Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung

vom

Jahre 1841.

Loco dictaturae.

Sitzung 1 bis 25.

Frankfurt a. M.,

gedruckt in der Bundes-Präsidial-Druckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REAL
MONASTERIO

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Chronologiſches Inhalts-Verzeichniß

der

Protokolle der Deutſchen Bundesverſammlung

vom Jahre 1841.

Sitzung 1 bis 25.

(Anmerk. Zum bequemern Aufſuchen des betreffenden Gegenſtandes, ſind, wo ſolcher mehrmals vorkommt, in Klammern entweder die Seitenzahlen oder die der §§., rück- u. vorwärts zeigend, beigefügt, am Anfang u. Schluſſe aber ſämmtliche Verweiſungen zuſammenbemerkt.)

Protokoll der 1. Sitzung vom 7. Januar.

§. 1. Subſtitution für K. Sachſen, Kurheſſen u. Mecklenburg, auch Uebergang der Stimmführung auf Naſſau u. auf Frankfurt (§. 109. 191) 2

§. 2. Abſtimmung v. Oeſterreich, Baden, Niederlande u. der 16. Stimme über den G. Sächſiſchen Antrag auf Schutz der Werke des verſtorbenen Hofraths Chriſtoph Martin Wieland gegen Nachdruck (§. 46) . . 3

§. 3. Abſtimmung v. Oeſterreich, der 13. u. 16. Stimme über die Beſchwerde der Landſchaft Norderdithmarſchen gegen Holſtein (§. 28. 41.) 3

§. 4. Anzeige v. Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden, Braunſchweig u. Naſſau u. den freien Städten wegen Ernennung ihrer Spruchmänner zu dem Bundes-Schiedsgerichte für die Jahre 1841—1843 incl. (§. 26. 51. 61. 72. 87. 247) 3

§. 5. Landauer Arbeitsrapporte für den Monat November 1840 (§. 25. 81. 100. 147. 152. 195. 234. 281 u. S. 402*) . . . 4

§. 6. Abſtimmung v. Hannover über die Penſions- u. ſonſtigen Verhältniſſe des BCanzlei- u. Caſſe-Perſonals (§. 29. 50. 70. 78. 107. 110. 136. 142) 4

§. 7. Abſtimmung v. Kurheſſen u. G. u. H. Sachſen über den neuern G. Sächſ. Antrag, den Schutz der v. Goethe'ſchen Werke gegen den Nachdruck betr. (§. 24. 47) 5

§. 8. Karte des Großherzogthums Heſſen 5

Digitized by Google

§. 9. Neue Vollmacht für den K. Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Bevollmächtigten zur MC., Major v. Panhuys (§. 43. 65. 82. 101) 5
§. 10. Großh. Sächs. Antrag auf Schutz der Werke des Joh. Gottfried v. Herder gegen Nachdruck (§. 45. 62. 69. 77. 105) . . . 5
§. 11. Abstimmung der 16. Stimme über den Commissionsvortrag, den Schutz musikal. u. dramat. Werke gegen unbefugte Aufführung betr. (§. 49. 86. 103. 119. 130. 134. 173. 190. 223. 250. 286) . . 6
§. 12. Anzeige v. Bremen u. Frankfurt wegen Vollziehung des BBeschlusses v. 3. Dec. 1840 in Betreff der Mißbräuche unter den Handwerksgesellen (§. 27. 38. 66. 73. 83. 117) 6
§. 13. Anzeige v. Frankfurt wegen Actenabforderung aus dem Archiv zu Wetzlar (§. 138) 7
§. 14. Geldvorschuß an die freie Stadt Frankfurt für Truppenverpflegung in Sachsenhausen (§. 53. 89) 7
§. 15. Die Herausgabe eines Plans von Luxemburg durch den Buchhändler Kuborn betr. (84. 122. 207) 7
§. 16. Kosten der Wasserzufuhr nach den Aussenwerken der Bundesfestung Luxemburg 12
§. 17. Geldvorschuß für die Casernlocalitäten zu Sachsenhausen (§. 56. 57. 161. 181. 208. 296) 14
§. 18. Reiserechnungen der nach Mainz u. Luxemburg entsendeten Militärbevollmächtigten (§. 185. 270) 14
§. 19. Eingaben Num. 1—3 (Standesherren des Großherzogthums Hessen. Röbling) 15

Protokoll der 2. Sitzung vom vom 21. Januar.

§. 20. Substitution für Kurhessen u. Niederlande 18
§. 21. Wiederherstellung der Titel: „Herzog von Brabant“ u. „Graf von Flandern“ im Belgischen Hause. Mit Beil. 1 u. 2 . . . 18
§. 22. Einzahlung von 60,000 Fl. in die Bundes-Matrikularcasse, u. von 34,000 Fl. in die Bundescanzlei-Casse (§. 213) 19
§. 23. Rückgabe der von dem Preussischen Oberst v. Bila, als Stellvertreter des Festungscommandanten v. Luxemburg, ausgestellten Eidesurkunde . 19
§. 24. Abstimmung v. Bayern über den neuern G. Sächs. Antrag auf Schutz der v. Goethe'schen Werke gegen Nachdruck (§. 7. 47) . . 19
§. 25. Landauer Arbeitsrapporte für den Monat December 1840 (§. 5. 81) 20
§. 26. Anzeige v. K. Sachsen, Kurhessen, Dänemark u. G. u. H. Sachsen, wegen Ernennung ihrer Spruchmänner zu dem Schiedsgerichte (§. 4. 51) 20
§. 27. Anzeige v. Hannover, Baden, G. Hessen, Anhalt-Cöthen u. Bernburg, Schwarzburg u. der freien Stadt Lübeck wegen Vollziehung des Beschlusses v. 3. Dec. 1840 in Betreff der Mißbräuche unter den Handwerksgesellen (§. 12. 38.) 21
§. 28. Abstimmung v. Baden über die Beschwerde der Landschaft Norderdithmarschen gegen Holstein (§. 3. 41) 21

Digitized by Google

§. 29. Abstimmung v. Dänemark u. der 13. Stimme über die Pensions- u. sonstigen Verhältnisse des BCanzlei- u. Casse-Personals (§. 6. 50) 22
§. 30. Standestabelle des Bundescontingents u. Rangliste der Officiere von Schwarzburg-Rudolstadt (§. 52. 64. 88. 108. 180) . 22
§. 31. Anschaffung haltbarer Vorräthe des Luxemburger Approvisionnements (§. 112. 113. 120. 206) 22
§. 32. Liquidation zwischen dem Bunde u. der freien Stadt Frankfurt über die Kosten für Truppenverpflegung v. 1. Juli 1839 bis 1. Juli 1840 (§. 159) 24
§. 33. Rechnungsablage des Generals v. Wissiak über die Ausgaben für die Platzcanzlei v. 1. Sept. 1839 bis 31. Dec. 1840, auch Bewilligung eines neuen Vorschusses 32
§. 34. Commissionsvortrag über das Gesuch um einen Erziehungsbeitrag für den minderjährigen Sohn des verstorbenen Bundesregistrators Rotwitt. Zustimmung der acht in den §§. 42 u. 63 nicht genannten Regierungen (§. 42. 63) 33
§. 35. Eingabe des E. W. Röbling zu Mühlhausen in Betreff eines von ihm erfundenen Sparkoch-Apparats 36
§. 36. Eingaben Num. 4 u. 5 (Carlebach-Reinachische Relicten. Schittler). 37
Beilage 1 u. 2 (zu §. 21). Note des K. Belgischen Geschäftsträgers, Marquis de Rodes, u. Antwort des K. K. Oesterreichischen Präsidirenden Gesandten, Grafen v. Münch-Bellinghausen . 39

Protokoll der 3. Sitzung vom 11. Februar.

§. 37. Substituion für Kurhessen 41
§. 38. Anzeige v. Oesterreich, Bayern, K. Sachsen, Kurhessen, Holstein u. Lauenburg, Luxemburg, G. u. H. Sachsen, Braunschweig u. Nassau, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg u. Anhalt-Dessau, wegen Bekanntmachung des Beschlusses v. 3. Dec. 1840, in Betreff der Mißbräuche unter den Handwerksgesellen (§. 27. 66) 41
§. 30. Abschlagszahlung v. Oesterreich als Vergütung für die v. Bunde geleistete Truppenverpflegung in Sachsenhausen (§. 160. 186) . . 42
§. 40. Anzeige v. Bayern u. Würtemberg, den Personalbestand bei ihren obersten Gerichten, in Vollziehung des Bundesbeschlusses v. 19. Oct. 1838, die Errichtung besond. Austrägalsenate betr., auch Antrag v. Bayern wegen Revision des Bundesbeschlusses v. 16. Juni 1817 (§. 98. 280) 42
§. 41. Abstimmung v. Bayern, Dänemark, Niederlande u. den freien Städten, dann Beschluß über die Beschwerde der Landschaft Norderdithmarschen gegen Holstein wegen Zollsachen (§. 3. 28) . . . 43
§. 42. Zustimmung v. Bayern, Hannover u. Baden zu dem Gesuch um einen Erziehungsbeitrag für den minderjähr. Sohn des verstorbenen Registrators Rotwitt (§. 34. 63) 43
§. 43. Legitimation des Majors Plödterll als Abgeordneter resp. Stimmführer des 9. Armeecorps in der MC. (§. 65. 82) . . . 44
§. 44. Erklärung v. Hannover in Betreff der Beschwerde des Hauptmanns Böse gegen Hannover, wegen gehemmter Rechtspflege (§. 93). . 44

Digitized by Google

§. 45. Abstimmung v. Hannover, G. Hessen, Dänemark, H. Sachsen u. Braunschweig über den G. Sächs. Antrag auf Schutz der Werke des Joh. Gottfried v. Herder gegen Nachdruck (§. 10. 62) . . 66
§. 46. Abstimmung v. Würtemberg, Mecklenburg u. den fr. Städten, auch Beschluß über den G. Sächsischen Antrag auf Schutz der Werke des verstorb. Hofraths C. M. Wieland gegen Nachdruck (§. 2) . 66
§. 47. Abstimmung v. Würtemberg u. Beschluß über den neuern G. Sächs. Antrag auf Schutz der v. Goethe'schen Werke gegen Nachdruck (§. 7. 24) 67
§. 48. Abstimmung v. Würtemberg, Niederlande u. Mecklenburg, auch Beschluß über die Forderung der Grafen v. Einsiedel an die vormal. RDCasse 67
§. 49. Abstimmung v. Baden u. Mecklenburg über den Commissionsvortrag, den Schutz musikal. u. dramat. Werke gegen unbefugte Aufführung betr. (§. 11. 86) 68
§. 50. Abstimmung v. Oesterreich, G. Hessen, Mecklenburg u. der 15. Stimme, über die Pensions- u. sonstigen Verhältnisse des BCanzlei- u. Casse-Personals (§. 29. 70) 69
§. 51. Anzeige v. Niederlande u. der 15. Stimme wegen Ernennung ihrer Spruchmänner zu dem Schiedsgericht (§. 26. 61) . . . 69
§. 52. Standestabellen v. Nassau u. Anhalt, u. Antrag v. Anhalt wegen Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente (§. 30. 64) 69
§. 53. Geldvorschuß an die Freie Stadt Frankfurt für Truppenverpflegung in Sachsenhausen (§. 14. 89) 70
§. 54. Gesuch der Carlebach-Reinachischen Relicten zu Mainz, wegen einer Forderung an die ehemal. RDCasse 70
§. 55. Liquidation zwischen dem Bunde u. Preussen über die Kosten für Truppenverpflegung in Sachsenhausen während des J. 1839 (§. 79. 116) 72
§. 56. Zwölfte Rechnung über die Kosten der Casernunterhaltung zu Sachsenhausen (§. 17. 57) 75
§. 57. Rechnung über den ausserordentl. Vorschuß v. 6. Aug. 1840 für bauliche Einrichtungen u. Anschaffungen in den Casernlocalitäten zu Sachsenhausen (§. 56. 161) 78
§. 58. Commissionsvortrag über die Beschwerde der Standesherren des Großherzogthums Hessen wegen Anwendung des daselbst am 27. Juni 1836 erlassenen Grundrenten-Ablösungsgesetzes auf standesherrliche Grundgefälle (§. 143. 182) 80
§. 59. Eingaben Num. 6 u. 7 (Hptm. Böse. Witwe Lintz.) . . . 83

Protokoll der 4. Sitzung vom 18. Februar.

§. 60. Substitution für Kurhessen 85
§. 61. Anzeige v. Preussen wegen Ernennung seiner Spruchmänner zu dem Schiedsgericht (§. 51. 72) 85
§. 62. Abstimmung v. K. Sachsen, Mecklenburg u. den fr. Städten über

Digitized by Google

den G. Sächsischen Antrag auf Schutz der Werke des J. G. v. Herder gegen Nachdruck (§. 45. 69) 85

§. 63. Zustimmung v. K. Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, Luxemburg, G. u. H. Sachsen u. den fr. Städten zu dem Alimentationsgesuch für den minderjähr. Sohn des verstorbenen Registrators Rotwitt, auch Beschluß (§. 34. 42) 86

§. 64. Standestabellen der Bundescontingente von Kurhessen u. Waldeck (§. 52. 88) 86

§. 65. Legitimation des Major v. Stein als Abgeordneter der 2. Div. des 9. Armeecorps in der Militärcommission (§. 43. 82) . . . 87

§. 16. Anzeige v. Hamburg wegen Bekanntmachung des Beschlusses v. 3. Dec. 1840 in Betreff der Mißbräuche ꝛc. unter den Handwerksgesellen (§. 38. 73) 87

§. 67. Commissionsvortrag über die Vorstellung des K. Preuß. Obersten a. D. Seiz zu Pfaffendorf (§. 99. 164. 176. 196. 202. 221. 235. 244) 87

Separatprotokoll der 4. Sitzung vom 18. Februar, enthaltend:
Commissionsvortrag u. Erklärungen in Betreff der fortificatorischen Sicherstellung der oberrhein. Grenze Deutschlands durch Erbauung von Festungen zu Ulm u. Rastatt (pag. 181*. u. §§. 205. 222. 246. 271. 277) 90*

Protokoll der 5. Sitzung vom 25. Februar.

§. 68. Substitution für Kurhessen 91

§. 69. Abstimmung v. Bayern, Nassau u. der 15. Stimme über den G. Sächsischen Antrag auf Schutz der Werke des J. G. v. Herder gegen Nachdruck (§. 62. 77) 91

§. 70. Abstimmung v. K. Sachsen über die Pensions- u. sonstigen Verhältnisse des Bundescanzlei- u. Cassepersonals (§. 50. 78) . . . 91

§. 71. Karte von dem Großherzogthum Baden 92

§. 72. Anzeige v. Mecklenburg wegen Ernennung der Großherzoglichen Spruchmänner zu dem Schiedsgericht (§. 61. 87) 92

§. 73. Anzeige v. Mecklenburg-Strelitz wegen der Bekanntmachung des Beschlusses v. 3. Dec. 1840, in Betreff der Mißbräuche ꝛc. unter den Handwerksgesellen (§. 66. 83) 92

§. 74. Commissionsvortrag über den Antrag der freien Stadt Frankfurt auf Ertheilung eines Privilegs für die Fabrication der von J. P. Wagner erfundenen elektromagnetischen Maschinen. Mit Beil. 1—5 (§. 85. 102. 111. 115. 127. 155. 203. 272) 92

§. 75. Eingabe Num. 8 (Landgr. Ludwig v. Hessen-Darmstadt) . . 99

Beilage 1 (zu §. 74). Zusammenstellung der Ergebnisse v. Wagner's Forschungen in Betreff der Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft 101

„ 2. Wagner's Verhältniß zur Industrie Deutschlands durch Beseitigung der der Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft im Wege gestandenen Hindernisse 101

„ 3. Der Elektromagnetismus als bewegende Kraft. Auszug der vom

Digitized by Google

Frhrn. v. Reden bei Gelegenheit der 18. Versammlung deutscher Naturforscher zu Erlangen gehaltenen Rede 106
Beilage 4. Mittheilung des Frankfurter Gewerbvereins in Betreff dieser Wagner'schen Maschinen 109
" 5. Vorstellung des Frankfurter Physikalischen Vereins an den Senat in Betreff der Benutzung dieser Erfindung . . . 115

Protokoll der 6. Sitzung vom 13. März.

§. 76. Substitution für Kurhessen 118
§. 77. Abstimmung v. Oesterreich, Würtemberg, Niederlande u. der 16. Stimme über den G. Sächs. Antrag auf Schutz der Werke des J. G. v. Herder gegen Nachdruck (§. 69. 105) 118
§. 78. Abstimmung v. Preussen, Bayern, Baden, der 16. Stimme u. den freien Städten, insbesondere Frankfurt, über die Heimaths-, Pensions-, Gerichtsbarkeits- u. sonstigen Verhältnisse des Bundescanzlei- u. Casse-Personals (§. 70. 107) 119
§. 79. Abschlagszahlung v. Preussen für Truppenverpflegung in Sachsenhausen (§. 55. 116) 121
§. 80. Anzeige der in Bayern u. Würtemberg verbotenen Druckschriften, mit Beil. 1 u. 2 (§. 90) 121
§. 81. Landauer Arbeitsrapporte für den Monat Januar 1841, auch Inspection der Festung Landau betr. (§. 25. 100) . . . 121
§. 82. Legitimation der Militärbevollmächtigten des 10. u. 8. Armeecorps, Oberst Meineke u. Oberstlieut. v. Krieg, zur Stimmführung in der Militärcommission (§. 65. 101) 122
§. 83. Anzeige v. Würtemberg u. der 16. Stimme wegen Bekanntmachung des Beschlusses v. 3. Dec. 1840 in Betreff der Mißbräuche ꝛc. unter den Handwerksgesellen (§. 73. 117) 122
§. 84. Verordnung der K. Niederländischen, Großh. Luxemb. Regierung, die Aufnahme topographischer Pläne in der Umgebung der Festung Luxemburg betr. (§. 15. 122. 207) 123
§. 85. Abstimmung v. Nassau u. den fr. Städten Frankfurt, Bremen u. Hamburg in Betreff der Erfindung des J. P. Wagner (§. 74. 102) . 123
§. 86. Abstimmung v. Braunschweig u. Nassau über den Commissionsvortrag, den Schutz musikal. u. dramat. Werke gegen unbefugte Aufführung betr. (§. 49. 103) 123
§. 87. Anzeige der 16. Stimme wegen Ernennung ihrer Spruchmänner zu dem Schiedsgericht. Mit Beil. 3 (§. 72. 247) . . . 124
§. 88. Standestabelle des Fürstl. Liechtenstein. Contingents (§. 64. 108) 124
§. 89. Geldvorschuß an die freie Stadt Frankfurt auf den Monat Februar u. für's Künftige bis auf anderweite Anordnung für Truppenverpflegung in Sachsenhausen (§. 14. 53) 124
§. 90. Verbot der Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreussen." (§. 188) 125
§. 91. Herstellungen in der Neuthor-Caserne zu Luxemburg . . . 125

Digitized by Google

§. 92. Forderung des verstorbenen Landgrafen Ludw. Georg Carl von Hessen wegen Gagerückstände als Feldmarschall des vormaligen Oberrheinischen Kreises (§. 106) 127
§. 93. Vortrag über die Beschwerde des Hauptmanns Böse gegen Hannover wegen gehemmter Rechtspflege (§. 44) 128
§. 94. Vortrag über die Beschwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines Hausbedarfs (§. 118. 129. 137. 144. 151. 178. 220. 249. 279) 131
§. 95. Guthaben der verstorbenen Amtsverwalterin Linz zu Montabaur an die ehemal. Kurtrierische Civildiener-Witwencasse 139
§. 96. Eingaben Num. 9—11 (Wehner. v. St. George. Hagelstieb.) . . 141
Beilage 1 (zu §. 80). Verzeichniß der von der K. Bayerischen Regierung im Jahr 1840 verbotenen Druckschriften 143
" 2 (zu §. 80). Verzeichniß der in Würtemberg im Jahr 1840 verbotenen Druckschriften 145
" 3 (zu §. 87). Verzeichniß der für das dritte Triennium (1841—1843) ernannten Spruchmänner zu dem angeordneten Schiedsgerichte 147
Separatprotokoll der 6. Sitzung vom 13. März, enthaltend:
Präsidialantrag, die militärischen Rüstungen in Frankreich u. die Bereitschaft des Bundesheeres betr. (S. 268*. 310*. 322*. 346*. 352* u. §. 215. 245. 263. 264. 274. 276. 285) 150*
Protokoll der 7. Sitzung vom 26. März.
§. 97. Substitution für G. Hessen 152
§. 98. Anzeige v. Oesterreich, den gegenwärtigen Personalbestand bei der obersten Justizstelle zu Wien in Vollziehung des BBeschlusses v. 19. Oct. 1838 betr. (§. 40. 280) 152
§. 99. Erklärung v. Preussen u. Nassau in Betreff verschiedener Privatreclamationen an den Kurstaat Trier wegen Gehaltsrückstände (§. 67. 164) 153
§. 100. Landauer Arbeitsrapporte für den Monat Februar (§. 81. 147) . 175
§. 101. Legitimation des Oberst Faber du Faur als Abgeordneter der 1. Div. des 8. Armeecorps, u. des Oberst v. Trepka als Abgeordneter der 2. Div. des 10. Armeecorps in der Militärcommission (§. 9. 43. 65. 82. 101) 175
§. 102. Abstimmung v. Würtemberg, G. Hessen, S. Weimar, S. Altenburg, Braunschweig u. Lübeck, in Betreff der Erfindung des J. P. Wagner (§. 85. 111) 176
§. 103. Abstimmung v. Würtemberg über den Commissionsvortrag auf Schutz musikal. u. dramat. Werke gegen unbefugte Aufführung (§. 86. 119) . 176
§. 104. Antrag v. Baden, die provisor. Verstärkung der Garnison der Bundesfestung Landau durch Badische Truppen betr. 178
§. 105. Abstimmung v. Baden u. Kurhessen über den G. Sächs. Antrag auf Schutz der Werke des J. G. Herder gegen Nachdruck (§. 10. 45. 62. 69. 77) 178
§. 106. Anzeige v. G. Hessen, in Betreff der Forderung des verstorbenen Land-

Digitized by Google

grafen Ludw. Georg Carl v. Hessen, wegen Gagerückstände als Feldmarschall des vormaligen oberrhein. Kreises (§. 92) . . . 179
§. 107. Abstimmung v. G. u. H. Sachsen, in Betreff der Pensions- u. sonstigen Verhältnisse des Bundescanzlei- u. Casse-Personals (§. 78. 110) 179
§. 108. Standestabelle des Fürstl. Lippischen Contingents (§. 88. 180) 180
Beilage (zu §. 98). Verzeichniß der den Austrägalsenat dermalen bildenden Mitglieder der K. K. Oesterreichischen obersten Justizstelle . 181

Separatprotokoll der 7. Sitzung vom 26. März, enthaltend:
sämmtliche Abstimmungen u. Beschluß in Betreff der fortificatorischen Sicherstellung der oberrhein. Grenze durch Erbauung zweier Festungen, zu Ulm u. Rastatt (pag. 90* u. §. 205) 181*

Registratur (ungedruckte) der 7. Sitzung v. 26. März, enthaltend:
die besondere Erklärung v. Bayern u. Würtemberg mit der Präsidialäusserung wegen des Baues u. der Besatzungsverhältnisse der Festung Ulm 181*

Protokoll der 8. Sitzung vom 1. April.
§. 109. Substitution für Kurhessen, u. Uebergang der Stimmführung auf Braunschweig (§. 1. 191) 183
§. 110. Abstimmung v. Niederlande in Betreff der Pensions- u. sonst. Verhältnisse des Bundescanzlei- u. Casse-Personals (§. 107. 136) . 183
§. 111. Abstimmung v. S. Meiningen-Hildburghausen, in Betreff der Erfindung des J. P. Wagner zu Frankfurt (§. 102. 115). . . 184
§. 112. Vervollständigung der Vorräthe an haltbaren Lazaretherfordernissen zu Luxemburg (§. 31. 113) 184
§. 113. Sicherstellung des bleibenden Approvisionnements der BFestung Luxemburg an Braumaterial, Fleisch, Tabak, Hafer u. s. w. (§. 112. 206) 186
§. 114. Musterung der zur RJDiv. gehörenden Contingente im J. 1841 Mit Beil. 1—5 (§. 52. 177. 187. 194. 199. 273). . . . 189
§. 115*. Eingaben Num. 12 u. 13 (Graf v. Colloredo-Mannsfeld. Frhr. v. Kerpen) 193
Beilage A (zu §. 114). Instruction für die mit der Musterung der Contingente der RJDiv. im J. 1841 beauftragten Generale. 195
" 1. Formular des Standesausweises des Bundescontingents bei der Musterung 201
" 2. Formular des Standesausweises der Ersatz- u. Reservemannschaft für das Bundescontingent bei der Musterung . . 205
" 3. Regulativ, betreffend das Material für die Reserve- u. Ergänzungsmannschaft der RJDiv. des Bundesheeres . . . 208
" 4. Schema des summarischen Ergebnisses der Schießübung . 209
" 5. Auszüge aus den Beschlüssen der Bundesversammlung v. 10. Dec. 1840, §. 330, u. 29. Oct. 1835, §. 415, in Betreff der Formirung der Contingente 211

Digitized by Google

Protokoll der 9. Sitzung vom 7. April.

§. 115ᵇ. Abstimmung v. Oesterreich, K. Sachsen, Baden und Kurhessen in Betreff der Erfindung des J. P. Wagner (§. 111. 127) . . 214

§. 116. Abschlagszahlung v. Preussen für Truppenverpflegung in Sachsenhausen (§. 55. 79) 215

§. 117. Anzeige v. Preussen wegen Bekanntmachung des Beschlusses v. 3. Dec. 1840 in Betreff der Mißbräuche unter den Handwerksgesellen (§. 12. 27. 38. 66. 73. 83) 215

§. 118. Abstimmung v. Hannover über die Beschwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden (§. 94. 129) 215

§. 119. Abstimmung v. Kurhessen über den Commissionsvortrag auf Schutz musikal. u. dramat. Werke gegen unbefugte Aufführung (§. 103. 130) 215

§. 120. Einzahlung des K. Preuß. Matrikularantheils an der unterm 3. December v. J. beschlossenen Summe von 500,000 Fl. für das Approvisionnement der Festung Luxemburg u. deßfallsige Abrechnung mit der Bundescasse 216

§. 121. Einrichtung der Brandmühle zu Mainz zum Dienste der Festung in Kriegszeit 217

§. 122. Entschädigung des Buchhändlers Kuborn für die Herausgabe eines Planes v. Luxemburg (§. 15. 84) 218

§. 123. Das bleibende Approvisionnement der Bundesfestung Mainz am Schlusse des Jahrs 1840 betr. Mit einer Beilage . . . 219

§. 124. Beschwerde des Moorcommissärs u. Gutsbesitzers Wehner zu Göttingen über Justizverweigerung von Seiten Königl. Hannöv. Behörden 220

Beilage (zu §. 123). Uebersicht der gesammten Approvisionnementsvorräthe der Festung Mainz zu Ende des Jahrs 1840 . . . 227

Separatprotokoll der 9. Sitzung vom 7. April, enthaltend:

Ausschußvortrag in Betreff der Herstellung der BFestung Mainz (§. 128. 148. 153. 172. 205. 222) . . : . . . 230ᵃ

Beilage. Bericht der Militärcommission v. 2. März 1841 in vorstehendem Betreff 230ᵢ

Protokoll der 10. Sitzung von 22. April.

§. 125. Substitution für Baden u. Kurhessen 231

§. 126. Verzinsliche Anlegung einer Summe v. 406,022 Fl. aus den für das Kriegs-Approvisionnement der Festung Luxemburg bestimmten Geldern (§. 133) 231

§. 127. Abstimmung v. Preussen, Bayern, Hannover, Dänemark, S. Coburg-Gotha, Mecklenburg, der 15. u. 16. Stimme nebst Beschluß in Betreff des Antrags der freien Stadt Frankfurt wegen der Erfindung des J. P. Wagner (§. 111. 115ᵇ. 155) 233

§. 128. Abstimmung v. Oesterreich u. Preussen wegen Herstellung der Bundesfestung Mainz (pag. 230ᵃ u. §. 148) 234

§. 129. Abstimmung v. Niederlande u. Mecklenburg über die Beschwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden (§. 118. 137) 234

§. 130. Beschluß, den Schutz musikal. u. dramat. Werke gegen unbefugte Aufführung betr. (§. 119. 134) 234
§. 131. Eingabe Num. 14 (Witwe Oppermann) 235

Protokoll der 11. Sitzung vom 29. April.

§. 132. Substitution für Baden u. Kurhessen 237
§. 133. Verzinsliche Anlegung einer Summe v. 406,022 Fl. aus den für das Kriegs-Approvisionnement der Festung Luxemburg bestimmten Geldern (§ 126) 237
§. 134. Vorstellung einer Anzahl von Schriftstellern, Gelehrten, Ton- u. Schauspiel-Dichtern in Betreff des Schutzes musikal. u. dramat. Werke gegen unbefugte Aufführung (§. 130. 173) 238
§. 135. Abstimmung v. Hannover, auch Beschluß über die Beschwerde der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft in Baden gegen die Großh. Regierung 238
§. 136. Abstimmung v. Kurhessen in Betreff der Pensions- u. sonstigen Verhältnisse des Bundescanzlei- u. Casse-Personals (§. 110. 142) . 239
§. 137. Abstimmung v. G. u. H. Sachsen, der 15. u. 16. Stimme über die Beschwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden (§. 129. 151) 239
§. 138. Anzeige v. Mecklenburg wegen Verabfolgung von Acten aus dem Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar (§. 13) 240
§. 139. Vorstellung der Erben des Erbleih-Mühlbeständers Joh. Wilh. Hagelsieb zu Cassel, wegen angeblicher Verletzung vertragsmäßiger Privatrechte durch ein Kurhessisches, den Rechtsweg hemmendes Gesetz 240

Protokoll der 12. Sitzung vom 6. Mai.

§. 140. Substitution für Baden u. Kurhessen 246
§. 141. Vollmacht des K. Würtembergischen Staatsraths, Frhrn. v. Blomberg, als Bundestagsgesandter 246
§. 142. Abstimmung v. Würtemberg u. Beschluß in Betreff der Heimaths-, Pensions- u. Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der Bundescanzlei- u. Casse-Beamten, dann der Bundescanzlei- u. Cassediener. Mit Beilage (§. 6. 29. 50. 70. 78. 107. 110. 136) . . . 247
§. 143. Erklärung v. Großh. Hessen in Betreff der Beschwerde der Standesherren des Großherzogthums (§. 58. 182) 250
§. 144. Abstimmung v. Holstein u. Lauenburg über die Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen Baden (§. 137. 151) . . 252
§. 145. Vortrag über die Budgets der laufenden Dotation der Bundesfestungen Mainz u. Luxemburg im Jahr 1841 (§. 150. 171. 179. 189. 197) 252
Beilage (zu §. 142). Scala der Ruhegehalte u. Pensionen für das Bundescanzlei-, Bundescasse- u. Boten-Personale 265

Protokoll der 13. Sitzung vom 13. Mai.

§. 146. Substitution für Baden u. Kurhessen 267
§. 147. Landauer Arbeitsrapporte für den Monat März (§. 100. 152) . 267

§. 148. Abstimmung v. Hannover, Würtemberg u. G. Hessen, wegen Herstellung der BFestung Mainz (§. 128. 153) 267

Separatprotokoll der 13. Sitzung vom 13. Mai, enthaltend: Ausschußvortrag in Betreff der vollständigen Bereitschaft des Bundesheeres u. deßhalb vorzunehmende Inspection sämmtlicher Bundescontingente. Mit Beil. 1—4 (S. 150a. 310a) 268a

Beilage 1. Bericht der Militärcommission v. 6. April in vorstehender Angelegenheit 268a

" 2. Formular der jährlich einzureichenden Standesübersicht der Bundescontingente 268u

" 3. Vorschrift zur Aufstellung dieser Standesübersicht . . . 268oo

" 4. Entwurf der Instruction für die mit der Inspicirung der Bundescontingente beauftragten Generale 268aa

Protokoll der 14. Sitzung vom 3. Juni.

§. 149. Substitution für Kurhessen u. die 16. Stimme 270

§. 150. Abstimmung v. Oesterreich, Preussen, Hannover, Würtemberg, Baden, G. Hessen, der 13. u. 17. Stimme in Betreff der laufenden Dotation für Mainz u. Luxemburg im J. 1841 (§. 145. 171) . . 270

§. 151. Abstimmung v. Oesterreich über die Beschwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden (§. 144. 178) 271

§. 152. Landauer Arbeitsrapporte für den Monat April (§. 147. 195) . 271

§. 153. Abstimmung v. Bayern, Baden, Kurhessen, Niederlande, G. u. H. Sachsen, Mecklenburg, der 15. u. 17. Stimme wegen Herstellung der Festung Mainz (§. 148. 172) 271

§. 154. Anzeige v. Bayern u. K. Sachsen, die der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde bewilligten u. noch ferner zu bewilligenden Unterstützungen betr. 272

§. 155. Anzeige v. Sachsen wegen eines dem Mechanikus Stöhrer zu Leipzig verliehenen Privilegiums für die Fabrikation elektromagnetischer Umtriebsmaschinen, u. Erklärung v. Frankfurt in Betreff der Erfindung des J. P. Wagner (§. 127. 203) 272

§. 156. Anschaffung neuer Bettfournituren für die in Sachsenhausen einquartirten K. Preuß. Truppen 274

§. 157. Miethe eines Schieß- u. Exercir-Platzes für die Garnison der Festung Luxemburg 274

§. 158. Forderung des N. A. Geisler u. Consorten für die von ihnen in den Jahren 1813 u. 1814 an der Festung Mainz ausgeführten Arbeiten. Mit Beilage. 275

§. 159. Liquidation zwischen dem Bunde u. der freien Stadt Frankfurt für Truppenverpflegung in Sachsenhausen während des 2. Semesters 1840 (§. 32) 281

§. 160. Liquidation zwischen dem Bunde u. Oesterreich für Truppenverpflegung in Sachsenhausen während des Zeitraums v. 1. Nov. 1839 bis 1. Mai 1840 (§. 39. 186). 286

§. 161. Dreizehnte Rechnung über die Kosten der Casernunterhaltung in Sachsenhausen (§. 17. 56. 181) 289
§. 162. Erweiterung des Garnisons-Kirchhofs in der Bundesfestung Luxemburg (§. 238) 293
§. 163. Gesuch der Witwe Dorothea Oppermann, geb. Hildebrandt zu Magdeburg, die Regulirung der Erbschaftsangelegenheit ihres verstorbenen Mannes betr. 294
§. 164. Commissionsvortrag über verschiedene Gesuche wegen Kurtrierischer Gehalts- u. Pensionsrückstände (§. 99. 176) 297
§. 165. Rechnung der Bundescanzlei-Casse für das Jahr 1840. . 303
§. 166. Rechnung der Bundes-Matrikularcasse für das Jahr 1840 . 303
§. 167. Rechnung der Militärcommissions-Canzlei für das Jahr 1840 303
§. 168. Rechnung des Reservefonds für das Jahr 1840 . . . 304
§. 169. Rechnung des Mainzer Approvisionirungsfonds für das J. 1840 304
Beilage (zu §. 158). Antwortsnote des Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen v. Münch-Bellinghausen, an den K. Französischen Gesandten, Baron Deffaudis 305

Separatprotokoll der 14. Sitzung vom 3. Juni, enthaltend:
§. 1. Erklärung v. Kurhessen u. Mecklenburg, die Bereitschaft des Bundesheeres betr. (pag. 268a. 322a) 310a
§. 2. Vortrag in Betreff der Armirung der Bundesfestung Mainz (§. 201. 216) 310d
Beilage (zu §. 2 des Sep. Prot.). Zusammenstellung der erforderlichen Anschaffungen u. Ausführungen in Betreff der Armirung der Festung Mainz 310

Protokoll der 15. Sitzung vom 11. Juni.
§. 170. Substitution für Kurhessen 311
§. 171. Abstimmung v. Bayern, K. Sachsen u. der 15. Stimme, in Betreff der laufenden Dotation für Mainz u. Luxemburg im Jahr 1841 (§. 150. 179) 311
§. 172. Abstimmung v. K. Sachsen, der 13. u. 16. Stimme, auch Beschluß wegen Herstellung der Festung Mainz (§. 153. 205) . . 311
§. 173. Publication des Beschlusses v. 22. April l. J. wegen unbefugter Aufführung musikal. u. dramat. Werke (§. 134. 190) 312
§. 174. Gesuch des vormaligen Oesterreich. Oberlieutenants v. St. George zu Mainz um Abtretung eines Theils der dortigen Weißfrauen-Caserne (§. 288) 313

Separatprotokoll der 15. Sitzung vom 11. Juni, enthaltend:
Abstimmung v. Hannover u. Oldenburg, die Bereitschaft des Bundesheeres betr. (pag. 310a. 346a) 322a

Protokoll der 16. Sitzung vom 17. Juni.
§. 175. Substitution für Kurhessen 323
§. 176. Erklärung v. Preussen über verschiedene Gesuche wegen Kurtrierischer Gehalts- u. Pensions-Rückstände (§. 164. 196) 323
§. 177. Anzeige v. Preussen wegen erfolgter Ernennung der Preuß. Generale zur Musterung einiger Contingente der RJDiv. (§. 114. 187) . 324

§. 178. Abstimmung v. K. Sachsen über die Beschwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden (§. 151. 220) . . . 325
§. 179. Abstimmung v. Niederlande u. Mecklenburg in Betreff der laufenden Dotation der Festungen Mainz u. Luxemburg i. J. 1841 (§. 171. 189) 325
§. 180. Standestabelle v. Sachsen-Weimar (§. 30. 52. 64. 88. 108) 325
§. 181. Geldvorschuß für die Casernlocalitäten zu Sachsenhausen (§. 17. 161) 325
§. 182. Zweiter Commissionsvortrag über die Beschwerde der Standesherren des Großherzogthums Hessen u. Beschluß (§. 58. 143) . . . 326
§. 183. Eingabe Num. 15 (Joh. Schmitt zu Mainz) . : : : 345

Separatprotokoll der 16. Sitzung vom 17. Juni, enthaltend:
Abstimmung v. Oesterreich, Preussen u. Würtemberg, die Bereitschaft des Bundesheeres betr. (pag. 322ª. 352ª) . . . 346ª

Protokoll der 17. Sitzung vom 24. Juni.
§. 184. Abberufung des Königl. Belgischen Gesandten Joh. Baptist Nothomb (§. 198) 348
§. 185. Reiserechnungen der nach Landau entsendeten Militärbevollmächtigten (§. 18. 270) 348
§. 186. Abschlagszahlung v. Oesterreich als Vergütung für die v. Bunde geleistete Truppenverpflegung in Sachsenhausen (§. 39. 160) . . 349
§. 187. Anzeige v. Bayern wegen erfolgter Ernennung des Bayerischen Generals zur Musterung der die Kriegsgarnison v. Landau bildenden Contingente der RJDiv. (§. 177. 194) 349
§. 188. Verbot der Druckschriften: 1) „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreussen"; u. 2) „Die Cölnische Kirche im Mai 1841" (§. 80. 90) 349
§. 189. Abstimmung v. Dänemark u. der 16. Stimme in Betreff der laufenden Dotation der Festungen Mainz u. Luxemburg i. J. 1841 (§. 179. 197) 350
§. 190. Publication des Beschlusses v. 22. April l. J. wegen unbefugter Aufführung musikal. u. dramat. Werke (§. 173. 223) . . . 350

Separatprotokoll der 17. Sitzung vom 24. Juni, enthaltend:
die übrigen Abstimmungen u. Beschluß in Betreff der Bereitschaft des Bundesherres u. dessen Inspection im Jahr 1841 (pag. 150ª. 268ª. 310ª. 322ª. 346ª u. §. 274) 352ª
Beilage. Instruction für die mit der Inspicirung der Bundescontingente beauftragten Generale 352ˣ

Protokoll der 18. Sitzung vom 1 Juli.
§. 191. Uebergang der Stimme v. Braunschweig u. Nassau auf Nassau (§. 1. 109) 353
§. 192. Beauftragung des K. K. Oesterreichischen Oberlieutenants v. Ruff mit den Geschäften eines Archivars bei der Militärcommissions-Canzlei 353
§. 193. Gemeinschaftliche Erklärung v. Oesterreich u. Preussen, in Betreff ihrer Verwaltung des zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von zwanzig Millionen Franken (§. 224. 229 275. 295) 354
§. 194. Anzeige v. Oesterreich wegen erfolgter Ernennung eines Generals zur Musterung einiger zur RJDiv. gehörenden Contingente (§. 187. 199) 360

Digitized by Google

§. 195. Landauer Arbeitsrapporte für den Monat Mai (§. 152. 234) . 361
§. 196. Abstimmung v. K. Sachsen in Betreff mehrerer Gesuche wegen Kurtrierischer Gehalts- u. Pensionsrückstände (176. 202) . . 361
§. 197. Abstimmung v. Kurhessen u. G. u. H. Sachsen, auch Beschluß in Betreff der laufenden Dotation der Festungen Mainz u. Luxemburg im Jahr 1841 (§. 145. 150. 171. 179. 189) 361

Protokoll der 19. Sitzung vom 8. Juli.

§. 198. Accreditirung des Königl. Belgischen Legationssecretärs, Marquis de Rodes, als provisorischer Geschäftsträger bei dem D. Bunde (§. 184) 365
§. 199. Weitere Anzeige v. Oesterreich wegen erfolgter Ernennung noch zweier Musterungsgenerale (§. 194. 273) 365
§. 200. Gemeinschaftliche Erklärung v. Oesterreich u. Preussen, das Ameublement in den Dienstwohnungen des Mainzer Festungsstabes betr. Mit Beilage 1 (§. 239) 365
§. 201. Abstimmungen über die Commissionsanträge v. 3. Juni in Betreff der Armirung der Bundesfestung Mainz (pag. 310d u. §. 216) . 369
§. 202. Abstimmung v. G. u. H. Sachsen über verschiedene Gesuche wegen Kurtrierischer Gehalts- u. Pensionsrückstände (§. 196. 221) . 370
§. 203. Anzeige v. Frankfurt u. weiterer Beschluß wegen der v. J. P. Wagner zur Prüfung aufzustellenden elektromagnetischen Maschine (§. 155. 272.) 370
§. 204. Bericht der Reclamationscommission über ihre bisherige Geschäftsführung, auch Wahl einer neuen Commission. Mit Beilage 2 . . 371
§. 205. Vorarbeiten zur Ausführung der Festungsbauten zu Ulm u. Rastatt, dann zur Herstellung v. Mainz u. deren nöthige Geldmittel (pag. 181a u. §. 271) 371
§. 206. Herrichtung v. Räumen zur Aufbewahrung des bleibenden Approvisionnements der BFestung Luxemburg (§. 31. 112. 113. 120) . 376
§. 207. Die vollzogene Aufnahme eines Grundrisses u. Höhenplanes der Bundesfestung Mainz, u. die Herstellung eines ähnlichen Planes der Festung Luxemburg betr. (§. 15. 84. 122) 379
§. 208. Besondere Bewilligung für ausserordentliche Ausbesserungen in den Casernlocalitäten zu Sachsenhausen (§. 17. 56. 57. 161. 181) . . 383
§. 209. Kosten der laufenden Unterhaltung des Gouvernementshauses der BFestung Luxemburg für die Jahre 1841, 1842 u. 1843 (§. 237) 385
§. 210. Commissionsvortrag in Betreff der Revision der Austrägalordnung (§. 237. 254. 283). 387

Beilage 1 (zu §. 200). Bilance der Kosten für Nachanschaffung u. Instandhaltung der Mobilien in den Dienstwohnungen des Mainzer Festungsstabes gegen das von der Bundesversammlung bewilligte fünfjährige Pauschale 391
„ 2 (zu §. 204). Verzeichniß der vom 23. Sept. 1839 an die Reclamationscommission gelangten Eingaben u. gesandtschaftlichen Erklärungen 393

Digitized by Google

Separatprotokoll der 19. Sitzung vom 8. Juli, enthaltend:
Vortrag über die v. 7. bis 11. Mai d. J. vorgenommene Besichtigung der BFestung Landau (§. 81). 402a

Protokoll der 20. Sitzung vom 15. Juli.
§. 211. Anstellung des Raymund Rotwitt als dritter Bundescanzlist . . 403
§. 212. Gratification für den Bundescanzlei-Pedellen Kleinschrod u. den Cassediener Raumann wegen Dienstleistungen bei der Bundes-Centralbehörde 403
§. 213. Einzahlung von 60,000 Fl. in die Bundes-Matrikularcasse (§. 22). 404
§. 214. Ergänzung der Vermittlungscommission für die Streitigkeit wegen der Forderung der freien Stadt Frankfurt in Betreff einer Rhein-Octroirente 404
§. 215. Anzeige v. Oesterreich wegen Ernennung der die Bundescontingente mitzuinspicirenden Oesterreichischen Generale (pag. 150a u. §. 245. 263. 264) 404
§. 216. Abstimmungen v. Bayern, Kurhessen, G. Hessen, Niederlande u. Mecklenburg, auch Beschluß wegen Armirung der BFestung Mainz (pag. 310d u. §. 201) 405
§. 217. Erklärung der K. Bayerischen Regierung, die Verwendung der an Bayern verabfolgten 15 Millionen Franken zum Bau von Germersheim u. der dießfälligen Zinsen zur Instandsetzung der BFestung Landau betr. 406
§. 218. Antrag v. Hannover wegen baldiger Beschlußfassung auf die Beschwerde des Fürsten Alexis v. Bentheim gegen die K. Hannöv. Regierung. Mit Beil. 1. 2. 3 (§. 248) 409
§. 219. Anzeige v. Kurhessen u. Nassau, in Betreff ihrer Vertretung bei dem Austrägalgericht zu Jena in der Streitsache des Grafen v. Schönborn-Wiesentheid wegen einer Forderung an den ehemal. Kurstaat Mainz 410
§. 220. Abstimmung v. G. Hessen u. den freien Städten über die Beschwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden (§. 178. 249). 410
§. 221. Abstimmung v. G. Hessen u. Mecklenburg in Betreff verschiedener Gesuche wegen Kurtrierischer Gehalts- u. Pensionsrückstände (§. 202. 235) 410
§. 222. Anzeige v. G. Hessen wegen bewilligter Abgabenfreiheit für die zu den neuen Festungsbauten bestimmten Materialien (pag. 90a. 181a. u. §. 205. 246) 411
§. 223. Publication des Beschlusses v. 22. April l. J. wegen unbefugter Aufführung musikal. u. dramat. Werke (§. 190. 250) 411
§. 224. Vortrag über die Erklärung v. Oesterreich u. Preussen wegen der Verwaltung des zur Erbauung einer 4. Bundesfestung bestimmten Fonds von 20 Millionen Franken (§. 193. 229) 411

Beilage 1 (zu §. 218). Vortrag der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover v. 29. Juni 1841, die Sistirung der Ablösungsverhandlungen in der Grafschaft Bentheim betr. 417
„ 2. Vorstellung Seitens 29 Eingesessener der Grafschaft Bentheim

v. 3. Juni 1841 an die allgem. Ständeversammlung des Königreichs Hannover in vorstehendem Betreff 418

Beilage 3. Rescript des K. Hannöv. Ministeriums des Innern an die Landdrostei zu Osnabrück, v. 28. Nov. 1837 . . . 421

Protokoll der 21. Sitzung vom 22. Juli.

§. 225. Substitution für Kurhessen 424

§. 226. Austrägalurtheil des OAGerichts in Celle v. 24. Mai 1841 in Betreff der Streitigkeit zwischen Preussen u. Nassau, wegen Uebernahme rückständiger Zinsen von Kurcölnischen Kammerschulden für den Zeitraum von 1795—1815 424

§. 227. Austrägalurtheil des OAGerichts in Celle v. 24. Mai 1841 in Betreff der Streitigkeit zwischen Preussen u. Nassau, wegen Uebernahme rückständiger Zinsen aus Kurcölnisch-Landständischen Obligationen für den Zeitraum von 1795 bis 1815 . . . 439

§. 228. Austrägalurtheil des OAGerichts in Celle v. 24. Mai 1841 in Betreff der Streitsache zwischen den bei dem Thüringer Rayonverband betheiligten Regierungen wegen der Forderungen der Kaufleute Arnoldi zu Gotha u. Elkan zu Weimar 458

§. 229. Die fernere Belassung des Zinsenfonds von dem zum Bau einer vierten Bundesfestung bestimmten Capital bei dem Wechselhause M. A. v. Rothschild u. Söhne betr. (§. 224. 275) 483

§. 230. Abdruck der Bundes-Kriegsverfassung mit den sich darauf beziehenden Beschlüssen 484

§. 231. Verminderung der Garnison in der Bundesfestung Luxemburg . 484

§. 232. Urlaub des Festungscommandanten v. Luxemburg, des K. Preuß. Generallieutenants Du Moulin, u. Vertretung desselben durch den K. Preuß. Oberstlieutenant Kaiser (§. 268) 485

§. 233. Erklärung v. Preussen über das Heimathsgesuch des aus Cöln gebürtigen Schauspielers Schittler 485

§. 234. Landauer Arbeitsrapporte für den Monat Juni (§. 195. 281) 486

§. 235. Abstimmung v. Hannover, Niederlande u. der 15. Stimme in Betreff verschiedener Gesuche wegen Kurtrierischer Gehalts- u. Pensionsrückstände (§. 221. 244) 486

§. 236. Flurkarte von dem Königreich Würtemberg in 268 Blättern (§. 282) 486

§. 237. Anzeige v. Luxemburg, die Abgabe seiner Abstimmung in Betreff der Revision der Austrägalordnung (§. 210. 254) . . . 487

§. 238. Erklärung v. Luxemburg wegen bewilligter Abgabenfreiheit für die zur Erweiterung des Garnisons-Kirchhofs zu Luxemburg erworbenen Grundstücke (§. 162) 487

§. 239. Vortrag über die Erklärung v. Oesterreich u. Preussen, das Ameublement in den Dienstwohnungen des Mainzer Festungsstabes betr. (§. 200) 487

§. 240. Eingaben, Num. 16—19 (Opitz. Müller. Gerbel. Grf. Schönborn-Wiesentheid) 489

Protokoll der 22. Sitzung v. 29. Juli.

§. 241. Substitution für Kurhessen 491
§. 242. Mittheilung der diplomatischen Correspondenz in Betreff der Angelegenheiten der Levante, durch den Königlich-Großbritannischen Gesandten Fox-Strangways (§. 269) 491
§. 243. Verlängerung der Gültigkeit der Bestimmungen des Beschlusses v. 13. Nov. 1834 in Betreff der Universitäten u. anderer Lehr- u. Erziehungs-Anstalten auf weitere 6 Jahre 491
§. 244. Uebrige Abstimmungen u. Beschluß in Betreff verschiedener Gesuche (v. Wallmenich, Brion, Danzi, Seiz) wegen Kurtrierischer Gehalts- u. Pensions-Rückstände (§. 67. 99. 164. 176. 196. 202. 221. 235) 492
§. 245. Anzeigen wegen Ernennung der die Bundescontingente mitzuinspicirenden Generale (§. 215. 264) 493
§. 246. Anzeige v. Bayern u. Frankfurt wegen bewilligter Abgabenfreiheit für die zu den neuen Festungsbauten bestimmten Materialien (pag. 90a. 181a u. §. 205. 222. 277) 495
§. 247. Anzeige v. Bayern wegen Ernennung eines anderweiten Spruchmannes zu dem Bundes-Schiedsgericht (§. 4. 26. 51. 61. 72. 87) . 495
§. 248. Abstimmung v. Würtemberg, Niederlande u. der 13. Stimme, auch Beschluß über die Beschwerde des Fürsten Alexis v. Bentheim gegen Hannover (§. 218) 495
§. 249. Abstimmung v. Würtemberg über die Beschwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden (§. 220. 279) 496
§. 250. Publication des Bundesbeschlusses v. 22. Apr. l. J. wegen unbefugter Aufführung musikal. u. dramat. Werke (§. 223. 286) . . . 496
§. 251. Großherzoglich-Luxemburgischer Antrag auf definitive Regulirung des für Luxemburg u. Limburg zu stellenden Bundescontingents . . 497
§. 252. Gesuch des Stiftsactuars Müller zu Ueberlingen, in Betreff einer von ihm gemachten Erfindung zum Gebrauch bei der Schifffahrt, auf Eisenbahnen u. Windmühlen 494
§. 253. Gesuch um Ertheilung eines Privilegiums auf die von dem Mechanikus Dietz zu Paris gemachte Erfindung eines Dampfwagens zum Personen- u. Waaren-Transport auf gewöhnlichen Wegen 499
§. 254. Commissionsanzeige, die Abgabe der Luxemburgischen Abstimmung in Betreff der Revision des Austrägalverfahrens (§. 237 283) . 501
§. 255. Vorstellung des Grafen Erwein v. Schönborn-Wiesentheid wegen Beschränkung der Freiheit des Aufenthalts seines jüngern Bruders, des Grafen Franz v. Schönborn-Wiesentheid, im Königreich Bayern 501
§. 256. Gesuch des Friedrich Ferdinand Opitz zu Eilenburg im Herzogthum Sachsen, wegen eines vermeintlichen Entschädigungsanspruchs an die Krone Preussen u. Sachsen 505
§. 257. Gesuch der Erben des verstorbenen Kurhessischen Justizbeamten Wüstner wegen Gehaltsansprüche an das aufgelöste Königreich Westphalen 506
§. 258. Ergänzung des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten (§. 265) 507
§. 259. Vertagung der Bundesversammlung bis 15. Dec. l. J. . . 507

§. 260. Eingaben, Num. 20—22 (Wüstner. Gräfl. Fuggerische Receptur. Schittler) 507

Registratur zur 22. Sitzung v. 29. Juli, enthaltend:
die Verlängerung der Gültigkeit der Bestimmungen der Art. 28 bis 34 u. der Art. 39 bis 41 des Schlußprotokolls der Wiener Conferenzen v. 12. Juni 1834 auf fernere 6 Jahre 508[a]

Protokoll der 23. Sitzung vom 5. August.

§. 261. Substitution für Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Mecklenburg u. die 15. Stimme 510

§. 262. Vollmacht des Königl. Preussischen Bundestagsgesandten, Freiherrn v. Bülow 510

§. 263. Anzeige v. Oesterreich wegen Vollziehung der Puncte G u. K des die Bereitschaft des Bundesheeres betreffenden Beschlusses v. 24. Juni d. J. (pag. 352[a] u. §. 276) 511

§. 264. Anzeige v. Braunschweig wegen Ernennung des die Bundescontingente mitzuinspicirenden Braunschweigischen Generals (§. 215. 245) . 512

§. 265. Ergänzung des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten (§. 258) 512

Protokoll der 24. Sitzung vom 16. December.

§. 266. Substitution für Oesterreich, Bayern, Niederlande, Braunschweig u. Nassau, Mecklenburg u. die 16. Stimme 514

§. 267. Abberufung des K. Französischen ausserordentlichen Gesandten u. bevollmächtigten Ministers, Baron Deffaudis, u. Accreditirung des Marquis v. Chasseloup-Laubat in gleicher Eigenschaft . . 514

§. 268. Zurückgabe der von dem K. Preuß. Oberstlieut. Kaiser bei interimistischer Uebernahme der Gouvernementsgeschäfte der Festung Luxemburg ausgestellten Eidesurkunde (§. 232) 515

§. 269. Mittheilung der diplomatischen Correspondenz in Betreff der Angelegenheiten von Persien, des Orients (Levante) u. v. China durch den K. Großbrit. Gesandten Fox-Strangways (§. 242). . . 516

§. 270. Reiserechnungen der nach Mainz entsendeten Militärbevollmächtigten (§. 18. 185) 516

§. 271. Credit für die Vorarbeiten der Festungsbauten zu Ulm, Rastatt u. Mainz (§. 205) 516

§. 272. Eingabe des Mechanikus Wagner in Betreff des Erfolgs seiner Versuche zur Herstellung einer elektromagnetischen Maschine (74. 85. 102. 111. 115[b]. 127. 155. 203) 517

§. 273. Berichte der K. K. Oesterreichischen u. K. Preussischen Generale über die von ihnen ausgeführte Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente (§. 114. 177. 187. 194. 199 u. pag. 268[a]) 517

§. 274. Gemeinschaftliche Berichte der Inspectionsgenerale über die von ihnen vorgenommene Inspicirung der Bundescontingente v. Preussen, Bayern, K. Sachsen, Würtemberg u. Großherzogthum Hessen (pag. 150[a] u. §. 215. 245. 263. 264) . . 518

§. 275. Gemeinschaftliche Erklärung v. Oesterreich u. Preussen wegen der Verwaltung des zu Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von 20 Millionen Franken. — Abstimmungen über die Commissionsanträge v. 15. Juli, oben §. 224 (§. 229. 295) . . . 519

§. 276. Anzeige v. Preussen u. Oldenburg wegen Vollziehung des Punctes G des Beschlusses v. 24. Juni l. J., die Sicherstellung des Pferdebedarfs für den Fall einer Mobilmachung der Bundescontingente betr. Mit Beil. 1. 2. 3 (§. 263. 285) 521

§. 277. Anzeige v. Preussen, Baden u. Kurhessen wegen bewilligter Abgabenfreiheit für die zu den neuen Festungsbauten bestimmten Materialien (§. 246) 522

§. 278. Anzeige v. Preussen über die Befriedigung der Privatforderungen K. Preussischer Unterthanen an die vormalige Reichs-Operationscasse u. Uebergabe der darauf bezüglichen Documente . . . 522

§. 279. Abstimmung v. Preussen über die Beschwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs (§. 94. 118. 129. 137. 144. 151. 178. 220. 279) 523

§. 280. Anzeige v. Bayern wegen eingetretener Personalveränderung bei dem Austrägalsenate des Ober-Appellationsgerichts zu München (§. 40. 98) 523

§. 281. Landauer Arbeitsrapporte für die Monate Juli—November (§. 5. 25. 81. 100. 147. 152. 295 u. pag. 402a) 523

§. 282. Anzeige v. K. Sachsen u. Baden, die für den dienstlichen Gebrauch der Militärcommission bestimmten Reglements des Bundesheeres u. Karten betr. (§. 236) 523

§. 283. Weitere Commissionsanzeige u. Abstimmung der Niederlande in Betreff der Revision des Austrägalverfahrens (§. 40. 219. 237. 254) 524

§. 284. Anzeige von Luxemburg, die Trennung der Regierungsgeschäfte des Großherzogthums von denen des Königreichs der Niederlande . . 524

§. 285. Anzeige v. G. u. H. Sachsen wegen Vollziehung des Punctes K des Beschlusses v. 24. Juni l. J., die Zeit des Eintreffens der Sächsischen Contingente in der Kriegsgarnison der BFestung Mainz betr. (§. 276. 293) 525

§. 286. Anzeige v. der 15. Stimme u. Lübeck wegen Publication u. Vollziehung des Bundesbeschlusses v. 22. Apr. l. J., die unbefugte Aufführung musikalischer u. dramatischer Werke betr. (§. 11. 49. 86. 103. 119. 130. 134. 173. 190. 223. 250) 525

§. 287. Uebergabe des Landesgrundgesetzes für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 24. Sept. 1841 525

§. 288. Gesuch des vormal. Oesterreich. Oberlieut. v. St. George zu Mainz um Abtretung eines Theils der dortigen Weißfrauen-Caserne (§. 174) 526

§. 289. Eingaben, N. 23—31 (Fürst v. Kaunitz-Rietberg. Stölker. Leinberger. Schwarz. Kunst. Romberg. Gräfl. Fuggerische Receptur. Weibezahn. Venator) 528

Beilage 1 (zu §. 276). Bestimmungen, um die für den vollen Kriegsetat erforderliche Vermehrung an Pferden für die K. Preuß. Armee schon im Frieden stets sicher zu stellen 531
" 2. Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Preuß. Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung 533
" 3. Ministerialverfügung, die Qualität der für die Preuß. Truppen auszuhebenden Pferde betr. 536

Protokoll der 25. Sitzung vom 23. December.

§. 290. Substitution für Oesterreich, Bayern, Niederlande, Braunschweig u. Nassau 538
§. 291. Vollmacht des wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn v. Holzhausen, als Gesandter der 16. Gesammtstimme 538
§. 292. Austrägalurtheil des OAGerichts in Celle vom 28. September 1841 in der Streitsache zwischen Oesterreich, Preussen, Bayern, Würtemberg, Baden, G. Hessen, S. Weimar u. Nassau wegen der Forderung der Generaldirection der Preuß. Seehandlungs-Societät 539
§. 293. Anzeige v. Preussen, Bayern u. der 16. Stimme wegen Vollziehung des Punctes K des Beschlusses v. 24. Juni l. J., die Zeit des Eintreffens ihrer Contingente in der Kriegsgarnison der resp. Bundesfestungen betr. (§. 285) 548
§. 294. Abstimmung v. Baden, Mecklenburg u. der 16. Stimme über die Commissionsanträge vom 15. Juli l. J., die Verwaltung der 20 Mill. Franken Festungsbaugelder betr. (§. 193. 224. 229. 275) . . 549
§. 295. Druckschrift, betitelt: "Festschrift zu der Jubelfeier der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm v. Würtemberg" . 549
§. 296. Die Geschäftsführung der Archivcommission zu Wetzlar u. die Archiv-Taxcasse-Rechnung v. Jahr 1840 betr. 550
§. 297. Eingabe Num. 32 (Weibezahn) 552
Alphabetisches Register 553

Loco dictaturæ

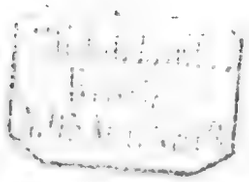

Erste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 7. Januar 1841.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Preussischen Stimme bevollmächtigten Kaiserlich-Königlichen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn wirklichen Staatsraths von Mieg;

Von Seiten Sachsens: des von dem Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten Nostitz und Jänckendorf substituirten Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Würtembergischen Stimme bevollmächtigten Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten von Mieg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Dusch;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Rieß substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Generallieutenants, Grafen von Gruune;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack substituirten Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 1.

Substitutionen, und Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Nassau, und jener der freien Städte von Lübeck auf Frankfurt.

(21. Sitz. §. 243 u. 1. Sitz. §. 1 v. J. 1840.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte Rostitz und Jänckendorf durch den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen, Herrn Freiherrn von Fritsch, der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Rieß durch den Großherzoglich-Hessischen, Herrn Freiherrn von Gruben, und der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte von Schack durch den Königlich-Dänischen, Herrn Freiherrn von Pechlin, vertreten werde; ferner daß die 13. Stimme vom ersten l. M. an auf Nassau und die der freien Städte auf Frankfurt übergegangen sey.

§. 2.

Großherzoglich-Sächsischer Antrag auf Schutz der Werke des verstorbenen Hofraths Christoph Martin Wieland gegen Nachdruck.

(27. Sitz. §. 315 v. J. 1840.)

Oesterreich: tritt dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage auf Schutz der Werke des C. M. Wieland gegen Nachdruck bei.

Baden. Der Gesandte ist ermächtigt, dem in der 23. vorjährigen Bundestagssitzung vom 22. October (§. 280 des Prot.) von der Großherzoglich-Sächsischen Gesandtschaft gestellten Antrage, daß den Schriften des C. M. Wieland zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen bereits rechtmäßig veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren gewährt werde, Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte ist gleichfalls ermächtigt, dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage auf Schutz der Werke des verstorbenen Hofraths C. M. Wieland gegen Nachdruck (§. 280 des 23. vorjährigen Sitzungsprotokolls) unter derselben Bedingung, wie den früheren Anträgen in Betreff der Werke des von Goethe und von Schiller, beizustimmen, nämlich:

„daß die dabei Interessirten dem Art. 6 des Gesetzes vom 25. Jänner 1817, so wie dem Königlichen Beschlusse vom 13. Juni 1838 nachzukommen haben."

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, und Waldeck: treten dem in Rede stehenden Antrage ebenfalls bei.

§. 3.

Beschwerde der Landschaft Norderdithmarschen wegen versagter Rechtshülfe in Betreff der Aufhebung ihrer bisherigen Zollfreiheit.

(28. Sitz. §. 329 v. J. 1840.)

Oesterreich. Dem Commissionsantrage, wie derselbe in der 22. Sitzung vom 15. October v. J. gestellt ist, tritt die Gesandtschaft bei, da diese Beschwerde nach der bestehenden Landesverfassung und Gesetzgebung nicht begründet erscheint.

Braunschweig und Nassau, dann

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: stimmen dem Commissionsantrage bei.

§. 4.

Die Ernennung von Spruchmännern zu dem Bundes-Schiedsgerichte für die Jahre 1841 bis 1843 incl. betreffend.

(28. Sitz. §. 328 v. J. 1840.)

Bayern. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Se. Majestät der König Sich bewogen gefunden haben, beim Abflusse der Periode von 1838 bis 1840 für das nächste Triennium von 1841 bis 1843 die letztmals ernannten Bayerischen Spruchmänner zu dem Schiedsgerichte des Deutschen Bundes, den Königlichen Staats- und Reichs-Rath, Präsidenten

der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Herrn von Schenk, und den Königlichen Reichsrath und Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts, Grafen von Rechberg, abermals zu ernennen.

Hannover. Der Gesandte ist zu der Anzeige ermächtigt, daß Se. Majestät der König geruht haben, den Landdrosten von Dachenhausen zu Hannover und den Director der Königlichen Justizcanzlei zu Osnabrück Dr. Meyer für die nächstfolgenden drei Jahre zu Mitgliedern des Bundes-Schiedsgerichts zu ernennen.

Würtemberg. Seine Majestät der König haben für die mit dem Jahre 1841 beginnende dritte dreijährige Periode der Organisation des Bundes-Schiedsgerichts die für die zweite Periode hierzu bestimmt gewesenen Spruchmänner, nämlich den Königlichen Staatsrath von Hartmann und den Director der Königlichen Zolladministration von Schmidlin, abermals zu ernennen geruht, was die Gesandtschaft, mit Bezugnahme auf §. 298 des Protokolls vom Jahre 1840, anzuzeigen beauftragt ist.

Baden. Der Gesandte ist angewiesen, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Geheimen Rath und Regierungsdirector Dahmen, so wie den Oberhofgerichts-Canzler Autenrieth in Mannheim in ihrer Eigenschaft als Spruchmänner für die nächste dreijährige Periode bestätigt haben.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte hat ebenfalls anzuzeigen, daß die zuletzt von der 13. Stimme ernannt gewesenen Spruchmänner für das Triennium von 1841 bis 1843 in diesem Amte bestätigt worden sind.

Die freien Städte. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß die schon in früherer Periode für das Schiedsgericht erwählten Herren Senator Dr. Horn von Bremen und Senator Lincentiat Mönckeberg von Hamburg wieder auf die nächsten drei Jahre zu Spruchmännern ernannt worden sind.

§. 5

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau.

(27. Sitz. §. 314 v. J. 1840.)

Bayern. Der Gesandte übergibt die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für den Monat November 1840.

Dieselben wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 6.

Heimaths-, Pensions-, Gerichtsbarkeits- und sonstige Verhältnisse des Bundes-Canzlei-, Casse- und Boten-Personals.

(28. Sitz. §. 331 v. J. 1840.)

Hannover. Der Gesandte ist angewiesen, den im 331. Paragraphen des vorjährigen Protokolls der Bundesversammlung enthaltenen Präsidialanträgen beizustimmen.

§ 7.

Weiterer Großherzoglich-Sächsischer Antrag, den Schutz der von Goethe'schen Werke gegen Nachdruck betr.

(27. Sitz. § 316 v. J. 1840.)

Kurhessen. Der Gesandte ist angewiesen, dafür zu stimmen, daß — nachdem bereits durch Bundesbeschluß vom 4. April 1840 (§. 83 des Prot.) der in den Jahren 1836 und 1837 von der Cotta'schen Buchhandlung veranstalteten Ausgabe sämmtlicher Goethe'schen Werke für zwanzig Jahre Schutz gegen den Nachdruck gewährt worden ist — dieser Schutz durch Bundesbeschluß auch für anwendbar erklärt werde auf die in 40 Bänden neu erscheinende Ausgabe, so wie auf alle innerhalb zwanzig Jahren, vom 4. April 1840 an gerechnet, durch die dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben der genannten Werke.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist ermächtigt, Namens der Herzoglich-Sächsischen Häuser dem in Rede stehenden Antrage beizustimmen.

§. 8.

Karte des Großherzogthums Hessen.

(1. Sitz. §. 15 v. J. 1840.)

Großherzogthum Hessen. Da eine weitere Fortsetzung der von dem Großherzoglichen Generalstabe aufgenommenen Karte des Großherzogthums Hessen — enthaltend die Section Schotten — erschienen ist, so hat der Gesandte den Auftrag erhalten, hiervon ein Exemplar hoher Bundesversammlung zu überreichen.

Das übergebene 22. Blatt dieser Karte wurde mit Dank in die Bundesbibliothek aufgenommen.

§. 9.

Neue Vollmacht für den Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Bevollmächtigten zur Militärcommission, Herrn Major van Panhuys.

(3. Sitz. §. 37 v. J. 1839.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte beehrt sich, die Anzeige zu machen, daß durch neue Vollmacht Sr. Majestät des Königs Großherzogs, d. d. 7. December v. J., der Major vom Generalstabe, J. E. G. A. v. Panhuys, in seiner bisherigen Eigenschaft als Bevollmächtigter bei der Militärcommission bestätigt worden ist.

Es wurde hierauf

beschlossen:

der Militärcommission von vorstehender Anzeige Mittheilung zu machen.

§. 10.

Großherzoglich-Sächsischer Antrag auf Schutz der Werke des Joh. Gottfried von Herder gegen Nachdruck.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Großherzogthum Sachsen. Nach dem Vorgang der Goethe'schen und Wieland'schen Erben

haben sich nunmehr auch die Kinder und Enkel des vormaligen Oberconsistorial-Präsidenten und Generalsuperintendenten zu Weimar, Johann Gottfried von Herder, an die Großherzoglich-Sächsische Staatsregierung gewendet, um durch deren Vermittlung eine Sicherstellung gegen den Nachdruck der Werke ihres Erblassers in dem ganzen Umfange der deutschen Bundesstaaten zu erlangen.

Da auch den Nachkommen Joh. Gottfr. von Herder's der Werth seiner Schriften als einzige Frucht seines lebenslangen Mühens und Strebens, als das einzige materielle Vermächtniß aus seinen Händen, hinterblieben ist, so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog, Höchstwelche gern die Gelegenheit ergreifen, das Andenken des großen Schriftstellers zu ehren, den Gesandten anweisen lassen, bei der hohen Bundesversammlung darauf anzutragen:

> daß, in Erinnerung dessen, was in anderen ähnlichen Fällen bereits gewährt worden ist, den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's ein vom Tage der Beschlußfassung an zu berechnendes zwanzigjähriges Privilegium gegen den Nachdruck in allen deutschen Bundesstaaten dergestalt verliehen werden möge, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Joh. Gottfr. v. Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen, von einer deutschen Buchhandlung innerhalb dieses zwanzigjährigen Zeitraums veranstaltete Herausgabe Joh. Gottfr. von Herder'scher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, also mit allen daselbst angedrohten rechtlichen Folgen, gelten solle.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

den Großherzoglich-Sächsischen Antrag zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen mit dem Ersuchen zu bringen, sich darüber binnen möglichst kurzer Frist erklären zu wollen.

§. 11.

Den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr.

(27. Sitz. §. 319 v. J. 1840.)

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Wadeck. Der Gesandte ist ermächtigt, den Commissionsanträgen wegen unbefugter Aufführung musikalischer und dramatischer Werke (§. 193 des vorjährigen Protokolls) beizutreten.

Präsidium brachte hierbei in Erinnerung, daß noch die Abstimmungen von Würtemberg, Baden, Kurhessen, Luxemburg, dann der 13. und 14. Stimme rückständig seyen.

§. 12.

Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. December 1840 in Betreff der Mißbräuche unter den Handwerksgesellen.

(27. Sitz. §. 310 v. J. 1840.)

Die freien Städte für Frankfurt und Bremen. Der Gesandte macht die Anzeige, daß der durch Vereinbarung in der 27. diesjährigen Sitzung gefaßte Bundesbeschluß in Betreff der Mißbräuche unter den Handwerksgesellen im Frankfurter Amtsblatt vom 24. December 1840 publicirt worden ist; ferner in Bremen durch Bekanntmachung und Verordnung vom $\frac{27}{31}$. desselben Monats.

§. 13.

Das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, insbesondere die schließliche Auseinandersetzung desselben und deren Vorbereitung betr.

(23. Sitz. §. 281 v. J. 1840.)

Die freien Städte für Frankfurt. Nachdem der Senat bereits früher ein vollständiges Verzeichniß der im reichskammergerichtlichen Archiv zu Wetzlar befindlichen, hiesige freie Stadt betreffenden Acten sich von der dortigen Archivcommission verschafft und dasselbe honorirt hat; so hat er gegenwärtig die städtischen Archivarien beauftragt, sich mit der gedachten Commission wegen Bezugs jener Acten in Benehmen zu setzen, und solche bei günstiger Jahreszeit gegen die durch Bundesbeschluß herabgesetzte Gebühr zu beziehen.

§. 14.

Vorschuß an die freie Stadt Frankfurt für Verpflegung der zu Sachsenhausen einquartirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Truppen.

(27. Sitz. §. 320 v. J. 1840.)

Die freien Städte für Frankfurt. Der Gesandte hat wegen Verpflegung der von Mainz hierher verlegten Bundestruppen um eine Abschlagszahlung von 9,000 Gulden für den verflossenen Monat December nachzusuchen.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

1) der freien Stadt Frankfurt ist für Verpflegung der in Sachsenhausen einquartirten Mainzer Garnisonstruppen, vorbehaltlich näherer Liquidation und unter dem im Bundesbeschlusse vom 20. April 1833 (Prot. der 19. Sitz., §. 168) erwähnten Vorbehalte, für den verflossenen Monat December der Betrag von 9,000 Gulden, auf deren Anmeldung und gegen vorschriftmäßige Quittung, aus der Bundes-Matrikularcasse zu verabfolgen, und

2) hiervon die Militärcommission, so wie die Bundescasse-Verwaltung in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Die Herausgabe eines Planes von Luxemburg durch den Buchhändler Kuborn betr.

Der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Die Militärcommission hat unterm 24. November vorigen Jahrs Folgendes berichtet:

„Bereits unterm 17. Februar 1839 berichtete das Festungsgouvernement von Luxemburg, auf Grund einer in Abschrift mit überschickten Eingabe der Local-Geniedirection, daß der Buchhändler Kuborn daselbst beabsichtige, einen von dem Katastergeometer Mersch gezeichneten Plan der Festung herauszugeben, welcher so genau und richtig sey, als nur irgend einer der vorhandenen, jetzt selten gewordenen Pläne. Seiner Seits erklärte sich das Festungsgouvernement gegen die Veröffentlichung dieses Plans. Die Local-Geniedirection, in deren Eingabe die Vorzüge des Planes vor den älteren Plänen näher angegeben sind, fand selbst die Rückstellung des Planes

nicht zuläſſig, ſondern hielt vielmehr für angemeſſen, die Materialien dazu und etwaige Copien davon ſich ausliefern zu laſſen. Dagegen fand das Feſtungsgouvernement billig, daß die von Kuborn für den Plan gezahlten 280 Francs demſelben erſetzt würden, beſonders weil er bei dem beabſichtigten Unternehmen offen und rechtlich verfahren ſey.

Aus dieſer Mittheilung war nicht zu erſehen, ob das Feſtungsgouvernement über die Sache mit der dortigen Civilbehörde Rückſprache genommen habe, und es ging alſo für das fragliche Geſuch, ſchon an und für ſich ſelbſt betrachtet, eine ſehr weſentliche Vorausſetzung ab. Die Militärcommiſſion antwortete deßhalb dem Feſtungsgouvernement unterm 12. März 1839:

> Sie theile vollkommen die Meinung deſſelben, daß in die Veröffentlichung des fraglichen Planes nicht könne gewilligt werden.
>
> Die Frage, ob eine Entſchädigung, und zwar in dem angeblichen Betrage von 280 Francs, zu leiſten ſey, führe von ſelbſt auf die weitere Frage, ob der Buchhändler für die Herausgabe, der Geometer für den Beſitz der Materialien des Planes im Rechte ſeyen oder nicht.
>
> Seyen ſie es nicht, wie ſchon darum zu vermuthen ſey, weil die Herausgabe von Plänen der Art auch den dortigen Landesgeſetzen zuwiderlaufen dürfte, ſo falle die Frage der Entſchädigung ganz weg.
>
> Wären ſie dennoch dabei im Rechte, ſo möchte ſelbſt dann die Gewährung einer Entſchädigung nicht rathſam ſeyn, weil alsdann jeder wieder auf gleiche Weiſe in den rechtmäßigen Beſitz würde gelangen, und die Entſchädigung zum Gegenſtande einer Speculation machen können.
>
> Das Feſtungsgouvernement werde daher erſucht, unter vorläufiger Verwahrung des von Kuborn vorgelegten Planes, zuvörderſt über alles, was der Sache wegen im Intereſſe der Feſtung weiter geſchehen könne, mit dem Präſidium der dortigen Großherzoglichen Regierung Rückſprache zu nehmen, und ſodann über den Erfolg davon weitere Mittheilung zu machen, damit, wenn an die hohe Bundesverſammlung dann noch über die Sache ſollte zu berichten ſeyn, dieſes um ſo vollſtändiger geſchehen könne.

Hierauf berichtet nunmehr das Feſtungsgouvernement mit Schreiben an die Militärcommiſſion vom 10. November d. J.: nach dreimaliger Veranlaſſung habe es endlich die Erwiederung erhalten, daß die Großherzogliche Landesregierung die von Kuborn beabſichtigte Herausgabe eines Planes der Bundesfeſtung für geſetzlich zuläſſig erachte, in Zurückbehaltung des von Kuborn vorgelegten Planes einen Eingriff in Privatrechte finde und dieſerhalb im Haag auf deſſen Vertretung bei der hohen Bundesverſammlung angetragen habe.

Das Feſtungsgouvernement äuſſert hierbei, nach ſeiner Meinung ſey von der Großherzoglichen Landesregierung nicht allein der Sinn der in der fraglichen Beziehung dort gültigen Geſetze gänzlich verkannt, ſondern auch das Intereſſe der Bundesfeſtung bei der fraglichen Angelegenheit unerwogen geblieben; denn, bemerkt es, die dort gültige franzöſiſche Verordnung vom 10. Julius 1791 „sur la conservation et le classement des places de guerre“ beſtimme unter Titre I. Art. 41:

> „Il est défendu à tout particulier, outre les agens militaires désignés à cet effet par le ministre de la guerre, d'éxécuter aucune opération

de topographie sur le terrain à cinq cents toises d'une place de guerre sans l'aveu de l'autorité militaire."

"Les contrevenans à cet article seront arrêtés et jugés conformement aux lois, qui seront décrétés sur cet objet dans le code de delits militaires."

und entſcheide alſo die Frage auf eine unzweifelhafte Weiſe, indem eine topographiſche Aufnahme, wenn ſchon nicht näher als 500 Toiſen vom Platze, ſo noch viel weniger von der ganzen Feſtung mit ihren Auſſenwerken ſtatthaft ſey.

Kuborn behaupte zwar, fügt das Feſtungsgouvernement hinzu, daß der Zeichner nur die bereits im Buchhandel befindlichen alten Pläne copirt habe; allein eines Theils gelte dieſes gleichviel, andern Theils müſſe dennoch, wenigſtens in Betreff des Fetſchenhofes, der ſo dargeſtellt ſey, wie er ſich nach der vorgenommenen Umänderung und Erweiterung gegenwärtig befindet, eine topographiſche Aufnahme ſtattgefunden haben, und wenn ſchon die Herausgabe der alten Pläne nach dem angezogenen Geſetze unſtatthaft geweſen ſey, ſo könne noch weniger eine Vervielfältigung und Verbeſſerung derſelben zugelaſſen werden, das der unzweifelhaften Abſicht des Geſetzes, die genaue Kenntniß der Lage und Beſchaffenheit einer Feſtung und ihrer nächſten Umgebung zu verhüten, zuwiderlaufe.

Nachdem die Militärcommiſſion in ſolcher Art diejenige Mittheilung erhalten hat, welche ihr zu einem vollſtändigen Berichte über das vorjährige Geſuch des Buchhändlers Kuborn erforderlich war, unterzieht ſie nunmehr daſſelbe der höhern Beurtheilung und Entſcheidung, indem ſie nur hinzufügen kann, daß ſie die Anſicht und Ueberzeugung des Feſtungsgouvernements von der Unzweckmäßigkeit der öffentlichen Herausgabe des fraglichen Planes auch ihrer Seits vollkommen theile, und ebenſo auch die Rückerſtattung der von Kuborn vorgelegten Zeichnung in Privathände nicht für zweckmäßig erachte.

Die erwähnten beiden Schreiben des Feſtungsgouvernements vom 17. Februar 1839 und 10. November 1840 begleiten mit ihren Beilagen gegenwärtigen ganz ergebenſten Bericht."

Die Beilagen enthalten im Weſentlichen nicht mehr, als was im Berichte angeführt iſt, doch glaubt der Ausſchuß die Antwort, welche die Regierungsbehörde zu Luxemburg unterm 6. November 1840 auf die wiederholten Erinnerungen des Feſtungsgouvernements ertheilt hat, wörtlich zur Kenntniß hoher Bundesverſammlung bringen zu ſollen:

"Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht beehre ich mich, in Erwiederung auf das gefällige Schreiben vom 2. d. M., Num. 1460, ganz ergebenſt zu benachrichtigen, daß wegen der Kuborn'ſchen Sache dieſſeits nach dem Haag berichtet worden iſt, damit die Intereſſen des ꝛc. Kuborn bei der Bundesverſammlung vertreten werden können.

Aus dieſem Grund hatte man eine weitere Correſpondenz mit dem Militärgouvernement für unnöthig gehalten: dem Wunſch Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht gemäß beehre ich mich jedoch, ganz ergebenſt hinzuzufügen, daß nach den hier geltenden Geſetzen die Veröffentlichung von Feſtungsplänen weder durch ein Strafgeſetz verboten iſt, noch auch anderweit verhindert werden kann, da eine Expropriation zum öffentlichen Nutzen an Mobilien nicht ſtatt findet. Es wäre zu wünſchen, um den fortwährenden Reclamationen des ꝛc. Kuborn ein Ende zu machen, daß ſich

das Militärgouvernement entschlösse, demselben seinen Plan, dessen Wegnahme zudem mit den hiesigen Gesetzen gleichfalls unvereinbar ist, zurückzugeben, oder wenigstens auf dessen billigen Vorschlag, gegen eine Entschädigung von der Publication des Planes abstehen zu wollen, einzugehen.

Ich ersuche Eure Hochfürstliche Durchlaucht, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen.

Der dienstthuende Chef des Civildienstes.
In dessen Abwesenheit,
der beauftragte Regierungsrath,
(gez.) Baltio."

Gutachten.

Der Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seite des Deutschen Bundes betreffend, sagt in seinem II. Abschnitt, Art. 5, ausdrücklich:

„die Gouverneure, Commandanten und alle zum eigentlichen Festungspersonal gehörigen Beamten werden mit dem Tage der Uebergabe von ihren resp. Regierungen zwar an die Befehle der Bundesversammlung, in Rücksicht ihrer Dienstführung aber im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundesversammlung über ein Festungsreglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat."

Es unterliegt sonach nicht dem mindesten Zweifel, daß die vom Festungsgouvernement in Bezug genommene französische Verordnung vom 10. Juli 1791 sur la conservation et le classement des places de guerre, deren Tit. I, Art. 41, jede topographische Aufnahme im Umkreis von 500 Toisen von einem befestigten Platze ohne specielle Ermächtigung des Kriegsministers untersagt, in Luxemburg noch ihre volle Gültigkeit habe, daß daher Niemand befugt war, Aufnahmen von Festungswerken dortselbst ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubniß der Festungsbehörden zu unternehmen, und es gilt in dieser Hinsicht vollkommen gleich, ob dergleichen Aufnahmen zur Bearbeitung eines ganz neuen Festungsplanes oder zur Ergänzung resp. Verbesserung eines schon bestehenden ältern neu aufzulegenden Planes benutzt werden wollen.

Hohe Bundesversammlung ist bereits in einem frühern Falle von demselben Grundsatze ausgegangen, als sie unterm 5. März 1829 (Prot. der 6. Sitzung 1829, §. 43) dem Professor Brühl zu Mainz, selbst die bloße Andeutung neuer Werke in einem von demselben herauszugebenden Plane von Mainz versagte.

Die Behauptung der Regierungsbehörde zu Luxemburg von gesetzlicher Zulässigkeit der Herausgabe des neuen Festungsplanes ist nach Obigem offenbar unstatthaft, und was dieselbe von Eingriffen in das Privateigenthum und von Nichtanwendbarkeit der Expropriationsgesetze auf Zurückhaltung des vom Buchhändler Kuborn überreichten Planes in ihrem oben erwähnten Schreiben anführt, kann gleichfalls weder als hierher passend, noch als gegründet betrachtet werden, da der Catastergeometer Mersch bei Aufnahme der neuen Werke in einer unerlaubten Handlung versirte und der neue Plan eben darum nicht Gegenstand eines rechtmäßigen Verlags für Kuborn werden konnte.

So viel also die Herausgabe dieses Planes betrifft, so kann der Ausschuß mit der Militärcommission nur vollkommen darin einverstanden seyn, daß dieselbe zu unterbleiben habe, weil die Bekanntwerdung von Festungsplanen an Personen, welchen deren Kenntniß

nicht ihrem Berufe nach gebührt, überhaupt unnöthig und zweckwidrig ist, weßhalb es auch nicht rathsam scheint, den von Kuborn eingereichten Plan wieder in dessen Hände zurückzugeben. Vielmehr wären etwa davon existirende Copien und einzelne Materialien gleichfalls durch das Festungsgouvernement einzufordern.

Strenge genommen würde nun allerdings, aus den schon von der Militärcommission berührten Gründen, eine Entschädigung von Seite Kuborns nicht angesprochen werden können, ja es würde sich nach der Französischen Verordnung vom 10. Juli 1791 die Frage von Strafbarkeit des Mersch und Kuborn erheben lassen. Wenn indessen erwogen wird, daß einer Seits für Kuborn bei seinen offenen Schritten bei dem Festungsgouvernement die Vermuthung des guten Glaubens streitet, indem es ihm, selbst nach Anerkenntniß der Geniedirection, sehr leicht gewesen wäre, den Plan im Auslande auf eine, jede Verantwortlichkeit abwendende Weise erscheinen zu lassen, und daß es anderer Seits wünschenswerth ist, sich der etwa noch in Privathänden befindlichen Materialien mit guter Art zu versichern; so erscheint es dem Ausschusse vorzüglicher, dem Kuborn die vom Festungsgouvernement beantragte, nicht sehr beträchtliche Entschädigung von 280 Francs (beiläufig 130 Gulden) aus dem Luxemburger Reservefond unter der Bedingung zu bewilligen, daß er nebst dem schon überreichten Plane alle noch dazu gehörigen Materialien dem Gouvernement ausliefere und auf fernere Herausgabe jedes Festungsplanes verzichte.

Um jedoch jedem künftigen Mißbrauche ähnlicher Art um so gewisser zu begegnen, möchte nach dem Dafürhalten des Ausschusses die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Regierung, im Vertrauen auf deren föderative Gesinnungen, durch Vermittlung der Königlichen Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen seyn, daß sie das bestehende Verbot der Aufnahme topographischer Plane in den Umgebungen der Festung erneuere, und zu dessen strenger Handhabung durch ihre Landesbehörden mitwirke; daher

Antrag:

1) Der Militärcommission auf deren Bericht vom 24. November 1840 unter Rückschluß der Beilagen zu erwiedern:
   a) es finde die Herausgabe des vom Buchhändler Kuborn überreichten Planes der Bundesfestung Luxemburg so wenig, als irgend eines andern Planes dieser Festung und ihrer Umgebungen statt;
   b) der überreichte Plan sey nicht zurückzustellen, sondern im Festungsarchive zu hinterlegen, und dagegen
   c) dem Buchhändler Kuborn ein Kostenersatz von 280 Francs aus dem Luxemburger Reservefond unter der Bedingung zu leisten, daß er alle vom erwähnten Plane etwa noch bestehenden Copien und dazu gehörigen Materialien, insbesondere die Platten oder die Steine, von welchen die Plane abgedruckt werden können, an das Festungsgouvernement ausliefere und auf fernere Herausgabe förmlich verzichte;
   d) hiernach sey die erforderliche Weisung an das Festungsgouvernement zu erlassen.
2) Die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Regierung sey, im Vertrauen auf deren föderative Gesinnungen, durch Vermittlung der Königlichen Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, daß sie das bestehende Verbot der Aufnahme topographischer Plane in den Umgebungen der Festung Luxemburg erneuere, und zu dessen strenger Handhabung durch ihre Landesbehörden mitwirke.

Bei der gehaltenen Umfrage erklärte der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte, daß er den Antrag Num. 2 ad referendum nehme und zugleich seiner Regierung hinsichtlich des Entschädigungsmaaßes (N. 1) etwaige weitere Aeusserung vorbehalte.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften stimmten dem Antrage bei; daher

Beschluß:

1) Der Militärcommission auf deren Bericht vom 24. November 1840 unter Rückschluß der Beilagen zu erwiedern:

a) es finde die Herausgabe des vom Buchhändler Kuborn überreichten Planes der Bundesfestung Luxemburg so wenig, als irgend eines andern Planes dieser Festung und ihrer Umgebungen statt;

b) der überreichte Plan sey nicht zurückzustellen, sondern im Festungsarchive zu hinterlegen, und dagegen

c) dem Buchhändler Kuborn ein Kostenersatz von 280 Francs aus dem Luxemburger Reservefond unter der Bedingung zu leisten, daß er alle vom erwähnten Plane etwa noch bestehenden Copien und dazu gehörigen Materialien, insbesondere die Platten oder die Steine, von welchen die Plane abgedruckt werden können, an das Festungsgouvernement ausliefere und auf fernere Herausgabe förmlich verzichte;

d) hiernach sey die erforderliche Weisung an das Festungsgouvernement zu erlassen.

2) Die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Regierung sey, im Vertrauen auf deren föderative Gesinnungen, durch Vermittlung der Königlichen Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, daß sie das bestehende Verbot der Aufnahme topographischer Plane in den Umgebungen der Festung Luxemburg erneuere, und zu dessen strenger Handhabung durch ihre Landesbehörden mitwirke.

§. 16.

Die Wasserzufuhr nach den verschiedenen zu der Bundesfestung Luxemburg gehörenden Aussenwerken betr.

(12. Sitz. §. 168 v. J. 1840.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Nach dem letzten Berichte der Militärcommission vom 21. Juni v. J. war allerdings zu erwarten, daß die früheren Kosten der Wasserzufuhr nach den verschiedenen zu der Bundesfestung Luxemburg gehörenden Aussenwerken künftighin wegfallen würden. Indessen haben die neuern politischen Verhältnisse eine Zurückführung der Garnison auf ihren Present-Friedensbestand verhindert und die Militärcommission unter dem 14. December v. J. zu nachstehender Anzeige veranlaßt:

„Nach einer Meldung, welche die Militärcommission von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg erhalten hat, erstattet sie Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse die Anzeige, daß auf Befehl Seiner Majestät des Königs von Preussen vom 7. September d. J. die Reserven des 39. Infanterieregiments nicht, wie es sonst zu geschehen pflegt, am 1. October entlassen wurden, vielmehr das genannte Regiment am 1. October 164 und am 1. December 284 Mann Ersatz erhalten, mithin seinen wirklichen Stand um 448 Mann vermehrt hat.

Zu möglichſter Vermeidung oder doch Verminderung der Unkoſten wurden jene zuerſt angekommenen Recruten durch Zurücken in den Caſernen untergebracht, für die anderen aber mußten von Neuem zwei Reduits beſtimmt werden, und das Feſtungsgouvernement wählte hierzu eines in der innern Umfaſſung der Neuthorfront, deſſen Beſatzung ſich ſelbſt das nöthige Waſſer aus dem Neuthorbrunnen holen muß, und das Fort Rheinsheim, weil hier ſowohl die Mannſchaft nicht allzu weit von ihrem Bataillon entfernt iſt, als auch die Herbeiſchaffung des Waſſers, die ſich der Beſatzung deſſelben nicht füglich zumuthen läßt, am wenigſten Koſten verurſacht.

Von der Mitte des nächſten Monats Januar an wird jedoch, wenn auch der Erſatz für das 37. u. 38. Infanterieregiment eintrifft, ohne daß die Reſerven ſollten entlaſſen werden, die Belegung noch mehrerer Reduits nicht zu umgehen ſeyn. Das Feſtungsgouvernement hat deßhalb eine neue Verhandlung der Waſſerzufuhr zu ſämmtlichen Auſſenwerken veranlaßt, und es iſt dabei der Poſthalter Wirzen mit folgenden Preiſen der Mindeſtfordernde geblieben, nämlich für ein halbes Fuder oder 600 Flaſchen Waſſer nach

	Francs.
Thüngen und Olizy	1, 88
Fetſchenhof und Rumigny	0, 93
Wallis, Avancée-Thionville, Groß-Eliſabeth und Bourbon . . .	1, 13
Neipperg	1, 38
Barlaimont, Charles, Royal, Marie, Vauban, Lambert, Louvigny u. Peter	0, 08
Rheinsheim	0, 63.

Die Militärcommiſſion hat nicht unterlaſſen, für den gedachten Fall eines zunehmenden Beſtandes auch der anderen dortigen Regimenter es der fernern Sorgfalt des Feſtungsgouvernements anzuempfehlen, daß die Unkoſten möglichſt durch Zurückung in den Caſernen vermieden, und auſſerdem nur diejenigen Reduits belegt werden, für welche die Waſſerzufuhr minder hoch zu ſtehen kommt."

Gutachten.

Da ſämmtliche, von dem Feſtungsgouvernement zu Luxemburg wegen Sicherung der Waſſerzufuhr nach den verſchiedenen, mit Truppen zu belegenden Auſſenwerken, getroffenen Anordnungen, ſich als zweckmäßig und zugleich auf möglichſte Erſparung berechnet, darſtellen, ſo trägt der Ausſchuß in Militärangelegenheiten darauf an, der Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 14. December v. J. zu erwiedern:

wie hohe Bundesverſammlung die von dem Feſtungsgouvernement wegen Sicherung der Waſſerzufuhr nach den verſchiedenen Auſſenwerken der Bundesfeſtung Luxemburg getroffenen Anordnungen genehmige und der Einſendung der deßfallſigen Unkoſtenliquidationen, behufs deren Anweiſung, ſeiner Zeit entgegenſehe.

Es wurde hiernach

beſchloſſen:

der Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 14. December v. J. zu erwiedern: wie die Bundesverſammlung die von dem Feſtungsgouvernement wegen Sicherung der Waſſerzufuhr nach den verſchiedenen Auſſenwerken der Bundesfeſtung Luxemburg getroffenen Anordnungen genehmige und der Einſendung der deßfallſigen Unkoſtenliquidationen, behufs deren Anweiſung, ſeiner Zeit entgegenſehe.

§. 17.

Vorschuß für die bauliche Unterhaltung der Casernengebäude, so wie für Unterhaltung und Herstellung der Casernutensilien und Requisiten für die nach Sachsenhausen verlegten Truppen der Mainzer Garnison.

(9. Sitz. §. 128 v. J. 1840.)

Der Königlich-Hannöveische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten weiter vor:

Unter dem 20. December v. J. zeigt die Militärcommission Nachfolgendes an:

„Der Vorschuß von Eintausend Gulden, welchen die hohe Bundesversammlung mit Beschluß vom 11. Mai d. J. (Sitz. 9, §. 128) für die laufende Unterhaltung der Casernen und Casernerfordernisse zu Sachsenhausen bewilligte, und worüber die Militärcommission nächstens die Rechnung zu übergeben die Ehre haben wird, ist bis auf 305 Gulden 36 Kreuzer erschöpft, und zu Bestreitung fälliger Vergütungen und nöthiger Wiederanschaffungen, so wie zu Besorgung der gewöhnlichen Ausbesserungen bis etwa zum Ablaufe des Monats April künftigen Jahrs, werden ausser dem angegebenen Bestande wenigstens 900 Gulden erforderlich.

Die Militärcommission sieht sich daher genöthigt, die hochgeneigteste Vermittlung Eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses in Anspruch zu nehmen, damit die hohe Bundesversammlung für die Casernenverwaltung zu Sachsenhausen einen weitern Vorschuß von 900 oder etwa 1,000 Gulden anweisen wolle.“

Gutachten.

Da die Bewilligung des verlangten Vorschusses bisher immer statt gefunden hat, so trägt der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten auch dießmal darauf an:

hohe Bundesversammlung wolle den beantragten Vorschuß von Eintausend Gulden im 24guldenfuße, behufs Bestreitung fälliger Vergütungen, zeitiger Wiederanschaffungen und gewöhnlicher Ausbesserungen bei der Casernenverwaltung zu Sachsenhausen, auf die Matrikularcasse anweisen, und davon, daß solches geschehen, die Militärcommission auf ihren Bericht vom 20. December v. J. in Kenntniß setzen lassen.

In Gemäßheit des Antrags erfolgte der

Beschluß:

1) Die Auszahlung des beantragten Vorschusses von Eintausend Gulden im 24guldenfuße aus der Matrikularcasse, behufs Bestreitung fälliger Vergütungen, zeitiger Wiederanschaffungen und gewöhnlicher Ausbesserungen bei der Casernenverwaltung zu Sachsenhausen, wird genehmigt, und

2) davon, daß solches geschehen, die Militärcommission auf ihren Bericht vom 20. December v. J. in Kenntniß gesetzt.

§. 18.

Reiserechnungen der nach Mainz und Luxemburg entsendeten Militärbevollmächtigten.

Präsidium gibt Kenntniß von einem Berichte der Militärcommission vom 23. December v. J., worin dieselbe — mit der Anzeige, daß durch den Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten und den zeitigen Bevollmächtigten des 9. Armeecorps die Besichtigung der für die Festung Mainz, so wie durch den zeitigen Bevollmächtigten des 10. Armeecorps

die Besichtigung der für die Festung Luxemburg aufgetragenen ordentlichen und ausserordentlichen Ausführungen des Jahrs 1840, der Antragsgegenstände für 1841 und des Zustandes der einen und der andern Festung im Allgemeinen im verwichenen November vollzogen worden sey — die Reiserechnungen dieser Herren Bevollmächtigten vorlegt und um Anweisung deren Zahlung ersucht.

Es wurde hierauf

beschlossen:

die Reisekosten des Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten, Herrn Obersten von Völderndorf, und des zeitigen Bevollmächtigten des 9. Armeecorps, Herrn Major von Stein, auf den Mainzer Reservefond, und jene des zeitigen Bevollmächtigten des 10. Armeecorps, Herrn Obersten von Trepka, auf den Luxemburger Reservefond anzuweisen, und die Bundescasse-Verwaltung zur Entrichtung der berechneten Beträge zu beauftragen.

§. 19.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 1 (eingereicht am 21. December v. J.) durch Professor Dr. Vollgraff aus Marburg, Vorstellung und Bitte von neun Standesherren des Großherzogthums Hessen, d. d. 21. November bis 3. December 1840, in Betreff des Großherzoglich-Hessischen Grundrenten-Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836, mit Vollmacht;

Num. 2 (eingereicht eodem) durch Ebendenselben, Eingabe von fünf anderen Standesherren des Großherzogthums Hessen, deren Beitrittserklärung zu vorerwähnter Vorstellung, d. d. 13. bis 30. November;

Num. 3 (eingegangen am 20. December 1840) von E. W. Röbling zu Mühlhausen, Vorstellung und Bitte in Betreff der Verbreitung des von ihm erfundenen Sparkoch-Apparats in den Bundesstaaten gegen eine lebenslängliche Unterstützung, mit Beschreibung und Abbildung dieses Apparats —

wurden den betreffenden Commissionen zugewiesen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Stralenheim.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Both.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturæ

Zweite Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **21.** Januar **1841.**

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Preussischen Stimme bevollmächtigten Kaiserlich-Königlichen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn wirklichen Staatsraths von Mieg;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Würtembergischen Stimme bevollmächtigten Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten von Mieg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Dusch;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Rieß substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Grafen von Grunne, substituirten Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten von Röntgen;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 20.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Rieß durch den Großherzoglich-Hessischen, Herrn Freiherrn von Gruben, und der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Herr Bundestagsgesandte, Graf von Grunne, durch den Herzoglich-Nassauischen, Herrn von Röntgen, vertreten werde.

§. 21.

Notenwechsel in Betreff der Titel: „Herzog von Brabant" und „Graf von Flandern".

Präsidium eröffnet: es sey die während der jüngsten Unterbrechung der Bundestagssitzungen von dem Präsidio den verehrlichen Bundestagsgesandtschaften mittelst Umlaufschreibens vom 20. December v. J. mitgetheilte Note des zeitweiligen Königlich-Belgischen Herrn Geschäftsträgers, Marquis de Rodes, vom 19. December v. J., die wiederhergestellten Titel

„Herzog von Brabant“ und „Graf von Flandern“ betreffend, so wie die hierauf mit Zustimmung der Herren Bundestagsgesandten unterm 20. desselben Monats erlassene Präsidialantwort in das Protokoll zu legen.

Beide Noten wurden dem gemäß dem Protokolle unter Ziffer **1** und **2** angefügt.

§. 22.

Gelderforderniß für die Bundes-Matrikular- und die Bundescanzlei-Casse.

(18. Sitz. §. 219 v. J. 1840. — 21. Sitz. §. 272 v. J. 1839.)

Präsidium trägt vor, daß, zufolge einer Anzeige der Bundescasse-Verwaltung, ein neuer Geldzuschuß in die Bundes-Matrikularcasse, so wie in die Bundescanzlei-Casse erforderlich sey.

Es wurde hierauf

beschlossen:

Die Gesandtschaften werden sich bei den höchsten und hohen Regierungen verwenden, damit

1) in die Bundes-Matrikularcasse sechzig tausend Gulden im 24guldenfuße, welche nach der Bundesmatrikel umzulegen sind, sodann

2) in die Bundescanzlei-Casse vier und dreißig tausend Gulden im 24guldenfuße, nämlich 2,000 Gulden für jede Stimme im engern Rathe, eingezahlt werden.

§. 23.

Rückgabe der von dem Königlich-Preussischen Obersten von Bila als Stellvertreter des Festungscommandanten von Luxemburg ausgestellten Eidesurkunde.

(18. Sitz. §. 220 v. J. 1840.)

Präsidium gibt Kenntniß von einem Berichte der Militärcommission vom 12. l. M., worin dieselbe anzeigt, daß, nachdem der Commandant der Bundesfestung Luxemburg, Herr Generallieutenant Du Moulin, in Luxemburg wieder eingetroffen sey, und am 6. l. M. das Festungscommando wieder übernommen habe, dessen bisheriger Stellvertreter, Herr Oberst v. Bila, um Rückgabe der von ihm ausgestellten schriftlichen Eidesurkunde bitte.

Diesemnach erfolgte der

Beschluß:

die im Archiv hinterlegte Eidesurkunde des Herrn Obersten v. Bila demselben durch Vermittlung der Militärcommission zurückstellen zu lassen.

§ 24.

Weiterer Großherzoglich-Sächsischer Antrag, den Schutz der von Goethe'schen Werke gegen Nachdruck betr.

(1. Sitz. § 7 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte ist zu der Erklärung ermächtigt, daß Seine Königliche Majestät geneigt sind, für den Fall, daß der von Großherzoglich-Sächsischer Seite hinsicht-

lich des Schutzes für die Werke Goethe's in der 26. Sitzung gestellte Antrag von der Mehrheit der Bundesregierungen genehmigt werden sollte, das den von Goethe'schen Erben unterm 3. August vorigen Jahrs verliehene, sich ausdrücklich nur auf die in den Jahren 1836 und 1837 veranstaltete Ausgabe jener Werke in 2 Bänden beziehende allerhöchste Privilegium auch auf die neuere Ausgabe, so wie auf alle innerhalb zwanzig Jahren zu veranstaltenden Ausgaben unentgeldlich zu erstrecken.

§. 25

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau.

(1. Sitz. §. 5 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte übergibt die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für den Monat December 1840.

Dieselben wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 26.

Die Ernennung von Spruchmännern zu dem Bundes-Schiedsgerichte für die Jahre 1841 bis 1843 incl. betreffend.

(1. Sitz. §. 4 v. J. 1841.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Se. Majestät der König als Spruchmänner bei dem Bundes-Schiedsgerichte für die mit dem Jahre 1841 beginnende Periode den bereits früher hierzu bestimmt gewesenen Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts, Dr. Schumann, und an die Stelle des in einen andern Wirkungskreis versetzten wirklichen Geheimen Raths und Kreisdirectors von Wietersheim, den Kreisdirector Dr. Merbach ernannt haben.

Kurhessen. Der substituirte Gesandte ist mit der Anzeige beauftragt, daß Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent, in Folge des 2. Artikels des durch die höchste Verordnung vom 26. November 1834 verkündigten Bundesbeschlusses vom 30. October 1834, den Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Bickell und den Geheimen Regierungsrath Hast zu Cassel ernannt haben, um unter den 34 Spruchmännern, welche dem erwähnten Bundesbeschluß gemäß für die Jahre 1841, 1842 und 1843 zu bestellen sind, aufgenommen zu werden.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß die Functionen der für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu ernennenden Spruchmänner dem Präsidenten des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Ober-Appellationsgerichts Joh. Paul Hopp, Großkreuz des Danebrogordens und Danebrogsmann in Kiel, und dem Conferenzrath und Amtmann Ludwig Heinrich Scholz, Commandeur des Danebrogordens und Danebrogsmann in Rombeck, für die Dauer von drei Jahren von 1841 bis 1843 übertragen worden sind.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß die für das verwichene Triennium ernannt gewesenen Spruchmänner,

nämlich der Großherzoglich-Sächsische Landmarschall Riedesel Freiherr zu Eisenbach in Neuhof bei Eisenach, und der Doctor der Rechte, Ober-Appellationsgerichts-Präsident, Freiherr von Ziegesar, in Jena, in dieser Eigenschaft auch für die dritte Periode von 1841 bis 1843 incl. bestätigt worden sind.

§. 27.

Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. December 1840 in Betreff der Mißbräuche unter den Handwerksgesellen.

(1. Sitz. §. 12 v. J. 1841.)

Hannover. Der Gesandte ist zu der Anzeige ermächtigt, daß am 31. December v. J. der Bundesbeschluß vom 3. desselben Monats, betreffend die Abstellung der unter deutschen Handwerksgesellen statt findenden Verbindungen und Mißbräuche, diesseits in landesverfassungsmäßigem Wege publicirt worden ist.

Ein Exemplar der fraglichen Königlichen Verordnung erlaubt sich der Gesandte zugleich zu diesem Ende für das Bundesarchiv zu übergeben.

Baden. Der Gesandte soll die Ehre haben, anzuzeigen, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog bereits die Ermächtigung zu ertheilen geruht haben, in deren Folge der in der 27. Sitzung (§. 310 des Prot.) vom 3. December 1840 von der Bundesversammlung gefaßte Beschluß in dem nächst erscheinenden Großherzoglichen Regierungsblatt öffentlich wird verkündet werden.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der in der 27. Bundestagssitzung vom 3. December 1840 wegen Abstellung der Verbindungen und Mißbräuche unter den Handwerksgesellen gefaßte Bundesbeschluß durch eine, dem Großherzoglichen Regierungsblatt, Num. 31, von 1840 eingerückte Ministerialbekanntmachung vom 8. des gedachten Monats im Großherzogthum Hessen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung verkündet worden ist.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Mit Bezugnahme auf §. 310 des Protokolls der 27. Sitzung v. J., bringt der Gesandte zur Anzeige, daß in den Herzogthümern Anhalt-Cöthen und Bernburg, wie auch in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, wegen Bekanntmachung des die Handwerkervereine betreffenden Bundesbeschlusses das Erforderliche verfügt worden.

Die freien Städte für Lübeck. Der Gesandte zeigt an, daß der vorerwähnte Bundesbeschluß zu Lübeck durch eine gedruckte Bekanntmachung vom 30. December v. J. publicirt worden ist.

§. 28.

Beschwerde der Landschaft Norderdithmarschen wegen versagter Rechtshülfe in Betreff der Aufhebung ihrer bisherigen Zollfreiheit.

(1. Sitz. §. 3 v. J. 1841.)

Baden. Der Gesandte ist ermächtigt, dem in der 22. Sitzung vom 15. October 1840 (§. 274 des Prot.) von der Reclamationscommission gestellten Antrage Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten.

§. 29.

Heimaths-, Pensions-, Gerichtsbarkeits- und sonstige Verhältnisse des Bundes-Canzlei-, Casse- und Boten-Personals.

(1. Sitz. §. 6 v. J. 1841.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte ist ermächtigt, den in der 28. Sitzung v. J. (§. 331 des Prot.) gestellten Anträgen in Betreff der Verhältnisse des Bundescanzlei-, Casse- und Boten-Personals beizustimmen.

Braunschweig und Nassau: deßgleichen.

§. 30.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(8. Sitz. §. 110 v. J. 1840.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Schwarzburg-Rudolstadt. Der Gesandte beehrt sich, den Standesausweis und die Rangliste der Officiere u. s. w. des Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Bundescontingents vom 1. Januar 1841 einzureichen.

Der erstere wurde der Militärcommission zugewiesen, und die Rangliste in das Bundesarchiv abgegeben.

§. 31.

Die Anschaffung haltbarer Vorräthe des Luxemburger Approvisionnements betr.

(27. Sitz. §. 322 v. J. 1840.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Unter den Beschlüssen, welche hohe Bundesversammlung in ihrer 27. Sitzung des Jahrs 1840 (Prot. §. 322) wegen Approvisionirung der Bundesfestung Luxemburg gefaßt hat, war auch der Auftrag an das Festungsgouvernement zur alsbaldigen Beischaffung der dem Vorrathe an haltbaren Gegenständen noch abgängigen Artikel begriffen.

Die Militärcommission hat in Beziehung auf diesen Auftrag unterm 8. l. Monats einen Bericht folgenden Inhalts erstattet:

„Nach den weiteren Veranlassungen, welche wegen eines bleibenden Approvisionnements der Festung Luxemburg in Gemäßheit des zugefertigten Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 3. December 1840 (27. Sitz. §. 322 des Prot.) von Seiten der Militärcommission zu treffen waren, hat das Festungsgouvernement vorerst die hier beigeschlossene, von der dortigen Rendantur eingegebene Nachweisung überschickt, wie hoch beiläufig die Ergänzung der haltbaren Vorräthe, namentlich von feinem Brodmehl, Futtererbsen statt Gerste, Salpeter und Bettstroh, gegenwärtig würde zu stehen kommen.

Wenn nämlich der Ankauf gleich während des jetzigen und nächsten Monats aus erster Hand von den Producenten gegen marktgängige Preise nach und nach

geſchehen könnte, ſo hofft die Rendantur an dem ganzen angeſchlagenen Betrage von 26,979 Gulden 36 3/4 Kreuzer vielleicht ein bis anderthalb tauſend Gulden zu erübrigen. Sollte dagegen die Anſchaffung bis zu den Monaten März und April ausgeſetzt bleiben und in die Hände von Lieferungsunternehmern gerathen, ſo dürfte jener Betrag leicht überſchritten werden, zumal wenn dann etwa die Einlieferung keinen Anſtand geſtattete.

Nach Anordnung der Königlich-Preuſſiſchen Regierung geſchehen die Einkäufe für die laufende Verpflegung der Beſatzung von Luxemburg in der Regel aus freier Hand durch den dortigen Rendanten, Kriegsrath Adloff, wobei die Einkaufsliquidationen mit den Marktpreis-Atteſten zu verſehen ſind. Dieſes Verfahren hat ſich dort in vieljähriger Erfahrung als zweckmäßig bewährt, wie es denn auch die Militärcommiſſion nach den Erfahrungen in Mainz ſchon verſchiedentlich als das entſprechendſte zu empfehlen im Falle war.

Im Monat Februar wird die Benutzung des unterſten Bodens von dem Magazin Barlaimont gleichfalls nöthig, und die Koſten der Dielung deſſelben, mit deren Veranſchlagung die Local-Geniedirection beſchäftigt iſt, dürften ſich auf ungefähr 3,000 Gulden belaufen.

Das Feſtungsgouvernement trägt daher auf die Ermächtigung an, den Ankauf der in der Nachweiſung genannten Gegenſtände aus freier Hand, ſo wie die Dielung in dem Magazin Barlaimont unverzüglich vorzunehmen, und erbittet ſich die baldige Ueberweiſung von 30,000 Gulden, indem es hinzufügt, daß dieſelben, mit Einſchluß der dort noch vorhandenen Approviſionnementsgelder im Betrage von etwa 6,000 Francs, ungefähr zur Deckung der fraglichen Ausgaben hinreichen dürften.

Da nach der Aeuſſerung deſſelben für die beabſichtigte Ergänzung der haltbaren Vorräthe gerade jetzt die günſtigſte Zeit iſt, und ſpäterhin die Einkäufe nur durch Zwiſchenhändler und um geſteigerte Preiſe geſchehen könnten, ſo dürfte ein ſehr verehrlicher Bundestags-Ausſchuß gern ſeine hochgeneigteſte Verwendung eintreten laſſen, damit das Feſtungsgouvernement gleich jetzt, wenn es angehe, in den Stand geſetzt werde, die gedachten Anſchaffungen in der vorgeſchlagenen Weiſe zu beginnen und auszuführen. Nachdem übrigens die Koſten der Anſchaffungen auf 26,979 Gulden 36 3/4 Kreuzer angeſchlagen, und die Koſten der Dielung im Magazin Barlaimont auf etwa 3,000 Gulden geſchätzt ſind, ſo würde die Ueberweiſung von 30,000 Gulden zu den dort noch vorhandenen Approviſionnementsgeldern für Beſtreitung der fraglichen Ausgaben nicht bloß ungefähr, wie das Feſtungsgouvernement ſagt, ſondern mehr als hinlänglich ſeyn.“

Der Ausſchuß findet den Vorſchlag nach den beſtehenden Verhältniſſen wohl bemeſſen. Hinſichtlich der Preisanſätze der anzukaufenden Naturalien, ſo wie des Koſtenanſchlags für Dielung des Magazins Barlaimont iſt der Sorgfalt der Königlich-Preuſſiſchen Behörden für möglichſt ſparſame Ausführung zu vertrauen, und es dürfte daher aus den im Berichte angegebenen Gründen von dem Lieferungs-, resp. Herabſteigerungs-Wege für dießmal Umgang zu nehmen und dem Feſtungsgouvernement die entſprechende Ermächtigung zu ertheilen ſeyn. Da die Bundes-Matrikularcaſſe ohnehin ſchon durch den Art. 14, resp. 15 des Beſchluſſes vom 3. December 1840, §. 322, zur Verabfolgung von 50,000 Gulden aus den zuerſt eingehenden Geldern an das Feſtungsgouvernement ermächtigt iſt, ſo wird es im vorliegenden Falle nur einer nähern Hinweiſung auf jenen Beſchluß bedürfen.

Die

Anträge

des Ausschusses gehen demnach dahin, daß

1) der Militärcommission die mit Bericht vom 8. d. vorgelegte Kostenberechnung mit dem Bedeuten zurückzustellen sey, es wolle die Bundesversammlung das Festungsgouvernement zu Luxemburg ermächtigen, die zur Ergänzung des Vorraths an haltbaren Approvisionirungsgegenständen nöthigen Quantitäten an feinem Brodmehl, Futtererbsen statt Gerste, Salpeter und Bettstroh schon dermal aus freier Hand um die gehörig nachzuweisenden Marktpreise (in dem mit den Nebenausgaben auf beiläufig 26,979 Gulden 36 Kr. berechneten Gesammtkostenbetrage) ankaufen und zu deren Aufnahme den untern Boden des Magazins Barlaimont (nach dem von der Geniedirection noch näher herzustellenden, sich auf ungefähr 3,000 Gulden belaufenden Ueberschlage) dielen zu lassen;

2) daß zu solchem Ende die Bundes-Matrikularcasse, unter Hinweisung auf die ihr bereits unterm 3. December v. J. zugegangene Ermächtigung, zu beauftragen sey, den Betrag von 30,000 Gulden baldigst kostenfrei an das Festungsgouvernement zu übermachen.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage wurde

beschlossen:

1) daß der Militärcommission die mit Bericht vom 8. dieses vorgelegte Kostenberechnung mit dem Bedeuten zurückzustellen sey, es wolle die Bundesversammlung das Festungsgouvernement zu Luxemburg ermächtigen, die zur Ergänzung des Vorraths an haltbaren Approvisionirungsgegenständen nöthigen Quantitäten an feinem Brodmehl, Futtererbsen statt Gerste, Salpeter und Bettstroh schon dermal aus freier Hand um die gehörig nachzuweisenden Marktpreise (in dem mit den Nebenausgaben auf beiläufig 26,979 Gulden 36 Kreuzer berechneten Gesammtkostenbetrage) ankaufen und zu deren Aufnahme den untern Boden des Magazins Barlaimont (nach dem von der Geniedirection noch näher herzustellenden, sich auf ungefähr 3,000 Gulden belaufenden Ueberschlage) dielen zu lassen;

2) daß zu solchem Ende die Bundes-Matrikularcasse, unter Hinweisung auf die ihr bereits unterm 3. December v. J. (§. 322 des Prot.) zugegangene Ermächtigung, zu beauftragen sey, den Betrag von 30,000 Gulden baldigst kostenfrei an das Festungsgouvernement zu übermachen.

§. 32.

Liquidation zwischen dem Bunde und der freien Stadt Frankfurt über die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der nach Sachsenhausen verlegten Truppen von der Mainzer Garnison während des zweiten Semesters 1839 und des ersten Semesters 1840.

(4. Sitz. §. 65 v. J. 1840.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Mittelst Berichts vom 29. December v. J. hat die Militärcommission

1) eine allgemeine Uebersicht der Rechnungen und Liquidationsverhandlungen hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der freien Stadt Frankfurt für die Unterkunft und

Verpflegung der aus Mainz nach Sachsenhausen verlegten Truppen, während der zweiten Hälfte des Jahrs 1839 und der ersten Hälfte des Jahrs 1840, so wie

2) in sechs Bänden die genannten Rechnungen selbst

mit der wiederholten frühern Bemerkung überreicht, daß bei diesen Rechnungen fortgefahren ist, auf alle bisher erfolgten Rechnungsabschlüsse keine Rücksicht zu nehmen, und daß eben so auch wieder bei den betreffenden Liquidationsverhandlungen zwischen den Bevollmächtigten der Militärcommission und der freien Stadt Frankfurt von Seiten des Letztern, sowohl gegen die Abzüge an den aufgerechneten Ausgaben, als gegen diejenigen Beträge, welche für Unterhaltung des Casernements in Sachsenhausen in Folge ergangener Beschlüsse der hohen Bundesversammlung zur Last der freien Stadt Frankfurt zu rechnen waren, Verwahrung eingelegt und der letztern Einsprache dagegen vorbehalten wurde.

Die von der Militärcommission vorgelegte allgemeine Uebersicht der Rechnungen und Liquidationsverhandlungen, so wie die danach gebildeten Rechnungsabschlüsse für die zweite Hälfte des Jahrs 1839 und die erste Hälfte des Jahrs 1840 bestehen im Nachfolgenden:

„XIX. Liquidation. Zweite Hälfte des Jahrs 1839.

Einnahmen.

a) Verrechnete Einnahmen.

Die neunzehnte Rechnung der freien Stadt Frankfurt wegen Unterbringung und Verpflegung der aus Mainz hierher verlegten Truppen, die zweite Hälfte des Jahrs 1839 begreifend, verrechnet als Einnahmen:

I.	Cassebestand: nichts,	
II.	Vorschuß aus der Bundes-Matrikularcasse . . .	78,000 Gulden,
III.	Abzüge an Officiers-Etappengeldern . . .	138 „
IV.	Erlös aus verkauften Requisiten: nichts,	
V.	Insgemein	6 „
	zusammen	78,144 Gulden

b) Liquidation.

I. Cassebestand. Nach Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 12. März 1840 war der freien Stadt Frankfurt am 1. Julius 1839 ein Guthaben von 34,330 Gulden 30 1/5 Kreuzer verblieben; mithin ist der Mangel eines Cassebestands für gegenwärtige Liquidation richtig.

II. Vorschuß aus der Bundes-Matrikularcasse. Diese Post ist durch die Bundescasse-Verwaltung als richtig bestätigt.

III. Abzüge an den Officiers-Etappengeldern. Gleichwie in allen früheren Rechnungen, so sind auch in dieser, den Festsetzungen zuwider, die Quartiervergütungen der in den Casernen zu Sachsenhausen wohnenden Officiere unter den Einnahmen, dagegen die Miethe der Casernen und die Miethe der Mobilien für diese Officiere unter den Ausgaben angesetzt. Es kann hier bloß der Abzug an den Etappengeldern des Adjutanten Kruse in Ansatz kommen, weil die Miethe eines Quartiers für denselben besonders bewilligt, und der Miethzins dafür im ganzen Betrage unter den Ausgaben verrechnet ist.

IV. Erlös aus verkauften Requisiten. Es findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß unter diesem Titel in vorliegender Rechnung keine Einnahme bemerkt ist.

V. Insgemein. Unter diesem Titel sind 6 Gulden in Einnahme gestellt, als Betrag von 20 Etappenportionen, zu 18 Kreuzer, welche von der K. K. Oesterreichischen Truppenabtheilung zu Sachsenhausen gegen den wirklichen Bedarf zuviel bezogen waren, und darum zurückerstattet wurden.

c) Abschluß der Einnahmen.

Als Einnahmen können für die vorliegende neunzehnte Rechnung der freien Stadt Frankfurt nur folgende Posten:

1) Vorschuß aus der Bundes-Matrikularcasse	78,000	Gulden	—	Kreuzer,
2) Abzug an den Etappengeldern des Adjutanten Kruse für Quartier und Licht . .	27	"	36	"
3) Insgemein, und zwar Rückzahlungen .	6	"	—	"

zusammen im Betrage von 78,033 Gulden 36 Kreuzern, von Seiten der Militärcommission als richtig erkannt werden.

Ausgaben.

a) Verrechnete Ausgaben.

Unter der Abtheilung der Ausgaben bringt die vorliegende Rechnung folgende Beträge in Ansatz:

		Gulden.	Kr.
I.	Guthaben der Stadt	91,450	56
II.	Officiers-Etappengelder	3,698	24
III.	Verpflegung in Sachsenhausen	43,698	4
IV.	Hospitalverpflegung	1,734	24
V.	Fouragelieferung	5,420	13
VI.	Beleuchtungskosten	105	12
VII.	Requisitionen	265	7
VIII.	Miethen und Officiers-Quartiergelder . . .	3,194	15
IX.	Heizungsmaterial	774	40
X.	Insgemein	24	11
	zusammen	150,365	26

b) Liquidation.

I. Guthaben der Stadt. Nach dem schon erwähnten Beschlusse der hohen Bundesversammlung beträgt das Guthaben, welches der freien Stadt Frankfurt am 1. Julius 1839 verblieb, 34,330 Gulden $30^{1}/_{5}$ Kreuzer, folglich ist dasselbe in der vorliegenden Rechnung um 57,120 Gulden $25^{4}/_{5}$ Kreuzer zu hoch angesetzt.

II. Officiers-Etappengelder,

III. Verpflegung in Sachsenhausen. Unter beiden Titeln sind die für Quartier, Licht und Verpflegung bewilligten Etappengelder nach dem jedesmaligen Bestande der Truppenabtheilungen im vollen Betrage in Ausgabe gestellt, und diese Zurechnungen durch gehörige, von Seiten der Abtheilungscommandanten ausgestellte, im Betrage richtige Erfordernißnachweisungen und Empfangsbestätigungen belegt.

IV. Hospitalverpflegung. Die in dem Halbjahre der Rechnung gemachten Ausgaben dieses Titels sind wie immer durch die quittirten summarischen Hauptrechnungen belegt; es sind davon 596 Gulden 22 Kreuzer für Kranke des

K. K. Oesterreichischen Bataillons, 102 Gulden 50 Kreuzer für Kranke der K. Preussischen Detachements.

Ausserdem ist nachträglich wegen Wohnung, Heizung und Lichtes der in dem hiesigen Militärspital während der Jahre 1835, 1836, 1837, 1838, 1839 behandelten Oesterreichischen und Preussischen kranken Militärs eine Vergütung von täglich 3 Kreuzern auf den Mann, im Gesammtbetrage von 1,035 Gulden 12 Kreuzern, in Zurechnung gebracht. Die Statthaftigkeit der Zurechnung ist durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 25. Junius 1835 (Sitz. 16, §. 240) anerkannt, indem er die gleiche Vergütung auf die Jahre 1833 und 1834 bewilligte. Auch stimmt die Anzahl der für diese Vergütung gerechneten Tage ganz mit der Anzahl der Kranken-Verpflegstage überein, welche in den Rechnungen der letztvergangenen fünf Jahre nachgewiesen sind.

V. Fouragelieferung. Die Anzahl der Rationen ist durch die Quittungen von Seiten der Truppenabtheilungen belegt; der Preis derselben war durch den Herrn Bevollmächtigten der Militärcommission bedungen und festgesetzt.

VI. Beleuchtungskosten. Für die Beleuchtung der Brückenwacht sind zu rechnen täglich 3 Talglichte, folglich auf 184 Tage 552 Lichte oder 92 Pfund, und diese machen, zu 22 Kreuzer, zusammen 33 Gulden 44 Kreuzer. Hierauf beschränkt sich der zulässige Ansatz. Die für Wachs- und Talglichte weiter noch angesetzten 71 Gulden 28 Kreuzer sind wegen Beleuchtung von Quartieren gerechnet, deren Vergütung jedoch schon in den Etappengeldern begriffen ist, die im vollen Betrage unter den Ausgabetiteln II und III in Zurechnung gebracht sind.

VII. Requisitionen. Unter diesem Titel sind die wegen Mitbesorgung der K. Preussischen Detachements dem Oberarzte des K. K. Oesterreichischen Bataillons bewilligten Zulagen, und die Vergütungen des Thierarztes und des Schmiedes, sodann der Miethzins für den Uebungsplatz und die Kosten nöthiger Krankenfuhren verrechnet, wogegen nichts zu erinnern ist. Ausserdem aber sind unter 24 und 25 zusammen 4 Gulden 33 Kreuzer für Reinigung der Schornsteine angesetzt, welche jedoch mit zur Quartierleistung gehört, deren volle Vergütung schon in den Etappengeldern unter dem Ausgabetitel III begriffen ist.

VIII. Miethen und Officiers-Quartiergelder. Ausser der Miethe einer Schmiedewerkstätte, wofür die Kosten ganz richtig hier angesetzt sind, bringt der Titel unter 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 16 für Miethen zur Unterbringung von Mannschaft und Pferden und für Miethe von Quartiermobilien zusammen 1,918 Gulden 15 Kreuzer unrichtiger Weise in Zurechnung, indem die Quartiervergütung im Allgemeinen mit in den Etappengeldern begriffen ist, diese aber schon unter Titel II u. III der Ausgaben im vollen Betrage aufgerechnet sind. Die ferner unter dem Titel angesetzten Officiers-Quartiergelder betreffen die besonders bewilligten Miethen von Officiersquartieren, und es ist deren Bedarf und Empfang gehörig belegt.

IX. Heizungsmaterial. Es sind zufolge dienstmäßiger Nachweisungen die festgesetzten Brennholz-Gebühren der Officiere, so wie der vorschriftsmäßige Holzbedarf der Wachten verrechnet. Letzterer war von dem hiesigen Holzamte bezogen, von welchem der Kostenbetrag berechnet und quittirt ist.

X. Insgemein. Die Ansätze dieses Titels betreffen sämmtlich das Waschen des Bettzeugs und der Handtücher in den Casernen, was jedoch zur Quartierleistung gehört, deren Vergütung schon in den gerechneten Etappengeldern begriffen ist.

c) Abschluß der Ausgaben.

An den zugerechneten Ausgaben im Betrage von 150,365 Gulden 26 Kreuzern werden, als zuviel angesetzt, bei Titel

I.	Guthaben der Stadt am 1. Julius 1839:	57,120	Gulden	25½	Kreuzer,
VI.	Beleuchtungskosten	71	"	28	"
VII.	Requisitionen	4	"	33	"
VIII.	Miethen und Officiers-Quartiergelder .	1,918	"	15	"
X.	Insgemein	24	"	11	"
	zusammen	59,138	Gulden	52½	Kreuzer

in Abzug gebracht, und es betragen somit die nach den Liquidationsgrundsätzen als zulässig erachteten Ausgabezurechnungen der zweiten Hälfte des Jahrs 1839 zusammen 91,226 Gulden 33½ Kreuzer.

Vergleichung und Abschluß der Einnahmen und Ausgaben.

Der Liquidationsverhandlung zufolge betrugen in der zweiten Hälfte des Jahrs 1839 für Unterbringung und Verpflegung der aus Mainz nach Sachsenhausen verlegten Truppenabtheilungen

	Gulden	Kr.
die Einnahmen der freien Stadt Frankfurt:	78,033	36
die Ausgaben derselben:	91,226	33½
und es verblieb hiernach am 1. Januar 1840 der freien Stadt Frankfurt ein Guthaben von	13,192	57½
Von diesem Guthaben geht jedoch ab, was derselben, vermöge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 13. Februar 1840 (Sitz. 2, §. 41), an ferner gemachten Vorschüssen für das Casernement in Sachsenhausen zur Last fällt, nämlich . .	789	45½
und es verbleiben sonach als das Guthaben der freien Stadt Frankfurt am 1. Januar 1840	12,403	11½

XX. Liquidation. Erste Hälfte des Jahrs 1840.

Einnahmen.

a) Verrechnete Einnahmen.

Die zwanzigste Rechnung der freien Stadt Frankfurt wegen Unterbringung und Verpflegung der aus Mainz hierher verlegten Truppen, die erste Hälfte des Jahrs 1840 begreifend, verrechnet als Einnahmen:

I.	Cassebestand: nichts,				
II.	Vorschuß aus der Bundes-Matrikularcasse:	54,000	Gulden	—	Kreuzer,
III.	Abzüge an Officiers-Etappengeldern: .	136	"	30	"
IV.	Erlös aus verkauften Requisiten: nichts,				
V.	Insgemein: nichts,				
	zusammen	54,136	Gulden	30	Kreuzer.

b) Liquidation.

I. Cassebestand. In Anwendung der Liquidationsgrundsätze auf die vorausgegangene neunzehnte Rechnung der freien Stadt Frankfurt ergab sich der Mili-

tärcommiſſion, daß derſelben am 1. Januar 1840 ein Guthaben von 12,403 Gulden 11¼ Kreuzer verblieben ſey; hiernach wird denn der Mangel eines in die zwanzigſte Rechnung überzutragenden Caſſebeſtandes von Seiten der Militärcommiſſion richtig gefunden.

II. Vorſchuß aus der Bundes-Matrikularcaſſe. Dieſe Poſt iſt durch die Bundescaſſe-Verwaltung als richtig beſtätigt.

III. Abzüge an den Officiers-Etappengeldern. Aus den nämlichen Gründen können bei dieſer, wie bei der vorigen Rechnung bloß die Abzüge an den Etappengeldern des Adjutanten Kruſe, nicht aber die Abzüge an den Etappengeldern der in den Caſernen wohnenden Officiere in Einnahme verrechnet werden.

IV. Erlös aus verkauften Requiſiten, und

V. Insgemein. Es findet ſich nichts dagegen einzuwenden, daß hier unter beiden Titeln keine Einnahmen verrechnet ſind.

c) Abſchluß der Einnahmen.

Als Einnahme können für die vorliegende zwanzigſte Rechnung der freien Stadt Frankfurt nur folgende Poſten:

1) Vorſchuß aus der Bundes-Matrikularcaſſe: 54,000 Gulden — Kreuzer,
2) Abzug an den Etappengeldern des Adjutanten Kruſe für Quartier und Licht . . 27 „ 18 „

zuſammen im Betrage von 54,027 Gulden 18 Kreuzern,

von Seiten der Militärcommiſſion als richtig erkannt werden.

Ausgaben.

a) Verrechnete Ausgaben.

Unter der Abtheilung der Ausgaben bringt die vorliegende Rechnung folgende Beträge in Anſatz:

		Gulden	Kr.
I.	Guthaben der Stadt	72,221	26
II.	Officiers-Etappengelder	3,780	18
III.	Verpflegung in Sachſenhauſen	43,831	4
IV.	Hospitalverpflegung	2,669	18
V.	Fouragelieferung	5,352	1
VI.	Beleuchtungskoſten	106	18
VII.	Requiſitionen	187	40
VIII.	Miethen und Officiers-Quartiergelder . . .	3,508	53
IX.	Heizungsmaterial	1,470	11
X.	Insgemein	20	38
	zuſammen	133,147	47

b) Liquidation.

I. Guthaben der Stadt. Nach dem Abſchluſſe, welcher ſich der Militär-commiſſion in Anwendung der Liquidationsgrundſätze auf die nächſtvorangehende Rechnung ergab, iſt das Guthaben der Stadt bei der nun vorliegenden Rechnung um 59,818 Gulden 14¼ Kreuzer zu hoch angeſetzt.

II. Officiers-Etappengelder,

III. Verpflegung in Sachſenhauſen,

IV. Hospitalverpflegung,

V. Fouragelieferung. Die Ausgaben unter diesen vier Titeln sind von gleicher Art, wie bei der nächstvorangehenden Rechnung, und auch in gleicher Weise nachgewiesen und belegt. Unter dem Titel IV sind zugleich die 1,080 Gulden in Ausgabe verrechnet, welche der Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 30. April 1840 (Sitz. 8, §. 119) dem Arzte Dr. Pfefferkorn, dem Wundarzte Berg und dem Rechnungsführer Hauptmann Rumpf als Remuneration wegen der während der Jahre 1837 und 1838 in dem hiesigen Militärspital behandelten Kranken der Mainzer Garnisonstruppen gewährte.

VI. Beleuchtungskosten. Aus gleichem Grunde wie bei der vorigen Rechnung können auch hier bloß die Kosten der Wachslichte im Betrage von 33 Gulden 22 Kreuzern im Ansatze zugelassen werden; die weiteren 72 Gulden 56 Kreuzer für Wachs- und Talglichte müssen als doppelt aufgerechnet hier in Abfall kommen.

VII. Requisitionen. Unter 20, 21, 22, 23, 25, 26 dieses Titels sind zusammen 44 Gulden 4 Kreuzer für Stubenbesen und Reinigung der Schornsteine und Camine unrichtiger Weise angesetzt, da diese Leistungen zum Quartier gehören, dessen volle Vergütung schon in den Etappengeldern begriffen, und also unter Titel III mit in Ausgabe verrechnet ist. Ausserdem sind unter dem Titel die ähnlichen Ausgaben begriffen, wie in der nächstvorangehenden Rechnung.

VIII. Miethen und Officiers-Quartiergelder. Unter 1 bis 6 und unter 13 bis 19 sind auch in der gegenwärtigen Rechnung für Miethen zur Unterbringung von Mannschaft und Pferden und für Miethe von Quartiermobilien zusammen 2,174 Gulden 15 Kreuzer angesetzt, was aus dem nämlichen Grunde wie bei der vorigen Rechnung unrichtig ist, während eben so die übrigen Zurechnungen des Titels auf besonderen Bewilligungen beruhen.

IX. Heizungsmaterial. Gegen die Ansätze dieses Titels findet sich, gleichwie in der vorigen Rechnung, nichts zu erinnern.

X. Insgemein. Aus dem nämlichen Grunde wie bei der vorigen Rechnung ist die Rechnung dieses Titels im ganzen Betrage unzulässig.

c) Abschluß der Ausgaben.

An den verrechneten Ausgaben im Betrage von 133,147 Gulden 47 Kreuzern werden, als zuviel angesetzt, bei Titel

I.	Guthaben der Stadt am 1. Januar 1840:	59,818	Gulden	14¼	Kreuzer,
VI.	Beleuchtungskosten	72	"	56	"
VII.	Requisitionen	44	"	4	"
VIII.	Miethen und Officiers-Quartiergelder .	2,174	"	15	"
X.	Insgemein	20	"	38	"
	zusammen	62,130	Gulden	7¼	Kreuzer,

in Abzug gebracht, und es betragen somit die nach den Liquidationsgrundsätzen als zulässig erachteten Ausgabezurechnungen der ersten Hälfte des Jahrs 1840 zusammen 71,017 Gulden 39¾ Kreuzer.

Vergleichung und Abschluß der Einnahmen und Ausgaben.

Der Liquidationsverhandlung zufolge betrugen in der ersten Hälfte des Jahrs 1840 für Unterbringung und Verpflegung der aus Mainz nach Sachsenhausen verlegten Truppenabtheilungen

	Gulden	Kr.
die Einnahmen der freien Stadt Frankfurt . . .	54,027	18
die Ausgaben derselben	71,017	39¾
und es verblieb hiernach am 1. Julius 1840 der freien Stadt Frankfurt ein Guthaben von	16,990	21¾
Von diesem Guthaben gehen jedoch ab . . . . welche derselben vermöge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 4. Julius 1840 (Sitz. 12, §. 167) an ferner gemachten Vorschüssen für das Casernement in Sachsenhausen zur Last fallen,	703	4⅝
und es verbleiben sonach als das Guthaben der freien Stadt Frankfurt am 1. Julius 1840	16,287	17⅛

Gutachten.

Der Ausschuß glaubt sich hinsichtlich der von der freien Stadt Frankfurt gegen die Liquidationen auch dießmal gemachten Einreden nur auf die früheren Bundesbeschlüsse beziehen zu dürfen; übrigens vermag derselbe aber nur durchgehends das von der Militärcommission beobachtete Verfahren zu billigen. Er trägt daher auf folgenden Bundesbeschluß ergebenst an:

1) Die von der freien Stadt Frankfurt auf die zweite Hälfte des Jahrs 1839 zur Bestreitung der Kosten wegen Unterkunft und Verpflegung der in ihr Gebiet verlegten Truppen der Mainzer Garnison zu verrechnende Einnahme wird auf die Summe von 78,033 Gulden 36 Kreuzern, und die darauf geleistete Ausgabe auf die Summe von 91,226 Gulden 33⅕ Kreuzer festgesetzt, wonach der freien Stadt Frankfurt am letzten December 1839 ein Guthaben von 13,192 Gulden 57⅕ Kreuzer verbleibt. — Von diesem Guthaben geht jedoch ab, was derselben vermöge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 13. Februar 1840 (Sitz. 2, §. 41 des Prot.) an ferner gemachten Vorschüssen für das Casernement in Sachsenhausen zur Last fällt, nämlich 789 Gulden 45⁴⁄₉ Kreuzer, und es verbleibt demnach das Guthaben der freien Stadt Frankfurt am 1. Januar 1840:

12,403 Gulden 11¾ Kreuzer im 24guldenfuß.

2) Die von der freien Stadt Frankfurt auf die erste Hälfte des Jahrs 1840 zu gleichen Zwecken zu verrechnende Einnahme wird auf die Summe von 54,027 Gulden 18 Kreuzern, und die darauf geleistete Ausgabe auf die Summe von 71,017 Gulden 39¾ Kreuzer festgesetzt, wonach der freien Stadt Frankfurt am 1. Juli 1840 ein Guthaben von 16,990 Gulden 21¾ Kreuzer verbleibt. — Von diesem Guthaben gehen jedoch 703 Gulden 4⅝ Kreuzer ab, welche derselben vermöge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 4. Juli 1840 (Sitz. 12, §. 167 des Prot.) an ferner gemachten Vorschüssen für das Casernement in Sachsenhausen zur Last fallen, und es verbleibt demnach der freien Stadt Frankfurt am 1. Julius 1840 ein Guthaben von

16,287 Gulden 17⅛ Kreuzer im 24guldenfuß,

welches auf die nächste Abrechnung zu übertragen ist.

3) Die gegenwärtigen beiden Rechnungsabschlüsse sind zur Kenntniß der freien Stadt Frankfurt durch Vermittlung des Herrn Bundestagsgesandten der freien Städte zu bringen. Endlich

4) ist der Militärcommission dieser Beschluß nebst dem Vortrage des Ausschusses auf ihren Bericht vom 29. December v. J., unter Rücksendung der überreichten Rechnungen, zur Nachachtung und Vollziehung, so weit es solche angeht, mitzutheilen.

In Gemäßheit des Antrags wurde

beschlossen:

1) Die von der freien Stadt Frankfurt auf die zweite Hälfte des Jahrs 1839 zur Bestreitung der Kosten wegen Unterkunft und Verpflegung der in ihr Gebiet verlegten Truppen der Mainzer Garnison zu verrechnende Einnahme wird auf die Summe von 78,033 Gulden 36 Kreuzern, und die darauf geleistete Ausgabe auf die Summe von 91,226 Gulden 33 1/5 Kreuzer festgesetzt, wonach der freien Stadt Frankfurt am letzten December 1839 ein Guthaben von 13,192 Gulden 57 1/5 Kreuzer verbleibt. — Von diesem Guthaben geht jedoch ab, was derselben vermöge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 13. Februar 1840 (2. Sitz. §. 41 des Prot.) an ferner gemachten Vorschüssen für das Casernement in Sachsenhausen zur Last fällt, nämlich 789 Gulden 45 3/9 Kreuzer, und es verbleibt demnach das Guthaben der freien Stadt Frankfurt am 1. Januar 1840 12,403 Gulden 11 3/4 Kreuzer im 24guldenfuß.

2) Die von der freien Stadt Frankfurt auf die erste Hälfte des Jahrs 1840 zu gleichen Zwecken zu verrechnende Einnahme wird auf die Summe von 54,027 Gulden 18 Kreuzern und die darauf geleistete Ausgabe auf die Summe von 71,017 Gulden 39 3/4 Kreuzer festgesetzt, wonach der freien Stadt Frankfurt am 1. Juli 1840 ein Guthaben von 16,990 Gulden 21 3/4 Kreuzer verbleibt. — Von diesem Guthaben gehen jedoch 703 Gulden 4 5/8 Kreuzer ab, welche derselben vermöge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 4. Juli 1840 (12. Sitz. §. 167 des Prot.) an ferner gemachten Vorschüssen für das Casernement zu Sachsenhausen zur Last fallen, und es verbleibt demnach der freien Stadt Frankfurt am 1. Juli 1840 ein Guthaben von 16,287 Gulden 17 1/8 Kreuzer im 24guldenfuß, welches auf die nächste Abrechnung zu übertragen ist.

3) Die gegenwärtigen beiden Rechnungsabschlüsse sind zur Kenntniß der freien Stadt Frankfurt durch Vermittlung des Herrn Bundestagsgesandten der freien Städte zu bringen. Endlich

4) ist der Militärcommission dieser Beschluß nebst dem Vortrage des Ausschusses auf ihren Bericht vom 29. December vorigen Jahrs, unter Rücksendung der überreichten Rechnungen, zur Nachachtung und Vollziehung, so weit es solche angeht, mitzutheilen.

§. 33.

Rechnungsablage des Generals von Wissiack über die, zufolge Bundesbeschlusses vom 27. November 1834, bestrittenen Ausgaben vom 1. September 1839 bis 31. December 1840, auch Bewilligung eines weitern Vorschusses.

(21. Sitz. §. 287 v. J. 1839.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten weiter vor:

Der Beschluß hoher Bundesversammlung vom 16. September 1839 (21. Sitz. §. 287 des Prot.) bestätigte zuletzt dem Befehlshaber des hiesigen Sicherheitscorps, Herrn Generalmajor v. Wissiak, die Richtigkeit seiner Rechnungsablage vom 1. Juli 1838 bis 1. September 1839, im Betrage der Ausgabe von 1,876 Gulden 50 Kreuzern auf die Einnahme von 2,116 Gulden 32 Kreuzern, und bewilligte demselben zugleich einen weitern Vorschuß von 2,000 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse.

Der Generalmajor von Wissiak legt nun mittelst Berichts vom 2. d. M. die Berechnung ähnlicher, zufolge Bundesbeschlusses vom 27. November 1834 aus dem fraglichen Vorschuß, mit Hinzurechnung des aus der letzten Rechnungsablage sich ergebenden Cassebestandes von 239 Gulden 42 Kreuzern, während des Zeitraums vom 1. September 1839 bis 31. December 1840 bestrittener Ausgaben vor, und bittet um einen neuen Vorschuß zur Bestreitung ähnlicher Ausgaben für die nächste Rechnungsperiode.

Nach der dießmaligen Rechnungsablage, wonach die Ausgaben monatsweise mit allen erforderlichen Bescheinigungen belegt sind, und, als den reglementsmäßigen Ausgabeposten entsprechend, zu keiner Bemerkung Anlaß geben, hat sich ult. December v. J. ein Activrest von 87 Gulden 8 Kreuzern ergeben, welcher in die nächste Rechnung überzutragen seyn wird, indem die Verwendung 2,152 Gulden 34 Kreuzer betragen hat.

Sonach trägt der Ausschuß darauf an:

1) dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Generalmajor von Wissiak die Richtigkeit seiner Rechnungsablage für den Zeitraum vom 1. September 1839 bis letzten December 1840, im Betrage der Einnahme von 2,239 Gulden 42 Kreuzern, und der Ausgabe von 2,152 Gulden 34 Kreuzern, woraus sich am 1. Januar d. J. ein Cassebestand von 87 Gulden 8 Kreuzern im 24guldenfuße ergibt, welcher in die nächste Rechnung überzutragen ist, zu bestätigen, und zugleich einen weitern Vorschuß von 2,000 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen;

2) die Matrikularcasse zur Auszahlung des Vorschusses von 2,000 Gulden im 24guldenfuße anzuweisen.

Nach dem Antrage wurde

beschlossen:

1) Dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Generalmajor von Wissiak wird die Richtigkeit seiner Rechnungsablage für den Zeitraum vom 1. September 1839 bis letzten December 1840, im Betrage der Einnahme von 2,239 Gulden 42 Kreuzern und der Ausgabe von 2,152 Gulden 34 Kreuzern, woraus sich am 1. Januar d. J. ein Cassebestand von 87 Gulden 8 Kreuzern im 24guldenfuße ergibt, welcher in die nächste Rechnung überzutragen ist, bestätigt, und zugleich ein weiterer Vorschuß von 2,000 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse bewilligt, daher

2) die Matrikularcasse zur Auszahlung des Vorschusses von 2,000 Gulden im 24guldenfuße angewiesen.

§. 34.

Gesuch um einen Erziehungsbeitrag für den hinterlassenen Sohn des verstorbenen Bundesregistrators Rotwitt.

(8. Sitz. §. 115 v. J. 1838. — 22. Sitz. Registratur v. J. 1839.)

Der Herr Gesandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg trägt Namens der Reclamationscommission vor:

Im Jahre 1837 ſtarb als Wittwer der Bundescanzlei-Regiſtrator Auguſt Rotwitt, mit Hinterlaſſung eines dreijährigen Sohnes. Wegen Regulirung ſeines Nachlaſſes wurde das Erforderliche eingeleitet; daß ſolches geſchehen, der Bundesverſammlung in der 13. Sitzung vom Jahre 1837 (§. 145 des Prot.) angezeigt, und in der 20. (§. 240 des Prot.) auf Präſidialantrag beſchloſſen: die Beſoldung der vacanten Regiſtratorſtelle für die Zeit vom 19. Mai bis 1. September 1837 mit 420 Gulden 50 Kreuzern der Waiſe des Regiſtrators Rotwitt als Unterſtützung zu verwilligen und damit ein von der Dorothea Meyer, einer Tante dieſes elternloſen Kindes, angebrachtes Unterſtützungsgeſuch zu erledigen.

Im Jahre 1838 baten die immittelſt für den hinterlaſſenen Rotwitt'ſchen Sohn beſtellten Vormünder, Hieronimus Rotwitt und Peter Meyer: die Bundesverſammlung wolle dem gedachten unmündigen Knaben, gleich anderen Nachgelaſſenen von Staatsdienern, bis zu deſſen Volljährigkeit, eine jährliche Unterſtützung aus der Bundescaſſe zufließen laſſen.

Zur Motivirung dieſes Geſuchs führten ſie an: daß die Heimathsverhältniſſe ihres Mündels nicht regulirt, dieſer daher auch zur Zeit nicht, wie ſonſt die Angehörigen deutſcher Staatsdiener, Unterſtützung aus beſtehenden Penſionsfonds anſprechen könne, indem ihm die freie Stadt Frankfurt das Heimathsrecht verweigere, weil der Vater des Kindes ein Fremder geweſen und ſeine verſtorbene Mutter vor ihrer Verheirathung auf ihr Bürgerrecht verzichtet habe. Der verſtorbene Rotwitt habe dem Bundestage ſeit deſſen Conſtituirung bis zu ſeinem Tode, alſo während eines Zeitraums von 21 Jahren, untadelhaft gedient. Wenn auch die Anverwandten des unmündigen Kindes aus Liebe und moraliſchem Pflichtgefühl ſehr gern die Sorge für deſſen Pflege, Erziehung und fernere Ausbildung übernähmen, ſo ſeyen ſie doch mit eigenen Familienſorgen zu ſehr belaſtet, um zugleich auch die Koſten für den völligen Unterhalt dieſes Kindes zu tragen.

Ueber dieſes Geſuch wurde von der Reclamationscommiſſion in der 8. Sitzung vom 17. Mai 1838 (§. 115 des Prot.) Vortrag erſtattet, und darauf beſchloſſen:

> den Vormündern des Rotwitt'ſchen Sohns eröffnen zu laſſen, daß die Bundesverſammlung Anſtand nehme, auf das für ſelbigen angebrachte Penſionsgeſuch einzugehen.

Dem von der Bundesverſammlung genehmigten Commiſſionsantrage lag, wie das damals erſtattete Gutachten, Seite 310 des Protokolls vom Jahr 1838, ergibt, die Erwägung zum Grunde, daß durch die im Jahre 1837 erfolgte, früher erwähnte Verwilligung der Rotwitt'ſche Sohn auf mehrere Jahre abgefunden; indeſſen bemerkte die Commiſſion zugleich: daß, wenn nach der getroffenen Einleitung ein Penſionsregulativ für das Canzlei- und Caſſe-Perſonal des Bundes zu Stande kommen und ſodann jenes Geſuch wiederholt werden ſollte, ſo werde ſolches ferner in Erwägung zu ziehen ſeyn.

Im Jahre 1839 erneuerten die Vormünder des Rotwitt'ſchen Kindes ihr Geſuch um Gewährung eines Erziehungsbeitrags und führten zu Motivirung dieſer Bitte noch weiter an: Was menſchliches Mitgefühl für eine unglückliche Waiſe und die ernſte Pflicht einer auferlegten Verbindlichkeit nur erfordern könnten, ſey bis dahin von ihnen gern und gewiſſenhaft geſpendet und erfüllt worden; bei zunehmenden Bedürfniſſen des Kindes ſeyen ſie jedoch, ohne Beeinträchtigung älterer und höherer Pflichten, nicht mehr im Stande, das Erforderliche zu gewähren.

Dieſes Geſuch wurde zwar in der 22. Sitzung vom 23. September 1839 der Bundesverſammlung vorgelegt, letztere erklärte ſich jedoch mit der vom Präſidio geäuſſerten An-

ſicht einverſtanden, daß, ehe in eine Berückſichtigung deſſelben eingegangen werden könne, der Commiſſionsvortrag über die Penſionsangelegenheit des Bundescanzlei- und Caſſe-Perſonals abzuwarten.

Immittelſt iſt die Tante des nun ſechsjährigen Peter Rotwitt mit einer am 7. December vorigen Jahrs hier eingereichten und mit Num. 49 bezeichneten neuen Eingabe eingekommen, welche der Reclamationscommiſſion zur Berichtserſtattung überwieſen worden. Zur Unterſtützung des erneuerten Geſuchs um Verwilligung eines Erziehungsbeitrags, bemerkt noch die Bittſtellerin: So gern ſie auch ihren unmündigen Neffen aus ihren Mitteln erziehen würde, ſo erlaubten doch ihre Vermögensverhältniſſe dieſes um ſo weniger, als das Kind von ſchwächlicher Conſtitution und jetzt in ein Alter getreten ſey, wo es des Schulunterrichts bedürfe.

Gutachten.

Die hohe Bundesverſammlung hat im Jahre 1837 für das von dem verſtorbenen Bundescanzlei-Regiſtrator Auguſt Rotwitt hinterlaſſene Kind die allerdings nicht unbedeutende Unterſtützung von 420 Gulden 50 Kreuzern verwilligt. Es würden indeſſen in gleichem Maaße Gründe des Rechts, der Billigkeit und Humanität gegen die Annahme ſprechen, daß die Abſicht der Bundesverſammlung bei dieſer Verwilligung dahin gegangen ſey, damit für alle Zukunft jedes weitere Unterſtützungsgeſuch für das von einem ihrer Beamten hinterlaſſene Kind im Voraus abzuſchneiden. Gegen eine ſolche Annahme ſpricht namentlich die im Commiſſionsvortrage vom 17. Mai 1838 vorkommende Aeuſſerung, daß der Rotwitt'ſche Sohn durch jene Verwilligung auf mehrere Jahre abgefunden, und die weitere Bemerkung: daß, wenn, nach Annahme des ſchon eingeleiteten Penſionsregulativs für das Canzlei- und Caſſe-Perſonal des Bundes, das Unterſtützungsgeſuch erneuert werden ſollte, ſolches ferner in Erwägung zu ziehen. Nicht weniger ſpricht für dieſe Anſicht der Umſtand, daß die Bundesverſammlung in der 22. Sitzung vom Jahr 1839 ſich mit dem Präſidio dahin übereinſtimmend ausſprach, daß auf das damals vorgelegte Unterſtützungsgeſuch der Vormünder vorerſt nicht einzugehen, bis der Vortrag über das Penſionsweſen des Bundescanzlei- und Caſſe-Perſonals erſtattet.

Dieſer Vortrag iſt nun in der 28. Sitzung vom 10. December vorigen Jahrs wirklich vorgelegt worden, und wären die darin enthaltenen Vorſchläge bereits zum Beſchluß erhoben, ſo würde ſich das vorliegende Unterſtützungsgeſuch ſofort mit wenig Worten definitiv erledigen laſſen. Es würde nämlich wohl von keiner Seite bezweifelt werden, daß, nachdem der verſtorbene Rotwitt vom Jahr 1816 bis 1837, folglich beinahe 21 Jahre, als Regiſtrator bei der Bundescanzlei fungirt, das von ihm hinterlaſſene Kind, nach den in erwähntem Regulativ aufgeſtellten Grundſätzen, eine Waiſenpenſion anzuſprechen berechtigt ſey.

In Erwägung, daß die Beſoldung des Rotwitt 1,500 Gulden betrug, und daß auch die Mutter des Kindes nicht mehr am Leben, würde die Waiſenpenſion des Kindes, bis zum vollbrachten 20. Jahre, nach der dem Vortrage beigefügten Scala, ſich jährlich auf 150 Gulden belaufen. Berechnet man nach dem eben erwähnten Maaßſtabe von 150 Gulden jährlich die Waiſenpenſion vom Todestage des Vaters (19. Mai 1837) bis jetzt, ſo ergibt ſich, daß die Summe, bis auf eine nicht ſehr bedeutende Differenz, der im Jahre 1837 vom Bunde verwilligten Unterſtützung gleichkommt; der Gegenſtand ſomit pro praeterito als ausgeglichen angeſehen werden könnte.

Sind nun auch, wie gesagt, die in der 28. vorjährigen Sitzung gemachten, den höchsten Regierungen zur Instructionsertheilung vorgelegten Vorschläge noch nicht zum Beschluß erhoben, können sie daher auch im jetzigen Augenblick noch nicht als Norm dienen: so glaubt doch die Commission, das vorgeschlagene Regulativ als einen Anhaltspunct benutzen und, mit Berücksichtigung desselben, ihren Antrag dahin richten zu dürfen:

Hohe Bundesversammlung wolle, ohne dem Beschlusse über den in der 28. Sitzung vorigen Jahrs erstatteten Vortrag, in Betreff der Pensionsverhältnisse des Bundescanzlei- und Casse-Personals, vorzugreifen, dem Peter Rotwitt, provisorisch und vorbehaltlich weiterer Bestimmung, für das Jahr 1841 einen Erziehungsbeitrag von 150 Gulden, zur Hälfte aus der Bundescanzlei- und zur Hälfte aus der Bundes-Matrikular-Casse, verwilligen und von diesem Beschlusse sowohl die Vormünder des Peter Rotwitt, als auch die Dorothea Meyer, in Beziehung auf die von denselben hier eingereichten Gesuche, in Kenntniß setzen lassen.

Bei der hierauf gehaltenen

Umfrage

traten die Gesandtschaften von

Oesterreich,
Preussen,
Großherzogthum Hessen,
Dänemark wegen Holstein und Lauenburg,
Braunschweig und Nassau,
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, dann
der 16. Stimme

dem Commissionsantrage bei,

die übrigen Gesandtschaften behielten sich Instructionseinholung vor.

§. 35.

Die Eingabe des E. W. Röbling zu Mühlhausen in Betreff eines von ihm erfundenen Sparkoch-Apparats.

Der Herr Gesandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg trägt Namens der Reclamationscommission weiter vor:

Der Buch- und Steindruckerei-Besitzer E. W. Röbling zu Mühlhausen hat der hohen Bundesversammlung, mittelst Eingabe Num. 3, die Beschreibung und Abbildung eines von ihm erfundenen Sparkoch-Apparats vorgelegt, welcher, wie er annimmt, in Beziehung auf Holz- und Brennmaterial-Ersparniß in Zukunft von wesentlichem Nutzen werden dürfte. Von zwölf Deutschen Bundesstaaten seyen ihm bereits Patente darauf ertheilt und von vielen anderen Regierungen — bei Erfüllung der landesüblichen Gesetze — eine gleiche Verleihung zugesichert. Um jedoch dem gesammten Deutschen Vaterlande den Nutzen gedachter Erfindung möglichst schnell zuzuführen, sey er bereit, gegen eine ihm von sämmtlichen Bundesstaaten zu gewährende mäßige lebenslängliche Unterstützung, die erforderliche Anzahl von Beschreibungen und Abbildungen seines Apparats zu überlassen, demnächst die verschiedenen Bundesstaaten zu bereisen und an Ort und Stelle für Verbreitung seiner Erfindung zu sorgen. Der Bittsteller wünscht, daß sämmtliche Bundesregierungen

von dieſem Anerbieten und von der eingereichten Druckſchrift und deren Anlagen Kenntniß erhalten.

Die Vorſtellung ſchließt mit der Aeuſſerung, daß er nur im günſtigen Falle einem Beſcheide zur Nachachtung entgegenſehe.

Gutachten.

Nach einer der Vorſtellung im Abdruck beigefügten öffentlichen Empfehlung der Königlich-Preuſſiſchen Regierung zu Erfurt und nach ſonſtigen, von Sachverſtändigen ertheilten, der Eingabe anliegenden Zeugniſſen, worin Erſparniß an Brennmaterial und ſonſtige Vorzüge des Röbling'ſchen Apparats gerühmt werden, mag dieſe Erfindung allerdings Berückſichtigung verdienen; indeſſen iſt die hohe Bundesverſammlung um ſo weniger die Behörde, welche ſich mit dieſem Gegenſtande näher zu beſchäftigen hat, als letzterer nicht zu den Vorſchlägen und gemeinnützigen Anordnungen zu rechnen, welche der Art. 64 der Wiener Schlußacte unter gewiſſen Umſtänden einer beſondern Wirkſamkeit der Bundesverſammlung überweiſt. Dem Wunſche des Bittſtellers, daß die Regierungen auf die von ihm erfundene Vorrichtung aufmerkſam gemacht werden, dürfte dadurch bereits genügt ſeyn, daß die Bundescanzlei die bei derſelben niedergelegten Abdrücke der dem Röbling ertheilten Zeugniſſe und Empfehlungen, in Auftrag des Präſidii, an ſämmtliche Geſandtſchaften vertheilt hat. Sein Anerbieten, gegen Zuſicherung einer lebenslänglichen Unterſtützung, weitere Exemplare der gedruckten Beſchreibung und Abbildung überlaſſen, auch an Ort und Stelle für ſchnellere Verbreitung der Erfindung ſorgen zu wollen, gelangt durch das Protokoll zur Kenntniß ſämmtlicher hohen Bundesregierungen. Dem Ermeſſen dieſer letzteren wäre alſo lediglich zu überlaſſen, ob und welche Folge ſie den Anerbietungen des Bittſtellers zu geben geneigt ſind.

Für die Bundesverſammlung dürfte zu Ertheilung eines beſondern Beſcheides keine weitere Veranlaſſung vorliegen, und trägt daher die Commiſſion darauf an:

die Eingabe des E. W. Röbling lediglich zu den Acten zu nehmen.

Sämmtliche Geſandtſchaften waren mit dem Antrage einverſtanden; daher

Beſchluß:

die Eingabe des E. W. Röbling lediglich zu den Acten zu legen.

§. 36.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 4 (eingegangen am 13. Januar 1841 und datirt vom 27. November 1840) von Dr. Hartter zu Aſchaffenburg, als Anwalt der Carlenbach'ſchen und Marcus Reinach'ſchen Relicten, erneuerte Vorſtellung und Bitte wegen einer Forderung an die ehemal. Reichs-Operationscaſſe von 6,063 Gulden. Mit einer Anlage, — und

Num. 5 (eingegangen am 14. Januar und datirt 5. Januar 1841) von Joh. Paul Joseph Schittler, zu Säckingen im Großherzogthum Baden, angeblich aus Cöln gebürtig, Vorstellung und Bitte in Betreff der Heimathsverhältnisse desselben. Mit 6 Anlagen —

wurden den betreffenden Commissionen zugewiesen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Nostitz und Jänckendorf.
Stralenheim.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen.
Pechlin.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Loco dictaturæ.

Beilagen 1 und 2

zu §. 21 des Protokolls der 2. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 21. Januar 1841.

Beilage 1.

Note

des Königlich-Belgischen Herrn Geschäftsträgers, Marquis de Rodes, an den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen.

Le Soussigné, chargé d'affaires de Sa Majesté le Roi des Belges près la Sérénissime Confédération Germanique, a reçu de son Gouvernement l'ordre de porter à la connaissance de la haute Diète que le Roi, son Auguste Souverain, par un arrêté en date du 16 de ce mois, vient d'ordonner que Son Altesse Royale le Prince Léopold-Louis-Philippe-Marie-Victor porte le titre de Duc de Brabant et Son Altesse Royale le Prince Philippe-Eugène-Ferdinand-Marie-Clément-Baudoin-Léopold-Georges le titre de Comte de Flandre; à l'avenir le Prince fils ainé du Roi ou à son défaut le Prince petit-fils ainé du Roi prendra toujours le titre de Duc de Brabant.

Le Soussigné prie Son Excellence Monsieur le Comte de *Munch- Bellinghausen*, Ministre d'Autriche, Président de la haute Diète de la Sérénissime Confédération Germanique, de vouloir bien en donner connaissance à la haute Diète.

Ces noms qui vivent dans la mémoire des Belges rattacheront à la monarchie nouvelle les souvenirs d'un autre tems et viendront confondre sur des têtes qui leur sont chères les gloires du passé avec les espérances de l'avenir.

Le Soussigné saisit avec empressement cette première occasion d'entrer en relation avec Son Excellence Monsieur le Comte de *Munch-Bellinghausen* pour lui offrir les assurances de sa haute considération.

Francfort s. m. le 19 Décembre 1840.

(signé:) ***Marquis de Rodes.***

Beilage 2.

Antwort

des Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Herrn Präſidirenden Geſandten, Grafen von Münch-Bellinghauſen, auf vorſtehende Note.

Der unterzeichnete Kaiſerlich-Königliche Präſidialgeſandte hat ſich beeilt, die Note des Königlich-Belgiſchen Herrn Geſchäftsträgers, Marquis de Rodes, vom 19. d. M., in Betreff der von Seiner Majeſtät dem König der Belgier hergeſtellten und in die Königliche Familie bleibend eingeführten Titel eines „Herzogs v. Brabant“ und eines „Grafen v. Flandern“ zur Kenntniß der hohen deutſchen Bundesverſammlung zu bringen.

Die hohe Verſammlung hat dieſe Eröffnung mit wahrem Intereſſe vernommen. Daſſelbe Intereſſe wird der Deutſche Bund ſtets allen Ereigniſſen ſchenken, welche die Conſolidirung einer Monarchie bezielen, mit welchen in den freundnachbarlichſten Beziehungen zu ſtehen, der aufrichtige Wunſch und das unausgeſetzte Beſtreben der deutſchen Regierungen ſeyn wird.

Der Unterzeichnete benutzt mit Vergnügen dieſe Gelegenheit, Sr. des Herrn Marquis de Rodes Hochwohlgeboren den Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern.

Frankfurt den 20. December 1840.

(unterz.) Graf von Münch-Bellinghauſen.

Loco dictaturæ

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **11.** Februar **1841.**

In Gegenwart

aller in der zweiten Sitzung Anwesenden, unter Hinzutritt des Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Grunne.

§. 37.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß noch fortwährend der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Gruben, substituirt sey.

§. 38.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 3. December 1840 in Betreff der Verbindungen und Mißbräuche unter den Handwerksgesellen.

(2. Sitz. §. 27 v. J. 1841.)

Oesterreich. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der Bundesbeschluß vom 3. December v. J. in Betreff unerlaubter Verbindungen der Handwerksgesellen in den zum Deutschen Bunde gehörigen K. K. Staaten publicirt worden ist.

Bayern. Der Gesandte erstattet die bundesbeschlußmäßige Anzeige, daß unterm 14. Jänner d. J. in vorerwähntem Betreffe die geeignete Königliche Verordnung erlassen und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden sey.

Königreich Sachsen. Der Gesandte zeigt an, daß die Publication des Bundesbeschlusses vom 3. December v. J. in vorstehendem Betreffe, zugleich mit einer, die Ausführung regelnden Verordnung, durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt unter dem 2. Januar d. J. erfolgt sey.

Deßgleichen wurde von den betreffenden Gesandtschaften die in dem Kurfürstenthum Hessen, durch eine in die Gesetzsammlung aufgenommene Verordnung vom 31. December 1840,

den Herzogthümern Holstein und Lauenburg,

dem Großherzogthum Luxemburg und dem Herzogthum Limburg,

den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Landen,

den Herzogthümern Braunschweig und Nassau,

dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,

dem Großherzogthum Oldenburg und

dem Herzogthum Anhalt-Dessau erfolgte Bekanntmachung des besagten Beschlusses vom 3. December v. J. zur Anzeige gebracht.

§. 39.

Abschlagszahlung von Oesterreich als Vergütung für die vom Bunde geleistete Verpflegung der hierher verlegten K. K. Oesterreichischen Mainzer Garnisonstruppen für die Zeit vom 1. November 1839 bis Ende April 1840.

(11. Sitz. §. 146 u. 15. Sitz. §. 204 v. J. 1840.)

Oesterreich. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Oesterreichischer Seits am 25. Januar l. J. für die Verpflegung der von Mainz hierher verlegten K. K. Oesterreichischen Mainzer Garnisonstruppen, während der Zeit vom 1. November 1839 bis Ende April 1840, die Summe von 19,402 Gulden 46 Kreuzern im 24guldenfuß in die Bundes-Matrikularcasse abgeführt worden ist.

§. 40.

Vollziehung des Beschlusses vom 19. October 1838, die Errichtung besonderer Austrägalsenate betr., auch

Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 in Betreff des Verfahrens bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern.

(4. Sitz. §. 56 v. J. 1839. — 10. Sitz. §. 135 v. J. 1838.)

Bayern. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß durch Beförderung einiger Mitglieder des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu München die unterm 20. April 1839 überreichte Ernennungsliste des bei diesem Gerichtshofe gebildeten ständigen Austrägalsenats sich dahin verändert hat, daß, statt der ausgetretenen Räthe Knappe und v. Sprunner, die beiden ersten Ersatzmänner Kirch und Schmidt in den Austrägalsenat eingetreten, an die Stelle dieser beiden die Räthe Greiner als erster und Autsch als zweiter Ersatzmann vorgerückt, dann die Räthe Papius zum dritten und Zink zum vierten Ersatzmann ernannt worden sind.

Bei diesem Anlasse soll der Gesandte den Wunsch seiner allerhöchsten Regierung aussprechen, daß die in Bearbeitung befindliche Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich (Prot. v. 1820, §. 214) zum Beschlusse gebracht und was davon als grundgesetzlich zu betrachten seyn wird, mit den bundesverfassungsmäßigen Formen bekleidet werden möchte.

Auf Präſidialantrag kam man überein, vorſtehende Erklärung in Beziehung auf den darin ausgedrückten Wunſch der Königlich-Bayeriſchen Regierung an die betreffende Bundestags-Commiſſion gelangen zu laſſen.

Würtemberg. In Beziehung auf den Bundesbeſchluß vom 19. October 1838 (Prot. §. 320) bemerkt die Geſandtſchaft, zufolge höchſten Auftrags, daß bei dem, die Zahl von dreizehn Mitgliedern nur um zwei überſteigenden dermaligen Perſonalſtande des Königlichen Obertribunals die bei dieſem höchſten Gerichtshofe vorkommenden Austrägalſachen fortan wie bisher in pleno zu behandeln ſind.

Dieſe Anzeige wurde zur Nachricht genommen.

§. 41.

Beſchwerde der Landſchaft Norderdithmarſchen wegen verſagter Rechtshülfe in Betreff der Aufhebung ihrer bisherigen Zollfreiheit.

(22. Sitz. §. 274; 25. Sitz. §. 294; 26. Sitz. §. 305; 27. Sitz. §. 317 u. 28. Sitz. §. 329 v. J. 1840. — 1. Sitz. §. 3 u. 2. Sitz. §. 28 v. J. 1841.)

Bayern. Der Geſandte hat dem Antrage des Ausſchuſſes in Betreff der Beſchwerde der Landſchaft Norderdithmarſchen gegen die Königlich-Däniſche, Herzoglich-Holſteiniſche Regierung wegen beeinträchtigter Zollprivilegien beizutreten.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte enthält ſich der Abſtimmung.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte, obwohl noch nicht mit beſonderer Inſtruction verſehen, will den Beſchluß nicht aufhalten.

Freie Städte. Der Geſandte ſtimmt dem Commiſſionsantrage bei.

In Gemäßheit der hiernach erfolgten ſämmtlichen Abſtimmungen wurde

beſchloſſen:

1) die vorliegende Beſchwerde, als nicht begründet, zurückzuweiſen, indem aus dem Vorgebrachten nicht hervorgehe, daß die Rechtmäßigkeit der durch das Geſetz vom 1. Mai 1838 ausgeſprochenen Aufhebung des in Rede befindlichen Zollprivilegs, nach der beſtehenden Landesverfaſſung und Geſetzgebung, zur Cognition und Entſcheidung der Gerichte gehöre, und

2) den deßfallſigen Beſchluß dem Dr. von Guaita hierſelbſt zuzufertigen.

§. 42.

Geſuch um einen Erziehungsbeitrag für den hinterlaſſenen Sohn des verſtorbenen Bundesregiſtrators Rotwitt.

(2. Sitz. §. 34 v. J. 1841.)

Bayern. Der Geſandte hat ſich in Betreff des Unterſtützungsgeſuchs für den verwaiſten Sohn des verlebten Bundesregiſtrators Rotwitt dahin zu erklären, daß ſolches nach dem, in Folge Vortrags in der 28. Sitzung 1840 (Prot. §. 331) zu beſchließenden Regulative zu erledigen ſeyn werde, unter welchem Vorbehalte dem einſtweiligen Antrage auf eine Unterſtützung von 150 Gulden für 1841 zugeſtimmt wird.

Hannover und

Baden: treten dem Commiſſionsantrage bei.

§. 43.

Legitimation der zur Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(6. Sitz. §. 87 v. J. 1840.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Se. Majestät der König zur Uebernahme der am 19. März d. J. auf die 1. Division übergehenden Stimmführung für das 9. Armeecorps den Major Plödterll vom Ingenieurcorps wiederum hierher senden wird, und daß derselbe schon in den nächsten Wochen hier eintreffen wird, um vorerst als Bevollmächtigter der 1. Division des 9. Armeecorps der Militärcommission beizuwohnen, vom 19. März aber an die Stimmführung für das Armeecorps zu übernehmen.

Beschluß:

daß der Militärcommission hiervon Nachricht zu geben sey.

§. 44.

Beschwerde des Hauptmanns Böse zu Bösenhof bei Bederkesa im Königreich Hannover, wegen gehemmter Rechtspflege.

(11. Sitz. §. 158 v. J. 1840.)

Hannover. In Folge des in der 11. Sitzung des vorigen Jahrs unter dem 30. Juni gefaßten Bundesbeschlusses ist der Gesandte von seiner allerhöchsten Regierung angewiesen, die nachstehende Erklärung über die von dem Hauptmann Böse zu Bösenhof wegen angeblich gehemmter Justizpflege angebrachte Beschwerde in das Protokoll der heutigen Sitzung niederzulegen.

Auf die Beschwerde des Hauptmanns Böse zu Bösenhof wegen gehemmter Rechtspflege, hat die hohe deutsche Bundesversammlung, nach Anhörung des von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten, Namens der Reclamationscommission, erstatteten Vortrags, in ihrer 11. Sitzung am 30. Juni 1840 (§. 158 des Prot.) beschlossen:

„die Königlich-Hannöverische Regierung, unter Mittheilung der Vorstellung, zu ersuchen, sich über vorliegenden Gegenstand ehemöglichst zu erklären."

Bevor dieser Aufforderung von Seiten der Regierung Sr. Majestät des Königs von Hannover hat entsprochen werden können, ist der Gegenstand der von dem Hauptmann Böse erhobenen Beschwerde hinweggefallen, indem Se. Majestät der König bereits am 9. August v. J. geruht haben, zu befehlen:

„daß — nachdem das neue Landesverfassungs-Gesetz publicirt worden — die polizeilichen Sicherungsmaaßregeln gegen den Hauptmann Böse aufzuheben seyen",

dieser Befehl auch damals vollständig ausgeführt und jede Beschränkung der persönlichen und Reisefreiheit des Hauptmanns Böse wieder aufgehoben, letzterer auch hiervon durch seine Obrigkeit benachrichtigt worden ist.

Jene Beschränkung hinwegzuräumen, war der einzige Zweck der von Böse an die Justizcanzlei zu Stade gerichteten Anträge. Daß die Erreichung dieses Zwecks ihm durch die vermeintliche Justizhemmung unmöglich gemacht sey, ist also der einzige Gegenstand seiner bei der hohen Bundesversammlung erhobenen Beschwerde.

Nachdem die Veranlassung zu dieser Beschwerde nicht mehr existirt, kann unter allen Umständen schon aus diesem Grunde von einem Einschreiten der hohen Bundesversammlung, in Gemäßheit des Art. 29 der Wiener Schlußacte, nicht ferner die Rede seyn.

Die Königlich-Hannöverische Regierung ist es indeß sich selbst schuldig, die angebrachte Beschwerde, ihren hohen Verbündeten gegenüber, in das richtige Licht zu stellen und auf solche Weise jede mögliche Mißdeutung des von ihr beobachteten Verfahrens zu beseitigen.

Sie sieht sich daher zu der nachstehenden Darstellung veranlaßt:

Das Sachverhältniß

bedarf nur in so weit einer Erwähnung, als dasselbe auf den eigentlichen Gegenstand der Beschwerde von Einfluß seyn kann. Dieses aber wird nur von folgenden Thatsachen anzunehmen seyn:

Auf Vorschrift des Königlichen Ministeriums des Innern zu Hannover, als der höchsten Landespolizei-Behörde, hat die Landdrostei zu Stade am 17. September 1839 wider den Hauptmann Böse zu Bederkesa eine polizeiliche Untersuchung verfügt,

> „weil derselbe, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht allein die Unterthanen zur Steuerverweigerung aufzureizen, sondern sie auch förmlich aufzuwiegeln versucht, und zu diesem Zwecke im Lande umherreise."

Diese Untersuchung ist dem Amte Bederkesa übertragen und am 12. October 1839 mit der Vernehmung des Böse angefangen worden, wobei diesem zugleich, auf Befehl der Landdrostei, zu Protokoll eröffnet wurde:

> „daß er erforderlichenfalls unter eine besondere polizeiliche Beaufsichtigung gestellt werden würde, deren Maaß nach dem Grade des Verdachts bestimmt werden solle, und zwar äusserstenfalls in der Art, daß ihm zu ferneren Reisen nicht anders die Erlaubniß gegeben werde, als wenn er deren Zweck vollständig zu rechtfertigen vermöge, daß ihm auch bei solchen Reisen nöthigenfalls ein Landgendarm beizugeben sey, um sein Thun und Treiben sorgfältig zu bewachen, und daß diese specielle Aufsicht unter Umständen selbst zu einer polizeilichen Haft werde gesteigert werden."

Im Verlaufe dieser Untersuchung wurde sodann ferner — nachdem Böse nicht allein jede befriedigende Auskunft über seine verdächtigen Verbindungen und Reisen verweigert, sondern auch die letzteren, unter Vereitlung der über ihn geführten Aufsicht, fortgesetzt hatte — gegen denselben zu Anfang Novembers 1839 von der Landdrostei verfügt:

> „daß er ohne Erlaubniß des Amts nicht reisen dürfe, daß ihm bei Reisen im Inlande erforderlichenfalls ein Landgendarm mitgegeben, Reisen in's Ausland aber vorerst gänzlich untersagt seyn sollten".

Es ist dieß dem Böse damals eröffnet, auch der Landgendarmerie eine entsprechende Instruction ertheilt worden.

Die Verfügungen vom 25. November und 2. December 1839 (Anlage B und C der Beschwerde) enthalten lediglich eine Ausführung und theilweise eine Milderung jener Maaßregeln.

Im Uebrigen ist allerdings — obwohl mittelst Resolution vom 18. Februar 1840, welche dem Beschwerdeführer am 24. desselben Monats durch das Amt Bederkesa eröffnet ist, die eingeleitete polizeiliche Voruntersuchung für einstweilen erledigt erklärt wurde — dennoch die erwähnte Beaufsichtigung des ꝛc. Böse und die Beschränkung seiner Reisen bis zum August desselben Jahrs bestehen geblieben.

Was die hiergegen von ihm bei der Justizcanzlei zu Stade versuchten Schritte betrifft; so ist es richtig, daß Böse schon im October 1839 mit einer Beschwerde an jenes Gericht sich gewandt hat, damit aber am 26. desselben Monats zurückgewiesen worden ist,

„weil die angezeigten Maaßregeln von den administrativen Behörden verfügt worden seyen, zur Zeit aber keine Veranlassung vorliege, einen Eingriff in die Criminaljurisdiction anzunehmen".

Am 21. November 1839 hat der Querulant wiederholt bei der genannten Justizcanzlei denjenigen Antrag gestellt, welcher die eigentliche Basis der bei der hohen Bundesversammlung eingereichten Beschwerde bildet. Derselbe ist am Schlusse der Anlage I der Beschwerde in extenso enthalten und im Wesentlichen dahin gerichtet:

„die Beschränkungen seiner Freiheit von richterlichen Amts wegen zu cassiren, ihn gegen die Uebergriffe der Polizeigewalt ꝛc. in richterlichen Schutz zu nehmen, die Beweismittel über seine angebliche Strafbarkeit einzufordern und nach beendigter Untersuchung darüber zu erkennen — endlich der Polizei anzusinnen, in der Zwischenzeit nichts gegen ihn zu unternehmen".

Die Aechtheit der in den Anlagen III, IV und V der Beschwerde im Original beigebrachten Verfügungen ist unbezweifelt.

Das von der Justizcanzlei zu Stade an die dortige Landdrostei am 28. December 1839 gerichtete Ersuchen um Mittheilung der Acten ist von der letztgedachten Behörde mit der ausdrücklichen Bemerkung abgelehnt worden:

„daß die gegen Böse angeordneten Maaßregeln nicht als Strafe für ein begangenes Vergehen, sondern kraft der Präventivpolizei zur Verhütung künftiger Vergehen verfügt worden seyen",

und diese Erklärung hat die Billigung der höchsten Regierungsbehörden gefunden.

Auf die in Folge dieser Vorgänge von der Justizcanzlei zu Stade am 22. Januar und 19. Februar 1840 erlassenen gerichtlichen Verfügungen hat dagegen regierungsseitig ein Einfluß weder stattgefunden, noch verfassungsmäßig stattfinden können.

Die Beschwerde ist, wie von der Reclamationscommission sehr richtig bemerkt worden, lediglich gegen die verweigerte Mittheilung der polizeilichen Acten, als gegen eine vermeintliche Hemmung der Justiz, gerichtet. Die gegen den Beschwerdeführer eingetretenen polizeilichen Maaßregeln selbst und die Frage über deren Rechtmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit liegen daher ausser dem Kreise dieser Untersuchung.

Um jedoch die hohe Bundesversammlung in den Stand zu setzen, sich von der dringenden Veranlassung dieser Maaßregeln zu überzeugen, mögen hierüber die nachstehenden Andeutungen Raum finden.

Entsprechend Allerhöchstihren früheren Erklärungen und den von der hohen Bundesversammlung, laut Protokolls der 19. Sitzung des Jahrs 1839 (§. 256 des Prot.), gegen Sie ausgesprochenen Wünschen, haben Se. Majestät der König von Hannover bereits im Herbste 1839 Ihr unabläßiges Bemühen dahin gerichtet seyn lassen, die Verhandlungen mit der allgemeinen Ständeversammlung vorzubereiten, welche seitdem mit dem glücklichen Erfolge einer Vereinbarung über die Verfassung des Königreichs gekrönt worden sind.

In dem Bewußtseyn Allerhöchstihrer landesväterlichen Absichten und bei Ihrer Kenntniß der treuen und unverderbten Gesinnung der bei Weitem überwiegenden Mehrheit Ihrer Unterthanen, konnten Seine Majestät schon damals jenen glücklichen Erfolg mit Sicherheit

vorherſehen, in ſo fern nicht durch gefliſſentliche Machinationen eine Störung der Verhandlungen herbeigeführt wurde.

Hierin lag die einzige Gefahr; dieſelbe war indeſſen nicht unbedeutend. Eine zwar nur geringe Anzahl von Perſonen, unverſöhnlich erbittert über den Verluſt des ungehörigen Einfluſſes, welchen ſie auf die Regierungsangelegenheiten des Königreichs früher ſich zu verſchaffen gewußt oder erſtrebt hatten, zum Theil compromittirt durch die Ausbrüche ihrer Leidenſchaften und Unbedachtſamkeit, wandten ihre ganze Kraft der Bemühung zu, eine Vereinbarung zu hindern, welche, ſo heilſam ſie übrigens ſeyn mochte, jedenfalls die politiſche Bedeutung zerſtören mußte, zu welcher die Vorkämpfer für einen frühern angeblichen Rechtszuſtand ſich vor einem leichtgläubigen Publikum emporgeſchwindelt hatten.

Das nächſte Ziel jener Parteiführer war dahin gerichtet, die Vollzähligkeit der zweiten Kammer zu verhindern, welche in der Ständeverſammlung des Jahrs 1839 nur kaum die beſchlußfähige Zahl behauptet hatte.

Um dieſes Ziel zu erreichen, mochte ihnen ein fortgeſetzter Mißbrauch der Preſſe nicht mehr allein genügen, denn dieſe hatte ſich durch das Gift ihrer eigenen Bosheit und Lügenhaftigkeit bereits vernichtet; auch reichte der Einfluß derſelben nicht bis zu den unteren Claſſen, auf deren Wählen oder Nichtwählen es nach der beſondern Sachlage vorzugsweiſe ankam.

Es zeigte ſich daher bald die Betriebſamkeit untergeordneter Agenten, welche, zwiſchen den Leitern der Aufregung und den verſchiedenen Wahlbezirken hin- und herreiſend, die getheilten Anſichten zu vereinigen, die Schwankenden einzuſchüchtern und die Vereinigung einer größtmöglichen Anzahl von Wahlberechtigten zu einer und derſelben Operationsmethode zu Stande zu bringen ſuchten.

Verdächtigung der Abſichten der Regierung, Behauptung der Unſträflichkeit eines ſ. g. paſſiven Widerſtandes gegen Steuerzahlung und Ständewahl, eitle Vorſpiegelung tiefer politiſcher Berechnung der Zukunft, und insbeſondere die beſtimmteſten Zuſicherungen einer für ſie von der hohen Bundesverſammlung noch zu erwartenden Unterſtützung, — dieß waren die hauptſächlichſten Mittel jener Agenten des Unfriedens. So ſchwer es geweſen iſt, dieſes Treiben im Einzelnen zu verfolgen, ſo hat die Wirkung davon ſich doch in dem Umſtande überzeugend dargethan, daß Steuerverweigerungen einer größern Anzahl von Perſonen nur in Osnabrück und in den Bremiſchen Marſchen, – Wahlverweigerungen zur letzten Verſammlung der allgemeinen Stände aber auch nur in jenen Landestheilen und in Städten vorgekommen ſind, in welchen die Wortführer ſich ſchon früher den Häuptern der regierungsfeindlichen Partei hingegeben hatten.

Die Regierung durfte einem Treiben, welches auf Bildung und Conſolidirung einer Vereinigung der Unterthanen und Corporationen für politiſche Zwecke, für ein übereinſtimmendes Handeln oder Unterlaſſen behuf Lähmung der Regierungsgewalt und Erregung tiefer Zerwürfniſſe abzweckte, nicht unthätig zuſchauen. Es verboten ihr dieß Rückſichten auf die Erfüllung des Königlichen Worts, auf die Wohlfahrt des Landes und auf die feſte Aufrechthaltung derjenigen Bundesverträge, durch welche jede deutſche Regierung verpflichtet wird, allen politiſchen Vereinen in ihrem Lande kräftigſt entgegen zu wirken.

Die Beaufſichtigung der Individuen, welche die Errichtung eines politiſchen Vereins Hannöveriſcher Wahlberechtigter und Steuerpflichtiger zu bezwecken ſchienen, ſo wie die zeitige Verhinderung gefährlicher Complotte konnten nach Beſchaffenheit der Sache nur der polizeilichen Thätigkeit, nicht aber der Juſtiz anheimfallen.

Die Einleitung von Criminalproceſſen hätte zwar für die unverſtändigen Agitatoren demnächſt weit ſchwerere Uebel herbeiführen mögen, als denſelben durch polizeiliche Beläſtigungen erwachſen konnten; der hiervon etwa zu erwarten geweſene abſchreckende Eindruck würde jedoch erſt nach der Beendigung ſehr weitläuftiger Criminalproceduren haben eintreten können, wo es aller Wahrſcheinlichkeit nach viel zu ſpät geweſen ſeyn würde, das befürchtete Uebel zu verhüten, oder das geſtiftete wieder gut zu machen.

Die polizeiliche Behandlung dieſer Sachen war überdieß durch den Bundesbeſchluß vom 5. Julius 1832, Art. 2 und 6, und die behuf deſſen Ausführung am 30. deſſelben Monats erlaſſene Verordnung (Geſetzſammlung 1832, I. Abtheilung, pag. 100) auf das Beſtimmteſte an die Hand gegeben. Die Zuläſſigkeit derſelben und die gänzliche Unbefugtheit der Einmiſchung einer Gerichtsbehörde in die deßhalb ſtattgefundenen Verhandlungen wird unten näher erörtert werden.

Ueber die Subjectivität des Hauptmanns Böſe mag nur ſo viel bemerkt werden, daß die Regierung, nach ſorgfältigſter Erwägung der ihr vorliegenden Wahrſcheinlichkeitsgründe, ſich überzeugt halten mußte, daß derſelbe ſich zum thätigen Werkzeuge von Plänen der oben angedeuteten Art hergegeben hatte.

Seit Böſe nämlich im Jahre 1838 einige Tage hindurch als Deputirter in der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeverſammlung geſeſſen und alle Extravaganzen der damaligen Oppoſition getheilt hatte, fand derſelbe ſich berufen, faſt unausgeſetzt die Provinz Bremen und die mißgeſtimmten Städte zu bereiſen, in der unzweifelhaften Abſicht, durch Vereinigung zahlreicher Corporationen zu einem übereinſtimmenden Widerſtande jede Vereinbarung des Königs mit der damaligen allgemeinen Ständeverſammlung zu verhindern und der Regierung die Wiederherſtellung des Staatsgrundgeſetzes abzuzwingen.

So wenig bedrohlich der Mann nach ſeiner Individualität, Stellung und Fähigkeit unter gewöhnlichen Verhältniſſen ſeyn mag, ſo wurde er doch in jenem Augenblicke durch ſeine Ueberſpannung, welche ihm eine ephemere Geltung in gleich geſtimmten Kreiſen erworben hatte, unmittelbar weit gefährlicher als die eigentlichen Lenker der Aufregung, welche durch ihre tiefere Einſicht zur ſorgfältigen Vermeidung jeder Bloßſtellung ihrer eigenen Perſon bewogen zu ſeyn ſcheinen.

Als conſtatirte Spuren der Wirkſamkeit des Hauptmanns Böſe mögen hier nur deſſen Anweſenheit bei einer ſehr erregten politiſchen Verſammlung in Osnabrück und die öffentlichen Huldigungen, welche ihm dort bezeigt worden ſind, vorzüglich aber die Thatſache erwähnt werden, daß im Bremiſchen die Steuerverweigerungen im Sommer 1839 und die auch ſpäter noch fortgeſetzten Wahlverweigerungen ganz und gar auf den Bezirk (der Marſchen und des Landes Hadeln) beſchränkt geblieben ſind, auf welchen die Umreiſen und der Einfluß des Herrn Böſe und ſeiner vertrauteſten Sinnesgenoſſen notoriſch ſich erſtreckt haben.

Wenn die Regierung ſich der Sorge nicht hat entledigen können, neben der vorläufigen Unterſuchung der von ihr vermutheten Umtriebe zugleich einige Präventivmaaßregeln anzuordnen, welche, wenn nicht zur völligen Verhinderung, doch wenigſtens zur Beaufſichtigung derſelben zu dienen beſtimmt waren, ſo glaubt dieſelbe dabei keinem andern Vorwurfe ausgeſetzt zu ſeyn, als daß ſie weit ſchonender verfahren iſt, als unter den obwaltenden Umſtänden zuläſſig und vielleicht rathſam geweſen ſeyn würde.

Das Verbot von Reiſen iſt erſt dann gegen Böſe erlaſſen, als derſelbe während der Unterſuchung ſich renitent bewieſen und jede befriedigende Erklärung über den Zweck ſeiner

ſtets fortgeſetzten Umreiſen verweigert hatte. Auch dann iſt jenes Verbot nicht unbedingt geweſen, ſondern es iſt lediglich eine vorherige Ausweiſung über den Reiſezweck verlangt worden. In einem Lande, wo die polizeiliche Thätigkeit nur über ſehr einfache Mittel gebietet, war dieſe Maaßregel unerläßlich nothwendig, um die Beaufſichtigung des Individuums möglich zu machen.

Daß dem Beſchwerdeführer — abgeſehen von der Beſchränkung einer angemaßten politiſchen Rolle — irgend ein Nachtheil durch jene Maaßregel erwachſen ſey, iſt nicht im mindeſten glaublich.

Seine Anrufung der Gerichte, ſo wie ſpäter der hohen Bundesverſammlung darf keineswegs als Beweis eines wirklich von ihm empfundenen Bedrucks gelten. Streben nach Aufſehen, nach Stoff für erregende Zeitungsartikel, nach einer hierdurch zu jener Zeit noch möglichen hindernden Einwirkung auf die Beendigung der Verfaſſungsverhandlungen reichen hin, dieſe Schritte zu erklären. Durch eine Anzahl von Journalartikeln, durch die geſchehene Einrückung der ſchwülſtigen Deductionen der Beſchwerdeſchrift in ein ſüddeutſches Blatt, in welchem ſeit Jahren die gröbſten und grundloſeſten Verunglimpfungen der hieſigen Regierung beſonders bereitwillige Aufnahme gefunden haben (Deutſcher Courier), werden dieſe Motive nur zu wahrſcheinlich.

Mit leidenſchaftlichem, aber bis jetzt vergeblichem Eifer hat namentlich der Sachführer des Beſchwerdeführers jede Gelegenheit herbeigezogen, die Gerichte in den Kreis eines politiſchen Streits hineinzuziehen. Eine Reihe von Klagen, welche er — natürlicherweiſe erfolglos — ſogar auf Rückzahlung ordnungsmäßig eingezogener Steuern gegen das Finanzminiſterium anzubringen und durch die angebliche Incompetenz der allgemeinen Ständeverſammlung zu begründen verſucht hat, gibt eine Probe dieſes Strebens.

Endlich verdient noch bemerkt zu werden, daß Böſe wegen derſelben Angelegenheit, welche ſeiner jetzigen Beſchwerde zum Grunde liegt, bereits am 9. April 1840 eine Klage auf Schadenserſatz gegen den Miniſter des Innern bei der Juſtizcanzlei zu Hannover angebracht hat, über welche noch jetzt im verfaſſungsmäßigen Wege verhandelt wird.

Sein Anrufen der hohen Bundesverſammlung, ehe jene Klage erledigt war, kann wohl nur aus dem Eifer erklärt werden, gleichzeitig auf allen zuläſſigen Wegen gehäſſige Beſchuldigungen wider die hieſige Regierung auszuſprudeln.

Der Standpunct, aus welchem die vorliegende Sache im Allgemeinen zu betrachten ſeyn wird, und ihr mittelbarer Zuſammenhang mit der erledigten Verfaſſungsſache iſt hiermit zutreffend, wenn gleich mit derjenigen Schonung bezeichnet, welche die Königlich-Hannöveriſche Regierung für jetzt ihren, wenn gleich mißleiteten Unterthanen noch nicht hat entziehen wollen.

Die rechtliche Zuläſſigkeit der Beſchwerde iſt in dem Berichte der Reclamationscommiſſion, nachdem dieſe die Competenz der hohen Bundesverſammlung und die Legitimation des Beſchwerdeführers als vorhanden angenommen hat, von dem Vorhandenſeyn der vier Erforderniſſe abhängig gemacht worden:

1) daß eine wirkliche Rechtsſache vorliege;

2) daß die Thatſache der Juſtizhemmung nachgewieſen ſey;

3) daß dieſe Hemmung ſich nicht rechtfertigen laſſe, und

4) daß ausreichende Hülfe dagegen auf geſetzlichem Wege nicht habe erlangt werden können.

Dieſer Anordnung des Materials folgend, kann die Königlich-Hannöveriſche Regierung

den nachstehenden, von der Reclamationscommission ausgesprochenen Ansichten nur vollkommen beitreten:

a) daß es sich von dem wider den Hauptmann Böse eingeleiteten polizeilichen Verfahren und von dessen materiellem Grunde überall nicht handeln kann;

b) daß dagegen die hohe Bundesversammlung durch den Art. 29 der Wiener Schlußacte so berechtigt als verpflichtet seyn würde, eine, nach den Gesetzen des betreffenden Landes als begründet erscheinende Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken, so wie endlich

c) daß der Hauptmann Böse zu einer Beschwerde über gehemmte Justiz in seiner eigenen persönlichen Angelegenheit — abgesehen vom Grunde oder Ungrunde der Beschwerde selbst — im Allgemeinen als zur Sache legitimirt erscheint — mit Vorbehalt jedoch der in dieser Beziehung unten (pag. 58 ff.) ausgehobenen Einschränkung.

Was dagegen die vorstehend ausgeworfenen vier besonderen Erfordernisse betrifft, so sind dieselben so wenig nach allgemeinen Grundsätzen, als nach Hannöverischen Landesrechten als vorhanden anzunehmen.

Behuf Erörterung der ersten Frage:

Ist eine Justizsache vorhanden?

würde es eine eben so überflüssige als unerquickliche Arbeit seyn, die über das Verhältniß des Richteramts zur Staatsverwaltung in der Beschwerdeschrift und deren Anlagen aufgehäuften allgemeinen Phantasieen und Sentenzen ausführlich zu widerlegen.

Seit Jahrhunderten hat die Hannöverische Regierung den Ruhm einer wohlgeordneten und gegen jede ungesetzliche Beeinträchtigung gesicherten Justizpflege gehabt, und Seine Majestät der König haben in der Erhaltung und Sicherung dieses gesegneten Zustandes eine Ihrer höchsten und liebsten Pflichten erkannt. Die Hannöverische Regierung glaubt in dieser Beziehung gegen keine andere zurückzustehen, und befindet sich daher nicht in der beklagenswerthen Lage, sich über die Heiligkeit des Rechts von irgend Jemanden belehren lassen zu müssen.

Um jedoch zur Schützung und Schonung des Rechts die Kraft zu behalten, hat dieselbe sich vor solchen Grundsätzen sorgfältig bewahrt, welche eine unausführbare Form an die Stelle des Wesentlichen schieben, und, den Gebrauch der höchsten Regierungsrechte von der Approbation der Gerichte abhängig machend, diese letzteren zu wahren Inhabern der Souverainetät erheben würden.

Die optimistischen Träumereien mancher Ideologen, der Kastengeist der Juristen und die wohlverstandenen Interessen der Revolutionärs begegnen sich freilich in der Tendenz, alle Regierungshandlungen durch Zwischenschiebung der Frage über deren Rechtmäßigkeit dem richterlichen Spruche unterordnen zu wollen. Mittelst einer consequenten Durchführung dieser Idee würde man bald zu der völligen Vernichtung jeder Verwaltungsthätigkeit gelangen.

Zieht man nämlich, wie dieß in den Deductionen des Beschwerdeführers geschieht, die s. g. natürlichen Rechte mit in das positive Rechtsgebiet hinein, so wird sich kaum eine Regierungshandlung denken lassen, durch welche nicht auf irgend eine Weise, mittelbar oder unmittelbar, irgend ein Recht von Unterthanen oder die bequeme Ausübung desselben berührt würde.

Auch da, wo die getroffene Maaßregel ein Ausfluß der unzweifelhafteſten Hoheitsrechte iſt, würde nach jenen Theorieen noch darüber geſtritten werden können, ob im concreten Falle eine rechtlich genügende Veranlaſſung (d. h. ein zureichender Grund der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit) vorhanden geweſen ſey, jene Hoheitsrechte überhaupt oder in dem fraglichen Umfange zu gebrauchen?

Mit der Competenz zur Entſcheidung dieſer Frage aber würden die Gerichte unverkennbar die Macht haben, die Ausführung oder den Fortbeſtand jeder einzelnen Regierungsmaaßregel von ihrer Erlaubniß abhängig zu machen.

Daß mit ſolchen Grundſätzen und Einrichtungen überhaupt eine geordnete Regierung beſtehen könne, darf mit Grund bezweifelt werden, da die Gerichte in denſelben Formen, welche für ihren wahren Beruf heilſam und ſichernd ſind, auch ein unüberwindliches Hinderniß einer zweckmäßigen Wirkſamkeit finden, ſobald ſie jenen Beruf überſchreiten ſollen.

So viel iſt jedenfalls gewiß, eine monarchiſche Regierung, welche alle Zweige der Staatsgewalt in ſich vereinigt, iſt mit jenen Conſequenzen nicht vereinbar. Eben ſo wenig eine verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit des Deutſchen Bundes. Iſt dieſe nämlich aus der Uebertragung gewiſſer Rechte von Seiten der Bundesregierungen abzuleiten, konnten ferner die letzteren dieſe Rechte nicht in größerm Umfange übertragen, als in welchem ſie ſolche beſeſſen hatten, ſo würde nach jener Lehre auch jede polizeiliche Anordnung der hohen Bundesverſammlung in den einzelnen Territorien nur in ſo weit zur Anwendung gebracht werden können, als niemand deren concrete Rechtmäßigkeit vor Gericht anzufechten für gut fände.

Sieht man von den Extravaganzen Einzelner ab, ſo findet man ſelbſt in dem philoſophirenden Staatsrechte der neuern Schule dieſe Materie noch ſo weit rein erhalten, als zur Beſeitigung der Böſe'ſchen Beſchwerde erforderlich iſt.

Man iſt darüber einig, daß Juſtiz und Verwaltung unabhängig neben einander im Staate beſtehen, daß beide ſelbſtſtändig ihre Zwecke verfolgen, und daß die von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Competenz getroffenen Verfügungen durch die Gerichte nicht aufgehoben werden dürfen.

Es gilt dieß, wie von anderen höheren Verwaltungszweigen, ganz insbeſondere von der höhern Staats- und Sicherheits-Polizei, welche darauf abzweckt, durch vorkehrende Maaßregeln für Erhaltung der innern Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu ſorgen, Vergehungen im Voraus zu verhüten, und durch Präventivmittel die geſetzwidrigen Hinderniſſe zu entfernen, welche der Erreichung des Staatszwecks entgegen zu treten drohen.

Ein ganz beſonders erheblicher Zweig dieſer Verwaltungsthätigkeit iſt die Ueberwachung und Verhütung aller geheimen Aſſociationen für politiſche Zwecke.

Die Berechtigung und Verpflichtung der Landesregierungen in dieſer Beziehung beruht nicht allein ganz unzweifelhaft auf dem Bundesbeſchluſſe vom 5. Juli 1832, ſondern auch ſchon auf gemeingeltenden Grundſätzen und allgemeiner Staatspraxis.

Maurenbrecher's deut. Staatsrecht, §. 179.

Feuerbach's peinl. Recht, §. 434.

Daß der wichtige und ausgebreitete Zweig der Sicherheitspolizei, die es mit Erhaltung des Wohls der Geſammtheit zu thun hat, von den Staatsbürgern in einem gegebenen Falle erhebliche Opfer fordern kann, daß dieſe in weſentlichen Beſchränkungen der natürlichen Freiheit, ja in Aufopferungen wohlerworbener Rechte beſtehen können, iſt ein eben ſo in der Natur der Sache begründeter, als von den Theoretikern anerkannter Satz,

v. Berg, Polizeirecht, Th. 2, pag. 87. 88. 157. 158. 187. 210. 211.

Klüber, Oeffentl. Recht, II. §. 306.

Daß die Ausübung dieſes Regierungsrechts nicht durch Mittel, welche überhaupt nicht im Bereiche der Polizeigewalt liegen, z. B. durch Lebens- oder ſchwere Leibesſtrafen geſchehen, noch auch über den rechtmäßigen Zweck der Maaßregeln ausgedehnt werden darf, ſoll hier nicht beſtritten werden; eben ſo klar aber iſt es, daß die Ermeſſung des Gebrauchs der zuläſſigen Mittel im einzelnen Falle lediglich den Polizeibehörden ſelbſt, und in einem unabhängigen monarchiſchen Staate in höchſter Inſtanz dem Landesherrn zuſteht.

Ohne dieſes Attribut kann in ſchwierigen Verhältniſſen keine Regierung ihre Aufgaben erfüllen; es iſt daſſelbe alſo als ein unveräuſſerliches Recht der höchſten Staatsgewalt zu betrachten, welches weder an Unterthanen oder Corporationen veräuſſert, noch auch unwiderruflich an beſtimmte Behörden demandirt werden kann.

Die Ausübung dieſes Rechts kann von dem Spruche der Juſtizcollegien nicht in der Art abhängig gemacht werden, daß letztere darüber urtheilen dürften, ob im einzelnen Falle zur Anwendung dieſer oder jener polizeilichen Maaßregeln ein rechtlich zureichender Grund vorhanden, und ob dieſelbe mithin in Ausführung treten oder bleiben dürfe, oder nicht?

Abgeſehen davon, daß hierin, wie ſchon oben bemerkt wurde, in der That eine Uebertragung der höchſten Regierungsgewalt an die Gerichte enthalten ſeyn würde, ſind die letzteren, ihrem ganzen Weſen nach, zur Ausübung ſolcher Functionen gänzlich ungeeignet. Sie ſind verpflichtet, ihre thatſächlichen Ueberzeugungen nach beſtimmten Formen zu bilden, würden alſo — auch wenn ſie übrigens im Stande wären, die Erforderniſſe des gemeinen Weſens jederzeit richtig zu würdigen — die factiſchen Vorfragen nur auf den Grund juriſtiſch genügender Beweismittel beurtheilen können. Daß die dringendſte Gefahr für Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt vorhanden ſeyn kann, ohne daß darüber ein juriſtiſcher Beweis vorliegt, – daß die Längſamkeit und Gemeſſenheit der gerichtlichen Formen unzählige Schlupfwinkel darbieten, deren gefährliche Individuen zur Vereitlung wirkſamer Maaßregeln ſich zu bedienen wiſſen würden, – alles dieſes ſind bekannte Wahrheiten, deren Gewicht nur von einer unpraktiſchen Speculation, oder von denjenigen verkannt werden kann, welche, bewußt oder unbewußt, mit den deſtructiven Tendenzen des modernen Liberalismus ſympathiſiren.

Die höchſten Regierungsrechte können freilich mißbraucht werden; verderblich aber und unzuläſſig iſt es, hiergegen ſolche Garantieen aufſtellen zu wollen, durch welche ein zweckmäßiger und zeitiger Gebrauch jener nothwendigen Rechte vernichtet werden würde.

Die beſte und einzige Garantie wird in der Weisheit der Regierungen ſelbſt gefunden werden müſſen, welche — zumal unter den Verhältniſſen jetziger Zeiten — in der That dringend genug darauf hingewieſen ſind, bei der Auswahl ihrer Mittel auch für die rechtmäßigſten Zwecke mit der äuſſerſten Vorſicht zu Werke zu gehen.

Den dermaligen Stand der Theorie über das Verhältniß der Präventivpolizei zur Juſtiz bezeichnet ein neuer, gewiß nicht übertrieben abſolutiſtiſcher Anſichten zu beſchuldigender Schriftſteller:

„Mohl, Syſtem der Präventiv-Juſtiz oder Rechtspolizei 1834 p. 49 und 50. Note 6.“

mit folgenden Worten

„Die vorbeugende Rechtspflege“ (wie der Verfaſſer dieſen Zweig der Polizei benennt) „und die wiederherſtellende“ (d. h. die Civil- und Criminaljuſtiz) haben beide die Entfernung von Rechtsſtörungen zum Gegenſtande und ergänzen ſich gegenſeitig. Sie weichen darin von einander ab, daß die Präventivjuſtiz ſich bemüht,

den erst in der Zukunft drohenden Verletzungen ganz vorzubeugen, die wiederherstellende Rechtspflege aber die Wiederausgleichung der bereits gestörten Verhältnisse zum Gegenstande hat. Sie sind von einem bestimmten Puncte an getrennt. Sobald die Möglichkeit eintritt, daß die wiederherstellende Justiz thätig seyn kann, hat die Rolle der vorbeugenden aufgehört, und umgekehrt bemüht sich die letztere, ihre Nachfolgerin ganz überflüssig zu machen.

Hält man diesen Gesichtspunct fest im Auge, so wird auch die als so schwierig betrachtete Frage, ob die Rechtspolizei befugt sey, Sicherungsmaaßregeln gegen solche zu ergreifen, welche die Strafgerichte aus ihrem Standpuncte keiner Aufsicht oder Beschränkung zu unterwerfen für nöthig fanden, sich ganz leicht erledigen. Es ist behauptet worden, daß, wo die Justiz keine Gefahr für Rechtssicherheit sehe, auch die Polizei sich wohl beruhigen könne; allein hierin liegt es eben, daß sie sich bei dem Urtheile einer andern Behörde über eine Frage, welche wesentlich zu ihrer eigenen Zuständigkeit gehört, nicht beruhigen kann, noch darf. Nur wenn die wiederherstellende Justiz eine souveraine Gewalt im Staate wäre, die ihre Maaßregeln und Ansichten allen anderen Zweigen der Verwaltung aufdrängen dürfte, wäre eine Unterwürfigkeit der Verwaltungsbehörden unter ihren allmächtigen Willen nothwendig. Wenn aber auch eine solche einseitige und übertriebene Schätzung der Wichtigkeit und des Rechts der wiederherstellenden Justiz einem Rechtsgelehrten zur Noth verziehen werden kann, so muß der Staatsmann höher stehen und alle Theile des Staatsorganismus aus ihrem richtigen Gesichtspuncte zu betrachten und sie nöthigenfalls darauf zurückzuführen wissen."

Alle diese allgemeinen Betrachtungen treten jedoch zurück gegen die nähere Frage: ob nach dem besondern Hannöverischen Staatsrechte die Ausübung der Polizeigewalt überhaupt, und namentlich in Beziehung auf die Beschränkung der persönlichen Freiheit, den Gerichten untergeordnet ist?

Diese Frage aber ist ebenmäßig auf das Bestimmteste zu verneinen.

Die Vorfahren Seiner Majestät des Königs haben mit derselben Kraft, mit welcher sie die Unabhängigkeit der Gerichte in dem Kreise ihrer Competenz schützten, auch jedem Uebergriffe derselben in das Gebiet der Regierungsrechte vorzubeugen gewußt.

Beweise hierüber liefert namentlich ein landesherrliches Rescript vom 18. Mai 1790 (abgedruckt in v. Bülow's und Hagemann's Erörterungen, Band 1, Num. 46), in welchem auf das Bestimmteste der Grundsatz ausgesprochen ist:

„daß die den Landesgerichten beigelegte Jurisdiction nur auf causas privatorum „und diejenigen Privatrechtshändel geht, welche den Landesherrn selbst betreffen,

„daß die Justizcollegia aber in Regierungs- und solchen Sachen, wobei es auf „die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte ankommt, die Hände nicht einzu„schlagen haben."

Eine große Anzahl der angesehensten Hannöverischen Rechtspraktiker bezeugt die stete Anwendung dieses Grundsatzes:

Oesterley Hann. Proceß. I. p. 93. 100. 221.

v. Ramdohr Jur. Erfahrungen 1806, Theil II. p. 402. ff.

Struben's Rechtl. Bedenken, Bd. 4, Num. 21.

v. Bülow's und Hagemann's Prakt. Erört. Bd. 4, Num. 24. Art. 9. 10.

v. Bülow's Verfassung des O. A. G. zu Celle, II. pag. 232. u. a. m.

Aus dem Inhalte dieſer Zeugniſſe und aus dem Weſen der Sache erhellet zugleich, daß die Einmiſchung der Gerichte nicht bloß bei unmittelbaren Regierungshandlungen des Landesherrn, ſondern auch bei ſolchen ausgeſchloſſen war, welche von den Adminiſtrativbehörden, kraft der ihnen dazu übertragenen Gewalt, vorgenommen wurden.

Alles dieſes findet von ſelbſt ſeine Anwendung auf die Ausübung der Sicherheits-, oder damals ſ. g. höhern Landespolizei, als eines unzweifelhaften und nothwendigen Hoheitsrechts.

Daß durch das Aufhören des Reichsverbands die Stellung der Territorialgerichte zu ihrem Landesherrn und der Regierungsgewalt deſſelben an ſich nicht verändert worden ſey, kann einer nähern Ausführung nicht bedürfen. Beſondere Geſetze, wodurch eine ſolche Veränderung eingetreten wäre, ſind nicht erlaſſen und auch in der Praxis die alten Grundſätze bis auf die neueſte Zeit vollkommen aufrecht erhalten worden. Zum Beweiſe deſſen mag beiſpielsweiſe ein, in Sachen des Doctors Freudentheil in Stade, Klägers, wider den Finanzminiſter von Schulte, Beklagten, wegen Reſtitution von Steuern, von der Juſtizcanzlei zu Hannover am 14. Januar 1840 rechtskräftig abgegebenes Erkenntniß eingerückt werden, welches wörtlich lautet:

„Da den Landesgerichten die Macht überall nicht zuſteht, über die landesherrlichen „Hoheitsrechte und deren rechtmäßige oder unrechtmäßige Ausübung zu urtheilen, „das Recht aber, Steuern zu erheben, ungeachtet es an die Einwilligung der Land„ſtände gebunden iſt, unſtreitig zu den landesherrlichen Hoheitsrechten gehört, und es „rechtlich keinen Unterſchied macht, daß die Steuern nicht von Seiner Majeſtät dem „Könige Allerhöchſtſelbſt, ſondern von dem ſtellvertretenden Miniſter ausgeſchrieben „ſind, — ſo wird die angebrachte Klage, unter Verurtheilung des Klägers in die „Koſten, als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet, zurückgewieſen.“

Wenn übrigens der Querulant in ſeinen Vorträgen ſich bis zu der Behauptung zu verirren ſcheint, als habe ehedem in den Hannöveriſchen Landen keine vorkehrende Polizei exiſtirt, oder wenigſtens zur Beſchränkung der perſönlichen Freiheit keine Macht gehabt, ſo ſtreitet eine ſolche Anführung zu ſehr gegen alle Möglichkeit, um einer pragmatiſchen Widerlegung würdig zu ſeyn.

Schon ein Blick in das Handbuch des Polizeirechts von Berg (damals Mitglied eines Hannöveriſchen Obergerichts), welcher in jenem Werke im Weſentlichen die Hannöveriſche Polizeipraxis commentirt hat, gibt darüber genügende Aufklärung.

(Vergl. beſonders Bd. 1. pag. 245 ff.)

Gleichgültig ſcheint es, ob gerade ſolche Freiheitsbeſchränkungen, wie der Hauptmann Böſe erfahren hat, in früheren Zeiten eben häufig vorgekommen ſind, in ſo fern dieſelben nur überhaupt in den Befugniſſen der Polizeigewalt liegen.

Daß indeſſen die Einzwängung auch früher ſchon in geeigneten Fällen angewandt ſey, iſt mehr als wahrſcheinlich.

Seit langer Zeit hat man der Verbreitung von anſteckenden Krankheiten durch Cernirung von Individuen, ganzen Ortſchaften oder Bezirken entgegengewirkt; daſſelbe Mittel auch gegen moraliſche und politiſche Contagien anzuwenden, liegt ſehr nahe.

Wäre dieß aber ehedem vielleicht nicht genau ſo gehalten, ſo kann dieß nur darauf beruhen, daß man in jenen Zeiten überhaupt mit der perſönlichen Freiheit von Unruheſtiftern weniger Umſtände machte als heutzutage, ſondern verdächtige Individuen jener Art durch wirkliche Verhaftung völlig unſchädlich zu machen pflegte — ohne daß es darum für

die Sicherheit der Person und des Eigenthums der ruhigen und getreuen Unterthanen eben schlechter bestellt gewesen seyn mag.

Zur Würdigung der von dem Querulanten citirten älteren Gesetze wird Folgendes dienen:

Die Art. 76 und 156 der Carolina sind augenscheinlich unpassend herbeigezogen. Enthalten dieselben nur Vorschriften über das Geleit gegen „unrechte Gewalt", welche dem Angeschuldigten, den Zeugen ꝛc. in einem peinlichen Processe zu Theil werden soll, so ist deren Bezüglichkeit auf eine Sache, in welcher weder ein peinlicher Proceß, noch eine unrechte Gewalt irgend in Frage ist, überall nicht abzusehen.

Nach der Bremischen Criminalinstruction von 1749 sollen allerdings alle zur Wissenschaft der Gerichte kommenden Verbrechen — unter welchen auch die Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Verführung der Leute, und alle gegen die Polizeiordnung und Edicte begangenen strafbaren Uebelthaten aufgezählt werden — von den Gerichten untersucht und bestraft werden.

Hiermit ist indessen nicht ausgesprochen, daß in solchen Fällen, wo es sich nicht um Bestrafung, sondern um Verhütung von Verbrechen oder anderer, von den Criminalgesetzen nicht bestimmt getroffenen gemeingefährlichen Unternehmungen handelt, die Polizei nicht mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einschreiten dürfe.

Eine solche Bestimmung würde Verzichtleistung des Gesetzgebers auf einen wesentlichen Theil der Staatsgewalt enthalten. Sie darf also niemals vermuthet oder aus etwa zweifelhaften Worten einer Instruction heraus interpretirt werden, welche keineswegs das Verhältniß der Staatsgewalten zu regeln, sondern lediglich das Verfahren der Gerichte im peinlichen Processe zu ordnen bestimmt war.

Lediglich aus diesem letztern Gesichtspuncte sind auch die Vorschriften über die Captivirung des Thäters (cap. V) zu betrachten. Dieselbe als Habeas-Corpus-Acte zu generalisiren, hieße dem Geiste und den Worten des Gesetzes Zwang anthun.

Ob mit den Vorschriften der Criminalinstruction über die Generalinquisition (cap. IV) eine polizeiliche Voruntersuchung zu dem Zwecke, um dadurch eine Criminaluntersuchung vorzubereiten, völlig im Einklange stehe? kann füglich dahin gestellt bleiben, da nicht die Voruntersuchung — welche lange vor Anstellung der Beschwerde schon aufgegeben war — sondern lediglich die Confination den materiellen Grund der letztern ausmacht. Auch in Beziehung auf die polizeiliche Voruntersuchung erscheint jedoch das Vorbringen des Reclamanten durchaus haltlos. Der §. 2 des cap. IV der Criminalinstruction spricht sogar ausdrücklich von einer Untersuchung, welche der eigentlichen Generaluntersuchung vorangehen kann. Jene ist also kein nothwendiger Bestandtheil des gerichtlichen Verfahrens, fällt nach Natur der Sache vorzugsweise der polizeilichen Thätigkeit anheim und bleibt nur in so fern von untergeordneter Wichtigkeit, als die auf diesem Wege gesammelten Beweismittel für den Strafproceß nur dann vollen Werth bekommen, wenn dieselben von dem Criminalrichter den gesetzlichen Formen entsprechend befunden oder in Gemäßheit dieser vervollständigt werden.

Ueberdieß hat die hier fragliche Voruntersuchung sich keineswegs als eine criminelle angekündigt. Ihr Zweck ging zunächst dahin, zu ermitteln, ob der Hauptmann Böse staatsgefährlicher Handlungen oder Absichten in einem solchen Grade verdächtig sey, um besondere Aufsichts- und Sicherungs-Maaßregeln gegen denselben nöthig zu machen. Daß die Handlungen oder Absichten des Verdächtigen bereits so weit gediehen und erwiesen seyen, um dem peinlichen Richter zu verfallen, war keine wesentliche Vorbedingung jener Maaßregel.

Die Polizeibehörde ließ das Gebiet des Strafrichters ganz unberührt, indem sie weder eine Criminaluntersuchung eröffnete, noch eine Criminalstrafe verhängte.

Der Tit. XIV, §. 16, der Bremischen Hofgerichtsordnung ermächtigt das dortige Mittelgericht allerdings zur Abwehr von Eingriffen in seine Jurisdiction. Diese Befugniß würde ohnehin nicht zu bestreiten seyn, vorausgesetzt, daß darunter nicht eine absolute Entscheidung, sondern der unten näher beschriebene Weg der verfassungsmäßigen Verhandlung verstanden wird. Dafür aber, daß im vorliegenden Falle ein Eingriff in jene Jurisdiction vorhanden sey, liefert jene Stelle nicht allein keinen Beweis, sondern vielmehr eine directe Widerlegung, indem es darin (§. 17) bestimmt ausgesprochen ist:

„daß das Gericht in die Jura publica, so ihm nicht beigelegt, nicht greifen dürfe."

Unter diesen juribus publicis kann nichts anders verstanden werden, als die landesherrlichen Hoheitsrechte, zu welchen die höhere Polizei gehört.

Die Zuständigkeit der Justizcanzlei als ordentlicher persönlicher Civil- und Criminalgerichts-Stand des Hauptmanns Böse relevirt also für diese letzteren Beziehungen nichts.

Das Prooemium der Ober-Appellationsgerichtsordnung und das Bremische Privilegium generale III enthalten eine Zusicherung des ungestörten Laufs der Justiz in deren zuständigem Gebiete, ohne jedoch dieses Gebiet über seine gesetzlichen und verfassungsmäßigen Grenzen zu erweitern.

Einen Ueberblick des ältern Verhältnisses der Justiz zur Verwaltung in den Hannöver'schen Landen liefert

Oesterley im Handbuche des Hannöver'schen Processes (1819), Thl. I, pag. 93. 100 ff. 221, 223,

auf eine solche Weise, daß daraus das Chimärische des von dem Beschwerdeführer aufgestellten Bildes hell vor Augen tritt. Dort findet sich auch (pag. 102), in besonderer Beziehung auf die hier in Frage kommenden Provinzen Bremen und Verden, eine ältere Gesetzstelle angeführt, welche die richterliche Incompetenz in dieser Angelegenheit schlagend belegt. Es ist dieß der §. 2 der Bremischen Untergerichtsordnung, mit folgenden Worten:

„Was hingegen keine Justiz- und Partei-Sachen eigentlich seyen, sind auch keinem „gerichtlichen Verfahren unterworfen, mithin gehören — — alle Polizeisachen vor un„sere Regierung und bleibt deren Ermäßigung — lediglich anheim gestellt, in wie fern „selbige dergleichen Sachen an die Gerichte verweisen will oder nicht."

Die bisher erörterten Momente würden ihr entscheidendes Gewicht in Beziehung auf die vorliegende Sache nur dann verlieren, wenn die wider den Hauptmann Böse ergriffenen polizeilichen Maaßregeln objectiv so beschaffen wären, daß dieselben absolut ausser dem Bereiche der Polizeigewalt lägen.

Dieß ist aber augenscheinlich nicht der Fall. Daß die Polizeigewalt nöthigenfalls eine Eingrenzung von Individuen, von welchen sie Gefahren besorgt, vornehmen kann, folgt aus der Natur der Sache und ist theoretisch unzweifelhaft.

Mohl Präventivjustiz, pag. 91:

„Diese Maaßregel findet eine zweckmäßige Anwendung auf — Solche, welche in „rechtswidrige Unternehmungen gegen den Staat oder gegen Einzelne verflochten „sind und ihr Recht der freien Bewegung zu Förderung des ungesetzlichen Planes „mißbrauchen, namentlich also die Verbindung unter den zerstreuten Genossen unter„halten, Kundschaft einziehen, neue Verbündete zu werben suchen. Nur durch die

„Unterbrechung der zu dieſen Zwecken gemachten Reiſen kann den weiteren Verbrei-
„tungen des Verbrechens geſteuert werden, eine ſolche Unterbrechung aber iſt nicht
„durchführbar, ohne die Eingrenzung des Gefährlichen an einen beſtimmten Ort,
„indem nur dadurch eine Ueberwahrung möglich wird.“

Vergl. auch Mohl Polizeiwiſſenſch., Bd. I, pag. 35 ff.

Durch poſitive Geſetze iſt dieſes Princip nicht beeinträchtigt. Die Reichsgeſetze (vergl. Executionsordnung von 1555, §. 34 ꝛc.) laſſen jene polizeiliche Vorkehrungsbefugniß unbeeinträchtigt. Eben ſo die älteren Hannöveriſchen Territorialgeſetze, wie ſchon oben bezeichnet wurde.

Die neuere Geſetzgebung des Königreichs aber beſtimmt über die objectiven Befugniſſe der Sicherheitspolizei und über die deßfallſige ausſchließliche Competenz der Verwaltungsbehörden Folgendes:

a) Durch das Reglement für die Landdroſteien vom 18. April 1818, §. 7, Num. 2 (Geſetzſammlung von 1818, I. Abth., pag. 47), wird die geſammte Sicherheitspolizei den Landdroſteien beigelegt. Daſſelbe wird auch in der Amtsordnung von demſelben Tage, §. 67, Num. 9 (G. S. I, pag. 108) beſtimmt.

b) In der Verordnung vom 9. Mai 1826, §. 2 (G. S. 1826, I. Abth., pag. 71) iſt vorgeſchrieben:

„Jeder Reiſende, ſowohl In- als Ausländer, iſt verbunden, bei der Polizei-
„behörde ſeines zeitigen Aufenthaltsorts, ſobald dieſelbe ſolches ausdrücklich verlangt,
„über die Unverdächtigkeit ſeiner perſönlichen Verhältniſſe durch genügende Beweis-
„mittel ſich auf befriedigende Weiſe zu legitimiren“,

„widrigenfalls derſelbe (§. 11) nach ſeiner Heimath zurückzuweiſen iſt.“

Die Verfügungen gegen Böſe haben ſich kaum über die Grenzen dieſer Beſtimmung erſtreckt. Derſelbe verweigerte — laut ſeiner eigenen Erzählung über die Vorgänge im Termine vom 18. October — die ihm abverlangte Ausweiſung über ſeine perſönliche Unverdächtigkeit, oder legitimirte ſich — nach dem Ermeſſen der Polizeibehörde, welche hierüber allein zu cognosciren hatte — wenigſtens nicht befriedigend. Die deßhalb gegen ihn verfügte Beſchränkung ging nicht weiter, als daß das Verlaſſen ſeiner Heimath von der jedesmaligen Nachweiſung des unverdächtigen Zwecks ſeiner jedesmaligen Reiſe abhängig gemacht wurde.

c) Durch Verordnung vom 30. Juli 1832, Num. 2, b (G. S. I, pag. 98, 99, 100) iſt, in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 5. deſſelben Monats, nicht allein das Verbot aller politiſchen Vereine, unter Androhung einer polizeilichen Strafe, ausgeſprochen, ſondern auch die genaueſte polizeiliche Wachſamkeit auf alle Einheimiſchen, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwiegleriſchen Plänen kund oder zu deßfallſigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben — als eine Pflicht der Regierung angekündigt.

Durch den erſten Theil dieſer Beſtimmung iſt die Voruntersuchung, durch den zweiten aber die Beſchränkung, ohne welche eine Ueberwachung der verdächtigen Reiſen nicht möglich war, durch ausdrückliche Geſetzesworte gerechtfertigt. Noch umfaſſender aber ſind die Facultäten der Polizeigewalt, welche

d) in dem Geſetze vom 27. Juni 1838, die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäuſern betreffend (G. S. 1838 I, pag. 183 ff.), auf nachſtehende Weiſe ſanctionirt worden ſind:

„Art. 1. „Wenn durch das Betragen einer Person die öffentliche „Sicherheit mit einer solchen fortdauernden Gefahr bedroht wird, „welche weder durch leichtere Maaßregeln, noch durch Sicherheitsleistung für gesetz„mäßiges Betragen abgewendet werden kann, und wenn zugleich die richterliche Ge„walt nicht ausreicht, den nöthigen Schutz zu gewähren, auch die Gefahr nicht „etwa in einer solchen Seelenkrankheit der Person ihren Grund hat, welche die „Aufnahme in eine Irrenanstalt nöthig macht, so kann die Gefangenhaltung „derselben in einem polizeilichen Werkhause, und, so lange diese Werkhäuser noch „nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, in einer der zu solchen Gefangenhal„tungen einstweilen bestimmten Anstalten von Landespolizeiwegen verfügt „werden."

„Insonderheit" — hier folgen bis zum Art. 12—14 incl. eine Reihe von Fällen und Formen, in welchen die Detention von den Landdrosteien verfügt werden kann. Sodann aber heißt es ferner:

Art. 21. „In anderen, als den im Art. 14 gedachten Fällen kann die Aufnahme „nur durch das Ministerium des Innern verfügt werden" — und Art. 23 — „ist „die Detention ohne eine Mittheilung von Seiten der Gerichte durch „das Ministerium des Innern zu verfügen, so muß eine nähere Untersuchung „(durch die Obrigkeit des Wohnorts, also im administrativen Wege, vergl. §. 15) „vorangehen."

Art. 31. „Alle diesem Gesetze widersprechenden früheren Vorschriften sind „hiermit aufgehoben."

In dieser allgemeinen Befugniß der höchsten Polizeibehörde zur förmlichen Gefangenhaltung aller Individuen, welche sie der öffentlichen Sicherheit für gefährlich hält, ist die Befugniß zu geringeren Freiheitsbeschränkungen von selbst mit enthalten.

Die Confination des Böse ist demnach jedenfalls formell schon dadurch genügend gerechtfertigt, daß sie von derjenigen Behörde ausgegangen oder genehmigt ist, welche dazu gesetzlich, unter Ausschluß der Gerichte, competent war.

Ständen hiermit aber allgemeine Grundsätze oder ältere Landesgesetze — wie gleichwohl keineswegs der Fall ist — im Widerspruche, so wäre denselben doch durch diese neuesten positiven Gesetzesvorschriften vollständig derogirt.

Aus dem Bisherigen ergibt sich das unwiderlegliche Resultat, daß — da

eines Theils den Administrativbehörden die Sicherheitspolizei ausschließlich zugewiesen und ihnen zugleich durch ausdrückliche Gesetze eine Beschränkung der persönlichen Freiheit der Unterthanen in noch weit größerm Maaße, als solche gegen den Hauptmann Böse Anwendung gefunden hat, zu Gebote gestellt worden ist, andern Theils aber die Gerichte im Hannöverischen sich über die Ausübung von Hoheitsrechten überhaupt keine Cognition anmaßen, noch in Polizeisachen einmischen dürfen,

mithin die Justizcanzlei zu Stade überall nicht das Recht oder die Macht hatte, den Böse'schen Anträgen „auf Cassirung seiner Freiheitsbeschränkung und auf Schutz gegen einen überall nicht vorhandenen Uebergriff der Polizeigewalt" zu deferiren — eine Justizsache und damit die Statthaftigkeit einer Justizbeschwerde überall nicht vorhanden ist.

Zwar hatte der Hauptmann Böse bei der Justizcanzlei zu Stade, auſſer den eben hervorgehobenen Anträgen, auch noch den, auf Einleitung einer Criminalunterſuchung wider ihn ſelbſt geſtellt; allein dieſer Theil ſeines Geſuchs verfolgte unverkennbar keinen ſelbſtſtändigen Zweck, ſondern ſollte nur ein Mittel herbeiführen, ihn auf eine ganz unzuläſſige Weiſe durch richterliche Einmiſchung von der polizeilichen Beaufſichtigung zu befreien. In ſo weit alſo wird auch dieſer Antrag durch die obigen Gründe beſeitigt.

Als ſelbſtſtändiger, von jenem Zwecke geſonderter juſtizmäßiger Antrag läßt derſelbe ſich nicht denken, weil die Verfolgung von Verbrechen durch peinliche Strafe nicht den Unterthanen — einzelne Ausnahmen bei den durch gewiſſe Delicte Beſchädigten ausgenommen — und am wenigſten dem Verdächtigen ſelbſt, ſondern lediglich der Staatsgewalt zuſteht, für welche im Falle hinreichender Verdachtsgründe die Gerichte von Amtswegen einzuſchreiten haben.

Vergl. Cap. I, §. 2, 3, 4. Cap. IV, §. 2, 4 u. a. der Bremiſchen Crim.-Inſtruction. — Oeſterley Hann. Proceß. Bd. 3, §. 2, 44, 49, 50 ff.

In dieſer Beziehung würde alſo der Beſchwerdeführer, rückſichtlich ſeines an die Juſtizcanzlei gerichteten Antrags und folgeweiſe auch wegen der auf dieſen Antrag ſich beziehenden dermaligen Beſchwerde, nicht zur Sache legitimirt ſeyn.

Ueberdieß ergibt der eigene Vortrag des Beſchwerdeführers, daß dieſer, weit entfernt, der Juſtizcanzlei eine criminelle Verſchuldung zur Anzeige zu bringen und dadurch Stoff zu einer Criminalunterſuchung zu liefern, vielmehr ſtets ſeine volle Unſchuld behauptet hat.

Derſelbe dachte ſich alſo augenſcheinlich das Criminalverfahren nur als ein, jedem Privaten zur Verfügung ſtehendes Mittel, ſich von irgend einer Beſchuldigung oder einem Verdachte zu purificiren. In dieſem Sinne aber iſt nach den Hannöveriſchen Geſetzen die Criminalgerichtsbarkeit nicht zur Verfügung jedes Individuums geſtellt.

Dieſelbe kann allerdings indirect ähnlichen Zwecken dienen, wenn eine beſtimmte Perſon wegen Calumnien denuncirt und dieſe Anzeige gehörig begründet wird. Dieſen Weg hat aber Böſe — welcher das richterliche Amt nur generell gegen die Polizeigewalt in Thätigkeit zu ſetzen beabſichtigte — nicht betreten, die Bedingungen ſeiner Zuläſſigkeit bedürfen alſo einer weitern Erörterung nicht.

Eben ſo wenig kann in Frage kommen, ob und unter welchen Vorausſetzungen der durch eine Verwaltungsbehörde Verletzte berechtigt iſt, eine Civilklage auf Entſchädigung zu erheben. Eine ſolche Klage muß nämlich gegen eine beſtimmte Behörde oder Perſon gerichtet, in beſtimmten proceſſualiſchen Formen überreicht und auf eine beſtimmte Verurtheilung gerichtet werden. Alles dieſes trifft bei denjenigen Geſuchen nicht zu, welche Böſe bei der Juſtizcanzlei in Stade eingebracht hat, die von ihm aber auſſerdem bei der Juſtizcanzlei zu Hannover gegen den Miniſter des Innern wirklich erhobene Entſchädigungsklage (vgl. oben p. 49) iſt den jetzigen Verhandlungen fremd.

Es ließ ſich alſo unter den gegebenen Umſtänden durchaus keine andere Thätigkeit der Juſtizcanzlei zu Stade denken, als eine ſolche, welche dahin gerichtet geweſen wäre, ſich gegen Eingriffe in ihre eigene Competenz durch Verhandlung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde und nöthigenfalls durch ein Conflictsverfahren beim Staatsrathe

vergl. Cabinetsverordnung vom 21. Jan. 1839. G. S. I, pag. 17, §. 19.

zu ſchützen. Die Zuläſſigkeit eines ſolchen Schrittes ſetzt aber wenigſtens die Möglichkeit eines Uebergriffs der Verwaltungsbehörde voraus. Dieſe Möglichkeit war, wenigſtens durch die Antwort der Landdroſtei zu Stade, auf die Actenrequiſition vom 28. December

1839, laut deren jene nur als Polizeibehörde gehandelt und über die ihr als solcher zustehenden Präventivmittel verfügt hatte, gänzlich beseitigt Von da ab konnte also verfassungsmäßig das Justizcollegium keine andere Verfügung mehr erlassen, als etwa eine solche, durch welche sie den Beschwerdeführer ab- und an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde verwies.

Daß die Erlasse der Justizcanzlei zu Stade vom 22. Januar und 19. Februar v. J. mit diesen Sätzen wirklich im Widerspruche stehen, liegt mindestens nicht deutlich vor, indem diese Actenstücke nur besagen, daß eine rechtliche Entscheidung („zur Zeit" und später „wegen verweigerter Rückgabe der Acten") nicht erfolgen könne. Dieser Ausspruch läßt allerdings die Auslegung zu, daß unter anderen Umständen eine Entscheidung erfolgt seyn würde; allein diese Auslegung ist nicht die einzig mögliche, denn ein Verneinungsgrund ist darum, weil er allein ausgesprochen ist, nicht immer ein ausschließlicher, und es wäre gedenkbar, daß die Justizcanzlei zu Stade — wie dieselbe in Consequenz ihrer Verfügung vom 26. October 1839 ohnehin nicht anders konnte — neben dem ausgedrückten Abweisungsgrunde sich ihrer absoluten Incompetenz ganz wohl bewußt gewesen sey, die Hinzufügung dieses Motivs jedoch versäumt oder für überflüssig gehalten habe.

Wenigstens hat die Justizcanzlei sich über die Justizmäßigkeit der Sache und über ihre eigene, dadurch bedingte Competenz noch nicht ausgesprochen; denn die von ihr in Aussicht gestellte Entscheidung konnte (und durfte gezeigtermaßen) eben in nichts anderm bestehen, als in der Anerkennung ihrer eigenen Incompetenz.

Nur beiläufig mag daran erinnert werden, daß die Hannöverischen Gerichte keineswegs definitiv über ihre Competenz zu erkennen haben, sondern daß ein deßfallsiger Conflict durch den Staatsrath erledigt werden muß,

vergl. Cab. Verord. v. 21. Jan. 1839, §. 19 ff.

sodann aber, daß aus der Annahme der Beschwerde durchaus nichts für die objective Zulässigkeit gefolgert werden kann, indem regelmäßig Alles, was zu gerichtlichen Acten geliefert ist, auch bei gänzlicher Zurückweisung des Gegenstands, dennoch körperlich bei denselben belassen zu werden pflegt.

Auf die — ohnehin nur vorläufigen — Aeusserungen eines einzelnen Gerichts kann in der fraglichen Beziehung der Natur der Sache nach nicht das mindeste Gewicht gelegt werden. Es würde in der That sehr bedenklich um eine Regierung stehen, wenn dieselbe alle Irrthümer, Uebereilungen und Anmaßungen einzelner Gerichtsstellen als staatsrechtliche Thesen sollte gelten lassen, während sie doch keine Mittel hat, jene Behörden anders als, in so fern dieselben thatsächlich die Verwaltung hemmen, durch die Conflictsentscheidung in die richtigen Schranken zu weisen.

Die zweite Frage:

Ist eine Justizhemmung nachgewiesen?

wird aus folgenden Gründen unbedingt zu verneinen seyn.

1. Eine positive Verwaltungshandlung, durch welche der Justizcanzlei zu Stade das Erkenntniß über die Anträge des Beschwerdeführers verboten oder auch nur erschwert wäre, liegt nicht vor. Lediglich die verweigerte Mittheilung der polizeilichen Untersuchungsacten ist es, welche der Hauptmann Böse unter den Gesichtspunct einer Justizhemmung zu schrauben versucht. Nun mag

2. es zwar nicht bezweifelt werden, daß auch eine negative Hemmung der Justiz im Sinne des Art. 29 der Wiener Schlußacte gedacht werden kann, wenn nämlich die Staats-

gewalt die Mittel, durch welche die Handhabung der Justiz äusserlich bedingt ist, — z. B. die Besetzung des zuständigen Gerichts, die erforderlichen Zwangsmittel zur Hülfsvollstreckung u. dgl. — versagt. Weiter aber wird man in dieser Beziehung nicht gehen dürfen. Eine Verpflichtung, durch alle ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel für die materielle Vollständigkeit der richterlichen Instruction und Entscheidung eines einzelnen Falles zu sorgen, kann, nach allgemeinen staatsrechtlichen Principien, den Regierungen nicht beigemessen werden. So weit dieselbe besteht, wird sie nur aus besonderen Gesetzen, nicht aber aus dem organischen Zusammenhange der Justiz mit den übrigen Regierungszweigen abzuleiten seyn.

Es kann demnach aus der unterlassenen Mittheilung von Urkunden gegen eine Regierung der Vorwurf der Justizhemmung nur unter der Voraussetzung abgeleitet werden, daß dieselbe unter den obwaltenden Umständen zu einer Mittheilung jener Urkunde verpflichtet, und daß zugleich die Verweigerung dieser Pflicht wirklich ein Hinderniß der Justizpflege war.

Keine dieser beiden Voraussetzungen trifft im vorliegenden Falle zu.

Die allgemeine Behauptung

„daß den Gerichten im Hannöverischen niemals die Einsicht der Polizei- und Regierungsacten verweigert worden sey, wenn jene diese zur allseitigen Würdigung der Parteianträge für erforderlich gehalten haben, und daß der Requisition der Justizcanzlei eine constante Praxis zur Seite stehe"

ist gänzlich falsch und erdichtet. In einzelnen Fällen mag die Regierung den Wünschen der Betheiligten oder Gerichte entsprechen zu können geglaubt haben, eine allgemeine Regel hierfür ist niemals anerkannt oder befolgt.

Besondere Gesetze für eine solche Verpflichtung existiren im Königreiche Hannover nicht.

Fragt man nach allgemeinen Grundsätzen, so gehört freilich die Verbindlichkeit der Parteien oder eines dritten Privaten zur Vorlegung seiner Papiere im Civilprocesse zu den bestrittenen Lehren.

(Linde Civ. Proc. §. 279).

Diese bedürfen jedoch einer Erörterung schon deßhalb nicht, weil ein Civilproceß hier nicht in Frage ist.

Im Criminalprocesse — welcher eben so wenig vorliegt — wird die Verpflichtung des Dritten zur Vorlegung von Urkunden höchstens unter der Beschränkung anzunehmen seyn, welche gegen die Entdeckung seiner, ohne Nachtheil nicht zu offenbarenden Geheimnisse hinreichend schützen.

(Mittermaier im neuen Archiv des Crim. Rechts, Bd. V, p. 319 ff.)

Mit solchen Voraussetzungen würde die von der Justizcanzlei zu Stade geforderte Mittheilung der ganzen Polizeiacten im entschiedensten Widerspruche stehen.

Könnte man indessen auch, vom privatrechtlichen Standpuncte ausgehend, anderen Theorieen sich zuneigen, so würden letztere doch nur mit großer Vorsicht auf Regierungsacten anzuwenden seyn, welche, der Regel nach, und man kann sagen nothwendig nur demjenigen zugänglich seyn dürfen, welcher sie, vermöge seiner dienstlichen Stellung, einzusehen, zu benutzen oder zu verwahren hat. Solche Acten ohne Ausnahme — deren Vorhandenseyn nach Natur der Sache nur die Regierung selbst beurtheilen kann — zur Verfügung der Gerichte stellen, hieße, die geheimsten Regierungsarchive für die Neugierde eines Jeden eröffnen, welchem es beliebte, in Conflict mit einer Verwaltungsbehörde zu treten und würde die Möglichkeit irgend eines Staatsgeheimnisses gänzlich aufheben, zumal in den meisten Fällen auch die Parteien berechtigt sind, alles dasjenige einzusehen, was einmal Theil der Gerichtsacten geworden ist.

Ein tieferes Eingehen in diese Frage wird um so überflüssiger seyn, als dieselbe vor Kurzem von dem Oberappellationsgerichte zu Celle entschieden ist und dieses Präjudiz für die Hannöverischen Rechte — welche hierüber nach Art. 29 der Schlußacte allein zur Richtschnur dienen können — als befriedigendes Beweisstück gelten wird.

In einem, in der Untersuchungssache wider verschiedene Mitglieder des allgemeinen Magistrats zu Hannover erlassenen Mandate rescribirte nämlich das Oberappellationsgericht unter dem 12. September v. J. an die Justizcanzlei:

„daß eine Rechtspflicht der Landdrosteien zur Mittheilung der (von den Inquisiten „begehrten) Verwaltungsacten überall nicht bestehe", und „daß die Ablehnung der„artiger Anträge von Seiten der Verwaltungsbehörden demnach weder als eine „Vorenthaltung, noch als eine Versagung der Rechtshülfe bezeichnet werden könne."

Nur so viel könnte hiernach vielleicht noch in Zweifel gestellt werden: ob nicht aus der besondern Natur eines Streits zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden über behauptete Ueberschreitung ihrer gegenseitigen Competenz eine Abweichung von jenem Princip zu entnehmen sey?

Dieß ist jedoch weder nach der besondern Beschaffenheit dieses Verhältnisses, noch nach besonderen Landesgesetzen der Fall. Im Allgemeinen nämlich ist nicht abzusehen, warum nicht auch bei einem Competenzconflicte die Regel gelten sollte, daß jeder Beschwerte, sey dieser ein Privatmann oder eine Behörde, die thatsächliche Begründung seiner Beschwerde selbst herbeizuschaffen hat, nicht aber von der Gegenpartei die Materialien zu seinem Angriffe fordern kann.

Durch die bezügliche Landesgesetzgebung aber wird bei Competenzconflicten eine Anforderung, wie die Justizcanzlei zu Stade aufgestellt hat, geradezu widerlegt, denn nach dem §. 19 der Cabinetsverordnung vom 21. Januar 1839 hat jede der streitenden Behörden ihre Acten lediglich an das Cabinet, behuf der vom Staatsrathe abzugebenden Entscheidung, einzusenden, nicht aber ist ihr die Mittheilung dieser Acten an die widersprechende Behörde zur Pflicht gemacht.

So wie nun hiernach einer Seits eine Hemmung der Justiz um deßwillen nicht erfindlich ist, weil die Administrativbehörden sich lediglich ihres Rechts bedient, nur unbefugte Zumuthungen der Justizcanzlei abgelehnt hatte, so ist es anderer Seits leicht zu erkennen, daß diese Ablehnung der Justizcanzlei zu Stade durchaus kein Hinderniß in den Weg legte, diejenigen justizmäßigen Schritte zu thun, zu welchen dieselbe sich berechtigt halten mochte.

Oben ist bereits bewiesen, daß die Gerichtsbehörde selbst dann, wenn sie alle ihr vom Beschwerdeführer vorgetragenen Thatsachen als wahr annehmen wollte, dennoch zu einem Einschreiten gegen die von der Polizeigewalt verhängte Maaßregel nicht ermächtigt war. Diese Ueberzeugung von ihrer objectiven Incompetenz mußte ihr schon aus den Vorträgen des Hauptmanns Böse klar werden, noch mehr aber aus der ihr von der Landdrostei gegebenen Erläuterung, wonach von keiner Strafe oder einem Strafverfahren, sondern lediglich von einer Maaßregel der Sicherheitspolizei die Rede war. Hierdurch war dieselbe hinreichend instruirt, um, wie bereits am 26. October 1839 von ihr geschehen war, die Zurückweisung des Querulanten aussprechen zu können, ohne daß sie hierzu noch einer Kenntniß der Administrativacten bedurfte.

Letztere würden ihr selbst dann vollkommen überflüssig gewesen seyn, wenn sie über ihre Zuständigkeit rücksichtlich der Böse'schen Anträge noch zweifelhaft hätte seyn, oder sogar diese Zuständigkeit hätte für begründet annehmen können.

Auch in dieſen Fällen nämlich würden die Zweifel oder die Ueberzeugung des Gerichtshofs lediglich darauf haben ſich beziehen können, daß die Polizeibehörden durch Anwendung von Mitteln, deren Anwendung ihnen abſolut entzogen und ausſchließlich den Gerichten überwieſen ſey, ſich eine Competenzüberſchreitung hätten zu Schulden kommen laſſen. Die factiſchen Gründe für die Beurtheilung dieſer Frage konnte das Gericht, von ſeinem Standpuncte aus, lediglich aus der Prüfung der Thatſache ſchöpfen, wie die polizeilichen Maaßregeln an ſich, d. h. abgeſehen von deren concreter Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, beſchaffen waren. Dieſe Thatſache lag der Juſtizcanzlei theils durch die Angaben und Nachweiſungen des Beſchwerdeführers, theils durch die Erklärungen der Landdroſtei offen vor, und damit war die Sache, ſo weit von einem rechtlichen Spruche in derſelben geredet werden kann, vollkommen ſpruchreif.

Die Unterſuchungsacten hätten der Juſtizcanzlei vielleicht dazu dienen können, ſich eine reifere Anſicht darüber zu bilden, ob die Polizeigewalt, um den Anforderungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu genügen, zu den Maaßregeln gegen Böſe genügende Veranlaſſung gehabt habe. Auf die Anſicht aber, welche die Juſtizcanzlei hierüber hegen mochte, konnte für ihre rechtliche Beurtheilung der Competenzfrage nichts ankommen, weil ſie die Rückſichten und Anforderungen, welchen der Fall aus dem polizeilichen Geſichtspuncte unterlag, auf keine Weiſe vor ihr Forum ziehen und demnach auch nicht darüber entſcheiden durfte, ob nach den vorhandenen Umſtänden ein zureichender Grund zu dem eingetretenen Umfange der Freiheitsbeſchränkung vorhanden ſey oder nicht.

Hätte aber die Juſtizcanzlei ſogar dieſe Schranken überſchreiten und einen Streit über die Zuſtändigkeit der Landdroſtei in der letzterwähnten Beziehung erheben wollen, ſo konnte ſie, ohne im Beſitze der Acten zu ſeyn, über alle ihr erheblich ſcheinenden Thatſachen äuſſerſten Falles durch eine Anfrage bei der Landdroſtei ſich die ausreichendſten Aufklärungen verſchaffen. Dieſe Aufklärungen würden ſicher nicht verweigert worden ſeyn, wäre dieß aber dennoch geſchehen, ſo bot die Verhandlung über den Conflict im geſetzlichen Wege (vergl. die mehrerwähnte Cabinetsverordnung vom 21. Januar 1839, §§. 19—21) hinreichende Gelegenheit dar, alle etwa vorhandenen factiſchen Ungewißheiten zu beſeitigen.

Durch dieſe Auseinanderſetzung wird es klar geworden ſeyn, daß die Juſtizcanzlei zu Stade

1) dadurch, daß ſie eine rechtliche Entſcheidung in Ausſicht ſtellte, wo ſie von vorn herein zu deren Abgabe nicht zuſtändig war,

2) dadurch, daß ſie die Auslieferung der Acten von Behörden forderte, welche dazu nicht verpflichtet waren, endlich aber,

3) dadurch, daß ſie die verweigerte Auslieferung dieſer Acten als ein Hinderniß ihrer richterlichen Thätigkeit vorſchützte, welches darin durchaus nicht zu befinden war, ſich eines dreifachen Mißgriffs ſchuldig gemacht hat.

Die Hannöveriſche Regierung hat die von einem ihrer Gerichtshöfe begangenen Irrthümer eben ſo wenig zu vertreten, als ſie oder die hohe Bundesverſammlung ſich jene Irrthümer als normgebende Principien aufdringen laſſen wird.

Die dritte Frage:

Läßt die nachgewieſene Hemmung ſich rechtfertigen?

hat ihre Beantwortung, ſo weit ſie deren bedarf, bereits im Obigen gefunden.

Nur der irrige Satz: daß in der Actenverweigerung eine Hemmung der Juſtiz enthalten ſey, hat zu der Anſicht Anlaß geben können, daß es an der Hannöveriſchen Regierung ſey, ihr Verfahren durch beſondere Gründe zu rechtfertigen.

Wenn der Beschwerdeführer eine bloße Unterlassung der Verwaltungsbehörden als Hemmung der Justiz geltend machen wollte, so lag es nach zweifelsfreien Rechtsbegriffen Jenem ob, nachzuweisen, daß jene Unterlassung rechtswidrig, und daß die versagte Verwaltungshandlung für die Handhabung der Justiz wesentlich nothwendig gewesen sey. Beide Beweise ist der Hauptmann Böse schuldig geblieben. Es konnte mithin nicht an der Zeit seyn, Exculpationsgründe zu erfordern.

Hat die Hannöverische Regierung weder einen positiven Eingriff in die Justiz sich erlaubt, noch dieser eine erforderliche und ihr rechtlich obliegende Hülfe versagt, so bedarf es einer weitern Rechtfertigung ihres Verfahrens nicht.

Daß dieses Verfahren von dem Beschwerdeführer und seinen Fürsprechern Mißdeutungen unterworfen werden würde, konnten die Hannöverischen Verwaltungsbehörden vorhersehen, ohne sich dadurch von den Rücksichten entfernen lassen zu dürfen, welche einer Veröffentlichung der Polizeiacten entgegenstanden.

Diese enthielten zwar keine Spur eines regiminellen Verfahrens, welches der Verheimlichung bedurft hätte, wohl aber mannigfache Notizen über politische Umtriebe, deren Veröffentlichung weder aus dem Gesichtspuncte der öffentlichen Sittlichkeit, noch der bürgerlichen Existenz einzelner compromittirter Personen halber, welche man im Falle der erwarteten Besserung doch thunlichst zu schonen beabsichtigte, angemessen gefunden werden konnte. Durch Mittheilung dieser Acten an die Gerichte würde der Inhalt derselben dem Beschwerdeführer und dessen Advocaten zugänglich und vielleicht zu einer Quelle des Scandals geworden seyn. Grund genug, eine Requisition abzulehnen, welcher kein erkennbarer rechtlicher Zweck, vielweniger aber eine Befugniß des requirirenden Gerichts zu Grunde lag.

Die vierte und letzte Frage:

> Hat ausreichende Hülfe auf gesetzlichem Wege nicht erlangt werden können?

wird schließlich nicht minder entschieden verneint werden müssen.

Indem der Art. 29 der Wiener Schlußacte die Zulässigkeit einer Justizbeschwerde bei der hohen Bundesversammlung davon abhängig macht, daß gegen die beschwerende Justizverweigerung auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht hat erlangt werden können, setzt derselbe unverkennbar voraus, daß der Beschwerdeführer alle Mittel, welche ihm zu jenem Zwecke nach der Verfassung des betreffenden Bundesstaats offen standen, bereits erfolglos versucht habe.

Dieß ist im vorliegenden Falle keineswegs geschehen.

Freilich hat das Cabinet Seiner Majestät des Königs von Hannover die von der Landdrostei erklärte Actenverweigerung gebilligt, allein hiermit war nicht einst der Weg des einfachen regiminellen Recurses erschöpft.

Dadurch nämlich, daß durch diese Cabinetsverfügung der Officialberechtigung der Justizcanzlei zu der fraglichen Actenrequisition widersprochen war, wurde regierungsseitig die daneben noch zulässige Frage:

> ob nicht der Beschwerdeführer seiner Seits ein wohlerworbenes Recht habe, die Einsicht der Acten und deren Benutzung für seine Angelegenheit zu verlangen?

um so weniger definitiv entschieden, als der Beschwerdeführer die Einforderung der Acten nicht bei der Justizcanzlei beantragt, noch weniger Letztere sich auf sein Mandat und seine Privatrechte hatte beziehen können.

Es ſtand daher dem Beſchwerdeführer noch offen, auf den Grund eines behaupteten eigenen Rechts und ſeiner Betheiligung, die Mittheilung der Acten bei der Landdroſtei zu beantragen und gegen die Ablehnung dieſes Geſuchs an die vorgeſetzte höchſte Verwaltungsbehörde Recurs zu nehmen. Erſt mit der Fruchtloſigkeit dieſer Schritte würde dieſer Weg erſchöpft geweſen ſeyn.

Auſſer demſelben ſtand es demſelben aber noch offen, bei dem höchſten Landesgerichte gegen die Verfügung der Juſtizcanzlei zu Stade Beſchwerde zu führen.

Nimmt man nämlich an, daß die Juſtizcanzlei überhaupt competent war, dem Antrage des Hauptmanns Böſe im Juſtizwege irgend eine Folge zu geben, ſo wird man durch die obigen Erläuterungen ſich überzeugen müſſen, daß die verweigerte Actenmittheilung für die Juſtizcanzlei durchaus kein genügender Grund war, ihre Thätigkeit zu verſagen.

Dieſelbe konnte nämlich

a) entweder auf den Grund des ihr vorliegenden Materials ſofort ein Concluſum faſſen, oder

b) über erheblich befundene factiſche Vorfragen entweder durch erbetene Erklärungen der Verwaltungsbehörde, oder durch Einforderung weiterer Beſcheinigungen vom Beſchwerdeführer ſelbſt ſich Gewißheit verſchaffen und dieß vor der Abweiſung der Beſchwerde wenigſtens verſuchen, auſſerdem aber ſogar nach damaliger Sachlage ſchon

c) einen Competenzconflict gegen die Königliche Landdroſtei über die Präliminarfrage:
„ob ihr die Zuſtändigkeit beiwohne, die Mittheilung der polizeilichen Acten „von der Landdroſtei zu fordern“,
einleiten und zur Entſcheidung des Staatsraths bringen.

Nur dadurch, daß die Juſtizcanzlei keinen dieſer Wege verfolgt hat, iſt dem Beſchwerdeführer der Juſtizweg, ſoweit dieſer überhaupt zuläſſig war, verſperrt.

Derſelbe konnte die Juſtizcanzlei zu den bezeichneten Eventualitäten verfaſſungsmäßig dadurch zwingen, daß er gegen dieſelbe wegen der aus unzulänglichen Gründen verweigerten Rechtshülfe eine Beſchwerde bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Celle einbrachte. Daß dieſes höchſte Landesgericht zur Annahme ſolcher Beſchwerden und zur Erlaſſung von Mandaten de administranda justitia berechtigt iſt, verſteht ſich nach den, den höheren Gerichten über die niederen zuſtehenden Aufſichtsrechten von ſelbſt, und iſt durch ausdrückliche Geſetze beſtätigt.

Celliſche O. A. Gerichtsordnung, Thl. 2, Tit. I, §. 10, §. 2, §. 13;
von Bülow's Verfaſſung des O. A. G., II. pag. 260 ff.
Spangenberg, das O. A. G. zu Celle. 1833. pag. 216, 263, 295.

Ob dieſe Beſchwerde den Hauptmann Böſe weiter geführt haben würde, kann füglich dahin geſtellt bleiben, da wenigſtens die Möglichkeit eines günſtigen Reſultats nicht zu leugnen iſt. Dieſe Möglichkeit genügt zum Beweiſe des Satzes, daß der Beſchwerdeführer die Mittel, welche die Juſtizverfaſſung des Landes ihm darbot, nicht erſchöpft, mithin die Bedingungen des Art. 29 der Wiener Schlußacte nicht erfüllt hat.

Erſt nachdem das höchſte Gericht ſich damit einverſtanden erklärt hätte, daß die Juſtizcanzlei durch die verweigerte Actenmittheilung wirklich auſſer Stand geſetzt ſey, über die Anträge des Beſchwerdeführers die ihr zuſtehende Verhandlung und Entſcheidung eintreten zu laſſen, hätte formell von einem Hinderniſſe der Juſtizpflege die Rede ſeyn, erſt dann

hätte die Sache möglicherweise an die hohe Bundesversammlung devolvirt werden und bei ihr die weitere Frage über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit jenes Hindernisses zur Erörterung kommen können.

Bis dahin konnte und durfte die dem Wesen nach lediglich subsidiäre Einwirkung des Bundes in keinem Falle angerufen werden.

Die gegebenen Aufklärungen können den Zweck nicht verfehlen, die hohe Bundesversammlung von der Unstatthaftigkeit der Beschwerde vollständig zu überzeugen.

Vorstehende Erklärung wurde an die Reclamationscommission überwiesen.

§. 45.

Großherzoglich-Sächsischer Antrag auf Schutz der Werke des Joh. Gottfried von Herder gegen Nachdruck.

(1. Sitz. §. 10 v. J. 1841.)

Hannover. Der Gesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung ermächtigt, dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage vom 7. Januar d. J., betreffend ein hinsichtlich der schriftstellerischen Werke Johann Gottfried von Herders in den deutschen Bundesstaaten zu ertheilendes zwanzigjähriges Privilegium gegen den Nachdruck, beizutreten.

Großherzogthum Hessen,
Dänemark wegen Holstein und Lauenburg,
die Herzoglich-Sächsischen Häuser, und
Braunschweig: stimmen dem dießfälligen Großherzoglich-Sächsischen Antrage ebenfalls bei.

§. 46.

Großherzoglich-Sächsischer Antrag auf Schutz der Werke des verstorbenen Hofraths Christoph Martin Wieland gegen Nachdruck.

(23. Sitz. §. 280; 24. Sitz. §. 286; 25. Sitz. §. 295; 26. Sitz. §. 302 u. 27. Sitz. §. 315 v. J. 1840. — 1. Sitz. §. 2 v. J. 1841.)

Würtemberg. Die Gesandtschaft ist zu der Erklärung ermächtigt, daß die Königlich-Würtembergische Regierung, in Berücksichtigung des Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Antrags, in der 23. Sitzung v. J. zu einer allseitigen Vereinigung dahin geneigt sey:

> daß den Schriften des verstorbenen Hofraths Ch. M. Wieland zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung G. J. Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten, so wie in den mit der Zustimmung von Jenen künftig noch zu veranstaltenden Ausgaben, der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren von jetzt an in den sämmtlichen, zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde;

womit jedoch Königlich-Würtembergischer Seits — wie bereits in ähnlichen Fällen erklärt worden — jederzeit der Vorbehalt wohlerworbener Rechte Dritter, so wie nachträglicher Einholung der nach Würtembergischer Verfassung und Gesetzgebung bei so ausgedehnten Privilegierungen früher schon erschienener Werke erforderlichen ständischen Zustimmung verbunden werden muß.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, dann die freien Städte: erklären ebenfalls ihre Zustimmung zu dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage.

Es wurde hierauf in Gemäßheit der erfolgten Abstimmungen

beschlossen:

1) Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Schriften Christoph Martin Wieland's zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses an, somit bis zum 11. Februar 1861, in sämmtlichen, zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde.

2) Hievon ist der Großherzoglich-Sächsischen Regierung, auf ihren dieserhalb gemachten Antrag, durch Vermittlung der Großherzoglichen Gesandtschaft Nachricht zu geben.

§ 47.

Weiterer Großherzoglich-Sächsischer Antrag, den Schutz der von Goethe'schen Werke gegen Nachdruck betr.

(6. Sitz. §. 83; 13. Sitz. §. 172; 26. Sitz. §. 306 u. 27. Sitz. §. 316 v. J. 1840. — 1. Sitz. §. 7 u. 2. Sitz. §. 24 v. J. 1841.)

Würtemberg. Die Gesandtschaft hat den Beitritt der Königlich-Würtembergischen Regierung zu dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage in der 26. Sitzung vom 19. November v. J. (§. 306 des Prot.), die Privilegierung der Werke Goethe's betreffend, so wie der Antrag gefaßt ist, zu erklären.

Nachdem hiermit sämmtliche Abstimmungen abgegeben waren, so erfolgte in Gemäßheit derselben der

Beschluß:

1) Auf den von der Großherzoglich-Sächsischen Regierung zu Gunsten der v. Goethe'schen Erben gemachten Antrag vereinigt sich die Bundesversammlung dahin, daß der durch den Bundestagsbeschluß vom 4. April 1840 den Werken Goethe's auf 20. Jahre, von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erscheinende Ausgabe der Goethe'schen Werke in 40 Bänden klein Octav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des vorerwähnten Zeitraums zu erstrecken habe.

2) Von diesem Beschlusse ist der Großherzoglich-Sächsischen Regierung durch Vermittlung der Großherzoglichen Gesandtschaft Nachricht zu geben.

§. 48.

Forderung der Grafen von Einsiedel zu Dresden an die vormalige Reichs-Operationscasse.

(14. Sitz. §. 192; 19. Sitz. §. 228; 20. Sitz. §. 237; 21. Sitz. §. 246; 22. Sitz. §. 272; 24. Sitz. §. 288 u. 26. Sitz. §. 303 v. J. 1840.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte hat wegen der Forderung der Grafen von Einsiedel an die vormalige Reichs-Operations-

caſſe den Anträgen der Commiſſion dahin beizutreten, daß den Gräflich= von Einſiedel'ſchen Erben die angemeldete Forderung von 5,096 Gulden 56 Kreuzern ohne Weiteres ausgezahlt werde, wenn ein von den Königlich=Sächſiſchen Behörden, nach zuvoriger Edictalcitation erlaſſenes Mortificatorium wegen der vermißten Urkunden erwirkt und beigebracht ſeyn wird.

Nachdem hierauf noch der mit der Führung der Würtembergiſchen Stimme beauftragte, und der Königlich=Niederländiſche, Großherzoglich=Luxemburgiſche Herr Geſandte erklärt hatten, daß ſie, obwohl nicht beſonders inſtruirt, den Beſchluß nicht aufhalten wollten, wurde in Gemäßheit der erfolgten Abſtimmungen

beſchloſſen:

daß die durch Bundestags=Beſchluß vom 15. November 1838 (§. 350 des Prot., Beilage A, Num. 105) für die Forderung der Grafen von Einſiedel in Reſerve geſtellten 5,096 Gulden 56 Kreuzer, mit Umgangnahme von einer Eidesleiſtung de credulitate und von weiterer Cautionsleiſtung, an die Gräflich= von Einſiedel'ſchen Intereſſenten auszuzahlen ſeyen, wenn vorerſt durch die Königlich=Sächſiſche Regierung eine, nach Maaßgabe der dortigen Landesgeſetzgebung einzurichtende Edictalcitation allenfallſiger Beſitzer der vermißten Urkunden — nämlich des Original=Lieferſcheins über die von den Handelsleuten Geyer und Sabel bewirkte Ablieferung von 9,120 Pf. Stückpulver an die Kaiſerliche und Reichs=Artillerie zu Mainz und des dieſerhalb abgeſchloſſenen Originalcontracts vom 6. Januar 1797, ſo wie der Original=Ceſſionsurkunde über die von Geyer und Sabel geſchehene Ceſſion ihrer dießfälligen Forderung von 8,664 Gulden R.W. an die Gräfin Henriette zur Lippe=Biſterfeld (BTProt. v. 1830, S. 848 f.) — unter Anberaumung eines peremptoriſchen Präcluſivtermins, erlaſſen, und dieſer Termin ohne Production derſelben verfloſſen, ſofort die Schuld= und Ceſſionsurkunden für amortiſirt erklärt ſeyn werden.

§. 49.

Den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung betr.

(1. Sitz. §. 11 v. J. 1841.)

Baden. Der Geſandte iſt ermächtigt, den in der 14. Sitzung vom 30. Juli v. J., §. 193, geſtellten Commiſſionsanträgen, jedoch mit der zu Num. 2 zu machenden Bemerkung zuzuſtimmen, daß ſtatt der Worte „eines Namens", „ſeines Familien= oder offenkundigen Autor=Namens" geſetzt werden möchte, da nur der wahre und offenkundige Autor zur Geltendmachung von Eigenthumsrechten legitimirt ſeyn ſollte, als ſolcher aber jeder erſcheint, welcher eine Bezeichnung gewählt hat, die ihn genugſam kenntlich macht.

Bei Num. 1 der Commiſſionsanträge glaubt man, als ſich von ſelbſt verſtehend, vorausſetzen zu können, daß ein Werk, welches nur „als Manuſcript" gedruckt wird, nicht ſo anzuſehen iſt, als wäre es durch den Druck veröffentlicht, da gerade durch die Worte „als Manuſcript" die Intention des Gegentheils ausgeſprochen wird und der Druck hierbei nur an die Stelle einer beſchränkten Vervielfältigung durch Abſchriften treten ſoll.

Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz. Der Geſandte iſt ermächtigt, den Commiſſionsanträgen beizutreten.

§. 50.

Heimaths-, Pensions-, Gerichtsbarkeits- und sonstige Verhältnisse des Bundes-Canzlei-, Casse- und Boten-Personals.

(2. Sitz. §. 29 v. J. 1841.)

Oesterreich,
Großherzogthum Hessen,
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, desgleichen
Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: treten den in der 28. Sitzung vom 10. Dec. v. J. gestellten Präsidialanträgen, in Betreff der Heimaths-, Pensions- und sonstigen Verhältnisse der Bundesbeamten, bei.

§. 51.

Die Ernennung von Spruchmännern zu dem Bundes-Schiedsgerichte für die Jahre 1841 bis 1843 incl. betreffend.

(2. Sitz. §. 26 v. J. 1841.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Se. Majestät der König Großherzog Sich bewogen gefunden haben, für das nächste Triennium von 1841 bis 1843 die Herren Caspar Theodor Ignaz de la Fontaine, Director der Rechnungskammer, und Johann Jacob Magdalena Willmar, Generalprocurator bei dem Ober-Cassationshof zu Luxemburg, als Spruchmänner zu dem Bundes-Schiedsgerichte an die Stelle der Herren Stifft und München zu ernennen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte ist mit der Anzeige beauftragt: daß, in Folge einer unter seinen höchsten Committenten getroffenen Vereinbarung, die bisherigen Spruchmänner der 15. Curie zum Bundes-Schiedsgericht, nämlich der Großherzoglich-Oldenburgische Geheime Staatsrath Suden in Oldenburg, und der Herzoglich-Anhalt-Dessauische Geheime Rath, Regierungs- und Consistorial-Präsident, Dr. von Morgenstern in Dessau, wiederum auf drei Jahre ernannt und in der erwähnten Eigenschaft bestätigt worden sind.

§. 52.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden, auch
Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente.

(2. Sitz. §. 30 v. J. 1841. — 28. Sitz. §. 330 v. J. 1840.)

Braunschweig und Nassau für Nassau. Der Gesandte hat die Standesliste der Herzoglich-Nassauischen Brigade, d. d. Wiesbaden 31. Januar 1841, zu übergeben.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt. Indem der Gesandte die Standestabellen der drei Herzoglich-Anhaltischen Bundescontingente einreicht, bemerkt er, zu Erledigung einer von der hohen Bundesversammlung gewünschten Auskunft über das Caliber der Infanteriegewehre und Büchsen des Herzoglich-Anhalt-Cöthen-

schen Bundescontingents (S. 563 und 575 des Protokolls der 28. Sitzung v. J.), daß sich in der heute eingereichten Standestabelle unter den Bemerkungen 3 u. 4 die begehrte Auskunft findet. — Sodann benutzt der Gesandte auch noch diese Gelegenheit, unter Bezugnahme auf frühere Erklärungen und auf dasjenige, was in letzteren über die besonderen Verhältnisse der Herzoglich-Anhaltischen Länder angeführt wurde, den Wunsch auszusprechen: daß die in der 28. Sitzung v. J. beschlossene Musterung der die Reserve-Infanteriedivision bildenden Bundescontingente, in so weit selbige die Herzoglich-Anhaltischen Bundescontingente berührt, auch diesesmal im Sommer, namentlich zu Ende des Monats Juni, abgehalten werden möge.

In Berücksichtigung des so eben vernommenen Wunsches, wurde auf Präsidialantrag

beschlossen:

die Militärcommission, unter Mittheilung der überreichten vier Standeslisten und der vorstehenden Erklärung, aufzufordern, die von ihr vermöge Bundestags-Beschlusses vom 10. December v. J. zu verfassende Instruction für die Musterung der Reservedivision mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

§. 53.

Vorschuß an die freie Stadt Frankfurt für Verpflegung der zu Sachsenhausen einquartirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Truppen.

(1. Sitz. §. 14 v. J. 1841.)

Die freien Städte für Frankfurt. Der Gesandte hat wegen Verpflegung der hierher verlegten Mainzer Garnisonstruppen für den verflossenen Monat Januar um eine Abschlagszahlung von 9,000 Gulden nachzusuchen.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

1) der freien Stadt Frankfurt ist für Verpflegung der in Sachsenhausen einquartirten Mainzer Garnisonstruppen, vorbehaltlich näherer Liquidation und unter dem im Bundesbeschlusse vom 20. April 1833 (Prot. der 19. Sitz., §. 168) erwähnten Vorbehalte, für den verflossenen Monat Januar der Betrag von 9,000 Gulden, auf deren Anmeldung und gegen vorschriftmäßige Quittung, aus der Bundes-Matrikularcasse zu verabfolgen, und

2) hiervon die Militärcommission, so wie die Bundescasse-Verwaltung in Kenntniß zu setzen.

§. 54.

Gesuch der Carlebach- und Marcus Reinachischen Relicten zu Mainz, eine Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse betreffend.

(15. Sitz. § 208 v. J. 1839.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses für die Privatforderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse vor:

Der Rechtsanwalt Dr. Hartter in Aſchaffenburg, als Bevollmächtigter der Carlebach- und Reinachiſchen Relicten zu Mainz, hat abermals – ohne Beibringung einer Vollmacht und ohne Benennung eines Mandatars ad insinuandum – unterm 27. November vorigen Jahrs eine Vorſtellung an hohe Bundesverſammlung gerichtet, welche in der 2. Sitzung unter Num. 4 zum Protokoll gekommen und dem Ausſchuſſe zugewieſen worden iſt.

Dieſe Vorſtellung hat zum Zwecke, die materiellen Erforderniſſe vollends zu ergänzen, wegen deren Abgang die Anſprüche der eben genannten Intereſſenten an die ehemalige Reichs-Operationscaſſe — 6,063 Gulden im 20guldenfuße betragend und aufgeführt in der Beilage 5 des Sitzungsprotokolls vom 2. September 1830 unter Ziffer 12, dann in der Beilage 5 des Protokolls vom 5. November 1835 unter Ziffer 6 — durch die damals gefaßten Bundesbeſchlüſſe abgewieſen und neuerdings durch Bundesbeſchluß vom 1. Auguſt 1839, §. 208 des Protokolls, abſchlägig beſchieden worden ſind.

Um darzuthun, daß die von hoher Bundesverſammlung vermißten materiellen Erforderniſſe zu Begründung der Forderung wirklich vorhanden ſeyen, wird angeführt:

1) daß der abgängige, auf unbekannte Weiſe abhanden gekommene Originalſchuldſchein über die angeſprochenen 6,063 Gulden im 20guldenfuße durch ein in den Händen der Reclamanten befindliches, einem gerichtlichen Actenſtücke einverleibtes Transſumpt erſetzt werde;
2) wird durch ein Zeugniß der K. K. Oeſterreichiſchen Geſandtſchaft zu München bekräftigt, daß der Ausſteller jenes Schuldſcheins denſelben als Approviſionnements-Rechnungsführer von Mainz ausgefertigt habe, und daß die Lieferung nicht in ein Oeſterreichiſches Militärmagazin, ſondern zur Verſorgung einer Reichsfeſtung geſchehen ſey;
3) wird — auf allerdings glaubhafte Weiſe — erörtert, warum die Carlebach-Reinachiſche Forderung von 6,063 Gulden weder unter dieſem Namen, noch unter dem Namen des im Schuldſchein vorkommenden Lieferanten Deſſauer in dem bekannten Rückſtandsverzeichniſſe der K. K. Oeſterreichiſchen Kriegs-Hauptbuchhaltung erſcheine, und daß ſie vielmehr unter der Hauptſumme von 11,088 Gulden 30 Kreuzern begriffen ſey, mit welcher der urſprüngliche Centrahent Geyer, auf deſſen Rechnung Deſſauer geliefert hat, wirklich im beſagten Verzeichniſſe aufgeführt werde;
4) die Art, wie, und der Rechtstitel, unter welchem die dermaligen Reclamanten in den Beſitz der fraglichen Forderung gelangt ſind, iſt ſchon in früheren Eingaben urkundlich ausgeführt worden, in welchen auch das Anerbieten zum Eide, daß ſolche nicht durch Ceſſion aus dritter Hand erworben worden, ſo wie zur Production der Originaldocumente — ſo weit ſie in Handen der Bittſteller ſind — endlich
5) die Bitte um Reſtitution gegen Ablauf der Friſten und gegen den Bundesbeſchluß vom 5. November 1835, unter Berückſichtigung der betheiligten Minorennen, verbunden war.

Die neueſte Eingabe glaubt den Nachdruck ihres Geſuchs noch zu verſtärken, indem ſie die Meinung ausſpricht, den Durchlauchtigſten Bund, als Rechtsnachfolger des ehemaligen Deutſchen Reichs, und zwar jede der verbündeten Regierungen pro rata ihres Matrikularbeitrags, vor einer Austrägalinſtanz belangen zu können.

Gutachten.

Dieſe letztere Meinung auf ihrem Unwerthe beruhen laſſend, verkennt der Ausſchuß nicht, daß der von den Reclamanten erhobene Anſpruch beim Abgang des Lieferungscontracts, auf welchen derſelbe ſich urſprünglich ſtützt, und des Originalſchuldſcheins zwar nicht zur Evidenz, aber doch zu ſo hoher Wahrſcheinlichkeit gebracht ſey, daß, wenn die allmählich nachgebrachten Behelfe bei den früheren Liquidationsverhandlungen ſchon producirt worden wären, die Forderung der Carlebach- und Reinachiſchen Relicten ſich durch Gründe der Billigkeit zur Anerkennung empfohlen haben würde, wo ſodann nur noch auf Erfüllung der formellen Bedingungen — ehe auf Befriedigung der Reclamanten hätte angetragen werden können — zu dringen geweſen wäre.

Da jedoch eine rechtliche Verpflichtung des Bundes zur Zahlung der Reichs-Operations-Caſſeſchulden nie zugeſtanden worden iſt, da es — nach dem bisher Geſagten — an vollſtändiger Nachweiſung des Liquidums und an den meiſten formellen Erforderniſſen fehlt, und da die in Frage ſtehende Reclamation ſchon durch Bundesbeſchluß vom 1. Auguſt 1839 ein- für allemal zurückgewieſen iſt, von welchem Beſchluſſe abzuweichen dem Ausſchuß nicht zuſteht; ſo kann derſelbe — ohne einer modificirenden Entſchließung vorgreifen zu wollen — ſeinen

Antrag

nur dahin richten,

daß dem Advocaten Dr. Hartter zu Aſchaffenburg eröffnet werde, wie auf deſſen, unterm 27. November v. J. geſtelltes Begehren nicht eingegangen werden könne.

Nach dem Antrage wurde

beſchloſſen:

daß dem Advocaten Dr. Hartter zu Aſchaffenburg eröffnet werde, wie auf deſſen, unterm 27. November vorigen Jahrs geſtelltes Begehren nicht eingegangen werden könne.

§. 55.

Liquidation zwiſchen dem Bunde und Preuſſen über die Koſten für Verpflegung der nach Sachſenhauſen verlegten Königlich-Preuſſiſchen Truppen der Mainzer Garniſon während des Jahrs 1839 betreffend.

(4. Sitz. §. 64 u. 7. Sitz. §. 98 v. J. 1840.)

Der Königlich-Hannöveriſche Herr Geſandte erſtattet Namens des Bundestags-Ausſchuſſes für die Militärangelegenheiten nachſtehenden Vortrag:

Mittelſt Berichts vom 29. December v. J. hat die Militärcommiſſion

1) die Liquidation der Vergütungen für die Verpflegung der aus Mainz nach Sachſenhauſen verlegten Königlich-Preuſſiſchen Truppenabtheilungen auf die erſte Hälfte des Jahrs 1839;
2) die gleichbetreffende Liquidation auf die zweite Hälfte des Jahrs 1839, und
3) die Ueberſicht der von ihr vorgenommenen Reviſion dieſer Liquidationen, wonach ſich nichts bei denſelben zu erinnern fand,

übergeben.

Solche ſind zugleich zur Nachricht von Ueberſichten begleitet, woraus ſich ergibt, um wie viel die Verpflegung der genannten Truppenabtheilungen auf die Zeit der Rechnungen

dem Königlich-Preussischen Aerar mehr kostet, als sie ohne die Hierherverlegung derselben würden gekostet haben. Dieser Mehraufwand beträgt

auf die erste Hälfte des Jahrs 1839 . . .	630 Rthlr.	17 Sgr.	2 Pf.
und auf die zweite Hälfte desselben . . .	721 "	27 "	8 "
zusammen	1,352 Rthlr.	14 Sgr.	10 Pf.

oder 2,366 Gulden $51^{11}/_{12}$ Kreuzer im 24guldenfuße.

Aus der dem Berichte beigefügten Uebersicht ergeben sich folgende Resultate.

„Zu vergütende Gegenstände.

Die Liquidation erstreckt sich auf die sämmtlichen Gegenstände, welche seit der Hierherverlegung von Abtheilungen der Mainzer Besatzung jederzeit für deren Verpflegung vergütet wurden.

Einheitspreise der Vergütung.

Die Einheitspreise, wonach die Vergütungen berechnet sind, kommen mit den Preisen überein, welche den Oesterreichischen Rechnungen des Jahrs 1839 zum Grunde liegen, und zwar von den ersten zehn Monaten desselben in dem Berichte der Militärcommission vom 30. Junius 1840 erörtert sind (BTProt. v. 1840, S. 352 f.). Für die Verpflegung der Mannschaften, der gesunden und der kranken, sind sie an und für sich die nämlichen, für die Fourage und das Brennholz sind sie es im Verhältnisse der Rationen und Portionen.

Gesammtzahl der Vergütungen.

Die Anzahl der Etappenportionen, der Krankentage, der Farageportionen und der Officiers-Brennholzportionen, welche zur Vergütung berechnet sind, stimmt durchgängig mit der Anzahl überein, welche eben dafür in den Rechnungen der freien Stadt Frankfurt und den ihr beiliegenden Nachweisungen und Quittungen der Truppenabtheilungs-Commandanten angesetzt sind.

Gegenforderungen.

Für Montirungsfuhren, welche ohne die Verlegung der Truppenabtheilungen nicht würden zu machen gewesen seyn, werden 11 Gulden 34 Kreuzer auf die erste Hälfte und 4 Gulden 36 Kreuzer auf die zweite Hälfte des Jahrs 1839 in Gegenrechnung gebracht.

Abschluß der Liquidation.

Die Liquidation der Vergütungen auf das Jahr 1839 für die Verpflegung der aus Mainz nach Sachsenhausen verlegten Königlich-Preussischen Truppenabtheilungen, wonach im 24guldenfuß auf das

	erste Halbjahr		zweite Halbjahr		ganze Jahr 1839	
	Gldn.	Kr.	Gldn.	Kr.	Gldn.	Kr.
für Mundportionen	1,481	32¼	1,551	5½	3,032	37¾
Krankenpflege	62	12¼	55	31¼	117	43½
Pferderationen	3,693	51⅝	3,728	14⅜	7,422	6
Officiers-Brennholz	76	31½	53	47½	130	19¼
zusammen	5,314	8	5,388	39	10,702	47
und nach Abzug der Gegenforderungen von .	11	34	4	36	16	10
im Ganzen	5,302	34	5,384	3	10,686	37

zu vergüten sind, werden von Seiten der Militärcommission den Liquidationsgrundsätzen, welche der Bundesbeschluß vom 19. Februar 1835 aufstellt, vollkommen gemäß, und nichts dabei zu bemerken gefunden."

Gutachten.

Der von der Militärcommission gezogene Rechnungsabschluß wird von dem Bundestagsausschusse in Militärangelegenheiten gleichfalls als richtig anerkannt.

Da nun, nach dem in der Sitzung hoher Bundesversammlung vom 12. März 1840 (§. 64 des Prot. der 4. Sitzung) gezogenen Rechnungsabschlusse, der Krone Preussen ein Guthaben an den Bund zum Betrage von 2,503 Gulden 56½ Kreuzer verblieb, und da Königlich-Preussischer Seits inzwischen, nach der in der 7. Sitzung vom 9. April v. J. (§. 98) erfolgten Anzeige, anderweit 11,496 Gulden 3½ Kreuzer zur Matrikularcasse eingezahlt worden sind, welche mit jenem Guthaben zusammen die Summe von 14,000 Gulden ausmachen: so stellt sich, nach Abzug der im Jahre 1839 aufgelaufenen, Preussischer Seits zu vergütenden Ausgaben, zum Betrage von 10,686 Gulden 37 Kreuzern, für die Berechnung zu Anfang des Jahrs 1840 ein Guthaben der Krone Preussen an den Bund zum Betrage von 3,313 Gulden 23 Kreuzern heraus.

Die Anträge des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten gehen mithin dahin, hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) Die dem Bunde für die Verpflegung der nach Sachsenhausen verlegten Königlich-Preussischen Truppenabtheilungen der Mainzer Garnison während des Jahrs 1839 zu leistende Vergütung wird auf die Summe von 10,686 Gulden 37 Kreuzern festgesetzt. Nachdem jedoch der Krone Preussen aus dem Liquidationsabschlusse für das Jahr 1838 (Bundesbeschluß vom 12. März 1840, §. 64 des 4. Sitzungsprot.) ein Guthaben von 2,503 Gulden 56½ Kreuzer verblieben ist und dieselbe, nach der in der 7. Sitzung vom 9. April v. J. erfolgten Anzeige (§. 98), anderweit 11,496 Gulden 3½ Kreuzer zur Matrikularcasse einbezahlt hat, welche mit obigem Guthaben zusammen die Summe von 14,000 Gulden im 24guldenfuße betragen: so steht derselben zu Anfang des Jahrs 1840 ein Guthaben von 3,313 Gulden 23 Kreuzern zu, worauf solches hiermit festgesetzt wird.

2) Dieser Beschluß ist der Militärcommission, unter Rücksendung der übergebenen Rechnungen, auf ihren Bericht vom 29. December v. J. mitzutheilen.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage erfolgte der

Beschluß:

1) Die dem Bunde für die Verpflegung der nach Sachsenhausen verlegten Königlich-Preussischen Truppenabtheilungen der Mainzer Garnison während des Jahrs 1839 zu leistende Vergütung wird auf die Summe von 10,686 Gulden 37 Kreuzern festgesetzt. Nachdem jedoch der Krone Preussen aus dem Liquidationsabschlusse für das Jahr 1838 (Bundesbeschluß vom 12. März 1840, §. 64 des 4. Sitzungsprotokolls) ein Guthaben von 2,503 Gulden 56½ Kreuzer verblieben ist und dieselbe, nach der in der 7. Sitzung vom 9. April v. J. erfolgten Anzeige (§. 98), anderweit 11,496 Gulden 3½ Kreuzer zur Matrikularcasse einbezahlt hat, welche mit obigem Guthaben zusammen die Summe von 14,000 Gulden im 24guldenfuße betragen: so steht derselben zu Anfang des Jahrs 1840 ein Guthaben von 3,313 Gulden 23 Kreuzern zu, worauf solches hiermit festgesetzt wird.

2) Dieser Beschluß ist der Militärcommission, unter Rücksendung der übergebenen Rechnungen, auf ihren Bericht vom 29. December v. J. mitzutheilen.

§. 56.

Zwölfte Rechnung über die Kosten der baulichen Unterhaltung der Casernirungsgebäude, so wie der Unterhaltung und Herstellung der Casernrequisiten und Utensilien für die nach Sachsenhausen verlegten Truppen der Mainzer Garnison.

(12. Sitz. §. 167 v. J. 1840.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Mittelst Berichts vom 29. December v. J. hat die Militärcommission

1) die zwölfte Rechnung über die weitere Cassernverwaltung zu Sachsenhausen, welche den Zeitraum vom 1. April bis zum 1. November 1840 begreift, und

2) eine allgemeine Uebersicht der Rechnung und des Ergebnisses derselben

überreicht.

Unter den Einnahmen ist nicht allein der am 11. Mai v. J. bewilligte weitere Vorschuß von 1,000 Gulden, sondern auch der Erlös für die abgenutzten Bettstücke und Utensilien begriffen, welche, vermöge Auftrags der hohen Bundesversammlung vom 6. August v. J. (§. 205 des 15. Sitzungsprotokolls), meistbietend zu versteigern waren. Letzterer beträgt 342 Gulden 25 Kreuzer, wovon jedoch an Versteigerungskosten 12 Gulden 22 Kreuzer abgehen, so daß der reine Betrag des Erlöses sich auf 330 Gulden 3 Kreuzer vermindert.

Die dem Berichte der Militärcommission beigefügte Uebersicht lautet:

„Zwölfte Rechnung.

Zeitraum vom 1. April bis zum 1. November 1840.

	Einnahmen.	Gulden	Kr.
	An Cassebestand, laut Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 4. Julius 1840 (Sitz. 12, §. 167)	83	43½
	Vermöge Anweisung der hohen Bundesversammlung vom 11. Mai 1840 (Sitz. 9, §. 128)	1,000	—
	Für Bettstücke und Casernutensilien, welche, vermöge Auftrags vom 6. August 1840 (Sitz. 15, §. 205), versteigert wurden, nach Abzug der Unkosten	330	3
	zusammen	1,413	46½
	Ausgaben.		
Laut Beleg.	Für die Kaiserl. Königl. Oesterreich. Truppen:		
1.	Bettstroh auf die Monate April, Mai, Junius 1840 .	232	—
2.	Deßgleichen auf die Monate Julius, August, September 1840	166	16
3.	Reinigung der Oefen im Winter von 1839 und 1840 .	236	48
4. 5.	Ueberführung von Monturen und Munition aus Mainz nach Frankfurt	13	12
	Seitenbetrag	648	16

		Gulden	Kr.
	Uebertrag	648	16
	Für die Königlich-Preussischen Truppen:		
6.	An Ducat für Wohnungs- und Stall-Miethe auf die Monate Januar, Februar, März, April 1840 .	120	—
7.	An denselben eben dafür auf die Monate Mai, Junius, Julius, August 1840	120	—
8.	Bettstroh für die Artillerie auf die Monate April, Mai, Junius 1840.	14	48½
9.	Deßgleichen für die Cavalerie auf dieselben Monate .	15	42⅔
10.	Deßgleichen für die Artillerie auf die Monate Julius, August, September 1840	9	48⅔
11.	Deßgleichen für die Cavalerie auf dieselben Monate .	11	21½
12.	Ausbesserung von Bettstellen, Tischen und Waffengerüst .	4	8
13.	Ausbesserung von Laternen	1	24
14.	1 neuer Stall- und 1 neuer Wasser-Eimer . . .	2	33
15.	2 neue Stallkörbe	—	40
16.	2 Laternenseile	—	32
17.	Ausbesserung von Bettstellen und Zapfenbretern . .	4	6
18.	Ausbesserung von Bettstellen, Bänken, Tischen ꝛc. . .	4	54
19.	1 neuer Wassereimer und 1 neuer Wasserzuber . .	1	14
20.	Walken der wollenen Decken	29	—
21.	Ausbesserung von Bettstellen, Bänken, Stühlen ꝛc. .	3	42
22.	Ausbesserung von Wasserzubern und Wassereimern . .	1	58
23.	1 neue Stallschaufel	—	24
24.	Ausbesserung einer Lampe und einer Laterne . . .	—	12
25.	Ausbesserung von Tischen und Bettstellen . . .	7	45
26.	Ausbesserung einer Lampe u. dgl.	—	19
27.	Ausbesserung von Wassereimern	1	4
28.	Ausbesserung von Bettstellen u. dgl.	3	36
29.	Ausbesserung von Wassereimern	1	32
30.	Ausbesserung von Tischen und Waffengerüsten . .	6	48
31.	Ausbesserung eines Stalleimers	—	18
32.	Ausbesserung von Bettstellen, Zapfenbrettern ꝛc. . .	10	12
33.	Ausbesserung eines Stalleimers und Wasserzubers . .	1	13
34.	1 neuer Stallkorb	—	24
35.	1 neuer Stalleimer	1	45
36.	Ausbesserung von Waffengerüsten und Tischen . .	8	42
37.	Ausbesserung von Wasserzubern	1	12
38.	2 neue Stallkörbe	—	48
39.	1 neuer Stalleimer	1	45
40.	Ausbesserung von Oefen	16	40
41.	Aufsetzung von 2 Oefen	4	—
	Seitenbetrag	1,062	46½

		Gulden	Kr.
	Uebertrag	1,062	46½
42.	30 Nachen Sand für die Artillerie . . . . ,	12	—
43.	Ausbesserung von Bänken und Schippen . . .	—	48
44.	1 neuer Kehrichtkorb	—	20
45.	Ausbesserung von Stalleimern	—	48
46.	3 neue Futterschwingen	1	12
47.	Ausbesserung einer Laterne	1	12
48.	Ausbesserung von Tischen, Bettstellen, Kohlenkasten .	3	—
49.	1 neues Häckselmesser	1	20
50.	2 neue Kehrichtkörbe	—	40
51.	2 neue Schaufeln	—	24
52.	Ausbesserung von Bettstellen	2	6
53.	Ausbesserung eines Wassereimers	—	18
54.	Ausbesserung von Oefen und des Schlosses an dem Wagenschuppen	17	16
55.	Ausbesserung einer Laterne	4	—
	zusammen	1,108	10½
	Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.		
Betrag der Einnahmen		1,413	46½
Betrag der Ausgaben		1,108	10½
mithin verblieb am 1. November 1840 ein Cassebestand von .		305	36

Gutachten.

Der Ausschuß findet gegen die verschiedenen, durch die Militärcommission geprüften Rechnungsansätze nichts einzuwenden und hält in Uebereinstimmung mit der Militärcommission dafür, daß, mit Ausnahme der unter 4 und 5 angesetzten Montur- und Munitions-Fuhren im Betrage von 13 Gulden 12 Kreuzern, alle übrigen Ausgabeposten vorliegender Rechnung im Betrage von 1,094 Gulden 58½ Kreuzer der freien Stadt Frankfurt, als der schon durch die Etappengelder entschädigten Quartiergeberin vorschußweise in Zurechnung zu bringen seyen.

Der Ausschuß erlaubt sich daher folgende Anträge:

1) Die mit Bericht der Militärcommission vom 29. December v. J. vorgelegte, den Zeitraum vom 1. April bis zum 1. November 1840 umfassende Rechnung über die anderweit für bauliche Unterhaltung der Casernengebäude, so wie Unterhaltung und Herstellung der Casernenrequisiten und Utensilien für die nach Sachsenhausen verlegten Truppen der Mainzer Garnison geschehenen Verwendungen der aus der Bundes-Matrikularcasse erhaltenen Vorschüsse, einschließlich des sich aus der elften letzten Rechnung ergebenden Cassebestandes und des aus dem meistbietenden Verkauf abgenutzter Bettstücke und Utensilien gelösten Geldbetrags, werde

in der Einnahme auf . . . . . 1,413 Gulden 46½ Kreuzer
und in der Ausgabe auf . . . . . 1,108 „ 10½ „
als richtig anerkannt, wonach sich ein Cassebestand von 305 „ 36 „

im 24guldenfuße herausstellt, welcher bei nächster Rechnung wiederum zu vereinnahmen sey.

2) Bei den Ausgabeposten seyen die unter 4 und 5 angesetzten Montur- und Munitions-Fuhren im Betrage von 13 Gulden 12 Kreuzern vom Bunde zu übernehmen, die hiernach verbleibenden 1,094 Gulden 58⅜ Kreuzer aber der freien Stadt Frankfurt, als ein ferner derselben geleisteter Vorschuß, in Zurechnung zu bringen.

3) Die Militärcommission sey hiervon, unter Rücksendung der übergebenen Rechnung, auf ihren Bericht vom 29. December v. J. in Kenntniß zu setzen.

Dem Antrage gemäß wurde

beschlossen:

1) Die mit Bericht der Militärcommission vom 29. December v. J. vorgelegte, den Zeitraum vom 1. April bis zum 1. November 1840 umfassende Rechnung über die anderweit für bauliche Unterhaltung der Casernengebäude, so wie Unterhaltung und Herstellung der Casernenrequisiten und Utensilien für die nach Sachsenhausen verlegten Truppen der Mainzer Garnison geschehenen Verwendungen der aus der Bundes-Matrikularcasse erhaltenen Vorschüsse, einschließlich des sich aus der elften letzten Rechnung ergebenden Cassebestandes und des aus dem meistbietenden Verkauf abgenutzter Bettstücke und Utensilien gelösten Geldbetrags, wird

in der Einnahme auf . . . . . 1,413 Gulden 46⅜ Kreuzer,
in der Ausgabe auf . . . . . 1,108 „ 10⅜ „

als richtig anerkannt, wonach sich ein Cassenbestand von 305 Gulden 36 Kreuzern im 24guldenfuß herausstellt, welcher bei nächster Rechnung wiederum zu vereinnahmen ist.

2) Bei den Ausgabeposten sind die unter 4 und 5 angesetzten Montur- und Munitions-Fuhren im Betrage von 13 Gulden 12 Kreuzern vom Bunde zu übernehmen, die hiernach verbleibenden 1,094 Gulden 58⅜ Kreuzer aber der freien Stadt Frankfurt, als ein ferner derselben geleisteter Vorschuß, in Zurechnung zu bringen.

3) Die Militärcommission ist hiervon, unter Rücksendung der übergebenen Rechnung, auf ihren Bericht vom 29. December v. J. in Kenntniß zu setzen.

§. 57.

Besondere Bewilligung für die erforderlichen baulichen Einrichtungen und Anschaffungen in den mit Truppen der Mainzer Garnison belegten Casernlocalitäten zu Sachsenhausen.

(15. Sitz §. 205 v. J. 1840.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten weiter vor:

Die Militärcommission hat unterm 29. December v. J. folgenden Bericht erstattet:

„Nachdem die abermaligen besonderen Erfordernisse für die Unterhaltung der Casernen und Casernutensilien zu Sachsenhausen, um derentwillen die hohe Bundesversammlung unterm 6. August 1840 (Sitz. 15, §. 205) einen besonders zu verrechnenden Vorschuß von 1,020 Gulden 40 Kreuzern anwies, sämmtlich bewirkt

sind, ist von dem Lieutenant Hetz die Rechnung darüber gelegt worden, welche die Militärcommission in der Anlage zu überreichen die Ehre hat.

Da schon die Kostenanschläge für die genannten Erfordernisse, nach welchen die Geldanweisung ermessen war, durchgängig auf bedungenen oder sonst bestimmten Preisen beruhten, so stimmen damit die wirklichen und verrechneten Ausgaben gänzlich überein, in allen einzelnen Ansätzen, wie im ganzen Betrage, der wohl der freien Stadt Frankfurt, als der durch die bezogenen Etappengelder entschädigten Quartierträgerin, dürfte in Zurechnung zu bringen seyn.

Zugleich hiermit verbindet die Militärcommission die Anzeige, daß, in Folge der weitern Genehmigung vom 6. August 1840, die für das Casernement zu Sachsenhausen zuerst wieder erforderlich gewordenen 53 Strohsäcke und 506 Leintücher unterm 31. August von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Haupt-Bettmagazin zu Mainz hierher in Miethe überlassen wurden, von welchem Tage demnach das festgesetzte, in dem Berichte der Militärcommission vom 19. Julius 1840 angegebene Abnutzungsaversum im jährlichen Betrage von 184 Gulden 20¼ Kreuzer nach dem 24guldenfuß zu entrichten seyn wird."

Gutachten.

Da die vorschriftsmäßige Verwendung der zu dem oben näher bezeichneten Zweck unter dem 6. August v. J. ausserordentlich bewilligten 1,020 Gulden 40 Kreuzer aus der Bundes-Matrikularcasse durch die von dem K. K. Oesterreichischen Lieutenant Hetz abgelegte und von der Militärcommission gehörig geprüfte Rechnung nachgewiesen ist; so wird es keinem Anstand unterliegen, daß dem Rechnungsführer deßhalb die erforderliche Decharge ertheilt werde. Der Betrag der verwendeten Gelder wird zugleich der freien Stadt Frankfurt, in Folge des unter dem 6. August v. J. gefaßten Bundesbeschlusses, zur Last fallen und daher in der mit derselben zugelegten Liquidation aufzunehmen seyn. — Was die bei dieser Veranlassung zugleich von der Militärcommission gemachte Anzeige betrifft, daß die zuerst wieder erforderlich gewordenen 53 Strohsäcke und 506 Leintücher unterm 31. August v. J. von dem K. K. Oesterreichischen Hauptbett-Magazin zu Mainz hierher in Miethe überlassen worden sind und dafür das ausbedungene Abnutzungsaversum im jährlichen Betrage von 184 Gulden 20¼ Kreuzer zu entrichten seyn wird; so dürfte diese Anzeige, unter Beziehung auf den Beschluß vom 6. August v. J., vorläufig bloß zur Nachricht zu nehmen seyn.

Die Anträge des Bundestags-Ausschusses gehen daher dahin:

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die von dem K. K. Oesterreichischen Lieutenant Hetz unter dem 13. November 1840 übergebene Berechnung über die Verwendung der mittelst Bundesbeschlusses vom 6. August desselben Jahrs zu ausserordentlichen Casernementseinrichtungen und Anschaffungen für die nach Sachsenhausen verlegten Truppen der Mainzer Garnison bewilligten Gelder aus der Bundes-Matrikularcasse wird

   in Einnahme auf . . . . . 1,020 Gulden 40 Kreuzer
   und in Ausgabe auf . . . . . 1,020 „ 40 „

   festgesetzt, und dem Rechnungsführer K. K. Oesterreichischen Lieutenant Hetz deßhalb die erforderliche Decharge hiermit ertheilt;

2) die vorbenannten, sich auf 1,020 Gulden 40 Kreuzer belaufenden Verwendungen

sind der freien Stadt Frankfurt zur Last zu legen und bei der mit derselben zu-
zulegenden Liquidation in Anrechnung zu bringen;

3) die Militärcommission ist hiervon, unter Rückgabe der eingesandten Berechnung nebst Belegen, auf ihren Bericht vom 29. December v. J. mit der Bemerkung in Kenntniß zu setzen, daß hohe Bundesversammlung ihre Anzeige wegen der dem K. K. Oesterreichischen Hauptbett-Magazin zu Mainz als Abnutzungsmiethe der für das Casernement zu Sachsenhausen zuerst wieder erforderlich gewordenen Strohsäcke und Leintücher schuldenden jährlichen 184 Gulden 20¼ Kreuzer sich zur Nachricht dienen lasse.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

1) Die von dem K. K. Oesterreichischen Lieutenant Hetz unter dem 13. Novembnr 1840 übergebene Berechnung über die Verwendung der mittelst Bundesbeschlusses vom 6. August desselben Jahrs zu ausserordentlichen Casernementseinrichtungen und Anschaffungen für die nach Sachsenhausen verlegten Truppen der Mainzer Garnison bewilligten Gelder aus der Bundes-Matrikularcasse wird

in Einnahme auf . . . . . 1,020 Gulden 40 Kreuzer
in Ausgabe auf . . . . . 1,020 " 40 "

festgesetzt, und dem Rechnungsführer, K. K. Oesterreichischen Lieutenant Hetz, deßhalb die erforderliche Decharge hiermit ertheilt.

2) Die vorbenannten, sich auf 1,020 Gulden 40 Kreuzer belaufenden Verwendungen sind der freien Stadt Frankfurt zur Last zu legen und bei der mit derselben zuzulegenden Liquidation in Anrechnung zu bringen.

3) Die Militärcommission ist hiervon, unter Rückgabe der eingesandten Berechnung nebst Belegen, auf ihren Bericht vom 29. December v. J. mit der Bemerkung in Kenntniß zu setzen, daß die Bundesversammlung ihre Anzeige wegen der dem K. K. Hauptbett-Magazin zu Mainz als Abnutzungsmiethe der für das Casernement zu Sachsenhausen zuerst wieder erforderlich gewordenen Strohsäcke und Leintücher schuldenden jährlichen 184 Gulden 20¼ Kreuzer sich zur Nachricht dienen lasse.

§. 58.

Beschwerde der Standesherren des Großherzogthums Hessen wegen Anwendung des daselbst am 27. Juni 1836 erlassenen Grundrenten-Ablösungsgesetzes auf standesherrliche Grundgefälle.

Der Königlich-Dänische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens der wegen Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte gewählten Commission vor:

Unter Num. 1 und 2 des dießjährigen Eingangsregisters hat der Professor Vollgraff aus Marburg, kraft producirter specieller Vollmacht der Häupter der standesherrlichen Familien im Großherzogthum Hessen, Eingaben derselben überreicht, worin sie wegen Anwendung des daselbst am 27. Juni 1836 emanirten Grundrenten-Ablösungsgesetzes auf ihre Grundgefälle Beschwerde führen.

Sie behaupten, daß die in diesem Gesetze für die Grundrentenbesitzer bestimmte Entschädigung des achtzehnfachen Rentenertrages den Standesherren nicht denjenigen vollständigen Ersatz gewähre, der, in Gemäßheit des Großherzoglichen Edicts vom 17. Februar 1820,

namentlich des Art. 23 desſelben, wodurch die ſtandesherrlichen Verhältniſſe definitiv normirt worden, ihnen gebühre, und proteſtiren ſonach, unter Berufung auf dieß Edict, gegen die gezwungene Anwendung des gedachten Geſetzes.

Ihre bei der Großherzoglichen Regierung vorgenommenen Schritte, um eine erhöhte Entſchädigung zu erlangen, oder zur Begründung derſelben im Rechtswege, der Großherzoglichen Regierung als Vertreterin des Ablöſungsgeſetzes gegenüber, zugelaſſen zu werden, ſind fruchtlos geblieben, da letztere erachtet, daß dieß Geſetz bereits vollſtändige Entſchädigung gewähre, ſomit dem Edict nicht zuwiderlaufe, daß aber die Standesherren, wenn ſie hiermit nicht einverſtanden ſeyen, ihre weiter gehenden Anſprüche gegen die einzelnen Rentepflichtigen auszuführen, eventuell gerichtlich zu verfolgen haben würden.

Die Standesherren nehmen unter dieſen vorläufig nur im Allgemeinen bezeichneten Verhältniſſen die Dazwiſchenkunft und Hülfe der Bundesverſammlung in Anſpruch, und ſtellen folgende drei Anträge:

„1) zu entſcheiden und auszuſprechen

daß — weil den Grundgefäll-Ablöſungen an und für ſich ſchon keine unvermeidliche Colliſion zwiſchen Gemein- und Privat-Wohl, keine dringende Noth und keine echt ſtaatswirthſchaftlichen Gründe zum Vorwande oder Motive dermalen zu unterlegen ſtehen; ſodann aber auch in den Motiven zu dem Ablöſungsgeſetze vom 27. Juni 1836 nicht einmal auch nur zum Scheine dieſe Gründe vorangeſtellt ſind; und endlich auſſerdem die Großherzogliche Regierung es der erſten Kammer geradezu erklärt hat, daß weder der Staat als ſolcher, noch die Staatsverwaltung im Allgemeinen ein Intereſſe bei Ablöſung der Grundrenten habe (ja deßhalb ſich auch weigert, der im §. 23 des Edicts von 1820 übernommenen Verpflichtung zu genügen), ſonach überall nicht als Hauptintereſſent dabei erſcheine — das Ablöſungsgeſetz vom 27. Juni 1836 auf die Standesherren des Großherzogthums Heſſen und die von ihren Vorfahren geſtifteten milden Fonds (ſ. Denkſchrift §. 41 bis 43) keine Anwendung und Ausdehnung leide, weil ſie ſich nur unter den obigen Bedingungen und Vorausſetzungen im §. 23 des Edicts von 1820 herbeigelaſſen, gegen vollſtändige Entſchädigung auch ihre Gefälle ablöſen zu laſſen.“

„Sollte aber wider alles Verhoffen und Vermuthen eine hohe deutſche Bundesverſammlung, obgleich es ſich hier nicht um eine authentiſche Erklärung des Art. 14 der deutſchen Bundesacte, ſondern um Entſcheidung eines Streites über den vertragenen und legislativen Sinn des §. 23 des Edicts vom 17. Februar 1820 handelt, dennoch Anſtand nehmen, der vorſtehenden Bitte, ſo wie ſie formulirt iſt, zu deferiren, weil die im Jahre 1836 von der Königlich-Würtembergiſchen Regierung nachgeſuchte authentiſche Erklärung des Art. 14 in dieſer Hinſicht noch nicht erfolgt iſt und noch zu erwarten ſteht, ſo dürfen wir dann wenigſtens und mit ſo größerer Sicherheit darauf rechnen, daß eine hohe deutſche Bundesverſammlung keinen Anſtand nehmen wird

„2) zu entſcheiden und auszuſprechen

daß — wenn die im gedachten §. 23 erwähnten allgemeinen Bedingungen und Vorausſetzungen dinglich oder real nachzuweiſen ſeyn ſollten — nicht allein nach dem klaren deutlichen Sinn des §. 23, ſondern auch der Natur der Sache

selbst wegen ein Uebereinkommen über die vollständige Entschädigung der Großherzoglich-Hessischen Standesherren für die Hingabe ihrer Grundgefälle alsdann nur allein zwischen ihnen und der Großherzoglichen Regierung statthaft und möglich sey, weil es den einzelnen Pflichtigen geradezu unmöglich sey, den Standesherren alles das zu gewähren, wodurch sie allein vollständig entschädigt werden könnten, und daß sonach die Großherzogliche Regierung verbunden sey, ehe und bevor von einer Zulassung einzelner Ablösungsanträge die Rede seyn dürfe, mit uns diejenigen Bestimmungen zu vereinbaren oder im Entstehungsfalle durch das competente Gericht feststellen zu lassen, ohne welche wir nicht vollständig entschädigt werden können."

"Sollte aber endlich eine hohe deutsche Bundesversammlung diese zweite alternative Bitte nicht sofort oder in aller Kürze zu gewähren im Stande seyn, so müssen wir, da periculum in mora ist und wir täglich mit neuen Ablösungsanträgen bedroht sind, gehorsamst bitten, wenigstens

"3) sofort hochgeneigtest zu verfügen:

daß die Großherzogliche Regierung unverweilt allen Ablösungsanträgen der Pflichtigen in Beziehung auf unsere Gefälle bis zu erfolgter definitiver Entscheidung durch die hohe deutsche Bundesversammlung Anstand gebe und inhibire."

Gutachten.

Die Competenz hoher Bundesversammlung in dieser Angelegenheit kann bei dem Schutz, den der Rechtszustand der Mediatisirten durch den Art. 14 der Bundesacte und den Art. 63 der Schlußacte, auch hiernach namentlich gegen eine solche einseitige legislative Erklärung, wie sie von den Standesherren in Hinsicht ihrer in dem Großherzoglichen Ablösungsgesetz erblickt wird, genießt, nicht zweifelhaft seyn.

Bevor die Commission indeß in die Prüfung der Anträge der Standesherren, unter näherer Erörterung der Beschwerde, eingeht, muß sie ihren Antrag darauf richten:

die Großherzoglich-Hessische Regierung um ihre Erklärung über diese Beschwerde zu ersuchen.

Bei der gehaltenen Umfrage enthielt sich der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte der Abstimmung, —

die übrigen Gesandtschaften traten dem Antrage bei; daher

Beschluß:

die Großherzoglich-Hessische Regierung um ihre Erklärung über die vorliegende Beschwerde zu ersuchen.

§. 59.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 6 (eingereicht am 26. Nov. 1840) von Dr. G. Chr. Binding I. dahier, als Anwalt des Hauptmanns Böse zu Bösenhof bei Bederkesa im Königreich Han-

nover, Gesuch um Beförderung seiner Eingabe vom 29. April 1840 in Betreff gehemmter Rechtspflege;

Num. 7 (datirt vom 19. Januar 1841) von den Erben der i. J. 1822 zu Montabauer verstorbenen Witwe, Amtsverwalterin Linz, Vorstellung und Bitte wegen Ansprüche an die ehemalige Kurtrierische Civildiener-Witwencasse für Pensionsrückstände vom 1. Januar 1803 bis 4. März 1822, im Betrage von 2,083 Gulden 25 Kreuzern. Mit Anl. A, B, C u. 1—4 —

wurden der Reclamationscommission zugewiesen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jänckendorf.
Stralenheim.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Loco dictaturæ

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 18. Februar 1841.

In Gegenwart

aller in der dritten Sitzung Anwesenden,

§. 60.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Rieß fortwährend durch den Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, vertreten werde.

§. 61.

Die Ernennung von Spruchmännern zu dem Bundes-Schiedsgerichte für die Jahre 1841 bis 1843 incl. betreffend.

(3. Sitz. §. 31 v. J. 1841.)

Preussen. Die Gesandtschaft hat anzuzeigen, daß des Königs Majestät unter dem 30. v. M. den Königlichen wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, Herrn Freiherrn von Vincke zu Münster, und den Königlichen Geheimen Ober-Revisionsrath und ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Berlin, Herrn Dr. von Savigny, zu Spruchmännern bei dem Bundes-Schiedsgerichte für die Jahre 1841, 1842 und 1843 ernannt haben.

§. 62.

Großherzoglich-Sächsischer Antrag auf Schutz der Werke des Joh. Gottfried von Herder gegen Nachdruck.

(3. Sitz. §. 45 v. J. 1841.)

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung stimmt dem in der 1. dießjährigen Bundestagssitzung (§. 10 des Prot.) von der Großherzoglich-Sächsischen Regierung gestellten Antrage:

„daß den schriftstellerischen Werken Joh. Gottfried von Herder's ein vom Tage der Beschlußfassung an zu berechnendes zwanzigjähriges Privilegium gegen den Nachdruck in allen deutschen Bundesstaaten dergestalt verliehen werden möge, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried von Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen, von einer deutschen Buchhandlung innerhalb dieses zwanzigjährigen Zeitraums veranstaltete Herausgabe von Herder'scher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, also mit allen daselbst angedrohten rechtlichen Folgen, gelten solle",

bei, und nimmt hierbei auf die, früheren ähnlichen Abstimmungen beigefügten Bemerkungen Bezug.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage beizustimmen.

Die freien Städte: deßgleichen.

§. 63.

Gesuch um einen Erziehungsbeitrag für den hinterlassenen Sohn des verstorbenen Bundesregistrators Rotwitt.

(2. Sitz. §. 34 u. 3. Sitz. §. 42 v. J. 1841.)

Königreich Sachsen: tritt dem Antrage bei.

Würtemberg. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, dem in der 2. Sitzung d. J. (§. 34 des Prot.) gestellten Antrage beizustimmen, daß dem Sohne des verstorbenen Bundesregistrators Rotwitt, provisorisch und vorbehaltlich weiterer Bestimmung, für das Jahr 1841 ein Erziehungsbeitrag von 150 Gulden aus Bundesmitteln verwilligt werde.

Kurhessen: will den Beschluß nicht aufhalten.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg, Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, dann die freien Städte: treten dem Commissionsantrage bei.

In Gemäßheit der somit erfolgten sämmtlichen Abstimmungen wurde

beschlossen:

1) Daß — ohne dem Beschlusse über den in der 28. Sitzung vorigen Jahrs erstatteten Vortrag in Betreff der Pensionsverhältnisse des Bundescanzlei- und Casse-Personals vorzugreifen — dem Peter Rotwitt, provisorisch und vorbehaltlich weiterer Bestimmung, für das Jahr 1841 ein Erziehungsbeitrag von 150 Gulden, zur Hälfte aus der Bundescanzlei- und zur Hälfte aus der Bundes-Matrikular-Casse, verwilligt werde.

2) Von diesem Beschlusse sind sowohl die Vormünder des Peter Rotwitt, als auch die Dorothea Meyer, in Beziehung auf die von denselben hier eingereichten Gesuche vom 16. Mai 1839 u. 7. Dec. 1840, so wie die Bundescasse-Verwaltung in Kenntniß zu setzen.

§. 64.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(1. Sitz. §. 19 v. J. 1840.)

Die Kurfürstlich-Hessische Bundestagsgesandtschaft überreicht die Standesliste des Kurhessischen Bundescontingents vom Januar 1841, und

die Bundestagsgesandtschaft der 16. Stimme jene des Fürstlich-Waldeckischen Bundescontingents vom 1. Februar 1841.

Dieselben wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 65.

Legitimation der zur Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(3. Sitz. §. 43 v. J. 1841.)

Kurhessen. Der substituirte Gesandte ist mit der Anzeige beauftragt, daß der Kurfürstliche Major vom Generalstab, Herr von Stein, welcher dermalen seit dem 19. März 1840 als stimmführender Bevollmächtigter des 9. Armeecorps des Bundesheeres zu den Geschäften der Militärcommission der hohen Bundesversammlung mitwirkt, höchster Entschließung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten zufolge, vom 19. März d. J. an auch als nichtstimmführender Abgeordneter an jenen Geschäften auf ein Jahr Theil zu nehmen hat.

Beschluß:

Der Militärcommission hiervon Nachricht zu geben.

§. 66.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 3. December 1840 in Betreff der Verbindungen und Mißbräuche unter den Handwerksgesellen.

(3. Sitz. §. 38 v. J. 1841.)

Die freien Städte für Hamburg. Der Gesandte zeigt an, daß der Bundesbeschluß wegen Abstellung der Mißbräuche unter den Handwerksgesellen am 23. December vorigen Jahrs zu Hamburg publicirt worden ist.

§. 67.

Vorstellung des K. Preussischen Obersten a. D. Seiz zu Pfaffendorf bei Ehrenbreitstein, wegen Berichtigung von Gehalts- und Pensions-Rückständen.

(23. Sitz. §. 313 v. J. 1839.)

Der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte trägt Namens der Reclamationscommission vor:

Der Königlich-Preussische Oberst ausser Dienst Seiz zu Pfaffendorf, bei Ehrenbreitstein, hat unter Num. 50 des vorjährigen Eingabenverzeichnisses, wegen Gehalts- und Pensions-Rückstände-Forderungen an den ehemaligen Kurstaat Trier, eine neue, mit vielen Anlagen begleitete Vorstellung übergeben. Auf die erste, schon im Jahr 1830 bei hoher Bundesversammlung eingereichte, auf Art. 29 der Wiener Schlußacte begründete Vorstellung ward Reclamant durch Beschluß vom 11. Juni 1830 ab- und an die competenten Herzoglich-Nassauischen Gerichte verwiesen; ein weiteres, auf Art. 30 der Wiener Schlußacte sich stützendes Gesuch desselben ist durch Beschluß vom 30. September 1839 für unstatthaft erklärt, und dem-

selben überlassen worden, seine Ansprüche gerichtlich oder aussergerichtlich bei den competenten Herzoglich-Nassauischen Gerichten zu verfolgen.

Laut der jetzt vorliegenden Eingabe hat Reclamant, unter Berufung auf das von dem Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgericht zu Celle erlassene Austrägalerkenntniß vom 8. Juni 1838, wegen seiner Gehalts- und Pensions-Rückstände eine Denkschrift bei dem Herzoglich-Nassauischen Gouvernement übergeben, und, in Grundlage des Erkenntnisses, die Befriedigung der ihm gebührenden Forderungen erbeten, ist jedoch darauf, mittelst einer motivirten Resolution "der zur Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens bestellten Commissarien", unterm 21. April v. J. dahin beschieden worden: daß sämmtlichen Forderungsansprüchen ganz irrige factische Voraussetzungen zu Grunde lägen, mit welchen daher auch die daraus gezogenen Folgerungen wegfallen müßten; daß dagegen die Gehalts-Rückstandsforderung des verstorbenen Registrators Seiz, im Betrage von 234 Gulden 45 Kreuzern, als begründet und zur Anweisung geeignet anerkannt werde.

Reclamant äussert in der Vorstellung die Ansicht, daß das gedachte Austrägalerkenntniß seine Forderung unstreitig mit ergreife, daß aber, laut der jüngsten Herzoglich-Nassauischen Resolution, weder auf dem eingeschlagenen Wege, noch durch Betretung des Rechtswegs eine Erledigung der Sache zu erreichen sey; auch die Königlich-Preussischen Landesgerichte würden sich — wie ein Urtheil des Königlichen Revisions- und Cassations-Hofs vom 9. Februar 1825 bewährt — so lange für incompetent erklären, als nicht das Herzoglich-Nassauische Gouvernement sich mit den vormals Kurtrierischen Dienern über ihre rückständigen Besoldungen und Pensionen auseinandergesetzt habe.

Wenn hohe Bundesversammlung sich nicht bewogen finden sollte, das Herzoglich-Nassauische Gouvernement zu einer Anerkennung der verschiedenen Ansprüche zu vermögen, so werde nach Art. 30 der Wiener Schlußacte und Art. 12 der Executionsordnung vom 3. August 1820 die Bitte begründet erscheinen:

> das Königlich-Hannöverische Ober-Appellationsgericht zu Celle mit der austrägalgerichtlichen Entscheidung wegen der Forderung an die Krone Preussen und an das Herzogthum Nassau, als Successoren von Kurtrier, zu beauftragen.

Zur Begründung dieser Bitte sucht Reclamant die Resolution der Herzoglich-Nassauischen Commissarien vom 21. April v. J. im Allgemeinen zu widerlegen, auch seine Forderungen selbst gegen die dagegen erhobenen Anstände in einer umständlichen, mit Anlagen begleiteten Deduction zu rechtfertigen, und zwar sowohl im Verhältniß zu beiden bei der Sache betheiligten Regierungen, als auch in speciellen Puncten zu dem des Herzogthums Nassau.

Reclamant faßt schließlich das Resultat der Ausführung dahin zusammen:

1) daß nur in dem Falle, wenn eine unparteiische Liquidationsbehörde oder Obmann ernannt würde, eine sachgemäße Auseinandersetzung der Ansprüche auf den Grund des erlassenen und nach der Executionsordnung vom 3. August 1820 zu vollziehenden Austrägalerkenntnisses sich erwarten lasse; so wie daß,
2) wenn dieser Ausweg den Beifall hoher Bundesversammlung nicht finden möchte — in namentlichem Betracht, daß noch zur Zeit immer nicht bloß die Größe der Forderung bestritten erscheine, sondern auch: wer solche ganz, resp. pro rata, zu bezahlen habe — nach Art. 30 der Wiener Schlußacte das Königlich-Hannöverische Ober-Appellationsgericht zu Celle mit der besondern austrägalgerichtlichen Entscheidung zu beauftragen sey.

Gutachten.

Reclamant hat seine neuere Vorstellung nicht durch einen seiner früheren Bevollmächtigten übergeben lassen, indessen ist er hoher Bundesversammlung nicht unbekannt. Dem letzten Bundesbeschlusse vom 30. September 1839 ist nur in so fern nachgekommen, als Reclamant seine Ansprüche bei der Herzoglich-Nassauischen Commission zur Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens geltend gemacht hat; er ist von derselben abschlägig beschieden, und hat sich bisher nicht an die Herzoglich-Nassauischen Landesgerichte gewandt; die Reclamationscommission würde sich darauf zu beschränken haben, in dieser Hinsicht eine Verweisung auf den obgedachten Beschluß zu beantragen, wenn nicht immittelst Verhältnisse eingetreten wären, welche eine kurze Erörterung erheischen.

Seit dem im Jahre 1838 von dem Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichte zu Celle wegen des Kurtrierischen Schuldenwesens gesprochenen Austrägalerkenntnisse, bildet das gedachte Schuldenwesen den Gegenstand mehrfacher Verhandlungen; nach einer zum Protokoll der 5. Sitzung vom 26. April 1839 (§. 68 des Prot.) gekommenen Anzeige des gedachten Ober-Appellationsgerichts, sind die höchsten Regierungen von Preussen und Nassau übereingekommen, die Vollziehung des Austrägalerkenntnisses durch eine gemeinschaftlich zu bestellende Commission bewirken zu lassen; hohe Bundesversammlung hat hierauf beide Regierungen ersucht, von dem Fortgang und Ergebniß der eingeleiteten commissarischen Verhandlungen der Bundesversammlung Nachricht zu geben, welche letztere jedoch bisher noch nicht erfolgt ist.

Mehrere Privatpersonen, welche Gehalts- oder Pensions-Ansprüche an den vormaligen Kurstaat Trier zu haben vermeinen, die jedoch nicht zu denjenigen Gläubigern gehören, welche sich vor dem Jahr 1828, als die Sache an das Austrägalgericht gewiesen wurde, an die Bundesversammlung gewandt hatten, und auf deren Forderungen das Erkenntniß, nach Ansicht der betreffenden Regierungen, nicht zur Anwendung zu bringen ist, sind neuerdings mit Anträgen eingekommen, besonders im vorigen Jahre, und haben der Reclamationscommission Veranlassung gegeben, darüber Vorträge zu erstatten, namentlich:

in der 4. vorjährigen Sitzung, §. 68, über eine Reclamation der Tochter des vormaligen Kurtrierischen Oberamtmanns, Freiherrn von Esch, —

in der 7. Sitzung, §. 101, über eine ähnliche des ehemaligen Kurtrierischen Raths von Wallmenich, —

in der 8. Sitzung, §. 120, über eine neuere Eingabe des Grafen von Leiningen-Neudenau, —

in der 12. Sitzung, §. 170, über eine Reclamation der M. A. Brion, — und

in der 13. Sitzung, §. 182, über eine gleiche des ehemaligen Kurtrierischen Kammermusikus Danzi. —

Einige der Reclamanten, auch der Königlich-Preussische Oberst ausser Dienst Seiz, sind wegen Unanwendlichkeit der Vorschrift des Art. 30 der Wiener Schlußacte von hoher Bundesversammlung ab- und zur Verfolgung ihrer Rechte an die Herzoglich-Nassauischen Gerichte verwiesen worden; dagegen hat dieselbe nach dem Antrage der Commission über die Reclamationen — des Raths von Wallmenich, der M. A. Brion und des Kammermusikus Danzi — die höchsten Regierungen von Preussen und Nassau um Abgabe der Erklärungen ersucht. Dieß hat den Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten zu der zum Protokoll der 8. vorjährigen Sitzung gemachten Aeusserung Veranlassung gegeben:

daß er es seiner allerhöchsten Regierung vorbehalte, sich auch über die Gründe der Nichtanwendbarkeit des Austrägalerkenntnisses vom 8. Juni 1838 auf einzelne der obgedachten Ansprüche zu erklären, und zugleich die ausserdem bei Forderungen dieser Gattung in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse nochmals zu beleuchten.

Es ist also anzunehmen, daß diese vorbehaltene Erklärung auch die Forderung des Reclamanten, Obersten Seiz, der das mehrgedachte Erkenntniß für sich in Anspruch nimmt, umfassen, und dazu dienen wird, über die hier zur Frage stehende Eingabe und über andere ähnlicher Art im Zusammenhange und gründlich urtheilen zu können.

Die Reclamationscommission richtet hiernach den Antrag dahin:

daß die höchsten Regierungen von Preussen und Nassau zu ersuchen seyen, sich in den Erklärungen, um deren Abgabe Höchstsie in der 7., 12. und 13. vorjährigen Sitzung ersucht sind, und welchen die Bundesversammlung nun baldigst entgegensehen zu können glaube, auch über die vorliegende Reclamation zu verbreiten.

Nach dem Antrage wurde

beschlossen:

daß die höchsten Regierungen von Preussen und Nassau zu ersuchen seyen, sich in den Erklärungen, um deren Abgabe Hochstsie in der 7., 12. und 13. vorjährigen Sitzung ersucht sind, und welchen die Bundesversammlung nun baldigst entgegensehen zu können glaube, auch über die vorliegende Reclamation zu verbreiten.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jánckendorf.
Stralenheim.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

die Wahl des Punctes für eine vierte Bundesfestung sich geäussert, sondern die allgemeinere Frage:

welche Befestigungsanlagen für die Vertheidigung der oberrheinischen Grenze Deutschlands mindestens erforderlich seyen?

zu beantworten gesucht hat. Die Gründe, welche sie für diesen, von ihr eingeschlagenen Gang anführt, sind so überzeugend, daß der Ausschuß sich dieselben, ihrem ganzen Umfange nach, nur aneignen kann.

Es besteht ein unläugbares Doppelbedürfniß, welches seinen Grund theils in der Beschaffenheit der südwestlichen Grenze Deutschlands, theils darin hat, daß Deutschland nicht ein einziges ungetheiltes Reich bildet, sondern einen Staatenbund darstellt, dessen einzelne Glieder, neben Verfolgung der großen Ansprüche und Interessen des Ganzen, auch thunlichste Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse zu erwarten berechtigt sind.

Deßhalb erscheint es, zumal unter den gegenwärtigen Umständen, als zweckmäßig, die Bundes-Sicherungsfrage ungetrennt zu behandeln, und die endliche Ausführung der durch die Pariser Protokolle vom 3. und 21. November 1815 getroffenen und durch spätere Staatsverträge wiederholt sanctionirten Anordnung in ähnlicher Weise, als dieß schon früher beabsichtigt wurde, zu verbinden mit der Befriedigung anderer, gleich dringlichen Bundesbedürfnisse von verwandter Art.

Die technische Behörde gibt ihr Gutachten in folgenden sieben Puncten ab:

„1) Zur fortificatorischen Sicherstellung von Süddeutschland hält die Militärcommission die Befestigung mindestens zweier Puncte für nothwendig, namentlich der Plätze von Ulm und Rastatt.

2) Von den beiden genannten Plätzen ist Ulm zum Hauptwaffenplatz zu bestimmen, Rastatt zur Verbindungs- und Grenz-Festung."

Es ist im Eingange dieses Vortrags bereits der Gründe Erwähnung geschehen, welche die Militärcommission bestimmt haben, sich die Lösung der ihr ertheilten Aufgabe nicht bloß nach ihrem Buchstaben, sondern nach ihrem Geiste angelegen seyn zu lassen.

Drang sich diese Nothwendigkeit einer ausgedehntern Auffassung ihres Auftrags der technischen Behörde bei der militärischen Erörterung des Bundes-Vertheidigungssystems auf, so mußte dieselbe von dem Ausschusse der hohen Versammlung bei der politischen Erwägung dieser wahren Lebensfrage für den Bund noch bei Weitem mehr erkannt werden.

Der Zweck des Deutschen Bundes, welcher sich zu einem beständigen Bunde vereinigt hat, ist Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. (Art. 2 der Bundesacte.) Alle Mitglieder des Bundes haben sich versprochen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und haben sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen garantirt. (Art. 11 der Bundesacte.) Der Deutsche Bund besteht in seinen äusseren Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht (Art. 2 der Schlußacte) und hat als solche das Recht, Krieg zu beschließen (Art. 35 der Schlußacte), und die Bundesversammlung ist verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen. (Art. 51 der Schlußacte.)

Deutschland erscheint sonach seit dem geschlossenen Bunde nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Grundgesetze des Bundes, und zwar der Buchstabe, Geist

und Sinn derselben, dem Bunde beilegen, als eine Macht. Eine Macht aber, welche eine solche nicht bloß heißen, sondern ehrenvoll und würdig als solche dauernd bestehen will, – eine solche Macht muß, um die Grundbedingungen ihrer politischen Existenz zu erfüllen und den Bundesgliedern die zugesicherte Integrität ihres Gebiets und Schutz gegen jeden Angriff zu gewähren, bereit und entschlossen seyn, alle diejenigen Mittel zu ergreifen, welche die Erreichung dieses Zwecks nothwendig macht. Der Deutsche Bund muß diese Mittel, so viel das wohlerwogene Bedürfniß erfordert, in vollem Umfange und ausreichend wirksam machen, um nicht nur in allen Bundesgliedern, sondern auch in der gesammten Nation die Ueberzeugung immer fester zu begründen, daß der gegenseitige Bundesschutz ein wahrer, wirklicher und kräftiger Schutz sey, – ein Schutz der nicht nur der Opfer werth ist, welche in einer großen Association selbstständiger und unabhängiger Staaten nie ganz vermieden werden können, sondern der diese Opfer durch den bei Weitem größern Vortheil einer über alle Wechselfälle hinaus bleibend gesicherten politischen Existenz überbietet.

Diese Grundsätze sind es, welche der Ausschuß bei Erwägung der vorliegenden Frage des Bundes-Vertheidigungssystems sich gegenwärtig hielt. Es konnte demselben ferner nicht entgehen, daß es, so wie aus dem politischen, so auch aus dem militärischen Standpuncte betrachtet, nur ein Deutschland, ein einiges kräftiges Deutschland gebe; daß keine, welch' immer für einen Theil dieses verbündeten Deutschlands bedrohende Gefahr dessen übrige Theile unbedroht lasse, was herbe Erfahrungen bewiesen haben; daß sonach, was immer zum Schutze der südwestlichen Grenze Deutschlands zweckmäßig erbaut wird, eben so wohl zum Schutze der norddeutschen Staaten gereiche und jene vor feindlicher Invasion bewahre.

Wenn nun die technische Militärbehörde des Bundes, in welcher sämmtliche deutsche Armeecorps repräsentirt sind, in Folge einer langwierigen, reifen und gründlichen Erörterung, erkannt hat, daß für die Basirung aller Operationen einer deutschen Armee am Oberrhein, so wie überhaupt zur Sicherstellung einer kräftigen Vertheidigung Deutschlands die Erbauung eines Hauptwaffenplatzes und ausserdem zum unmittelbaren Grenzschutz, so wie zum Stützpuncte der mittelrheinischen Vertheidigungslinie mindestens die Erbauung einer Festung im Rheinthale nothwendig seyen, kann der Ausschuß, auf den Grund dieses Gutachtens, der Bundesversammlung nur mit voller Ueberzeugung unbedingt anrathen, die beiden dießfälligen Anträge der Militärcommission sonach, sowohl in Betreff der Auswahl der zu befestigenden Puncte, als der ausgesprochenen Charakterisirung der auszuführenden Befestigungsanlagen, nämlich von Ulm, als Hauptwaffenplatz, und von Rastatt, als Grenz- und Verbindungs-Festung, so wie als Waffenplatz des achten Armeecorps, zum Bundesbeschlusse erheben zu wollen.

„3) Die Befestigung und die Artilleriedotation beider Plätze müssen bei möglichster Einfachheit doch den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Bestimmungen jedes Platzes völlig entsprechen, und zwar sind beide Befestigungen mit Rücksicht auf verschanzte Lager herzustellen, und es ist auf die wichtigsten Paßsperrungen im Schwarzwalde Bedacht zu nehmen."

Der Deutsche Bund kann, neben dem Verlangen, jedes unnöthigen Aufwands überhoben zu seyn, nur die Absicht hegen, daß die von ihm ausgehenden Anordnungen auf ihrem Zwecke völlig entsprechende Weise getroffen werden.

Es ist ein Grundsatz, welcher in der neuern Kriegsführung feststeht, daß nurmehr große Befestigungsbauten im Kriege zu nutzen im Stand sind, weil der Feind vor Festungen untergeordneten Ranges nur gerade so viel Truppen stehen läßt, als sie selbst Besatzung

enthalten, und, sich auf solche Weise vor selben schützend, unbekümmert seinen Weg fortsetzt. Plätze, welche in künftigen Kriegen Süddeutschland wahrhaft sichern sollen, müssen daher immer die Idee verschanzter Lager in ihre Conception einschließen, um, im Falle eines Unglücks, größere Truppenkörper in sich aufnehmen und solche bis zur Erhaltung der Verstärkungen und somit Wiederergreifung der Offensive so gesichert in sich bewahren zu können, daß sich selbe physisch und moralisch wieder auf die Höhe wahrer Schlagfertigkeit emporzuheben im Stande seyen.

Es werden daher die früheren Befestigungsentwürfe von Ulm und Rastatt aus diesem Gesichtspuncte zu prüfen seyn, und es wird, neben der Rücksicht auf verschanzte Lager bei beiden Plätzen, auch auf Sperrung der Hauptpässe des Schwarzwaldes in der Art Bedacht zu nehmen seyn, daß an die herzustellenden Bundesfestungen noch andere, der Operationssphäre derselben und dem besondern Terrainbedürfnisse entsprechende Befestigungsanlagen sich unschwer anschließen, zu deren Errichtung die Bundesversammlung ohne Zweifel mit erhöhter Zuversicht auf das Einverständniß der betreffenden Landesregierungen, mit den für die schützende Dazwischenkunft des Bundes zu ziehenden billigen Grenzen, und auf deren Bereitwilligkeit zählen darf, den Vertheidigungszweck der Grenzfestung auch durch anderweite, aus eigenen Mitteln zu veranstaltende Sicherheitsanlagen noch vollständiger zu fördern.

Die bereits von verschiedenen Bundesgliedern für den Doppelzweck eigenen Schutzes und leichterer Vertheidigung des Bundesgebiets gebrachten Opfer bilden einen, diese Erwartung rechtfertigenden Vorgang völlig gleicher Art.

„4) Die Militärcommission hält es ferner für nöthig, daß die geeigneten Verfügungen getroffen werden, damit der Bau beider angetragenen Befestigungen zu gleicher Zeit beginne, ebenmäßig fortschreite und in thunlich kürzester Frist zu Stande komme.“

Der Antrag auf gleichzeitigen Anfang und ebenmäßiges Fortschreiten der beiden Befestigungsanlagen findet seine Rechtfertigung in dem gleichzeitigen Bestehen der Nothwendigkeit für beide. Der Ausschuß kann dieser Ansicht nur beipflichten.

Die Schnelligkeit der Ausführung findet übrigens ihre Grenze in den Anforderungen an die Solidität des Baues, und wenn neuere Erfahrungen gezeigt haben, daß für die den jetzigen Befestigungssystemen entsprechenden Anlagen, wenn dieselben von Dauer seyn sollen, ein beträchtlicher Zeitaufwand unerläßlich ist, so erwähnt der Ausschuß dieß, da hierdurch einmal sich die Dringlichkeit baldigen Beginnens der Arbeiten erhöht, und da zweitens aus der unvermeidlichen Vertheilung der Arbeiten auf eine Reihe von Jahren zugleich eine wesentliche Erleichterung für die Aufbringung der nöthigen Geldmittel erwächst.

„5) Die Unterkunfts- und Aufbewahrungs-Räume, welche für die Ergänzung der Besatzung auf den Kriegsfuß erforderlich sind, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Bundes erbaut. Die ausserdem für die Friedensbesatzung erforderlichen Gebäude möchten von den Staaten, welche in beiden Plätzen die Friedensbesatzung halten, auf eigene Kosten zu erbauen seyn, dafür aber Eigenthum dieser Staaten verbleiben.“

Dieser Antrag bezielet, dem Bunde eine billige Erleichterung der Sache zu gewähren, und er wird deßhalb ohne Zweifel Anerkennung finden.

„6) Die früher entworfenen Befestigungspläne unterliegen einer nochmaligen speciellen Prüfung. Die Bauausführung und Artillerieherstellung nach den genehmigten Entwürfen möchte unter der Inspection der Bundes-Militärcom-

mission den von den Territorialherren zu ernennenden Genie- und Artillerie-Officieren zu überlassen seyn."

Was zunächst die Art und Weise der Prüfung der früher entworfenen Befestigungspläne angeht, so hat die Militärcommission sich hierüber nicht näher geäussert. Die Bundesversammlung wird, nach dem Dafürhalten des Ausschusses, den dießfälligen Auftrag nur der Militärcommission ertheilen und derselben aufgeben können, sich dieserhalb durch die Militärbevollmächtigten der betreffenden Regierungen mit diesen, also für Ulm mit den Kronen Bayern und Würtemberg, und für Rastatt mit dem Großherzogthum Baden, in geeignete Beziehung zu setzen. Für die Prüfung an Ort und Stelle wird die Militärcommission, so oft sie es für nöthig erachtet, Entsendungen ihrer Mitglieder, oder diesen beigegebener Ingenieur- und Artillerie-Officiere vorzunehmen, und die solchergestalt geprüften Anschläge hoher Bundesversammlung baldmöglichst vorzulegen haben.

Daß demnächst die Bauausführungen selbst, so wie die Artillerieausrüstungen, nach den von hoher Bundesversammlung zu genehmigenden Anschlägen und Entwürfen, den von den betreffenden Landesregierungen zu bestellenden Officieren zu überlassen bleibe, glaubt der Ausschuß, unter der Voraussetzung einer geeigneten Inspection durch die Militärcommission, übereinstimmend mit dem Antrage befürworten zu sollen.

Auch behufs solcher Inspection eins oder mehrere ihrer Mitglieder oder diesen beigegebene Officiere, so oft als nöthig, jedoch stets mit Rücksicht auf den §. 5 der Geschäftsordnung der Militärcommission, nach Ulm und Rastatt abzuordnen, wird der Militärcommission, mit der Auflage jährlicher Berichterstattung über den Fortgang der Arbeiten, lediglich anheim zu geben seyn.

"7) Die Militärcommission erbittet sich die Ermächtigung, unverzüglich die vorbereitenden Maaßregeln für den Bau der angetragenen Befestigungen zu veranlassen."

Diese Ermächtigung gleichzeitig mit der Fassung der unten beantragten Beschlüsse zu ertheilen, unterliegt nach dem Vorstehenden keinem Bedenken.

Die Militärcommission schließt an ihre Anträge noch zwei Bemerkungen.

Die erste geht dahin, daß für die Ausführung der beantragten Befestigungen der in den 20 Millionen Franken vorhandene Fond nicht zureichend, mithin eine Verfügung wegen des nöthigen Zuschusses erforderlich, und daß dieser Zuschuß sammt den bereiten Mitteln als ein gemeinschaftlicher Baufond zu betrachten seyn werde.

Daß eine Vermehrung der vorhandenen Mittel unvermeidlich seyn werde, liegt am Tage. Wenn die Gesammtheit des Bundes die Befestigung der südwestlichen Grenze Deutschlands ernstlich will, wird sie auch die Geldmittel nicht scheuen dürfen, welche erforderlich seyn werden, um den großen Zweck großartig zu sichern. Oesterreich, Preussen, Großbritannien und Rußland haben, im Jahr 1815, 60 Millionen Franken dem Vertheidigungssysteme Deutschlands gewidmet. Nachdem hievon 35 Millionen von Preussen und Bayern zur Grenzbefestigung, und 5 Millionen für Mainz verwendet worden sind, so stellt sich dermal der für die Erbauung einer vierten Bundesfestung am Oberrhein bestimmte Betrag von 20 Millionen Francs als ein sofort disponibler Fond zur Bestreitung der beabsichtigten Befestigungsbauten dar.

Daß jedoch die Frage, von welcher es sich bei Entwerfung der Baupläne für beide Befestigungen handelt, nicht diese ist: welche Befestigungen können zur Sicherstellung Deutsch-

lands um den Preis der von den Mächten dem Deutschen Bund gewidmeten zwanzig Millionen Francs hergestellt werden? sondern vielmehr, welche Geldmittel sind erforderlich, um den vorgesetzten Zweck der Vertheidigung der südwestlichen Grenze und des Hauptwaffenplatzes, vernünftige Sparsamkeit jederzeit vorausgesetzt, zu erreichen? Dieß bedarf der Ausschuß nicht erst zu beantworten. Es ist mit Vertrauen vorauszusetzen, daß die deutschen Regierungen nicht entfernt im Sinne haben, sich in Beziehung auf die Unkosten der Vertheidigung ihrer Grenzen auf das beschränken zu wollen, was ihnen durch jenen bedeutenden Beitrag zu Theil geworden ist; sie werden sich vielmehr, von wahrhaft föderativer Gesinnung durchdrungen, vergegenwärtigen, daß ihnen durch die weise Fürsorge der Höfe von Oesterreich und Preussen, welche sich der Verwaltung dieses Fonds unterzogen haben, von den Zinsen derselben ein, die bedeutende Summe von sechs Millionen Gulden übersteigender Betrag zur Herstellung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg überantwortet worden ist, und daß, wenn ihnen diese Erleichterung nicht zu Theil geworden wäre, die Herstellung dieser Festungen durch matrikularmäßige Umlage hätte bewirkt, mithin von sämmtlichen Bundesstaaten getragen werden müssen.

Wie weit übrigens das von allen Bundesregierungen gleichmäßig zu tragende Bedürfniß gehen wird, kann erst aus den Anschlägen und namentlich aus dem speciellen, die Arbeiten auf verschiedene Jahre vertheilenden Bauplane sich ergeben, und es wird deßhalb auch erst, wenn dieser Bauplan vorliegt, möglich seyn, nähere Anträge wegen der Zeit und Art der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel zu machen. Daß dabei, neben Sicherung der Bereitschaft des Geldes für die von den Technikern vorher zu bestimmenden Zeitabschnitte, die den Bundesregierungen am wenigsten lästigen Anordnungen zu treffen sind, darf als sich von selbst verstehend bemerkt werden.

Die angetragene Gemeinschaftlichkeit des Baufonds für beide Festungen entspricht am besten der oben gedachten völligen Gleichstellung beider Bauten, und beseitigt jede Veranlassung, die vorzugsweise Verwendung der vorhandenen Mittel für einen oder den andern Platz zu wünschen.

Die zweite und letzte Bemerkung der Militärcommission erwähnt, daß, im Falle der Genehmigung der beantragten Befestigungen, auch eine Bestimmung über die speciellen Verhältnisse der beiden neuen Bundesfestungen zum Bunde, unter Beachtung der Ansprüche und Rechte der Territorialherren, werde erfolgen müssen.

Ehe die Bundesversammlung mit diesem Gegenstande sich definitiv beschäftigt, wird sie einer Beleuchtung der, neben anderen Rücksichten dabei in Frage kommenden, rein militärischen Gesichtspuncte von Seiten der technischen Behörde bedürfen, und die Militärcommission wird daher zu einer nähern Aeusserung hierüber zu veranlassen, jedoch mit einigen Directiven für ihr Gutachten zu versehen seyn.

In solcher Hinsicht bemerkt der Ausschuß: es sey nicht zu bezweifeln, daß von den betreffenden Territorialregierungen an und für sich für höchst zweckmäßig erkannt werde, wenn zu nöthiger Verstärkung der Garnisonen in beiden Plätzen auf den Kriegsstand auch andere als Landestruppen bestimmt würden, und wenn die Ausübung des dem Bunde dießfalls verbleibenden Rechts — ohne andere Regierungen auszuschließen — vornehmlich derjenigen Bundesregierung übertragen wird, deren kräftige Mitwirkung für die Vertheidigung Süddeutschlands sich als unumgänglich darstellt.

Wenn übrigens für den Friedensstand von den betreffenden Territorialregierungen die

Stellung der Garnison übernommen wird, so wird doch aus Auftrag des Bundes wenigstens ein kleiner Besatzungstheil von einer andern Regierung zu geben seyn.

Der Ausschuß glaubt deßhalb etwa vorschlagen zu sollen, daß auch zu der Friedensbesatzung in Ulm der Artilleriedirector und ein geeigneter Theil der erforderlichen Artilleriemannschaft, und in Rastatt der Geniedirector, nebst einer Abtheilung Genietruppen von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung gegeben werde.

Indem der Ausschuß diese oder eine ähnliche Anordnung ganz unmaßgeblich in Vorschlag bringt, glaubt derselbe der Intention des Bundes und der Territorialregierungen schon aus dem einen Grunde vollkommen zu entsprechen, weil ohne die fortdauernde Anwesenheit solcher Truppenabtheilungen die gedachte Bundesregierung ausserhalb ihres Territorii nicht im Stande seyn würde, das für ihre Kriegsgarnison und, bei Ulm, für die Unterstützung anderweiter Kriegsoperationen erforderliche Material dort vorräthig zu halten und zu beaufsichtigen.

Ueber die Stärke und Zusammensetzung der Garnison, so wie über die Befehlshaberstellen in den Festungen wird die Militärcommission sich unverweilt zu äussern, in Betreff der sonstigen Verhältnisse der beiden Plätze ihr Gutachten aber demnächst mit Vorlegung von Reglementsentwürfen zu verbinden, und bei letzteren, nach dem Dafürhalten des Ausschusses, festzuhalten haben, daß, neben thunlichster Beachtung der Wünsche und der Ansichten der Territorialregierungen, der Charakter beider Plätze als Bundesfestungen und das Bedürfniß naher und lebendiger Beziehung derselben zu den Bundesautoritäten nicht aus den Augen zu verlieren sey. Insbesondere wird daher auch während des Friedensstandes die Verpflichtung sämmtlicher hohen Festungsbehörden für den Bund, und die jährliche Festsetzung und Controle der Bundesdotation und die Aufsicht über die Verwaltung des Bundeseigenthums durch die Bundesversammlung, beziehungsweise deren Organe, so wie nach Bedürfniß die Inspection der beiden Festungen, von Bundeswegen Statt zu finden haben.

Hiernach glaubt der Ausschuß die Erhebung folgender Puncte zum Bundesbeschlusse unmaaßgeblich beantragen zu sollen:

1) Zur Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands werden die Plätze von Ulm und Rastatt befestigt.
2) Ulm wird zum Hauptwaffenplatz, und Rastatt zur Verbindungs- und Grenzfestung, so wie zum Waffenplatz des achten Armeecorps bestimmt.
3) Die Befestigung und die Artilleriedotation beider Plätze werden, bei möglichster Einfachheit, doch den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Bestimmungen jedes Platzes völlig entsprechend ausgeführt, und zwar sind die Befestigungen mit Rücksicht auf verschanzte Lager herzustellen, und es ist überdieß auf die wichtigsten Paßsperrungen im Schwarzwalde Bedacht zu nehmen.
4) Der Bau beider Plätze ist zu gleicher Zeit zu beginnen, soll ebenmäßig fortschreiten und in thunlichst kurzer Zeit zu Ende geführt werden.
5) Die für die Friedensbesatzung erforderlichen Unterkunfts- und Aufbewahrungs-Räume werden von den Staaten, welche die Friedensbesatzung stellen, auf eigene Kosten erbaut und bleiben deren Eigenthum. Die für die Ergänzung der Garnison auf den Kriegsfuß erforderlichen Bauten werden aus Bundesmitteln bestritten. Die Unterhaltung erfolgt nach Maaßgabe der Erbauung.
6) Die Befestigungspläne und Artillerie-Dotationsentwürfe sind sogleich mit Rücksicht auf Vorstehendes einer neuen Prüfung durch die Militärcommission zu unterwer-

fen, und es ist alsdann unverweilt zu der Ausführung zu schreiten, welche unter Inspection der Militärcommission durch die von den Territorialregierungen für diesen Zweck zu bestellenden Ingenieur- und Artillerie-Officiere geleitet wird.

7) Aus dem vorhandenen Fond der zwanzig Millionen Francs und den ausserdem erforderlichen, von sämmtlichen Bundesregierungen nach Verhältniß ihrer Matrikularbeiträge zu deckenden Geldmitteln wird ein gemeinschaftlicher Baufond gebildet, welcher für beide Befestigungen, nach Maaßgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebes der Arbeiten, zu benutzen ist.

8) Von vorstehenden Beschlüssen und von dem Ausschußvortrage ist der Militärcommission mit dem Auftrage Kenntniß zu geben, für die Ausführung derselben sogleich die vorbereitenden und sonst erforderlichen Maaßnahmen zu treffen, namentlich

a) sich unverzüglich einer neuen Durchsicht der Baupläne und Artillerie-Ausrüstungsentwürfe zu unterziehen, und wegen Prüfung derselben an Ort und Stelle mit den betreffenden Territorialregierungen, also für Ulm mit den Kronen Bayern und Würtemberg, und für Rastatt mit der Großherzoglich-Badischen Regierung, durch deren Militärbevollmächtigte in Beziehung zu setzen, auch zu solchem Ende Entsendungen ihrer Mitglieder, oder diesen beizugebender Officiere nach Bedürfniß anzuordnen;

b) die revidirten Baupläne und Artillerie-Ausrüstungsentwürfe baldmöglichst, unter Angabe der für jedes Jahr der Ausführung erforderlichen Geldmittel, vorzulegen;

c) sich demnächst der Inspection der durch Ingenieur- und Artillerie-Officiere der betreffenden Regierungen auszuführenden Befestigungen und Artillerieausrüstungen zu unterziehen, und dieserhalb die geeigneten Entsendungen aus ihrer Mitte vorzunehmen, auch jährlich mit dem Schlusse der Bauzeit über den Fortgang der Arbeiten ausführlich Bericht zu erstatten;

d) sich unverweilt über die Stärke und Zusammensetzung der Garnison beider Festungen und das Commando in denselben, unter thunlichster Beachtung der dießfälligen Wünsche und Ansichten der betreffenden Territorialregierungen, gutachtlich zu äussern, und hierbei vorauszusetzen, daß der Deutsche Bund die theilweise Besetzung durch andere als die Landestruppen sich vorbehalte, indem derselbe, abgesehen von der Heranziehung etwa sonst disponibler Contingente für die Ergänzung der Kriegsgarnison, die Absicht hege, der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung das Recht zu übertragen, einen Theil der Kriegsgarnison beider Plätze zu geben, und für den Friedensstand in Ulm, neben Bestellung des Artilleriedirectors, eine geeignete Abtheilung der Artilleriemannschaft, so wie in Rastatt, neben Ernennung des Geniedirectors, eine Abtheilung Genietruppen zu der Garnison zu stellen; endlich

e) sich mit den Reglements für beide Plätze zu beschäftigen und dießfällige Entwürfe vorzulegen, in welchen die, auch während des Friedensstandes statt findende Verpflichtung sämmtlicher höheren Festungsbehörden für den Bund, die Festsetzung und Controle der jährlichen Dotation und die Aufsicht über die Verwaltung des Bundeseigenthums durch die Bundesversammlung, und

beziehungsweise deren Organe, so wie die nach Bedürfniß zu veranlassende Inspection der Plätze von Bundeswegen vorauszusetzen seyn werde.

Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen. Je lebhafter die höchsten Regierungen der den Südwesten Deutschlands bildenden Staaten von dem Wunsche durchdrungen sind, daß der gegenwärtige schutzlose Zustand der Länder vom Oberrheine bis zur Donau nicht länger fortdauere, daß dieses jedem feindlichen Einfalle offene Thor geschlossen, und daß die drohende Gefahr beseitigt werde, einem solchen Angriff sogleich eine große Strecke der fruchtbarsten deutschen Gebiete als Bezugsquellen reicher Hülfsmittel und als Schauplatz der Aufregung preisgegeben zu sehen; je wichtiger es dagegen ist, daß das Vertrauen auf den Schutz des Bundes erhalten und die Ehre Deutschlands gewahrt werde, um so dankbarer ist der Nachdruck anzuerkennen, mit welchem der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte in dem eben vernommenen gehaltreichen Vortrage den Werth des beabsichtigten Baues zweier starken, die Behauptung dieser weiten Länderstrecken sichernden Bundesfestungen für die Gesammtheit des Bundes und den Anspruch dieser Maaßregel auf die vereinten Anstrengungen sämmtlicher verbündeten Regierungen dargethan hat.

Seitdem die Festungsfrage in neuester Zeit bei der Bundesversammlung wieder angeregt worden, haben die Regierungen des südwestlichen Deutschlands, als zunächst betheiligt, Besprechungen über die Mittel gepflogen, den gemeinsamen großen Bundeszweck in einer ihren bundesverfassungsmäßigen Rechten und der Lage ihrer Länder angemessenen Weise fördern zu helfen. Sie haben hiernach ihre Bundestagsgesandten, so wie ihre Bevollmächtigten bei der Militärcommission mit entsprechenden Instructionen versehen, welchen gemäß diese letzteren Anträge in der Militärcommission gestellt und an dem Berichte, welcher den eben vernommenen Vortrag veranlaßt hat, unter geeignetem Vorbehalte, Theil genommen haben.

Erst nach Erstattung dieses Berichts haben neuere Veranlassungen verschiedene Modificationen der früheren Weisungen herbeigeführt, in deren Folge die Gesandten (wovon der Königlich-Bayerische und Großherzoglich-Hessische als Mitglieder des Ausschusses sich der Abstimmung enthalten haben) sich ermächtigt finden

den Anträgen 1, 2, 3, 4 und 7 beizutreten.

die Anträge 5, 6 und 8 mit folgenden Erklärungen zu begleiten:

Zum Antrage 5.

Es liegt kein zureichender Grund vor, von den die Friedensbesatzung stellenden Territorialherren, für deren Staaten ohnehin durch die Errichtung von Bundesfestungen auf ihrem Gebiete nicht geringe, wenn auch unvermeidliche Beschwerlichkeiten übernommen werden, größere Leistungen in Anspruch zu nehmen, als dieselben nach den Bundesverträgen verhältnißmäßig für einen gemeinsamen Bundeszweck zu tragen haben würden. Wenn demnach die Territorialherren sich gleichwohl zur Erbauung jener Räume anheischig machen, welche — ohne gleichzeitig als Vertheidigungswerke zu dienen — für die Friedensgarnison nothwendig sind, so leisten sie offenbar schon mehr, als strenge genommen in einer Bundesfestung und nach dem Beispiel von Mainz und Luxemburg, wo der Bund für alle der Besatzung und dem Material nöthigen Räume auf seine Kosten Sorge trägt, von ihnen verlangt werden könnte. Noch weiter zu gehen, würde für sie eine nicht zu rechtfertigende Belästigung seyn, und dieses um so mehr, da eine Last, die von vereinten Kräften leichter getragen wird, auf den Einzelnen mit voller Schwere drückt. Um so gewisser dürfen sie erwarten,

daß dieser Antrag in seiner Fassung über das Maaß der von ihnen übernommenen Leistungen, welche sich auf Defensionsgebäude und Werke über ihren Matrikularanschlag hinaus keinenfalls erstrecken können, keinen Zweifel lasse, und bestimmt den Sinn ausdrücke, der nach ihrer Ueberzeugung allein dadurch beabsichtigt wird, nämlich: „die Unterkunfts- und Auf„bewahrungs-Räume, welche für die Ergänzung der Besatzung auf den Kriegsfuß erforder„lich sind, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Bundes erbaut; die für die Friedens„besatzung erforderlichen Gebäude werden, wenn sie nicht gleichzeitig Defensionsgebäude und „Werke sind, von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigene Kosten errichtet „und bleiben deren Eigenthum. Die Unterhaltung erfolgt nach Maaßgabe der Erbauung".

Zu Antrag 6.

Eine bloße Revision der früheren, vor vielen Jahren entworfenen Befestigungs- und Dotations-Pläne kann bei den veränderten Verhältnissen und fortificatorischen Ansichten wohl nicht mehr genügen, sondern es wird der Entwurf ganz neuer Pläne nothwendig seyn. Daß zu dieser Arbeit, unter Benutzung der bereits vorhandenen Materialien, auch diejenigen Militärs verwendet werden, welchen die Ausführung übertragen werden wird, ist dem hier einfach eintretenden Verhältnisse des Baumeisters zum Bauherrn — dem Bunde — entsprechend und gewiß mit Gewinn an Zeit und Kosten verbunden. Dagegen wird die Prüfung und Genehmigung der entworfenen Pläne, so wie die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Baues dem Bunde — resp. dessen technischem Organe, der Militärcommission — allerdings zustehen. Diese Betrachtungen begründen den Antrag auf folgende Fassung:

„Die Befestigungspläne und Artillerie-Dotationsentwürfe sind, mit Rücksicht auf Vorstehendes und mit Benutzung der bereits vorhandenen Materialien, sogleich durch die von den Territorialherren für diesen Zweck zu bestellenden, auch mit der Ausführung der Pläne zu beauftragenden Officiere neu zu entwerfen und der Bundesversammlung vorzulegen, welche dieselben durch die Militärcommission prüfen und, nach erfolgter Genehmigung unter geeignetem Benehmen mit den Territorialregierungen alsbald zur Ausführung bringen lassen, auch die fortwährende oberste Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten durch ihr technisches Organ ausüben wird".

„Die treffenden Regierungen sind durch Vermittlung ihrer Bundestagsgesandschaften zur unverweilten Veranlassung aller nöthigen Vorarbeiten aufzufordern."

Zu Antrag 8.

Lit. a. b. Mit Rücksicht auf das zu Antrag 6 Erklärte würden diese beiden Puncte zu modificiren seyn.

Lit. c. findet keinen Anstand.

Lit. d. Die Aufforderung an die Militärcommission wird sich nur auf die Stärke der Besatzungen und die Waffengattungen, aus welchen dieselben zusammen zu setzen sind, mit Umgangnahme von politischen Fragen, zu beschränken haben. Um jedoch, so viel die Garnisonsverhältnisse betrifft, dem zu fassenden Bundesbeschlusse alsbald die wünschenswerthe Vollständigkeit und Bestimmtheit zu geben, sind die Gesandten angewiesen, die Bereitwilligkeit ihrer höchsten Höfe zu erkennen zu geben, daß Folgendes festgesetzt werde:

Die Friedensbesatzung der Bundesfestung Ulm wird aus Königlich-Bayerischen und Königlich-Würtembergischen Truppen, dann einer Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Artillerieabtheilung von zwei Compagnieen zu höchstens dreihundert Mann bestehen; die Kriegsbesatzung wird zu einem Drittheil aus Kaiserlich-Königlich-

Oesterreichischen und zu zwei Drittheilen aus Königlich-Bayerischen und Königlich-Würtembergischen Truppen gebildet werden.

Von den Festungsbehörden daselbst werden der Gouverneur, Commandant und Geniedirector von Seite Bayerns und Würtembergs, der Artilleriedirector von Oesterreich ernannt.

Die Besatzungs- und Commando-Verhältnisse zwischen Bayern und Würtemberg werden unter Genehmigung des Bundes durch besondere Vereinbarung zwischen beiden Territorialherren geordnet.

Die Friedensgarnison der Bundesfestung Rastatt wird aus Großherzoglich-Badischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erforderlichen Zahl Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischer Sappeurs und Mineurs bestehen; die Kriegsbesatzung aber zu einem Drittheil aus Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und zu zwei Drittheilen aus Großherzoglich-Badischen Truppen gebildet werden.

Von den Festungsbehörden ernennt Baden den Gouverneur, Commandanten und Artilleriedirector, Oesterreich den Geniedirector.

Sämmtliche Festungsbehörden in beiden Festungen werden von dem Bunde in Eid und Pflicht genommen.

Der Bund übt das Inspectionsrecht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke und die Ausrüstung durch die Militärcommission. Derselbe hat die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungsdotation.

Der Gesandten höchste Gewaltgeber überlassen sich der Zuversicht, daß den so eben abgegebenen Erklärungen in den von sämmtlichen höchsten Regierungen zu ertheilenden Instructionen gerechte Berücksichtigung gewidmet und dadurch jedes Bedenken entfernt werde, die föderative Gesinnung, aus welcher gegenwärtige Aeusserung hervorgegangen ist, bei dieser Gelegenheit vollends zu bethätigen.

Mit lit. c. ist man gänzlich einverstanden.

Der Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandte, Herr Graf von Münch-Bellinghausen, äusserte hierauf im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten:

Dem Ausschusse kann es nur zur Genugthuung gereichen, aus der eben vernommenen Erklärung der bei Erbauung neuer Bundesfestungen zu Ulm und Rastatt zunächst betheiligten Territorialregierungen zu ersehen, daß zwischen Höchstderen Wünschen und den Anträgen des Bericht legenden Ausschusses in allen wesentlichen Puncten vollkommene Uebereinstimmung besteht.

Den Anträgen 1, 2, 3, 4 und 7 wird von den verehrlichen Regierungen sofort beigetreten.

Hinsichtlich des ad 5 ausgesprochenen Bedenkens, wird es an der Bemerkung genügen, daß, nach der mit dem K. K. Oesterreichischen Präsidirenden Bevollmächtigten der Militärcommission genommenen Rücksprache, die Militärcommission ihrer Fassung dieses Artikels einen andern Sinn nie untergelegt hatte, als derjenige ist, welchen die in der gemeinsamen Erklärung der Territorialregierungen vorgeschlagene Fassung bezeichnet, und es unterliegt daher in dieser Beziehung keinem Anstand, daß der Ausschuß sich dieselbe — wie hiermit geschieht — sofort aneigne.

Was den ad 6 ausgedrückten Wunsch betrifft, so ist der Ausschuß bei seinem Antrage von dem Gesichtspunct ausgegangen, daß die Militärcommission nach der für dieselbe bestehenden Ge-

schäftsordnung dem Bunde für die Zweckmäßigkeit aller von der Bundesversammlung beschlossenen fortificatorischen Arbeiten verantwortlich ist, es daher eine Folge dieser Verantwortlichkeit sey, daß alle auf den Bundes-Festungsbau sich beziehenden Anordnungen der Bundesversammlung nur durch diese Militärcommission zum Vollzug gebracht werden können. Es ist aber hierbei vom Ausschusse vorausgesetzt, was auch wesentlich zur Förderung des Geschäfts beitragen und daher ausdrücklich bevorwortet wird, daß dabei eine Mitwirkung der Thätigkeit der für dieses Geschäft mit dem Vertrauen der höchsten Territorialregierungen beehrten Militärpersonen Platz greife, daß für jedes Stadium der Verhandlung die sorgfältige Benutzung von deren Einsicht und Localkenntnissen in Anspruch genommen werde, und daß es mithin den betreffenden Regierungen jederzeit unbenommen bleibe, ihren Militärbevollmächtigten noch andere vertraute Officiere des Generalstabs, des Genie- oder Artilleriecorps beizugeben.

Belangend endlich die Garnisonsverhältnisse in den neuen Bundesfestungen, so fallen die Vorschläge größtentheils mit denjenigen zusammen, welche der Ausschuß als Directive für die Militärcommission in Antrag gebracht hat; weiter zu gehen, und eine definitive Fassung dieser Bestimmungen in Antrag zu bringen, konnte sich derselbe nicht erlauben, da ihm weder die Ansichten der Territorialregierungen hierüber eröffnet waren, noch Beschlüsse der Bundesversammlung über die Ausübung des Besatzungsrechts vorlagen. Da nun dermal durch die eben vernommene Erklärung der verehrlichen hohen Territorialregierungen die dießfälligen Bestimmungen formulirt werden, und da ferner nicht zu bezweifeln ist, daß der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Hof bereit seyn werde, den ihm zugedachten Antheil an der Kriegs- und Friedensbesatzung in beiden Bundesfestungen im Namen und aus Auftrag des Bundes mit föderativer Bereitwilligkeit zu übernehmen, so wird es auch bei der endlichen Fassung des Bundesbeschlusses keinem Anstand unterliegen, die so formulirten Bestimmungen der Garnisonsverhältnisse in einem eigenen Artikel aufzunehmen.

Es wurde hierauf

beschlossen:

über die vorstehende Angelegenheit bis zum 25. März l. J. abzustimmen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jänckendorf.
Stralenheim.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Loco dictaturæ

Fünfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 25. Februar 1841.

In Gegenwart

aller in der vierten Sitzung Anwesenden,

§. 68.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß die Substitution des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß noch fortbestehe.

§. 69.

Großherzoglich-Sächsischer Antrag auf Schutz der Werke des Joh. Gottfried von Herder gegen Nachdruck.

(4. Sitz. §. 62 v. J. 1841.)

Bayern. Seine Majestät der König haben auf den von Großherzoglich-Sächsischer Seite in der 1. Sitzung d. J. (§. 10 des Prot.) gestellten Antrag zu Gunsten der Werke von Herder's zu beschließen geruht, daß der Gesandte einem deßfalls zu fassenden gewährenden Bundesbeschluß in ähnlicher Weise, wie es bei den Werken Goethe's, Wieland's ꝛc. geschehen, beizustimmen habe.

Braunschweig und Nassau für Nassau, dann

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: stimmen dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage bei.

§. 70.

Heimaths-, Pensions-, Gerichtsbarkeits- und sonstige Verhältnisse des Bundes-Canzlei-, Casse- und Boten-Personals.

(3. Sitz. §. 50 v. J. 1841.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist beauftragt, den Vorschlägen der Commission hinsichtlich der Regulirung der Heimaths-, Pensions-, Gerichtsbarkeits- und sonsti-

gen Verhältnisse des Bundescanzlei-, Casse- und Boten-Personals (28. Sitzung v. J. 1840, §. 331) beizutreten, hat aber zu bemerken, daß die Königliche Regierung es der Billigkeit entsprechend erachtet und daher vorziehen würde, wenn die Pensionen der Witwen und Waisen der Bediensteten in allen Fällen nach dem Dienstgehalte bestimmt würden, welche die Diener unmittelbar vor dem Eintritte in den Pensionsstand bezogen haben, so daß die Bestimmung unter Num. III, 15 in Wegfall käme.

§. 71.

Karte von dem Großherzogthum Baden.

(7. Sitz. §. 90 v. J. 1839. — 1. Sitz. §. 15 v. J. 1840.)

Baden. Der Gesandte hat die Ehre, zu den bereits am 11. Mai 1839 und 6. Februar 1840 übergebenen eilf Blättern der Karte des Großherzogthums Baden die seitdem erschienenen weiteren vier Blätter zu überreichen.

Dieselben wurden mit Dank in die Bibliothek der Bundesversammlung aufgenommen.

§. 72.

Die Ernennung von Spruchmännern zu dem Bundes-Schiedsgerichte für die Jahre 1841 bis 1843 incl. betreffend.

(4. Sitz. §. 61 v. J. 1841.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte bringt zur Anzeige, daß der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Canzleidirector von Scheve zu Neustrelitz und der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Oberlanddrost von Kamptz zu Burg-Stargard, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834, für die Jahre 1841, 1842 und 1843 als Spruchmänner beim Bundes-Schiedsgerichte ernannt sind.

§. 73.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 3. December 1840 in Betreff der Verbindungen und Mißbräuche unter den Handwerksgesellen.

(4. Sitz. §. 66 v. J. 1841.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der in der 27. Sitzung v. J. (§. 310 des Prot.) gefaßte Beschluß wegen Abstellung der Mißbräuche und unerlaubten Verbindungen unter den Handwerksgesellen in dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz publicirt worden ist.

§. 74.

Antrag der freien Stadt Frankfurt, ein dem Frankfurter Bürger Joh. Philipp Wagner für die Fabrication der von ihm erfundenen elektromagnetischen Maschinen zu ertheilendes Privilegium betr.

(27. Sitz. §. 321 v. J. 1840.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens der in der 27. Sitzung vom 3. December v. J. ernannten Commission folgenden Vortrag:

In der 27. Sitzung vom 3. December v. J. (§. 321 des Protokolls) stellte der Herr Gesandte der freien Städte im Namen und aus Auftrag der freien Stadt Frankfurt folgenden Antrag:

„Der hiesige Bürger Johann Philipp Wagner, der sich früherhin der Handlung gewidmet, nachher auf naturwissenschaftliche Studien verlegt hat, ist Erfinder der Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft auf das Maschinenwesen, und zwar in der Art, daß er durch mehrjähriges Nachdenken und Versuche die Erwartung hiervon, mit Beseitigung aller Schwierigkeiten und möglichen Nachtheile, bis zu einem hohen Grade praktischer Zweckmäßigkeit verwirklicht hat. Er zeigt bereits Maschinen von wenigstens zwölfstündiger, ununterbrochener Selbstbewegung vor, Drehbänke, welche Eisen mit Leichtigkeit abdrehen, kleine Wagen von etwa zwei Schuh, welche, mittelst der in ihnen angebrachten elektromagnetischen Vorrichtung, Lasten von 60 Pfund schnell fortziehen, augenblicklich einzuhalten und rückwärts zu führen sind. Es ist dadurch die Aussicht eröffnet, daß die so wichtig gewordene Kraft des Dampfes, welche gefahrlos zu machen noch immer nicht gelungen, auch für die größten Aufgaben durch das unschädlichere, große Motiv ersetzt werde, welches der Natur jetzt abgewonnen ist; und ganz nahe liegt schon gegenwärtig der Gebrauch zu anderen technischen Absichten, bei denen ebenfalls menschliche oder thierische Anstrengung erfordert, oder ein Dampfapparat mit größeren Kosten und Mühen angewandt wird. Auf Bitten des Erfinders hat der Senat hiesiger freien Stadt ihm zur Belohnung seines so nützlichen Bestrebens und zur Ehre praktischer Wissenschaft ein Privileg auf funfzehn Jahre für die Verfertigung von elektromagnetischen Maschinen verliehen. Er hat nunmehr darum nachgesucht, daß der Senat sich bei hoher Bundesversammlung um gleichen Schutz für seine Entdeckung abseiten der höchsten und hohen Regierungen der übrigen deutschen Bundesstaaten verwenden möge, und dem Gesandten ist hierzu der Auftrag ertheilt worden. Das Gesuch wird durch das Gutachten hiesiger Sachverständigen unterstützt, indem zu dessen Empfehlung zwei hier bestehende, technisch-wissenschaftliche Vereine, der physikalische und der Gewerbverein, besondere Eingaben bei Senat gemacht haben, und der zweite schon zuvor eine öffentliche Mittheilung über diese bedeutende Merkwürdigkeit hat drucken lassen. Auch ist Wagner jederzeit bereit, Proben von seiner Entdeckung vor Kennern und Freunden der Natur und der Technik abzulegen, wiewohl mit Verschweigung des von ihm durch Berechnung und Versuche gefundenen Geheimnisses seiner Methode, worauf die Lösung mehrerer bisher noch unerreicht gewesenen Probleme beruht. Der Gesandte trägt demnach in Folge erhaltener Instruction Namens des Senats darauf an, daß durch Vermittlung hoher Bundesversammlung dem genannten Erfinder ein Patent oder Privileg zur Fabrication von Maschinen, bei welchen der Elektromagnetismus als Triebkraft angewendet wird, für den Umfang des Deutschen Bundes von sämmtlichen Bundesregierungen auf funfzehn Jahre kostenfrei ertheilt werden wolle.“

Hohe Bundesversammlung fand sich hierauf bewogen, für diesen Gegenstand eine besondere Commission zu ernennen, und derselben mittelst Beschlusses vom nämlichen Tage aufzutragen:

„über den Antrag der freien Stadt Frankfurt, und insbesondere darüber, in welcher Weise die Erfindung Wagner's, wenn sie sich bewähren sollte, für Deutschland gemeinnützig zu machen sey, ein Gutachten zu erstatten“.

Da Wagner in Frankfurt ſelbſt ſeinen Wohnſitz hat, und hier ſeine Modelle vorzeigt, ſo hielten es die Mitglieder der Commiſſion für geeignet, ſo weit es zuläſſig war, Augenſchein von den gedachten Vorrichtungen zu nehmen; nicht um in eine nähere techniſche oder wiſſenſchaftliche Prüfung einzugehen, wozu ſich die Commiſſion in keiner Weiſe berufen halten konnte, ſondern nur um dem Eindruck der äuſſern Erſcheinung dieſer Erfindung nicht fremd zu bleiben, und um in perſönlicher Berührung mit Wagner diejenigen Aufſchlüſſe von ihm zu erhalten, welche der Commiſſion zu Erfüllung ihres ſpeciellen Auftrags nöthig ſcheinen konnten.

Bekanntlich ſind die Bemühungen vieler Phyſiker ſchon längere Zeit darauf gerichtet, den Elektromagnetismus als bewegende Kraft bei Maſchinen in Anwendung zu bringen. Mancherlei Rotationsapparate, mehr oder weniger vollkommen, ſind ſeitdem erfunden, wohl auch ſchon mit einigem Erfolg im Einzelnen angewendet worden, wie denn namentlich an die Leiſtungen des Profeſſors Jakobi in Petersburg in dieſer Beziehung zu erinnern ſeyn dürfte; wenn gleich dieſe Verſuche notoriſch bis jetzt noch nicht zu irgend einer namhaften, noch weniger zu einer allgemeinen praktiſchen Brauchbarkeit der elektromagnetiſchen Kraft bei Maſchinen geführt haben, weil es immer noch nicht gelungen iſt, eine Einrichtung zu erfinden, durch welche die Kraft ökonomiſch wohlfeil erzeugt und vergrößert, und für den praktiſchen Zweck bequem disponibel gemacht würde. Die Commiſſion glaubte daher den Erfinder Philipp Wagner veranlaſſen zu ſollen, in einer eigenen Erklärung näher und beſtimmter zu bezeichnen, worin das Eigenthümliche ſeiner Erfindung beſtehe, d. h. welche Leiſtungen dem von ihm ausgedachten Apparat entweder nach einem urſprünglich neuen Princip, oder doch dem Grade der Vollkommenheit nach ausſchließlich angehören.

Dieſe, vom 10. Februar datirte Erklärung, welche gegenwärtigem Vortrag als Beilage Num. 1 angeſchloſſen iſt, lautet im Weſentlichen wie folgt:

„1) Die von mir conſtruirte Batterie iſt auf meine eigene Theorie vom Galvanismus begründet, auf eigenthümliche, für die Praxis geeignete Weiſe zuſammengeſetzt, jeder falſche Zinkconſumo beſeitigt; ihre Wirkung bleibt ſich innerhalb einer gewiſſen Zeit, etwa zwölf Stunden, ganz gleich, das Product der Zinkzerſetzung, nämlich das ſchwefelſauere Zinkoxyd, wird nahe concentrirt gewonnen, Entwicklung von ſchädlichen Gaſen findet nicht ſtatt, und die Handhabung derſelben kann von Jedem leicht beſorgt werden.

2) Die zerſtörende Wirkung des magneteleſtriſchen Trennungsfunkens läßt ſich beſeitigen, ohne die Kraft zu beeinträchtigen, wie bereits an meiner größern Maſchine nachgewieſen iſt. Nur hierdurch iſt es möglich, den Elektromagnetismus als Triebkraft anzuwenden, weil ſonſt eine große Maſchine bei ihrer Thätigkeit in wenigen Minuten zerſtört ſeyn würde.

3) Das von mir ausgedachte Syſtem zur Erbauung elektromagnetiſcher Maſchinen entſpricht den Geſetzen des Elektromagnetismus, nach welchem die Kraft einer Maſchine zunimmt, wie das Quadrat ihrer Vergrößerung, d. h. der gleiche Zinkconſumo bewirkt bei einer zehnmal größern Maſchine eine hundertmal größere Kraft, verſteht ſich innerhalb einer gewiſſen Grenze.“

Alle mir bis jetzt bekannt gewordenen elektromagnetiſchen Apparate oder Maſchinen ermangeln der vorbemerkten Eigenthümlichkeiten, weßhalb ich ſie als mein mit ſchweren Opfern erworbenes Eigenthum betrachte.“

Noch ausführlicher äussert sich über die von seiner Erfindung zu erwartenden Vortheile Wagner in einer, unter Beilage Num. 2 angeschlossenen, an die Commission gelangten Erläuterung, überschrieben: „mein Verhältniß zur Industrie Deutschlands", d. d. 4. Jänner d. J.

Mit dem Inhalt dieser Actenstücke stimmt auch im Wesentlichen und oft wörtlich überein, was über die Erfindung theils in einem Vortrag des Dr. Freiherrn von Reden bei der Versammlung deutscher Naturforscher in Erlangen (abgedruckt im Organ für Handel und Gewerbe; Cöln 1840, Num. 123), theils in einer als Manuscript gedruckten Mittheilung des Frankfurter Gewerbvereins angeführt ist, auf welche sich, nächst einer nachdrücklichen allgemeinen Empfehlung des hiesigen physikalischen Vereins vom 19. November 1840 an den Senat, der Antrag der freien Stadt Frankfurt gründet. Jene Mittheilungen, so wie die Vorstellungen des physikalischen Vereins gehen davon aus, daß die Wagner'sche Erfindung sich vorderſamst noch durch Herstellung einer Maschine im großen Maaßstab zu erproben habe, verbreiten sich aber zum Theil umständlich über dasjenige, was Wagner bis jetzt im Kleinen zu Tage gefördert, und es wird geeignet seyn, dieselben als Beilagen 3, 4, 5, ihrem ganzen Inhalte nach zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen, ohne daß zunächst weitere Veranlassung wäre, die darin ausgesprochenen Ansichten im Einzelnen weder zu billigen, noch in Zweifel zu ziehen.

Gutachten.

Was nun zuvörderst den Antrag betrifft, dahin zu wirken, daß dem Erfinder für den Umfang des Deutschen Bundes ein Patent auf Fabrication von elektromagnetischen Maschinen ertheilt werde, so wäre allerdings nicht zu verkennen, wie vortheilhaft es auf die Belebung des industriellen Erfindungsgeistes wirken müßte, wenn die Ertheilung von Patenten für den Umfang sämmtlicher deutschen Bundesstaaten auf gleichförmige Weise mit Leichtigkeit bei einer einzigen vermittelnden Behörde nachgesucht und erhalten werden könnte. Allein die Ertheilung von Privilegien und Patenten, die Anerkennung und der Schutz des geistigen, wie jedes andern Eigenthums wird immer als ein Gegenstand der innern Gesetzgebung und Verwaltung jedes einzelnen Staats zu betrachten seyn, während nur ausnahmsweise die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger dem Wirkungskreis der Bundesversammlung zugewiesen ist.

Wollte man aber auch annehmen, daß sich diese hohe Versammlung aus Gründen der Analogie in Bezug auf die Ertheilung von Patenten thätig zu erweisen habe, so würde sie doch ihrer Natur und Stellung nach sich nur für berufen halten können, Anträge über allgemeine Grundsätze und gemeinschaftliche Bestimmungen in Berathung zu nehmen, um darüber eine Vereinbarung zu erzielen, niemals aber sich mit der Frage über deren Anwendung auf einen einzelnen Fall zu beschäftigen.

Demnach würde nur übrig bleiben, daß sich sämmtliche Gesandtschaften dahin vereinigten, die vorliegende Angelegenheit mit besonderer Empfehlung an ihre Regierungen zu übersenden, um, in Berücksichtigung der eingetretenen Verwendung eines hohen Bundesgliedes, das Gesuch, so weit es die Umstände erlauben, zu begünstigen. Die Commission ist aber ungewiß, in wie fern dieser Weg bei der Verschiedenheit der Gesetzgebungen und Einrichtungen in den einzelnen Staaten dem Zweck entsprechen, oder welchen Schwierigkeiten die Sache des Philipp Wagner noch würde zu begegnen haben.

Von ähnlichem Bedenken scheint hohe Bundesversammlung ausgegangen zu seyn, indem sie in dem erwähnten Beschluß vom 3. December v. J. die Aufgabe für die Commission allgemeiner stellte, und, die Sache höher auffassend, darauf hinwies, daß die Wirksamkeit der Bundesversammlung wohl auf die Bestimmung des Art. 64 der Schlußacte zu begründen seyn möchte, wodurch dem Antrag der freien Stadt Frankfurt in einer andern, vielleicht nicht minder willkommenen Weise zu entsprechen wäre.

Die Commission ist auf dem angedeuteten Wege weiter gegangen, und die Umstände scheinen allerdings zu der Annahme zu berechtigen, daß in dem vorliegenden Falle der Wunsch des Erfinders, sich die Früchte vieljähriger Bemühungen gesichert zu sehen, zusammentreffen könnte mit dem Anlaß für die Bundesversammlung, dahin zu wirken, daß der bedeutende Vortheil einer ausserordentlichen Erfindung auf die schnellste und zweckmäßigste Art zum Gemeingut aller deutschen Völker gemacht würde.

Im Allgemeinen nämlich ist wohl schon der Umstand sehr zu beachten, daß es sich hier nicht von einer der gewöhnlichen Erfindungen handelt, wie sie in der gewerblichen Welt so häufig vorkommen; nicht von Verbesserungen an bereits in Gebrauch bestehenden Maschinen; nicht von einzelnen zweckmäßigeren Vorrichtungen, vollkommeneren Verfahrungsweisen, oder selbst von einer ganz neuen, die Händearbeit ersetzenden Maschine; — sondern daß von der Einführung einer ganz neuen, eigenthümlichen bewegenden Kraft in das gesammte Maschinenwesen die Rede ist, – ein Beginnen, das, wenn es gelänge, nicht auf den einen oder andern Zweig der Industrie, sondern nach allen Richtungen hin auf das ganze industrielle Wesen und Leben den großartigsten Einfluß ausüben würde.

Betrachtet man nun aber die einzelnen Hauptvortheile näher, welche man sich von dieser Erfindung verspricht, und die Wagner hauptsächlich in seiner Darstellung (Beilage 2 des Vortrags) hervorhebt — nicht bloß die bedeutend größere Wohlfeilheit in Erzeugung der Kraft, was vielleicht noch am geringsten in Anschlag zu bringen wäre, sondern vor Allem die Gefahrlosigkeit bei der Anwendung, und die Möglichkeit, die Kraft auch im Kleinen mit verhältnißmäßig gleichem Vortheil zu benutzen, was die Industrie mehr zu vertheilen und die Zahl selbstständiger Unternehmer zu vermehren geeignet wäre, so wird die Ansicht gerechtfertigt erscheinen, daß, wenn sich die Erfindung bewährt, man nicht genug eilen könne, ihre Verbreitung in ganz Deutschland zu befördern, und daß sie für diejenigen Länder noch ganz besondern Werth habe, wo die Anhäufung von Capitalien in einzelnen Händen nicht so bedeutend, die Masse der Proletarier noch nicht so groß, und die Entwicklung der Industrie noch nicht auf ihrer Höhe ist.

Eine solche Erfindung gemeinnützig zu machen, gäbe es aber wohl kein besseres Mittel, als wenn durch Ankauf des Geheimnisses von sämmtlichen deutschen Bundesstaaten das Recht erworben würde, die Wagner'sche Construction sofort durch Veröffentlichung der ganzen industriellen und wissenschaftlichen Welt in Deutschland zur Benutzung und weitern Ausbildung zu übergeben.

Von allem Zwang, von aller Schwerfälligkeit des Patentwesens frei, würde sich die Erfindung mit der ganzen Schnelligkeit überall verbreiten, die ihr das daran geknüpfte allgemeinste Interesse verleiht; bei den physikalischen und mechanischen Kenntnissen, die in Deutschland selbst an kleineren Orten nicht fehlen, überall mit Leichtigkeit und auf die wohlfeilste Art ins Leben eingeführt werden, und bei dem thätigen Geiste der Verbesserung die Nachhülfe, deren sie vielleicht noch bedürfte, nicht lange entbehren.

Uebereinstimmend damit sind auch die Wünsche und Ansichten des Philipp Wagner selbst, der in seiner zur Commission gelangten „Erläuterung über sein Verhältniß zur Industrie Deutschlands“ vom 4. Januar 1841 Folgendes bemerkt:

„damit nicht das Talent so vieler ausgezeichneten deutschen Techniker verhindert sey, für den gleichen Zweck thätig seyn zu können, möchte vielleicht der deutschen Industrie dadurch der größte Vortheil erwachsen, wenn hohe deutsche Bundesversammlung sich geneigt finden möchte, mir eine Summe zu verwilligen, die bei den angeführten Vortheilen als ein entsprechendes Aequivalent angesehen werden könnte, und ich dadurch Veranlassung fände, die Mittel zu veröffentlichen, durch welche die Hindernisse, welche der Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft entgegenstehen, beseitigt werden können.“

Als eine solche billige Summe im Verhältniß zu der Wichtigkeit der Erfindung, so wie zu der Größe des Gesammtgebiets der deutschen Bundesstaaten, für welche sie zum freien Gebrauch erworben werden sollte, glaubt Wagner die Summe von

Einmalhundert tausend Gulden

bezeichnen zu können, und obwohl eine eigentliche Abschätzung des Werthes hierbei ganz unmöglich ist, so mag doch, im Vergleich mit dem, was manche Erfindungen von viel geringerem Belang ihren mit Patenten versehenen Eigenthümern einbringen, jene Summe keineswegs übertrieben genannt werden.

Vor Allem müßte freilich, um die praktische Realität der Erfindung auſſer Zweifel zu setzen, eine Maschine nach dem von Wagner, wie er behauptet, aufgefundenen Princip in so großem Maaßstaab und mit so genauer mechanischer Construction ausgeführt seyn, daß sich daran alle Wirkungen, die man davon erwartet, in vollkommener Erscheinung darstellen, und insbesondere die wichtigste Frage als gelöst erscheine, ob die Kraft, nach Belieben, oder in welchem Verhältniß und bis zu welcher Grenze, wohlfeil genug erzeugt und vermehrt, und bequem genug angewendet werden könne, um an die Stelle der Dampfkraft in allen, oder doch in vielen Zweigen der Industrie zu treten?

Eine solche Maschine herzustellen, ist nun Wagner, seiner Angabe zufolge, bisher theils aus dem Grunde abgehalten worden, weil er, selbst kein Mechanikus von Profession, schon Mühe und Noth genug gehabt, seine kleinen in ihren mechanischen Bestandtheilen höchst unvollkommen ausgefallenen Modelle zusammenzubringen, demnach den Bau einer großen Probemaschine, auch abgesehen von den bedeutenden Kosten, die er aufzuwenden nicht vermöge, für sich allein nicht übernehmen könne; theils befürchtet Wagner, durch den Bau einer solchen Maschine sein Geheimniß zu verrathen, welches hauptsächlich in der eigenthümlichen Constructionsart bestehe, und von jedem Gehülfen, dessen er sich bei der Arbeit bedienen müsse, augenblicklich würde erkannt werden. Er wünscht daher nur wegen der eventuellen Verwerthung seiner Erfindung gesichert zu seyn, um alsdann unverzüglich zur Erbauung einer solchen Probemaschine zu schreiten, wobei er auf den vollkommensten Erfolg mit Zuversicht vertraut.

Die Commission hält nun, wie bereits oben bemerkt, die Erfindung, wie sie von Philipp Wagner angegeben wird, ihrer Art und ihren Folgen nach für so bedeutend und wichtig, daß nicht leicht irgend eine andere damit in Vergleich gestellt werden könnte, und deßhalb erscheint ihr die Ergreifung einer gemeinschaftlichen Maaßregel zu ihrer schnellen Verbreitung in allen deutschen Bundesstaaten, wenn sie sich bewähren sollte, als eine höchst

empfehlenswerthe gemeinnützige Anordnung. Ist gleich die vollständige praktische Brauchbarkeit des Wagner'schen Constructionssystems noch nicht ausser Zweifel gesetzt, so darf man doch die Erfindung durch die vorgezeigten kleineren Apparate, verbunden mit verschiedenen beifälligen Aeusserungen darüber, insbesondere des hiesigen physikalischen Vereins, und mit der allerdings Vertrauen erregenden Persönlichkeit des Erfinders, der, weder Gelehrter, noch Techniker, bloß einem innern Antriebe gefolgt ist, wenigstens für so weit bescheinigt halten, um die vollste Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen im Interesse ihrer Unterthanen zu erregen.

Die Commission glaubt endlich die Betrachtung nicht übergehen zu können, daß es als ein Anliegen deutscher Nationalehre erscheint, den in Aussicht gestellten großartigen Resultaten deutschen Forschungsgeistes, für den Fall des Gelingens, ihre deutsche Heimath im Voraus vollständig und in jeder Beziehung gewahrt zu haben, und daß die höchsten Regierungen sich daher wohl geneigt finden dürften, durch eventuelle Zusicherung eines ansehnlichen Vortheils den Erfinder der Nothwendigkeit zu überheben, die Hülfe des nach einigen Anzeigen bereits aufmerksamen und gar nicht unbereitwilligen Auslandes anzusprechen.

Aus diesen Gründen erachtet die Commission: es möchte dem Antrage der freien Stadt Frankfurt eine ausgedehntere Folge in der Art zu geben seyn,

> daß die darin bezeichnete Erfindung des hiesigen Bürgers Philipp Wagner, den Elektromagnetismus als Triebkraft zu benutzen, der besondern Aufmerksamkeit der Regierungen empfohlen, und dieselben ersucht würden, sich darüber zu erklären, ob sie zu der Vereinbarung geneigt seyen: wenn die Erfindung, nach Aufstellung einer in großem Maaßstab zu erbauenden Probemaschine, einer vollständigen Prüfung von gründlichen, mit diesem Zweige der Physik genau vertrauten Gelehrten unterworfen, sich mit ihren, von Wagner selbst angegebenen Hauptvortheilen in völliger praktischer Brauchbarkeit für die Industrie bewähren sollte, das Geheimniß derselben von dem Erfinder mittelst einer aus der Bundes-Matrikularcasse zu zahlenden Kaufsumme von
>
> Einmalhundert tausend Gulden,
>
> zum Behufe der unverzüglichen Veröffentlichung in sämmtlichen Bundesstaaten, für den deutschen Bund zu erwerben. —

Die in diesem Vortrage erwähnten Beilagen sind diesem Protokoll unter den Ziffern **1**, **2**, **3**, **4** und **5** angefügt.

Bei der hierauf stattgefundenen Besprechung des vorstehenden Vortrags wurde anerkannt, daß die Ergreifung einer gemeinschaftlichen Maaßregel zur schnellen Verbreitung der in Rede stehenden Erfindung, falls sich letztere erproben sollte, allerdings eine höchst wünschenswerthe gemeinnützige Anordnung seyn würde, und vom Präsidio wurde hierbei noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht, wie bei der von der Commission beantragten eventuellen Belohnung um so weniger ein Bedenken obzuwalten scheine, als solche von der doppelten Bedingung abhängig gemacht sey, daß die Probemaschine im großen Maaßstabe, ohne daß der Bund die Mittel dazu herzugeben habe, von dem Erfinder aufgestellt werde, und daß solche sich mit den angegebenen Hauptvortheilen praktisch erprobe.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse:

den Commissionsantrag bei den höchsten und hohen Regierungen zu unterstützen.

§. 75.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 8 (eingegangen am 16. Februar 1841) von K. Buchner, Hofgerichtsadvocaten zu Darmstadt, als Curator der Verlassenschaftsmasse des Herrn Landgrafen Ludwig Georg Carl von Hessen, erneuerte Vorstellung und Bitte wegen einer Gageforderung des Letztern in seiner Eigenschaft als gewesener General-Feldmarschall des Oberrheinischen Kreises,

wurde der Reclamationscommission zugewiesen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jänckendorf.
Stralenheim.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Beilagen 1 bis 5

zu §. 74 des Protokolls der 5. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 25. Februar 1841.

Beilage 1.

Zusammenstellung

der Ergebnisse meiner Forschungen, welche die Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft für die Industrie möglich machen.

Elektromagnetische Maschinen werden gleich den Dampfmaschinen aus zwei Haupttheilen bestehen, nämlich: dem Erreger der Kraft, dem Elektromotor, und der Maschine, durch welche diese Kraft für die Zwecke der Industrie wirksam gemacht wird, wobei nun alles darauf ankommt, daß dieselben den Anforderungen der Industrie entsprechen.

Bei der Dampfkraft war ein volles Jahrhundert hierzu erforderlich, bei der elektromagnetischen Kraft werden zwei Jahrzehnte das gleiche Resultat, durch die Ergebnisse meiner vierjährigen Forschungen herbeigeführt, haben.

Dieser raschere Fortschritt beruht indessen keineswegs in der größern Leichtfügigkeit dieser neuen Kraft, sondern findet vielmehr seinen Grund in der hohen Ausbildung der Wissenschaft, welche nicht den langwierigen und unsichern Weg der Empirie, sondern den durch aufgefundene Gesetze geebneten und abgekürzten Weg zur Erreichung des Ziels verfolgt.

Die mit Hülfe der Wissenschaft erlangten Ergebnisse sind nun im Wesentlichen folgende:

(Diese Stelle lautet bis zum Schlusse — — „Eigenthum betrachte“ — wörtlich, wie sie oben im Vortrage, pag. 94, enthalten ist.)

Frankfurt den 10. Februar 1841.

J. P. Wagner.

Beilage 2.

Mein Verhältniß zur Industrie Deutschlands durch Beseitigung der Hindernisse, welche der Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft im Wege standen.

Das Ergebniß meiner mehrjährigen Forschungen, daß nunmehr der Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft keine Hindernisse mehr im Wege stehen, muß nothwendig eine Umgestaltung der gegenwärtigen Verhältnisse der Industrie herbeiführen, wobei vorzüglich Deutschland gewinnen würde.

Englands Industrie verdankt hauptsächlich ihre jetzige Ueberlegenheit der Mitwirkung der Dampfkraft.

Die Natur hat dieses Land vor allen anderen durch ungeheuere Steinkohlenlager begünstigt, und seine Bewohner, durch den Scharfsinn Watts in den Stand gesetzt, verstehen es sehr gut, diesen Vortheil geltend zu machen.

Wie groß dieser Vortheil ist, erhellet aus der Thatsache, daß in England ein Centner Steinkohlen nur mit 4 Pence — 12 Kreuzer — bezahlt wird, während er hier in Frankfurt, bei geringerer Qualität, auf 1 Gulden 10 Kreuzer und in Wien auf 1 Gulden 30 Kreuzer zu stehen kommt, wodurch demnach die gleiche Kraft sich verhält wie 1 : 6 und 1 : 7½, — ein Unterschied, der jede Concurrenz unmöglich macht.

Durch die neue Kraft werden aber Englands Kohlenminen nach Deutschland versetzt.

Oesterreich, Preussen, Hannover, Sachsen, und noch viele der übrigen deutschen Staaten sind mehr oder minder reich an Zink- und Kupfer-Erzen, während England seinen jährlichen Bedarf an Zink zum Theil noch vom Auslande beziehen muß.

In Preussen allein werden jährlich über 250,000 Centner, in England dagegen nur 50,000 Centner Zink gewonnen.

Deutschland wird daher durch den im Schooße der Erde befindlichen Reichthum in den Stand gesetzt, mit England in industrieller Beziehung in Concurrenz zu treten, und die Bildungsstufe, welche Deutschlands Industrie erreicht hat, wird ihm gestatten, sie würdig zu behaupten.

Ohne diese neue Kraft dürfte aber nicht allein Deutschlands Industrie einer ungünstigen Zukunft entgegen gehen, sondern auch die allgemeine Nationalwohlfahrt dürfte empfindlich davon berührt werden.

Die Industrie kann einer mechanisch thätigen Kraft nicht entbehren, und die Dampfmaschinen, wenn gleich kostspieliger in ihrem Betriebe in Deutschland als in England, werden doch mehr und mehr in Anwendung kommen, da aber bei ihrer Anwendung die Betriebskosten sich um so mehr vermindern, als eine größere Kraft in einer Maschine thätig ist, so wird nach und nach die Kleinindustrie völlig verschwinden.

Daß aber mit der Vermehrung der Dampfmaschinen in Deutschland auch zugleich der Verbrauch an Brennstoff zunimmt, und dessen Werth im Verhältniß gesteigert wird, ist vorauszusehen, zugleich aber auch, welcher Nachtheil für die Hüttenproductionen und die Privatökonomie daraus erwächst.

Ob diese Besorgniß ungegründet ist, darüber dürften nachstehende Thatsachen Stoff zu näherer Untersuchung und Entscheidung bieten.

Auf der Eisenbahn von hier nach Mainz und Wiesbaden, von bloß vier Meilen, werden täglich . . . . . 110 Centner,
und auf der K. K. Ferdinands-Nordbahn auf 30 Meilen . circa 500 „
also auf eine Strecke von 34 deutschen Meilen . . . . 610 Centner,
oder auf jede deutsche Meile an 18 Centner Steinkohlen täglich verbrannt.

Eisenbahnen sind ein Bedürfniß der Zeit und sie werden sich daher in Deutschland nicht weniger schnell verbreiten, als früher die Chausséen, woraus sich denn natürlich ergibt, daß, wenn nur Dampflocomotive den Transport verrichten, der Verbrauch an Brennstoff bloß durch diese enorm zunehmen muß.

Anwendung der thierischen Kraft wäre ein Rückschritt, wenn man die Dampfkraft als die Erlöserin der thierischen Kraft betrachtet, wiewohl sie diese Aufgabe nur bis zu einem gewissen Grade löst, und so dürfte sie auch wenig Vortheil gewähren, noch weniger aber dem jetzigen Culturzustande entsprechen.

Da ich mich nun einmal mit der Dampfkraft beschäftige, so kann ich mir nicht versagen, zugleich eine Uebersicht aufzustellen, in wie weit die Atmosphäre zur Umwandlung so ungeheuerer Massen von Brennstoff, zum größten Theil in Kohlensäure, in Anspruch genommen und mit dieser bereichert wird.

Zur Umwandlung von 1 Pfund Steinkohlen sind erforderlich 9¼ Pfund oder 110 Kubikfuß atmosphärischer Luft, mithin für jeden Centner 925 Pfund oder 11,000 Kubikfuß.

Für den Verkehr auf hiesiger Taunus-Eisenbahn sind daher zur Umwandlung des täglichen Verbrauchs von 110 Centnern Steinkohlen 1,017½ Centner oder 1,210,000 Kubikfuß atmosphärischer Luft erforderlich, welche durch Aufnahme der Bestandtheile der Steinkohlen wenigstens zum Einathmen untauglich geworden ist.

Eine weitere Bereicherung erleidet die Atmosphäre bei der Anwendung von Hochdruck-Dampfmaschinen durch das Aushauchen von Wasserdampf.

Für jede Pferdekraft muß in der Stunde 1 Kubikfuß = 70 Pfund Wasser verdampft werden, was demnach für 12 Stunden täglich 12 Kubikfuß = 840 Pfund beträgt; da nun 1 Decimal-Kubikruthen ganz trockene Luft bei einer mittlern Temperatur von 12° R. nicht mehr als 11 Kubikzoll Wasser in sich aufzunehmen vermag, so würden die für eine Pferdekraft verdampften 12 Kubikfuß Wasser 1,885 Decimal-Kubikruthen völlig trockene Luft zur Aufnahme erfordern.

Sind gleich vorstehende Zahlen, als Einheiten betrachtet, nicht unbeträchtlich, so enthalte ich mich doch jeder Folgerung aus ihrer Einwirkung auf die Athmosphäre und gehe jetzt zu den directen Vorzügen der elektromagnetischen Kraft über.

Diese sind:

1) Die elektromagnetische Kraft ist durchaus gefahrlos, da sie sich nicht anhäuft, sondern nur dann erzeugt wird, wenn die Kette des Elektromotors geschlossen ist.

2) Entwickelt der von mir eigenthümlich construirte Elektromotor keine der Gesundheit nachtheilige oder feuergefährliche Gase, weßhalb jeder Raum zu seiner Aufstellung benutzt werden kann, ohne daß dazu eine besondere Einrichtung getroffen werden müßte.

3) Erfordert weder der Elektromotor, noch die Maschine während ihrer Thätigkeit eine Beaufsichtigung, da

4) innerhalb einer gewissen Zeit (etwa 12 Stunden) weder Erneuerung der Flüssigkeit, noch Reinigung der Zinkplatten nöthig ist. (Ich habe mein kleines Modell schon während sieben Tagen und sieben Nächten ununterbrochen mit einem Plattenpaare in ganz gleichförmiger Thätigkeit erhalten, indem ich bloß jeden Morgen die Flüssigkeit durch einen kleinen Zusatz wieder verbesserte; der Zinkconsumo betrug nach Verlauf dieser Zeit (vierzehn Tagen) acht Loth.)

5) Der Kostenaufwand für die Herstellung des Elektromotors als jener für die elektromagnetische Maschine ist ungleich geringer, als jener für eine Dampfmaschine.

6) Die Koſten der Erzeugung und Unterhaltung der Kraft ſind unbeträchtlich, da bei dem von mir für die Praxis conſtruirten Elektromotor kein unnützer Zinkconſumo ſtatt findet.

7) Auch während der Ruhe, d. h. bei geöffneter Kette, wird das Zink faſt gar nicht angegriffen.

8) Der Zinkverbrauch iſt um ſo geringer, je ſchneller die Maſchine ſich bewegt.

9) An der Maſchine findet keine Abnutzung ſtatt, und erwachſen daher auch keine Koſten für deren Reparatur.

10) Es kann das Zuſammenſetzen und Auseinandernehmen des Elektromotors von irgend Jemand beſorgt werden, weil dabei nur phyſiſche Kraft in Anſpruch genommen wird.

11) Im Weſen des Elektromagnetismus iſt der höchſte Grad von Geſchwindigkeit begründet, weßhalb derſelbe auch zur Anwendung auf Locomotive ganz geeignet iſt.

12) Es gewährt derſelbe unter allen Kräften die größte Elaſticität, ſo daß ein ſtetiges, ſchnelles Anhalten ohne Stoß und

13) Umkehrung der Bewegung bewirkt werden kann.

14) Die Locomotive würden weit leichter gebaut werden können, indem dieſe Kraft immer in directem Verhältniß zur Zinkconſumtion ſteht, weßhalb für die Erbauung der Eiſenbahnen ein kleineres Capital erforderlich iſt, und dennoch weniger Beſchädigung dabei ſtatt findet.

15) Für die Induſtrie iſt das directe Verhältniß der Kraft zum Conſumo beſonders wichtig, weil man ſich derſelben ſtets mit gleichem Vortheil bedienen kann, während bei Dampf der Nutzeffect um ſo größer wird, je höher die Kraft einer Maſchine ſteigt.

16) Hieraus entſteht auch zugleich der Vortheil, daß weite Fortpflanzung der Kraft und die dazu erforderlichen Einrichtungen entbehrlich werden.

17) Auch können Reparaturen an einzelnen Maſchinerieen vorgenommen werden, während die anderen fortarbeiten.

18) Es kann die erforderliche Geſchwindigkeit gleich direct, ohne mechaniſche Vermittlung hergeſtellt werden.

19) Auch iſt die elektromagnetiſche Kraft überaus ſtetig und ſich gleichbleibend, ſo daß bei gleichem Widerſtande auch die Geſchwindigkeit dieſelbe bleibt.

20) Die Betriebskoſten dürften nur noch nominell erſcheinen, wenn das Product aus dem Zinkconſumo, nämlich das ſchwefelſaure Zinkoxyd, benutzt wird, um andere Producte, welche in der Induſtrie vielfältige Anwendung finden und bisher auf mühſamere und koſtſpieligere Weiſe dargeſtellt wurden, zu fabriciren, wobei zugleich das Zink wieder gewonnen wird.

Angeſtellte Verſuche berechtigen zu dieſem Ergebniß.

Die Hinderniſſe, welche ſich der Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft entgegenſtellen, ſind nun zugleich der Art, daß ſie das wiſſenſchaftliche Intereſſe reizen und mächtig anziehen, und dieß war, ich muß es bekennen, das eigentliche Motiv, warum ich mich in den Kampf mit ihnen einließ; den Sieg darüber zu erringen, iſt aber um ſo ſchwieriger, als hier etwas Körperloſes dem Willen unterwürfig gemacht werden muß, wo-

bei die Sinne nur in so fern Beistand leisten, als sie wohl geschickt sind, die Wirkungen, nicht aber die Ursachen erkennen zu lassen.

Jede Erscheinung muß daher mit allen ihren Nebenumständen auf das genaueste beobachtet und in allen ihren Beziehungen überdacht und jeder Schluß durch einen Versuch und Gegenversuch geprüft werden, wenn man nicht auf Irrwege gerathen will, von denen man um so schwieriger abkommt, als man sich nicht darauf vermuthet.

Ich kann nicht in Abrede stellen, daß ich wohl eher zum Ziele gelangt seyn würde, wenn ich meine Verhältnisse in pecuniärer Hinsicht weniger zu berücksichtigen gehabt hätte.

Zu dieser Berücksichtigung hielt ich mich aber um so mehr für verpflichtet, als ich bei der Ungewißheit eines glücklichen Erfolges nur eigene und zwar nur jene Opfer als gerechtfertigt betrachtete, wofür ich jedenfalls einen wissenschaftlichen Gewinn zu ernten hoffen durfte.

Mein Standpunct ist jetzt ein anderer geworden. An die Stelle schwankender Ungewißheit und dämmernder Hoffnung ist feste Ueberzeugung und klare Gewißheit getreten.

Die Hindernisse sind besiegt, und damit ist meine Aufgabe in wissenschaftlicher Beziehung gelöst, folglich auch für mich von dieser Seite kein Gewinn mehr zu erwerben.

Aus den Händen der Wissenschaft nehme ich daher das vor zwanzig Jahren ihrem Schooße entsprungene und seitdem mit aller Sorgfalt von ihr gepflegte Kind, um es dem Dienste der Menschheit zu weihen, oder richtiger gesagt, um es in das Joch der Industrie einzuspannen, unter dem es indessen nicht, wie sein älterer Bruder, der Dampf, stöhnen und seufzen wird.

Was jetzt bewirkt werden soll, bedarf vorzugsweise der pecuniären Hülfsmittel, und ich halte mich daher auf meinem jetzigen Standpuncte für berechtigt, die ganze industrielle Welt anzusprechen, mir damit an Handen zu gehen und mich von dieser Seite zu unterstützen.

Damit aber nicht das Talent so vieler ausgezeichneten deutschen Techniker verhindert sey, für den gleichen Zweck thätig seyn zu können, möchte vielleicht der deutschen Industrie dadurch der größte Vortheil erwachsen, wenn hohe deutsche Bundesversammlung sich geneigt finden möchte, mir eine Summe zu verwilligen, die bei den angeführten Vortheilen als ein entsprechendes Aequivalent angesehen werden könnte und ich dadurch Veranlassung fände, die Mittel zu veröffentlichen, durch welche die Hindernisse, welche der Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft im Wege stehen, beseitigt werden können.

Ich halte mich zu diesem Schlusse um so mehr berechtigt, als die Bildungsstufe in Deutschland eine solche Höhe erreicht hat, wo es nur der Grundzüge bedarf, wozu die Daguerrotypie und die Galvanoplastik den Beleg geben dürften.

Die deutsche Industrie würde hierdurch den Vortheil der freien Concurrenz genießen, während ich im Auslande bemüht seyn würde, mir einen Vortheil durch Patente zu sichern.

Aus der vorangestellten Uebersicht der Vortheile, welche die Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft gewährt, namentlich für Deutschland, darf ich wohl die Hoffnung schöpfen, daß hohe deutsche Bundesversammlung deren Werth nicht zu niedrig anschlagen werde.

Bedarf ich gleich nicht einer sehr hohen Summe zur nächsten Ausführung, noch weniger aber für meine Lebensbedürfnisse, so hege ich doch noch so manches Project im In-

tereſſe der Wiſſenſchaft und Induſtrie, bei deren Ausführung ich gern der pecuniären Rückſichten überhoben zu ſeyn wünſchte.

Frankfurt a. M. den 4. Januar 1841.

J. P. Wagner.

Beilage 3.

Der Elektromagnetismus als bewegende Kraft*).

(Aus einem Vortrage des Dr. Frhrn. v. Reden aus Hannover, gehalten bei Gelegenheit der achtzehnten Verſammlung deutſcher Naturforſcher u. Aerzte zu Erlangen in der technologiſch-landwirthſchaftlichen Section.)

Zu denjenigen unſerer Landsleute, welche viel Zeit und Studium auf den Elektromagnetismus verwendeten, gehört auch Herr Wagner in Frankfurt a. M., welchem, durch raſtloſen Eifer bei viel natürlichen Anlagen, es gelang, binnen fünf Jahren ſich mit dieſer Kraft und Allem, was damit zuſammenhängt, ſo genau bekannt zu machen, daß die von ihm erlangten Reſultate ſehr befriedigend genannt werden dürfen. Bereits im Mai 1836, bei Gelegenheit des Jahresfeſtes der Senkenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft, wurde ein kleines von ihm verfertigtes Modell einer elektromagnetiſchen Kraftmaſchine vorgezeigt. Zeitungsartikel ermangelten nicht, dieſes als eine für die Mechanik höchſt wichtige Erfindung zu bezeichnen, obgleich der Verfertiger offen bekennt, daß er damals noch durchaus keine Hoffnung für die praktiſche Anwendung im Großen hegte. Herr Wagner war ſchon zu ſehr mit den vielfachen Schwierigkeiten vertraut, um nicht in ſeinen Hoffnungen mäßig zu ſeyn. Mehr, um ſich mit der eigentlichen Erregung des Galvanismus bekannt zu machen, als in der Abſicht, denſelben für die Technik auszubeuten, begann Herr Wagner, denſelben gründlich zu ſtudiren, wurde aber weder durch die Voltaiſche, noch durch die chemiſche Theorie befriedigt, weil er in beiden Widerſprüche zu bemerken glaubte. Er bildete ſich daher eine eigene Anſicht, verglich damit alle beobachteten Erſcheinungen, conſtruirte dann neue Elektromotoren und trieb dieſes ſo lange, bis dieſelben ſeinen Erwartungen entſprachen. Herr Wagner hatte nunmehr die erſte Schwierigkeit überwunden, nämlich die raſche Wirkungsabnahme der damals bekannten Elektromotoren zu beſeitigen, indem es ihm gelang, Elektromotoren herzuſtellen, deren Wirkung für eine beliebige, dem Erforderniſſe entſprechende Zeit gleich blieb. Von da an erſt begann Herr Wagner an die Möglichkeit der Anwendung des Elektromagnetismus als bewegende Kraft zu glauben, und beſchäftigte ſich nun mit Anfertigung kleiner elektromagnetiſcher Rotationsapparate nach verſchiedenen Principien. Dazu gehört eines, deſſen rotirendes Syſtem nur fünf Zoll im Durchmeſſer hat, mit Zeigervorrichtung, welches im Sommer 1838 auf einen Wagen geſetzt wurde, mit vier Rädern aus Holzſcheiben von ſechs Zoll Durchmeſſer, in metallenem Reif gefaßt. Dieß geſchah lediglich, um die Art der möglichen Anwendung zu zeigen, keineswegs aber dieſelbe damit ſchon beweiſen zu wollen. Dazu fehlte vor Allem ein directer Meßapparat, ſowohl für die Größe der Elektricitätsmenge, als für den von ihr erregten Magnetismus, weil Herr Wagner

*) Abgedruckt im „Allgemeinen Organ für Handel u. Gewerbe.“ Cöln 13. Nov. 1840. N. 123.

weder den Schweigerischen Multiplicator, noch das Galvanometer von Fechner und anderen, auch nicht die Bequerellische Wage für seine Zwecke als genügend betrachtete; wie sich später ergeben soll, wenn das Wesen der Erfindung veröffentlicht ist. Der Zufall hat Herrn Wagner auf ein Meßinstrument geleitet, mit dessen Hülfe es ihm möglich geworden ist, die Gesetze beider Kräfte direct zu studiren, um dann die mechanischen Combinationen diesem entsprechend anzuordnen.

Die unter Berücksichtigung dieser Gesetze von Herrn Wagner ersonnene mechanische Construction gewährt den Vortheil, daß die Kraft elektromagnetischer Maschinen nicht arithmetisch, sondern quadratisch wächst, d. h. eine in den betreffenden Theilen zehnmal größere Maschine gibt nicht eine zehnmal, sondern eine hundertfach größere Kraft, ohne daß dazu eine größere Elektricitätsmenge erforderlich wäre; der Zinkverbrauch bleibt vielmehr derselbe. Wird ferner der Elektromotor vergrößert, was allerdings zur Entwicklung bedeutender Kraft erforderlich ist, so steht die dadurch mehr erlangte Kraft in directem Verhältniß zum Zinkverbrauche. Daß diese Erscheinungen nicht bei jedem mechanischen Systeme zur Anwendung des Elektromagnetismus sich darlegen werden, bedarf kaum der Erwähnung. Aus dem Apparate des Herrn Wagner ergab sich eine bedeutende Ermunterung zur Ausführung im Großen, weil bei seiner Construction große Maschinen unverhältnißmäßige Vortheile gewähren.

Allein so weit vorgerückt, waren noch mehrere, der Anwendung im Großen entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen. Dazu gehörte zunächst der von Faraday entdeckte magnetelektrische Funke, welcher, bei jedesmaliger Trennung der galvanischen Kette entstehend, nicht zu vermeiden ist. Herr Wagner hat zwar auch einen Rotationsapparat construirt, bei dessen Thätigkeit die Kette stets geschlossen bleibt; allein es ist bis jetzt noch nicht gelungen, denselben zur Krafterzeugung nutzbar zu machen. Bei Anwendung mächtiger Elektromotoren, wie das praktische Leben sie verlangt, würde aus diesen Funken ein so heftiges Feuer entstehen, daß selbst Platina der Verbrennung nicht widerstehen dürfte. Nach vielen vergeblichen Bemühungen und angestrengten Versuchen hat in neuester Zeit Herr Wagner auch dieses Hinderniß besiegt und ein für jede Vergrößerung ausreichendes Schutzmittel gefunden.

Wollte man als ferneres Hinderniß der Anwendung der hier in Frage stehenden Maschine im Großen etwa die wahrscheinlich zu große Entfernung der Pole von einander, oder die Schwerfälligkeit des Haspels, Rades u. s. w., falls die Pole durch Vervielfältigung einander näher gebracht würden, anführen, so erlaube ich mir zu bemerken, daß auch diese nicht unbedeutende Schwierigkeit von Herrn Wagner mit Glück beseitigt ist.

Die von mir in Augenschein genommenen Apparate, durch welche Herr Wagner die vortheilhafte Anwendbarkeit des Elektromagnetismus als bewegende Kraft auch im Großen erweisen zu können meint, sind folgende:

1) Eine für beliebige, dem Bedürfnisse entsprechende Zeit constante Batterie, mit nicht größerer Zinkconsumtion als zu disponibler Elektricität erforderlich ist. Sie ist so einfach in ihrer Zusammensetzung, daß durchaus kein Studium oder besonderes Wissen zu ihrer Beaufsichtigung erfordert wird. Das bei Benutzung der Batterie entstehende Product (schwefelsaures Zinkoxyd) wird in so concentrirtem Zustande gewonnen, daß bei Abkühlung Krystalle anschießen; die Industrie wird demnächst schon einen Verbrauch dafür finden, wie denn vielleicht das so billige unreine kohlensaure Ammoniak zur Erzeugung von kohlensauerm Zink wird benutzt werden können.

2) Der bereits früher erwähnte kleine Wagen, welcher, bei 36 bis 40 Pfund eigenem Gewicht, einen andern Wagen mit 60 Pfund belastet auf einer runden Holzplatte von sieben Fuß Durchmesser im Kreise umherführt, und zwar mit unveränderter Schnelligkeit 2½ bis 3 Stunden hindurch, obgleich der dazu angewandte Elektromotor mit vier Plattenpaaren in Spannung nicht nach dem oben erwähnten Principe zusammengesetzt ist. Diese Locomotive mag etwa die Geschwindigkeit einer deutschen Meile in der Stunde haben und überwindet auch das Hinderniß einer geneigten Ebene von vielleicht bis 20% Steigung.

3) Eine größere Maschine, bei welcher das rotirende System jedoch auch nur 9 Zoll Durchmesser hat; sie besitzt die unter Num. 1 erwähnte praktische Batterie, und bei ihr ist die zerstörende Wirkung des magnetelektrischen Funkens beseitigt. Der Zweck dieser Maschine war weniger ihre praktische Benutzung, als die genauere Prüfung der Hindernisse, welche der Anwendung des Elektromagnetismus als bewegender Kraft in größerm Maaßstabe im Wege stehen. Demungeachtet ist die Leistung dieser Maschine, im Verhältniß zu ihrer Größe, sehr befriedigend, sie hat etwa eine Menschenkraft und wird zur Bewegung einer Metall-Drehbank benutzt.

4) Ein kleines Modell mit Zählapparat, nach welchem ohne Schwierigkeit die Ausführung im Großen zu bewerkstelligen ist. Die Ansicht desselben überzeugt so sehr von seiner Zweckmäßigkeit, daß deren mathematische Nachweisung dem Beschauer überflüssig scheint.

5) Ein Meßapparat für die directe Ermittlung der elektromagnetischen Kraft, welchem der Erfinder seine raschen Fortschritte hauptsächlich verdankt, weil ohne denselben alle Versuche nur auf das Gerathewohl gemacht worden wären. Dieser Apparat weist auch dem Laien die Art der Vermehrung der Kraft lediglich durch Vergrößerung eines Theils der Maschine auf das Ueberzeugendste nach.

Zu mehrerem Beweise dessen, daß Herr Wagner den Galvanismus und Magnetismus recht vielseitig zu studiren bemüht gewesen ist, sey auch erwähnt, daß ich bei ihm noch mehrere andere als vibrirende und rotirende Magnetelektromotore sah; auch einen Apparat, welcher darthut, daß selbst die unter gewöhnlichen Umständen nicht magnetischen Metalle tönen, wenn sie in den Zustand magnetischer Polarisation mittelst Galvanismus versetzt werden.

Fragen wir nun, welche Vorzüge würde die Anwendung des Elektromagnetismus als bewegende Kraft vor der augenblicklich wichtigsten dieser Kräfte, dem Wasserdampfe, gewähren, und welche Vortheile sind schon durch die bisherigen Entdeckungen im Gebiete des Elektromagnetismus für die Praxis gewonnen?

1) Der Elektromagnetismus hat den Vorzug gänzlicher Gefahrlosigkeit, indem der Elektromotor z. B. des Herrn Wagner namentlich kein Zink-Wasserstoffgas entwickelt.

2) Da überall keine Gase erzeugt werden, so ist er der Gesundheit durchaus unnachtheilig.

3) Die Anschaffung des Apparats, der Maschine und auch deren Betrieb ist ungleich weniger kostbar, als bei der Dampfkraft, vor welcher der Elektromagnetismus

4) auch noch den Vorzug hat, daß im Zustande der Ruhe die Maschine gar nicht consumirt, und daß

5) die Zinkconsumtion um so geringer ist, je größer die Geschwindigkeit wird.

6) Die Maschine erleidet, ausser in den Zapfenlagern, fast gar keine Abnutzung und nimmt verhältnißmäßig wenig Raum ein.

7) die Flüssigkeit, worin die Kupferplatte sich befindet, bedarf keiner Erneuerung, nur die Flüssigkeit am Zink erfordert allmähligen Ersatz, um das schwefelsaure Zinkoxyd daraus oxydiren zu lassen.

8) Die Maschine bedarf fast keiner Beaufsichtigung.

9) Im Princip des Elektromagnetismus ist jeder Grad von Geschwindigkeit zulässig.

10) Der Elektromagnetismus gewährt die Thunlichkeit einer elastischen und gleichmäßigen Bewegung, so wie

11) die Möglichkeit des raschesten Anhaltens ohne Stoß. Endlich ist

12) einer der wichtigsten Vorzüge des Elektromagnetismus als bewegende Kraft seine bereits praktisch nachgewiesene Anwendbarkeit zu den kleinsten Krafterfordernissen, und auf der andern Seite die schon jetzt als sehr wahrscheinlich sich herausstellende Möglichkeit, demselben die größten Kraftäusserungen abzugewinnen. — —

Ist aber die Hoffnung, daß alle diese Vortheile praktisch nutzbar gemacht werden können, daß also in den meisten, wenn nicht in allen Fällen der Elektromagnetismus namentlich den Wasserdampf. als bewegende Kraft verdrängen werde; ist diese Hoffnung durch den Umfang der bisherigen Entdeckungen gerechtfertigt? — Im Gebiete der Naturkunde können lediglich Thatsachen entscheiden. Es ist Thatsache, daß ein elektromagnetischer Bewegungsapparat erdacht, ausgeführt und in praktischer Anwendung ist, welcher, mit Beseitigung aller früher erwähnten Schwierigkeiten, die eben gedachten Vortheile darbietet. Daß die Kraft desselben um das Fünfzehnfache (also etwa auf zehn Pferdekräfte) sich steigern lasse, ist ferner zu mathematischer Gewißheit geworden; eine bei weitem größere Krafterhebung aber zugleich sehr wahrscheinlich gemacht. Halten wir uns mit Uebergehung der Wahrscheinlichkeiten für jetzt an die Thatsachen, so steht bereits fest, daß allenthalben, wo geringere Bewegungskräfte genügen, der Elektromagnetismus vielfache Vorzüge vor den Wasserdämpfen hat, er wird dieselben also aus diesem Gebietstheile verdrängen. Wie weit sodann der Elektromagnetismus zum Nachtheile des Wasserdampfes sein Reich ausdehnen wird, darüber können bis jetzt nur Vermuthungen geäussert werden; daß es noch ferner geschehen werde, unterliegt kaum einem Zweifel und der Amerikaner Silliman hat schon vor Jahren sehr mit Recht den Elektromagnetismus a new power of great but unknown energy genannt.

Dr. Freih. von Reden.

Beilage 4.

Mittheilung des Frankfurter Gewerbvereins, die elektromagnetischen Maschinen des Herrn J. P. Wagner in Frankfurt a. M. betreffend *).

Der unterzeichnete Gewerbverein hat im vergangenen Jahre die Idee aufgefaßt und in's Leben zu rufen versucht, durch eine als Manuscript gedruckte, den wechselseitigen Besprechungen der verschiedenen deutschen Gewerbvereine gewidmete, und in zwanglosen Abtheilungen erscheinende Zeitschrift ein innigeres Verhältniß der Gewerbvereine unter einander zu begründen. Bis jetzt haben sich nur wenige Vereine zur Theilnahme an dem Unternehmen erboten, und zwar dieß

*) Als Manuscript abgedruckt im «Organ deutscher Gewerbvereine» October 1840.

1) Der Industrieverein in Chemnitz mit drei Exemplaren des Organs.
2) Gesellschaft für nützliche Wissenschaften in Aachen mit einem Exemplare des Organs.
3) Handwerkerverein in Altenburg mit einem Exemplare des Organs.
4) Gewerbverein für Hannover mit einem Exemplare des Organs.
5) Gewerbverein für das Großherzogthum Hessen mit einem Exemplare des Organs.

Wenn es hiernach auch scheint, als ob der Vorschlag den Anklang nicht gefunden, den er vielleicht verdient hätte, so dürfte dieß wohl daraus zu erklären seyn, daß die zur Besprechung aufgestellten Gegenstände nicht überall ein gleiches Interesse zu erregen geeignet seyn mochten. Auf keinen Fall aber will sich der Frankfurter Gewerbverein dadurch abschrecken lassen, auf dem besprochenen Wege eine Mittheilung an die verschiedenen Vereine Deutschlands gelangen zu lassen, die, eine Erfindung von der höchsten Wichtigkeit berührend, das allgemeine Interesse anregen, und dadurch möglicherweise zur Veröffentlichung dieser Erfindung beitragen wird.

Bekanntlich machte im Jahre 1820 Oerstedt in Copenhagen die Entdeckung, daß in dem Schließungsdrath einer Voltaischen Säule Magnetismus durch die durchströmende Elektricität erregt werde, weßhalb er denselben Elektromagnetismus nannte. Sturgeon fand bald darauf, daß Eisen, wenn es mit einem solchen Schließungsdraht, welcher der galvanischen Elektricität als Leiter dient, umwunden ist, gleichfalls magnetisch werde, weßhalb er solche Magnete — Elektromagnete nannte.

Herr Joh. Phil. Wagner dahier hat sich seit einigen Jahren mit der Anwendung dieser Entdeckung für das praktische Leben beschäftigt.

Schon im Jahre 1836 fertigte er einen elektromagnetischen Rotationsapparat, welcher bei den am 7. Mai desselben Jahres zur Jahresfeier der hiesigen naturforschenden Gesellschaft versammelten Mitgliedern das größte Interesse erregte, und auch in auswärtigen Blättern einer Beachtung gewürdigt wurde. Das Geheimnißvolle der aufgefundenen Naturkraft hatte ihn, wie er sich in einem Berichte an den Gewerbverein ausdrückt, bald mit einem wahren Zauber umstrickt, der ihn zwang, in das Wesen dieser Kraft tiefer einzudringen, wenn er auch noch nicht ahnete, wie sie zu nützen seyn werde.

Der Wunsch, seinen kleinen Rotationsapparat länger als zehn Minuten (was die damals bekannten Elektromotoren nur verstatteten) ununterbrochen in Thätigkeit zu sehen, trieb ihn an, darauf zu sinnen, durch welche Mittel dieß zu bewirken sey. Er begriff, daß nur die genaueste Kenntniß des Galvanismus ihm dieselben an die Hand geben könnte, betrieb das Studium desselben mit dem größten Eifer, und fand was er suchte.

Nun dachte er daran eine etwas größere Rotationsmaschine herzustellen. Schwierigkeiten, die der Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft im Wege standen, war er überzeugt, nur durch ein genaueres Studium der Gesetze des Elektromagnetismus überwinden zu können.

Er bedurfte hierzu vor Allem directere Meßinstrumente für den Elektromagnetismus als die bekannten, und gelangte dahin, einen Meßapparat sich auszudenken, der ihm vollkommen genügte. Mit Hülfe desselben fand er, daß die Kraft elektromagnetischer Maschinen wächst, wie das Quadrat ihrer Vergrößerung, d. h., daß eine viermal größere Maschine nicht eine vierfache, sondern eine sechzehnfache, eine zehnmal größere Maschine nicht eine zehnfache, sondern eine hundertfache Kraft erzeugt, wenn deren Construction nach den Gesetzen des Elektromagnetismus angeordnet ist.

Eine kleine Rotationsmaschine von fünf Zoll Durchmesser setzte er im Sommer 1838 auf einen kleinen Wagen, und brachte denselben mit vier Plattenpaaren von zusammen fünf □′ Zinkoberfläche zum Umlaufen im Kreise mit mäßiger Geschwindigkeit; ein kleiner Wagen, der nachgezogen wurde, konnte noch mit zehn Pfund belastet werden. Bei jedem neuen Fortschritt erhielt der Apparat die nöthige Verbesserung, so daß derselbe jetzt mit einer Batterie von vier Plattenpaaren von zusammen nur vier □′ Zinkoberfläche den kleinen Wagen, mit 60 Pfund belastet, mit derselben Geschwindigkeit wie früher, auf einer Unterlage von Tannenholz nachzieht.

Am schwierigsten wurde es ihm, den elektrischen Trennungsfunken zu beseitigen, der Löcher in das Metall, selbst in Platina das zur Aufleitung diente, einbrannte, besonders da er die Anwendung des Queckſilbers bei großen Maschinen ganz unbrauchbar fand. Um diese Schwierigkeit stärker hervortreten zu lassen, baute er eine Maschine nach dem gleichen Princip, wie jene des kleinen Wagens, jedoch von neun Zoll Durchmesser. Mit derselben machte er unabläſſig Versuche, bis es ihm endlich gelang, die eigentliche Ursache dieser Erscheinung aufzufinden, und er nun ein Mittel ausdachte, auch dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen.

So ist er nun überzeugt, daß der Ausführung elektromagnetischer Maschinen im Großen nichts mehr im Wege stehe, wenn auch sein größter Apparat (welcher jedoch noch nicht nach dem von ihm aufgefundenen besten Princip für die Ausführung im Großen construirt ist) bis jetzt nur Manneskraft ausübt. Da er aber ohne Beihülfe geschickter Arbeiter in einer mechanischen Werkstätte die Ausführung im Großen nicht unternehmen kann, auf diese Weise aber das Geheimniß nicht länger ihm eigen bliebe, so ist es seine Absicht, die Verwerthung desselben zu versuchen, damit es darauf der Publicität übergeben, und zu weiterer Vollkommenheit geführt werde. Dieses zu fördern, hält die Verwaltung des Gewerbvereins für ihre Aufgabe. Da sie überzeugt ist, daß auch die anderen Vereine nicht theilnahmlos bei einer solchen Erfindung bleiben werden, erlaubt sie sich noch Folgendes zu bemerken.

Vor Allem wird es darauf ankommen, den Vereinen die Ueberzeugung beizubringen, daß die Erfindung in der Ausdehnung, wie es hier behauptet ist, wirklich gemacht worden sey. Die Verwaltung kann nicht in Abrede stellen, daß dasjenige, was sie über die Erfindung mitgetheilt hat, größtentheils auf der eigenen Angabe des Herrn Wagner beruht, doch hat sie sich selbst davon überzeugt, daß die kleine Rotationsmaschine den Wagen, auf welchem sie befestigt war, und einen zweiten, mit 60 Pfund beschwerten, stundenlang ohne jegliche Aufsicht oder Nachhülfe in steter Kreisbewegung gleichmäßig umhergetrieben hat, dem Fingerdruck gehorchend, ob vor- oder rückwärts; sie hat selbst gesehen, wie die größere Maschine, mit einer Drehbank in Verbindung gesetzt, mit Leichtigkeit Eisen abgedreht hat, wie deren Meister durch den elektrischen Trennungsfunken auf dem Metall, welches zur Aufleitung dient, Platina zerstörte, und denselben beliebig verschwinden machte.

Mehr hat der Erfinder dem allbekannten, hochgeehrten Physiker, Herrn Professor von Ettingshausen, bei Anwesenheit in hiesiger Stadt gezeigt, überzeugt, daß dessen Anerkennung für ihn das beste Zeugniß, und voll Zuversicht, daß sein Geheimniß bei demselben gut verwahrt seyn werde.

Besonders gibt aber der Charakter und das Talent des Erfinders der Verwaltung über dessen Versicherung volle Beruhigung. Nur einem solchen mechanischen Talente, verbunden mit dem unabläſſigen Eifer für die Wissenschaft, wie Herr Wagner ihn besitzt, konnte es

gelingen, alle die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich der Anwendung des Elektromagnetismus als Maschinenkraft entgegen stellten. Alle seine Maschinen hat Herr Wagner selbst erdacht, selbst gearbeitet, selbst zusammengesetzt; zu der Wissenschaft hat er sich seine eigenen Wege gebahnt, sie ergriff ihn, sie hielt ihn gefangen, in den Nächten raubte sie ihm den Schlaf, sie ließ ihn oft vergessen, daß sein Körper der Nahrung bedürfe.

Diese Thatsachen, die Resultate die Jedermann vor Augen liegen, die beifälligen Aeusserungen des Herrn Professors von Ettingshausen, des Herrn Professors Dr. Wöhler in Göttingen, und des Herrn Dr. Freiherrn von Reden (in seinem Vortrag bei der Versammlung deutscher Naturforscher in Erlangen, abgedruckt im Organ für Handel und Gewerbe, Cöln. Num. 123) über die Mittheilungen, die ihnen Herr Wagner gemacht, endlich des letztern fester Charakter, sein wissenschaftliches Streben, sein Talent für Mechanik haben der Verwaltung unsers Gewerbvereins die feste Ueberzeugung beigebracht, daß die Erfindung des Herrn Joh. Philipp Wagner nicht auf Selbsttäuschung oder auf leeren Worten beruhe, sondern daß dieselbe wirklich so umfassend sey, wie er sie beschreibt.

Er sagt nämlich, er habe

I. einen Elektromotor hergestellt, welcher

a) für die in der Praxis erforderliche Zeit in seiner Wirkung sich gleich bleibe;

b) praktisch construirt sey, d. h. so, daß er von irgend Jemanden besorgt werden könne;

c) von möglichst billigem Material construirt sey, so daß sich auch der Unvermögendere denselben anschaffen könne;

d) den Consumo auf das Minimum gebracht habe, und keinen unnützen Verbrauch erfordere. Das consumirte Material könne durch einfache Processe wieder hergestellt werden;

e) leicht und augenblicklich die Kraft wirken lasse und eben so aufhören mache.

II. Es entspreche das von ihm ausgedachte Princip für die Ausführung elektromagnetischer Maschinen im Großen den Gesetzen des Elektromagnetismus, nach welchen die Kraft in quadratischem Verhältnisse steige.

III. Habe er den elektromagnetischen Funken unschädlich gemacht, ohne daß die Kraft dadurch beeinträchtigt worden.

Betrachten wir alle sonstigen, uns durch Beschreibungen bis jetzt bekannt gewordenen elektromagnetischen Maschinen, so finden wir, daß sie diesen Anforderungen nicht entsprechen, und folglich das Problem durch Herrn J. P. Wagner als gelöst anzusehen ist.

Unermeßlich sind die Folgen, die an eine solche Erfindung geknüpft sind. Fast jeder Zweig der Industrie und Gewerbthätigkeit wird davon berührt. Zur Erleichterung des Handels werden die Transportkosten dadurch ermäßigt werden können, der Schifffahrt wird eine Triebkraft geschenkt, die nur ein geringes Material erfordert. Die Anwendung des Dampfes als bewegender Kraft wird, wenn nicht aufhören, doch wesentlich vermindert werden, denn vor dieser hat die elektromagnetische Kraft voraus

1) die Wohlfeilheit der Erzeugung der letztern, indem nichts bei ihr verzehrt, und selbst das zersetzte Material in anderer Eigenschaft weiter verbraucht, oder zu seinem frühern Zustand zurückgeführt werden kann. Besonders für Deutschland wäre daher diese Erfindung von der höchsten Wichtigkeit, indem es durch dieselbe, auch ohne Kohlenminen zu besitzen, in den Stand gesetzt würde, mit dem Auslande eine Concurrenz in der Industrie zu eröffnen.

2) Die Möglichkeit auch im Kleinen zu wirken. Während nur größere Dampfmaschinen die Kosten der Anlage zu decken im Stande sind, wird der Elektromagnetismus von dem Betriebe der kleinsten Maschine bis zu dem des mächtigsten Walzwerkes gleichen Vortheil gewähren. Die geringsten Kosten werden zur Erzeugung geringer Kräfte genügen. Es wird derselbe ein überall erwünschtes Werkzeug werden, so bescheiden in seiner äussern Erscheinung, wie nützlich in seinem Wirken. Eine Abnutzung der Maschine (so weit sie nämlich die Kraftmaschine betrifft) wird fast gar nicht stattfinden. — Der Elektromagnetismus hat vor der Dampfmaschine auch

3) voraus seine gänzliche Gefahrlosigkeit. Diese Kraft ist nicht wie der Dampf ein Sclave, der in Fesseln gelegt, behütet, bewacht werden muß, damit er nicht seinem Herrn Schaden zufüge; sie ist vielmehr wie ein treuer Diener stets bereit, die Wünsche seines Herrn zu erfüllen: nie rächt sie sich an dem, der sie gebraucht. Kein Unglück würde sich mehr ereignen durch Zerspringen des Kessels, kein Funkenregen würde die Umgebung der Maschine bedrohen.

4) Bedarf der Elektromotor nicht wie die Dampfmaschine eine stete Aufsicht, nicht ein öfter wiederholtes Aufschütten von Brennmaterial und Zugießen von Wasser. Nur einmal des Tags mit Nahrung versehen, arbeitet er gleichmäßig, ununterbrochen fort.

5) Nimmt er einen viel geringern Raum ein, als die Dampfmaschine. Jedes Local würde zur Aufstellung desselben genügen, selbst zum Arbeitstisch, ja zur Schlafstelle könnte es in seiner Thätigkeit dienen. Auf Eisenbahnen angewandt, würden die Locomotive leichter, und es könnten, um das erforderliche Gewicht zum Adhäriren der Triebräder an den Schienen herzustellen, Passagiere sich ganz behaglich darauf niederlassen. Bei der Schifffahrt angewandt, würde das Verdeck ganz frei bleiben, und im Innern des Schiffes Raum zum Aufenthalt der Passagiere und zum Lagern der Waare gewonnen werden.

6) Wird bei Entwicklung der elektromagnetischen Kraft, wie Herr Wagner versichert, durchaus nichts Belästigendes mit erzeugt, als Hitze, Rauch oder der Gesundheit nachtheilige Gase.

7) Dieselbe macht ihrem Wesen nach jede Geschwindigkeit möglich, da ihre Entwicklung keine Zeit bedarf. Von dem Dampfe kann dieß nicht gesagt werden, weil seine Fortbewegung als Materie in den Leitungsröhren nicht nur Zeit, sondern auch eine mit der Geschwindigkeit im Verhältniß stehende Spannung im Entwickler nöthig hat, welche in dem Grade erhöht werden muß, als jene zunehmen soll. Wenn nun mehr und mehr Dampf erzeugt werden muß, sobald die Locomotive sich schneller fortbewegen soll, so kommt doch nur ein kleiner Theil davon der Geschwindigkeit zu gute.

8) Der Consumo in der elektromagnetischen Maschine beginnt erst, wenn dieselbe in Gang gesetzt wird, nimmt sogar ab, wenn die Geschwindigkeit vermehrt wird, und hört auf, sobald keine Kraft weiter verlangt wird. Nichts destoweniger ist sie jederzeit, augenblicklich mit voller Stärke zum Dienst bereit.

9) Es kann die elektromagnetische Kraft augenblicklich nach entgegengesetzter Richtung wirkend gemacht werden, die größte Elasticität findet dabei statt, nicht der geringste Stoß wird verspürt.

Es mögen noch andere Vorzüge des Elektromagnetismus vor dem Dampfe aufgeführt werden können, schon die hier aufgezählten stellen es aber in ziemlicher Gewißheit dar, daß der erstere, einmal in seinen Gesetzen erkannt und praktisch benutzt, der Anwendung des Dampfes wenigstens gleichgestellt werden wird. Die Wichtigkeit der Erfindung des Herrn

Wagner für die Industrie und Gewerbthätigkeit Deutschlands bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, und gewiß ist es Sache der Gewerbvereine, nach ihren Kräften dahin zu wirken, daß diese Erfindung der Publicität übergeben werde. Der einzige Weg dazu ist, dieselbe dem Erfinder zu verwerthen, ihm Entschädigung zu geben für die großen Opfer an Geld und Zeit, die er der Wissenschaft und seinen Mitmenschen während seiner mehrjährigen Versuche gebracht, ihm auf diese Weise zugleich ein Einkommen zu sichern, durch das es ihm möglich gemacht werde, auch ferner sich der Wissenschaft ungestört zu widmen. Wer hätte eine solche Belohnung mehr verdient, als derjenige, welcher eine Kraft nutzbar gemacht hat, die bisher zwar schon vorhanden war, uns alle umgeben, ja durchdrungen hatte, die aber nicht in dem Grade verstanden und begriffen worden war. Einen unerschöpflichen Vorrath von Kräften hat er uns dadurch eröffnet, mehr werth als die größten Kohlenlager, die ausgedehntesten Wälder, wenn ein solcher Vergleich überhaupt angestellt werden kann.

Jedermann, der die Maschinen des Herrn Wagner gesehen, ist gewiß mit Hochachtung, mit Begeisterung für ihn und seine Erfindung aus der engen Werkstätte hinausgegangen, mit dem Vorsatze alles Mögliche dazu beizutragen, damit dieselbe Gemeingut und zugleich dem bescheidenen Manne ein würdiger Lohn geboten werde. Viele waren der Ansicht, daß dieser leichter in dem die Industrie so sehr begünstigenden England gefunden werden dürfte. Gesellschaften bestünden dort, die Erfindungen aufkauften, und nach Erlangung eines Patents nutzbar machten. Andere riethen, sich an eine der größeren industriellen Anstalten in England oder Belgien zu wenden. Allein der Erfinder will nicht sein Vaterland anderen Staaten hintenansetzen, er will erst versuchen, ob auf anderm Wege es möglich zu machen sey, daß das Geheimniß seiner Erfindung in Deutschland aufgedeckt, und so der deutschen Industrie Gelegenheit gegeben werde, wenn nicht vor, doch jedenfalls zugleich mit anderen Staaten sich in der Vervollkommnung und Anwendung der neuen Maschinen zu üben. Patente in den einzelnen Länder nachzusuchen, würde weitschweifig und für eine solche Erfindung wenig passend seyn. Ebenso zeitraubend und nicht zum Ziele führend würde der Versuch seyn, durch Beisteuern von den einzelnen deutschen Regierungen die Verwerthung der Erfindung herbeizuführen. Jede Regierung würde natürlich verlangen, daß das Geheimniß von zuverlässigen Männern geprüft werde. Wie leicht aber könnte derjenige, dem das Geheimniß anvertraut worden, im Eifer, in der Begeisterung Worte fallen lassen, Hindeutungen geben, die Andere auf die einzuschlagende Bahn leiten könnten.

Am geeignetsten möchte vielleicht noch dieß seyn, daß ein Actienunternehmen begründet würde, in der Art, daß diejenigen, welche zur Veröffentlichung des Geheimnisses beitragen wollten — seyen es nun Regierungen oder Besitzer industrieller Anstalten, oder sonst Private, Deutsche oder Ausländer — eine bestimmte Summe an einem angegebenen Orte verzinslich anlegen oder in Aussicht stellen würden, unter der Bedingung, daß es Herrn Wagner freistehen solle, die Zinsen eines oder zweier Jahre oder eine hierzu besonders bedungene Summe zum Bau einer größern elektromagnetischen Maschine zu verwenden. Entspräche diese allem dem, was nach der eigenen Angabe des Erfinders von derselben verlangt werden könne, so fiele die deponirte Summe dem letztern anheim, welcher dagegen sein Geheimniß an alle Actionäre mitzutheilen sich anheischig machte. Die zur Untersuchung der Größe der zu erreichenden Kraft verwilligte Summe wäre demnach allein gewagt; ein Opfer, welches, im Vergleich mit dem vom Erfinder gebrachten, unbedeutend erscheint, um so mehr, als dieser zu der Erforschung der Gesetze einer Naturkraft das Seinige daran setzte, während die Actionäre nur zur Errichtung einer, nach den gefundenen Gesetzen ausgedachten Maschine das

Ihrige beitrügen, wodurch vielen Anderen Zeit und Geld zu ähnlichen Versuchen und Ausführungen erspart würde.

Es bleibt nun übrig, die verehrlichen deutschen Gewerbvereine zur thätigen Mitwirkung bei Verwerthung einer Erfindung aufzufordern, die Deutschland zur höchsten Ehre gereicht. Es kann dieß geschehen durch offenen Rath, auf welche Weise ein solches Unternehmen in dem Lande der einzelnen Vereine erreicht werden könne, vorzüglich aber durch vorläufige geeignete Mittheilung an die Regierungen.

Frankfurt a. M. im October 1840.

Der von der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste
und deren Hülfswissenschaften errichtete
Frankfurter Gewerbverein.

Beilage 5.

Gehorsamste Vorstellung und Bitte

von Seiten des Vorstandes des physikalischen Vereins an den hohen Senat der freien Stadt Frankfurt, die Erfindung des Herrn J. P. Wagner, den Elektromagnetismus als Triebkraft zu benutzen, betr.; d. d. Frankfurt den 19. Nov. 1840.

Hoher Senat!

Die Wichtigkeit der Erfindung des Herrn J. P. Wagner, den Elektromagnetismus als Triebkraft in einer Weise zu benutzen, wie es bis jetzt noch Keinem gelungen, der sich mit der Anwendung dieser Naturkraft auf das praktische Leben beschäftigt hat, ist der Weisheit hohen Senats nicht entgangen; es beweist dieß das von hohem Senate demselben auf funfzehn Jahre ertheilte umfassende Erfindungspatent. Wir dürfen es daher auch wohl unterlassen, hier die eigenthümlichen Vortheile, welche die Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft, nach der Erfindung des Herrn Wagner, darbieten, so wie die Folgen, die diese Erfindung überhaupt nach sich ziehen wird, falls, wie wir nicht zweifeln, sich das von Herrn Wagner aufgefundene Princip auch in der Anwendung nach größeren Maaßstäben bewährt, näher zu schildern. Indessen werden diese segensreichen Folgen in ihrem vollen Umfange erst dann eintreten, wenn die Erfindung eine größere Ausdehnung erhalten hat, und wenn die gewonnenen Resultate der Wissenschaft, aus der sie hervorgegangen, zur freien Prüfung und weitern Durchbildung übergeben werden können. Dieß wird aber erst dann möglich seyn, wenn dem Erfinder ein genügender Ersatz für seine langjährigen Mühen, für seine aufopfernde Thätigkeit und für die aufgewendeten Kosten geboten wird. Herr Wagner hat sein Talent und seine Kräfte im Interesse der Wissenschaft verwendet, er ist aber nicht in der Lage, auf die Vortheile, die seine Entdeckungen ihm gewähren können, ohne Weiteres zu verzichten. Das ihm von hohem Senate gewährte Patent erstreckt sich, der Natur der Sache nach, auf das Gebiet der freien Stadt. In dieser Be-

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 76.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß fortwährend der Großherzoglich-Hessische, Herr Freiherr von Gruben, substituirt sey.

§. 77.

Großherzoglich-Sächsischer Antrag auf Schutz der Werke des Joh. Gottfried von Herder gegen Nachdruck.

(S. Sitz. §. 69 v. J. 1841.)

Oesterreich. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage auf zwanzigjährigen Schutz der Schriftwerke Herder's gegen den Nachdruck beizutreten.

Würtemberg. Wenn gleich das zu Gunsten der Nachkommen J. G. v. Herder's von der Großherzoglich-Sächsischen Regierung in der 1. Sitzung der Bundesversammlung vom 7. Januar d. J. (§. 10 des Prot.) beantragte Privilegium der schriftstellerischen Werke desselben dadurch, daß dessen erste Schriften schon vor mehr als siebenzig Jahren erschienen und seit seinem Tod mehr als sieben und dreißig Jahre verflossen sind, eine größere

Ausdehnung erhielte, als die bisher bewilligten Privilegirungen, somit hinreichende Gründe vorliegen dürften, dasselbe auf einen kürzern Zeitraum, von etwa zehn Jahren, zu beschränken, so ist die Königlich-Würtembergische Regierung gleichwohl, in Erwägung der hierbei eintretenden besonderen Rücksichten, nicht abgeneigt, in dem Falle, wenn sämmtliche übrigen Regierungen sich dafür erklären, auch ihrer Seits einer entsprechenden Vereinbarung zu Gunsten der J. G. v. Herder'schen Erben, unter dem Vorbehalt ständischer Zustimmung und wohlerworbener Rechte Dritter, beizutreten.

Es dringt sich indessen von selbst die Betrachtung auf, daß ein gleichmäßiges Fortschreiten in Bewilligung ausgedehnterer Privilegirungen immer weiter führen und eines Theils stets weitere Gesuche der Erben noch mancher anderen ausgezeichneten deutschen Schriftsteller um ähnliche Begünstigungen hervorrufen, andern Theils die Besorgniß begründen dürfte, daß das, bei Bemessung des Schutzes der schriftstellerischen Interessen gegen den Nachdruck zugleich in Erwägung kommende, zweite Moment der Interessen des Publikums zu weit in den Hintergrund treten müßte, wenn es dahin kommen würde, daß die classischen Werke der Literatur des achtzehnten Jahrhunderts demnächst nur in Ausgaben cursiren sollten, deren hoher Preis sie dem Minderbegüterten unzugänglich macht.

Die Königlich-Würtembergische Regierung mißkennt nicht, daß in einzelnen Fällen Rücksichten der Billigkeit auf das Verdienst ausgezeichneter deutscher Schriftsteller und auf die Vermögensverhältnisse ihrer Hinterbliebenen für ausserordentliche Privilegirungen ihrer Werke von Bundeswegen sprechen können, würde es jedoch für wünschenswerth halten, wenn sich für dergleichen Fälle eine Vereinigung über eine nicht zu überschreitende Grenze treffen ließe, und findet ihrer Seits die in der Königlich-Preussischen und Bayerischen Gesetzgebung gegen den Nachdruck gesetzte Grenze so angemessen, daß sie kein Bedenken finden kann, künftig, bei Anträgen auf ausserordentliche Privilegirungen der Werke verstorbener Schriftsteller von Bundeswegen, in ihren dießfälligen Erklärungen zunächst hiervon auszugehen, und dafür hält, daß, wenn diese Grenze auch in einzelnen besonderen Fällen zu eng erachtet werden sollte, eine Ueberschreitung wenigstens nur zu Gunsten von Schriftstellern zulässig erscheinen dürfte, deren Blüthezeit in das neunzehnte Jahrhundert oder höchstens in das letzte Decennium des achtzehnten Jahrhunderts fällt, welche erweislich durch Nachdruck erheblichen Schaden erlitten haben, und von welchen directe Leibeserben oder Witwen in nicht besonderm Wohlstand am Leben sind.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage (§. 10 des Sitzungsprotokolls vom 7. Jänner l. J.) auf Schutz der von Herder'schen Werke gegen Nachdruck, unter derselben Bedingung, wie den früheren ähnlichen Anträgen in Betreff der Werke des von Goethe, Schiller und Wieland, beizustimmen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte tritt dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage bei.

§. 78.

Heimaths-, Pensions-, Gerichtsbarkeits- und sonstige Verhältnisse des Bundes-Canzlei-, Casse- und Boten-Personals.

(5. Sitz. §. 70 v. J. 1841.)

Preussen. Vorbehaltlich der Zustimmung zu geeigneten, vor der Schlußziehung zur Sprache kommenden und von der Mehrheit etwa noch anzunehmenden Modificationen

ziehung ist Herr Wagner in einer ungünstigern Lage, als es ein Patentträger in einem größern deutschen Staate, oder gar in England und Frankreich ist, wo dergleichen Patente für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt werden, und wo sogar in einzelnen Fällen das Geheimniß einer für wichtig anerkannten Erfindung, dem Erfinder gegen eine bedeutende lebenslängliche Rente abgekauft und veröffentlicht wird. Sehr zu beklagen würde es seyn, wenn Herr Wagner im deutschen Vaterlande nicht die Unterstützung für seine Erfindung fände, die er verdient, und wenn er genöthigt seyn sollte, sich damit nach dem Auslande zu wenden.

Der gehorsamst unterzeichnete Vorstand des physikalischen Vereins, fühlt sich daher, im Interesse für die Wissenschaft, die zu fördern der Verein sich zur Aufgabe gemacht hat, so wie im Interesse für den Erfinder, dessen reiches Talent sich in diesem Vereine entwickelt hat, gedrungen, an hohen Senat die gehorsamste Bitte zu richten:

die hohen deutschen Bundesregierungen in der hohem Senate am geeignetsten scheinenden Weise auf die wichtige Erfindung des Herrn Wagner aufmerksam zu machen, und dieselben zu ersuchen, dieser Erfindung allen den Schutz angedeihen zu lassen, den sie in so hohem Grade verdient. Wir wagen nicht, näher zu bezeichnen, auf welche Weise dieser Schutz am wirksamsten erzielt werden könnte, indem wir dieß dem höhern und weisern Ermessen hohen Senats ehrfurchtsvoll anheimstellen.

Frankfurt a. M. den 19. November 1840.

Mit vollkommenster Verehrung verharret

Eines hohen Senats gehorsamster
der Vorstand des physikalischen Vereins,
und Namens desselben
(unterz.) Eder.

Loco dictaturae

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. März 1841.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Preussischen Stimme bevollmächtigten Kaiserlich-Königlichen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn wirklichen Staatsraths von Mieg;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Würtembergischen Stimme bevollmächtigten Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten von Mieg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Dusch;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Rieß substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten, Grafen von Grunne, substituirten Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten von Marschall;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 76.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß fortwährend der Großherzoglich-Hessische, Herr Freiherr von Gruben, substituirt sey.

§. 77.

Großherzoglich-Sächsischer Antrag auf Schutz der Werke des Joh. Gottfried von Herder gegen Nachdruck.

(S. Sitz. §. 69 v. J. 1841.)

Oesterreich. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage auf zwanzigjährigen Schutz der Schriftwerke Herder's gegen den Nachdruck beizutreten.

Würtemberg. Wenn gleich das zu Gunsten der Nachkommen J. G. v. Herder's von der Großherzoglich-Sächsischen Regierung in der 1. Sitzung der Bundesversammlung vom 7. Januar d. J. (§. 10 des Prot.) beantragte Privilegium der schriftstellerischen Werke desselben dadurch, daß dessen erste Schriften schon vor mehr als siebenzig Jahren erschienen und seit seinem Tod mehr als sieben und dreißig Jahre verflossen sind, eine größere

Ausdehnung erhielte, als die bisher bewilligten Privilegirungen, somit hinreichende Gründe vorliegen dürften, dasselbe auf einen kürzern Zeitraum, von etwa zehn Jahren, zu beschränken, so ist die Königlich-Würtembergische Regierung gleichwohl, in Erwägung der hierbei eintretenden besonderen Rücksichten, nicht abgeneigt, in dem Falle, wenn sämmtliche übrigen Regierungen sich dafür erklären, auch ihrer Seits einer entsprechenden Vereinbarung zu Gunsten der J. G. v. Herder'schen Erben, unter dem Vorbehalt ständischer Zustimmung und wohlerworbener Rechte Dritter, beizutreten.

Es dringt sich indessen von selbst die Betrachtung auf, daß ein gleichmäßiges Fortschreiten in Bewilligung ausgedehnterer Privilegirungen immer weiter führen und eines Theils stets weitere Gesuche der Erben noch mancher anderen ausgezeichneten deutschen Schriftsteller um ähnliche Begünstigungen hervorrufen, andern Theils die Besorgniß begründen dürfte, daß das, bei Bemessung des Schutzes der schriftstellerischen Interessen gegen den Nachdruck zugleich in Erwägung kommende, zweite Moment der Interessen des Publikums zu weit in den Hintergrund treten müßte, wenn es dahin kommen würde, daß die classischen Werke der Literatur des achtzehnten Jahrhunderts demnächst nur in Ausgaben cursiren sollten, deren hoher Preis sie dem Minderbegüterten unzugänglich macht.

Die Königlich-Würtembergische Regierung mißkennt nicht, daß in einzelnen Fällen Rücksichten der Billigkeit auf das Verdienst ausgezeichneter deutscher Schriftsteller und auf die Vermögensverhältnisse ihrer Hinterbliebenen für ausserordentliche Privilegirungen ihrer Werke von Bundeswegen sprechen können, würde es jedoch für wünschenswerth halten, wenn sich für dergleichen Fälle eine Vereinigung über eine nicht zu überschreitende Grenze treffen ließe, und findet ihrer Seits die in der Königlich-Preussischen und Bayerischen Gesetzgebung gegen den Nachdruck gesetzte Grenze so angemessen, daß sie kein Bedenken finden kann, künftig, bei Anträgen auf ausserordentliche Privilegirungen der Werke verstorbener Schriftsteller von Bundeswegen, in ihren dießfälligen Erklärungen zunächst hiervon auszugehen, und dafür hält, daß, wenn diese Grenze auch in einzelnen besonderen Fällen zu eng erachtet werden sollte, eine Ueberschreitung wenigstens nur zu Gunsten von Schriftstellern zulässig erscheinen dürfte, deren Blüthezeit in das neunzehnte Jahrhundert oder höchstens in das letzte Decennium des achtzehnten Jahrhunderts fällt, welche erweislich durch Nachdruck erheblichen Schaden erlitten haben, und von welchen directe Leibeserben oder Witwen in nicht besonderm Wohlstand am Leben sind.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage (§. 10 des Sitzungsprotokolls vom 7. Jänner l. J.) auf Schutz der von Herder'schen Werke gegen Nachdruck, unter derselben Bedingung, wie den früheren ähnlichen Anträgen in Betreff der Werke des von Goethe, Schiller und Wieland, beizustimmen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte tritt dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage bei.

§. 78.

Heimaths-, Pensions-, Gerichtsbarkeits- und sonstige Verhältnisse des Bundes-Canzlei-, Casse- und Boten-Personals.

(5. Sitz. §. 70 v. J. 1841.)

Preussen. Vorbehaltlich der Zustimmung zu geeigneten, vor der Schlußziehung zur Sprache kommenden und von der Mehrheit etwa noch anzunehmenden Modificationen

der in der 28. vorjährigen Sitzung (§. 331 des Prot.) zur Instructionseinholung gestellten Anträge, schließt sich die Königliche Gesandtschaft den bereits vorliegenden, jenen Anträgen beipflichtenden Votis an.

Bayern. Der Gesandte ist angewiesen, den in der 28. Sitzung vom 10. December v. J. (§. 331 des Prot.) gestellten Anträgen über die Heimaths-, Gerichtsbarkeits-, Pensions- und sonstigen Verhältnisse des Bundescanzlei-, Casse- und Boten-Personals, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung zum ersten und zweiten dieser Anträge beizutreten, es mögt von den betheiligten Regierungen die Zusicherung erwirkt werden, daß sie ihren in Diensten des Bundes angestellten heimathberechtigten Unterthanen und deren Familien die Heimath auch in so lange unbeanstandet zugestehen wollen, als diese nicht selbstständig ein anderes Heimathsrecht ausdrücklich erworben haben.

Baden. Der Gesandte ist ermächtigt, die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung zu den in dem Protokolle der Bundesversammlung vom 10. December v. J. gestellten Anträgen auszusprechen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte stimmt den Präsidialanträgen bei.

Die freien Städte. Der Gesandte ist angewiesen, was das Heimaths- und Pensions-Wesen der Bediensteten des Bundes betrifft, den Anträgen der Commission zwar im Allgemeinen beizustimmen, jedoch bemerklich zu machen, daß, da die meisten Individuen schon im männlichen Alter stehend in die Dienste des Bundes getreten sind, oder noch treten werden, sie die in Aussicht gestellte Quiescirung mit vollem Gehalt, welche sonst wohl früher geschehe, und für gealterte verdiente Leute der Billigkeit gemäß erscheine, kaum erleben dürften; auch die Frage entstehe, ob der zu erlassende Beschluß eine rückwirkende Kraft auf diejenigen äussern könne, welche in der Voraussetzung lebenslänglicher Anstellung sich in diese Dienste begeben; daher man sowohl in eine Abänderung oder etwaigen Zusatz hierin, als in eine Erhöhung der Scala, zumal bei der geringen Anzahl des Personals, zu willigen bereit wäre, jedenfalls dem in der 5. dießjährigen Sitzung (§. 70 des Prot.) gestellten Königlich-Sächsischen Antrag wegen Bemessung der Pensionen der Hinterlassenen nach dem Dienstgehalt vor der Pensionirung sich anschließe. — Hinsichtlich der unter 1, 5 geäusserten Erwartung, soll der Gesandte erklären, daß zwar der Frankfurter Senat gern dem gehegten Vertrauen in Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts an die Angestellten in geeigneten Fällen mit Bereitwilligkeit entsprechen, auch in den dießfallsigen Abgaben die thunliche Erleichterung eintreten lassen würde, wenn er nicht hierbei dem hiesigen Gemeinwesen solche Bürger zuwendete, die, dem zu leistenden, „auf Treue und Gehorsam gegen die freie Stadt und den Senat und genaue Beobachtung der Stadtverfassung“ gerichteten Bürgereid zuwider, auch in Privatsachen (abgesehen von ihren Dienstverhältnissen) in demselben Augenblick der städtischen Gerichtsbarkeit und Territorialhoheit nach den Bestimmungen des Präsidialantrags entzogen wären. Welche Verwickelungen und Mißstände hieraus hervorgehen würden, sey bereits in der Erklärung des Senats vom 25. October 1816 (Prot. Beil. 4, S. 8 oben) bei Festsetzung der gesandtschaftlichen Rechte bemerkt worden, und es würde auf diese Art eine eigene Classe von Bürgern erwachsen, welchen die Vortheile des Bürgerrechts ohne Unterwerfung unter die hiesigen Gesetze und Obrigkeit zuständen. Hohe Bundesversammlung habe im Jahr 1816 nichts erwiedert, was den Rechten hiesiger freien Stadt zu nahe träte, und es bleibe dem Senat nur das aufrichtige Bedauern, sich Pflichten halber über diesen Punct nicht willfahriger, als hiermit geschehen, äussern zu können.

§. 79.

Abschlagszahlung von Preussen als Vergütung für die vom Bunde geleistete Verpflegung der hierher verlegten K. Preussischen Truppenabtheilungen.

(7. Sitz. §. 98 v. J. 1840. — 3. Sitz. §. 55 v. J. 1841.)

Preussen. Die Gesandtschaft hat die von ihrer allerhöchsten Regierung veranlaßte Einzahlung von weiteren 6,000 Gulden rheinisch zur Matrikularcasse für die Verpflegung der in Sachsenhausen stationirten Königlich-Preussischen Truppenabtheilungen im Jahre 1840 zur Anzeige zu bringen.

Das in der 3. dießjährigen Sitzung (§. 55 des Prot.) festgestellte Guthaben der Königlichen Regierung pro 1840 erhöhet sich hierdurch auf 9,313 Gulden 23 Kreuzer.

§. 80.

Verzeichniß der in Bayern und Würtemberg mit Beschlag belegten und verbotenen Druckschriften.

(1. Sitz. §. 16 v. J. 1840.)

Bayern. Der Gesandte überreicht das Verzeichniß der von der Königlichen Regierung im Jahre 1840 wegen ihres politisch oder sittlich unstatthaften Inhalts mit Beschlag belegten und verbotenen Druckschriften.

Würtemberg. Die Gesandtschaft überreicht ein Verzeichniß von Druckschriften, welche im Jahre 1840 in Würtemberg theils mit gerichtlichem Verbote oder polizeilichem Beschlag belegt oder von der Censur unterdrückt, theils den Polizeibehörden zur Einschreitung, im Falle versucht werdender Verbreitung, wegen staatsgefährlichen oder sonst anstößigen Inhalts bezeichnet worden sind.

Die erwähnten beiden Verzeichnisse wurden dem Protokolle unter Ziffer 1 und 2 angefügt.

§. 81.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau, auch die Inspection dieser Festung betr.

(2. Sitz. §. 25 v. J. 1841.)

Bayern. Indem der Gesandte die Genie- und Artillerie-Arbeitsübersichten der Bundesfestung Landau für den Monat Jänner 1841 zu überreichen die Ehre hat, sieht er sich, mit Bezugnahme auf dieselben und auf die für die unmittelbar vorhergegangenen Monate bereits vorgelegten Anzeigen, zu der Bemerkung veranlaßt, daß Se. Majestät der König, in Würdigung der besondern Lage obengenannter Bundesfestung, Allerhöchstsich durch die Zeitverhältnisse bewogen gefunden haben, bereits im October v. J. die alsbaldige Ausführung mehrerer wesentlichen und nicht auf den Augenblick unmittelbar eintretender Gefahr zu verschiebenden Armirungs- und Approvisionirungs-Maaßregeln anzuordnen, — dagegen den Vollzug der sonst geeigneten und vorbereiteten, aber noch verschieblichen Anstalten dem Ermessen des Festungscommandanten, je nach den eintretenden Umständen, anheimzustellen.

Präsidium. Die eben gemachte Anzeige wird von der Bundesversammlung als Beweis der Fürsorge Sr. Majestät des Königs mit Befriedigung vernommen werden, und da, zufolge des Bundesbeschlusses vom 14. December 1830 (§. 320 des Prot.), die Bundesversammlung das Inspectionsrecht in der Bundesfestung Landau zu beliebigen Zeitpuncten auszuüben hat, so gibt Präsidium anheim, ob nicht bei der gegenwärtigen Veranlassung die Militärcommission beauftragt werden wolle, dermal eine Inspection der gedachten Bundesfestung vorzunehmen, und sich zu diesem Ende mit den betreffenden Königlich-Bayerischen Behörden ins Benehmen zu setzen.

Die Bundesversammlung war hiermit einverstanden; daher

Beschluß:

daß der Militärcommission die vorstehende, von der Bundesversammlung als Beweis der Fürsorge Sr. Majestät des Königs mit Befriedigung vernommene Anzeige der Königlich-Bayerischen Bundestags-Gesandtschaft nebst den ihr angefügten Arbeitsrapporten der Genie- und der Artillerie-Direction mitzutheilen, und solche zugleich zu beauftragen sey, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 14. December 1830, Punct 6, eine Inspection der Bundesfestung Landau vorzunehmen, zu welchem Ende sich dieselbe mit den betreffenden Königlich-Bayerischen Behörden ins Benehmen zu setzen habe.

§. 82.

Legitimation der zur Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(4. Sitz. §. 65 v. J. 1841.)

Hannover. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß in der Militärcommission die Stimmführung für das zehnte Armeecorps vom 19. März l. J. an von der zweiten auf die erste Division übergehe und von dem Königlich-Hannöverischen Obersten Herrn Meineke übernommen werde.

Baden. Der Gesandte hat in Beziehung auf den am 19. dieses Monats eintretenden Wechsel in der Stimmführung bei der Militärcommission für das achte Armeecorps anzuzeigen, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog wiederholt den Großherzoglichen Flügeladjutanten und Oberstlieutenant, Herrn Krieg von Hochfelden, zum Militärbevollmächtigten ernannt haben.

Es wurde hierauf

beschlossen:

der Militärcommission von vorstehenden Anzeigen Mittheilung zu machen.

§. 83.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 3. December 1840 in Betreff der Verbindungen und Mißbräuche unter den Handwerksgesellen.

(5. Sitz. §. 73 v. J. 1841.)

Würtemberg. Die Gesandtschaft hat anzuzeigen, daß durch Königliche Verordnung vom 10. v. M. der, eine Vereinbarung in Betreff der Mißbräuche unter den Handwerksgesellen enthaltende, Beschluß der Bundesversammlung vom 30. December v. J. öffentlich verkündet und dieselbe dem Regierungsblatt Num. 7 vom 20. Februar 1841 eingerückt worden ist.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte hat ebenfalls anzuzeigen, daß von seinen höchsten Committenten die Publication des in Rede stehenden Beschlusses verfügt worden sey.

§. 84.

Verordnung der Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung, die Aufnahme topographischer Pläne in der Umgebung der Festung Luxemburg betr.

(1 Sitz. §. 15 v. J. 1841.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß, in Gemäßheit des Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 7. Jänner d. J. (§. 15 des Prot. der 1. Sitzung), Se. Majestät der König Großherzog, zur Handhabung des bestehenden Verbots der Aufnahme topographischer Pläne in den Umgebungen der Festung Luxemburg, durch Beschluß vom 26. v. M. eine, bisher nicht festgesetzt gewesene Strafbestimmung angeordnet haben.

Beschluß.

Vorstehende Anzeige ist der Militärcommission mitzutheilen.

§. 85.

Antrag der freien Stadt Frankfurt, ein dem Frankfurter Bürger Joh. Philipp Wagner für die Fabrication der von ihm erfundenen elektromagnetischen Maschinen zu ertheilendes Privilegium betr.

(5. Sitz. §. 74 v. J. 1841.)

Braunschweig und Nassau für Nassau. Der Gesandte ist angewiesen, dem in der 5. dießjährigen Sitzung gestellten Commissionsantrage beizutreten.

Die freien Städte. Der Gesandte befindet sich im Falle, schon heute die Zustimmung der freien Städte Frankfurt, Bremen und Hamburg zu dem Commissionsantrage erklären zu können.

Präsidium. Da es für den Bittsteller Wagner von großer Wichtigkeit ist, daß die Entschließung der hohen Bundesversammlung über den in der Sitzung vom 25. Februar l. J. gestellten Commissionsantrag mit möglichster Beschleunigung erfolge, so erlaubt sich Präsidium, den verehrlichen Gesandtschaften anheimzugeben, sich dahin zu verwenden, daß die dießfälligen Instructionen möglichst bald — etwa binnen vier Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet — ertheilt werden möchten.

Sämmtliche Gesandtschaften waren hiermit einverstanden und sicherten diese Verwendung zu.

§. 86.

Den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr.

(3. Sitz. §. 49 v. J. 1841.)

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte ist ermächtigt, den in der 14. Sitzung vom 30. Juli v. J. (§. 193 des Prot.) gestellten Commissionsanträgen beizustimmen.

§. 87.

Die Ernennung von Spruchmännern zu dem Bundes-Schiedsgerichte für die Jahre 1841 bis 1843 incl. betreffend.

(25. Sitz. §. 298; 26. Sitz. §. 304 u. 28. Sitz. §. 328 v. J. 1840. — 1. Sitz. §. 2; 2 Sitz. §. 26; 3 Sitz. §. 51; 4. Sitz. §. 61 u. 5. Sitz. §. 72 v. J. 1841.)

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die Gesandtschaft hat anzuzeigen, daß der Fürstlich-Lippe-, Schaumburg-Lippe- und Waldeckische Ober-Appellationsgerichtsrath bei dem Ober-Appellationsgericht zu Wolfenbüttel, von Strombeck, und der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingische Geheime Conferenzrath von Frank, zu Hechingen, gemäß Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 für die Jahre 1841, 1842 und 1843 als Spruchmänner bei dem Bundes-Schiedsgerichte ernannt sind.

Präsidium gab hierauf anheim, das Verzeichniß der nunmehr neuerdings für die Jahre 1841, 1842 und 1843 von sämmtlichen siebzehn Stimmen ernannten Spruchmänner sowohl in das Protokoll niederzulegen, als auch solches, zufolge des Plenarbeschlusses vom 30. October 1834, durch die hiesigen Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit diesem Antrage einverstanden.

Das oben erwähnte Verzeichniß ist diesem Protokoll unter Ziffer 3 angefügt.

§. 88.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(1. Sitz. §. 64 v. J. 1838.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme übergibt die Standestabelle des Fürstlich-Liechtensteinischen Contingents, d. d. Vaduz am 1. Januar 1841.

Dieselbe wurde der Militärcommission zugewiesen.

§. 89.

Vorschuß an die freie Stadt Frankfurt für Verpflegung der zu Sachsenhausen einquartirten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Truppen.

(3. Sitz. §. 53 v. J. 1841.)

Die freien Städte für Frankfurt. Der Gesandte ist angewiesen, wegen Verpflegung der nach Sachsenhausen verlegten Mainzer Garnisonstruppen für den verflossenen Monat Februar um eine Abschlagszahlung von 9,000 Gulden nachzusuchen, auch bei dieser Gelegenheit darauf anzutragen, daß eine solche Bewilligung von gleicher Summe für jeden Monat einmal für immer, bis zu veränderten Umständen, von hoher Bundesversammlung ertheilt werden möge, damit es nicht jedesmal wiederholter Anmeldung bedürfe.

In Uebereinstimmung mit vorstehendem Antrage, wurde hierauf

beschlossen:

1) Der freien Stadt Frankfurt ist für Verpflegung der in Sachsenhausen einquartirten Mainzer Garnisonstruppen, vorbehaltlich näherer Liquidation und unter dem im Bundesbeschlusse vom 20. April 1833 (Prot. der 19. Sitz., §. 168) erwähnten Vorbehalte, für

den verflossenen Monat Februar der Betrag von 9,000 Gulden, auf deren Anmeldung und gegen vorschriftmäßige Quittung, aus der Bundes-Matrikularcasse zu verabfolgen, und wird

2) die Bundescasse-Verwaltung hiermit einmal für immer angewiesen, zu gleichem Zweck und unter gleichem Vorbehalte künftighin und bis auf anderweite Anordnung für jeden Monat den Betrag von 9,000 Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse an die freie Stadt Frankfurt auszuzahlen.

3) Die Militärcommission ist hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 90

Verbot der Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreussen."

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte trägt Namens der Commission in Preßangelegenheiten vor:

Eine kürzlich unter dem Titel:

„Vier Fragen beantwortet von einem Ostpreussen",

mit der höchst wahrscheinlich unrichtigen Angabe des Druckortes und Verlegers:

„Mannheim bei H. Hoff"

erschienene, nur drei Bogen starke, anonyme Druckschrift sucht mit großer Gehässigkeit Unzufriedenheit und Unruhe unter den Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preussen zu verbreiten.

Zufolge einer Mittheilung der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft sind zahlreiche Exemplare davon mit böswilliger Betriebsamkeit gleichzeitig in verschiedenen Theilen Norddeutschlands zum Vorscheine gebracht worden, und es ist deßhalb das Verbot dieses Machwerks von der Königlich-Preussischen Regierung veranlaßt worden.

Da die Verbreitung dieser Schmähschrift, deren Charakter durch die Vorlesung einiger Stellen daraus leicht näher zu bezeichnen ist,

(legantur u. a. Seite 8, 9, 10, 16, 17, 18, 21, 34, 35, 36, 39, 43.)

ohne allen Zweifel den Bestimmungen des ersten Absatzes im §. 1, des zweiten Absatzes im §. 6 und des §. 9 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 zuwiderläuft; so glaubt die Commission nicht Anstand nehmen zu sollen, die Anwendung des gedachten Bundesgesetzes auf diesen Gegenstand in Vorschlag zu bringen und sonach darauf anzutragen, daß

1) der Debit der Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreussen", in dem gesammten Bundesgebiete alsbald zu untersagen, und

2) die vorhandenen Exemplare allenthalben mit Beschlag zu belegen seyen.

Unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften wurde nach dem Antrage beschlossen:

daß 1) der Debit der Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreussen", in dem gesammten Bundesgebiete alsbald zu untersagen, und

2) die vorhandenen Exemplare allenthalben mit Beschlag zu belegen seyen.

§. 91.

Herstellungen in der Neuthor-Caserne zu Luxemburg.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Von der Militärcommission ist unterm 18. v. M. folgende Anzeige erstattet worden:

„Mit Eingabe vom 10. Februar zeigte das Militärgouvernement zu Luxemburg der Militärcommission an, daß am 3. d. M. in dem Block VII der Neuthor-Caserne die zwei Decken der Stuben 3 und 5 eingestürzt sind, und übermacht den von der Geniedirection verfaßten Kostenanschlag zur nöthigen Herstellung, der sich auf 810 Gulden beläuft, begleitet von mehreren, bis in das kleinste Detail gefertigten Zeichnungen.

Aus der Darstellung der Geniedirection geht hervor, daß in dem Zimmer Num. 5 drei morsche Balken von der alten spanischen Construction, sammt den Auswechslungsbalken am Camine einbrachen, die Decke der untern Stube Num. 3 durchschlugen, wodurch drei Mann beschädigt und Casernements- und Militär-Effecten zertrümmert wurden.

Die nächste Veranlassung zu diesem Einsturze mag die Belastung des Speichers mit Früchten gewesen seyn, obgleich dieselben nur ein bis zwei ein halb Fuß aufgeschüttet waren; ohne diese wäre der Einsturz nicht erfolgt, sondern es hätte die Schadhaftigkeit sich durch Sprünge und Senkung angekündigt, wie solche, laut Berichts der Geniedirection, an anderen Theilen dieser Caserne sich nun ergeben haben, bei welchen jetzt eine nähere Untersuchung vorgenommen werden muß. Einstweilen wurden aus Vorsorge die Decken einiger Stuben unterstützt, damit das darüber liegende Korn fortgeschafft werden könne.

Bei dem durch vermehrte Truppenstärke dermalen entstehenden Bedürfnisse an Casernraum hat die Geniedirection sogleich die beschädigten Stuben 3, 5 und 1 provisorisch bewohnbar gemacht.

Die Construction dieser Decken ist die in Luxemburg öfter vorgefundene alte spanische, wo Decken gebildet sind durch fünfseitig behauene Balken, die auf Zwischenmauern ruhen und ihrer Länge nach den flachen Steingewölben zu Widerlagern dienen, welche, neben einander gereiht, mit Inbegriff dieser Balken, die Decke formiren.

Es ist auf die über 200 Jahre alte Neuthor-Caserne bei der letzten Herstellung eine namhafte Summe verwendet worden; allein ihr Verfall war auch so bedeutend, daß, im Vergleich der statt gefundenen Ausführungen und des für die Unterkunft gewonnenen Raumes, die Ausgabe als nicht zu hoch erscheint. Aber weiter ließ sich die Instandsetzung nicht ausdehnen, als auf Ersatz der am meisten beschädigten Gegenstände.

Die eingestürzten Balken gehören zu den ältesten Theilen, die vor sechs Jahren noch hinlängliche Dauer versprachen, und ohne die Belastung durch Fruchtauflage noch viel länger hätten bestehen können.

Da nun die schleunige Herstellung dieses Gebäudes ein unerläßliches Bedürfniß ist, und die Beschädigung nicht im ordentlichen Laufe der Dinge, sondern durch gewaltsames Einwirken entstand, so sieht sich die Militärcommission genöthigt, eine besondere Bewilligung für die Wiederherstellungen im Blocke VII der Neuthor-Caserne im Betrage von 810 Gulden in Antrag zu bringen und Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß um deren hochgeneigteste Erwirkung zu bitten.

Uebrigens hat das Festungsgouvernement von Luxemburg aus Veranlassung des genannten Einsturzes sich genöthigt gesehen, den Speicher der Neuthor-Caserne von der aufgeschütteten Frucht nach und nach räumen zu lassen und auf die fernere

Benutzung desſelben als Schüttungsraum einſtweilen abzuſtehen, wodurch es in Bezug auf Unterbringung der noch anzuſchaffenden Vorräthe in Verlegenheit zu kommen beſorgt, und zur Abhülfe derſelben ſich die ferneren Vorſchläge vorbehält.“

So unangenehm es iſt, nach den großen Verwendungen auf die Herſtellung von Luxemburg nun abermals Schadhaftigkeiten entdeckt und noch weitere Nachhülfe mit nicht unbedeutendem Koſtenaufwande in Ausſicht geſtellt zu ſehen, ſo wird bei der unverkennbaren Nothwendigkeit der angezeigten Ausbeſſerungen gleichwohl nichts erübrigen, als die von der Militärcommiſſion begutachtete Summe von 810 Gulden für die Herſtellungen im Block VII der Neuthor-Caſerne unter gehöriger Verrechnung zu bewilligen und dieſelbe aus dem Luxemburger Reſervefond zu entnehmen.

Antrag.

Hiernach dürfte

1) der Militärcommiſſion auf deren Bericht vom 18. v. M. zu erwiedern ſeyn: man genehmige die begutachtete Verwendung des gehörig zu verrechnenden Betrags von 810 Gulden für die Wiederherſtellungen im Block Num. VII der Neuthor-Caſerne zu Luxemburg, welche Summe aus dem Luxemburger Reſervefond zu entnehmen ſey, und habe die Bundescaſſe-Verwaltung zu ſolchem Ende mit gehöriger Weiſung verſehen. — Uebrigens ſey vom Feſtungsgouvernement durch genaue Unterſuchung des Zuſtandes vorzüglich der älteren Gebäude Sorge zu tragen, daß eintretende Schadhaftigkeiten frühzeitig entdeckt und deren Verſchlimmerung durch geeignete Vorſichtsmaaßregeln vorgebeugt werde.

2) Wäre die Bundescaſſe-Verwaltung anzuweiſen, für auſſerordentliche Herſtellung der im Block VII der Neuthor-Caſerne zu Luxemburg eingetretenen Baufälle den Betrag von 810 Gulden aus dem Luxemburger Reſervefond an das Feſtungsgouvernement zu verabfolgen.

In Gemäßheit des Antrags wurde

beſchloſſen:

1) der Militärcommiſſion auf deren Bericht vom 18. v. M. zu erwiedern: man genehmige die begutachtete Verwendung des gehörig zu verrechnenden Betrags von 810 Gulden für die Wiederherſtellungen im Block Num. VII der Neuthor-Caſerne zu Luxemburg, welche Summe aus dem Luxemburger Reſervefond zu entnehmen ſey, und habe die Bundescaſſe-Verwaltung zu ſolchem Ende mit gehöriger Weiſung verſehen. — Uebrigens ſey vom Feſtungsgouvernement durch genaue Unterſuchung des Zuſtandes vorzüglich der älteren Gebäude Sorge zu tragen, daß eintretende Schadhaftigkeiten frühzeitig entdeckt und deren Verſchlimmerung durch geeignete Vorſichtsmaaßregeln vorgebeugt werde.

2) Die Bundescaſſe-Verwaltung anzuweiſen, für auſſerordentliche Herſtellung der im Blocke Num. VII der Neuthor-Caſerne zu Luxemburg eingetretenen Baufälle den Betrag von 810 Gulden aus dem Luxemburger Reſervefond an das Feſtungsgouvernement zu verabfolgen.

§. 92.

Forderung weiland Sr. Durchlaucht des Herrn Landgrafen Ludwig Georg Carl von Heſſen, wegen Gagerückſtände als Feldmarſchall des vormaligen oberrheiniſchen Kreiſes.

(3. Sitz. §. 14 v. 3. 1832.)

Der Königlich-Bayeriſche Herr Geſandte trägt Namens der Reclamationscommiſſion vor:

Der Hofgerichtsadvocat Buchner zu Darmstadt hat als Curator der Verlassenschaftsmasse weiland Seiner Durchlaucht des Herrn Landgrafen Ludwig Georg Carl von Hessen unterm 16. vorigen Monats eine Vorstellung (Num. 8 der Eingaben) überreicht, worin er die zu Gunsten dieser Masse schon früher von ihm gestellte Bitte erneuert, daß dieselbe zum Empfang der dem Herrn Landgrafen als Feldmarschall des ehemaligen oberrheinischen Kreises gebührenden Gagerückstände gelangen möge.

Es bedarf keiner nähern Erörterung, daß diese Angelegenheit mit der allgemeinen Auseinandersetzung des Schuldenwesens der beiden Kreise Ober- und Kurrhein zusammenhängt, und es ist hoher Bundesversammlung bekannt, daß zu diesem Zwecke in Folge Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1838 eine Commission besteht, welche sich mit baldiger Beendigung des ihr anvertrauten mühevollen und verwickelten Geschäfts angestrengt beschäftigt.

Der bei der frühern Liquidationscommission angemeldete Gagerückstand weiland Seiner Durchlaucht des Herrn Landgrafen ist mit jährlichen 3,000 Gulden für den Zeitraum vom 1. April 1804 bis zu dessen Todestag, den 26. October 1823, sohin für 19 Jahre 6 Monate 26 Tage mit einem Gesammtbetrage von

58,716 Gulden 40 Kreuzern

als liquid erkannt und in den Schuldenstatus des oberrheinischen Kreises aufgenommen.

An vorschußweisen Zahlungen hierauf sind in drei verschiedenen Posten mittelst 45 cedirten Quittungen zu 9,750 Gulden, 200 Gulden und 800 Gulden, im Ganzen

10,750 Gulden

liquidirt worden, nach deren Abzug von obiger Gesammtforderung für die Landgräfliche Vermögensmasse noch erübrigen

47,966 Gulden 40 Kreuzer,

deren Ueberweisung und Berichtigung von vollendeter Auseinandersetzung des Kreisschuldenwesens abhängt.

Die Commission, mit welcher sich der vortragende Ausschuß von kurzer Hand benommen hat, ist in ihren Arbeiten so weit vorgerückt, daß sie das Resultat derselben hoher Bundesversammlung binnen wenigen Monaten vorlegen zu können hofft.

Einstweilen dürfte dem Verlassenschaftscurator Buchner von diesem Stande der Dinge zu seiner Beruhigung durch Vermittlung der Großherzoglich-Hessischen Bundestagsgesandtschaft Nachricht zu geben seyn, und hierauf richtet der Ausschuß seinen Antrag.

Nach dem Antrage wurde

beschlossen:

daß dem Hofgerichtsadvocaten Buchner zu Darmstadt, als Curator der Verlassenschaftsmasse weiland Sr. Durchlaucht des Herrn Landgrafen Ludwig Georg Carl von Hessen, in Erwiederung auf dessen Eingabe vom 16. Februar l. J., von dem Stande der Sache zu seiner Beruhigung durch Vermittlung der Großherzoglich-Hessischen Bundestagsgesandtschaft Nachricht zu geben sey.

§. 93.

Beschwerde des Hauptmanns Böse zu Bösenhof bei Bederkesa im Königreich Hannover, wegen gehemmter Rechtspflege.

(11. Sitz. §. 185 v. J. 1840. — 3. Sitz. §. 44 v. J. 1841.)

Der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

Die unterm 30. Juni vorigen Jahrs in der 11. Sitzung von der Königlich-Hannöverischen Regierung erbetene Erklärung über die Beschwerde des Herrn Hauptmanns Böse von Bösenhof wegen gehemmter Rechtspflege ist in der 3. Sitzung laufenden Jahrs am 11. Februar erfolgt und zum Vortrag an den Ausschuß gelangt.

In der Zwischenzeit hat Herr Böse und beziehungsweise für ihn der Dr. Freudentheil zu Stade durch den gehörig bevollmächtigten Dr. juris Binding dahier, ein vom 26. November 1840 datirtes Beförderungsgesuch (N. 6 der dießj. Eing.) des Inhalts überreichen lassen:

„es möge die Bundesversammlung eine Resolution auf die von ihm eingebrachte Beschwerde abgeben und namentlich die Königlich-Hannöverische Regierung auf geeignete Weise veranlassen, daß Hochdieselbe der Requisition der Königlichen Justizcanzlei zu Stade Folge leiste und derselben die in der wider ihn (Böse) eingeleiteten polizeilichen Voruntersuchung aufgenommenen Acten zur Einsicht mittheile, überall den Lauf der Justiz nicht hemme.“

Die Erledigung dieses, kurz vor Eintritt der letzten Bundesferien eingekommenen Gesuches war durch das Abwarten der Königlich-Hannöverischen Erklärung bedingt und ist nun mit dem Vortrage über letztere zu verbinden.

In dieser wird vor Allem gesagt, daß — nachdem unterm 9. August vorigen Jahrs die polizeilichen Sicherheitsmaaßregeln gegen Hauptmann Böse und jede Beschränkung seiner persönlichen und Reisefreiheit aufgehoben, auch ihm durch seine Obrigkeit davon Nachricht gegeben worden — der Gegenstand der erhobenen Beschwerde hinweggefallen sey.

Der Beschwerdeführer selbst verbirgt in seiner neuern Eingabe nicht, daß die Regierung die wider ihn verhängte Confination zurückgenommen habe; er führt jedoch als Grund fortgesetzter Reclamation an, daß ihm nicht der durch Administrativmaaßregeln verschlossene Weg Rechtens, worauf er ausdrücklich provocire, eröffnet, seiner Beschwerde wegen gehemmter Rechtspflege demnach nicht abgeholfen worden sey.

Daß die materiellen Nachtheile, welche während der Dauer jener Beschränkung für den Beschwerdeführer aus derselben entstanden, und welche nach dem Inhalte seiner ersten Vorstellung die vorzüglichste Veranlassung zur Anrufung richterlichen Schutzes waren, seit Herstellung seiner Freiheit aufgehört haben, wird — da sich darüber nicht mehr beschwert worden — anzunehmen seyn.

Der Ausschuß wird demnach zu untersuchen haben, ob unter so veränderten Verhältnissen gleichwohl zureichender Grund vorhanden sey, daß hohe Bundesversammlung in das Gesuch des Herrn Böse weiter eingehe?

Schon in seinem ersten Vortrage (11. Sitzung 1840, §. 158) hat der Ausschuß erklärt, daß er die Competenz der Bundesversammlung in dieser Sache, mit gänzlicher Umgangnahme von den materiellen Beziehungen, lediglich auf der Frage:

ob eine Justizhemmung oder Verweigerung vorgegangen?

beruhend erachte, und er hat als Erfordernisse, welche das Recht und die Pflicht der Bundesversammlung bedingen, eine Beschwerde über gehemmte Justiz anzunehmen und ihr Folge zu geben, die vier Puncte erkannt:

1) daß eine wirkliche Rechtssache vorliege,
2) daß die Thatsache der Justizhemmung nachgewiesen sey,
3) daß diese Hemmung sich nicht rechtfertigen lasse,
4) daß ausreichende Hülfe dagegen auf gesetzlichem Wege nicht habe erlangt werden können.

Der Ausschuß hat seine Meinung über diese vier Puncte ausgesprochen, so wie sie sich auf die ihm bekannt gewordene Actenlage gründete, vorbehaltlich der Aufklärungen, welche darüber von der Königlich-Hannöverischen Regierung ertheilt werden würden. In so fern sich demnach aus den letzteren erweist, daß eines der bedingenden Erfordernisse nicht vorhanden sey, muß der Ausschuß Bedenken tragen, die Anwendung des hier maaßgebenden Artikels 29 der Schlußacte auf den vorliegenden Fall für statthaft zu halten.

Die sehr ausführliche Erklärung der Königlich-Hannöverischen Regierung zerfällt in zwei Theile, deren erster, das Sachverhältniß darstellend, eine Erzählung der Vermuthungen gibt, um derentwillen die Regierung sich veranlaßt fand, den ihr wahrscheinlich gewordenen Versuchen des Herrn Böse zu Bewirkung einer Reaction gegen das Zustandekommen der neuen Verfassung durch dessen Confinirung bis zur Durchführung der von ihr beabsichtigten Reform zu begegnen; der zweite — als Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Beschwerde — gegen die vom Ausschusse in seinem Vortrage vom 30. Juni 1840 geäusserten Ansichten gerichtet ist.

In diesem zweiten Theile kommt nun unter anderen Folgendes vor:

„Die vierte und letzte Frage u. s. w.

(Legantur die einschlägigen Stellen der Königlich-Hannöverischen Erklärung, abgedruckt S. 64, 65 u. 66 des Prot. der 3. Sitz. v. J. 1841.)

Der Ausschuß überzeugt sich aus dieser Darstellung, daß in der That der Beschwerdeführer noch nicht alle Mittel, welche ihm nach Verfassung und Gesetzen seines Vaterlandes zum Zwecke ausreichender Hülfe gegen die von ihm behauptete Justizhemmung zu Gebote standen, erfolglos versucht habe, und daß demnach zur weitern Einwirkung des Bundes, dem Artikel 29 der Schlußacte zufolge, ein ausreichender Anlaß nicht gegeben sey.

Wenn der Ausschuß aus eben demselben Grunde keinen Beruf zu haben glaubt, sich über die anderen Theile der Königlich-Hannöverischen Erklärung, und namentlich über die darin niedergelegten Grundsätze vom Umfang der sogenannten höhern Sicherheits- und Präventiv-Polizeigewalt, näher auszusprechen, so muß er sich die darin selbst angedeutete Ansicht völlig aneignen, daß gegen die unverkennbar große Gefahr, von welcher bei Anwendung solcher Grundsätze, wenn sie über die rechtmäßige Grenze ausgedehnt würde, die persönliche und bürgerliche Freiheit der Unterthanen bedroht seyn kann, in der Gerechtigkeit und Milde deutscher Regierungen stets eine kräftige Schutzwehr zu erwarten sey.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

es sey Herr Hauptmann Böse mit seiner Beschwerde hierorts ab- und auf den durch die Gesetze seines Vaterlandes eröffneten Weg zu verweisen, hiervon aber der Königlich-Hannöverischen Regierung Nachricht zu ertheilen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Antrage bei; daher

Beschluß:

1) Daß der Hauptmann Böse mit seiner Beschwerde hierorts ab- und auf den durch die Gesetze seines Vaterlandes eröffneten Weg zu verweisen, hiervon aber der Königlich-Hannöverischen Regierung Nachricht zu ertheilen sey.

2) Von diesem Beschluß ist Dr. Binding dahier als Bevollmächtigter des Reclamanten in Kenntniß zu setzen.

§. 94.

Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs.

(5. Sitz. § 73 v. J. 1840.)

Der Königlich-Dänische Herr Gesandte erstattet Namens der zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte erwählten Bundestags-Commission nachstehenden Vortrag:

Ueber die rubricirte, unter Num. 7 des Eingabenprotokolls vom Jahr 1839 eingereichte Beschwerde wurde auf Commissionsvortrag in der 21. Bundestagssitzung vom 16. September 1839 (§. 288 des Prot.) die Erklärung der Großherzoglich-Badischen Regierung erbeten, und in der 5. vorjährigen Sitzung abgegeben.

Die Beschwerdeschrift und die darauf erfolgte Erklärung lauten, wie nachsteht:

1) Beschwerdeschrift des Grafen Leiningen-Billigheim vom 31. Januar 1839.

„Durch meine Beschwerde vom 22. Mai 1832 ist Eine hohe deutsche Bundesversammlung mit den Vertragsverhältnissen bekannt geworden, in welchen ich zur Großherzoglich-Badischen Regierung stehe. Dort waren es die Frohnden, der Blut- und Neubruchzehnte, so wie die Beiträge zu Gemeindsbedürfnissen, bei welchen meine Vertragsrechte durch die neuen Gesetze Badens verletzt wurden; hier ist es die Befreiung von Entrichtung des Zolles von den zu meinen häuslichen Bedürfnissen nöthigen Consumtibilien, welche die Badische Regierung mir nehmen will.

Eine hohe deutsche Bundesversammlung hat meiner frühern Beschwerde Recht widerfahren lassen und dabei hauptsächlich den Grundsatz festgehalten, daß der mit der Badischen Regierung abgeschlossene Vertrag als Surrogat an die Stelle des Art. 14 der deutschen Bundesacte getreten sey und dafür gelten müsse.

Aus dem nämlichen Grunde und aus dem der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Verträge kann auch meine gegenwärtige Beschwerde nur günstig für mich entschieden werden.

Mein mit der Badischen Regierung unterm 18. und 25. December 1825 abgeschlossener und durch die landesherrliche Declaration vom 2. März 1826 im Regierungsblatte, Num. VII, Seite 39 und folgende, veröffentlichter Vertrag enthält unter anderen auch folgende Bestimmungen:

„39) Da jedoch die Standesherrschaften zur privilegirtesten Classe in Ansehung der Besteuerung gehören, so muß künftig auch jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer andern Classe von Staatsbürgern bewilligt werden dürfte, den Standesherrschaften gleichfalls zu gut kommen.

„40) Zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die in Unserm Großherzogthum wohnenden Standesherrschaften und ihre Familien die Befreiung von Entrichtung des Zolles von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Consumtibilien und die Chausseegeldfreiheit im ganzen Umfange Unseres Großherzogthums.“

Mit der Befreiung von Entrichtung des Zolles wurde es nun bisher so gehalten: daß solcher beim Eingang der zollbaren Gegenstände durch mich bezahlt, auf

Vorlage der Zollquittung aber jedesmal von der einschlägigen Obereinnehmerei rückvergütet wurde.

Diese Rückvergütung wird nun seit dem Juni 1837 verweigert; ich habe mich deßhalb an die verschiedenen Badischen Behörden gewendet und zuletzt unterm 20. April 1838 von der Großherzoglichen Zolldirection beifolgende abweisende Entschließung des Staatsministeriums erhalten *).

Die Gründe sind: daß der Ausdruck: dermalen, in dem Art. 40 der Declaration diese Befreiung nicht für immer zusichere, sondern nach dem Art. 39 beurtheilt und nur in so weit anwendbar erklärt werden müsse, als die Privilegien irgend einer andern Classe von Staatsbürgern ertheilt werden.

Die 1826 zugestandene Zollbefreiung gründe sich auf den §. 73 der Zollordnung von 1812, sey aber durch den §. 133 der Vereinszollordnung allgemein aufgehoben worden und könne mir nicht mehr zugestanden werden, da sie keiner Classe von Staatsbürgern mehr zustehe.

Allein dieser Auslegung der Art. 39 und 40 der Declaration steht Folgendes im Wege: durch den Artikel 14 der Bundesacte sollte den Standesherren ein bleibender Rechtszustand verschafft werden; die Badische Declaration und die ihr vorausgegangenen Verträge verfolgen den nämlichen Zweck, sie sind an die Stelle des Art. 14 der Bundesacte getreten, – ein Grundsatz, welchen, ich wiederhole es, Eine hohe deutsche Bundesversammlung bereits vielfach anerkannt hat.

Wenn nun der Art. 39 der Declaration mir die Befreiung von den Angaben für die Zukunft zusichert, welche einer Classe von Staatsbürgern bewilligt wird, so ist dieß ein Ausfluß der deutschen Bundesacte, Artikel 14, lit. b, weil ich zur privilegirtesten Classe gehöre und also keiner Classe im Staate nachstehen darf.

Daraus folgt aber nicht, daß mir die einmal vertragsmäßig zugesicherten und verfassungsmäßig künftig zu erwerbenden Privilegien, wenn ich sie einmal hätte, wozu es jedoch gute Weile hat, wieder einseitig entzogen werden könnten, denn ich habe ein Vertragsrecht auf diese Privilegien, es sind keine, privilegia gratiae oder ad bene placitum, sondern Folgen meines Standes und meines Vertrages; ich erlange sie nicht erst durch ein künftiges Gesetz, sondern durch die Bundesacte, meinen Stand, meinen Vertrag, und das künftige Gesetz ist erst der Zeitpunct, wann sie wirklich werden; wenn man aber durch Vertrag einmal etwas erworben hat, so kann es der Mitcontrahent nicht einseitig, nicht willkührlich wieder entziehen. Paßt dieß sogar auf die Privilegien, welche in Zukunft noch wirklich werden sollen, so ist dieß viel mehr mit denen der Fall, die ich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Baden schon hatte, und welche als mein Recht in den Vertrag aufgenommen und anerkannt worden sind.

---

*) Diese ist nachstehenden Inhalts:

«Num. 5332. Euer Erlaucht haben wir in Gemäßheit Rescripts des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 11. dieses Monats, Num. 2747, hiermit zu eröffnen die Ehre, daß nach höchstem Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. dieses Monats, Num. 582, der gegen den Erlaß des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 16. September vorigen Jahrs, Num. 6508, ergriffene Recurs wegen entzogener Zollfreiheit für Consumtibilien für Euer Erlaucht eigenen Haushalt als unbegründet verworfen wurde.

Carlsruhe den 20. April 1838.

«Großherzogliche Zolldirection.»

Von dieſer ſpricht der Artikel 40, und hierher gehört die Zollbefreiung.

Das Wort: dermalen leidet nicht die Auslegung, daß mir dieſe Befreiung zu einer andern Zeit einſeitig und willkührlich wiederentzogen werden kann, ſondern hat vielmehr, wenn ich den Art. 40 mit dem Art. 39 in Verbindung bringe, den Sinn, daß ich ſchon dermalen das Recht dieſer Befreiung, aber auch das weitere Recht habe, künftig noch mehrere Befreiungen der jetzigen hinzuzufügen.

Da ich zu der privilegirteſten Claſſe gehöre, ſo folgt daraus, daß ich mehr und größere Privilegien als andere Claſſen beſitzen kann und darf, nicht aber der umgekehrte Satz, daß ich meine Privilegien auch verliere, wenn ſie den anderen Claſſen entzogen werden. Wenn die anderen Staatsbürger der privilegirteſten Claſſe zu dieſer Entziehung ſchweigen, ſo kann dieſes Schweigen mein Recht nicht ſchmälern oder ihm präjudiciren.

Es iſt daher unrichtig, daß dieſe Zollbefreiung ſich auf die Zollordnung von 1812 gründet. Die Claſſe der Staatsbürger, zu denen ich gehöre, waren von jeher ſteuer- folglich auch zollfrei; die Zollordnung hat dieß nur anerkannt, wie es die Bundesacte anerkannt und wie Baden in meinem Vertrage es wiederholt anerkannt und beſtätigt hat.

In Bezug auf mich ſind durch meinen Vertrag der Badiſchen Geſetzgebung die Hände gebunden, mein Rechtszuſtand ſoll bleibend und nicht einer ſchwankenden Geſetzgebung unterworfen ſeyn, was mir vertragsmäßig gebührt, kann mir dieſe nicht nehmen.

Wenn ich mich für meinen bleibenden Rechtsſtand auf die Bundesacte beziehe, ſo brauche ich ſicherlich nicht namentlich anzuführen, daß zu deſſen näherer Beſtimmung die Bayeriſche Verordnung vom Jahre 1807 als Baſis und Norm unterlegt worden iſt, und daß dieſelbe unter Lit. H Staats-Finanz-Gewalt und Ausſcheidung ꝛc. ꝛc. Num. 12 die Zollbefreiung der zu den Hausbedürfniſſen gehörigen Conſumtibilien der Mediatiſirten zu dieſen bleibenden Rechtszuſtänden namentlich angeführt und gezählt ſind.

Die Enthörung von Seiten der oberſten Badiſchen Regierungsbehörde weiſe ich dadurch nach, daß ich eine Abſchrift der mir durch die Zolldirection mitgetheilten abweiſenden Reſolution des Großherzoglichen Staatsminiſteriums auf meine Reclamation gegen die Verfügung des Finanzminiſteriums hier gehorſamſt producire.

Die Competenz Einer hohen deutſchen Bundesverſammlung in dieſer Angelegenheit iſt durch den Inhalt des §. 63 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 auf das unzweideutigſte begründet, indem es ſich hier um eine einſeitige, zu meinem Nachtheil erfolgte legislative Erklärung eines mir durch die Bundesacte, resp. den an deren Stelle getretenen Vertrag mit dem Badiſchen Gouvernement, zugeſicherten Rechtes handelt.

Ich darf daher mit ehrerbietigem Vertrauen an Eine hohe Deutſche Bundesverſammlung die unterthänige Bitte ſtellen:

> es wolle Hochdieſelbe die Großherzoglich-Badiſche Regierung veranlaſſen, mich in der mir vertragsmäßig gebührenden Zollfreiheit von Conſumtibilien zu meinem Hausbrauch zu belaſſen.

Mit dieſer Bitte verbinde ich ꝛc. ꝛc."

2) Erklärung von Baden vom 19. März 1840.

„Nachdem die hohe Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 16. September v. J. (21. Sitz. §. 288 des Protokolls) die Großherzogliche Regierung zu einer Erklärung über die Beschwerde des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim vom 31. Januar v. J., wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines Hausbedarfs, eingeladen hat, ist der Gesandte beauftragt worden, diese Erklärung in Folgendem abzugeben:

Die Großherzogliche Regierung hält die Beschwerde des Herrn Grafen nicht für begründet. Wäre auch sein Anspruch auf fortdauernde Zollfreiheit noch jetzt nach den Bestimmungen der Bundesacte über die Rechtsverhältnisse der mediatisirten Herren, und nicht vielmehr nach den späteren Vertragsbestimmungen zu beurtheilen, so würde zwar die Competenz der hohen Bundesversammlung nicht in Zweifel zu ziehen seyn, der Anspruch an und für sich aber nicht minder unhaltbar erscheinen. Indem nämlich der Artikel 14 der Bundesacte den Grundsatz feststellt, daß die mediatisirten Herren die privilegirteste Classe, besonders in Ansehung der Besteuerung bilden sollen, ist damit nicht ausgesprochen, daß ihnen überhaupt und welche Steuerprivilegien ihnen eingeräumt werden sollen, sondern nur, daß, wo Steuerprivilegien bestehen, keiner andern Classe von Staatsangehörigen größere Privilegien eingeräumt werden dürfen als den Standesherren. Nun räumt zwar die Königlich-Bayerische Declaration von 1807, unter H. 12, den unmittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die Zollbefreiung von den zu ihrem Hausgebrauche erforderlichen Consumtibilien ein, und der Absatz 2 des Art 14 der Bundesacte setzt fest, daß die genannte Declaration zur Feststellung des Rechtszustandes der Mediatisirten als Basis und Norm zu unterlegen sey. Es würde aber ein irriger Schluß seyn, wenn man daraus entnehmen wollte, daß nunmehr auch jeder Bundesstaat eine gleiche Zollbefreiung gewähren müsse, wie sie die Königlich-Bayerische Declaration enthält. Denn offenbar wollte die Bundesgesetzgebung die erwähnte Bestimmung der Declaration nur als eine abgeleitete aus dem Princip betrachtet wissen, daß die mediatisirten Herren die privilegirteste Classe bilden. Sollte sie als eine unabhängige selbstständige Norm hinsichtlich der Steuerprivilegien der Standesherren gelten, so müßte ihnen diese Zollbefreiung freilich unbedingt und überall gewährt werden; mit Erfüllung dieser Bestimmung wäre dann aber auch alles erschöpft, und es könnte kein Bundesstaat, welcher anderen Classen von Staatsangehörigen größere Steuerprivilegien einräumen wollte, angehalten werden, das Gleiche auch den Mediatisirten zu gewähren. Die Bayerische Declaration würde somit in Widerspruch mit der Bundesacte gerathen, und in einem Sinne erscheinen, der die Bestimmungen der letztern nicht etwa ergänzte, sondern änderte und aufhöbe. Es läßt sich demnach aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen eine Steuerfreiheit überall nicht in Anspruch nehmen, wenn sie nicht als eine Folge des erwähnten Princips bezeichnet werden kann. Eine buchstäbliche Anwendung, eine bloße Uebertragung der Bestimmungen der Königlich-Bayerischen Declaration war ohnehin nicht gemeint, und konnte nicht gemeint seyn, sondern nur eine Anwendung nach ihrem Geiste, und nach den Grundsätzen des Art. 14 der Bundesacte; und da in Baden eine Zollbefreiung überhaupt nicht mehr zugestanden wird, vielmehr der Lan-

desverfassung geradezu entgegen ist, so könnte auch die betreffende Bestimmung der Bayerischen Declaration nicht zur Anwendung kommen, selbst wenn die bundesgesetzlichen Bestimmungen überhaupt noch die Grundlage der Entscheidung in der vorliegenden Sache bildeten.

Die Großherzogliche Regierung kann aber noch viel weniger über den Ungrund des Anspruchs des Herrn Reclamanten in Zweifel seyn, nachdem die Rechtsverhältnisse desselben in Bezug auf Besteuerung und Steuerprivilegien im Einverständniß mit ihm durch die Art. 5, 38, 39, 40 der landesherrlichen Declaration vom 2. März 1826 festgestellt worden. Der Herr Reclamant kann nicht anders als anerkennen, wie er es auch thut, daß sein Rechtszustand vertragsmäßig geordnet ist. Derselbe kann sich demnach auch nicht mehr auf die Bestimmungen der Bundesacte und der Bayerischen Declaration berufen. Seine Beschwerde ist gegen Verletzung vertragsmäßiger Zusicherungen gerichtet, und ihr Grund oder Ungrund kann allein von den betreffenden Landesbehörden nach dem Inhalte dieses Vertrags beurtheilt werden.

Nach der frühern Badischen Zollgesetzgebung, und noch zur Zeit der Abfassung der Declaration vom 2. März 1826, bestanden als Ausnahmen gesetzliche Zollbefreiungen in Baden, welche aber deßhalb auch in die erwähnte Declaration, Art. 40, aufgenommen wurden. Seit Einführung der Zollvereins-Ordnung sind aber alle Zollbefreiungen in Baden aufgehoben, und folgeweise auch den Mediatisirten entzogen worden. Es handelt sich daher nur von der Frage, in wie fern durch den Art. 40 des Vertrags, auf welchen sich der Herr Reclamant beruft, die in Anspruch genommene Zollfreiheit unbedingt und bleibend, oder nur bedingt und temporär zugesichert worden sey. Die Großherzogliche Regierung ist von der Ueberzeugung ausgegangen, daß das Letztere der Fall ist. Ihre Gründe beruhen auf den ausdrücklichen Worten und dem zusammengefaßten Sinn der Artikel 38, 39 und 40 der landesherrlichen Declaration, welche in ihrer engen, auch durch die Fassung deutlich bezeichneten Verbindung die ganze Frage auf den Boden der Landesverfassung und der Landesgesetzgebung zurückführen.

Der Art. 38 sagt nämlich:

> Da im Großherzogthum keine Abgabenfreiheit statt finden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatze unterworfen.

Der Art. 39 fährt fort:

> Da jedoch die Standesherrschaft zur privilegirtesten Classe in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß künftig auch jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die in verfassungsmäßigem Wege einer andern Classe von Staatsbürgern etwa bewilligt wird, der Standesherrschaft gleichfalls zu gute kommen.

und der Art. 40 schließt:

> zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehört dermalen die Zollfreiheit von Consumtibilien ꝛc.

Nach den obigen Bestimmungen ist es nun klar, daß die Standesherrschaften überall nur solche Steuerprivilegien sollen anzusprechen haben, die durch Gesetz, also verfassungsmäßig, bewilligt sind oder noch werden, und nur so lange sie dieses

sind; und da jedes Privilegium der Art, das auf einem Gesetze beruht, auch auf dem Wege der Gesetzgebung zurückgezogen werden kann, so würde, selbst abgesehen von dem Worte „dermalen“ im Art. 40, dennoch anzunehmen seyn, daß die Zollbefreiung, die nur als eine auf dem Gesetze beruhende verliehen war, nach Aufhebung des betreffenden Gesetzes nicht ferner mehr bestehe. Das Wort „dermalen“, welches die temporäre Eigenschaft auf das Deutlichste bezeichnet, in Verbindung mit der Bestimmung des Art. 38, läßt aber keinen Zweifel mehr darüber, daß hier von der Zollfreiheit nicht als von einer für immer zugesicherten, sondern als von einer der Einwirkung der Gesetze unterliegenden Ausnahme die Rede sey, so wie man denn auch offenbar von der Zollbefreiung, wie sie der Herr Reclamant jetzt noch in Anspruch nimmt, nicht mehr sagen könnte, sie gehöre dermalen zu den gesetzlichen Ausnahmen.

Die Großherzogliche Regierung glaubt durch die obige Ausführung dem Wunsche hoher Bundesversammlung aufs vollkommenste entsprochen, und den Ungrund der vorliegenden Beschwerde auch in materieller Beziehung dargethan zu haben. Sie hat seiner Zeit die Gründe ihrer Entscheidung, die sie für überzeugend hält, dem Herrn Reclamanten mitgetheilt; da derselbe sich indessen dabei nicht beruhigen zu können glaubt, und da es sich hier von streitig gewordener Auslegung einer Vertragsbestimmung handelt, so nimmt die Großherzogliche Regierung auch keinen Anstand, ihre Bereitwilligkeit zu erklären, dem Herrn Reclamanten, wie in ähnlichen Fällen geschehen, zur Entscheidung der Frage:

ob ihm durch die allerhöchste Declaration vom 2. März 1826 ein bleibendes Recht auf die fragliche Zollfreiheit zugestanden worden sey?

den Rechtsweg vor den Landesgerichten zu eröffnen.“

Gutachten.

Was die allgemeine Frage betrifft, ob die ehemaligen Reichsstände — abgesehen von besonderen über ihre Rechtsverhältnisse abgeschlossenen Verträgen — die in Rede stehende Zollfreiheit als ein ihnen vermöge der Bundesacte zuständiges Recht verlangen können, und zwar auch da, wo andere Classen keine solche Zollfreiheit besitzen? so steht die Entscheidung dieser allgemeinen Frage nur der Bundesversammlung und in keinem Falle den Landesbehörden oder Landesgerichten zu, da nur die Bundesversammlung es ist, welche nach Art. 17 der Schlußacte zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern, so wie insbesondere nach Art. 63 der Schlußacte auf die genaue und vollständige Erfüllung der im 14. Art. der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen zu achten berechtigt und verpflichtet ist.

Die hiernach der Bundesversammlung zustehende Entscheidung der obigen allgemeinen Frage aber ist nach dem Dafürhalten der Commission affirmativ zu ertheilen.

Die mediatisirten Reichsstände sollen nach dem Art. 14 in dem Staate, wozu sie gehören, die privilegirteste Classe, besonders in Ansehung der Besteuerung, bilden.

Wenn es nach dieser Vorschrift ungewiß ist und einer nähern Bestimmung bedarf, ob und welche Steuerprivilegien die Mediatisirten anzusprechen haben, so muß diese nähere Bestimmung, zufolge des 14. Art., aus der Königlich-Bayerischen Declaration von 1807 entnommen

werden, welche hierbei ausdrücklich als Basis und Norm unterlegt ist. Die natürliche Schlußfolge hiervon ist, daß den Mediatisirten wenigstens die in dieser Declaration namhaft gemachten Steuer-, respective Zollfreiheiten unter allen Umständen zukommen müssen.

Diese Schlußfolge wird jedoch von der Großherzoglich-Badischen Regierung aus zwei Gründen bestritten; *erstens*, weil die Vorschrift, daß die Mediatisirten die privilegirteste Classe, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, bilden sollen, nichts weiteres bedeute, als daß sie der privilegirtesten Classe *gleichgestellt* werden sollen, mithin ein Steuerprivilegium nur da ansprechen können, wo andere Classen ein solches besitzen. Allein offenbar besagt der bestimmte Wortlaut „die privilegirteste Classe" mehr als diese Gleichstellung, und über den Sinn des gebrauchten Ausdrucks kann eben so wenig ein Zweifel seyn. Indem zur Zeit der Gründung des Bundes wohl in allen deutschen Staaten noch Privilegien, namentlich Steuerprivilegien, existirten, und sonach die Stifter der Bundesacte von einer unvorherzusehenden Aufhebung derselben nicht ausgehen konnten oder wenigstens nicht ausgingen, war es ihre Meinung, der Classe der Mediatisirten, im Verhältniß zu den sonstigen Privilegirten, noch höhere, also die höchsten Vorzüge, besonders in der Besteuerung, grundgesetzlich zu sichern. Wenn, bei jener Voraussetzung, diese Absicht unverkennbar in der Fassung des Art. 14 liegt, so kann die Commission sich unmöglich damit einverstanden erklären, daß es in die Freiheit der Landesgesetzgebung gestellt sey, der Vorschrift der Bundesacte ihr Object und somit ihre Anwendbarkeit zu entziehen, sollte auch die Gradation in den Privilegien, welche die Bundesacte unterstellt, durch die Wirksamkeit der Landesgesetzgebung in ihrem Bereich cessirt haben. Vielmehr werden alsdann den Mediatisirten diejenigen Privilegien zu lassen seyn, welche die Bayerische Verordnung normirt.

Der *zweite* Grund, welchen die Großherzoglich-Badische Regierung gegen die obige Schlußfolgerung, daß nämlich den Mediatisirten alle in der Bayerischen Declaration benannten Steuerfreiheiten gewährt werden müssen, angeführt hat, besteht darin, daß in dieser Voraussetzung dann auch mit Erfüllung der hierin enthaltenen Bestimmungen alles *erschöpft* wäre, und kein Bundesstaat, welcher anderen Classen *größere* Steuerprivilegien einräumen wollte, angehalten werden könnte, das Gleiche auch den Mediatisirten zu gewähren. Die Bayerische Declaration würde somit in Widerspruch mit der Bundesacte gerathen und in einem Sinne erscheinen, der die Bestimmungen der letztern nicht etwa ergänzte, sondern aufhöbe.

Allein diese Argumentation beruht auf der oben erwähnten Voraussetzung, daß der Satz: „die Mediatisirten bilden die privilegirteste Classe", mit jenem: „die Mediatisirten sollen, da wo eine privilegirte Classe besteht, derselben gleichgestellt werden", gleichbedeutend sey. Nur mit dem letztern, nicht aber mit dem erstern dieser Sätze würde es unvereinbar seyn, den Mediatisirten, ausser der in der Bayerischen Declaration benannten Zollfreiheit, auch noch größere Rechte zu gewähren. Vielmehr müssen sie diese in solchem Falle unstreitig in Anspruch nehmen können, indem alsdann, in Gemäßheit der Vorschrift der Bundesacte, das in der Bayerischen Verordnung Eingeräumte nur als minimum erscheinen kann.

Wäre aber auch darüber, ob und in wie weit die in der Königlich-Bayerischen Verordnung vom Jahre 1807 den Mediatisirten belassenen Rechte denselben gewährt werden müssen, früher noch Zweifel möglich gewesen, so würden solche doch durch den Bundesbeschluß vom 24. Mai 1819 (§. 101 des Prot.) bereits beseitigt seyn, indem derselbe besagt,

„daß die betreffenden Regierungen ersucht und aufgefordert werden, den Subjicirten zuvör-
„derst alle die einzelnen Befugnisse und den gesammten Rechtszustand angedeihen
„zu lassen, so wie die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 14 zugleich mit der Königlich-
„Bayerischen Verordnung vom März 1807 die Basis und Norm dazu angeben, auch sich
„dieserhalb nur zunächst an den Ausdruck und die Vorschrift derselben zu halten.“

Der Inhalt dieses Beschlusses läßt wohl keinen Zweifel übrig, daß alle diejenigen Rechte, welche die Königlich-Bayerische Verordnung enthält, den Mediatisirten gewährt werden müssen. Dieser Beschluß wurde unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften, mit alleiniger Ausnahme der Königlich-Würtembergischen, gefaßt, und obwohl diese letztere hierbei äusserte, daß die Bundesacte und die Bayerische Declaration in ihrer analogen Anwendung als die einzigen Grundlagen des Rechtsverhältnisses der ehemaligen Reichsstände zu betrachten seyen, so wollte auch sie damit doch nur (wie aus ihrer frühern Aeusserung in der 13. Sitzung von 1818 [§. 57 des Prot.] erhellet) besagen, daß der Bayerischen Declaration keine solche Anwendung gegeben werden dürfe, wodurch einer ausdrücklichen Bestimmung des 14. Artikels widersprochen, oder die Einführung der in Bayern bestehenden innern Verfassung nothwendig werden würde. Großherzogthum Hessen dagegen, welches in der Sitzung vom 28. Juni 1819 über obigen Beschluß ebenfalls einige Bemerkungen machte, äusserte dabei ausdrücklich: „die Standesherren sind sicherlich zu allem demjenigen berechtigt, was „die deutsche Bundesacte in Verbindung mit der Bayerischen Declaration für sie erklärt hat.“

Alles Vorstehende begründet die volle Ueberzeugung der Commission: daß die Eingangs aufgestellte allgemeine Frage von der Bundesversammlung zu bejahen, und der Herr Reclamant in dem ihm hiernach bundesverfassungsmäßig zustehenden Recht der in Rede stehenden Zollfreiheit von der Bundesversammlung zu schützen sey, es sey denn, daß er in seiner mit der Großherzoglich-Badischen Regierung über die Regulirung seiner Rechtsverhältnisse gepflogenen Verhandlung selbst darauf verzichtet habe.

Die hierüber entstehende Frage nun, ob und in wie fern nämlich seine freiwillige Zustimmung zu dem Inhalte der Großherzoglichen Declaration vom Jahr 1826 einen solchen Verzicht begründe, ist aber, vermöge des Artikels 63 der Schlußacte, nicht von der Bundesversammlung, sondern von den betreffenden Badischen Behörden zu entscheiden, und die Bundesversammlung hat hierbei nur in so weit einen Einfluß zu nehmen, daß sie dafür zu sorgen hat, daß der von ihr über den Sinn der hier einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen ertheilte Ausspruch der betreffenden Großherzoglichen Landesbehörde nicht unbekannt bleibe, sondern derselben mitgetheilt werde.

Auch hat die Großherzogliche Regierung sich bereits freiwillig erboten, dem Herrn Reclamanten zur Entscheidung der Frage:

> ob ihm durch die Declaration vom 2. März 1826 ein bleibendes Recht auf die fragliche Zollfreiheit zugestanden worden sey,

den Rechtsweg vor den Landesgerichten zu gestatten.

Die Anträge der Commission gehen sonach dahin:

1) dem Herrn Reclamanten zu eröffnen, daß zwar im Allgemeinen die subjicirten ehemaligen Reichsstände, vermöge des Art. 14 der Bundesacte, die denselben in der Königlich-Bayerischen Verordnung vom 20. März 1807 belassene Zollfreiheit auch in denjenigen Bundesstaaten, wo für andere Classen von Staatsangehörigen kein

solches Privilegium besteht, in Anspruch zu nehmen berechtigt seyen, daß aber die besondere Frage, ob und in wie fern der Reclamant durch seine Zustimmung zu dem Inhalt der Badischen Declaration von 1826 sich in Rücksicht der Zollfreiheit der Landesgesetzgebung unterworfen habe, von den Badischen Landesbehörden zu entscheiden sey, und daß ihm hierzu die Großherzoglich-Badische Regierung bei den Großherzoglichen Landesgerichten den Rechtsweg zu eröffnen habe;

2) die Großherzoglich-Badische Regierung zu ersuchen, dem Herrn Reclamanten über die ebenerwähnte besondere Frage bei den Badischen Landesgerichten, welchen der gegenwärtige Beschluß mitzutheilen wäre, den Rechtsweg zu eröffnen.

Baden. Der Gesandte bezieht sich auf die Erklärung seiner Regierung, und behält ihr weitere Aeusserung vor.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

über den Commissionsantrag Instruction einzuholen.

§. 95.

Vorstellung der Relicten der verstorbenen Amtsverwalterin Linz zu Montabaur wegen Pensionsrückstände derselben an die ehemalige Kurtrierische Civildiener-Witwencasse vom 1. Januar 1803 bis 4. März 1822.

Der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte erstattet Namens der Reclamationscommission folgenden Vortrag:

Num. 7 der Eingaben enthält eine Vorstellung des Königlich-Preussischen Landgerichtsraths Linz zu Coblenz, des Fürstlich-Wiedischen Regierungsraths Linz zu Neuwied, und des Herzoglich-Nassauischen Stadtraths Linz zu Montabaur, wegen der Ansprüche deren verstorbenen Mutter, der verwittweten Amtsverwalterin Linz, an die ehemalige Kurtrierische Civildiener-Witwencasse für Pensionsrückstände vom 1. Januar 1803 bis 4. März 1822. —

Für die Kurtrierischen Lande bestand eine Civildiener-Witwencasse, deren Statuten der Vorstellung beigefügt sind; jeder besoldete Staatsdiener war beizutreten verpflichtet; die Casse ward aus deren Beiträgen, so wie aus den Zinsen des von dem Kurfürsten dazu ausgesetzten Capitals gebildet, und sie stand unter Aufsicht und Verwaltung des Staats. Zur Zeit der Auflösung des Kurstaats Trier sollen die der Anstalt zugehörigen Capitalien auf der rechten Rheinseite in dem Betrage von 22,700 Gulden und 9,800 Gulden zinsbar angelegt gewesen, und durch Verschulden des frühern Berechners der Anstalt die bedeutende Summe von 9,000 Gulden verloren gegangen, auch bedeutende Ausstände vorhanden gewesen seyn; die auf der linken Rheinseite existirenden Capitalien sind nicht angegeben. –

Die Reclamanten machen, als angebliche Erben ihrer am 4. März 1822 zu Montabaur verstorbenen Mutter, an diese Witwencasse eine Pensionsforderung von 2,083 Gulden 25 Kreuzern mit Verzugszinsen von den Verfallterminen an; sie haben sich dieserhalb in einer abschriftlich beigefügten Vorstellung vom 18. März 1840, unter Bescheinigung der Ansprüche und unter Bezugnahme auf das austrägalgerichtliche Erkenntniß des Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichts zu Celle vom 8. Juni 1838, an die Königlich-Preussische Regierung zu Coblenz und an die Herzoglich-Nassauische Landesregierung gewandt, sind

jedoch — nach zuvor stattgehabter Communication zwischen beiden Regierungen — durch Erlaß der Königlich-Preussischen vom 10. December v. J. abschlägig beschieden worden. —

Die Reclamanten nehmen nicht bloß die Zinsen der Capitalien, sondern, nach Erlöschung der Witwenanstalt, auch die Capitalien selbst für den Betrag ihrer Forderung zunächst in Anspruch, für den etwaigen Ausfall aber auch die jetzigen Besitzer Kurtrierischer Landestheile.

Die beiden höchsten Gouvernements von Preussen und Nassau nehmen nach der den Reclamanten ertheilten Antwort, die Anwendlichkeit des oberwähnten austrägalgerichtlichen Erkenntnisses auf den vorliegenden Fall in Abrede, erklären die Witwenanstalt für ein Staatsinstitut, welches mit Auflösung des Kurstaats erloschen sey, so daß nach Erschöpfung sämmtlicher Fonds darüber hinaus eine Verpflichtung zur Pensionszahlung für keine Regierung bestehe, welche für Preussen wegen des linken Rheinufers ohnehin nach den obwaltenden Verhältnissen nie anerkannt sey.

Zur Begründung der Reclamation wird angeführt: daß in dem Austrägalerkenntnisse zwar nicht speciell über die hier zur Frage stehende Schuld erkannt sey, wohl aber über die allgemeinen Grundsätze, nach welchen das Kurtrierische Schuldenwesen zu reguliren wäre; Reclamanten hätten also nicht mit Unrecht auf das Erkenntniß Bezug genommen. Bei der nach zuvoriger Verständigung beider Regierungen unter einander erfolgten völlig abschlägigen Resolution, trete indessen der Fall des Art. 30 der Schlußacte ein, so daß ein neues Austrägalverfahren anzuordnen wäre, falls es hoher Bundesversammlung nicht gelingen sollte, eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu erreichen.

Die Witwenanstalt sey eine auf Wechselseitigkeit basirte Anstalt gewesen, zu der der Reclamanten Eltern den obliegenden Verbindlichkeiten Genüge geleistet hätten, so daß das Recht aus den noch im Jahr 1821 vorhanden gewesenen bedeutenden Mitteln befriedigt zu werden, nicht zweifelhaft sey. Wäre aber das Institut — wie behauptet werde — ein Staatsinstitut gewesen, so sey die Pension, als ein Bestandtheil des Gehalts, auch aus Staatsmitteln zu berichtigen. —

In beiden Fällen entstehe die Frage, nach welchem Verhältniß ein jeder der Staaten zu contribuiren habe.

Die Behauptung der Krone Preussen, daß für das linke Rheinufer gar keine Verpflichtung zur theilweisen Uebernahme existire, sey durch das Austrägalerkenntniß widerlegt worden. — In Rücksicht der von den Reclamanten angesprochenen Verzugszinsen, sey das in dieser Hinsicht im Allgemeinen geltende privilegium fisci, hier nicht anwendlich, indem es sich von einer ursprünglichen Schuld des Civil-Witweninstituts handle.

Die Schlußbitte geht dahin: hohe Bundesversammlung wolle

1) das Königlich-Preussische und Herzoglich-Nassauische Gouvernement zur Zahlung der Summe von 2,083 Gulden 25 Kreuzern nebst Verzugszinsen vermögen, in dessen Entstehung aber
2) einen Austrägalgerichtshof behufs Entscheidung der oben bezeichneten Vorfrage zu ernennen.

Gutachten.

Die Reclamanten haben keinen Bevollmächtigten bestellt, auch ihre Erbenqualität nicht bescheinigt, nachdem indessen von der Königlichen Regierung zu Coblenz in dem Erlaß vom 10. December v. J. in letzterer Hinsicht kein Anstand erhoben, auch die Vorstellung ange-

nommen ist, so glaubt die Reclamationcommission ihren Vortrag nicht aufhalten zu sollen; sie nimmt Bezug auf den von ihr in Rücksicht auf das Kurtrierische Schuldenwesen in der 4. Sitzung erstatteten Vortrag, und glaubt annehmen zu können, daß bei den zu erwartenden Erklärungen der höchsten Regierungen von Preussen und Nassau auch diese Sache, bei welcher indessen einige besondere Verhältnisse obwalten, sich näher entwickeln werde, wenn hohe Bundesversammlung die gedachten Regierungen um Erstreckung der abzugebenden Erklärung auf die vorliegende Reclamation ersucht; — hierauf richtet die Commission den Antrag.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage wurde

beschlossen:

die höchsten Regierungen von Preussen und Nassau werden ersucht, ihre zu erwartenden Erklärungen in ähnlichem Betreffe auch auf die vorliegende Reclamation zu erstrecken.

§. 96.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 9 (eingereicht am 27. Februar l. J.) von Dr. G. Ch. Binding dahier, als Anwalt des Moorcommissärs J. A. Wehner zu Göttingen, Ueberreichung einer Vorstellung und Bitte desselben wegen Justizverweigerung in Betreff der von dem Königlich-Hannöverischen Ministerio des Innern gegen ihn verfügten Absperrung vom In- und Auslande, mit 5 Anlagen;

Num. 10 (eingegangen am 16. Februar l. J.) von v. St. George, Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischem Oberlieutenant, zu Mainz wohnhaft, Vorstellung und Bitte wegen Abtretung eines kleinen an sein Besitzthum stoßenden Theils des rückwärtigen Flügels der Weißfrauencaserne zu Mainz, mit 2 Zeichnungen;

Num. 11 (eingereicht am 3. März l. J. von Dr. Hessenberg dahier) als Anwalt der Erben des zu Cassel in Kurhessen verstorbenen Erbleihbeständers Joh. Wilh. Hagelsieb, Ueberreichung einer Vorstellung derselben vom 20. Februar d. J., mit 7 Anlagen, wegen Verletzung ihrer vertragsmäßigen Privatrechte durch das zugleich den Rechtsweg hemmende Kurhessische Gesetz vom 30. December 1837 —

wurden den betreffenden Commissionen zugewiesen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Nostitz und Jänckendorf.
Stralenheim.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Beilagen 1 bis 3

zu §. 80 und 87 des Protokolls der 6. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 13. März 1841.

Beilage 1.

(zu §. 80.)

Verzeichniß

der von der Königlich-Bayerischen Staatsregierung im Jahr 1840 wegen ihres sittlich oder politisch unstatthaften Inhalts mit Beschag belegten und verbotenen Druckschriften.

Num.	Titel der Druckschriften und deren Verfasser.	Datum des Verbots.
1.	Die Druckschrift: „Rheinpreussisches, d. i. Beiträge zur Würdigung des politischen Zustandes der Preussischen Rheinprovinz. Erstes Heft. Würzburg in Commission der Stahel'schen Buchhandlung."	1. Febr. 1840.
2.	Deßgl. „Noten zum Texte der s. g. Reformationspredigt, gehalten in der protestantischen Kirche zu Würzburg."	9. " "
3.	Deßgl. „Die 120,000 Seelen des Herzogthums Sachsen-Altenburg unter dem Consistorium von 1834 bis 1839 vom Freiherrn St. Aaesto. Mit Anmerkungen von Spiritus asper redivivus, der protestantischen Gottesgelahrtheit Doctor. Bern 1839, gedruckt bei Christian Fischer."	7. März "
4.	Deßgl. „Das Jahr 1839, politisches Taschenbuch auf das Jahr 1840, von Wilhelm Fischer. Mannheim. Verlag bei Heinrich Hoff, 1840."	13. Apr. "
5.	Deßgl. „Stellungen und Verhältnisse von Dr. Gustav Bacherer. Erster Band. Carlsruhe, Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung, 1840."	20. " "
6.	Deßgl. „L. L. Hennels Untersuchung über den Ursprung des Christenthums, aus dem Englischen, eingeführt von Dr. David Friedrich Strauß. Stuttgart Halberg'sche Verlagshandlung, 1840."	1. Mai "

Num.	Titel der Druckschriften und deren Verfasser.	Datum des Verbots.
7.	Deßgl. „Salven des Witzes und der Laune, eine Sammlung der pikantesten Anekdoten, aus dem Leben gegriffen. Ulm 1840. E. Küblings Buchhandlung.“	10. Juli 1840.
8.	Deßgl. „Rechtfertigung der persönlichen Handlungsweise Seiner Majestät des Königs von Preussen in der Angelegenheit des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Clemens August von Cöln durch E. G. N. Nintel, K. Preussischen Regierungsreferendar a. D. Würzburg bei Voigt und Mocker, 1840.“	18. Juni „
9.	Deßgl. „Caspar Hauser, der Thronerbe Badens. 1840.“	3. Sept. „
10.	Deßgl. „Theatralische Kreuz- und Querzüge oder Abentheuer, Liebschaften und Bekenntnisse einer reisenden Comödiantenbande. 3 Bände. Stuttgart bei Gebrüder Frankh, 1827.“	16. „ „
11.	Deßgl. „Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation von Dr. Wilhelm Schulz. Stuttgart. E. Schweizerbarts Verlagshandlung, 1832.“	18. „ „
12.	Desgl. „Abel und Wallerstein, Beiträge zur jüngsten Geschichte Bayerischer Zustände. Stuttgart, Druck und Verlag von L. Th. Griesinger u. Comp., 1840.“	18. „ „
13.	Deßgl. „Galanterieen und Liebesgeschichten August des Starken, Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, nach la Saxe galante du Baron de Pöllnitz, frei und in Novellenform bearbeitet von H. E. B. Belani. Neuhaldensleben bei C. A. Eyrand, 1833, zwei Theile.“	18. „ „

Beilage 2.

(zu §. 80.)

Verzeichniß

der in Würtemberg im Jahr 1840 theils mit gerichtlichem Verbote, theils mit polizeilichem Beschlage belegten, oder von der Censur unterdrückten, theils den Polizeibehörden zur Einschreitung im Falle versucht werdender Verbreitung bezeichneten Druckschriften staatsgefährlichen oder sonst anstößigen Inhalts.

1. Gustav oder Bruder Liederlich, von Paul de Kock, deutsch bearbeitet von Dr. H. Elsner, drei Theile. Stuttgart und Leipzig bei Ludwig Friedrich Rieger und Comp. 1837.
2. Leben und Abenteuer des Chevalier Faublas von Louvet de Couvroy, übersetzt von Dr. H. Elsner, 4 Bände, Rottweil in der Herder'schen Buchhandlung 1837.
3. Wichtige Tage aus dem Leben Napoleons und der Geschichte unserer Zeit von Dr. H. Elsner, 2 Theile, Stuttgart und Leipzig bei Rieger und Comp. 1837.
4. Preussen und Preussenthum von J. Venedey. Mannheim 1839 im Selbstverlage des Verfassers.
5. Salven des Witzes und der Laune eine Sammlung der pikantesten Anekdoten aus dem Leben gegriffen. Ulm 1840.

   Dessen 2. Abtheilung unter dem besondern Titel: Grobes Geschütz für starke Naturen.
6. Die politisch reformatorische Richtung der Deutschen im 16. und 19. Jahrhundert, ein Beitrag zur Zeitgeschichte von J. G. A. Wirth, Druck und Verlag der deutschen Volkshalle in Bellevue, Cantons Thurgau.
7. Neue Zürcher Zeitung Num. 7. 113.
8. Die Preussischen Zustände bei der Thronbesteigung Friederich Wilhelms IV. von einem Preussischen Patrioten. Stuttgart, A. Krabbe.
9. Courier du bas Rhin, Num. 221. 233.
10. Deutsche Volkshalle Num. 221. 227.
11. Allgemeine Schweizer Zeitung Num. 156.
12. Caspar Hauser, der Thronerbe Badens. 1840.

Digitized by Google

Beilage 3.

(zu §. 87.)

Verzeichniß

der von den siebzehn Stimmen des engern Raths der Deutschen Bundesversammlung für die Jahre 1841, 1842 und 1843 ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
I.	Oesterreich.	Frhr. v. Heß,	Wirkl. Geheimer Rath, Präsident des K. K. Appellations-Gerichts in Böhmen.	Prag.
		Graf v. Ugarte,	Wirkl. Geheimer Rath, Landesgouverneur in Mähren u. Schlesien.	Brünn.
II.	Preussen.	Freiherr v. Vincke,	Wirkl. Geheimer Rath u. Oberpräsident der Provinz Westphalen.	Münster.
		v. Savigny,	Doctor der Rechte, Geh. Oberrevisionsrath u. Professor.	Berlin.
III.	Bayern.	Eduard v. Schenk,	Staats- und Reichsrath, Präsident der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.	Regensburg.
		August Graf v. Rechberg,	Kämmerer, Reichsrath u. Präsident des Oberappellationsgerichts.	München.
IV.	Königreich Sachsen.	Schumann,	Doctor der Rechte, Präsident des Oberappellationsgerichts.	Dresden.
		Merbach,	Doctor der Rechte, Kreisdirector.	Dresden.

Stimmen im engern Rathe, welche die Sprachmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
V.	Hannover.	v. Dachenhausen,	Landdrost.	Hannover.
		Meyer,	Doctor der Rechte, Justiz-Canzleidirector.	Osnabrück.
VI.	Würtemberg.	v. Harttmann,	Doctor der Rechte, Staatsrath.	Stuttgart.
		v. Schmidlin.	Doctor der Rechte, Director der Königlichen Zolladministration.	Stuttgart.
VII.	Baden.	Dahmen,	Geheimer Rath und Regierungsdirector.	Mannheim.
		Autenrieth,	Oberhofgerichts-Canzler.	Mannheim.
VIII.	Kurfürstenthum Hessen.	Bickell,	Doctor der Rechte, Oberappellationsgerichtsrath.	Cassel.
		Hast,	Geheimer Regierungsrath.	Cassel.
IX.	Großherzogthum Hessen.	v. Kopp,	Wirkl. Geheimer Rath und Präsident der Oberfinanzkammer.	Darmstadt.
		v. Linde,	Dr. der Rechte, Geh. Staatsrath u. Canzler der Universität Gießen.	Darmstadt.
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.	Joh. Paul Höpp,	Oberappellationsgerichts-Präsident.	Kiel.
		Ludwig Heinr. Scholz,	Conferenzrath und Amtmann.	Reinbeck.
XI.	Niederlande wegen des Großh. Luxemburg.	De la Fontaine,	Director der Rechnungskammer.	Luxemburg.
		Willmar,	Generalprocurator bei dem Obercassationshof zu Luxemburg.	Luxemburg.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
XII.	S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburgh. S. Altenburg.	Riedesel Frhr. zu Eisenbach,	Großh. Sächsischer Landmarschall.	Neuhof bei Eisenach.
		Frhr. v. Ziegesar,	Doctor der Rechte und Oberappellationsgerichts-Präsident.	Jena.
XIII.	Braunschweig u. Nassau.	v. Amsberg,	Chef des Herzogl. Braunschweig. Finanzcollegii, Finanzdirector u. Geh. Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. v. Winzingerode,	Herzogl. Nass. Kammerherr und Hofgerichtsdirector.	Usingen.
XIV.	Mecklenb. Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.	v. Scheve,	Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischer Canzleidirector.	Neustrelitz.
		v. Kamptz,	Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischer Oberlanddrost.	Stargard.
XV.	Oldenburg, Anhalt-Dessau, " Bernburg, " Cöthen, Schwarzb. Sondershausen und " Rudolstadt.	Suden,	Großh. Oldenb. geh. Staatsrath.	Oldenburg.
		v. Morgenstern,	Dr. der Rechte, Anhalt-Dessauischer geh. Rath, Regierungs- u. Consistorial-Präsident.	Dessau.
XVI.	Hohenzollern-Hechingen, " Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß, ält. u. jüng. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.	v. Strombeck,	Fürstl. Lippe-, Schaumburg-Lippe- u. Waldeckischer Oberappellationsgerichtsrath bei dem OAGericht zu Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.
		v. Frank,	Fürstl. Hohenzollern-Hechingen'scher geh. Conferenzrath.	Hechingen.
XVII.	Freie Stadt Lübeck, Freie Stadt Frankfurt, Freie Stadt Bremen, Freie Stadt Hamburg.	Horn,	Dr. der Rechte, Senator der freien Stadt Bremen.	Bremen.
		Mönckeberg,	Licentiat, Senator der freien Stadt Hamburg.	Hamburg.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Separat-Protokoll

der 6. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt den 13. März 1841.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 1.

Präsidialantrag, die militärischen Rüstungen in Frankreich und die Bereitschaft des Bundesheeres betreffend.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Gesandte, Herr Graf von Münch-Bellinghausen, trägt vor:

Aus den Mittheilungen, welche der hohen Bundesversammlung am 12. November v. J. gemacht worden sind, ist bekannt, daß die Höfe von Wien, Berlin, London und St. Petersburg, als sie mit der Ottomanischen Pforte den Vertrag vom 15. Juli v. J. abschlossen, keinen andern Zweck im Auge hatten, als denjenigen, welchen dieser Vertrag selbst in klaren Worten ausspricht, nämlich durch Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität des Ottomanischen Reichs dem allgemeinen Frieden eine neue Bürgschaft seiner Dauer zu geben.

Durch Verfolgung dieses Zweckes haben die vier Höfe dem Gebote einer uneigennützigen und vorurtheilsfreien Politik Gehör gegeben; sie haben das Bewußtseyn, hiebei gewissenhaft den altbewährten Grundsätzen des europäischen Völkerrechts treu geblieben zu seyn.

Von diesen Gesinnungen und Grundsätzen geleitet, hatten die vier Höfe während der Verhandlungen, welche dem Abschlusse des Vertrags vorangegangen, nichts versäumt, um in Beziehung auf die Mittel und Wege, die zur Erreichung des vorgesetzten Zieles im Oriente anzuwenden waren, mit Frankreich dasjenige Einverständniß herbeizuführen, welches, in Beziehung auf den Zweck selbst, durch die bekannte Collectivnote vom 27. Juli 1839 förmlich ausgesprochen war.

Ihre Bemühungen waren aber fruchtlos; Frankreich zog sich von den gemeinsamen Verhandlungen zurück, schritt zur Bewaffnung, und gab dieser Bewaffnung eine Richtung, welche denjenigen politischen Körper, der mit der obschwebenden Frage in gar keiner Art von Beziehung gestanden hatte, vorzüglich zu bedrohen schien. Der Deutsche Bund, welcher

den Verhandlungen in der Türkisch-Aegyptischen Frage fremd geblieben war, weil das Bundesgebiet durch seine geographische Lage von dem Schauplatze der Handlung durch weite Räume getrennt ist, — der Deutsche Bund, dessen hoher Beruf, in der Mitte des europäischen Staatensystems einen unerschütterlichen Schwerpunct des allgemeinen Friedens zu bilden, es nicht zulässig macht, daß er in Zerwürfnisse thätig eingreife, die sich fern von seinem moralischen und materiellen Gesichtskreise zutragen, — der Deutsche Bund erschien plötzlich von einem Nachbar bedroht, mit welchem er seit fünf und zwanzig Jahren im friedlichen Verkehre lebt, und mit welchem die freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu erweitern, derselbe inmitten der politischen Stürme stets bedacht und bestrebt war.

Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen waren, als Theilnehmer an dem Vertrage vom 15. Juli, Ihren Genossen im Bunde, Sie waren es Sich selbst und dem Wohle der Ihnen von der Vorsehung anvertrauten Völker schuldig, diesen Stand der Dinge, so bald er sich kund gab, fest und ruhig in das Auge zu fassen, und reiflich zu erwägen, zu welchen Entschliessungen diese neue Gestaltung der französischen Politik den Rath der Fürsten veranlassen könne.

Daß von Seiten des Deutschen Bundes der französischen Regierung auch nicht der Schein einer rechtsgültigen Veranlassung zu einer gegen Deutschland gerichteten Kriegsrüstung geboten war, lag eben so klar am Tage, als die Ueberzeugung, daß auch nicht durch den Vertrag vom 15. Juli eine Ursache hierzu gegeben war.

Das Zurückziehen Frankreichs von der Reglung der Zerwürfnisse der Pforte und Mehemed Ali's, war ein selbstgewähltes, nicht durch den Zweck dieses Vertrages, nicht durch die Umstände, unter welchen er zu Stande gekommen, und nicht durch die wahrscheinlichen Folgen desselben gebotenes, ein freiwilliges Zurückziehen.

Es blieb sonach keine andere Erklärung dieser bedauernswerthen Handlungsweise der französischen Regierung übrig, als jene, der eigenthümlichen Lage, in welcher sie sich – den nach Umwälzung strebenden Parteien des eigenen Landes gegenüber – befand, — eine Lage, welche durch eine zügellose Presse und durch unbedachte Aufregung der Gemüther von Tag zu Tag gefahrdrohender werden mußte.

Das Resultat der Erwägung der Höfe von Oesterreich und Preussen konnte bei diesen Verhältnissen nicht zweifelhaft seyn.

Der Deutsche Bund, als solcher, durch seinen Zweck und seine Verfassung, ein Bund des Friedens, dürfe nicht länger — dieß war die übereinstimmende Ansicht beider Höfe — mit Gleichmuth im großen Nachbarreiche einen Zustand der Dinge sich entwickeln und begründen sehen, der als wahre Vorbereitung zum Kriege gelten konnte; er sey es vielmehr seiner Würde und der Sicherheit der deutschen Völker, über welche zu wachen sein Beruf ist, schuldig, und er sey durch seine Beziehungen und Verhältnisse zu Frankreich berechtigt, bei der französischen Regierung einen Schritt zu machen, welcher die gegenseitige Stellung Frankreichs und Deutschlands aufzuklären, und dessen Resultat ihm zur Richtschnur seiner weiteren Maaßnahmen zu dienen geeignet sey.

Bevor aber noch ein solcher Schritt von Seiten des Deutschen Bundes geschehe, schien es angemessen, und gewiß den friedliebenden Gesinnungen sämmtlicher deutschen Regierungen entsprechend, daß die beiden, zugleich europäischen und deutschen Höfe von Wien und Berlin, eine vertrauliche Eröffnung in Paris vorausgehen liessen, um die dortige Regierung auf die bedenkliche Lage aufmerksam zu machen, in welche Frankreich, dem Deutschen Bunde gegenüber, durch die Bewaffnung des Landes und dadurch gesteigerte Aufregung der Gemüther

versetzt ist, und auf die Nothwendigkeit, hierin einen Abschnitt zu machen, — wolle sie es anders vermeiden, daß auch Deutschland seine materiellen Vertheidigungsmittel mit den Rüstungen Frankreichs in das Gleichgewicht setze.

Dieser vorläufige Schritt, welcher durch die Gesandten beider Höfe gleichzeitig zu geschehen hatte, ist von der Königlich-Französischen Regierung in demjenigen Sinne aufgenommen worden, von welchem derselbe ausging. Die Königlich-Französische Regierung ließ der Haltung, welche „der Deutsche Bund in diesem schwierigen Zeitabschnitte bewahrt hat, „volle Gerechtigkeit widerfahren, und gab in Bezug auf die Rüstungen die Aufklärung, daß „das von der frühern Administration, aus Anlaß der orientalischen Frage, aus Ueberzeugung „selbst gewählte Isolirungssystem die Regierung genöthigt habe, die Land- und Seemacht „zu vermehren, um für alle Eventualitäten bereit zu seyn, und daß die dermalige Fran„zösische Administration entschlossen sey, die Kriegsrüstungen bis zu dem Zeitpuncte beizube„halten, wo die Absonderung Frankreichs aufhören, und die orientalische Frage gänzlich be„endet seyn werde; endlich so lange, als die Meinung der conservativen Partei in Frank„reich die Aufrechthaltung des bewaffneten Friedens erfordern werde; daß aber übrigens „diese Bewaffnung des Landes nichts Agressives, Drohendes oder Feindseliges, am wenigsten „gegen Deutschland beziele, und daß, wenn dem ungeachtet Deutschland sich veranlaßt sehen „sollte, auch seiner Seits zu rüsten, die französische Regierung darin nichts Befremdendes „finden, keine Erklärungen darüber begehren und eben so wenig feindselige Gesinnungen „gegen Frankreich darin erkennen werde."

Indem der Kaiserlich-Königliche Hof sich beehrt, der hohen Bundesversammlung von diesem Stande der Sache getreue Rechenschaft abzulegen, glaubt sich derselbe zugleich verpflichtet, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß — in Erwägung dieser Erklärung des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, und in gerechter Würdigung der Art und Weise, in welcher dieselbe den Repräsanten Oesterreichs und Preussens zu Paris gegeben wurde — für eine von Seiten des Bundes an Frankreich zu stellende förmliche Anfrage der Zeitpunct nicht gekommen zu seyn scheine. Die Rüstungen sind zwar bedeutend, und gehen über einen geregelten Normalfriedensfuß hinaus; sie tragen jedoch nicht einen unmittelbar agressiven Charakter, und es fehlt in neuester Zeit nicht an Thatsachen, die den Willen, in denselben Rückschritte zu machen, zu beurkunden scheinen. Und es ist wirklich, in Erwägung der inneren Zustände des Landes und der den gegenwärtigen Machthabern innewohnenden Klugheit, heute nicht zu glauben, daß Frankreich ohne alle Veranlassung und ohne irgend einen, auf völkerrechtlicher Basis beruhenden Grund, einen zum allgemeinen Krieg führenden Angriff gegen Deutschland unternehmen werde.

Die Staatsklugheit scheint unter diesen Umständen um so mehr zu fordern, daß nicht durch eine formelle Anfrage des Bundes zu Paris die Wechselbeziehungen zwischen den beiden benachbarten großen Staatskörpern vor der Zeit mit einem schroffen, die Erhaltung eines friedlichen Einverständnisses erschwerenden Charakter bekleidet werden, als kürzlich die Türkisch-Aegyptische Sache durch die Unterwerfung des Paschas von Aegypten, und die Annahme derselben von Seiten des Sultans beendigt worden, und sonach der von der französischen Regierung selbst bezeichnete Zeitpunct eingetretreten ist, in welchem die Absonderung Frankreichs ihr Ziel würde finden können. Es dürfte vielmehr von Seiten der Höfe von Wien und Berlin, dem französischen Ministerium gegenüber, auch ferner noch der Weg der vertraulichen Mittheilungen betreten, und in dieser Weise auch ein allmähliges Zurückführen

der Waffenkraft in Frankreich auf das, einem wirklichen Friedensstande entsprechende Maaß hingewirkt werden.

Die beiden Höfe, welche den Beweis von Vertrauen im vollen Umfange zu würdigen wissen, den ihnen der Deutsche Bund in dem kaum verflossenen Zeitabschnitte gegeben hat, indem derselbe, in der vollen Zuversicht auf den ruhigen, besonnenen und gewissenhaften Gang der beiden ersten Bundesglieder in der europäischen Tagesfrage, auch dann nicht wankend wurde, als die ausländische Presse die öffentliche Meinung über die Motive und den Zweck des Vertrages vom 15. Juli auf alle Weise irrezuführen bemüht war, — die beiden Höfe würden für den Fall, daß der Deutsche Bund ihre eben entwickelte Ansicht theilen, und eine förmliche Bundesanfrage in Paris wegen der französischen Rüstungen für noch nicht zeitgemäß halten sollte, auch fortan mit angestrengter Kraft und Klugheit sich verwenden, auf daß der allgemeine Frieden, dieses tiefgefühlte Bedürfniß der Welt, erhalten und ferner in seinen Grundfesten nicht erschüttert werde.

Seine Kaiserlich-Königliche Majestät glauben es dennoch der Weisheit Allerhöchstihrer Bundesgenossen anheim stellen zu sollen, ob, in der dermaligen Lage der Dinge und in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, im Namen des Bundes, eine Anfrage bei der französischen Regierung gestellt, oder ob derselben noch bis zu einer, wider Verhoffen, eintretenden ungünstigern Gestaltung der Verhältnisse in Frankreich Anstand gegeben werden solle.

So friedfertig jedoch die Versicherungen der französischen Regierung auch sind, so ist gleichwohl die Thatsache, daß in Frankreich eine bedeutend größere Truppenzahl, als dieses in ruhigen Zeiten bis jetzt der Fall war, unter den Waffen steht, von zu ernster Art, als daß der Deutsche Bund die Möglichkeit, es könne das wohlgerüstete Heer nach Willkühr und Umständen ein für Deutschland alsbald gefährliches Werkzeug werden, ausser der Berechnung lassen könnte.

Dieser Gefahr des Tages, und selbst, sollte sie heute auch beseitigt werden, ihrer möglichen Erneuerung gegenüber, darf Deutschland nicht in dem Stande relativer Wehrlosigkeit verbleiben, in welchem es sich bei, an manchem Orte unter das Maaß des vollen Friedensstandes herabgedrückten Bereitschaftsgraden, inmitten einer langen Friedensperiode befunden hatte.

Die Pflicht sämmtlicher deutschen Regierungen, für die Ehre des deutschen Namens, so wie für die Sicherheit der Völker Deutschlands Sorge zu tragen, erheischt vielmehr, daß überall die Wehrkraft der Bundesstaaten allen eintretenden Wechselfällen zu genügen im Stande sey.

Zu diesem Ende und in dem Vertrauen, daß sämmtliche Bundescontingente ohnehin entweder bereits in der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedensbereitschaft sich befinden, oder sofort in solche werden versetzt werden, ist die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft beauftragt, den Antrag dahin zu richten, daß von der Bundes-Militärcommission sofort ein Gutachten darüber abverlangt werde, welche weiteren Maaßregeln nothwendig erscheinen, um eintretenden Falls den Uebergang von der vollen Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können.

Dieses Gutachten wird zugleich die Mittel anzugeben haben, um für jetzt und für alle Zeiten sich die volle Sicherheit zu verschaffen, daß den gestellten Forderungen überall entsprochen werde.

Preuſſen. Die Königliche Regierung ſchließt ſich dem eben vernommenen Vortrage des verehrlichen Präſidiums vollkommen an. Denn wenn Seine Majeſtät der König auch in die gegenwärtige Regierung Frankreichs das Vertrauen ſetzen, daß ſie im eigenen wohlverſtandenen Intereſſe Bedenken tragen werde, ohne allen völkerrechtlichen Grund ihre Waffen gegen Deutſchland zu kehren; ſo hegen Allerhöchſtdieſelben, übereinſtimmend mit Seiner Kaiſerlich-Königlichen Majeſtät von Oeſterreich, doch zugleich die Ueberzeugung, daß dieſe bloß moraliſchen Garantieen nicht für genügend zu erachten ſind, um die Gefahr aufzuwiegen, welche der kriegsgerüſtete Zuſtand der franzöſiſchen Armee dem Bunde zu bereiten vermag. Jeder Umſchwung der Verhältniſſe, wozu die inneren Zuſtände Frankreichs ſtete Veranlaſſung bieten, kann die Gewalt in die Hände von Parteien bringen, welche das bereite Werkzeug in feindſeliger Abſicht ergreifen.

Die Rüſtungen, die im Auguſt des vorigen Jahres begannen, ſind in ihren weſentlichſten Theilen bis jetzt nicht rückgängig gemacht worden, und es iſt nicht bloß die Vermehrung des Effectivſtandes, welche hierbei in Betracht kommt. Das franzöſiſche Heer befindet ſich vielmehr in einem Zuſtande von Marſch- und Schlagfertigkeit, welcher ihm geſtattet, in kurzen Friſten zur Offenſive überzugehen. Von den beiden Abſchnitten jeder Kriegsrüſtung: der Mobilmachung einzelner Truppenkörper in ihren Standquartieren, und deren Zuſammenziehung zu Armeen, hat Frankreich bereits denjenigen durchlaufen, welcher am meiſten Zeit und Koſten in Anſpruch nimmt; es kann daher ſeine Concentrirungen faſt in demſelben Momente beginnen, in welchem der Bund ſeine Streitkräfte in den Standquartieren mobil zu machen anfängt.

Zu dieſen augenblicklichen Umſtänden, deren Erneuerung nur zu möglich bleibt, wenn ſie heute auch beſeitigt werden, treten die unabwendlichen Begünſtigungen, welche Frankreich durch geographiſche Lage und Einheit des Entſchluſſes genießt, und es liegt hierin die Möglichkeit begründet, daß ſelbſt ein ſchwächeres franzöſiſches Heer jetzt Vortheile gegen die überlegenen Kräfte des Bundes zu erringen vermöchte. Wenn hierbei zunächſt auch nur einzelne Theile des gemeinſamen Vaterlandes bedroht ſind, wenn das ihnen abgeforderte Opfer auch nur ein vorübergehendes wäre; ſo würde doch nicht minder auf dem geſammten Bunde eine ſchwere Verantwortung dafür laſten, daß er ſeine Wehrhaftigkeit nicht bis zu dem Grade entwickelt habe, um allen ſeinen Angehörigen Schutz zu gewähren.

Es iſt daher höchſte Pflicht, dieſer Lage der Dinge in Zeiten den einträchtigen Willen und die energiſche Thätigkeit aller Glieder des Bundes gegenüber zu ſtellen. Ohne zu auſſerordentlichen Maaßregeln zu greifen, bietet, ſo lange die franzöſiſchen Rüſtungen nicht weiter fortſchreiten, die Bundes-Kriegsverfaſſung noch ſelbſt die Mittel dar, um den Bund vor der nächſten Gefahr zu ſchützen. Wenn dieſelbe in allen ihren Theilen lebendig erhalten, wenn die Friedensbereitſchaft genau beobachtet, – wenn der Uebergang zu wirklichen Rüſtungen durch zweckdienliche Einrichtungen überall vorbereitet wird, – wenn ſich endlich der Bund die Ueberzeugung verſchafft, daß jedes ſeiner Glieder dieſen Lebensbedingungen der Geſammtexiſtenz ſtets vollſtändig nachkomme; ſo wird eine gefahrdrohende Ueberraſchung nicht füglich ſtatt finden können.

Darauf wird mithin die volle Aufmerkſamkeit des Bundes zu lenken ſeyn, und es dürfte ungetheilte Zuſtimmung finden, daß der Militärcommiſſion zur Erſtattung des geforderten Gutachtens die kürzeſte Friſt anberaumt werde, in welcher dieſe Arbeit zu beendigen ſteht.

Bayern. Seine Majestät der König haben stets die Ueberzeugung gehegt und offen ausgesprochen, daß die Würde, die Sicherheit und das Wohl des Deutschen Bundes die vollständigste Bereitschaft zur Abwehr jedes feindlichen Angriffes, aber auch die sorgsamste Vermeidung jedes Anlasses erheischen, welcher einen Vorwand zu beabsichtigter Störung des Friedens darbieten könnte. Seine Majestät konnten daher nur dankbar anerkennen, daß die beiden großen deutschen Mächte mit wachsamer Fürsicht übernommen haben, durch ihre Gesandten in Paris die in dem eben vernommenen Präsidialvortrage erwähnte vertrauliche Eröffnung an das Königlich-Französische Cabinet über die in Frankreich betriebenen Kriegsrüstungen gelangen zu lassen, während von Seiten des Bundes ein förmlicher, in seinen Folgen sehr bedeutungsvoller Schritt noch künftigen Ergebnissen vorbehalten blieb. Da die obschwebende wichtige Frage fortan eine Frage der Opportunität ist, so findet der Gesandte in demselben Vertrauen auf die weise Sorgfalt der Mächte Oesterreich und Preussen, welches ihn ermächtigt hatte, eventuell einer von denselben ausgehenden Proposition auf eine von der Gesammtheit des Bundes an Frankreich zu richtende Anfrage wegen der dortigen Bewaffnungen beizutreten, nun auch die Befugniß, sich den im dermaligen Präsidialvortrage entwickelten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ihrem ganzen Inhalte nach anzuschließen. Er glaubt sich dabei der Erwartung überlassen zu dürfen, daß die Erstattung des der Militärcommission abzuverlangenden Gutachtens in einer nicht entfernten Zeitfrist möglich seyn werde, da dieser Auftrag eigentlich nur eine Erneuerung der Aufgabe ist, welche der Militärcommission durch Beschluß vom 23. September 1839 (§. 297 des Prot.) zugegangen war und in dessen Folge sie ohne Zweifel die erforderlichen Vorarbeiten schon gesammelt haben wird.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist von den Gesinnungen und Ansichten seines allerhöchsten Hofes hinreichend unterrichtet, um sich sofort dem eben vernommenen Königlich-Bayerischen Voto anschließen zu können.

Hannover. Unter dankbarer Anerkennung der aus der so eben vernommenen Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidialmittheilung und aus der mit derselben in Verbindung stehenden Königlich-Preussischen Erklärung hervorgehenden, der Würde und den Interessen des Deutschen Bundes in jeder Beziehung entsprechenden bisherigen Verhandlungen beider großen Mächte mit der Königlich-Französischen Regierung, ist die Gesandtschaft ermächtigt, Namens Seiner Majestät des Königs, ihres allerhöchsten Herrn, Allerhöchstdessen unbedingte Zustimmung zu den darin ausgesprochenen Ansichten und den damit in Verbindung stehenden Anträgen zu erklären.

Würtemberg. Die Gesandtschaft nimmt in Folge der ihr zugekommenen allerhöchsten Instructionen keinen Anstand, dem Präsidialantrage gleich den eben vernommenen Abstimmungen beizutreten.

Baden. Der Gesandte kann nach den ihm bekannten Ansichten und Gesinnungen seines allerhöchsten Hofes, in Beziehung auf Ehre und Sicherheit Deutschlands, so wie mit Rücksicht auf die ihm schon längst ertheilten eventuellen Instructionen, gleich dem Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten, keinen Augenblick im Zweifel über seine Ermächtigung seyn, vertrauensvoll den so eben vernommenen Präsidialanträgen mit vollkommener Aneignung der entwickelten Ansichten beizutreten; so wie er sich bei Anlaß der vorangehenden Präsidialeröffnungen aufgefordert fühlt, Namens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die dankende Anerkennung der Weisheit und Sorgfalt in das Protokoll niederzulegen, welche die beiden

großen deutschen Mächte Oesterreich und Preussen zur Aufrechthaltung des Friedens im allgemeinen Interesse und in besonderer Beziehung auf den Deutschen Bund fortwährend bethätigen.

Kurhessen und

Großherzogthum Hessen: stimmen den Präsidialvorschlägen bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat nach schon empfangenen Instructionen den Dank Seiner Majestät des Königs für die weise Fürsorge auszusprechen, welche von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Hofe bisher mit so glücklichem Erfolge bethätigt worden, um den allgemeinen, wie insbesondere den Friedensstand des Deutschen Bundes zu erhalten. Zugleich sind Seine Majestät mit den Ansichten einverstanden, welche einer Seits zur Beförderung dieses heilvollen Zweckes, anderer Seits aber zur Verbürgung stets bereiter Wehrhaftigkeit der deutschen Streitkräfte in der verehrlichen Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidialerklärung entwickelt worden sind.

Den Anträgen desselben Namens seines allerhöchsten Hofes beitretend, hat derselbe noch besonders anzuzeigen, daß schon vor mehreren Monaten, nach derzeit ergangenen Königlichen Befehlen, das Holstein-Lauenburgische Contingent in schlag- und marschfertigen Zustand gesetzt worden ist.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte findet sich ermächtigt, Namens Seiner Majestät des Königs Großherzogs, seines allergnädigsten Herrn — unter Anerkennung der von den Höfen von Oesterreich und Preussen der Erhaltung des allgemeinen Friedens und der Sicherheit des Deutschen Bundes gewidmeten Bemühungen, und im Vertrauen auf deren dießfällige fernere Fürsorge — den in dem Präsidialvortrage ausgedrückten Ansichten und gestellten Anträgen beizustimmen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, dann

Braunschweig und Nassau,

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, und

die freien Städte: stimmen unter Verdankung der von Oesterreich und Preussen im Interesse des Deutschen Bundes gemachten Schritte den Präsidialvorschlägen ebenfalls bei.

Hiernach erfolgte der einhellige

Beschluß:

1) In dankbarer Anerkennung der weisen Fürsorge, mit welcher der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische und der Königlich-Preussische Hof aus Anlaß der Kriegsrüstungen Frankreichs die Interessen der Gesammtheit des Deutschen Bundes zu Paris vertreten haben, und in gerechter Würdigung der Kraft und Klugheit, mit welcher Allerhöchstdieselben einen wahren Friedensstand zu sichern bestrebt sind, überläßt es der Deutsche Bund zur Zeit den Höfen von Oesterreich und Preussen, in dieser Beziehung Ihren Einfluß und Ihre Wirksamkeit wie bisher in vertraulicher Form geltend zu machen, und es hegt Derselbe die zuversichtliche Erwartung, es werden beide höchsten Höfe das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes, dessen Ehre und Würde unverrückt im Auge behalten.

2) Da die Sicherheit des Bundes erheischt, daß die deutsche Heeresmacht in einem Zustande sey, welcher geeignet ist, den in dem Kaiserlich-Königlichen Präsidialvortrage entwickelten Verhältnissen zu entsprechen und allen Wechselfällen zu genügen, und da sämmtliche Bundescontingente ohnehin in der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedensbereitschaft seyn müssen; so verordnet die Bundesversammlung, daß die Bundes-Militärcommission in der möglich kürzesten Frist ein Gutachten darüber erstatte, welche weiteren Maaßregeln nothwendig erscheinen, um eintretenden Falles den Uebergang von der vollen Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können. Dieses Gutachten wird zugleich die Mittel anzugeben haben, um für jetzt und für alle Zeiten sich die volle Sicherheit zu verschaffen, daß den gestellten Forderungen überall entsprochen werde.

§ 2.

Die fortificatorische Sicherstellung der oberrheinischen Grenze Deutschlands betr.

(4. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1841.)

Oesterreich. Der Kaiserlich-Königliche Hof hat die Fragen, welche in dem Ausschußvortrage vom 18. v. Monats der Bundesversammlung zur Berathung übergeben worden sind, mit derjenigen Aufmerksamkeit geprüft, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und der für die Wehrkraft des gesammten Deutschen Bundes so wesentliche Zweck der Sicherung der oberrheinischen Grenze unbedingt in Anspruch nimmt.

Seine Kaiserlich-Königliche Majestät müssen zuvörderst hinsichtlich der von dem Ausschusse vorgeschlagenen und übereinstimmend hiermit auch von den treffenden Territorialregierungen in Antrag gebrachten und näher bezeichneten Theilnahme Oesterreichs an der Ausübung des Besatzungsrechtes in Ulm und Rastatt hiermit erklären, daß Allerhöchstsie in dieser Aufforderung nur einen neuen Beweis ehrenvollen Vertrauens erkennen, und sonach auch bereit sind, sobald die gemachten Anträge die Genehmigung des Bundes erhalten haben werden, den Oesterreich zugedachten Antheil an der Ausübung des Besatzungsrechtes in Ulm und Rastatt, und zwar während der Friedens- und der Kriegszeit, in dem von dem Bunde zu beschließenden Maaße im Namen und aus Auftrag desselben mit föderativer Treue zu übernehmen.

Indem der Kaiserlich-Königliche Hof sonach den Anträgen des Ausschusses beitritt, und insbesondere bevorwortet, daß auch bei Entwerfung der Befestigungspläne die Mitwirkung der Territorialherren in der von dem Bundestags-Ausschusse angedeuteten Weise in Anspruch genommen werde, hegt derselbe die volle Ueberzeugung, daß keine Entschließung des Bundes der Erhaltung des allgemeinen Friedens größere Bürgschaft geben werde, als die Ausführung der hier in Rede stehenden Maaßregel, und daß eben darum auch keine die Mitwirkung aller deutschen Regierungen in höherem Grade in Anspruch zu nehmen geeignet sey.

Preussen. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, den in der 4. dießjährigen Sitzung, in Betreff der Sicherung der oberrheinischen Grenze des Bundesgebietes, zur Instructionseinholung gestellten Ausschußanträgen beizupflichten, in welchen Seine Majestät der König, ihr allergnädigster Herr, mit Vergnügen eine völlig föderative und durchaus sachgemäße Behandlung dieser wichtigen Bundesangelegenheit erkennen, und deren baldiger Erhebung zum Bundesbeschlusse Allerhöchstdieselben deßhalb mit zuversichtlichem Vertrauen entgegen sehen.

Hinsichtlich des fünften, die Unterkunfts- und Aufbewahrungsräume für die Friedens-Garnison betreffenden Antrags darf die Gesandtschaft der gewünschten Fassungsmodification beitreten, und nachdem in der heutigen Sitzung auch der Kaiserlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte die Bereitwilligkeit seines allerhöchsten Hofes zu der von dem Ausschusse vorausgesetzten Theilnahme an der Ausübung des Garnisonrechts in Ulm und Rastatt zu erkennen gegeben hat, schließt die Gesandtschaft sich nicht minder dem Verlangen an, daß, in Ansehung der Garnison- und Commando-Verhältnisse in den neuen Bundesfestungen, so wie in Betreff der Beaufsichtigung dieser letzteren durch den Bund, die erforderlichen Festsetzungen, nach Maaßgabe des von den Gesandtschaften von Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen zum Protokolle der 4. Sitzung Erklärten, sogleich in den dermalen zu fassenden Beschluß aufgenommen werden möchten.

Hannover. Nachdem Seine Majestät, mein allergnädigster Herr, der so höchst wichtigen fortificatorischen Sicherstellung der oberrheinischen Grenze Deutschlands die größte Aufmerksamkeit gewidmet haben, und nach sorgsamer Erwägung aller dabei vorkommenden Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß, um Deutschland gegen feindliche Angriffe zu sichern, alle untergeordneten Rücksichten des Interesses an die Seite gesetzt und der Deutsche Bund in seiner Gesammtheit als Eine große Macht betrachtet werden müssen; so haben Allerhöchstdieselben Ihren Gesandten anzuweisen geruht, den Beitritt der diesseitigen Königlichen Regierung zu den Anträgen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, so wie zu den weiteren Erläuterungen sofort zu erklären, die er letzteren aus Veranlassung der von Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen abgegebenen Erklärungen ertheilt hat.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Nostitz und Jänckendorf.
Stralenheim.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Loco dictaturæ

Siebente Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 26. März 1841.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Preussischen Stimme bevollmächtigten Kaiserlich-Königlichen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn wirklichen Staatsraths von Mieg;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Würtembergischen Stimme bevollmächtigten Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten von Mieg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Dusch;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Generallieutenants Grafen von Grunne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 97.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß in der heutigen Sitzung der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Rieß den Großherzoglich-Hessischen, Herrn Freiherrn von Gruben, vertrete.

§. 98.

Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19. October 1838, die Errichtung besonderer Austrägalsenate bei den obersten Gerichten betr.

(7. Sitz. §. 88 v. J. 1839.)

Oesterreich. Der Gesandte hat in Gemäßheit des Beschlusses vom 19. October 1838 der hohen Bundesversammlung das Verzeichniß der Mitglieder der K. K. obersten Justizstelle, welche dermalen den Austrägalsenat bilden, vorzulegen.

Dasselbe wurde dem Protokolle angefügt.

§. 99.

Die Reclamationen des Kurtrierischen Raths v. Wallmenich, der verehelichten Brion, geb. Vollmar, des L. E. Danzi und des Obersten Seiz, wegen Kurtrierischer Gehalts- oder Pensions-Rückstände betreffend.

(7. Sitz. §. 101; 8. Sitz. §. 120; 12. Sitz. §. 170; 13. Sitz. §. 182 v. J. 1840. — 4. Sitz. §. 67 v. J. 1841.)

Preussen. Die Königliche Regierung ist durch den in der 7. vorjährigen Bundestags-Sitzung (Protokoll vom 9. April v. J. §. 101) gefaßten Beschluß gemeinschaftlich mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung aufgefordert worden, sich über die von dem vormaligen Kurtrierischen Rathe Franz Anselm von Wallmenich als Erben seines verstorbenen Vaters, des vormaligen Kurtrierischen Geheimen Raths Gottfried von Wallmenich, an hohe Bundesversammlung gerichtete Beschwerde, betreffend Gehaltsrückstände aus dessen gedachtem Dienstverhältnisse für die Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802, zu erklären.

Wenn gleich dieselbe bereits öfters, und zwar insbesondere auf Veranlassung der ähnlichen Eingaben des Canzlisten Ackermann, des Obersten Seiz und des Grafen von Leiningen-Neudenau, nach Inhalt der Bundestags-Protokolle vom 3. Februar 1826, 1. Juli 1837 und 8. März 1838, sich über diejenigen Verhältnisse näher geäussert hat, welche bei dergleichen, auf das Cameral-Schuldenwesen des vormaligen Kurstaats Trier sich beziehenden Gehalts- und Pensions-Rückstandsforderungen aus der Zeit von 1794 bis 1. December 1802 in Betracht kommen, so nimmt sie dennoch um so weniger Anstand, sich in Folge des erwähnten neuern Beschlusses über diese Verhältnisse jetzt noch ausführlicher und im Zusammenhange auszusprechen, als auch zugleich zwei andere, ihrer Erledigung entgegensehende dießfällige Reclamationen vorliegen, über welche Preussen gemeinschaftlich mit Nassau zu einer Erklärung von hoher Bundesversammlung aufgefordert worden ist, nämlich über die Beschwerde der rc. Brion durch den Beschluß vom 4. Juli v. J. und über die Beschwerde des rc. Danzi durch den Beschluß vom 23. Juli v. J. (12. Sitz. §. 170 u. 13. Sitz. §. 182).

Demgemäß ist die Königliche Bundestags-Gesandtschaft angewiesen worden, Folgendes zu erklären:

Als im Jahre 1794 bei dem damaligen Kriege zwischen Deutschland und Frankreich die bis an den Rhein vorgedrungenen Truppen der Französischen Republik auch die linksrheinischen Lande des Kurfürsten von Trier besetzt hatten, wurden daselbst, wie Aehnliches nicht minder in anderen Gebieten geschah, die vorgefundenen Diener und Beamten, ohne Unterschied ob sie Local- oder Central-Beamte waren, von den neuen Machthabern, nach den bekannten, in der Französischen Verwaltung aufgestellten Grundsätzen wegen Amovibilität der Beamten, fast sämmtlich ihrer Posten entlassen und auch später, mit Ausnahme der kurzen Zwischenperiode, in welcher der Französische General Hoche die frühere Verwaltung noch einmal in Wirksamkeit treten ließ, nicht wieder angestellt, während die übrigen, am linken Rheinufer bestandenen Kurfürstlichen Diener und Beamte ihrem Landesherrn, theils auf dessen ausdrücklichen Befehl, theils ganz freiwillig auf das rechte Rheinufer nachgefolgt waren. Die jenseits des Rheins zurückgebliebenen Diener und Beamten erhielten für den Verlust ihrer Posten keine Entschädigung von Frankreich, indem letzteres, von welchem allein eine solche Leistung hätte erwartet werden können, da es fortdauernd sich im Besitz des Landes befand und dessen sämmtliche Revenüen bezog, unter Geltendmachung seiner erwähnten Verwaltungsgrundsätze, jede Verbindlichkeit zu einer solchen Leistung beharrlich von sich ablehnte,

so eifrig auch nachher die zum Rastatter Friedenscongresse versammelten Bevollmächtigten Deutschlands sich bei dem dortigen Französischen Gesandten zu Gunsten dieser Individuen verwendeten. Den schon früher pensionirten Beamten Kurtriers am linken Rheinufer ward eben so wenig eine fernere Zahlung von Frankreich zu Theil. Aber auch die auf dem rechten Rheinufer befindlichen Diener und Pensionäre der Kur Trier konnten in dem Kriegsdrange ihre Gebührnisse nicht vollständig und regelmäßig fortbeziehen, indem auch die dortigen Lande, welche größten Theils und die meiste Zeit von fremden Truppen besetzt waren, nur geringe Einkünfte in die Kurfürstlichen Cassen noch abwarfen.

Solchergestalt hatten die meisten vormaligen Kurtrierischen Diener und Pensionäre, und zwar sowohl centrale als links- und rechtsrheinische locale, ihre Emolumente seit 1794 beinahe ganz noch zu fordern, als durch die in dem Lüneviller Frieden von 1801 stipulirte Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich und die demnächst in dem Reichsdeputations-Hauptschlüsse von 1803 festgesetzten rechtsrheinischen Gebietsveränderungen die völlige Auflösung der Kur Trier erfolgte.

Wenn nun wegen der auf diese Weise erwachsenen Gehalts- und Pensions-Rückstände der vormaligen Kurtrierischen Kammercasse aus der Zeit vor dem Normaltermin des 1. December 1802 dermalen noch Ansprüche an die Krone Preussen rücksichtlich der zu beiden Seiten des Rheins an dieselbe gelangten, vormals Kurtrierischen Besitzungen erhoben werden; so hat man bei der Beurtheilung der Sache vor Allem die Verhältnisse des linken und des rechten Rheinufers, je nachdem nämlich dergleichen Ansprüche sich auf diese oder jene Seite beziehen, von einander zu unterscheiden.

Was zuvörderst die rechtsrheinischen Verhältnisse anlangt, so ist zwar in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803, auf welchen man weiter unten, bei Gelegenheit der Erörterung der linksrheinischen Verhältnisse, noch zurückkommen wird, wegen dergleichen Rückstände keine ausdrückliche Bestimmung getroffen worden. Doch hat sich die Herzoglich-Nassauische Regierung, welche die übrigen rechtsrheinischen Lande der Kur Trier besitzt, in dem Artikel 24 des mit Preussen unter dem $^{14}/_{19}$. December 1816 abgeschlossenen Recesses ausdrücklich verpflichtet, sich in Rücksicht der ihm ausschließlich überlassenen rechtsrheinischen Einnahmerückstände der vormaligen Kurtrierischen Kammercasse aus der Zeit vor dem 1. December 1802 auch mit den vormaligen Kurtrierischen Dienern und anderen Gläubigern über deren Besoldungs- und Pensionsrückstände nebst sonstigen Forderungen auseinander zu setzen, wobei zugleich wegen der zum Theil erst noch zu bewirkenden Beitreibung jener Einnahmerückstände Maaßregeln verabredet wurden. Nassau hatte nämlich die gedachten Einnahmerückstände, welche nach §. 43 des Reichsdeputations-Hauptschlusses noch dem letzten Kurfürsten von Trier gehören sollten, vermöge einer mit demselben unterm 26. Mai 1803 getroffenen besondern Vereinbarung erworben. Dieselben wurden von ihm darauf in eine ganz abgesondert verwaltete, sogenannte Kurtrierische Cameral-Arreragencasse gesammelt und ausdrücklich zur Berichtigung der darauf haftenden Ansprüche an rückständigen Besoldungen, Pensionen und anderer currenter Staatslasten bestimmt. Da jedoch die Liquidstellung dieser Activ- und Passiv-Reste noch nicht vollständig bewirkt war, als ein Theil der rechtsrheinischen, vormals Kurtrierischen Lande durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 von Nassau auf Preussen überging, so ward in dem Artikel 24 des Recesses vom $^{14}/_{19}$. December 1816 die vorangeführte Stipulation getroffen. Danach sind bei dergleichen Gehalts- und Pensions-Ansprüchen aus der Zeit vor dem 1. December 1802, wenn und in wie weit nämlich dieselben, sey es ganz oder zum Theil, dem rechten Rheinufer überhaupt mit

Recht zur Last gelegt werden können, nicht allein die zu Nassau gehörigen Gebietstheile des vormaligen Kurstaats Trier, sondern auch die Preussischen, auf dem rechten Rheinufer belegenen, vormals Kurtrierischen Besitzungen dermalen ausschließlich durch Nassau zu vertreten, welches sich demgemäß auch schon unter Anderem in den Bundestags-Protokollen vom 3. Februar 1826, pag. 94 seq., 24. Juli 1828, pag. 361 und 6. Juni 1839, pag. 328, 331, ohne Anstand wiederholt bereit erklärt hat, der auf die ganze rechte Rheinseite fallenden Verbindlichkeit, in Absicht jener Ansprüche, eventualiter selbst vor seinen Landesgerichten, aus der Kurtrierischen Cameral-Arreragencasse Genüge zu leisten.

So weit aber die an Preussen gemachten Ansprüche wegen der in Rede stehenden Gehalts- und Pensions-Reste aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802, sey es ganz oder theilweise, sich zugleich auf das linke Rheinufer beziehen, fallen sie in die Kategorie derjenigen Schulden, wegen deren, bei richtiger Auffassung der in Mitte liegenden Staatsverträge, überhaupt gegen keine Regierung irgend ein Anspruch zu Lasten linksrheinischer Landestheile dermalen noch geltend zu machen ist, auch wenn vielleicht ursprünglich eine Verpflichtung des linken Rheinufers, dergleichen Schulden, sey es ganz oder zum Theil, mit zu tragen, an und für sich zu begründen gewesen seyn sollte. Es ist nämlich in dieser Beziehung der Gesichtspunct festzuhalten, daß es sich bei den fraglichen Rückstandsforderungen an linksrheinische Besitzungen der Krone Preussen, wie bei allen Ansprüchen an Preussen zu Lasten linksrheinischer Landestheile aus der Zeit vor deren diesseitiger Erwerbung in Folge der Pariser Friedensschlüsse von 1814 und 1815, um solche Schulden handelt, welche früher, wenn sie überhaupt verbindlich wären, gegen Frankreich als Besitzer des ihm vermöge des Lüneviller Friedens abgetretenen linken Rheinufers mußten geltend gemacht werden können. Denn die Krone Preussen hat ihre vormals Kurtrierischen linksrheinischen Landestheile, an welche der Anspruch gemacht wird, nicht unmittelbar von dem letzten Kurfürsten von Trier, sondern erst von Frankreich, welchem sie inzwischen einverleibt gewesen, nach deren erfolgter Wiedereroberung durch die alliirten Mächte, kraft der zwischen diesen Mächten und Frankreich deßhalb getroffenen Bestimmung erworben. Indem sonach Preussen dieselben nicht unmittelbar auf Grundlage der in der Zeit vor dem Lüneviller Frieden bestandenen linksrheinischen Verhältnisse der vormaligen Kur Trier mit allen Rechten und Pflichten des letzten Kurfürsten von Trier, sondern vielmehr lediglich in der Eigenschaft eines Nachfolgers Frankreichs, gemäß den Pariser Friedensschlüssen von 1814 und 1815, besitzt, wie auch der Artikel 25 der Wiener Congreßacte ausdrücklich besagt, kann Preussen, bei richtiger Auffassung der in Mitte liegenden Vertragsverhältnisse, auch nur zur Vertretung solcher älteren Schulden in Bezug auf die gedachten Ländertheile für verbunden erachtet werden, welche schon vor ihm Frankreich tractatenmäßig zur Last gestanden haben. Hatte nun also Frankreich die Verpflichtung auf sich, jene linksrheinischen Rückstandsforderungen zu berichtigen, welche hier in Frage stehen? Der Artikel 8 des Lüneviller Friedens enthält die Norm, wonach sich Frankreichs Verbindlichkeiten in Bezug auf das frühere Schuldenwesen des linken Rheinufers bestimmten. Wie derselbe jedoch ergibt, hatte Frankreich lediglich solche Ansprüche an das linke Rheinufer mit zu übernehmen sich verstanden, welche herrührten d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés, ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays. Unter diesen beiden Kategorieen von Schulden könnten Ansprüche von der Art, wie hier gegenwärtig in Frage stehen, keine Berücksichtigung finden. Der Fall einer landständisch consentirten Darlehnsschuld lag gewiß nicht vor, aber auch der andere Fall war nicht nachzuweisen. Gestützt

auf den ausdrücklichen Wortlaut der angeführten Friedensstipulation von Lüneville, und denselben im strengsten Sinne auslegend, erklärte sich Frankreich nicht verbunden, dergleichen Gehalts- und Pensions-Forderungen von *auſſer Amt* gestandenen Angehörigen der früheren Regierungen am Rhein, oder etwaige dießfällige Entschädigungsansprüche, sey es ganz oder zum Theil, mit zu übernehmen, indem es, unter Geltendmachung seiner schon oben erwähnten, von vornherein zur Anwendung gebrachten Verwaltungsgrundsätze wegen Amovibilität der Beamten, davon ausging, daß bei eingetretener Dienstlosigkeit überhaupt nicht weiter von zu vergütenden Leistungen *zum Besten der wirklichen Landesverwaltung* die Rede seyn könne. Daher wurde auch in dem Gesetze vom 15. Floréal an XI (Art. 6) allgemein ausgesprochen:

> toutes les demandes de pension à raison de services, qui n'ont pas continué depuis le 1 Janvier 1792, ne seront pas admises.

Sodann wurde unmittelbar in der von dem Französischen Staatsrath *Jollivet*, als General-Liquidationscommissarius des linksrheinischen Schuldenwesens, unterm 30. Pluviose an XIII erlassenen Geschäftsinstruction (Tit. 3, Art. 3, Num. 1) ausdrücklich festgesetzt, daß les réclamations pour traitement ou salaires arriérés des anciens fonctionnaires ou employés des pays cédés à la France sont étrangères au trésor public français. Demgemäß wurden auch in der That alle Ansprüche dieser Kategorie von dem Französischen Gouvernement gänzlich zurückgewiesen, und zwar nicht allein solcher Beamten, welche auf das rechte Rheinufer übergegangen waren, sondern auch der am linken Rheinufer gebliebenen und erst durch die neuen Machthaber entlassenen Beamten.

Während auf der einen Seite gegen diese Zurückweisung, welche mit den ausdrücklichen Bestimmungen des Lüneviller Friedens nicht im Widerstreite stand, von Deutschland nach Lage der Sache nichts einzuwenden war, konnte auf der andern Seite auch in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 den in den verschiedenen Landen am Rheine mit ihren Besoldungen und Pensionen zu Lasten des jenseitigen Ufers seit 1794 in Rückstand gekommenen Individuen unter den obwaltenden Umständen nur in so fern noch geholfen werden, als ihre Ansprüche sich auf solche linksrheinische Besitzungen bezogen, für welche dem vormaligen Regenten eine besondere Territorial*entschädigung* auf dem *rechten* Rheinufer durch das genannte Reichsgesetz zu Theil geworden war. *Dergleichen* Ansprüchen konnte nämlich die Bestimmung im §. 38 dieses Gesetzes zu Statten kommen, wonach die bezeichneten *rechtsrheinischen Entschädigungslande* auch die von dem betreffenden *linksrheinischen* Gebiete herrührenden Schulden mit zu übernehmen hätten, wenn und in wie weit nicht Frankreich einzutreten verbunden war.

Die auf solche Weise in eine Last des *rechten* Rheinufers *umgewandelten* ursprünglich linksrheinischen Schulden gehören aber natürlich nicht in die vorliegende Betrachtung, wo es sich lediglich um diejenigen *linksrheinischen* Gehalts- und Pensions-Rückstände seit 1794 handelt, welche in der zunächst durch die Kriegsbegebenheiten herbeigeführten, und sodann auch durch den Lüneviller Frieden nicht abgeänderten ungünstigen Lage *verblieben*, wie dieß insbesondere mit den hier in Rede stehenden zu Lasten linksrheinischer Landestheile erhobenen Rückstandsforderungen an den, ohne allen Ersatz völlig aufgelösten Kurstaat *Trier* der Fall war. Bei der Richtung, welche diese letzteren und alle übrigen Reclamationen von ähnlicher Beschaffenheit haben, nämlich als Ansprüche an das linke Rheinufer, zu deren Uebertragung auf das rechte Rheinufer keine Gelegenheit war, konnten dieselben in den Kreis der von der ausserordentlichen Reichsdeputation in Regensburg zur Regulirung

rechtsrheinischer Verhältnisse gepflogenen Verhandlungen gar nicht mit aufgenommen werden. Daß sie in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse auch wirklich keine Berücksichtigung gefunden haben, zeigt ein Blick in dieses Instrument. Es ist selbst hinsichtlich der an das rechte Rheinufer zu machenden Ansprüche in Folge von Gehalts- oder Pensions-Rückständen aus der Zeit vor dem 1. December 1802, so wie überhaupt wegen der unverbrieften Verwaltungs-Passivreste aus dieser Zeit, keine besondere Bestimmung durch das genannte Reichsgesetz getroffen worden. So weit sich in demselben ausdrückliche Stipulationen zu Gunsten der betheiligten Diener und Pensionäre finden, wie dergleichen namentlich in dessen §§. 59, 70, 73 seq. enthalten sind, stand lediglich der Punct wegen der fernern Unterhaltung und Versorgung solcher Individuen in Frage. — Daß aber die §§. 77 seq. des Reichsdeputations-Hauptschlusses jedenfalls nur in Bezug auf verbriefte Schulden verstanden und auch zur Ausführung gebracht worden sind, kann eben so wenig beanstandet werden.

Wenn man dagegen den §. 43 dieses Reichsgesetzes, wonach die Einnahmerückstände in den rechtsrheinischen Entschädigungslanden bis zum 1. December 1802 noch den früheren Besitzern gehören sollten, als eine auch für die Schuldenverhältnisse in gewisser Art mit maaßgebende Disposition betrachten zu können glaubt, so beruht solches nicht auf einer ausdrücklichen Festsetzung des genannten Reichsgesetzes. Man kann indessen nach dem angeführten §. 43 freilich wohl annehmen, daß, abgesehen von solchen besonderen Vereinbarungen, wie zwischen dem letzten Kurfürsten von Trier und Nassau getroffen worden, es nicht in dem Geiste des Reichsdeputations-Hauptschlusses gelegen, bei dergleichen rechtsrheinischen Angelegenheiten, den neuen Landesherren, welche erst mit dem 1. December 1802 in den Genuß ihrer Entschädigung eintraten, unter Befreiung der vormaligen Besitzer, auch solche Schulden der frühern Zeit mit aufzubürden, welche, wie die hier fraglichen Rückstände von Gehalten und Pensionen, zu den, aus den gleichzeitigen Einnahmen zu deckenden laufenden Ausgaben gehören. So viel bleibt immer gewiß, daß wegen desjenigen Antheils der hier in Frage stehenden Kategorie von Ansprüchen, welcher zu Lasten des linken Rheinufers gemacht wird, in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 nichts festgesetzt worden ist, und auch nichts hat festgesetzt werden können. Indem nun also die mit linksrheinischen Gehalts- und Pensionsrückständen der vormaligen Kurtrierischen Kammercasse aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802 betheiligten Individuen, und alle anderen, in einer ähnlichen Lage befindlichen Gläubiger, bei den in Folge des Lüneviller Friedens eingetretenen Verhältnissen eines anerkannten Rechtstitels gänzlich entbehrten, ihre Ansprüche irgendwie geltend zu machen, konnten sie dieselben auch schon sofort während der Französischen Besitzperiode des linken Rheinufers tractatenmäßig nur als an sich nicht verbindlich und somit als überhaupt nicht mehr existirend betrachten.

Als demnächst durch die Pariser Friedensschlüsse von 1814 und 1815 das linke Rheinufer von Frankreich an Deutschland wieder abgetreten wurde, kamen die verschiedenen Gehalts- und Pensionsansprüche zu Lasten linksrheinischer Landestheile aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802 abermals zur Sprache, nämlich bei Gelegenheit der Unterhandlung der einen integrirenden Bestandtheil des Pariser Friedens bildenden Separatconvention vom 20. November 1815 über die Privatreclamationen an Frankreich von ausserhalb seines Gebiets, bestimmter aber noch bei Gelegenheit der Ausführung dieses besondern Tractats, welcher eben den Zweck hatte, allen dabei möglicher Weise in Frage stehenden Interessen Geltung zu verschaffen, wenn und in wie weit sie nach den in Mitte liegenden Vertrags-

verhältnissen principienmäßig zu behaupten waren. Darüber war zuvörderst kein Zweifel und Streit, daß, falls man annähme, es sey durch den Lüneviller Frieden eine Verbindlichkeit Frankreichs zur Vertretung der hier in Frage begriffenen Kategorie von Schulden begründet worden, solche Last auch nach der nun erfolgten Wiederabtretung des linken Rheinufers Frankreich nicht abzunehmen seyn würde, indem die mehrbezeichneten Rückstände alsdann, ähnlich wie die auch der Französischen Regierung zur Last gebliebenen Zinsenrückstände der linksrheinischen Hypothekenschulden, bereits während der Französischen Besitzperiode des Landes hätten getilgt werden müssen, und sie nicht, gleich den betreffenden Schuldcapitalien selbst, auf die neuen Erwerber des Landes übertragen werden konnten. Es war den Letzteren die Berichtigung jener Rückstände um so weniger zuzumuthen, als sie auch bereits die von Frankreich angestellten linksrheinischen Beamten zu übernehmen hatten, und sie mithin sonst eine doppelte Dienerlast zu tragen gehabt haben würden. Die Französische Regierung blieb jedoch, ungeachtet aller Verwendungen Seitens der alliirten Mächte, aus den mehrerwähnten Gründen dabei stehen, daß durch den Lüneviller Frieden keine Verbindlichkeit des linken Rheinufers zur Vertretung von Schulden der fraglichen Kategorie begründet worden. Somit konnten die alliirten Mächte in der vorliegenden Materie, wie in anderen Angelegenheiten, unter den obwaltenden Umständen es nur bei der, den Bestimmungen des Lüneviller Friedens Französischer Seits schon gegebenen Ausführung bewenden lassen. Es ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß nach der ausdrücklichen Stipulation im Art. 9 der Separatconvention vom 20. November 1815 sogar bei Beurtheilung von Ansprüchen wegen rückständiger Hypothekenzinsen zu Lasten des linken Rheinufers les lois et actes du gouvernement français als maaßgebend zu achten waren. Hierdurch hat auch die in der vorliegenden Materie seiner Zeit ergangene Entscheidung des Französischen Gouvernements, insbesondere der oben angeführte, zur Vollziehung gekommene Ausspruch des Französischen Generalliquidators Jollivet über die Unzulässigkeit der in Frage stehenden Kategorie von Ansprüchen an das linke Rheinufer, eine besondere vertragsmäßige Sanction erhalten, indem dergleichen nicht weiter privilegirte Rückstände vor hypotekarisch versicherten Zinsen natürlich keinen Vorzug haben konnten. Es ergibt sich zugleich, daß die fraglichen Gehalts- und Pensionsansprüche auch nicht in der Reihe derjenigen Reclamationen geltend zu machen waren, zu deren Berichtigung sich Frankreich in den Verträgen von 1814 und 1815 en vertu de contracts ou d'autres engagements formels passés entre des individus et les autorités françaises verpflichtet hatte.

Wenn nun also Frankreich bei der Wiederabtretung des linken Rheinufers an Deutschland tractatenmäßig als nicht verbunden zu betrachten gewesen, die verschiedenen linksrheinischen Gehalts- und Pensions-Rückstände vormaliger deutscher Beamten aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802 zu vertreten, so ist zu Lasten der gegenwärtigen Besitzer des linken Rheinufers, welche, bei älteren Ansprüchen an dasselbe, nur als Rechtsnachfolger Frankreichs betheiligt seyn können, tractatenmäßig eben so wenig eine Verpflichtung der Vertretung dieser Ansprüche herzuleiten. Keineswegs läßt sich annehmen, daß Frankreich von der Verbindlichkeit, um welche es sich handelt, nur erst durch die Tractate von 1814 und 1815 frei geworden, und daß durch jene Tractate selbst die fragliche Verbindlichkeit auf die alliirten Mächte übertragen worden sey. Die alliirten Mächte hatten, nur in dem Interesse ihrer betheiligten Unterthanen, noch den Versuch machen zu müssen geglaubt, ob nicht vielleicht in dem Zusammenhange der Auseinandersetzungen des Jahrs 1815 nachträglich eine, diesen Gläubigern günstigere Gesinnung bei Frankreich

zu erwecken seyn möchte. Sie erneuerte selbst ihre dießfälligen Bemühungen später bei Gelegenheit der Unterhandlung der Convention vom 25. April 1818, worin Frankreich sich von einer jeden fernern Verbindlichkeit in Bezug auf die Ansprüche fremder Unterthanen mittelst Zahlung einer Aversionalsumme an die Landesregierungen der betheiligten Gläubiger liberirte, und dafür diese Regierungen die Verpflichtung übernahmen, eine jede hinsichtlich der eigenen Unterthanen, die betreffenden noch unerledigten Reclamationen, so weit solche nach den Verträgen von 1814 und 1815 gegen Frankreich zulässig waren, aus den Mitteln des von Frankreich gezahlten Aversums zu berichtigen. Es ist jedoch nicht gelungen, bei der Bestimmung des Maaßes der von Frankreich zu zahlenden Summe auch für die vor dem 1. December 1802 aufgelaufenen verschiedenen linksrheinischen Gehalts- und Pensions-Rückstände vormaliger deutscher Beamten selbst nur aus Billigkeitsrücksichten eine Vergütung von Frankreich zu erwirken, oder dieselben irgendwie mit in Rechnung zu bringen. Deßhalb mußten diese Rückstände auch nach der erfolgten Abschließung der Convention vom 25. April 1818 auf sich beruhen bleiben.

Solche Gläubiger, deren Forderungen zu den, auf den Französischen Aversionalfond vertragsmäßig angewiesenen Kategorieen von Schulden nicht gehörten, konnten auch nicht zum Nachtheile der Berechtigten bei dessen Vertheilung berücksichtigt werden. Ein jeder Anspruch aus der gedachten spätern Convention an die danach überhaupt verpflichteten alliirten Regierungen oder vielmehr an deren Antheil am Französischen Aversum setzte mindestens die frühere Existenz einer dießfälligen tractatenmäßigen Schuld der Französischen Regierung voraus; eine solche Schuld Frankreichs war aber bei den hier fraglichen Rückständen nicht zu begründen.

Da übrigens diejenigen Regierungen, welche mit Frankreich die Convention vom 25. April 1818 abgeschlossen haben, lediglich in Hinsicht ihrer eigenen Unterthanen an die Stelle Frankreichs in die betreffenden Verhältnisse eingetreten sind, so können Ansprüche an Preussen auf Grund dieser Convention auch bei der in Rede stehenden Kategorie von Schulden immer nur unter der fernern Voraussetzung als überhaupt möglich gedacht werden, daß es sich um die Befriedigung diesseitiger Unterthanen handelt, welche auch nur aus den Mitteln des diesseitigen Antheils am Französischen Aversionalfond zu leisten wäre.

Von sämmtlichen, am Bundestage aufgetretenen betreffenden Reclamanten sind aber, so viel zu ersehen, allein der ꝛc. Ackermann und der ꝛc. Seiz, welche mit ihren Ansprüchen an die Königliche Regierung seiner Zeit von hoher Bundesversammlung abgewiesen worden sind, Preussische Unterthanen. Alle anderen, namentlich der ꝛc. v. Wallmenich, die verehelichte Brion, der ꝛc. Danzi, um deren Ansprüche es sich dermalen zunächst noch handelt, so wie auch die schon früher von hoher Bundesversammlung abgewiesenen Reclamanten, Graf von Leiningen-Neudenau und verehelichte Gouverné, ingleichen die Witwe von Mähler ꝛc. können wegen ihrer angeblichen linksrheinischen Gehalts- und Pensions-Reste aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802, welche, wie die übrigen Schulden derselben Kategorie, vor der erfolgten Abschließung der Convention vom 25. April 1818 eventualiter lediglich gegen Frankreich einzuklagen gewesen, auch seitdem, bei richtiger Auffassung der in Mitte liegenden Vertragsverhältnisse, durchaus und unter allen Umständen in keiner Beziehung Ansprüche an Preussen machen.

Es sind indessen überhaupt sämmtliche, zu Lasten linksrheinischer Landestheile gemachten Gehalts- und Pensions-Ansprüche aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802, wenigstens so weit nicht etwa Französische Unterthanen dabei betheiligt sind, jedenfalls

auch als schon vorlängst auf eine solche Weise definitiv erledigt zu betrachten, daß sie namentlich auch nicht etwa auf dem gewöhnlichen Rechtswege noch verfolgt werden können. Denn indem dieselben früher eventualiter nur gegen Frankreich geltend zu machen gewesen, kann darauf (abgesehen von dem Verhältnisse Französischer Unterthanen) auch nur dasjenige Anwendung finden, was in der über die Privatreclamationen an Frankreich von ausserhalb seines Gebietes unterm 20. November 1815 abgeschlossenen Specialconvention, welche einen integrirenden Bestandtheil des zweiten Pariser Friedens bildet, hinsichtlich der Art und Weise der Behandlung solcher Forderungen überhaupt stipulirt worden war. Durch diese Stipulationen wurde die Sache in dem eigenen Interesse der Gläubiger den Gerichtsbehörden entzogen, und besonderen, von Seiten der verbündenten Mächte und Frankreichs gemeinschaftlich bestellten Commissionen überwiesen (Art. 5 der genannten Specialconvention). Während auf der einen Seite der, für die schnelle und sichere Erledigung so zahlreicher, nach gleichen Grundsätzen zu behandelnder Reclamationen von Unterthanen der verschiedensten Staaten nicht geeignete gewöhnliche Rechtsweg gänzlich ausgeschlossen bleiben mußte, war auf der andern Seite durch die Organisation der bestellten gemeinschaftlichen Commissionen die volle Garantie einer sorgfältigen, freien Prüfung und Entscheidung gegeben. Dabei verhandelten zunächst sogenannte commissaires liquidateurs; wenn diese sich nicht vereinigen konnten, hatten sogenannte commissaires juges (Num. 3 des Art. 5 cit.) mit der Wirkung zu erkennen, daß ein weiteres Verfahren dagegen nicht zugelassen werden sollte. War es in dem einen oder andern Falle streitig, ob eine Reclamation im Principe unter die in den Verträgen von 1814 und 1815 vorgesehenen Kategoricen von Schulden zu Lasten Frankreichs zu rechnen sey, und waren bei einer solchen Frage die gemeinschaftlichen schiedsrichterlichen Commissarien, deren Anzahl alsdann bis auf sechs vermehrt wurde, in ihren Stimmen getheilt, so mußte der Gegenstand für die weitere diplomatische Verhandlung der contrahirenden Staaten vorbehalten werden (Num. 7 des Art. 5 cit.). Der gewöhnliche Rechtsweg blieb also immer ausgeschlossen. Zugleich verpflichteten sich die in ihren Unterthanen mit Forderungen an Frankreich betheiligten Regierungen (Art. 16 der Separatconvention vom 20. November 1815) diese Ansprüche innerhalb der Frist eines Jahres, gerechnet vom Tage der erfolgten Ratificationsauswechslung (welche letztere in Bezug auf Preussen am 14. Februar 1816 statt fand), zur Liquidation bringen zu lassen, passé lequel terme (wie es in dem angeführten Artikel 16 heißt:) il y aura déchéance de tout droit, réclamation et répétition. Durch die erwähnten Vertragsbestimmungen zusammen sind die von nicht Französischen Unterthanen zu Lasten linksrheinischer Landestheile gemachten Gehalts- und Pensions-Ansprüche vormaliger deutscher Beamten aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802 in die Lage gekommen, daß sie entweder, wenn und in wie weit nämlich die vorschriftmäßige Anwendung gegen Frankreich nicht Statt gefunden, vermöge der verhängten Präclusion, oder, wenn und in wie weit nämlich jene Anmeldung nicht versäumt worden, vermöge Ausspruchs der bestandenen gemeinschaftlichen Commissionen, als definitiv erledigt zu betrachten sind, ohne daß namentlich auch der gewöhnliche Rechtsweg dagegen offen steht. Daß die gedachten Commissionen, welche gemäß den Grundsätzen der Verträge von 1814 und 1815, mit Berücksichtigung der ergangenen lois et actes du gouvernement français, zu erkennen hatten (§. 5, Num. 3 und Art. 9 der mehrgedachten Specialconvention), dergleichen Ansprüche nicht haben anerkennen können, sie dieselben vielmehr als nicht liquidationsfähig gegen Frankreich haben zurückweisen müssen, bedarf nach den obigen Anführungen der deßhalb stattgehabten Ver-

handlungen keiner weitern Erörterung. Schon solcher Umstände wegen mußte der erwähnte Versuch scheitern, noch bei Gelegenheit der Unterhandlung der spätern Convention vom 25. April 1818 auf diese Ansprüche zurückzukommen. Wollte man übrigens gleichwohl die Möglichkeit annehmen, daß damals noch dießfällige Posten bestanden, welche nicht bereits in dem frühern Liquidationsverfahren gegen Frankreich auf die eine oder die andere Weise ihre definitive Erledigung gefunden, und welche nun gegen die Preussische Regierung auf Grund der Convention vom 25. April 1818 an und für sich hätten verfolgt werden können, so würde den betheiligten Gläubigern dennoch immer keine Hülfe erwachsen, indem dergleichen Posten alsdann in die Reihe derjenigen Reclamationen gerechnet werden müßten, welche nun bei dem Verfahren zur Ausführung der gedachten spätern Convention in ähnlicher Art, wie solches früher der Fall gewesen, nämlich entweder durch die anderweitig verhängte Präclusion, oder durch den Ausspruch der anderweitig eingesetzten schiedsrichterlichen Commission, definitiv erledigt worden sind. Denn es war in Bezug auf die Verhältnisse aus der gedachten Convention vom 25. April 1818 nur eine, dem frühern tractatenmäßigen Verfahren gegen Frankreich völlig entsprechende, analoge Behandlung der Sache in der Art zu beobachten, daß so wohl die früheren Grundsätze der Beurtheilung selbst festgehalten wurden, als auch, wie früher, der gewöhnliche Rechtsweg ausgeschlossen und dabei die Einhaltung gewisser Präclusivfristen unerläßlich blieb. Es hat dieß darin seinen Grund, daß diejenigen alliirten Regierungen, welchen nach der Convention vom 25. April 1818 das Weitere in der Sache oblag, hierbei, wie schon erwähnt, lediglich an Statt und in Vertretung Frankreichs handelten, und nicht im Interesse ihrer unmittelbar eigenen Cassen, sondern vielmehr das Interesse des zur Befriedigung aller betheiligten Gläubiger bestimmten, und in dem entsprechenden Umfange berechneten Französischen Aversionalfonds, nach Maaßgabe der in den früheren Verträgen von 1814 und 1815 enthaltenen Stipulationen, wahrzunehmen hatten. Zu dem Ende wurde, was die diesseitige Ausführung der Convention vom 25. April 1818 anlangt, eine von der übrigen Staatsverwaltung abgesonderte Administration des auf Preussen gefallenen Antheils an dem Französischen Aversionalfond in der Art angeordnet, daß die auf Grund der in Mitte liegenden Staatsverträge abzugebende Entscheidung über alle noch nicht abgemachten betreffenden Forderungen, welche auch nur innerhalb gewisser Präclusivfristen weiter zu verfolgen waren, einer deßhalb eigens constituirten, theils aus richterlichen, theils aus Administrativbeamten zusammen gesetzten schiedsrichterlichen Commission, als letzter, definitiv erkennender Instanz, mit gänzlicher Ausschließung des gewöhnlichen Rechtswegs, übertragen war. In Uebereinstimmung hiermit ist demnächst noch, vermöge Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. Februar 1823, welche durch die diesseitige Gesetzsammlung von 1823, pag. 21, publicirt worden ist, weiter festgesetzt worden, daß bei allen Verwaltungsansprüchen an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der Fremdherrschaft in den neu oder wieder eroberten Königlichen Provinzen die Gerichte sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten etwa versuchten oder beabsichtigten Processes gänzlich zu enthalten haben.

In welcher Art die zur diesseitigen Ausführung der Convention vom 25. April 1818 niedergesetzte schiedsrichterliche Commission über die zu Lasten linksrheinischer Landestheile gemachten Gehalts- und Pensionsansprüche für die Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802, ausser dem Falle bereits entgegen stehender Präclusion, zu entscheiden gehabt haben würde, wenn etwa noch dergleichen Ansprüche zu ihrer Cognition gelangt wären, ergibt sich von selbst aus dem Obigen. Nachdem nun solchergestalt insbesondere auch die auf das

Kurtrierische Cameralschuldenwesen sich beziehenden Ansprüche dieser Kategorie bei dem diesseitigen Verfahren zur Ausführung der Convention vom 25. April 1818, vor deren erfolgter Abschließung sie eventualiter jedenfalls nur gegen Frankreich zu verfolgen gewesen, fortgesetzt keine Anerkennung haben finden können, sieht sich die Königliche Regierung denselben jetzt noch eine Berücksichtigung zu gewähren oder auch nur den gewöhnlichen Rechtsweg zu eröffnen, eben so wenig im Stande, als sie die Resultate des frühern, unmittelbar gegen Frankreich gerichteten Liquidationsverfahrens irgend abzuändern vermag. Die Sache ist vielmehr in der Lage, daß es durchaus an jeder rechtlichen Grundlage gebricht, sie in der einen oder der andern Art gegen Preussen wieder aufzunehmen und zu verfolgen; mag man die diesseitige Regierung in ihrer Eigenschaft als gegenwärtige Besitzerin der in Anspruch genommenen Landestheile, oder in ihrer Eigenschaft als Mitverwalterin des von Frankreich gezahlten Aversums betrachten.

Wenn gleich mithin der gewöhnliche Rechtsweg in dieser Angelegenheit den betheiligten Gläubigern rücksichtlich der linksrheinischen Verhältnisse angeführtermaßen nicht offen steht, so kann doch deßhalb nicht von einer Justizverweigerungs-Beschwerde auf Grund des Artikels 29 der Wiener Schlußacte von 1820 die Rede seyn, da eine jede derartige Beschwerde, wie jener Artikel ausdrücklich besagt, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Landes zu beurtheilen ist, in dem vorliegenden Falle aber die Ausschließung des gewöhnlichen Rechtswegs auf den mit Frankreich abgeschlossenen Verträgen der alliirten Mächte beruht, wonach sodann auch diesseits die entsprechenden inneren, mit verfassungsmäßiger Gesetzeskraft bestehenden Vorschriften ergangen sind.

Es ist bereits von hoher Bundesversammlung selbst die Unanwendbarkeit des Artikels 29 in Fällen von der hier vorliegenden Beschaffenheit wiederholt anerkannt worden, indem unter anderen Beispielen die in den Bundestagssitzungen vom 18. und 28. Juni, ferner vom 5. Juli 1827 gefaßten vier Beschlüsse über die daselbst näher bezeichneten Reclamationen des Kaufmanns Remy, des Consulenten Roell, des Regierungsdirectors von Roell und der Barbara Bieck ergeben, wie die in den vorangegangenen betreffenden Commissionsgutachten näher dargelegte und motivirte Ansicht die Sanction hoher Bundesversammlung erhalten hat, daß selbst in Ansehung solcher Forderungen, auf welche die in Artikel 15 der Bundesacte übernommene besondere Garantie Anwendung findet, die Cognition der ordentlichen Gerichte nicht weiter zu verlangen sey, sobald verfassungsmäßig die allgemeine Einrichtung besteht, dergleichen Angelegenheiten der Entscheidung einer anderweiten, gesetzlich dazu bestimmten Behörde zu unterwerfen.

Daß in Bezug auf die, den rechtsrheinischen vormals Kurtrierischen Besitzungen zur Last fallenden Gehalts- und Pensions-Rückstände aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802, bei welchen die in den Staatsverträgen mit Frankreich beruhenden Rücksichten wegen der erforderlichen fortgesetzten Ausschließung des gewöhnlichen Rechtswegs nicht Platz greifen, den betheiligten Gläubigern es völlig frei steht, die zur Vertretung jener rechtsrheinischen Schulden nach Inhalt des Recesses von 14. December 1816 verpflichtete Herzoglich-Nassauische Regierung auch vor deren Gerichten zu belangen, ist bereits oben angeführt worden.

Die ursprüngliche Beschaffenheit der an Preussen zu Lasten linksrheinischer Landestheile gemachten Ansprüche wegen der in Rede begriffenen Kurtrierischen Gehalts- und Pensions-Reste aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802 ist zugleich die Ursache, weßhalb es auch nicht möglich ist, auf dieselben die von dem Deutschen Bunde in

Artikel 15 der Bundesacte übernommene besondere Garantie gewisser älterer Schulden in Anwendung zu bringen. Denn indem sie zu der Zeit als die gedachte Garantie übernommen wurde, nämlich am 8. Juni 1815, eventualiter nur gegen Frankreich zu verfolgen waren, welches davon erst durch die Convention vom 25. April 1818 befreit wurde, vorausgesetzt, daß sie überhaupt gültig waren, konnte sich der Bund auch offenbar nicht in dem Falle sehen, dieselben unter seine Garantie zu stellen. Es bezieht sich solche Garantie auch ausdrücklich nur auf Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, welcher aber, wie schon oben bemerkt, über dergleichen Ansprüche zu Lasten linksrheinischer Landestheile nichts festgesetzt hat und auch nichts hat festsetzen können, nachdem in Folge der bewirkten Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Lüneviller Frieden von 1801 die Regulirung des gesammten linksrheinischen Schuldenwesens, auf Grundlage der im Artikel 8 jenes Friedensschlusses aufgestellten Norm, lediglich ein Gegenstand innerer Verwaltung Frankreichs geworden war.

Selbst die an das rechte Rheinufer zu machenden Ansprüche in Folge von Gehalts- und Pensionsrückständen aus der Zeit vor dem 1. December 1802 können nicht der im Artikel 15 der deutschen Bundesacte übernommenen Garantie unterliegen, sofern man nämlich nach Obigem davon auszugehen hat, daß auch wegen dergleichen rechtsrheinischer Schulden in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803, auf welchen sich jene Garantie bezieht, keine ausdrücklichen Bestimmungen getroffen worden sind.

Das Resultat der ganzen bisherigen Ausführung ist, daß die Krone Preussen bei allen, auf das Kurtrierische Cameralschuldenwesen sich beziehenden Gehalts- und Pensions-Ansprüchen aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802, mögen dieselben zu Lasten des linken oder rechten Rheinufers erhoben werden, sich, mit ihren unmittelbar eigenen Cassen sowohl, als auch mit ihrem Antheile an dem Französischen Aversionalfond, ausser jeglichem Schuldnerus befindet, und daß ferner für hohe Bundesversammlung, weder auf Grund der im Artikel 15 der Bundesacte festgesetzten Garantieübernahme, noch auf Grund der im Artikel 29 der Wiener Schlußacte getroffenen Bestimmung hinsichtlich des Falles einer Justizverweigerung, Veranlassung zu irgend einer weitern Einschreitung in dieser Angelegenheit vorhanden ist.

Indem die obgedachte Befreiung Preussens auf den in Mitte liegenden Staatsverträgen mit Frankreich und Nassau beruht, wonach die fraglichen Ansprüche, so weit sie gegen das linke Rheinufer sich richten, dermalen gegen keine Regierung mehr geltend zu machen sind, und so weit dieselben auf das rechte Rheinufer sich beziehen, ausschließlich der Nassauischen Regierung behufs der Berichtigung aus der Kurtrierischen Cameral-Arreragencasse zur Last fallen, ist von Seiten der betheiligten Gläubiger hin und wieder die Meinung geäussert worden, daß sie, ungeachtet der erwähnten Verträge, nicht gehindert werden könnten, ihre vermeintlichen ursprünglichen Rechte gegen Preussen noch jetzt zu verfolgen, da diese Rechte nicht ohne ihre eigene Zustimmung hätten alterirt werden können. Eine solche Auffassung der Sache widerstreitet aber den bekannten, schon anderweitig vielfach in Ausführung gekommenen Grundsätzen, daß völkerrechtliche Verabredungen auch über zunächst dem Privatrechte angehörende Beziehungen entscheiden.

Das von dem Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgericht zu Celle als Austrägalinstanz in Angelegenheiten des Kurtrierischen Schuldenwesens unterm 8. Juni 1838 erlassene Erkenntniß hat auf die Beurtheilung und Behandlung der gegenwärtig hier in Frage stehenden Kategorie von Ansprüchen

keinen Einfluß, indem daſſelbe, wie ſein Inhalt ergibt, ſich nicht auf alle Fragen des Kurtrieriſchen Schuldenweſens, ſondern nur auf einen beſtimmten Kreis von Streitgegenſtänden bezieht, zu welchem die gegen das Cameralvermögen des vormaligen Kurſtaats Trier gerichteten Gehalts- und Penſions-Rückſtandsforderungen aus der Zeit vor dem 1. December 1802 nicht gehören. Dieſe beſondere Kategorie von Schulden iſt vielmehr von der Cognition der genannten Austrägalinſtanz ausgeſchloſſen geblieben, weil kein ſolcher Streit über die Vertretungsverbindlichkeit der fraglichen Cameral-Rückſtandsforderungen beſtanden, welcher zugleich hierüber die austrägalmäßige Dazwiſchenkunft des Bundes hätte nöthig machen können, wie denn auch ſeitdem ein derartiger Streit nicht hervorgetreten iſt. Es iſt nämlich weder von Seiten einer Regierung ſelbſt, mit Bezug auf Art 21 der Wiener Schlußacte, wegen der gedachten Rückſtandsforderungen eine Streitſache bei hoher Bundesverſammlung angebracht worden, noch auch der Fall des Artikels 30 der Wiener Schlußacte vorhanden, wonach hohe Bundesverſammlung auf Anrufen von Privatperſonen ein Austrägalverfahren zu veranlaſſen hat, „wenn deren Forderungen deßhalb nicht be„friedigt werden können, weil die Verpflichtung, denſelben Genüge zu leiſten, zwiſchen „mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder beſtritten iſt.“ Die Königlich-Preuſſiſche Regierung lehnt zwar eine jede Vertretungsverbindlichkeit in der vorliegenden Angelegenheit ganz von ſich ab, jedoch ohne damit zu einem Streite der beregten Art Veranlaſſung zu geben. Denn was zuvörderſt die linksrheiniſchen Verhältniſſe anlangt, ſo wird von ihr nicht etwa einer andern Bundesregierung die Uebernehmung einer dießfälligen Leiſtung angeſonnen, da ſie vielmehr der Anſicht iſt, daß ſich das linke Rheinufer überhaupt nicht mehr zu dergleichen Schulden heranziehen läßt, eben ſo wird umgekehrt von Seiten keiner andern Bundesregierung behufs der Abwehrung der betheiligten Gläubiger eine linksrheiniſche Beitragspflichtigkeit Preuſſens behauptet. Man hat die in Frage ſtehenden Rückſtandsforderungen an Preuſſens vormalige Kurtrieriſche Beſitzungen linker Rheinſeite als einen ſolchen Gegenſtand der innern dieſſeitigen Verwaltung zu betrachten, welcher, indem er aus den Verhältniſſen mit Frankreich herrührt, zu einem Streite mit einer andern Bundesregierung über die Vertretungsverbindlichkeit keine Veranlaſſung geben kann, und lediglich nach denjenigen Grundſätzen zu beurtheilen und zu behandeln iſt, welche überhaupt hinſichtlich der mit den linksrheiniſchen dieſſeitigen Beſitzungen auf Preuſſen gekommenen Angelegenheiten in den Verträgen mit Frankreich enthalten ſind. Anlangend die rechtsrheiniſchen Verhältniſſe in Beziehung auf die Frage wegen austrägalmäßiger Dazwiſchenkunft des Bundes, ſo iſt die Herzoglich-Naſſauiſche Regierung, wie auch unter Anderen ihre ſchon oben angeführten Bundestags-Erklärungen ergeben, mit Preuſſen darin einverſtanden, daß ihr ausſchließlich, ohne dieſſeitige Concurrenz, die ganze Vertretung des rechtsrheiniſchen Antheils der in Frage ſtehenden Kategorie von Schulden in Rückſicht der Mittel der Kurtrieriſchen Cameral-Arreragencaſſe obliegt. Zugleich iſt unter den beiden Regierungen durch Uebereinkunft feſtgeſtellt und auch in dem Celle'ſchen Austrägalerkenntniſſe vom 8. Juni 1838 anerkannt worden, daß dem rechten Rheinufer im Verhältniſſe zum linken ein Drittheil an vormaligen Kurtrieriſchen Cameralſchulden zur Laſt fällt. Demnach ſtehen den betheiligten Gläubigern in Anſehung ihrer rechtsrheiniſchen Forderungen keine, die Befriedigung hindernde Differenzen zwiſchen Bundesgliedern entgegen. Die in dieſer Beziehung mit Rückſicht auf frühere Entſcheidungen der Herzoglich-Naſſauiſchen Gerichte geäuſſerte Beſorgniß, daß bei künftigen dießfälligen Proceſſen Herzoglich-Naſſauiſcher Seits gleichwohl der Einwand einer vorerſt noch im Wege des Austrägalverfahrens zu beſeiti-

genden Differenz mit Preuſſen gemacht werden könnte, läßt ſich nach den neueren Bundestagsverhandlungen, insbeſondere nach den in der 9. Bundestagsſitzung des Jahrs 1839 (Prot. pag. 327 — 331) bei Gelegenheit der betreffenden Reclamationen des Oberſten Seiz und des Grafen von Leiningen-Neudenau, Herzoglich-Naſſauiſcher Seits deßhalb gegebenen Erläuterungen und Verſicherungen nicht als begründet anſehen. Wenn übrigens in der Herzoglich-Naſſauiſchen Bundestagserklärung vom 6. Juni 1839, die ꝛc. Leiningiſche Reclamation betreffend, davon die Rede iſt, daß möglicher Weiſe der Fall eintreten könnte, wo wegen ſich ergebender etwaiger Unzulänglichkeit der Kurtrieriſchen Cameral-Arrerragencaſſe zur vollſtändigen Berichtigung aller Anſprüche an dieſelbe, in Folge gerichtlicher Entſcheidungen vielleicht noch die Frage näher zu erörtern ſeyn würde, ob und in welchem Verhältniſſe die Krone Preuſſen alsdann zur Deckung eines ſolchen Deficits beizutragen haben würde; ſo iſt dieß, wie auch ſchon in der 13. Bundestagsſitzung von 1839 dieſſeits bemerkt worden, eine Frage, welche vor der Hand gar nicht in Betracht kommt, und worüber mithin für den eintretenden Fall die Verhandlung völlig offen und frei bleiben muß.

So wenig demnach gegenwärtig eine Veranlaſſung vorhanden iſt, wegen der auf das Kurtrieriſche Cameral-Schuldenweſen ſich beziehenden Gehalts- und Penſions-Anſprüche aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802 ein Austrägalverfahren herbeizuführen, indem es vielmehr den betheiligten Gläubigern unbenommen iſt, bei einer jeden einzelnen der beiden Regierungen, gegen welche ihre Anſprüche gerichtet ſind, auf Grund des feſtgeſetzten Theilnahmeverhältniſſes die verfaſſungsmäßigen Schritte zu thun, ſo wenig ſind jene Anſprüche auch ſeiner Zeit dem Königlich-Hannöveriſchen Ober-Appellationsgerichte in Celle zur austrägalgerichtlichen Entſcheidung mit überwieſen worden.

Es iſt zwar dem genannten Gerichtshofe durch den Bundesbeſchluß vom 16. Mai 1828, auf deſſen Grund der Austrägalproceß in der Kurtrieriſchen Schuldenſache ſtatt gefunden hat, der Auftrag ertheilt worden, auſſer den ad art. 21 der Wiener Schlußacte zur Einſchreitung hoher Bundesverſammlung gebrachten dießfälligen Differenzen zwiſchen Preuſſen und Naſſau, welche hier gar nicht in Betracht kommen, auch wegen der am Bundestage aufgetretenen Kurtrieriſchen Gläubiger und Penſionäre, wenn nicht ſchon die Hauptentſcheidung es überflüſſig macht, in einem abgeſonderten Austrägalverfahren, ad art. 30 der Wiener Schlußacte, über die ſtreitige Vorfrage zu erkennen. Dieſer weitere Auftrag iſt jedoch, in ſo weit es ſich dabei überhaupt um Gehalts- und Penſions-Anſprüche handelt, nach Lage der Sache nur mit der Beſchränkung auf ſolche Privatreclamationen zu verſtehen, welche das landſtändiſche Schuldenweſen des vormaligen Kurſtaats Trier betreffen. Bei dergleichen Reclamationen, wozu namentlich die von den Leibgardiſten Groß und Klippel gemachten Anſprüche an rückſtändigen Quartier-, Montirungs- und Gage-Geldern gehören, beſtand wegen der obwaltenden beſonderen Verhältniſſe allerdings eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Preuſſen und Naſſau über die Vertretungsverbindlichkeit. Daß dagegen die auf das Cameral-Schuldenweſen des vormaligen Kurſtaats Trier ſich beziehenden Gehalts- und Penſions-Rückſtandsforderungen aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802, bei welchen es keine ſtreitige Vorfrage gab, die austrägalmäßig zu entſcheiden geweſen wäre, in den Auftrag des Bundesbeſchluſſes vom 16. Mai 1828 mit zu begreifen, auch in hoher Bundesverſammlung nicht die Abſicht geweſen, konnte um ſo weniger einem Zweifel unterliegen, als von derſelben bereits früher in ihrer 5. Sitzung des Jahrs 1826 die hierher gehörige Reclamation des ꝛc. Ackermann aus dem Grunde zurückgewieſen worden, weil ſich keine Veranlaſſung ergeben, deßhalb austrägalmäßig einzu-

schreiten. Auch sind die Bundestagsverhandlungen über diese Ackermann'sche Reclamation der später eingesetzten Austrägalinstanz wirklich nicht mit zugefertigt worden. Wenn darauf gleichwohl die beiden ähnlichen Reclamationen des ꝛc. v. Mähler und des ꝛc. Danzi durch die beiden Bundestagsbeschlüsse vom 12. Juni 1828, welche ohne vorgängige Erklärung Preussens und Nassaus erfolgten, in so fern noch auf den Ausgang des eingeleiteten Austrägalverfahrens verwiesen wurden, als diese beiden Gläubiger in Gemäßheit der eben gedachten Beschlüsse von der erfolgten Einsetzung der Austrägalinstanz Benachrichtigung erhielten; so scheint solches eine, von den früheren Verhandlungen abweichende Behandlung der Sache zu seyn. Man glaubte aber, sowohl Preussischer als auch Nassauischer Seits, deßhalb nicht zu einer nachträglichen Erklärung am Bundestage zureichende Veranlassung zu haben, da bei dem beiderseitigen Einverständnisse sich ein weiterer Nachtheil in der beregten Beziehung nicht ergeben konnte, vielmehr die Festhaltung des richtigen Gesichtspunctes auch in dem eingeleiteten Austrägalverfahren ohnehin schon gesichert seyn mußte. So ist es denn auch in der That zu keiner Verhandlung über die auf das Kurtrierische Cameral-Schuldenwesen sich beziehenden Gehalts- und Pensions-Ansprüche aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802 vor dem Celle'schen Austrägalgerichtshofe gekommen, dergestalt, daß dieser sich auf keine Weise in der Lage hat sehen können, die hier fragliche Kategorie von Reclamationen mit zu seiner Cognition zu ziehen. Es ist von ihm überhaupt ein abgesondertes Verfahren nach Artikel 30 der Wiener Schlußacte nicht eingeleitet worden. Indem nun also feststeht, daß in dem Austrägalerkenntnisse vom 8. Juni 1838 eine ausdrückliche Entscheidung über die der gegenwärtigen Erörterung unterzogene Kategorie von Schulden nicht ergangen ist, kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe auf diese Forderungsclasse überall keine Anwendung findet. Wenn von Seiten der betheiligten Gläubiger auf die Gründe des gedachten Erkenntnisses Bezug genommen wird, um ihre Ansprüche an Preussen, namentlich auch in den linksrheinischen Verhältnissen, zu rechtfertigen, so ist dagegen jedenfalls schon das zu erinnern, daß die Gründe einer gerichtlichen Entscheidung — abgesehen davon, daß sie nicht die Kraft der Entscheidung selbst haben — auch überhaupt nicht als Norm für solche Fälle dienen können, welche dem Gerichte nicht unmittelbar zur Entscheidung mit vorgelegen haben. Die Königlich-Preussische Regierung muß aber Anstand nehmen, den Grundsätzen des Austrägalerkenntnisses vom 8. Juni 1838, welche mit der ganzen bisherigen, nicht von Preussen allein gegebenen Ausführung der in Mitte liegenden Staatsverträge nicht übereinstimmen, ausserhalb derjenigen Verhältnisse Geltung einzuräumen, welche nicht ausdrücklich zur Cognition des Gerichtshofes in Celle gehört haben, wie solches namentlich mit der gegenwärtig in Rede stehenden Kategorie von Schulden der Fall ist. Der Gesichtspunct, aus welchem man diesseits diese Kategorie von Schulden, der obigen Darlegung zufolge, vielmehr beurtheilen zu müssen glaubt, hat auch schon bei mehreren Gelegenheiten die Zustimmung hoher Bundesversammlung erhalten. Denn es ist von derselben, namentlich noch durch ihre beiden Beschlüsse vom 30. September 1839, wonach es den mehrgenannten Reclamanten, Obersten Seiz und Grafen v. Leiningen-Neudenau, lediglich überlassen geblieben, ihre betreffenden, gegen Preussen und Nassau zusammen gerichteten Ansprüche, so weit solche überhaupt begründet sind, nur gegen Nassau zu verfolgen, in Uebereinstimmung mit den von Preussen und Nassau deßhalb abgegebenen Erklärungen und auf Grund zuvor stattgehabter Instructionseinholung wiederholt anerkannt worden, nicht allein, daß weder das Celle'sche Austrägalerkenntniß vom 8. Juni 1838 auf dergleichen Forderungen in Anwendung zu bringen, noch ein neues Austrägalverfahren über die-

selben nach Lage der Sache zu veranlassen sey, sondern auch, daß diese Forderungen, so weit sie überhaupt begründet sind, dermalen ausschließlich der Nassauischen Regierung ohne weitere Mitwirkung Preussens zur Last fallen, und somit Preussen ausser allem Schuldnexus dabei steht, auch in keiner Art Veranlassung vorhanden ist, von Bundeswegen gegen die Preussische Regierung in der Sache einzuschreiten, mag man den Artikel 15 der deutschen Bundesacte, oder die Artikel 21, 29, 30 der Wiener Congreßacte in's Auge fassen. Vermöge der ferneren Bundesbeschlüsse vom 13. Februar und 30. April 1840, durch welche die von Seiten des Grafen von Leiningen gegen den frühern Beschluß vom 30. September 1839 angebrachten Remonstrationen zurückgewiesen worden sind, haben die in Anregung gekommenen Zweifel über die Nichtanwendbarkeit der austrägalgerichtlichen Entscheidung vom 8. Juni 1838 und des Art. 30 der Wiener Schlußacte noch ihre besondere, den Erklärungen der beiden betheiligten Regierungen entsprechende Erledigung erhalten. — Sodann ist durch den Bundesbeschluß vom 12. März 1840 die verehelichte Gouverné mit ihrem Antrage, die Berichtigung der von ihr gegen Preussen und Nassau reclamirten Rückstände der fraglichen Art zu bewirken, selbst ohne vorgängige Erklärung der beiden Regierungen, sofort gänzlich zurückgewiesen worden. —

Nach solchen Vorgängen glaubt die Königliche Regierung, in Betracht aller eben dargelegten Gründe, mit Zuversicht erwarten zu können, daß hohe Bundesversammlung keinen Anstand nehmen werde, nicht minder diejenigen dießfälligen Ansprüche an Preussen gänzlich zurückzuweisen, welche gegenwärtig noch der Erledigung von Seiten des Bundestags entgegen sehen, nämlich die Ansprüche des ꝛc. v. Wallmenich, der verehelichten Brion und des ꝛc. Danzi, betreffend angebliche Gehalts- und Pensionsrückstände der vormaligen Kurtrierischen Kammercasse aus der Zeit von 1794 bis zum 1. December 1802, soweit diese Ansprüche, sey es übrigens aus welchem Fundamente es wolle, mit gegen die diesseitige Regierung gerichtet sind.

Es hat mit diesen drei neueren Reclamationen keine andere Bewandtniß in den Beziehungen, worauf es hier ankommt, als mit den obgedachten früheren Reclamationen und es wird nur noch der folgenden besonderen Bemerkungen darüber bedürfen.

Was erstens die ꝛc. von Wallmenich'sche Reclamation angeht, so ist zu erwähnen, daß dieselbe mit der gedachten ꝛc. Seizischen Reclamation insbesondere auch den Umstand gemein hat, daß die Ansprüche, um welche es sich handelt, bereits von den Herzoglich-Nassauischen Gerichten, unter Anführung des Grundes angeblicher Differenzen zwischen Preussen und Nassau, zurückgewiesen worden sind. Sollte in dieser Beziehung, ungeachtet der schon statt gehabten Verhandlungen, vielleicht noch ein möglicher Zweifel vorerst übrig bleiben, ob auch in dem von Wallmenich'schen Falle nicht minder als in allen übrigen ähnlichen Fällen das Bedürfniß einer austrägalmäßigen Dazwischenkunft des Bundes wirklich ausgeschlossen sey, so würde er durch die zu erwartende Herzoglich-Nassauische Erklärung gewiß völlig beseitigt werden.

Anlangend zweitens die Reclamation des ꝛc. Danzi, so kann auf den bereits oben erwähnten Umstand, daß dieselbe durch den frühern Bundesbeschluß vom 12. Juni 1828 gewissermaßen noch auf den Ausgang des eingeleiteten Austrägalverfahrens verwiesen worden, nach der ganzen übrigen Lage der Sache um so weniger etwas ankommen, als der Austrägalgerichtshof selbst von dieser Reclamation keine Benachrichtigung erhalten hat, und mithin schon deßhalb eine dem ꝛc. Danzi zu Statten kommende Entscheidung in dem Erkenntnisse vom 8. Juni 1838 nicht erfolgen konnte. Wenn übrigens der ꝛc. Danzi den

eventuellen Antrag gemacht hat, seine Reclamation an die von Preussen und Nassau wegen der Kurtrierischen Schuldensache bestellte gemeinschaftliche Commission zu verweisen, so ist zu bemerken, daß diese Commission lediglich behufs der Regulirung der dem Austrägal-Gerichtshofe vorgelegenen Streitgegenstände constituirt worden ist, dieselbe sich mithin nicht in dem Falle befindet, über solche Reclamationen, wie die Danzi'sche, in Verhandlungen einzugehen.

Drittens hinsichtlich des Anspruchs der verehelichten Brion, gebornen Vollmar, ist zu bemerken, daß dieselbe, ausser für die Zeit von 1795 bis 1802, auch noch weiter für die ganze Zeit bis Ende 1816 die Nachzahlung der ihrer verstorbenen Mutter, der Witwe des vormaligen Rheinzoll-Nachschreibers Franz Georg Vollmar zu Boppard, von dem letzten Kurfürsten von Trier unterm 19. Mai 1786 bewilligten und auf die Hofkammer angewiesenen jährlichen Pension von 100 Reichsthalern gegen Preussen und Nassau bei hoher Bundesversammlung reclamirt. Wegen solcher Rückstände aus der Zeit vor dem 1. December 1802 kann sich die Königliche Bundestagsgesandtschaft lediglich auf die vorstehende Ausführung beziehen, wonach Preussen sich mit allen dergleichen Ansprüchen, und zwar sowohl wegen der linksrheinischen Verhältnisse, als auch wegen der rechtsrheinischen, ausser jedem Schuldnexus befindet, und für hohe Bundesversammlung in keiner Art Veranlassung zu einem dießfälligen Einschreiten gegen die diesseitige Regierung vorhanden ist.

Aus der vorstehenden Ausführung ergibt sich aber auch zugleich, daß und weßhalb nicht minder hinsichtlich der spätern Zeit eine Verpflichtung des linken Rheinufers in Absicht auf Vertretung des Pensionsanspruchs der Witwe Vollmar nicht zu begründen steht, und wie von diesem Theile der Brion'schen Reclamation überhaupt dasselbe gilt, was in Bezug auf die Zeit vor 1802 so eben bemerkt worden ist. Denn es sind dergleichen linksrheinische Forderungen oben ganz an und für sich selbst im Principe beurtheilt worden. Was sodann denjenigen fernern Theil der Brion'schen Reclamation betrifft, welcher sich auf die rechtsrheinischen Verhältnisse seit dem 1. December 1802 bezieht, so kommt zunächst in Betracht, daß nach §. 74 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 allgemein nur solche Individuen einen Anspruch auf fernere Unterstützung durch die rechtsrheinischen Fürsten erhalten haben, welche nicht jenseits des Rheins ihren Wohnsitz genommen. Es ist daher in dem vorliegenden Falle, da die Witwe Vollmar zu Coblenz wohnen geblieben, eine Verpflichtung des rechten Rheinufers sogar zur Fortzahlung einer Pension nach der erfolgten Auflösung des vormaligen Kurstaats Trier, selbst noch abgesehen von anderen zu machenden Einwendungen, überhaupt nicht als begründet anzunehmen. Die Witwe Vollmar findet sich auch in demjenigen Verzeichnisse nicht mit aufgeführt, welches die zur Vollziehung der §§. 70 seqq. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 bestandene vormalige Reichs-Subdelegationscommission über die von Nassau an die vormaligen Kurtrierischen Diener oder deren Angehörige zu leistende fernere Sustentation aufgestellt hatte, und auf dessen Grundlage die Regulirung aller dießfälligen Ansprüche erfolgte. Indem sonach die Krone Preussen mit ihren vormals Kurtrierischen Besitzungen rechter Rheinseite, als sie dieselben von Nassau durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 erwarb, keine Verpflichtung in Bezug auf die Vollmar'schen Pensionsansprüche überkommen hat, geschah es lediglich im Wege der Gnade, daß der Witwe Vollmar, welche inzwischen Preussische Unterthanin geworden, von der Königlichen Regierung noch eine Pension bewilligt wurde.

Es ist nämlich der ꝛc. Vollmar diesseits, aus Rücksicht auf ihre überaus hülflose Lage und ihr hohes Alter von 78 Jahren, der volle Betrag ihrer frühern Pension für die Zeit vom 16. Juni 1814 (und nicht, wie jetzt von Seiten ihrer Tochter behauptet wird, erst vom 1. Januar 1817) bis zu ihrem Tode und auch noch für den Sterbemonat, also bis zum November 1821 gewährt worden. Hiernach würde selbst unter der Voraussetzung, daß überhaupt eine Verpflichtung des rechten Rheinufers zur Pensionsfortzahlung an die ꝛc. Vollmar nach dem 1. December 1802 zu begründen wäre, dennoch immer kein weiterer Anspruch an Preussen deßhalb zu machen seyn. Denn nach Inhalt der Art. 8 und 11 des zwischen Preussen und Nassau unterm $^{14}/_{19}$. December 1816 abgeschlossenen Recesses sind von den das rechte Rheinufer betreffenden Beträgen der vormaligen Kurtrierischen Pensionen, in Gemäßheit des beiderseitigen Besitzverhältnisses nur $28^{1}/_{20}$ Procent für die Zeit vom 1. Juni 1815 ab auf die diesseitige Regierung übergegangen, während die übrigen $71^{19}/_{20}$ Procent auch ferner bei Nassau verblieben. Es sind mithin in dem hier vorliegenden Falle nicht allein zu Lasten des linken Rheinufers, sondern auch über den diesseitigen Antheil an den rechtsrheinischen vormals Kurtrierischen Landen, und zwar schon für die Zeit vom 16. Juni 1814 ab, solche Zahlungen aus den Königlichen Cassen geleistet worden, welche sich unter allen Umständen nicht auf eine strenge Verbindlichkeit Preussens zurückführen lassen. Daß die Herzogliche Regierung sich für die Zeit vom 1. December 1802 bis zum 1. Juni 1815, in welcher Preussen keinen Antheil an die vormaligen Kurtrierischen Besitzungen rechter Rheinseite hatte, eventuell zur ausschließlichen Vertretung der das rechte Rheinufer betreffenden Kurtrierischen Pensionsansprüche allenfalls noch ausdrücklich bereit zu erklären, in dem hier vorliegenden Falle eben so wenig Anstand nehmen würde, als in dem frühern ähnlichen Falle wegen der Pensionsreclamation der Gertrude Haas, nach Inhalt der von ihr darüber in der 32. Bundestagssitzung des Jahrs 1835 abgegebenen Erklärung, läßt sich bei den obwaltenden Vertragsverhältnissen erwarten, zumal noch in Berücksichtigung kommt, welchen Leistungen sich Preussen im Verhältniß zu Nassau wegen der Witwe Vollmar unterzogen hat. Sonach bietet die Brion'sche Reclamation auch in Bezug auf die rechtsrheinischen Verhältnisse nach dem 1. December 1802 keine Veranlassung zu einem austrägalmäßigen Einschreiten des Bundes dar. Das Celle'sche Erkenntniß vom 8. Juni 1838 findet nach seinem ausdrücklichen Inhalte auf diesen Theil der gedachten Reclamation ebenfalls keine Anwendung. Was übrigens noch den Umstand anlangt, daß die Kurtrierische Pension der Witwe Vollmar aus dem Verhältnisse eines Rheinzollbeamten herrührte, so kann hierauf bei der Sache nichts ankommen, da diese Pension selbst nicht auf den besondern Ertrag des Rheinzolles, sondern vielmehr allgemein auf die Kammercasse angewiesen war, und sie auch nicht mit dem Gegenstande derjenigen Differenzen zusammenhängt, welche wegen der Pensionsansprüche vormaliger Rheinzollbeamten unter mehreren deutschen Staaten sich ergeben hatten und demnächst durch das Austrägalerkenntniß vom 12. März 1832 entschieden worden sind.

In der vierten dießjährigen Sitzung (§. 67 des Protokolls) hat hohe Bundesversammlung die Regierungen von Preussen und Nassau noch ersucht, sich in ihren, zufolge der oben gedachten früheren Beschlüsse vom 9. April, 4. und 23. Juli v. J. abzugebenden Erklärungen zugleich über den Gegenstand einer neuen Eingabe des vormaligen Obersten Seiz zu verbreiten.

Da jedoch, nach der Ansicht der Königlichen Regierung, die Anführungen des ꝛc. Seiz in seiner neuen Vorstellung nichts enthalten, was nicht entweder bereits in den über seine Ansprüche zum Bundestags-Protokolle gegebenen besonderen Erklärungen oder in der vorstehenden allgemeinen Darlegung der bei Forderungen dieser Art obwaltenden Verhältnisse vollständig beleuchtet worden wäre; so hat die Gesandtschaft — um Wiederholungen zu vermeiden — in Betreff dieses Gegenstandes sich nur auf das Erklärte zu beziehen, und Namens ihres allerhöchsten Hofes dahin anzutragen, daß der ꝛc. Seiz lediglich auf den, nach vorgängiger besonderer Instructionseinholung, gefaßten Bundesbeschluß vom 30. September 1839 verwiesen werden möge.

Dagegen muß, um die vorliegende Erklärung nicht aufzuschieben, eine besondere Aeusserung über die erst in der 6. dießjährigen Sitzung (§. 95 des Protokolls) zur Sprache gekommene Reclamation der Brüder Linz, als Erben ihrer Mutter, der Witwe des vormaligen Kurtrierischen Amtsverwalters Linz, noch vorbehalten werden.

Braunschweig und Nassau für Nassau. In Folge der Beschlüsse dieser hohen Versammlung vom 9. April, 4. und 23. Juli v. J. (7. Sitz. §. 101, 12. Sitz. §. 170, 13. Sitz. §. 182 des Prot.) und vom 18. Februar d. J. (4. Sitz. §. 67 des Prot.) auf verschiedene Reclamationen wegen von dem vormaligen Kurstaat Trier herrührender Gehalts- und Pensions-Rückstandsforderungen, ist der Gesandte beauftragt, für die Herzogliche Regierung nachstehende Erklärungen abzugeben.

I. Der vormalige Kurtrierische Rath Anselm Franz von Wallmenich zu Schwabmünchen, im Königreich Bayern, hat wegen einer angeblichen, von seinem verstorbenen Vater, dem Kurtrierischen Geheimen Rath Gottfried von Wallmenich, herrührenden, auf 17,801 Gulden 15 Kreuzer berechneten Gehalts-Rückstandsforderung gebeten,

> auf den Grund der Art. 31, 32, 33 und 34 der Wiener Schlußacte die Execution des Urtheils des Königlich-Hannöverischen Austrägalgerichts, d. d. Celle den 8. Juni 1838, hinsichtlich der obengedachten Forderung gegen die Regierungen von Preussen und Nassau zu erkennen,

und subsidiarisch,

> nach Maaßgabe des Art. 30 derselben Acte, eine Austrägalinstanz zu bezeichnen, wo beide genannte Regierungen auf Bezahlung jener Forderung belangt werden können.

Beide Anträge stellen sich jedoch als ungegründet dar.

In dem auf den Grund des Art. 21 der Wiener Schlußacte zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthum Nassau wegen Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens eingeleiteten Austrägalverfahren, ist über etwaige, an die vormals Kurtrierische Land-Rentamtscasse zu begründende Gehalts-Rückstandsforderungen weder verhandelt noch entschieden worden, weil zwischen beiden hohen Regierungen keine vorerst gerichtlich zu entscheidende Streitfrage darüber vorlag, und sich auch kein Creditor, namentlich der Herr Reclamant nicht, mit derartigen Forderungsansprüchen, welche, wenn deren Vertretungspflicht bestritten worden wäre, die Einleitung eines besondern Austrägalverfahrens nach Art. 30 der Wiener Schlußacte erforderlich machen konnten, an die hohe Bundesversammlung gewendet hatte.

Daraus folgt von selbst, daß auch aus dem darin ergangenen Erkenntnisse ein Anspruch darauf nicht hergeleitet werden kann.

Es erscheint sonach der Hauptantrag des Herrn Reclamanten, die Execution eines austrägalgerichtlichen Urtheils zu erkennen, welches ohne seine Veranlassung und Mitwirkung zwischen ganz anderen Parteien ergangen ist, eben so unstatthaft, als dessen Genehmigung zwecklos seyn würde, da die in Frage stehende Forderung, hinsichtlich deren die Execution verlangt wird, auch nicht einmal ihrer Kategorie nach Gegenstand des Erkenntnisses gewesen ist.

Da dieselbe Ansicht bereits in dem Gutachten der Reclamationscommission entwickelt worden ist, so bedarf dieser Punct keiner weitern Ausführung.

Aber auch der eventuelle Antrag auf Einleitung eines Austrägalverfahrens nach Maaßgabe des Art. 30 der Wiener Schlußacte ist nicht gegründet.

Beide hohen Regierungen, zwischen denen die Vertretungspflicht bestritten erscheinen könnte, sind nach den bei anderen Veranlassungen wiederholt und übereinstimmend abgegebenen Erklärungen schon längst darüber einverstanden, daß diese, wie alle ähnlichen, bei dem Abschlusse des Friedens von Lüneville vorhanden gewesenen Forderungen an die vormals Kurtrierische Land-Rentamtscasse, so weit sie überhaupt gegen dieselbe geltend gemacht werden können, nach dem reichsfriedensschlußmäßig in dem Cameral-Revenüenverhältniß bestehenden Vertheilungsmaaßstab, zu zwei Drittheilen von der linken Rheinseite und zu einem Drittheil von der rechten zu vertreten sind.

Auch ist es eben so wenig bestritten, daß die rechtsrheinische Rate aller solcher Gehalts-Rückstandsforderungen aus der, nach Art. 24 des zwischen Preussen und Nassau am 14. December 1816 abgeschlossenen Vollziehungsrecesses, nach wie vor unter Herzoglich-Nassauischer Verwaltung gebliebenen Kurtrierischen Cameral-Arreragencasse zu berichtigen und zu dem Ende bei den dafür angeordneten Herzoglich-Nassauischen Behörden zur Liquidation zu bringen sind.

Es ist mithin zwischen beiden hohen Regierungen keine Frage streitig, von deren vorgängigen Entscheidung die Befriedigung derartiger Forderungsansprüche abhängig seyn könnte, und daher auch zu einer Einschreitung dieser hohen Versammlung keine Veranlassung vorhanden.

Zur nähern Beurtheilung des wahren Sachverhältnisses und zu Würdigung der großentheils unrichtigen Angaben in der Vorstellung des Herrn Reclamanten wird übrigens noch Nachstehendes bemerkt.

Der Erblasser desselben, der vormals Kurtrierische Hof- und Regierungs-Rath von Wallmenich, hat für das Jahr 1794 seinen aus der Land-Rentamtscasse zu berichtigenden Gehalt vollständig bezogen, und für das Jahr 1795, ausser einer Naturalablieferung von 10 Maltern 4 Sr. auf seine nach den vorliegenden Hofkellereirechnungen nicht 25, sondern nur 24 Malter betragende Kornbesoldung, den Geldgehalt von den drei ersten Quartalen ausbezahlt erhalten.

Von dem 1. October 1795 an, wurde demselben, mit Rücksicht auf den schon seit länger als einem Jahre weggefallenen linksrheinischen Revenüenbezug, eben so wie allen übrigen höher besoldeten Dienern, welche ihren Gehalt aus der Land-Rentamtscasse zu beziehen hatten, eine provisorische Pension von 400 Rthlrn. jährlich bewilligt und, ausser sonstigen aus der Kurfürstlichen Cabinetscasse und der Land-Rentamtscasse fortbezogenen Gehaltsemolumenten, regelmäßig bis zu Ende des Jahrs 1802 ausbezahlt.

Der Erblasser des Herrn Reclamanten, welcher hiernach aus rechtsrheinischen Mitteln während dieser ganzen Zeit bereits weit mehr empfangen hatte, als die von der rechten

Rheinseite zu übernehmende Rate seines Gehalts betragen würde, hat daher auch auf die von der Fürstlichen Liquidationscommission zu Weilburg im Jahre 1803 unter dem Präjudiz der Präclusion erlassene öffentliche Aufforderung weder innerhalb der dazu anberaumten Frist, noch auch später ein Gehaltsguthaben angemeldet.

Erst lange nach dessen, im Jahr 1811 erfolgtem Ableben trat der Herr Reclamant, als dessen Erbe, im Jahr 1832 mit einer gegen den Herzoglich-Nassauischen Fiscus gerichteten Klage auf, worin, unter Verschweigung der eben erwähnten Verhältnisse, nach welchen die eingeklagte Forderung zum größten Theil längst berichtigt war, den beklagten Theil zur Zahlung von 17,801 Gulden 15 Kreuzern nebst Zinsen von den einzelnen Verfallterminen zu verurtheilen gebeten wurde.

Die erhobene Klage wurde jedoch in allen Instanzen abgewiesen.

In den dem Kläger mitgetheilten Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß der auf den ganzen angeblichen Gehaltsrückstand gerichtete Anspruch factisch und rechtlich nicht gegründet sey, und nur beiläufig wurde am Schlusse derselben noch bemerkt, daß die Klage auch nicht hinsichtlich eines ratirlichen Theils aufrecht erhalten werden könne, weil darauf überhaupt nicht libellirt und auch die von Nassau zu übernehmende Rate nicht einmal eventuell bezeichnet worden war, mit der Andeutung, daß vor deren Ausmittlung, wozu in dem Art. 30 der Wiener Schlußacte der kürzeste Weg gezeigt sey, ein Richterspruch darüber nicht erfolgen könne.

Da es nun, wie bereits oben ausgeführt wurde, der Einschlagung des hier angedeuteten, nur für streitige Concurrenzverhältnisse vorgezeichneten Wegs überall nicht mehr bedarf, so ist dem Herrn Reclamanten die gerichtliche oder aussergerichtliche Verfolgung seiner etwaigen Ansprüche bei den competenten Behörden um so weniger erschwert, als die Herzogliche Regierung sich auch bei dieser Veranlassung nach wie vor bereit erklärt, wirklich begründete derartige Forderungsansprüche in dem unbestrittenen, ihre Vertretungspflicht normirenden Verhältnisse anzuerkennen, und für deren Berichtigung aus den vorhandenen Fonds Sorge zu tragen.

II) Hinsichtlich des ebenwohl auf Vollziehung des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses gerichteten Gesuchs der Anna Maria Brion zu Augsburg wegen Pensionsrückstände ihrer verstorbenen Mutter, der Witwe des vormaligen Kurtrierischen Rheinzollschreibers F. G. Vollmar zu Boppard, kann nur auf vorstehende Ausführung Bezug genommen werden, worin, in Uebereinstimmung mit der in dem Gutachten der Reclamationscommission entwickelten Ansicht, die Unzulässigkeit und Zwecklosigkeit eines solchen Antrags genügend dargethan worden ist.

Insbesondere wird sodann noch in Beziehung auf die weiter gewünschten Aufschlüsse bemerkt, daß sich die Reclamantin mit ihrem Gesuch, ohne solches vorher bei den Herzoglichen Behörden angebracht zu haben, unmittelbar an diese hohe Versammlung gewendet hat, daß aber auch ihre Ansprüche, welche sie gegen das Herzoglich-Nassauische Gouvernement geltend zu machen versuchen könnte, ungegründet sind, wie aus der nachfolgenden Darstellung der Verhältnisse, so weit sie aus den mitgetheilten Angaben der Bittstellerin entnommen werden können, klar hervorgeht.

Die Reclamation hat einen angeblichen Pensionsrückstand vom 1. Januar 1795 bis zum 1. Januar 1817 zum Gegenstand.

Diejenigen Pensionsantheile, deren Berichtigung an die vormals Kurtrierische Dienerschaft Nassau in Gefolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 wegen des Besitzes der rechtsrheinischen Reste der Trierischen Lande vom 1. December 1802

an zu übernehmen hatte, sind von der in dem §. 70 angeordneten Reichs-Subdelegationscommission festgesetzt worden.

Zu dem Ende wurde unter deren Mitwirkung und Vermittlung mit der Kurtrierischen Hof- und Staatsdienerschaft am 2. Juli 1804 ein Vergleich abgeschlossen, nach welchem Nassau zur Erfüllung seiner reichsschlußmäßigen Sustentationsverbindlichkeit eine, unter die auf der rechten Rheinseite domicilirten Pensionsberechtigten dieser Dienerclasse zu vertheilende Aversionalsumme von 18,000 Gulden jährlich übernehmen mußte, deren Vertheilung von der Reichs-Subdelegationscommission selbst unter diejenigen Individuen, welche sich innerhalb der von ihr anberaumten Präclusivfrist gemeldet hatten, und deren Ansprüche darauf, nach den dafür Maaß und Ziel gebenden Bestimmungen in den §§. 73 und 74, für begründet erachtet wurden, in der Art bewirkt worden ist, daß alle diejenigen, welche sich nicht gemeldet hatten, oder zu einem Pensionsbezug aus rechtsrheinischen Cassen nicht für berechtigt erkannt werden konnten, von der Theilnahme daran ausgeschlossen wurden.

Die Mutter der Reclamantin ist damals — sey es nun, daß sie sich nicht gemeldet, oder ihre Ansprüche an die rechte Rheinseite, weil sie in Coblenz, also auf der linken Rheinseite, wohnen blieb, zu begründen nicht vermocht hat — von der Reichs-Subdelegationscommission zur Theilnahme daran nicht zugelassen, mithin bereits im Jahr 1804 mit ihren etwaigen, gegen das Herzoglich-Nassauische Gouvernement geltend zumachenden Pensionsansprüchen von der reichsschlußmäßig zur Entscheidung darüber angeordneten competenten Behörde abgewiesen worden.

Es könnte sich hiernach nur noch darum handeln, ob dieselbe einen ratirlichen, zwischen den betheiligten Regierungen nicht bestrittenen Antheil etwaiger Pensionsrückstände aus der Periode vor dem 1. December 1802 von der rechten Rheinseite in Anspruch zu nehmen gehabt habe.

Auch hatte sich die Mutter der Reclamantin wegen dieses Rückstandes im Jahr 1803 bei der zu Weilburg niedergesetzten Fürstlich-Nassauischen Liquidationscommission gemeldet. Inzwischen konnte ihr Gesuch um Liquidstellung, Anerkennung und Ausbezahlung eines von einer jenseitsrheinischen Localdienststelle herrührenden, somit der rechten Rheinseite fremden Forderungsanspruchs nicht berücksichtigt werden, und derselbe ist auch seitdem in einem Zeitraum von beinahe 37 Jahren bei den Herzoglichen Behörden nicht weiter angeregt worden.

Die Reclamation der Bittstellerin erscheint daher, auch abgesehen davon, daß sie, in so weit, wie das Herzogthum Nassau als dabei betheiligt in Anspruch genommen wird, nach den klarsten Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses und deren von der Reichsdeputation selbst angeordneten Vollziehung völlig ungegründet ist, in keiner Weise zu einer Einschreitung dieser hohen Versammlung geeignet, da dieselbe sich bis jetzo weder an die Herzoglichen Behörden gewendet, noch auch nachgewiesen hat, daß die Befriedigung ihrer etwaigen Ansprüche von einer vorerst zwischen den betheiligten Regierungen zu entscheidenden Streitfrage abhängig sey.

Es bedarf sonach auch vorerst nicht einmal einer Erörterung der Frage, in welchem Verhältnisse die Königlich-Preussische und Herzoglich-Nassauische Regierung zu der rechtsrheinischen Pensionsrate vom 1. December 1802 bis zum 16. Juni 1814, wenn ein Anspruch darauf zu begründen wäre, zu concurriren verpflichtet seyn würden.

Eventuell und um Alles zu entfernen, was die Verfolgung der Ansprüche erschweren oder verzögern könnte, erklärt sich jedoch die Herzogliche Regierung deren ausschließliche Vertretung auch für die Zeit von 1802—1814, obwohl ohne Präjudiz für andere ähnliche

Fälle, übernehmen zu wollen, in der sichern Voraussetzung bereit, daß, wenn die Frage praktisch werden sollte, hiernächst eine Vereinbarung darüber mit der Königlich-Preussischen Regierung nicht entstehen werde.

III. Auf das Gesuch des Ludwig Eduard Danzi zu Frankfurt, wegen Gehaltsrückstände seines verstorbenen Vaters, des ehemaligen Kurtrierischen Kammermusikus Danzi, finden die hier entwickelten Grundsätze allenthalben in gleicher Weise Anwendung.

Die darin in Anspruch genommene Einschreitung dieser hohen Versammlung erscheint hiernach in keiner Beziehung gegründet.

Aus den vorhandenen, die früheren Verhältnisse des Erblassers des Reclamanten betreffenden Verhandlungen geht übrigens hervor, daß der ehemalige Hofmusikus Danzi, nach Entfernung des Kurfürstlichen Hofes von Coblenz, anfänglich dort zurückgeblieben ist, und später die erbetene Erlaubniß, auf seine Kunst zu reisen, erhalten hat, hiernächst aber, nachdem er längst anderweiten Verdienst und eine neue Anstellung gefunden hatte, am 9. Juli 1802 auf sein ausdrückliches Ansuchen auch noch förmlich ohne allen Vorbehalt aus den factisch längst aufgegebenen Kurfürstlichen Diensten entlassen worden ist, weßhalb derselbe denn auch im Jahr 1803, in Gefolge der unter dem Präjudiz der Präclusion ergangenen Edictalladung, bei der Fürstlich-Nassauischen Liquidationscommission zu Weilburg eine Gehaltrückstandsforderung nicht angemeldet hat.

Auch abgesehen von der hier nicht zu erörternden Frage, ob überhaupt von Seiten des vormaligen Hofmusikus Danzi, nach Auflösung der Kurfürstlichen Hofkapelle, wodurch dessen Dienstleistungen cessirten, contractmäßig ein Anspruch auf Fortzahlung seines ihm dafür zugesicherten Gehalts an den Kurfürsten von Trier zu begründen gewesen wäre, und ob die Successoren in die rechtsrheinischen Kurlande nach seiner vor dem Reichsdeputations-Hauptschlusse erfolgten Dienstentlassung für einen derartigen Anspruch zu haften verbunden seyn würden, ist hiernach jede Gehaltsrückstandsforderung, welche möglicher Weise gegen das Herzoglich-Nassauische Gouvernement hätte geltend gemacht werden können, als längst präcludirt zu betrachten.

In keinem Fall stehen der aussergerichtlichen oder gerichtlichen Verfolgung solcher Forderungsansprüche des Reclamanten Hindernisse entgegen, zu deren Beseitigung eine bundesverfassungsmäßige Einschreitung dieser hohen Versammlung veranlaßt seyn könnte.

IV) Was endlich noch die wiederholte Reclamation des Obersten Seiz zu Pfaffendorf anbelangt, so kann nur auf die früheren Erklärungen und auf die ausführliche Erörterung seiner Ansprüche Bezug genommen werden, welche in der dem Reclamanten von den zu Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens bestellten Herzoglich-Nassauischen Commissarien ertheilten Entschließung enthalten ist.

Das Unstatthafte seines Antrags, den Ausspruch über seine angeblichen Forderungen den ordentlichen Gerichtsbehörden zu entziehen, bedarf eben so wenig einer weitern Ausführung, als die offenbar unrichtige Angabe einer Widerlegung, daß noch zur Zeit immer nicht bloß die Größe der Forderung bestritten erscheine, sondern auch, wer solche ganz, resp. pro rata zu vertreten habe.

Aus den übereinstimmenden Erklärungen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung geht hiernach hinsichtlich aller vorliegenden Reclamationen hervor, daß die einzige Streitfrage, deren Entscheidung durch bundesverfassungsmäßige Einschreitung herbeigeführt werden könnte, schon längst nicht mehr streitig ist, indem über die gegenseitige Vertretungspflicht keine Verschiedenheit der Ansichten vorhanden ist, und keine der in An-

ſpruch genommenen Regierungen behauptet, die Befriedigung der Reclamanten könne deßhalb nicht erfolgen, weil die Vertretungspflicht der andern obliege.

Ueber die Rechtsbeſtändigkeit und den Betrag der Forderungen kann ſonach nur noch vor den dazu verfaſſungsmäßig conſtituirten Landesbehörden verhandelt und entſchieden werden.

Die der linken Rheinſeite mit zwei Drittheilen zur Laſt fallende Rate hat die Herzogliche Regierung nicht zu vertreten. Sie iſt daher auch weder aufgefordert, noch im Stande, auf deren weitere Verfolgung Bezug habende Aufklärungen zu ertheilen.

Hinſichtlich des auf die rechte Rheinſeite fallenden Drittheils dagegen, deſſen Vertretungsverbindlichkeit Herzoglich-Naſſauiſcher Seits nicht beſtritten iſt, kann nur die bei jeder Veranlaſſung abgegebene Erklärung wiederholt werden, daß weder der gerichtlichen, noch der auſſergerichtlichen Verfolgung aller und jeder daraus zu begründenden Forderungsanſprüche irgend ein Hinderniß im Wege ſteht.

Die vorſtehenden beiden Erklärungen wurden der Reclamationscommiſſion zugewieſen.

§. 100.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfeſtung Landau.

(6. Sitz. §. 81 v. J. 1841.)

Bayern. Der Geſandte übergibt die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfeſtung Landau für den Monat Februar l. J.

Dieſelben wurden an die Militärcommiſſion überwieſen.

§. 101.

Legitimation der zur Militärcommiſſion der Deutſchen Bundesverſammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(6. Sitz. §. 82 v. J. 1841.)

Würtemberg. Da Seine Königliche Majeſtät hinſichtlich des mit dem 19. d. eintretenden Wechſels in der Stimmführung für das 8. Armeecorps, durch welchen dieſelbe von der erſten auf die zweite Diviſion übergeht, zu befehlen geruht haben, daß der bisherige Stimmführer, der Königliche Artillerieoberſt von Faber du Faur, auch vorerſt noch den Sitzungen der Militärcommiſſion als nicht ſtimmführendes Mitglied anwohnen ſolle, ſo iſt die Königliche Bundestagsgeſandtſchaft beauftragt, hiervon der Bundesverſammlung Anzeige zu machen.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte hat zur Kenntniß zu bringen, daß der Königlich-Däniſche Herr Oberſt von Trepka, als Bevollmächtigter der zweiten Diviſion des 10. Armeecorps, noch ferner dahier verbleiben und den Sitzungen der Militärcommiſſion beiwohnen werde.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

daß der Militärcommiſſion hiervon Nachricht zu geben ſey.

§. 102.

Antrag der freien Stadt Frankfurt, ein dem Frankfurter Bürger Joh. Philipp Wagner für die Fabrication der von ihm erfundenen elektromagnetischen Maschinen zu ertheilendes Privilegium betr.

(6. Sitz. §. 85 v. J. 1841.)

Würtemberg. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, zu erklären, daß die Königliche Regierung völlig geneigt ist, einer Vereinbarung beizutreten, wie sie in der Sitzung vom 25. Februar d. J. zu Gunsten der von Joh. Phil. Wagner dahier erfundenen Construction elektromagnetischer Maschinen unter bestimmten Bedingungen vom Ausschusse beantragt worden ist.

Großherzogthum Hessen. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, sich dafür auszusprechen, daß, unter den im deßfallsigen Commissionsvortrag (§. 74 des dieß. Protokolls) beantragten Bedingungen, von gedachtem Wagner das Geheimniß seiner Erfindung mittelst Zahlung einer Summe von 100,000 Gulden an denselben für den Deutschen Bund zu erwerben sey.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg. Der Gesandte ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, so wie von Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog zu Sachsen-Altenburg ermächtigt, in vorerwähntem Betreffe dem Antrage des dießfälligen Bundestags-Ausschusses, wie solcher im §. 74 des dießjährigen Bundestags-Protokolls ersichtlich ist, beizutreten, – wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die Größe der von dem ꝛc. Wagner aufzustellenden Probemaschine den Erfordernissen entsprechend seyn werde, durch deren Erfüllung die Anwendbarkeit der fraglichen Erfindung, namentlich auf Eisenbahnen, ausser Zweifel gesetzt wird.

Braunschweig und Nassau für Braunschweig. Der Gesandte ist ermächtigt, für Braunschweig dem Commissionsantrage beizutreten.

Die freien Städte für Lübeck. Der Gesandte ist angewiesen, auch für Lübeck die Zustimmung zu dem Commissionsantrage zu erklären.

§. 103.

Den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr.

(6. Sitz. §. 86 v. J. 1841.)

Würtemberg. In Beziehung auf die in der 14. Sitzung der Bundesversammlung vom 30. Juli 1840 (Prot. §. 194) von dem Bundestags-Ausschusse zur Begutachtung gemeinsamer Verfügungen gegen den Nachdruck gestellten Anträge einer zu treffenden Vereinigung über den Schutz, welcher dramatischen und musikalischen Werken gegen unbefugte Aufführung zu gewähren wäre, ist die Königliche Gesandtschaft zum Beitritt unter einigen, auf folgenden Bemerkungen beruhenden Anträgen zum zweiten und vierten Satz ermächtigt.

Sollte bei dem ersten Satz einer, von anderen Seiten angetragenen, ausdrücklichen Beschränkung des darin enthaltenen Verbots auf künftig erst erscheinende, von Unterthanen deutscher Bundesstaaten verfaßte Originalwerke Folge gegeben werden wollen, so kann diese Ansicht nicht getheilt werden. Eines Theils ist kein hinreichender Grund vorhanden, auch bereits erschienenen, aber noch nicht veröffentlichten dramatischen oder musikalischen

Werken den bezweckten Schutz zu versagen, obwohl auf bereits vorgekommene Contraventionen das Gesetz nicht zurückwirkend angewandt werden könnte; andern Theils kann das Criterium des Erscheinens eines noch nicht durch Druck veröffentlichten dergleichen Werkes nur in dessen Daseyn als Manuscript, oder in dessen geschehener rechtmäßiger Aufführung gefunden werden. Daß eines oder das andere schon vor Promulgation des Verbots geschehen war, kann erweisliche Thatsache seyn, gleichwohl aber die Anwendung des Gesetzes auf noch nachfolgende unbefugte Aufführungen begründet gefunden werden. Eine Beziehung des Verbots auf künftig erscheinende Werke würde daher in die beabsichtigte Vereinbarung eine, in gewissen Fällen deren Zweck beschränkende Modification legen.

Eben so wird durch die Eingangsworte der vorgeschlagenen Vereinbarung als hinreichend gewahrt angenommen, daß dieselbe zu Gunsten der Unterthanen deutscher Bundesstaaten getroffen werde, und ganz angemessen erachtet, daß hier, wo nur von gewissen, den Landesgesetzgebungen zur weitern Entwicklung anheim gegebenen Grundsätzen sich handeln sollte, auf eine nähere Bestimmung darüber: was als ein neu verfaßtes oder Originalwerk zu beurtheilen sey? eben so wenig eingegangen wurde, als der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 sich hierauf einließ.

In der zweiten Abtheilung des zweiten Satzes wird wohl einem pseudonymen Verfasser der Rechtsschutz eben so wenig ertheilt werden wollen, als einem anonymen. Der im Grundsatz anerkannte Rechtsanspruch des Verfassers auf Schutz gegen unbefugte Aufführung seines Werkes wird jedoch nicht auf den Fall, wenn er dessen Aufführung mit Nennung seines Namens gestattet hat, zu beschränken, sondern auch alsdann begründet zu erachten seyn, wenn er, ohne das Verlangen, daß die Aufführung mit Nennung seines Namens geschehe, sich bei Mittheilung seines Werkes an irgend eine Bühne dieser zu erkennen gegeben hat, somit letzterer ein Mißbrauch zur Last gelegt werden kann, wenn eine anderweitige unbefugte Aufführung des ihr allein mitgetheilten Werkes erfolgt.

Auch wird sich in einer andern Beziehung der zu gewähren beabsichtigte Schutz zu beschränkt darstellen, wenn derselbe nur bei Mittheilung eines Werkes an eine Bühne stattfinden sollte; was eines Theils nur auf dramatische, nicht auch auf andere, bloß musikalische Werke, anderntheils nur auf regelmäßig bestehende Bühnen, nicht auch auf andere, für Zwecke der dramatischen oder musikalischen Kunst bestehende Anstalten und Gesellschaften bezogen werden könnte.

Es wird sich hierdurch der Antrag rechtfertigen, daß dem zweiten Absatz eine modificirte Fassung dahin zu geben wäre:

> „Hat jedoch der Autor irgend einer Bühne, oder einer sonstigen, für Zwecke der dramatischen oder musikalischen Kunst bestehenden Anstalt oder Gesellschaft die Aufführung seines Werkes gestattet, ohne sich derselben zu erkennen zu geben; so findet, auch gegenüber von anderen Bühnen, Anstalten und Gesellschaften der bezeichneten Art, kein ausschliessendes Recht statt.“

Wenn endlich in den Eingangsworten des vierten Satzes sowohl die Bemessung der, in vorkommenden Fällen unbefugter Aufführung, dem Autor zu gewährenden Entschädigung als deren Sicherstellung und Verwirklichung und die etwa noch damit zu verbindenden Geldbußen den Bestimmungen der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben; so kann dieß nur in

vollkommener Uebereinstimmung mit dem, von der Commission genommenen, allgemeinen Gesichtspunct gefunden werden.

Wenn aber gleichwohl in den Nachsatz Bestimmungen über jedenfalls eintretende Beschlagnahme des ganzen Betrags der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung aufgenommen sind, so stellen sich diese — mögen sie nun als Festsetzung eines Minimums der Entschädigung und Strafe des Verfassers, oder als Anordnungen des zur Sicherstellung der (in Gemäßheit der Landesgesetzgebungen zu erkennenden) Entschädigungen und Geldbußen eintretenden Verfahrens beurtheilt werden — jedenfalls als solche Bestimmungen dar, welche, in Uebereinstimmung mit dem im Eingang des Satzes ausgesprochenen Grundsatz, der Landesgesetzgebung zu überlassen wären.

Es wird daher auf Weglassung dieser zweiten Hälfte des vierten Satzes angetragen.

§. 104.

Die provisorische Verstärkung der Garnison der Bundesfestung Landau durch Badische Truppen betr.

(42. Sitz. §. 320 v. J. 1830. — 8. Sitz. §. 94 v. J. 1831.)

Baden. Der Gesandte ist von seinem allerhöchsten Hofe beauftragt, Folgendes hoher Bundesversammlung vorzutragen:

Nach Inhalt des Bundesbeschlusses vom 14. December 1830 (§. 320 des Prot.) ruht auf Baden die Verpflichtung, zwar nicht Theil an der Kriegsbesatzung von Landau zu nehmen, wohl aber, für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses, 2,000 Mann in diese Bundesfestung zu stellen. Da es nun mit den neuen bedeutenden Verbindlichkeiten, welche Baden in Folge des in der heutigen Sitzung gefaßten Bundesbeschlusses über die Errichtung der Bundesfestungen Ulm und Rastatt zu übernehmen hat, unvereinbar wäre, auch noch eine solche, wenn gleich nur provisorische Aushülfe ferner zu leisten, so sieht sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt, mit vollem Vertrauen die Zustimmung hoher Bundesversammlung zu dem Antrag in Anspruch zu nehmen, daß Baden von dem Zeitpuncte an, wo die Festung Rastatt erbaut seyn wird, aller und jeder Verpflichtung hinsichtlich der provisorischen Truppenstellung zur Festung Landau enthoben werde.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

den vorstehenden Antrag an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten mit dem Ersuchen zu überweisen, nach vorgängiger Vernehmung der Militärcommission, Gutachten darüber zu erstatten.

§. 105.

Großherzoglich-Sächsischer Antrag auf Schutz der Werke des Joh. Gottfried von Herder gegen Nachdruck.

(6. Sitz. §. 77 v. J. 1841.)

Baden. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Antrage der Großherzoglich-Sächsischen Regierung, wonach den schriftstellerischen Werken des Joh. Gottfried von Herder ein vom Tage der Beschlußfassung an zu berechnendes zwanzigjähriges Privilegium gegen den Nach-

druck in allen deutschen Bundesstaaten in der Art verliehen werden soll, daß jede, ohne ausdrückliche Genehmigung der J. G. v. Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen, von einer deutschen Buchhandlung innerhalb dieses zwanzigjährigen Zeitraums veranstaltete Herausgabe der Schriften J. G. v. Herder's als unerlaubter Nachdruck, im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, mit allen daselbst angedrohten rechtlichen Folgen, gelten solle, Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten.

Kurhessen. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Großherzoglich-Sächsischen Antrage in rubricirtem Betreffe gleichfalls beizustimmen.

§. 106.

Forderung weiland Sr. Durchlaucht des Herrn Landgrafen Ludwig Georg Carl von Hessen, wegen Gagerückstände als Feldmarschall des vormaligen oberrheinischen Kreises.

(6. Sitz. §. 92 v. J. 1841.)

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte ist mit der Anzeige beauftragt, daß — dem in der 6. Bundestagssitzung vom 13. d. M. in Betreff der Forderung von Gagerückständen weiland Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Landgrafen Ludwig Georg Carl von Hessen als Feldmarschalls des vormaligen oberrheinischen Kreises gefaßten Beschlusse gemäß (§. 92 des dießj. Protokolls) — der Hofgerichtsadvocat Buchner zu Darmstadt von dem Stande der Sache in Kenntniß gesetzt worden ist.

§. 107.

Heimaths-, Pensions-, Gerichtsbarkeits- und sonstige Verhältnisse des Bundes-Canzlei-, Casse- und Boten-Personals.

(6. Sitz. §. 78 v. J. 1841.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat den Commissionsvorschlägen in Betreff der Heimats-, Pensions-, Gerichtsbarkeits- und sonstigen Verhältnisse des Bundescanzlei-, Casse- und Boten-Personals (§. 331 des vorjährigen Protokolls) beizustimmen, jedoch dabei zu bemerken, daß man es in Rücksicht auf die Verhältnisse des vorzugsweise mit Verrechnung der Matrikularbeiträge beschäftigten Cassepersonals für angemessen erachten würde, wenn die Ruhegehalte und Witwenpensionen dieses Personals nach demselben Divisor auf die Bundes-Matrikular- und Canzlei-Casse vertheilt werden wollten, als seine Besoldungen in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 14. October 1830.

Uebrigens sind die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser geneigt, dem von der Königlich-Sächsischen höchsten Staatsregierung (§. 70 des dießjährigen Protokolls) gestellten Antrage beizutreten, daß die Pensionen der Witwen und Waisen der Bediensteten in allen Fällen nach dem Dienstgehalt bestimmt werden möchten.

§. 108.

Ueberſicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung deſſelben im Frieden.

(8. Sitz. §. 110 v. J. 1840 u. 6. Sitz. §. 88 v. J. 1841.)

Der Herr Geſandte der 16. Stimme übergibt die Standestabelle des Fürſtlich-Lippiſchen Bundescontingents nebſt der Ueberſicht des Materiellen, d. d. Detmold 12. März 1841.

Dieſelben wurden der Militärcommiſſion zugewieſen.

Münch-Bellinghauſen.
Mieg.
Noſtitz und Jänckendorf.
Stralenheim.
Duſch.
Rieß, auch ex subst. für Großh. Heſſen.
Pechlin.
Grunne.
Fritſch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Beilage

zu §. 98 des Protokolls der 7. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 26. März 1841.

Verzeichniß

der den Austrägalsenat dermalen bildenden Mitglieder der K. K. Oesterreichischen obersten Justizstelle.

Präsident:

Se. Excellenz Ludwig Graf von Taaffe, oberster Justizpräsident.

Präsidentens-Stellvertreter:

Se. Excellenz Freiherr von Locella, Vicepräsident der obersten Justizstelle.

Mitglieder.

Die wirklichen Hofräthe der obersten Justizstelle:

Leopold Edler von Blumfeld,
Johann Edler von Enderle,
Johann Nep. Schwarzkönig Edler von Murfeld,
Carl Anton Miniussi,
Franz Eisank von Marienfels,
Franz Schnizer,
Anton Ritter von Plappart,
Johann Edler von Rath,
Anton von Maillard,
Carl Edler von Adlersburg,
Thomas Carl Härdtl,
Johann Stieber.

Zum Ersatze:

die wirklichen Hofräthe:

Joh. Nep. Freiherr von Eichen,
Aloys Pederzani.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Separat-Protokoll

der 7. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt den 26. März 1841.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

Die fortificatorische Sicherstellung der oberrheinischen Grenze Deutschlands betr.

(4. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1841.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, eröffnete, daß der Termin zur Abstimmung über die Ausschußanträge wegen der fortificatorischen Sicherstellung der oberrheinischen Grenze Deutschlands abgelaufen sey, und gab anheim, in dem heutigen Protokolle sämmtliche Abstimmungen in diesem Betreffe zu vereinigen, somit darin auch die in der 6. dießjährigen Sitzung abgegebenen zu reproduciren.

Die Bundesversammlung war hiermit einverstanden.

Oesterreich. Der Kaiserlich-Königliche Hof hat die Fragen, welche in dem Ausschußvortrage vom 18. v. Monats der Bundesversammlung zur Berathung übergeben worden sind, mit derjenigen Aufmerksamkeit geprüft, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und der für die Wehrkraft des gesammten Deutschen Bundes so wesentliche Zweck der Sicherung der oberrheinischen Grenze unbedingt in Anspruch nimmt.

Seine Kaiserlich-Königliche Majestät müssen zuvörderst hinsichtlich der von dem Ausschusse vorgeschlagenen und, übereinstimmend hiermit, auch von den treffenden Territorialregierungen in Antrag gebrachten und näher bezeichneten Theilnahme Oesterreichs an der Ausübung des Besatzungsrechtes in Ulm und Rastatt hiermit erklären, daß Allerhöchst Sie in dieser Aufforderung nur einen neuen Beweis ehrenvollen Vertrauens erkennen, und sonach auch bereit sind, sobald die gemachten Anträge die Genehmigung des Bundes erhalten haben werden, den Oesterreich zugedachten Antheil an der Ausübung des Besatzungsrechts in Ulm und Rastatt, und zwar während der Friedens- und der Kriegszeit, in dem von dem

Bunde zu beschließenden Maaße im Namen und aus Auftrag desselben mit föderativer Treue zu übernehmen.

Indem der Kaiserlich-Königliche Hof sonach den Anträgen des Ausschusses beitritt, und insbesondere bevorwortet, daß auch bei Entwerfung der Befestigungsplane die Mitwirkung der Territorialherren in der von dem Bundestags-Ausschusse angedeuteten Weise in Anspruch genommen werde, hegt derselbe die volle Ueberzeugung, daß keine Entschließung des Bundes der Erhaltung des allgemeinen Friedens größere Bürgschaft geben werde, als die Ausführung der hier in Rede stehenden Maaßregel, und daß eben darum auch keine die Mitwirkung aller deutschen Regierungen in höherm Grade in Anspruch zu nehmen geeignet sey.

Preussen. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, den in der 4. dießjährigen Sitzung, in Betreff der Sicherung der oberrheinischen Grenze des Bundesgebietes, zur Instructionseinholung gestellten Ausschußanträgen beizupflichten, in welchen Seine Majestät der König, ihr allergnädigster Herr, mit Vergnügen eine völlig föderative und durchaus sachgemäße Behandlung dieser wichtigen Bundesangelegenheit erkennen, und deren baldiger Erhebung zum Bundesbeschlusse Allerhöchstdieselben deßhalb mit zuversichtlichem Vertrauen entgegen sehen.

Hinsichtlich des fünften, die Unterkunfts- und Aufbewahrungsräume für die Friedens-Garnison betreffenden Antrags, darf die Gesandtschaft der gewünschten Fassungsmodification beitreten, und nachdem in der heutigen Sitzung auch der Kaiserlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte die Bereitwilligkeit seines allerhöchsten Hofes zu der von dem Ausschusse vorausgesetzten Theilnahme an der Ausübung des Garnisonsrechts in Ulm und Rastatt zu erkennen gegeben hat, schließt die Gesandtschaft sich nicht minder dem Verlangen an, daß, in Ansehung der Garnison- und Commando-Verhältnisse in den neuen Bundesfestungen, so wie in Betreff der Beaufsichtigung dieser letzteren durch den Bund, die erforderlichen Festsetzungen, nach Maaßgabe des von den Gesandtschaften von Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen zum Protokolle der 4. Sitzung Erklärten, sogleich in den dermalen zu fassenden Beschluß aufgenommen werden möchten.

Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen. Nachdem durch die Erwiederung des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten auf die Erklärung der Gesandten in der 4. Sitzung vom 18. Februar d. J. in Betreff der fortificatorischen Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands zur Beseitigung jedes, aus den besonderen Verhältnissen der Territorialherren hervorgehenden Bedenkens der Weg gebahnt worden, so bleibt den betheiligten höchsten Regierungen nur das Anliegen übrig, auch durch die Redaction des bevorstehenden wichtigen Bundesbeschlusses den Sinn desselben ausser allen Zweifel gesetzt zu sehen.

Unter dieser Voraussetzung sind die Gesandten ermächtigt, den Anträgen des Bundestags-Ausschusses im Separatprotokoll der 4. Sitzung zuzustimmen.

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung, durchdrungen von dem Wunsche, zu Erledigung dieser für das Gesammtinteresse hochwichtigen Angelegenheit auch ihrer Seits in dem gewohnten föderativen Sinne beizutragen, will den hierdurch bedingten Verpflichtungen alle andere Rücksichten unterordnen und tritt daher, unter lebhafter Anerkennung der in dem Vortrage des K. K. Präsidialgesandten enthaltenen lichtvollen Darstellung, der Erklärung der K. K. Oesterreichischen Regierung bei.

Hannover. Nachdem Seine Majestät, mein allergnädigster Herr, der so höchstwichtigen fortificatorischen Sicherstellung der oberrheinischen Grenze Deutschlands die größte Aufmerksamkeit gewidmet haben, und nach sorgsamer Erwägung aller dabei vorkommenden Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß, um Deutschland gegen feindliche Angriffe zu sichern, alle untergeordneten Rücksichten des Interesses an die Seite gesetzt und der Deutsche Bund in seiner Gesammtheit als Eine große Macht betrachtet werden müssen; so haben Allerhöchstdieselben Ihren Gesandten anzuweisen geruht, den Beitritt der diesseitigen Königlichen Regierung zu den Anträgen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, so wie zu den weiteren Erläuterungen sofort zu erklären, die er letzteren aus Veranlassung der von Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen abgegebenen Erklärungen ertheilt hat.

Kurhessen. Die höchsten Intentionen Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten sind dahin gerichtet,

1) daß zur Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands die Plätze von Ulm und Rastatt befestigt werden;

2) daß Ulm zum Hauptwaffenplatze, und Rastatt zur Verbindungs- und Grenz-Festung, so wie zum Waffenplatze des 8. Armeecorps bestimmt werde;

3) daß die Befestigung, so wie die Artilleriedotation beider Plätze, bei möglichster Einfachheit, doch den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Bestimmungen jedes Platzes völlig entsprechend ausgeführt werde, und zwar, daß die Befestigungen mit Rücksicht auf verschanzte Lager herzustellen seyen, und daß überdieß auf die wichtigsten Paßsperrungen im Schwarzwalde Bedacht zu nehmen sey;

4) daß der Bau beider Plätze zu gleicher Zeit beginne, ebenmäßig fortschreite, und in thunlichst kurzer Zeit zu Ende geführt werde;

5) daß die Unterkunfts- und Aufbewahrungs-Räume, welche für die Ergänzung der Besatzung auf den Kriegsfuß erforderlich sind, auf gemeinschaftliche Kosten des Bundes erbaut, dagegen die für die Friedensbesatzung erforderlichen Gebäude, wenn sie nicht gleichzeitig Defensionsgebäude und Werke sind, von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigene Kosten errichtet werden, auch deren Eigenthum bleiben, so wie daß die Unterhaltung nach Maaßgabe der Erbauung erfolge;

6) daß die Befestigungspläne und Artillerie-Dotationsentwürfe, mit Rücksicht auf Vorstehendes und mit Benutzung der bereits vorhandenen Materialien, sogleich durch die von den Territorialherren für diesen Zweck zu bestellenden, auch mit der Ausführung der Pläne zu beauftragenden Officiere neu zu entwerfen und der Bundesversammlung vorzulegen seyen, worauf dieselbe jene Pläne und Entwürfe durch die Militärcommission prüfen, und, nach erfolgter Genehmigung, unter geeignetem Benehmen mit den Territorialregierungen alsbald zur Ausführung bringen lassen, auch die fortwährende oberste Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten durch ihr technisches Organ ausüben würde, so wie daß die betreffenden Regierungen durch Vermittlung ihrer Bundestagsgesandtschaften um unverweilte Veranlassung aller nöthigen Vorarbeiten ersucht werden möchten;

7) daß aus dem vorhandenen Fond der zwanzig Millionen Franken und den ausserdem erforderlichen, von sämmtlichen Bundesregierungen nach Verhältniß ihrer Matrikularbeiträge zu deckenden Geldmitteln ein gemeinschaftlicher Baufond, welcher für beide Befestigungen, nach Maaßgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebes der Arbeiten, zu benutzen wäre, gebildet werde;

8) daß, soviel die Stärke und Zusammensetzung der Garnison beider Festungen und das Commando in denselben betrifft,

a) die Friedensbesatzung der Bundesfestung Ulm aus Königlich-Bayerischen und Königlich-Würtembergischen Truppen, dann einer Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Artillerieabtheilung von zwei Compagnieen zu höchstens 300 Mann bestehe, die Kriegsbesatzung zu einem Drittheil aus Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen, und zu zwei Drittheilen aus Königlich-Bayerischen und Königlich-Würtembergischen Truppen gebildet werde,

b) daß von den Festungsbehörden daselbst der Gouverneur, der Commandant und der Geniedirector von Seiten Bayerns und Würtembergs, der Artilleriedirector von Oesterreich ernannt werde,

c) daß die Besatzungs- und Commandoverhältnisse zwischen Bayern und Würtemberg unter Genehmigung des Bundes durch besondere Vereinbarung zwischen beiden Territorialherren zu ordnen seyen,

d) daß die Friedensgarnison der Bundesfestung Rastatt aus Großherzoglich-Badischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erforderlichen Zahl Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischer Sapeurs und Mineurs bestehe, die Kriegsbesatzung aber zu einem Drittheile aus Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und zu zwei Drittheilen aus Großherzoglich-Badischen Truppen gebildet werde,

e) daß von den Festungsbehörden Baden den Gouverneur, Commandanten und Artilleriedirector, Oesterreich den Geniedirector ernenne,

f) daß sämmtliche Festungsbehörden in beiden Festungen von dem Bunde in Eid und Pflicht zu nehmen seyen,

g) daß der Bund durch die Militärcommission das Inspectionsrecht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke und die Ausrüstung ausübe, auch die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungsdotation habe,

h) daß dem Bunde das Recht vorbehalten bleibe, eine nach eintretenden Verhältnissen nöthig werdende schleunige Ergänzung der Kriegsbesatzung der beiden Festungen Ulm und Rastatt durch andere, als Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Truppen vorübergehend anzuordnen;

9) daß von den hiernach zu fassenden Bundesbeschlüssen und von dem in das Separatprotokoll der 4. dießjährigen Sitzung aufgenommenen Ausschußvortrage der Militärcommission mit dem Auftrage Kenntniß gegeben werde, für die Ausführung derselben sogleich die vorbereitenden und sonst erforderlichen Maaßnahmen zu treffen, namentlich unverzüglich die in Betreff der Bauplane und Artillerie-Ausrüstungsentwürfe geeignet erscheinenden Arbeiten und Verhandlungen einzuleiten, auch Entsendungen ihrer Mitglieder oder diesen beizugebender Officiere nach Bedürfniß anzuordnen, sich demnächst der Inspection der durch Ingenieur- und Artillerie-Officiere der betreffenden Regierungen auszuführenden Befestigungen und Artillerieausrüstungen zu unterziehen, und dieserhalb die geeigneten Entsendungen aus ihrer Mitte vorzunehmen, auch jährlich mit dem Schlusse der Bauzeit über den Fortgang der Arbeiten ausführlich Bericht zu erstatten, sich mit den Reglements für beide Plätze zu beschäftigen und dießfällige Entwürfe vorzulegen, in welchen die auch während des Friedensstandes stattfindende Verpflichtung sämmtlicher höheren Festungsbehörden für den Bund, die Festsetzung und Controle der jährlichen Dotation, und die Aufsicht über die Verwaltung des Bundeseigenthums durch die Bundesversammlung und beziehungsweise deren Organe, so wie

die nach Bedürfniß zu veranlassende Inspection der Plätze von Bundeswegen vorauszusetzen seyn werde.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König haben der Frage wegen der Bestimmung Ulm's zu der tractatenmäßig zu errichtenden vierten Bundesfestung und wegen Erbauung einer fünften Bundesfestung zu Rastatt die sorgfältigste Erwägung gewidmet, und hierbei die Gründe nicht verkennen können, welche für die Anträge des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vorliegen. Indem in der Befestigung der beiden Plätze das einzige Auskunftsmittel hat gefunden werden können, um unter den zunächst betheiligten Bundesregierungen die zu wünschende Einhelligkeit der Ansichten herbeizuführen, und da zugleich nur hierdurch für den Schutz der südwestlichen Bundesgrenze nach technischem Urtheil eine genügende Fürsorge getroffen wird, so haben Se. Majestät in föderativer Gesinnung dermalen von den Gründen abgesehen, welche gegen die Mitwirkung der Gesammtheit zum Bau einer fünften Bundesfestung vorgebracht werden könnten. Allerhöchstdieselben wünschen vielmehr, daß die Herrichtung der fraglichen Schutzwehren einmüthig beschlossen werde. Hiernach ertheilen Sie unter den obwaltenden Verhältnissen den dermaligen, auf die Vervollständigung des Vertheidigungssystems des Bundes gerichteten Anträgen bereitwillig Allerhöchstihre Zustimmung, wobei Sie Sich jedoch auch für die Zukunft die entscheidende Mitwirkung vorbehalten, welche bei organischen Einrichtungen, in Gemäßheit der Grundgesetze, einem jeden Bundesstaate verbleiben muß.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte ist ermächtigt, im obigen Betreffe den Anträgen des Militärausschusses im Separatprotokoll der 4. dießjährigen Sitzung vom 18. Februar d. J. beizustimmen.

Großherzoglich und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, in Betreff der fortificatorischen Sicherstellung der oberrheinischen Grenze Deutschlands, den Anträgen des Ausschusses in Militärangelegenheiten, wie solche nach Inhalt des Separatprotokolls der 4. dießjährigen Bundestagssitzung in Folge der gemeinschaftlichen Erklärung Bayerns, Würtembergs, Badens und des Großherzogthums Hessen modificirt worden sind, unter dankbarer Anerkennung der von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen allerhöchsten Hofe in der Sitzung vom 13. März d. J. erklärten Bereitwilligkeit zu Uebernahme einer neuen Bundespflicht, für die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser beizustimmen.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte ist ermächtigt, den Anträgen des Ausschusses beizustimmen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Ihre Königliche Hoheiten beide Großherzoge von Mecklenburg haben Allerhöchst Sich den in der 4. Sitzung der Bundesversammlung gehaltenen Vortrag des Ausschusses in Militärangelegenheiten wegen fortificatorischer Sicherstellung der oberrheinischen Grenze Deutschlands vorlegen lassen, und denselben einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Prüfung unterworfen. Gewohnt, in allgemeinen Bundesangelegenheiten nur von föderativen Ansichten auszugehen und das eigene besondere Interesse demselben unterzuordnen, ertheilen Höchstsie den Anträgen des Ausschusses, sub 1—8, in der Art die Zustimmung, daß nach Num. 7 der Anträge aus dem Fond der zwanzig Millionen Francs mit den darauf etwa noch vorhandenen und ferner bis zur Absorbirung des Capitals eingehenden Zinsen, und aus den von den Regierungen successive zu zahlenden Matrikularbeiträgen ein gemeinschaftlicher Baufond zu bilden,

und successive in Jahresraten flüssig zu machen; daß ferner, zur Erlangung einer Uebersicht der erforderlichen Kosten, der Bundes-Militärcommission noch besonders zur Pflicht zu machen sey, möglichst genaue, nicht zu überschreitende Kostenanschläge zur Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen und zu dem Ende auch die Paßsperrungen im Schwarzwalde nach Oertlichkeit und Umfang genau zu bestimmen.

Uebrigens wird in Grundlage des Schlußvortrags des Ausschusses den Wünschen der allerhöchsten Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen zu entsprechen, und nach der zum Separatprotokolle der 6. Sitzung abgegebenen Erklärung des allerhöchsten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofes der beantragte Antheil an der Ausübung des Besatzungsrechts in Ulm und Rastatt Allerhöchstdemselben vom Bunde zu übertragen seyn.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte ist angewiesen, den von der Bundes-Präsidialgesandtschaft in der 4. dießjährigen Sitzung, Namens des Ausschusses für Militärangelegenheiten, gestellten Anträgen, wegen Erbauung zweier neuen Bundesfestungen, unter den obwaltenden Umständen, pure beizustimmen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, dann
die freien Städte: stimmen den Anträgen des Ausschusses bei.

Präsidium. Da sämmtliche Regierungen mit den im Protokoll der 4. Sitzung entwickelten Anträgen des Bundestags-Ausschusses sich einverstanden erklärt haben, so wird nunmehr hiernach der Beschluß gezogen werden.

Nachdem hierauf Präsidium den Entwurf dieses Beschlusses vorgelegt und die Bundesversammlung dabei nichts zu erinnern gefunden hatte, erfolgte der

Beschluß:

1) Zur Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands werden die Plätze von Ulm und Rastatt befestigt.

2) Ulm wird als Hauptwaffenplatz, und Rastatt als Verbindungs- und Grenzfestung, so wie als Waffenplatz des achten Armeecorps bestimmt.

3) Die Befestigung und die Artilleriedotation beider Plätze sollen, bei möglichster Einfachheit, doch den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Bestimmungen jedes Platzes völlig entsprechend ausgeführt werden, und zwar sind die Befestigungen mit Rücksicht auf verschanzte Lager herzustellen, und es ist überdieß auf die wichtigsten Paßsperrungen im Schwarzwalde Bedacht zu nehmen.

4) Der Bau beider Plätze ist zu gleicher Zeit zu beginnen, soll ebenmäßig fortschreiten und in thunlichst kurzer Zeit zu Ende geführt werden.

5) Die Unterkunfts- und Aufbewahrungs-Räume, welche für die Ergänzung der Besatzung auf den Kriegsfuß erforderlich sind, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Bundes erbaut; die für die Friedensbesatzung erforderlichen Gebäude werden, wenn sie nicht zugleich Defensionsgebäude und Werke sind, von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigene Kosten errichtet und bleiben deren Eigenthum. Die Unterhaltung erfolgt nach Maaßgabe der Erbauung.

6) Die Befestigungspläne und Artillerie-Dotationsentwürfe sind, mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen, sofort von Seite der Bundes-Militärcommission unter fortwäh-

rendem Zusammenwirken mit den von den Territorialregierungen dazu beauftragten Militärpersonen einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und es ist alsdann unverweilt zur Ausführung des Baues und der Ausrüstung der Festungen zu schreiten, welche, unter Inspection der Militärcommission, durch die von den Territorialregierungen für diesen Zweck zu bestellenden Genie- und Artillerie-Officiere geleitet wird.

7) Aus dem vorhandenen Fond der zwanzig Millionen Francs und den ausserdem erforderlichen, von sämmtlichen Bundesregierungen nach Verhältniß ihrer Matrikularbeiträge zu deckenden Geldmitteln, soll ein gemeinschaftlicher Baufond gebildet werden, welcher für beide Befestigungen, nach Maaßgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebes der Arbeiten zu benutzen ist.

8) Belangend die Garnisonsverhältnisse, so wird die Friedensbesatzung der Bundesfestung Ulm aus Königlich-Bayerischen und Königlich-Würtembergischen Truppen, dann einer Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Artillerieabtheilung von zwei Compagnieen zu 300 Mann bestehen. Die Kriegsbesatzung wird zu einem Drittheil aus Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und zu zwei Drittheilen aus Königlich-Bayerischen und Königlich-Würtembergischen Truppen gebildet werden. Von den Festungsbehörden daselbst werden der Gouverneur, Commandant und Geniedirector von Seite Bayerns und Würtembergs, der Artilleriedirector von Oesterreich ernannt. Die Besatzungs- und Commando-Verhältnisse zwischen Bayern und Würtemberg werden unter Genehmigung des Bundes durch besondere Vereinbarung zwischen beiden Territorialherren geordnet. — Die Friedensgarnison der Bundesfestung Rastatt wird aus Großherzoglich-Badischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erforderlichen Zahl Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischer Sappeurs und Mineurs bestehen; die Kriegsbesatzung aber zu einem Drittheil aus Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und zu zwei Drittheilen aus Großherzoglich-Badischen Truppen gebildet werden. Von den Festungsbehörden ernennt Baden den Gouverneur, Commandanten und Artilleriedirector, — Oesterreich den Geniedirector.

Sämmtliche Festungsbehörden in beiden Festungen werden von dem Bunde in Eid und Pflicht genommen.

9) Der Bund übt das Inspectionsrecht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke und die Ausrüstung durch die Militärcommission. Derselbe hat die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungsdotation.

10) Die Militärcommission wird beauftragt, für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen sogleich die vorbereitenden und sonst erforderlichen Maaßregeln einzuleiten, namentlich

a) sich unverzüglich wegen der Entwerfung der Bauplane und Artillerie-Ausrüstungs-Anschläge nach dem Art. 6 des gegenwärtigen Beschlusses, und wegen Prüfung derselben an Ort und Stelle mit den betreffenden Territorialregierungen — also für Ulm mit den Kronen Bayern und Würtemberg, und für Rastatt mit der Großherzoglich-Badischen Regierung — durch deren Militärbevollmächtigte in das Einvernehmen zu setzen und, mit Beseitigung ständiger Localcommissionen, Entsendungen ihrer Mitglieder, oder diesen beizugebender Officiere nach Bedürfniß anzuordnen;

b) die neuen Bauplane und Artillerie-Ausrüstungsentwürfe baldmöglichst, mit Angabe der für jedes Jahr der Bauführung erforderlichen Geldmittel, vorzulegen;

c) sich demnächst der Inspection der durch Ingenieur- und Artillerie-Officiere der betreffenden Regierungen auszuführenden Befestigungen und Artillerieausrüstungen

zu unterziehen, und dieserhalb die geeigneten Entsendungen aus ihrer Mitte vorzunehmen, auch jährlich mit dem Schlusse der Bauzeit über den Fortgang der Arbeiten ausführlich Bericht zu erstatten;

d) sich unverweilt über die Zusammensetzung der Friedens- und Kriegs-Garnison in Bezug auf die Waffengattungen und in Betreff deren Stärke in beiden Festungen zu äussern;

e) sich mit den Reglements für beide Plätze zu beschäftigen und dießfällige Entwürfe vorzulegen, in welchen die, auch während des Friedensstandes statt findende Verpflichtung sämmtlicher höheren Festungsbehörden für den Bund, die Festsetzung und Controle der jährlichen Dotation und die Aufsicht über die Verwaltung des Bundeseigenthums durch die Bundesversammlung, und beziehungsweise deren Organe, so wie die nach Bedürfniß zu veranlassende Inspection der Plätze von Bundeswegen vorauszusetzen seyn werden.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jänckendorf.
Stralenheim.
Dusch.
Rieß, auch ex subst. für Großh. Hessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Loco dictaturæ

Achte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1. April 1841.

In Gegenwart

aller in der siebenten Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Rieß, und unter Hinzutritt des Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben.

§. 109.

Substitution,
und
Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Braunschweig.

(1. Sitz. §. 1 v. J. 1841.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Rieß, der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte, Freiherr von Gruben, substituirt sey, und die Führung der Stimme von Braunschweig und Nassau von heute an auf ersteres übergehe.

§. 110.

Heimaths-, Pensions-, Gerichtsbarkeits- und sonstige Verhältnisse des Bundes-Canzlei-, Casse- und Boten-Personals.

(7. Sitz. §. 107 v. J. 1841.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Beziehung auf die zur Instructionseinholung ausgestellten Präsidialanträge in obigem Betreffe (§. 331 des Protokolls der vorjährigen 28. Sitzung), findet sich der Gesandte zur nachfolgenden Abstimmung ermächtigt:

1) So viel die Ruhegehalte der Bediensteten, so wie die Unterstützung der Witwen und Waisen, und deren Entrichtung aus der Matrikular- und theilweise aus der Canzlei-Casse

betrifft, so will man, da für die dießfälligen Präsidialanträge bereits Stimmenmehrheit vorliegt, der letztern auch diesseits beistimmen. Größerer Deutlichkeit halber dürfte übrigens im Art. III, 14, statt der Worte „einfache Waisen" zu setzen seyn, „vaterlose Waisen".

2) Bei der Bestimmung sub I, 3, wird die Bundesversammlung voraussetzen müssen, daß die Regierung, welche die Erlaubniß zur Verehelichung zu ertheilen hat, hierbei jedesmal die einschlägigen Verhältnisse des Bediensteten und die Bestimmungen unter III, 13 und 16, gehörig berücksichtigen werde.

3) Betreffend den Art. I, 5, wird zwar die Festsetzung der, auf die Erwerbung des Frankfurter Bürger- und Beisassen-Rechts bezüglichen näheren Bestimmungen vorzugsweise dem Senate dieser freien Stadt zu überlassen seyn; es scheint jedoch billig, daß der in den Frankfurter Bürger- oder Beisassen-Verband eintretende Bundesbeamte hierdurch gegen die Stadt Frankfurt keine größeren Verpflichtungen zu übernehmen habe, als den Bundesbeamten von anderen Staaten, deren Unterthanen sie sind und bleiben, in dieser Beziehung zugemuthet werden.

§. 111.

Antrag der freien Stadt Frankfurt, ein dem Frankfurter Bürger Joh. Philipp Wagner für die Fabrication der von ihm erfundenen elektromagnetischen Maschinen zu ertheilendes Privilegium betr.

(7. Sitz. §. 102 v. J. 1841.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Commissionsantrage in vorstehendem Betreffe (§. 74 des dießjährigen Protokolls) beizutreten.

§. 112.

Die Beischaffung und Instandhaltung des Kriegs-Approvisionnements der Bundesfestung Luxemburg mit Inbegriff der Lazarethbedürfnisse betr.

(27. Sitz. §. 322 v. J. 1840.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

In weiterm Vollzuge des Beschlusses hoher Bundesversammlung vom 3. December 1840 (§. 322 des Protokolls der 27. Sitzung), hat das Festungsgouvernement zu Luxemburg nun auch seine Anträge wegen Vervollständigung der Vorräthe an haltbaren Lazaretherfordernissen der Militärcommission eingeschickt. Dieselbe begleitet deren Vorlage mit einem Bericht vom 12. März l. J., worin sie die im Ganzen höchst unerheblichen Abweichungen rechtfertigt, welche sich in den, dem Berichte beigefügten zwei Verzeichnissen

„A. Nachweisung derjenigen Gegenstände, welche, der Unentbehrlichkeit wegen, auf Veranlassung von Seiten des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums und mit Vorschuß aus Königlich-Preussischen Mitteln bereits angeschafft sind",

„B. Nachweisung derjenigen Gegenstände, welche aus dortigen Königlich-Preussischen Vorräthen oder sonst ferner noch zu erwerben sind" —

gegen die früheren Uebersichten ergeben, und bemerkt dann Folgendes:

„Nach dem Berichte der Militärcommission vom 23. October 1840 *) waren die

*) Abgedr. im BTProt. v. 1840, S. 537.

Kosten für die Ergänzung der bleibenden Lazarethvorräthe zu 811 Thaler 23 Silbergroschen 1 Pfennig angeschlagen. Es betragen aber die Kosten des inzwischen angeschafften Theils dieser Ergänzungen nach dem hier beiliegenden Verzeichnisse A 120 Thaler 5 Pfennige, der Anschlag für den weiter anzuschaffenden Theil nach dem Verzeichnisse B 682 Thaler 22 Silbergroschen 9 Pfennige, beides zusammen 802 Thaler 23 Silbergroschen 2 Pfennige, also gegen den ursprünglichen Anschlag um 8 Thaler 29 Silbergroschen 11 Pfennige weniger. Diese Verminderung rührt nämlich davon her, daß die bereits angeschafften Gegenstände 3 Thaler 11 Silbergroschen 8 Pfennige weniger kosteten, und in dem Verzeichnisse B jene erwähnten Gegenstände und die dafür anzuschlagenden 5 Thaler 18 Silbergroschen 3 Pfennige fehlen, welche nunmehr bei den weiteren Anschaffungen ebenfalls sollen zu erübrigen gesucht werden.

Da nach diesen erläuternden Bemerkungen, womit die Militärcommission die beiden eingegebenen Verzeichnisse zu begleiten die Ehre hat, sich nichts dagegen zu erinnern findet, so ersucht sie Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß, die Anweisung der gedachten 802 Thaler 23 Silbergroschen 2 Pfennige, d. i. nach dem bestehenden Wechseltarif 1,427 Gulden 26 Kreuzer, hochgeneigtest bewirken zu wollen, damit hieraus die aus Königlich-Preussischer Casse vorgeschossenen 120 Thaler 5 Pfennige zurückgezahlt, und ferner auch der noch übrige Theil zur Ergänzung der bleibenden Lazarethvorräthe der Festung Luxemburg angeschafft werde."

Gutachten.

Der Bericht der Militärcommission enthebt den Ausschuß näherer Aeusserung, und da die angegebene Gesammtsumme von 802 Thalern 23 Silbergroschen 2 Pfennigen, oder nach nach dem bestehenden Wechseltarife von 1,427 Gulden 26 Kreuzern für den an die Königlich-Preussische Casse zu vergütenden Vorschuß von 120 Thalern 5 Pfennigen für bereits vorhandene, und die zur Anschaffung noch fehlender Gegenstände ausgesprochene Summe von 682 Thalern 22 Silbergroschen 2 Pfennigen den frühern Anschlag zu 811 Thaler 23 Silbergroschen 1 Pfennig nicht nur nicht überschreitet, vielmehr in etwas mindert, so stellt der Ausschuß seinen

Antrag

dahin, daß

1) der Militärcommission, unter Rückschluß der ihrem Berichte beigelegten Verzeichnisse, bedeutet werde, es ermächtige hohe Bundesversammlung das Festungsgouvernement, von der zur Vervollständigung der Vorräthe an haltbaren Lazaretherfordernissen benöthigten Gegenstände bewilligten Summe von 802 Thalern 23 Silbergroschen 2 Pfennigen der Königlich-Preussischen Casse die vorgeschossenen 120 Thaler 5 Pfennige zurückzuzahlen, und den übrigen Theil mit 682 Thaler 22 Silbergroschen 9 Pfennigen der Ergänzung der bleibenden Lazarethvorräthe zuzuwenden;
2) daß zu solchem Ende die Bundes-Matrikularcasse ermächtigt und beauftragt werde, den Betrag von 802 Thalern 23 Silbergroschen 2 Pfennigen, d. i. 1,427 Gulden 26 Kreuzern, kostenfrei dem Festungsgouvernement zu Luxemburg zu übermachen.

In Gemäßheit des Antrags erfolgte der

Beschluß:

1) Der Militärcommission wird, unter Rückschluß der ihrem Berichte vom 12. März l. J. beigelegten Verzeichnisse, bedeutet, es ermächtige hohe Bundesversammlung das Fe-

ſtungsgouvernement, von der zur Vervollſtändigung der Vorräthe an haltbaren Lazarethforderniſſen benöthigten Gegenſtände bewilligten Summe von 802 Thalern 23 Silbergroſchen 2 Pfennigen der Königlich-Preuſſiſchen Caſſe die vorgeſchoſſenen 120 Thaler 5 Pfennige zurückzuzahlen und den übrigen Theil mit 682 Thalern 22 Silbergroſchen 9 Pfennigen der Ergänzung der bleibenden Lazarethvorräthe zuzuwenden.

2) Zu ſolchem Ende wird die Bundes-Matrikularcaſſe ermächtigt und beauftragt, den Betrag von 802 Thalern 23 Silbergroſchen 2 Pfennigen, d. i. 1,427 Gulden 26 Kreuzern, koſtenfrei dem Feſtungsgouvernement zu Luxemburg zu übermachen.

§. 113.

Sicherſtellung eines bleibenden Approviſionnements der Bundesfeſtung Luxemburg.

(27. Sitz. §. 322 v. J. 1840.)

Der Königlich-Bayeriſche Herr Geſandte trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten weiter vor:

In Vollzug des von hoher Bundesverſammlung in der 27. Sitzung vom 3. December 1840 wegen Sicherſtellung eines bleibenden Approviſionnements der Bundesfeſtung Luxemburg zu Punct 2, 6, 7, 8 und 9 des §. 322 gefaßten Beſchluſſes hat die Militärcommiſſion nach den ihr von dem Feſtungsgouvernement zu Luxemburg zugegangenen Mittheilungen unterm 12. März l. J. Bericht erſtattet.

Die betreffende Stelle deſſelben lautet:

„Punct 2. Das Feſtungsgouvernement iſt von dem Königlich-Preuſſiſchen Kriegsminiſterium davon unterrichtet, daß daſſelbe bereit ſey, die fortwährend zu rechter Zeit eintretende Erfriſchung derjenigen Approviſionnementsgegenſtände, welche für die laufende Verpflegung der Truppen gebraucht werden können, als Roggen, Brodmehl, Hafer, Heu, Fourage- und Lager-Stroh und Holz, unter der Vorausſetzung zu übernehmen, daß daraus keine Koſten oder Verluſte irgend einer Art entſtehen.

Punct 6. Die Rendantur der Feſtung hat von den dortigen Brauern Prinz und Funk die Zuſage erhalten, daß ſie das Biermaterial an Gerſte, Hopfen und Stallſtroh in ihren Braubetrieb mit übernehmen und ſtets zu rechter Zeit erfriſchen, auch deſſen Reviſion durch die Approviſionnementsbeamten von Zeit zu Zeit ſich gefallen laſſen wollen. Ein Uebereinkommen mit denſelben würde vor dem früher mit Vanvolxem in Trier beſtandenen Vertrage den großen Vorzug haben, daß ſich künftig das Braumaterial nicht fünf Meilen auſſerhalb, ſondern ſtets innerhalb der Feſtung befinde. Das Feſtungsgouvernement wünſcht deßhalb zu dem Abſchluſſe eines Vertrags mit Prinz und Funk ermächtigt zu werden.

Punct 7. In Betreff des Schlachtviehes der Umgegend von Luxemburg erhielt das Feſtungsgouvernement von der Königlich-Großherzoglichen Regierung zunächſt die Aeuſſerung, man habe zwar wegen Erlangung der amtlichen Angaben über den Viehſtand der Umgegend die geeignete Veranlaſſung getroffen, der Viehſtand aber ſey im Allgemeinen nicht beträchtlich, auch nach der Jahrszeit ſehr verſchieden, indem die wenigen Zugochſen, welche man bei dem Ackerbau benutze, gewöhnlich im Herbſte wieder verkauft würden, und die Schafzucht durch den Mangel an Weiden äuſſerſt beſchränkt ſey. Die ſpäterhin mitgetheilten ſtatiſtiſchen Tabellen

weiſen in der Umgegend von zwei Meilen einen Viehſtand von 5,528 Ochſen und Kühen, 749 Kälbern, 2,983 Hämmeln, 4,651 Schweinen, 18,751 Hühnern und 1,020 Gänſen. Es befindet ſich aber darunter kein Fettvieh, wie es zum Einpökeln nöthig iſt, weßhalb dieſes immer müſſe aus der Ferne bezogen werden. Das Erforderniß an friſchem Fleiſche würde durch ungefähr den dritten Theil des angegebenen Viehſtandes gedeckt werden, das Fleiſch ſelbſt aber nicht von der Qualität ſeyn, um dem Soldaten eine kräftige, der Anſtrengung während einer Belagerung angemeſſene Nahrung zu gewähren. Die Anſchaffung des Fleiſchbedarfs aus der Umgegend kann daher nur als ein äuſſerſtes Mittel im Falle der Noth angeſehen werden.

Eine Unterhandlung mit dem dortigen Fleiſchhändler Schlink, dem einzigen zur Sicherſtellung und ſteten Bereithaltung des Fleiſches für das Feſtungsapproviſionnement geeigneten Manne, blieb ohne Erfolg, weil deſſen Forderungen übermäßig und für den Approviſionirungsfond allzu läſtig waren.

Punct 8. Der mit dem Kaufmanne J. P. Pescatore wegen Sicherſtellung des Approviſionnements an Rauch- und Schnupf-Tabak geſchloſſene Vertrag wurde bei Ablauf des Monats Junius 1840 nicht gekündigt, und iſt daher ſtillſchweigend auf die Jahre 1841 bis 1843 verlängert.

Punct 9. Der Vertrag mit W. Pescatore wegen des Haferapproviſionnements kann bis zum Tage ſeines Abſchluſſes, den 15. Junius d. J., füglich fortbeſtehen, weil das dortige Königlich-Preuſſiſche Proviantamt, amtlicher Angabe gemäß, noch 250 Wispel im Vorrath hat, welche nebſt dem ſonſt vorräthigen Hafer das Approviſionnement bis dahin gegen jede Verlegenheit ſichern. Bei früherer Kündigung des Vertrags, wonach die Einlieferung des Hafers binnen ſechs Wochen erfolgen müßte, würde an dem bedungenen Aufmaaß ein Verluſt von anderthalb Procent entſtehen, und auſſerdem nicht nur die Bearbeitungskoſten, ſondern auch die Schwindungen, ſo weit ſie können in Zurechnung gebracht werden, dem Approviſionirungsfond zur Laſt fallen."

Gutachten.

Zu 2. Durch die erklärte Bereitwilligkeit der Königlich-Preuſſiſchen Regierung hält der Ausſchuß den dem Feſtungsgouvernement zu Punct 2 oben erwähnten Beſchluſſes ertheilten Auftrag ausreichend erledigt, und findet gegen den Preuſſiſcher Seits eingelegten Vorbehalt, daß dem Königlichen Aerar daraus keine beſonderen Koſten oder Verluſte irgend einer Art entſtehen, als auf Billigkeit ruhend, nichts zu erinnern.

Zu 6. Der in Antrag gebrachte Lieferungsvertrag mit den Brauern Prinz und Funk zu Luxemburg ſcheint dem Zwecke vollkommen zu entſprechen, und dürfte daher dem Feſtungsgouvernement die erbetene Ermächtigung zum Abſchluſſe des Vertrags, salva ratificatione, zu ertheilen ſeyn.

Zu 7. Nach dem durch die ſtatiſtiſchen Tabellen erhaltenen Ausweis über den Viehſtand in der Umgegend von zwei Meilen, erklärt das Feſtungsgouvernement den Bedarf an friſchem Fleiſche allerdings ſchon durch ungefähr den dritten Theil des vorhandenen Viehſtandes gedeckt, zugleich aber auch deſſen Anſchaffung aus der Umgegend wegen Mittelmäßigkeit der Qualität, wie dieſes der Ausſchuß ſchon vorausgeſehen hatte, nur als äuſſerſtes

Mittel im Falle der Noth, während jedenfalls das Fleisch zum Einpökeln aus der Ferne bezogen werden müsse. Da auch die Versuche zu Lieferungsaccorden mit dortigen Fleischhändlern wegen zu hochgestellter Forderungen keinen Erfolg gehabt haben, so wird gleichwohl das Geld zur Anschaffung in Bereitschaft zu halten, das Festungsgouvernement aber zu beauftragen seyn, sich darüber, wie der nöthige Bedarf sowohl an frischem als an eingepökeltem Fleische gegen alle Eventualität gesichert werden könne, nach ferner eingezogenen Notizen näher zu äussern.

Zu 8 und 9. Die Beschlüsse, in Betreff des Bedarfs an Schnupf- und Rauch-Tabak, dann an Hafer, finden gleichfalls durch die erstatteten Anzeigen einstweilige Erledigung, was dem Festungsgouvernement zu erkennen zu geben seyn möchte. Gleichzeitig jedoch wird dasselbe, soviel den Hafervorrath anbelangt, zu beauftragen seyn, vor Abfluß des Vertrags über die weiteren Verhandlungen rechtzeitig gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Des Ausschusses

Anträge

gehen daher dahin, es möchte durch die Militärcommission dem Festungsgouvernement zu Luxemburg zu eröffnen seyn:

1) es habe hohe Bundesversammlung von der erfolgten Zusage der Königlich-Preussischen höchsten Regierung, die fortwährend zu rechter Zeit eintretende Erfrischung derjenigen Approvisionnementsgegenstände, welche für die laufende Verpflegung der Truppen gebraucht werden können, als Roggen, Brodmehl, Hafer, Heu, Fourage- und Lagerstroh und Holz, zu übernehmen, mit Dank zur Kenntniß genommen, und finde gegen den Vorbehalt, daß daraus dem Königlichen Aerar keine besonderen Kosten oder Verluste irgend einer Art entstehen, nichts zu erinnern;
2) es werde das Festungsgouvernement ermächtigt, den beantragten Lieferungsaccord mit den Brauern Prinz und Funk zu Luxemburg wegen des benöthigten Bedarfs an Bier, vorbehaltlich der Genehmigung, abzuschließen;
3) nach näher eingezogenen Notizen gutachtlichen Bericht zu erstatten, wie unter den bestehenden Verhältnissen nach Oertlichkeit und Zeitumständen der Bedarf sowohl an frischem als an Pökelfleisch gegen alle Eventualität sichergestellt, und welche Vorkehrungen hierzu getroffen werden können.
4) Die Bundesversammlung finde in der zur Anzeige gebrachten, stillschweigend vor sich gegangenen Verlängerung des Lieferungsvertrags für Schnupf- und Rauch-Tabak mit dem Kaufmann J. P. Pescatore auf die Jahre 1841 bis 1843 zur Zeit hinreichende Sicherheit für den Bestand eines bleibenden Approvisionnements dieses Artikels.
5) Aus den angeführten Gründen und bei der amtlichen Angabe des Königlich-Preussischen Proviantamts, der gemäß noch 250 Wispel Hafer vorräthig sind, welche, nebst dem sonst vorräthigen Hafer, das Approvisionnement auf den Zeitraum von sechs Monaten gegen jede Verlegenheit sichern, habe hohe Bundesversammlung gegen den Fortbestand des Hafer-Lieferungsvertrags mit W. Pescatore bis 15. Juni d. J. nichts einzuwenden, doch habe das Festungsgouvernement vor Ablauf des Vertrags über die weiteren deßfallsigen Verhandlungen gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Von Seiten der Königlich-Preussischen Gesandtschaft wurde hierauf bemerkt, daß die in dem Berichte der Militärcommission vom 12. März d. J. zu Punct 2 des Beschlusses vom 3. December v. J. gedachte Voraussetzung der Königlichen Regierung keine andere sey, als die in Bezug auf die Sicherstellung des Mainzer Festungsapprovisionnements in der 27. Sitzung vom 5. November 1835 (§. 439, S. 916) zum Bundestagsprotokolle erklärte, und daß die betreffenden Königlichen Behörden zu Luxemburg nach dem Vorgange der für Mainz getroffenen Anordnung zur Einreichung halbjähriger Uebersichten von dem Zustande der fraglichen Vorräthe bereits angewiesen worden.

Es wurde sodann nach dem Antrage

beschlossen:

Dem Festungsgouvernement zu Luxemburg ist durch die Militärcommission in Erledigung des von der letztern unterm 12. März l. J. erstatteten Berichts zu eröffnen:

1) es habe die Bundesversammlung von der erfolgten Zusage der Königlich-Preussischen höchsten Regierung, die fortwährend zu rechter Zeit eintretende Erfrischung derjenigen Approvisionnementsgegenstände, welche für die laufende Verpflegung der Truppen gebraucht werden können, als Roggen, Brodmehl, Hafer, Heu, Fourage- und Lagerstroh und Holz, zu übernehmen, mit Dank zur Kenntniß genommen, und finde gegen den Vorbehalt, daß daraus dem Königlichen Aerar keine besonderen Kosten oder Verluste irgend einer Art entstehen, nichts zu erinnern;

2) es werde das Festungsgouvernement ermächtigt, den beantragten Lieferungsaccord mit den Brauern Prinz und Funk zu Luxemburg wegen des benöthigten Bedarfs an Bier, vorbehaltlich der Genehmigung, abzuschließen; dasselbe habe

3) nach näher eingezogenen Notizen, gutachtlichen Bericht zu erstatten, wie unter den bestehenden Verhältnissen nach Oertlichkeit und Zeitumständen der Bedarf sowohl an frischem als an Pökelfleisch gegen alle Eventualität sichergestellt, und welche Vorkehrungen hierzu getroffen werden können.

4) Die Bundesversammlung finde in der zur Anzeige gebrachten, stillschweigend vor sich gegangenen Verlängerung des Lieferungsvertrags für Schnupf- und Rauchtabak mit dem Kaufmann J. P. Pescatore auf die Jahre 1841 bis 1843 zur Zeit hinreichende Sicherheit für den Bestand eines bleibenden Approvisionnements dieses Artikels.

5) Aus den angeführten Gründen und bei der amtlichen Angabe des Königlich-Preussischen Proviantamts, der gemäß noch 250 Wispel Hafer vorräthig sind, welche, nebst dem sonst vorräthigen Hafer, das Approvisionnement auf den Zeitraum von sechs Monaten gegen jede Verlegenheit sichern, habe die Bundesversammlung gegen den Fortbestand des Hafer-Lieferungsvertrags mit W. Pescatore bis 15. Juni d. J. nichts einzuwenden, doch habe das Festungsgouvernement vor Ablauf des Vertrags über die weiteren deßfallsigen Verhandlungen gutachtlichen Bericht zu erstatten.

§ 114.

Die Instruction für die mit der Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente beauftragten Generale betreffend.

(28. Sitz. §. 330 v. J. 1840.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 10. December v. J. (§. 330 des 28. Sitzungsprotokolls) war der Militärcommission unter Num. 14 der Auftrag geworden:

„eine Instruction für die dritte Musterung der Reserve-Infanteriedivision zu entwerfen und zur Genehmigung baldmöglichst vorzulegen", —

ein Auftrag, an dessen baldige Erledigung sie unter dem 11. Februar d. J. (Prot. §. 52) erinnert worden ist.

Diesem gemäß überreicht dieselbe mittelst Berichts vom 2. März die von ihr ausgearbeitete Instruction nebst mehreren dazu gehörenden Anlagen, worunter sich auch das verlangte Regulativ für das Reserve-Material der Reserve-Infanteriedivision befindet.

Der Bericht der Militärcommission lautet, wie folgt:

„Bei Empfang des Auftrags der hohen Bundesversammlung vom 10. December 1840 wegen eines Entwurfs der Instruction für die dießjährige Musterung der Reserve-Infanteriedivision hatte die Militärcommission die Absicht, die Rückkunft des mit Urlaub von hier abwesenden Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten abzuwarten, um von demselben, der ihr über die eingegangenen Musterungsberichte vom Jahr 1836 Vortrag erstattet hatte, nun auch diesen Instructionsentwurf sich vorlegen zu lassen. Da sie aber neuerdings die Zufertigung des Beschlusses vom 11. Februar zu Beschleunigung der verlangten Eingabe aufforderte, so hat sie unverzüglich die Ausarbeitung des Entwurfs vorgenommen, welchen sie nun einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse in der Anlage überreicht.

Der ferner unterm 10. December v. J. verlangte Entwurf eines Regulativs für das Reservematerial der Reserve-Infanteriedivision ist mit unter den Anlagen des Instructionsentwurfs begriffen.

Dem in dem Entwurfe ausgesprochenen Gutachten wüßte die Militärcommission nur noch hinzuzufügen: um die Inspectionsgenerale jedenfalls, auch in so fern sie etwa nicht die nämlichen vom Jahr 1836 seyn sollten, in Stand zu setzen, den Befund der dießjährigen mit den Ergebnissen der vorigen Musterung durchgängig zu vergleichen, hauptsächlich aber um denselben von dem Umfange und der Art der Musterung und der Berichte darüber einen gemeinsamen und vollständigen Ueberblick zu geben, scheine es sehr dienlich zu seyn, daß, wenn nicht der Vortrag eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses über die Ergebnisse der vorigen Musterung und die darauf erfolgten Aeusserungen der hohen Contingentsherren, so doch wenigstens das betreffende Gutachten der Militärcommission vom 3. Mai 1838 der jetzigen Instruction beigefügt werde. Ihrer Seits konnte es jedoch die Militärcommission nur allein dem höhern Ermessen überlassen, ob eine und welche Mittheilung der Art wolle gemacht, und ein betreffender Zusatz im Eingange des §. 6 der Instruction aufgenommen werden."

Gutachten.

Da die ausgearbeitete Instruction für die mit der Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente beauftragten Generale ausschließlich nur rein technische Gegenstände betrifft, über die dem Militärausschusse ein sachkundiges Urtheil nur unvollkommen beiwohnt, so beschränkt sich derselbe auf die allgemeine Bemerkung, daß ihm in dem vorgelegten Entwurfe, bei Vergleichung desselben mit dem Bundesbeschlusse vom 10. De-

ember v. J., durchaus nichts aufgefallen ist, was von seiner Seite zu irgend einer Erinnerung Veranlassung hätte geben können. Vielmehr muß er dem Elaborat, so weit ihm eine Beurtheilung möglich geworden, das Zeugniß beilegen, daß darin der behandelte Gegenstand auf eine höchst zweckmäßige und erschöpfende Weise seinem Ziele zugeführt zu seyn scheint, daher er sich auf folgende ergebenste Anträge beschränkt:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) dem ihr von der Militärcommission vorgelegten Entwurf einer Instruction für die mit der Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente beauftragten Generale ihre Genehmigung ertheilen, zugleich aber dem §. 6 des Instructionsentwurfs im Anfange folgenden Zusatz hinzufügen lassen:

„Um die Inspectionsgenerale jedenfalls, auch in so fern sie etwa nicht die nämlichen wie die im Jahre 1836 seyn sollten, in Stand zu setzen, den Befund der „dießjährigen mit den Ergebnissen der vorigen Musterung durchgängig zu vergleichen, „hauptsächlich aber, um denselben von dem Umfange und der Art der Musterung „und der Berichte darüber einen gemeinsamen und vollständigen Ueberblick zu geben, „werden diesen Generalen nebst der gegenwärtigen Instruction zugleich das Gutachten der Militärcommission vom 3. Mai 1838 über die Ergebnisse der letzten „Musterung, dann der betreffende Vortrag des Bundestags-Ausschusses vom „21. Juni 1838 und die darauf erfolgten Aeusserungen der hohen Contingents„herren, so wie die hierüber stattgefundene Verhandlung der Bundesversammlung in „der 28. Sitzung vom 10. December 1840, mitgetheilt."

2) die vorstehende Instruction nebst Anlagen den mit der Inspection der Reserve-Infanteriedivision beauftragten allerhöchsten Höfen von Oesterreich, Preussen und Bayern durch deren Gesandtschaften mit dem Ersuchen zustellen, es mögen dieselben sich mit den treffenden höchsten Contingentsherren — und zwar Oesterreich mit Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Frankfurt, — Preussen mit Sachsen-Weimar, den drei Anhaltischen Häusern Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, — Bayern mit Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, dann Reuß älterer und jüngerer Linie — über das Nähere der in diesem Jahre stattfindenden Musterungen ihrer zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente vorher weiter benehmen und die mit diesen Musterungen von Allerhöchstihnen zu beauftragendem Generale auf die fragliche Instruction zur Nachachtung verweisen;

3) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 2. März l. J. von dem Inhalte des gegenwärtigen Beschlusses Nachricht geben.

Bei der hierauf gehaltenen

Umfrage

erfolgten von den Gesandtschaften der zunächst betheiligten Regierungen nachstehende Abstimmungen:

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Da der vorliegende Instructionsentwurf eine Menge einzelner Puncte enthält, zu deren genügender Beurtheilung eine genaue, zum Theil in technisch-militärische Fragen eingehende Prüfung erforderlich seyn dürfte, so ist der Gesandte nicht im Stande, sich sofort in bestimmter

Weise darüber zu erklären, sondern behält seinen höchsten Regierungen weitere deßfallsige Aeusserungen vor, indem er sich übrigens auf die in der 28. vorjährigen Sitzung abgegebene Erklärung bezieht.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt und Schwarzburg. Unter Bezugnahme auf die Abstimmung zum Protokoll der 28. Sitzung v. J. (S. 573 u. 574), muß der Gesandte seinen höchsten Committenten die von ihnen etwa nöthig erachteten Aeusserungen über die heute beantragte Instruction und deren Anlagen vorbehalten.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte behält, ohne den aus der Stimmenmehrheit sich ergebenden Beschluß aufhalten zu wollen, seinen höchsten Committenten etwaige Erklärung vor.

Freie Städte. Der Gesandte stimmt für die Curie den Ausschußanträgen bei, und behält sich für Frankfurt etwaige Erklärung vor.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften erklärten sich mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden; diesem gemäß erfolgte der

Beschluß:

1) Dem von der Militärcommission mittelst Berichts vom 2. März l. J. vorgelegten Entwurf einer Instruction für die mit der Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente beauftragten Generale wird die Genehmigung ertheilt, zugleich aber ist dem §. 6 des Instructionsentwurfs im Anfange folgender Zusatz hinzuzufügen:

„Um die Inspectionsgenerale jedenfalls, auch in so fern sie etwa nicht die nämlichen, „wie die im Jahre 1836 seyn sollten, in Stand zu setzen, den Befund der dießjährigen „mit den Ergebnissen der vorigen Musterung durchgängig zu vergleichen, hauptsächlich aber, „um denselben von dem Umfange und der Art der Musterung und der Berichte darüber „einen gemeinsamen und vollständigen Ueberblick zu geben, werden diesen Generalen nebst „der gegenwärtigen Instruction zugleich der Bericht der Militärcommission vom 3. Mai „1838 über die Ergebnisse der letzten Musterung, dann der betreffende Vortrag des „Bundestags-Ausschusses vom 21. Juni 1838 und die darauf erfolgten Aeusserungen der „hohen Contingentsherren, so wie die hierüber stattgefundene Verhandlung der Bundesversammlung in der 28. Sitz. vom 10. December 1840 mitgetheilt."

2) Diese Instruction nebst Anlagen ist den mit der Inspection der Reservedivision beauftragten allerhöchsten Höfen von Oesterreich, Preussen und Bayern durch deren Gesandtschaften mit dem Ersuchen zuzustellen, es mögen dieselben sich mit den treffenden höchsten Contingentsherren — und zwar Oesterreich mit Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Frankfurt, — Preussen mit Sachsen-Weimar, den drei Anhaltischen Häusern, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, — Bayern mit Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, dann Reuß älterer und jüngerer Linie — über das Nähere der in dem Jahre 1841 stattfindenden Musterungen ihrer zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente vorher weiter benehmen und die mit diesen Musterungen von Allerhöchstihnen zu beauftragenden Generale auf die fragliche Instruction zur Nachachtung verweisen.

3) Der Militärcommission ist auf ihren Bericht vom 2. März l. J. von dem Inhalte des gegenwärtigen Beschlusses Nachricht zu geben.

Die durch vorstehenden Beschluß genehmigte Instruction und deren 5 Anlagen sind diesem Protokolle angefügt.

§. 115.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 12 (datirt Wien 17. und eingegangen am 31. März 1841) von Ferdinand Grafen von Colloredo-Mannsfeld, K. K. Kämmerer und Major, Vorstellung und Bitte um endliche Regulirung der Pensionsforderungs-Angelegenheit seines Oheims, des vormaligen Landcommenthurs der Deutschordens-Ballei Coblenz, K. K. Feldmarschalls Wenzel Grafen von Colloredo, und

Num. 13 (datirt Wien 18. und eingegangen 31. März) von Cunigunde Freifrau von Hacke, gebornen Freiin von Kerpen, in Vollmachtsnamen ihrer beiden Söhne, Carl und Philipp Freiherren von Hacke, Vorstellung und Bitte um endliche Schlußfassung über die Pensionsangelegenheit des vormaligen Landcommenthurs der Deutschordens-Ballei Altenbiesen, K. K. Feldzeugmeisters Wilhelm Freiherrn von Kerpen,

wurden der betreffenden Commission zugewiesen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Nostitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Beilagen

zu §. 114 des Protokolls der 8. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 1. April 1841.

Instruction

für die Generale, welche zur Musterung der Contingente der Reserve-Infanteriedivision im Jahr 1841 beauftragt sind.

§. 1.

Die Musterung der die Reserve-Infanteriedivision bildenden Contingente wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes vollzogen.

§. 2.

Zeit und Ort der vorzunehmenden Musterung werden dem damit beauftragten General von dessen Regierung, nach vorgängigem Einverständnisse mit den Regierungen der zu musternden Contingente, bestimmt.

§. 3.

Zur Musterung wird das ganze Contingent an einem Orte versammelt, sofern nicht etwa in besonderen Fällen die Landesbehörde veranlaßt ist, an mehr als einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents mustern zu lassen, wovon alsdann der Inspectionsgeneral gleichfalls durch seine Regierung unterrichtet wird.

§. 4.

Dieser hat nach der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung über alles, was auf die Vollziehung seines Auftrags Bezug hat, insbesondere über die Zeit des Ausrückens der zur Musterung bestimmten Truppen und über das dabei Vorzunehmende, mit dem Befehlshaber des Contingents Rücksprache zu nehmen.

§. 5.

Gegenstände der Musterung sind:

a) der Stand des Contingents.

Das Contingent erscheint zur Musterung möglichst in seiner vollen Stärke und mit vollständigem Gepäck. Es kann nur aus völlig eingeübter und felddienstfähiger Mannschaft

bestehen, weßhalb Ganz- oder Halb-Invaliden jeglichen Grades eben sowohl davon ausgeschlossen bleiben, als noch nicht eingeübte Recruten.

Der Befehlshaber desselben wird dem Inspicirenden einen Standesausweis nach beifolgendem Schema (Anlage **1**) übergeben, welcher danach die ihm vorgestellte Mann-
1. schaft und die Zahl der abwesenden zu vergleichen hat. In Ansehung der Abwesenden ist zu bemerken, daß darunter nur begriffen werden können:

Commandirte zu Diensten, welche der Bestimmung und den Dienstverhältnissen des Bundescontingents nicht fremd sind, wozu also auch die unentbehrliche Wachtmannschaft zu rechnen ist,

die Lazarethkranken und Maroden,

die im Untersuchungsarrest befindlichen oder

mit Garnisonsarrest bestraften Individuen (Festungsarrestanten gehören während der Dauer ihrer Strafzeit nicht zum Bundescontingent), und nur solche

Beurlaubte, deren Urlaubsgesuch dringender Veranlassung wegen auch selbst für die Zeit der Musterung berücksichtigt werden mußte.

Das ärztliche Personal, in so weit es der Truppe angehört (Bataillonsärzte, Compagniechirurgen), wird bei der Musterung gegenwärtig seyn.

Der Inspicirende wird Kenntniß von den Einrichtungen nehmen, welche bestehen, um die Anzahl der Nichtstreitbaren von dem Friedensetat auf den Kriegsetat zu vermehren.

b) Die Ergänzungsmannschaft.

Gleichzeitig mit dem Contingente wird dem Inspicirenden der Cadre der Reserve- und Ersatz-Mannschaft vorgestellt, und ihm dabei der betreffende Standesausweis nach dem bei-
2. liegenden Schema (Beilage **2**) übergeben werden.

Der Inspicirende wird nicht nur von dem Zustande dieses auch in Friedenszeit stets vollzählig zu haltenden Cadres Kenntniß nehmen, sondern auch von der dienstlichen Stellung, welche demselben gegeben, und welche Einrichtung getroffen ist, damit es für die Ergänzung und Reserve auch an geübter und durchaus dienstfähiger Mannschaft nicht fehle, und namentlich, ob solche Maaßregeln getroffen sind, daß die Ergänzung der Stämme für die Ersatzmannschaften und die Aufstellung der Reserven in dem kriegsverfassungsmäßigen Zeitraume und in der vorgeschriebenen Stärke (§§. 4 und 5 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung) mit eingeübter Mannschaft können bewirkt werden.

c) Die Waffen.

Der Inspicirende wird diesen wichtigsten Theil der Ausrüstung in Hinsicht auf Beschaffenheit, Gleichförmigkeit, gehörigen und brauchbaren Zustand mustern, und über den Befund in allen diesen Beziehungen sich ausführlich äussern. Ebenso wird er von den weiter in Zeughäusern oder Depots vorräthigen Waffen nach Zahl, Eigenschaft und Beschaffenheit Kenntniß nehmen und darüber berichten.

d) Die Munition.

Dieselbe besteht aus der Taschenmunition und der Reservemunition. Zu ersterer gehören bestimmungsmäßig für jedes Feuergewehr des Contingents 50 bis 60 Pa-

tronen und 3 bis 4 Gewehrsteine. Die Reservemunition hingegen soll in 140 bis 150 Patronen für jedes der gedachten Gewehre und 1 Feuerstein auf je 15 Schuß bestehen; doch ist es den hohen Contingentsregierungen anheimgestellt, wegen steter Vereithaltung der fraglichen Reservemunition mit denjenigen Mächten, welche auch im Frieden Besatzung in die betreffende, als Kriegsgarnison bezeichnete Bundesfestung geben, Uebereinkünfte zu treffen.

Der inspicirende General wird aber von der Beschaffenheit, dem Zustande und der Quantität der bei dem Contingente vorhandenen Munition, so wie auch davon Kenntniß nehmen, ob insbesondere die fertigen Patronen dem Caliber der bestimmten Waffen gehörig entsprechen, und in welcher Art das Erforderniß an Reservemunition sichergestellt ist.

e) Die Ausrüstung und Bekleidung.

Hinsichtlich der Bekleidung, von welcher die Fußbekleidung und die Mäntel eine besondere Beachtung verdienen, wird der Inspicirende sich über die Beschaffenheit, Zweckmäßigkeit und den Zustand zu äussern haben;

Hinsichtlich der Armaturstücke in eben diesen Beziehungen zunächst über die Patrontaschen, Tornister und das übrige Lederwerk. Dann aber auch in wie weit die für die Brauchbarkeit und Conservation des Gewehres erforderlichen kleinen Geräthschaften, als Krätzer, Schraubenzieher, Pfannendeckel, Regendeckel und Regenpfropfe, vorhanden sind.

In Ansehung des Feldgeräthes sind die Kochgeschirre, Brodbeutel und die auf Märschen und in Lagern nöthigen Aexte, Beile, Hacken, Schippen u. dergl., Gegenstände der Musterung.

Das Militärfuhrwerk ist zwar auf das unentbehrliche Bedürfniß zu beschränken, aber der Inspicirende hat sich zu überzeugen, ob das Vorhandene genüge, von zweckmäßiger Beschaffenheit und in gutem Zustande sey. Auch wird er sich nachweisen lassen, welche Bestimmungen hinsichtlich der Bespannung und Bemannung dieses Fuhrwerkes bestehen.

Was das Kriegsmaterial zur Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Reserve betrifft, ist in dem hier beigefügten Regulativ (Anlage 3) näher 3.
bemerkt, und es hat der Inspicirende an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen, in welchem Maaße demselben entsprochen ist.

f) Die dienstliche und taktische Ausbildung.

Da dieselbe als der wichtigste Gegenstand der Musterung betrachtet werden muß, so nimmt sie in allen ihren Beziehungen die Aufmerksamkeit des inspicirenden Generals ganz besonders in Anspruch.

Er wird die Truppen vor sich exerciren lassen, um sich von der Fertigkeit in der Handhabung der Waffen und in den Evolutionen zu überzeugen, namentlich aber in wie weit das Tirailliren bei dem Contingent ausgebildet ist. Es werden an jeden Mann wenigstens 10 Manoeuverpatronen ausgetheilt seyn, um die Uebungen der Truppen auch auf das Chargiren und Feuern ausdehnen zu können.

Ferner erhalten jeder Jäger oder Schütze und ausserdem von jeder Compagnie 5 Mann, welche vom Inspicirenden hierzu ausgewählt werden, 6 scharfe Schuß, wovon 3 auf 100 Schritte, 3 auf 150 Schritte gegen eine Scheibe, deren Abmessungen in dem beiliegenden Schema zur Schießliste (Beilage 4) näher angegeben sind, in seiner Gegenwart 4.
einzeln abgefeuert werden. Die Mannschaft erscheint dabei mit dem feldmäßigen Gepäcke.

Auch Ladung und das Verfahren sind genau so zu beobachten, wie sie für den Kriegsgebrauch vorgeschrieben sind; und wiewohl bei dieser Uebung im Zielschießen jede Uebereilung vermieden werden muß, so ist doch zu wünschen, daß sie in einer Weise angeordnet werde, daß der Inspicirende aus dem Erfolge sich auch ein Urtheil über die Gewandtheit der Mannschaft bilden könne. Das Ergebniß ist sofort in die erwähnte Schießliste einzutragen. Ausserdem aber wird der Inspicirende sich die Listen der seit der letzten Musterung stattgehabten Schießübungen vorlegen lassen, um ersehen zu können, welche Fortschritte in diesem wichtigen Theile der dienstlichen Ausbildung des Contingents und insbesondere der Jäger oder Schützen gemacht worden sind.

Eben solche Sorgfalt verlangt der gesammte Felddienst. Der Inspicirende wird sich daher die Ueberzeugung verschaffen, in welcher Ausdehnung und mit welchem Erfolge derselbe bei dem Contingent geübt wird. Er wird sonach dasselbe einen Kriegsmarsch ausüben lassen, wie es geschieht, wenn der Feind in der Ferne, und wie es geschieht, wenn der Feind in der Nähe ist; dabei ist denn auch das Patrouilliren, der Lagerdienst, der Vorpostendienst, das Manoeuvriren und das Scheingefecht vorzunehmen.

Auch hat der Inspicirende Kenntniß zu nehmen, wie der Garnisons- und Wacht-Dienst bei dem Contingent betrieben wird; und sind ihm die Dienst- und Exercir-Reglements näher anzugeben, nach welchen die Ausbildung der Truppe in oben gedachten Beziehungen bewirkt wird.

Um eine möglichst genaue Auskunft von dem Zustande des Contingents sowohl hinsichtlich der physischen als der intellectuellen Beschaffenheit zu gewinnen, ist für den Inspicirenden ferner noch erforderlich:

Kenntniß zu nehmen von dem bestehenden Recrutirungsgesetze und der Dienstpflichtigkeit, dann von den Vorschriften über Beurlaubung der Mannschaft, insbesondere der Unterofficiere, und endlich ob, zu welcher Zeit, wie lange, und in welcher Art die jährlichen Uebungen seit der letzten Musterung vorgenommen wurden, auch in wie fern die Truppen etwa Gelegenheit gehabt haben, mit größeren Truppenkörpern gemeinschaftliche Uebungen zu haben;

zu erheben, welche Einrichtungen bestehen, um tüchtige Unterofficiere zu erhalten und auszubilden, deßgleichen in Betreff der Zöglinge zu Officieren, und was hinsichtlich ihrer Beförderung vorgeschrieben ist; ferner welche Bildungsmittel von Staatswegen die Officiere besitzen, ob und welche militärische Lehranstalten zu besuchen sie Gelegenheit hatten, so wie was sonst noch zu weiterer Ausbildung in ihrem Berufe erforderlich seyn möchte.

Es wird sich sonach der Inspicirende in jeder geeigneten Weise von dem Grade der Ausbildung der Officiere, wie nicht minder der Unterofficiere zu überzeugen haben.

g) Die Formirung.

Angabe der bestehenden Eintheilung des Contingents in Compagnieen und deren Gliederung. Welche Anträge hierüber und sonst für die Bildung der Contingente der Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres von Seiten der Bundesversammlung gemacht wurden,
5. wird der Inspicirende aus der Beilage 5 entnehmen.

In Betreff der combinirten Bataillone ist anzugeben, bei welchem Contingent der Bataillonscommandeur und dessen Adjutant steht, so wie welche Uebereinkünfte zwischen den betheiligten hohen Contingentsregierungen in Absicht dieses gemeinschaftlichen Truppenkörpers noch bestehen.

b) Die Lazaretherfordernisse.

Angabe, ob das nach §. 39 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung unausgesetzt complet zu erhaltende ärztliche Personal vorhanden ist, – ferner, welche Einrichtungen wegen der Bereithaltung, oder unverzüglichen Beischaffung bei eintretender Mobilmachung des Contingents, der nach §. 40 der gedachten Bestimmungen erforderlichen Vorräthe an Arzneien ꝛc. ꝛc. getroffen sind, – und endlich welche Einrichtungen bestehen, um den Vorrath, welchen das Contingent auf dem Marsche bedürfen könnte, bei der Hand zu haben.

§. 6.

Um die Inspectionsgenerale jedenfalls, auch in so fern sie etwa nicht die nämlichen, wie die im Jahre 1836 seyn sollten, in Stand zu setzen, den Befund der dießjährigen mit den Ergebnissen der vorigen Musterung durchgängig zu vergleichen, hauptsächlich aber, um denselben von dem Umfange und der Art der Musterung und der Berichte darüber einen gemeinsamen und vollständigen Ueberblick zu geben, werden diesen Generalen nebst der gegenwärtigen Instruction zugleich der Bericht der Militärcommission vom 3. Mai 1838 über die Ergebnisse der letzten Musterung, dann der betreffende Vortrag des Bundestags-Ausschusses vom 21. Juni 1838 und die darauf erfolgten Aeusserungen der hohen Contingentsherren, so wie die hierüber stattgefundene Verhandlung der Bundesversammlung in der 28. Sitz. vom 10. December 1840 mitgetheilt.

Der mit der Musterung beauftragte General hat über das Ergebniß derselben umfassenden und erschöpfenden Bericht nach Anleitung der im §. 5 namhaft gemachten Rubriken und Gegenstände zu erstatten, dem auch die dort unter Punct a und b genannten Standesausweise (m. s. Beilagen 1 und 2) und die unter f. gedachte Schießliste (m. s. Beilage 4) beizufügen ist.

Da ein wesentlicher Zweck dieser Musterung darin besteht, das sachkundige Urtheil erfahrener, hochgestellter Militäre, begründet auf die durch eigene Anschauung und Prüfung gewonnene specielle Kenntniß der gemusterten Truppen, eben so wohl im besondern Interesse der Durchlauchtigsten Contingentsherren, als in dem Gesammtinteresse des Bundes zu hören und zu benutzen, so wird zuversichtlich entgegengesehen, daß der Bericht der Inspicirenden in solchem Sinne abgefaßt werde, und es kann daher auch der Berichterstatter Vorschläge über Abänderungen machen, welche ihm bei dem einen oder dem andern Gegenstande der Besichtigung nützlich oder nothwendig scheinen.

Dieser Bericht wird der Bundesversammlung durch den Bundestags-Gesandten desjenigen Staates überreicht, von welchem der Inspicirende gegeben wird.

§. 7.

Nach vollzogener Musterung hat der damit beauftragte General das Resultat derselben zur Kenntniß des Contingentsherrn zu bringen.

Digitized by Google

Beilage 1 *)

(zu §. 114.)

Standesausweis

des Bundescontingents von . . . . . .

bei der Musterung zu . . . . . am . . . . .

*) Gleichlautend mit Beil. 2 zu §. 158 des BTProt. v. J. 1838.

Truppenart.	Bundesgesetzlich sollen seyn Köpfe	Streitbare Bei der Musterung waren gegenwärtig: Stabsofficiere	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Zimmerleute	Gemeine	zusammen	commandirt: Stabsofficiere	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Zimmerleute	Gemeine	zusammen	abwesend krank: Stabsofficiere	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Zimmerleute	Gemeine	zusammen	Stabsofficiere
Füsiliere in . . Compagnieen																						
Jäger in . . Compagnieen																						
Zusammen																						

Anmerku

1. Zu den Unterofficieren gehören alle Chargen vom Feldwebel an abwärts bis einschlie
Gefreiten den Gemeinen zugezählt.

2. Dem Standesausweise sind unten alle Erläuterungen mitzugeben, welche zum vollen
anzugeben, welche dienstliche Verrichtungen ihnen aufgetragen sind, und zwar mit der Unters
namentlich auch die Angabe, ob und dann welche zum Friedenfuße gehörige Nichtstreitbare beurl

arretirt							beurlaubt							Summe der wirklichen Stärke							Also sind		Nichtstreitbare.									
																							Friedensfuß				Kriegsfuß				
Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Zimmerleute	Gemeine	zusammen		Stabsofficiere	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Zimmerleute	Gemeine	zusammen	Stabsofficiere	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Zimmerleute	Gemeine	zusammen	überzählig	zu wenig	Quartiermeister	Auditor	Oberarzt	Compagniechirurgen	Trainknechte	Quartiermeister	Auditor	Oberarzt	Compagniechirurgen	Trainknechte

: g e n.

lich zu den Corporals. Bataillonstamboure und Stabshorniſten werden den Spielleuten, die

Verſtändniſſe ſeines Inhalts erforderlich ſind. So iſt z. B. von den Commandirten beſtimmt
eidung: a) im Orte (der Muſterung), b) auswärts. Zu ſolchen Erläuterungen gehört
ubt ſind oder zur Zeit fehlen.

Digitized by Google

Beilage 2 *).

(zu §. 114.)

Standesausweis

der Ersatz- und der Reserve-Mannschaft für das Bundescontingent von .....
bei der Musterung zu ..... am .....

*) Gleichlautend mit Beil. 3 zu §. 158 des BTProt. v. J. 1838.

Das Contingent				Aus vorstehend angegebener Stärke sind zu formiren	Cadres der Reserve und es sind hierzu vorhanden													
ist bundesgesetzlich stark	bedarf				erforderlich				im Dienste			krank			arretirt			beurlaubt		
	Ersatzmannschaft	Reserve	zusammen	Compagnieen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	zusammen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	zusammen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	zusammen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	zusammen
Köpfe																				

Anmer

1. Der Ausweis ist unten mit allen dienlichen Erläuterungen zu versehen. Namentlich nach zurückgelegter Dienstzeit aus dem Contingent getreten sind, oder nur aus ausexercirten

2. Sind ausser den Militärgraden, welche das allgemeine Schema angibt, in den Cad Spalte dafür in dem Ausweise hinzuzufügen.

3. Bei Berechnung der erforderlichen Anzahl von Jägern und Füsilieren ist nach dem Contingent zu einander stehen.

4. Ueberzählige bei den Cadres können bei der Reservemannschaft in Anrechnung komm dert wird.

5. Findet irgend eine Anordnung in Betreff der Nichtstreitbaren statt, welche bei zu bemerken.

v e			mithin						Auſſer den Cadres der Reſerve ſind an Ausexercirten									mithin				
			fehlen			überzählig			noch erforderlich						vor- handen			fehlen			überzählig		
									Erſatz- mannſchaft			Reſerve- mannſchaft			alſo überhaupt								
uſammen																							
Unterofficiere	Spielleute	zuſammen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	zuſammen	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	zuſammen	Jäger	Füſiliere	zuſammen	Jäger	Füſiliere	zuſammen	Jäger	Füſiliere	zuſammen	Jäger	Füſiliere	zuſammen	Jäger	Füſiliere	zuſammen

k u n g e n.

ſt anzugeben, ob die auſſer den Cadres vorhandene Mannſchaft aus Leuten beſteht, welche ecruten.

s auch Gemeine vorhanden (zu denen auch die Gefreiten genommen werden), ſo iſt eine

ämlichen Verhältniſſe zu verfahren, in welchem verfaſſungsmäßig beide Truppenarten in dem

ı, indem alsdann die Anzahl der noch erforderlichen Reſervemannſchaft um ſo viel vermin-

uſtellung der Reſerve erforderlich werden, ſo iſt dieß gleichfalls unter dem Ausweiſe

Beilage 3.

(zu §. 114.)

Regulativ,

betreffend das Material für die Reserve- und die Ergänzungs-Mannschaft der Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres.

§. 1.

Ausser dem Kriegsmateriale, welches, laut §. 29 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, für das ursprüngliche Contingent in jedem Bundesstaate in gehöriger Anzahl und Eigenschaft stets vorhanden seyn muß, ist eben so nach den §§. 4 und 33 der genannten Bestimmungen auch für die Ersatz- und Reserve-Mannschaft das nöthige Material in Vorrath zu halten.

§. 2.

Dasselbe ist daher hinsichtlich der Zahl für eine Truppenmenge berechnet, welche halb so stark als das ursprüngliche, auf ein Procent der Bevölkerung normirte Contingent ist und besteht aus der vollständigen Bekleidung, Bewaffnung und Feldausrüstung, der gesammten Munition für die Taschen und Depots, den Arznei- und Verband-Mitteln und dem Zufuhrwagen.

§. 3.

Alle zu diesem Material gehörigen Gegenstände müssen mit den für das einfache Contingent bestimmten Sachen, mit Rücksicht auf die aufzustellende Truppenart, gleichförmig und fortwährend in diensttauglichem Zustande unterhalten seyn.

§. 4.

Was irgend aus diesem Material entnommen wird, muß jederzeit sogleich wieder in gehöriger Art und völlig guter Beschaffenheit ersetzt werden.

§. 5.

Der General, welcher im Namen des Durchlauchtigsten Bundes mit der Musterung des Contingents beauftragt ist, wird bei dieser Gelegenheit auch diesen Materialvorrath inspiciren und über dessen Befund Bericht und Gutachten erstatten.

Beilage 4.

(zu §. 114.)

Summarisches Ergebniß

der Schießübung, welche bei der Musterung des . . . . . Contingents zu . . . . . am . . . . . 18 . . statt hatte.

Anzahl der Leute, welche geschossen haben.	Entfernung des Zieles, und Truppenart	Anzahl der geschehenen Schuß.	Die 8 Fuß hohe und 4 Fuß breite Scheibe trafen			fehl gingen	Anmerkung
			innerhalb der 6 Ringe, deren größter 2 Fuß im Durchmesser hatte,	außerhalb	überhaupt		
	1) auf 100 Schritte:						Im Durchschnitt wurde getroffen:
100	Jäger (oder Schützen)	100	85	14	99	1	der . . . Ring.
40	Musketiere (oder Füsiliere)	40	26	10	36	4	der . . . Ring.
	2) auf 200 Schritte:						
100	Jäger (oder Schützen)	100	70	25	95	5	der . . . Ring.
40	Musketiere (oder Füsiliere)	40	10	12	22	18	der . . . Ring.

Anmerkungen.

1) Die Büchsen waren im Durchschnitte beschaffen:
(Caliber des Laufes; Gewicht der Büchse; Steinfeuer oder Percussion; Zustand.)
Die Musketen:
(Dieselben Rücksichten.)

2) Die Ladung der Büchsen bestand aus:
die der Musketen aus:
(Beschaffenheit und Zustand der Patronen; Caliber und Gewicht der Kugel; Beschaffenheit derselben.)

3) Das Pulver war beschaffen . . . .

4) Die Witterung war . . . .

5) Im Ganzen bedurften an Zeit
auf 100 Schritte
die Jäger . . . Minuten,
die Musketiere . . . Minuten;
auf 150 Schritte
die Jäger . . . Minuten,
die Musketiere . . . Minuten,
so daß das Zeiterforderniß zu einem Schusse bei dem Einzelnen
der Jäger auf . . Minuten,
der Musketiere auf . . Minuten
zu berechnen ist.

6) Die angegebenen Abmessungen der Scheibe sind nach rheinländischem Maaß.

Beilage 5.

(zu §. 114.)

Auszug

aus dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 10. December 1840, §. 330.

Die thunlichste Verwirklichung der nachstehenden allgemeinen Anträge unter befriedigender Kenntnißnahme von den dieserhalb zum Bundestags-Protokoll gelangten Aeusserungen der Bereitwilligkeit den betreffenden Regierungen angelegentlich zu empfehlen:

A. Als Einheit der Formation von Infanterie nur das Bataillon anzunehmen, und darum diejenigen Contingente, welche eine solche Stärke nicht erreichen, unbeschadet aller Rechte, zu combinirten Bataillonen zu vereinigen.

B. Die Contingente von Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg als Jägerdetaschements zu formiren und das dieserhalb in dem Ausschußvortrage Bemerkte zu berücksichtigen.

C. Die Formation der combinirten Bataillone als Einheiten bereits im Frieden eintreten zu lassen, jedem derselben einen aus dem Befehlshaber und dem Adjutanten bestehenden Stab zu geben, und die Bestimmung zu treffen, daß das Bataillon mindestens jedes zweite Jahr zu größeren Uebungen vereinigt werde.

D. Die Reserve-Infanteriedivision demnach in folgende dreizehn Bataillone einzutheilen:

1. Sachsen-Altenburg,
2. " Coburg-Gotha,
3. " Meiningen-Hildburghausen,
4. " Weimar,
5. " Weimar,
6. Anhalt-Dessau,
7. " Bernburg, } Jäger: Hessen-Homburg,
   " Cöthen, }
8. Waldeck } Jäger: Schaumburg-Lippe,
9. Lippe }
10. Schwarzburg-Sondershausen,
    " Rudolstadt,
11. Hohenzollern-Hechingen,
    Liechtenstein (Jäger),
    Hohenzollern-Sigmaringen,
12. Reuß, ältere Linie,
    " jüngere "
13. Frankfurt.

E. Innerhalb der drei, nach dem Bundesbeschlusse vom 29. October 1835 bestehenden Inspectionen (m. s. die Unterbeilage) möglichste Gleichheit in Hinsicht der Exercir-, Dienst- und Verpflegungs-Reglements, so wie der Kriegsgesetze und der Gerichtsverfassung eintreten zu lassen, und hiernach also bei den Contingenten der ersten Inspection nach Thunlichkeit die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen, bei denen der zweiten die Königlich-Preussischen, und bei denen der dritten die Königlich-Bayerischen Einrichtungen zum Grunde zu legen.

F. Zu Bewirkung der nöthigen taktischen Ausbildung Einrichtungen zu treffen, um die Bataillone der Reserve-Infanteriedivision an größeren Truppenübungen, wo möglich an denjenigen der Truppen der inspicirenden Mächte, theilnehmen zu lassen.

G. Um diesen Contingenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militärisch gehörig vorgebildeten Officieren zu sichern, Uebereinkünfte zu treffen, wodurch den jungen Männern, welche sich dem Officierstande widmen wollen, der Zutritt zu den Militär-Bildungsanstalten und Prüfungen der größeren Bundesstaaten eröffnet würde.

Auszug

aus dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 29. October 1835, §. 415.

Die Contingente von Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Altenburg sollen, im Falle ihres Einrückens in Mainz, der dortigen K. K. Oesterreichischen Besatzung zugetheilt, und künftig jedesmal von Seiten Oesterreichs, dagegen die der K. Preussischen Besatzung zu Mainz zugetheilten Contingente von Sachsen-Weimar, den drei Anhaltischen Häusern und Hessen-Homburg, desgleichen die für Luxemburg bestimmten Contingente von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck jedesmal von Seiten Preussens, endlich die für Landau bestimmten Ergänzungscontingente von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, dann Reuß älterer und jüngerer Linie, jedesmal von Seiten Bayerns gemustert werden.

Loco dictaturæ

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 7. April 1841.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Preussischen Stimme bevollmächtigten Kaiserlich-Königlichen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn wirklichen Staatsraths von Mieg;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Würtembergischen Stimme bevollmächtigten Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten von Mieg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Dusch;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Generallieutenants, Grafen von Grunne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 115.

Antrag der freien Stadt Frankfurt, ein dem Frankfurter Bürger Joh. Philipp Wagner für die Fabrication der von ihm erfundenen elektromagnetischen Maschinen zu ertheilendes Privilegium betr.

(8. Sitz. §. 111 v. J. 1841.)

Oesterreich. Der Gesandte ist ermächtigt, die Zustimmung seines allerhöchsten Hofes zu dem in der 5. dießjährigen Sitzung gestellten Commissionsantrage zu erklären.

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung will, obwohl sich schon mehrere Mechaniker und Techniker des Inlandes mit zu erwartendem günstigen Erfolge mit der fraglichen Erfindung beschäftigen, einer übereinstimmenden Vereinbarung der sämmtlichen Regierungen nicht entgegen seyn, sondern in der von der Bundestags-Commission, Seite 98 des Protokolls, vorgeschlagenen Weise beitreten. Uebrigens stelle dieselbe anheim, ob es nicht angemessen seyn dürfte, über den Begriff, welchen man mit der Bezeichnung: „eine Probemaschine von größerm Umfange" verbinde, eine Bestimmung im Voraus zu treffen.

Baden. Der Gesandte ist ermächtigt, dem in §. 74 der dießjährigen Bundesprotokolle enthaltenen Antrag der Bundestags-Commission Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten.

Kurhessen. Höchster Ermächtigung zufolge erklärt der Gesandte die Bereitwilligkeit seines allerhöchsten Hofes zu der im §. 74 des Protokolls der 5. dießjährigen Bundestags-Sitzung vorgeschlagenen deßfallsigen Vereinbarung.

§. 116.

Abschlagszahlung von Preussen als Vergütung für die vom Bunde geleistete Verpflegung der hierher verlegten K. Preussischen Truppenabtheilungen.

(6. Sitz. §. 79 v. J. 1841.)

Preussen. Die Gesandtschaft hat eine neue Einzahlung von 4,686 Gulden 37 Kreuzern zur Matrikularcasse für die Verpflegung der in Sachsenhausen stationirten Abtheilungen Königlicher Truppen der Mainzer Garnison anzuzeigen.

Das in der 6. dießjährigen Sitzung (§. 79 des Prot.) bemerkte Guthaben der Königlichen Regierung nach Abschluß der Rechnung pro 1839 erhöht sich hierdurch bis auf den Betrag von 14,000 Gulden, wovon 10,000 Gulden abschläglich auf die Kosten der Verpflegung im vorigen Jahre, und 4,000 Gulden auf Abschlag der dießjährigen Rechnung gezahlt worden sind.

§. 117.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 3. December 1840 in Betreff der Verbindungen und Mißbräuche unter den Handwerksgesellen.

(27. Sitz. §. 310; v. J. 1840. — 1. Sitz. §. 12; 2 Sitz. §. 27; 3 Sitz. §. 38; 4. Sitz. §. 66; 5. Sitz. §. 73 und 6. Sitz. §. 83 v. J. 1841.)

Preussen. Die Gesandtschaft hat anzuzeigen, daß von Seiten der Königlichen Regierung die Verfügung wegen der Publication des Bundesbeschlusses vom 3. December v. J. nicht auf die zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile beschränkt, sondern vielmehr — durch Veranlassung der Aufnahme des hierbei in Abschrift übergebenen Publicandi in sämmtliche Regierungs-Amtsblätter — die Gültigkeit der in jenem Beschlusse getroffenen Bestimmungen auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt worden ist.

§. 118.

Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs.

(6. Sitz. § 94 v. J. 1841.)

Hannover. Der Gesandte ist angewiesen, in der Beschwerdesache des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs, dem Commissionsantrage vom 13. März d. J. Namens der diesseitigen Königlichen Regierung beizutreten.

§. 119.

Den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr.

(7. Sitz. §. 103 v. J. 1841.)

Kurhessen. Die Kurfürstliche Regierung gedenkt, gesetzliche Anordnungen zu erlassen, mittelst welcher im Kurstaate die im §. 193 des Protokolls der 14. vorjährigen Sitzung beantragten deßfallsigen Bestimmungen vorgeschrieben werden. So lange aber solche gesetzliche Anordnungen nicht bestehen, kann dorten nur durch geeignete Maaßnahmen der zur Beaufsichtigung öffentlicher Aufführungen dramatischer Werke oder musikalischer Compositionen

berufenen Behörden für Erreichung der Zwecke der bezeichneten Bestimmungen gesorgt werden. Die Kurfürstliche Regierung ist daher — indem sie sich mit den in Rede befindlichen Ausschußanträgen einverstanden erklärt — bereit, Ihre betreffenden Behörden anzuweisen, Maaßnahmen dieser Art eintreten zu lassen, bis die gedachten gesetzlichen Anordnungen werden verkündigt werden.

§. 120.

Die Einzahlung des Königlich-Preussischen Matrikularantheils an der unterm 3. December v. J. beschlossenen Summe von 500,000 Gulden für das Approvisionnement der Bundesfestung Luxemburg.

(27. Sitz. §. 322 v. J. 1840.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Durch einen Bericht der Militärcommission vom 12. März d. J. und eine dem Präsidio durch die Bundescasse-Verwaltung unterm 22. desselben Monats gemachte Anzeige wird zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht, daß die Krone Preussen ihren Matrikularbeitrag von 131,752 Gulden 1 Kreuzer an der durch Bundesbeschluß vom 3. December vorigen Jahrs dem Approvisionnement von Luxemburg gewidmeten Summe von 500,000 Gulden, neben einer dahier in die Bundescasse geleisteten Baarzahlung von 40,702 Gulden 36¼ Kreuzer, dadurch abgeführt habe, daß sie von Trier aus einen Betrag von 28,500 Gulden direct an das Festungsgouvernement von Luxemburg übermachen und für den Rest von 62,549 Gulden 24¾ Kreuzer, welcher dem Werthe der von Preussen abgetretenen Vorräthe an Rum zu . . . . . 30,209 Gulden 22½ Kreuzer
und an Lazaretherfordernissen zu . . . . . 32,340 " 2¼ "
gleich ist, mit . . . . . 62,549 Gulden 24¾ Kreuzer
eine Empfangsbescheinigung ausstellen ließ.

So wie daher durch oben erwähnte Sendung von 28,500 Gulden, woran sich noch für den Bund ein Münzgewinn von 626 Gulden 22½ Kreuzer ergab, dem Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 21. Jänner d. J. (Prot. §. 31) bereits größtentheils entsprochen ist, so wird die solchergestalt erfolgte Abrechnung mit Preussen zur Nachricht zu nehmen, die Militärcommission aber noch anzuweisen seyn, daß sie von ordnungsmäßig geschehener Uebernahme sämmtlicher von Preussen abgetretenen Natural- und Lazarethvorräthe (wobei sich nach dem Beispiele von Mainz zu richten, auch halbjährige Nachweisung des Bestandes wie bei Mainz zu liefern ist), den Art. 2, 4, 11 und 16 des oben erwähnten Bundesbeschlusses gemäß, Anzeige erstatte. Hierauf ist der Antrag des Ausschusses gerichtet.

Nach dem Antrage wurde

beschlossen:

daß die nach vorstehender Anzeige der Bundes-Casseverwaltung vom 22. März d. J. erfolgte Abrechnung mit Preussen zur Nachricht zu nehmen, die Militärcommission aber auf ihren Bericht vom 12. März l. J., unter Mittheilung des vorstehenden Vortrags, noch anzuweisen sey, daß sie von ordnungsmäßig geschehener Uebernahme sämmtlicher von Preussen abgetretenen Natural- und Lazarethvorräthe (wobei sich nach dem Beispiele von Mainz zu richten, auch halbjährige Nachweisung des Bestandes wie bei Mainz zu liefern ist), den Art. 2, 4, 11 und 16 des Bundesbeschlusses vom 3. Dec. 1840 (Prot. §. 322) gemäß, Anzeige erstatte.

§. 121.

Einrichtung der Brandmühle zu Mainz zum Dienste der Festung in Kriegszeit.

(21. Sitz. §. 256 v. J. 1840.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten weiter vor:

Der unterm 8. October vorigen Jahrs (Prot. §. 256) der Militärcommission ertheilte Auftrag, mit Nachdruck darauf zu dringen, daß in der Brandmühle zu Mainz alle Einrichtungen vorhanden seyen, um den durch Erlaß des französischen Kriegsministeriums vom 8. Februar 1811 der freien Benutzung der Mühle gesetzten Bedingungen auf den Fall Bedarfs sogleich zu genügen, hat zur Folge gehabt, daß das Festungsgouvernement den Zustand der Mühle durch eine eigene Commission untersuchen ließ, welche unterm 24. October vorigen Jahrs Nachstehendes zu Protokoll nahm:

„Der Augenschein ergab, daß von den zwei Mahlgängen der eine gangbar war, und auf Verlangen auch wirklich in Bewegung gesetzt wurde (ohne Getraide zu mahlen), nur mangelten demselben die weniger wesentlichen Vorrichtungen, als: Beutelkasten und dergleichen. Der andere Mahlgang war dagegen durch Abnahme des Kammrades ausser Gebrauch gesetzt, und die Welle desselben durch Anwendung eines andern Kammrades zur Bereitung von Farbhölzern und zum Walken der Felle benutzt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß sowohl Bodenstein und Läufer, Geschlinge und der Drilling in brauchbarem Stande vorhanden waren, nur an dem zur Stelle befindlichen Kammrade fehlten die Kämme. Nach Versicherung des Besitzers glaubte derselbe im Stande zu seyn, das ganze gehende Werk durch Ergänzung des Fehlenden innerhalb drei Tagen in einen genügenden Stand zum Schroten des Getraides setzen zu können, welchem indessen die Unterzeichneten nicht beizupflichten vermochten, jedoch die volle Ueberzeugung haben, daß alles Fehlende in etwa acht Tagen herbeigeschafft, das Schadhafte ergänzt, und die Beseitigung des gegenwärtigen, zum Betrieb der Fabrik gefertigten Zwischenbodens bewirkt seyn könne, dergestalt, daß nach Ablauf dieser Frist die Mehlbereitung statt finden könne.

In wie fern der Besitzer der genannten Brandmühle schon jetzt die bezeichneten Mängel zu beseitigen, und das Mahlwerk in den Stand zu setzen habe, daß, erforderlichen Falls, sogleich Getraide vermahlen werden kann, stellen die Unterzeichneten dem Ermessen des hohen Gouvernements gehorsamst anheim, und erlauben sich nur die Bemerkung, daß die angestellte Probe von so geringem Wasserzufluß zeigt, daß derselbe dereinst nur zum Betrieb eines Mahlganges nothdürftig ausreichen wird."

Die Militärcommission legte dieses Protokoll unterm 12. vorigen Monats mit der Bemerkung vor, die Einsendung desselben habe sich darum so lange verzögert, weil sich bei der vorgenommenen Untersuchung ergeben habe, daß ein in Bretzenheim geführter Mühlbau den Zufluß des Zahlbachs beträchtlich vermindere, und man hierüber, da indirect auch das Interesse der Festung dabei betheiligt sey, vorerst Erläuterungen von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Territorialcommissär habe erwarten müssen, der nunmehr dem Festungsgouvernement eröffnet habe, es sey der wegen jenes Baues obschwebende Rechtsstreit, nach-

dem der Versuch zum Vergleiche durch unbegreifliche Hartnäckigkeit des Brandmüllers gescheitert sey, der Cognition des Großherzoglichen Staatsraths unterzogen, und es solle von dem Verlaufe desselben seiner Zeit weitere Mittheilung gemacht werden.

Antrag

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Militärcommission zu beauftragen sey, das Festungsgouvernement anzuweisen, daß es

1) dem Zustande der Brandmühle fortan die gehörige Aufmerksamkeit zuwende, sich von Zeit zu Zeit durch Augenschein davon überzeuge, und, bei etwa eintretender Gefahr, sogleich die nöthigen Vorkehrungen zur vollkommnen Instandsetzung der beiden Mahlgänge veranlasse;
2) von dem Resultate der bei dem Großherzoglich-Hessischen Staatsrathe vorliegenden Streitsache, wegen Beeinträchtigung des Wasserzuflusses von Bretzenheim her, seiner Zeit Anzeige erstatte, und
3) angebe, ob auf sonstige Weise für die Mahlanstalten zum Behufe des Festungsbedarfs im Belagerungsfalle gehörig gesorgt sey.

In Gemäßheit des Antrags erfolgte der

Beschluß:

Die Militärcommission — in Erledigung ihres Berichts vom 12. März d. J. — zu beauftragen, das Festungsgouvernement zu Mainz anzuweisen, daß es

1) dem Zustande der Brandmühle fortan die gehörige Aufmerksamkeit zuwende, sich von Zeit zu Zeit durch Augenschein davon überzeuge, und, bei etwa eintretender Gefahr, sogleich die nöthigen Vorkehrungen zur vollkommnen Instandsetzung der beiden Mahlgänge veranlasse;

2) von dem Resultate der bei dem Großherzoglich-Hessischen Staatsrathe vorliegenden Streitsache, wegen Beeinträchtigung des Wasserzuflusses von Bretzenheim her, seiner Zeit Anzeige erstatte, und

3) angebe, ob auf sonstige Weise für die Mahlanstalten zum Behufe des Festungsbedarfs im Belagerungsfalle gehörig gesorgt sey.

§. 122.

Entschädigung des Buchhändlers Kuborn für die Herausgabe eines Plans von Luxemburg.

(1. Sitz. §. 15 u. 6. Sitz. §. 84 v. J. 1841.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten ferner vor:

Ueber die am 7. Jänner d. J. (Prot. der 1. Sitz. §. 15) genehmigte Entschädigung des Buchhändlers Kuborn zu Luxemburg für die untersagte Herausgabe des Plans dieser Bundesfestung hat die Militärcommission unterm 12. vorigen Monats folgenden Bericht erstattet:

„Nachdem, in Folge Auftrags vom 7. Januar d. J. (§. 15 des Prot.), der Buchhändler Kuborn zu Luxemburg von dem Willen und der Absicht der hohen Bundesversammlung unterrichtet war, hat sich derselbe bereit erklärt, die Calquirung des Plans auszuliefern und auf dessen Herausgabe zu verzichten, wenn ihm sämmtliche, auf den fraglichen Plan verwendeten Kosten erstattet würden.

Als dieſe Auslagen berechnet er aber

360 Francs für die Zeichnung des Plans,
50 „ für die Calquirung deſſelben,
6 „ für einen dazu benutzten, von dem Cataſterbureau entnommenen Plan der Stadt Luxemburg,
90 „ für die Kupferplatte, mithin

506 Francs im Ganzen; die Kupferplatte jedoch, welche noch nicht geſtochen, ſondern nur zum Stiche zubereitet iſt, will Kuborn ohne Entſchädigung dafür behalten, ſo daß ſich die Entſchädigung, welche er verlangt, auf 416 Francs beläuft.

Das Feſtungsgouvernement bemerkt, bei ſeiner Eingabe vom 17. Februar 1839 ſey ihm Kuborn's Koſtenberechnung noch nicht bekannt geweſen, ſondern es habe ſich der damalige Vorſchlag einer zu bewilligenden Entſchädigung von 280 Francs auf beiläufige Schätzung des vormaligen Local-Geniedirectors, Majors Meyer, gegründet, – die jetzt von Kuborn angeſetzten Koſten für die Zeichnung und die Calquirung des Plans würden von dem zeitigen Local-Geniedirector, Major von Mühlbach, nicht zu hoch gefunden, und die Ausgabe für den Kataſterplan ſey durch Beibringung einer von dem Vorſtande des Kataſterbureau's darüber ausgeſtellten Quittung nachgewieſen worden.

Wenn nun der betreffende Beſchluß vom 7. Januar d. J. die Geneigtheit der hohen Bundesverſammlung vorausſetzen läßt, dem Buchhändler Kuborn wegen des fraglichen Plans eine Koſtenentſchädigung zu gewähren, ſo ſtellt das Feſtungsgouvernement und mit ihm die Militärcommiſſion es der fernern Entſchließung anheim, demſelben den verrechneten Betrag von 416 Francs zu bewilligen.“

Gutachten.

Bei dem nicht bedeutenden Unterſchiede des jetzt in Anſpruch genommenen, von dem Geniedirector nicht übertrieben befundenen Betrags zu 416 Francs (gegen 194 Gulden) von dem früher bewilligten zu 280 Francs (130 Gulden) und bei den dem frühern Beſchluſſe zur Seite geſtandenen Billigkeitsgründen, glaubt der Ausſchuß, auf Genehmigung der dermaligen erhöhten Forderung auf Koſten des Luxemburger Reſervefonds und auf entſprechenden Beſcheid an die Militärcommiſſion zur Anweiſung des Feſtungsgouvernements antragen zu dürfen.

Der Antrag wurde genehmigt, daher

Beſchluß:

Der Militärcommiſſion, in Erledigung ihres Berichts vom 12. März l. J., zur Verſtändigung des Feſtungsgouvernements von Luxemburg, zu eröffnen, daß

1) die dermal auf 416 Francs erhöhte Entſchädigungsforderung des Buchhändlers Kuborn auf Koſten des Luxemburger Reſervefonds genehmigt, und

2) die Bundescaſſe-Verwaltung zur Verabfolgung dieſes Betrags ermächtigt werde.

§. 123.

Das bleibende Approviſionnement der Bundesfeſtung Mainz am Schluſſe des Jahrs 1840 betr.

(22. Sitz. §. 273 v. J. 1840.)

Der Königlich-Bayeriſche Herr Geſandte erſtattet Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Der Ausschuß bringt folgenden Bericht der Militärcommission vom 22. März d. J. über den Zustand des bleibenden Approvisionnements von Mainz am Schlusse des Jahres 1840 zur Kenntniß hoher Bundesversammlung:

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse überreicht die Militärcommission in Betreff des bleibenden Approvisionnements der Festung Mainz die von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Verwaltung eingegebenen Nachweisungen über die abtheiligen Approvisionnementsvorräthe, wie sie am Schlusse des Jahrs 1840 in Bestand waren.

Diese Nachweisungen und die übersichtliche Zusammenstellung, womit sie die Militärcommission zu begleiten die Ehre hat, zeigen bei den beiderseitigen Verwaltungen einen bedeutenden Ueberschuß an Brodmehl, Hafer, Heu, Steinkohlen und Buchenholz, bei der Königlich-Preussischen auch an Stallstroh und Mehlfässern.

Was an Holzkohlen und Tannenholz abgeht, wird durch den Ueberschuß an Steinkohlen und Buchenholz reichlich gedeckt, und für 4,000 Centner Bettstroh ist bekanntlich der Geldbetrag verzinslich angelegt.

Ausserdem waren von den 490 Centnern 86 Pfunden des frühern Vorraths an Rauchtabak noch 306 Centner 13 Pfund vorhanden, mithin 184 Centner 73 Pfund in Folge der Genehmigung vom 30. Juni 1840 abgesetzt.

Von Seiten des Festungsgouvernements wird bestätigt, daß sich die Vorräthe in gutem Zustande und gehöriger Aufbewahrung befinden. Bei den Lazarethgegenständen, bemerkt dasselbe, hat sich seit der vorangegangenen Nachweisung keine Aenderung ergeben. Die chirurgischen Instrumente wurden inzwischen durch einen Sachverständigen gereinigt und vollkommen in Stand gesetzt, die Kosten dafür aus dort vorhandenen Approvisionnementsgeldern bestritten."

und

trägt

darauf an, bei dem daraus erhellenden befriedigenden Resultate, die speciellen Beilagen ohne weitere Bemerkung an die Militärcommission zurückzugeben.

Die im Bericht der Militärcommission erwähnte Uebersichtstabelle ist diesem Protokolle angefügt.

Dem Antrage gemäß wurde

beschlossen:

daß, bei dem aus dem Berichte der Militärcommission vom 22. März d. J. über den Zustand des bleibenden Approvisionnements von Mainz am Schlusse des Jahres 1840 erhellenden befriedigenden Resultate, die speciellen Beilagen des Berichts ohne weitere Bemerkung an die Militärcommission zurück zu geben seyen.

§. 124.

Beschwerde des Moorcommissärs und Gutsbesitzers Wehner zu Göttingen über Justizverweigerung von Seiten Königlich-Hannöverischer Behörden.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

Doctor juris Binding dahier hat in Auftrag und Vollmacht des Herrn Moorcommissärs und Gutsbesitzers Wehner zu Göttingen unterm 27. Februar d. J. eine Vorstellung bei hoher Bundesversammlung überreicht, worin der Letztere um Abhülfe gegen eine Justizverweigerung bittet, die ihm, seiner Behauptung nach, hinsichtlich einer vom König-

lich-Hannöverischen Ministerio des Innern ohne Angabe eines Grundes, ohne Untersuchung Urtheil und Recht gegen ihn verhängten Absperrung vom In- und Auslande widerfährt. Der Eingabe – welche auch statt Manuscript gedruckt vertheilt worden – sind in einem eigenen Bande, unter Buchstab A. 27, auf die Beschwerde Bezug habende Actenstücke und vier Rechtsgutachten der Juristenfacultäten zu Berlin, Kiel, Heidelberg und Bonn im Drucke beigefügt.

Der wesentliche Inhalt der Vorstellung ist folgender:

Am 30. Januar sey er (Herr Wehner) durch einen Polizeidiener zu dem Herrn Polizeidirector von Beaulieu zu Göttingen beschieden, und ihm von Letzterm – auf ein daliegendes beschriebenes Blatt Papier weisend – eröffnet worden:

„daß er auf Befehl des Ministerii des Innern von der Stunde an das Hannöverische Land überall nicht verlassen, das enge Weichbild der Stadt Göttingen für das Inland nur verlassen dürfe, wenn er dazu vorgängig eine polizeiliche Erlaubniß erbeten, und auch dann nur in Begleitung eines Landgendarmen. Für den Fall, daß er ausserhalb des Weichbilds der Stadt Göttingen betroffen werde, ohne Landgendarmen und ohne polizeilichen Erlaubnißschein, sey die Landgendarmerie angewiesen, ihn zu arretiren und an die Göttinger Polizei abzuliefern."

Seine Bitten:

„ihm den Text der Ministerialverfügung vorzulesen, ihm eine Abschrift davon und ein Protokoll über die ihm mündlich mitgetheilte Verfügung zukommen zu lassen",

seyen als nicht stattnehmig abgelehnt, seine Frage:

„ob ein Grund dieser Ministerialverfügung, ob Aussicht auf rechtliches Gehör in dem Ministerialschreiben gegeben sey?"

verneint worden.

Bei weiteren Nachfragen, welcher Art die Begleitung des Landgendarmen seyn werde? habe er erfahren, daß dieser von ihm unzertrennlich und Zeuge jedes mündlichen und schriftlichen Verkehrs mit dritten Personen seyn solle (§. 2).

Nachdem er über vierzehn Tage vergeblich erwartet, daß die in dem fraglichen Ministerialrescripte verschwiegenen Gründe zu der gegen ihn erlassenen Verfügung ihm baldigst in gerichtlicher Untersuchung würden bekannt gemacht und er bei verstattetem rechtlichem Gehör zur Beseitigung falscher und ehrenrühriger Verdächtigungen werde in Stand gesetzt werden, habe er bei der Justizcanzlei zu Göttingen unterm 15. Februar 1840 eine Beschwerde wegen Mißbrauchs polizeilicher Gewalt überreicht und darin insbesondere auch das, was der Polizeidirector gegen ihn vom Verdachte politischer Umtriebe und Criminaluntersuchung geäussert, in das gehörige Licht gestellt (§. 4).

Es sey auf diese Beschwerde von der Justizcanzlei zu Göttingen unterm 18. Februar 1840 ein Bescheid des Inhalts ergangen:

(legatur)

Dieser Bescheid habe ihm dunkel und besonders darum ungenügend geschienen, weil ihm keine vaterländischen Gesetze bekannt gewesen, welche durch den darin gebrauchten Ausdruck:

„unsere jetzigen Gesetze"

hätten gemeint seyn können. Er habe deßwegen bei der Justizcanzlei um specielle Angabe dieser Gesetze angesucht, worauf jedoch unterm 15. April 1840 erwiedert worden:

„daß dem Antrage um Declaration der hinreichend deutlichen Verfügung vom 18. Februar d. J. nicht zu deferiren stehe".

Da eine Civil-Entschädigungsklage, worauf der Bescheid vom 18. Februar 1840 selbst hindeute, jedenfalls das Vorerkenntniß voraussetze: daß kein zu Recht bestehender Grund zur Polizeiverfügung gegen ihn vorliege, diese letztere zudem Rechte unschätzbaren Werths verletze, für welche keine Entschädigung möglich sey, so habe er sich bewogen gesehen, keine solche Civilklage anzustellen, sondern von dem Bescheide der Justizcanzlei an das Ober-Appellationsgericht in Celle zu appelliren.

Noch vor Rechtfertigung der eingelegten Appellation habe er sich jedoch unterm 20. Mai 1840 an das Königliche Ministerium des Innern mit der Bitte gewendet:

> „ihm die bis dahin vorenthaltenen Gründe der Veranlassung der Verfügung anzugeben und rechtliches Gehör zu verstatten, oder die Verfügung zurückzunehmen, sich darin berufend auf sein – heimliche Verdächtigung zurückweisendes – öffentliches Leben als zwanzigjähriges Mitglied der allgemeinen Ständeversammlung, wie auf sein Leben als Bürger der Residenz."

Vom Königlichen Ministerio des Innern bis zum 6. Juni ohne Antwort gelassen, habe er an diesem Tage eine Bitte um Förderung seines Gesuchs an das Cabinet Seiner Majestät des Königs gerichtet, worauf er am 16. Juni wieder auf die Polizei geladen und ihm, unter abermaliger Verweigerung schriftlicher Mittheilung, mündlich eröffnet worden sey:

> „daß seinen beim Ministerio des Innern und dem Cabinet eingereichten Bitten nicht deferirt werden könne."

Durch diese Eröffnung jeder Aussicht auf Hülfe von Seite der Oberpolizei oder Regierungsbehörden beraubt, habe er der Justizcanzlei zu Göttingen die neue Entwicklung des Polizeiverfahrens unter Wiederholung seiner frühern Bitte vorgestellt, unterm 1. Juli 1840 aber darauf die Entschließung erhalten:

> „daß dem erneuerten Gesuche, weil im Wesentlichen nichts erhebliches Neues in der jetzigen Vorstellung vorgetragen sey, nicht zu deferiren stehe."

Erst nach Empfang dieser Resolution habe er am 9. Juli v. J. die Rechtfertigung der früher eingelegten Appellation beim Ober-Appellationsgericht in Celle überreicht.

Während sechs Monaten, durch welche sich, wiederholter Beförderungsgesuche ungeachtet, die Erlassung des oberrichterlichen Bescheids hingezogen, hätten die drückendsten Maaßregeln der Polizei – wohin die anfangs versagte, dann nur unter drückenden Bedingungen ertheilte Erlaubniß zu einer durch den Zustand seiner Gesundheit nothwendig gewordenen Badereise, die verweigerte Gestattung anderer Reisen in dringenden Familienangelegenheiten zu rechnen – fortgedauert (§. 5).

Am 13. Januar d. J. sey ihm endlich das Resolutum des Ober-Appellationsgerichts folgenden Inhalts zugekommen:

(legatur)

Dieser Beschluß spreche deutlicher als der frühere Bescheid der Justizcanzlei aus, daß die Gerichte – auch das höchste – über die vorliegende Polizeiverfügung, weil Oberlandes-Polizeiact, zu judiciren sich nicht befugt halten, stelle ihn sofort in seinem Vaterlande in letzter Instanz als recht- und schutzlos in Ansehung des beklagten Regierungsacts dar und verweise damit die gegenwärtige Beschwerde und Bitte um Schutz an den Durchlauchtigsten Bund, als die Gerichtsobrigkeit der Bundesstaaten.

Unzweideutig erhelle aus den Acten, daß das gegen ihn beobachtete Verfahren der hohen Polizei für die Verfolgung seiner Rechte das allererschwerendste gewesen. Denn so wie

kein Grund der verletzenden Verfügungen angegeben, so sey ihm auch kein Beweisdocument ihres Vollzugs mitgetheilt, keine schriftliche Resolution in die Hand gegeben, nicht die eigene Einsicht einer solchen verstattet, ja ihm dieselben nicht einmal vorgelesen worden.

Ein solches Polizeiverfahren müsse jedes sociale Rechtsverhältniß zwischen Staatsgewalt und Unterthanen aufheben, und Jedermann im Staate der Gefahr aussetzen, von der Polizei, in consequenter Anwendung ihrer Theorie, auf den Fuß der Vagabunden und Staatsverbrecher behandelt zu werden.

Nicht nur eine Rechtshemmung, sondern auch eine Rechtsverweigerung liege hier vor, denn, heißt es in der Vorstellung, eine Gefangenhaltung Seitens der sogenannten hohen Polizei, für welche auch nur irgend ein Grund angegeben wird, gibt wenigstens dem Gefangenen die Möglichkeit, das Factum, welches die Polizei verfolgen will, bei dem competenten Gerichte zur Untersuchung zu bringen und darüber rechtliches Gehör sich zu verschaffen, falls nicht etwa das Gericht in der Rechtspflege gehemmt wird; Gefangenhaltung aber mit Verweigerung der Angabe eines Grundes schneidet dem Gefangenen den Weg zur Justiz ab, hemmt die Gerichte in der Rechtspflege, weil sie nicht befugt sind, die von der Regierung bei einem vorliegenden Staatspolizeistrafacte verschwiegenen Gründe zu unterlegen, und verweigert überhaupt Rechtspflege dem durch solchen Polizeiact Betroffenen, weil er die verschwiegenen Gründe dem competenten Gerichte zur Einleitung einer Untersuchung nicht nahmhaft machen und sich dagegen nicht vertheidigen kann, stellt vielmehr Freiheit, Ehre und Recht jedes Unterthanen allen möglichen Irrthümern, wie aller Schlechtigkeit, welche Verdacht zu erregen, geschickt ist, schutzlos bloß (§. 6).

Ueberflüssig werde es erscheinen, wenn Beschwerdeführer in Frage stellen und erörtern wollte, ob das geschilderte Verfahren der sogenannten hohen Polizei gegen ihn den Grundgesetzen des Bundes entspreche, und es gehe schon aus den beiden, im Jahre 1815 in Wien von der Königlich-Preussischen Regierung vorgelegten Entwürfen zur Bundesacte, so wie aus der spätern Erklärung Seiner Majestät des Königs Wilhelm IV. von Hannover durch Allerhöchstdessen Bundestagsgesandten in der 28. Sitzung 1830 (§. 221 des Prot.) hervor, daß die Bundesgesetzgebung deutlich die erhabene Absicht der hohen Paciscenten ausspreche, den Unterthanen der Bundesstaaten einen völlig unverletzten Rechtszustand zu sichern und sie vor jedem willkührlichen Eingriff in wohlerworbene Rechte und Befugnisse zu bewahren.

Was Rechtsanwälte und deutsche Juristenfacultäten vom Standpuncte des Civil-, Criminal- und Staatsrechts über das vorliegende Verfahren der sogenannten hohen Polizei urtheilten, ergebe sich aus den anliegenden Acten und vier Rechtsgutachten der Universitäten Berlin, Kiel, Heidelberg und Bonn, welche Beschwerdeführer seiner Eingabe im Drucke beifüge (§. 7).

Er eigne sich insbesondere die in der Rechtsausführung der Juristenfacultät von Bonn enthaltenen Resultate und das seiner Eingabe unter Buchstabe B beigefügte Gutachten seines Rechtsbeistandes Dr. Grefe zu Göttingen über das Resolutum letzter Instanz an, und schließe mit der unterthänigsten Bitte:

> „die hohe deutsche Bundesversammlung wolle von Seiner Majestät dem Könige Ernst August von Hannover erwirken, daß die von Höchstdessen Ministerio des Innern verfügte Beschränkung seiner Freiheit, als den Absichten der hohen Paciscenten bei Stiftung des Bundes, namentlich dem Art. 29 der Wiener Schlußacte und Art. 18 der Bundesacte widerstreitend, sofort aufgehoben und seiner freien Bewegung im Inlande und Auslande so wenig von dem Ministerio des Innern als von irgend einer Polizeibehörde weiter ein Hinderniß in den Weg gelegt werde.“

Alle einzelnen Angaben des Bittstellers werden durch die in der Anlage A abgedruckten Actenstücke, auf welche überall Bezug genommen ist, nachgewiesen.

Gutachten.

Der Ausschuß darf Fälle, wie der vorliegende, wo die persönliche Freiheit eines Staatsbürgers und Familienvaters, der zudem, nach den Antecedentien zu schließen, in seinem Vaterlande eines höhern Grades öffentlicher Achtung genießt und mit Grundbesitz ansässig ist, über Jahr und Tag ohne Angabe eines Grundes, ohne Untersuchung und rechtliches Gehör auf eine empfindliche Weise verkümmert wird, nicht ohne Befriedigung unter die seltenen in Deutschland rechnen, und es können wohl nur Gründe der gewichtigsten Art die Königlich-Hannöverische Regierung zu einem, unter der Herrschaft gesetzlicher Ordnung so ungewöhnlichen Verfahren bestimmt haben.

Je wünschenswerther es daher dem Ausschusse erscheinen mußte, daß es ihm möglich würde, einen Anlaß zur Aufklärung der Mißdeutungen zu geben, welchen der vorliegende, zu Erregung allgemeiner Theilnahme geeignete Fall ohne Zweifel vielfältig ausgesetzt ist, um so sorgfältiger war von ihm die von dem Beschwerdeführer und seinen Rathgebern in Anspruch genommene Competenz der Bundesversammlung zu prüfen.

Nicht philosophische Theorieen, nicht Meinungen einzelner Rechtsgelehrten oder die Autorität ganzer Facultäten, nicht auf frühere Vorschläge und Entwürfe gebaute Voraussetzungen, nicht der Wunsch, unerfreuliche Lücken in den bis jetzt bestehenden Einrichtungen des Bundes ergänzt zu sehen, durften jedoch das Urtheil des Ausschusses hierbei leiten. Seine Norm konnte bei Beurtheilung eines wirklich schon gegebenen Falles nur allein der bestimmte Text der Bundesverträge, sonach hier der Art. 29 der Schlußacte seyn. Ja es mußte sogar vermieden werden, dem, selbst in den vorliegenden, namentlich dem Bonner Facultätsgutachten hin und wieder ersichtlichen irrthümlichen Verkennen der völkerrechtlichen Stellung des Bundes zu den einzelnen Bundesstaaten und versuchten Uebertragen der ehemaligen Reichsstaatsgewalt auf den Bund durch den Beifall des Ausschusses eine Art von Bestätigung zu geben.

> „Wenn in einem Bundesstaate" — so heißt der Art. 29 der Schlußacte — „der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken."

Alles wird sonach darauf anzukommen haben, ob es als eine Justizhemmung oder Verweigerung im Sinne des Art. 29 zu betrachten sey, wenn die im gesetzlichen Instanzenzug angegangenen Gerichtsstellen in einem gegebenen Falle ihre Competenz nicht für begründet, und die zu ihrer Kenntniß gebrachte beschwerende Polizeiverfügung als den Wirkungskreis der Polizeibehörden nicht überschreitend erkennen.

Nach dem Dafürhalten des Ausschusses läßt sich ein solcher Ausspruch der Gerichte nicht unter die Bestimmungen des gegen Justizverweigerung gerichteten Art. 29 begreifen. Daß überall, wo ein, nach gesetzlichen Normen zu entscheidender Competenzconflict mit Administrativbehörden nicht angeregt ist, die Gerichte über ihre Competenz selbst zu erkennen haben, ist bekannten Rechtens. Mag es immerhin seyn, daß die den gerichtlichen Aus-

sprüchen zu Grunde liegenden Motive nicht stichhaltig oder nicht überzeugend, — mag es seyn, daß die Gesetze selbst, worauf die Motive sich stützen, mangelhaft sind, mag das materielle Recht unter mangelhaften Gesetzen nicht selten Beeinträchtigung erleiden, — eine Verweigerung der Justiz im Sinne der Schlußacte kann nur dann angenommen werden, wenn die Thätigkeit der Richter da gehindert oder verweigert wird, wo nach Gesetz und Verfassung des Landes die Gerichte selbst das Vorhandenseyn einer Justizsache nicht mißkennen. Nicht in dem Zurückweisen einer angebrachten Klage oder Beschwerde von Seiten des Richters — sey er nun Civil-, Criminal- oder Polizei-Richter — als zu seinem Amtsbereiche nicht geeignet, sondern darin ist die Hemmung oder Verweigerung des Rechts zu suchen, wenn derselbe dem Klagenden ohne vorgängige Prüfung sein Ohr verschließt oder verschließen muß, und in diesem Sinne würde sich die Anwendbarkeit des Art. 29 selbst auf reine Administrativsachen bei versagtem Gehör höherer Behörden als Gegenstand einer Erörterung darstellen, welche jedoch dermal um so weniger in der Aufgabe des Ausschusses liegt, als die Gesuche des Herrn Wehner auch von den höheren Administrativbehörden nicht unbeschieden geblieben, wohl aber abschlägig — freilich nur mündlich und ohne Beifügung von Entscheidungsgründen — beschieden worden sind, und nicht dargethan ist, daß nach Hannöverischen Gesetzen auch in Bescheiden der Verwaltungsbehörden Entscheidungsgründe angegeben seyn müssen.

Was dagegen das Verfahren der Gerichtsbehörden im vorliegenden Falle betrifft, so sagt der Bescheid der Justizcanzlei zu Göttingen ausdrücklich:

„da die Verstrickung (Confination) nach unseren jetzigen Gesetzen keineswegs als eine lediglich vom Richter zu erkennende Maaßregel anzusehen ist, daher durch deren Verfügung im administrativen Wege ein Eingriff in den Wirkungskreis des Richters nicht geschehen und deßhalb ein Grund, sich ex officio der Sache anzunehmen, ermangelt ꝛc. so steht dem Gesuche nicht zu deferiren."

Das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Celle sagt:

„Demnach — so viel den, den Anträgen des Imploranten untergelegten criminalrechtlichen Standpunct anbelangt, selbst bei Voraussetzung einer demselben zu einer Beschwerdeführung gegen die deßfallsigen Verfügungen Unserer Justizcanzlei zuzugestehenden Legitimation — aus der gegen denselben in administrativem Wege verhängten Verstrickung, so wie solche vorliegt, ein für den Imploranten eine Entziehung seines ordentlichen Richters involvirender Eingriff in den Unserer Justizcanzlei als Criminalbehörde zustehenden Wirkungskreis nicht zu deduciren steht, und da sothane Maaßregel sich schon jetzt als ein Act der Ober-Landespolizei darstellt, die Landesgerichte aber so wenig nach allgemeinen Grundsätzen, als wenig nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 40 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 6. August 1840 die Bedingungen und Voraussetzungen, welche bei einer Collision des Privatrechts mit dem Gemeinwohl die Ausübung des Nothrechts normiren, einer Beurtheilung zu unterziehen befugt sind, und eine deßfallsige bestimmte Form eben so wenig als gesetzlich begründet anzunehmen steht, darin auch keine zur criminellen Untersuchung geeignete Thatsache befunden werden mag, hiernächst den civilrechtlichen Antrag anbelangend, die rationes decidendi des judicii a quo nicht für elidirt gehalten werden können;

als steht solchem allen nach dem angebrachten Suchen nicht zu deferiren."

Es ist daher dem Beschwerdeführer bei den von ihm angegangenen Gerichtsstellen das Gehör nicht versagt, sondern seine Klage angenommen, die Gründe aber, warum dieselbe bei Gericht nicht berücksichtigt werden können, sind ihm eröffnet worden.

Diese Gründe selbst nach ihrem innern Gehalte zu prüfen, steht — wie oben gesagt — dem Ausschusse nicht zu. Der Art. 29 der Schlußacte constituirt die hohe Bundesversammlung nicht zu einem obersten Gerichtshofe Deutschlands, und eben so wenig steht derselben in Folge dieses Artikels eine gerichtliche Disciplinargewalt, geschweige eine Oberaufsicht auf die Territorial-Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zu.

Andere Artikel der Bundes- oder der Schlußacte sind hierher nicht einschlägig, und je wichtiger es für ganz Deutschland ist, daß hohe Bundesversammlung überall da, wo die Grundverträge des Bundes ihr eine verfassungsmäßige Gewalt zum Schutze des Rechts einräumen, dieselbe solchem hohen Zwecke zuwende, um so sorgfältiger wird sie — zu Bewahrung allseitigen Vertrauens — die gezogenen Schranken strenge bewahren müssen.

Der Ausschuß gründet auf diese Betrachtungen den

Antrag,

daß dem Anwalte des Herrn Moorcommissärs Wehner, unter Zurückstellung der seiner Eingabe beigefügten Originalactenstücke, zu eröffnen sey: daß hohe Bundesversammlung unter den daraus hervorgehenden Verhältnissen die Bedingungen ihrer Competenz nach dem Art. 29 der Wiener Schlußacte im vorliegenden Falle nicht gegeben finde.

Unter allseitiger Zustimmung zu dem Commissionsantrage wurde

beschlossen:

Dem Anwalte des Moorcommissärs Wehner ist, unter Zurückstellung der seiner Eingabe vom 27. Februar l. J. beigefügten Originalactenstücke, zu eröffnen: daß hohe Bundesversammlung unter den daraus hervorgehenden Verhältnissen die Bedingungen ihrer Competenz nach dem Artikel 29 der Wiener Schlußacte im vorliegenden Falle nicht gegeben finde.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Nostitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Dusch.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Beilage

zu §. 123 des Protokolls der 9. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 7. April 1841.

Uebersicht

der gesammten Approvisionnementsvorräthe der Festung Mainz zu Ende des Jahrs 1840.

Nach Großherzoglich-Hessischem Maaß und Gewicht.

	Nachgewiesen durch die Verwaltung der Besatzung von	Brodmehl überhaupt	Hafer	Heu	Stroh	
					Bettstroh	Streustroh
		Centner	Malter	Centner	Centner	Centner
Im Ganzen sollen vorhanden seyn:	Oesterreich	17,884	2,177	5,111	2,392	1,704
	Preussen	18,959	3,259	2,132	4,000	3,412
	zusammen	36,843	5,976	7,243	6,392	5,116
Zu Ende des Jahrs 1840 waren vorhanden:	Oesterreich	22,516	3,810	5,985	2,409	1,661
	Preussen	31,208	4,473	2,356	.	6,271
	zusammen	53,724	8,283	8,341	2,409	7,932
Mithin sind gegen den festgesetzten Bestand vorhanden:	Oesterreich					
	mehr	4,632	1,093	874	17	.
	weniger	.	.	.	.	43
	Preussen					
	mehr	12,249	1,214	224	.	2,859
	weniger	.	.	.	4,000	.
	zusammen					
	mehr	16,881	2,307	1,098	.	2,816
	weniger	.	.	.	3,983	.

Anmerkung. Ausserdem sind 306 Centner 13 Pfund Rauchtabak vorhanden.

Stein-kohlen	Holz-kohlen	Holz		Mehl-fässer
		Buchenholz	Tannenholz	
Centner	Centner	Stecken	Stecken	Stück
.	2,011	820	3,385	3,088
16,760	.	402	496	3,274
16,760	2,011	1,222	3,881	6,362
5,548	1,752	1,869	1,897	3,088
18,656	.	871½	.	4,009
24,204	1,752	2,740½	1,897	7,087
5,548	.	1,049	.	.
.	259	.	1,488	.
1,896	.	469½	.	735
.	.	.	496	.
7,444	.	1,518½	.	735
.	259	.	1,984	.

Für 4,000 Centner Bettstroh ist der Geldbetrag für den Approvisionirungsfond zurückgeführt.

Der Abgang an Holzkohlen und Tannenholz wird durch den Ueberschuß an Steinkohlen und Buchenholz überwiegend gedeckt.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Separat-Protokoll

der 9. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt den 7. April 1841.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

Die Herstellung der Bundesfestung Mainz betreffend.

(18. Sitz. §. 223 v. J. 1840.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Die Militärcommission hatte durch Beschluß hoher Bundesversammlung vom 7. Juli 1831 (Prot. §. 139) den Auftrag erhalten:

„sich nach genauer Untersuchung an Ort und Stelle darüber, ob und welche Herstellungen, ausser den bereits genehmigten und den von ihr früher beantragten, zur vollständigen Instandsetzung der Festung Mainz noch erforderlich seyen, mit größter Bestimmtheit gutachtlich zu äussern, dabei lediglich das Nothwendige, mit Ausschluß des bloß Wünschenswerthen, zu berücksichtigen, und, so weit sie hiernach dergleichen Herstellungen für unumgänglich hielte, ihre deßfallsigen motivirten Anträge zu stellen."

Die Erfüllung dieses Auftrags verzog sich durch mancherlei Veranlassungen so sehr, daß die Militärcommission es für erforderlich hielt, sich deßfalls in einem Berichte vom 31. Juli 1838 (Prot. §. 212) zu rechtfertigen, worin übrigens bemerkt war, daß die Erstattung des ihr abgeforderten Gutachtens, mit dessen Vorbereitung sie sich jedoch angelegentlich beschäftige, noch eine zum voraus nicht bestimmbare Zeit in Anspruch nehmen werde.

Was unterdessen theilweise für Mainz geschehen – und wie Vieles noch zu wünschen übrig geblieben ist, darf der Ausschuß, indem er gegenwärtigen Vortrag erstattet, als aus den Verhandlungen der jüngsten Jahre, namentlich den Inspections- und Dotationsberichten, zureichend bekannt voraussetzen, und er beschränkt sich darauf, an das neueste Bild zu erinnern, welches der Bundesversammlung in einem Schreiben Seiner Durchlaucht des Herrn Festungsgouverneurs Landgrafen von Hessen-Homburg vom 21. August 1840 an das

verehrliche Präsidium in der 18. Sitzung des vorigen Jahrs vor Augen geführt und gleichfalls an die Militärcommission geleitet worden ist.

Durch einen Bericht vom 2. März d. J. hat sich nun diese Behörde des Eingangs erwähnten wichtigen Auftrags entledigt, und dem Ausschusse liegt ob, hoher Bundesversammlung deren motivirte Vorschläge mit seinem Gutachten zur Beschlußfassung vorzulegen.

Da dieselben sich zu einem Auszuge nicht eignen, so muß der Ausschuß vor Allem den Bericht der Militärcommission nach seinem ganzen Inhalte zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen.

(Dieser Bericht ist auf den Bogen 10, 11, 12, 13 u. 14 des Separatprotokolls der Sitzung der Militärcommission vom 2. März d. J. abgedruckt.)

Ein bei der Beurtheilung dieser Arbeit nicht zu übersehender Umstand ist die Einhelligkeit, welche sich in den Ansichten der Militärcommission ausgesprochen, und dieselbe dahin bestimmt hat, daß unter den weiter nothwendigen Herstellungen ein Unterschied nächster und nochmaliger Ausführung nicht gemacht, sondern die Herstellung aller, für die endliche Instandsetzung der Festung in der That noch erforderlichen Gegenstände mit einem Male ganz und ungetheilt, als Inbegriff des wirklichen Erfordernisses, in Antrag gebracht wurde.

Gutachten.

Drei Gesichtspuncte sind es, welche der Ausschuß bei Erstattung seines Vortrags in's Auge zu fassen hatte: der politische, der technische und der ökonomische.

So viel den erstern anbelangt, so hat die Bundesversammlung stets die hohe Wichtigkeit von Mainz im Vertheidigungssysteme von ganz Deutschland anerkannt. Beweis davon sind die großen Summen, welche auf Instandsetzung dieses Hauptwaffenplatzes bereits verwendet wurden, und die früheren Bundesbeschlüsse, nach welchen noch viele Arbeiten hätten ausgeführt werden sollen, deren Ausführung nicht wegen geänderter Ansicht von dem politisch-militärischen Werthe von Mainz unterlassen worden, sondern aus zufälligen Gründen während eines tiefen Friedens, wo die stets beabsichtigte Herstellung dieser Festung minder dringend schien, nur aufgeschoben geblieben ist, – Beweis die Sorgfalt, welche besonders in jüngster Zeit der verlässigsten Kenntniß des Zustands der Werke gewidmet wurde.

Haben die höchsten Regierungen des Deutschen Bundes auf die Festung Luxemburg so viel Werth gelegt, daß für deren vollkommene Instandsetzung noch vor wenig Jahren große Summen ohne mindestes Bedenken einhellig bewilligt worden sind, wie könnte nur bezweifelt werden, daß das Hauptbollwerk Mainz nach allen seinen Verhältnissen weit höhere Bedeutung in deren Augen habe?

Gewiß tritt aber diese in einem Zeitpuncte am allerstärksten hervor, wo die Sorge von ganz Deutschland, geweckt durch die plötzliche Entwicklung unerwarteter Erscheinungen jenseits seiner Grenzen, auf kraftvolle Anstalten zur Sicherung seines Gebiets und zur Abwehr feindlichen Ueberfalls auf das dringendste gerichtet ist, wo es gilt, der patriotischen Erhebung des öffentlichen Geistes feste Stützpuncte zu verschaffen und den lebendigen Kräften auch jene künstlichen Widerstandsmittel zuzugesellen, durch welche die ersteren gegen unnöthige Aufopferung bewahrt und in ihrer Wirksamkeit verstärkt werden.

Diese politische Bedeutung der Bundesfestung Mainz hängt aber auf das genaueste mit den technischen Aufgaben zusammen; denn letztere haben sich offenbar nach den ersteren zu richten, da sie die Mittel zum Zwecke sind.

In dieser Beziehung muß nun der Ausschuß durchgehends auf das Urtheil der Militärcommission, als des allgemeinen technischen Organs der Bundesversammlung, bauen, und er kann dieses gewiß auch mit dem vollsten Vertrauen.

Die Militärcommission erörtert in ihrem vorliegenden Berichte, was mangelhaft, was nachtheilig, ja selbst gefährlich, und was, zur Hebung der Gebrechen und um über die Widerstandsfähigkeit von Mainz vollkommen beruhigt seyn zu können, nothwendig ist. Sie weist nach, warum einzelne Verbesserungen, die man vielleicht nur für wünschenswerth halten könnte, gleichwohl als wichtig und — wenn nicht abermals das zu Unternehmende nur Stückwerk bleiben soll — als unerläßlich von ihr betrachtet werden. Sie gründet ihre Darstellung auf wiederholte genaue Untersuchungen durch sachkundige und erfahrne Männer an Ort und Stelle, und der Ausschuß hat um so weniger Grund, in die Richtigkeit ihrer Angaben Zweifel zu setzen, als diese mit allem dem übereinstimmen, was die Bundesversammlung bisher aus früheren Berichten entnehmen, und wovon — was die auffallendsten und notorischen Gebrechen betrifft — sie sich zum Theil durch eigenen Augenschein überzeugen konnte.

Auffallend möchte es scheinen, daß nach den großen Verwendungen, welche für Mainz bereits stattgefunden haben, nun doch ein so unvollkommener Zustand dieses großen Waffenplatzes vor Augen tritt. Allein eine solche, allerdings unerfreuliche Erscheinung wird leicht erklärbar, wenn auf die bisherigen Verhältnisse, deren der Ausschuß nur einige aus den Acten erheben will, mit Unbefangenheit zurückgegangen wird.

Am 28. Juli 1825 genehmigte hohe Bundesversammlung für Mainz folgende Herstellungsanträge der Militärcommission:

1)	Erbauung von drei Kriegs-Pulvermagazinen . . .	60,000	Gulden
2)	Erbauung von zehn Pulvermagazinen, zugleich Blockhäuser	85,300	"
3)	Reduit vor der Rheinbrücke zu Castel	214,100	"
4)	Für Befestigung des Hartenberger Vorsprungs . .	236,600	"
5)	Verbesserung der Weissenauer Verschanzungen . .	257,200	"
6)	Verbesserung der Kreuzschanze	91,000	"
7)	Schöpfbrunnen in den Vorwerken Carl, Philipp, Joseph und Hauptstein	11,700	"
8)	Gemauerter Batardeau vor Bastion Num. 16 nebst einer Communicationsgallerie darunter	26,600	"
9)	Verbesserung der Inundationsschanze	18,890	"
10)	Verbesserung der Vorwerke Carl, Wälsch, Elisabeth, Philipp und Hauptstein nebst ihrer Verbindungslinie . .	99,400	"
11)	Bombensicheres Hospital und Bäckerei	705,000	"
12)	Gemauerte Contrescarpen an den Fronten 3, 4, 6, 7, 8 zu Castel, und Profilmauern an beiden Anschlüssen des Hauptwalles an das Ufer	148,000	"
13)	Umänderung der Befestigung an der Mainspitze . .	34,050	"
14)	Zwei Blockhäuser an den oberen Spitzen der Peters- und Ingelheimer Insel	25,900	"
15)	Ausbesserung der Lünette Num. 9 zu Castel . . .	2,640	"
16)	Regulirung der Brustwehren und Wallgänge der Umfassung von Castel	24,900	"
17)	Verstärkung der Rheinschanze Num. 13 . . .	17,300	"
18)	Blockhaus in der Raimundischanze	5,300	"
	Seitenbetrag	2,063,280	Gulden.

	Uebertrag	2,063,280 Gulden.
19) Verbesserung der Befestigung der Kehle von Mainz .	12,000	"
20) Umänderung von Montebello	128,900	"
21) Ausbesserung der Bekleidungsmauern des Hauptwalles vor Mainz und seiner Aussenwerke	14,600	"
22) Tags-Pulvermagazine auf dem Hauptwall von Mainz .	5,600	"
23) Ausbesserung der gemauerten Minengänge, Ausmauerung der mit Holz verkleideten, Trockenlegung der nassen, und Regulirung der Gräben an den Schanzen Carl, Philipp Joseph und Hauptstein	6,960	"
24) Creneillirte Mauern in den Kehlen der vier obengenannten Werke, und Abtragung des Erdwalles hinter der Philippschanze	5,730	"
25) Abtragung des größern Theils der Enveloppe vor den Gartenfronten und Herstellung ihres Anschlusses längs dem Rheinufer	24,000	"
26) Ausbesserung der Erdbestandtheile des Hauptwalles von Mainz	3,460	"
im Ganzen	2,264,530	Gulden.

Im Jahr 1832, nachdem für einzelne Verschanzungen der Voranschlag sehr bedeutend überschritten worden war, zeigte sich die damals statt gefundene Gesammtausgabe für die Herstellung in einem Betrage von

2,442,000 Gulden,

sonach um

177,470 Gulden

höher, als die Bewilligung, und dennoch waren folgende Arbeiten unausgeführt geblieben:

Num. 11) das bombensichere Hospital und die Bäckerei .	705,000	Gulden.
" 13) die Umänderung, resp. spärliche Erhaltung der wichtigen Mainspitze	34,050	"
" 15) die Ausbesserung der Lünette 9 zu Castel . .	2,640	"
" 18) das Blockhaus in der Raimundischanze . . .	5,300	"
" 19) die Kehle von Mainz	12,000	"
" 20) die Umänderung von Montebello . . .	128,900	"
" 25) die Abtragung des größern Theils der Enveloppen der Gartenfronten	24,000	"
im Ganzen	911,890	Gulden.

Dabei ist nachgewiesen, daß auf folgende Gegenstände:

Num. 9) Verbesserung der Inundationsschanze, anstatt der veranschlagten	18,890 Fl. nur	7,895 Fl. 27	Kr.
" 10) Anstatt der für Verbesserung der Vorwerke Carl ꝛc. beantragten	99,400 " nur	29,736 " 52½	"
" 12), " 16) Anstatt der für Herstellungen zu Castel im Ganzen bewilligten	172,900 " nur	60,940 " 59	"
" 17) Anstatt der zu Herstellung der Rheinschanze genehmigten .	17,300 " nur	8,222 " 43	"
	308,490 Fl. nur	106,796 Fl. 1½	Kr.

sohin im Ganzen auf diese ohnehin sehr gering veranschlagten Herstellungen

201,693 Gulden 58½ Kreuzer

weniger, als dafür ausgesetzt war, verwendet wurden. Rechnet man diese Minderverwendung der ganz unterbliebenen Arbeiten im Anschlage von

911,890 Gulden

hinzu, so zeigt sich ein Entgang von

1,113,583 Gulden 58½ Kreuzer

an einer spärlich zugemessenen Bewilligung, und da auch für Ausbesserung der Bekleidungsmauern des Hauptwalles und dessen Erdwerke nur

18,060 Gulden

beantragt, bewilligt und verausgabt worden sind, so kann es nicht befremden, wenn nach 15 — 16 Jahren, während welchen so viel als Nichts dafür geschah, die früheren Gebrechen in sehr bedenklichem und beschleunigtem Grade vergrößert erscheinen. Der Bundesbeschluß vom 7. Juli 1831 selbst beweist, daß sich die Uebelstände zum Theile schon vor zehn Jahren zur Ueberzeugung erhoben hatten.

Wie überaus niedrig die Anschläge im Jahre 1825 gehalten waren, beweist der Umstand, daß im Jahr 1836, wo über mehrere früher schon bewilligten Bauwerke neue Ueberschläge verfaßt wurden, diese letzteren sich bedeutend höher beliefen. So z. B. war für die Befestigung der Mainspitze im Jahre 1825 der Anschlag auf 34,050 Gulden, im Jahr 1836 auf 277,000 Gulden gestellt, so für Verbesserung der Gartenfronten 1825 auf 24,000 Gulden und 1836 auf 141,370 Gulden u. s. w.

Wenn der Ausschuß diese Verhältnisse anführt, so geschieht es, um eines Theils darzuthun, wie es möglich geworden, daß, trotz des frühern großen Aufwands auf die Instandsetzung von Mainz, dem wahren Bedürfnisse dennoch nicht abgeholfen ist, und andern Theils um anschaulich zu machen, daß viele der jetzt in Antrag kommenden Herstellungsarbeiten wirklich schon längst bewilligt sind, weil man sich von deren militärisch-technischer Nothwendigkeit überzeugt hatte; daß diese daher eigentlich schon als entschieden vorausgesetzt werden kann, und daß die Ausführung dieser Werke nur unterblieben ist, weil die dafür ausgesetzten Mittel theils unzureichend waren, theils auf andere Objecte verwendet worden sind.

Tritt sonach gegenwärtig die Wichtigkeit vollkommner Instandsetzung von Mainz noch dringender hervor, so wird um so weniger vermuthet werden können, daß unter minder dringenden Umständen erfolgte Bewilligungen — sobald die technische Zweckmäßigkeit ihrer Bestimmung als fortdauernd anerkannt ist — dermal Anstand finden sollten, und Gleiches wird der Ausschuß auch von neu hinzukommenden ergänzenden Vorschlägen annehmen dürfen.

Was nun schließlich die ökonomischen Rücksichten betrifft, welche der Ausschuß bei Begutachtung der vorliegenden Anträge zu beachten hat, so können diese, so erheblich sie sind, doch wohl die Gefahr nie aufwiegen, welche für den Bund aus dem mangelhaften Zustande der Hauptfestung Mainz hervorgehen kann. Die Militärcommission hat zwar aus den in ihrem Berichte angegebenen Gründen noch keine, auf genau im Einzelnen ausgearbeitete Plane und Kostenanschläge gestützte Berechnung des zur Ausführung ihrer Vorschläge erforderlichen Geldaufwands hergestellt; nach einer, von möglichst verlässigen Anhaltspuncten ausgehenden Uebersicht glaubt sie jedoch diesen auf höchstens

2,069,000 Gulden

anschlagen zu können.

Der Ausschuß muß hierbei bemerken, daß die summarischen Anschläge, welche der Bericht von den einzelnen Bauobjecten liefert, großentheils mäßiger sind, als jene, welche für eben diese Objecte im Jahr 1836 aufgestellt wurden. So z. B. beträgt der Anschlag

für die Mainspitze 137,000 Gulden, im Jahr 1836 betrug er 277,000 Gulden,

für ein bombenfestes Spital 300,000 Gulden, früher 487,290 Gulden,

für Verbesserung der Gartenfronten 120,000 Gulden, früher 141,370 Gulden —

und man hat nach den bisherigen Erfahrungen alle Ursache, auf die Verlässigkeit der Angaben des dermaligen ausgezeichneten Geniedirectors zu vertrauen.

Der Aufwand vertheilt sich übrigens auf mehrere Baujahre, deren – bei allerdings rathsamer Beschleunigung der Arbeiten – doch nicht wohl weniger als vier anzunehmen sind, wonach auf ein Jahr 500—520,000 Fl. zu rechnen seyn dürften.

Freilich hat sich der Ausschuß nicht verhehlen können, daß die Bestreitung dieses Aufwands gerade jetzt, wo dem Bunde so viele andere große Ausgaben, namentlich für den Bau zweier neuen Bundesfestungen bevorstehen, eine schwere Bürde ist; allein er konnte keinen Augenblick im Zweifel darüber seyn, daß es unverantwortlich wäre, wegen einer erst werdenden und gleichfalls nur in einer Reihe von Jahren zu vollendenden Schöpfung eine schon bestehende Hauptschutzwehr Deutschlands dem Verfalle zu überlassen, und er ist der festen Ueberzeugung, daß Mainz in vollkommenen Stand gesetzt werden müßte, sollte auch der Bau der neuen Festungen noch größere Anstrengung kosten.

Die Bundesverfassung schreibt die Wege vor, auf welchen die Mittel zu Bestreitung allgemeiner Bedürfnisse des Bundes herbeizuschaffen sind. Die Größe des erforderlichen Aufwands, der Zeitraum, auf welchen derselbe zu vertheilen, können erst bemessen werden, wenn die Plane und Ueberschläge im Detail bearbeitet sind, und um diese umfassende Arbeit vorzunehmen, muß vor Allem der Beschluß feststehen, ob die Vorschläge der Militärcommission im Allgemeinen zur Ausführung genehmigt werden.

Der

Antrag

des Ausschusses ist dahin gerichtet, daß dieses in deren ganzer Ausdehnung geschehe und daß, wenn die darüber zu erbittenden genehmigenden Instructionen eingegangen seyn werden, der Militärcommission der Auftrag zugehe, zur Ausführung der in ihrem Berichte vom 2. März unter 1 bis 25 nahmhaft gemachten Befestigungswerke alle nöthigen Vorarbeiten unverweilt herzustellen.

Der Kaiserlich-Königliche Herr Präsidialgesandte bemerkte zuvörderst für Oesterreich und Preussen: daß es möglich seyn werde, wie dieß bei den früheren Herstellungen von Mainz und Luxemburg geschehen, aus dem bekannten Zinsenfond, ohne Beeinträchtigung des Capitals von zwanzig Millionen Franken, über welches durch den Bundesbeschluß vom 26. März l. J. definitiv verfügt worden, den Mainzer Herstellungsfond am 1. Juli l. J. mit einer bedeutenden Summe, und zwar von 1,200,000 Gulden R. W. zu dotiren.

Präsidium schlug sodann zur Instructionseinholung über den heutigen Vortrag des Bundestags-Ausschusses einen Termin von sechs Wochen vor, und gab zugleich anheim, ob es nicht angemessen seyn dürfte, der Militärcommission hiervon sofort mit dem Beisatze Nachricht zu geben, daß sie den Herrn Geniedirector der Bundesfestung Mainz zu beauftragen habe, sich schon jetzt mit den zur Ausführung der von ihr beantragten Herstellungen erforderlichen Vorarbeiten, als Bauplanen, Bauüberschlägen und allem demjenigen, was

vorbereitungsweise ohne besondere Kosten geschehen könne, zu beschäftigen, damit sodann, sobald die Genehmigung der dermaligen Anträge der Militärcommission beschlossen seyn werde, die Baudisposition der Bundesversammlung um so früher vorgelegt und die weiteren Beschlüsse wegen des wirklichen Beginnens der Herstellungsarbeiten gefaßt werden können.

Nachdem die Bundesversammlung sich hiermit einverstanden erklärt hatte, äusserte Präsidium weiter: es halte sich der gleichen Zustimmung dazu versichert, daß dem Herrn Geniedirector der Bundesfestung Mainz bei diesem Anlasse Seitens der Bundesversammlung die gerechte Anerkennung seiner bisherigen verdienstlichen Wirksamkeit, so wie das volle Vertrauen ausgedrückt werde, mit welchem sie die Leitung der dermal beabsichtigten wichtigen Arbeiten in seine Hände gelegt sehe.

Diesem Antrage wurde ebenfalls einhellig beigestimmt. Es erfolgte daher der

Beschluß:

1) Ueber den heutigen Vortrag des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten binnen sechs Wochen Instructionen einzuholen, und

2) hiervon der Militärcommission auf ihren Bericht vom 2. März l. J. vorläufig und mit dem Beisatze Nachricht zu geben, daß sie den Herrn Geniedirector der Bundesfestung Mainz sofort anzuweisen habe, sich schon jetzt mit den zur Ausführung der von ihr beantragten Herstellungen erforderlichen Vorarbeiten, als Bauplanen, Bauüberschlägen und allem demjenigen, was vorbereitungsweise ohne besondere Kosten geschehen könne, zu beschäftigen, damit sodann, sobald die Genehmigung der dermaligen Anträge der Militärcommission beschlossen seyn werde, die Baudisposition der Bundesversammlung um so früher vorgelegt und die weiteren Beschlüsse wegen des wirklichen Beginnens der Herstellungsarbeiten gefaßt werden können. Die Militärcommission habe übrigens dem Herrn Geniedirector bei diesem Anlasse noch zu bemerken, daß die Bundesversammlung, so wie sie dessen bisherige verdienstliche Wirksamkeit in vollstem Maaße anerkenne, mit gleich vollem Vertrauen auch die dermal beabsichtigten wichtigen Arbeiten in dessen Hände gelegt sehe.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Nostitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Dusch.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturæ

Zehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22. April 1841.

In Gegenwart

aller in der neunten Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten von Dusch, und des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Rieß.

§. 125.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte von Dusch und der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Rieß durch den Großherzoglich-Hessischen, Herrn Freiherrn von Gruben, vertreten werden.

§. 126.

Verzinsliche Anlegung einer Summe von 406,022 Gulden 39 Kreuzern aus den für das Kriegs-Approvisionnement der Bundesfestung Luxemburg bestimmten Geldern.

(27. Sitz. §. 322 v. J. 1840.)

Präsidium. Zufolge des Bundesbeschlusses vom 3. December 1840, Punct 12, sollen die zur Beischaffung und Instandhaltung des Kriegs-Approvisionnements der Bundesfestung Luxemburg bestimmten Gelder nach Zeit und Umständen verzinslich angelegt werden. Von denselben sind nun dermal zu diesem Behuf 406,022 Gulden 39 Kreuzer disponibel, wie sich aus einem Bericht der Bundescasse-Verwaltung vom 21. April ergibt, welcher also lautet:

„Zu der in der Sitzung hoher Bundesversammlung vom 3. December 1840 für Beischaffung und Instandhaltung des Kriegs-Approvisionnements der Bundesfestung Luxemburg mit Inbegriff der Lazarethbedürfnisse beschlossenen, bis zum 15. Februar 1841 einzuzahlen gewesenen Matrikularumlage von 500,000 Gulden wurde am 14. d. M. die letzte Zahlung geleistet, und es ist nunmehr die ganze Summe

von . . . . . 500,000 Fl. — Kr.
eingegangen, wovon am 1. Februar verausgabt wurde:

in Folge Beschlusses vom 3. December 1840 (§. 322 des Prot.) und Präsidialweisung vom 28. Januar 1841, an die Königlich-Preussische Staatsbehörde für vom Bunde übernommene:

1) 172 Ohm 75 Quart Rum à 100 Rthlr. 30,209 Fl. 52½ Kr.
2) Lazareth-Ravitaillementsgegenstände 32,340 " 2½ "
62,549 Fl. 55 Kr.

in Folge Beschlusses vom 21. Jan. 1841 (2. Sitz. §. 31 des Prot.), für Approvisionnements-gegenstände . . . . . 28,500 " — " 91,049 " 55 "

so daß sich gegenwärtig . . . . . 408,950 Fl. 5 Kr.
für das Luxemburger Kriegs-Approvisionnement baar in Casse befinden.

Hiervon kommt ferner in Abzug, was auf diesen Fond zwar angewiesen, aber an die Behörden zu Luxemburg noch nicht verabfolgt ist; es besteht dieses

in dem Rest der in Folge Beschlusses vom 21. Januar 1841 (2. Sitz. §. 31 des Prot.) für Approvisionnementsgegenstände bewilligten, bis jetzt mit 28,500 Fl. in Anspruch genommenen 30,000 Fl. von . . . . . 1,500 Fl. — Kr.

und in den in der 8. Bundestagssitzung (1. April 1841, §. 112 des Prot.) für Lazarethbedürfnisse bewilligten . . . . . 1,427 " 26 "
2,927 " 26 "

Es sind demnach dermal . . . . . 406,022 Fl. 39 Kr.
zur beabsichtigten verzinslichen Anlegung disponibel."

Auf meine, wegen verzinslicher Anlegung der ebengedachten Summe bei dem hiesigen Wechselhause M. A. von Rothschild und Söhne gemachte vorläufige Anfrage hat dasselbe sich zu der Alternative erboten, dieselbe entweder mit jährlichen 3 Procent, unter Hinterlegung eines Unterpfands in Staatspapieren von gleichem Nominalbetrage, oder mit 3½ Procent, in diesem Falle jedoch ohne Hinterlegung eines Unterpfands, zu verzinsen.

Dasselbe Haus ist jedoch auch bereit, auf einen ihm von mir gemachten anderweiten Vorschlag einzugehen, welcher darin besteht, daß die dermal anzulegende Summe mit jährlichen 3½ Procent verzinset, zugleich aber das Unterpfand, welches von gedachtem Hause für die bei ihm angelegten 250,000 Gulden Mainzer Approvisionirungsgelder in Staatspapieren zu dem Nominalbetrag von 500,000 Gulden in der Bundes-Matrikularcasse deponirt ist, auch auf das jetzt zu übernehmende Anlehn erstreckt werde, und endlich dessen Rückzahlung auf jedesmaliges Verlangen der Matrikularcasse, nach vorheriger vierzehntägiger Aufkündigung, zu erfolgen habe. Es kommt also nunmehr darauf an, daß sich hohe Bundesversammlung erkläre, ob und unter welchen Bedingungen sie die verzinsliche Anlegung der mehrgedachten Summe bei dem Wechselhause Rothschild genehmigen und mich zu dem Abschluß dieses Geschäfts ermächtigen wolle.

Nach statt gefundener Erörterung wurde

beschlossen:

daß von den für die Beischaffung und Instandhaltung des Kriegs-Approvisionnements der Bundesfestung Luxemburg bestimmten Geldern die Summe von 406,022 Gulden 39 Kreuzern bei dem hiesigen Wechselhause M. A. v. Rothschild u. Söhne, unter den ihm vom Präsidio vorgeschlagenen, vorstehend erwähnten Bedingungen, verzinslich anzulegen und Präsidium zu ersuchen sey, mit gedachtem Hause die dießfällige Uebereinkunft zu treffen und die Bundescasse-Verwaltung hiernach anzuweisen, so wie auch von dem Abschluß dieses Geschäfts seiner Zeit der Bundesversammlung Anzeige zu machen.

§. 127.

Antrag der freien Stadt Frankfurt, ein dem Frankfurter Bürger Joh. Philipp Wagner für die Fabrication der von ihm erfundenen elektromagnetischen Maschinen zu ertheilendes Privilegium betr.

(5. Sitz. §. 74; 6. Sitz. §. 85; 7. Sitz. §. 102; 8. Sitz. §. 111; 9. Sitz. §. 115 v. J. 1841.)

Preussen. Der Gesandte ist ermächtigt, dem in Betreff der Erfindung des Mechanikers Wagner gestellten Commissionsantrage (§. 74 des Protokolls der 5. Sitzung vom 25. Februar d. J.) beizupflichten.

Bayern. Der Gesandte ist zu der Erklärung ermächtigt, daß Se. Majestät der König dem in der 5. Sitzung d. J. (Prot. §. 74) in Betreff des Joh. Philipp Wagner'schen elektromagnetischen Apparats gestellten Antrage zustimmen. — Bei dereinstiger nähern technischen und wissenschaftlichen Prüfung dieser Erfindung wird dann vorzugsweise die Theilnahme solcher Gelehrten in Anspruch zu nehmen seyn, welche, neben ihrer sonstigen Stellung in der wissenschaftlichen Welt, diesem besondern Zweige der Physik bereits durch längere Zeit ihre Forschungen und Versuche zugewendet haben.

Hannover. Der Gesandte ist angewiesen, sich den Abstimmungen von Oesterreich und Preussen anzuschließen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Commissionsantrage beizustimmen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Coburg-Gotha, dann

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg und

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: treten dem gestellten Commissionsantrage ebenfalls bei.

Von dem Königlich-Niederländischen Herrn Gesandten wurde hiernächst für Luxemburg erklärt, daß er, obwohl noch nicht mit besonderer Instruction versehen, den Beschluß nicht aufhalten wolle, und da somit nunmehr sämmtliche Abstimmungen erfolgt waren, so wurde in deren Gemäßheit und nach statt gefundener weiterer Erörterung

beschlossen:

Der Deutsche Bund — in der Absicht, das Geheimniß des Frankfurter Bürgers Joh. Philipp Wagner in Betreff der Benutzung des Elektromagnetismus als Triebkraft zu erwerben, und dasselbe durch Veröffentlichung gemeinnützig zu machen — sichert dem besagten Joh. Phil. Wagner für die ausschließliche Abtretung dieses Geheimnisses eine

aus der Bundes-Matrikularcasse zu zahlende Summe von Einmalhunderttausend Gulden für den Fall zu, wenn

a) Wagner zuvörderst eine elektromagnetische Maschine in großem Maaßstabe, wie selbe namentlich auch für Locomotive erforderlich seyn würde, auf seine Kosten erbauet,

b) nach einer von der Bundesversammlung zu veranstaltenden sachverständigen Prüfung es ihr bewährt werden sollte, daß das Geheimniß den davon gehegten Erwartungen entspricht, und

c) Joh. Phil. Wagner sich zum voraus und unbedingt dem Ausspruche unterwirft, den die Bundesversammlung sich deßhalb vorbehält.

Die Bundesversammlung erwartet hiernach von der freien Stadt Frankfurt binnen vier Wochen die Erklärung des Joh. Phil. Wagner, daß er in diese Bedingungen eingehe, und es wird sodann zur Wahl derjenigen Regierungen geschritten werden, welche, auf die Anzeige über die zu Stande gebrachte Maschine im Großen, die sachverständigen Commissäre zu deren Untersuchung zu benennen haben werden.

§. 128.

Die Herstellung der Bundesfestung Mainz betreffend.

(9. Sitz. Sep. Prot. v. 7. Apr. 1841.)

Oesterreich. Der Gesandte ist angewiesen, den in der 9. dießjährigen Sitzung (Sep. Prot.) von dem Bundestags-Ausschüsse in Militärangelegenheiten in Betreff der Herstellung der Bundesfestung Mainz gestellten Anträgen beizustimmen.

Preussen. Die Gesandtschaft tritt diesen Anträgen ebenfalls bei.

§. 129.

Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs.

(9. Sitz. § 118 v. J. 1841.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte ist ermächtigt, den im §. 94 des Protokolls der 6. dießjährigen Sitzung enthaltenen, den obigen Gegenstand betreffenden Anträgen der Bundestags-Commission beizustimmen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte ist ebenfalls angewiesen, dem Commissionsantrage beizutreten.

§. 130.

Den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr.

(14. Sitz. §. 193; 19. Sitz. §. 229; 20. Sitz. §. 238; 21. Sitz. §. 245; 24. Sitz. §. 287; 26. Sitz. §. 300 u. 27. Sitz. §. 319 v. J. 1840. — 1. Sitz. §. 11; 3. Sitz. §. 49; 6. Sitz. §. 86; 7. Sitz. §. 103 u. 9. Sitz. §. 119 v. J. 1841.)

Präsidium bemerkt, daß über die in der Sitzung vom 30. Juli v. J. gestellten Commissionsanträge wegen des Schutzes dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung nur noch die Abstimmung für Luxemburg rückständig sey.

Nachdem der Königlich-Niederländische Herr Gesandte hierauf geäussert hatte, daß er den Beschluß nicht aufhalten wolle, legte Präsidium den Entwurf des Beschlusses vor. Derselbe wurde hiernächst erörtert und dessen Fassung definitiv festgestellt, wobei die in den einzelnen Abstimmungen enthaltenen Bemerkungen und Anträge, so weit es ohne zu tiefes Eingreifen in die besonderen Landesgesetzgebungen thunlich war, berücksichtigt wurden.

Diesem gemäß wurde sodann

beschlossen:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern

---

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Wissenschaft.

Commissionsanträge wegen des Schutzes dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung nur noch die Abstimmung für Luxemburg rückständig sey.

Loco dictaturæ

Eilfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 29. April 1841.

In Gegenwart

aller in der zehnten Sitzung Anwesenden

§. 132.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß die Substitution des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, für den Großherzoglich-Badischen, Herrn von Dusch, und für den Kurfürstlich-Hessischen, Herrn von Rieß, noch fortwähre.

§. 133.

Verzinsliche Anlegung einer Summe von 406,022 Gulden 39 Kreuzern aus den für das Kriegs-Approvisionnement der Bundesfestung Luxemburg bestimmten Geldern.

(10. Sitz. §. 126 v. J. 1841.)

Präsidium eröffnet, daß von ihm in Gemäßheit des in der 10. Sitzung vom 22. d. gefaßten Beschlusses (§. 126 des Prot.) mit dem hiesigen Wechselhause M. A. v. Rothschild u. Söhne wegen verzinslicher Anlegung der Luxemburger Approvisionirungsgelder im Betrage von 406,022 Gulden 39 Kreuzern die vorgeschriebene Uebereinkunft getroffen, auch von der Bundescasse-Verwaltung dieser Betrag an das besagte Wechselhaus bereits abgeführt und von letzterm der betreffende Schuldschein in der Matrikularcasse hinterlegt worden sey, wornach die Verzinsung vom 1. Mai dieses Jahrs zu laufen anfange.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Wissenschaft.

§. 134.

Den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung, insbesondere die dießfallsige Vorstellung einer Anzahl von Schriftstellern, Gelehrten, Ton- und Schauspiel-Dichtern betr.

(14. Sitz. §. 194 v. J. 1840. — 10. Sitz. §. 130 v. J. 1841.)

Präsidium. In der 14. Sitzung vom 30. Juli v. J. ist über eine von dem verlebten Musikdirector Ferdinand Ries im Jahr 1836 im Namen einer großen Anzahl von Schriftstellern, Gelehrten, Ton- und Schauspiel-Dichtern eingereichte Eingabe, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend, Vortrag erstattet und von der Commission anheimgegeben worden, diese Eingabe dadurch zu erledigen, daß seiner Zeit, wenn einmal ein Resultat des von ihr erstatteten Vortrags über die in Betreff des Schutzes dramatischer und musikalischer Werke aufzustellenden allgemeinen Grundsätze erzielt seyn werde, eine Hinweisung auf dasselbe dem in der Eingabe zuerst unterzeichneten Königlich-Preussischen Capellmeister, Herrn Spontini, zu eröffnen seyn möchte. Die Bundesversammlung vereinigte sich hierauf in der erwähnten Sitzung dahin, ihre Entschließung über das in Rede stehende Gesuch bis nach erfolgter Schlußziehung über den zuletzt erwähnten Commissionsvortrag wegen aufzustellender allgemeiner Grundsätze auszusetzen. Nachdem diese Schlußziehung nunmehr in der vorigen Sitzung statt gefunden hat, so wird jetzt die Eingangs erwähnte Eingabe in der von der Commission beantragten Weise zu erledigen seyn.

Die Bundesversammlung war hiermit einverstanden, und es wurde demnach

beschlossen:

daß der Königlich-Preussische Herr Capellmeister Spontini, in Erledigung der von ihm und einer Anzahl von Schriftstellern, Gelehrten, Ton- und Schauspiel-Dichtern unterzeichneten, durch den verlebten Musikdirector Ferdinand Ries im Jahre 1836 eingereichten Eingabe, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend, auf den über diesen Gegenstand gefaßten Bundestagsbeschluß vom 22. April l. J. zu verweisen und ihm zu dem Ende eine Abschrift desselben mitzutheilen sey.

§. 135.

Beschwerde der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft in Baden gegen die Großherzoglich-Badische Regierung in Betreff des Zehnt-Ablösungsgesetzes vom 15. November 1833.

(16. Sitz. §. 197 v. J. 1838. — 9. Sitz. §. 121; 14. Sitz. §. 200; 18. Sitz. §. 245; 20. Sitz. §. 261; 22. Sitz. § 294; 23. Sitz. §. 316 v. J. 1839. — 1. Sitz. §. 11; 6. Sitz. §. 90; 11. Sitz. §. 152 u. 13. Sitz. §. 181 v. J. 1840.)

Hannover. Der Gesandte ist zur Abgabe nachstehender Abstimmung in rubricirtem Betreffe angewiesen worden:

Wenn gleich man diesseits die Rechtsansichten, auf welchen der Commissionsantrag vom 25. Juli 1839 (§. 200 des Prot.) beruht, nicht in allen Stücken zu theilen vermag, so will die Königlich-Hannöverische allerhöchste Regierung dennoch — in dem Betrachte, daß bei der Deutlichkeit der Bestimmungen der Declaration vom 22. April 1824 das materielle Recht darunter nicht gefährdet wird — dem gedachten Commissionsantrage aus dem Grunde beitreten, weil entgegengesetzten Falls die hohe Bundesversammlung mit der am 16. Juni 1836 in einer vollkommen gleichartigen Streitsache ausgesprochenen Entscheidung in Widerspruch gerathen würde.

Präsidium. Da nunmehr sämmtliche Abstimmungen erfolgt sind, und die Mehrheit sich für den Commissionsantrag erklärt hat, so ist hiernach der Beschluß zu ziehen.

Der für Baden substituirte Herr Gesandte äusserte, daß, da er sich ohne weitere Instruction befinde, er sich lediglich auf die von der Großherzoglichen Gesandtschaft in das Protokoll der 14. Sitzung vom 25. Juli 1839, §. 200, abgegebene Erklärung rückbeziehe.

Es wurde sodann

beschlossen:

1) Den Reclamanten wird — auf die von deren Bevollmächtigten, dem Freiherrn Friedrich von Zobel zu Messelhausen, übergebene Vorstellung vom 23. Juni 1838 — unter Anerkennung der denselben gebührenden vollen Entschädigung auch wegen der durch das Zehnt-Ablösungsgesetz vom 15. November 1833 entzogenen nutzbaren Rechte, und des Grundsatzes, daß selbige aus der Staatscasse zu zahlen sey, eröffnet, daß es ihnen überlassen bleibe, in Folge einer von der Großherzoglich-Badischen Regierung abgegebenen Erklärung, den Rechtsweg bei den competenten Landesgerichten zu betreten, welche von der Großherzoglich-Badischen Regierung anzuweisen seyen, über die Frage: ob den Reclamanten in Folge der Declaration vom 22. April 1824, §. 25, wegen Ablösung der Zehnten eine größere Entschädigung gebühre, als in dem hierüber ergangenen Gesetze zugesichert ist? ohne Rücksicht auf letzteres, bloß auf den Grund des §. 25 der Declaration vom 22. April 1824, das rechtliche Erkenntniß zu fällen.

2) Die Großherzoglich-Badische Regierung wird, unter Mittheilung des obigen Beschlusses, aufgefordert, in Uebereinstimmung mit der von ihr abgegebenen Erklärung, den Rechtsweg wegen der Größe der gebührenden Entschädigung zu eröffnen, und sonach die nöthige Weisung an die competenten Landesgerichte zu erlassen.

§. 136.

Heimaths-, Pensions-, Gerichtsbarkeits- und sonstige Verhältnisse des Bundes-Canzlei-, Casse- und Boten-Personals.

(8. Sitz. §. 110 v. J. 1841.)

Kurhessen. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, den Präsidialanträgen in Betreff des in Rede stehenden Gegenstandes beizutreten.

Auf Präsidialantrag vereinigte sich hiernächst die Bundesversammlung dahin, daß für die noch rückständige Abstimmung von Würtemberg das Protokoll bis zur nächsten Sitzung offen gehalten werde.

§. 137.

Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs.

(10. Sitz. § 129 v. J. 1841.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg und Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: treten sämmtlich dem Commissionsantrage, §. 94 des dießjährigen Protokolls, in Betreff der vorliegenden Angelegenheit bei.

§. 138.

Verabfolgung der in dem Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar befindlichen, beide Großherzogthümer Mecklenburg angehenden Acten.

(21. Sitz. §. 250 v. J. 1840 u. 1. Sitz. §. 13 v. J. 1841.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte hat, in Verfolg der zum Protokoll der 21. Sitzung, §. 250 vom 8. October 1840 gemachten Anzeige, weiter anzuzeigen, daß sämmtliche, beide Großherzogthümer Mecklenburg angehenden, in dem Bundesbeschluß vom 25. Januar 1821, §. 15, sub 5, 6 und 8 bezeichneten Acten vom reichskammergerichtlichen Archiv zu Wetzlar abgefordert und entgegengenommen worden sind.

§. 139.

Eingabe der Beneficialerben des zu Cassel in Kurhessen verstorbenen Erbleihbeständers Joh. Wilhelm Hagelsieb, wegen angeblicher Verletzung vertragsmäßiger Privatrechte durch ein von der Kurhessischen Staatsregierung erlassenes, den Rechtsweg hemmendes Gesetz vom 30. December 1837.

Der Herr Gesandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg erstattet Namens der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

Der hiesige Advocat, Consistorialrath Dr. Hessenberg, überreichte (Num. 11 der dießjährigen Eingaben), Namens der in den Acten näher bezeichneten Beneficialerben des zu Cassel in Kurhessen verstorbenen Erbleihbeständers Joh. Wilh. Hagelsieb, eine, mit mehreren Anlagen versehene Vorstellung, worin über angebliche Verletzung vertragsmäßiger Privatrechte durch ein von der Kurhessischen Regierung am 30. December 1837 erlassenes, den Rechtsweg hemmendes Gesetz Beschwerde geführt wird.

Im Jahre 1821 — so erzählen die Reclamanten im ersten Abschnitt ihrer Eingabe — nach dem tödtlichen Hintritt Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm I. von Hessen, habe ihr Erblasser, laut des der Vorstellung in beglaubigtem Auszuge beigefügten Erbleihvertrags, mit dem Kurfürstlichen Finanzministerio wegen der Unterneustädter Mühle zu Cassel contrahirt und habe unter anderm die Verpflichtung übernommen, ausser dem Laudemio von 6,500 Rthlrn., jährlich einen Erbzins von 2,873 Rthlrn. zu entrichten, während das Kurfürstliche Finanzministerium namentlich versprochen, den Reclamanten und dessen Erben bei dem mit vererbleihten, der Mühle zustehenden Bannrechte zu schützen.

Hiernächst habe die Kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 im §. 36 bestimmt, daß die Aufhebung der Monopole, so wie der Bann- und Zwangs-Rechte, durch ein besonderes Gesetz bewirkt werden solle, und zu Verwirklichung dieser verfassungsmäßigen Bestimmung habe die Kurhessische Staatsregierung, mit Zustimmung der Landstände, am 30. December 1837 ein solches Gesetz erlassen. Wenn nun aber auch die Regierung die Aufhebung des Bannrechts als eine nothwendige, für das allgemeine Wohl nützliche Maaßregel erkannt und selbige darum angeordnet, so sey doch den Reclamanten in Ansehung jenes Bannrechts der ihnen aus dem zweiseitigen Vertrage zustehende Anspruch auf volle und vorgängige Entschädigung geblieben. Letzteres unterliege um so weniger einem Zweifel, als die Kurhessische Verfassungsurkunde im §. 32 bestimme, daß das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur gegen vorgängige und volle Entschädigung in Anspruch genommen werden könnten. Das Gesetz vom

30. December 1837 hebe den Mühlenbann zwar auf, stehe aber, was die Art und Weise der Entschädigung betreffe, mit den bestehenden Vertragsverhältnissen keineswegs in Einklang.

Dieses suchen nun die Reclamanten in dem zweiten Abschnitt ihrer Eingabe darzuthun, in welchem sie sowohl ihre vertragsmäßigen, als ihre verfassungsmäßigen Rechte näher auszuführen bemüht sind.

Sie stellen, wie schon bemerkt, nicht in Abrede, daß der Regierung, als gesetzgebender, über das Wohl des ganzen Staatskörpers wachender Behörde, das Recht zustehe, so bald es nützlich, nothwendig und zeitgemäß erscheine, ein Zwangsrecht, wie den Mühlenbann, aufzuheben; die Reclamanten räumen daher auch ein, daß sie nicht befugt seyen, auf wirkliche Erfüllung des Vertrags zu dringen und dadurch die Gesetzgebungsgewalt ganz oder theilweise zu hemmen; sie glauben aber, daß ihnen für das entzogene Bannrecht ein volles Aequivalent gebühre. Ein solches sey ihnen aber in dem fraglichen Gesetze vom 30. December 1837 nicht gewährt; indem nach den darin enthaltenen Bestimmungen ihr Verlust erst nach Verlauf von drei oder gar von sechs Jahren ermittelt werden könne, und ihnen während dieser Zeit der Weg Rechtens bei den Landesgerichten verschlossen sey. Es seyen ihnen zu Ermittlung ihres Schadens Beweise auferlegt, die sie nicht zu führen im Stande; der verheißene Ersatz bleibe weit unter dem wirklichen Schaden zurück, und dennoch würden sie angehalten, den vollen Erbleihzins nach wie vor zu entrichten. Als sie nämlich unter den ganz veränderten Umständen mit Entrichtung des jährlichen Erbleihzinses in Rückstand geblieben, seyen sie nicht im ordentlichen gerichtlichen Proceßwege, sondern in dem der so genannten Administrativjustiz, mit der Execution und zuletzt mit dem Zwangsverkaufe der Erbleihe bedroht, und in diesem Verfahren habe ihnen ein Erkenntniß des höchsten Gerichts nicht gestattet, eine andere Einrede, als die der nachzuweisenden Zahlung vorzubringen; alle übrigen seyen unberücksichtigt geblieben.

Schon früher hätten die Reclamanten auf Aufhebung des in Rede stehenden Erbleihvertrags geklagt; sie seyen jedoch, nach einem vom Ober-Appellationsgerichte bestätigten Erkenntnisse, sofort abgewiesen, weil das Gesetz sie an den Vertrag fortwährend gebunden erkläre und für den Verlust die zu gewährende Entschädigung bestimme.

Nachdem die Reclamanten in ihrer Eingabe noch weiter auszuführen versucht, wie das Gesetz vom 30. December 1837 und das gegen sie innegehaltene Verfahren verschiedenen Bestimmungen der Kurhessischen Verfassungsurkunde widerstreite, suchen sie in einem dritten Abschnitt ihrer Eingabe noch darzuthun, daß dasselbe auch bundesrechtswidrig sey. Sie berufen sich dabei besonders auf den Art. 29 der Wiener Schlußacte, wonach in jedem Bundesstaate die Justiz ungehindert seyn solle, während ihnen, diesem Princip entgegen, der Weg der Klage auf eine volle und sofortige Entschädigung direct abgeschnitten sey. Auch den Bundesbeschluß vom 23. September 1839, betreffend die Beschwerde der Standesherren in Kurhessen, wegen Verletzung ihrer standesmäßigen Rechte durch die Gemeindeordnung, glauben sie als ein Präjudiz für den vorliegenden Fall ansehen zu dürfen. Schließlich bemerken die Reclamanten, wie sie, nachdem auch alle von ihnen bei der Kurhessischen Finanzkammer und dem Finanzministerio unternommenen Schritte, um im Wege des Vergleichs ein Abkommen zu treffen, oder die Eröffnung des Rechtswegs zu erlangen, erfolglos geblieben, sich an das Kurfürstliche Gesammtstaatsministerium gewendet, von dem sie jedoch, laut der ihrer Vorstellung in Abschrift beigefügten Verfügung, ebenfalls abschlägig beschieden worden. Der Reclamanten Petitum geht dahin:

daß die Kurhessische Staatsregierung von Bundeswegen veranlaßt werde, nicht nur, unter alsbaldiger Sistirung des beabsichtigten Zwangsverkaufs der Erbleihmühle, das Gesetz vom 30. December 1837, in so weit als es ihre vertrags- und verfassungsmäßigen Rechte auf vorgängige und volle Entschädigung in angegebenermaße verletze, zu modificiren, sondern daß ihnen auch der Weg Rechtens auf eine vorgängige und volle Entschädigung, dem Bundesrechte gemäß, unbedingt und dergestalt zu eröffnen sey, daß der Richter lediglich nach dem gemeinen Rechte und nach den vorliegenden Vertragsverhältnissen Justiz gewähren könne.

Gutachten.

Aus dem eben vorgetragenen Inhalte der von dem Anwalte der Hagelstieb'schen Beneficialerben hier eingereichten Vorstellung und deren Anlagen geht hervor, daß der Erblasser der Reclamanten im Jahre 1821 mit dem Kurfürstlich-Hessischen Finanzministerio einen Erbleihvertrag über die mit Bannrecht versehene Unterneustädter Mühle in Cassel abgeschlossen; daß späterhin, in Folge gewisser, in der Kurhessischen Verfassungsurkunde getroffener Bestimmungen, alle Bann- und Zwangs-Rechte aufgehoben, und daß von der Regierung durch ein mit den Ständen vereinbartes Gesetz vom 30. December 1837 die Art und Weise festgestellt worden, wie der durch Aufhebung des Mühlenbannrechts entstandene Verlust an Mühlennahrung zu ermitteln, und nach welchem Maaßstabe für den wirklich ermittelten Schaden demnächst Ersatz zu gewähren sey.

Die Reclamanten beschweren sich nun nicht sowohl darüber, daß das Bannrecht, welches früher der fraglichen Mühle zustand, aufgehoben, denn das Recht dieser Aufhebung räumen sie selbst dem Staate ein; sie beschweren sich aber darüber, daß die Regierung eine gewisse Zeitfrist, nämlich die letzten sechs und die nächsten drei Jahre zu Ermittlung des Schadens, den die Mühle durch Aufhebung des Bannrechts erlitten, bestimmt hat; sie erachten sich ferner dadurch verletzt, daß das Gesetz vom 30. December 1837 den Maaßstab für den zu gewährenden Ersatz zu niedrig angenommen; daß es ihnen lästige Beweise über die frühere und jetzige Nahrung der Mühle auflege, und daß sie den im Jahre 1821 stipulirten jährlichen Erbleihzins einstweilen fortbezahlen sollen, obgleich die Mühle durch Aufhebung des Bannrechts bedeutend verloren. Insbesondere finden sie darin, daß ihnen während der zu Ermittlung des wirklichen Schadens bestimmten Jahre nicht gestattet sey, eine Klage auf genügenden und vollständigen Schadensersatz bei den Landesgerichten anzubringen, eine Justizverweigerung im Sinne des Art. 29 der Wiener Schlußacte und begehren das Einschreiten der Bundesversammlung gegen die Kurhessische Regierung.

Die Commission ist jedoch der Ansicht, daß keiner der Fälle vorliege, welche die verfassungsmäßige Competenz dieser hohen Versammlung begründen, indem sie weder in der Bundes-, noch in der Wiener Schluß-Acte ein Gesetz findet, welches die Bundesversammlung zu der verlangten Einmischung in die innere Gesetzgebung des Kurhessischen Staats berechtigen würde. Was namentlich den angegangenen Artikel 29 der Schlußacte betrifft, so läßt sich eine Justizverweigerung im Sinne dieses Gesetzes am wenigsten behaupten, wenn man erwägt, daß die Reclamanten, wie aus ihrem eigenen Vortrage und den Anlagen der eingereichten Beschwerde hervorgeht, bei den inländischen Administrativ- und Justiz-Behörden, an welche sie sich wandten, gehört, jedoch mit ihrer Klage, als einer nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unzulässigen und unzeitigen, abgewiesen wurden.

In Folge deſſen trägt die Commiſſion darauf an:

hohe Bundesverſammlung wolle, wegen mangelnder Zuſtändigkeit, die von den Hagelſieb'ſchen Beneficialerben hier angebrachte Beſchwerde, unter Zurückſtellung der Beilagen ihrer Eingabe, abweiſen.

Indem ſie dahin ihren Antrag richtet, darf jedoch die Commiſſion ſchließlich nicht unbemerkt laſſen, daß die zwar nicht von dem Dr. Heſſenberg verfaßte, doch von ihm hier eingereichte Beſchwerde manche ſehr unangemeſſene Aeuſſerungen gegen die Kurheſſiſche Regierung enthält, und da nun, wie hoher Bundesverſammlung aus dem Protokolle des letzten Jahrs erinnerlich ſeyn wird, dem Dr. Heſſenberg die unziemliche Faſſung ſeiner Eingaben ſchon früher, wie ſich jetzt zeigt, erfolglos verwieſen worden, dürfte es angemeſſen erſcheinen, dem mehrbenannten Advocaten, bei Zufertigung des Beſcheids auf die von ihm eingereichte Beſchwerde, zu bedeuten, in unangemeſſenem Tone verfaßte Schriften nicht mehr einzureichen, indem er ſonſt zu gewärtigen habe, daß keine Eingaben von ihm mehr würden zugelaſſen werden.

Unter allſeitiger Zuſtimmung zu dem Commiſſionsantrage erfolgte der

Beſchluß:

1) Die von den Hagelſieb'ſchen Beneficialerben hier angebrachte Beſchwerde wird wegen mangelnder Zuſtändigkeit, unter Zurückſtellung der Beilagen ihrer Eingabe, abgewieſen.

2) Dem Dr. Heſſenberg iſt bei Zufertigung des gegenwärtigen Beſcheides auf die von ihm eingereichte Beſchwerde zu bedeuten, in unangemeſſenem Tone verfaßte Schriften nicht mehr einzureichen, indem er ſonſt zu gewärtigen habe, daß keine Eingaben von ihm mehr würden zugelaſſen werden.

Münch-Bellinghauſen.
Mieg.
Noſtitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Gruben, auch ex subst. für Baden u. Kurheſſen.
Pechlin.
Grunne.
Fritſch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturæ

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6. Mai 1841.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Preussischen Stimme bevollmächtigten Kaiserlich-Königlichen Herrn Präsidirenden Gesandten; Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn wirklichen Staatsraths von Mieg,

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten von Dusch substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Rieß substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Generallieutenants, Grafen von Grunne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 140.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß für den Großherzoglich-Badischen und für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten noch fortwährend der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Gruben, substituirt sey.

§. 141.

Legitimation des Königlich-Würtembergischen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg, als Königlich-Würtembergischer Bundestagsgesandter.

(12. Sitz. §. 83 v. J. 1824.)

Präsidium eröffnet, daß der von Seiner Majestät dem König von Würtemberg zu Höchstihrem Bundestagsgesandten ernannte Königlich-Würtembergische Herr Staatsrath, Freiherr von Blomberg, sich in dieser Eigenschaft mittelst Vollmacht, d. d. Stuttgart den 23. April l. J., legitimirt habe.

Die Vollmacht wurde verlesen und sodann

beschlossen:

das Original derselben im Bundesarchiv zu hinterlegen und dem Herrn Bundestagsgesandten eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte äusserte hiernächst: Durch das Vertrauen Sr. Majestät des Königs, meines allergnädigsten Herrn, berufen, Allerhöchstdero Stimme in dieser hohen Versammlung zu führen, fühle ich doppelt das Bedürfniß, mir die freundliche Beihülfe, die Nachsicht und das Vertrauen der verehrten Mitglieder derselben zu erbitten, als ich einen trefflichen Mitarbeiter ersetzen soll, welchen der Tod dem Staate, dem er so ausgezeichnet diente, und dieser hohen Versammlung, die ihn so hoch schätzte, entrissen hat, und als bei der stets sich mehr vervollkommnenden Entwicklung der organischen Bundesinstitutionen die Wichtigkeit ihrer Arbeiten in gleichem Maaße zunimmt. Uebrigens kehre ich mit Freuden zu einem Geschäftskreise zurück, in welchem ich meine Dienstlaufbahn begann, und welcher mir während meiner Missionen an den beiden großen Höfen nicht fremd geworden ist.

§. 142.

Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der Bundescanzlei- und Cassa-Beamten, dann der Bundescanzlei- und Cassa-Diener.

(28. Sitz. §. 331 v. J. 1840. — 1. Sitz. §. 6; 2 Sitz. §. 29; 3 Sitz. §. 50; 5. Sitz. §. 70; 6. Sitz. §. 78; 7 Sitz. §. 107; 8. Sitz. §. 110 u. 11. Sitz §. 136 v. J. 1841.)

Würtemberg. Die Königliche Bundestagsgesandtschaft ist ermächtigt, den Beitritt der Königlichen Regierung zu den Commissionsanträgen, jedoch mit der Modification zu erklären, daß man diesseits für die Uebernahme der gesammten, jenen Dienern oder deren Hinterbliebenen zu bewilligenden Pensionen auf die Bundes-Matrikularcasse sich aussprechen muß, da jene Pensionen dem eigentlichen Canzleiaufwande nicht wohl beigerechnet werden können, auch dem Bundesbeschluß vom 14. October 1830 nur eine, nicht über die dermaligen Anstellungen auszudehnende, provisorische Eigenschaft beizulegen seyn dürfte, und somit solche Pensionen der vom Bunde „zur Erreichung seiner Zwecke und Besorgung seiner Angelegenheiten“ angestellten Diener oder der Hinterbliebenen derselben nach dem Artikel 52 der Wiener Schlußacte, nach dem Beschlusse vom 20. August 1818 über Errichtung der Matrikel, und nach den Grundsätzen und Einrichtungen bei dem Bundescasse- und Rechnungs-Wesen vom 21. Juni 1827 vielmehr zur Uebernahme auf die Bundes-Matrikularcasse allein sich eignen dürften.

Präsidium. Da sämmtliche Abstimmungen erfolgt sind, so ist nunmehr nach der Mehrheit derselben der Beschluß zu ziehen. Hierbei glaube ich jedoch anheimgeben zu sollen, ob es, in Rücksicht auf die in der Abstimmung der freien Städte enthaltene Aeusserung in Betreff der Verleihung des Frankfurter Bürgerrechts an Bedienstete des Bundes, nicht angemessen seyn dürfte, die dießfällige allgemeine Bestimmung des Präsidialantrags sub num. I, 5 aus dem dermal zu fassenden Beschlusse ganz hinwegzulassen, und etwaige Gesuche, welche von Bediensteten des Bundes dieserhalb, so wie überhaupt wegen ihrer Heimathsrechte dürften gestellt werden, in jedem einzelnen Falle, auf eine den wohlwollenden Intentionen der Bundesversammlung entsprechende Weise zu erledigen, und den Bittstellern eine bleibende Heimath zu sichern.

Die Bundesversammlung erklärte sich hiermit einverstanden.

Präsidium legte hierauf den Entwurf des aus der Stimmenmehrheit sich ergebenden Beschlusses vor, und nachdem dessen Fassung sodann im Einzelnen besprochen und mit

Rücksicht auf die hierbei, so wie in den Abstimmungen vorgekommenen Bemerkungen definitiv festgestellt worden war, wurde

beschlossen:

In der Absicht, über die Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der im Dienste des Bundes befindlichen Personen bestimmte Grundsätze festzustellen, beschließt die Bundesversammlung wie folgt:

I. In Betreff der Heimathsverhältnisse.

1) Der Eintritt in die Dienste des Bundes ändert nichts an den bis dahin erworbenen Heimathsrechten des Eintretenden.

2) Diese letzteren müssen vor der Aufnahme in die Dienste des Bundes vollständig nachgewiesen und von der treffenden Regierung anerkannt seyn.

3) Die Erlaubniß zur Verehelichung eines Bediensteten des Bundes hat von der Regierung auszugehen, in deren Unterthansverbande derselbe steht; sie setzt jedoch den Nachweis voraus, daß der Verehelichung kein Anstand in dienstlicher Beziehung von Bundeswegen entgegenstehe.

4) Die Ehefrauen und Kinder der Bediensteten des Bundes theilen die Heimathsrechte der letzteren.

II. In Betreff der Gerichtsbarkeit.

5) Alle Vorrechte, deren sich das Personal der einzelnen Bundestags-Gesandtschaften in Beziehung auf Jurisdictions- und Exterritorialitäts-Verhältnisse zu erfreuen hat, stehen auch den im Dienste des Gesammtbundes befindlichen Personen während dieser Dienstes-eigenschaft zu.

6) Die Gerichtsbarkeit über dieselben wird, in Folge der provisorischen Geschäftsordnung vom 14. November 1816, Absch. IV, Namens des Bundes vom Präsidio ausgeübt. Sie begreift die aus dem Dienstesverhältnisse hervorgehende Disciplinargewalt und alle diejenigen Befugnisse in sich, welche nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen den Gesandten hinsichtlich ihres Personals zugestanden und mit den Civil- und Criminal-Gesetzen jener Staaten, welchen die treffenden Individuen als Unterthanen angehören, und wo deren Heimath begründet ist, vereinbar sind.

7) Die Aufnahme in den Dienst des Bundes geschieht — wo nicht eine bestimmte Dienstzeit in dem Anstellungsdecrete ausgesprochen ist — bleibend auf Wohlverhalten. Casse-, Registratur- und Canzlei-Beamte können aus Bundesdiensten nur durch einen Beschluß der Bundesversammlung entlassen werden, ohne daß jedoch ein Klagerecht gegen den Bund auf eine gerichtliche Untersuchung, oder wegen vermeintlicher, aus der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung abgeleiteter Entschädigungsansprüche eingeräumt wird.

III. In Betreff der Pensionsverhältnisse.

8) Bedienstete des Bundes erwerben durch treue Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf Unterstützung aus Bundesmitteln für sich und ihre Hinterlassenen, nach Maaßgabe der hier nachstehenden Bestimmungen.

9) Ein Anspruch auf Normal-Ruhegehalt wird von den Bediensteten jedenfalls erst nach zehnjähriger befriedigender Dienstleistung und nur dann erworben, wenn die Dienste dem Bunde mit Ausschluß jedes andern Dienstverhältnisses geleistet worden sind.

10) Wenn der Bedienstete wegen Alters, Krankheit, oder eines ihm ohne sein Verschulden zugestoßenen Gebrechens, dienstuntauglich und dadurch dessen Ruheversetzung erforderlich wird, so soll

a) nach zurückgelegten 10 Dienstjahren der Ruhegehalt
bei einer fixen Besoldung unter 3,000 Gulden in vier Zehntel, —
bei einer höhern Besoldung in drei Zehntel;

b) nach 15 bis zu 25 Dienstjahren
bei einer fixen Besoldung unter 3,000 Gulden in der Hälfte, —
bei einer höhern Besoldung in vier Zehntel;

c) nach 25 bis zu 35 Dienstjahren
bei einer fixen Besoldung unter 3,000 Gulden in drei Viertel, —
bei einer höhern Besoldung in zwei Drittel;

d) nach 35 bis zu 40 Dienstjahren durchgehends in vier Fünftel, und

e) nach 40 Dienstjahren im unverkürzten Fortgenusse der ganzen fixen Besoldung — bestehen.

11) Freiwilliger Austritt aus Bundesdiensten, selbstverschuldete Dienstentlassung oder Entsetzung benehmen den Anspruch auf Ruhegehalt, und bleibt es in beiden letzteren Fällen, so wie im Falle einer Dienstleistung unter zehn Jahren, der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, ob und welche Unterstützungen ohne Consequenz gewährt werden wollen.

12) Für das Geschick der Witwen und Waisen verstorbener Bediensteten des Bundes wird derselbe in der Art Sorge tragen, daß jeder Witwe ein Einkommen gesichert sey, welches dem vierten Theile der von dem Gatten bezogenen fixen Besoldung gleich kommt, bei einer Besoldung über 3,000 Gulden aber keinen Falls höher, als zu 1,200 Gulden berechnet werden soll. Die Hälfte dieses Einkommens soll als Unterstützung aus Bundesmitteln beigetragen, der Bezug der andern Hälfte aber dadurch begründet werden, daß die Verehelichungserlaubniß an eine verhältnißmäßige Cautionsleistung, oder an den nachgewiesenen Eintritt in eine gehörig versicherte Renten- oder Witwen-Casse als Vorbedingung geknüpft werde.

13) Einfache vaterlose Waisen sollen, so fern sie nicht früher versorgt sind, bis zum vollbrachten zwanzigsten Jahre ein Zwanzigtheil, Doppelwaisen zwei Zwanzigtheile der Besoldung des Vaters aus Bundesmitteln empfangen. Höher als auf 240 Gulden soll sich jedoch keine Waisenpension belaufen, auch die Waisen einer Familie zusammen nie mehr als das Dreifache der Pension einer einzelnen Waise erhalten können.

14) Wenn der treffende Diener nicht mehr im activen Dienste des Bundes steht, so richten sich die Witwen- und Waisen-Pensionen in der Regel nach dem Ruhegehalte desselben, jedoch behält sich die Bundesversammlung vor, in einzelnen, besonders berücksichtigungswerthen Fällen diese Pensionen nach dem Diensigehalte, welchen der Diener unmittelbar vor dem Eintritte in den Pensionsstand bezogen hat, zu bestimmen.

15) Jeder Anspruch auf Witwen- oder Waisen-Pension setzt bei künftig eintretenden Verehelichungsfällen voraus, daß die Verehelichung mit Zustimmung des Bundes und während der Dienstactivität erfolgt sey.

16) Alle Ruhegehalte und Pensionen sind zur Hälfte aus der Matrikularcasse, zur Hälfte aus der Canzleicasse des Bundes zu bestreiten.

17) Die Bundescanzlei-Direction hat das Bundescasse-, Canzlei- und Boten-Personal von dem vorstehenden Beschlusse in Kenntniß zu setzen und sich denselben in vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Eine Scala der sich nach vorstehendem Beschlusse herausstellenden Ruhegehalte und Pensionen ist diesem Protokolle als Beilage angefügt.

Auf Präsidialantrag wurde hiernächst, in Berücksichtigung, daß der Witwe des Bundescassiers Horrack durch den Beschluß vom 3. December 1840 (ungedruckte Registr. der 27. Sitz.) bereits eine Unterstützung von 500 Gulden bis zum 1. September l. J., und dem hinterlassenen Sohn des Bundesregistrators Rotwitt durch Beschluß vom 18. Februar d. J. (§. 63 des Prot.) einstweilen eine Unterstützung von 150 Gulden für das laufende Jahr gewährt worden ist, weiter

beschlossen:

daß die Witwe und die Kinder des Bundescassiers Horrack vom 1. September l. J. an, deßgleichen der von dem verlebten Bundesregistrator Rotwitt hinterlassene Sohn Peter Rotwitt, vom 1. Januar 1842 an, nach den Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses behandelt werden sollen, und das Präsidium ersucht werde, dieserhalb das Erforderliche an die Bundescasse-Verwaltung zu verfügen.

§. 143.

Beschwerde der Standesherren des Großherzogthums Hessen wegen Anwendung des daselbst am 27. Juni 1836 erlassenen Grundrenten-Ablösungsgesetzes auf standesherrliche Grundgefälle.

(3. Sitz. §. 58 v. J. 1841.)

Großherzogthum Hessen. Durch den von hoher Bundesversammlung in ihrer 3. Sitzung vom 11. Februar d. J. (§. 58 des Prot.) gefaßten Beschluß wurde die Großherzogliche Regierung um ihre Erklärung auf die von der Mehrheit der Standesherren des Großherzogthums Hessen wegen Anwendung des am 27. Juni 1836 erlassenen Grundrenten-Ablösungsgesetzes auf standesherrliche Grundgefälle erhobene Beschwerde ersucht.

Als Höchstdieselbe von diesem Beschlusse Kenntniß erhielt, ging sie darüber mit sich zu Rathe, ob es angemessen sey, eine umfassende Beleuchtung der Beschwerde in die abzugebende Erklärung aufzunehmen. Es sprechen hierfür sehr erhebliche Motive, und insbesondere mußte die Großherzogliche Regierung bei dem Bewußtseyn, durch ihre Verfügungen in der fraglichen Angelegenheit den Rechten der Reclamanten nicht im mindesten Eintrag gethan zu haben, großen Werth darauf legen, in dieser verehrlichen Versammlung die Ueberzeugung zu begründen, daß es der vorgebrachten Beschwerde in jeder, sowohl factischen als rechtlichen Beziehung an einem rechtlichen Fundament durchaus fehle, daß vielmehr ihr ernstliches Bestreben, den Rechten aller Staatsangehörigen bei jeder Gelegenheit die gebührende Rücksicht zu widmen, sich auch in dem zur Sprache gekommenen Falle, ohne Verkennung der für die durch ihre Stellung im Staat und durch ihr Besitzthum so ausgezeichnet wichtigen Kategorie derselben, zu welcher die Reclamanten gehören, verfassungsgemäß bestehenden besondern Rechtsverhältnisse bewährt habe.

Wenn indessen auch um dieses Zweckes willen eine demselben entsprechende Bearbeitung der vorliegenden Materialien für sehr passend zu erachten gewesen wäre: so glaubte doch die Großherzogliche Regierung, nach näherer Erwägung des eigenen Vorbringens der Reclamanten, von aller nähern Erörterung der Sachmomente für jetzt Umgang nehmen zu können, und sie entschloß sich hierzu um so lieber, als dadurch eine, ihrer Ansicht gemäß ganz unnöthige Bemühung hoher Bundesversammlung erspart wird.

Die Reclamanten sagen nämlich selbst bei der Stellung ihrer Anträge, daß es sich hier nicht um eine authentische Erklärung des Artikels 14 der deutschen Bundesacte, son-

dern um Entscheidung eines Streits über den vertragenen und legislativen Sinn des §. 23 des Großherzoglichen Edicts vom 17. Februar 1820 handle.

Die Großherzogliche Regierung ist mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden; sie theilt dagegen nicht die Ansicht der Reclamanten, daß durch das Grundrenten-Ablösungsgesetz vom 27. Juni 1836 das Edict von 1820 verletzt worden sey, sofern die Anwendung jenes Gesetzes auf die Reclamanten beabsichtigt werde; sie hat vielmehr, in der Ueberzeugung des Nichtvorhandenseyns einer solchen Verletzung, und bei ihrem festen, auch bei Entstehung und Vollziehung des Gesetzes vom 27. Juni 1836 mehrfach zu erkennen gegebenen Willen, das Edict von 1820 überall unverletzt zu erhalten, nach verfassungsmäßiger Erlassung des gedachten Gesetzes, dasselbe dessen Bestimmungen gemäß in unaufgehaltene Ausführung zu bringen, nicht umhin gekonnt.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz hat aber auch am Schlusse seines Erlasses vom 21. Juni 1839 (Anlage II zur Eingabe der Reclamanten) ausdrücklich erklärt: es verstehe sich von selbst, daß den Berechtigten unbenommen sey, ihre Rechtszuständigkeiten auf jede ihnen geeignet scheinende, gesetzlich zulässige Art zu wahren.

Schon daraus ergibt sich, daß den Reclamanten der Weg zu dem competenten Richter des Großherzogthums, um die Entscheidung des Streits über den vertragenen und legislativen Sinn des §. 23 des Edicts vom 17. Februar 1820 zu erwirken, nicht verschlossen worden ist.

Der Gesandte nimmt aber auch, in Auftrag seiner allerhöchsten Regierung, keinen Anstand, hiermit ausdrücklich zum Protokoll zu erklären, daß, wenn die Herren Beschwerdeführer, was bisher ihrer Seits nicht versucht wurde, bei Großherzoglichem Ober-Appellationsgericht darüber Klage erheben, daß das Ablösungsgesetz vom 27. Juni 1836 in den von ihnen bestrittenen Puncten das Edict vom 17. Februar 1820 verletze, die Großherzogliche Regierung bereit sey, eine Verhandlung hierüber vor besagtem Gerichtshofe zu gestatten, und an dessen Spruch sich zu halten.

Es ist nicht einzusehen, wie die Reclamanten ein Mehreres verlangen können, als daß über den Punct, auf welchen es ihrer eigenen Aeusserung nach ankommt, gerichtlich verhandelt und erkannt werde.

Die Großherzogliche Regierung glaubt daher mit Zuversicht erwarten zu dürfen, daß hohe Bundesversammlung diese Erklärung als genügend zur Erledigung der angebrachten Beschwerde ansehen werde, und der Gesandte hat in dieser Voraussetzung seinen dermaligen Antrag darauf zu beschränken:

> hohe Bundesversammlung wolle die Herren Beschwerdeführer nach der vorliegenden Erklärung bedeuten.

Noch hat der Gesandte darauf aufmerksam zu machen, daß in der Beilage III zur Eingabe der Reclamanten, Seite 11 der letztern, in der untersten Zeile hinter dem Worte:

> „Beeden“ die Worte „u. s. w. sind immer nur in solchen Fällen eingetreten“

bei dem Abdruck weggeblieben sind, wodurch der Sinn der Stelle unverständlich wurde.

Vorstehende Erklärung wurde der betreffenden Commission zugewiesen.

§. 144.

Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs.

(11. Sitz. § 137 v. J. 1841.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte ist ermächtigt, dem in rubricirter Angelegenheit von der Commission gestellten Antrage (6. Sitzung, §. 94 des dießjährigen Protokolls) beizutreten.

§. 145.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1841, auch

Einzahlung der gewöhnlichen Dotationsbeiträge für erwähnte beiden Bundesfestungen betreffend.

(6. Sitz. §. 94 u. 11. Sitz. §. 147 v. J. 1840.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Am 25. April langte der vom 30. März d. J. datirte Bericht der Militärcommission über die dießjährigen Erfordernisse zur Instandhaltung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg bei hoher Bundesversammlung ein.

Derselbe enthält zugleich, wie gewöhnlich, die Angabe deßjenigen, was zu gleichem Zweck im Jahr 1840 ausgeführt wurde, sodann die Bemerkung, daß die Nothwendigkeit, noch einige Erläuterungen von Luxemburg einzuziehen, eine frühere Berichterstattung für dieses Jahr nicht zugelassen habe.

In besonderer Beziehung auf die Festung

Mainz

liefert der Bericht unter Ziffer 1 eine Uebersicht der im Jahr 1840 von den Festungsbehörden, deren reger Eifer und zweckmäßige Wirthschaftlichkeit auch dießmal wieder gerühmt werden, bewirkten Leistungen, wie solche bei vorgenommener Besichtigung sich herausgestellt haben.

Im Fache der Genieverwaltung kamen zum Theil sogar umfassendere Arbeiten zu Stande, als man voraussetzen konnte, worüber der Bericht ein specielles Detail aufgenommen hat.

Am Schlusse desselben ist bemerkt: es sey so viel mehr Holz angeschafft worden, daß davon ein ganz beträchtlicher Vorrath für den dießjährigen Bedarf übrig sey.

Auch die Ausführungen von Seiten der Geniedirection waren durchaus befriedigend und übertrafen theilweise die Erwartung.

Die bombenfeste Caserne auf der Eisgrube ist bis auf den innern Ausbau mit einem Kostenaufwand von 142,975 Gulden 55 Kreuzern vollendet, wonach an der bewilligten Summe von 169,926 Gulden noch 26,950 Gulden übrig blieben, welche die Militärcommission zum Behuf des gedachten innern Ausbaues für zuverlässig hinreichend erachtet.

Man hoffte die Caserne vor Ablauf des nächsten Sommers belegen zu können, um alsdann das Lyceum an die Stadt Mainz zurückzugeben.

Verschiedene Arbeiten zu Castel, die aus der ausserordentlichen Bewilligung vom Jahr 1829 zu bestreiten waren, wurden mit den dafür ausgeworfenen und zurückgelegten Gel-

dern im Betrag von 2,059 Gulden ausgeführt, wobei man noch 5 Gulden 25 Kreuzer an dieser Summe erübrigte.

Der durch Beschluß vom 4. April 1840 genehmigte Verkauf unbrauchbaren und überzähligen Schanzzeugs brachte einen Erlös von 6,386 Gulden 41 Kreuzern.

Man hat auch schon im Jahr 1840 mit den dagegen nöthigen Herstellungen und Anschaffungen begonnen.

Die unterm 9. August 1838 angeordnete Aufnahme eines Plans der Festung ist vollendet, und es fehlt nur noch die vollständige Auszeichnung von zwei Sectionen desselben.

Unter Ziffer **2** werden die Erübrigungen an den Verwilligungen für 1840 angeführt. Sie betragen nach den Casseabschlüssen im Ganzen . 1,839 Gulden 58¼ Kreuzer,

darunter

an dem Budget der Geniedirection . . .	1,234	" 45	"
an dem der Wachtverwaltung	595	" 27¼	"

Ausserdem ergaben sich noch besondere Einnahmen, theils aus Vermiethungen, theils aus Versteigerungen unbrauchbarer Artilleriegegenstände und Casernutensilien, welche sich, mit Einschluß der oben mit 5 Gulden 25 Kreuzern erwähnten Erübrigung an den Herstellungen zu Castel, zusammen auf 1,163 Gulden 31 Kreuzer beliefen.

Nach Abzug einiger kleinen, überhaupt 43 Gulden 13 Kreuzer betragender Ausgaben verblieb aus der Verwaltung des Jahrs 1840 ein disponibler Cassebestand von 2,960 Gulden 16¼ Kreuzer.

Unter Ziffer **3** des Berichts geht die Militärcommission auf die dießjährigen Erfordernisse zur Instandhaltung der Festung über. Sie bemerkt, daß die Instandhaltung des Bauwesens der Festung nach dem Antrag der Geniedirection und der bei der Besichtigung gewonnenen Ueberzeugung auch in diesem Jahr wieder, ausser den gewöhnlichen und zeitigen, eine Reihe besonderer aussergewöhnlicher Herstellungen erfordere, wie namentlich:

Abänderung und Instandsetzung der vom Hauptstein nach dem Fort Joseph führenden Curtine,

Instandsetzung der Mauern der linken Face des Bastions Johann,

Schließung der Poterne zum Rondengang des Bastions Johann und Philipp durch ein neues Thor mit Steingewände,

Herstellung neuer Thore und Gewände für die Poterne nach der Flankencasematte des Bastions Philipp,

Erneuung des obern Belags der äussern Brücke vor dem Neuthor, der Brücke über den Ravelingraben vor dem Gauthor und der Münsterthor-Brücke,

frische Uebersteinung eines Theils der Strassen auf dem Festungsgebiete,

Einziehung neuer Fußböden in mehreren Wachten,

Herstellung des baufälligen Daches der Mittelwacht am Neuthor,

Herrichtung fünf neuer Schilderhäuser,

Einziehung eines neuen Hauptgesimses an der Westseite des Zeughauses,

Erneuung der Fluren vor einem Theile der Backöfen,

Einziehung mehrerer neuer Fußboden und Fenster in dem Gouvernements- und dem Commandantur-Gebäude,

Einziehung mehrerer neuer Fußböden in der Johannis-, Bauhof-, Löwenhof-, Jesuiten-, Schönbornerhof-, Bassenheimerhof-, Benedictiner- und Jacobsbergerhäuser-Caserne,

Dachumlegungen in der Löwenhof-, Schönbornerhof-, Benedictiner- und Jacobsbergerhäuser-Caserne,

Einziehung neuer Streichbäume, Vergitterung der Fenster und Umpflasterungen in dem Stalle der Altmünsterer Cavaleriecaserne,

Umpflasterungen in der Artilleriebauhof-Caserne,

Abbruch des bloßliegenden Abtrittsgewölbes der Rothen Caserne und Anbau neuer Abtritte,

Instandsetzung der in dem Erdgeschosse feucht gewordenen Hauptmauer der Weissenauerkloster-Caserne,

Einrahmung der Badeplätze und Anschaffung mehrerer neuer Schwimmbäume,

Einziehung drei neuer Fußböden in dem großen Lazareth Oesterreichischen Antheils,

Pflasterung des kleinen Hofs in dem großen Lazareth Preussischen Antheils,

Aufführung einer Mauer statt der verfaulten Holzwand im Hofe des Lappenhauses, und

Auffütterung von 38 Treppenstufen in der Langen Caserne.

Der Bundesbeschluß vom 25. Mai 1838 enthalte den Vorbehalt, ausser der festgesetzten Jahresbewilligung für eigentliche Instandhaltung des gesammten Festungsbauwesens zu besonderen Erfordernissen, Erweiterungen und Verbesserungen eine fernere Bewilligung hinzuzufügen, welche jedoch in keinem Jahr höher als auf 5,695 Gulden zu beantragen sey.

Einen Theil dieser Bewilligung sehe die Militärcommission sich genöthigt, auf gegenwärtiges Jahr in Anspruch zu nehmen, um die Haltbarkeit der äussern Brücke vor dem Neuthor, der Brücke über den Ravelingraben vor dem Gauthor, und der Brücken vor dem Frankfurter und dem Wiesbadener Thor, für deren laufende Unterhaltung schon in diesem Jahr größere Arbeiten vorgenommen würden, gleichzeitig zu verstärken, welches, da die Local-Geniedirection bereits aus der vorjährigen Bewilligung für Titel 2 ihres Budgets einen Theil des dazu nöthigen Holzes angeschafft habe, nach dem Kostenanschlag mit 1,880 Gulden bestritten werden könne, auf deren Verwilligung die Militärcommission anträgt.

Sie verbindet damit die Aeusserung des Wunsches, daß dieser Betrag, der als besonderes Erforderniß eigentlich für sich besonders zu verrechnen seyn würde, um deßwillen als Zuschuß zu dem Titel 2 des dießjährigen Budgets angesehen und behandelt werden möge, weil die Arbeiten, die dafür geschehen sollen, zugleich und verbunden mit den aus der dießjährigen Bewilligung für Instandhaltung der fraglichen Gegenstände zu bestreitenden Arbeiten vorzunehmen, auch ein Theil des zur Ausführung nöthigen Holzes aus der vorjährigen Bewilligung für Titel 2 des Budgets angeschafft worden sey.

Für die Verwaltung der Wachten läßt sich nach der Ansicht der Militärcommission wegen großer Veränderlichkeit der Preise für Heizungs- und Beleuchtungs-Mittel ein fixes Jahrsbudget nicht festsetzen.

Nachdem im vorigen Jahr angeführter Maaßen an der Bewilligung 595 Gulden 27½ Kreuzer erübrigt worden, so stellt sich das dießjährige Gelderforderniß für gedachten Verwaltungszweig nach den vertragmäßigen Preisen um 501 Gulden 42 Kreuzer höher, als die vorjährige Bewilligung, ungeachtet die Lieferungsverträge zur günstigsten Zeit mit aller Vorsicht von dem Festungsgouvernement eingeleitet, und sogar zum Theil unter den Marktpreisen abgeschlossen wurden. Das Malter Steinkohlen ist um 12 Kreuzer, das Hundert

Wellen um 12 Kreuzer, und die Maaß Oel um 5½ Kreuzer, dem Bericht gemäß, theuerer als im vorigen Jahr.

Unter Ziffer 4 des Berichts bringt die Militärcommission wieder die ausserordentliche Bewilligung von 5,000 Gulden zur Sprache, welche sie für jedes der beiden letztverflossenen Jahre 1839 und 1840 beantragt und erwirkt hatte.

Der Ausschuß wird sich, was den Zweck dieser Bewilligung betrifft, auf seine über die Festungsbudgets für 1839 und 1840 erstatteten Vorträge beziehen dürfen; es war darum zu thun, mit Hülfe gedachter Summe bedeutende, die Kategorie eigentlicher Instandhaltung überschreitende Schadhaftigkeiten an Erd- und Mauer-Werken der Festung nach und nach zu beseitigen, auch zur Verminderung der Unterhaltungskosten dienliche und in fortificatorischer Hinsicht ohne Nachtheil, vielleicht selbst mit Vortheil mögliche Vereinfachung auszuführen.

Auf diese Weise ist denn auch, wie der Bericht angibt, die für 1840 in Aussicht gestellte Instandsetzung des Hauptsteins in diesem Jahr vollendet worden.

Es handelt sich nun um die Fortsetzung jener Arbeiten an den älteren Werken der Festung, die zwar nach früherer Zusage der Local-Geniedirection bei deren Vertheilung in einen längern Zeitraum, auch ohne besondere Bewilligung, aber alsdann freilich nicht mit der wünschenswerthen Beschleunigung, zu Stande kommen könnten, was, abgesehen von der Dringlichkeit vollständiger Herstellung der Festung in einen durchaus guten Zustand, auch in ökonomischer Hinsicht nicht zu empfehlen wäre, weil die längere Hinaussetzung der Arbeiten eine Vermehrung des Verfalls der Werke und darum eine verhältnißmäßige Steigerung der Herstellungskosten zur Folge haben würde.

Die Militärcommission bringt daher für dieses Jahr neuerdings eine besondere Bewilligung zu dem fraglichen Zweck in Antrag, und zwar in dem frühern Betrag von 5,000 Gulden, um damit in der Hauptumfassung die Instandsetzung der Bastion Drusus, in der zweiten Umfassung die Herstellung der Verbindungslinie zwischen dem Hauptstein und dem Werke Joseph zu vervollständigen.

Zugleich bemerkt die Militärcommission, daß die mit den beantragten 5,000 Gulden auszuführenden Arbeiten mit jenen verbunden seyen, deren Bestreitung die Bewilligung unter Titel 1 des Budgets der Geniedirection bezwecke, weßhalb die 5,000 Gulden als Zuschuß zu diesem Titel zu behandeln und zu verrechnen seyn dürften.

Unter Ziffer 5 des Berichts faßt nun die Militärcommission ihre Anträge wegen der dießjährigen Erfordernisse zur laufenden Unterhaltung der Bundesfestung Mainz in folgender Weise zusammen:

Geniedirection.

A. eigentliche Instandhaltung	44,305	Gulden —	Kreuzer,
als ausserordentlicher Zuschuß zu Titel 1 .	5,000	" —	"
B. weitere Erfordernisse als Zuschuß zu Titel 2	1,880	" —	"
Artilleriedirection	6,206	" 40	"
Wachtbedürfnisse	8,113	" 34	"
Canzleibedürfnisse	3,460	" —	"
Bundes-Festungscasse	165	" —	"
Mobilienunterhaltung	1,557	" 20	"
im Ganzen	70,687	Gulden 34	Kreuzer.

Würde daher die als jährliches Durchschnittserforderniß für laufende Unterhaltung der Festung Mainz ermittelte Summe von . . . . 79,000 Gulden — Kreuzer,
dieses Jahr wieder, wie gewöhnlich, durch Matrikularumlage
erhoben, so blieben daran nach Abzug obiger . . . 70,687 „ 34 „
übrig . . . . . 8,312 Gulden 26 Kreuzer.

Es würden daher mit Hinzurechnung der aus der vorjährigen Verwaltung erübrigten . . . . . 2,960 „ 16½ „
überhaupt noch . . . . . 11,272 Gulden 42½ Kreuzer
als Zuwachs für den Reservefond der Festung Mainz gewonnen werden.

Gutachten.

Hohe Bundesversammlung wird aus den von dem Ausschusse in den vorderen Jahren erstatteten Vorträgen, so wie aus der Darlegung des Inhalts des vorliegenden Militärcommissionsberichts die Ueberzeugung geschöpft haben, daß die Verwaltung der Mainzer Festungsdotation sich, zumal in neuerer Zeit, von Jahr zu Jahr befriedigender gestaltet.

Dem einträchtigen Zusammenwirken der Militärcommission und der Festungsbehörden ist es zuzuschreiben, daß jene Verwaltung, ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks, möglichste Instandhaltung der Festung, in Hinsicht auf Vereinfachung, Erleichterung der Uebersicht, genaue Befolgung der Vorschriften, und Beschränkung der Ausgaben, bedeutende Fortschritte gemacht hat. In dem Ressort der Local-Geniedirection war das Bedürfniß dieser Verbesserungen, die übrigens auch eine längere Erfahrung erforderten, vorzüglich fühlbar, und darum ist das, was in diesem Verwaltungszweige neuerlich geleistet wurde, vorzugsweise zur Anerkennung geeignet.

Ungeachtet der von dem jetzigen Herrn Geniedirector selbst veranlaßten Fixirung seines Budgets auf eine bestimmte, gegen den frühern durchschnittlichen Kostenaufwand sehr mäßig gegriffene Summe hat derselbe bei pünctlicher Ausführung der beschlußmäßigen Arbeiten im Jahr 1840 an jener Summe 1,234 Gulden 45 Kreuzer erübrigt; er hat sogar nach dem Zeugniß der Militärcommission noch umfassendere Arbeiten zu Stande gebracht, als sich voraussetzen ließ, und dabei noch Holzmaterial für den dießjährigen Bedarf angeschafft.

Auch aus älterer Zeit rückständig verbliebene Arbeiten wurden aus den dafür zurückgelegten Geldern ausgeführt. — Die neue bombenfeste Caserne auf der Eisgrube wurde bis auf den innern Ausbau vollendet, so daß dieselbe noch im Laufe dieses Jahrs belegfähig werden kann; endlich ist auch mit den im vorigen Jahr zu diesem Zweck besonders bewilligten 5,000 Gulden die in Aussicht gestellte Instandsetzung des Hauptsteins, eines der wichtigsten alten Festungswerke, gänzlich zu Stande gekommen. Die ganze vorjährige Gestion der Local-Geniedirection gewährt daher dieser Festungsbehörde wohlbegründeten Anspruch auf unbedingten Beifall.

Auch für die Mainzer Artilleriedirection, die sich von jeher sowohl durch äusserste Beschränkung ihrer Voranschläge und Ausgaben, als durch ihre umsichtige und erschöpfende Wirksamkeit in dem ihrer Leitung anvertrauten wichtigen Verwaltungsbereich, auszeichnete, sprechen die in dem Berichte angeführten Ergebnisse der von der Militärcommission an Ort und Stelle genommenen Einsicht.

Aus der Wachtverwaltung ergab sich die nahmhafte Erübrigung von 595 Gulden 27½ Kreuzer, zum Beweise, daß man auch auf gehörige Sparsamkeit in diesem Verwaltungszweige vertrauen darf, in welchem allerdings das Mehr oder Minder des Ausgabenbetrags

oft von dem Eintreten unvorhergesehener, auf die Preise der betreffenden Gegenstände influirender Umstände abhängt.

Was nun die von der Militärcommission für dieses Jahr in Antrag gebrachten Bewilligungen betrifft, so findet der Ausschuß nur zwei derselben zu einiger näherer Erörterung geeignet.

1) Beantragte die Militärcommission als Zuschuß zu Titel 2 des Budgets der Geniedirection (Brücken, Pontons, Strassen, Wege) für gegenwärtiges Jahr die Verwilligung von 1,880 Gulden, um durch Verwendung dieser Summe die Verstärkung der in ihrem Bericht bezeichneten vier Brücken nebst deren laufenden Instandhaltung mit Benutzung der zu jenem Zweck bereits vorsorglich angeschafften Holzvorräthe möglich zu machen.

Für gewöhnliche Unterhaltung der Brücken, Pontons, Strassen und Wege ist in dem festgesetzten Budget der Geniedirection jährlich die Summe von 2,650 Gulden ausgeworfen.

Daß damit größere, bloß für die Brücken bestimmte und deren Verstärkung bezielende Ausgaben nicht bestritten werden können, deren Betrag auf 1,880 Gulden veranschlagt ist, wird jedermann einsehen; auch läßt sich die Nützlichkeit solcher, den Brücken eine größere Haltbarkeit versprechender Verwendungen nicht verkennen, und wenn die deßfallsigen Arbeiten durch gleichzeitige Ausführung mit jenen, welche die eigentliche Instandhaltung bezwecken, ineinander greifen, so ist es wahrscheinlich, daß dadurch die Bewerkstelligung der Arbeiten in beiden Beziehungen vereinfacht, und selbst im Ganzen mit geringerm Kostenaufwand zu Stande gebracht wird.

Durch den Bundesbeschluß vom 25. Mai 1838 (§. 123 des Prot.) Num. 7 c ist gestattet, für nöthig oder vortheilhaft erachtete Erweiterungen und Verbesserungen des Bestehenden besondere, den Gesammtbetrag von 5,695 Gulden nicht übersteigende Verwilligungen zu beantragen.

Unter diese Rubrik gehören obige 1,880 Gulden; der Ausschuß kann daher, und in Berücksichtigung der Gleichartigkeit der Arbeiten für Instandhaltung und Verstärkung der vier genannten Brücken, nur dahin seinen

Antrag

stellen:

> daß zur Erneuerung der äussern Brücke vor dem Neuthor, der Brücke über den Ravelingraben vor dem Gauthor, sodann der Brücken vor dem Frankfurter und dem Wiesbadener Thor in mehreren Theilen und zu deren Verstärkung für das laufende Jahr die Summe von 1,880 Gulden bewilligt werde, und zwar als Zuschuß zu Titel 2 des Budgets der Geniedirection.

Die Militärcommission brachte

2) eine ausserordentliche Verwilligung von 5,000 Gulden zum Behuf möglichst beschleunigter Ausbesserung schadhafter Theile der älteren Mainzer Festungswerke, verbunden mit dem Zweck thunlicher Vereinfachung derselben, als Zuschuß zum Rechnungstitel 1 des Budgets der Geniedirection in Antrag.

Schon wurden für jedes der Jahre 1839 und 1840 Summen gleichen Betrags zu gleichem Zweck beantragt und bewilligt. Die Erfahrung der neuesten Zeit hat bewiesen, wie leicht ausser aller Berechnung liegende politische Verwickelungen entstehen können, welche die Möglichkeit eines gegen die Festung Mainz gerichteten Angriffs in Aussicht stellen.

Hat daher der Deutsche Bund sich zu der fraglichen Verwilligung in jenen beiden Jahren bewogen gefunden, so wird er, nach der durch die neuesten Zeitverhältnisse in ver-

stärktem Maaße gewonnenen Ueberzeugung von der Dringlichkeit der Erzielung vollständiger Vertheidigungsfähigkeit der Festung Mainz in allen ihren Bestandtheilen um so weniger Bedenken dabei finden.

Könnte auch ohne eine solche extraordinäre Verwilligung die Geniedirection mit den für den ersten Rechnungstitel ihres Budgets unter der Rubrik: Festungswerke, ausgesetzten 6,400 Gulden nach und nach die fraglichen Arbeiten ausführen, so leuchtet es doch ein, daß hierzu ein langer Zeitverlauf erforderlich seyn würde, womit dem Deutschen Bunde nicht gedient seyn könnte, indem es für ihn von höchstem Interesse ist, sein wichtigstes Bollwerk gegen vielleicht nur scheinbar entfernte Gefahr mit möglichst geringem Aufschub aufs vollkommenste wehrhaft zu machen.

Da nun auch, wenn die beantragten 5,000 Gulden bewilligt werden, das Gesammterforderniß zur dießjährigen Festungsdotation nach den Anträgen der Militärcommission noch beträchtlich unter dem vor langer Zeit berechneten Durchschnittserforderniß bleiben würde, so nimmt der Ausschuß keinen Anstand, seinen

Antrag

auf Bewilligung jener 5,000 Gulden als Zuschuß zu dem Rechnungstitel 1 des Budgets der Geniedirection zu dem angegebenen Zweck zu richten.

Zwar wurde durch die Bundesbeschlüsse vom 20. Juni 1839 (Prot. §. 155) und vom 30. Juni 1840 (Prot. §. 147) bestimmt, daß bei künftig etwa wieder vorkommender Beantragung ausserordentlicher Zuschüsse mittelst vorzulegender ausserordentlicher Budgets deren Nothwendigkeit oder eminente Nützlichkeit nachzuweisen und das Gelderforderniß anzugeben sey, womit nur ein näheres Detail der vorzunehmenden Arbeiten und entsprechenden einzelnen Kostenbeträge gemeint seyn konnte.

Inzwischen ist die eminente Nützlichkeit hier ausser Zweifel, die beabsichtigten Arbeiten sind angegeben, und eine Nachweisung, wie die 5,000 Gulden im Einzelnen verwendet werden sollen, kann man wohl der Geniedirection in dem durch ihre gewissenhafte, einsichtsvolle Geschäftsführung begründeten Vertrauen erlassen, weßhalb von Erneuerung jener Bestimmung zu abstrahiren seyn möchte.

Die weiteren von der Militärcommission in Antrag gebrachten Verwilligungen sind von der Art, daß dabei nichts zu erinnern gefunden werden kann.

Die für die Geniedirection zum Behuf eigentlicher Instandhaltung proponirten 44,305 Gulden sind nämlich genau die Summe, welche der Bundesbeschluß vom 25. Mai 1838 unter Ziffer 7 a für diesen Zweck festgesetzt hat.

Die Anträge für Canzleibedürfnisse, die Bundes-Festungscasse, und für Mobilienunterhaltung beruhen auf früher angenommenen fixen Sätzen; der Ansatz für Artillerieunterhaltung beträgt gerade so viel, wie die Verwilligungen für 1839 und 1840.

Wenn aber dießmal für Wachtbedürfnisse 501 Gulden 40 Kreuzer über die vorjährige Verwilligung in Ansatz kommen, so ist das die Folge höherer Preise des Heizungs- und Beleuchtungs-Materials; es gab schon Jahre, in welchen die Bewilligung sich höher als der jetzige Ansatz belief.

Der Ausschuß eignet sich auch den Antrag der Militärcommission an, für dieses Jahr wieder, wie bisher, zur Dotation der Bundesfestung Mainz für deren laufende Unterhaltung 79,000 Gulden durch Matrikularumlage zu erheben.

Da diese Summe das Jahrsbedürfniß um 8,312 Gulden 26 Kreuzer übersteigt, und aus der Verwaltung von 1840 sich ein disponibler Cassebestand von 2,960 Gulden 16½

Kreuzer ergeben hat; so würden, in Voraussetzung jener Umlage, beide letztgedachten Summen, zusammen 11,272 Gulden 42½ Kreuzer betragend, dem Mainzer Reservefond zu überweisen seyn.

Schließlich glaubt der Ausschuß sich dafür aussprechen zu sollen, daß hohe Bundesversammlung sich durch die Resultate der vorjährigen Mainzer Festungsverwaltung bestimmen lassen wolle, bei Mittheilung der zu fassenden Beschlüsse an die Militärcommission ihre Zufriedenheit mit gedachter Verwaltung zu erkennen zu geben.

Aus der Begutachtung des Ausschusses ergeben sich überhaupt folgende

Anträge:

1) die sämmtlichen Anträge der Militärcommission — insbesondere auch die auf Verwilligung eines ausserordentlichen Zuschusses von 5,000 Gulden zu Rechnungstitel 1 des Budgets der Geniedirection für den angegebenen Zweck möglichst beschleunigter Ausbesserung schadhafter Theile der älteren Festungswerke und Vereinfachung derselben, sodann auf Verwilligung eines Zuschusses von 1,880 Gulden zu Rechnungstitel 2 gedachten Budgets, als weiteres Erforderniß theils zur Erneuerung, theils zur Verstärkung der in ihrem Bericht bezeichneten vier Brücken — zu genehmigen; hiernach

2) die dießjährige Festungsdotation in nachstehenden Beträgen:

für die Geniedirection			
zu eigentlicher Instandhaltung . . .	44,305	Gulden —	Kreuzer
als ausserordentlicher Zuschuß zu Rechnungstitel 1	5,000	" —	"
als Zuschuß zu Titel 2 für weiteres Erforderniß .	1,880	" —	"
für die Artilleriedirection	6,206	" 40	"
für Wachtbedürfnisse	8,113	" 34	"
für Canzleibedürfnisse	3,460	" —	"
für die Bundes-Festungscasse	165	" —	"
für Mobilienunterhaltung	1,557	" 20	"
zusammen	70,687	Gulden 34	Kreuzer

festzusetzen;

3) zu diesem Behuf durch Matrikularumlage 79,000 Gulden zu erheben;

4) den hieran mit 8,312 Gulden 26 Kreuzern sich ergebenden Ueberschuß, mit Hinzuziehung der aus der vorjährigen Verwaltung erübrigten 2,960 Gulden 16½ Kreuzer, in dem Gesammtbetrag von 11,272 Gulden 42½ Kreuzer dem Mainzer Reservefond zu überweisen, auch die Bundescasse-Verwaltung zur Vereinnahmung und Verrechnung dieses Betrags anzuweisen;

5) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 30. März d. J. die vorstehenden Beschlüsse 1—4 mitzutheilen, und derselben zugleich zu eröffnen, daß hohe Bundesversammlung aus den ihr vorgelegten Ergebnissen der vorjährigen Festungsverwaltung und aus den wegen der dießjährigen Dotation gestellten Anträgen von neuem mit voller Genugthuung entnommen habe, wie sehr durch ihr und der Festungsbehörden vereintes Zusammenwirken die Interessen des Bundes bei der Verwaltung der Festung Mainz in jeder Beziehung gehörig beachtet und gefördert würden, was man ihr als Anerkennung ihrer und der erwähnten Behörden verdienstlichen Bestrebungen hiermit unverhalten wolle.

Der Bericht der Militärcommission, so weit er die Festung

Luxemburg

zum Gegenstande hat, zerfällt in vier Abtheilungen.

Die erste derselben ertheilt Auskunft über die Geschäftsführung der Localbehörden, insbesondere die Bauausführungen im Jahr 1840, nach den Resultaten der von ihrem nach Luxemburg entsendeten Mitgliede ihr gemachten Mittheilungen.

Den Localbehörden wird im Allgemeinen das Zeugniß unermüdlicher Sorgfalt für Instandhaltung der Festung in allen ihren Theilen gegeben; jedoch sollen sich bei der vorjährigen Besichtigung noch mehrfache Schadhaftigkeiten, Mängel und Gebrechen gezeigt haben, welche jedoch nach und nach durch Gelder aus den jährlichen, zur Instandhaltung der Festung bewilligten Summen, nöthigenfalls aus dem Reservefond der Festung, beseitigt werden können. — Da ein auf fünf Jahre berechneter Versuch mit fixen Budgets beschlossen wurde, so ist die Militärcommission dafür, diese vorerst streng einzuhalten, um von dem Versuch ein bestimmtes Ergebniß erlangen zu können.

Sie führt weiter an:

Zur Zeit der Besichtigung seyen alle festgesetzten aussergewöhnlichen Herstellungen, und, mit zwei Ausnahmen, auch die unter Titel 14 bewilligten Erweiterungen und Veränderungen, wie solche der Bericht der Militärcommission vom 25. Februar 1840 namhaft gemacht habe, vollständig und zweckmäßig ausgeführt gewesen. — Die beiden Ausnahmen beträfen das Ueberdach über die Dachrinne der Heiligengeistküche, welches wegen Verlegung des Küchenlocals nicht ausgeführt worden, und den unterirdischen Abzug von der Heiligengeistcaserne, der sich in der erst beabsichtigten Art unausführbar gezeigt habe, weßhalb wegen einer andern vortheilhaftern Führung unterhandelt worden sey.

In Ansehung der baulichen Herstellung der Festung seyen die durch Beschluß hoher Bundesversammlung vom 8. October 1840 nachträglich genehmigten Gegenstände zur Zeit der Besichtigung natürlich noch nicht ausgeführt gewesen.

Von Bewilligungen früherer Jahre habe sich die Herstellung des Fortificationsschuppens auf dem Heiligengeist, so wie die Herstellung des Daches und die Ausbesserung des Wachthauses in dem Neuthor-Ravelin noch unausgeführt gefunden.

Das nach Dorn'scher Art errichtete Dach der Mannsfelder Schleuse habe sich unter dem dortigen rauhen Clima nicht bewährt, vielmehr einer Ausbesserung bedürftig gezeigt, worüber, so wie über die sonstige Beschaffenheit der Schleuse, die Geniedirection besondere Berichtserstattung sich vorbehielt.

In Folge der Bemühungen des jetzigen Herrn Local-Geniedirectors seyen zur Waffenübung der Besatzung einige Plätze durch die Truppen selbst hergerichtet worden.

Die Approvisionnementsbestände hätten sich bei der Untersuchung insgesammt richtig und gut vorgefunden.

In der zweiten Abtheilung des Berichts kommen die an den Bewilligungen für das Jahr 1840 erzielten Erübrigungen vor.

Sie betragen	1,458 Fl. 18¾ Kr.
(darunter bei dem Budget der Geniedirection	1,184 Fl. 29 Kr.
bei dem der Platzcommandantur . . .	272 „ 31 „)
Zu jenen Erübrigungen kommen an Agiogewinn und durch Rückführungen in Folge von Rechnungsberichtigungen	460 „ 24¾ „
zusammen .	1,918 Fl. 43½ Kr.

Uebertrag 1,918 Fl. 43½ Kr.

Hiervon gehen ab:

für den angeordneten Fond zum Behuf der Löschanstalt der Festung die bis zu Ende des Jahrs 1840 erübrigten 694 Fl 1 Kr.

Die Rendantentantièmen von im Jahr 1840 aus dem Reservefond der Festung zur Auszahlung überwiesenen Geldern . . . . . 44 „ 29½ „

im Ganzen . . . . 738 „ 30½ „

es blieben daher vom Jahr 1840 . . . . . 1,180 Fl. 13½ Kr.

in der Festungscasse zu weiterer Verfügung vorhanden.

Noch blieben 2,127 Gulden 38½ Kreuzer für zwei unausgeführte Gegenstände der vorjährigen Bewilligung zurückgelegt, weil die Militärcommission sich vorbehielt, hierüber demnächst erst zu entscheiden.

In der dritten Abtheilung des Berichts geht die Militärcommission auf Darlegung der dießjährigen Unterhaltungserfordernisse über.

Unter Bezugnahme auf die Bundesbeschlüsse vom 20. Juni 1839 und vom 30. Juni 1840, so weit dadurch die Jahresbewilligungen für sämmtliche Titel der Festungsunterhaltung festgesetzt worden, bemerkt die Militärcommission: sie sehe sich genöthigt, auf gegenwärtiges Jahr für den Titel 14 des Budgets der Geniedirection die höchste Bewilligung, folglich für dieses Budget im Ganzen die volle und höchste Normalbewilligung, in Antrag zu bringen.

Dagegen sey der dießjährige Anschlag für Wachtbedürfnisse um 252 Gulden 53½ Kreuzer niedriger, als der in dem Normalbudget dafür berechnete Betrag.

In Folge dessen, und da bekanntlich der ursprüngliche Normalansatz für die Wachtbedürfnisse im vorigen Jahr um 120 Gulden herabgesetzt worden, vermindere sich bei dem dießjährigen Budget der Platzcommandantur auch der Ansatz für Rendantentantièmen um 4 Gulden 29½ Kreuzer.

In so weit es die gewöhnlichen und zeitigen Erfordernisse gestatteten, seyen folgende ausserordentliche Erfordernisse der baulichen Unterhaltung vorgemerkt, um im Laufe dieses Jahrs mit ausgeführt zu werden:

„Auswechslung der alten Fenster in der Officierswohnung und der Montirungskammer der Neuthor-Caserne,

Anbringung mehrerer Streicheisen an den Thüren derselben,

Ausbesserung von Stubenböden und Treppenplätzen darin,

Beendigung der Trockenlegung der Rückwand in der Feldwebelstube 4 des Blocks 3 dieser Caserne,

Ergänzung und Ausbesserung der Dachrinnen und Ablaufröhren der Caserne,

Ausbesserung von Stubenböden im Erdgeschosse der Judencaserne,

Auswechslung sieben alter Fenster in der Stube 4, 8, 9, 11, 12 und der Flur 12, so wie eines Fensterspundes in der Heiligengeist-Caserne,

Umpflasterungen in derselben und Anschaffung von Hauklötzen,

Instandsetzung der Kochherde dieser Caserne,

Auswechslung der schadhaftesten Fenster und

Unterfangung der von der Alzette ausgespülten Hofmauer der Baubancaserne,

Auswechslung acht alter Fenster und

Instandsetzung des Kochherdes in der Rhamcaserne, sowie
Instandsetzung des Pflasters vor dem Dünnebusch.

Als nothwendige Erweiterungen, Veränderungen und Verbesserungen hätten sich bei der Besichtigung folgende erwiesen:

	Gulden.	Kr.
die Casematte unter der rechten Flanke von Großwallis zur Unterkunft der Infanterie- und Artillerie-Wache einzurichten, und das alte Douanen- und Wacht-Haus abzureissen . . .	450	—
die Casematten und gewölbten Räume im Allgemeinen zu reinigen, zu reguliren und in Stand zu setzen	607	34
das Thor unter der Grundschleuse mit einem Schutzdache zu versehen	500	—
von dem Neuthor-Brunnen eine Wasserleitung nach den Cisternen der Bäckerei anzulegen	200	—
die feuchten Wände der Wohnung des Artilleriedirectors trockenzulegen	100	—
die Grube der Neuthor-Caserne zu erhöhen und in bessern Stand zu setzen	350	—
die Futtermauer des Schuppens bei der Garnisons-Waschanstalt herzustellen und denselben mit einem Schieferdache zu versehen	110	—
den Brückengang zu dem Waschhause, der Waschküche und dem Pferdestalle nach Thunlichkeit durch gemauerte Bögen zu ersetzen	250	—
nach den beigesetzten Kostenanschlägen betragen dieselben zusammen	2,567	34

In der vierten Abtheilung beantragt die Militärcommission als Gelderfordernisse zur dießjährigen Unterhaltung der Bundesfestung Luxemburg folgende Summen:

für die Geniedirection	27,120	Gulden —	Kreuzer,
für die Artilleriedirection	2,261	" —	"
für die Platzcommandantur	7,222	" 37½	"
im Ganzen	36,603	Gulden 37½	Kreuzer,

mithin wegen des erwähnten Minderbedarfs von 257 Gulden 22½ Kreuzer für die Platzcommandantur um so viel weniger, als das dermalige Normalbudget in seiner Gesammtheit beträgt.

Wenn nun, wie bisher, die als jährliches Durchschnittserforderniß für Unterhaltung der Festung Luxemburg berechnete Summe von . . 38,888 Gulden 39 Kreuzern durch Matrikularumlage für dieses Jahr neuerdings erhoben werden wollte, so würde sich davon nach Abzug obiger . 36,603 " 37½ "
ein Ueberschuß von . . . . . 2,285 Gulden 1½ Kreuzer,
und mit Hinzurechnung des aus dem Jahr 1840 verbliebenen Cassebestands von . . . . . 1,180 " 13½ "
für den Reservefond ein Zuwachs von . . . . 3,465 Gulden 14½ Kreuzer
ergeben.

Gutachten.

Es wird an dem vom Ausschusse vorgetragenen Inhalt des auf die Festung Luxemburg bezüglichen Berichts der Militärcommission genügen, um die Ansicht des Ausschusses zu begründen, daß derselbe durchaus keinen Stoff zu erheblichen Erinnerungen biete.

Auch die Ergebnisse der Luxemburger Festungsverwaltung haben successiv ein erfreulicheres Ansehen gewonnen, was bei der durch die Zeitereignisse gestiegenen Wichtigkeit der Festung und den dieser entsprechenden kostspieligen Verwendungen auf dieselbe für den Bund von hohem Interesse ist.

Daß die Festungsbehörden im vergangenen Jahr der Festung und allen ihren Theilen, wie dieß die Militärcommission ihnen bezeugt, wieder alle Sorgfalt widmeten, war von ihnen zu erwarten. — Es bewährte sich dieß namentlich durch die statt gehabten beschlußmäßigen Ausführungen, die nur so weit unterblieben, als es die Umstände nothwendig machten.

Wenn noch in früheren Jahren beschlossene Arbeiten sich rückständig fanden, so ist zu erwägen, daß die Thätigkeit der Geniedirection in den letzteren Jahren durch die bedeutenden neuen Bauwerke der Festung sehr in Anspruch genommen war. Daß auch der Gesichtspunct der Sparsamkeit bei der Festungsverwaltung nicht ausser Acht gelassen wurde, beweisen die Erübrigungen aus der vorjährigen Verwaltung.

Was die von der Militärcommission für dießjährige Unterhaltung der Festung Luxemburg beantragten Gelderfordernisse betrifft, so muß der Ausschuß dieserhalb dem auf Sachkunde und Besichtigung basirten Urtheil derselben vertrauen.

Nach Maaßgabe des durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1839 versuchsweise auf fünf Jahre angenommenen Normalbudgets soll die höchste Jahrsbewilligung nicht über die Summe von 36,861 Gulden hinausgehen, und hieran hat sich die Militärcommission gehalten; sie brachte 257 Gulden 22½ Kreuzer weniger in Antrag.

Da eine wiederholte Matrikularumlage von 38,888 Gulden 39 Kreuzern so wenig, als die Zuweisung des daran sich ergebenden Ueberschusses von 2,285 Gulden 1½ Kreuzer, imgleichen des aus der Verwaltung von 1840 verbliebenen Cassebestands von 1,180 Gulden 13½ Kreuzer, an den Luxemburger Reservefond, irgend einem Bedenken unterliegen dürfte, so stellt der Ausschuß folgende

Anträge:

Mit Genehmigung sämmtlicher Anträge der Militärcommission,

1) die dießjährige Festungsdotation in folgenden Hauptsummen:

für die Geniedirection auf . . .	27,120	Gulden —	Kreuzer,
für die Artilleriedirection . . .	2,261	" —	"
für die Platzcommandantur . . .	7,222	" 37½	"
im Ganzen auf .	36,603	Gulden 37½	Kreuzer

festzusetzen;

2) zu diesem Behuf durch Matrikularumlage 38,888 Gulden 39 Kreuzer zu erheben;

3) den hieran mit 2,285 Gulden 1½ Kreuzer sich ergebenden Ueberschuß sammt den aus der vorjährigen Verwaltung erübrigten 1,880 Gulden 13½ Kreuzer — im Ganzen mit 3,465 Gulden 14½ Kreuzer — dem Luxemburger Reservefond zu- und die Bundescasse-Verwaltung zu deren Vereinnahmung und Verrechnung anzuweisen;

4) der Militärcommission von vorstehenden Beschlüssen Kenntniß, und zugleich zu erkennen zu geben, daß man dem von ihr einberichteten Benehmen der Festungsbehörden in Bezug auf die vorjährige Festungsverwaltung die gebührende Anerkennung widerfahren lasse.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

1) Den vorstehenden Vortrag des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten über die für die laufende Unterhaltung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg aufgestellten Budgets an die höchsten und hohen Regierungen zur Instructionsertheilung einzusenden, um, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 3. September 1835 (Prot. der 21. Sitz. §. 341), binnen zwei Monaten darüber abzustimmen;

2) die Regierungen zu ersuchen, ihre Beiträge zu den laufenden Dotationen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg für das Jahr 1841, und zwar

für Mainz auf die Summe von . . . . 79,000 Gulden — Kreuzern,
für Luxemburg auf die Summe von . . . 38,888 „ 39 „

im 24guldenfuße zu ergänzen und zu entrichten;

3) diese Beiträge nach der Matrikel und den in der 9. Sitzung vom 28. Juli 1825 unter I. 8 des betreffenden Beschlusses (1. Separatprotokoll) festgesetzten Bestimmungen umzulegen;

4) die Bundes-Matrikularcasse anzuweisen, die hierauf eingehenden Gelder in Empfang und Verrechnung zu nehmen, demnächst aber den Bundesfestungs-Behörden gegen vorschriftmäßige Quittung zu verabfolgen; auch

5) die Militärcommission hiervon in Kenntniß zu setzen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Blomberg.
Gruben, auch ex subst. für Baden u. Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Beilage

zu §. 142 des Protokolls der 12. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 6. Mai 1841.

Scala

der Ruhegehalte und Pensionen für das Bundescanzlei-, Bundescasse- und Boten-Personale.

Stellen.	Dermalige etatsmäßige Besoldung	Ruhegehalte					Witwenpensionen zu 1/4		Waisenpensionen	
		nach 10 Jahren.	nach 15—25 Jahren.	nach 25—35 Jahren.	nach 35—40 Jahren.	nach 40 Jahren	überhaupt.	aus Bundesmitteln.	für einfache vaterlose Waisen	für Doppelwaisen
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bundescanzlei-Director (wenn ein solcher eigens angestellt) . .	6,000	1,800	2,400	4,000	4,800	6,000	1,200	600	240	240
Cassier	3,000	900	1,200	2,000	2,400	3,000	750	375	150	240
Controleur . .	1,800	720	900	1,350	1,440	1,800	450	225	90	180
Registrator . .	1,500	600	750	1,125	1,200	1,500	375	187½	75	150
Erster Canzlist .	1,375	550	687½	1,031¼	1,100	1,375	343¾	171⅞	68¾	137½
Zweiter Canzlist .	1,250	500	625	937½	1,000	1,250	312½	156¼	62½	125
Dritter Canzlist .	1,125	450	562½	843¾	900	1,125	281¼	140⅝	56¼	112½
Erster Canzleidiener	660	264	330	495	528	660	165	82½	33	66
Zweiter "	660	264	330	495	528	660	165	82½	33	66
Cassediener . .	500	200	250	375	400	500	125	62½	25	50

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **13.** Mai **1841.**

In Gegenwart

aller in der zwölften Sitzung Anwesenden.

§. 146.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß die in der vorigen Sitzung bemerkte Substitution des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, für den Großherzoglich-Badischen und für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten noch fortbestehe.

§. 147.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau.

(7. Sitz. §. 100 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte hat die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für den Monat März l. J. zu übergeben.

Dieselben wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 148.

Die Herstellung der Bundesfestung Mainz betreffend.

(10. Sitz. §. 128 v. J. 1841.)

Hannover. Der Gesandte ist beauftragt, dem von dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten in der 9. Sitzung vom 7. April d. J. in Betreff der Herstellung der Bundesfestung Mainz gestellten Antrage beizutreten.

Würtemberg. Der Gesandte ist ebenfalls ermächtigt, dem in Rede stehenden Antrage des Bundestags-Ausschusses beizustimmen.

Großherzogthum Heſſen. Der Geſandte iſt angewieſen, dem fraglichen Antrag, unter Vorbehalt gehöriger Berückſichtigung der Territorial-, Communal- und Privat-Rechte, und, was insbeſondere die Rheinkehle angeht, der Handels- und Schifffahrts-Intereſſen, beizuſtimmen.

Münch-Bellinghauſen.
Mieg.
Noſtitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Blomberg.
Gruben, auch ex subst. für Baden u. Kurheſſen
Pechlin.
Grunne.
Fritſch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Loco dictaturæ.

Separat-Protokoll

der 13. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt den **13.** Mai **1841.**

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

Die Bereitschaft des Bundesheeres betreffend.

(6. Sitz. Sep. Prot. v. 13. März. 1841.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Durch den Bundesbeschluß vom 13. März d. J. (Sep. Prot. der 6. Sitz.) war der Militärcommission unter Num. 2 nachstehende Auflage geworden:

„Da die Sicherheit des Bundes erheischt, daß die deutsche Heeresmacht in einem Zustande sey, welcher geeignet ist, den in dem Kaiserlich-Königlichen Präsidialvortrage enthaltenen Verhältnissen zu entsprechen und allen Wechselfällen zu genügen, und da sämmtliche Bundescontingente ohnehin in der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedensbereitschaft seyn müssen; so verordnet die Bundesversammlung, daß die Bundes-Militärcommission in der möglich kürzesten Frist ein Gutachten darüber erstatte, welche weiteren Maaßregeln nothwendig erscheinen, um eintretenden Falls den Uebergang von der vollen Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können. Dieses Gutachten wird zugleich die Mittel anzugeben haben, um für jetzt und für alle Zeiten sich die volle Sicherheit zu verschaffen, daß den gestellten Forderungen überall entsprochen werde.“

Dieser Auflage hat die Militärcommission in ihrem Berichte vom 6. April d. J. entsprochen, welcher wie folgt lautet:

Legatur dieser Bericht, welcher mit seinen Anlagen dem gegenwärtigen Protokoll unter den Ziffern **1, 2, 3** und **4** angefügt ist.

Gutachten.

Wenn nach den beiden Hauptgrundgesetzen des Deutschen Bundes, der Bundes- und der Wiener Schluß-Acte, der Hauptzweck dieses völkerrechtlichen Vereins mit darin besteht, für die Erhaltung der äussern Sicherheit Deutschlands zu sorgen, und wenn die Bundesversammlung das verfassungsmäßige Organ seines Handelns und Willens ist; so leidet es keinen Zweifel, daß alle Maaßregeln, die diese Hauptbestimmung seines politischen Daseyns zu sichern, zu befördern und zu vermehren geeignet sind, Gegenstand der reiflichen Berathung dieser hohen Versammlung bilden, so wie denn die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes bereits von dieser hohen Versammlung berathen und theils zum organischen Grundgesetze, theils in ihren näheren Bestimmungen durch Stimmenmehrheit zum bindenden Beschlusse erhoben worden ist.

Es leidet zugleich auch keinen Zweifel, daß diese näheren Bestimmungen im Laufe der Zeit, je nachdem die Erfahrung Verbesserungen, Ergänzungen und Modificationen an die Hand gibt oder äussere Verhältnisse solches nothwendig machen, durch neue Bundesbeschlüsse weiter ausgebildet werden können und müssen.

Wenn nun die Ereignisse der letztern Zeit, wie in der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidialproposition vom 13. März dargethan und wie aus den offenkundigen dermaligen Verhandlungen in den französischen Kammern zu entnehmen ist, sich in der Art gestaltet haben, daß von unseren Grenznachbarn ihrer bewaffneten Macht nicht nur eine sehr bedeutende bleibende Vergrößerung des Friedensstandes gegeben, sondern auch durch Vermehrung der aus vollkommen ausgebildeten und gedienten Truppen bestehenden Reserve bis zum Betrage von 240,000 Mann, so wie durch Anschaffung des für die vollste Kriegsbereitschaft erforderlichen Materials jeder Art, ein weit größerer Stempel der Schlagfertigkeit aufgedrückt ist, als solches bisher der Fall war; wenn diese materielle Schlagfertigkeit auch noch dadurch sich erhöht, daß ihre Leitung von einem einzigen Mittelpunct ausgeht, und wenn im Buche des Schicksals immer verborgen bleibt, was unverhoffte, aber doch mögliche Zwischenfälle, ungeachtet der friedlichen Gesinnungen, die zum Heile der Welt augenblicklich die Weisheit sämmtlicher europäischen Großstaaten erfüllt, für schnelle Wechsel in ihrer äussern Politik hervorzubringen vermögen: so rechtfertigt sich dadurch unstreitig der von dem Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe ausgegangene und durch den Königlich-Preussischen Hof auf das lebhafteste unterstützte Antrag, auch dem deutschen Bundesheer im Verhältniß eine solche Organisation zu sichern, daß sowohl für die volle Friedensbereitschaft ausreichende Fürsorge getroffen, als auch der Uebergang aus dieser in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt werden könne, – ein Antrag, den die Bundesversammlung in ihrer 6. diesjährigen Sitzung zum Bundesbeschluß erhoben hat, und zu dessen Vollziehung in dem Gutachten der Militärcommission die näheren Mittel bezeichnet worden sind.

Doch nicht allein die zu beschließende Anordnung jener bereits in der bestehenden Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vorausgesehenen und durch dieselbe gerechtfertigten Maaßregeln, denen nur eine weitere Ausbildung und vorzüglich nur eine bestimmtere, alle Zweifel möglichst hebende Fassung zu geben seyn wird, um den durch die veränderten Zeitumstände unabweislich nothwendigen Zweck zu sichern, ist es, worauf es ankommt; sondern es müssen auch die Mittel angegeben werden, um für jetzt und für die Zukunft sich die volle Sicherheit zu verschaffen, daß den gestellten Forderungen überall entsprochen werde, und dieß ist die zweite Auflage,

deren Lösung von der Militärcommission verlangt worden war und wozu sie die auf allgemein anerkannte militärische Erfahrung gestützten Mittel und Wege anzugeben versucht hat.

Wenn eine solche, von dem Bunde ausgehende, durch seinen Hauptzweck gerechtfertigte Controle in den bisherigen Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes nur eine unzulängliche Erledigung gefunden hat; wenn ein fünf und zwanzigjähriger ununterbrochener Friedenszustand dieselbe weniger nothwendig als jetzt erscheinen ließ, und vielleicht mehrere der deutschen Bundesstaaten bewogen hat, die auf die Vervollkommnung ihres Kriegsetats und zur strengen Befolgung der selbst für den Friedensstand vorgeschriebenen Anordnungen nothwendigen Geldmittel, anderen, die innere industrielle Verbesserung des Zustandes ihrer Unterthanen bezweckenden Einrichtungen mit landesväterlicher Fürsorge vorzugsweise zuzuwenden: so scheint doch ein solcher Zustand unmöglich ferner in gleichem Grade fortdauern zu können, ohne die den Wohlstand der Völker und selbst die Existenz der Staaten bedingende äussere Sicherheit des Bundes auf's empfindlichste zu gefährden.

Wenn daher der Ausschuß von der ächt föderativen Gesinnung sämmtlicher höchsten Bundesregierungen, die sich bei allen Gelegenheiten bewährt hat, auch jetzt mit höchstem Vertrauen voraussetzen kann, es werde eine jede derselben mit der größten Bereitwilligkeit nicht nur die etwaigen bisherigen Mängel in dem bundesgesetzlich vorgeschriebenen Friedenszustande ihres Contingents mit möglichster Beschleunigung und Kraftanstrengung verschwinden zu machen suchen; wenn Ihnen hierzu von den Ständen die erforderlichen Mittel nicht versagt werden können, da die Verpflichtung hierzu bereits bundesgesetzlich ausgesprochen ist und der ächt vaterländische Geist, der sich aus Anlaß der letzteren Ereignisse im Umfange des ganzen Deutschen Bundes auf eine eben so bereitwillige als kräftige Weise bewährt hat, das Gegentheil gar nicht annehmen läßt: so glaubt er dieser erfreulichen Voraussetzung zugleich auch noch die ihm eben so fest beiwohnende Ueberzeugung hinzufügen zu dürfen: die höchsten Bundesregierungen werden mit gleicher Bereitwilligkeit, womit sie fortan die größere Schlagfertigkeit des Bundesheeres und die Vertheidigung der Bundesgrenzen zu befördern geneigt gewesen sind, auch diejenigen unabweislich nothwendigen militärischen Maaßregeln zu genehmigen geruhen, wodurch allein der Sicherheit der Ausführung jener Anordnungen die nothwendige Gewähr, und der Bundesversammlung, der der Beruf, über die Vollziehung der Bundesgesetze zu wachen, anvertraut ist, die Ueberzeugung verschafft werden kann, daß der Zweck des Deutschen Bundes auch in Beziehung auf seine äussere Sicherheit, wenn auch nicht im höchsten Grade der Vollkommenheit, erreicht, doch diesem Ziele möglichst nahe gebracht worden sey.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen geht der Ausschuß nunmehr zur Prüfung der von der Militärcommission beantragten Maaßregeln im Einzelnen über.

Er hat geglaubt, bei jeder einzelnen Position zuvörderst in Erwägung ziehen zu sollen, was die bestehende Kriegsverfassung für den normalmäßigen Friedensstand, so wie für die Kriegsbereitschaft anordnet; er wird sodann die Vorschläge folgen lassen, welche von der Militärcommission der ihr gewordenen Auflage entsprechend gemacht werden, und hierbei bemerklich machen, was sich von diesen Vorschlägen als bereits bestehende Verpflichtung, und was sich davon als Erläuterung, Ergänzung oder als Abänderung dieser Verpflichtung darstellt, und schließlich hierauf seine eigene Ansicht hinzufügen.

Dieß vorausgeschickt, bemerkt der Ausschuß

A. in Beziehung auf die Infanterie Folgendes: Nach der bestehenden Kriegsverfassung erheischt die vollständige Friedensbereitschaft:

1) daß der complete Etat an Officieren, welcher zu der Kriegsformation der Contingente erforderlich ist, auch im Frieden stets beibehalten werde, indem eine Vacanthaltung oder ständige Beurlaubung von Officieren durch keine Bestimmung der Kriegsverfassung autorisirt ist, daher ein jeder Staat den vollen Bedarf an Officieren jeden Grades, welcher nach allgemeinen militärischen Grundsätzen zu der ganzen Stärke des ausrückenden Contingents gehört, stets vollständig erhalten muß. Diese Bemerkung findet auf alle Waffengattungen eine gleiche Anwendung.

2) Für die Unterofficiere gilt die Regel, daß von dem completen Stand derselben, unter welchem der Ausschuß nur wirkliche Unterofficiere versteht, im Frieden höchstens ein Drittel beurlaubt werden dürfe.

(Grundzüge der Kriegsverfassung, §. 31, a.)

3) Von der eingeübten Mannschaft muß mindestens ein Sechstel immer unter den Fahnen bleiben. Hierbei dürfen keine Recruten eingerechnet, vielmehr müssen letztere über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung im Dienste behalten werden.

(§. 31, a der Grundzüge, und Bundesbeschluß vom 13. Sept. 1832.)

Die vollständige Kriegsbereitschaft erfordert hiernach bei der Infanterie die Einberufung des beurlaubten dritten Theils der Unterofficiere und der beurlaubten fünf Sechstel der Mannschaft.

Die von der Militärcommission hinsichtlich der Infanterie ausgegangenen Vorschläge, um den Uebergang von der vollen Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können, stimmen mit den vorstehend angeführten, in der Kriegsverfassung schon begründeten Vorschriften überein; sie beschränken sich darauf, die strenge Beobachtung dieser Vorschriften einzuschärfen, und das einzige Neue, was sie enthalten, besteht darin, daß die bestehende Norm für die Beurlaubung der Unterofficiere auch auf die Spielleute ausgedehnt wird, und daß hinsichtlich der Beurlaubung der Unterofficiere noch die Worte hinzugefügt sind, daß solche „nur da, wo es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten“ zulässig sey, — zwei Zusätze, welche wohl als sich von selbst verstehend anzusehen seyn dürften.

Der Ausschuß würde es daher auch nicht für nöthig halten, diese Anträge der Militärcommission in Betreff der Infanterie in den dermal zu fassenden Beschluß aufzunehmen, wenn nicht aus den öffentlichen ständischen Verhandlungen leider zu sehr bekannt wäre, daß die in Ansehung des Präsenzstandes der Bundescontingente bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen — obschon als verbindlich anerkannt — gleichwohl vielfältig und in einem sehr bedeutenden Maaße bisher unbeachtet geblieben sind, und in dieser Hinsicht muß es der Ausschuß daher als sehr nothwendig ansehen, daß dieselben in dem dermal zu fassenden Beschlusse ausdrücklich in Erinnerung gebracht und angelegentlichst zur Befolgung empfohlen werden, – eine Bemerkung, die auch auf den Präsenzstand aller anderen Waffengattungen ihre Anwendung findet.

Was sodann

B. die Cavalerie betrifft, so erfordert der bisherige bundesgesetzliche Friedensstand,

1) daß, gleichwie bei der Infanterie, der complete Etat der Officiere, welcher zu der Kriegsformation der Contingente erforderlich ist, auch bei dieser im Frieden stets beibehalten werde; — eine Regel, die auch

2) für die Unterofficiere und Trompeter gilt, indem die Kriegsverfassung bei solchen ebenfalls weder Vacanthaltung, noch ständige Beurlaubung gestattet.

3) In Beziehung auf die Präsenthaltung der Mannschaft und Pferde überläßt die Bundes-Kriegsverfassung den hohen Bundesregierungen zwei Systeme zur Auswahl, um eine Ersparniß zu erzielen (§. 31, b der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung und Bundesbeschluß vom 13. Sept. 1832).

Nach dem erstern müssen sämmtliche Pferde, welche zum Kriegsetat der Cavalerie gehören, wirklich im Besitze der Regierungen seyn, und es ist dann gestattet, daß ein Drittel derselben, so wie der Mannschaft, beurlaubt werde Auch ist dieser Vergünstigung noch hinzugefügt, daß sie bis auf zwei Drittel ausgedehnt, also der diensthuende Stand bis auf ein Drittel beschränkt werden kann, falls solches die besonderen Landeseinrichtungen, unbeschadet des Zweckes, zulassen. Die Organisation einer Landwehr-Cavalerie ist dem Systeme der Pferdebeurlaubung gleich gestellt.

Nach dem zweiten Systeme darf ein Fünftel des gesammten Pferdebedarfs im Frieden gänzlich fehlen; es müssen jedoch Vorkehrungen getroffen seyn, daß die Mobilmachung der Cavalerie demungeachtet in der bestimmten Zeit geschehen könne. Einer Beurlaubung des Fünftels der Mannschaft wird in der Kriegsverfassung zwar nicht erwähnt; es wird jedoch anzunehmen seyn, daß dasselbe, nach erfolgter Ausbildung, beurlaubt werden dürfe.

Die vollständige Kriegsbereitschaft bei der Cavalerie erfordert hiernach

entweder die Einberufung des beurlaubten Drittels der Mannschaft und Pferde, oder der beurlaubten zwei Drittel der Mannschaften und Pferde, in so fern solches die besonderen Landeseinrichtungen zugelassen haben, oder Anschaffung des fehlenden Fünftheils der Pferde und Einberufung des beurlaubten Fünftheils der Mannschaft.

Da nach der Kriegsverfassung keine beständige Beurlaubung von Unterofficieren und Trompetern in Friedenszeiten besteht, so fällt auch deren Einberufung für die Mobilmachung des Contingents weg.

Die von der Militärcommission in Bezug auf die Cavalerie ausgegangenen Vorschläge, um den Uebergang von der vollen Friedensbereitschaft der Cavalerie in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können, empfehlen hauptsächlich nur die strenge Befolgung der vorstehend angeführten, bereits bestehenden Bundesvorschriften, namentlich daß da, wo die Vacanthaltung von einem Fünftel der Pferde und die Beurlaubung von einem Fünftel der Cavaleriemannschaft nach erfolgter Ausbildung statt findet, die übrigen vier Fünftel der Pferde und Mannschaften des Contingents, nach Abzug der Officiere und Trompeter, stets im Dienste zu behalten seyen, und jeder Ausfall durch temporären Urlaub immer durch Einziehung derselben Zahl von Leuten aus dem beurlaubten Fünftel ersetzt werde. Der Ausschuß kann dieser Empfehlung sich nur anschließen.

Dagegen weichen die Vorschläge der Militärcommission in so fern von der bestehenden Kriegsverfassung ab, daß sie sich einer Seits gegen die durch letztere, unter gewissen Umständen zugelassene unbestimmte Befugniß, Mannschaften und Pferde bis auf zwei Drittel zu beurlauben, erklären, und die Aufhebung dieser Bestimmung verlangen, anderer Seits aber von der bundesgesetzlichen Regel, daß bei der Cavalerie keine Vacanthaltung, noch ständige Beurlaubung der Unterofficiere und Trompeter statt finden darf, eine Ausnahme zulassen, nämlich daß da, wo besondere Einrichtungen es verstatten, eine temporäre Beurlaubung derselben von höchstens einem Drittel bei dem ersten Systeme, und von einem Fünftheile bei dem andern Systeme, soweit darunter der Hauptzweck nicht leidet, statt finden könne.

Der Ausschuß findet gegen diese Erweiterung der Vacanthaltungs- und Beurlaubungs-Befugniß, da sie von der Militärcommission für zulässig gehalten wird, auch seiner Seits nichts zu erinnern.

Ebenso muß er aber auch dem Antrage der Militärcommission auf Aufhebung der bisherigen Befugniß, den dienstthuenden Stand der Mannschaft und Pferde unter gewissen Umständen auf ein Drittel zu beschränken, beipflichten. Dieselbe hat ursprünglich ihre Aufnahme in die Kriegsverfassung nur der von Hannover, Holstein und Kurhessen gegebenen Erklärung zu danken, daß ihre Cavalerie zwar bis auf ein Drittel beurlaubt, aber die Einrichtung getroffen sey, daß die Regimenter binnen vierzehn Tagen vollständig bei einander seyn könnten. Jedenfalls würden die Staaten, welche diese ausgedehnte Urlaubsbefugniß ansprechen, nachzuweisen haben, daß die Bedingung erfüllt sey, woran selbe geknüpft ist, nämlich daß die Landeseinrichtungen solche, unbeschadet des Zweckes, zulassen. Der Ausschuß kann seiner Seits nicht annehmen, daß die in Rede stehende ausgedehnte Beurlaubung mit einem beschleunigten Uebergange in die Kriegsbereitschaft vereinbar sey, und muß sich daher dem dießfälligen Antrage der Militärcommission vollkommen anschließen.

C. In Beziehung auf die Artillerie, und zwar

1) auf die reitende Artillerie, gelten nach der Bundes-Kriegsverfassung für Officiere, Unterofficiere, Trompeter, Mannschaft und Pferde, während des Friedens und beim Eintritt des Kriegszustandes, und zwar als Minimum, dieselben Grundsätze, wie bei der Cavalerie.

Die Anträge der Militärcommission in dieser Beziehung weichen daher auch nicht von den obigen ab, und der Ausschuß glaubt sich denselben anschließen zu sollen.

2) Hinsichtlich der Fußartillerie steht bereits der Grundsatz fest, daß in Friedenszeiten die normalmäßige Anzahl der Officiere für das ganze Contingent vorhanden und in der Regel präsent seyn muß; wegen der Unterofficiere der Artillerie enthält die Kriegsverfassung bisher keine Bestimmungen, dagegen muß ein Drittel der eingeübten Mannschaft stets unter den Waffen seyn, während die übrigen zwei Drittel temporär beurlaubt werden können. Bei eintretendem Kriegszustande erfolgt die sofortige Einberufung der beurlaubten zwei Drittel der Mannschaft.

Die Anträge der Militärcommission in Betreff der Fußartillerie bestehen darin: daß von den zu 36 Mann auf ein Geschütz normalmäßig berechneten Mannschaften, mit Ausschluß der Recruten, wie bereits die Kriegsverfassung vorschreibt, stets ein Drittel im Dienste seyn müsse, wogegen der Rest, wie bisher, temporär beurlaubt bleiben könne, daß aber in Beziehung auf die Präsenzhaltung und Beurlaubung der Unterofficiere die nämlichen Grundsätze, wie bei denen der Cavalerie fortan zur Anwendung kommen müssen.

Diese Anträge der Militärcommission sind – so viel die gemeine Mannschaft betrifft – der bestehenden Kriegsverfassung conform (§. 31 c.), hinsichtlich der Unterofficiere aber, deren früher nicht besonders gedacht war, rechtfertigen sie sich durch die schwierige Ausbildung der Mannschaft und das stets wachsende Bedürfniß der Besatzungsartillerie so vollständig, daß der Ausschuß demselben ebenfalls beitreten muß.

D. Hinsichtlich der Bespannung der Fuß- und reitenden Artillerie steht in Friedenszeiten der Grundsatz fest, daß für ein Drittel sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen die kriegsmäßige Bespannung stets im Dienste seyn muß (§. 31 c.). Ob die Zugpferde für die nicht den Batterien unmittelbar angehörenden Munitionswagen, so wie

die Bespannung aller anderen Fuhrwerke des Contingents vacant gehalten, oder nur beurlaubt werden dürfen, bleibt nach der Kriegsverfassung zwar noch zweifelhaft, wird jedoch von dem Bundestags-Ausschusse angenommen.

Für die Bedienung der Feldgeschütze werden nach der Kriegsverfassung im Durchschnitt sechs und dreißig Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mit begriffen sind, in so fern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten; – zwei Drittel von den letzteren können in Friedenszeiten beurlaubt werden.

(Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung, §. 15 und §. 31 c.)

Bei eintretendem Kriegszustande ist daher nur die Anschaffung der fehlenden zwei Drittel der Pferde für die Bespannung der Geschütze, Munitionswagen und sonstigen Fuhrwerke der Batterien, so wie der Einberufung der zwei Drittel der Fuhrwesens-Soldaten zu bewirken.

Um den oben bemerkten Zweck eines möglichst beschleunigten Uebergangs des Friedenszustandes in den Kriegszustand auch in dieser Beziehung zu erreichen, schlägt indessen die Militärcommission vor, wie nicht bloß über die genaue Erfüllung der obigen Bestimmungen gehalten werden möge, wobei jedoch den hohen Regierungen ganz zu überlassen sey, ob sie die normalmäßige Anzahl von Pferden auf sämmtliche Batterien vertheilen, oder ganze Batterien bespannt, andere unbespannt lassen wollen, sondern wie auch als eine neue Bestimmung ausgesprochen werden möge,

> daß die Mannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung gehört, sowohl bei der Fuß-, als bei der reitenden Artillerie, nicht in die Zahl der Canoniere des Friedens-Präsenzstandes von ein Drittel sämmtlicher Mannschaften einzubegreifen sey.

Sie hält einen solchen Antrag, wegen der ohnehin sehr geringen Präsenz der Mannschaft für eine so ungemein wichtige Waffe, unbedingt gerechtfertigt, und der Ausschuß vermag diese Ansicht nur mit der Militärcommission zu theilen.

E. In Beziehung auf die Pontoniere, Pionniere, Sappeure und Mineure mangeln bis jetzt die näheren Bestimmungen der Friedensbereitschaft, und es würde daher gar keine Beurlaubung zulässig gewesen seyn.

Die Militärcommission trägt dessen ungeachtet darauf an, sie für die Unterofficiere und Mannschaft nach Analogie der Fuß-Artillerie festzusetzen und der Ausschuß der Bundesversammlung kann sich dieser Ansicht als Minimum, was verlangt werden muß, um den Uebergang der Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft in möglichst kürzester Zeit zu bewirken, nur um so mehr anschließen, als diese Waffengattung mehr wie jede andere eine militärisch-scientivische Ausbildung in Friedenszeiten unstreitig voraussetzt.

F. Das Material der Rüstungen endlich anlangend, so verordnet der §. 29 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung, „daß das Material der Rüstungen für alle Waffengattungen stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft in Friedenszeiten vorhanden seyn muß. Ausserdem müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.“

Die Militärcommission hat nun in ihrem Gutachten diese bereits bestehende allgemeine Vorschrift dahin näher erläutert, daß für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingents stets vollständig vorhanden seyn müssen, nicht nur die Waffen, die Munition, Bekleidung, Equipirung und Feldausrüstung jeder Art, sondern auch die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Cavalerie, Artillerie und die Trains,

deren jede ausrückende Truppe bedarf. Für letztere müssen, auch nach der Ansicht der Militärcommission, die Fuhrwerke bereits im Frieden vorräthig gehalten werden, daher namentlich das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei- und Pontons-Fuhrwesen, so wie die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppen auch im Frieden vorhanden seyn sollen.

Der Ausschuß in Militärangelegenheiten muß sich dieser Ansicht, welche eigentlich nur eine speciellere Zergliederung der im §. 29 der Kriegsverfassung enthaltenen allgemeinen Vorschrift ist, um so mehr anschließen, als ohne die fragliche Bereithaltung des Materials der Rüstungen in Friedenszeiten es den Contingenten unmöglich fallen würde, der Vorschrift des §. 28 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung ein Genüge zu leisten, nach welcher sie in vier Wochen, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, auf den für jedes Armeecorps bestimmten Sammelplätzen in marsch- und schlagfertigem Zustand erscheinen sollen.

G. Ausserdem hat die Militärcommission zur Sicherung und möglichsten Beschleunigung der Mobilmachung Nachstehendes bemerkt:

„Unter den Mitteln zur Sicherung und möglichsten Beschleunigung der Mobilmachung kommen als erste Schwierigkeit jeder Kriegsrüstung in Betracht

die Pferde.

„Wenn überall die Bestimmungen über die Friedensbereitschaft befolgt werden, so sind bei eintretender Mobilmachung noch herbeizuschaffen: ein Fünftheil der Reitpferde der Cavalerie und der reitenden Artillerie in den Staaten, welche das System der Vacanthaltung ergriffen haben, ferner zwei Drittheile der Bespannung der Batterien, und die gesammten Zugpferde für alle anderen Armeefuhrwerke. Eine so beträchtliche Zahl von Pferden in kurzer Zeit zu erlangen, wird ohne vorher getroffene Vorkehrungen stets schwierig seyn, abgesehen davon, daß ein Theil derselben ganz roh eingestellt werden würde."

„Um die Completirung der vollen Stärke in der anberaumten Frist sicherzustellen, sind daher in allen Bundesstaaten, wo diese noch nicht bestehen, dauernde und organische Einrichtungen nothwendig, welche es möglich machen, über den Bedarf von Pferden im Lande selbst stets verfügen zu können. Eine genaue und fortlaufende statistische Controle der in jedem Landestheile wirklich vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit ist hierzu erste Bedingung. Ob sich hieran eine Pränotirung der für den Dienst erforderlichen Pferde anschließe, oder eine gesetzliche Einrichtung getroffen werde, vermöge welcher sich sämmtliche diensttaugliche Pferde eines Landestheiles nach geschehener Aufforderung zur Auswahl gegen volle Entschädigung zu stellen haben, kann dem Ermessen jeder hohen Bundesregierung überlassen bleiben. Immer aber ist eine solche, dem Zwecke völlig entsprechende Institution so nothwendig, daß jeder Staat sich über die Art derselben gegen den Bund auszuweisen haben dürfte".

Der Ausschuß ist mit diesen Vorschlägen der Militärcommission ganz einverstanden, welche bei fester Bezeichnung des Zweckes doch jedem einzelnen Staat die möglichste Freiheit der Ausführung gestatten, und welche das beste Mittel darzubieten scheinen, die Hauptschwierigkeit der vorschriftmäßig binnen vier Wochen zu bewirkenden Mobilmachung zu beseitigen.

Der Ausschuß stimmt daher auch dafür, daß die höchsten Bundesregierungen um den von der Militärcommission beantragten Ausweis gegen den Bund ersucht werden.

H. Die Ersatzmannschaft.

Die Kriegsverfassung in ihren näheren Bestimmungen schreibt unter §. 4 vor:

„Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß sogleich nach dem Ausrücken desselben der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollständig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheers wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesandt, mit den übrigen Nachsendungen aber an Mannschaft sowohl als an Pferden und Material nach Maaßgabe des Bedarfs von zwei zu zwei Monaten fortgefahren werden."

„Nach §. 5 soll jedoch dieser Ersatz in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung, oder die Hälfte des zu stellenden Contingents nicht übersteigen."

Behufs der Vollziehung dieser bereits bestehenden Vorschrift bemerkt die Militärcommission in ihrem Gutachten:

„Die Ersatzmannschaft soll nach §. 4 sogleich nach Ausrücken des Contingents aufgestellt werden. Da für deren gemeine Mannschaft sechs Wochen bis zur ersten Nachsendung verstreichen, so wird es möglich seyn, sie zum Theil erst bei der Mobilmachung auszuheben. Dort aber, wo die bedrohtere Lage des Staats besondere Vorsicht erheischt, ist es nöthig, daß die Ersatzmannschaft auch im Frieden eingeübt und ständig bereit gehalten werde. In beiden Fällen müssen schon in dem Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden seyn, die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten zu versehen, und eine bestimmte Nachweisung hierüber ist daher um so mehr erforderlich, da der Ersatz binnen einem Jahre bis auf die Hälfte des gewöhnlichen Contingents steigen kann." (§. 5.)

Der Ausschuß kann sich dem Schlußantrage der Militärcommission, daß nämlich bei allen Bundesstaaten schon im Friedensetat des Contingents die Mittel vorhanden seyn müssen, die Ersatzmannschaften mit ihrem Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten zu versehen, nur um so mehr anschließen, als es nach der Kriegsverfassung nicht wohl thunlich ist, die Ersatzmannschaft aus der Reserve zu entnehmen, da Fälle eintreten können, daß letztere nicht erst in zehn Wochen, sondern zugleich mit dem Contingente aufgeboten und ins Feld gesandt werden muß, in welchem Falle, wenn nicht für die Ersatzmannschaft besondere Cadres an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten selbst in Friedenszeiten bei jedem Contingente bestehen, nicht allein die Ausbildung und Nachsendung der Ersatzmannschaft gar nicht zu bewirken, sondern auch noch ausserdem das Gebiet der treffenden Bundesstaaten von aller und jeder zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit nöthigen bewaffneten Macht entblößt seyn würde. Dagegen kann sich der Ausschuß mit dem weitern Antrage der Militärcommission, daß hinsichtlich der Frage, ob die Aushebung der gemeinen Ersatzmannschaft zum Theil bis zur Mobilmachung des Contingents aufgeschoben bleiben dürfe? ein Unterschied zwischen den mehr und den minder bedrohten Bundesstaaten zu machen sey, nicht einverstanden erklären, sondern ist der Ansicht, daß – wenn man eine dießfällige, für alle Bundesstaaten gleichförmige Verpflichtung nicht aussprechen will – es angemessener seyn dürfte, diesen Punct ganz mit Stillschweigen zu übergehen, und sich nur auf die allgemeine Vorschrift zu be-

schränken, daß im Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden seyn müssen, um die Ersatzmannschaft in der durch den §. 4 der Kriegsverfassung vorgeschriebenen Zeit nachsenden zu können.

J. Die Reserve gehört, wie die Militärcommission mit Recht bemerkt, zu den wichtigsten Anordnungen der Bundes-Kriegsverfassung, da auf derselben allein die Möglichkeit beruht, das Bundesheer den eintretenden Umständen gemäß zu verstärken und hierdurch ein Gleichgewicht zu bewirken, an welchem das Schicksal des Kriegs hängen kann.

Der §. 33 der Kriegsverfassung und dessen Erläuterung durch den Bundesbeschluß vom 13. September 1832 setzen zu diesem Behufe fest:

1) daß die Reserve in denjenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine, das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, aus dem dreihundertsten Theile der Bevölkerung zu bestehen habe;
2) daß die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für die gesammte Reserve stets (mithin auch namentlich in Friedenszeiten) vorhanden;
3) daß die bei der Cavalerie erforderlichen Dienstpferde, so wie das sonstige Material derselben vorräthig, und daß
4) die Einrichtungen in jedem Bundesstaate so getroffen seyen, daß vollständig geübte Truppenkörper spätestens in zehn Wochen schlagfertig aufgestellt werden können.

„Es bedarf jedoch", setzt die Militärcommission in ihrem Gutachten hinzu, „nur eines nähern Eindringens in den Gegenstand, um sich zu überzeugen, daß es in mehr als einem Falle unabwendbar werden kann, daß die Reserve in weit kürzerer Zeit ausrücke, ja, daß sie mit dem Contingente zugleich aufgeboten werden müsse. Die Macht des Feindes und der Grad der Dringlichkeit werden hierüber allein entscheiden können, und es würde zu den größten Vernachlässigungen gehören, wenn Staaten, deren Gebiet Kriegsschauplatz werden kann, die Zusammenziehung ihrer Reserven auf einen spätern Termin als den der Mobilmachung des Contingents hinausschieben wollten."

„Die Reserve wird daher so organisirt werden müssen, daß sie in möglichst kurzer Frist nach dem jedesmaligen Ermessen aufgestellt werden könne. Hierzu führen folgende Vorkehrungen:

„1) Die Officiere, Unterofficiere und Spielleute zu dem Bestande der Reserve müssen schon in dem Friedensetat vorhanden seyn. Zur Ersparniß kann nachgelassen werden, daß die Hälfte der Officiere im Frieden aus solchen bestehe, die verabschiedet, aber noch diensttauglich sind, und daß von den Unterofficieren die Hälfte beurlaubt sey."

„2) Unter den Mannschaften für die Reserve können nur solche verstanden seyn, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben, indem es sonst unmöglich seyn würde, die Reserve in kurzer Frist schlagfertig aufzustellen. Leute die, ohne vorher exercirt zu seyn, nur in den Listen aufgeführt sind, können daher kein Material für die Reserve abgeben. Die erforderliche Anzahl eingeübter Mannschaften wird dadurch im Frieden bereit gehalten werden können, daß man

a) die Kopfzahl des Contingents um ein Drittheil erhöht, und durch einen angemessenen Turnus sämmtliche Mannschaften ausbildet, oder
b) daß die Reserve aus den Leuten zusammengesetzt werde, welche ihrer Militärdienstpflicht in dem gewöhnlichen Contingente bereits genügt haben. In letzterem

Falle iſt es aber unerläßlich, daß dieſe ausgedienten Leute in einen beſtimmten militäriſchen Verband gebracht, ſtets evident gehalten, und während einer kurzen Zeit im Jahre zu gemeinſchaftlichen Uebungen vereinigt werden. Nur hierdurch entſteht eine organiſche Einrichtung und wird in den Mannſchaften der militäriſche Geiſt erhalten, ohne daß ſie weſentlich gehindert ſind, ihren bürgerlichen Beſchäftigungen nachzugehen."

„3) Die geſammte Ausrüſtung der Reſerve an Waffen, Munition, Bekleidung und Equipirung muß auch im Frieden ſtets vollſtändig bereit liegen."

Der Ausſchuß iſt mit allen vorſtehenden Vorſchlägen der Militärcommiſſion einverſtanden.

Die neueſte Erfahrung hat gelehrt, wie leicht das Bedürfniß eintreten kann, die Reſerve ſelbſt gleichzeitig mit dem Contingente mobil zu machen, und wie nothwendig es daher ſey, ſolche Einrichtungen zu treffen, wodurch ein beſchleunigter Uebergang aus der Friedens- in die Kriegs-Bereitſchaft nicht nur für das einfache Contingent, ſondern auch für die Reſerve mehr als es bisher der Fall war, geſichert werde. Die zu dieſem Ende von der Militärcommiſſion vorgeſchlagenen Einrichtungen enthalten überdieß in der Hauptſache nur eine nähere, dem Zweck entſprechende Präciſirung der in dieſer Beziehung bereits beſtehenden bundesgeſetzlichen Beſtimmungen, indem die Bundesverhandlungen vom Jahr 1832 (18., 23., 28., 34. Sitz.) beſtätigen, wie bereits dazumal allgemein anerkannt wurde, daß die Cadres der Reſerve nebſt dem Materiell auſſer der Bereitſchaft des gewöhnlichen Contingents ſchon im Frieden vorhanden ſeyn müſſen; ſo wie denn auch — ſoviel die Mannſchaft der Reſerve betrifft — die techniſche Behörde nie darüber im Zweifel geweſen iſt, daß nur gediente Leute als Material der Reſerve dienen können. Wenn daher die Militärcommiſſion jetzt neuerdings ihre techniſche Ueberzeugung ausdrückt, daß ohne die von ihr vorgeſchlagenen, bereits im Frieden zu beſtehen habenden Einrichtungen es ſchlechterdings unmöglich ſeyn würde, den Anforderungen des §. 8 und denen des §. 33 der Kriegsverfaſſung, nach welchen die Reſerve, wenn nicht ſofort oder früher, wenigſtens zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeſchluß und zwar mittelſt vollſtändig geübter ausgerüſteter Bataillons und Escadrons, nebſt den dazu gehörigen Pferden und Material, ſchlagfertig aufgeſtellt werden muß, ein Genüge zu leiſten; ſo vermag der Ausſchuß in den beantragten Vorſchlägen theils nur eine nothwendige Erläuterung der näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung, theils — in ſo fern dieſelben über das bereits Beſtehende hinausgehen — nur eine entſprechende Löſung der dermal wegen Beſchleunigung der Kriegsbereitſchaft vorliegenden Aufgabe wahrzunehmen und dieſelben daher, von ihrer unabweislichen Nothwendigkeit überzeugt, auch ſeiner Seits zu unterſtützen.

K. In Beziehung auf die Beſatzungen der Bundesfeſtungen iſt durch die Vorſchläge der Militärcommiſſion keinerlei Abänderung in den bereits beſtehenden bundesgeſetzlichen Beſtimmungen in Antrag gebracht.

„Wenn aber dieſe Beſatzungen", ſetzt ſie in ihrem Gutachten hinzu, „bei eintretender Kriegsrüſtung ein Gegenſtand der erſten Fürſorge ſeyn müſſen, ſo iſt es für den Bund von hoher Wichtigkeit, beſtimmt überſehen zu können, in welcher Zeit und mit welchen Mitteln die Completirung dieſer Beſatzungen auf die Kriegsſtärke zu erwarten ſteht, und es dürften daher die hohen Regierungen von Oeſterreich, Preuſſen, Bayern und den Niederlanden um eine Erklärung hierüber zu erſuchen, ſo wie auch die hohen Regierungen, welche die Contingente der Reſervediviſion zu ſtellen haben, darum anzugehen ſeyn, in welcher

genau berechneten Zeit nach erfolgter Aufforderung ihre Truppen in den drei Garnisonen einzutreffen im Stande seyn werden."

"Eine fernere Frage betrifft das Verhältniß dieser Besatzungstruppen zu den Contingenten der Staaten überhaupt. Wenn einer Seits das Einreihen der Besatzungen in die verfassungsmäßigen Contingente die für die Operationen im Felde bestimmte Bundesarmee auf das Nachtheiligste schwächen würde, so müßte anderer Seits die Forderung, daß jene Staaten um den ganzen Betrag der Besatzungen ihre Contingente zu verstärken hätten, denselben eine Last aufbürden, welche selbst vielleicht durch den unmittelbaren Schutz, den die Bundesfestungen ihnen gewähren, nicht vollkommen ausgeglichen würde."

"Als angemessenster Mittelweg erscheint daher die Bestimmung, daß die Friedensbesatzung der Bundesfestungen von den sie gebenden Staaten in ihr Contingent von einem Procent der Bevölkerung eingerechnet werden könne, — daß hingegen die Verstärkung derselben bis zur vollen Höhe der Kriegsbesatzung über das gewöhnliche Contingent hinaus gestellt werden müsse, so jedoch, daß insbesondere für das Großherzoglich-Luxemburgische Contingent und die Contingente der Reserve-Infanteriedivision die Pflicht der Verstärkung nur dann und nur in so weit eintritt, als das allgemeine Aufgebot sich auf mehr, als das gewöhnliche Contingent erstreckt."

Der Ausschuß vermag sich diesen Anträgen gleichfalls nur anzuschließen.

Um

L. die nöthige Schlagfertigkeit des Bundesheers im Frieden vorzubereiten und dadurch die möglichste Beschleunigung des Uebergangs aus der Friedens- in die Kriegs-Bereitschaft thunlich zu machen, hat sich die Militärcommission veranlaßt gefunden, einige weitere Bestimmungen, die nach ihrer Ansicht bereits theils in den Worten, theils im Geiste der Kriegsverfassung liegen, noch ausserdem in Antrag zu bringen.

Solche betreffen

1) die Mannschaft selbst.

"Nichts ist der Kriegstüchtigkeit einer Truppe", äussert sich die Militärcommission, "nachtheiliger, als wenn die erste Ausbildung des Mannes unvollkommen geblieben, und wenn er überhaupt zu kurze Frist bei den Fahnen zubringt, um militärische Haltung anzunehmen. Die erste Ausbildungsperiode kann nicht füglich unter sechs Monaten angenommen werden (Bundesbeschluß vom 13. September 1832), und es wird zum Grundsatz erhoben werden müssen, daß kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Recrut zu seyn. Eben so kann die Gesammtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen hat, je nach den besonderen Landeseinrichtungen, nicht unter anderthalb bis zwei Jahren angesetzt werden, und es wird hiernach, mit Berücksichtigung der in jedem Staate gesetzlichen Dienstzeit, der Präsenzstand zu regeln seyn."

"Diese Nothwendigkeit ist bereits durch den Bundesbeschluß vom 10. December 1840 für die Staaten der Reservedivision ausgesprochen worden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie sich bei sämmtlichen Contingenten in diesem Maaße geltend macht."

"Es sind diese Vorschläge sogar durchweg nur als Minimum anzusehen, und es wird zumal bei der Cavalerie und Artillerie des besten Willens und der ganzen Anstrengung der Officiere und Unterofficiere bedürfen, um in so kurzer Zeit ein einigermaßen befriedigendes Resultat zu erzielen."

2) die Uebungen der Contingente.

"Der §. 32 schreibt vor, daß in jedem Jahre die gesammte Mannschaft des Contingents vom Urlaub einberufen, und wenigstens vier Wochen im Dienste und Gebrauche der

Waffen geübt werden solle. Diese Bestimmung, welche für die Tüchtigkeit der Truppen von so großer Bedeutung ist, wird überall sorgsam zu befolgen seyn."

3) „Die gemeinschaftlichen Musterungen der gemischten Divisionen werden durch den §. 34 vorgeschrieben, und sie bahnen zugleich den Weg, wodurch diese Truppenkörper, welche vereint zu fechten bestimmt sind, zu der unerläßlichen Uebereinstimmung in den hierzu erforderlichen Voraussetzungen gelangen können. Die hohen Regierungen der Staaten der beiden Divisionen des 10. Armeecorps, so wie der 2. Division des 9. Armeecorps werden daher zu ersuchen seyn, sich über die Bewirkung dieser gemeinschaftlichen Musterungen gegen den Bund zu äussern."

4) „Die Reservedivision ist bereits der Gegenstand umfassender Verhandlungen und des Bundesbeschlusses vom 10. December 1840 gewesen."

„Die kleineren Theile der deutschen Kriegsmacht bedürfen verhältnißmäßig der sorgsamsten Aufmerksamkeit ihrer hohen Regierungen, um die ihnen zukommende Rolle in dem Vertheidigungsgebäude des Bundes würdig auszufüllen. Es ist daher auf das dringendste zu wünschen, daß jene ganz aus der Natur der Sache fließenden und den eigensten Interessen der Staaten selbst entsprechenden Maaßregeln durchweg ihre volle Ausführung finden, und die nächste Inspicirung hiervon die ungetheilte Ueberzeugung liefern möge."

5) „Die Uebereinstimmung des Calibers der Gewehre und Geschütze ist nach §. 37 in der Weise geordnet, daß in jedem Armeecorps die Munition gegenseitig gebraucht werden könne. Bei den bestehenden Verschiedenheiten trifft die Ausführung dieser Maaßregel allerdings auf erhebliche Schwierigkeiten; sie ist indessen für die Schlagfertigkeit des Bundesheeres von solcher Bedeutung, und der entgegengesetzte Zustand ein so entschieden nachtheiliger, daß von der Erreichung des Zieles nicht abzulassen ist, und es dürften daher die Staaten des 8., 9. und 10. Armeecorps zu ersuchen seyn, sich binnen sechs Monaten über die Uebereinkunft auszusprechen, welche sie zur Ausführung jener wichtigen Bestimmung unter sich getroffen haben."

6) „Die für die Waffenübungen und Dienstreglements im §. 43 vorgeschriebene Uebereinstimmung in jedem Armeecorps wird auf dem Wege der Vereinbarung ohne Schwierigkeit zu erreichen seyn, und hierüber in derselben Frist an den Bund eine genügende Auskunft ertheilt werden können."

Der Ausschuß vermag sich nur mit diesen, von 1 — 6 enthaltenen Anträgen, welche durch die allegirten, aber vielfältig noch nicht in Vollzug gekommenen Bestimmungen der Kriegsverfassung genügend motivirt und nur eine Aufforderung zur Beobachtung des bereits Bestehenden sind, einverstanden zu erklären, glaubt jedoch das, was unter 4 über die Reservedivision bemerkt ist, um so mehr auf sich beruhen lassen zu können, als bereits der Bundesbeschluß vom 10. December 1840 vorliegt.

Endlich

M. hat die Militärcommission auch noch geglaubt, Behufs Sicherung der Erfüllung der militärischen Bundespflichten folgende Vorschläge machen zu sollen:

„Ohne die Gewißheit, daß den in der Kriegsverfassung ausgesprochenen und hier näher angegebenen Forderungen überall vollkommen genügt werde, würden alle auf den vorausgesetzten Zustand des Bundesheeres gestützten Berechnungen jedes Fundamentes entbehren, und diejenige Zuversicht gegen die von Aussen drohenden Gefahren gänzlich mangeln, welche der höchste Zweck des Vereins seyn dürfte."

„Die Kriegsverfassung bietet zur Controle ihrer Ausführung kein anderes Mittel als die im §. 34 angegebenen Standeslisten dar. Nach dem bisherigen, unter Ziffer 10, a der Kriegsverfassung beigefügten Schema ist es jedoch nicht möglich, mit der nöthigen Bestimmtheit zu übersehen, wie sich die Erfüllung der gestellten Forderungen zu den speciellen Einrichtungen jedes Contingents verhält. Es ist daher ein Schema erforderlich, welches dem wirklichen Bedürfnisse entspricht, und wird hierzu das anliegende in Vorschlag gebracht. Da es bei dem Gebrauche desselben auf richtiges Verständniß und gleichförmiges Verfahren ankommt, so dient hierzu die weiter beigefügte nähere Erläuterung."

„Bei der unverkennbaren Wichtigkeit möglichster Uebereinstimmung in allen Einrichtungen der Kriegsverfassung ist es sehr wünschenswerth, daß auch diejenigen Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps begreifen, sich desselben Schema's zur Abfassung ihrer Standesausweise bedienen."

„Standeslisten können jedoch niemals eine ganz genügende Controle darbieten, da sie, ungeachtet der vorausgesetzten treuesten Ausfüllung, doch über die Reihe der wesentlichsten Gegenstände keine Auskunft zu geben vermögen. Nur eine Inspicirung ist hierzu fähig, und die Militärcommission kann nicht umhin, die Verwirklichung hierauf gerichteter Anträge für den wichtigsten und einflußreichsten Fortschritt zu erachten, welchen das Kriegswesen im Bunde zu machen im Stande ist."

„Je sorgfältiger jedoch die Grundzüge solcher Anträge, sollten sie für eine bleibende Einrichtung des Bundes zur Sprache gebracht werden wollen, einer allseitigen Erörterung müßten unterzogen werden, um so weniger war die für den gegenwärtigen Auftrag anberaumte „möglichst kurze" Zeitfrist dazu ausreichend. Bei dem Drange des Augenblicks, und bei der Nothwendigkeit, gleich jetzt in schnellster Weise sich von dem Vorhandenseyn der bundeskriegsverfassungsmäßigen Wehrkraft des Bundes zu versichern, glaubt die Militärcommission vielmehr vor der Hand nur auf alsbaldige Vorkehrung einer lediglich temporären Maaßregel dieser Art ihren Antrag richten zu müssen, die nach ihrem Erachten in Folgendem bestehen dürfte."

„Es wäre in der kürzesten Frist, etwa vier Wochen nach Erfolg des betreffenden Beschlusses der hohen Bundesversammlung, eine Inspicirung sämmtlicher Bundescontingente nach folgenden Modalitäten vorzunehmen."

„Jeder Bundesstaat, der ein oder mehrere Armeecorps, oder eine geschlossene Division stellt, so wie diejenigen Staaten, welche zusammen eine Division stellen, bilden einen Inspicirungsrayon, welcher im Namen und Auftrage des Bundes durch zwei Commissarien von Generalsrang gemustert wird. Diese Commissarien würden sich durch Vermittlung der obersten Militärbehörden mit der gesammten Organisation der Contingente, dem wirklichen Friedensstande, den vorhandenen Vorräthen und den bestehenden Einrichtungen und Vorbereitungen bekannt machen, welche zur Mobilmachung in den bestimmten Fristen getroffen sind."

„Zur Ergänzung dieser Wahrnehmungen würden die Commissarien befugt seyn, einige Depots jeder Art zu revidiren, so wie einzelne Bataillone, Escadrons und Batterien nach eigener Auswahl in deren jetzigen Standquartieren zu mustern, um sich von der allgemeinen Ausrüstung der Contingente und von der vollständigen Marschfertigkeit der Truppe zu überzeugen, so wie auch ihre taktische Ausbildung und Manoeuvrirfähigkeit und somit ihre Schlagfertigkeit zu prüfen, weil es sich darum handelt, daß die musternden Generale sich eine vollständige Kenntniß davon erwerben, in wie weit allen und jeden Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung durchweg genügt sey. Eine directe Einwirkung auf die Militär-

einrichtung der Staaten ſteht den Inſpicirenden, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht zu; ſie haben nur den Thatbeſtand feſtzuſtellen, und berichten hierüber an die hohe Bundesverſammlung, damit von derſelben, nach eingezogenem Gutachten der Militärcommiſſion, das Weitere könne veranlaßt werden."

„Bei den Bundesgliedern, deren Staaten nur theilweiſe in dem Bundesverbande ſtehen, würde ſich die Unterſuchung der Commiſſarien auch nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüſtung erſtrecken, welche ihnen als Theile des verfaſſungsmäßigen Contingents bezeichnet werden. Es würde zu dieſem Ende den Inſpicirenden von den betreffenden Regierungen ein Tableau mitgetheilt werden, welches die für ihre Beſichtigung deſignirten Truppen nach ihrer dermaligen Dislocation nachweiſt."

„Bei dieſer Stelle hat der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Bevollmächtigte bemerkt, daß, da Oeſterreich für den Fall eines Bundeskriegs mit Frankreich ſeine Eigenſchaft einer europäiſchen Macht von jener eines Bundesgliedes nie zu trennen geſonnen iſt; dieſe Macht in Deutſchland für ſolchen Fall ſtets eine Armee aufſtellen wird, deren Stärke das Oeſterreichiſche Bundescontingent bedeutend überſchreitet. Die ſpecielle Ausſcheidung dieſes Contingents erſcheint daher einer Seits als überflüſſig, während ſie anderer Seits mit vielen der dem Kaiſerſtaate eigenthümlichen Einrichtungen unvereinbarlich, und eben durch Beeinträchtigung dieſer letzteren dem Deutſchen Bunde ſelbſt eher Nachtheile als Vortheile zu bringen geeignet iſt. Dieſe Umſtände machten es dem Oeſterreichiſchen Bevollmächtigten zur Pflicht, zu erklären, daß die Inſpicirung bei der Kaiſerlich-Königlichen Armee in einer der Natur jener beſonderen Verhältniſſe angemeſſenen Weiſe, jedoch ohne Beeinträchtigung des Zweckes, das Vorhandenſeyn der von Oeſterreich zu ſtellenden ſchlagfertigen Streitkraft zu conſtatiren, werde zu üben ſeyn."

„Hinſichtlich der Ausführung der beantragten temporären Maaßregel bringt die Militärcommiſſion ferner in Vorſchlag:

das 1., 2. und 3. Armeecorps werden inſpicirt durch Preuſſen und Sachſen,
das 4., 5. und 6. Armeecorps durch Oeſterreich und Bayern,
das 7. Armeecorps durch Oeſterreich und Sachſen,
vom 8. Armeecorps die 1. Diviſion durch Oeſterreich und Hannover,
die 2. Diviſion durch Preuſſen und Kurheſſen,
die 3. Diviſion durch Oeſterreich und Hannover,
vom 9. Armeecorps die 1. Diviſion durch Oeſterreich und Bayern,
die 2. Diviſion durch Preuſſen und Baden,
vom 10. Armeecorps die 1. und 2. Diviſion durch Preuſſen und Würtemberg,
die Reſervediviſion durch Oeſterreich und Großherzogthum Heſſen."

„Von den als nothwendig erkannten Maaßregeln würden beſonders die unter den Kategorien A und B begriffenen, welche der ungeſäumten Ausführung bedürfen, zunächſt Gegenſtand der vorgeſchlagenen Inſpicirung ſeyn; und zwar dürfte dieſerhalb den Inſpectionsgeneralen die Inſtruction ertheilt werden, welche die Militärcommiſſion im Entwurfe gleichfalls hier beigeſchloſſen hat, und welcher noch die Bundes-Kriegsverfaſſung und die ſpäter erfolgten Aenderungen und Erläuterungen, unter dieſen auch die von der hohen Bundesverſammlung gegenwärtig beabſichtigte Anordnung, hinzugefügt werden dürften."

„Fänden dieſe Vorſchläge die Genehmigung der hohen Bundesverſammlung, ſo würde gleich nach abgehaltener Inſpection die Militärcommiſſion, unter Benutzung der hierbei gemachten Erfahrungen, die im Bunde zu treffenden bleibenden Einrichtungen, damit der

für jetzt durch die Inſpicirung zu erreichende Zweck auch für die Zukunft dauernd geſichert werde, weiter in Berathung zu nehmen haben."

Die zur Sicherung der Erfüllung der militäriſchen Bundespflicht von der Militärcommiſſion in Antrag gebrachten Maaßregeln ſind mithin

1) Standestabellen nach einem neuen, zweckmäßigern Formulare, und

2) Inſpectionen.

Was nun die erſteren anlangt, ſo ſchreibt bereits der §. 34 der Bundes-Kriegsverfaſſung vor:

> „der Bundesverſammlung wird am 1. Januar jeden Jahrs eine Ueberſicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt."
>
> „Den Bundesſtaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps in ſich begreifen, bleibt es überlaſſen, die deßfallſigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufaſſen."
>
> „Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle zeigt die Form der Standesausweiſe, über welche ſich die Theilhaber der gemiſchten Armeecorps geeinigt haben. Sie werden ſolche corps- oder wenigſtens diviſions-weiſe einſenden."

Die Militärcommiſſion hält jedoch in ihrem Gutachten dafür, daß aus dem fraglichen Schema nicht mit der nöthigen Beſtimmtheit zu überſehen ſey, wie ſich die Erfüllung der geſtellten Forderungen zu den ſpeciellen Einrichtungen jedes Comingents verhält. Sie hat daher ein anderes, den wirklichen Bedürfniſſen mehr entſprechendes vorgelegt und denſelben zum richtigen Verſtändniß und gleichförmigen Verfahren einige nähere Bemerkungen beigefügt, auch dabei darauf angetragen, daß ſolches allgemein eingeführt und auch von denjenigen Bundesſtaaten befolgt werde, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps befaſſen.

Es iſt einleuchtend, daß die Standesliſten ſo eingerichtet ſeyn müſſen, daß ſich daraus, ſoviel dieſes überhaupt aus Liſten möglich iſt, beurtheilen laſſen kann, ob jeder Bundesſtaat ſeiner Bundespflicht genügt hat, und der Ausſchuß kann daher auch die auf dieſen Zweck gerichteten Anträge ſeiner Seits nur unterſtützen.

Belangend die von der Militärcommiſſion in Antrag gebrachten Inſpectionen ſämmtlicher Bundescontingente, ſo hat der Ausſchuß ſich gegenwärtig halten müſſen, daß bei allen großen europäiſchen Heeren derlei Muſterungen, wenn nicht als das einzige, doch ſicher als das zweckmäßigſte und vorzüglichſte Mittel anerkannt ſind, um die Schlagfertigkeit der Truppen und den Beſtand des Materials zu conſtatiren und zu ſichern, und daß eine ſolche Controle bei einem aus ſo vielen Contingenten zuſammengeſetzten Heere, wie das des Deutſchen Bundes, um ſo nothwendiger ſey, als die ſich hieraus ergebenden Wahrnehmungen allein es möglich machen können, das Bundesheer allmählig einer Einheit zuzuführen, die bereits der Artikel XII der Grundbeſtimmungen der deutſchen Kriegsverfaſſung als Grundſatz ausgeſprochen hat, und welche als das durch die einzelnen, zur Ausführung jener Grundbeſtimmungen feſtgeſetzten Einrichtungen herbeizuführende höchſte Ziel, wodurch die militäriſche Wehrhaftigkeit der Bundesarmee weſentlich bedingt iſt; die gemeinſchaftlichen föderativen Beſtrebungen ſämmtlicher hohen Bundesſtaaten, ſo wie ihrer Organe am Bundestage, unabläßlich in Anſpruch nehmen muß.

Der Ausſchuß hat ſich ferner vergegenwärtigt, daß das Princip der Muſterung eines Bundescontingents durch Inſpecteurs, welche einem andern Bundesſtaate angehören, im Bunde kein neues iſt; es iſt namentlich im Artikel 58 der Kriegsverfaſſung ausgedrückt,

daß, wenn schon die innere Einrichtung der Contingente auch im Kriege den einzelnen Staaten überlassen bleibt, doch der Oberfeldherr befugt sey, die Mannschaft sowohl als das Material der verschiedenen Contingente zu mustern; es ist ferner durch den §. 34 die Musterung derjenigen Contingente, welche zusammen eine Division bilden, förmlich ausgesprochen und es ist bei den gemischten Armeecorps der Grundsatz festgestellt, daß die Commandanten berechtigt sind, sämmtliche Truppen derselben zu mustern. Endlich ist eine im Namen und aus Auftrag des Bundes verfügte Musterung der Reserve-Infanteriedivision wiederholt ins Werk gesetzt worden.

Der Ausschuß hat sich aber dagegen nicht verhehlt, daß diese Musterung, angewendet auf die Gesammtheit des Heeres, auch Beschwernisse mit sich führe. Namentlich trat dieß bei Anwendung derselben auf Oesterreich hervor. Wer immer die Eigenthümlichkeit des Kaiserreiches kennt, muß mehr fühlen, als sich dieß aussprechen läßt, wie ungewohnt diesem, aus so vielen Völkerschaften zusammengesetzten, großen Heere diese amtliche Besichtigung durch andere als Kaiserlich-Oesterreichische Generale seyn werde, und wie bedeutungsvoll die Aufgabe sey, sie mit der Beachtung des althergebrachten und angeerbten Organismus derselben in Einklang zu bringen. Wenn demungeachtet der Kaiserliche Hof, im Gefühle treu ergebener föderativer Gesinnung, solcher Musterung sich zu unterwerfen bereit ist, und wenn Se. Majestät der König von Preussen dieselbe Gesinnung auf das entschiedenste an den Tag gelegt, und nicht minder Se. Majestät der König von Bayern Sich für die dermal in Antrag gebrachte Inspection ausgesprochen hat; so darf wohl gleiches Wollen und gleiches Streben bei allen übrigen höchsten und hohen Regenten vertrauensvoll vorausgesetzt werden. Und wenn auch Souveraine mit Recht das volle Bewußtseyn in sich tragen, daß bei ihren Truppen nichts zu constatiren seyn werde, als deren bundesgesetzmäßiger Zustand, so wird doch diese Ueberzeugung, von Allen Allen gegeben, der Gesammtheit der Regierungen eine Befriedigung und der Nation eine Kraft geben, die um den Preis der Unterordnung individueller Ansicht unter die Wünsche der Gesammtheit nicht zu theuer erkauft seyn wird. Liegt ja doch das Zeugniß der Geschichte vor, daß es besonders die mindermächtigen Staaten sind, deren Existenz mehr wie jede andere wesentlich abhängt von der äussern Sicherheit, welche in unseren föderativen Verhältnissen der Bund in seiner Kriegsverfassung dem Ganzen gewährt und unter allen Umständen zu gewähren vermag, und die bei einer gewaltsamen Erschütterung oder Auflösung dieses völkerrechtlichen Vereins in Folge eines unglücklichen Krieges am Meisten zu verlieren haben würden. Ist sonach die Inspection der gesammten Bundestruppen als Controlmaaßregel der Gesammtheit unter allen Maaßregeln, welche für den Augenblick vorgeschlagen werden könnten, die wirksamste, weil auf persönlichem Augenschein beruhend; ist sie auch diejenige, welche ohne viele Vorbereitungen alsbald in das Leben gerufen werden kann, und wird sie endlich vor der Hand nur für einmal beschlossen, greift mithin in irgend ein Verhältniß nicht störend ein: so kann der Ausschuß nicht zweifelhaft seyn, diese Maaßregel mit Ueberzeugung und mit Vertrauen in Antrag zu bringen.

Was sodann die specielle Ausführung derselben anlangt, so muß der Ausschuß voraussetzen, daß die von der Militärcommission dieserhalb gemachten Vorschläge allen militärischen Rücksichten vollkommen entsprechen. Da aber, – so viel insbesondere die Bezeichnung der Regierungen, welchen die Inspectionen übertragen werden sollen, betrifft – nebst den militärischen, auch vielfältige politische Rücksichten und Verhältnisse in Betracht kommen, so hat der Ausschuß den Versuch machen zu sollen geglaubt, der Bundesversamm-

lung für die Inſpectionsrayons noch den Entwurf eines anderweiten Schema's vorzulegen, durch welches – ohne Beeinträchtigung des militäriſchen Zweckes – den hier obwaltenden politiſchen Verhältniſſen, wo möglich noch befriedigender, als durch das von der Militärcommiſſion entworfene entſprochen würde. Dieſes Schema beſtände in Folgendem:

Oeſterreich (1. 2. 3. Corps)		wird	inſpicirt	durch	Preuſſen, Sachſen, Hannover.
Preußen (4. 5. 6. Corps)		"	"	"	Oeſterreich, Bayern, Würtemberg.
Bayern (7. Corps)		"	"	"	Oeſterreich, Sachſen, Gßh. Heſſen.
Kgr. Sachſen (1. Div. d. 9. Cps.)		"	"	"	Oeſterreich, Bayern, Gßh. Heſſen.
Hannover Braunſchweig	(1. Div. d. 10. Cps.)	"	"	"	Preuſſen, Baden, Luxemburg.
Würtemberg (1. Div. d. 8. Cps.)		"	"	"	Oeſterreich, Holſtein, Mecklenburg.
Baden (2. Div. d. 8. Cps.)		"	"	"	Preuſſen, Kurheſſen, Oldenburg.
Kurheſſen Naſſau Luxemburg	(2. Div. d. 9. Cps.)	"	"	"	Preuſſen, Baden, Braunſchweig.
Großh. Heſſen (3. Div. d. 8. Cps.)		"	"	"	Oeſterreich, Hannover, Kurheſſen.
Holſtein Meckl. Schwerin Meckl. Strelitz Oldenburg freie Städte	(2. Div. d. 10. Cps.)	"	"	"	Preuſſen, Würtemberg, Naſſau.

Belangend die Reſerve-Infanteriediviſion, ſo iſt über die Muſterung derſelben durch den Bundesbeſchluß vom 10. December v. J. bereits verfügt worden, und es dürfte daher aus dieſem Grunde von der dermal durch die Militärcommiſſion in Antrag gebrachten Inſpection dieſer Truppen Umgang genommen werden.

Es würde ſich übrigens von ſelbſt verſtehen, daß, wenn eine oder die andere der Regierungen, welche die Inſpecteurs zu beſtellen haben, auf dieſe Beſtellung freiwillig zu verzichten geneigt ſeyn ſollte, dieſes ihr freigelaſſen bleiben würde, wobei aber doch darauf zu halten wäre, daß zu jedem Inſpectionsrayon die Inſpecteurs wenigſtens von zwei Regierungen beſtellt würden.

Auch glaubt der Ausſchuß es als ſelbſtverſtanden vorausſetzen zu können, daß die Reiſekoſten der Inſpecteure von denjenigen Regierungen, welche ſolche beſtellen, werden übernommen werden.

Da ferner die vorſtehend in Vorſchlag gebrachte Modalität nur für die dermal beabſichtigte Inſpicirung zu gelten haben wird, ſo iſt es einleuchtend, daß die Annahme derſelben in keinem Falle zu irgend einer Conſequenz die Veranlaſſung geben könne.

Soviel endlich die nähere Bezeichnung des Zwecks und des Umfangs des den Inſpectionsgeneralen zu ertheilenden Auftrags betrifft, ſo iſt der Bundestags-Ausſchuß mit den dießfalls von der Militärcommiſſion aufgeſtellten Grundſätzen, ſo wie auch mit der hiernach entworfenen Inſtruction im Allgemeinen einverſtanden, wodurch jedoch etwaige Modificationen im Einzelnen nicht ausgeſchloſſen werden, welche ſich der hohen Bundesverſammlung bei der weitern Erörterung als angemeſſen darſtellen würden, und wobei derſelbe zugleich anheimſtellt, ob die den Inſpectoren unter Num. 7 des Reglements freigelaſſene Auswahl in der Muſterung einzelner Truppenabtheilungen auf die sub. lit. a und b zu beſchränken ſeyn wird.

Der Bundestags-Ausschuß erlaubt sich, nach allem diesem nachstehenden Bundesbeschluß in

Antrag

zu bringen:

Von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die Heeresmacht des Deutschen Bundes sich in einem Zustande befinde, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen und eintretenden Falls den Uebergang von der Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können, und in Erwägung, daß die Mittel hierzu in der bereits bestehenden Bundes-Kriegsverfassung theils ausdrücklich enthalten sind, theils sich als nothwendige Bedingungen oder Folgerungen der darin enthaltenen Bestimmungen darstellen, und daß es sonach zur Erreichung des obwaltenden Zweckes nur einer nähern Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen, so wie eines genauen und vollständigen Vollzugs derselben bedürfe; endlich in der Absicht, sich sofort durch eine allgemeine Inspicirung des Bundesheeres von der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedensbereitschaft desselben zu überzeugen, hat die Bundesversammlung — unbeschadet einer künftigen umfassendern Revision der Bundes-Kriegsverfassung — beschlossen, wie folgt:

A. Bei der Infanterie ist fortan auf die genaue Beobachtung nachstehender, in der Kriegsverfassung bereits enthaltener Bestimmungen zu halten:

1) daß der volle Bedarf an Officieren, welcher nach allgemeinen Grundsätzen zu der Kriegsformation des ganzen Contingents gehört, auch im Frieden stets beibehalten werde;

2) daß der complete Stand wirklicher Unterofficiere und der Spielleute in der Regel auch im Frieden präsent gehalten und davon nur da, wo es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, höchstens ein Drittel beurlaubt werde;

3) daß von der eingeübten Mannschaft ein Sechstel stets bei den Fahnen bleibe, in welches keine Recruten einzurechnen sind, welche letzteren über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung im Dienste behalten werden müssen.

B) Bei der Cavalerie ist, der bestehenden Kriegsverfassung gemäß, sowohl

1) der Stand der Officiere eben so wie bei der Infanterie auch im Frieden vollzählig zu erhalten, als auch

2) hinsichtlich der Unterofficiere und Trompeter die bereits geltende Regel festzuhalten, daß dieselben weder vacant gehalten, noch beurlaubt werden dürfen.

Nur da, wo besondere Einrichtungen es unbeschadet des Zweckes verstatten, soll von nun an eine temporäre Beurlaubung derselben von höchstens einem Drittel in denjenigen Bundesstaaten, die sich für das Beurlaubungssystem erklärt haben, so wie von einem Fünftel in denjenigen Bundesstaaten, die das System der Vacanthaltung eines Fünftels der Pferde vorgezogen haben, statt finden können.

3) Von der gemeinen Mannschaft und den Pferden kann, der bestehenden Kriegsverfassung gemäß, in den Staaten, in welchen das Beurlaubungssystem statt findet, und wo demnach sämmtliche, zum Kriegsetat gehörigen Pferde im Besitz der Regierung seyn müssen, ein Drittel im Frieden beurlaubt werden; dagegen

fällt die durch §. 31, b nachgelaſſene Beurlaubung von zwei Drittel weg. Wo die Vacanthaltung eingeführt iſt, und nach der Kriegsverfaſſung ein Fünftel des Pferdebedarfs fehlen darf, ſoll auch das dazu gehörige Fünftel von Mannſchaft beurlaubt werden können.

Es iſt aber dann genau darauf zu halten, daß vier Fünftel der Pferde und Mannſchaften des Contingents, nach Abzug der Officiere, Unterofficiere und Trompeter, ſtets im Dienſte bleiben und jeder Ausfall durch temporären Urlaub immer durch Einziehung derſelben Zahl von Leuten aus dem beurlaubten Fünftel erſetzt werde.

C) Bei der reitenden Artillerie finden dieſelben Beſtimmungen, wie die vorſtehenden sub 1, 2 und 3 für die Cavalerie in Friedenszeiten, ihre Anwendung.

D) Bei der Fußartillerie treten fortan, in Beziehung auf den Präſenzſtand und die Beurlaubung der Unterofficiere in Friedenszeiten, dieſelben Grundſätze wie bei der Cavalerie ein. Von den zu 36 Mann auf ein Geſchütz normalmäßig berechneten Mannſchaften muß, mit Ausſchluß der Recruten, ſtets ein Drittel im Dienſte ſeyn, wogegen der Reſt temporär beurlaubt werden kann.

Die Mannſchaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Beſpannung, ſowohl bei der Fuß- als bei der reitenden Artillerie, gehört, iſt in dieſem Drittel nicht mit einzurechnen. Hinſichtlich der Beſpannung iſt der beſtehende Grundſatz, daß für ein Drittheil ſämmtlicher Geſchütze und der erſten Munitionswagen die kriegsmäßige Beſpannung im Frieden ſtets im Dienſte ſeyn ſoll, feſtzuhalten, dabei aber den Regierungen zu überlaſſen, ob ſie dieſe normalmäßige Zahl von Pferden auf ſämmtliche Batterieen vertheilen, oder ganze Batterieen beſpannt, andere unbeſpannt laſſen wollen.

Die Zugpferde für die nicht den Batterieen unmittelbar angehörigen Munitionswagen, ſo wie die Beſpannung aller anderen Fuhrwerke des Contingents, können im Frieden vacant gehalten werden.

E) Bei den Pontoniren, Pionniren, Sappeuren und Mineuren treten für die Friedensbereitſchaft dieſelben Grundſätze, wie bei der Fußartillerie, ein.

F) Die in der Kriegsverfaſſung, §. 29, bereits beſtehende Vorſchrift, daß das Material der Rüſtungen für alle Waffengattungen ſtets in gehöriger Anzahl und Eigenſchaft auch in Friedenszeiten vorhanden ſeyn muß, und daß in den Zeughäuſern die nöthigen Vorräthe liegen müſſen, um jeden Abgang ſchnell zu erſetzen, wird dahin näher erläutert:

daß für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingents ſtets vollſtändig vorhanden ſeyn müſſen: nicht nur die Waffen, die Munition, Bekleidung, Equipirung und Feldausrüſtung jeder Art, ſondern auch die geſammte Pferdeausrüſtung und Beſchirrung für die Cavalerie, Artillerie und die Trains, deren jede ausrückende Truppe bedarf. Für letztere müſſen bereits im Frieden die Fuhrwerke vorräthig gehalten werden, daher namentlich die Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei- und Pontons-Fuhrweſen, ſo wie die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppen auch im Frieden vorhanden ſeyn müſſen.

Sämmtliche, vorstehend sub A bis F angeführten Bestimmungen für die Friedensbereitschaft sind der Natur der Sache nach nur als Minima zu betrachten, unbeschadet deßjenigen, was über dieselben hinaus durch die besonderen Landesverhältnisse noch weiter geboten wird, und der eigenen Anordnung der hohen Regierungen überlassen bleibt.

Zur Sicherung und möglichsten Beschleunigung der Mobilmachung der verschiedenen Bundescontingente werden, im Sinne der bestehenden Kriegsverfassung, die Regierungen zu ersuchen seyn,

G) hinsichtlich des Pferdebedarfs, welcher bei einer eintretenden Mobilmachung der Contingente bei dem System der Vacanthaltung in einem Fünftel der Reitpferde der Cavalerie und reitenden Artillerie, ferner in zwei Drittel der Bespannung der Batterieen, so wie in den gesammten Zugpferden für alle anderen Armeefuhrwerke besteht, die Bundesversammlung alsbald in Kenntniß zu setzen, welche dauernde Einrichtungen angeordnet sind, um es möglich zu machen, über den Bedarf an Pferden im Lande selbst stets zu verfügen.

Hierzu wird eine genaue und fortlaufende statistische Controle der in jedem Landestheile wirklich vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit dienen. Ob sich hieran eine Pränotirung der für den Dienst erforderlichen Pferde anschließe, oder eine gesetzliche Einrichtung getroffen werde, vermöge welcher sich sämmtliche diensttauglichen Pferde eines Landestheils nach geschehener Aufforderung zur Auswahl gegen volle Entschädigung zu stellen haben, wird dem Ermessen jeder der hohen Regierungen überlassen. Ueber die zu diesem Zwecke in jedem Bundesstaate bestehenden oder anzuordnenden Institutionen steht aber die Bundesversammlung einer Anzeige derselben binnen Jahresfrist entgegen.

H) Um die Bestimmungen der §§. 4 und 5 der Kriegsverfassung hinsichtlich der Ersatzmannschaft zu sichern, ist es erforderlich, daß im Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden sind, die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten zu versehen und dieselbe in der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Zeit dem Contingente nachsenden zu können.

J) Um den in dem §. 33 der Kriegsverfassung und dem Bundesbeschlusse vom 13. September 1832 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Reserve in denjenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine, das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung um ein Drittel Procent übersteigende Anzahl von felddienstfähigen Truppen unterhalten, zu genügen, und um nöthigen Falls die Reserve auch noch in einer kürzern Zeit als zehn Wochen schlag- und marschfertig aufstellen zu können, wird zur nähern Erläuterung und genauern Bestimmung der dießfallsigen Vorschriften festgesetzt:

1) Die Officiere, Unterofficiere und Spielleute, welche zu dem Bestande der Reserve gehören, müssen schon in dem Friedensetat vorhanden seyn. Zur Ersparung wird nachgelassen, daß die Hälfte der Officiere im Frieden aus solchen besteht, die verabschiedet, aber noch dienstfähig sind, und daß von den Unterofficieren die Hälfte beurlaubt werde.

2) Unter den Mannschaften für die Reserve sind nur solche zu verstehen, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben. Leute, die, ohne vorher exercirt zu seyn, nur in den Listen aufgeführt werden, sind kein Material für die

Reserve. Die erforderliche Anzahl eingeübter Mannschaft ist im Frieden dadurch bereit zu halten,

daß entweder die Kopfzahl des Contingents um ein Drittel erhöht wird, und durch einen angemessenen Turnus sämmtliche Mannschaften ausgebildet werden, oder daß die Reserve aus den Leuten zusammengesetzt wird, welche ihrer Militärpflicht in den gewöhnlichen Contingenten bereits genügt haben. In letzterm Falle aber ist es unerläßlich, daß diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militärischen Verband gebracht, stets evident gehalten, und während einer kurzen Zeit im Jahre in gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt werden.

3) Die gesammte Ausrüstung der Reserve an Waffen, Munition, Bekleidung und Equipirung muß auch im Frieden stets vollständig bereit liegen.

K) Hinsichtlich der Besatzungen der Bundesfestungen werden die hohen Regierungen von Oesterreich, Preussen, Bayern, Baden und den Niederlanden, so wie diejenigen, welche die Contingente der Reserve-Infanterie zu stellen haben, um eine Erklärung ersucht, in welcher genau berechneten Zeit nach erfolgter Aufforderung ihre Truppen in den drei Garnisonen einzutreffen im Stande sind. Um das Verhältniß der Besatzungstruppen zu den Contingenten festzusetzen, wird als Norm dienen, daß die Friedensbesatzung der Bundesfestungen von den sie gebenden Staaten in ihr Contingent von einem Procent der Bevölkerung eingerechnet werden kann, daß hingegen die Verstärkung derselben bis zur vollen Höhe der Kriegsbesatzung über das gewöhnliche Contingent hinaus gestellt werden muß, so jedoch, daß insbesondere für das Großherzoglich-Luxemburgische Contingent und die Contingente der Reserve-Infanteriedivision die Pflicht der Verstärkung nur dann und nur in so weit eintritt, als das allgemeine Aufgebot sich auf mehr als das gewöhnliche Contingent erstreckt.

Um die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zu sichern, wird weiter beschlossen:

L) hinsichtlich der Mannschaften, daß, zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 13. September 1832, welcher die erste Ausbildungsperiode der Recruten auf sechs Monate festsetzt, kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Recrut zu seyn, und daß die Gesammtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen hat, je nach den besonderen Landeseinrichtungen, nicht unter anderthalb bis zu zwei Jahren festgesetzt werde. Beide Bestimmungen sind als Minima anzusehen und für den Präsenzstand als Regel anzunehmen.

M) Hinsichtlich der Uebungen der Contingente ist in Folge §. 32 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung streng darauf zu halten, daß in jedem Jahre die gesammte Mannschaft des Contingents vom Urlaub einberufen und wenigstens vier Wochen im Dienste und Gebrauche der Waffen geübt werde.

N) In Bezug auf die gemeinschaftlichen Musterungen der gemischten Divisionen, werden die höchsten Regierungen, welche die zweite Division des 9. Armeecorps, so wie die zwei Divisionen des 10. Armeecorps bilden, um ihre Aeusserung gegen den Bund über deren Bewirkung binnen Jahresfrist ersucht.

O) In Bezug auf die Uebereinstimmung des Calibers sind die Staaten des 8., 9. und 10. Armeecorps um ihre Erklärung binnen Jahresfrist zu ersuchen, welche

Uebereinkunft von ihnen zur Vollziehung der Bestimmungen des §. 37 der Kriegsverfassung geschlossen worden ist.

P) Um eine gleiche Auskunft binnen der nämlichen Frist werden dieselben Bundesstaaten in Beziehung auf die getroffenen Maaßregeln zur Vollziehung des §. 43 der Kriegsverfassung ersucht, nach welchem in Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden sollen.

Q) Statt der durch den §. 34 der Bundes-Kriegsverfassung vorgeschriebenen, unter Ziffer 10, a derselben angefügten Standestabelle ist eine von sämmtlichen hohen Bundesstaaten am 1. Januar jeden Jahrs nach dem beiliegenden Schema 1 *) und den zu dessen richtigen Verständniß dienenden Bemerkungen sub num. 2 **) ausgearbeitete Standestabelle der Bundesversammlung zu überreichen.

R) Es wird im Laufe des Jahres 1841 eine allgemeine Inspicirung der sämmtlichen Bundescontingente im Namen und Auftrag des Deutschen Bundes nach dem hier nachstehenden Schema statt finden:

Oesterreich (1., 2., 3. Corps)	wird	inspicirt	durch	Preussen, Sachsen, Hannover.
Preussen (4., 5., 6. Corps)	"	"	"	Oesterreich, Bayern, Würtemberg.
Bayern (7. Corps)	"	"	"	Oesterreich, Sachsen, Großherzogthum Hessen.
Kgr. Sachsen (1. Div. d. 9. Corps)	"	"	"	Oesterreich, Bayern, Großherzogthum Hessen.
Hannover, Braunschweig (1. Div. d. 10. Corps.)	"	"	"	Preussen, Baden, Luxemburg.
Würtemberg (1. Div. des 8. Corps)	"	"	"	Oesterreich, Holstein, Mecklenburg.
Baden (2. Div. des 8. Corps)	"	"	"	Preussen, Kurhessen, Oldenburg.
Kurhessen, Luxemburg, Nassau (2. Div. des 9. Corps)	"	"	"	Preussen, Baden, Braunschweig.
Gßhz. Hessen (3. Div. d. 8. Corps)	"	"	"	Oesterreich, Hannover, Kurhessen.
Holstein, Mecklenb. Schwerin, Mecklenb. Strelitz, Oldenburg, freie Städte (2. Div. d. 10. Corps)	"	"	"	Preussen, Würtemberg, Nassau.

Wenn eine der Regierungen, welche die Inspecteurs von Generalsrange zu bestellen haben, auf diese Bestellung freiwillig verzichten sollte, so bleibt ihr dieses freigestellt, es müssen aber auf jeden Fall zwei Regierungen an der Musterung eines jeden Inspectionsrayons Theil nehmen.

*) Man s. Beil. 2 dieses Protokolls.

**) Man s. Beil. 3 dieses Protokolls.

Hinsichtlich der dießjährigen Inspicirung der die Reservedivision bildenden Contingente verbleibt es bei der durch den Bundesbeschluß vom 10. December v. J. getroffenen Verfügung.

Die betreffenden Regierungen werden die von ihnen ernannten Inspectionsgenerale auf die hier anliegende Instruction zu ihrer Nachachtung verweisen, welcher auch noch die Bundes-Kriegsverfassung, die später erfolgten Erläuterungen und Aenderungen derselben, so wie der gegenwärtige Beschluß hinzuzufügen sind.

Die Reisekosten der inspicirenden Generale werden von ihren respectiven Regierungen bestritten.

S) Ueber die von den Regierungen, welche sich dem Inspicirungsauftrage unterzogen haben, der Bundesversammlung vorzulegenden Berichte der Generale wird die Militärcommission umfassende Gutachten zu erstatten, und auf Grund der gemachten Erfahrungen sich über die vom Bunde zu treffenden bleibenden Einrichtungen, damit der durch die Inspicirung zu erreichende Zweck auch für die Zukunft dauernd gesichert werde, ferner zu äussern haben.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

sich über die Anträge des Ausschusses die Instructionen der höchsten und hohen Regierungen binnen sechs Wochen zu erbitten, um am 24. Juni d. J. darüber den Beschluß fassen zu können.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Blomberg.
Gruben, auch ex subst. für Baden u. Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Loco dictaturæ.

Beilagen 1—4

zum Separatprotokoll der **13.** Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom **13.** Mai **1841.**

Beilage 1.

Bericht

der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten, in Betreff der Bereithaltung des Bundesheeres, d. d. Frankfurt den 6. April 1841.

Die hohe Bundesversammlung hat mittelst Auszugs ihres Separatprotokolls der 6. dießjährigen Sitzung und unter gleichzeitigem Anschluß des in derselben abgehaltenen Präsidialvortrags, „die militärischen Rüstungen in Frankreich und die Bereitschaft des Bundesheeres betreffend", durch Zufertigung ihres dießfalls gefaßten hohen Beschlusses den Auftrag zu ertheilen geruht, daß —

> nachdem die Sicherheit des Bundes es erheische, die deutsche Heeresmacht in einen Zustand zu setzen, welcher geeignet ist, den in dem Kaiserlich-Königlichen Präsidialvortrage entwickelten Verhältnissen zu entsprechen, und allen Wechselfällen zu genügen, und da sämmtliche Bundescontingente ohnehin in der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedensbereitschaft seyn müßten — die Militärcommission in der möglichst kürzesten Frist Hochderselben ein Gutachten vorzulegen habe, welche weitere Maaßregeln nothwendig erscheinen, um eintretenden Falles den Uebergang von der vollen Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können, und in diesem Gutachten zugleich die Mittel anzugeben, die erforderlich seyen, um für jetzt und für alle Zeiten sich die volle Sicherheit zu verschaffen, daß den gestellten Forderungen überall entsprochen werde.

Um sich diesem hohen Auftrage in erschöpfender Weise zu entledigen, kam es vor Allem darauf an, vorerst die Grundbedingungen festzustellen, welche unerläßlich sind, um der ausgedrückten Absicht zu genügen, und dann erst zur Erwägung der Mittel überzugehen, von denen die Erreichung jener abhängig sind.

Nach einhelliger Ansicht der Militärcommission drängen sich als Grundbedingungen einer, allen eintretenden Wechselfällen genügenden Wehrhaftigkeit von selbst die vier Forderungen auf:

A) daß die volle Friedensbereitschaft in allen Theilen bestehe oder sofort bewirkt werde,

B) daß Maaßregeln getroffen werden, um den Uebergang in die Kriegsbereitschaft möglichst beschleunigen zu können,

C) daß alles geſchehe, damit das mobil gemachte Bundesheer im vorkommenden Falle mit voller Schlagfertigkeit auftrete,

D) daß die Erfüllung dieſer ſämmtlichen Leiſtungen geſichert werde.

Die dahin führenden Mittel anbelangend, ſo hat die Militärcommiſſion geglaubt, zu deren Beſtimmung die Bundes-Kriegsverfaſſung zum Grunde zu legen, und dieſe dort, wo es nöthig iſt, ihrem Sinne und Geiſte nach ergänzen zu müſſen. Eine formelle Reviſion dieſer Kriegsverfaſſung, wie ſie der Militärcommiſſion gewiſſermaßen ſchon durch den Beſchluß der hohen Bundesverſammlung vom 2. Mai 1839 aufgetragen iſt, konnte jedoch im gegenwärtigen Augenblicke und für die ihr jetzt ertheilte Aufgabe um ſo weniger beabſichtigt werden, als ſie vielmehr nur dann erſt vollſtändig zu erledigen iſt, wenn die durch das vorliegende Bedürfniß angeregten Erläuterungen und Ergänzungen werden feſtgeſtellt ſeyn. Nach ihrer Anſicht kann es vor der Hand nur darum zu thun ſeyn, diejenigen Mittel zu erörtern und anzugeben, welche geeignet und erforderlich ſind, um den erwähnten Grundbedingungen zu entſprechen, und deren Erfüllung zu ſichern. Nach der Ueberzeugung der Militärcommiſſion beſtehen ſolche in Feſtſtellung nachfolgender Beſtimmungen.

A. Vollſtändige Friedensbereitſchaft.

Die vollſtändige Friedensbereitſchaft erheiſcht

a) bei der Infanterie:

1) daß der complete Etat an Officieren, welcher zu der Kriegsformation des Contingents erforderlich iſt, auch im Frieden ſtets beibehalten werde. Eine Vacanthaltung oder ſtändige Beurlaubung von Officieren iſt durch keine Beſtimmung der Kriegsverfaſſung autoriſirt; vielmehr iſt unabänderlich darauf zu halten, daß jeder Staat den vollen Bedarf an Officieren jedes Grades, welcher nach allgemeinen militäriſchen Grundſätzen zu der ganzen Stärke des ausrückenden Contingents gehört, ſtets vollzählig erhalte. Dieſe Bemerkung findet auf alle Waffengattungen dieſelbe Anwendung.

2) Für die Unterofficiere und Spielleute iſt als Regel anzunehmen, daß der complete Stand derſelben auch im Frieden präſent gehalten, und nur da, wo es die Landeseinrichtungen unbeſchadeten Zweckes geſtatten, höchſtens ein Drittheil beurlaubt werde (§. 31, a).

3) Von der eingeübten Mannſchaft muß mindeſtens ein Sechſtel ſtets bei den Fahnen bleiben. Hierbei dürfen keine Recruten eingerechnet, vielmehr müſſen letztere über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung im Dienſte behalten werden (§. 31, a und Bundesbeſchluß vom 13. September 1832).

b) Bei der Cavalerie

ſtellt die Bundes-Kriegsverfaſſung den hohen Bundesregierungen zwei Syſteme zur Wahl, um eine Friedenserſparniß zu erzielen (§. 31, b und Erläuterungen des Bundesbeſchluſſes vom 13. September 1832).

Nach dem erſten Syſtem müſſen ſämmtliche Pferde, welche zum Kriegsetat der Cavalerie gehören, wirklich im Beſitze der Regierungen ſeyn, und es iſt dann geſtattet, daß ein Drittheil derſelben, ſo wie der Mannſchaft beurlaubt werde. Die in dem allegirten Paragraphen für gewiſſe Umſtände angedeutete Ausdehnung dieſer Befugniß bis auf zwei Drittel kann in ihrer unbeſtimmten Faſſung nur als nachtheilig bezeichnet, und auf deren Beſeiti-

gung angetragen werden. Die Organisation einer Landwehr-Cavalerie ist dem System der Pferdebeurlaubung gleichgestellt.

Nach dem zweiten System darf ein Fünftel des gesammten Pferdebedarfs im Frieden gänzlich fehlen. Der dazu gehörige Fünftheil von Mannschaften wird nach erfolgter Ausbildung beurlaubt werden können. Es ist aber dann genau darauf zu halten, daß vier Fünftel der Pferde und der Mannschaften des Contingents, nach Abzug der Officiere, Unterofficiere und Trompeter, stets im Dienste bleiben, und jeder Ausfall durch temporären Urlaub immer durch Einziehung derselben Zahl von Leuten aus dem beurlaubten Fünftheil ersetzt werde.

Für die Unterofficiere der Cavalerie gestattet die Kriegsverfassung weder Vacanthaltung, noch ständige Beurlaubung. Es ist daher als Regel anzunehmen, daß der complete Stand derselben im Dienste zu halten sey, wo nicht besondere Einrichtungen eine temporäre Beurlaubung von höchstens einem Drittheil im ersten und einem Fünftheil im andern Falle unbeschadeten Zweckes zulässig machen.

Zu welchem System, dem der Beurlaubung oder dem der Vacanthaltung, sich aber auch jede der hohen Bundesregierungen entschließe, immer wird sie ihre Verpflichtung zur Bereitschaft ungeschmälert zu erfüllen haben.

c) Bei der reitenden Artillerie

gelten für die Mannschaften und Pferde dieselben Grundsätze, wie bei der Cavalerie (§. 31, c und Bundesbeschluß vom 13. September 1832).

d) Bei der Fußartillerie

muß von den zu 36 Mann auf ein Geschütz berechneten Mannschaften, mit Ausschluß der Recruten, stets ein Drittheil im Dienste seyn. Der Rest kann temporär beurlaubt werden (§. 31, c).

Wegen der Unterofficiere der Artillerie überhaupt enthält die Kriegsverfassung bisher keine Bestimmung. Bei der schwierigen Ausbildung derselben ist es unbedingt nothwendig, die nämlichen Grundsätze der Präsenz und der Beurlaubung zu beobachten, wie bei den Unterofficieren der Cavalerie.

e) Bei der Bespannung

der Fuß- und reitenden Artillerie steht der Grundsatz fest, daß für ein Drittheil sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen die kriegsmäßige Bespannung im Frieden stets im Dienste seyn soll (§. 31, c). Auf diese Bestimmung wird überall zu halten, den hohen Regierungen aber ganz zu überlassen seyn, ob sie diese normalmäßige Zahl von Pferden auf sämmtliche Batterieen vertheilen, oder ganze Batterieen bespannt, andere unbespannt lassen wollen.

Die Zugpferde für die nicht den Batterieen unmittelbar angehörigen Munitionswagen, so wie die Bespannung aller anderen Fuhrwerke des Contingents können im Frieden vacant gehalten werden.

Die Mannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung gehört, ist nicht in die Zahl der Canoniere mit einzubegreifen, welche nach c und d präsent zu halten sind. Wenn eine Bestimmung dieser Art bis jetzt noch nicht bestand, so ist sie doch bei der ohnehin geringen Präsenz für eine so ungemein schwierige Waffe unbedingt gerechtfertigt.

f) Für die Pontoniere, Pionniere, Sappeure und Mineure

mangeln bis jetzt die näheren Bestimmungen der Friedensbereitschaft, und es würde daher gar keine Beurlaubung zulässig gewesen seyn. Wenn eine solche jetzt gestattet wird, so ist sie für die Mannschaft und die Unterofficiere nach Analogie der Fußartillerie festzusetzen.

g) Das Material der Rüstungen

muß nach §. 29 für alle Waffengattungen in gehöriger Zahl und Eigenschaft stets vorräthig, und dafür gesorgt seyn, daß auch jeder weitere Abgang schnell ersetzt werden kann. Für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingents werden daher stets vollzählig vorhanden seyn müssen: nicht nur die Waffen, die Munition, Bekleidung, Equipirung und Feldausrüstung jeder Art, sondern auch die gesammte Pferde-Ausrüstung und Beschirrung für die Cavalerie, Artillerie und die Trains, deren jede ausrückende Truppe bedarf. Für letztere müssen auch die Fuhrwerke bereits im Frieden vorräthig gehalten werden, daher namentlich das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei- und Pontons-Fuhrwesen, so wie die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppe.

Dieses sind die Anhaltspuncte, nach welchen die Friedensbereitschaft bei jedem Bundescontingent zu beurtheilen seyn wird. Sämmtliche hier ausgeführte Bestimmungen für diese Friedensbereitschaft sind aber der Natur der Sache nach nur als Minima zu betrachten. Was über diese allgemeine Bundespflicht hinaus in den einzelnen Staaten durch die besonderen Landesverhältnisse geboten wird, kann nur von der eigenen Beurtheilung und Anordnung der hohen Regierungen dieser Staaten ausgehen.

B. Sicherung und möglichste Beschleunigung der Mobilmachung.

Unter den Mitteln zur Sicherung und möglichsten Beschleunigung der Mobilmachung kommen als erste Schwierigkeit jeder Kriegsrüstung in Betracht

a) die Pferde.

Wenn überall die Bestimmungen über die Friedensbereitschaft befolgt werden, so sind bei eintretender Mobilmachung noch herbeizuschaffen: ein Fünftheil der Reitpferde der Cavalerie und der reitenden Artillerie in den Staaten, welche das System der Vacanthaltung ergriffen haben, ferner zwei Drittheile der Bespannung der Batterieen, und die gesammten Zugpferde für alle anderen Armeefuhrwerke. Eine so beträchtliche Zahl von Pferden in kurzer Zeit zu erlangen, wird ohne vorher getroffene Vorkehrungen stets schwierig seyn, abgesehen davon, daß ein Theil derselben ganz roh eingestellt werden würde.

Um die Completirung der vollen Stärke in der anberaumten Frist sicherzustellen, sind daher in allen Bundesstaaten, wo diese noch nicht bestehen, dauernde und organische Einrichtungen nothwendig, welche es möglich machen, über den Bedarf von Pferden im Lande selbst stets verfügen zu können. Eine genaue und fortlaufende statistische Controle der in jedem Landestheile wirklich vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit ist hierzu erste Bedingung. Ob sich hieran eine Pränotirung der für den Dienst erforderlichen Pferde anschließe, oder eine gesetzliche Einrichtung getroffen werde, vermöge welcher sich sämmtliche diensttauglichen Pferde eines Landestheiles nach geschehener Aufforderung zur Auswahl gegen volle Entschädigung zu stellen haben, kann dem Ermessen jeder hohen Bundesregierung überlassen bleiben. Immer aber ist eine solche, dem Zwecke völlig entsprechende Institution so

nothwendig, daß jeder Staat ſich über die Art derſelben gegen den Bund auszuweiſen haben dürfte.

b) Die Erſatzmannſchaft

ſoll nach §. 4 ſogleich nach Ausrücken des Contingents aufgeſtellt werden. Da für deren gemeine Mannſchaft ſechs Wochen bis zur erſten Nachſendung verſtreichen, ſo wird es möglich ſeyn, ſie zum Theil erſt bei der Mobilmachung auszuheben. Dort aber, wo die bedrohtere Lage des Staates beſondere Vorſicht erheiſcht, iſt es nöthig, daß die Erſatzmannſchaft auch im Frieden eingeübt und ſtändig bereit gehalten werde. In beiden Fällen müſſen ſchon in dem Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden ſeyn, die Erſatzmannſchaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten zu verſehen, und eine beſtimmte Nachweiſung hierüber iſt daher um ſo mehr erforderlich, da der Erſatz binnen einem Jahre bis auf die Hälfte des gewöhnlichen Contingents ſteigen kann (§. 5).

c) Die Reſerve

gehört zu den wichtigſten Anordnungen der Bundes-Kriegsverfaſſung, da auf derſelben allein die Möglichkeit beruht, das Bundesheer den eintretenden Umſtänden gemäß zu verſtärken, und hierdurch ein Gleichgewicht zu bewirken, an welchem das Schickſal des Krieges hängen kann. Der §. 33 und deſſen Erläuterung durch den Bundesbeſchluß vom 13. September 1832 ſetzt zu dieſem Behuf feſt,

daß die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für die geſammte Reſerve ſtets vorhanden,

daß das Material derſelben vorräthig,

daß die Einrichtungen ſo getroffen ſeyen, daß vollſtändig geübte Truppenkörper ſchlagfertig aufgeſtellt werden können.

Letztere Beſtimmung iſt zwar an eine Friſt von zehn Wochen geknüpft, es bedarf jedoch nur eines nähern Eindringens in den Gegenſtand, um ſich zu überzeugen, daß es in mehr als einem Falle unabwendbar werden kann, daß die Reſerve in weit kürzerer Zeit ausrücke, ja, daß ſie mit dem Contingent zugleich aufgeboten werden müſſe. Die Macht des Feindes und der Grad der Dringlichkeit werden hierüber allein entſcheiden können, und es würde zu den größten Vernachläſſigungen gehören, wenn Staaten, deren Gebiet Kriegsſchauplatz werden kann, die Zuſammenziehung ihrer Reſerven auf einen ſpätern Termin, als den der Mobilmachung des Contingents hinausſchieben wollten.

Die Reſerve wird daher ſo organiſirt werden müſſen, daß ſie in möglichſt kurzer Friſt nach dem jedesmaligen Ermeſſen aufgeſtellt werden könne. Hierzu führen folgende Vorkehrungen.

1) Die Officiere, Unterofficiere und Spielleute zu dem Beſtande der Reſerve müſſen ſchon in dem Friedensetat vorhanden ſeyn. Zur Erſparniß kann nachgelaſſen werden, daß die Hälfte der Officiere im Frieden aus ſolchen beſtehe, die verabſchiedet, aber noch dienſttauglich ſind, und daß von den Unterofficieren die Hälfte beurlaubt ſey.

2) Unter den Mannſchaften für die Reſerve können nur ſolche verſtanden ſeyn, die ſchon ihre Ausbildung vorher erhalten haben, indem es ſonſt unmöglich ſeyn würde, die Reſerve in kurzer Friſt ſchlagfertig aufzuſtellen. Leute, die, ohne vorher exercirt zu ſeyn, nur in den Liſten aufgeführt ſind, können daher kein Ma-

terial für die Reserve abgeben. Die erforderliche Anzahl eingeübter Mannschaften wird dadurch im Frieden bereit gehalten werden können, daß man

a) die Kopfzahl des Contingents um ein Drittheil erhöht, und durch einen angemessenen Turnus sämmtliche Mannschaften ausbildet, oder

b) daß die Reserve aus den Leuten zusammengesetzt werde, welche ihrer Militärdienst-Pflicht in dem gewöhnlichen Contingent bereits genügt haben. In letzterm Falle ist es aber unerläßlich, daß diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militärischen Verband gebracht, stets evident gehalten, und während einer kurzen Zeit im Jahre zu gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt werden. Nur hierdurch entsteht eine organische Einrichtung, und wird in den Mannschaften der militärische Geist erhalten, ohne daß sie wesentlich gehindert sind, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachzugehen.

3) Die gesammte Ausrüstung der Reserve an Waffen, Munition, Bekleidung und Equipirung muß auch im Frieden stets vollständig bereit liegen.

d) Die Besatzungen der Bundesfestungen

werden bei eintretender Kriegsrüstung ein Gegenstand der ersten Fürsorge seyn müssen.

Es ist für den Bund von hoher Wichtigkeit, bestimmt übersehen zu können, in welcher Zeit und mit welchen Mitteln die Completirung dieser Besatzungen auf die Kriegsstärke zu erwarten steht, und es dürften daher die hohen Regierungen von Oesterreich, Preussen, Bayern und den Niederlanden um eine Erklärung hierüber zu ersuchen, so wie auch die hohen Regierungen, welche die Contingente der Reservedivision zu stellen haben, darum anzugehen seyn, in welcher genau berechneten Zeit nach erfolgter Aufforderung ihre Truppen in den drei Garnisonen einzutreffen im Stande seyn werden.

Eine fernere Frage betrifft das Verhältniß dieser Besatzungstruppen zu den Contingenten der Staaten überhaupt. Wenn einer Seits das Einrechnen der Besatzungen in die verfassungsmäßigen Contingente die für die Operationen im Felde bestimmte Bundesarmee auf das nachtheiligste schwächen würde, so müßte anderer Seits die Forderung, daß jene Staaten um den ganzen Betrag der Besatzungen ihre Contingente zu verstärken hätten, denselben eine Last aufbürden, welche selbst vielleicht durch den unmittelbaren Schutz, den die Bundesfestungen ihnen gewähren, nicht vollkommen ausgeglichen würde.

Als angemessenster Mittelweg erscheint daher die Bestimmung, daß die Friedensbesatzung der Bundesfestungen von den sie gebenden Staaten in ihr Contingent von einem Procent der Bevölkerung eingerechnet werden könne, – daß hingegen die Verstärkung derselben bis zur vollen Höhe der Kriegsbesatzung über das gewöhnliche Contingent hinaus gestellt werden müsse, so jedoch, daß insbesondere für das Großherzoglich-Luxemburgische Contingent und die Contingente der Reserve-Infanteriedivision die Pflicht der Verstärkung nur dann und nur in so weit eintritt, als das allgemeine Aufgebot sich auf mehr als das gewöhnliche Contingent erstreckt.

Nach der Ueberzeugung der Militärcommission kann nur die pünctlichste Einhaltung der unter A und B aufgeführten Angaben dazu hinreichen, um die wichtigste aller Bestimmungen, die des §. 28, zu erfüllen, daß in jedem Staate das Contingent in allen seinen Theilen stets vier Wochen nach erfolgter Aufforderung auf die Sammelplätze jedes Armeecorps rücken könne.

C. Nöthige Schlagfertigkeit.

Damit die sämmtlichen Truppen des Bundes auch dem Begriffe der Schlagfertigkeit vollkommen entsprechen, ist es erforderlich, daß eine Reihe anderer Bestimmungen, die theils in den Worten, theils in dem Geiste der Kriegsverfassung liegen, ebenso genau befolgt werde.

Es betrifft dieses

a) die Mannschaften selbst.

Nichts ist der Kriegstüchtigkeit einer Truppe nachtheiliger, als wenn die erste Ausbildung des Mannes unvollkommen geblieben, und wenn er überhaupt zu kurze Frist bei den Fahnen zubringt, um militärische Haltung anzunehmen. Die erste Ausbildungsperiode kann nicht füglich unter sechs Monaten angenommen werden (Bundesbeschluß vom 13. September 1832), und es wird zum Grundsatz erhoben werden müssen, daß kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Recrut zu seyn. Ebenso kann die Gesammtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen hat, je nach den besonderen Landeseinrichtungen, nicht unter anderthalb bis zwei Jahren angesetzt werden, und es wird hiernach, mit Berücksichtigung der in jedem Staate gesetzlichen Dienstzeit, der Präsenzstand zu regeln seyn.

Diese Nothwendigkeit ist bereits durch den Bundesbeschluß vom 10. December 1840 für die Staaten der Reservedivision ausgesprochen worden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie sich bei sämmtlichen Contingenten in diesem Maaße geltend macht.

Es sind diese Vorschläge sogar durchweg nur als Minimum anzusehen, und es wird zumal bei der Cavalerie und Artillerie des besten Willens und der ganzen Anstrengung der Officiere und Unterofficiere bedürfen, um in so kurzer Zeit ein einigermaßen befriedigendes Resultat zu erzielen.

b) Die Uebungen der Contingente.

Der §. 32 schreibt vor, daß in jedem Jahre die gesammte Mannschaft des Contingents vom Urlaub einberufen, und wenigstens vier Wochen im Dienste und Gebrauche der Waffen geübt werden solle. Diese Bestimmung, welche für die Tüchtigkeit der Truppen von so großer Bedeutung ist, wird überall sorgsam zu befolgen seyn.

c) Die gemeinschaftlichen Musterungen der gemischten Divisionen

werden durch den §. 34 vorgeschrieben, und sie bahnen zugleich den Weg, wodurch diese Truppenkörper, welche vereint zu fechten bestimmt sind, zu der unerläßlichen Uebereinstimmung in den hierzu erforderlichen Voraussetzungen gelangen können. Die hohen Regierungen der Staaten der beiden Divisionen des 10. Armeecorps, so wie der 2. Division des 9. Armeecorps werden daher zu ersuchen seyn, sich über die Bewirkung dieser gemeinschaftlichen Musterungen gegen den Bund zu äussern.

d) Die Reservedivision

ist bereits der Gegenstand umfassender Verhandlungen und des Bundesbeschlusses vom 10. December 1840 gewesen.

Die kleineren Theile der deutschen Kriegsmacht bedürfen verhältnißmäßig der sorgsamsten Aufmerksamkeit ihrer hohen Regierungen, um die ihnen zukommende Rolle in dem Ver-

theidigungsgebäude des Bundes würdig auszufüllen. Es ist daher auf das dringendste zu wünschen, daß jene, ganz aus der Natur der Sache fließenden und den eigensten Interessen der Staaten selbst entsprechenden Maaßregeln durchweg ihre volle Ausführung finden, und die nächste Inspicirung hiervon die ungetheilte Ueberzeugung liefern möge.

e) Die Uebereinstimmung des Calibers

der Gewehre und Geschütze ist nach §. 37 in der Weise geordnet, daß in jedem Armeecorps die Munition gegenseitig gebraucht werden könne. Bei den bestehenden Verschiedenheiten trifft die Ausführung dieser Maaßregel allerdings auf erhebliche Schwierigkeiten; sie ist indessen für die Schlagfertigkeit des Bundesheeres von solcher Bedeutung, und der entgegengesetzte Zustand ein so entschieden nachtheiliger, daß von der Erreichung des Zieles nicht abzulassen ist, und es dürften daher die Staaten des 8., 9. und 10. Armeecorps zu ersuchen seyn, sich binnen sechs Monaten über die Uebereinkunft auszusprechen, welche sie zur Ausführung jener wichtigen Bestimmung unter sich getroffen haben.

f) Die für die Waffenübungen und Dienstreglements

im §. 43 vorgeschriebene Uebereinstimmung in jedem Armeecorps wird auf dem Wege der Vereinbarung ohne Schwierigkeit zu erreichen seyn, und hierüber in derselben Frist an den Bund eine genügende Auskunft ertheilt werden können.

D. Erfüllung der militärischen Bundespflichten.

Ohne die Gewißheit, daß den in der Kriegsverfassung ausgesprochenen und hier näher angegebenen Forderungen überall vollkommen genügt werde, würden alle auf den vorausgesetzten Zustand des Bundesheeres gestützten Berechnungen jedes Fundamentes entbehren, und diejenige Zuversicht gegen die von Aussen drohenden Gefahren gänzlich mangeln, welche der höchste Zweck des Vereines seyn dürfte.

Die Kriegsverfassung bietet zur Controle ihrer Ausführung kein anderes Mittel, als die in §. 34 angegebenen Standeslisten dar. Nach dem bisherigen, unter Ziffer 10, a der Kriegsverfassung beigefügten Schema ist es jedoch nicht möglich, mit der nöthigen Bestimmtheit zu übersehen, wie sich die Erfüllung der gestellten Forderungen zu den speciellen Einrichtungen jedes Contingents verhält. Es ist daher ein Schema erforderlich, welches dem wirklichen Bedürfnisse entspricht, und wird hierzu das anliegende *) in Vorschlag gebracht. Da es bei dem Gebrauche desselben auf richtiges Verständniß und gleichförmiges Verfahren ankommt, so dient hierzu die weiter beigefügte nähere Erläuterung **).

Bei der unverkennbaren Wichtigkeit möglichster Uebereinstimmung in allen Einrichtungen der Kriegsverfassung ist es sehr wünschenswerth, daß auch diejenigen Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps begreifen, sich desselben Schema's zur Abfassung ihrer Standesausweise bedienen.

Standeslisten können jedoch niemals eine ganz genügende Controle darbieten, da sie, ungeachtet der vorausgesetzten treuesten Ausfüllung, doch über die Reihe der wesentlichsten Gegenstände keine Auskunft zu geben vermögen. Nur eine Inspicirung ist hierzu fähig, und die Militärcommission kann nicht umhin, die Verwirklichung hierauf gerichteter Anträge

*) Beilage 1, jetzt Beil. 2 des BTProtokolls.
**) Beilage 2, jetzt Beil. 3 des BTProtokolls.

für den wichtigſten und einflußreichſten Fortſchritt zu erachten, welchen das Kriegsweſen im Bunde zu machen im Stande iſt.

Je ſorgfältiger jedoch die Grundzüge ſolcher Anträge, ſollten ſie für eine bleibende Einrichtung des Bundes zur Sprache gebracht werden wollen, einer allſeitigen Erörterung müßten unterzogen werden, um ſo weniger war die für den gegenwärtigen Auftrag anberaumte „möglichſt kurze“ Zeitfriſt dazu ausreichend. Bei dem Drange des Augenblicks, und bei der Nothwendigkeit, gleich jetzt in ſchnellſter Weiſe ſich von dem Vorhandenſeyn der bundeskriegsverfaſſungsmäßigen Wehrkraft des Bundes zu verſichern, glaubt die Militärcommiſſion vielmehr vor der Hand nur auf alsbaldige Vorkehrung einer lediglich temporären Maaßregel dieſer Art ihren Antrag richten zu müſſen, die nach ihrem Erachten in Folgendem beſtehen dürfte.

Es wäre in der kürzeſten Friſt, etwa vier Wochen nach Erfolg des betreffenden Beſchluſſes der hohen Bundesverſammlung, eine Inſpicirung ſämmtlicher Bundescontingente nach folgenden Modalitäten vorzunehmen.

Jeder Bundesſtaat, der ein oder mehrere Armeecorps oder eine geſchloſſene Diviſion ſtellt, ſo wie diejenigen Staaten, welche zuſammen eine Diviſion ſtellen, bilden einen Inſpicirungsrayon, welcher im Namen und Auftrage des Bundes durch zwei Commiſſarien von Generalsrang gemuſtert wird. Dieſe Commiſſarien würden ſich durch Vermittlung der oberſten Militärbehörden mit der geſammten Organiſation der Contingente, dem wirklichen Friedensſtande, den vorhandenen Vorräthen und den beſtehenden Einrichtungen und Vorbereitungen bekannt machen, welche zur Mobilmachung in den beſtimmten Friſten getroffen ſind.

Zur Ergänzung dieſer Wahrnehmungen würden die Commiſſarien befugt ſeyn, einige Depots jeder Art zu revidiren, ſo wie einzelne Bataillone, Escadrons und Batterieen nach eigener Auswahl in deren jetzigen Standquartieren zu muſtern, um ſich von der allgemeinen Ausrüſtung der Contingente und von der vollſtändigen Marſchfertigkeit der Truppe zu überzeugen, ſo wie auch ihre taktiſche Ausbildung und Manoeuvrirfähigkeit und ſomit ihre Schlagfertigkeit zu prüfen, weil es ſich darum handelt, daß die muſternden Generale ſich eine vollſtändige Kenntniß davon erwerben, in wie weit allen und jeden Beſtimmungen der Bundes-Kriegsverfaſſung durchweg genügt ſey. Eine directe Einwirkung auf die Militäreinrichtung der Staaten ſteht den Inſpicirenden, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht zu; ſie haben nur den Thatbeſtand feſtzuſtellen, und berichten hierüber an die hohe Bundesverſammlung, damit von derſelben, nach eingezogenem Gutachten der Militärcommiſſion, das Weitere könne veranlaßt werden.

Bei den Bundesgliedern, deren Staaten nur theilweiſe in dem Bundesverbande ſtehen, würde ſich die Unterſuchung der Commiſſarien auch nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüſtung erſtrecken, welche ihnen als Theile des verfaſſungsmäßigen Contingents bezeichnet werden. Es würde zu dieſem Ende den Inſpicirenden von den betreffenden Regierungen ein Tableau mitgetheilt werden, welches die für ihre Beſichtigung deſignirten Truppen nach ihrer dermaligen Dislocation nachweiſt.

Bei dieſer Stelle hat der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Bevollmächtigte bemerkt, daß, da Oeſterreich für den Fall eines Bundeskrieges mit Frankreich ſeine Eigenſchaft einer europäiſchen Macht von jener eines Bundesgliedes nie zu trennen geſonnen iſt, dieſe Macht in Deutſchland für ſolchen Fall ſtets eine Armee aufſtellen wird, deren Stärke das Oeſterreichiſche Bundescontingent bedeutend überſchreitet. Die ſpecielle Ausſcheidung dieſes Contingents erſcheint daher einer Seits als überflüſſig, während ſie anderer Seits mit vielen der dem Kaiſerſtaate eigenthümlichen Einrichtungen unvereinbarlich, und eben durch Beeinträch-

tigung dieſer letzteren dem Deutſchen Bunde ſelbſt eher Nachtheile als Vortheile zu bringen geeignet iſt. Dieſe Umſtände machten es dem Oeſterreichiſchen Bevollmächtigten zur Pflicht, zu erklären, daß die Inſpicirung bei der Kaiſerlich-Königlichen Armee in einer der Natur jener beſonderen Verhältniſſe angemeſſenen Weiſe, jedoch ohne Beeinträchtigung des Zweckes, das Vorhandenſeyn der von Oeſterreich zu ſtellenden ſchlagfertigen Streitkraft zu conſtatiren, werde zu üben ſeyn.

Hinſichtlich der Ausführung der beantragten temporären Maaßregel bringt die Militärcommiſſion ferner in Vorſchlag:

das 1., 2. und 3. Armeecorps werde inſpicirt durch Preuſſen und Sachſen,
das 4., 5. und 6. Armeecorps durch Oeſterreich und Bayern,
das 7. Armeecorps durch Oeſterreich und Sachſen,
vom 8. Armeecorps die 1. Diviſion durch Oeſterreich und Hannover,
die 2. Diviſion durch Preuſſen und Kurheſſen,
die 3. Diviſion durch Oeſterreich und Hannover,
vom 9. Armeecorps die 1. Diviſion durch Oeſterreich und Bayern,
die 2. Diviſion durch Preuſſen und Baden,
vom 10. Armeecorps die 1. und 2. Diviſion durch Preuſſen und Würtemberg,
die Reſervediviſion durch Oeſterreich und Großherzogthum Heſſen.

Von den als nothwendig erkannten Maaßregeln würden beſonders die unter den Kategorieen A und B begriffenen, welche der ungeſäumten Ausführung bedürfen, zunächſt Gegenſtand der vorgeſchlagenen Inſpicirung ſeyn, und zwar dürfte dieſerhalb den Inſpectionsgeneralen die Inſtruction ertheilt werden, welche die Militärcommiſſion im Entwurfe gleichfalls hier beigeſchloſſen hat *), und welcher noch die Bundes-Kriegsverfaſſung und die ſpäter erfolgten Aenderungen und Erläuterungen, unter dieſen auch die von der hohen Bundesverſammlung gegenwärtig beabſichtigte Anordnung hinzugefügt werden dürften.

Fänden dieſe Vorſchläge die Genehmigung der hohen Bundesverſammlung, ſo würde gleich nach abgehaltener Inſpection die Militärcommiſſion, unter Benutzung der hierbei gemachten Erfahrungen, die im Bunde zu treffenden bleibenden Einrichtungen, damit der für jetzt durch die Inſpicirung zu erreichende Zweck auch für die Zukunft dauernd geſichert werde, weiter in Berathung zu nehmen haben.

Vorſtehendem Gutachten hat die Militärcommiſſion die Erwähnung hinzuzufügen, daß bei der Verhandlung darüber von Seiten des Königlich-Bayeriſchen Herrn Militärbevollmächtigten und der Herren Bevollmächtigten vom 9. und 8. Armeecorps ihren Allerhöchſten Regierungen die Vorbehalte gemacht wurden, welche in den Separatprotokollen der Militärcommiſſion vom 20. und 30. März und vom 6. April ausgedrückt, und hier in Abſchrift beigeſchloſſen ſind **).

Frankfurt am Main, den 6. April 1841.

Im Namen der Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung
der Präſidirende
Frhr. v. Rodiczky, G.M.

*) Beilage 3, jetzt Beil. 4 des BTProtokolls.

**) Beilage 4, gleichlautend mit der Abſtimmung des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps in dem Separatprotokoll der Militärcommiſſion vom 20. März, den Abſtimmungen des Königlich-Bayeriſchen und des Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps in dem Separatprotokoll vom 30. März, und den Abſtimmungen der Herren Bevollmächtigten vom 9. und 8. Armeecorps in dem Separatprotokoll vom 6. April, darum hier nicht wieder abgedruckt.

Digitized by Google

Beilage 3.

(Zum Sep. Prot. der 13. BTSitzung vom 13. Mai 1841)

Entwurf

einer Vorschrift zur Aufstellung der jährlichen Standesübersicht der Bundescontingente.

Allgemeine Erörterungen.

§. 1. Diejenigen Regierungen, deren Staaten nur theilweise zum Deutschen Bunde gehören, werden einen Theil ihrer Kriegsmacht für das Bundescontingent bestimmen, welcher mindestens der durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichneten Stärke gleichkommt.

§. 2. Bei denjenigen Regierungen, welche von der Stellung einzelner Waffengattungen, des Belagerungsparks oder des Pontonstrains bundesgesetzlich dispensirt sind, können die entsprechenden Rubriken in der Tabelle und den Erläuterungen ganz ausfallen.

§. 3. In Betreff der zur Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres gehörigen Contingente ist zu bemerken, daß die hier in Rede stehende Standesübersicht nicht mit der zu verwechseln ist, welche bei einer Musterung dem inspicirenden General zu überreichen ist.

Die Tabelle betreffend.

§. 4. In der Rubrik

Das Hauptcontingent beträgt nach der Bundesmatrikel

können nur die Spalten

zusammen Köpfe

der streitbaren Mannschaft nach der Kriegsverfassung und den späteren Bundesbeschlüssen ausgefüllt werden; alle übrigen Spalten daselbst bleiben offen.

§. 5. In die Rubrik

ist nach seiner jetzigen Formation stark

kommen alle diejenigen Truppentheile, welche die Bundesregierungen zu ihrem Contingente bestimmen, nach ihrer completen Stärke.

§. 6. Die in dieser und in den folgenden Rubriken bei der streitbaren Mannschaft vorkommende Spalte

zusammen Köpfe

enthält überall die Summe der Officiere, Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen. Zu den Unterofficieren werden alle Individuen der gedachten Mannschaft gezählt, welche Unterofficiers-Rang haben, zu den Spielleuten nur die, welche wirklich zu den Combattanten gehören. Wo Zimmerleute sind, werden sie zu den Gemeinen gezählt.

§. 7. Wo für die Artilleriebespannung ein besonderer Train besteht, werden die Combattanten desselben nach Maaßgabe des §. 18 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in die Artilleriemannschaft eingerechnet; es ist dieses aber unter den Erläuterungen nebst Angabe der Zahl der eingerechneten Trainmannschaft zu bemerken.

§. 8. Die Zahl der Zugpferde der Artillerie in der Rubrik

der jetzigen Formation ꝛc.

muß die zur Bespannung sämmtlicher Feldgeschütze und der zu denselben gehörigen ersten Munitionswagen vollständig enthalten. Hingegen fallen die Zugpferde für die Bespannung der Parks ꝛc. in der Tabelle überhaupt aus.

§. 9. Wo statt der reitenden Artillerie eine fahrende besteht, ist diese in Stelle jener einzutragen, und die Uebersicht danach zu verändern.

§. 10. In die Rubrik

davon sind im Dienste präsent

kommt nur, was wirklich in der Verpflegung steht, mit Ausnahme der Recruten, welche noch in der Ausbildung begriffen sind (Bundesbeschluß vom 13. September 1832). Es können aber hierbei in Anrechnung kommen: die Commandirten, die Kranken und die Arretirten (mit Ausnahme der Festungsarrestanten). Sind jedoch Individuen zur Dienstleistung bei einem andern Truppentheile des Bundescontingents commandirt, so können sie immer nur bei dem Truppentheile in Anrechnung kommen, zu welchem sie ursprünglich gehören.

§. 11. In die Rubrik

deßgleichen Recruten

gehören die vorhin gedachten Recruten, in so fern sie Behufs ihrer Ausbildung wirklich schon im Dienste sind.

§. 12. Die Rubrik

beurlaubt

kann in Betreff der Mannschaft nur solche Leute aufnehmen, welche ihre militärische Ausbildung bereits erhalten haben. Es gehören hierher auch die mit der Verpflichtung zum Wiedereintritt während des Friedens entlassenen Mannschaften.

§. 13. Bei denjenigen Staaten, wo eine Beurlaubung der Mannschaften mit ihren Dienstpferden stattfindet, sind auch letztere in der eben erwähnten Rubrik aufzuführen.

§. 14. In die Rubrik

vacant

können nur die Pferde der Cavalerie und reitenden Artillerie (oder resp. fahrenden Artillerie) derjenigen Bundescontingente kommen, auf welche in dieser Beziehung der Bundesbeschluß vom 13. September 1832 Anwendung findet.

§. 15. Den Forderungen der Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Reserve kann auf dreifache Art entsprochen werden, indem die schon im Frieden präsent zu haltenden Cadres entweder durch besondere, dem Contingente nicht angehörige Truppenkörper gedeckt, oder aus den Ueberschüssen der completen über die matrikularmäßige Stärke des Hauptcontingentes entnommen, oder als besondere Reservecadres formirt sind. Wo das erstere der Fall ist, wird dieses aus den Erläuterungen erhellen; der zweite Fall gehört in die Rubrik

von den zum Bundescontingent gehörigen Truppen disponibel,

der dritte in die Rubrik

als besondere Cadres im Dienste vorhanden.

Die Erläuterungen betreffend.

§. 16. Unter der Tabelle kommen folgende Erläuterungen vor.

A. Taktische Eintheilung des Hauptcontingents.

Hierunter wird angeführt, welches Armeecorps, welche Division, Brigade, oder welcher Theil einer Brigade des Bundesheeres von dem Contingente gebildet wird.

Bei den zur Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres gehörigen Contingenten heißt es: Das Contingent bildet nn Bataillone, jedes zu nn Compagnieen, oder das Contingent bildet mit N. N. ein gemeinschaftliches Bataillon, und stellt zu demselben nn Compagnieen.

§. 17. Es wird ferner in den Rubriken

a) Infanterie

und

b) Cavalerie

angeführt, welche Eintheilung diese Waffengattungen nach Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnieen oder Schwadronen im Contingente haben.

Ferner wird das Erforderliche über die besondere Formation der Jäger oder Schützen angegeben.

§. 18. c) Artillerie.

An dieser Stelle wird lediglich das Material der Feldartillerie nach Folgendem aufgeführt:

a) schwere Batterieen, jede nach Zahl und Caliber anzugeben,
b) leichte Fußbatterieen, deßgleichen,
c) reitende Batterieen, deßgleichen,

mithin besteht das Ganze aus

. . . . . pfündigen Canonen
. . . . . pfündigen Haubitzen

zusammen nn Geschützen nebst
nn Munitionswagen.

d) Bespannungsstärke der einzelnen Fahrzeuge, worunter anzugeben ist:

die schweren Geschütze sind jedes mit nn Pferden,
die leichten Geschütze jedes mit nn Pferden,
die Munitionswagen jeder mit nn Pferden bespannt.

Auch ist hier die Zahl der Trainmannschaften, welche in der Tabelle unter den Combattanten mit aufgeführt sind, noch besonders zu bezeichnen.

e) Geschütze im Depot; dieselben sind nach Zahl und Caliber anzugeben.

§. 19. d) Pionniere und Pontoniere.

Hierunter ist anzuführen: Dieselben bilden nn Compagnieen.

§. 20. B. Brückentrain.

Hierunter ist anzugeben, daß das Contingent nn vollständig ausgerüstete Pontons für eine Flußbreite von nn Fuß besitze.

Wo zwei oder mehrere Contingente einen gemeinschaftlichen Brückentrain besitzen, sind die erforderlichen Erläuterungen noch beizufügen.

§. 21. C. Belagerungspark.

a) Geschütze.

Das Material des Belagerungsparks an Geschützen ist hier nach Zahl und Caliber anzuführen.

b) Mannschaft.

Die für den Belagerungspark bestimmte Mannschaft

a) an Artilleristen,

b) an Sappeurs und Mineurs

ist nach Officieren, Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen speciell anzugeben.

§. 22. D. Reserve.

An dieser Stelle ist zunächst anzugeben, welche organische Einrichtungen getroffen sind, um den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Reserve zu genügen, insbesondere ob die Reserve nur zur Verstärkung vorhandener Theile des Hauptcontingents bestimmt, oder als eigener Truppenkörper formirt werden soll.

Hiernächst werden die vorhandenen Cadres der Reserve mit Bezug auf die Rubriken der Tabelle näher bezeichnet, oder näher angegeben, welche besondere, nicht zum Contingente gehörige Truppen den Bedarf an Reserve zu decken bestimmt sind.

Endlich ist die Erklärung hinzuzufügen, in welcher Zeit die Reservemannschaften nach vorgängiger Ausbildung in ihre Heimath entlassen und dort disponibel sind. Es ist hierbei zugleich nachzuweisen, welchen Waffengattungen diese Mannschaften angehören.

§. 23. E. Standorte des Contingents.

Enthält die Friedensgarnisonen der dazu gehörigen Truppen.

Beilage 4 *).

(Zum Sep. Prot. der 13. BTSitzung vom 13. Mai 1841.)

Entwurf

der Instruction für die mit der Inspicirung der Bundescontingente beauftragten Generale.

§. 1.

Die Inspicirung der Contingente sämmtlicher Bundesstaaten wird im Namen und Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes vollzogen.

§. 2.

Die beiden für jeden Inspicirungsrayon bestimmten Generale haben ihr Geschäft gemeinschaftlich und gleichzeitig auszuführen. Zu diesem Ende werden sich die Regierungen, welche die betreffenden Inspectoren zu ernennen haben, unter einander verständigen, und die getroffene Wahl sowohl der Bundesversammlung, als den Staaten anzeigen, welche in dem Inspicirungsrayon begriffen sind.

§. 3.

Der Zeitpunct der Inspicirung wird von der Bundesversammlung für sämmtliche Contingente im Allgemeinen bezeichnet. Ueber den bestimmten Tag des Beginnens des Geschäftes werden sich die Inspecteure, unter angemessener Berücksichtigung der in §. 7 angedeuteten Umstände, mit den betheiligten Regierungen in Einverständniß setzen.

§. 4.

Der Zweck dieser, alle Bundesstaaten umfassenden Maaßregel ist, dem Bunde die Zuversicht zu gewähren, daß allen und jeden Bestimmungen der Kriegsverfassung durchweg genügt sey.

§. 5.

Zu diesem Ende werden sich die beiden inspicirenden Generale zunächst an den Sitz der Regierung begeben, und sich von den obersten Militärbehörden und den zur Communication mit ihnen bestimmten Personen folgende Uebersichten und Nachweisungen zu erbitten haben:

*) Diese ist die Beil. 3 des Berichts der Militärcommission.)

a) die gesammte Organisation des Contingents sowohl für die Friedens- als die Kriegs-Formation desselben,
b) die gesetzlichen Bestimmungen über Militärpflichtigkeit und Dienstzeit,
c) den wirklichen Präsenzstand an Mannschaften und Pferden für die verschiedenen Epochen des Jahres,
d) die Zeit der ersten Ausbildung bei den verschiedenen Waffengattungen, und die Verwendung der gesammten Dienstzeit,
e) die Mittel zur Bildung des Ersatzes an Officieren, Unterofficieren und Mannschaften,
f) die Organisation der Reserve, und zwar die schon im Friedensetat vorhandenen Officiere und Unterofficiere, die Gesammtzahl der für die Reserve disponibeln ausexercirten Mannschaften, die ständige Formation dieser Truppe, und deren jährliche Uebungen,
g) die Zeit und den Umfang der größeren Zusammenziehungen und Uebungen des gesammten Contingents,
h) die Caliber sowohl der Geschütze als des kleinen Gewehres,
i) die Exercir- und Dienst-Reglements jeder Art,
k) die Vorräthe des gesammten Materials der Ausrüstung, und zwar
   die Geschütze,
   die kleinen Feuerwaffen,
   die blanken Waffen,
   das lose Pulver,
   die fertige Munition,
   die Bekleidung und Equipirung,
   die Pferdeausrüstung,
   die Fuhrwerke für das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei-Fuhrwesen,
   die Pontontrains,
   die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppe,
l) die Einrichtungen und Mittel, um aus dem Friedensetat der Mannschaften auf den Kriegsfuß überzugehen,
m) die organischen Vorkehrungen, um die für den vollen Kriegsetat erforderliche Vermehrung an Pferden für die Cavalerie und Artillerie schon im Frieden stets sicherzustellen,
n) die Zeit, um jeden einzelnen Truppentheil in seinen Standquartieren vollständig marschfertig zu machen,
o) die Zeit, welche zur Vereinigung des gesammten Contingents an den bestimmten Sammelplätzen erforderlich ist.

Diese Uebersichten und Nachweisungen, so wie alle sonstigen nothwendig erachteten Nachrichten werden dazu dienen, um die inspicirenden Generale in genaue und vollständige Kenntniß der gesammten Militäreinrichtungen des betreffenden Staates zu setzen.

§. 6.

Zur Ergänzung der aus den mitgetheilten schriftlichen und mündlichen Nachrichten gewonnenen Kenntniß des Contingents werden die inspicirenden Generale einige Truppentheile der drei Waffen in ihren Standquartieren besichtigen. Da es hierbei nur auf Erreichung des nächsten Zweckes ankommt, so haben sich diese Inspectionen nur auf einzelne Batail-

lone, Escadrons und Batterieen zu beschränken. Die Wahl dieser Truppentheile geht von den Inspecteuren aus; sie haben ihre Absicht jedoch, wie im folgenden Paragraphen näher angegeben wird, zur rechten Zeit der betreffenden Regierung anzuzeigen, und hierbei, so wie bei der Ausführung dieser Maaßregel überhaupt, auf jede wohlbegründete Bemerkung derselben stets volle Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Die Inspecteure werden vorher bezeichnen, in welchen der drei durch die Kriegsverfassung normirten Zustände die zur Besichtigung bestimmten Truppentheile zu erscheinen haben:

a) ob in dem durch die mitgetheilten Ausweise angegebenen Präsenzstande,

b) oder in der vollen Friedensformation,

c) oder in der wirklichen Kriegsstärke.

Da im erstern Falle keine Vorbereitung erforderlich ist, so werden die Inspecteure auch den Truppentheil unmittelbar nach geschehener Anzeige zu besichtigen im Stande seyn.

Im zweiten Falle werden hingegen sämmtliche temporär beurlaubte Mannschaften eingezogen, und noch manche andere Anordnungen zu treffen seyn. Welche Zeit hierzu für die drei Waffengattungen nach den bestehenden Landeseinrichtungen nothwendig ist, wird von jeder Regierung denjenigen Bundesgliedern, welchen die Inspicirung obliegt, gleich nach erfolgtem Bundesbeschlusse angezeigt. Es ist dann Sache der designirten Inspecteure, die von ihnen zur Musterung gewählten Truppentheile so zeitig der betreffenden Regierung anzuzeigen, daß ihnen die volle Zeit zu den nöthigen Maaßregeln bleibe.

Die Besichtigung eines Truppentheiles in der wirklichen Kriegsstärke kann in der Regel nur bei der Infanterie stattfinden, in so fern nicht die besonderen Militäreinrichtungen eines Staates auch bei der Cavalerie und Artillerie dasselbe zulassen. Letzteres würde von den Staaten, in welchen dieser Fall ganz oder theilweise stattfindet, als eigenes Anerbieten bemerkt werden müssen; jedenfalls aber wird von jedem Bundesgliede die erforderliche Zeit angegeben werden, in welcher seine Bataillone in der vollen Kriegsstärke zur Besichtigung bereit stehen könnten.

§. 8.

Die Besichtigungen haben zum Zwecke, den inspicirenden Generalen einen sichern Anhaltspunct zu gewähren, um die Marsch- und Schlag-Fertigkeit der Contingente im Allgemeinen zu beurtheilen. Sie werden sich daher sowohl auf die eigentliche Evidentstellung der gemusterten Truppe, als auf deren taktische und dienstliche Ausbildung beziehen. Hiernach wird sich die Art der Ausführung bemessen, über welche sich die Inspecteure mit der Landesregierung überall zu verständigen, und die obwaltenden Verhältnisse sorgsam zu beachten haben werden.

§. 9.

Um dieselbe Kenntniß auch der vorhandenen Kriegsvorräthe jeder Art zu gewinnen, werden sich die Inspecteure die Einsicht einiger Depots und Aufbewahrungsorte nach eigener Wahl erbitten, und zu diesem Behuf ihre Wünsche gehörigen Ortes ausdrücken.

§. 10.

Bei denjenigen Bundesgliedern, deren Staaten nur theilweiſe in dem Bundesverbande ſtehen, wird ſich die Inſpicirung auch nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüſtung erſtrecken, welche als Theile des verfaſſungsmäßigen Contingents bezeichnet worden ſind. Den inſpicirenden Generalen wird von den betreffenden Regierungen eine Ueberſicht mitgetheilt, welche die für ihre Beſichtigung beſtimmten Truppen nach ihrer dermaligen Dislocation nachweiſt.

§. 11.

Den Inſpecteuren ſteht, wie dieſes aus der Natur der Sache fließt, keinerlei Einwirkung auf die von ihnen gemuſterten Contingente zu. Sie beſchränken ſich lediglich auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes und auf deſſen durchgeführte Vergleichung mit den Vorſchriften der Bundes-Kriegsverfaſſung. Ihr Geſchäft iſt beendigt, ſobald ſie eine vollſtändige Kenntniß davon erworben haben, wie ſich das Militärweſen des betreffenden Staates in aller und jeder Beziehung zu den für den geſammten Bund allgemein gültigen Grundſätzen verhält.

Die Reſultate ihrer Sendung legen ſie in einem umfaſſenden Berichte nieder, und begleiten denſelben mit den ihnen von den Regierungen mitgetheilten Originalnachrichten. Die Berichte gelangen durch die Bundestags-Geſandtſchaften der Staaten, welchen die Inſpecteure angehören, an die Bundesverſammlung.

Der Bericht iſt von beiden Inſpecteuren gemeinſchaftlich abzufaſſen und zu unterzeichnen. Sollte über einen oder den andern Punct eine Verſchiedenheit der Anſichten zwiſchen den Inſpecteuren eintreten, ſo werden beide Anſichten mit deren Gründen in dem Berichte ausgedrückt, oder erforderlichen Falles in beſonderen Beilagen aufgenommen

Loco dictaturae.

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 3. Juni 1841.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Preussischen Stimme bevollmächtigten Kaiserlich-Königlichen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn wirklichen Staatsraths von Mieg;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Dusch;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Rieß substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Generallieutenants, Grafen von Grunne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des von dem Herrn Gesandten der 16. Stimme substituirten Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten von Meyer;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 149.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß, der Großherzoglich-Hessische, Herr Freiherr von Gruben, und zur Führung der 16. Stimme der Frankfurtische Herr Bundestagsgesandte von Meyer substituirt sey.

§. 150.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1841 betreffend.

(12. Sitz. §. 145 v. J. 1841.)

Oesterreich,
Preussen,
Hannover,
Würtemberg,
Baden,
Großherzogthum Hessen,
Braunschweig und Nassau, und
die freien Städte: treten sämmtlich den in der 12. Sitzung l. J. (§. 145 des Prot.) gestellten Anträgen in Betreff der laufenden Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg für das Jahr 1841 bei.

§. 151.

Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs.

(12. Sitz. § 144 v. J. 1841.)

Oesterreich. Der Kaiserlich-Königliche Hof ist, in Uebereinstimmung mit dem Vortrage des Ausschusses (6. Sitz. l. J., §. 94), der Ansicht, daß die subjicirten ehemaligen Reichsstände, welche durch die Rheinbundesacte der Landeshoheit verlustig geworden sind, im Allgemeinen, vermöge des Art. 14 der Bundesacte, die denselben in der Königlich-Bayerischen Declaration vom 20. März 1807 belassene Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien in denjenigen Bundesstaaten, zu denen sie hinsichtlich ihrer ehemals reichsständischen Besitzungen gehören, auch dann, wenn in denselben für andere Classen von Standesangehörigen kein solches Privilegium besteht, in Anspruch zu nehmen berechtigt seyen; daß aber die besondere Frage, ob und in wie fern der Herr Graf von Leiningen-Billigheim durch seine Zustimmung zu dem Inhalte der Großherzoglich-Badischen Declaration vom Jahr 1826 sich in Rücksicht der Zollfreiheit der Landesgesetzgebung unterworfen habe, von den Badischen Landesbehörden zu entscheiden sey, und daß ihm hierzu die Großherzogliche Regierung bei den Landesgerichten den Rechtsweg zu eröffnen habe.

§. 152.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau.

(13. Sitz. §. 147 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte übergibt die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für den Monat April l. J.

Dieselben wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 153.

Die Herstellung der Bundesfestung Mainz betreffend.

(13. Sitz. §. 148 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte hat den Vorschlägen der Militärcommission hinsichtlich der Herstellung der Bundesfestung Mainz im Allgemeinen zur Ausführung beizutreten, vorbehaltlich näherer Bestimmungen in Hinsicht der Größe des erforderlichen Aufwands und des Zeitraums, auf welchen derselbe zu vertheilen ist, wenn die Plane und Ueberschläge im Detail bearbeitet seyn werden.

Baden. Der Gesandte ist angewiesen, dem Antrage des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, bezüglich des zur vollständigen Instandsetzung der Bundesfestung Mainz noch erforderlichen Kostenbetrags von 2,069,000 Gulden, Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten.

Kurhessen, dann

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg, und

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: treten den Anträgen des Ausschusses in Militärangelegenheiten bei.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte ist zu erklären ermächtigt, daß nach dem Antrage des Ausschusses in Militärangelegenheiten die Militärcommission zu beauftragen sey, in Grundlage des Berichts derselben vom 2. März d. J. die nöthigen Einleitungen zur beantragten Herstellung der Festung Mainz zu machen, und die Plane und Kostenanschläge bei der Bundesversammlung einzureichen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, dann

die freien Städte: stimmen den Ausschußanträgen bei.

§. 154.

Die der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde bewilligten und noch ferner zu bewilligenden Unterstützungen betreffend.

(15. Sitz. §. 200 v. J. 1840.)

Bayern. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Se. Majestät der König der für die Herausgabe der Quellen der ältern deutschen Geschichtskunde gebildeten Gesellschaft einen weitern Beitrag von 1,200 Gulden Rheinischer Währung für die Jahre 18$\frac{4}{4}$ und 18$\frac{4}{7}$ zu bewilligen und verabfolgen zu lassen geruht haben.

Königreich Sachsen. Der Gesandte bemerkt bei diesem Anlasse, daß von der Königlich-Sächsischen Regierung ebenfalls eine jährliche Unterstützung, und zwar von 525 Gulden, dieser Gesellschaft gewährt und bis mit dem Jahre 1840 ausgezahlt worden sey.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

die Bundestagsgesandtschaft der freien Stadt Frankfurt, unter Bezugnahme auf den Bundestagsbeschluß vom 6. August 1840 (§. 200 des Prot.), zu ersuchen, die Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde zur baldigen Abgabe der ihr in dem gedachten Beschlusse angesonnenen Aeusserung aufzufordern.

§. 155.

Anzeige der Königlich-Sächsischen Regierung wegen eines dem Mechanikus Stöhrer zu Leipzig verliehenen Privilegiums für die Fabrication elektromagnetischer Umtriebsmaschinen, und

Antrag der freien Stadt Frankfurt, die Erfindung des Frankfurter Bürgers Joh. Philipp Wagner betr.

(10. Sitz. §. 127 v. J. 1841.)

Königreich Sachsen. Der Mechanikus Stöhrer in Leipzig, welcher sich schon seit längerer Zeit mit der Aufgabe den Elektromagnetismus als Triebkraft in Anwendung zu bringen, beschäftigt hat, hat eine höchst sinnreiche und eigenthümliche Construction von elektromagnetischen Umtriebsmaschinen erfunden. Derselbe gedenkt von dieser Erfindung demnächst Anwendung für eine Locomotive zu machen, und hat deßhalb um ein Privilegium für den Bereich des Königreichs Sachsen nachgesucht. Bei näherer Prüfung der Sache hat sich auch als wahrscheinlich herausgestellt, daß diese Erfindung von der Wagner'schen, so viel über letztere bisher bekannt geworden ist, in wesentlichen Puncten ihrer Einrichtung abweicht, und sonach allerdings als neu und eigenthümlich zu erachten seyn möchte.

Dem Mechanikus Stöhrer ist daher das erbetene fünfjährige Privilegium auf die ausschließliche Anfertigung und Anwendung von elektromagnetischen Umtriebsmaschinen und der dazu gehörigen Batterieen nach der von ihm erfundenen Construction ertheilt, dabei jedoch die Bedingung gestellt worden, daß das Privilegium dann als erloschen zu betrachten sey, wenn bei dem Bekanntwerden der Wagner'schen Erfindung die Uebereinstimmung beider Erfindungen in der Hauptsache sich herausstellen sollte.

Die freien Städte für Frankfurt. Der Gesandte beehrt sich, in Folge des Bundestagsbeschlusses vom 22. April d. J., die nachstehende Erklärung des Joh. Phil. Wagner zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

„Der gehorsamst Unterzeichnete erklärt sich hierdurch bereit, an hohe deutsche Bundesversammlung, zufolge Höchstderen Beschlusses vom 22. April d. J., sein Geheimniß in Betreff der Benutzung des Elektromagnetismus als Triebkraft zur Veröffentlichung für die deutschen Bundesstaaten abzutreten, wenn ihm dafür die Summe von Einmalhunderttausend Gulden aus der Bundes-Matrikularcasse ausbezahlt werde, und zwar, wenn er, der gehorsamst Unterzeichnete,

a) zuvörderst eine elektromagnetische Maschine in großem Maaßstabe, wie selbe namentlich auch für Locomotive erforderlich seyn würde, auf seine Kosten erbauet,

b) nach einer von hoher Bundesversammlung zu veranstaltenden sachverständigen Prüfes bewährt befunden werden sollte, daß das Geheimniß den davon gehegten Erwartungen entspricht, und

c) daß er sich dieserhalb zum voraus und unbedingt dem Ausspruche hoher Bundesversammlung unterwerfen werde.

Schließlich glaubt der gehorsamst Unterzeichnete, unter Bezug auf seine, an die von hoher Bundesversammlung erwählt gewesene hohe Commission abgegebenen Berichte, noch anführen zu müssen, daß er sich bemühe, auch vom Auslande für den demselben aus seinem Geheimniß durch Veröffentlichung in den deutschen Bundesstaaten entspringenden Nutzen eine entsprechende Vergeltung zu erwirken ꝛc. ꝛc.“

Nachdem man diese Erklärung erörtert hatte, bemerkte Präsidium, es sey in einer frühern Sitz. auf die Herren Professoren v. Ettingshausen zu Wien und Steinheil zu München als diejenigen Sachverständigen hingedeutet worden, welchen die Prüfung der Probemaschine zu übertragen wäre. Präsidium gebe anheim, denselben zu diesem Geschäfte auch noch den Prof. Schubarth an dem Königlichen Gewerbeinstitut zu Berlin beizugeben.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich hiermit einverstanden. Es wurde hierauf

beschlossen:

1) Der Mechanikus Joh. Phil. Wagner ist, in Erledigung seiner heute vernommenen Erklärung, auf den Bundestagsbeschluß vom 22. April d. J., wodurch ihm für die ausschließliche Abtretung seines Geheimnisses an den Deutschen Bund eventuell die Summe von 100,000 Gulden zugesichert wurde, zu verweisen, ihm jedoch zugleich zu bedeuten, wie die Bundesversammlung gern vernehmen werde, daß ihm nach Veröffentlichung seines Geheimnisses in den deutschen Bundesstaaten auch vom Auslande für den demselben aus dieser Veröffentlichung entspringenden Nutzen eine Vergeltung zuerkannt werde.

2) Die freie Stadt Frankfurt wird ersucht, von diesem Bescheide den J. P. Wagner in Kenntniß zu setzen, und ihn zugleich aufzufordern, nunmehr binnen drei Wochen den

Zeitpunct anzugeben, in welchem er die Probemaschine im Großen, Behufs der vorzunehmenden Prüfung derselben, dahier aufstellen werde.

3) Die hohen Regierungen von Oesterreich, Preussen und Bayern werden ersucht, den Herren Professoren v. Ettingshausen, Schubarth und Steinheil Namens des Bundes den Auftrag zur Prüfung der aufzustellenden Probemaschine zu ertheilen, und solche Einleitung zu treffen, wodurch es thunlich wird, daß die eben gedachten Prüfungscommissarien sobald als erforderlich nach Frankfurt abgehen können.

4) Der Bundestagsbeschluß vom 22. April l. J. (§. 127 des Prot.) ist durch die hiesigen Zeitungen officiell zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 156.

Anschaffung neuer Bettfournituren für die in Sachsenhausen einquartirten Königlich-Preussischen Mainzer-Garnisonstruppen.

(15. Sitz. §. 205 v. J. 1840.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Von der Militärcommission ist unterm 27. April d. J. nachstehende Anzeige erfolgt:

„Bei den Königlich-Preussischen Truppendetachements zu Sachsenhausen sind

14 wollene Bettdecken,
163 Leintücher,
60 Strohsäcke und
22 Kopfpolster

gänzlich abgenutzt, so daß der baldigste Ersatz derselben durch neue dringend nothwendig ist. Die Militärcommission bittet daher um die Ermächtigung, diese Bettstücke von der Königlich-Preussischen Verwaltungsbehörde beziehen und den Betrag entweder aus dem letzten Geldvorschusse für die Casernverwaltung zu Sachsenhausen auszahlen, oder denselben, wenn hieraus die Zahlung nicht thunlich seyn sollte, zu hochgeneigtester Anweisung berichten zu dürfen.“

Antrag.

Der Ausschuß, welcher die angezeigte Ausgabe für unvermeidlich hält, trägt darauf an: daß die Militärcommission zum Bezug der erforderlichen Bettfournituren von der Königlich-Preussischen Verwaltungsbehörde und zu deren Bezahlung aus dem letzten Geldvorschusse für die Casernverwaltung zu Sachsenhausen ermächtigt werde.

Nach dem Antrage wurde

beschlossen:

daß die Militärcommission in Folge ihres Berichts vom 27. April l. J., Ziffer 3504, zum Bezug der erforderlichen Bettfournituren von der Königlich-Preussischen Verwaltungsbehörde und zu deren Bezahlung aus dem letzten Geldvorschusse für die Casernverwaltung zu Sachsenhausen ermächtigt werde.

§. 157.

Die Miethe eines Schieß- und Exercir-Platzes für die Garnison der Bundesfestung Luxemburg betr.

(20. Sitz. §. 241 v. J. 1840.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Hoher Bundesverſammlung iſt bekannt, daß es in Luxemburg – wenn auch für Uebungen kleinerer Truppenabtheilungen jeder nur irgend innerhalb der Feſtung vorfindliche Raum benutzt wird – doch immer noch an einem größern Exercir- und Schieß-Platze für die Beſatzung fehlt, und daß man ſich daher bis jetzt mit einem gemietheten Grundſtücke insbeſondere als Schießplatz behelfen mußte, worüber die jüngſten Beſchlüſſe erſt noch unterm 29. Mai und 17. September 1840 erfolgten.

Mit Bericht vom 27. April d. J. ſtellt nun die Militärcommiſſion einen ähnlichen Antrag für das laufende Jahr und bemerkt, daß dem Gouvernement, um das ganz unumgängliche Bedürfniß zu befriedigen, keine andere Auskunft übrig geblieben ſey, als den vorjährigen Platz abermals in Miethe zu nehmen und den Vertrag deßhalb unter den nämlichen Bedingungen zu erneuern.

Es wird gebeten, den am 24. Junius fälligen Miethzins (er betrug im vorigen Jahre 1,183 Francs nebſt 30 Francs als Entſchädigung für die geſchehene Düngung, woran 529 Francs an Erlös für die Heuernte wieder zu gut gingen) einſtweilen aus paraten Mitteln vorſchießen und denjenigen Theil dieſes Vorſchuſſes, welcher ſich nicht durch den Verkauf der Heuernte erſetzen wird, ſeiner Zeit definitiv in Ausgabe verrechnen zu dürfen.

Gutachten.

Der Ausſchuß kann unter den beſtehenden Verhältniſſen keinen Anſtand an der Genehmigung des Antrags finden, und eignet ſich denſelben in der Art an, daß dem Feſtungsgouvernement zu Luxemburg durch die Militärcommiſſion eröffnet werde, die Bundesverſammlung genehmige die Miethe des bisherigen Schießplatzes für das laufende Jahr unter den im letzten Jahre beſtandenen Bedingungen, und ermächtige das Feſtungsgouvernement, den Miethbetrag einſtweilen aus anderen paraten Geldmitteln vorzuſchießen, mit dem Auftrage, von dem Erlös aus der Heuernte ſeiner Zeit Anzeige zu machen, damit wegen der definitiven Verrechnung geeignete Weiſung erfolgen könne.

In Uebereinſtimmung mit dem Antrage, wurde

beſchloſſen:

dem Feſtungsgouvernement zu Luxemburg durch die Militärcommiſſion in Erledigung ihres Berichts vom 27. April l. J., Ziffer 3501, zu eröffnen: die Bundesverſammlung genehmige die Miethe des bisherigen Schießplatzes für das laufende Jahr unter den im letzten Jahre beſtandenen Bedingungen, und ermächtige das Feſtungsgouvernement, den Miethbetrag einſtweilen aus anderen paraten Geldmitteln vorzuſchießen, mit dem Auftrage, von dem Erlöſe aus der Heuernte ſeiner Zeit Anzeige zu machen, damit wegen der definitiven Verrechnung geeignete Weiſung erfolgen könne.

§. 158.

Forderungen an die Bundesfeſtung Mainz, insbeſondere die des R. A. Geisler und Conſorten für die von ihnen in den Jahren 1813 und 1814 ausgeführten Arbeiten daſelbſt betr.

(28. Sitz. §. 325 v. 3 1840.)

Der Königlich-Bayeriſche Herr Geſandte erſtattet Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten weitern Vortrag:

Hoher Bundesverſammlung iſt in der 28. Sitzung vom 10. December 1840 der Inhalt einer von dem Königlich-Franzöſiſchen Geſandten, Herrn Baron Deffaudis, un-

term 8. December zur Unterstützung der schon viel besprochenen Forderung des französischen Bauunternehmers Nic. Alb. Geisler und Consorten von

217,393 Francs 15 Cent.

für Festungsarbeiten zu Mainz und zu Castel überreichten ausführlichen Note bekannt geworden.

Der Sinn dieser letztern, welche sich auch bereits als Beilage zum erwähnten Protokoll gedruckt in den Händen der verehrlichen Gesandtschaften befindet, geht im Wesentlichen dahin, daß die Königlich-Französische Regierung sich bei der ihrem Gesandten unterm 28. April 1836 ertheilten abschlägigen Antwort auf dessen Verwendung für Geisler um so weniger beruhigen könne, als diese Antwort — ohne neue Gründe anzuführen — sich lediglich auf die bei den Pariser Verhandlungen in den Jahren 1816 bis 1818 aufgestellten Behauptungen der Liquidationscommissarien der alliirten Mächte und der schiedsrichterlichen Commission berufen habe, — Behauptungen, welche doch bekanntlich von den Französischen Commissarien nicht anerkannt und in gründlichen Deductionen der am Bunde accreditirten Französischen Gesandten, namentlich des Grafen Reinhard, längst widerlegt worden seyen. Es wird dann die ganze Beweisführung, wie sie in den früheren Französischen Noten entwickelt und nach ihren Hauptsätzen in dem Vortrage des Ausschusses vom 20. November 1834 (Sep. Prot. der 40. Sitzung) aufgenommen ist, abermals wiederholt und daran das Ersuchen geknüpft, daß auf eine näher motivirte Erwiederung der Französischer Seits vorgebrachten, zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringenden Bemerkungen eingegangen und jedenfalls die Gesandtschaft baldmöglichst mit Antwort versehen werden möge.

Der Ausschuß darf — um nicht zu weitläufig zu werden — voraussetzen, daß hoher Bundesversammlung die Erörterungen in dieser oft vorgekommenen Angelegenheit der Hauptsache nach erinnerlich seyen.

Wenn man sich noch zur Zeit darauf beschränkt hat, bei den Einwendungen gegen die vorliegende Reclamation vorzugsweise die von den deutschen Commissarien zu Paris behaupteten Ansichten festzuhalten, so glaubt doch der Ausschuß, daß es bei der aus der neuesten Note der Königlich-Französischen Gesandtschaft abzunehmenden Unwahrscheinlichkeit einer Vereinigung der Meinungen über die Bedeutung des im Art. XXX des ersten Pariser Friedens vorkommenden Ausdrucks:

„travaux d'utilité publique"

wenig Erfolg verheiße, den Streit hierüber, um welchen sich die beiderseitigen Ausführungen bisher beinahe ausschließlich bewegt haben, im Allgemeinen weiter fortzusetzen, obgleich selbst die jüngsten amtlichen Vorträge der Minister in den Französischen Kammern deutlich zu erkennen geben, daß der Ausdruck: „travaux d'utilité publique" in der Französischen Geschäftssprache in der Regel Arbeiten des Civildienstes bezeichnet.

Zum Beweise dienen folgende Stellen:

In seinem Vortrage an die Kammer der Abgeordneten vom 18. Jänner 1841 (Moniteur vom 19. Jänner, Num. 19) drückt sich der Herr Finanzminister folgendermaßen aus:

„Messieurs, l'exposé du budget de 1842 Vous a fait connaître la pensée du Gouvernement au sujet des grands travaux d'utilité publique. En présence des sacrifices que commande le développement de nos forces de terre et de mer, on avait mis en question la possibilité ou la convenance de conserver à ces travaux une dotation aussi élevée que celle des années précédentes. Néanmoins nous n'avons pas hésité à persévérer dans un système

dont la France a recueilli déjà de précieux avantages. Pour les exercices 1840 et 1841, il a fallu réduire, il est vrai, faute de ressources suffisantes, les crédits que Vous aviez attribués aux travaux publics extraordinaires. Plus libres dans nos combinaisons pour les années qui vont suivre, nous avons mûrement étudié les moyens de concilier les exigences de notre état militaire avec ce besoin d'améliorations matérielles qui est une des passions les plus impérieuses de notre temps."

In eben dieſem Vortrage wird genau unterſchieden zwiſchen

Exposé des motifs à l'appui de la demande d'une allocation extraordinaire de 40 millions pour les travaux des ponts et chaussées (Département des travaux publics),

Exposé des motifs à l'appui de la demande d'une allocation extraordinaire de 162 millions pour travaux de fortifications et de bâtimens militaires (Département de la guerre),

und

Exposé des motifs à l'appui de la demande d'une allocation extraordinaire de 52 millions pour travaux des ports et arsenaux (Département de la marine).

Endlich ſagt der Geſetzentwurf:

„Art. 4. Sur les allocations déterminées par les articles précédents, des crédits s'élevant à 75 millions sont ouverts pour les dépenses imputables sur l'exercice 1842, savoir:

au Ministre des travaux publics, pour . .	33,700,000,
au Ministre de la guerre, pour . . .	36,300,000,
au Ministre de la marine, pour . . .	5,000,000,
Total	75,000,000.

Ces crédits sont répartis par nature de travaux, conformément à l'état *D* annexé."

Gelegenheitlich der Discuſſion über denſelben Gegenſtand in der Pairskammer (1er Supplément au Nr. 89 du Moniteur du 30 mars 1841) ſagt der Exminiſter, Herr Graf d'Argout, unter anderen:

„Maintenant, Messieurs, est-il vrai, comme on l'a dit, que les travaux d'utilité publique n'aient pas reçu dans ce pays un développement suffisant? Est-il vrai que nos finances soient obérées, et qu'elles seraient pour ainsi dire écrasées par la nouvelle dépense qu'on Vous propose? M. le Duc de Noailles, l'autre jour, a peint sous les couleurs les plus sombres notre situation financière.

Il s'est appesanti sur ce que nos ressources étaient au-dessous de nos besoins. Cela est vrai, Messieurs, et cela n'est pas étonnant. Ce qui serait étonnant, c'est qu'il en fût autrement. Et, en effet, qu'arrive-t-il? Il arrive que le Gouvernement se trouve sous le poids de diverses dépenses, heureusement temporaires, qui lui imposent un quadruple fardeau. Dépenses pour les travaux extraordinaires d'utilité publique; dépenses pour les fortifications que nous avons trop long-temps négligées; dépenses pour les armements qui ont été la suite des

traités du 15 juillet; dépenses extraordinaires pour la colonie d'Alger, qui exige en ce moment un nombre beaucoup plus considérable de combattants. etc. etc.

Ce n'est point, Messieurs, qu'il faille empêcher ce mouvement si heureux de travaux d'utilité publique; ce n'est pas qu'il faille l'arrêter; je dis seulement que toutes les fois que Vous dépensez des sommes considérables pour les travaux de viabilité, il faut qu'à côté de ces travaux Vous consacriez de certaines sommes pour fortifier le pays, afin qu'en l'enrichissant d'un côté on ne l'affaiblisse pas militairement de l'autre."

Da der Deutsche Bund als solcher nicht ursprünglicher Mitcontrahent des Pariser Friedens von 1814 war, so kann es dermal auch nicht seine Absicht seyn, in eine Entscheidung über den Sinn der Artikel dieses Vertrags einzugehen. Der Ausschuß hält aber dafür, daß es der Würde des Bundes und einem rücksichtsvollen Benehmen gegen Frankreich entsprechen werde, wenn die Bundesversammlung dem Wunsche der Französischen Gesandtschaft entgegen kommt, und tiefer in die Gründe eingeht, aus welchen sie die von ihr in der vorliegenden Angelegenheit bisher gefaßten Beschlüsse den Bestimmungen der Tractate vollkommen angemessen hält. Aus der Zusammenfassung dieser letzteren wird sich nach Ansicht des Ausschusses überzeugend darthun lassen, daß aus dem Art. XXX des ersten Pariser Friedens — welche Deutung man auch den Worten: "travaux d'utilité publique" geben möge — doch gegen den Deutschen Bund keinenfalls eine Verbindlichkeit zur Befriedigung der Geisler'schen Forderung erwachse, indem es sich von selbst versteht, daß die Artikel eines und desselben Tractats, und die einander folgenden Tractate überall, wo nicht das Gegentheil auf das bestimmteste ausgedrückt ist, nur in vollkommener Uebereinstimmung unter einander zu nehmen sind.

Die Grenzlinie zwischen den Verbindlichkeiten, welche — von den abzutretenden Landestheilen herrührend — Frankreich zur Last bleiben, und jenen, welche auf diesen Landestheilen fortan ruhen, resp. auf deren neue Landesherren übergehen sollen, ward zuerst durch die Art. XIX und XXI des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 gezogen.

Diese lauten, wie folgt:

(legantur, unten pag. 306.)

Schon hier ist insbesondere der Ausdruck: "contractées pour leur administration intérieure" bezeichnend für die Natur der Schulden, welche als auf den abzutretenden Provinzen haftend betrachtet werden sollten.

Die folgenden Artikel desselben Tractats enthalten die nähere Anwendung dieser Regel auf einzelne Classen von Forderungen, und auf eine sehr natürliche Weise reiht sich hier unter dieselbe der Art. XXX, indem er ausspricht, daß auch rückständige Zahlungen

"pour tous les travaux d'utilité publique non encore terminés, ou terminés postérieurement au 31 décembre 1812"

von den künftigen Besitzern der départemens détachés de la France par le présent traité so gut wie andere, für die innere Verwaltung dieser Länder contrahirte Schulden von den künftigen Besitzern der letzteren zu leisten seyen.

Die Art. IX, XI und XII des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815 drücken sich folgendermaßen aus:

(legantur, unten pag. 306.)

Klar ist hieraus, daß die in diesen Artikeln erwähnten Additionalübereinkünfte als den wahren Sinn des Friedenstractats vom 30. Mai 1814 erläuternde und bestimmende Verträge zu betrachten sind, nach welchen man sich achten muß, um denselben festzuhalten.

Nun enthält die dritte Beilage zum Friedensinstrument vom 20. November 1815 wörtlich folgende Bestimmungen:

„Pour applanir etc. (legatur der Eingang, dann Art. I, II bis zu Num. 2, dann Num. 9, ferner Art. V bis Num. 2, unten in der Beilage dieses Vortrags, pag. 307.)

Im eben verlesenen Eingange sowohl, als im Art. II ist nur von Forderungen der Unterthanen der verbündeten Mächte und von solchen Summen die Rede, welche Frankreich ausserhalb seiner neuen Grenzen — also nicht an die Bewohner seines eigenen Gebiets — schuldete, und der Art. V, Num. 1, gibt dadurch, daß er einer Liquidation der aus Art. XXX des ersten Pariser Friedens herzuleitenden Forderungen nicht erwähnt, klar zu erkennen, daß eben besagter Artikel XXX, indem er von travaux d'utilité publique spricht, nur Objecte der innern Landesadministration habe bezeichnen wollen, welche sich nach Art. XXI desselben Tractats nicht zur Liquidation bei Frankreich eignen, während Kriegsausgaben aller Art nach Art. II, Num. 1 und 9 der Additionalconvention vom 20. November 1815 ausdrücklich dahin gewiesen sind.

Den Widerspruch, welchen man in die Staatsverträge von 1814 und 1815 einführen würde, wenn man dem Art. XXX von 1814 einen andern Sinn unterlegen, und annehmen wollte, daß die Entschädigung für die zu den Festungswerken weggenommenen Grundstücke von Frankreich, jene der darauf verwendeten Arbeiten aber vom Bunde zu leisten sey, hat der Ausschuß schon in seinem Vortrage vom 20. November 1834 hervorgehoben und erlaubt sich, die einschlägige Stelle zu verlesen:

„Auch der Grund ꝛc. (legatur die Stelle pag. 1026aaa unten.)

Man darf aber Widersprüche in feierlichen Tractaten überhaupt nicht und besonders dann am wenigsten voraussetzen, wenn sich die treffenden Stellen auf eine eben so natürliche als billige Weise in Einklang bringen lassen.

Wenn dem ungeachtet die bei Liquidation und Zuweisung der treffenden Forderungen anzunehmenden Grundsätze noch einem Zweifel ausgesetzt geblieben wären, so würde dieser seine Lösung durch die Uebereinkunft vom 25. April 1818 gefunden haben.

Hier heißt es im Eingange:

(legatur der Eingang dieser Convention bis zum Worte: savoir, unten pag. 308.)

ferner im Art. I,

(legatur der Art. I, unten pag. 309.)

und im Art. V,

(legatur.)

Diese Stellen beweisen abermals klar:

a) daß die im Art. IX des zweiten Pariser Friedens bezeichneten Nebenverträge, deren Sinn so eben erörtert worden ist, die Grundlagen der mit Frankreich zu pflegenden Liquidation waren, als welche sich nicht weiter als auf die in besagten Verträgen benannten Forderungen zu erstrecken hatte;

b) daß diese, durch die neue Aversionalabfindung beseitigte Liquidation keine andern Schulden begriff, als

„dettes contractées par la France dans les pays hors de son territoire actuel“;

c) daß die den verschiedenen Staaten bewilligten Aversionalsummen nur an deren eigene Unterthanen nach Maaßgabe ihrer bei den treffenden Regierungen gehörig nachzuweisenden Forderungen zu vertheilen waren, was auch Art. X der Convention vom 25. April 1818 ausdrücklich bestimmt.

Es geht aus diesen vertragsmäßigen Bestimmungen eben so deutlich hervor, daß Frankreich durch die pactirte Aversionalsumme zwar von den dadurch abgelösten ausländischen Privatforderungen befreit worden ist, die Verbindlichkeiten aber, welche es gegen seine eigenen Angehörigen eingegangen war, fortan zu erfüllen hatte.

Daß man beim Abschlusse dieser Verträge den Bund als solchen nicht als betheiligt bei irgend einer der zur Liquidation angemeldeten Forderungen betrachtet habe, ergibt sich auch schon daraus, daß demselben kein Antheil an der Aversional-Abfindungssumme zugeschieden worden ist, aus welcher die Ansprüche deutscher Unterthanen zu befriedigen waren und deren Repartition unter die verschiedenen deutschen Regierungen ausdrücklich nach Verhältniß der von deren Unterthanen angebrachten Ansprüche bemessen wurde. Hätte aber der Bund als solcher wirklich einen Antheil an der Aversionalsumme empfangen, so wäre er doch so wenig als die einzelnen Landesherren befugt gewesen, darüber als Eigenthümer nach Gefallen zu disponiren, sondern er hatte nur das Recht und die Pflicht der Verwaltung und gewissenhaften Zuwendung an die einzelnen deutschen Creditoren gehabt, welchen ein tractatenmäßiger Anspruch auf den Gesammtfond zustand; jede Zutheilung an Nichtberechtigte auf Kosten jener wäre aber eine Rechtsverletzung gewesen, die sich der Bund nicht erlauben durfte.

Endlich kann man nicht unbemerkt lassen, daß durch die Art. XVI und XXVI der mehrerwähnten Zusatzconvention vom 20. November 1815 zur Anmeldung aller Forderungen, welche sowohl die französische, als die deutschen Regierungen in Folge des Pariser Friedens Namens ihrer Unterthanen zu machen hatten, ein Termin von einem Jahre, vom Tage der Ratification des Tractats an gerechnet, festgesetzt worden ist, nach dessen Ablauf alle Ansprüche und Reclamationen und Nachforderungen erloschen seyn sollen. Die hier in Rede stehende Forderung des Aubry und Geisler ist aber von der beim Deutschen Bunde accreditirten Königlich-Französischen Gesandtschaft bei der Bundesversammlung nicht früher als durch deren Note vom 27. November 1823 förmlich angebracht und unterstützt worden, nachdem solche früher nur confidentiell, und zwar zuerst nur gesprächsweise im Jahre 1820 und sodann in einer confidentiellen Note vom 8. Mai 1823, in Anregung gebracht wurde.

Der Ausschuß hält dafür, daß die hier entwickelten, dem Inhalte der mit Frankreich bestehenden Tractate einfach und treu entnommenen Betrachtungen ausreichend seyen, um den durch Art. 15 des Bundesbeschlusses vom 20. November 1834 aufgestellten Grundsatz:

> „auf Forderungen von rückständigen Zahlungen für Arbeiten zu Festungsbauten und für Lieferungen zu denselben ist der Art. 30 des Pariser Friedens vom XXX Mai 1814 nicht anwendbar",

überhaupt zu rechtfertigen, weßhalb derselbe auch gegen deutsche Creditoren so gut, wie gegen französische aufrecht zu erhalten seyn wird; daß aber selbst, wenn derselbe sich aus den Staatsverträgen nicht so überzeugend herleiten ließe, den französischen Unterthanen keinenfalls ein Anspruch an den Bund einzuräumen seyn würde.

Der Ausschuß trägt daher darauf an,

daß — mit Umgangnahme von einer nähern Prüfung der Bedeutung des Ausdrucks: „travaux d'utilité publique“ im Art. XXX des Pariser Friedens von 1814 — die neueste Note des Königlich-Französischen Herrn Gesandten durch das verehrliche Präsidium im Sinne des gegenwärtigen Vortrags beantwortet und auf Zurückweisung der Geisler'schen Forderung, als den Bund nicht berührend, beharrt werde.

Die voluminösen Belege dieser Forderung, welche bisher noch im Bundesarchive verwahrt geblieben sind, möchten aber nun der Königlich-Französischen Gesandtschaft zuzustellen seyn.

Der Ausschuß beehrt sich, für den Fall, daß sein Antrag die Genehmigung hoher Bundesversammlung erhalten sollte, den Entwurf der an den Königlich-Französischen Gesandten zu erlassenden Note vorzulegen.

Bei der hierauf gehaltenen Umfrage enthielt sich der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte der Abstimmung.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften erklärten sich mit dem Antrage des Bundestags-Ausschusses einverstanden, daher

Beschluß:

daß die im Entwurf vorgelegte Antwortsnote an den Königlich-Französischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister genehmigt, und Präsidium zur Abgabe derselben ermächtigt werde.

Die ebengedachte Note ist diesem Protokoll als Beilage angefügt.

§. 159.

Liquidation zwischen dem Bunde und der freien Stadt Frankfurt über die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der nach Sachsenhausen verlegten Truppen von der Mainzer Garnison während des zweiten Semesters 1840.

(2. Sitz. §. 32 v. J. 1841.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Mittelst Berichts vom 27. April d. J. hat die Militärcommission

1) eine allgemeine Uebersicht der Rechnung und Liquidationsverhandlung hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der freien Stadt Frankfurt für die Unterkunft und Verpflegung der aus Mainz nach Sachsenhausen verlegten Truppenabtheilungen der Mainzer Garnison während der zweiten Hälfte des Jahres 1840, so wie

2) in drei Bänden die genannte Rechnung selbst nebst Belegen,

mit der abermals wiederholten Bemerkung überreicht, daß bei der Rechnung auf alle bisher erfolgten Abschlüsse keine Rücksicht genommen, und ebenso auch bei der Liquidationsverhandlung zwischen dem Herrn Generallieutenant Freiherrn von Weyhers, als Bevollmächtigten der Militärcommission, und dem Schöff und Senator von Heyden, als zeitigen Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt, von Seiten der letztern fortgefahren ist, sowohl gegen alle Abzüge an den aufgerechneten Einnahmen und Ausgaben, als gegen diejenigen

Beträge, welche für Unterhaltung des Casernements in Sachsenhausen in Folge ergangener Beschlüsse der hohen Bundesversammlung zur Last der freien Stadt Frankfurt zu legen waren, Verwahrung einzulegen, und der Stadt Einsprache dagegen vorzubehalten.

Die von der Militärcommission vorgelegte allgemeine Uebersicht der Rechnung und Liquidationsverhandlung, so wie der danach gebildete Rechnungsabschluß für die zweite Hälfte des Jahrs 1840 lautet wie folgt:

„XXI. Liquidation. Zweite Hälfte des Jahrs 1840.

Einnahmen.

a) Verrechnete Einnahmen.

Die ein und zwanzigste Rechnung der freien Stadt Frankfurt wegen Unterbringung und Verpflegung der aus Mainz hierher verlegten Truppen, die zweite Hälfte des Jahrs 1840 begreifend, verrechnet als Einnahmen:

I.	Cassebestand: nichts,	
II.	Vorschuß aus der Bundes-Matrikularcasse . . .	63,000 Gulden,
III.	Abzüge an Officiers-Etappengeldern . . .	138 „
IV.	Erlös aus verkauften Requisiten: nichts,	
V.	Insgemein: nichts,	
	zusammen	63,138 Gulden.

b) Liquidation.

I. Cassebestand. Nach Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 21. Januar 1841 war der freien Stadt Frankfurt am 1. Julius 1840 ein Guthaben von 16,287 Gulden 17½ Kreuzer verblieben; mithin ist der Mangel eines Cassebestands für gegenwärtige Liquidation richtig.

II. Vorschuß aus der Bundes-Matrikularcasse. Diese Post ist durch die Bundescasse-Verwaltung als richtig bestätigt.

III. Abzüge an den Officiers-Etappengeldern. Unter den Einnahmen sind die Quartiervergütungen der in den Casernen zu Sachsenhausen wohnenden Officiere nicht zulässig, weil es unter den Ausgaben die Miethe der Casernen und der Mobilien nicht ist. Nur der Abzug an den Quartiergeldern des Adjutanten Kruse ist mit Recht in Einnahme gestellt, da der Miethzins des für denselben besonders bewilligten Quartiers im ganzen Betrage unter den Ausgaben verrechnet wird.

IV. Erlös aus verkauften Requisiten, und

V. Insgemein. Es findet sich nichts dabei zu bemerken, daß hier unter den beiden Titeln keine Einnahme verrechnet ist.

c) Abschluß der Einnahmen.

Als Einnahmen können für die vorliegende ein und zwanzigste Rechnung der freien Stadt Frankfurt nur folgende Posten:

1)	Vorschuß aus der Bundes-Matrikularcasse:	63,000 Gulden	— Kreuzer,
2)	Abzug an den Etappengeldern des Adjutanten Kruse für Quartier und Licht . .	27 „	36 „

zusammen im Betrage von 63,027 Gulden 36 Kreuzern, von Seiten der Militärcommission als richtig erkannt werden.

Ausgaben.

a) Verrechnete Ausgaben.

Unter der Abtheilung der Ausgaben bringt die vorliegende Rechnung folgende Beträge in Ansatz:

		Gulden	Kr.
I.	Guthaben der Stadt	79,011	17
II.	Officiers-Etappengelder	3,829	12
III.	Verpflegung in Sachsenhausen	43,774	57
IV.	Hospitalverpflegung	1,232	18
V.	Fouragelieferung	5,788	24
VI.	Beleuchtungskosten	107	46
VII.	Requisitionen	492	55
VIII.	Miethen und Officiers-Quartiergelder . . .	3,388	15
IX.	Heizungsmaterial	715	45
X.	Insgemein	20	5
	zusammen	138,360	54

b) Liquidation.

I. Guthaben der Stadt. Nach dem schon erwähnten Beschlusse der hohen Bundesversammlung beträgt das Guthaben, welches der freien Stadt Frankfurt am 1. Julius 1840 verblieb, 16,287 Gulden 17½ Kreuzer; folglich ist dasselbe in der vorliegenden Rechnung um 62,723 Gulden 59⅞ Kreuzer zu hoch angesetzt.

II. Officiers-Etappengelder,

III. Verpflegung in Sachsenhausen. Unter beiden Titeln sind die für Quartier, Licht und Verpflegung bewilligten Etappengelder nach dem jedesmaligen Bestande der Truppenabtheilungen im vollen Betrage in Ausgabe gestellt, und diese Zurechnungen durch gehörige, von Seiten der Abtheilungscommandanten ausgestellte, im Betrage richtige Erfordernißnachweisungen und Empfangsbestätigungen belegt.

IV. Hospitalverpflegung. Die in dem Halbjahre der Rechnung gemachten Ausgaben dieses Titels sind wie immer durch die quittirten summarischen Hauptrechnungen belegt. Es sind davon 1,163 Gulden 12 Kreuzer für Kranke des K. K. Oesterreichischen Bataillons, 69 Gulden 6 Kreuzer für Kranke der Königlich-Preussischen Detachements.

V. Fouragelieferung. Durch Irrthum des Lieferers sind auf die sechs Tage vom 26. bis 31. August für das Königlich-Preussische Artilleriedetachement 105 anstatt 91 Rationen verrechnet, es werden aber die für 14 Rationen zu viel gerechneten 6 Gulden 32 Kreuzer bei der nächsten Rechnung wieder in Einnahme gestellt werden. Die Anzahl der bezogenen Rationen ist durch die Quittungen von Seiten der Truppenabtheilungen belegt. Der Preis derselben war durch den Herrn Bevollmächtigten der Militärcommission bis zum 1. November zu 28, vom 1. November an zu 32 Kreuzer bedungen und festgesetzt, wobei aber alle Magazins- und Manipulations-Kosten wegfallen.

VI. Beleuchtungskosten. Nur die Kosten für die Beleuchtung der Brückenwacht können in Zurechnung gebracht werden, und diese betragen für täglich 3 Lichte, folglich für 92 Pfund Lichte auf 184 Tage, zu 22 Kreuzer, zusammen 33 Gulden 44 Kreuzer. Die für Beleuchtung der Canzlei des Herrn Generals

v. Wissiak und der Officiersquartiere in den Casernen weiter noch gerechneten 74 Gulden 2 Kreuzer müssen hier abgehen, da deren Vergütung schon in den Etappengeldern begriffen ist, und diese im vollen Betrage unter den Ausgabetiteln II und III in Zurechnung gebracht sind.

VII. Requisitionen. Unter diesem Titel sind die wegen Mitbesorgung der Königlich-Preussischen Detachements dem Oberarzte des K. K. Oesterreichischen Bataillons bewilligten Zulagen, und die Vergütungen des Thierarztes und des Schmiedes, sodann der Miethzins für den Uebungsplatz und der Lohn einer nöthigen Krankenfuhr berechnet, wogegen nichts zu erinnern ist. Ausserdem aber sind unter 21 bis mit 28 zusammen 241 Gulden 43 Kreuzer für Reinigung von Abtritten, Abzügen und Schornsteinen angesetzt, welche jedoch mit zur Quartierleistung gehört, deren volle Vergütung schon in den Etappengeldern unter dem Ausgabetitel III begriffen ist.

VIII. Miethen und Officiers-Quartiergelder. Ausser der Miethe einer Schmiedewerkstätte, wofür die Kosten unter 7 bis mit 12 ganz richtig angesetzt sind, bringt der Titel unter 1 bis 6 und 13 bis 19 für Miethen zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden und für Miethe von Quartiermobilien zusammen 2,046 Gulden 15 Kreuzer unzulässiger Weise in Zurechnung, indem die Quartiervergütung im Allgemeinen mit in den Etappengeldern begriffen ist, diese aber schon unter Titel II u. III der Ausgaben im vollen Betrage aufgerechnet sind. Die ferner unter Titel VIII angesetzten Officiers-Quartiergelder betreffen die besonders bewilligten Miethen von Officiersquartieren, und es ist deren Bedarf und Empfang gehörig belegt.

IX. Heizungsmaterial. Auf Grund dienstmäßiger Nachweisungen sind die festgesetzten Brennholz-Gebühren der Officiere und die Heizung des Verwaltungszimmers verrechnet. Das Wachtholz von den Monaten November und December ist nicht in der vorliegenden Rechnung mit angesetzt, und es wird also dieser Ansatz in der nächsten Rechnung zu erwarten seyn.

X. Insgemein. Die Ansätze dieses Titels betreffen sämmtlich das Waschen des Bettzeuges und der Handtücher für die Officierswohnungen in den Casernen, was jedoch zur Quartierleistung gehört, deren Vergütung schon in den gerechneten Etappengeldern begriffen ist.

c) Abschluß der Ausgaben.

An den gerechneten Ausgaben, im Betrage von 138,360 Gulden 54 Kreuzern, werden, als zuviel angesetzt, bei Titel

I.	Guthaben der Stadt am 1. Julius 1840:	62,723	Gulden	59⅞	Kreuzer,
VI.	Beleuchtungskosten	74	"	2	"
VII.	Requisitionen	241	"	43	"
VIII.	Miethen und Officiers-Etappengelder .	2,046	"	15	"
X.	Insgemein	20	"	5	"
	zusammen	65,106	Gulden	4⅞	Kreuzer,

in Abzug gebracht, und es betragen somit die nach den Liquidationsgrundsätzen als zulässig erachteten Ausgabezurechnungen der zweiten Hälfte des Jahrs 1840 zusammen 73,254 Gulden 49⅛ Kreuzer.

Vergleichung und Abschluß der Einnahmen und Ausgaben.

Der Liquidationsverhandlung zufolge betrugen in der zweien Hälfte des Jahrs 1840 für Unterbringung und Verpflegung der aus Mainz nach Sachsenhausen verlegten Truppenabtheilungen

	Gulden	Kr.
die Einnahmen der freien Stadt Frankfurt . . .	63,027	36
die Ausgaben derselben	73,254	49⅛
und es verblieb hiernach am 1. Januar 1840 der freien Stadt Frankfurt ein Guthaben von	10,227	13⅛
Von diesem Guthaben gehen jedoch ab . . . . welche derselben laut Beschlüsse der hohen Bundesversammlung vom 11. Februar 1841 (Sitz. 3, §§. 56, 57) an ferner gemachten Vorschüssen für das Casernement in Sachsenhausen zur Last fallen,	2,115	38⅜
und es verbleiben sonach als das Guthaben der freien Stadt Frankfurt am 1. Januar 1841	8,111	34¾

Gutachten.

Der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten hält vor Allem dafür, daß den von Seiten der freien Stadt Frankfurt immer sich erneuernden Verwahrungen und Einsprachen gegen die von Seiten hoher Bundesversammlung beschlußmäßig festgesetzten Beträge ihrer überreichten Rechnungen nicht weiter nachzusehen ist, daher der Militärcommission in dieser Beziehung zu eröffnen seyn wird, sie habe ihren mit dem Liquidationsgeschäft beauftragten Militärbevollmächtigten anzuweisen, die von dem Deputirten der freien Stadt Frankfurt eingelegten Verwahrungen gegen die bundesbeschlußmäßigen Festsetzungen der übergebenen Rechnungen nicht weiter anzunehmen. Im Uebrigen vermag derselbe aber nur durchgehends das von der Militärcommission beobachtete Verfahren zu billigen. Er trägt daher auf folgenden Bundesbeschluß ergebenst an:

1) Die von der freien Stadt Frankfurt auf die zweite Hälfte des Jahrs 1840 zur Bestreitung der Kosten wegen Unterkunft und Verpflegung der in ihr Gebiet verlegten Truppen der Mainzer Garnison zu verrechnende Einnahme wird auf die Summe von 63,027 Gulden 36 Kreuzern, und die darauf geleistete Ausgabe auf die Summe von 73,254 Gulden 49⅛ Kreuzer festgesetzt, wornach der freien Stadt Frankfurt am letzten December 1840 ein Guthaben von 10,227 Gulden 13⅛ Kreuzer verbleibt. Von diesem Guthaben gehen jedoch ab 2,115 Gulden 38⅜ Kreuzer, welche derselben laut Beschlüsse der hohen Bundesversammlung vom 11. Februar 1841 (Sitzung 3, §§. 56 und 57) an ferner gemachten Vorschüssen für das Casernement in Sachsenhausen zur Last fallen, und es verbleibt daher das Guthaben der freien Stadt Frankfurt am 1. Januar 1841 8,111 Gulden 34¾ Kreuzer, welches auf die nächste Rechnung zu übertragen ist.
2) Der gegenwärtige Rechnungsabschluß ist zur Kenntniß der freien Stadt Frankfurt durch Vermittlung des Herrn Bundestagsgesandten der freien Städte zu bringen. Endlich
3) ist der Militärcommission dieser Beschluß nebst dem Vortrage des Ausschusses auf ihren Bericht vom 27. April d. J., unter Rücksendung der überreichten Rechnung nebst Belegen, zur Nachachtung und Vollziehung, soweit es solche angeht, mitzu-

theilen, und derselben dabei zu eröffnen: sie habe ihren mit dem Liquidationsgeschäfte beauftragten Bevollmächtigten anzuweisen, die von dem Deputirten der freien Stadt Frankfurt eingelegten Verwahrungen gegen die bundesbeschlußmäßigen Festsetzungen der übergebenen Rechnungen nicht weiter anzunehmen.

Bei der hiernächst gehaltenen Umfrage äusserte der Herr Gesandte der freien Städte für Frankfurt, daß er an dem Beschlusse keinen Theil nehme.

Die Bundesversammlung erklärte hierauf, sie wolle mit Vertrauen voraussetzen, daß mit der Nichttheilnahme Frankfurts an gegenwärtigem Beschlusse nicht ein Wiederaufleben der Verwahrung gegen die hinsichtlich der Liquuidation mit Frankfurt bundesbeschlußmäßig bestehenden Festsetzungen bezweckt werde, widrigenfalls die freie Stadt Frankfurt wiederholt auf die dießfallsigen früheren Bundesbeschlüsse verwiesen werden müßte.

Es wurde sodann

beschlossen:

1) Die von der freien Stadt Frankfurt auf die zweite Hälfte des Jahrs 1840 zur Bestreitung der Kosten wegen Unterkunft und Verpflegung der in ihr Gebiet verlegten Truppen der Mainzer Garnison zu verrechnende Einnahme wird auf die Summe von 63,027 Gulden 36 Kreuzern, und die darauf geleistete Ausgabe auf die Summe von 73,254 Gulden 49⅛ Kreuzer festgesetzt, wornach der freien Stadt Frankfurt am letzten December 1840 ein Guthaben von 10,227 Gulden 13⅛ Kreuzer verbleibt. Von diesem Guthaben gehen jedoch ab 2,115 Gulden 38¾ Kreuzer, welche derselben laut Beschlüsse der Bundesversammlung vom 11. Februar 1841 (3. Sitz., §§. 56 und 57) an ferner gemachten Vorschüssen für das Casernement in Sachsenhausen zur Last fallen, und es verbleibt daher das Guthaben der freien Stadt Frankfurt am 1. Januar 1841 8,111 Gulden 34¾ Kreuzer, welches auf die nächste Rechnung zu übertragen ist.

2) Der gegenwärtige Rechnungsabschluß ist zur Kenntniß der freien Stadt Frankfurt durch Vermittlung des Herrn Bundestagsgesandten der freien Städte zu bringen. Endlich

3) ist der Militärcommission dieser Beschluß nebst dem Vortrage des Ausschusses auf ihren Bericht vom 27. April d. J., unter Rücksendung der überreichten Rechnung nebst Belegen, zur Nachachtung und Vollziehung, soweit es solche angeht, mitzutheilen, und derselben dabei zu eröffnen: sie habe ihren mit dem Liquidationsgeschäfte beauftragten Bevollmächtigten anzuweisen, dem Deputirten der freien Stadt Frankfurt zu erklären, er halte sich bei den vorliegenden Bundesbeschlüssen nicht für ermächtigt, Verwahrungen gegen die bundesbeschlußmäßigen Festsetzungen der übergebenen Rechnungen weiter anzunehmen.

§. 160.

Liquidation zwischen dem Bunde und Oesterreich über die Kosten für Verpflegung der nach Sachsenhausen verlegten K. K. Oesterreichischen Truppenabtheilungen der Mainzer Garnison während des Zeitraums vom 1. November 1839 bis 1. Mai 1840.

(15. Sitz. §. 204 v. J. 1840. 3. Sitz. §. 39 v. J. 1841.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Einer hohen Bundesversammlung erstattete der Ausschuß in Militärangelegenheiten unter dem 6. August v. J. (Protokoll der 15. Sitzung, §. 204) einen Vortrag über die Liquidation der Kosten und resp. Vergütungen für die Verpflegung der von Mainz nach

Sachsenhausen verlegten K. K. Oesterreichischen Truppenabtheilung bis zum 1. November 1839, als dessen Resultat dem Bunde ein Guthaben von 11,999 Gulden $59\frac{7}{8}$ Kreuzer verblieb, welches durch den darauf gefaßten Beschluß auch in diesem Maaße festgestellt und auf die nächste Abrechnung überwiesen ward.

Mittelst Berichts vom 27. April d. J. überreicht nunmehr die Militärcommission der hohen Bundesversammlung

1) eine ähnliche Liquidation für das Militärhalbjahr vom 1. November 1839 bis 1. Mai 1840, und

2) die Uebersicht ihrer Liquidationsverhandlung darüber und des Ergebnisses derselben.

Letzteres besteht in Folgenden:

„Zu vergütende Gegenstände.

In der vorliegenden, das Halbjahr vom 1. November 1839 bis zum 1. Mai 1840 begreifenden Liquidation für die Verpflegung der aus Mainz nach Sachsenhausen verlegten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Truppenabtheilungen sind alle zur Vergütung bestimmten Gegenstände richtig in Ansatz gebracht.

Einheitspreise der Vergütung.

Die täglichen Einheitspreise, welche für die Verpflegung der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Besatzung von Mainz für das gedachte Halbjahr durch höchste Verordnung festgesetzt waren, und wonach denn auch die Vergütung für die hierher verlegten Abtheilungen berechnet ist, sind

	Kreuzer 20 guldenfuß	Kreuzer 24 guldenfuß
für den kranken Gemeinen	$11\frac{9}{10}$	$14\frac{7}{15}$
Gefreiten	$14\frac{2}{5}$	$17\frac{3}{10}$
Corporal	$16\frac{9}{10}$	$20\frac{7}{25}$
Feldwebel	$23\frac{9}{10}$	$28\frac{17}{25}$
für den gesunden Mann	$6\frac{69}{100}$	$8\frac{7}{250}$
für die Pferderation	$20\frac{13}{50}$	$24\frac{39}{125}$

für die Klafter Officiersbrennholz 11 Gulden $47\frac{17}{50}$ Kreuzer im 20guldenfuß, d. i. 14 Gulden $8\frac{101}{125}$ Kreuzer im 24guldenfuß.

Gesammtzahl der Vergütungen.

Die Anzahl der zur Vergütung gerechneten Mundportionen, Kranken-Verpflegstage, Pferderationen und Klafter Brennholz stimmt mit den Quittungen der Truppenabtheilungen und mit den Rechnungen der quartiergebenden Stadt durchgängig überein.

Gegenforderung.

Als eine Ausgabe des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Aerars, welche ohne die Hierherverlegung der Truppen nicht würde nöthig gewesen seyn, mithin demselben wieder zu ersetzen ist, werden die Kosten der Vorspann für den als Commandeur des Bataillons zu Sachsenhausen ernannten Herrn Major v. Kleinberg im Betrage von 9 Gulden im 20guldenfuß, oder 10 Gulden 48 Kreuzern im 24guldenfuß in Gegenrechnung gebracht.

Abschluß der Liquidation.

Die Liquidation der Vergütung für die Verpflegung der aus Mainz nach Sachsenhausen verlegten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Truppenabtheilungen auf das Halbjahr vom 1. November 1839 bis 1. Mai 1840, wonach für

	Gulden.	Kr.
Mundportionen	16,492	59
Krankenverpflegung	490	55½
Pferderationen	746	11
Officiersbrennholz	1,683	28 3/10
zusammen	19,413	33½
Nach Abzug aber einer Gegenforderung von . . .	10	48
im Ganzen	19,402	46

im 24guldenfuß zu vergüten sind, werden von Seiten der Militärcommission den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 19. Februar 1835, so wie den Berechnungen der Quartier und Verpflegung leistenden freien Stadt Frankfurt vollkommen entsprechend, und nichts dabei zu bemerken gefunden.

Gutachten.

Nach dem letzten Liquidationsabschlusse hatte der Bund an Oesterreich am 1. November 1839 ein Guthaben von . . . . . 11,999 Gulden 59⅞ Kreuzer.

Hierzu kommt der Vergütungsbetrag der vorstehenden Liquidation mit . . . . . 19,402 " 46 "

zusammen 31,402 Gulden 45⅞ Kreuzer.

Hierauf hat Oesterreich, laut erfolgter Anzeige in der 3. Sitzung vom 11. Februar d. J., §. 39, bezahlt . . 19,402 " 46 " .

Bleibt Guthaben des Bundes an Oesterreich . . . 11,999 Gulden 59⅞ Kreuzer.

Der Ausschuß beantragt daher, hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) daß die dem Bunde für den Zeitraum vom 1. November 1839 bis 1. Mai 1840 zu leistende Vergütung im Gesammtbetrage von 19,402 Gulden 46 Kreuzern, mit Hinzurechnung des am 1. November 1839 sich vorfindenden Guthabens des Bundes an Oesterreich von 11,999 Gulden 59⅞ Kreuzer, auf den Betrag von 31,402 Gulden 45⅞ Kreuzer festgestellt, davon aber die, laut Anzeige vom 11. Februar d. J. erfolgte Abschlagszahlung mit 19,402 Gulden 46 Kreuzern wieder abgezogen werde, daher dem Bunde am 1. Mai 1840 abermals ein Guthaben von 11,999 Gulden 59⅞ Kreuzer verbleibe, welches auf die nächste Abrechnung zu übertragen sey;
2) daß die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Militärbescheinigungen über die in diesem Zeitraume empfangenen und in gegenwärtiger Liquidation begriffenen Leistungen der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen obersten Verwaltung, auf Verlangen, gegen Bescheinigung zurückzustellen seyen, und daß
3) der Militärcommission dieser Beschluß auf ihren Bericht vom 27. April d. J., unter Anschluß der Beilagen, zu eröffnen sey.

Unter allseitiger Zustimmung zu dem Antrage, wurde

beschlossen:

1) daß die dem Bunde für den Zeitraum vom 1. November 1839 bis 1. Mai 1840 zu leistende Vergütung im Gesammtbetrage von 19,402 Gulden 46 Kreuzern, mit Hinzurechnung des am 1. November 1839 sich vorfindenden Guthabens des Bundes an Oesterreich von 11,999 Gulden 59⅞ Kreuzer, auf den Betrag von 31,402 Gulden

45⅞ Kreuzer festgestellt, davon aber die, laut Anzeige vom 11. Februar d. J. erfolgte Abschlagszahlung mit 19,402 Gulden 46 Kreuzern wieder abgezogen werde, daher dem Bunde am 1. Mai 1840 abermals ein Guthaben von 11,999 Gulden 59⅞ Kreuzer verbleibe, welches auf die nächste Abrechnung zu übertragen sey;

2) daß die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Militärbescheinigungen über die in diesem Zeitraum empfangenen und in gegenwärtiger Liquidation begriffenen Leistungen der K. K. Oesterreichischen obersten Verwaltung, auf Verlangen, gegen Bescheinigung zurückzustellen seyen, und daß

3) der Militärcommission dieser Beschluß auf ihren Bericht vom 27. April d. J., unter Anschluß der Beilagen, zu eröffnen sey.

. . . . . .

§. 161

Dreizehnte Rechnung über die Kosten der baulichen Unterhaltung der Casernirungsgebäude, so wie der Unterhaltung und Herstellung der Casernrequisiten und Utensilien für die nach Sachsenhausen verlegten Truppen der Mainzer Garnison.

(3. Sitz. §. 56 v. J. 1841.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Mittelst Berichts vom 27. April d. J. hat die Militärcommission

1) die dreizehnte Rechnung über die weitere Cassenverwaltung zu Sachsenhausen, welche den Zeitraum vom 1. November 1840 bis zum 1. April 1841 umfaßt, so wie

2) eine allgemeine Uebersicht der Rechnung und des Ergebnisses derselben

überreicht.

Unter den Einnahmen ist nicht nur der, laut abgelegter letzter Rechnung verbliebene Cassebestand von . . . . . 305 Gulden 36 Kreuzern, sondern auch der, mittelst Bundesbeschlusses vom 7. Januar d. J. (Prot. der 1. Sitz., §. 17) bewilligte Vorschuß von 1,000 " — "

zusammen 1,305 Gulden 36 Kreuzer

enthalten; wogegen die Gesammtausgabe beträgt . . 773 " ⅞ "

daher am 1. April d. J. ein Cassebestand im Betrage von 532 Gulden 35⅛ Kreuzer geblieben ist.

Die dem Berichte der Militärcommission beigefügte Uebersicht lautet:

„Dreizehnte Rechnung.

Zeitraum vom 1. November 1840 bis zum 1. April 1841.

Einnahmen.	Gulden	Kr.
An Cassebestand, laut Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 11. Februar 1841 (Sitz. 3, §. 56)	305	36
Vermöge Anweisung der hohen Bundesversammlung vom 7. Januar 1841 (Sitz. 1, §. 17):	1,000	—
zusammen	1,305	36

Laut Beleg.	Ausgaben.	Gulden	Kr.
	Für die Kaiserl. Königl. Oesterreich. Truppen:		
1.	Bettstroh auf die Monate October, November, December 1840	133	24
2.	Deßgleichen auf die Monate Januar, Februar, März 1841	133	24
3. 4.	Ausbesserungen im Stalle des Herrn Generals v. Wissiak .	12	57
5.	Schreibmaterialien	4	36
6.	Miethe der Kochmaschinen während des Jahrs 1840 .	251	46
7. 8. 9. 10.	Ueberführung von Monturen aus Mainz nach Frankfurt	19	48
11.	30 Nachen Sand	12	—
12.	eine neue Stallschippe	—	30
	Für die Königlich-Preussischen Truppen:		
13.	Bettstroh für die Artillerie auf die Monate October, November, December 1840	7	51 4/7
14.	Deßgleichen für die Cavalerie auf dieselben Monate .	9	6 1/2
15.	Deßgleichen für die Artillerie auf die Monate Januar, Februar, März 1841	7	51 4/7
16.	Deßgleichen für die Cavalerie auf dieselben Monate .	9	6 1/2
17.	An Ducat für Wohnungs- und Stall-Miethe auf die Monate September, October, November, December 1840	120	—
18.	An denselben für Miethe eines Arrestlocals auf den Monat December 1840	4	—
19. 20.	26 neue Handtücher	11	42
21.	Ausbesserung von Bettstellen, Bänken und Stühlen .	3	45
22.	2 neue Futterschwingen	—	48
23.	2 neue Stallkörbe	—	48
24.	Ausbesserung von Stalleimern	1	28
25.	Ausbesserung von Bettstellen und Kohlenkasten . .	3	3
26.	1 neuer Stallkorb und 1 neuer Kehrigkorb . . .	—	44
27.	1 Stalleimer und 2 Futterschwingen	2	33
28.	Ausbesserung von Tisch, Bank und Kohlenkasten . .	4	49
29.	1 Wetzstein	—	10
30.	Ausbesserung einer Laterne und Ofenthür . . .	—	44
31.	Ausbesserung einer Zimmerlampe	—	12
32.	Ausbesserung von Bettstellen und Bänken . . .	1	56
33.	Ausbesserung von Bettstellen, Bänken und Tischen . .	3	5
34.	1 Wassereimer	—	48
35.	1 Schaufel	—	30
36.	Ausbesserung der Häckselbank und eines Schlosses . .	3	32
37.	Ausbesserung von Stalleimern	—	36
38.	Ausbesserung von Bettstellen und Tischen . . .	4	—
39.	1 Feuerschippe	—	38
40.	1 Mistkorb	—	24
41.	Ausbesserung eines Wassereimers	—	24
	zusammen	773	2/3

Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.		
Betrag der Einnahmen	1,305	36
Betrag der Ausgaben	773	$\frac{2}{4}$
mithin verblieb am 1. April 1841 ein Caſſebeſtand im Betrage von	532	$35\frac{2}{4}$

Zur Erläuterung derſelben wird von der Militärcommiſſion Folgendes hinzugefügt:

„Dieſe bis zu Ende des vorigen Monats geführte Rechnung ſchließt mit einem Caſſenbeſtande von 532 Gulden $35\frac{2}{4}$ Kreuzer ab, und die Legung derſelben iſt bloß dadurch veranlaßt, daß der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Lieutenant Hetz, welcher ſeit Abgang des Hauptmanns Knittel mit der genannten Caſernverwaltung und Rechnungsablegung beauftragt war, nach Mainz verſetzt wurde.

Alle verrechneten Ausgaben fanden in der gewöhnlichen Art ſtatt. Die Arbeiten oder Lieferungen unterliegen vorerſt der Bewilligung des Herrn Bevollmächtigten der Militärcommiſſion, oder in deſſen Abweſenheit des Herrn Generals v. Wiſſiak, die Leiſtung wird von dem Verwalter oder dem Abtheilungscommandanten beſtätigt, die Zahlung von dem Commiſſionsbevollmächtigten angewieſen, und von dem Empfänger beſcheinigt. Uebrigens auch ſind die Ausgaben, bis auf eine, ſämmtlich von der Art, wie ſie bisher immer vorgekommen ſind. Die neu hinzugekommene iſt ein monatlicher Miethzins von 4 Gulden für eine Arreſtſtube, welche auf Verlangen des Königlich-Preuſſiſchen inſpicirenden Generals der Artillerie nöthig, und von dem Hausbeſitzer Ducat auf eigene Koſten gehörig hergerichtet wurde.

In ſo fern es dem höhern Ermeſſen entſpricht, würden die unter 7, 8, 9, 10 für Monturfuhren angeſetzten 19 Gulden 48 Kreuzer, und die unter 19, 20 für neue Handtücher angeſetzten 11 Gulden 42 Kreuzer, zuſammen 31 Gulden 30 Kreuzer, auf Bundesrechnung zu übernehmen, hingegen alle übrigen Ausgabeposten vorliegender Rechnung im Betrag von 741 Gulden $30\frac{2}{4}$ Kreuzer der freien Stadt Frankfurt, als der ſchon durch die Etappengelder entſchädigten Quartiergeberin, in Zurechnung zu bringen ſeyn.“

Auſſerdem hat die Militärcommiſſion auch noch für den nach Mainz verſetzten Rechnungsführer, K. K. Oeſterreichiſchen Lieutenant Hetz, eine extraordinäre Remuneration wegen ſeiner Mühewaltung von etwa 150—200 Gulden des Jahrs in Antrag gebracht, und dabei die Anſicht ausgeſprochen, daß ſolche der freien Stadt Frankfurt eben ſo wie die Vorſchüſſe für die Caſernenverwaltung in Zurechnung gebracht werden möge.

Die fragliche Stelle in dem Berichte lautet wie folgt:

„Von der gedachten Verſetzung des Lieutenants Hetz, welcher die Caſernenverwaltung und Rechnungslegung vom 1. November 1839 an bis zu Ende des Monats März 1841 zur größten Zufriedenheit beſorgt hat, darf die Militärcommiſſion abermals Anlaß nehmen, Einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe die Billigkeit vorzuſtellen, daß für den Officier, welcher ſich auſſer ſeinem vollen Dienſte noch dieſen mühevollen Geſchäften zu unterziehen hat, eine angemeſſene Remuneration ausgeſetzt, und der freien Stadt Frankfurt eben ſo wie die Vorſchüſſe für die Caſernenverwaltung in Zurechnung gebracht werde, ſo lange dieſelbe ſich weigert, für die Quartiere, für welche ſie doch in den Etappengeldern die feſtgeſetzte Entſchädigung bezieht und verrechnet, in allem Erforderlichen zu ſorgen und ſorgen zu laſſen. Nach der

unmaßgeblichen Meinung der Militärcommission dürfte vielleicht eine jährliche Gewährung von 150 oder 250 Gulden dem Umfange der fraglichen Geschäfte entsprechen.

Gutachten.

Der Ausschuß findet gegen die verschiedenen, durch die Militärcommission geprüften Rechnungsansätze nichts einzuwenden und hält, in Uebereinstimmung mit derselben, dafür, daß, mit Ausnahme der unter 7, 8, 9, 10 für Monturfuhren angesetzten 19 Gulden 48 Kreuzer, und der unter 19 und 20 für neue Handtücher angesetzten 11 Gulden 42 Kreuzer, zusammen 31 Gulden 30 Kreuzer, welche auf Bundesrechnung zu übernehmen seyn würden, sämmtliche übrigen Ausgabeposten vorliegender Rechnung im Betrag von 741 Gulden 30$\frac{7}{11}$ Kreuzer der freien Stadt Frankfurt, als der schon durch die Etappengelder entschädigten Quartiergeberin, in Zurechnung zu bringen seyen.

Was sodann die für den Rechnungsführer, K. K. Oesterreichischen Lieutenant Hetz, wegen seiner anderthalbjährigen Mühewaltung zu bewilligende Remuneration anlangt: so verkennt der Ausschuß in Militärangelegenheiten die dafür sprechenden Billigkeitsgründe eben so wenig, wie solches von ihm bei Gelegenheit der beantragten ähnlichen Remuneration für den K. K. Oesterreichischen Hauptmann Knittel der Fall war.

Solche haben die höchsten Bundesregierungen seiner Zeit für eine sechsjährige Mühewaltung mit 200 Ducaten aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen geruht, und der Ausschuß bringt daher nach diesem Maaßstabe für den Lieutenant Hetz wegen einer anderthalbjährigen ähnlichen Mühewaltung eine aus der Matrikularcasse zu bewilligende Remuneration von 250 Gulden im 24guldenfuß ergebenst in Antrag. Dabei muß er sich jedoch gegen eine Anrechnung dieser Gratification als ein der freien Stadt Frankfurt zu Last fallender Vorschuß erklären, indem zu bewilligende Gratificationen nicht füglich auf Unkosten Anderer — kämen ihnen auch die erfolgten Dienstleistungen zunächst zu Gute — nach den Grundsätzen der negotiorum gestio verfügt werden können.

Der Ausschuß erlaubt sich demnach folgende Anträge:

1) Die mit dem Bericht der Militärcommission vom 27. April d. J. vorgelegte dreizehnte Rechnung über die weitere Casernenverwaltung in Sachsenhausen, welche den Zeitraum vom 1. November 1840 bis 1. April 1841 umfaßt, werde in
   Einnahme auf . . . . . 1,305 Gulden 36 Kreuzer
   und in Ausgabe auf . . . . . 773 " $\frac{4}{11}$ "
   festgesetzt und als richtig anerkannt, wonach sich ein Cassebestand von 532 Gulden 35$\frac{7}{11}$ Kreuzer im 24guldenfuße herausstelle, welcher bei nächster Rechnung wiederum zu vereinnahmen sey.

2) Bei den Ausgabeposten seyen die unter 7, 8, 9, 10 für Monturfuhren angesetzten 19 Gulden 48 Kreuzer, und die unter 19, 20 für neue Handtücher angesetzten 11 Gulden 42 Kreuzer, zusammen 31 Gulden 30 Kreuzer, vom Bunde zu übernehmen, die hiernach verbleibenden übrigen Ausgabeposten aber, im Betrage von 741 Gulden 30$\frac{7}{11}$ Kreuzer, der freien Stadt Frankfurt als ein derselben ferner geleisteter Vorschuß in Zurechnung zu bringen.

3) Dem Rechnungsführer, K. K. Oesterreichischen Lieutenant Hetz, werde wegen seiner anderthalbjährigen verdienstlichen Mühewaltung eine Remuneration von zweihundert und

funfzig Gulden im 24guldenfuße, ohne alle Consequenz für die Zukunft, aus der Bundes-Matrikularcasse bewilligt.

4) Die Militärcommission sey hiervon, unter Rücksendung der übergebenen Rechnung nebst Belegen, auf ihren Bericht vom 27. April l. J. in Kenntniß zu setzen.

5) Die Bundescasse-Verwaltung sey anzuweisen, die dem K. K. Oesterreichischen Lieutenant Hetz bewilligte Remuneration zu dem Betrage von 250 Gulden im 24guldenfuße aus der Bundes-Matrikularcasse auszuzahlen.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage wurde

beschlossen:

1) Die mit dem Bericht der Militärcommission vom 27. April d. J. vorgelegte 13. Rechnung über die weitere Casernenverwaltung in Sachsenhausen, welche den Zeitraum vom 1. November 1840 bis 1. April 1841 umfaßt, wird

in Einnahme auf . . . . . 1,305 Fl. 36 Kr.
und in Ausgabe auf . . . . . 773 " $\frac{4}{7}$ "

festgesetzt und als richtig anerkannt, wonach sich ein Cassebestand von 532 Gulden 35$\frac{3}{7}$ Kr. im 24guldenfuße herausstellt, welcher bei nächster Rechnung wiederum zu vereinnahmen ist.

2) Bei den Ausgabeposten sind die unter 7, 8, 9, 10 für Monturfuhren angesetzten 19 Gulden 48 Kr., und die unter 19, 20 für neue Handtücher angesetzten 11 Gulden 42 Kreuzer, zusammen 31 Gulden 30 Kr., vom Bunde zu übernehmen, die hiernach verbleibenden übrigen Ausgabeposten aber im Betrage von 741 Gulden 30$\frac{4}{7}$ Kreuzer der freien Stadt Frankfurt als ein derselben ferner geleisteter Vorschuß in Zurechnung zu bringen.

3) Dem Rechnungsführer, K. K. Oesterreichischen Lieutenant Hetz, wird wegen seiner anderthalbjährigen verdienstlichen Mühewaltung eine Remuneration von zweihundert und funfzig Gulden im 24guldenfuße, ohne alle Consequenz für die Zukunft, aus der Bundes-Matrikularcasse bewilligt.

4) Die Militärcommission ist hiervon, unter Rücksendung der übergebenen Rechnung nebst Belegen, auf ihren Bericht vom 27. April l. J. in Kenntniß zu setzen, endlich

5) die Bundescasse-Verwaltung anzuweisen, die dem K. K. Oesterreichischen Lieutenant Hetz bewilligte Remuneration zu dem Betrage von 250 Gulden im 24guldenfuße aus der Bundes-Matrikularcasse auszuzahlen.

§. 162.

Die Erweiterung des Garnisons-Kirchhofs in der Bundesfestung Luxemburg betr.

Der Königlich-Dänische Herr Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Die Militärcommission hat unter dem 27. April d. J. folgenden Bericht erstattet:

„Der Garnisons-Kirchhof zu Luxemburg ist von so beschränktem Raume, daß das Bedürfniß einer Erweiterung desselben schon längst sich fühlbar machte, und besonders von dem Garnisonsprediger auf's dringendste zur Sprache gebracht wurde, ohne daß eine Abhülfe möglich gewesen wäre. Gegenwärtig jedoch bietet sich hierzu

unverhofft eine sehr günstige Gelegenheit dar, indem die schmalen Ackerstücke, welche, wie aus der beigeschlossenen Zeichnung sichtlich wird, an beiden Seiten des Weges nach dem Kirchhofe liegen, zum Kaufe ausgeboten werden und um mäßigen Preis zu erlangen sind. Es betragen dieselben zusammen 1,035 Quadratmetres, und sie dürften auf etwa 500 Francs oder nach dem Wechseltarif 240 Gulden 23 Kreuzer zu stehen kommen, wenn die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Regierung, wie man hoffen darf, die Kosten der Transscription erlassen würde.

Das Festungsgouvernement bittet sehr angelegentlich um die Bewilligung dieses Ankaufs, und um baldige Ueberweisung des wahrscheinlichen Kostenbetrags, damit nicht andere Kaufliebhaber zuvorkommen möchten. Auch die Militärcommission glaubt den Antrag der hochgeneigtesten Unterstützung Eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses empfehlen zu dürfen."

Gutachten.

Die Erweiterung des Luxemburger Garnisonskirchhofs ist dem Vorstehenden nach ein lange gefühltes Bedürfniß. Die Gelegenheit ist jetzt dazu gegeben, indem zwei angrenzende Grundstücke um einen mäßigen Preis zu erwerben sind. Die Militärcommission unterstützt deßhalb auch den auf Benutzung dieser Gelegenheit gerichteten Antrag des Luxemburger Festungsgouvernements, wobei sie zugleich die Hoffnung ausspricht, daß von Seiten der Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung die Transscriptionskosten erlassen werden dürften.

Die Bewilligung des fraglichen Ankaufs kann also nach dem Erachten des Ausschusses keinen Anstand haben, weßhalb derselbe darauf anträgt:

1) den Betrag von 240 Gulden 23 Kreuzern zur Erwerbung der zwei kauffälligen Grundstücke dem Luxemburger Festungsgouvernement aus dem Luxemburger Reservefond anzuweisen;
2) die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Regierung zu ersuchen, die deßfälligen Transscriptionskosten erlassen zu wollen, und
3) die Militärcommission, deßgleichen die Bundescasse-Verwaltung von vorstehendem Beschlusse zu benachrichtigen.

Es wurde hierauf nach dem Antrage

beschlossen:

1) den Betrag von 240 Gulden 23 Kreuzern zur Erwerbung der zwei kauffälligen Grundstücke dem Luxemburger Festungsgouvernement aus dem Luxemburger Reservefond anzuweisen;

2) die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Regierung zu ersuchen, die deßfälligen Transscriptionskosten erlassen zu wollen, und

3) die Militärcommission, in Erledigung ihres Berichts vom 27. April l. J., Ziffer 3500, deßgleichen die Bundescasse-Verwaltung von vorstehendem Beschlusse zu benachrichtigen.

§. 163.

Gesuch der Witwe Dorothea Oppermann, geb. Hildebrandt, zu Magdeburg, die Regulirung der Erbschaftsangelegenheit ihres verstorbenen Mannes betr.

Für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten wurde Namens der Reclamationscommission nachstehender Vortrag verlesen:

Ueber die Competenz zur Auseinandersetzung der Nachlassenschaft des seit dem Jahre 1833 als Privatmann in Magdeburg wohnhaft gewesenen und daselbst am 23. September 1837 verstorbenen Bürgers und Schmiedemeisters Ludwig Oppermann aus Bernburg, ist zwischen dem Königlich-Preussischen Land- und Stadtgericht zu Magdeburg und dem Herzoglich-Anhaltischen Stadtgericht zu Bernburg ein Streit entstanden, indem jedes dieser Gerichte das ausschließende Recht zu Regulirung der erwähnten Erbschaftssache in Anspruch nimmt.

Nach den der Bundesversammlung theils in Urschrift, theils in beglaubigten Abschriften übergebenen Actenstücken liegt diesem Streite nachfolgendes Sachverhältniß zum Grunde.

Der Bürger und Schmiedemeister Oppermann zu Bernburg ist in erster Ehe mit Dorothea Christiana Orthmann daselbst verheirathet gewesen und hat mit derselben bei dem dasigen Stadtgericht am 8. Januar 1831 ein gemeinschaftliches Testament (Anlage A.) errichtet, nach dessen Inhalte beide Ehegatten wechselseitig sich zu Erben eingesetzt und zugleich bestimmt haben, daß, im Falle des Todes des Letztlebenden, ausser einigen Legaten, ein Drittel des ganzen Vermögens beider Ehegatten auf die namentlich bezeichneten Verwandten der Ehefrau und zwei Drittel auf die gleichfalls namentlich bezeichneten Verwandten des Ehemannes erblich übergehen sollen.

Die Ehefrau starb bald nachher, und am 26. Februar 1831 wurde gedachtes Testament gerichtsseitig publicirt, auch von dem erschienenen Theile der künftigen Erben ausdrücklich angenommen und selbst von dem Ehemanne durch Verbleiben im Besitze des ganzen Vermögens stillschweigend anerkannt.

Nach Verlegung seines Wohnsitzes nach Magdeburg verheirathete sich Ludwig Oppermann daselbst abermals mit Dorothea Hildebrandt, und errichtete mit dieser am 14. Januar 1834 ꝛc. bei dem Königl. Land- und Stadtgericht einen Erbfolgevertrag (Anlage B.), in dessen erstem Paragraphen der Ehemann die Bestimmungen des erwähnten gemeinschaftlichen Testamentes vom 8. Januar 1831, so weit sie von ihm ausgegangen seyen, nicht bloß bezüglich der von ihm ernannten Erben, sondern auch bezüglich der Legate wieder aufhebt, und dagegen seine zweite Frau mit der Verbindlichkeit, einige Legate zu zahlen, zur Universalerbin einsetzt.

Die zu dem Nachlasse des Ludwig Oppermann gehörigen Immobilien liegen sämmtlich in der Gemarkung der Stadt Bernburg, wogegen die Urkunden über das zu jenem Nachlasse gehörige, größtentheils ebenfalls in Bernburg ausstehende Capitalvermögen sich zu Magdeburg in des Erblassers Besitz befanden.

Alsbald nach des letztern Tode zog diese Urkunden das Königliche Land- und Stadtgericht, auf Instanz der im Testamente vom Jahre 1831 ernannten Erben und Legatarien, zu Sicherstellung der Ansprüche derselben, zum gerichtlichen Depositum ein, und auf Provocation der Oppermann'schen Ehefrau erkannte dieses Gericht durch Bescheid vom 5. März 1839 (Anlage G.), mit Verwerfung der von den Provocaten – der früher erwähnten Testamentserben und Legatarien – vorgeschützten Einrede der Incompetenz, daß die Einsetzung der eigenen Verwandten des Ludwig Oppermann auf zwei Drittel seines Nachlasses für aufgehoben zu erachten sey und demnach der Witwe Oppermann, geb. Hildebrandt, zwei Drittel des ehemännlichen Nachlasses, den Verwandten der ersten Oppermann'schen Ehefrau aber ein Drittel jenes Nachlasses zugesprochen werde.

Gegen dieses Erkenntniß soll von Seiten der Provocaten die Berufung an das betreffende Oberlandesgericht ergriffen worden seyn.

Während dieser Verhandlungen bei dem Gerichte in Magdeburg hat gleichzeitig das Herzoglich-Anhaltische Stadtgericht in Bernburg auf Anrufen der im Testamente vom 8. Januar 1831 eingesetzten Erben und Legatarien mit Auseinandersetzung der in Rede stehenden Erbschaftssache sich beschäftigt und nicht nur zur Sicherstellung jener Erben die in Bernburg gelegenen Immobilien sequestrirt, sondern auch durch Erkenntniß vom 27. August 1839 (Anlage H.) die Witwe Oppermann, geb. Hildebrandt, ihres vermeintlichen Erbrechtes, so wie der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in beharrlichem Ungehorsam, für verlustig erklärt, und sogar unter demselben Tage, Behufs Mortificirung der bei dem Königlichen Gerichte in Magdeburg deponirten Schuldurkunden, eine öffentliche Vorladung erlassen, auch ausgesprochen, daß die Vertheilung des ganzen Oppermann'schen Nachlasses nach Vorschrift des gemeinschaftlicher Testaments vom 8. Januar 1831 unverzüglich vorgenommen werden solle.

Eine ausführliche amtliche Correspondenz zwischen den beiden Gerichten in Magdeburg und Bernburg (Anlage C.) hat eine Erledigung des in Rede stehenden Competenzstreites eben so wenig herbeiführen können, als eine gleiche Correspondenz (Anlage J. und H.) zwischen dem Königlich-Preussischen Ministerium der auswätigen Angelegenheiten und der Herzoglich-Anhaltischen Regierung zu Bernburg.

Jede Seite beharrte fortwährend bei dem behaupteten Rechte zur ausschließlichen Regulirung der fraglichen Erbschaftssache, und selbst das Anerbieten einer compromissarischen Entscheidung der Sache, welche das Königliche Ministerium gemacht hat, ist von der Herzoglichen Regierung völlig abgelehnt worden.

Bei Benachrichtigung des Anwaltes der Witwe Oppermann, geb. Hildebrandt, von dem ungünstigen Erfolge gedachter Correspondenz mit der Herzoglich-Anhaltischen Regierung hat das Königlich-Preussische Justizministerium in seinem Erlasse vom 26. October v. J. (Anlage J.) zugleich angeführt, daß es genannter Witwe überlassen bleiben müsse, so fern der anhängige Erbschaftsstreit von den Preussischen Gerichten zu ihren Gunsten rechtskräftig entschieden seyn werde und die Vollstreckung des deßfallsigen Erkenntnisses nicht herbeizuführen stehe, über das Verfahren der Herzoglich-Anhaltischen Behörde bei der Bundesversammlung auf geeignetem Wege Beschwerde zu führen.

In der Eingabe Num. 14 des dießjährigen Regisiters wendet sich daher die Witwe Oppermann, geb. Hildebrandt – obgleich der in jenem Erlasse angedeutete Fall noch nicht eingetreten ist – an hohe Bundesversammlung mit der Bitte:

> die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Landesregierung zu veranlassen, die Competenz des Königlichen Land- und Stadtgerichtes in Magdeburg zu Regulirung des Nachlasses des daselbst am 23. September 1837 verstorbenen Particulier Ludwig Oppermann anzuerkennen, demgemäß das von dem Herzoglichen Stadtgerichte zu Bernburg eingeleitete Verfahren aufzuheben und dasselbe zur Ausantwortung des bereits eingezogenen Nachlaßtheiles anzuweisen.

Die Reclamantin bezieht sich zur Unterstützung der vorgebrachten Bitte auf Theil I, Titel 2, §. 121 der Preussischen Gerichtsordnung, so wie auf den Artikel 25 der unterm $^{9}/_{27}$. September 1840 zwischen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Regierung wegen gegenseitiger Gerichtsbarkeitsverhältnisse getroffenen Uebereinkunft,

welche Stellen übereinstimmend besagten, daß der Gerichtsstand einer Erbschaft da sey, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand habe.

Die vorliegende Eingabe leidet an dem Formfehler, daß sie durch einen hiesigen Mandatar nicht überreicht und eben so wenig ein solcher zur Empfangnahme des deßfallsigen demnächstigen Bundesbeschlusses bevollmächtigt worden ist. Ausserdem leidet sie aber auch an dem wesentlichen Mangel, daß es darin zur Zeit an jeder Begründung der Zuständigkeit hoher Bundesversammlung fehlt.

So wünschenswerth auch die baldige Erledigung des in Rede befindlichen Competenzstreites, sowohl im Interesse der Rechtspflege überhaupt, als der Betheiligten insbesondere erscheint, so enthält doch weder die deutsche Bundes-, noch die Wiener Schlußacte irgend eine Bestimmung, wodurch die Bundesversammlung ermächtigt oder verpflichtet wird, Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten verschiedener Bundesstaaten, auf Anrufen einer Privatperson, zu entscheiden.

Da nun keine der beiden betreffenden höchsten Regierungen auf den Grund des Artikels 11 der Bundes- und des Artikels 21 der Wiener Schlußacte Veranlassung zur Einwirkung hoher Bundesversammlung bis jetzt gegeben hat, auch die Vorschrift des Artikels 30 der Wiener Schlußacte bei dem gegenwärtigen Falle durchaus keine Anwendung finden kann, so richtet die Reclamationscommission ihren Antrag dahin:

> die Reclamantin, durch geneigte Vermittlung der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft, unter Zurückgabe der Anlagen des Gesuches bescheiden zu lassen, daß letzteres, bei der unterbliebenen Befolgung der im Bundesbeschlusse vom 11. December 1817 enthaltenen Einreichungsvorschriften und bei ohnehin mangelnder Competenz, zurückgewiesen worden sey.

Nach dem Antrage wurde

beschlossen:

die Reclamantin, durch geneigte Vermittlung der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft, unter Zurückgabe der Anlagen des Gesuches vom 10. April l. J., bescheiden zu lassen, daß letzteres, bei der unterbliebenen Befolgung der im Bundesbeschlusse vom 11. December 1817 enthaltenen Einreichungsvorschriften und bei ohnehin mangelnder Competenz, zurückgewiesen worden sey.

§. 164.

Verschiedene Gesuche wegen Kurtrierischer Gehalts- und Pensions-Rückstände.

(7. Sitz. §. 99 v. J. 1841.)

Der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte erstattet Namens der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

Nachdem in der Streitsache zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthum Nassau, die Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens betreffend, am 8. Juni 1838 das bekannte austrägalgerichtliche Erkenntniß vom Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichte zu Celle gesprochen war, und nachdem hohe Bundesversammlung durch Beschluß vom 26. April 1839 dessen Inhalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht hatte, haben mehrere Individuen wegen Gehalts- und Pensions-Ansprüche an den vormaligen Kurstaat Trier Vorstellungen übergeben, die Reclamationscommission hat darüber neuerdings nachfolgende Vorträge erstattet:

in der 7. Sitzung, §. 101, vom 9. April 1840, über die Eingabe des vormaligen Kurtrierischen Raths von Wallmenich zu Schwabmünchen im Königreich Bayern, —

in der 12. Sitzung, §. 170, vom 4. Juli 1840, über zwei Vorstellungen der Ehefrau des Kurtrierischen Mundkochs Brion, geb. Vollmar, zu Augsburg, —

in der 13. Sitzung, §. 182, vom 23. Juli 1840, über eine Eingabe des Handelsmanns Danzi dahier, —

und in der 4. Sitzung, §. 67, vom 18. Februar d. J. über eine neuere Reclamation des Obersten a. D. Seiz zu Pfaffendorf bei Ehrenbreitstein.

Hohe Bundesversammlung hat, in Folge der Anträge der Reclamationscommission, die höchsten Regierungen von Preussen und Nassau um Abgabe der Erklärungen über die verschiedenen Eingaben ersucht, welche von denselben in der 7. Sitzung, §. 99, d. J. abgegeben und der Reclamationscommission zugewiesen sind; letztere nimmt auf den Inhalt jener Vorträge und dieser Erklärungen Bezug.

Der Kurtrierische Rath von Wallmenich hat später, sub num. 4 des Eingabenverzeichnisses, einen Nachtrag zur Denkschrift vom 13. Februar 1840 übergeben, deren die Reclamationscommission noch Erwähnung thun muß. Reclamant behauptet, daß nach der Bestimmung im Art. 8 des Lüneviller Friedens die zu den Verwaltungskosten zu rechnenden Gehaltsrückstände der Kurtrierischen Diener bis zum 1. December 1802 zur Belast des linken Rheinufers mit diesem antheilig an Frankreich, als Mitsuccessor im Kurstaat, gefallen seyen; da Frankreich die Verpflichtung nicht erfüllt habe, so sey diese auf die jetzigen Besitzer Kurtrierischer Gebietstheile auf beiden Rheinseiten übergegangen. Art. 30 des Friedens vom 30. Mai 1814 bestimme, daß die auf den abgetretenen Landestheilen haftenden Verwaltungskosten zum Belast derselben verbleiben sollten.

Die Krone Preussen habe also die Gehaltsrückstände der Diener als Administrationskosten mit den linksrheinischen Gebietstheilen übernommen, gleichviel ob die Domänen- oder Landessteuer-Casse dafür verhaftet sey. Die Separatconvention zwischen Frankreich und Preussen vom 20. November 1815 bestätige im Art. 6 nur die Bestimmung des Pariser Friedens.

Nach dem austrägalgerichtlichen Erkenntnisse sey zwischen beiden Regierungen über die Frage verhandelt, und darüber nach den aufgestellten Grundsätzen entschieden worden.

Es sey hiernach nicht nöthig gewesen, die Forderung gegen Frankreich zu liquidiren, da der Kurstaat Trier dafür ursprünglich hafte, worin Preussen und Nassau antheilig succedirt wären, welche, in Folge des Erkenntnisses, die auf die Domänencasse haftenden Gehaltsrückstände, in dem angegebenen Verhältnisse zu übernehmen hätten.

Gutachten.

Die Forderungen, von denen es sich hier handelt, bezielen Gehalts- oder Pensions-Rückstände der Diener des vormaligen Kurstaats Trier, aus dem Zeitraum von 1794 bis zum 1. December 1802; nur die Ansprüche der Ehefrau des Mundkochs Brion ergreifen theilweise einen spätern Zeitraum, die von Nassau zu vertreten übernommen sind; wegen sämmtlicher Forderungen wird das Cameralvermögen des vormaligen Kurstaats Trier in Anspruch genommen; da dieses auf beiden Rheinseiten belegen war, so ist die Sache nach einem zweifachen Gesichtspuncte zu betrachten.

Ob zwar mehrere, auf das Kurtrier'sche Schuldenwesen Bezug habende Privatreclamationen seit längerer Zeit den Gegenstand der Verhandlungen bei der Bundesversammlung bilden, so muß die Reclamationscommission doch bei Erstattung ihres jetzigen Vortrags hauptsächlich die Frage von der Competenz hoher Bundesversammlung nochmals näher erörtern.

In dieser Hinsicht ist die Sache nach einem vierfachen Gesichtspuncte zu betrachten und zu untersuchen:

1) wie weit die im Art. 15 der Bundesacte enthaltene Garantie der Bestimmungen des Reichs-Deputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 die Competenz begründe?
2) welchen Einfluß das von dem Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgericht zu Celle am 8. Juni 1838 publicirte austrägalgerichtliche Erkenntniß, in Grundlage der definitiven Executionsordnung vom 3. August 1820, auf die verschiedenen Reclamationen habe?
3) ob die Bestimmung im Art. 30 der Wiener Schlußacte, oder endlich
4) die des Art. 29 derselben zur Anwendung komme?

Die Reclamationscommission hat in verschiedenen früheren Vorträgen die Ansicht geäussert, daß hier von Kammerschulden die Rede wäre, die nach §§. 77 und 78 des Reichs-Deputationshauptschlusses von den dermaligen Besitzern der Kurtrier'schen Landestheile zu übernehmen seyen, und da Art. 15 der Bundesacte jene Bestimmungen in Betreff des Schuldenwesens und der festgesetzten Pensionen garantire, so sey die Competenz hoher Bundesversammlung im Allgemeinen begründet.

In der Königlich-Preussischen Erklärung wird mit mehreren ausgeführt, daß die Ansprüche die Garantie des Bundes entbehrten; es ist richtig, daß die hier zur Frage stehenden Bestimmungen des Reichs-Deputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 die damals schon an Frankreich abgetretenen deutschen Landestheile der linken Rheinseite nicht ergreifen, sondern nur die rechte Rheinseite; indessen wird die Frage wegen der Garantie hier füglich zu umgehen seyn, da es nicht in der Absicht hoher Bundesversammlung liegen kann, von dem Rechte, die Sache selbst zu entscheiden, Gebrauch zu machen, nachdem durch die am 30. September 1839 in der Reclamationssache des Obersten Seitz und des Grafen von Leiningen-Neudenau nach vorheriger Instructionseinholung gefaßten Bundesbeschlüsse eine Entscheidung des Bundes in der Sache selbst nicht erfolgt ist, vielmehr die Reclamanten zur Betretung des Rechtsweges verwiesen worden sind.

Die Reclamanten haben darauf angetragen, daß auf den Grund der Wiener Schlußacte das von dem Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichte zu Celle am 8. Juni 1838 gesprochene austrägalgerichtliche Erkenntniß, rücksichtlich ihrer Forderungen, executivisch vollzogen werde; sie alle gehören nicht zu denjenigen Gläubigern, welche das Erkenntniß mit veranlaßt haben; indessen würde, nach Ansicht der Commission, dieser Umstand allein nicht entscheidend seyn. Wäre das rechtskräftige Erkenntniß nach seinen Entscheidungsgründen und Grundsätzen auf Forderungen der vorliegenden Art im Allgemeinen anwendlich, so würde der obgedachte Umstand die Reclamanten des Rechts, den festgesetzten Vertheilungsmaaßstab für sich in Bezug zu nehmen, nicht berauben. Beide Regierungen bestreiten indessen die Anwendlichkeit des Erkenntnisses, beide erklären, daß rücksichtlich der zur Frage stehenden Forderungen keine Differenz bestehe, noch früher bestanden habe.

Durch Beschluß vom 16. Mai 1828 ist dem Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgericht zu Celle die Frage wegen Auseinandersetzung des Kurtrier'schen Schuldenwesens auf den Grund des Art. 21 der Wiener Schlußacte übertragen, und dabei zur Pflicht gemacht worden, rücksichtlich der sich gemeldet habenden Gläubiger, wenn die Hauptentscheidung dieß nicht überflüssig mache, nach einem abgesonderten Austrägalverfahren auf den Grund des Art. 30 der Wiener Schlußacte zu erkennen.

Ein solches abgesondertes Verfahren nebst Entscheidung hat bisher aus den von dem Ober-Appellationsgericht zu Celle angeführten Gründen nicht Statt gehabt; auch sind, nach einer zum Protokoll der 5. Sitz., §. 68, v. J. 1839 gekommenen Anzeige, beide höchsten Regierungen übereingekommen, die Vollziehung des Austrägalerkenntnisses, unter einstweiliger Aussetzung jeden weitern Verfahrens, nun durch eine gemeinschaftlich zu ernennende Commission zu bewirken.

Wenn aber auch die Reclamanten zu denjenigen Gläubigern gehörten, welche das Erkenntniß veranlaßt hätten, und wenn solches auch für Vertheilung deren Forderungen im Allgemeinen maaßgebend seyn möchte, so würde dem Antrage wegen executivischer Vollziehung des Erkenntnisses doch die gebetene Folge nicht gegeben werden können; die Einleitung eines Austrägalverfahrens nach Art. 30 der Schlußacte setzt eine bescheinigte Privatforderung und eine zwischen verschiedenen Regierungen obwaltende Differenz wegen deren Vertretung voraus; nur hierüber entscheidet das Austrägalgericht, nicht über die Richtigkeit und den Bestand der Forderung selbst, diese ist im vorkommenden Falle erst demnächst gegen diejenige Regierung, welche im Austrägalverfahren zur Vertretung schuldig erkannt ist, bei den competenten Landesgerichten auszumachen; nun erkennen aber beide Regierungen die Forderungen nicht an, nehmen deren Richtigkeit vielmehr in Abrede.

Wenn nun hier nach dem auf Vollziehung des Erkenntnisses gerichteten Gesuche nicht Statt zu geben ist, so hält die Reclamationscommission auch das weitere eventuelle Gesuch wegen Einleitung eines besondern Austrägalverfahrens nach Art. 30 der Schlußacte nicht statthaft. Beide Regierungen haben nämlich wiederholt erklärt, daß ein Streit oder Zweifel wegen Vertretung der Forderung nicht existire; Preussen hat es anerkannt, daß die geltend gemachten Ansprüche zu den Kammerschulden zu rechnen und von Preussen für die linke Rheinseite zu $\frac{3}{4}$ des Ganzen zu vertreten wären, es hat sich zu dem Ende selbst auf den Inhalt des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses bezogen, und Nassau bestreitet es nicht, daß $\frac{1}{3}$ der rechten Rheinseite zur Last falle, und daß solches Drittheil, wegen eines mit Preussen am $14\frac{1}{2}$ December 1816 abgeschlossenen Vertrags, ganz von Nassau zu vertreten wäre.

Diese Uebernahme von Seiten Nassau's ist jedoch an eine Bedingung geknüpft, indem es die Forderungen nur so weit übernehmen will, als die sogenannte, aus älteren Kurtrierischen Activis gebildete Cameral-Arrearagencasse zu deren Deckung ausreicht; Preussen will, daß die, für den Fall, daß die Casse nicht hinreicht, entstehende Frage, wegen der Verpflichtung zur Uebernahme eines allenfallsigen Deficits beizutragen, zur weitern Verhandlung völlig frei und offen bleibe.

Die Commission pflichtet dieser Ansicht bei.

Die von einigen Reclamanten geäusserte Vermuthung, es werde bei Betretung des Rechtsweges von den Gerichten die Entscheidung der Sache wiederholt aus dem Grunde abgelehnt werden, weil das Concurrenzverhältniß beider höchsten Regierungen nicht feststehe, kann bei den jetzt eintretenden Verhältnissen für begründet nicht geachtet werden.

Die Reclamationscommission muß hiernach auf den, hoher Bundesversammlung schon in früheren Vorträgen ertheilten Anrath zurückkommen, daß nämlich sämmtliche Reclamanten zur Verfolgung ihrer Gerechtsame an die competenten Landesgerichte zu verweisen seyen; — denselben wird jedoch, in Grundlage der von beiden Regierungen abgegebenen Erklärungen, zu eröffnen seyn, daß von der Krone Preussen wegen der linksrheinischen Gebietstheile des vormaligen Kurstaats Trier ⅔ gesammter Forderungen, vom Herzogthum Nassau aber wegen der rechtsrheinischen Gebietstheile, nach einer am 14. December 1816 mit Preussen getroffenen Vereinbarung wegen der erhaltenen älteren Kurtrierischen Einnahmerückstände, das weitere Drittheil zu vertreten wäre. Daß beide höchsten Regierungen den Rechtsweg nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen ihrer Staaten nicht verschließen werden, ist bei deren bekannten Gerechtigkeitsliebe in keiner Art zu bezweifeln, und so kann denn von gehemmter oder verweigerter Rechtspflege hier keine Rede seyn, auch ist von keiner Seite auf den Art. 29 der Schlußacte Bezug genommen worden.

In diesem, bei den verschiedenen Landesbehörden eventualiter eintretenden Verfahren werden dann diejenigen Gründe, welche von beiden höchsten Regierungen gegen den Bestand und die Richtigkeit der verschiedenen Ansprüche — von Nassau aber insbesondere gegen die Forderung des Kurtrierischen Raths von Wallmenich und der vereheligten Brion — und von Preussen aus Veranlassung der bestehenden Staatsverträge — vorgebracht sind, ihre Würdigung finden, die Commission hat daher nicht nöthig, darauf einzugehen.

Die Herzoglich-Nassauische Regierung deutet in den abgegebenen Erklärungen nur auf eine bedingte und beschränkte Eröffnung des Rechtswegs hin, indem sie rechtlich begründete Forderungen nur so weit befriedigen will, als die sogenannte Kammer-Arreragencasse dazu die Mittel besitzt. Es darf nun wohl angenommen werden, daß die zu dieser Casse gehörigen älteren Kurtrierischen Activa in so langer Zeit werden eingegangen seyn, und daß also in dieser Hinsicht die Befriedigung rechtlich begründeter Forderungen keinen Anstand erleiden werde; ob aber diese Activa zur Befriedigung aller Gläubiger hinreichen, darüber fehlen alle Nachweisungen; wäre dieß nicht der Fall, so würde, wie in der Königlich-Preussischen Erklärung bemerklich gemacht ist, eine weitere Verhandlung einzutreten haben, und die Sache dann möglicher Weise auf den Grund des Art. 30 der Schlußacte nochmals an die Bundesversammlung kommen können.

Die Krone Preussen drückt dagegen die Ansicht aus, daß wegen der für die linke Rheinseite zu vertretenden ⅔ der Forderungen, nach bestehenden Landeseinrichtungen, der Rechtsweg nicht zu eröffnen seyn werde, und sucht im Voraus der Berufung auf die Bestimmung im Art. 29 der Schlußacte zu begegnen; indessen ist keine Beschwerde wegen verweigerter Justiz erhoben, und die Reclamationscommission hat nicht nöthig, auf diesen Theil der Erklärung einzugehen.

Die Reclamationscommission richtet schließlich den

Antrag

zum Beschluß dahin:

1) es sey dem vormaligen Kurtrierischen Rath von Wallmenich zu Schwabmünchen — der Ehefrau des Kurtrierischen Mundkochs Brion, geb. Vollmar, zu Augsburg — dem Handelsmann Danzi dahier — und dem Königlich-Preussischen Oberst a. D. Seitz zu Pfaffendorf — auf ihre Eingaben zu eröffnen, daß weder den Gesuchen wegen Vollziehung des am 8. Juni 1838 vom Königlich-Hannöverischen

Ober-Appellationsgericht zu Celle in der Kurtrierischen Schuldangelegenheit publicirten austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, noch den auf Einleitung eines Verfahrens nach Art. 30 der Wiener Schlußacte gerichteten Anträgen Folge gegeben werden könne.

Dagegen bleibe es ihnen überlassen, ihre aus der Zeit vor dem 1. December 1802 herrührenden Forderungen, falls sie sich damit durchzukommen getrauten, zu ⅓ bei den Königlich-Preussischen und zu ⅔ bei den Herzoglich-Nassauischen Behörden, – in so weit sie aus späterer Zeit herrührten, aber ganz bei Letzteren zu verfolgen;

ferner sey

2) der allerhöchsten Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung hiervon Nachricht zu geben.

Preussen. Indem die Königliche Gesandtschaft, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die von ihr in der 7. dießjährigen Sitzung abgegebene Erklärung, ihrer allerhöchsten Regierung das Protokoll für eine etwaige Aeusserung über den eben vernommenen Ausschußvortrag offen hält, glaubt dieselbe zugleich nochmals auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam machen zu sollen, welcher zwischen den beiden, hier in Frage stehenden Kategorieen von Gehalts- und Pensions-Rückstands-Forderungen gegen Kurtrier aus der Zeit vor dem 1. December 1802 besteht.

Wenn nämlich in Ansehung des, neuerlich auf ein Drittel festgesetzten Theils jener Forderungen, dessen Vertretung den Besitzern der rechtsrheinischen Theile des Kurstaats zur Last fiel, und jetzt – zufolge besondern Abkommens – der Herzoglich-Nassauischen Regierung obliegt, die Verweisung von Reclamanten an die Herzoglich-Nassauischen Landesbehörden eben so sehr der Sachlage, als den vorliegenden Bundesbeschlüssen entspricht; so ist, nach dem Dafürhalten der Königlichen Gesandtschaft, ein Gleiches nicht anzunehmen in Betreff der Verweisung von Bittstellern an die Königlich-Preussischen Landesbehörden wegen der übrigen zwei Drittel, die allerdings ursprünglich von dem Besitzer der linksrheinischen Kurlande zu vertreten gewesen wären, aber vorlängst gänzlich erloschen und gegen Niemand mehr geltend zu machen sind.

Eine solche Anordnung würde sowohl jetzt, als künftig alles Erfolges entbehren, und nur zur Behelligung der Behörden, so wie zur Erweckung falscher Hoffnungen bei den Betheiligten gereichen, mithin am wenigsten die wünschenswerthe Erledigung des vielfach erörterten Gegenstandes herbeiführen. Sie hat, ungeachtet das in Betreff des linken Rheinufers obwaltende Rechtsverhältniß Preussischer Seits, seit der ersten dieserhalb im Jahre 1826 abgegebenen nähern Erklärung, stets in gleicher Weise bezeichnet worden, bisher nicht statt gefunden, und dürfte am wenigsten jetzt gerechtfertigt erscheinen, nachdem die Königliche Regierung, dem Wunsche hoher Bundesversammlung bereitwillig entgegenkommend, noch näher als in dem in der 2. Sitzung vom 13. Februar 1840 zur Sprache gekommenen Bescheide nachgewiesen hat, daß weder die Staatsverträge, noch die Landesgesetze irgend einen Weg zur Geltendmachung der fraglichen, zu Recht nicht mehr bestehenden Ansprüche übrig lassen.

Die Königliche Gesandtschaft erneuet daher, ohne einer Belehrung der Reclamanten über das Vertretungsverhältniß der beiden Rheinufer entgegen zu seyn, den in ihrer Erklärung vom 26. März d. J. gestellten Antrag, daß die Bittsteller mit ihren, gegen die

Königliche Regierung als Besitzerin der linksrheinischen Theile von Kurtrier gerichteten, zur Competenz hoher Bundesversammlung in keiner Weise erwachsenen Forderungen lediglich zurückgewiesen werden möchten.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

über den Commissionsantrag binnen vier Wochen Instructionen einzuholen.

§. 165.

Rechnung der Bundescanzlei-Casse für das Jahr 1840.

(21. Sitz. §. 260 v. J. 1840.)

Auf den von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Namens der Commission zur Revision der Bundescasse-Rechnungen erstatteten Vortrag, wurde nach dem Commissionsantrage

beschlossen:

daß die Rechnung der Bundescanzlei-Casse vom 1. Januar bis 31. December 1840 als richtig anerkannt und dieß den Berechnern derselben eröffnet werde.

§. 166.

Rechnung der Bundes-Matrikularcasse für das Jahr 1840.

(21. Sitz. §. 261 v. J. 1840.)

Auf Vortrag des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Namens der für die Revision der Bundescasse-Rechnungen gewählten Commission, über die Rechnung der Bundes-Matrikularcasse für das Jahr 1840, wurde nach dem Commissionsantrage

beschlossen:

daß die Rechnung der Matrikularcasse für das Jahr 1840 als richtig anzuerkennen und dieß den Berechnern derselben zu eröffnen sey.

§. 167.

Rechnung der Militärcommissions-Canzlei für das Jahr 1840.

(21. Sitz. §. 262 v. J. 1840.)

Auf weitern Vortrag des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Namens der für die Revision der Bundescasse-Rechnungen gewählten Commission, über die Rechnung der Militärcommissions-Canzlei für das Jahr 1840, erfolgte, in Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrage, der

Beschluß:

daß die Rechnung der Militärcommissions-Canzlei für das Jahr 1840 für richtig anerkannt und dieß dem Berechner derselben, Bundescassier Schmitt, eröffnet werde.

§. 168.

Rechnung des Reservefonds für das Jahr 1840.

(21. Sitz. §. 263 v. J. 1840.)

Auf Vortrag des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Namens der für die Revision der Bundescasse-Rechnungen gewählten Commission, über die Rechnung des Reservefonds für das Jahr 1840, wurde, unter Zustimmung zu dem Commissionsantrage,

beschlossen:

die Rechnungen des Reservefonds der Bundesfestungen als justificirt anzunehmen und dieß den Rechnungsführern zu eröffnen.

§. 169.

Rechnung des Mainzer Approvisionirungsfonds für das Jahr 1840.

(21. Sitz. 264 v. J. 1840.)

Auf Vortrag des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Namens der für die Revision der Bundescasse-Rechnungen gewählten Commission, über die Rechnung des Approvisionirungsfonds der Bundesfestungen Mainz, wurde nach dem Commissionsantrage

beschlossen:

daß die Berechnung über die für die Bundesfestung Mainz verzinslich angelegten Approvisionirungsgelder für das Jahr 1840 als richtig anzuerkennen, und dieß den Berechnern der Bundescassen zu eröffnen sey.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Nostitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Blomberg.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Schack.
Both.
Meyer, auch für die 16. Stimme.

Loco dictaturæ.

Beilage

zu §. 158 des Protokolls der 14. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung 3. Juni 1841.

Antwortsnote

des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, an den Königlich-Französischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Baron Deffaudis, in Betreff der Forderung französischer Unterthanen an die Bundesfestung Mainz; d. d. Frankfurt den 11. Juni 1841.

Der unterzeichnete Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Staatsminister und der deutschen Bundesversammlung Präsidirende Gesandte hat die Ehre gehabt, Seine Excellenz den Königlich-Französischen ausserordentlichen Herrn Gesandten und bevollmächtigten Minister, Baron Deffaudis, unterm 15. December 1840 zu benachrichtigen, daß er die von Seiner Excellenz unterm 8. December an ihn erlassene, die Angelegenheit der Herren Aubry, Geisler und Consorten betreffende Note unverzüglich zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht habe.

Diese Versammlung hat nach angehörtem Vortrage hierüber durch Beschluß vom 3. Juni d. J. den Unterzeichneten ermächtigt, Seiner Excellenz dem Herrn Baron Deffaudis nachstehende Mittheilung zu machen.

Die Bundesversammlung hatte angenommen, daß die Herren Aubry und Geisler nach vierjährigem Stillschweigen ihren Anspruch nicht in derselben Richtung zu verfolgen gedächten. Da der Inhalt der Note vom 8. December von einer Fortsetzung der bisherigen Erörterungen über den Sinn des Ausdrucks: „travaux d'utilité publique“ keine Vereinigung der Meinungen erwarten läßt, so beschränkt sie sich auf die Bemerkung, daß, wenn es dermal darauf ankäme, neue Argumente zur Unterstützung der von ihr geäusserten Meinung anzuführen, die Bundesversammlung solche selbst in den neuesten Verhandlungen der französischen Kammer finden würde. Der Unterzeichnete bezieht sich dieserhalb auf die hier angefügten Auszüge des Moniteur *), welche der Bundesversammlung keinen Zweifel übrig lassen, daß nach der französischen Geschäftssprache unter dem Ausdrucke: travaux d'utilité publique in der Regel nur Arbeiten des Civildienstes verstanden werden.

*) Diese Auszüge sind in dem Vortrage, oben §. 158, S. 276 ff., enthalten.

Es wird den Einsichten des Herrn Baron Deffaudis nicht entgehen, daß, da der Deutsche Bund als solcher ursprünglich nicht mitvertragender Theil des Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 war, es dermal nicht die Meinung der Bundesversammlung sey, über den Sinn der Artikel dieses Vertrags zu entscheiden. Um jedoch den von dem Französischen Herrn Gesandten an Tag gelegten Wünschen entgegen zu kommen, und seiner Regierung einen Beweis ihrer achtungsvollen Rücksicht und ihres offenen Vertrauens zu geben, nimmt die Bundesversammlung keinen Anstand, die Gründe näher zu entwickeln, aus welchen sie die von ihr in der Angelegenheit der Herren Aubry und Geisler bisher gefaßten Beschlüsse den Bestimmungen der Tractate vollkommen angemessen hält, man möge dem Ausdrucke: travaux d'utilité publique im Artikel XXX des Friedens vom 30. Mai 1814 welch' immer für einen Sinn beilegen.

Der allgemeine Grundsatz, welcher die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Summe, welche Frankreich in den von seinem Staatsgebiet zu trennenden Ländern schuldete, festsetzt, ist im Artikel XIX des Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 ausgesprochen:

"Le Gouvernement français s'engage à faire liquider payer les sommes qu'il se trouverait devoir d'ailleurs dans des pays hors de son territoire, en vertu de contrats ou d'autres engagements formels passés entre des individus ou des établissemens particuliers et les autorités françaises, tant pour fournitures qu'à raison d'obligations légales."

Die Artikel XXII bis XXVI entwickeln diese Regel näher.

Der Artikel XXI enthält die Ausnahme von der Regel:

"Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France, ou contractées pour leur administration intérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays."

und der Artikel XXX dehnt diese Ausnahme auch auf alle am 31. December 1812 noch nicht beendigten Arbeiten zum öffentlichen Nutzen aus.

Daß jedoch hierunter nur solche Arbeiten zu verstehen seyen, welche dem Gebiete der innern Verwaltung angehören, haben, wenn es auch nicht aus der Natur der Verhältnisse hervorginge, die späteren Tractate ausser Zweifel gesetzt.

Die Art. IX, XI und XII des Friedensschlusses vom 20. November 1815 drücken sich folgendermaßen aus:

"Art. IX. Les hautes parties contractantes s'étant fait représenter les différentes réclamations provenant du fait de la non-exécution des articles 19 et suivans du traité du 30 mai 1814, ainsi que des articles additionnels de ce traité, signés entre la Grande-Bretagne et la France, désirant de rendre plus efficaces les dispositions énoncées dans ces articles, et ayant, à cet effet, déterminé par deux conventions séparées, la marche à suivre de part et d'autre pour l'exécution complète des articles sus-mentionnés, ces deux dites conventions, telles qu'elles se trouvent jointes au présent traité, auront la même force et valeur que si elles y étaient textuellement insérées."

"Art. XI. Le traité de Paris, du 30 mai 1814, ainsi que l'acte final du congrès de Vienne, du 9 juin 1815, sont confirmés et maintenus dans toutes celles de leurs dispositions qui n'auraient pas été modifiées par les clauses du présent traité."

„Art. XII. Le présent traité, avec les conventions qui y sont jointes, sera ratifié en un seul acte, et les ratifications en seront échangées dans le terme de deux mois, ou plutôt, si faire se peut.“

Unbeſtreitbar ſind es alſo die hier erwähnten Zuſatzverträge, welche den genauen Vollzug des Friedensſchluſſes vom 30 Mai 1814 geregelt haben, und nach welchen man ſich achten muß, um deſſen richtigen Sinn feſtzuhalten.

Nun enthält die III. Beilage zum Friedensſchluß vom 20. November 1815 wörtlich folgende Beſtimmungen:

„Pour applanir les difficultés qui se sont élevées sur l'exécution de divers articles du traité de Paris, du 30 mai 1814, et notamment sur ceux relatifs aux réclamations des sujets des Puissances alliées, les hautes Parties contractantes désirant faire promptement jouir Leurs sujets respectifs des droits que ces articles leur assurent, et prévenir en même tems, autant que possible, toute contestation qui pourrait s'élever sur le sens de quelques dispositions du dit traité, sont convenues des articles suivans:

„Art. I. Le traité de Paris du 30 mai 1814, étant confirmé par l'article 11 du traité principal auquel la présente convention est annexée, cette confirmation s'étend nommément aux articles 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30 et 31 du dit traité, autant que les stipulations renfermées dans ces articles n'ont pas été changées ou modifiées par le présent acte, et il est expressément convenu que les explications et les développemens que les hautes Parties contractantes ont jugé à propos de leur donner par les articles suivans, ne préjudicieront en rien aux réclamations de toute autre nature, qui seraient autorisées par le dit traité, sans être spécialement rappelées par la présente convention.“

„Art. II. En conformité de cette disposition S. M. T. C. promet de faire liquider dans les formes ci-après indiquées, toutes les sommes que la France se trouve devoir dans les pays hors de son territoire tel qu'il est constitué par le traité auquel la présente convention est annexée, en vertu de l'article 19 du traité de Paris, du 30 mai 1814, soit à des individus, soit à des communes, soit à des établissemens particuliers dont les revenus ne sont pas à la disposition des gouvernemens.“

Cette liquidation s'étendra spécialement sur les réclamations suivantes:

1° Sur celles qui concernent les fournitures et prestations de tout genre, faites par des communes ou des individus, et en général par tout autre que les gouvernemens, en vertu de contrats ou de dispositions émanées des autorités administratives françaises renfermant promesse de payement; que ces fournitures et prestations aient été effectuées dans et pour les magasins militaires en général, ou pour l'approvisionnement des villes et places en particulier, ou enfin aux armées françaises, ou à des détachemens de troupes, ou à la gendarmerie, ou aux administrations françaises, ou aux hôpitaux militaires, ou enfin pour un service public quelconque.“

etc., etc.

„9° Sur les indemnités dues à des particuliers pour prise de terrain, démolition, destruction de bâtimens, qui ont eu lieu d'après les ordres des

autorités militaires françaises pour l'agrandissement ou la sûreté des places fortes et citadelles, dans le cas où il est dû indemnité, en vertu de la loi du 10 juillet 1791, et lorsqu'il y aura eu engagement de payer, résultant soit d'une expertise contradictoire, réglant le montant de l'indemnité, soit de tout autre acte des autorités françaises."

etc., etc, etc.

"Art. V. Les hautes Parties contractantes, animées du désir de convenir d'un mode de liquidation propre en même tems à en abréger le terme, et à conduire dans chaque cas particulier à une décision définitive, ont résolu, en expliquant les dispositions de l'art. 20 du traité du 30 mai 1814, d'établir des commissions de liquidation qui s'occuperont en premier lieu de l'examen des réclamations, et des commissions d'arbitrage qui en décideront dans le cas où les premières ne seraient pas parvenues à s'accorder. Le mode qui sera adopté à cet égard sera le suivant."

"1. Immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, la France et les autres hautes Parties contractantes, ou intéressées à cet objet, nommeront des commissaires-liquidateurs et des commissaires-juges qui résideront à Paris, et qui seront chargés de régler et faire exécuter les dispositions renfermées dans les art. 18 et 19 du traité du 30 mai 1814 et dans les art. 2, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 22, 23 et 24 de la présente convention."

Der Eingang und der Art. II dieser Beilage sprechen nur von Forderungen der Unterthanen der verbündeten Mächte und von solchen Summen, welche Frankreich in den Ländern ausserhalb seines dermaligen Gebiets schuldete, und der Art. V, Num. 1, gibt dadurch, daß er die aus Art. XXX des Friedens vom 30. Mai 1814 herzuleitenden Forderungen in der Reihe der ausdrücklich aufgezählten Gegenstände der Liquidation mit Stillschweigen übergeht, klar zu erkennen, daß eben besagter Art. XXX, indem er von travaux d'utilité publique spricht, nur Gegenstände der innern Landesverwaltung im Auge gehabt habe, – Gegenstände, welche nach Art. XXI desselben Tractats von der Liquidation gegen Frankreich ausgenommen waren, während Schulden für militärische Leistungen aller Art nach Art. II, Num. 1 und 9, der Annexe III der Convention vom 20. November 1815 ausdrücklich Frankreich zur Last bleiben.

Es würde ein offenbarer Widerspruch in den Staatsverträgen von 1814 und 1815 seyn, wenn man dem Art. XXX von 1814 einen andern Sinn unterlegen und annehmen wollte, daß die Entschädigung für die zu den Festungswerken hinweggenommenen Grundstücke oder niedergerissenen Gebäude von Frankreich — jene der darauf verwendeten Arbeiten aber vom neuen Gebietsherrn zu leisten sey. Man darf aber Widersprüche im Inhalt feierlicher Tractate überhaupt nicht und um so weniger voraussetzen, je leichter sich die treffenden Stellen auf natürliche und billige Weise in Einklang bringen lassen.

Wenn gleichwohl die bei Liquidation und Zuweisung der treffenden Forderungen anzunehmenden Grundsätze noch einem Zweifel ausgesetzt geblieben wären, so würde dieser seine Lösung durch die Uebereinkunft vom 25. April 1818 gefunden haben.

Hier heißt es im Eingange:

"Les Cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie,

signataires du traité du 20 novembre 1815, ayant reconnu que la liquidation des réclamations particulières à la charge de la France, fondée sur la convention conclue en conformité de l'art. 9 du dit traité pour régler l'exécution des art. 19 et suivans du traité du 30 mai 1814, étoit devenue, par l'incertitude de sa durée et de son résultat, une cause d'inquiétude toujours croissante pour la nation Française; partageant en conséquence avec S. M. T. C. le désir de mettre un terme à cette incertitude par une transaction destinée à éteindre toutes ces réclamations moyennant une somme déterminée, les dites Puissances et S. M. T. C. ont nommé leurs plénipotentiaires etc.

ferner im Art. I:

„A l'éffet d'opérer l'extinction totale des dettes contractées par la France, dans les pays hors de son territoire actuel, envers des individus, des communes ou des établissemens particuliers quelconques, dont le payement est réclamé en vertu des traités du 30 mai 1814 et du 20 novembre 1815, le Gouvernement Français s'engage à faire inscrire sur le grand-livre de sa dette publique avec jouissance du 22 mars 1818, une rente de douze millions quarante mille francs, représentant un capital de deux cent quarante millions huit cent mille francs."

im Art. V:

„Au moyen des stipulations contenues dans les articles précédens, la France se trouve complétement libérée, tant pour le capital que pour les intérêts préscrits par l'art. 18 de la convention du 20 novembre 1815 des dettes de toute nature prévue par le traité du 30 mai 1814 et la convention du 20 novembre 1815 et réclamées dans les formes préscrites par la susdite convention, de sorte que les dites dettes seront considérées à son égard comme éteintes et annullées et ne pourront jamais donner lieu contre Elle à aucune espèce de répétition."

im Art. VI:

„En conséquence des dispositions précédentes les commissions mixtes instituées par l'art. 5 de la convention du 20 novembre 1815 cesseront le travail de liquidation ordonné par la même convention."

im Art. X:

„Les Gouvernemens respectifs voulant prendre dans l'intérêt de leurs sujets créanciers de la France les mesures les plus efficaces pour faire opérer chacun en particulier, la liquidation des créances et la répartition des fonds auxquels les dits créanciers auront proportionnellement droit, d'après les principes contenus dans les stipulations du traité du 30 mai 1814 et de la convention du 22 novembre 1815 etc. etc."

Dieſe Stellen beweiſen klar:

a) daß die im Art. IX des Friedens vom 20. November 1815 bezeichneten Nebenverträge, deren Sinn ſo eben erörtert worden iſt, die Grundlagen der mit Frankreich zu pflegenden Liquidation waren;

b) daß dieſe durch die neue Averſionalabfindung beſeitigte Liquidation ſich nicht weiter als auf die in beſagten Verträgen benannten Forderungen zu erſtrecken hatte;

c) daß unter letzteren keine anderen verſtanden waren, als

„dettes contractées par la France dans les pays hors de son territoire „actuel“;

d) daß die den verschiedenen Staaten bewilligten Aversionalsummen nur an deren eigene Unterthanen nach Maaßgabe ihres bei den treffenden Regierungen gehörig nachzuweisenden Guthabens zu vertheilen waren;

e) daß Frankreich durch das vertragsmäßige Aversum zwar von den dadurch abgelösten ausländischen Privatforderungen befreit worden ist, die gegen seine eigenen Angehörigen eingegangenen Verbindlichkeiten aber fortan zu erfüllen hatte.

Selbst der Umstand, daß dem Bunde als solchem kein Antheil an jenem Aversum zugeschieden wurde, aus welchem die Ansprüche deutscher Gläubiger zu befriedigen waren, und dessen Zutheilung an die verschiedenen Regierungen ausdrücklich nach Verhältniß der von den Unterthanen der letzteren angebrachten Ansprüche bemessen war, beweist, daß man beim Abschlusse der erwähnten Verträge den Bund nicht als betheiligt bei irgend einer der in Liquidation zu begreifenden Forderungen betrachtet habe. Hätte aber der Bund als solcher wirklich einen Antheil an dem Aversum empfangen, so wäre er doch so wenig als die einzelnen Landesherren befugt gewesen, darüber als Eigenthümer nach Gefallen zu disponiren, sondern er hätte nur das Recht und die Pflicht der Verwaltung und gewissenhaften Zuwendung an die einzelnen deutschen Creditoren gehabt, welchen ein tractatenmäßiger Anspruch auf den Gesammtfond zustand; jede Zutheilung an Nichtberechtigte auf Kosten jener wäre aber eine Rechtsverletzung gewesen, die sich der Bund nicht erlauben durfte.

Die Bundesversammlung verspricht sich, daß die hier entwickelten, dem Inhalte der mit Frankreich bestehenden Verträge einfach und treu entnommenen Betrachtungen hinreichen werden, um auch die Königlich-Französische Regierung zu überzeugen, daß der Art. XXX des Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 weder zu Gunsten der Ansprüche der Herren Aubry und Geisler, noch zur Unterstützung gleichmäßiger Anforderungen irgend anderer Gläubiger, ohne Ausnahme der Deutschen selbst, gegen den Bund geltend gemacht werden könne.

Endlich kann man nicht unbemerkt lassen, daß durch die Art. XVI und XXVI der mehrerwähnten Zusatzconvention vom 20. November 1815 zur Anmeldung aller Forderungen, welche sowohl die französische, als die deutschen Regierungen in Folge des Pariser Friedens Namens ihrer Unterthanen zu machen hatten, ein Termin von einem Jahre, vom Tage der Ratification des Tractats an gerechnet, festgesetzt worden ist, nach dessen Ablauf alle Ansprüche und Reclamationen und Nachforderungen erloschen seyn sollen. Die hier in Rede stehende Forderung des Aubry und Geisler ist aber von der beim Deutschen Bunde accreditirten Königlich-Französischen Gesandtschaft bei der Bundesversammlung nicht früher als durch deren Note vom 27. November 1823 förmlich angebracht und unterstützt worden, nachdem solche früher nur confidentiell, und zwar zuerst nur gesprächsweise im Jahr 1820 und sodann in einer confidentiellen Note vom 8. Mai 1823, in Anregung gebracht wurde.

Da übrigens die zahlreichen Belege des erstgenannten Anspruchs aus dem Bundesarchive, wo sie bisher verwahrt geblieben, noch nicht zurückverlangt worden sind, so hat der unterzeichnete präsidirende Gesandte die Ehre, sie Seiner Excellenz dem Königlich-Französischen Herrn Gesandten zuzustellen.

Er benutzt diese Gelegenheit, Seiner Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung darzubringen.

Frankfurt den 11. Juni 1841.

(unterz.) Graf von Münch-Bellinghausen.

Loco dictaturæ.

Separat-Protokoll

der 14. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt den 3. Juni 1841.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

§. 1.

Die Bereitschaft des Bundesheeres betreffend.

(13. Sitz. Sep. Prot. v. 13. Mai 1841.)

Kurhessen. Der Gesandte – indem er seinem allerhöchsten Hofe die Abstimmung über die im Separatprotokolle der 13. dießjährigen Sitzung in Betreff der Bereitschaft des Bundesheeres gestellten Ausschußanträge vorbehält – gibt, in Beziehung auf das deßfallsige Gutachten der Militärcommission vom 6. April d. J. (Beilage 1 des erwähnten Protokolls), und zwar namentlich hinsichtlich des §. 7 des Instructionsentwurfs für die mit der Inspicirung der Bundescontingente beauftragten Generale (Beilage 3 des Gutachtens der Militärcommission und Beilage 4 des Separatprotokolls der 13. Sitzung), früher erhaltener höchsten Weisung gemäß, vorläufig nachfolgende Bemerkung zu Protokoll, obgleich bei dem Inhalte jenes Paragraphen, nach der Aeusserung in dem Ausschußvortrage, am Schlusse der Seite 268* des gedachten Separatprotokolls, eine Modification bereits eingeleitet worden ist.

Kurhessen kann nämlich nicht zweckmäßig finden, daß es lediglich in das Ermessen der inspicirenden Generale gestellt werden soll, zu bestimmen, in welchem der drei bezeichneten Zustände die Truppen bei der Inspicirung zu erscheinen haben. Die Generale entbehren für die zu treffende Wahl eines jeden Anhaltes, und es würden durch eine solche Gestattung nicht nur große Verschiedenheiten in den Resultaten der Inspicirungen hervortreten, sondern auch die durch §. 8 in Aufgabe gestellte Beurtheilung der taktischen und dienstlichen Ausbildung eine sehr verschiedene Grundlage erhalten, da es für diesen Zweck doch von wesentlicher Bedeutung ist, ob die Truppen nur in dem gewöhnlichen Präsenzstande, oder in den vollständigeren Formationen ad b. und c. vorgeführt werden. Gewiß wird es sowohl für die Aufgabe der Generale, als auch für die bei der Bundesversammlung aus den Berichten der Generale zu formirende Hauptübersicht der Resultate der Inspicirungen zweckmäßiger erscheinen, wenn nur Eine Norm für den Zustand, in welchem die Truppentheile bei den

Inſpicirungen vorzuführen ſind, feſtgeſtellt werde, und hierzu ſchlage Kurheſſen die volle Friedensſtärke vor, worunter die geſammte Mannſchaft, welche bei einem Uebergange zur Kriegsformation verwendet werden ſoll, begriffen ſeyn würde, und gibt zugleich anheim, hiermit die Beſtimmung zu verbinden, daß der betreffende Staat, wenn nicht ſämmtliche Truppentheile, welche derſelbe zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen halte, inſpicirt würden, doch von ſolchen den Nachweis ihrer Stärke vorzulegen habe. Hierdurch, und da die zu inſpicirenden Truppentheile von den Generalen ausgewählt würden, hält Kurheſſen es geſichert, daß die Reſultate der Inſpicirungen eine vollſtändige Grundlage für die Beurtheilung gewähren, ob in der Friedensformation der Truppen jeden Staats die Mittel vorhanden ſeyen, die Bundesverpflichtungen ſowohl in Beziehung auf Stärke und Tüchtigkeit der Truppen, als auch in Beziehung auf Zeit vollſtändig zu erfüllen.

Kurheſſen will hierbei darauf aufmerkſam machen, daß in den meiſten deutſchen Bundesſtaaten die Friedensformation das Contingent und die Vorſorge für Reſerve und Erſatzmannſchaft vereinigt halte, und dadurch der doppelte Vortheil geſichert werde, daß nicht nur die Beſtandtheile für die beiden letzterwähnten Kategorieen der Verpflichtungen vollſtändig geübt erhalten würden, ſondern für das Ganze auch eine Dienſtführung ſtatt finden könne, wie es zur Vorbereitung der Corps für die künftige Stellung im Bundesheere nöthig ſey. Hiermit ſey nun aber nicht genau die Eintheilung der Mannſchaft in die taktiſchen Körper vereinbar, wie ſolche bei dem Uebergange zur Kriegsformation eintreten müſſe, und, wie wohl einleuchte, in einfachſter Art auszuführen ſtehen müſſe. Werde demnach der obige Vorſchlag, die volle Friedensſtärke als die Norm für den Zuſtand, in welchem die Truppentheile bei der Inſpicirung vorzuführen ſeyen, feſtzuſtellen, angenommen, ſo würde dadurch, ohne Beeinträchtigung der Beurtheilung der Bereitſchaft, doch vermieden, daß nicht bei jeder Inſpicirung eine andere Zuſammenſtellung der Mannſchaft ſtatt haben müſſe, als ſolche in der gewöhnlichen Friedensformation beſtehe.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Je wichtiger die in Grundlage der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes den einzelnen Staaten obliegenden Verpflichtungen ſind, deſto mehr haben Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg ſich veranlaßt geſehen – nachdem der Gegenſtand neuerdings bei der Bundesverſammlung in Berathung gekommen iſt – den Geſandten zu beauftragen, ſich darüber mit aller Offenheit auszuſprechen.

Der Geſandte will nicht ausführlich auf dasjenige zurückkommen, was früher in dieſer hohen Verſammlung von verſchiedenen Seiten über die Laſt, welche die Haltung einer bedeutenden Anzahl von Truppen für die minder mächtigen Staaten mit ſich bringt, vorgetragen worden iſt; er will nur anführen, daß die von vielen Seiten geäuſſerten Wünſche eine gerechte Würdigung durch deren Gewährung, oder durch die, verſchiedenen Regierungen zugeſtandenen Erleichterungen erhalten haben.

Wenn das Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſche Gouvernement ſich damals den Anträgen anderer Regierungen nicht anſchloß, und keine ſolche in Bezug auf ſeine Contingentsſtellung machte, ſo geſchah es, nicht weil die Laſt, beſonders in Haltung eines vollſtändigen Cavalerieregiments von faſt ſechshundert Pferden, weniger als in anderen Staaten gefühlt ward, ſondern in ächt förderativer Geſinnung, indem man bei der damals drohenden Gefahr eines Krieges, alle anderen Rückſichten bei Seite ſetzend, ſich Anträge auf gleichmäßige Erleichterungen für die paſſendere Zeit eines geſicherten Friedens vorbehielt; hohe Bundes-

verſammlung hat jedoch durch Beſchluß vom 14. December 1830 den Stand der gemiſchten Armeecorps für geſchloſſen angenommen und auf weitere Anträge zu deſſen Abänderung nicht mehr eingehen zu können erklärt.

Man hat ſich dieſſeits dem Beſchluſſe unterwerfen müſſen, glaubt aber denſelben nun auch in der Art für ſich in Anſpruch nehmen zu können, daß ohne allgemeine, alſo auch dieſſeitige Zuſtimmung, eine Abänderung der die Kriegsverfaſſung des Bundes bezielenden, für die minder mächtigen Staaten höchſt wichtigen organiſchen Einrichtungen nicht zu beſchließen ſeyn wird.

Ausgehend von dem leitenden Princip, daß der Schutz, welchen Deutſchland in ſeinem Heere zu finden hat, ein wirklicher und wohlbegründeter ſeyn muß, um Gefahren, woher ſie kommen mögen, kräftig widerſtehen zu können, hegen Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge die Ueberzeugung, daß Alles, was die einzelnen Bundesſtaaten in Bezug auf die Contingentsſtellung zu leiſten haben, von ihnen gewiſſenhaft erfüllt werden müſſe; geſchieht dieß, ſo bietet die Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes, wie ſie nach längerer Verhandlung und reiflicher Prüfung errichtet iſt, auch vollkommen die Mittel dar, ein angemeſſenes Heer auszurüſten, und enthält auch die Elemente, eine tüchtige Erſatzmannſchaft und Reſerve im Frieden auszubilden, um für den Kriegsfall bereit zu halten; eine etwaige ſpätere Reviſion und Ergänzung der beſtehenden Einrichtungen wird daher nicht über die durch dieß Princip gezogenen Schranken hinausgehen dürfen.

In Folge jenes Grundſatzes ſind beide Großherzoglichen Truppencontingente ſo in den Stand geſetzt, wie die Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes es erheiſcht.

Wenn der Deutſche Bund in die beklagenswerthe Nothwendigkeit eines Kriegs gerathen ſollte, ſo werden Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg auch weitere Opfer nicht ſcheuen, und in den Anſtrengungen, einem ungerechten Angriff abzuwehren, keinem Ihrer hohen Bundesgenoſſen nachſtehen. Um jedoch hierzu ſeiner Zeit im Stande zu ſeyn, müſſen Höchſtſie ſolchen neuen permanenten Anordnungen dringend widerſprechen, welche die Staatskräfte ſchon im Frieden aufzehren und eine, das Land und die Einwohner drückende Laſt mit ſich bringen; eine ſolche neue Laſt würde man aber dieſſeits darin finden müſſen, wenn die, rückſichtlich der Reſerve vorgeſchlagenen neuen Einrichtungen beſchloſſen und allgemein eingeführt werden ſollten; durch ein alljährliches Zuſammenziehen der geſammten Reſerve und durch die damit in Verbindung ſtehenden Einrichtungen würde ſelbige dem Contingente ſelbſt im Weſentlichen gleichgeſtellt und letzteres in der Wirklichkeit vermehrt werden; eine ſolche Einrichtung ſcheint auch völlig überflüſſig, wenn die Erſatz- und Reſervemannſchaften – nach dem Vorſchlage der Militärcommiſſion, womit die dieſſeitigen Einrichtungen übereinſtimmen – aus ſolchen Individuen beſtehen, welche ihre volle Ausbildung während eines mehrjährigen activen Dienſtes erhalten haben; durch die bei der Reſerve beabſichtigte Einrichtung würde – abgeſehen von den dadurch entſtehenden großen Koſten – in Staaten, welche, wie Mecklenburg, nur ſchwach bevölkert ſind, dem Landbau und den Gewerben eine ſolche Anzahl der kräftigſten Arbeiter entzogen werden, daß der daraus hervorgehende Zuſtand für die dieſſeitigen Lande als eine wahre Landescalamität bezeichnet werden müßte.

Den weiteren, theils in der Kriegsverfaſſung des Bundes begründeten, theils gleichfalls neuen Vorſchlägen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten, wollen Ihre Königlichen Hoheiten übrigens Ihre Zuſtimmung nicht verſagen; auch iſt der Geſandte, in Bezug auf die in Vorſchlag gebrachte temporäre Maaßregel von Inſpectionen der verſchiedenen Bundesarmeecorps, im Allgemeinen zu erklären ermächtigt, daß Ihre Königlichen Hoheiten, in Vorausſetzung

deren Allgemeinheit, und unter der Bedingung, daß diese nur einmalige Maaßregel für die Folge zu irgend einer Consequenz nicht gezogen werden könne, dem Vorschlage beitreten; der Gesandte muß seinen höchsten Regierungen jedoch eine weitere Aeusserung, insbesondere zum Entwurf der Instruction für die mit der Inspicirung beauftragten Generale, vorbehalten.

§. 2.

Die Armirung der Bundesfestung Mainz betr.

(27. Sitz. §. 312 v. J. 1840.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Die in der 27. Sitzung des jüngstverflossenen Jahrs, §. 312, zur Sprache gekommene Anfrage des Festungsgouvernements zu Mainz über die durch Frankreichs Rüstungen motivirten Vorsichtsmaaßregeln zur Sicherung dieser Bundesfestung hatte die Bundesversammlung veranlaßt, die Erwartung auszusprechen:

> es werde für die nöthigenfalls zu verfügende Armirung der Bundesfestungen jede geeignete Vorkehrung in der Weise getroffen seyn, daß beim Eintritt einer wirklichen Armirung derselben nur die letzte Hand anzulegen sey.

Es wurde in Folge dieses Bescheids das Festungsgouvernement durch die Militärcommission aufgefordert, in dem darauf zu erstattenden Berichte vorzüglich zu unterscheiden und anzugeben:

1) was zur steten Bereitschaft für den Fall einer Armirung, und

2) was dann zur wirklichen Ausführung dieser letztern erforderlich sey?

insbesondere noch durch die Local-Geniedirection die Fragen beantworten zu lassen:

> Wieviel Zeit die für die Bereitschaft noch erforderlichen Anschaffungen verlangten, zu welcher Zeit die Anschaffungen thunlich seyen, und zu welcher sie am vortheilhaftesten geschehen könnten,
>
> wieviel Zeit während dieser Anschaffungen oder nach denselben erforderlich sey, um eine Armirung der Festung wirklich auszuführen, auch
>
> wie es sich mit den jetzt nöthig erachteten Anschaffungen in dem Falle verhalte, wenn eine Armirung der Festung zunächst nicht einträte, sondern die von der hohen Bundesversammlung laut Beschlusses vom 7. Julius 1831 beabsichtigte vollkommene Instandsetzung der Festung Mainz angeordnet, und die Anträge dafür genehmigt würden.

Nachdem die Vorlagen in allen diesen Beziehungen vervollständigt und von der Militärcommission reiflich erwogen waren, erstattete diese Behörde unterm 30. März (empfangen den 5. Mai) folgenden Bericht:

u. s. w. u. s. w.

„Fortificatorische Erfordernisse.

„In den Jahren 1830 und 1831 wurde die Festung Mainz mit allen, gegen gewaltsamen und förmlichen Angriff erforderlichen Armirungsgeräthschaften und Materialien in fast genügendem Maaße versehen. Der größte Theil derselben, welcher noch immer gegen gewaltsamen Angriff genügt, ist seit dem Jahr 1832 verwahrlich niedergelegt. Es waren aber

1) von den angeschafften Palisaden und Sturmpfählen 27,884 Stück,

2) von den ſchnell mit Erde bedeckten Blockhäuſern die Bombenbalken,

3) die 21 hölzernen Hand-Pulvermagazine durch Fäulniß unbrauchbar geworden.

Es iſt alſo für die verlangte Bereitſchaft zuvörderſt der Erſatz dieſer Gegenſtände nöthig, und zwar der hölzernen Hand-Pulvermagazine, weil gemauerte im Falle einer plötzlichen Armirung nicht mehr herzuſtellen ſind.

Auſſerdem iſt auch die damalige Holzverkleidung vorliegender Werke durch Fäulniß abgegangen, und theils dieſerhalb, theils aber auch ſonſt der vollſtändigen Armirung wegen wird noch erforderlich

4) das Material für 23 neue Blockhäuſer,

5) ein angemeſſener Vorrath von Bohlen und Bretern zu etwa nöthiger Einrichtung von Privatgebäuden, zu Wohnbaraken, Wachthütten in den Auſſenwerken ohne Blockhaus u. dgl.,

6) das Material zur Verſtärkung der Thore und ſonſtigen Verſchlüſſe, zu Flußſperrungen, Wachtſchiffen u. dgl.

Dieſe fortificatoriſchen Erforderniſſe ſind ſämmtlich, ſo wie auch die Gründe ihrer Nothwendigkeit in der Beilage gegenwärtigen Berichts näher angegeben.

Es werden hieraus zugleich die Koſten erſichtlich, welche dafür anzuſchlagen ſind, und zwar betragen dieſelben für

die Anſchaffungen zur Bereitſchaft . . . 168,700 Gulden,
die Ausführungen zur Armirung. . . . 191,000 Gulden.

Die Anſchläge ſind ſo mäßig gehalten, daß die Hauptausgabe für die Zurüſtung vorliegender Werke nur zu 78,204 Gulden angenommen iſt, ungeachtet dieſe Werke im wirklichen Falle eines Kriegs ganz beſtimmt weit mehr erfordern werden, wenn nicht ihre Vertheidigung von der Beſatzung ganz übermäßige Anſtrengungen und Opfer fordern ſoll.

Erforderniſſe des Artillerieweſens.

Das Artillerieweſen der Feſtung Mainz iſt, mit einziger Ausnahme des Pulvers, durchgängig in ſo völligem Stande, daß es im Falle einer Armirung nur der Verlegung des Pulvers aus den Friedens- in die Kriegs-Magazine bedarf. Auf die volle Pulverdotation fehlen 1,285 Centner.

Für die Pulververlegung ſind, da man in ſolchem Falle nicht mehr die eigenen Pferde dazu benutzen kann, 1,700 Gulden, für die Ergänzung der Pulvervorräthe beiläufig 57,825 Gulden anzuſchlagen.

Erforderliche Zeit.

Die gelegene und die vortheilhafteſte Zeit zu den noch erforderlichen Anſchaffungen für die verlangte Bereitſchaft iſt bei der Feſtung Mainz dann, wenn Rhein und Main mit Flößen können befahren werden.

Zu den Anſchaffungen ſind alsdann ſechs Wochen erforderlich. Auf die Ausführungen muß man ungefähr achtzehn Wochen rechnen, denn ſie erfordern

19,000 Tagwerke von Holzarbeitern,
186,000 Tagwerke von Handarbeitern,
1,300 Tagwerke von zweiſpännigen Fuhren,

und man kann annehmen, daß täglich

200 Zimmerleute,
2,000 Handarbeiter,
60 zweispännige Fuhren
zu Gebote stehen.

Die für das Artilleriewesen erforderliche Zeit macht eine besondere Rücksicht nicht nöthig. Die Pulververlegung kann in drei Wochen geschehen, und bei dem bedeutenden Vorrathe an Pulver kann auch die Beziehung des fehlenden, wenn sie nur irgendwo sichergestellt ist, bis zum äussersten Falle ausgesetzt werden.

Rücksicht auf die weitere Herstellung der Festung.

Genehmigte die hohe Bundesversammlung die inzwischen mit Bericht vom 2. März für die weitere Herstellung der Festung Mainz gemachten Anträge, und könnten dieselben zur Ausführung kommen, ohne daß der Fall einer Armirung der Festung zu besorgen stünde, so würden sich dadurch die fortificatorischen Erfordernisse für die Bereitschaft zur Armirung um 100,000 Gulden, und für die Ausführung derselben um 95,000 Gulden im Kostenanschlage vermindern.

Wird jedoch jedenfalls die augenblickliche und stete Bereitschaft der Festung auf den Fall einer Armirung für rathsam gehalten, so kann die Militärcommission hier noch die Zusicherung aussprechen, daß die dafür weiter angeschafften Holzvorräthe ohne allen Verlust auch bei den nöthig erachteten Herstellungen sich verwenden ließen, und die jetzt gemachte Auslage dafür aus der fernern Bewilligung für die Herstellung wieder zurückzuvergüten wäre."

Gutachten.

Der Ausschuß vermag in dieser, durchaus auf technischen Momenten beruhenden Angelegenheit nur auf die Sachkenntniß und bewährte Sorgfalt der Militärcommission zu bauen, und empfiehlt daher – von der Nothwendigkeit der Maaßregel ihrem Zwecke nach durch die Ereignisse neuerer Zeit überzeugt – die Vorschläge der berichtenden Behörde zur Genehmigung in so weit, als dieselben nicht durch die beantragte große Herstellung der Festung Mainz überflüssig gemacht werden. Mit Genauigkeit anzugeben, welche einzelnen, von den in der Beilage des Militärcommissionsberichts specificirten Anschaffungen und Ausführungen durch die große Herstellung erspart werden können, ist nach Versicherung der Militärcommission nicht wohl möglich, weil keine davon ganz wegfallen, sondern sich nur mehr oder weniger vermindern würde. Doch hält die Local-Geniedirection nach beiläufiger Schätzung dafür, daß im vorausgesetzten Falle die Vorräthe für die Bereitschaft statt 168,700 Gulden noch den Bedarf von 68,700 Gulden, und die Ausführungsarbeiten statt 191,000 Gulden, nur 95,500 Gulden erfordern würden.

Daß dieser Aufwand – wenn anders der Zweck schon jetzt zu bewirkender Bereitschaft nicht geradehin aufgegeben werden soll – sich nicht ganz ersparen lasse, erhellet genugsam daraus, daß sich die nach Beschluß vom 7. April d. J. beantragten großen Herstellungen jedenfalls nur in einem Zeitraum von mehreren Jahren ausführen lassen, während welchen sonach – wenn unterdessen für Bereitschaft nicht gesorgt wäre – Mainz auf sehr bedenkliche Weise bloßgestellt seyn würde. Die Militärcommission versichert aber, daß, was von Bereitschaftserfordernissen durch die Instandsetzung nach und nach entbehrlich würde, dann für diese letztere verwendbar wäre, und da die Kosten alles so verwendeten Materials aus der

Bewilligung für die Instandsetzung ganz um die Anschaffungspreise verrechnet werden würden, so könne in keinem Falle eine Doppelausgabe entstehen.

Was die Geldmittel zu Realisirung der Armirungsanstalten betrifft, so werden dieselben bundesverfassungsmäßig durch Matrikularbeiträge herbeizuschaffen, die etwa nöthigen Vorschüsse aber einstweilen aus anderen disponiblen Fonds zu entnehmen seyn.

Hiernach glaubt der Ausschuß den

Antrag

gerechtfertigt, daß die Militärcommission auf den Bericht vom 30. März l. J. anzuweisen sey:

1) die in der Beilage dieses Berichts angegebenen Anschaffungen zur Bereitschaft jedenfalls zu veranlassen, für welchen Zweck die veranschlagten 168,700 Gulden für Anschaffungen genehmigt werden, jedoch
2) wenn die durch Beschluß vom 7. April l. J. beantragte größere Instandsetzung verwirklicht wird, dafür besorgt zu seyn, daß durch geeignete Verwendung der beigeschafften Vorräthe und Vereinfachung der Arbeiten die möglichste Ersparung erzielt und insbesondere alle Doppelausgaben streng vermieden werden;
3) hinsichtlich der Ausführung der Armirung, zu welcher vorläufig gleichfalls die veranschlagten 191,000 Gulden die Genehmigung erhalten, den weitern Auftrag der Bundesversammlung zu erwarten;
4) daß zur Bestreitung der durch die Bereitschafts- und Armirungs-Maaßregeln verursacht werdenden Kosten die erforderliche Baarschaft von im Ganzen 359,700 Gulden durch Matrikularumlage zu erheben, bis zu deren Eingehen aber einstweilen theilweise Vorschüsse, und zwar vorerst bis zum Betrage von 60,000 Gulden, aus anderen disponiblen Fonds zu entnehmen seyen.

Die im Berichte der Militärcommission (oben S. 310*) erwähnte Zusammenstellung der Erfordernisse ist diesem Protokolle angefügt.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

sich über die Anträge des Ausschusses binnen vier Wochen Instructionen zu erbitten.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Blomberg.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Schack.
Both.
Meyer, auch für die 16. Stimme.

Erratum. In der Beil. 2 zu dem Sep. Prot. vom 13. Mai 1841 sollten die Unterabtheilungen der Abtheilung D. Reserve unter der Abtheilung C Belagerungspark stehen.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Beilage

zu §. 2 des Separatprotokolls der 14. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 3. Juni 1841.

Erforderliche Anschaffungen

zur Vervollständigung und steten Bereitschaft des fortificatorischen Armirungsbedarfs der Festung Mainz, nebst Angabe der im Falle der Armirung erforderlichen Ausführungen.

Anschaffung.	Ausführung.		Anschaffungen zur Bereitschaft. Gulden	Kr.	Ausführungen zur Armirung. Gulden	Kr.
		Palisaden.				
1.		Anschaffung von 27,884 Stück Palisaden . . .	44,437	—		
	1.	Anfahren und Setzen der 103,600 Stück Palisaden .	.		15,743	36
		Der Abgang von 27,884 Stück Palisaden ist richtig. Die Anschaffung der Palisaden in den Jahren 1830 und 1831 kostete 162,015 Gulden 20 Kr. Hiernach ist der Werth der vorhandenen . . . 96,635				
		Für die verdorbenen wurden gelöst . . 6,160 33				
		und da beides zusammen . . . . 102,795 33 ausmacht, so würden für den Ersatz des Abgangs zu rechnen seyn . . . 59,219 47				
		Jetzt werden dafür 14,782 Gulden 47 Kr. weniger gerechnet. Für Anfahren und Setzen der Palisaden waren damals ungefähr 30 Kreuzer auf das Stück gerechnet, jetzt sind es 12 Kreuzer.				
		Blockhäuser.				
2.		Ersatz des verfaulten Bombengebälkes der 5 Blockhäuser in der dritten, der 5 Blockhäuser in der zweiten Umfassung, der 6 Blockhäuser in den Werken Carl, Joseph und Hauptstein, und des Blockhauses in der Redoute der Petersau	15,940	—		
		Seitenbetrag	60,377	—	15,743	36

Anschaffung.	Ausführung.		Anschaffungen zur Bereitschaft. Gulden.	Kr.	Ausführungen zur Armirung. Gulden.	Kr.
		Uebertrag	60,377	—	15,743	36
3.		Ersatz des verfaulten Bombengebälkes und Ergänzung der Umfassungswände und Unterträger für die Blockhäuser der Ingelheimer Au und des Werkes Montebello .	2,445	—		
4.		Zubereittung von 23 weiter erforderlichen Blockhäusern .	70,840	—		
	2.	Theeren des Bombengebälkes der stehenden Blockhäuser, Belegung mit Bretern, Theeren derselben, und Bedeckung mit Erde	.		11,449	20
	3.	Verfertigung der Lagerpritschen für die stehenden Blockhäuser	.		3,549	—
	4.	Anfahren und Aufschlagen der 23 neuen und der 3 abgetragenen älteren Blockhäuser, Theeren des Gebälkes und der Breter, Bedeckung mit Erde, Umgebung mit Glacis, und Verwahrung der Eingänge	.		30,509	30
		Die 23 neuen Blockhäuser sollen errichtet werden in der Schanze 97 vor dem Werke Carl, in dem Werke Wälsch, in dem Kehlwerke von Elisabeth, in der Kehllunette des Hauptsteins, in den Kehlcommunicationen von Carl, Philipp und Joseph, in der Verbindungsredoute der Rheinallee 105, in dem Zangenwerk der Petersau, in den beiden Flügel-Waffenplätzen und dem Graben von Montebello, in den Redans der Communication zwischen Castel und Montebello, in jeder der vier Lunetten von Castel, in den beiden Haupt-Waffenplätzen vor den Poternen der Fronten 4—5, und 5—6, an dem Uebergange über den alten Main in Bastion 8 von Castel, in den beiden Rheinschanzen 14 und 15, und in der Flesche der Bleiau. In ihrer jetzigen Beschaffenheit können diese Werke der Blockhäuser nicht entbehren, wenn sie einigermaßen haltbar seyn sollen.				
		Durch die Art, wie die Bedeckung mit Erde geschehen soll, wird die Fäulniß möglichst verhütet werden.				
		Die Kostenansätze für Anschaffung und Ausführung sind durchgängig nach den Ausmaaßen und nach sehr billigen Preisen berechnet.				
		Wachthäuser.				
	5.	Anfahren und Auflegen des Bombengebälkes der Wachthäuser am Neuthor, Gauthor, Münsterthor, Raimundithor, Frankfurter und Wiesbadener Thor, Belegung mit				
		Seitenbetrag	133,662	—	61,251	26

Anschaffung.	Ausführung.		Anschaffungen zur Bereitschaft. Gulden	Kr.	Ausfuhr zur Armir Gulden
		Uebertrag	133,662	—	61,251
		Bretern, Theeren des Gebälkes und der Breter, Bedeckung mit Erde	.	.	4,190
		Von der Art der Eindeckung und dem Kostenansatze gilt eben das, was in gleichen Beziehungen bei den Blockhäusern zu bemerken war.			
		Thorverschlüsse.			
5.		Anschaffung starker eiserner Schienen, Beschläge und Sturmanker zu Verstärkung der vorhandenen 10 Paar Thorflügel gegen Petarden u. dgl.	3,200	—	
		Die Verstärkung der Festungsthore gegen die Wirkung zerstörender Kräfte, folglich die Bereitschaft der Mittel dazu, gehört unter die unzweifelhaften Erfordernisse.			
		Brücken und Brückenaufzüge.			
6.		Anfahren und Aufschlagen der in den Niederlagen vorhandenen 18 hölzernen Brücken und Brückenaufzüge .	.	.	2,988
		Barrieren.			
7.		Anfahren und Setzen der 74 doppelten und 52 einfachen Barrieren	.	.	526
		Wachtschiffe.			
8.		Einrichtung von 14 Booten mit Vorder- und Hinterdeck zur Aufnahme von je 2 Geschützen, Herrichtung derselben mit Hochbord, und Vorrichtung zur Aufnahme der Wachmannschaften	.	.	2,800
		Von diesen Schiffen soll nämlich, wie es die Bewachung zur Zeit einer feindlichen Bedrohung erfordert, eines zwischen der Inundationsschanze und der Ingelheimer Au, eines zwischen der Ingelheimer und der Petersau, eines zwischen der Petersau und dem rechten Rheinufer, eines oberhalb der Petersau, zwei auf dem Main oberhalb der Mainspitze, zwei bei der Rheinsperre zwischen den Rheinschanzen und dem Weißenauer Lager, eines zwischen den Rheinschanzen und der Rheinkehle, zwei oberhalb Weißenau und bei der Bleiau aufgestellt, und drei in Vorrath gehalten werden.			
		Wohnbaraken.			
6.		Die 6 Wohnbaraken, welche von den 15 vorräthigen aufgestellt sind, bedürfen zum Theil neuer Fußböden und Dächer, angeschlagen zu	1,100	—	
		Seitenbetrag	137,962	—	71,755

Anschaffung.	Ausführung.		Anschaffungen zur Bereitschaft. Gulden	Kr.	Ausführung zur Armirung. Gulden	Kr.
		Uebertrag	137,962		71,755	41
		Rheinsperrung.				
7.		Um der Sperrung des Rheines die nöthige Stärke zu geben, werden zu den vorhandenen Schwimmbäumen noch 155 eichene Anker oder Jochpfähle erforderlich, angeschlagen zu	1,550	—		
	9.	Einrammen der eichenen Pfähle, Anfahren und Anflößen der Schwimmbäume, Befestigung der Ketten und Einsenkung starker Anker mit Knüppelketten . . .	.	.	2,190	—
		Bei der vorigen Armirung war die Anschaffung der Jochpfähle unterblieben, weil man deren Einrammung für zu schwierig und zu kostspielig gehalten hatte. Die Pfähle sind jedoch für die Haltbarkeit der Sperrung unentbehrlich, und an der Thunlichkeit des Einrammens wird nicht mehr gezweifelt.				
		Hand-Pulvermagazine.				
8.		Anschaffung von 21 Hand-Pulvermagazinen . . .	5,200	—		
	10.	Anfahren, Einsetzen, Ueberdecken, Bekleiden und Theeren der 26 Hand-Pulvermagazine	.	.	2,098	—
		Von den 26 früher angeschafften hölzernen Hand-Pulvermagazinen sind 20 durch Fäulniß, 1 durch Entwendung abgängig.				
		Bei der vorigen Armirung kam ein Magazin in der Art auf 465 Gulden 30½ Kreuzer zu stehen; jetzt ist die Zubereitung und Aufrichtung eines solchen zu 328 Gulden 19 Kreuzer angeschlagen.				
		Vermehrung der Unterkünfte.				
9.		Anschaffung von Holzvorräthen wegen Einrichtung von städtischen Gebäuden, Kirchen u. dgl. zu Magazinen, Lazarethen, Wohnungen, Ställe u. dgl. . .	21,800	—		
		Bei der gegenwärtigen Unzulänglichkeit der Unterkunfts- und Aufbewahrungsräume für den Bedarf in Kriegszeit gehören die Holzvorräthe zu den gedachten Einrichtungen unter die unumgänglichen Erfordernisse der Bereitschaft.				
		Für die Ausführungen im eintretenden Falle konnte hier ein Ansatz im Voraus nicht gemacht werden, weil sich dieselben jedesmal nur nach dem Bedarf richten.				
		Seitenbetrag	166,512	—	76,043	41

Anschaffung.	Ausführung.		Anschaffungen zur Bereitschaft. Gulden	Kr.	Ausführungen zur Armirung. Gulden	Kr.
		Uebertrag	166,512	—	76,043	41
		Verschiedene Erfordernisse.				
10.		Weitere Unkosten bei den Anschaffungen für Aufsicht, Aus- und Einräumung, Fuhren, Geräthe und deren Unterhaltung, Redantentantiemen und nicht vorherzusehende Ausgaben	2,188	—		
	11.	Weitere Unkosten bei den Ausführungen für Arbeitshütten, Ramm- und sonstige Gerüste, Brücken, Fangdämme, Unterhaltung der Geräthe, Beleuchtung u. dgl., Rendantentantiemen und nicht vorherzusehende Ausgaben .			9,921	59
		Beide Ansätze können bei dem Umfange der Anschaffungen und Ausführungen, zu welchen letzteren die nachstehend angegebenen noch hinzukommen, nur als sehr mäßig angesehen werden.				
		Ausführungen, welche der jetzige Zustand der Befestigungsanlagen für die Vertheidigung nothwendig macht.				
	12.	Bombensichere Erdbedeckung des Reduits von Castel, und dessen Vorbereitung dazu			5,590	—
		Die sehr zweckmäßig entworfenen Ausführungen sind durchgängig nach den Ausmaaßen in Kostenanschlag gebracht.				
	13.	Anlegung eines Mittelwerkes in Erde zu Sicherung der Verbindung zwischen dem Hauptstein und dem Hartenberg			8,243	—
		Die Anlegung eines solchen Werkes wenigstens in Erde und die Einschneidung einer Communication mit der Befestigung des Hartenbergs und der Schanze 79 des Hauptsteins sind von der unverkennbarsten Nothwendigkeit.				
	14.	Anlegung eines Erdwerkes für 120 Mann mit 8 Geschützen auf der Mainspitze, nebst der erforderlichen Brücke			6,475	—
		So lange die Mainspitze nicht durch ein permanentes Werk vertheidigt ist, gehört die Anlegung eines Erdwerkes in der hier gedachten Art zu den allerdringendsten Nothhülfen.				
	15.	Nothdürftigste Räumung der Stadtkehle, Ausbesserung der Mauern, Thorenverschlüsse, Rampen, Banketen und Geschützstellungen			7,133	20
		Seitenbetrag	168,700	—	113,407	—

Anmerkung.		Anschaffungen zur Bereitschaft. Gulden	Kr.	Ausführungen zur Armirung. Gulden	Kr.
	Uebertrag	168,700	—	113,407	—
	Wie jetzt die Rheinkehle verfallen, verstellt und verbaut ist, lassen sich zur Zeit einer Armirung eben nur die allernothdürftigsten Vorkehrungen zu deren Sicherung und Vertheidigung treffen, und es ist für dieselben der Kostenbetrag so mäßig angesetzt, indem für die meisten Arbeiten auf das Militär gerechnet ist.				
16.	Sicherung der Anschlüsse der Stadtbefestigung an den Rhein	.	.	880	—
	Durch Versandung ist bei niederm Wasserstande eine Umgehung der Bastionen Nicolaus, Franciscus und Raimundi möglich, weßhalb Austaggerungen, Verhaue und Palisadenabschnitte nothwendig werden, für welche das Holz vorhanden, und darum die Kosten so mäßig angenommen sind.				
17.	Ausschlemmung und größere Vertiefung des Grabens unter der Aufzugbrücke vor dem Raimundithor . . .	.	.	110	—
18.	Vertiefung der Gräben, Verstärkung der Brustwehren, Vervollständigung der Geschützstellungen und Erbauung einer Traverse in der Schanze 97	.	.	6,693	—
	Anlage und Zustand dieser Schanze sind so schlecht, daß sie ausser der Palisadirung, Fraisirung und der Errichtung des Blockhauses wenigstens noch der angegebenen Erdarbeiten bedarf, um einigermaßen vertheidigungsfähig zu werden.				
19.	Instandsetzung der Linien zwischen der Schanze 97 und dem Weißenauer Werke	.	.	8,370	—
	Auch die genannten, 91 Ruthen langen Linien machen es, wie sie jetzt sind, im Falle der Armirung unerläßlich, ihre Richtungen zu rectificiren, die Gräben tiefer auszuheben, die Brustwehren zu verstärken, die Geschützstellungen anzuschütten, die Bankete und Rampen zu vervollständigen und die Anschlüsse zu versichern.				
20.	Instandsetzung der Verbindungslinien zwischen den Werken Carl, Wälsch, Elisabeth, Philipp, der Doppeltenaille und Joseph	.	.	5,000	—
	Seitenbetrag	168,700	—	134,460	—

Anschaffung.	Ausführung.		Anschaffungen zur Bereitschaft. Gulden	Kr.	Ausführungen zur Armirung. Gulden.	Kr.
		Uebertrag	168,700	—	134,460	—
		Diese schlecht beschaffenen und zweckwidrig construirten Linien sollen nach und nach in einfache gedeckte Communicationen umgewandelt werden. So lange es nicht geschehen ist, müssen zur Zeit einer Armirung, wo es nicht mehr geschehen kann, die Ausgänge vervollständigt und vermehrt, Geschützstellungen angeschüttet, die Thorverschlüsse gesichert, und das Mauerwerk in Stand gesetzt werden.				
	21.	Instandsetzung der Verbindungslinie zwischen den Werken Joseph und Hauptstein	.	.	4,000	—
		Diese wichtige Linie soll im Laufe des Jahres 1841 vorgenommen werden; sollte die Nothwendigkeit einer Armirung der Festung schnelle Beendigung derselben erforderlich machen, so würde es dazu des angesetzten Zuschusses bedürfen.				
	22.	Instandsetzung der Inundationsschanze	.	.	10,820	—
		Die Inundationsschanze wie sie ist, im Falle der Armirung nothdürftig in Stand zu setzen, müssen die Gräben der halben Kehle und beider Facen vertieft, die Brustwehren verstärkt und erhöht, und eine Kehlvertheidigung angelegt werden, wofür der Ansatz, wie überall, nach den Ausmaaßen und bestehenden Preisen berechnet ist.				
	23.	Regulirung des Inundationsbeckens und Sicherung der Communication zwischen dem Hartenberg und der Inundationsschanze	.	.	3,270	—
		Die Regulirung des Beckens ist nothwendig, damit das Wasser nicht ablaufe. Zu Sicherung der genannten Communication muß am Fuße des Hartenbergs die angefangene Linie um 31 Ruthen verlängert, am Rhein eine Flesche von 27 Ruthen Brustwehr erbaut werden.				
	24.	Instandsetzung der Hechtsheimer, der Mariaborner, der Zahlbacher, der Clubisten- und der Dahlheimer Schanze	.	.	6,540	—
		In den Jahren 1830 und 1831 wurden dafür 56,842 Gulden 37 Kreuzer ausgegeben, ohne daß jetzt etwas Namenswerthes davon übrig wäre. Deßhalb und weil den				
		Seitenbetrag	168,700	—	159,090	—

Anschaffung.	Ausführung.		Anschaffungen zur Bereitschaft. Gulden	Kr.	Ausführungen zur Armirung. Gulden	Kr.
		Uebertrag	168,700	—	159,090	—
		Erdwerken mit noch so großen Ausgaben doch keine rechte Widerstandsfähigkeit zu geben ist, hat man sich jetzt nur auf die unerläßlichsten Instandsetzungen beschränkt, deren sie als solche im Falle einer Armirung bedürfen, um durch die Opfer der Besatzung gegen feindlichen Angriff so lange als thunlich vertheidigt zu werden.				
	25.	Nothdürftige Verbesserung der Werke Elisabeth und Wälsch . .			3,200	—
		Um den Fehlern und Mängeln beider Werke, soviel es zur Zeit einer Armirung etwa noch geschehen kann, müssen die Brustwehren verstärkt, die Wallgänge breiter gemacht, Traversen und Abschnitte gebildet, und die Lücken durch Palisadirung und Fraisirung ausgefüllt werden.				
	26.	Instandsetzung der beiden Lunetten und des Kehlwerkes der Ingelheimer Au, des Zangenwerkes, der Redoute und des Kehlwerkes der Petersau	.	.	9,960	—
		Auch bei diesen Werken müssen, um sie im Falle einer Armirung einigermaßen zu verstärken, die Gräben vertieft, die Brustwehren zum Theil verstärkt, die Anschlüsse gesichert, und die Vertiefungen im Innern ausgefüllt werden.				
	27.	Instandsetzung der Flesche auf der Bleiau	.	.	1,200	—
		Es ist die rechte Face der Flesche und die Geschützbettung anzuschütten, und der Graben zu entschlämmen				
	28.	Instandsetzung des Werks Montebello	.	.	4,610	—
		Um den großen Nachtheilen der jetzigen Beschaffenheit des Werks Montebello so weit abzuhelfen, als es zur Zeit einer Armirung der Festung etwa noch möglich ist, sollen von dem Blockhause Communicationen nach den beiden in der Curtine befindlichen Poternen geführt, diese mit Palisaden umfaßt und gegen die Aussenseite noch mit halben Koffern gesichert, der Palisadenschuppen durch zwei Seitenbaue vergrößert, und zur Aufnahme von Mannschaft eingerichtet und mit einem Kochplatze versehen werden.				
	29.	Anlegung von Waffenplätzen an den Ausgängen beider Hauptbrücken der Befestigung von Castel	.	.	1,440	—
		Seitenbetrag	168,700	—	179,500	—

Anschaffung.	Ausführung.		Anschaffungen zur Bereitschaft. Gulden	Kr.	Ausführungen zur Armirung. Gulden	Kr.
		Uebertrag	168,700	—	179,500	—
		Auch die Mängel der Befestigung von Castel können hier nur in so weit Berücksichtigung finden, als in dem unterstellten Falle einer Armirung für die dringendsten Verbesserungen noch Zeit ist.				
	30.	Material zu Faschinen, Schanzkörben, Spitzpfählen u. dgl.	.	.	11,500	—
		Es ist nur das zur Zeit einer Armirung in Vorrath anzuschaffende Material der Art nach den Ausmaaßen und den jetzt anzunehmenden Preißen berechnet; die Verfertigung der Faschinen, Schanzkörbe und dergleichen liegt den Truppen ob.				
		Zusammen	168,700	—	191,000	—

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **11.** Juni **1841.**

In Gegenwart

aller in der vierzehnten Sitzung Anwesenden, unter Hinzutritt des zur Führung der 16. Stimme bevollmächtigten Herrn Bundestagsgesandten von Röntgen.

§. 170.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß die Substitution des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, für den Kurfürstlich-Hessischen, Herrn von Rieß, noch fortwähre.

§. 171.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1841 betreffend.

(14. Sitz. §. 150 v. J. 1841.)

Bayern, dann
Königreich Sachsen,
Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: stimmen den in der 12. dießjährigen Sitzung (§. 145 des Prot.) gestellten Anträgen, in Betreff der laufenden Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg für das Jahr 1841, bei.

§. 172.

Die Herstellung der Bundesfestung Mainz betreffend.

(9. Sitz. Sep. Prot.; 10. Sitz. §. 128; 13. Sitz. §. 148 u. 14. Sitz. §. 153 v. J. 1841.)

Königreich Sachsen,
Braunschweig und Nassau, sodann

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: erklärten sämmtlich ihre Zustimmung zu dem Antrage des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, die Herstellung der Bundesfestung Mainz betreffend.

Nachdem hierauf der Königlich-Dänische Herr Gesandte geäussert hatte, daß er zwar nicht instruirt sey, jedoch den Beschluß nicht aufhalten könne, wurde, in Gemäßheit der erfolgten Abstimmungen,

beschlossen:

Die Bundesversammlung genehmigt sämmtliche, von der Militärcommission in ihrem Bericht vom 2. März dieses Jahrs enthaltenen Vorschläge über die Herstellung der Bundesfestung Mainz, und beauftragt dieselbe, die Baudisposition über die in diesem Berichte unter 1 bis 25 zur Ausführung namhaft gemachten Befestigungswerke mit möglichster Beschleunigung vorzulegen, damit wegen Anweisung der erforderlichen Gelder in den proponirten vier Baujahren das Nöthige verfügt werden könne.

§ 173.

Anzeige der Publication des Bundestags-Beschlusses vom 22. April l. J. wegen unbefugter Aufführung musikalischer und dramatischer Werke, auch Präsidialantrag in Bezug auf die Ausführung dieses Beschlusses.

(11. Sitz. §. 134 v. J. 1841.)

Hannover. Der Gesandte ist zu der Anzeige angewiesen, daß der Bundesbeschluß vom 22. April d. J., betreffend den Schutz gegen unbefugte Darstellung dramatischer und musikalischer Werke, am 13. Mai im Umfange des Königreichs zur Nachricht und Nachachtung publicirt worden ist.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte äusserte, daß er für Großherzogthum Hessen eine gleiche Anzeige machen könne, jedoch geglaubt habe, daß eine solche von der hohen Bundesversammlung nicht erwartet werde.

Präsidium bemerkte hierauf: in dem betreffenden Bundesbeschluß vom 22 April d. J. sey allerdings wegen Anzeige der erfolgten Publication desselben nichts ausgesprochen, wünschenswerth und nothwendiger sey aber nicht nur diese, sondern insbesondere auch die Anzeige der höchsten und hohen Regierungen darüber, in welcher Art die im membro 4 des Beschlusses enthaltene Verfügung wegen Bestimmung der den Autoren gebührenden Entschädigung und wegen Festsetzung etwaiger Geldbußen in den einzelnen Bundesstaaten durch die Landesgesetzgebung zur Ausführung gebracht worden sey. Präsidium glaube daher, den gegenwärtigen Anlaß ergreifen zu sollen, um den Antrag zu stellen, daß die Regierungen um Erstattung einer solchen, etwa binnen Jahresfrist zu machenden Anzeige an die Bundesversammlung zu ersuchen seyen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten diesem Antrage bei; daher

Beschluß:

daß die Bundesversammlung der Anzeige der höchsten und hohen Regierungen binnen Jahresfrist darüber entgegensehe, in welcher Art die im membro 4 des Bundestags-Beschlusses vom 22. April l. J. (§. 130 des Prot.) enthaltene Verfügung wegen Bestimmung der den Autoren zu sichernden Entschädigung und wegen Festsetzung etwaiger Geldbußen durch die Landesgesetzgebung zur Ausführung gebracht worden sey.

§. 174.

Gesuch des vormaligen Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Oberlieutenants von St. George zu Mainz um Abtretung eines Theils der dortigen Weißfrauen-Caserne.

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Unter dem 16. Februar d. J. (Ziffer 10 der Eingaben) wandte sich der Herr von St. George zu Mainz an die hohe Bundesversammlung, um, unter dem Vorwande einer von ihm beabsichtigten neuen Straßenanlage, die er als in gleichem Grade dem Interesse der Festung, wie dem der städtischen Bewohner entsprechend darzustellen suchte, die Abtretung eines kleinen Theils der Weißfrauen-Caserne, in welchem gegenwärtig 26 Mann der Besatzung untergebracht sind, in Antrag zu bringen. Dieses Gesuch wurde von ihm unter einer Menge hochtönender und submisser Phrasen mit der eventuellen Drohung begleitet, daß, im Nichtbewilligungsfalle seines Gesuchs, er oder derjenige, dem er das ihm eigenthümlich zustehende, an die Hinterseite der Caserne stoßende Grundstück verkaufen werde, von dem ihm bürgerlich gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch machen würden, durch Aufführung eines neuen Gebäudes der ganzen hintern Front der Caserne, worin sich 23 Fensteröffnungen für die von den Soldaten bewohnten Räume befänden, Licht und Luft zu entziehen, indem eine rechtlich bestehende Servitut der Aussicht auf das ihm zugehörende Grundeigenthum, und namentlich den dazu gehörenden Garten, jenem Casernenflügel nicht zustehe. Im Bewilligungsfalle hingegen sey er erbötig:

1) dem noch übrigen Casernenflügel auf ewige Zeiten eine Servitut der freien Aussicht zu bewilligen, so wie den Abbruch des ihm abzutretenden hintern Casernentheils und die Herrichtung der Façade auf eigene Kosten bewirken zu lassen;
2) den Casernenhof durch eine Mauer zu schließen, und
3) auf das Recht zu verzichten, auf eigenem Grund und Boden einen Bau aufzuführen, welcher der Caserne Luft und Licht entziehen könnte.

Der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten fand sich durch diese, ihm zunächst überwiesene Eingabe veranlaßt, deßhalb vor Allem das Gutachten der Militärcommission, nach vorgängiger Vernehmung des Festungsgouvernements zu Mainz, einzufordern.

Solches ist denn auch von der Militärcommission unter dem $\frac{1}{2}\frac{8}{0}$ Mai erstattet worden. Es ergibt sich daraus im Allgemeinen, daß die Militärcommission, so wie das Festungsgouvernement dem Gesuche des Bittstellers nicht abgeneigt sind und es unter der Voraussetzung bevorworten, wenn

1) Herr von St. George für ewige Zeiten die Servitut der in seinen Garten gehenden Fenster übernimmt und zugleich jedem Baue entsagt, durch welchen der Caserne Luft und Licht entzogen wird;
2) wenn er oder diejenigen Privaten, welche bei dem fraglichen Projecte betheiligt sind, die am hintern Casernenflügel zu bewerkstelligende Bauveränderung auf ihre Kosten und nach Angabe der Geniedirection übernehmen;
3) wenn sie den Casernenhof gegen die neue Straße durch eine mit einem Thor versehene Mauer schließen, und
4) die am hintern Flügel verloren gehende Belagsfähigkeit der Caserne durch einen Anbau am vordern Flügel ersetzen.

Nach eben diesem Berichte hat sich auch Herr von St. George bei den mit ihm zugelegten früheren Verhandlungen den ersteren drei Bedingungen unterworfen, dagegen aber um Erlassung der vierten Bedingung gebeten, worauf jedoch das Festungsgouvernement nicht eingehen zu können vermeint.

Ausserdem aber ergibt sich aus dem Ende dieses Berichts, daß der von dem Herrn von St. George zur Unterstützung seines Gesuchs besonders geltend gemachte Umstand einer dem Interesse der Festung vorzugsweise zusagenden neuen Straßenanlage bloßer Vorwand gewesen zu seyn scheint, um desto leichter die Bewilligung seines Gesuchs zu erlangen. Denn nach einer späterhin eingegangenen Anzeige des Festungsgouvernements ist der Bürger J. Schmitt zu Mainz um die Erlaubniß eingekommen, am Thiermarkte, zwischen der Weißfrauen- und Bassenheimerhof-Caserne ein Haus zu erbauen, wozu er den Platz von dem Herrn von St. George eben so käuflich an sich gebracht, wie dessen Garten, wodurch aber die von diesem beabsichtigte Eröffnung einer neuen Straße wegfallen und auf den rc. Schmitt übergehen würde. Schmitt's Gesuch wird von der dortigen Bürgermeisterei unterstützt, auch hat der Gemeinderath von jeder directen Mitwirkung der Stadt bei Anlegung eines neuen Stadtviertels abstrahirt. Diesem Neubau ist übrigens das Festungsgouvernement nicht entgegen, in so fern dabei in Beziehung auf die anstoßende Weißfrauen-Caserne die von ihm gemachten Beschränkungen eingehalten werden.

Die Militärcommission überläßt die Beurtheilung der Rechtsfrage lediglich dem Ermessen der hohen Bundesversammlung, und beschränkt sich bloß darauf, die Vortheile und Nachtheile gegeneinander abzuwägen, welche im Interesse der Festung die Bewilligung des Gesuchs des Herrn von St. George mit sich führen würde.

Gleichzeitig mit diesem von der Militärcommission erstatteten Berichte sind auch noch zwei Vorstellungen des Herrn von St. George bei hoher Bundesversammlung eingegangen.

In der erstern vom 23. April d. J. sucht er durch ein beigebrachtes Zeugniß des Großherzoglich-Hessischen Generalcommissariats für die Provinz Rheinhessen, so wie durch ein beigefügtes Gutachten mehrerer Advocaten und Rechtsanwälte nachzuweisen, daß seine Rechtsansprüche gegen die in den Jahren 1816 und später in dem fraglichen Casernentheil nach seinem Eigenthum, angeblich gesetzwidrig eingebrochenen Fenster civilrechtlich völlig begründet seyen.

In der zweiten Eingabe vom 21. Mai d. J. versteht sich der Bittsteller, gedrängt von dem J. Schmitt, dem er seinen an die Hinterseite der Weißfrauen-Caserne stoßenden Garten, Behufs Aufführung eines neuen Gebäudes, verkauft hat, und um mit diesem angeblich einen kostbaren Proceß zu vermeiden, so wie um zum Aufbau des projectirten Hauses die günstige Jahrszeit nicht zu verlieren, eventuell auch zu der Erfüllung der ihm von dem Festungsgouvernement auferlegten vierten Bedingung, nämlich daß er die am hintern Flügel der Caserne verloren gehende Belagsfähigkeit derselben durch einen Anbau am vordern Flügel zu ersetzen habe; stellt jedoch die Billigkeit eines solchen Verlangens lediglich dem Ermessen der hohen Bundesversammlung anheim und unterwirft sich deren Entscheidung.

Seine deßfallsige, in etwas verworrenen Phrasen gestellte Bitte lautet wörtlich, wie folgt:

> „Durchlauchtigste Bundesversammlung wolle huldvollst die dem ganz gehorsamsten Bittsteller auferlegten, ohnehin schon schweren Bedingungen und sonstige ihn treffenden Nachtheile berücksichtigen und — wenn nicht anders — allergnädigst die Leistungen oder Anbau bestimmen, gegen welche ihm dann weiter der abzubrechende Ca-

fernentheil, so wie die Ausübung des der Caserne vorbehaltenen Servitutenrechts „gegen das Nachbarterrain hochgeneigtest bald verliehen werden möge.“

Gutachten.

Der Ausschuß würde geglaubt haben, seinen Antrag auf bloße Genehmigung der dem Bittsteller von dem Festungsgouvernement gestellten und von der Militärcommission bevorworteten Bedingungen, gegen welche die Abtretung des in Frage stehenden Casernentheils erfolgen dürfte, beschränken zu können, wenn nicht ersterer deßhalb ausdrücklich auf die Entscheidung der hohen Bundesversammlung provocirt und sich nur dieser zu unterwerfen erklärt hätte. Da nun ausserdem auch die Militärcommission, so wie das Festungsgouvernement die bei dem zu fassenden Bundesbeschluß zu berücksichtigende Rechtsfrage lediglich der Prüfung der hohen Bundesversammlung anheimgestellt haben, und da es ferner sowohl auf der einen Seite in den Pflichten der hohen Bundesversammlung liegt, darüber zu wachen, daß von dem Festungseigenthume zu Mainz, worunter auch die Weißfrauen-Caserne zu zählen ist, nichts ohne zureichenden Grund und hinreichendes Aequivalent abgetreten werde, als auch auf der andern Seite es nur ihren Absichten entsprechen kann, billigen Anträgen der dortigen Einwohner, wenn solchen ohne augenscheinliche Gefährdung des Festungsinteresses entsprochen werden kann, entgegen zu kommen und deren Erfüllung nicht durch allzuharte und unbillige Bedingungen, die sie an ihre Einwilligung knüpft, über die Maaße zu erschweren; so hat es dem Ausschusse in Militärangelegenheiten nicht wohl thunlich geschienen, ein näheres Eingehen auf den Gegenstand gänzlich zu umgehen. Um jedoch seinen Vortrag nicht über die Maaße auszudehnen und unnütze Wiederholungen zu vermeiden, so wie zugleich um sämmtliche Argumente, die für und gegen das Gesuch des Bittstellers sprechen, übersichtlicher zusammen zu stellen, hat er geglaubt, die in dem Gutachten der Militärcommission und des Festungsgouvernements vorkommenden Gründe und Ansichten gleich mit den seinigen verbinden zu dürfen, und darauf seine Anträge zu bauen.

Der Gegenstand, worum es sich bei dem Gesuche des Bittstellers handelt, ist die Abtretung eines ungefähr 18 Fuß in der Breite betragenden Theils der Weißfrauen-Caserne und des dazu gehörenden Hofs. Auf dem übergebenen Situationsplane ist derselbe mit e. f. h. und c. g. i. bezeichnet. Der von dem Hinterbau der Caserne abzutretende, gelb illuminirte und mit f. g. h. i. bezeichnete Theil faßt einen Raum in sich, welcher ein Unterkommen von 26—30 Soldaten verstattet. Der abzutretende Theil des ohnehin kleinen Casernenhofs würde denselben um ein Fünftel verkleinern.

Durch diese Abtretung und den Abbruch des mit f. g. h. i. bezeichneten Theils des hintern Casernenflügels, so wie der Mauer des Casernenhofs wird es allein möglich, einer beabsichtigten neuen Straße, welche von dem Thiermarkte nach dem Festungswalle angelegt und namentlich zu den Basteien Bonifacius und Alexander fortgeführt werden soll, eine solche Ausdehnung zu geben, daß sie auch an dem zunächst an den Thiermarkt stoßenden Theil die für die Passage des Fuhrwerks erforderliche Breite erhielte, während zugleich dadurch auch dem zu erbauenden neuen Wohnhause des ꝛc. Schmitt am Thiermarkte hinreichendes Licht für den einen, nach der neu anzulegenden Straße hingehenden Seitenflügel zu Theil werden würde. Die Anlegung dieser neuen Straße ist eine reine Privatspeculation des Herrn Schmitt, der auf solche Weise sein an beiden Seiten derselben belegenes, ausschließliches Privateigenthum (zu welchem Ende er auch in neuerer Zeit noch den Garten des Herrn von St. George erworben zu haben scheint) durch Ausweisung von Bauplätzen

möglichst hoch zu verwerthen beabsichtigt. Das dabei obwaltende Interesse der Stadt scheint nicht bedeutend zu seyn, da nach dem Berichte der Militärcommission der Gemeinderath von jeder directen Mitwirkung zu der Anlegung eines neuen Stadtviertels in dieser Gegend der Stadt abstrahirt hat. Die Verwirklichung des Projects der neuen Straßenanlage ist übrigens noch, nach der Versicherung der Militärcommission, in ziemlich ferne Aussicht gestellt, würde jedoch, wenn sie zu Stande käme, wie der Augenschein des vorgelegten Risses zeigt, der gesammten Mainzer Festungsgarnison die Gelegenheit gewähren, auf einem möglichst kurzen Wege vom Thiermarkte aus zum Hauptwalle und namentlich zu den Reduits Bonifacius und Alexander mit Fuhrwerk und Munition zu gelangen, so wie demnächst der Festung die Gelegenheit verschaffen, für etwa erforderlich werdende Festungsbauten auf eine billige Weise in dem bis jetzt nur zum Weinbau benutzten so genannten Kästrig, der aber späterhin ein neues Stadtviertel bilden würde, Bauplätze zu acquiriren.

Nach den dem Ausschusse vorliegenden Actenstücken bildete die Weißfrauen-Caserne und das hinten daran stoßende Eigenthum des Herrn von St. George früherhin mit anderm Terrain in dortiger Gegend das Weißfrauen-Kloster nebst Zubehör. Das Ganze ging an den französischen Staat über. Dieser behielt das eigentliche Klostergebäude — die jetzige Caserne — und versteigerte die übrigen Räume dieses Klosters und die dazu gehörenden Gärten in zwei Loosen am 8. Nivose XII. (28. Dec. 1803).

Das Eigenthum des Herrn von St. George bildete das Loos Num. II und ward damals erworben von dem Grafen von Lauer, von dem ersterer es späterhin acquirirte. Das dieser Versteigerung unterlegte Bedingnißheft enthielt, nach dem von drei dortigen Advocaten ausgestellten und unterschriebenen Gutachten, im Art. 10 folgende conventionelle Bestimmung:

> "Toutes les croisées et ouvertures quelconques de l'aile de bâtiment au fond du jardin du cloître, réservé aux archives et prenant jour ou communication sur la partie du jardin dépendante du lot, dont est ici question, seront masquées aux frais de la république, attendu que le mur dans lequel ces ouvertures sont placées lui appartiendra sans mitoyenneté."

Auch bezeugt ein von dem Großherzoglichen Generalcommissär beigebrachtes Zeugniß, d. d. Mainz den 20. April 1841, daß von dem Eigenthümer des fraglichen Grundstücks und Gartens in einer seiner Zeit dem Großherzoglichen Generalcommissariat übergebenen, für die hohe deutsche Bundesversammlung bestimmten Denkschrift, welche dieses an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Erläuterung und Unterstützung der Uebersicht der Forderungen und Rechtsansprüche an die Bundesfestung Mainz übersandt haben will, die Stelle enthalten sey:

> "Zu Art. 54. Die von der Frau Gräfin Lauer angesprochene Dienstbarkeit, daß in die an ihren Garten stoßende Mauer der Caserne des ehemaligen Weißfrauen-Klosters keine Oeffnungen dürfen gebrochen werden. Wegen dieser, auf ihren Kaufact eines Theils des ehemaligen Weißfrauen-Klosters gestützten Servitut hat die Frau Gräfin sich bereits direct an das General-Militärgouvernement der Festung gewendet, bei demselben aber kein Gehör gefunden."
>
> "Noch zur Zeit ist kein Gerichtshof errichtet, vor welchem in Privatrechts-Verhältnissen der Festungsfiscus zu Recht zu stehen hat. Die Frau Gräfin konnte daher ihren Anspruch bisher nicht weiter verfolgen und er wird hier nur pro memoria angeführt."

Zugleich ergeben die Acten der hohen Bundesversammlung, daß in dem Verzeichnisse der Rechtsansprüche, Vorbehalte und Nutzungen an die Bundesfestung Mainz, was derselben mittelst Note der Großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft vom 18. Januar 1832 übergeben wurde, die angeblichen Ansprüche der Gräfin Lauer unter Art. 54 mit aufgenommen sind.

Dessen ungeachtet wurden in die Mauer des hintern Casernenflügels, zur Vermehrung des Lichts und des freien Luftzugs für die in demselben untergebrachte Mannschaft, auf Veranlassung des Festungsgouvernements, vom Jahre 1816 an bis zum Jahre 1832 fünf und zwanzig Fensteröffnungen, ohne Einwilligung und ohne dagegen eingelegte Verwahrung des Nachbars, Herrn von St. George oder dessen Vorfahren, gebrochen. Erst gegenwärtig macht also Herr von St. George das ihm sowohl nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, als nach dem ursprünglichen Kaufcontract zustehende Recht geltend, auf die Schließung jener Fensteröffnungen zu dringen, und es durch Aufführung eines Gebäudes in der Nähe von drei Fuß eventuell geltend zu machen, falls nicht hohe Bundesversammlung sich veranlaßt finden sollte, auf Abtretung des vorher näher bezeichneten Casernentheils unter den bereits obenbezeichneten drei Bedingungen einzugehen. In seiner letzten Eingabe unterstellte er jedoch auch die Erfüllung der ihm vom Festungsgouvernement gesetzten vierten Bedingung — nämlich die durch die Abtretung am hintern Flügel verloren gehende Belagsfähigkeit der Caserne am andern Flügel zu ersetzen — dem hohen Ermessen der Bundesversammlung, indem er die Versicherung hinzufügte, sich diesem Ausspruch fügen zu wollen, und solche nur mit der Bitte begleitete, ihm die deßfallsige Entscheidung, zur Abwehrung eines ihm aus jeder Zögerung der Resolution entspringenden Schadens, baldigst zugehen zu lassen.

Bei der Beurtheilung der vorliegenden Eingabe und des Gegenstandes, worum es sich handelt, glaubt der Bundestags-Ausschuß seiner Seits ein näheres Eingehen in die dabei zu erwägenden staats- und civilrechtlichen Fragen füglich umgehen zu können, weil, wie auch die Entscheidung derselben ausfallen möchte, es jedenfalls unbestreitbar bleibt, daß es sich bei der in Antrag gebrachten Abtretung eines Theils der Weißfrauen-Caserne nur um freiwilliges Zugeständniß abseiten des Bundes handeln kann, da selbst nach reinem Privatrechte kein Eigenthümer zur Abtretung seines Grundeigenthums anders, als wegen eminenten öffentlichen Nutzens, und solches nur in Folge eines vorgängig erlassenen Gesetzes, gezwungen werden kann; hier aber im Gegentheil zunächst das Interesse der wichtigsten deutschen Bundesfestung vorwaltet, der in keiner Weise eine Beschränkung der vorhandenen Casernenräume ohne ihre Einwilligung zugemuthet werden kann, und gegen welches jedes andere öffentliche Interesse, wäre auch solches nachzuweisen, zurückstehen müßte, geschweige denn der einer Privatperson aus einer Speculation erwachsende Nutzen in Betracht kommen kann.

Demgemäß werden den von der hohen Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle zu fassenden Entschluß hauptsächlich die dabei vorwaltenden Interessen der Festung zu bestimmen haben, und daher vor Allem die aus der beantragten Abtretung eines Theils der Weißfrauen-Caserne erwachsenden Vortheile und Nachtheile gegen einander abzuwägen seyn.

Unter den Vortheilen glaubt der Ausschuß vor Allem herausheben zu sollen:

1) daß dem Bunde dadurch jede zu leistende Entschädigung wegen der dem Nachbar zugefügten Beschränkung seines ihm nach der bürgerlichen Gesetzgebung zustehenden Rechts hinsichtlich der Aussicht auf sein angrenzendes Grundstück erspart werden wird; auch daß er der Kosten überhoben werden würde, durch Erweiterung der

nach dem Casernenhofe gehenden Fenster und neu anzulegender Oberfenster das erforderliche Licht nebst Luftzug den fraglichen, mit Mannschaft belegten Räumen zu ersetzen, falls er belieben sollte, zu Vermeidung einer Entschädigung, letzterm Auskunftsmittel den Vorzug zu geben. Weiter

2) scheint in Betracht zu kommen, daß dem Casernenhof durch den fraglichen Abbruch der Mauer und des daran stoßenden Casernentheils nicht nur ein neuer Thorweg, sondern auch eine breite Straße, auf welche solcher führt, gewonnen werden wird, – etwas, was in vieler Beziehung, namentlich aber bei Feuersgefahr, wesentlichen Nutzen gewähren dürfte.

3) Wird nur durch die fragliche Abtretung es möglich werden, eine neue Straße anzulegen, welche der gesammten Garnison nebst dem Militärfuhrwerke die Möglichkeit verschafft, auf einem kürzern Wege vom Thiermarkt aus nach dem Hauptwalle und den beiden Reduits Bonifacius und Alexander zu gelangen, so wie eventuell Baupläze für neu anzulegende Festungsgebäude im Innern der Stadt zu gewinnen. Endlich aber

4) glaubt auch der Ausschuß unter den Vortheilen noch aufzählen zu dürfen, daß es im wohlverstandenen Interesse der Festungsbesatzung nur liegen kann, die Harmonie mit der Bürgerschaft aufrecht zu erhalten und solche durch ein freundliches Entgegenkommen des Festungsgouvernements, selbst da, wo es sich zunächst nur um Förderung der Interessen Einzelner handeln sollte – jedenfalls vorausgesetzt, daß darunter nicht wesentliche Interessen der Festung gefährdet werden – thunlichst zu befördern. Unnütze Schwierigkeiten oder zu harte Gegenbedingungen können eben so wenig in den Absichten dieser hohen Versammlung, als in denen des Festungsgouvernements liegen.

Dagegen würden die Nachtheile, welche aus der Abtretung eines Theils der Weißfrauen-Caserne dem Festungsgouvernement entstehen, sich darauf reduciren.

1) daß dadurch ein Theil des Festungseigenthums, und zwar ohne Ersatz, in Grundeigenthum verloren geht, wogegen aber auch eine Servitut der Aussicht auf ewige Zeiten, und zwar ohne weitere Entschädigung und andere Geldopfer, erworben werden wird;

2) daß durch die Abtretung die Caserne an ihrer Belagsfähigkeit Raum für die Unterkunft von 26 bis 30 Mann verliert, – ein Verlust, der bei der bekannten bereits bestehenden Unzulänglichkeit der Casernenräume für die Besatzung von Mainz allerdings in Erwägung gezogen werden müßte, wenn sich nicht der Bittsteller in seiner letzten Eingabe eventuell auch der ihm vom Festungsgouvernement gemachten vierten Bedingung unterworfen hätte, diesen Verlust durch einen auf seine Kosten aufzuführenden Anbau an den vordern Theil der Weißfrauen-Caserne zu ersetzen. Endlich

3) verliert besagte Caserne durch die Abtretung den circa auf den fünften Theil geschätzten Raum des ohnehin engen Casernenhofs. Diese Einbuße dürfte aber durch den in die neue Mauer zu brechenden Thorweg und durch Erweiterung der daran stoßenden Straße reichlich ersetzt werden.

Der Ausschuß glaubt daher, nach genauer Abwägung der Vortheile und Nachtheile, welche der Festung aus jener Abtretung entstehen würden, sich für letztere, unter den bereits vom Festungsgouvernement dem Herrn von St. George eröffneten Bedingungen erklären zu

sollen und dabei auch seiner Seits für die Aufrechthaltung der vierten Bedingung um so mehr stimmen zu müssen, als die Vortheile, die durch diese Concession dem Herrn von St. George zwar nur indirect, dem Käufer seines Gartens, Herrn Schmitt, aber unmittelbar überkommen werden, vom höchsten Belange seyn dürften. Denn diesem wird durch jene Abtretung nicht nur die von ihm auf Speculation betriebene neue Straßenanlage möglich gemacht, wodurch sein an beide Seiten derselben stoßendes Grundeigenthum durch Ausweisung zu Bauplätzen sehr am Werthe gewinnen muß; sondern er erhält auch dadurch die Möglichkeit, dem von ihm am Thiermarkte beabsichtigten neuen Gebäude an der Seitenfronte hinreichendes Licht für die darin anzubringenden Fenster zu verschaffen.

Bei der auf dem ganzen Geschäfte zwischen dem Herrn von St. George und dem Herrn Schmitt ruhenden Unklarheit (indem kaum mit Gewißheit abzunehmen ist, ob es noch in des Erstgenannten Macht steht, in die ihm gesetzten Bedingungen einzugehen), hält übrigens der Ausschuß zugleich für nöthig, daß die Erklärung des Schmitt beigebracht werde, wie er seiner Seits gegen die dem Herrn von St. George aufzulegenden Bedingungen nichts zu erinnern habe.

Der Ausschuß erlaubt sich daher nachstehenden Bundesbeschluß in ergebensten Antrag zu bringen:

1) Hohe Bundesversammlung wird unter nachstehenden Bedingungen in die Abtretung des auf dem beiliegenden Situationsplan mit f. g. h. i. bezeichneten Theils des Hinterbaues der K. K. Oesterreichischen Weißfrauen-Caserne und des daran stoßenden, etwa achtzehn Fuß Tiefe betragenden, mit e. c. f. g. bezeichneten Casernen-Hofraums an den von St. George einwilligen:

   a) Herr von St. George verzichtet auf das, in Beziehung auf die Aussicht in seinen Garten von ihm behauptete Recht, und bewilligt für ewige Zeiten dem verbleibenden hintern Flügel der Weißfrauen-Caserne die Servitut der in seinen Garten gehenden, oder noch zu brechenden Fenster. Auch macht er sich für seine Person und diejenigen, an die er sein gegenwärtiges, an die Caserne stoßendes Garteneigenthum entweder bereits verkauft oder abgetreten hat, oder noch verkaufen oder abtreten wird, anheischig, keinen neuen Bau auf demselben aufführen zu lassen, durch welchen jenem Casernenflügel Licht und Luft entzogen wird;

   b) derselbe, oder diejenigen Privaten, welche bei dem Project einer neuen Straßenanlage betheiligt sind, haben die am hintern Casernenflügel zu bewerkstelligende Bauveränderung auf ihre Kosten und nach Angabe der Geniedirection zu übernehmen, auch alle sonstigen Ausgaben zu bestreiten, welche dem Bunde durch diese Bauveränderung verursacht werden;

   c) sie haben den Casernenhof gegen die neue Straße auf ihre Kosten und nach Angabe der Geniedirection mit einer Mauer und darin befindlichem Thorweg schließen zu lassen; endlich

   d) liegt ihnen die Pflicht ob, die am hintern Flügel der Weißfrauen-Caserne verloren gehende Belagsfähigkeit zur Unterkunft von 26—30 Mann durch einen Anbau am vordern Flügel, und zwar nach Angabe der Geniedirection und unter deren Aufsicht, auf ihre Kosten zu ersetzen.

2) Bevor jedoch der vorstehende Beschluß zur Ausführung zu bringen ist, sind vor Allem dem Bittsteller die oben erwähnten Bedingungen durch das Festungsgouvernement zu eröffnen, und ist nicht nur seine Beistimmung dazu zu verlangen, sondern derselbe auch aufzufordern, die Einwilligung des Johann Schmitt in diese Bedingungen beizubringen.

3) Die Militärcommission ist — unter Rückgabe der ihrem Berichte vom 31. Mai d. J. beigefügten Anlagen und des von dem Bittsteller eingereichten Situationsplans — von vorstehenden Bestimmungen zur Verständigung des Festungsgouvernements in Kenntniß zu setzen, und wird ihrem weitern Bericht über das Resultat entgegengesehen.

Unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften wurde nach dem Antrage beschlossen:

1) Die Bundesversammlung wird unter nachstehenden Bedingungen in die Abtretung des auf dem beiliegenden Situationsplan mit f. g. h. i. bezeichneten Theils des Hinterbaues der K. K. Oesterreichischen Weißfrauen-Caserne zu Mainz und des daran stoßenden, etwa achtzehn Fuß Tiefe betragenden, mit c. c. f. g. bezeichneten Casernen-Hofraums an den von St. George einwilligen:

a) Herr von St. George verzichtet auf das in Beziehung auf die Aussicht in seinen Garten von ihm behauptete Recht, und bewilligt für ewige Zeiten dem verbleibenden hintern Flügel der Weißfrauen-Caserne die Servitut der in seinen Garten gehenden, oder noch zu brechenden Fenster. Auch macht er sich für seine Person und diejenigen, an die er sein gegenwärtiges, an die Caserne stoßendes Garteneigenthum entweder bereits verkauft oder abgetreten hat, oder noch verkaufen oder abtreten wird, anheischig, keinen neuen Bau auf demselben aufführen zu lassen, durch welchen jenem Casernenflügel Licht und Luft entzogen wird;

b) derselbe, oder diejenigen Privaten, welche bei dem Project einer neuen Straßenanlage betheiligt sind, haben die am hintern Casernenflügel zu bewerkstelligende Bauveränderung auf ihre Kosten und nach Angabe der Geniedirection zu übernehmen, auch alle sonstigen Ausgaben zu bestreiten, welche dem Bunde durch diese Bauveränderung verursacht werden;

c) sie haben den Casernenhof gegen die neue Straße auf ihre Kosten und nach Angabe der Geniedirection mit einer Mauer und darin befindlichem Thorweg schließen zu lassen; endlich

d) liegt ihnen die Pflicht ob, die am hintern Flügel der Weißfrauen-Caserne verloren gehende Belagsfähigkeit zur Unterkunft von 26—30 Mann durch einen Anbau am vordern Flügel, und zwar nach Angabe der Geniedirection und unter deren Aufsicht, auf ihre Kosten zu ersetzen.

2) Bevor jedoch der vorstehende Beschluß zur Ausführung zu bringen ist, sind vor Allem dem Bittsteller — in Erledigung seiner bei der Bundesversammlung eingereichten Eingaben vom 16. Februar, 23. April und 21. Mai l. J. — die oben erwähnten Bedingungen durch das Festungsgouvernement zu eröffnen, und ist nicht nur seine Beistimmung dazu zu verlangen, sondern derselbe auch aufzufordern, die Einwilligung des Johann Schmitt in diese Bedingungen beizubringen.

3) Die Militärcommiſſion iſt — unter Rückgabe der ihrem Berichte vom 18. Mai d. J. beigefügten Anlagen und des von dem Bittſteller eingereichten Situationsplans — von vorſtehenden Beſtimmungen zur Verſtändigung des Feſtungsgouvernements in Kenntniß zu ſetzen, und wird ihrem weitern Bericht über das Reſultat entgegengeſehen.

Münch-Bellinghauſen.
Mieg.
Noſtitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Blomberg.
Duſch.
Gruben, auch für Kurheſſen.
Pechlin.
Grunne.
Fritſch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Separat-Protokoll

der 15. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt den **11.** Juni **1841.**

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

Die Bereitschaft des Bundesheeres betreffend.

(14. Sitz. Sep. Prot. v. 3. Juni 1841.)

Hannover. Da der in der 13. dießjährigen Sitzung hoher Bundesversammlung am 13. Mai erstattete Vortrag der Militärausschusses über die Bereitschaft des Bundesheeres den Ansichten Sr. Majestät des Königs, meines gnädigsten Herrn, völlig entspricht; so ist der Gesandte angewiesen, den darin enthaltenen Anträgen, Namens der diesseitigen allerhöchsten Regierung, beizutreten.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben die im Separatprotokoll der 13. dießjährigen Bundestags-Sitzung enthaltenen Commissionsanträge mit derjenigen Sorgfalt erwogen, welche Höchstdieselben den Bundesangelegenheiten zu widmen gewohnt sind und immer mit besonderer Bereitwilligkeit eintreten lassen, wenn Höchstihnen die erwünschte Gelegenheit sich darbietet, zu Beschlüssen mitzuwirken, welche den Zweck haben, die Kraft und die Würde des Bundes zu befestigen.

Nachdem die Vorschläge der Militärcommission, in Folge später statt gehabter Verhandlungen, in mehreren Puncten modificirt worden, glauben Se. Königliche Hoheit der Großherzog der Mehrzahl der Anträge beistimmen zu können, welche der vom Bundes-Militärausschuß in der 13. dießjährigen Sitzung erstattete Vortrag enthält. Es begreift diese Zustimmung namentlich die Anträge A, B, C, D, E, F, G.

Uebrigens möchte ad D wohl späterhin noch eine Verschiedenheit der Ansichten über die Anzahl der präsent zu haltenden Pferde entstehen, da die Geschütze bei einigen Contingenten mit weniger Pferden bespannt sind, als bei anderen; eine das Bedürfniß übersteigende Anzahl von Pferden im Frieden aber eines Theils nicht erforderlich ist, andern Theils die Kosten wesentlich vermehrt.

Was die unter G erwähnte Sicherstellung des Pferdebedarfs für den Fall einer eintretenden Mobilmachung der Contingente betrifft, so bedarf es in Oldenburg, bei den dortigen Localverhältnissen, keiner besonderen Einrichtungen oder Anordnungen; denn da Oldenburg bekanntlich seine Cavalerie durch Mehrstellung von Infanterie vertritt, ist die beim Ausrücken des Contingents noch erforderliche Anzahl von Pferden, im Verhältniß zu der im Lande vorhandenen Menge, nicht so beträchtlich, daß jener Bedarf der beschleunigten Mobilmachung des Contingents auch nur einen Augenblick hindernd entgegentreten könnte.

Mit dem die Ersatzmannschaft betreffenden Antrage H und dessen Motivirung würden Seine Königliche Hoheit der Großherzog weder als Militär, noch als Regent ganz einverstanden seyn, indem Höchstsie eine ausgebildete Ersatzmannschaft als besonders wichtig ansehen; daher auch stets bemüht seyn werden, dem diesseitigen Contingent eine Ersatzmannschaft nachzusenden, die nicht aus rohen Recruten, sondern aus wirklichen Soldaten besteht.

Ad K wegen der Besatzung der Bundesfestungen scheint es dem Großherzoge angemessen, daß zunächst die Erklärung der betheiligten Staaten erwartet werde.

Gegen den Antrag ad L ist nichts zu erinnern; auch wird, in Berücksichtigung des §. 32 der näheren Bestimmungen, dem auf die Uebungen Bezug habenden Antrage ad M beigestimmt. Dadurch wird indessen wohl nicht ausgeschlossen seyn, daß, wenn die eine oder andere Regierung, mit Rücksicht auf die bei ihr bestehenden Einrichtungen und auf den Grund gemachter Erfahrungen, zu besserer Erreichung des Zwecks, jedesmalige längere Zusammenziehungen den öfteren und kürzeren vorziehen sollte, dieselbe darin einigermaßen freie Hand behalte, – vorausgesetzt, daß die Sache, worauf es ankommt, nur überall geschieht.

Gegen die Anträge ad N, O, P und Q findet der Großherzog nichts zu bemerken.

Dagegen vermögen Se. Königliche Hoheit den übrigen Anträgen nur bedingt Höchstihre Zustimmung zu ertheilen, und zwar

dem die Reserve betreffenden Antrage ad J nur unter der Voraussetzung,

1) daß die §§. 8 und 33 der näheren Bestimmungen, hinsichtlich der Frist von zehn Wochen, aufrecht erhalten werden;

2) daß auf der Bestimmung sub 2 am Schlusse, nach welcher die Reserve alljährig zu gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt werden soll, nicht bestanden werde. Letzteres würde wohl um so weniger einem Bedenken unterliegen können, wenn die Reserve aus Leuten zusammen gesetzt wird, welche bei einer achtjährigen Dienstzeit ihrer Militärpflicht in dem gewöhnlichen Contingente bereits genügt haben. Der Ansicht des Großherzogs zufolge, sollen nämlich die Leute im militärischen Verbande bleiben und als integrirende Theile der Compagnie angesehen werden; wobei es dann aber nicht nöthig seyn dürfte, daß Leute, die wenigstens zwei und zwanzig Monate und davon fast achtzehn Monate hintereinander bei der Fahne gedient, in Friedenszeiten, in ihrem siebenten und achten Dienstjahre nochmals wieder einberufen werden.

Was sodann den eigentlichen politischen, zu einer technischen Begutachtung nicht geeigneten Theil der Anträge unter lit. R und S betrifft, so werden Se. Königliche Hoheit der Großherzog in dem Fall, daß dem Antrage allseitig beigestimmt wird, und wenn es sich nur von einer einmaligen Inspection, nicht aber von einer bleibenden organischen Anstalt handelt, der beabsichtigten Maaßregel nicht entgegen seyn, und die Höchstihnen wegen dieses Gegenstandes noch beiwohnenden Bedenken unterordnen. Indessen ist zum §. 7 des vorgelegten Instructionsentwurfs zu bemerken, daß, da in manchen Staaten die Zusammenziehung der Contingente, den Fall eines Kriegs ausgenommen, zu bestimmten Zeiten

geschieht, überdieß eine ausserordentliche Zusammenziehung nicht unbedeutende Kosten verursacht, den Inspecteurs nicht wohl die Bestimmung überlassen bleiben könne, in welchem der durch die Kriegsverfassung des Bundes bestimmten Zustände sie das Contingent sehen wollen.

Hiermit soll der Gesandte noch die Bemerkung verbinden, daß wahrscheinlich im Herbst 1842 eine Zusammenziehung des ganzen zehnten Bundes-Armeecorps statt haben wird, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog dann bereit seyn würden, das ganze Contingent zusammenzuziehen und einer Inspection zu unterwerfen. Wenn Se. Königliche Hoheit eine Aussetzung der Inspection bis zum nächsten Jahre wünschen, so dürfte dieses auch aus dem Grunde um so zweckmäßiger erscheinen, weil einige der jetzigen Anträge des Bundes-Militärausschusses Umänderungen verschiedener Gegenstände nothwendig machen und, was das Artilleriefuhrwesen betrifft, man gerade jetzt mit den Vorbereitungen zu Einführung eines neuen Systems beschäftigt ist. Sollte nun aber, nachdem das diesseitige Contingent erst im vorigen Jahre, mit nicht unbeträchtlichem Kostenaufwande, zuerst allein und dann mit den Contingenten der freien Städte, zu Waffenübungen in größerm Maaßstabe während längerer Zeit versammelt gewesen, in diesem Jahre abermals eine Zusammenziehung nöthig werden, so würden Se. Königliche Hoheit die früher erwähnte Idee einer Vereinigung im Herbst 1842 aufgeben müssen; da die Zusammenziehung des Contingents in drei aufeinander folgenden Jahren den in neuester Zeit ohnehin gesteigerten Militäraufwand zu sehr erhöhen würde. Durch diese Umstände zusammengenommen, glauben Se. Königliche Hoheit Höchstihren hier ausgedrückten Wünsch gerechtfertigt, daß die Inspection des Oldenburgischen Contingents bis zum nächsten Jahre ausgesetzt bleiben möge.

Für die Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Häuser, deren Interessen durch die in der 13. dießjährigen Sitzung gestellten Anträge nur theilweise berührt werden, indem deren Contingente bekanntlich zur Reserve-Infanteriedivision gehören, darf der Gesandte die Erklärung noch vorbehalten.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Blomberg.
Dusch.
Gruben, auch für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Loco dictaturae.

Sechzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17. Juni 1841.

In Gegenwart

aller in der funfzehnten Sitzung Anwesenden.

§. 175.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Rieß noch fortwährend der Großherzoglich-Hessische, Herr Freiherr von Gruben, substituirt sey.

§. 176.

Verschiedene Gesuche wegen Kurtrierischer Gehalts- und Pensions-Rückstände.

(14. Sitz. §. 164 v. J. 1841.)

Preussen. Die Gesandtschaft ist angewiesen, unter bestätigender Bezugnahme auf ihre, in das Protokoll der 14. dießjährigen Sitzung (§. 164) gelegten vorläufigen Aeusserungen, über den zur Instructionseinholung gestellten Ausschußantrag, verschiedene Reclamationen wegen angeblicher Gehalts- und Pensions-Rückstandsforderungen an den vormaligen Kurstaat Trier betreffend, noch Folgendes zu bemerken:

Die Königliche Regierung vermag weder aus dem Ausschußvortrage, noch anderweit Gründe zu erkennen, aus denen, im Widerstreit mit früheren Bundesbeschlüssen, die hohe Bundesversammlung in Ansehung der zu Lasten des linken Rheinufers erhobenen Ansprüche der fraglichen Kategorie für competent erachtet werden könnte, den Reclamanten durch Verweisung derselben an die Königlichen Landesbehörden gewissermaßen Hoffnungen zu erwecken, welche die Königliche Regierung gänzlich unerfüllt lassen müßte.

Nach der eigenen Darstellung des Ausschußvortrags, führt keiner der dort erörterten vier Gesichtspuncte zu der Begründung einer solchen Zuständigkeit, vielmehr wird hohe Bundesversammlung weder nach dem Artikel 15 der Bundesacte, noch nach den Artikeln 29

und 30 der Wiener Schlußacte, noch endlich zu Vollziehung des Austrägalerkenntnisses vom 8. Juni 1838 sich in dem Falle sehen, ihre Dazwischenkunft bei der Krone Preussen, als Besitzerin der linksrheinischen Theile von Kurtrier, zu Gunsten der Reclamanten eintreten zu lassen.

Daß und weßhalb die Königliche Regierung, in Folge der von den verbündeten Mächten mit Frankreich abgeschlossenen Verträge, sich insbesondere nicht im Stande befindet, die Reclamanten mit ihren in Rede stehenden Forderungen noch jetzt zum Rechtswege zu verstatten, und aus welchen Gründen hierin doch auf keine Weise eine Justizverweigerung im Sinne des 29. Artikels der Wiener Schlußacte gefunden werden mag, mithin auch nicht eventuell eine Zuständigkeit hoher Bundesversammlung erwachsen könnte, ist in der diesseitigen Erklärung vom 26. März d. J. näher nachgewiesen worden.

In voller Uebereinstimmung mit dieser Sachlage, hat hohe Bundesversammlung namentlich noch durch ihre beiden, nach vorgängiger Einholung besonderer Instructionen gefaßten Beschlüsse vom 30. September 1839 (§§. 313, 314 des Protokolls), in Betreff der Reclamationen des Grafen von Leiningen-Neudenau und des Obersten Seiz, wiederholt anerkannt, daß für sie keine Veranlassung bestehe, wegen dergleichen linksrheinischer Ansprüche Schritte in Bezug auf Preussen zu thun.

Durch jene beiden Beschlüsse wurde den Reclamanten, deren Ansprüche ausdrücklich nicht allein gegen Nassau, sondern auch gegen die linksrheinischen, vormals Kurtrierischen Besitzungen der Krone Preussen gerichtet waren, lediglich die Verfolgung der Sache bei Nassau überlassen. In Bezug auf Preussen enthielt die hohe Bundesversammlung sich dagegen einer jeden Bestimmung.

Dasselbe geschah in der 2. Sitzung vom 13. Februar v. J., als der Graf von Leiningen-Neudenau eine Erneuerung seiner Reclamation vornehmlich auf den ihm von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung des linken Rheinufers ertheilten, ablehnenden Bescheid zu gründen gesucht hatte, und die Königliche Regierung darf einer ihren Anträgen vom 26. März und 3. Juni d. J. (§§. 99 u. 164 des Prot.) entsprechenden Beschlußnahme hoher Bundesversammlung auch jetzt mit Zuversicht entgegensehen.

§. 177.

Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Bundescontingente.

(8. Sitz. §. 114 v. J. 1841.)

Preussen. Die Gesandtschaft hat anzuzeigen, daß Se. Majestät der König, zu Vollziehung des Beschlusses vom 1. April l. J. (§. 114 des Prot.), geruht haben, die im Namen des Deutschen Bundes vorzunehmende Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres gehörigen Truppencontingente von Sachsen-Weimar, der drei Anhaltischen Häuser, von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck dem Königlichen Generallieutenant und Commandeur der 7. Division, Freiherrn von Ditfurth zu Magdeburg, und die Musterung des Landgräflich-Hessen-Homburgischen Contingents dem Königlichen Generalmajor und Inspecteur der diesseitigen Besatzungen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, Herrn von Holleben, aufzutragen.

§. 178.

Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs.

(14. Sitz. §. 151 v. J. 1841.)

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung geht von der Ansicht aus, daß — obschon es der Bundesversammlung allein zukommt, darüber zu cognosciren, welche Rechte den Mediatisirten nach Art. 14 der Bundesacte zustehen — dennoch hier dermalen nicht über diese Frage, sondern nur über die Zweifel, welche die Großherzoglich-Badische Declaration vom 2. März 1826 veranlaßt hat, zu entscheiden sey. Da nun die Auslegung dieses Vertrags nach Art. 63 der Wiener Schlußacte vor die Landesbehörden gehört, die Großherzoglich-Badische Regierung sich auch bereit erklärt hat, dem Reclamanten den Rechtsweg zu eröffnen, so wird es, nach diesseitigem Dafürhalten, lediglich darauf ankommen, den Beschwerdeführer in dessen Gemäßheit zu bescheiden.

§. 179.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1841 betreffend.

(15. Sitz. §. 171 v. J. 1841.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg, dann Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: treten den Anträgen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten wegen der laufenden Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg für das Jahr 1841 bei.

§. 180.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(6. Sitz. §. 88 v. J. 1840 u. 7. Sitz. §. 108 v. J. 1841.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Weimar. Der Gesandte übergibt die Standestabelle des Großherzoglich-Sächsischen Bundescontingents, d. d. Weimar den 29. Mai 1841.

Dieselbe wurde der Militärcommission zugewiesen.

§. 181.

Vorschuß für die bauliche Unterhaltung der Caserngebäude, so wie für Unterhaltung und Herstellung der Casernutensilien und Requisiten für die nach Sachsenhausen verlegten Truppen der Mainzer Garnison.

(1. Sitz. §. 17 u. 14. Sitz. §. 161 v. J. 1841.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Unter dem 11. d. M. zeigt die Militärcommission Nachfolgendes an:

„Nach dem Berichte der Militärcommission vom 27. April d. J. war von den Vorschußgeldern, für die Unterhaltung der Casernen und Casernenrequisiten zu Sachsen-

hausen am 1. April d. J. ein Cassebestand von 532 Gulden 35 2/3 Kreuzer verblieben. Dieser Bestand, worüber die Rechnung in Kurzem nachfolgen wird, ist nunmehr so weit aufgegangen, daß sich die Militärcommission genöthigt sieht, wegen der laufenden Ausgaben für die gedachte Unterhaltung auf einen abermaligen Vorschuß von 1,000 Gulden anzutragen, und deßhalb die hochgeneigteste Verwendung Eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses in Anspruch zu nehmen."

Gutachten.

Da die Bewilligung dieses Vorschusses bisher immer statt gefunden hat, und für die ordentliche Erhaltung des Dienstes nicht umgangen werden kann, so trägt der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten auch dießmal darauf an:

hohe Bundesversammlung wolle den beantragten Vorschuß von 1,000 Gulden im 24guldenfuße, Behufs Bestreitung fälliger Vergütungen, zeitiger Wiederanschaffungen und gewöhnlicher Ausbesserungen bei der Casernverwaltung zu Sachsenhausen, auf die Bundes-Matrikularcasse anweisen, und davon, daß solches geschehen, die Militärcommission auf ihren Bericht vom 11. d. M. in Kenntniß setzen lassen.

Unter allseitiger Zustimmung wurde nach dem Antrage

beschlossen:

1) die Auszahlung des beantragten Vorschusses von Eintausend Gulden im 24guldenfuße aus der Matrikularcasse, Behufs Bestreitung fälliger Vergütungen, zeitiger Wiederanschaffungen und gewöhnlicher Ausbesserungen bei der Casernverwaltung zu Sachsenhausen, wird genehmigt, und

2) davon, daß solches geschehen, die Militärcommission auf ihren Bericht vom 11. d. M. in Kenntniß gesetzt.

§. 182.

Beschwerde der Standesherren des Großherzogthums Hessen wegen Anwendung des daselbst am 27. Juni 1836 erlassenen Grundrenten-Ablösungsgesetzes auf standesherrliche Grundgefälle.

(3. Sitz. §. 58 u. 12. Sitz. §. 143 v. J. 1841.)

Der Königlich-Dänische Herr Gesandte erstattet Namens der Commission wegen Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte folgenden Vortrag:

In ihrem über diese Angelegenheit in der 3. dießjährigen Bundestags-Sitzung erstatteten Vortrage, um bei Anerkennung der Competenz hoher Bundesversammlung zuvörderst die Erklärung der Großherzoglichen Regierung zu erbitten, behielt sich die Commission eine Prüfung der Anträge der Standesherren für den Zeitpunct vor, da diese Erklärung eingegangen seyn würde. Dieß ist in der 12. Sitzung (§. 143 des Prot.) geschehen, und somit wird jetzt die vorliegende Beschwerde, so wie die darauf erfolgte Erklärung näherer Erörterung zu unterziehen seyn.

Die reclamirenden standesherrlichen Familienhäupter des Großherzogthums Hessen theilen sich in zwei Kategorieen, solche, die bei dem Hessischen Landtage von 1836, auf welchem das fragliche Ablösungsgesetz berathen und zu Stande gebracht ward, abwesend waren, und solche, die ihm beiwohnten. Der ersteren sind zehn, der letzteren fünf. Wenn jene auch die Num. 1 des dießjährigen Eingabenregisters allein unterzeichnet haben, so sind doch diese mittelst einer Eingabe, Num. 2, der Reclamation in allen Puncten, Beschwerden und

Bitten beigetreten, und haben zu deren Ueberreichung am Bundestage auch gleichmäßig den Professor Vollgraff aus Marburg mit Vollmacht versehen. Letztere äussern, für ihre Person deßhalb keinen Anstand genommen zu haben, dem Gesetz, so problematisch ihnen auch dessen angeblich wohlthätige Folgen erschienen, ihre Zustimmung zu ertheilen, weil es, insonderheit im Entschädigungspunct, den §. 23 des Edicts von 1820 nicht habe aufheben können, da dieß Edict einen Theil der Verfassung bilde, mithin auch die Stände verpflichte, und ihm, nach §. 110 der Verfassungsurkunde, durch Gesetze, welche durch bloße Majorität zu Stande gekommen, nicht zu derogiren sey, und ferner, weil das Edict auf einem Vertrage mit den Standesherren beruhe, wodurch es für jeden Einzelnen ein jus singulum geworden sey, welches nur durch allseitige Zustimmung wieder abgeändert werden könne. Ueberdieß würde der Dissens von bloß fünf Mitgliedern der ersten Kammer, oder das Verlangen derselben, ihre Verwahrung in das Gesetz selbst aufzunehmen, die Majoritätsabstimmung dieser Kammer oder die Ablehnung ihrer Verwahrung doch nicht verhindert haben.

Sie hätten sich also damit begnügt, im Protokoll sich und sämmtliche Standesherren des Großherzogthums gegen die Anwendung des Ablösungsgesetzes auf standesherrliche Grundgefälle ohne besondere Liquidation, unter Berufung auf den §. 23 des Edicts, zu verwahren.

Da indeß die Großherzogliche Regierung von dieser Verwahrung gar keine Notiz genommen habe, vielmehr das Ablösungsgesetz so ansehe, als beruhe es gänzlich auf den Bedingungen und Voraussetzungen des §. 23 des Edicts, und jede Unterhandlung mit den Standesherren über die vertragsmäßige vollständige Entschädigung ablehne, so könnten sie ferner kein Bedenken tragen, der Recursschrift sich anzuschließen.

Die erste Kategorie der reclamirenden Standesherren bilden folgende Familienhäupter:

1) Wolfgang Ernst Fürst zu Isenburg-Birstein,
2) Ferdinand Fürst zu Solms-Braunfels,
3) Carl Fürst zu Löwenstein,
4) Eberhard Graf zu Erbach-Erbach,
5) Ludwig Graf zu Erbach-Schönberg.
   Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, in besonderm Auftrag des
6) Grafen August zu Stolberg-Roßla, und
7) des Grafen Heinrich zu Stolberg-Wernigerode,
8) Adolph Graf zu Isenburg und Büdingen,
9) Georg Casimir Graf zu Isenburg und Büdingen-Philippseich,
10) Carl Graf zu Isenburg.

Die zweite Kategorie:

1) Ludwig Fürst zu Solms-Lich,
2) Ernst Casimir Fürst zu Isenburg und Büdingen,
3) Otto Graf zu Solms-Laubach,
4) Carl Graf zu Solms-Rödelheim,
5) Albert Graf zu Erbach-Fürstenau, vertreten durch den Grafen Ludwig zu Erbach-Fürstenau.

Eingangs der Eingabe Num. 1 wird bemerkt, die unterzeichneten standesherrlichen Familienhäupter seyen verhindert gewesen, in Person, oder durch geeignete Vertreter dem Landtage von 1836, und sonach namentlich den Berathungen über das Ablösungsgesetz bei-

zuwohnen, oder auch nur denjenigen Standesherren, welche in eigenem Namen oder als Vertreter denſelben beſuchten, Inſtructionen für ihr Verhalten dabei zu ertheilen, da dieß durch die Großherzoglich-Heſſiſche Verfaſſungsurkunde, §. 61, leider verboten worden, ſo daß denn dadurch möglicherweiſe die Intereſſen der betreffenden ſtandesherrlichen Familien und Agnaten aufs Höchſte gefährdet werden könnten.

Höchlich betroffen, als ihnen das Ablöſungsgeſetz zu Geſichte gekommen, wodurch die Integrität der ſtandesherrlichen Gefälle gegen jede zwangsweiſe Ablöſung, ſogar nur um einen kaum achtzehnfachen Betrag, mit nichts ſichergeſtellt worden, hätten ſie ſich doch Anfangs dabei beruhigt, daß das, einen Beſtandtheil der Verfaſſungsurkunde bildende Edict vom 17. Februar 1820 über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe ſie in den §§. 23 und 58 gegen jede zwangsweiſe Anwendung des vorliegenden Ablöſungsgeſetzes ſchütze, und daß diejenigen ſtandesherrlichen Mitglieder, welche dem Landtage beigewohnt und dem Geſetze ihre Zuſtimmung gegeben, ſich wenigſtens ad protocollum verwahrt hätten, daß den allegirten Edictsparagraphen nicht präjudicirt ſey. Beſſer wäre es freilich geweſen, wenn dieſe Verwahrung in das Geſetz ſelbſt eingerückt worden, damit für dennoch mögliche Ablöſungsanträge und deßfällige Streitigkeiten den Landesbehörden und Gerichten aller Vorwand genommen ſey, etwa den Rechtsgrundſatz zur Anwendung zu bringen, daß ſpätere Geſetze den früheren derogiren, oder, da fünf anweſende ſtandesherrliche Mitglieder der erſten Kammer dem Geſetz ohne alle in deſſen Text ſelbſt aufgenommene Reſervationen ihre Zuſtimmung ertheilt, ſo damit für ſämmtliche Standesherren des Großherzogthums den ſie ſchützenden §§. 23 und 58 des Edicts entſagt hätten.

Daß ihre Befürchtung nicht grundlos geweſen, habe ſich bald gezeigt, da das Großherzogliche Miniſterium des Innern und der Juſtiz, wenn gleich die fortwährende Gültigkeit des Edicts vom 17. Februar 1820 nicht in Abrede ſtellend, den §§. 23 und 58 deſſelben und dem Ablöſungsgeſetze eine ſolche Auslegung gegeben habe, daß, wenn es dabei ſein Verbleiben behalten ſollte, ſämmtlichen ſtandesherrlichen Häuſern dadurch die Baſis ihrer ſtandesherrlichen Exiſtenz entzogen wäre.

Als nämlich im Anfang des Jahres 1838 zuerſt bei der Gräflich-Erbach-Schönbergiſchen Rentkammer Ablöſungsanträge erfolgt ſeyen, die gedachte Rentkammer aber dem Kreisrathe zu Heppenheim erkärt habe:

> „daß die in dem Ablöſungsgeſetz, §. 9, feſtgeſetzte Entſchädigungsnorm für die Ablöſung ſtandesherrlicher Grundrenten keinen vollſtändigen Erſatz gewähre, ohne eine vollſtändige und gleichzeitige Entſchädigung aber die Ablöſung nicht zugegeben werden könne“,

ſey unter dem 2. Mai 1838 ein Schreiben des gedachten Miniſteriums an den Grafen von Erbach-Schönberg ergangen, worin derſelbe zuvörderſt nähere Auskunft über die deſiderirte Gleichzeitigkeit verlangt habe, da durch die Art. 4, 5 und 11 des Ablöſungsgeſetzes hierfür ſchon geſorgt ſey, zugleich ſey aber bemerkt worden:

> daß das Ablöſungsgeſetz ſchon vollſtändige Entſchädigung gewähre (nämlich den achtzehnfachen Betrag); ſollte aber der Graf dieſe geſetzliche Norm für Ablöſungen ſeiner Gefälle ſchlechtweg und überhaupt für ſich nicht genügend erachten und die Beſtimmung der Entſchädigung von den Reſultaten einer beſondern Liquidation abhängig machen wollen, ſo müſſe man um ſeine Erklärung bitten, ob er dieſe letzteren alsdann auch ohne Rückſicht darauf, ob das Ergebniß den Maaßſtab des Ablöſungsgeſetzes erreiche oder nicht, allgemein anwenden laſſen wolle. Für

den letztern Fall ersuche man ihn um baldige Mittheilung der beabsichtigten Liquidation zur weitern Prüfung und geeigneten Verfügung. Zur Vermeidung späterer Ausstellungen wolle man ihn indeß einstweilen darauf aufmerksam machen, daß dergleichen Liquidationen nicht bloß den rauhen Durchschnittsertrag der abzulösenden Abgaben, sondern zum Behufe der Capitalisirung derselben auch die näheren Angaben und Nachweisungen über diejenigen Abgaben, Lasten, Abgänge und Ausfälle enthalten müßten, welche mit dem Bezuge der abzulösenden Grundrenten bisher verbunden gewesen seyen und mit dem Eintritte der Ablösung den Berechtigten erspart würden. Zu diesen Lasten gehörten unter anderen folgende:

1) die auf den Gefällen haftenden ordentlichen und ausserordentlichen Staats-, Provinzial- und Communal-Steuern;

2) die Kosten, welche periodisch aufgewandt werden müssen, um die Erhebungsnorm zu sichern, z. B. die Kosten der Registerfertigung, Revision und Renovation der Zinslagerbücher ꝛc.;

3) die Kosten der Erhebung der Gefälle und Rechnungsstellung;

4) ein verhältnißmäßiger Antheil an den Local- und höheren Verwaltungskosten;

5) jeweilige Ausfälle wegen Uneinbringlichkeit;

6) die etwaigen Nachlässe wegen allgemeiner Unglücksfälle, welche oft nicht sowohl freiwillig, als durch Umstände geboten vorkämen;

7) der bei Fruchtgefällen durch Eindörre ꝛc. unvermeidliche Speicherabgang;

8) die Kosten der Aufbewahrung, namentlich Baureparaturen, Kosten der Fruchtspeicher, Besoldung des Speicherpersonals ꝛc.;

9) die etwaigen Kosten des Transports von Fruchtgefällen, so wie die Kosten der Verwerthung der Früchte.

Der Graf von Erbach-Schönberg habe hierauf erwiedert, daß, da das Ablösungsgesetz zu Gunsten der Standesherren keine ausdrückliche Ausnahme von Art. 9 desselben mache, so werde von einer gütlichen Uebereinkunft wegen einer höhern Entschädigung oder Capitalisirung mit den Pflichtigen nicht die Rede seyn können, und stehe auch durchaus nicht zu erwarten, daß sie sich dazu verstehen sollten. Demnach sey es allein die Großherzogliche Regierung, die sich in Gemäßheit des klaren Inhalts der §§. 23 und 58 des Edicts mit den Standesherren gütlich über eine vollständige Entschädigung zu verständigen und dafür zu sorgen habe, daß aus ihr zu Gebote stehenden, oder von ihr zu beschaffenden Mitteln der Mehrbetrag der Entschädigung gezahlt werde. Solle das Ministerium diesem beistimmen, so erlaube er sich die Bitte um Eröffnung, in welcher Form und Weise dasselbe die deßfallsigen Verhandlungen geführt wissen wolle. Uebrigens seyen seine Ansichten über die mitgetheilt erhaltenen Notizen in Betreff der Liquidation wesentlich verschieden, und zwar weil der Eigenthümer das Seinige genauer als jeder Andere kenne, und daher auch dessen Werth am richtigsten zu bestimmen und zu erweisen vermöge.

Eine solche directe Unterhandlung mit dem Grafen von Erbach-Schönberg habe das Ministerium gänzlich von sich ab- und den Grafen damit an die Pflichtigen gewiesen. Dabei hätten sich die Ablösungsanträge erneuert, welche von den Reclamanten jedoch fortwährend gegen eine bloße achtzehnfache Capitalisirung abgelehnt worden seyen.

Diese schwebende Unentschiedenheit ihres Verhältnisses, sowohl zu den Pflichtigen als zur Regierung, so wie die jetzt erst in ihrer ganzen Größe sich herausstellende Gefahr für ihre Existenz als Standesherren und für den Bestand ihres fideicommissarischen Hausvermögens hätten sie veranlaßt, am 9. Mai 1839 eine, als Anlage I beigefügte, gemeinsame Denkschrift dem Ministerium zu übergeben, worin sie, wenn anders die Ablösung der Grundgefälle wirklich als ein Staats-, Noth-, Rechts- und Rettungsmittel zu erweisen stehe, als Schlußantrag nur das Begehren des Grafen von Erbach-Schönberg, unter Bezeichnung der Quellen zu einer vollständigen Entschädigung, wiederholt hätten.

Hierauf sey das unter Num. II beigelegte Ministerialreskript erfolgt. Hierin werde, unter Uebergehung der Frage, ob das Ablösungsgesetz auf die Gefälle der Standesherren anwendbar sey, jede Unterhandlung und Liquidation zwischen den Standesherren und dem Staate abgelehnt, und damit an die einzelnen Pflichtigen verwiesen. Noch deutlicher habe sich dasselbe Ministerium in Anlage III auf eine Separateingabe des Grafen von Erbach-Fürstenau ausgesprochen, indem es hier geradezu geläugnet habe, daß die §§. 23 und 58 des Edicts die Großherzogliche Regierung zu einer Unterhandlung mit den Standesherren wegen vollständiger Entschädigung verpflichteten.

Hierauf nun hätten die Reclamanten, unter feierlicher Verwahrung ihrer Rechte, erklärt, daß sie, da alle gemeinschaftlichen und einzelnen Vorstellungen wirkungslos geblieben seyen, sich genöthigt sähen, an die hohe Bundesversammlung zu recurriren, jedoch noch unter Hinzufügung der Bitte:

> daß vorläufig und bis zur definitiven Entscheidung über ihr Verhältniß den zwangsweisen Ablösungsanträgen Einhalt gethan werden möge.

Allein auch diese Bitte sey nach Anlage IV abgeschlagen worden, so wie auch noch nach Anlage V ein allerletzter Versuch, S. K. H. den Großherzog zu bewegen, daß Höchstderselbe den Ständen von 1840 einen Gesetzvorschlag zur Uebernahme der Ausgleichungssumme ihrer Entschädigung vorlegen lassen möge. Sonach seyen alle Instanzen durchlaufen, die anzugehen gewesen, bevor die Reclamanten es sich erlaubt hätten, gemäß dem Art. 63 der Wiener Schlußacte die Hülfe der hohen Bundesversammlung anzurufen.

Ihre Beschwerden seyen nun folgende:

1) daß das Ablösungsgesetz von 1836 unter diejenigen Maaßregeln gezählt werde, welche wegen unvermeidlicher Collision zwischen Gemein- und Privatwohl, wegen dringender Noth oder aus staatswirthschaftlichen Gründen ergriffen werden, und sonach in Gemäßheit des §. 23 des Edicts auch auf die Reclamanten Anwendung litten;
2) daß, diese Voraussetzungen auch einmal als vorliegend angenommen, die Großherzogliche Regierung gegen den ausdrücklichen weitern Inhalt des gedachten Edictsparagraphen es ablehne, sich mit ihnen über eine vollständige Entschädigung gütlich zu vereinigen, oder den competenten Richter über deren Betrag entscheiden zu lassen, sondern statt dessen sie mit ihren Ansprüchen an die einzelnen Pflichtigen zur gütlichen oder gerichtlichen Erledigung verweise; endlich
3) daß die Regierung, obgleich es klar vorliege, daß hier eine Streitsache über die Anwendung eines Gesetzes, nämlich des Ablösungsgesetzes, so wie über die Auslegung eines andern Gesetzes, nämlich der §§. 23 und 58 des Edicts, obwalte, ohne deren vorgängige Entscheidung die einzelnen Ablösungsanträge unmöglich ihren

Fortgang haben könnten, dennoch die Bitte um Suspension, im Widerspruch mit dem allegirten §. 23 verweigert habe.

Es werde ein Leichtes seyn, diese drei Beschwerden vor hoher Bundesversammlung zu rechtfertigen.

Ad 1. Es sey wohl nicht nöthig, vor dieser hohen Versammlung abermals auseinanderzusetzen, was seit 1819 nun schon so vielfach, insonderheit aber im Jahr 1837 in einer eigenen Druckschrift unter dem Titel „die Unverletzbarkeit der standesherrlichen Eigenthumsrechte" bei Hochderselben nachgewiesen worden, daß nämlich die Ablösung der Grundgefälle (beim Lichte besehen ein agrarisches Gesetz auf Kosten der Eigenthümer zum Besten der bloßen Besitzer) schlechterdings keine von der Noth, noch wegen angeblicher Collision zwischen Gemein- und Privatwohl, oder aus staatswirthschaftlichen Gründen gebotene Maaßregel sey. Vielmehr müsse sie lediglich zu den Mitteln gezählt werden, deren sich seit 1819 gewisse Tendenzen zur Auflösung aller dinglichen Bande zwischen Regierungen und Unterthanen bedienten. Solle hierbei von Nothstand die Rede seyn, so könne dieser nur in dem Daseyn dieser auflösenden Tendenzen zu suchen seyn. Nur der Andrang ihrer Vertreter in der zweiten Kammer könne die Regierungen entschuldigen, wenn sie demselben nachgäben, damit aber auch ihre Abhängigkeit von den Ständen in demselben Maaße steigerten, als sie ihre eigenen Einkünfte alljährlich verminderten. So sey es auch im Großherzogthum Hessen geschehen; die Regierung habe sich dort lediglich dem Verlangen der zweiten Kammer von 1833 gefügt, weßhalb denn auch im Eingange zum Ablösungsgesetze von keiner Noth, unvermeidlicher Collision oder staatswirthschaftlichen Bedürfnissen die Rede sey, sondern es schlechtweg dort heiße:

> Um die Befreiung des Grundeigenthums von Abgaben, welche den Werth desselben vermindern, auch dann möglich zu machen, wenn sich die Betheiligten nicht gütlich vereinigen können, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt.

Fänden sich nun auch die souverainen Regierungen, vermöge ihrer jetzigen Stellung zu den Kammern, gedrungen, dergleichen Anträgen nachzugeben, so folge daraus noch nicht, daß auch die Standesherren, der Landeshoheit beraubt und durch Art. 27 der rheinischen Bundesacte und Art. 14 der deutschen Bundesacte zur Entschädigung dafür lediglich auf ihr ächtes historisches Eigenthum und ihre Gutsherrlichkeit hingewiesen, sich gleich ihnen jenem Andrange fügen müßten. Denn sie könnten nicht gleich den souverainen Regierungen für die Verluste sich anderweit entschädigen, und es stehe deßhalb auch jenes Eigenthum und jene Gutsherrlichkeit unter dem besondern Schutze des Art. 14 der Bundesacte und des Art. 63 der Wiener Schlußacte. Namentlich brauchten aber die Standesherren des Großherzogthums Hessen nur dann die Ablösung gegen vollständige Entschädigung sich gefallen zu lassen, wenn die im §. 23 des mit ihnen pactirten Edicts aufgeführten mehrerwähnten Bedingungen vorhanden und als Gesetzmotive ausdrücklich vorangestellt seyen.

Da nun dieser bedingenden Umstände auch nicht einmal zum Schein in dem Eingange des Großherzoglich-Hessischen Ablösungsgesetzes erwähnt sey, so könne dasselbe auch gemäß §. 23 des Edicts auf ihre Grundgefälle keine Anwendung finden. Die Reclamanten hätten wahrlich ihre Verhältnisse und Lage wenig genau kennen müssen, wenn sie sich im Jahr 1820 durch leere Phrasen zu etwas hätten bewegen lassen sollen, was schon damals in Würtemberg für so zweifelhaft erklärt worden sey, daß die Königliche Regierung, den Stan-

desherren gegenüber, eingewilligt habe, die Frage wegen der gezwungenen Ablösung zur Entscheidung der Bundesversammlung zu bringen.

Ließen deßungeachtet die Reclamanten sich auf die Ablösung ein, so könne dieß nur gegen die ihnen durch den weitern Inhalt des §. 23 des Edicts zugesicherte vollständige Entschädigung geschehen. Vollständige Entschädigung sey aber bei ihnen etwas ganz anderes als bei jedem andern berechtigten Privatmanne. Es genüge hier durchaus nicht, daß der volle Geldeswerth, im Verhältnisse zu dem jetzigen niedrigen Zinsenfuße, nach einem richtigen Durchschnittspreise bezahlt werde, sondern es müsse ihnen auch noch möglich seyn, die Geldentschädigung wieder zum Ankauf von Grundeigenthum im Lande zu verwenden, weil die unter dem Schutz des Art. 14 der Bundesacte stehenden standesherrlichen Hausgesetze und Familienfideicommisse nur unter dieser Bedingung eine Veräusserung erlaubten, und dann müßten solchem mit bisher steuerfreien Renten erkauften steuerbaren Eigenthume die Vorrechte standesherrlichen Eigenthums eingeräumt werden, insonderheit alle diejenigen Nutzungen und Befugnisse, welche dem alten deutschen Eigenthume angehörten, und wie sie schon der Artikel 27 der Rheinbundsacte und für Hessen der §. 57 des Edicts aufzählen. Denn wenn die Entschädigung für standesherrliches Eigenthum, wozu vor Allem ihre Grundgefälle gehörten, nicht ein vollständiges Aequivalent in allen Hinsichten gewähre, sondern gleichmäßig nur in achtzehnfacher Entschädigung bestehen solle, würde der Verlust der Standesherren eben so groß seyn, als derjenige, den sie durch die Mediatisirung erlitten.

Die großen Schwierigkeiten, welche es nun allerdings haben würde, eine solche Entschädigung zu bewerkstelligen, seyen es nun auch gewesen,

ad 2) welche die Reclamanten hätten bestimmen müssen, darauf zu bestehen, daß sie nicht verbunden seyen, sich wegen vollständiger Entschädigung mit den einzelnen Pflichtigen abzufinden, sondern daß die Regierung die Pflicht habe und ausdrücklich übernehme, sich vor Erlassung eines durch dringende Noth gebotenen Ablösungsgesetzes oder vor dessen Vollziehung unmittelbar mit den Standesherren zu verständigen, weil nur die Regierung hierzu im Stande sey. Denn nur sie könne obige Vorrechte und Befreiungen dem neu zu erwerbenden Grundeigenthum verleihen, oder doch wenigstens aussprechen, daß das neu zu erwerbende gemeine Grundeigenthum der Standesherrlichkeit keinen Eintrag thun solle; nur sie sey im Stande, jene Vorrechte und Befreiungen, in so weit sie etwa von den Pflichtigen in Geld zu zahlen seyn sollten, gehörig zu schätzen, indem die Pflichtigen und auch die gewöhnlichen Untergerichte gar nicht in der Lage wären, hierüber, ohne feste Norm für die Liquidationen, zu urtheilen. Denn wie solle eine ausreichende Berechnung bei einzelnen oder bei ganzen gemeinheitlichen Ablösungen nach den obigen Grundlagen bewerkstelligt werden, wenn nicht zuvor im Großen und Ganzen zwischen der Staatsregierung und den Standesherren eine Vereinigung darüber bewerkstelligt sey, was alles zur vollständigen Entschädigung gehören, und was dabei der Staat und was die einzelnen Pflichtigen zu leisten haben sollten? Es rechtfertige sich sonach die Bestimmung des §. 23 des Edicts durch die Sache selbst, und sey keine willkührliche Uebertragung einer Pflicht der Censiten auf die Regierung, so daß selbst dann, wenn ausdrücklich gesagt wäre, es solle das Uebereinkommen allein zwischen den Standesherren und den Pflichtigen erfolgen, dieß eine unüberlegte und unausführbare Bestimmung gewesen seyn würde.

Um so mehr müßten die Reclamanten sich also beschwert fühlen, daß die Großherzogliche Regierung sie schlechterdings an die einzelnen Pflichtigen weisen, und diesen damit eine Entschädigungslast aufbürden wolle, welche sie gar nicht zu leisten im Stande und verbun-

den seyen. Ja, ihre Beschwerde trete noch um so nachdrücklicher hervor, als von Seiten der Standesherren des Großherzogthums im §. 23 noch eine andere, sonst nirgends vorkommende Nachgiebigkeit bewiesen worden sey, nämlich die, daß über den Entschädigungsbetrag eventuell ein richterliches Erkenntniß entscheiden solle. Denn hierdurch habe man sich im Voraus einem Zwange unterworfen, der ohne diese Nachgiebigkeit nie statthaft gewesen seyn würde.

Was nun

ad 3) die letzte Beschwerde betreffe, so werde sie kaum einer Nachweisung bedürfen, da es schon allgemeinen Rechtens sey, daß pendente lite keiner der streitenden Theile sich selbst Recht nehmen dürfe. Letzteres thue aber die Großherzogliche Regierung, indem sie sich nicht allein weigere, ihren Behörden zu befehlen, den Ablösungsanträgen gegen die Standesherren Anstand zu geben, sondern dem Vernehmen nach sie sogar aufgefordert habe, dergleichen Anträge zu befördern und dafür zu sorgen, daß die Gemeinden sich tüchtiger Anwälte versicherten. Dagegen besage der §. 23 des Edicts ausdrücklich, daß, bevor ein gütliches Uebereinkommen wegen der vollständigen Ablösung stattgefunden, das Ablösungsgesetz nicht zur Ausführung gebracht werden solle.

Auf den Grund der im Vorstehenden motivirten drei Beschwerden richten die Reclamanten an hohe Bundesversammlung folgende drei Anträge, principaliter

1) auszusprechen, daß — weil den Grundgefäll-Ablösungen an und für sich keine unvermeidliche Collision zwischen Gemein- und Privatwohl, keine dringende Noth und keine ächt staatswirthschaftlichen Gründe zu unterlegen wären, solcher auch nicht einmal in dem Ablösungsgesetze erwähnt sey, dagegen die Regierung in der ersten Kammer geradezu habe erklären lassen, daß weder der Staat, noch die Staatsverwaltung ein Interesse bei den Ablösungen habe, und deßhalb auch eine ihr obliegende Entschädigungsverbindlichkeit bestreite — das Ablösungsgesetz auf die Standesherren keine Anwendung leide.

Eventualiter, wenn die obigen Bedingungen gleichwohl nachzuweisen seyn sollten,

2) zu entscheiden, daß eine Uebereinkunft wegen vollständiger Entschädigung nur zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Standesherren statthaft und möglich, die Regierung also verbunden sey, bevor von Zulassung einzelner Ablösungsanträge die Rede seyn dürfe, mit den Standesherren diejenigen Bestimmungen zu vereinbaren, oder durch das competente Gericht feststellen zu lassen, ohne welche sie nicht vollständig entschädigt werden könnten.

Falls hohe Bundesversammlung diese eventuelle Bitte nicht in aller Kürze zu gewähren in dem Falle sey, alsdann

3) da periculum in mora vorhanden, hochgeneigt zu verfügen, daß die Großherzogliche Regierung unverweilt alle Ablösungsanträge der Pflichtigen bis zu erfolgtem Bundesbeschlusse inhibire.

Die von der Großherzoglich-Hessischen Regierung in der 12. dießjährigen Bundestagssitzung (§. 143 des Protokolls) abgegebene Erklärung lautet wie folgt:

„Durch den von hoher Bundesversammlung in ihrer 3. Sitzung vom 11. Februar d. J. (§. 58 des Prot.) gefaßten Beschluß, wurde die Großherzogliche Regierung um ihre Erklärung auf die von der Mehrheit der Standesherren des Großherzogthums Hessen wegen Anwendung des am 27. Juni 1836 erlassenen

Grundrenten-Ablösungsgesetzes auf standesherrliche Grundgefälle erhobene Beschwerde ersucht.

Als Höchstdieselbe von diesem Beschlusse Kenntniß erhielt, ging sie darüber mit sich zu Rathe, ob es angemessen sey, eine umfassende Beleuchtung der Beschwerde in die abzugebende Erklärung aufzunehmen. Es sprechen hierfür sehr erhebliche Motive, und insbesondere mußte die Großherzogliche Regierung bei dem Bewußtseyn, durch ihre Verfügungen in der fraglichen Angelegenheit den Rechten der Reclamanten nicht im mindesten Eintrag gethan zu haben, großen Werth darauf legen, in dieser verehrlichen Versammlung die Ueberzeugung zu begründen, daß es der vorgebrachten Beschwerde in jeder, sowohl factischen als rechtlichen Beziehung an einem rechtlichen Fundament durchaus fehle, daß vielmehr ihr ernstliches Bestreben, den Rechten aller Staatsangehörigen bei jeder Gelegenheit die gebührende Rücksicht zu widmen, sich auch in dem zur Sprache gekommenen Falle, ohne Verkennung der für die durch ihre Stellung im Staat und durch ihr Besitzthum so ausgezeichnet wichtigen Kategorie derselben, zu welcher die Reclamanten gehören, verfassungsgemäß bestehenden besondern Rechtsverhältnisse bewährt habe.

Wenn indessen auch um dieses Zweckes willen eine demselben entsprechende Bearbeitung der vorliegenden Materialien für sehr passend zu erachten gewesen wäre, so glaubte doch die Großherzogliche Regierung, nach näherer Erwägung des eigenen Vorbringens der Reclamanten, von aller nähern Erörterung der Sachmomente für jetzt Umgang nehmen zu können, und sie entschloß sich hierzu um so lieber, als dadurch eine, ihrer Ansicht gemäß, ganz unnöthige Bemühung hoher Bundesversammlung erspart wird.

Die Reclamanten sagen nämlich selbst bei der Stellung ihrer Anträge, daß es sich hier nicht um eine authentische Erklärung des Artikels 14 der deutschen Bundesacte, sondern um Entscheidung eines Streits über den vertragenen und legislativen Sinn des §. 23 des Großherzoglichen Edicts vom 17. Februar 1820 handle.

Die Großherzogliche Regierung ist mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden; sie theilt dagegen nicht die Ansicht der Reclamanten, daß durch das Grundrenten-Ablösungsgesetz vom 27. Juni 1836 das Edict von 1820 verletzt worden sey, sofern die Anwendung jenes Gesetzes auf die Reclamanten beabsichtigt werde; sie hat vielmehr, in der Ueberzeugung des Nichtvorhandenseyns einer solchen Verletzung, und bei ihrem festen, auch bei Entstehung und Vollziehung des Gesetzes vom 27. Juni 1836 mehrfach zu erkennen gegebenen Willen, das Edict von 1820 überall unverletzt zu erhalten, nach verfassungsmäßiger Erlassung des gedachten Gesetzes, dasselbe dessen Bestimmungen gemäß in unaufgehaltene Ausführung zu bringen, nicht umhin gekonnt.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz hat aber auch am Schlusse seines Erlasses vom 21. Juni 1839 (Anlage II zur Eingabe der Reclamanten) ausdrücklich erklärt: es verstehe sich von selbst, daß den Berechtigten unbenommen sey, ihre Rechtszuständigkeiten auf jede ihnen geeignet scheinende, gesetzlich zulässige Art zu wahren.

Schon daraus ergibt sich, daß den Reclamanten der Weg zu dem competenten Richter des Großherzogthums, um die Entscheidung des Streits über den vertragenen und legislativen Sinn des §. 23 des Edicts vom 17. Februar 1820 zu erwirken, nicht verschlossen worden ist.

Der Gesandte nimmt aber auch, in Auftrag seiner allerhöchsten Regierung, keinen Anstand, hiermit ausdrücklich zum Protokoll zu erklären, daß, wenn die Herren Beschwerdeführer, was bisher ihrer Seits nicht versucht wurde, bei Großherzoglichem Ober-Appellationsgericht darüber Klage erheben, daß das Ablösungsgesetz vom 27. Juni 1836 in den von ihnen bestrittenen Puncten das Edict vom 17. Februar 1820 verletze, die Großherzogliche Regierung bereit sey, eine Verhandlung hierüber vor besagtem Gerichtshofe zu gestatten, und an dessen Spruch sich zu halten.

Es ist nicht einzusehen, wie die Reclamanten ein Mehreres verlangen können, als daß über den Punct, auf welchen es ihrer eigenen Aeusserung nach ankommt, gerichtlich verhandelt und erkannt werde.

Die Großherzogliche Regierung glaubt daher mit Zuversicht erwarten zu dürfen, daß hohe Bundesversammlung diese Erklärung als genügend zur Erledigung der angebrachten Beschwerde ansehen werde, und der Gesandte hat in dieser Voraussetzung seinen dermaligen Antrag darauf zu beschränken:

> hohe Bundesversammlung wolle die Herren Beschwerdeführer nach der vorliegenden Erklärung bedeuten.

Noch hat der Gesandte darauf aufmerksam zu machen, daß in der Beilage III zur Eingabe der Reclamanten, Seite 11 der letztern, in der untersten Zeile hinter dem Worte:

> „Beeden" die Worte „u. s. w. sind immer nur in solchen Fällen eingetreten"

bei dem Abdruck weggeblieben sind, wodurch der Sinn der Stelle unverständlich wurde."

Gutachten.

Nach der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. December 1820, §. 61, darf man so wenig in der ersten, als in der zweiten Kammer sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für sein Stimmrecht Instructionen annehmen.

Dieser allgemeine Grundsatz leidet hinsichtlich der ersten Kammer jedoch zwei Ausnahmen, einmal, daß für einen minderjährigen oder unter Curatel stehenden Standesherrn, der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, wenn er gehörig qualificirt ist, eintritt, und dann, daß ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch von der Kammer genügend erkannte Gründe persönlich zu erscheinen verhindert wird, sich durch seinen nächsten Agnaten, bei erforderlicher Qualification desselben, für den jeweiligen Landtag vertreten lassen kann. Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln und nie, eben so wenig, wie ein aus eigenem Titel Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Bestimmungen bei der langen Dauer der Landtage, besonders für die Standesherren, denen eine so lange Abwesenheit von ihren Besitzungen

große Unbequemlichkeit und Nachtheile verursachen kann, in manchen Fällen sehr lästig seyn mögen. Die Stellvertretung aber ist an so enge Bedingungen geknüpft, daß selbst bei dem Willen hierzu, nur wenig davon Gebrauch gemacht werden kann, und da auch die Stellvertreter keine Instructionen annehmen dürfen, so kann durch die Stellvertretung die Abwesenheit nie vollständig ersetzt werden.

Nichts desto weniger wäre es bei den wichtigen Interessen, worauf die Institution der ersten Kammer beruht, zu wünschen, daß allen Mitgliedern der Besuch derselben möglichst erleichtert würde. Unverkennbar concurrirt hiermit auch das eigene Interesse der Standesherren, als bevorzugter Standesclasse, sowohl im Allgemeinen, wegen der Bedeutung, welche die Uebung ihrer politischen Rechte derselben im höhern Grade sichern würde, als wegen Erhaltung ihres Einflusses auf eine den conservativen Grundsätzen entsprechende Gesetzgebung.

Sonach wäre zu erwarten, daß die Standesherren wenigstens nie aus unzureichenden Gründen sich von den Landtagen fern hielten. Besonders müßten sie sich hierzu aufgefordert finden, wenn auf einem Landtage über Gesetzvorlagen verhandelt werden soll, wobei, nach ihrem eigenen Bekenntniß, es sich um Lebensfragen für sie handelt. Freilich bilden die Standesherren in der ersten Kammer des Großherzogthums Hessen nicht ganz die Majorität, und es ist demnach nicht zu sagen, daß sie bei vollzähligem Besuche derselben immer ihnen ungünstige Gesetzsanctionen verhindern können. Im vorliegenden Falle jedoch scheint dieß eher als nicht anzunehmen gewesen zu seyn. Wenigstens kann die Wirkungslosigkeit ihres einmüthigen Widerspruchs nicht behauptet werden. Jedenfalls würde der Recurs an hohe Bundesversammlung ein besseres Ansehen haben, wenn die Herren Reclamanten zuvor alles, was in ihren Kräften steht, gethan hätten, um diesen Recurs unnöthig zu machen.

Statt dessen sind auf dem Hessischen Landtage von 1836 von den funfzehn standesherrlichen Familienhäuptern nur fünf erschienen, und diese fünf haben nicht allein an den langen Verhandlungen über das Ablösungsgesetz Theil genommen, sondern dasselbe auch genehmigt, und sich bloß darauf beschränkt, als sie über die Absicht der Regierung sich nicht länger täuschen konnten, das Gesetz auch auf die standesherrlichen Grundrenten anzuwenden, — eine Absicht, die sie von vorn herein sich wenigstens als möglich denken, jedenfalls durch eine Anfrage in Erfahrung bringen konnten — hiergegen für sich und ihre Standesgenossen im Protokoll unter Berufung auf den §. 23 des Edicts zu protestiren.

Was diesen §. betrifft, so ist es in der That auffallend, daß die Standesherren, sowohl die auf dem Landtage an-, als dabei abwesenden, in ihren Eingaben sich so darüber erklären, als wenn dessen Wortlaut ihren Anträgen in allen Beziehungen ausdrücklich zur Seite stehe, und für die Behauptung der Regierung keinerlei Fundament übrig lasse. Verhält es sich aber anders damit, und kann für diese Behauptung gleichfalls der Wortlaut des §. 23 in Bezug genommen werden, so war die Meinung, bei der man sich beruhigte, daß, weil das Edict einen Theil der Verfassung bilde und überdieß auf einen Vertrag sich gründe, einfache Stimmenmehrheit nicht dagegen entscheiden könne, vielmehr aus dem letzten Grunde sogar einhellige Zustimmung der Betheiligten nöthig sey, bis weiter eine einseitige, deren Richtigkeit erst zu erweisen stand.

Der §. 23 und der ihn bestätigende §. 58 des Edicts lauten nun, wie folgt:

§. 23.

„Wir sichern den Standesherren Unsers Großherzogthums Unsern Schutz und Unsere Garantie für die ungekränkte Ausübung und den ungestörten Besitz aller

derjenigen Rechte und deßjenigen Eigenthums zu, welche ihnen nach der deutschen Bundesacte und Unseren, in Folge derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Edicts zustehen. Wenn wegen unvermeidlicher Collision zwischen Gemein- und Privatwohl, oder wegen dringender Noth, oder aus staatswirthschaftlichen Gründen, oder zur Beförderung des allgemeinen Besten die Abänderung oder Verwandlung gewisser Gattungen von Privateigenthum oder Privatberechtigungen für nothwendig erachtet, und in landesverfassungsmäßiger Weise gesetzlich angeordnet wird, so sollen diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als bis man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die ihnen in jedem Falle zukommende vollständige Entschädigung entweder gütlich übereingekommen ist, oder, in so fern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der competente Richter über den Betrag derselben entschieden hat.

Grundgesetzliche, den Standesherren als solchen ausschließlich zustehende Berechtigungen sollen jedoch ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung, aufgehoben werden können."

§. 58.

"Hinsichtlich der standesherrlichen Einkünfte ertheilen Wir folgende nähere Bestimmungen.

Wenn im verfassungsmäßigen Wege allgemeine gesetzliche Anordnungen erfolgen, durch welche die, in vorstehendem §. verzeichneten, nutzbaren Rechte und Gefälle der Standesherren zu Staatszwecken in Anspruch genommen, vermindert, ganz oder theilweise abgelöst, oder der Form nach verwandelt werden, so soll dieß, nach der im §. 23 dieses Unsers Edicts enthaltenen Zusicherung, nicht anders als gegen gleichzeitige, vollständige Entschädigung der Standesherren geschehen können. Alle übrigen, in den anderen Abschnitten dieses Edicts, den grundgesetzlichen Bestimmungen der deutschen Bundesacte gemäß, näher bezeichneten, sowohl persönlichen, als wie die Ausübung der Justiz und Polizei umfassenden standesherrlichen Berechtigungen sind aber unter diejenigen zu rechnen, welche, ohne Einwilligung der Standesherren, denselben nach besagtem §. 23, selbst gegen Entschädigung, nicht entzogen werden können."

Es werden nun die drei von den Standesherren in ihren Eingaben vorgebrachten Beschwerden und die darauf von der Großherzoglichen Regierung abgegebene Erklärung nach diesen Bestimmungen des Edicts zu prüfen seyn, und das Resultat dieser Prüfung wird die Anträge der Commission ergeben. Diese geht hierbei von den Vorschriften aus, welche der Artikel 63 der Schlußacte für Fälle enthält, wo wegen verweigerter Rechtshülfe oder einseitiger nachtheiliger legislativer Erklärungen, hinsichtlich der zur Erfüllung des Artikels 14 der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge, an die Bundesversammlung recurrirt wird. Daß solche Verordnungen oder Verträge derselben Bundesgarantie theilhaftig sind, welche der Inhalt des Artikels 14 genießt, ist bei so vielfältigen Bundesbeschlüssen zum Grunde gelegt, daß es deßhalb keiner neuen Ausführung bedarf, um so weniger, als die Großherzogliche Regierung, ohne Beanstandung der Competenz hoher Bundesversammlung, sich damit einverstanden erklärt, daß es sich hier um die Entscheidung eines Streits über den vertragenen und legislativen Sinn des §. 23 des Edicts vom 17. Februar 1820 handle.

Die erſte Beſchwerde wird darüber erhoben:

daß das Ablöſungsgeſetz von der Großherzoglichen Regierung unter diejenigen Maaßregeln gezählt wird, welche wegen unvermeidlicher Colliſion zwiſchen Gemein- und Privatwohl, wegen dringender Noth oder aus ſtaatswirthſchaftlichen Gründen ergriffen werden, und ſonach auch auf die ſtandesherrlichen Gefälle Anwendung leiden.

Auf den angeblichen Mangel dieſer Vorbedingungen bei dem Ablöſungsgeſetze läßt ſich aber nach dem Erachten der Commiſſion keine Beſchwerde gründen, die eine Einſchreitung der Bundesverſammlung zur Folge haben kann. Im §. 23 des Edicts heißt es: „Wenn „wegen unvermeidlicher Colliſion zwiſchen Gemein- oder Privatwohl, oder wegen dringender „Noth, oder aus ſtaatswirthſchaftlichen Gründen und zur Beförderung des allgemeinen „Beſten, die Abänderung oder Verwandlung gewiſſer Gattungen von Privateigenthum oder „Privatberechtigungen für nothwendig erachtet, und in landesverfaſſungsmäßiger Weiſe geſetz„lich angeordnet wird“ ꝛc. ꝛc. Schon dieſe Faſſung ergibt, daß das Urtheil über Nothwendigkeit oder Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit eines Ablöſungsgeſetzes nach der bei der Vereinbarung zum Inhalte des §. 23 des Edicts von beiden Seiten zum Grunde liegenden Meinung allein dem Gouvernement zukommt. Ein anderes wäre auch nach der Stellung jeder Regierung zu jeder Art von Untergehörigen nicht denkbar und mit der Geſetzgebung oder Geſetzinitiative der erſteren unvereinbar. Glaubten die Herren Reclamanten, daß das fragliche Geſetz nicht auf dieſen Bedingungen beruhe, ſo war es ihre, namentlich derjenigen unter ihnen, die dem Landtage von 1836 beiwohnten, Aufgabe und Intereſſe, dieß bei den Landtagsverhandlungen klar zu ſtellen, um durch Begründung einer gleichen Ueberzeugung bei der Mehrheit der Kammer wenigſtens ihren beſondern Anſpruch wegen Unanwendbarkeit des Geſetzes auf ihre Standesclaſſe durchzuführen. Indem letztere Standesherren dieß unterließen und an der Verhandlung, ſelbſt an der Genehmigung des Ablöſungsgeſetzes Theil nahmen, müſſen ſie einräumen, das Geſetz nicht für unnöthig und unzweckmäßig gehalten zu haben. Denn Unnöthiges und Unzweckmäßiges zu befördern, oder auch nur paſſiren zu laſſen, wenn nur ihr eigener Stand, nach ihrer ſtillſchweigenden Annahme, durch das Geſetz nicht berührt würde, kann denſelben in Gemäßheit ihres ſtändiſchen Berufs als Meinung nicht unterlegt werden. Schon aus dieſer Urſache müßte bei der erſten Beſchwerde, auch wenn ſie an und für ſich zu rechtfertigen wäre, ein bedeutender Anſtand eintreten, indem hiernach unter den Herren Reclamanten verſchiedene Meinungen in dieſer Hinſicht anzunehmen ſeyn würden.

Daß die Geſetzmotive in dem Eingange des Geſetzes keine Erwähnung finden, kann nicht releviren. Die Nothwendigkeit der Voranſtellung derſelben iſt aus keiner Beſtimmung des §. 23 zu folgern, und zudem ſind in dieſem §. ſo vielfältige Beweggründe hinſichtlich künftiger Ablöſungen freigelaſſen, daß die Regierung unter dieſen, durch Bezugnahme auf die Beförderung des allgemeinen Beſten, im Geſetzeingange dem vermeintlichen Mangel abgeholfen haben würde. Freilich findet ſich im Antrage der Standesherren zu ihrer erſten Beſchwerde die Bemerkung, die Regierung habe ſelbſt in der Kammer erklären laſſen: daß weder der Staat als ſolcher, noch die Staatsverwaltung im Allgemeinen ein Intereſſe bei der Ablöſung habe (weßhalb ſie ſich auch weigere, der Entſchädigungsverpflichtung ihrer Seits zu genügen). Allein, wenn dieſe Erklärung bloß auf das finanzielle Staatsintereſſe Beziehung hat, oder

bezogen wird, so leuchtet ein, daß sie sehr wohl mit dem einen oder andern der edictsmäßigen Gesetzmotive zu vereinigen ist.

Können nach allem Gesagten die Herren Reclamanten aus dem fraglichen Theile der Edictsbestimmungen keine Beschwerde gegen die Regierung rechtfertigen, so wird damit auch ihr hauptsächlicher Antrag hinfällig, der dahin geht: daß die Bundesversammlung deßhalb die Unanwendbarkeit des Ablösungsgesetzes auf die standesherrlichen Grundgefälle aussprechen möge. Selbst wenn manche Ablösungsgesetze aus solchen Tendenzen, wie sie in der Eingabe bezeichnet sind, hervorgegangen und die geschilderten Nachtheile in mehreren Beziehungen gegründet seyn mögen, so wird die Bundesversammlung sich doch wohl nie für competent erachten können, über die Zweckmäßigkeit der Erlassung eines Ablösungsgesetzes einen Ausspruch zu thun. Denn unzweifelhaft gehört diese Frage in den Bereich der inneren Landesangelegenheiten, und kann somit nur der betreffenden Landesregierung anheimgestellt bleiben.

Die Großherzogliche Regierung hat in ihrer Erklärung sich über diesen Theil der Beschwerde nicht ausgesprochen, vielmehr heißt es darin ganz allgemein:

> daß, wenn die Herren Beschwerdeführer, was bisher ihrer Seits nicht versucht worden, beim Ober-Appelationsgericht darüber Klage erhöben, daß das Ablösungsgesetz vom 27. Juni 1836 in den von ihnen bestrittenen Puncten das Edict vom 17. Februar 1820 verletze, die Großherzogliche Regierung bereit sey, eine Verhandlung hierüber vor besagtem Gerichtshofe zu gestatten, und an dessen Spruch sich zu halten.

Hierdurch ist also die Entscheidung auf das erste Gravamen ebenfalls dem Ober-Appellationsgerichte überwiesen worden.

Die Großherzogliche Regierung wird hierbei von der Unterstellung ausgegangen seyn, daß das Gericht, nach dem Maaße seiner Competenz, über einen Act der Gesetzgebung sich kein Urtheil beilegen, und somit seiner Seits diesen Punct von seinem Erkenntnisse ausschließen werde.

Wenn nun auch voraussichtlich die gerichtliche Verfolgung der Behauptung, daß das Ablösungsgesetz, als nicht auf den im §. 23 des Edicts aufgeführten Motiven beruhend, auf die Standesherren nicht angewandt werden dürfe, zu keinem andern Resultat führen kann, so wird hohe Bundesversammlung doch diese Behauptung von dem von der Großherzoglichen Regierung freigestellten Rechtsverfahren nicht ausscheiden wollen, vielmehr sich darauf beschränken müssen, deßhalb jede eigene Dazwischenkunft von sich zu weisen.

Die zweite Beschwerde geht dahin:

> daß, auch einmal angenommen, jene Ablösungen seyen dringend nothwendig, und die Standesherren müßten sich dieselben gefallen lassen, doch die Regierung gegen den klaren und deutlichen weitern Inhalt des §. 23 es ablehne, sich mit ihnen über die vollständige Entschädigung gütlich zu vereinigen, oder im schlimmsten Falle den competenten Richter über den Betrag entscheiden zu lassen, sondern statt dessen sie damit an die einzelnen Pflichtigen weise, also die Standesherren mit diesen sich gütlich vereinigen oder vor Gericht treten sollten.

Es ist schon bemerkt worden, daß die Herren Reclamanten über den Text des §. 23 des Edicts sich so aussprechen, als wenn dieser mit ausdrücklichen, klaren Worten alles

bestätigte, was sie unter Berufung darauf behaupten. Diese Bemerkung gilt auch von der zweiten Beschwerde, indem die Weigerung der Regierung, mit den Standesherren wegen einer vollständigen Entschädigung auf eine Liquidation oder gerichtliche Auseinandersetzung einzugehen, als der Edictsbestimmung entschieden zuwiderlaufend dargestellt wird. Diese besagt, für den Fall nöthig befundener Abänderungen und Verwandlungen von Privateigenthum oder Privatberechtigungen:

> „so sollen diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als bis man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die ihnen in jedem Falle zukommende vollständige Entschädigung entweder gütlich übereingekommen ist, oder, in so fern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der competente Richter über den Betrag derselben entschieden hat."

Auf dem hier gebrauchten Ausdruck man roulirt im Wesentlichen der ganze Streit zwischen der Regierung und den Standesherren. Die Standesherren behaupten, daß hierunter die Regierung gemeint sey, und diese, daß er auf die Pflichtigen, d. h. die ablösenden Gemeinden oder Individuen, gedeutet werden müsse.

Unter dem Wort man, nach dem Gegenstande, wobei es vorkommt, kann nach grammatischer Interpretation das eine, wie das andere verstanden werden, und es ist möglich, daß, während die Standesherren bei der Einigung über den §. 23 dabei nur an die Regierung dachten, diese mit Vorbedacht den gebrauchten Ausdruck gewählt habe. Die Rechtsregel, daß in Verträgen Dritten keine Verbindlichkeiten auferlegt werden können, leidet hier offenbar keine Anwendung, da es sich von keinem Ablösungszwang für die Pflichtigen handelt, und überhaupt von Ablösungen nur dann die Rede seyn sollte, wenn sie künftig landesgesetzlich angeordnet werden würden. Bei der Zweideutigkeit des fraglichen Ausdrucks war das Interesse auf Seite der Standesherren, auf eine ihrer Intention entsprechende unzweideutige Redaction zu bestehen, wie namentlich bei ähnlichen Verträgen in Baden die Staatscasse ausdrücklich als Schuldnerin des Ersatzes genannt ist. Solche Redaction zu erlangen, dürfte ihnen auch nicht schwer geworden seyn, in so fern es gegründet seyn könnte, daß die Regierung früher dieser Edictsbestimmung denselben Sinn unterlegt habe. Bei sorgfältigerer Wahrnehmung des standesherrlichen Interesses hätte es also jetzt keine Differenz gegeben, oder die hohe Bundesversammlung nach ihrer Competenz das klar Ausgesprochene gegen einseitige Alteration durch einen Bundesbeschluß in Schutz nehmen können.

Die Herren Reclamanten machen mit mehr Grund zwei Motive der logischen Interpretation geltend, um die Richtigkeit ihrer Auslegung nachzuweisen:

1) Daß es für die Pflichtigen unthunlich sey, die Standesherren für ihre Verluste bei der Ablösung im nur achtzehnfachen Betrage zu entschädigen.

In dieser Beziehung wird ausgeführt, daß selbst eine Entschädigung nach dem vollen Geldwerthe für sie nicht genüge, und zwar besonders deßhalb, weil nach ihren Hausgesetzen und Familienfideicommissen sie für das veräusserte steuerfreie Eigenthum neues zu acquiriren hätten, dem die standesherrlichen Vorrechte und Vorzüge ebenmäßig eingeräumt werden müßten. Diese zu ertheilen vermöge nur die Regierung; sie vermöge nur auszusprechen, daß das zu erwerbende gemeine Eigenthum der Standesherrlichkeit keinen Eintrag thun solle; auch sey nur sie im Stande, jene Vorrechte und Befreiungen, in so weit sie etwa von den Pflichtigen in Geld zu zahlen seyn sollten, gehörig zu würdigen und zu schätzen, wozu es für die Pflichtigen, wie für die gewöhnlichen Untergerichte einer zuvor zwischen Regierung

herzoglichen Erklärung bei der Entschädigungsfrage die Standesherren als Kläger gegen die Regierung aufzutreten haben, und das Forum der letzteren dem Vernehmen nach beim Hofgerichte in Darmstadt begründet ist, so scheint das Ober-Appellationsgericht für den vorliegenden Fall nicht der competente Richter seyn zu können. Daß übrigens den Standesherren die Klägerrolle zugewiesen wird, dürfte nichts gegen sich haben, da sie es sind, die mehr verlangen als das, worin die Regierung schon eine vollständige Entschädigung für sie erblickt, und da sie es sind, welche die auf dem Landtage von 1836 dargebotene Gelegenheit, ihre Mehransprüche gehörig auszuführen, versäumt haben.

Die Commission glaubt, mit Beziehung auf die angezogene Stelle der Großherzoglichen Erklärung, wegen des bisher von den Standesherren nicht gemachten Klagversuchs noch bemerken zu sollen, daß ihnen zwar der Rechtsweg offen gelassen war, aber nur gegen die Pflichtigen, daß sie also durch Betretung desselben ihren vermeintlichen Ansprüchen an die Regierung präjudicirt haben würden. Da diese Ansprüche nun gerade in Frage stehen, so konnte auch hohe Bundesversammlung die Standesherren nicht vorerst auf einen nur so weit eröffneten Rechtsweg verweisen. Eben so wenig konnte sie ihnen zumuthen, vorerst den Versuch einer Klage gegen die Großherzogliche Regierung zu machen, da den ehemaligen Reichsständen nach Art. 63 der Schlußacte der Recurs an hohe Bundesversammlung bei einer ihnen nachtheiligen neuen legislativen Erklärung ohne weitere Bedingung schon gestattet ist, und sie diesen Recurs verloren haben würden, wenn sie bei ihrer Klage gegen die Regierung unter der unbeschränkten Wirksamkeit des Ablösungsgesetzes unterlegen wären.

Die dritte und letzte Beschwerde erheben die Standesherren darüber:

> daß die Großherzogliche Regierung, obwohl es klar auf der Hand liege, daß hier eine Streitfrage über die Anwendung eines Gesetzes, nämlich des Ablösungsgesetzes, so wie über die authentische Auslegung eines andern Gesetzes, nämlich der §§. 23 und 58 des Edicts, entstanden sey, ohne deren vorgängige Entscheidung unmöglich die einzelnen Ablösungsanträge ihren Fortgang haben könnten, dennoch es verweigert habe, die deßfallsige Bitte um Suspension zu gewähren, wozu sie doch ebenwohl nach dem allegirten §. 23 verpflichtet sey.

Auf diese Beschwerde wird der Antrag der Herren Reclamanten an hohe Bundesversammlung gegründet, sofort zu verfügen:

> daß die Großherzogliche Regierung unverweilt allen Ablösungsanträgen der Pflichtigen in Beziehung auf die standesherrlichen Gefälle bis zu erfolgter definitiver Entscheidung durch die Bundesversammlung mittelst Inhibition Anstand gebe.

In dem mehrfach allegirten Edictsparagraphen hat entschieden die Großherzogliche Regierung die Verpflichtung übernommen: daß die Abänderung oder Verwandlung von Privateigenthum oder Privatberechtigungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden sollen, als bis man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die ihnen in jedem solchen Falle zukommende vollständige Entschädigung entweder gütlich übereingekommen sey, oder, in so fern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden könne, der competente Richter darüber entschieden habe.

Die Commission vermag sich nur dahin auszusprechen, daß diese edictsmäßige Zusage von der Großherzoglichen Regierung zu erfüllen sey. Erkannte Höchstdieselbe früher, vor der Dazwischenkunft der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit, hierbei Hindernisse, so werden sie doch, so bald durch Bundesbeschluß der standesherrliche Antrag gerechtfertigt befunden wird, hierdurch cessiren. Auch dürfte die Gewährung der Suspension der Ablösungsanträge schon eine Folge des aus eigener Bewegung gemachten Zugeständnisses der

Großherzoglichen Regierung wegen des zu eröffnenden Rechtsverfahrens seyn. Indem dieß Zugeständniß den Fall ihrer eigenen Betheiligung begreift, wird die eintretende Anwendbarkeit der Rechtsregel: pendente lite nihil innovetur, gewiß nicht bestritten werden wollen.

Die Suspension der Ablösungsverträge kann indeß natürlich nur von Denjenigen in Anspruch genommen werden, welche zuvor erklären, auf die gerichtliche Ermittlung der Entschädigung einzugehen. Da hierbei das Ablösungsgesetz für sie ausser Anwendung bleibt, so involvirt diese Erklärung folgeweise die rechtliche Befriedigung der Standesherren auch mit einer möglicher Weise geringer erkannten Entschädigung, als dem achtzehnfachen Rentenertrage.

Die Commission trägt nunmehr darauf an, zu beschließen:

daß die Großherzogliche Regierung ersucht werde,

1) nach ihrer erfolgten entgegenkommenden Erklärung wegen Zulassung des Rechtsweges in dieser Beschwerdesache, diesen dahin bei dem competenten Richter zu eröffnen, daß auf von den Standesherren gegen die Großherzogliche Regierung erhobene Klage, auf den Grund der §§. 23 und 58 des Edicts vom 17. Februar 1820, ohne Rücksicht auf die besonderen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836, über die Anwendbarkeit desselben im Allgemeinen auf die Standesherren, deßgleichen über das Maaß der ihnen jedenfalls gebührenden vollständigen und gleichzeitigen Entschädigung für die abzulösenden Grundrenten, und darüber, wer ihnen ganz oder antheilig solche Entschädigung zu leisten habe, rechtlich erkannt werde;

2) bis zur erfolgten gerichtlichen Entscheidung die Ablösungsanträge gegen diejenigen Standesherren zu inhibiren, welche die obige Klage erheben und dabei erklären, sich dem Ausfalle des Rechtsverfahrens unterwerfen zu wollen;

3) daß den reclamirenden Standesherren von diesem Beschlusse Kenntniß gegeben werde.

Großherzogthum Hessen. Die Gesandtschaft hält sich für ermächtigt, auf den so eben verlesenen Commissionsvortrag zu erklären, daß es auch nicht in der Absicht ihrer allerhöchsten Regierung gelegen habe, in ihrer Erklärung vom 6. Mai d. J. einer gerichtlichen Verhandlung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836, sondern bloß über dessen Vereinbarkeit mit dem Edict vom 17. Februar 1820 statt zu geben; daß also auch nur in diesem Sinne von der ersten Beschwerde der Herren Reclamanten vor Gericht die Rede seyn könne.

Bei der Umfrage bemerkte der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte: er sey nicht instruirt, wolle aber, da der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte gegen die sofortige Ziehung des Beschlusses nichts zu erinnern finde, den Beschluß nicht aufhalten.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften stimmten den Commissionsanträgen bei; daher

Beschluß:

Die Großherzoglich-Hessische Regierung wird ersucht,

1) nach ihrer erfolgten entgegenkommenden Erklärung wegen Zulassung des Rechtsweges in dieser Beschwerdesache, diesen dahin bei dem competenten Richter zu eröffnen, daß auf von den Standesherren gegen die Großherzogliche Regierung erhobene Klage, auf den Grund der §§. 23 und 58 des Edicts vom 17. Februar 1820, ohne Rücksicht auf

die besonderen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836, über die Anwendbarkeit desselben im Allgemeinen auf die Standesherren, deßgleichen über das Maaß der ihnen jedenfalls gebührenden vollständigen und gleichzeitigen Entschädigung für die abzulösenden Grundrenten, und darüber, wer ihnen ganz oder antheilig solche Entschädigung zu leisten habe, rechtlich erkannt werde;

2) bis zur erfolgten gerichtlichen Entscheidung die Ablösungsanträge gegen diejenigen Standesherren zu inhibiren, welche die obige Klage erheben und dabei erklären, sich dem Ausfalle des Rechtsverfahrens unterwerfen zu wollen.

Den reclamirenden Standesherren ist von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

§. 183.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 15 (eingegangen am 17. und datirt vom 16. Juni l. J.) von Joh. Schmitt, Bürger zu Mainz, Vorstellung und Bitte wegen Erbauung eines Hauses am Thiermarkt zwischen der Weißfrauen- und Bassenheimerhof-Caserne daselbst —

wurde dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten zugewiesen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Blomberg.
Dusch.
Gruben, auch für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Separat-Protokoll

der 16. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt den **17.** Juni **1841.**

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

Die Bereitschaft des Bundesheeres betreffend.

(15. Sitz. Sep. Prot. v. 11. Juni 1841.)

Oesterreich. Als Seine Majestät der Kaiser in der Sitzung vom 13. März l. J. auf die Nothwendigkeit aufmerksam machten, im Angesicht der in Frankreich aufgebotenen und noch nicht beschwichtigten Militärkräfte auch die Wehrkraft des Deutschen Bundes in einen Zustand zu versetzen, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu begegnen, wurde einhellig beschlossen, von der Bundes-Militärcommission ein Gutachten darüber zu verlangen, welche weiteren Maaßregeln nothwendig erschienen, um eintretenden Falles den Uebergang von der vollen Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können.

Seiner Majestät ist es Bedürfniß, zuvörderst Ihre lebhafte Befriedigung auszusprechen, daß über diesen, für das Bestehen des Deutschen Bundes so hochwichtigen Gegenstand vollkommene Einmüthigkeit unter sämmtlichen Bundesgliedern statt gefunden hat. Allerhöchstdieselben überlassen Sich vertrauensvoll der Hoffnung, daß, nachdem die Bundesregierungen über die dermal zur Abstimmung vorliegenden Vorschläge der Militärcommission frei und unumwunden ihre Ansichten ausgesprochen haben werden, im letzten Resultate über das, was der Wehrkraft Deutschlands noch Noth thut, was daher nicht versäumt werden darf, um die Ausführung der bereits bestehenden militärischen Anstalten und Einrichtungen zu sichern, ebenfalls nur Eine Stimme seyn werde.

Seine K. K. Majestät haben Ihrer Seits die vorliegenden, von dem Bundestags-Ausschusse einhellig unterstützten Vorschläge bei Ihrer obersten Militärbehörde einer genauen Erwägung unterwerfen lassen, und nachdem sämmtliche Anträge von bewährten kriegserfahrnen Militärs zweckmäßig erfunden worden sind, so kann bei dem lebhaften Interesse Seiner Majestät für die Vertheidigung des Deutschen Bundes — ein Interesse, welches mit allen

disponiblen Kräften der gesammten Monarchie zu bethätigen, der Kaiser fest entschlossen ist — kein Zweifel darüber seyn, daß für Oesterreich den Anträgen des Bundestags-Ausschusses beigetreten wird.

Seine K. K. Majestät sind der festen Ueberzeugung, daß es nicht bloß eine weise Politik des Deutschen Bundes, sondern eine wohlverstandene Fürsorge der Regierungen für die ihnen anvertrauten Völker sey, wenn nicht erst der Zeitpunct der wirklich eingetretenen Gefahr erwartet, sondern schon im Frieden die Wehrkraft des Bundes in einen solchen Zustand versetzt wird, daß der Uebergang in den Krieg, wenn dieser unvermeidlich werden sollte, mit der möglichsten Beschleunigung und Sicherheit geschehen könne. Schon das Bewußtseyn, sich in einem solchen Zustande der Rüstung zu befinden, wird nicht allein, dem Auslande gegenüber, dem Bunde eine achtunggebietende, seiner Macht und seinem Umfange angemessene Stellung sichern, sondern auch den einzelnen Bundesstaaten eine größere Kraft und ein größeres Vertrauen geben, als ihnen die bloße numerische Stärke der Bundescontingente gewähren könnte. Nur bei einem befriedigenden Zustande der Wehrhaftigkeit wird die Integrität des Bundesgebiets, die Existenz der Fürsten und die Erhaltung des Friedens — dieser Grundbedingung des Wohlstandes der Völker — dauernd gesichert bleiben. Keine Auflage, die zu solchem Zwecke erforderlich ist, darf und wird als übel verwendet oder unerschwinglich, keine Dienstleistung, welche hierzu erheischt wird, als drückend betrachtet werden. Wo es sich um solche Zwecke handelt, wird sicher nur eine und dieselbe deutsche Gesinnung Fürsten und Völker durchdringen, und sie zu einmüthiger kräftiger Mitwirkung vereinigen.

Preussen. Die Gesandtschaft hat, unter Bezugnahme auf das von ihr zum Separatprotokolle der 6. dießjährigen Sitzung abgegebene Votum, das vollste Einverständniß Seiner Majestät des Königs, ihres allergnädigsten Herrn, mit der so eben Namens Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erfolgten Abstimmung zu erklären.

Die Königliche Regierung theilt vollkommen die Gesinnungen, welche von dem Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe auf erhebende Weise in seinem Votum an den Tag gelegt sind, und findet in diesem letztern überall nur den Ausdruck ihrer eigenen Ueberzeugung, so wie ihrer Entschließungen wieder. Sie pflichtet, in Uebereinstimmung hiermit, den sämmtlichen, in der 13. Sitzung zur Instructionseinholung gestellten Ausschußanträgen bei, welche, auch bei der sorgfältigsten Prüfung durch die Königlichen Militärbehörden, nicht allein als völlig angemessen, vielmehr als wesentlich nöthig für die Erreichung des Zweckes größerer Wehrhaftigkeit des Bundesheeres befunden worden sind.

Der von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten bezeichneten Modification des §. 7 des Entwurfs der Musterungsinstruction ist sie nicht entgegen, wenn gleich durch den Schlußsatz des gedachten Paragraphen und durch die in dem §. 8 empfohlene sorgsame Beachtung der obwaltenden Verhältnisse ohnehin die Besichtigung von Truppentheilen in ihrer Kriegsstärke überall ausgeschlossen seyn würde, wo die betreffenden Landesregierungen sich veranlaßt fänden, dagegen etwa bestehende Schwierigkeiten geltend zu machen.

Die Inspection wird, nach der Ansicht der Königlichen Regierung, jedenfalls im Herbste dieses Jahrs vorzunehmen seyn.

Würtemberg. Den Anträgen des Bundestags-Ausschusses unter A–C, die Bereitschaft des Contingents an Infanterie, Reiterei und reitender Artillerie betreffend, wird diesseits zugestimmt; eben so den, die Fußartillerie betreffenden Anträgen unter D, nur

mit dem Wunsche, daß hier ausdrücklich gesetzt würde, es dürfte höchstens ein Drittheil der zu dem Contingente an Fußartillerie gehörigen Unterofficiere beurlaubt werden, indem die Verweisung auf die hinsichtlich der Cavalerie angenommenen Grundsätze eine Unbestimmtheit enthält, so fern bei der Reiterei, je nach dem Systeme der Vacanthaltung oder der Beurlaubung der Pferde, bald ein Fünftheil, bald ein Drittheil der Unterofficiere beurlaubt werden kann. Auch den Anträgen unter E, die Bereitschaft der Pontoniers ꝛc. betreffend, wird beigetreten.

Was dagegen die unter F in Beziehung auf das Material der Rüstung enthaltenen Anträge anbelangt, so hat man diesseits den Vorschriften des §. 29, 1, der Bundes-Kriegsverfassung damit Genüge geleistet, daß man

1) diejenigen Gegenstände, deren Herstellung ihrer Natur nach längere Zeit, eine besonders genaue technische Aufsicht, oder schwer zu bekommende Materialien voraussetzen, wie Geschütze, Munitionswagen, Waffen und andere analoge Ausrüstungsgegenstände, in der Ausdehnung vorräthig gehalten hat, daß solche nicht nur für Contingent, Ersatzmannschaft und Reserve vollzählig vorhanden waren, sondern auch — wie die angeführte Stelle der Kriegsverfassung dieß verlangt — noch weitere Vorräthe davon Behufs des Ersatzes etwaigen Abganges in dem Zeughause sich befanden.

Doch hatte man

2) die Proviantwagen für die Reserve nicht ganz ausgerüstet aufgestellt, sondern hielt nur alle hierzu gehörigen Holz- und Eisen-Theile ausgearbeitet vorräthig, so daß dieselben in kurzer Zeit zusammengesetzt werden konnten.

3) Solche Gegenstände, welche einer Seits ohne Schwierigkeit in kurzer Frist angeschafft, anderer Seits aber auch ohne Nachtheil aufbewahrt werden können, wie gewöhnlich Wagen, Geschirre, Sattelzeug ꝛc. wurden stets für Contingent und Reserve vollständig vorräthig gehalten, es wurde aber kein weiterer Zeughausvorrath von denselben angeschafft.

4) Von solchen Gegenständen, welche jederzeit leicht angeschafft, aber nur mit Mühe ohne Nachtheil aufbewahrt werden können, wie z. B. Montirungsstücke und wollene Teppiche, wurden die für das erste Contingent und die Cadres der Reserve nöthigen Quantitäten stets vorräthig gehalten, der weitere Bedarf für die übrige Reserve und die Ersatzmannschaft aber erst da angeschafft, als die politischen Verhältnisse den Ausbruch eines Krieges wahrscheinlich machten.

Diese bisher in Würtemberg befolgten Grundsätze dürften vor den, von dem Bundestags-Ausschusse beantragten Normen theils darum, weil nach letzteren von solchen Gegenständen, die nicht ohne Nachtheil lange aufbewahrt werden können, große Quantitäten vorräthig gehalten werden müssen, theils aber auch darum den Vorzug verdienen, weil — wenigstens nach dem Wortlaute der Anträge des Ausschusses — durch diese nur das Bedürfniß des „auf den Kriegsfuß berechneten Contingents“ (und, nach dem letzten Absatze des Antrages unter 3, der Reserve) berücksichtigt, und nicht vorgesehen ist, daß von den schwieriger anzuschaffenden Gegenständen weit größere Vorräthe gehalten werden müssen, wenn nicht schon die Ausrüstung der Ersatzmannschaft, oder doch jedenfalls die unvermeidlichen Verluste im Felde alsbald große Verlegenheiten herbeiführen sollen.

Es dürfte daher entweder bei den bisher bestandenen Vorschriften einfach belassen, oder aber, wenn eine nähere Bestimmung hierüber für nöthig erachtet wird, eine solche, den diesseits bisher eingehaltenen Grundsätzen entsprechend, festgesetzt werden.

Was den unter G gestellten Antrag in Betreff der Sicherung des Pferdebedarfs anbelangt, so hat die Königliche Gesandtschaft die hohe Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen, daß bei einer Mobilmachung des diesseitigen Heeres höchstens noch 1,000 Reit- und 2,400 Zug-Pferde nöthig wären, die unlängst vorgenommene Aufnahme aber (welche von Zeit zu Zeit wiederholt werden könnte) nachgewiesen hat, daß unter den ungefähr 90,000 Pferden des Landes 21,436 zum Militärdienst brauchbar seyen, und daß für den Fall, daß die erforderliche Anzahl von Pferden nicht schnell genug durch freien Ankauf derselben erworben werden könnte, eine Verordnung über die Pflicht zu zwangsweiser Abtretung derselben bereits ausgearbeitet vorliegt.

Den Bestimmungen unter H, die Ersatzmannschaft, und unter J, die Reserve betreffend, wird zugestimmt, indem man nur wegen des Ausrüstungsmaterials für die Reserve auf das oben zu F Bemerkte sich bezieht. Gegen den ersten Theil des Antrags unter K wird nichts eingewendet; was aber den Vorschlag betrifft, daß die Verstärkung der Friedensbesatzung der Bundesfestungen bis zu der vollen Höhe der Kriegsbesatzung nur von Luxemburg und den Staaten der Reservedivision, nicht aber auch von den übrigen Staaten in ihr Contingent eingerechnet werden dürfe; so muß sich die Königliche Regierung, in Festhaltung der Grundsätze des Art. XV der Wiener Schlußacte, gegen eine solche Bestimmung erklären, wodurch den übrigen, zu den Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen beitragenden Staaten eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung gegen den Bund auferlegt werden würde.

Wenn die durch die Garnisonen der Bundesfestungen eintretende Verminderung des in das Feld rückenden Heeres für allzu nachtheilig erkannt wird; so wäre diesem Nachtheil durch andere, der Rechtsgleichheit unter den Bundesstaaten strenge anzupassende Vorschläge zu begegnen. So lange aber nicht eine gleichmäßige Vermehrung aller Bundescontingente beschlossen ist, muß es der freien Willkühr und den föderativen Gesinnungen der betheiligten einzelnen Staaten überlassen bleiben, in wie weit sie die durch die Besatzungen der Bundesfestungen herbeigeführte Verminderung ihrer in das Feld rückenden Mannschaft durch ausserordentliche Leistungen ausgleichen wollen.

Was die unter L enthaltenen Anträge in Betreff der Präsenzzeit der Mannschaft anbelangt, so weichen zwar hiervon die bei der Reiterei und Artillerie in Würtemberg bisher festgehaltenen Regeln im Wesentlichen nicht ab. Dagegen wurde bei der Infanterie mit bestem Erfolge nach anderen Grundsätzen verfahren. Es blieben nämlich die Schützen, das heißt der intelligentere Theil der Mannschaft, zwei Jahre im Dienste, der übrige Theil derselben aber, einschließlich der Recrutendressur, in der Regel 15—18 Monate. Durch die längere Zeit nun, so wie durch den Fleiß, welcher auf die Schützen — bisher ein Sechstel und künftig ein Drittel der gesammten Mannschaft — verwendet wird, bildet sich ein so tüchtiger Stamm in den Regimentern, daß die diesseitige Infanterie, wenn sie auch weniger Paradedressur haben mag, doch nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der Sachverständigen, welche die gemeinschaftlichen Kriegsübungen beobachtet haben, desto felddiensttüchtiger erscheint.

Ueberhaupt aber hängt die zur Einübung der Mannschaft erforderliche Zeit so sehr von den Einrichtungen, von der Intelligenz und dem Geiste der Lehrenden und der Lernenden ab, daß specielle Zeitbestimmungen hier nicht nützen, sondern schaden werden.

Es vermag deßhalb die Königliche Regierung diesem Antrage nicht beizutreten.

Den Anträgen unter

M) die Uebungen der Contingente;

N) die gemeinschaftlichen Musterungen der gemischten Divisionen;

O) die Uebereinstimmung des Kalibers, und

P) die Gleichförmigkeit der Waffenübungen und Uebereinstimmung der Dienstreglements in den gemischten Armeecorps betreffend, wird zugestimmt, und es hat die Königliche Gesandtschaft in Betreff der beiden letzteren Gegenstände zugleich zu bemerken, daß in dem achten Armeecorps bereits Gleichheit des Calibers besteht, wegen Uebereinstimmung der Dienstreglements und Waffenübungen aber gegenwärtig unterhandelt wird.

Auch zu den Anträgen unter

Q) die Abfassung der Standestabellen, und

R) und S) die Vornahme einer Inspection des Bundesheers und die Berichtserstattung über deren Ergebnisse betreffend, wird, jedoch in letzterer Beziehung mit der ausdrücklichen Erklärung zugestimmt, daß man dieser Maaßregel einer gegenseitigen Inspicirung nur für dieses einemal beitrete, keineswegs aber gemeint sey, solche als eine bleibende Einrichtung in das Leben rufen zu wollen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Blomberg.
Dusch.
Gruben, auch für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 24. Juni 1841.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Preussischen Stimme bevollmächtigten Kaiserlich-Königlichen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn wirklichen Staatsraths von Mieg;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Dusch;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Generallieutenants, Grafen von Grunne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 184.

Abberufung des Königlich-Belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Deutschen Bunde, Herrn Johann Baptist Nothomb.

(11. Sitz. §. 144 u. 28. Sitz. §. 327 v. J. 1840.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß Se. Majestät der König der Belgier Höchstihren bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Nothomb, wegen dessen inzwischen erfolgten Ernennung zum Minister des Innern, von hier abberufen haben, und legt das ihm von letzterm persönlich überreichte und mit einer Abschrift begleitete Königliche Abberufungsschreiben, d. d. Schloß Laeken den 15. Juni 1841, vor.

Nach Verlesung dieses Schreibens wurde

beschlossen:

das Original im Bundesarchiv zu hinterlegen, und solches in herkömmlicher Weise zu beantworten.

§. 185.

Reiserechnungen der nach Landau entsendeten Militärbevollmächtigten.

(1. Sitz. §. 18 v. J. 1841.)

Auf einen vom Präsidio vorgelegten Bericht der Militärcommission vom 20. l. M., womit die Rechnungen der zur Inspection der Bundesfestung Landau entsendeten beiden Her-

ren Militärbevollmächtigten, des Kaiserlich-Königlichen Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky, und des Königlich-Sächsischen Herrn Majors Plödterll, über ihre Reisekosten übergeben werden, wurde

beschlossen:

die Bundescasse-Verwaltung, unter Anfügung dieser beiden Rechnungen im Gesammtbetrage von 521 Gulden 12½ Kreuzer, zu deren Auszahlung aus der Bundes-Matrikularcasse anzuweisen.

§. 186.

Abschlagszahlung von Oesterreich als Vergütung für die vom Bunde geleistete Verpflegung der hierher verlegten K. K. Oesterreichischen Mainzer Garnisonstruppen für die Zeit vom 1. Mai bis Ende Decembers 1840.

(3. Sitz. §. 39 u. 14. Sitz. §. 160 v. J. 1841.)

Oesterreich. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß am 21. dieses Monats von Seiten Oesterreichs die Summe von 24,108 Gulden 28½ Kreuzer im 24guldenfuß als Vergütung für die vom Bunde während der Zeit vom 1. Mai bis Ende Decembers 1840 geleistete Verpflegung der hierher verlegten K. K. Mainzer Garnisonstruppen in die Bundes-Matrikularcasse eingezahlt worden ist.

§. 187.

Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Bundescontingente.

(16. Sitz. §. 177 v. J. 1841.)

Bayern. Seine Majestät der König haben den Königlichen Generalmajor, Herrn Grafen von Isenburg, zur Vornahme der nach Bundesbeschluß vom 1. April d. J. zu vollziehenden Musterung der zur Reservedivision gehörigen Contingente der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, dann Reuß älterer und jüngerer Linie zu bezeichnen geruht, und sich wegen Zeit und Ort dieser Musterung auch bereits mit den treffenden Regierungen in Benehmen gesetzt, wovon der Gesandte der hohen Bundesversammlung Anzeige zu machen beauftragt ist.

§. 188.

Anzeige von Bayern wegen der Druckschriften 1) „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreussen; und 2) „Die Cölnische Kirche im Mai 1841, von H. M.“ auch allgemeines Verbot dieser letztern.

(6. Sitz. § 90 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte hat hohe Bundesversammlung in Beziehung auf den Beschluß in der 6. Bundestags-Sitzung dieses Jahres (§. 90 des Prot.) in Kenntniß zu setzen, daß das Verbot der Druckschrift: „vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreussen“ auf verfassungsmäßige Weise in Bayern durchgeführt worden ist.

Er verbindet hiermit die Anzeige, daß eine zu Würzburg unter dem Titel: „die Cölnische Kirche im Mai 1841 von H. M.“, angeblich im Verlage der Voigt- und

Moker'schen Buchhandlung erschienene Druckschrift, wegen ihres gegen die Königlich-Preussische Regierung gerichteten aufregenden Inhalts, die Königlich-Bayerische Regierung veranlaßt habe, die vollständige Beschlagnahme aller vorhandenen Exemplare und die unverzügliche Einleitung des durch die im Königreich bestehende Preßgesetzgebung begründeten Verfahrens zur Unterdrückung der erwähnten Schrift anzuordnen.

Preussen. Die Gesandtschaft ist beauftragt, darauf anzutragen, daß die letztgenannte Druckschrift in sämmtlichen Bundesstaaten unterdrückt, und die Beschlagnahme der vorhandenen Exemplare verfügt werde, da dieselbe auf die gehässigste Weise Unzufriedenheit in dem Königlich-Preussischen Staate zu verbreiten und damit die Sicherheit dieses Bundesstaates, so wie die Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zu gefährden bemüht ist, und da isolirte Anordungen einzelner Bundesstaaten eine vollständige Wirkung nicht haben können, welche vielmehr nur von einem gleichzeitigen Verbot in dem ganzen Bundesgebiete zu erwarten sey.

Es wurde hierauf

beschlossen:

Da die Flugschrift: „Die Cölnische Kirche im Mai 1841 von H. M., Würzburg bei Voigt und Moker" nicht nur in den Königlich-Preussischen Staaten verboten und mit Beschlag belegt, sondern wegen ihres gegen die Königlich-Preussische Regierung gerichteten aufregenden Inhalts auch von der Königlich-Bayerischen Regierung die vollständige Beschlagnahme aller vorhandenen Exemplare und die unverzügliche geeignete Einleitung zur Unterdrückung derselben verfügt worden ist, diese isolirten Maaßregeln aber selbst hinsichtlich der Staaten, in welchen sie getroffen worden, eine vollständige Wirkung nicht haben können, so werden sämmtliche übrigen höchsten und hohen Regierungen ersucht, gleichmäßig die vollständige Beschlagnahme aller vorhandenen Exemplare dieser Druckschrift, so wie die geeignete unverzügliche Einleitung zur Unterdrückung derselben anzuordnen.

§. 189.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1841 betreffend.

(16. Sitz. §. 179 v. J. 1841.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, dann

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: stimmen den Anträgen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten wegen der laufenden Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg für das Jahr 1841 bei.

§ 190.

Anzeige der Publication des Bundestags-Beschlusses vom 22. April l. J. wegen unbefugter Aufführung musikalischer und dramatischer Werke.

(15. Sitz. §. 173 v. J. 1841.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Dessau und Schwarzburg-Rudolstadt. Der Gesandte zeigt an, daß der in der 10. dießjährigen

Sitzung gefaßte Beschluß wegen Schutzes musikalischer und dramatischer Werke in den Herzoglich-Anhalt-Dessauischen und Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Landen publicirt worden ist.

Die freien Städte für Lübeck und Hamburg. Der Gesandte übergibt die Verordnungen, durch welche von den freien Städten Lübeck und Hamburg der in Rede stehende Beschluß bekannt gemacht und von letzterer zugleich wegen der den Autoren zu leistenden Entschädigung gesetzliche Verfügung getroffen worden ist.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Nostitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Blomberg.
Dusch.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Separat-Protokoll

der 17. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt den **24.** Juni **1841.**

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

Die Bereitschaft des Bundesheeres betreffend.

(Sep. Prot. der 6., 13., 14., 15. u. 16. Sitz. v. J. 1841.)

Bayern. Seine Majestät der König haben, nach Einsicht des im Separatprotokolle der 13. Bundestagssitzung vom 13. Mai d. J. enthaltenen Vortrags des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, die Bereitschaft des Bundesheeres betreffend, den Gesandten beauftragt, den dortselbst gestellten Anträgen mit dem Vorbehalte beizutreten, daß dasjenige, was nicht bereits als bleibend in der Bundes-Kriegsverfassung festgesetzt ist, nur auf so lange zu gelten habe, als von Seite Frankreichs die drohende Gefahr bestehen wird, welche sich gegenwärtig in der Form des so genannten bewaffneten Friedens (paix armée) ausspricht.

Wenn Seine Königliche Majestät, indem Sie, wie schon früher ausgesprochen worden, mit den allerhöchsten Monarchen Oesterreichs und Preussens die Ueberzeugung theilen, daß Frankreichs ausserordentliche Rüstungen auch vom Deutschen Bunde ausserordentliche Anstrengungen zur Bereitschaft für Behauptung seiner Würde und Sicherheit erheischen, dabei des Dafürhaltens sind, daß jeder vom Nachbarstaate zu ergreifende Anlaß zu einer, beiden Völkern gleich nachtheiligen Fortdauer seiner bedrohlichen Maaßregeln zu vermeiden sey, so dürfen Allerhöchstdieselben nicht besorgen, durch diese offene Erklärung Ihre stets bewährten und anerkannten deutschen Gesinnungen dem Verkennen ausgesetzt zu sehen.

Was insbesondere die Festungsbesatzungen betrifft, so halten Seine Majestät es für eine, aus dem Gesetze der Gleichheit der Lasten im Deutschen Bunde entspringende Forderung der Gerechtigkeit, daß die Bayerische Besatzung in der Bundesfestung Landau, so wie die Besatzung von Germersheim — als an Frankreichs Grenze gelegen — in Allerhöchstdero Bundeshülfe von 35,600 Mann eingerechnet werden. Den Bayerischen Antheil an

der Besatzung von Ulm wollen Seine Majestät nicht in obige Bundeshülfe einrechnen, sondern aus der Reserve stellen.

Durch die hier ausgedrückten Vorbehalte ist der Beitritt Bayerns zu den Anträgen des Bundestags-Ausschusses bedingt.

Königreich Sachsen. Königlich-Sächsischer Seits erkennt man die Nothwendigkeit an, die gesammte deutsche Kriegsmacht in einen kräftigen, dem Ausland Achtung gebietenden Vertheidigungszustand zu setzen und dadurch die Erhaltung der äussern Sicherheit Deutschlands unter allen Umständen zu ermöglichen. Die Königliche Regierung wird auch stets bereit seyn, zur Erreichung dieses hochwichtigen Bundeszweckes für das Gesammtinteresse mitzuwirken, selbst wenn ihr dadurch größere Anstrengungen an Mannschaften und Material und neue finanzielle Opfer auferlegt würden. Sie trägt daher kein Bedenken, sämmtlichen vorliegenden Anträgen im Grundsatze beizutreten, und hat, rücksichtlich der einzelnen Vorschläge, nur Folgendes zu bemerken:

ad G. Ueber die, zur Erreichung des hier in Frage stehenden Zweckes im Königreich Sachsen bestehenden Einrichtungen, wird innerhalb der beantragten Frist der Bundesversammlung Anzeige gemacht werden.

ad H. Neben den hier erwähnten Bestimmungen muß man es angemessen finden, daß, wenn auch ein Theil der später erforderlichen Ersatzmannschaft nach der Mobilmachung ausgehoben werden kann, doch immer die ersten zwei Zwölftel des Ersatzes bereits aus völlig geübten Soldaten bestehen.

ad J. Den in §. 33 der Bundes-Kriegsverfassung und dem Bundesbeschlusse vom 13. September 1832 enthaltenen, auf die Bereitschaft der Reserve Bezug habenden Vorschriften, ist in der Königlich-Sächsischen Armee, so weit es der Zweck jener Bestimmungen erforderte, bereits entsprochen worden. Indem daher die Königliche Regierung auch den vorliegenden, diese bundesgesetzlichen Vorschriften erläuternden und vervollständigenden Anträgen auf der einen Seite zwar beistimmt und demgemäß, was die für die Reserve bestimmten Mannschaften betrifft, deren Evidenthaltung durch jährliche Revisionen ferner gehörig controliren wird, muß dieselbe doch auf der andern Seite den auf jährliche Uebung dieser Mannschaften gerichteten Antrag ablehnen, da die Kriegsreserve im Königreiche Sachsen aus vollkommen geübter, ausgedienter Mannschaft besteht, deßhalb aber die vorgeschlagene Maaßregel nicht als unbedingt erforderlich sich darstellen und sich überdem mit den diesseitigen eigenthümlichen Landeseinrichtungen nicht wohl vereinigen würde; bezüglich der sub J, Num. 3 erwähnten Ausrüstungsgegenstände aber die Voraussetzung aussprechen, daß diese Bereithaltung nicht auf solche Gegenstände auszudehnen sey, welche dem Verderben leicht ausgesetzt und bei eintretendem Bedarf im Lande in ganz kurzer Frist zu erlangen seyn würden.

ad O. Man wird sich Königlich-Sächsischer Seits nach gefaßtem Bundesbeschluß bemühen, mit den bei dem 9. Armeecorps betheiligten Regierungen eine Uebereinstimmung des Calibers herbeizuführen und von dem Ergebniß des dießfallsigen Vernehmens innerhalb der gesetzten Frist die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

ad P. Ein gleiches Vernehmen wird hinsichtlich der Waffenübungen und der Dienstreglements eingeleitet und die deßhalb gewünschte Auskunft der Bundesversammlung seiner Zeit mitgetheilt werden.

ad R. Eine allgemeine Inspicirung sämmtlicher Bundescontingente möchte an und für sich nach einem langjährigen Friedenszustand und mithin für dieß Mal ganz zweck-

mäßig erscheinen. Ausgehend von dieser Ansicht, und in Anerkennung der von dem Bundestags-Ausschuß dafür angeführten wichtigen Gründe, erklärt sich die Königliche Regierung mit dem darauf bezüglichen Antrag und der vorgeschlagenen Modalität in der Hauptsache einverstanden. Nur der in der beigefügten Instruction, sub §. 7c, erwähnten Inspicirung der Truppen in der wirklichen Kriegsstärke kann sie, in Hinblick auf die mit dieser Modalität nach den besonderen Landesverhältnissen verbundenen Schwierigkeiten, ihre Zustimmung nicht geben, muß vielmehr beantragen, daß es lediglich bei den §. 7, sub a und b, angegebenen Normen bewende.

Baden. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutachten des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, die Bereithaltung des Bundesheeres betreffend (Separatprotokoll der 13. Sitzung), die ganze sorgfältige Aufmerksamkeit gewidmet, welche die große Wichtigkeit des Gegenstandes in Anspruch nimmt. — Alles, was die Entwickelung deutscher Wehrkraft den Bestimmungen der Kriegsverfassung gemäß zu fördern, was die Ausführung dieser letzteren, ihrem wahren Geiste nach zu sichern geeignet ist, kann immer des unbedingten Beifalls Seiner Königlichen Hoheit gewiß seyn.

Die hierauf im Wesentlichen gerichteten Vorschläge des verehrlichen Bundestags-Ausschusses haben daher auch nur zu folgenden wenigen Bedenken und Voraussetzungen, wie einzelne Puncte zu verstehen seyen, Anlaß gegeben.

1. Zu A, 2. Gegen die Ausdehnung der Beurlaubung der Spielleute erhebt sich das Bedenken, daß sie, um brauchbar zu bleiben, einer ständigen Uebung bedürfen, während auf der andern Seite sie gewöhnlich schon in jungen Jahren in den Dienst eintreten, kein Gewerbe kennen, an harte Arbeit nicht gewöhnt sind, und daher in ihrer Heimath kaum mehr eine Unterkunft finden.

2. Zu B, 2, C, D, E. Die Großherzogliche Regierung theilt im vollsten Maaße die Ansichten des Bundestags-Ausschusses, an der bereits geltenden Regel festzuhalten, daß die Unterofficiere der Cavalerie, Artillerie, Pontoniers ꝛc. weder vacant gehalten, noch beurlaubt werden dürfen, und es wäre keine Ausnahme von dieser Regel zu wünschen. — Die vollkommene Ausbildung der Unterofficiere, worauf der größte Werth zu legen ist, erfordert ununterbrochenen Unterricht und Uebung, und der einzige Fall, wo der Bundestags-Ausschuß eine temporäre Beurlaubung zu gestatten geneigt ist, wenn es nämlich unbeschadet des Zweckes geschehen kann, dürfte daher kaum jemals anzunehmen seyn.

3. Bei der unter H auf das zweckmäßigste angeordneten besondern Vorsorge für die Cadres der Ersatzmannschaft darf man voraussetzen, daß sich die Sorge nicht minder als bisher auf die Bereithaltung einer wohlgeübten Ersatzmannschaft selbst zu erstrecken habe, so wie

4. Unter 3, daß bei der Cavalerie und Artillerie für die im Dienst verbleibenden Cadres auch die Beistellung der für dieselben erforderlichen Pferde nicht zu unterlassen sey.

5. Da die Kriegsverfassung nach der Interpretation vom 13. September 1832 zwar in der Regel den Zeitraum von sechs Monaten zur Ausbildung eines Recruten für erforderlich hält, aber nicht unbedingt vorschreibt, auch bei jener Ausbildungsperiode je nach den Umständen gar wohl eine große Verschiedenheit statt finden kann, so hält man es für zweckmäßig, nur auf dem Grundsatze zu beharren, daß kein Soldat vor seiner vollständigen Ausbildung beurlaubt werde.

Mit vorstehenden, der Kriegsverfassung sich lediglich anschließenden Ansichten glaubt die Großherzogliche Regierung dem Hauptzweck der Anträge des Bundestags-Ausschusses selbst zu entsprechen, denen in allem Uebrigen vollkommen beizutreten der Gesandte angewiesen ist.

Kurhessen. Der Gesandte ist zu folgender Abstimmung angewiesen:

Der Kurfürstliche Hof, durchdrungen von der Wichtigkeit vollständiger und zweckmäßiger Einrichtungen für das Bundesheer, erkennt eben so sehr die hohe Bedeutung, die darin liegt, daß bei den, zu größerer Sicherstellung der Bereitschaft dieses Heeres, durch einen Bundesbeschluß zu gebenden Erläuterungen der Kriegsverfassung jeder Ausdruck vermieden werde, welcher, bei der großen Verschiedenartigkeit der inneren Verhältnisse der Bundesstaaten, irgendwo Einwendungen gegen dasjenige hervorrufen könnte, was der eine oder andere Bundesstaat zur Erfüllung seiner, aus der Kriegsverfassung abgeleiteten Verpflichtungen gegen den Bund bereits für nöthig erachtet hat.

Schon bei den Verhandlungen in der Militärcommission hat deßhalb der Kurfürstliche Hof diejenigen Anträge auf Abänderung mehrerer von derselben bezweckten Vorschläge gestellt, welche unter den angeführten Gesichtspuncten für nothwendig angesehen werden mußten.

Obgleich nun jetzt in dem vorliegenden Antrage des Bundestags-Ausschusses mehrere der von Kurhessen geäusserten Bedenklichkeiten beseitigt sind, so finden sich doch noch einige Puncte, bei denen Kurhessen zur Sicherstellung des allgemeinen Zweckes der zu fassenden Beschließung, so wie zur Abwendung aller nachtheiligen künftigen Auslegungen, Abänderung wünschen muß. Es wird nämlich

1) unter A, Satz 3, Seite 268 des oben bezeichneten Bundestags-Ausschußvortrags vorgeschlagen, daß von der eingeübten Mannschaft der Infanterie stets ein Sechstel bei den Fahnen bleiben solle ꝛc., im Satze L aber weiter angetragen, daß der Soldat nicht unter anderthalb bis zu zwei Jahren während seiner ganzen Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen habe, und daß dieß als Minimum anzusehen sey.

Da hier allgemein von Soldaten ohne Distinction der Waffengattung die Rede ist, so liegt zwischen einer solchen Bestimmung und dem, was vorher zu A, 3 vorgeschlagen worden, ein Widerspruch vor, der zu der Auslegung benutzt werden kann, daß, da für die Infanterie durch die Bestimmung A, 3 eine genaue Norm bereits gegeben ist, die Bestimmung L nur auf die Soldaten der anderen Waffengattungen anwendbar seyn kann.

Die Beseitigung dieses Bedenkens würde indessen sehr einfach dadurch zu erlangen seyn, wenn der Satz A, 3 folgende Fassung erhielte:

> „daß von der eingeübten Mannschaft mindestens ein Sechstel stets bei den Fahnen bleibe, ohne daß jedoch dadurch die im Satz L folgende allgemeine Norm für die Präsenzzeit der Soldaten bei den Fahnen beeinträchtigt werden darf. Da, wo hiernach die in den verschiedenen Bundesstaaten eingeführte Dauer der Dienstzeit die Beurlaubung bis auf ein Sechstel zuläßt, dürfen in solches keinenfalls Recruten eingerechnet, sondern müssen diese über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung (vergl. Satz L) im Dienste behalten werden."

Würde jedoch diese Fassung bei der Bundesversammlung nicht angenommen werden, dann müßte wenigstens im Satz L in der vierten Zeile nach „Soldat" noch eingeschaltet werden: „der Infanterie". Es dürfte dieses um so nöthiger erscheinen, als die Soldaten der Cavalerie und Artillerie nach den zu B, C, D gegebenen Normen ohnehin länger als zwei Jahre bei den Fahnen behalten werden müssen.

2) Zu B, Satz 2, Seite 268ᵗ:

Die Schwierigkeit der Ausbildung der Mannschaft der Cavalerie ist wegen der in fast allen Bundesstaaten eingeführten kurzen Dienstzeit so groß, daß es völlig unausführbar erscheint, eine Beurlaubung von Unterofficieren und Trompetern in dem Maaße, als es nach der jetzigen Fassung des Satzes temporär gestattet seyn würde, jemals eintreten zu lassen. Da dieses im Voraus bekannt ist, und man nicht zweifeln darf, daß die Aufnahme einer solchen Gestattung in einen Bundesbeschluß nur dazu führen wird, daß von Seiten der Landstände unzulässige Ersparnisse beantragt werden würden, so schlägt Kurhessen vor, den obigen Satz 2 ad B, wie folgt, zu fassen:

„hinsichtlich der Unterofficiere und Trompeter die bereits geltende Regel festzustellen, daß dieselben weder vacant gehalten, noch beurlaubt werden dürfen. Ausnahmsweise können bei diesen Chargen jedoch Beurlaubungen im Einzelnen und auf kurze Zeit gewährt werden."

Der nämliche Sinn scheint auch in der vom Bundestags-Ausschusse beantragten Fassung beabsichtigt zu seyn; es gibt aber der allgemeine Ausdruck: „temporär" und die Ausdehnung der Gestattung bis zu einem Drittel oder einem Fünftel dem geäusserten Bedenken Raum, daß man dadurch zu begründen suchen werde, es sey eine regelmäßige Ersparniß bezweckt.

3) Ferner zu dem Satz 3 ad B, Seit 268ᵗ. Hier ist wieder aufgenommen, daß bei dem Systeme, sämmtliche Pferde schon im Frieden zu halten, der bestehenden Kriegsverfassung gemäß ein Drittel der gemeinen Mannschaft und der Pferde beurlaubt werden könne. Da nun in der Kriegsverfassung ausgesprochen ist: daß zur Ersparniß die Beurlaubung von einem Drittel der Pferde und Mannschaft gestattet sey; so hatten die Landstände daraus gefolgert, daß es Bedingung für die Annahme des Systems sey, eine solche Beurlaubung von einem Drittel der Pferde bewirken zu können, daß dadurch eine Ersparniß an Unterhaltungskosten gemacht werde, und daß also da, wo eine Beurlaubung in dieser Art nicht ausführbar sey, auch das System nicht angenommen werden könne, sondern das der Vacanthaltung von einem Fünftel der Pferde eingehalten werden müsse.

Dieselbe Folgerung werde gemacht werden, wenn jetzt ein Bundesbeschluß in der vom Bundestags-Ausschusse angetragenen Art erscheint, und es werden dadurch der Regierung nur Schwierigkeiten erwachsen, dasjenige System der Vereithaltung anzunehmen, welches sie nach den sonstigen Verhältnissen des Landes zur Sicherung des Zweckes am angemessensten hält; denn es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn dem Reiter das Pferd mit auf Urlaub gegeben wird, demselben auch Fourage und Beschlag bezahlt werden müsse, und also eine Ersparniß durch Pferdebeurlaubung nicht zu erlangen stehe. Kurhessen schlägt deßhalb für den Satz 3 folgende Fassung vor:

„In denjenigen Staaten, welche den Etat ihrer Cavalerie nach dem System einrichten, sämmtliche Pferde, welche für das Contingent nöthig sind, schon im Frieden zu halten, ist die Beurlaubung von einem Drittel der gemeinen Mannschaft (Reiter) gestattet. Ob mit dieser Mannschaft zugleich ein Drittel der Pferde zu beurlauben sey, hängt von dem Ermessen der Regierung, je nach den bestehenden Einrichtungen im Lande, ab. Die durch §. 31ᵇ nachgelassen gewesene Beurlaubung von zwei Drittel der Mannschaft und beziehungsweise Pferde fällt weg.

In denjenigen Staaten, welche das System annehmen, ein Fünftel der Pferde der gemeinen Mannschaft (Reiter) des Contingents vacant zu halten, müssen die übrigen vier Fünftel, sammt dem gleichen Theile der Mannschaft, stets im Dienste

seyn, und jeder hierbei eintretende Ausfall, sey er durch Abgang oder temporäre Beurlaubung entstanden, muß immer durch Einziehen von Leuten aus dem beurlaubten Fünftel ersetzt werden."

4) Zu H, Seite 268', die Ersatzmannschaft betreffend:

Kurhessen tritt der vorgeschlagenen Fassung dieses Satzes bei, muß jedoch vorschlagen, in Zeile 4, nach "Spielleute" noch einzuschalten: "die der Cavalerie beritten". Denn es leuchte ein, daß ohne diesen Zusatz die Ersatzmannschaft nicht mit geübten Cavaleriecadres versehen werden könne.

5) Zu dem Satze J, 1, Seite 268':

Die Fassung dieses Satzes wird eine Erleichterung gestatten, welche weder in der Kriegsverfassung enthalten, noch mit der doch bezweckten nahen Bereitschaft der Reserve vereinbarlich ist. Es findet sich nämlich jetzt die in der Kriegsverfassung enthaltene Bestimmung nicht wiederholt, daß die Cadres der Reiterei für die Reserve stets beritten seyn müssen, und es ist, in Betreff des Bestandes der Officiere, die Einrechnung von verabschiedeten Officieren, vorbehaltlich ihrer Diensttauglichkeit, bis zur Hälfte des Bedarfs, so wie für die Unterofficiere die Beurlaubung bis zur Hälfte für zulässig erklärt. Da nun aber Cavaleriecadres, welche nicht beritten sind, auch nicht in Uebung erhalten werden können, so werden solche auch nicht als brauchbare Elemente für die doch in einem kriegstüchtigen Zustande aufgestellt werden sollende Reserve angesehen werden können. Ueber verabschiedete Officiere kann, nach den gesetzlichen Verhältnissen in den meisten Bundesstaaten, nicht weiter disponirt werden, und es wird also die vorgeschlagene Bestimmung nur dahin führen, daß behauptet werde, es sey nicht die Absicht, daß der Bestand an Officieren für die Reserve stets vollzählig erhalten werden solle. Beurlaubung der Unterofficiere bis zur Hälfte würde aber ihre Dienstgeübtheit sehr beschränken. Kurhessen schlägt zur Abwendung solcher Nachtheile vor, dem erwähnten Satz 1, J folgende, einem jeden Staate den etwa gewünscht werdenden Spielraum lassende Fassung zu geben:

"Die Officiere, Unterofficiere und Spielleute, welche zu dem Bestande der Reserve gehören, müssen schon im Frieden vorhanden und die der Reiterei beritten seyn. Da, wo in einem Staate über verabschiedete Officiere, die jedoch noch völlig diensttauglich seyn müssen, verfügt werden kann, ist es gestattet, solche zu dem nachzuweisenden Bestand der Reserve zu verwenden, jedoch darf deren Zahl höchstens die Hälfte des Bedarfs erreichen. Gestatten es die besonderen Einrichtungen eines Staats, so kann die Hälfte der zur Reserve gehörigen Unterofficiere temporär beurlaubt werden, doch darf dadurch die gebotene Bereitschaft der Reserve nicht gefährdet werden."

6) Zu R, Seite 268*:

Da es für einen jeden Staat, der in seinem Contingent alle Waffengattungen vereinigt, von erhöhter Wichtigkeit ist, die Einrichtungen der Armeen größerer Staaten recht genau kennen zu lernen, wozu die Inspicirungen eine gute Gelegenheit gewähren, so wird die Abänderung des Schema's dergestalt in Antrag gebracht:

"daß Kurhessen bei der Inspicirung des Königlich-Bayerischen Contingents mitwirke."

Die in Folge dieser Abänderung weiter erforderliche Modificirung des Schema's würde in der Art leicht zu bewirken seyn, daß Großherzogthum Hessen statt Luxemburg bei der Inspicirung der ersten Division des 10. Armeecorps concurrire, und Luxemburg für Kurhessen bei der Inspicirung von der dritten Division des 8. Armeecorps eintrete.

Sollte, dieſer Bemerkungen ungeachtet, die in dem Schema enthaltene Eintheilung bei der für das Jahr 1841 beabſichtigten Inſpicirung dennoch in Anwendung kommen, ſo behält ſich der Kurfürſtliche Hof vor, daß dagegen bei den künftigen Inſpicirungen der Kurheſſiſche Antrag in geeigneter Weiſe Berückſichtigung finden werde.

Endlich wird der früher geſtellte Antrag:

„daß der Stand, in welchem die Truppen bei der Inſpicirung vorgeführt werden müſſen, ein- für allemal feſtgeſtellt, und daß zu dem Ende die volle Friedensſtärke als die Norm angenommen werde“,

wiederholt.

Großherzogthum Heſſen. Der Geſandte iſt beauftragt, den in der 13. Bundestagsſitzung vom 13. Mai d. J. von dem Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten geſtellten Anträgen — betreffend die Bereitſchaft des Bundesheeres — im Allgemeinen beizuſtimmen, zugleich jedoch die Erwägung und thunlichſte Berückſichtigung folgender, aus den militäriſchen Einrichtungen des Großherzogthums geſchöpften Bemerkungen zu beantragen:

Zu A, 2. Von den Unterofficieren der Großherzoglichen Infanterie, welche die geſammte Leiſtung dieſer Waffe an Contingent, Erſatzmannſchaft und Reſerve in ſich begreift, wurden ſeither zwei Drittel ſtets im Dienſt behalten; das letzte Drittel wurde zwar im Frieden vacant gehalten; es war aber dafür geſorgt, daſſelbe zu jeder Zeit aus den vorhandenen Gefreiten erſetzen zu können. — Sollte jedoch künftig nach dem Antrag des Ausſchuſſes der complete Stand der Infanterie-Unterofficiere in der Regel auch im Frieden präſent gehalten, und davon nur da, wo es die Landeseinrichtungen, unbeſchadet des Zweckes, geſtatten, höchſtens ein Drittheil Beurlaubt werden, ſo würde dieß zur Folge haben, daß demnächſt Großherzoglicher Seits (mit Inbegriff des präſent zu haltenden Theils der Unterofficiere der Reſerve) auch beinahe das ganze letzte Drittheil ſtets bei den Fahnen behalten werden müßte, da, bei den beſtehenden Landeseinrichtungen und nach der bisherigen Erfahrung, eine Beurlaubung von Unterofficieren nicht zu realiſiren iſt, auch in mehrfacher Beziehung als durchaus unzuläſſig erſcheint, hauptſächlich aus dem Grunde, weil der längere Zeit in Urlaub verbleibende Unterofficier die von ihm, als ſolchem, gefordert werdenden militäriſchen Eigenſchaften verliert, und in Folge hiervon nach ſeiner Rückkehr zum Regiment nicht mehr ſeiner Stellung gehörig zu entſprechen vermag.

Man würde daher die Beibehaltung des urſprünglichen Vorſchlags des Präſidirenden der Militärcommiſſion (Sep. Prot. der auſſerordentlichen Sitzung der Militärcommiſſion vom 20. März 1841, S. 2):

„von den Unterofficieren des vollen Friedensetats ſind zwei Drittheile ſtets im Dienſt zu halten“,

vorziehen.

Dagegen möchten die Spielleute des Contingents, deren Beurlaubung eben ſo unzuläſſig iſt, nicht bloß in der Regel, ſondern unbedingt im Frieden ſtets im completen Stande präſent zu halten ſeyn.

Zu B, 2. Wenn ſchon die Beurlaubung eines Theils der Infanterie-Unterofficiere als durchaus unzuläſſig zu betrachten iſt, ſo dürfte dieß hinſichtlich der Cavalerie-Unterofficiere in noch höherem Grade der Fall ſeyn.

Der mit den Worten: „Nur da, wo“ beginnende Nachſatz möchte daher um ſo mehr wegzulaſſen ſeyn, als derſelbe nur zu vielfachen Reclamationen und zu zweckloſen Discuſſionen in den Bundesſtaaten, in welchen man eine Beurlaubung von Cavalerie-Unter-

officieren als für den Dienst nachtheilig betrachtet, oder in welchen solche überhaupt unausführbar ist, die Veranlassung geben würde.

Zu C. Hinsichtlich der Unterofficiere der reitenden Artillerie gilt das zu B, 2 Angeführte in noch höherem Grade.

Zu D. Aus den zu A, 2 angeführten Gründen möchte auch hier hinsichtlich der Unterofficiere der Fußartillerie bloß festzusetzen seyn:

„von dem vollen Feldetat der Unterofficiere der Fußartillerie sind vier Fünftel stets im Dienst zu halten",

wenn nicht vorgezogen wird, diese Zahl auf fünf Sechstel festzusetzen, oder stets und unbedingt alle Unterofficiere der Fußartillerie präsent zu behalten. Großherzoglicher Seits hält man vier Fünftel für genügend.

Eine feste Bestimmung in dieser Beziehung erscheint um so nöthiger, als die beantragte Anwendung der bei der Cavalerie angenommenen Grundsätze auf den Präsenzstand der Unterofficiere der Fußartillerie doch um deßwillen eine Aenderung zu erleiden haben dürfte, weil der Umstand, ob ein Drittel der Dienstpferde temporär beurlaubt, oder ein Fünftel derselben vacant gehalten wird, auf jenen Präsenzstand nicht wohl zu influiren vermag.

Da unter den auf ein Geschütz normalmäßig berechneten 36 Mann auch die Cadres und die Fuhrwesens-Soldaten der Artillerie mit begriffen sind, von dieser Gesammtzahl aber nicht ein Drittel stets zu Dienst seyn soll, wie dieß auch aus dem Eingange des zweiten Absatzes von lit. D hervorgeht, so würde es zur Entfernung aller Zweifel gut seyn, bestimmt auszudrücken, daß von den Fußcanonieren (oder der, nach Abzug der Cadres und der Fuhrwesens-Soldaten, übrig bleibenden Fußartilleriemannschaft) stets ein Drittel, mit Ausschluß der Recruten, zu Dienst seyn soll.

In diesem Falle würde dann die Bestimmung, daß die zur Bespannung gehörende Mannschaft in dieses Drittel nicht mit einzurechen sey, wegzufallen haben.

Ferner möchte unter D, zur Vermeidung aller Zweifel, bestimmt auszudrücken seyn, ob unter den ersten Munitionswagen per Geschütz ein oder zwei solcher Wagen, oder ob darunter so viele derselben, als zum Mitführen der ersten Chargirung (ein Drittel des gesammten Artillerie-Munitionsbedarfs) erfordert werden, zu verstehen sind. —

Unter D würde wohl auch noch anzuführen seyn, daß der Stand der Officiere und Spielleute der Fußartillerie gleichfalls im Frieden stets vollzählig erhalten werden müsse.

Zu E. Hinsichtlich des Standes der Officiere, der Spielleute und der Mannschaft der Pontoniere ꝛc. gilt dasselbe, was zu D in Beziehung auf dieselben Kategorieen angeführt worden ist. Eine Vacanthaltung von Unterofficieren der Pontoniere ꝛc. möchte nicht anzunehmen seyn.

Zu H. Da nach §. 4 der Kriegsverfassung schon sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres die Hälfte der Ersatzmannschaft dem Heere nachgesendet werden soll, zur Einübung eines Recruten aber für die Infanterie sechs Monate gefordert werden, so ist es jenem §. entsprechend, die gesammte Ersatzmannschaft schon im Frieden einzuüben. — Bei der unverkennbaren Nothwendigkeit dieser Einübung erscheint es daher als dringend nöthig, die dießfällige, für alle Bundesstaaten gleichförmige Verpflichtung in dem demnächstigen Bundesbeschlusse recht klar auszusprechen, nicht aber, wie in der zu H beantragten Fassung, mit Stillschweigen zu übergehen, wodurch dieser höchst wichtige Punct aufs neue in Zweifel gestellt würde.

Bei dem beantragten Erforderniß hinsichtlich der Cadres der Ersatzmannschaft hat man nichts zu erinnern, wenn demselben durch das stete Vorhandenseyn einer hinreichenden Zahl

von Individuen, welche sich zu Officieren und Unterofficieren eignen, um die im Depot zurückbleibenden älteren Officiere und Unterofficiere sogleich ersetzen zu können, entsprochen werden soll.

Zu J, 1. Da Officiere, welche einmal beabschiedet sind, nicht mehr in die Reserve eingereiht werden können, und eine Beurlaubung von Unterofficieren als unthunlich erscheint, so möchte anstatt der beantragten Fassung klar auszusprechen seyn, daß von den Cadres der Reserve zwei Drittel der Officiere, Unterofficiere und Spielleute im Frieden präsent zu halten seyen, daß aber die Mittel vorhanden seyn müßten, die Officiere und Unterofficiere der Reserve bei dem Ausbruch eines Krieges sogleich ergänzen zu können.

Zu J, 3. Zur Beseitigung aller Zweifel möchte hierbei auch das Fuhrwesen um so mehr aufzuführen seyn, als unter dem nöthigen Material im §. 33 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung und unter Num. 4 des Bundesbeschlusses vom 13. September 1832 ganz unzweifelhaft auch das Fuhrwesen verstanden seyn muß, während die Nichterwähnung des Fuhrwesens an der fraglichen Stelle Zweifel veranlassen würde, welche seither nicht entfernt bestehen konnten.

Zu L. Der Bundesbeschluß vom 13. September 1832 setzt die erste Ausbildungsperiode, nicht in Ansehung aller Recruten, sondern nur derjenigen der Infanterie, auf sechs Monate fest.

Demungeachtet möchte auch für die anderen unberittenen Truppen jene Periode, jedoch einzig und allein zu dem Behuf zu sechs Monaten anzunehmen seyn, damit nicht bloß bei der Infanterie, sondern auch bei der Fußartillerie, den Pontonieren, Pionnieren, Sappeuren und Mineuren die Soldaten nach Ablauf der ersten sechs Monate ihrer Einübung demjenigen Sechstheil, resp. Drittheil, welches ausser den Recruten stets zum Dienste seyn soll, eingerechnet werden darf.

Ganz aus demselben Grunde wird bei den berittenen Truppen die erste Einübungsperiode zu einem Jahr anzunehmen seyn. —

Hinsichtlich des Entwurfs der Instruction für die Inspectionsgenerale wäre wünschenswerth,

zu 7, b. klar auszusprechen, ob unter der vollen Friedensformation hinsichtlich der unberittenen Truppen die Stärke des betreffenden einfachen Contingents, oder wie viel mehr oder weniger verstanden seyn solle, um deßfallsige Mißverständnisse zu beseitigen.

Sodann ist man

zu §. 7 gedachten Entwurfs Großherzoglicher Seits für die Beschränkung der den Inspectoren freigestellten Auswahl auf die unter a und b erwähnten Zustände, daher für die Weglassung der Stelle unter c, so wie des ganzen letzten Absatzes des §. 7.

Nach eben diesem §. sollen bei der Musterung in der vollen Friedensformation die sämmtlichen temporär beurlaubten Mannschaften eingezogen werden, und nach der darauf folgenden Aeusserung in demselben §. würde sich dieß auf die drei Waffengattungen zu beziehen haben.

Da es jedoch nicht wohl in der Absicht der Militärcommission liegen konnte, hierbei auch die unberittenen beurlaubten Leute der Cavalerie, der reitenden Artillerie und des Artillerietrains einzuziehen, so wird dieß zur Vermeidung von Irrthümern gleichfalls ausdrücklich in jenem §. anzuführen seyn.

Uebrigens hegt die Großherzogliche Regierung den Wunsch, daß aus Rücksichten des Militärhaushalts den Bundesregierungen überlassen bleiben möge, den Zeitpunct der vorzunehmenden Inspection hoher Bundesversammlung zu bezeichnen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat auf die Anträge des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten in der 13. dießjährigen Bundestagssitzung, die Bereitschaft des Bundesheers betreffend, für seinen allerhöchsten Hof Folgendes zu erklären:

ad A. Seine Majestät wünschen die unveränderte Fortdauer dieser Bestimmungen, und somit auch deren genaue Beobachtung.

ad B. Der §. 31 der „näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes“ ertheilt den Bundesstaaten ein Recht, in Friedenszeit die dienstthuende Stärke der Cavalerie auf ein Drittel der bundesmäßigen Kriegsstärke zu beschränken, „falls solches die bestehenden Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes zulassen.“ Dieß ist gerade in den Königlichen Staaten der Fall. Bei der bevorstehenden Inspection des Holstein-Lauenburgischen Contingents durch fremde Generale beabsichtigen Seine Majestät, die Cavalerie in der vollen Friedensformation präsentiren zu lassen, wie es bei Truppenmusterungen in der Dänischen Armee immer gebräuchlich ist. Diese Friedensformation begreift drei Viertel der diesseitigen organisationsmäßigen Kriegsstärke, welche verhältnißmäßig stärker ist, als die bundesmäßige Kriegsstärke. Die Inspecteure werden sich hierdurch in den Stand gesetzt finden, über den Zustand dieser Waffe und in wie weit sie den Forderungen an eine gute Cavalerie entspricht, ein zuverlässiges Urtheil zu fällen. Der König wird hiernächst den Bemerkungen der Inspecteure alle Aufmerksamkeit schenken und sie bei einer bevorstehenden neuen Organisation der Cavalerie berücksichtigen. Jedenfalls übernehmen Allerhöchstdieselben selbstverständlich die unbedingte Verpflichtung, bei einem Aufgebot des Bundes zur rechten Zeit die bundesmäßige Stärke von Mannschaft und Pferden zu stellen.

ad C. Findet keine Anwendung auf das Holstein-Lauenburgische Contingent, wobei keine reitende Artillerie gestellt wird. Uebrigens findet man nichts dabei zu bemerken.

ad D und E. Einverstanden.

ad F. Der vorgeschlagenen Erläuterung des §. 29 der Kriegsverfassung tritt man gleichfalls bei.

ad G. Der König wird in Jahresfrist die Bundesversammlung von den Maaßregeln in Kenntniß setzen lassen, die man treffen wird, um stets die zur Ausrüstung des Contingents erforderlichen Artillerie- und Train-Pferde zur Disposition zu haben.

ad H und J. Diesen Anträgen wird beigetreten. Die diesseitige Armeeorganisation sichert die Mittel, um ohne Schwierigkeit die nöthige Ersatzmannschaft nachsenden und, so bald es verlangt wird, die Reserve in besonderen Bataillonen und Escadronen aufstellen zu können.

ad K. Wird, wenn auch diesseits nicht anwendbar, richtig gefunden.

ad L. Bei den Dänischen Truppen gilt es als allgemeine Regel, daß jeder Soldat zwei Jahre im Garnisonsdienst gehalten wird, ausser der Zeit, die seine Ausbildung in der Exercierschule erfordert. Von diesem Grundsatze werden nur einzelne Ausnahmen gemacht.

ad M. Bisher ist es so gehalten worden, daß die Mannschaft, welche vier Jahre gedient hat, zur Exercierzeit einberufen wird, um zugleich mit der Mannschaft von zwei Dienstjahren, die bis dahin im permanenten Dienste gehalten wird, während dreiundzwanzig Tagen geübt zu werden, wohingegen die Mannschaft von sieben und acht Dienstjahren nicht mehr zu den Waffenübungen einberufen wird. Diese Einrichtung soll für das Contingent zum Bundesheer eine solche Erweiterung erhalten, daß die hier vorgeschlagene Bestimmung erfüllt wird.

ad N, O und P. Man wird bereitwillig die beantragten Erklärungen abgeben, so bald darüber eine Verständigung im Corps oder in der Division statt gefunden hat.

ad Q. Einverstanden.

ad R. Seine Majestät erkennen mit Befriedigung, daß der Vorschlag der Militärcommission in diesem Puncte einer Veränderung unterzogen ist, welche auf dem Grundsatze der Gleichheit beruht, und nehmen den Antrag an, für Holstein und Lauenburg einen General zur Inspicirung des Königlich-Würtembergischen Bundescontingents zu stellen.

ad S. Einverstanden.

Hinsichtlich der Frage, in welcher Stärke die zu inspicirenden Truppen zu präsentiren seyn werden, halten Seine Majestät es für das Richtigste, daß sie in der vollen Friedensformation aufgestellt werden, und erwarten Ihrer Seits, daß die Ankunft der Inspecteure wenigstens vier Wochen zum voraus angemeldet werde.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Indem der Gesandte zu erklären hat, daß Seine Majestät der König Großherzog Sich dem Vortrage des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, so wie er in dem Separatprotokoll vom 13. Mai enthalten ist, anschließen, soll er jedoch dabei bemerken, daß Allerhöchstdieselben

a) die unter lit. K erwähnte Verpflichtung einer Contingentsverstärkung nicht anders verstehen, als wie solche bereits nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung allen Bundesgliedern, durch Aufstellung und Nachsendung von Ersatzmannschaft und Reserve, obliegt, und,

b) hinsichtlich der unter lit. R beantragten allgemeinen Inspicirung, von der Voraussetzung ausgehen, daß solche nur für einmal und ohne alle Consequenz für die Folge statt finden solle.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, den in dem Separatprotokoll der 13. dießjährigen Bundestagssitzung enthaltenen Anträgen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten beizutreten, unter der Voraussetzung und Bedingung jedoch, daß es sich in solchen nicht um die Herstellung ganz neuer organischer Einrichtungen — neuer bleibender Anstalten zur Erfüllung des fraglichen Bundeszweckes nach Artikel 13 der Wiener Schlußacte — handeln solle, und daß insonderheit der gesetzlich angenommene, bisher festgehaltene, wesentliche Unterschied, zwischen der ersten Aufstellung und der Reserve fortbestehe, daß in dem numerischen Verhältnisse dieser beiden Haupttheile des Contingents, wie solche in den §§. 1, 4 und 6 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung bestimmt worden, etwas nicht geändert werde, daß es eben so bei den §§. 8 und 9 jenes Bundesgesetzes sein Bewenden behalte, und daß der Antrag unter J, 3 nicht in einer Ausdehnung genommen werde, welche die Benutzung sich darbietender örtlicher Vortheile ausschließen und gewiß nicht zum Vortheile, sondern zum Nachtheile für den gewollten Zweck, aufgehäufte Vorräthe einem ganz unvermeidlichen schädlichen Einflusse der Zeit aussetzen würde.

Zugleich hat der Gesandte, dem Antrage unter K entsprechend, anzuzeigen, daß das Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Bundescontingent am 24. und das Herzoglich-Sachsen-Meiningen'sche Bundescontingent am 21. Tage nach eingegangener Aufforderung, das Herzoglich-Sachsen-Altenburgische aber am 17. bis 18. Tage nach erhaltener Marschordre und nur einige Tage später nach in Altenburg eingegangener Veranlassung zur Marschordre, in Mainz einzutreffen im Stande seyn würden.

Braunschweig und Nassau. Ihre Durchlauchten die Herzoge von Braunschweig und Nassau, in der dreizehnten Curie vereinigt, haben die Wichtigkeit der militärischen Bundespflichten und die Zweckmäßigkeit solcher Anordnungen, welche zur Sicherung und möglichsten Beschleunigung der Mobilmachung der Bundescontingente dienen, stets anerkannt. Höchstdieselben können daher den in dieser Beziehung von der verehrlichen Bundes-Präsidialgesandtschaft in der Sitzung vom 17. d. M. niedergelegten Ansichten nur beipflichten, und ertheilen mit größter Bereitwilligkeit den Anträgen Ihre Zustimmung, welche der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten in der 13. dießjährigen Bundestags-Sitzung hinsichtlich der Bereitschaft des Bundesheeres und der dazu gehörenden einzelnen Contingente gestellt hat.

Zugleich aber ist der Gesandte angewiesen, folgende nähere Aufklärungen zu ertheilen und den Wunsch auszudrücken, daß bei dem zu fassenden Beschlusse die nachstehenden Puncte berücksichtigt werden mögen, und zwar:

1) Für Braunschweig.

D. Fußartillerie.

Der Grundsatz, daß im Frieden ein Drittheil der kriegsmäßigen Bespannung sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen stets im Dienste seyn soll, kann wohl bei größeren Heeren, die mehrere Batterieen stellen, nicht füglich aber für solche, die nur eine Batterie oder noch weniger stellen, wenn die Artillerie kriegstüchtig seyn soll, zur Anwendung kommen, vorausgesetzt, daß die Ausdrücke „stets im Dienste seyn“ für gleichbedeutend mit „überhaupt vorhanden seyn“ genommen werden müssen, wie man hier früherhin dieser Auslegung gefolgt ist. Die danach sich ergebende Anzahl von Dienstpferden reicht nicht hin, um die diesseitige Artillerie in den Evolutionen gehörig einzuüben und hat deßhalb vermehrt werden müssen. Indessen ist nicht zu läugnen, daß so wohl in der Fassung der deßfallsigen Bundesbestimmung, §. 31, c, als in der jetzt vorliegenden einige Unbestimmtheit herrscht, die eine verschiedene Auslegung zuläßt, indem aus der ersteren nicht deutlich entnommen werden kann, ob dabei eine Vacanthaltung oder eine Beurlaubung von Pferden vorausgesetzt ist, und was demgemäß unter dem Drittheile des vollen Standes zu verstehen sey, so wie in letzterer anfänglich nur von im Diensthalten, im folgenden Satze aber ausdrücklich von Vacanthalten der Pferde die Rede ist.

Es erscheint deßhalb sehr wünschenswerth, daß in dem zu fassenden Beschlusse die Anzahl von Pferden, welche für die kriegsmäßige Bespannung sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen im Frieden nicht bloß stets im Dienste seyn, sondern überhaupt vorhanden seyn soll, genau bestimmt werde.

B, c. Reserve.

Die diesseitige Reserve besteht aus denjenigen Leuten, welche ihrer Militärdienstpflicht in dem gewöhnlichen Contingente bereits genügt haben und zu regelmäßigen Dienstleistungen im Frieden nicht weiter verbunden sind. Da diese nach den gemachten Vorschlägen während einer kurzen Zeit im Jahre künftig zu gemeinschaftlichen Uebungen zusammengezogen werden sollen, so entsteht bei demjenigen Theile dieser Mannschaften, welcher zur Reserve des Cavaleriecontingents dienen muß, die Frage, welche Meinung dem Entwurfe des künftigen Beschlusses hinsichtlich der für die Uebungen dieser Mannschaften nöthigen Pferde zum Grunde liegt, indem, wenn diese Pferde vacant gehalten werden sollen, sie für die jährlichen Uebungen fehlen, wenn sie aber wirklich vorhanden seyn sollen, die Verhältnisse der von dem regelmäßigen Dienste befreiten Leute nicht gestatten, sie diesen für die übrige Zeit des

Jahrs auf Urlaub mitzugeben. Es ist daher sehr zu wünschen, daß der zu erwartende Beschluß auch über diesen Gegenstand eine bestimmte Norm enthalten möge.

Wenn sodann nachgelassen werden soll, daß die Hälfte der Officiere der Reserve im Frieden aus solchen bestehe, die verabschiedet, aber noch diensttauglich sind, so scheint dieß mit der Dringlichkeit der Bereithaltung der Mittel zur sofortigen Aufstellung der Reserve und mit deren jährlicher Zusammenziehung nicht völlig im Einklange zu stehen. Es ist nicht wohl abzusehen, welche Einrichtungen sich hinsichtlich verabschiedeter oder pensionirter Officiere zu einem solchen Zwecke würden treffen lassen, um den Verlegenheiten zu entgehen, die deren plötzlicher Ersatz im Falle eines Ausmarsches bereiten würde. Eben so ist die Beurlaubung von Unterofficieren keineswegs als dem Zwecke und dem Besten des Dienstes entsprechend anzusehen, und daher sehr zu wünschen, daß diese Anordnungen in dem zu fassenden Beschlusse nicht getroffen werden.

2. Für Nassau.

Nach Maaßgabe der Bestimmung in dem §. 19 der Schlußacte über die innere Organisation des 9. Armeecorps, worauf die Formation der Herzoglichen Truppen gegründet ist, wird die Kriegsreserve derselben mit dem gewöhnlichen Contingent vereinigt und die für letztere in Friedenszeiten hiernach aufzustellenden Cadres an Officieren und Unterofficieren werden dem gewöhnlichen Contingent einverleibt werden.

Der hohen Versammlung ist es bekannt, wie Seine Durchlaucht der Herzog den militärischen Bundespflichten auf das vollständigste bisher stets entsprochen haben.

Es ist nicht nur das Material der Rüstung für die verschiedenen Waffengattungen des Herzoglichen Militärs vorhanden und für die fortdauernde gute Ausbildung des im completen Stande befindlichen Contingents gesorgt, sondern auch dafür Vorsorge bereits getroffen, daß die Mannschaft der Kriegsreserve durch gediente und eingeübte Soldaten gestellt und in stets disponiblem Stande erhalten werde.

Die Aufstellung der Cadres für die Kriegsreserve der Herzoglichen Truppen macht eine bedeutende Vermehrung sowohl der Officiere als der Unterofficiere in dem gewöhnlichen Contingent, welchem die Reserve einverleibt werden soll, nöthig.

So sehr das Herzogliche Gouvernement es sich wird angelegen seyn lassen, diese Cadres möglichst bald und vollständig aufzustellen, so läßt sich dieß doch bei den obwaltenden eigenen Verhältnissen des Herzogthums auf eine dem Dienste entsprechende Weise nicht auf einmal und augenblicklich zur Ausführung bringen, und es muß daher der Wunsch niedergelegt werden, daß dem Herzoglichen Gouvernement die allmählige Durchführung dieser Einrichtung nachgesehen werde.

Im Uebrigen ist der Herzogliche Bundestags-Gesandte beauftragt, auf Veranlassung der Anträge des Bundestags-Ausschusses nachstehende Bemerkungen und Wünsche der geneigten Berücksichtigung hoher Versammlung zu empfehlen:

1) Hinsichtlich der Bespannung bei der Artillerie soll der bestehende Grundsatz festgehalten werden, daß für ein Drittheil sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen die kriegsmäßige Bespannung im Frieden stets im Dienste zu halten ist.

Zur Entfernung jeden Zweifels möchte dabei wohl noch näher zu bestimmen seyn, ob mit oder ohne Einrechnung der für die Kriegsreserve zu stellenden Geschütze und Munitionswagen.

2) In dem §. 110 der Schlußacte über die innere Organisation des 9. Armeecorps ist die Bestimmung enthalten, daß zwei Drittheile der vollständigen Munitionsausrüstung bei dem

Ausmarsche der Truppen dem Armeecorps mit eigener Bespannung nachgeführt, und ein Drittheil in den, 24 Meilen hinter dem Armeecorps aufzustellenden Depots bereit gehalten werden soll, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung.

Daß für dieses Drittheil der Munition eigene Wagen in gleicher Weise wie für die übrigen zwei Drittheile, welche mit eigener Bespannung den Corps folgen, angefertigt und in Bereitschaft gehalten werden, scheint nicht nöthig zu seyn, da diese Transporte in die Depots mit requirirten oder gemietheten Wagen und Pferden füglich bewirkt werden können und auch die Anmerkung zu dem Bundesbeschlusse vom 11. August 1831, worin es heißt:

„Der Theil der Munition, welcher nicht in der Tasche und in den Bataillons-Patronenwagen fortgeschafft wird, muß auf Vorspannwagen transportirt werden",

spricht für diese Ansicht.

Zweckmäßig möchte es jedoch seyn, auch hierüber das Nähere festzusetzen.

3) Den Train des Fuhrwesens, wozu ein Theil der Munitionswagen der Artillerie und Infanterie, so wie die Reservefuhrwerke gehören, haben hinsichtlich seiner vorbereitenden Ausbildung in Friedenszeit die Anträge des Bundestags-Ausschusses nicht besonders berührt. Derselbe ist indessen für den Dienst der Armee mit Rücksicht auf das ihm anvertraut werdende kostspielige Gut so wichtig, daß noch hiefür die Aufstellung von Cadres im Frieden nöthig erscheinen möchte.

Es wird daher der nähern Erwägung der hohen Versammlung anheim gegeben, ob nicht auch über die Aufstellung der Cadres an Mannschaft und Pferden für den Train eine allgemeine Bestimmung wolle getroffen werden.

4) Nach §. 7 des Instructionsentwurfs für die mit der Inspicirung beauftragten Generale, soll denselben überlassen bleiben, zu bestimmen, in welchem Zustande die zur Besichtigung bestimmten Truppentheile zu erscheinen haben.

Die Einräumung einer solchen Befugniß scheint mit Unzuträglichkeiten in der Ausführung verbunden zu seyn.

Die Musterung des Präsenzstandes möchte wohl im Allgemeinen nicht genügen, das momentane Einverleiben der vollen Kriegsstärke in die taktische Eintheilung der Friedensformation aber würde ohne Schwierigkeit nicht auszuführen seyn, und die Musterungsberichte dürften eine zuverlässigere und vollständigere Uebersicht gewähren, wenn alle Contingente stets nach der vollen Friedensstärke gemustert werden.

Von Herzoglich-Nassauischer Seite wird gewünscht, daß hiernach die vorliegende Instruction der mit der Inspicirung beauftragten Generale nach den in dem Gutachten des Bundestags-Ausschusses schon enthaltenen Andeutungen beschränkt werde, und daß insbesondere die Inspectionen in der nämlichen Zeit vorgenommen werden, wo die Zusammenziehung der einzelnen Contingente für die größeren Uebungen statt findet, indem dadurch, unbeschadet des Zweckes, nicht nur doppelte Kosten erspart, sondern auch, was noch mehr Berücksichtigung verdienen möchte, die Beurlaubten in ihren bürgerlichen Berufsgeschäften nicht auf eine zu empfindliche Weise gestört werden.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. In Uebereinstimmung mit der in der 15. dießjährigen Sitzung für Oldenburg bewirkten Erklärung, tritt der Gesandte nun auch für die Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Häuser im Allgemeinen den Anträgen des Ausschusses, jedoch unter den Bemerkungen und Voraussetzungen bei,

welche in einigen früheren Abstimmungen gegen eine erweiternde Auslegung der bestehenden Kriegsverfassung des Deutschen Bundes ausgesprochen worden.

Dabei kann der Gesandte auch heute nur wiederholen, was er schon bei einer andern Gelegenheit (Prot. der 28. Sitz. §. 330 vorigen Jahrs) äusserte: daß seine höchsten Committenten ihre Bundespflichten stets auf das Gewissenhafteste zu erfüllen bemühet seyn werden; daß dieselben, vom innigsten föderativen Geiste beseelt, im Falle eines Kriegs die schwersten Opfer nicht scheuen werden; unterdessen aber ihr angelegentlicher Wunsch und ihr Bestreben dahin gerichtet ist, die ihnen obliegenden Leistungen in Zeiten des Friedens auf eine die Unterthanen so wenig als möglich belästigende Weise zu bewerkstelligen, damit jene im Augenblicke wirklicher Gefahr die dann nothwendig werdenden ausserordentlichen Leistungen um so leichter zu tragen im Stande sind. Des Gesandten höchste Committenten vertrauen fest darauf, daß ihre hohen Mitverbündeten sie in diesem Bestreben möglichst unterstützen werden.

Wenn nach dem Antrage K des Commissionsberichtes von den die Reserve-Infanteriedivision bildenden Staaten eine Erklärung darüber gewünscht wird, binnen welcher genau berechneten Zeit ihre Truppen in die ihnen angewiesenen Festungen einrücken können; so beehrt sich der Gesandte, die gewünschte Auskunft schon heute dahin zu ertheilen: daß das Contingent von Anhalt-Cöthen in 32 Tagen, vom Datum des Einganges der Marschordre an gerechnet, und das Bataillon Anhalt-Dessau in 35, oder, wenn dasselbe auf der Eisenbahn bis Halle transportirt wird, in 33 Tagen in Mainz eintreffen könnte. Das Contingent von Anhalt-Bernburg würde einige Tage mehr gebrauchen.

Die Fürstlich-Schwarzburgischen Truppen betreffend, so kann das Contingent von Schwarzburg-Rudolstadt binnen drei und das von Schwarzburg-Sondershausen binnen vier Wochen in Landau erscheinen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, sämmtlichen Anträgen des Bundestags-Ausschusses beizutreten.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Gesandte ist angewiesen, den Anträgen des Militärausschusses, insonderheit nach den Abstimmungen von Oesterreich und Preussen, im Allgemeinen beizutreten, wobei jedoch mehrere seiner Committenten von der Voraussetzung ausgehen, daß die aus Beschlußnahme derselben hervorgehenden vermehrten militärischen Personalleistungen sich auf die Zeit des sogenannten bewaffneten Friedens beschränken werden, und dabei ferner den Wunsch auszudrücken, daß die von den zur zweiten Division des zehnten Armeecorps gehörigen Regierungen hervorgehobenen Puncte nicht unberücksichtigt bleiben möchten; wobei er sich zugleich für die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg noch motivirte Erklärungen zum Protokoll oder zur Niederlegung in das Archiv der Bundesversammlung nachzutragen vorbehält.

Nachdem sämmtliche Abstimmungen über die vorliegenden Anträge abgegeben waren, und nach gehaltener Umfrage von keiner Seite über diesen Gegenstand weiter etwas erinnert ward, bemerkte

Präsidium. Aus den erfolgten Abstimmungen ergibt sich über die Anträge des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten in allen wesentlichen Puncten eine erfreuliche

Uebereinstimmung. Wenn über einzelne Puncte besondere Wünsche und Anträge hervorgetreten sind, so darf dieß nicht befremden, gibt vielmehr Zeugschaft von der umsichtigen Prüfung und gründlichen Erwägung, welcher die vorliegenden, für das deutsche Heeresweſen so wichtigen und die Interessen der Regierungen so nahe berührenden Vorschläge der technischen Behörde des Bundes unterzogen worden sind. Da mehrere der gemachten Bemerkungen durch den in Antrag stehenden Beschluß, wie sich derselbe aus den Abstimmungen ergibt, die Erledigung finden, andere aber der Absicht und dem Sinn der Bundestags-Ausschußanträge ganz entsprechend und gewissermaßen als selbstverstanden zu betrachten sind, so werden auch nur letztere bei der gegenwärtigen Schlußziehung Berücksichtigung finden können, wogegen die übrigen, in so weit sie mit dem Zwecke des heutigen Beschlusses vereinbar sind, bei einer umfassendern Revision der Kriegsverfassung in Verbindung mit den Resultaten, welche sich aus der vorhabenden Musterung sämmtlicher Contingente ergeben werden, von der Militärcommission reiflich zu erwägen und in geeigneter Weise zu berücksichtigen seyn werden.

Indem sich das Präsidium beehrt, den nach diesen Gesichtspuncten emendirten Bundesbeschluß, nebst der in einigen Puncten modificirten Instruction für die Inspectionsgenerale, vorzulegen, wird noch zu erwähnen seyn, aus welchen Gründen in die wegen Veränderung des Schema's der Inspection und des Zeitpuncts der Inspicirung ausgedrückten Wünsche nicht füglich eingegangen werden konnte. Der Ausschuß hat nämlich, in vollständiger Anerkennung der Rechtsgleichheit der hohen Regierungen, bei dem Entwurfe des Schema's von allen Rangverhältnissen abstrahirt, und dabei vorausgesetzt, daß, wenn einzelne Regierungen beabsichtigen sollten, ihren Militärs Gelegenheit zu verschaffen, von den Militäreinrichtungen anderer Staaten als derjenigen, zu deren Inspicirung sie berufen worden, Kenntniß zu erwerben, es nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr den föderativen Verhältnissen entsprechend sey, diese Musterung durch ihre Militärs zu beschicken.

Was den von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg ausgedrückten Wunsch betrifft, die Inspicirung des Oldenburgischen Contingents bis zum nächsten Jahre ausgesetzt zu lassen, so ist dieser Wunsch durch den Umstand motivirt worden, daß das Oldenburgische Contingent erst im vorigen Jahre concentrirt gewesen und im nächsten Jahre wieder versammelt werden soll, daß mithin, wenn in diesem Jahre abermals eine Zusammenziehung des Contingents Statt finden sollte, diese zweifache Zusammenziehung den Militäraufwand zu sehr steigern würde. Da nun die Absicht bei dem Vorschlage der im Herbste d. J. vorzunehmenden Inspection nicht auf eine Zusammenziehung des Contingents, sondern, wie in der Instruction §. 6 ausgedrückt ist, nur auf Besichtigung einiger Truppentheile in ihren Standquartieren gerichtet ist, so dürfte sich rechtfertigen, daß von einer Berücksichtigung dieses Wunsches Sr. Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs bei der Schlußfassung Umgang genommen wird.

Der Beschlußentwurf und die Instruction wurden hierauf verlesen, und nachdem die Fassung derselben genehmigt worden war, erfolgte der

Beschluß:

Von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die Heeresmacht des Deutschen Bundes sich in einem Zustande befinde, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen und eintretenden Falls den Uebergang von der Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können, und in Erwägung, daß die Mittel

hierzu in der bereits bestehenden Bundes-Kriegsverfassung theils ausdrücklich enthalten sind, theils sich als nothwendige Bedingungen oder Folgerungen der darin enthaltenen Bestimmungen darstellen, und daß es sonach zur Erreichung des obwaltenden Zweckes nur einer nähern Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen, so wie eines genauen und vollständigen Vollzugs derselben bedürfe; endlich in der Absicht, sich durch eine allgemeine Inspicirung des Bundesheeres von der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedensbereitschaft desselben zu überzeugen, hat die Bundesversammlung — unbeschadet einer künftigen umfassendern Revision der Bundes-Kriegsverfassung — beschlossen, wie folgt:

A. Bei der Infanterie ist fortan auf die genaue Beobachtung nachstehender, in der Kriegsverfassung bereits enthaltener Bestimmungen zu halten:

1) daß der volle Bedarf an Officieren, welcher nach allgemeinen Grundsätzen zu der Kriegsformation des ganzen Contingents gehört, auch im Frieden stets beibehalten werde;

2) daß der complete Stand wirklicher Unterofficiere und der Spielleute in der Regel auch im Frieden präsent gehalten und von ersteren nur da, wo es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, höchstens ein Drittel beurlaubt werde;

3) daß von der eingeübten Mannschaft mindestens ein Sechstel stets bei den Fahnen bleibe, in welches keine Recruten einzurechnen sind, welche letzteren über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung im Dienste behalten werden müssen.

B) Bei der Cavalerie ist, der bestehenden Kriegsverfassung gemäß, sowohl

1) der Stand der Officiere eben so wie bei der Infanterie auch im Frieden vollzählig zu erhalten, als auch

2) hinsichtlich der Unterofficiere und Trompeter die bereits geltende Regel festzuhalten, daß dieselben weder vacant gehalten, noch beurlaubt werden dürfen.

Nur in dem selten anzunehmenden Falle, wo besondere Einrichtungen es dem Zwecke unbeschadet verstatten, soll eine temporäre Beurlaubung derselben von höchstens einem Drittel in denjenigen Bundesstaaten, die sich für das im §. 31, b der Kriegsverfassung bezeichnete Beurlaubungssystem erklärt haben, so wie von einem Fünftel in denjenigen Bundesstaaten, die das System der Vacanthaltung eines Fünftels der Pferde vorgezogen haben, statt finden können.

3) Von der gemeinen Mannschaft und den Pferden kann, der bestehenden Kriegsverfassung gemäß, in den Staaten, in welchen das Beurlaubungssystem statt findet, und wo demnach sämmtliche, zum Kriegsetat gehörigen Pferde im Besitz der Regierung seyn müssen, ein Drittel im Frieden beurlaubt werden; dagegen fällt die durch §. 31, b der Kriegsverfassung nachgelassene Beurlaubung von zwei Drittheilen der Mannschaft und Pferde weg. Wo die Vacanthaltung eingeführt ist, und nach der Kriegsverfassung ein Fünftel des Pferdebedarfs fehlen darf, soll auch das dazu gehörige Fünftel von Mannschaft beurlaubt werden können. Es ist aber dann genau darauf zu halten, daß vier Fünftel der Pferde und Mannschaften des Contingents, nach Abzug der Officiere, Unterofficiere und Trompeter, stets im Dienste bleiben und jeder Ausfall, sey er durch Abgang oder durch temporären Urlaub entstanden, immer durch Einziehung derselben Zahl von Leuten aus dem beurlaubten Fünftel ersetzt werde.

C) Bei der reitenden Artillerie finden dieselben Bestimmungen, wie die vorstehenden sub 1, 2 und 3 für die Cavalerie in Friedenszeiten, ihre Anwendung.

D) Bei der Fußartillerie ist der volle Bedarf an Officieren im Frieden ebenfalls beizubehalten. In Beziehung auf den Präsenzstand und die Beurlaubung der Unterofficiere in Friedenszeiten, treten dieselben Grundsätze wie bei der Cavalerie ein. Von den zu 36 Mann auf ein Geschütz normalmäßig berechneten Mannschaften muß, mit Ausschluß der Recruten, stets ein Drittel im Dienste seyn, wogegen der Rest temporär beurlaubt werden kann. Die Mannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung, sowohl bei der Fuß- als bei der reitenden Artillerie, gehört, ist in diesem Drittel nicht mit einzurechnen.

Hinsichtlich der Bespannung ist der bestehende Grundsatz, daß für ein Drittheil sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen die kriegsmäßige Bespannung im Frieden stets im Dienste seyn soll, festzuhalten, dabei aber den Regierungen zu überlassen, ob sie diese normalmäßige Zahl von Pferden auf sämmtliche Batterieen vertheilen, oder ganze Batterieen bespannt, andere unbespannt lassen wollen.

Die Zugpferde für die nicht den Batterieen unmittelbar angehörigen Munitionswagen, so wie die Bespannung aller anderen Fuhrwerke des Contingents, können im Frieden vacant gehalten werden.

E) Bei den Pontoniren, Pionniren, Sappeuren und Mineuren treten für die Friedensbereitschaft dieselben Grundsätze wie bei der Fußartillerie ein.

F) Die in der Kriegsverfassung, §. 29, bereits bestehende und hiemit ausdrücklich wiederholte Vorschrift, daß das Material der Rüstungen für alle Waffengattungen stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft auch in Friedenszeiten vorhanden seyn muß, und daß in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen müssen, um jeden Abgang schnell zu ersetzen, wird dahin näher erläutert:

daß für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingents stets vollständig vorhanden seyn müssen: nicht nur die Waffen, die Munition, Bekleidung, Equipirung und Feldausrüstung jeder Art, sondern auch die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Cavalerie, Artillerie und die Trains, deren jede ausrückende Truppe bedarf. Für letztere müssen bereits im Frieden die Fuhrwerke vorräthig gehalten werden, daher namentlich die Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei- und Pontons-Fuhrwesen, so wie die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppen auch im Frieden vorhanden seyn müssen.

Sämmtliche, vorstehend sub A bis F angeführten Bestimmungen für die Friedensbereitschaft sind der Natur der Sache nach nur als Minima zu betrachten, unbeschadet deßjenigen, was über dieselben hinaus durch die besonderen Landes- und sonstigen Verhältnisse noch weiter geboten und dieserhalb von den Regierungen im Sinne der bestehenden Kriegsverfassung zur vollständigern Sicherung der Bereitschaft angeordnet worden ist; so zwar, daß die in dieser Beziehung in den einzelnen Bundesstaaten bisher getroffenen Anordnungen, namentlich jene, welche sich auf den Präsenzstand von Unterofficieren, Spielleuten und Pferden beziehen, auch ferner aufrecht erhalten werden sollen.

Zur Sicherung und möglichsten Beschleunigung der Mobilmachung der verschiedenen Bundescontingente werden, im Sinne der bestehenden Kriegsverfassung, die Regierungen ersucht,

G) hinsichtlich des Pferdebedarfs, welcher bei einer eintretenden Mobilmachung der Contingente bei dem System der Vacanthaltung in einem Fünftel der Reitpferde der

Cavalerie und reitenden Artillerie, ferner in zwei Drittel der Bespannung der Batterieen, so wie in den gesammten Zugpferden für alle anderen Armeefuhrwerke besteht, die Bundesversammlung alsbald in Kenntniß zu setzen, welche dauernden Einrichtungen angeordnet sind, um es möglich zu machen, über den Bedarf an Pferden im Lande selbst stets zu verfügen.

Hierzu wird eine genaue und fortlaufende statistische Controle der in jedem Landestheile wirklich vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit dienen. Ob sich hieran eine Pränotirung der für den Dienst erforderlichen Pferde anschließe, oder eine gesetzliche Einrichtung getroffen werde, vermöge welcher sich sämmtliche diensttauglichen Pferde eines Landestheils nach geschehener Aufforderung zur Auswahl gegen volle Entschädigung zu stellen haben, wird dem Ermessen jeder der hohen Regierungen überlassen. Ueber die zu diesem Zwecke in jedem Bundesstaate bestehenden oder anzuordnenden Institutionen sieht aber die Bundesversammlung einer Anzeige derselben binnen Jahresfrist entgegen.

H) Um die Bestimmungen der §§. 4 und 5 der Kriegsverfassung hinsichtlich der Ersatzmannschaft zu sichern, ist es erforderlich, daß im Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden sind, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen und dieselbe in der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Zeit dem Contingente in felddiensttauglichem Stande nachsenden zu können.

J) Um den in dem §. 33 der Kriegsverfassung und dem Bundesbeschlusse vom 13. September 1832 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Reserve in denjenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine, das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung um ein Drittel Procent übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, vollständig zu genügen, und um nöthigen Falls die Reserve auch noch in einer kürzern Zeit als zehn Wochen schlag- und marschfertig aufstellen zu können, wird zur nähern Erläuterung und genauern Bestimmung der dießfallsigen Vorschriften festgesetzt:

1) Die Officiere, Unterofficiere und Spielleute, welche zu dem Bestande der Reserve gehören, müssen schon in dem Friedensetat vorhanden und die der Reiterei beritten seyn. Zur Ersparung wird nachgelassen, daß die Hälfte der Officiere im Frieden aus solchen bestehe, die verabschiedet, aber noch diensttauglich sind, und daß von den Unterofficieren die Hälfte beurlaubt werde.

2) Unter den Mannschaften für die Reserve sind nur solche zu verstehen, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben. Leute, die, ohne vorher exercirt zu seyn, nur in den Listen aufgeführt werden, sind kein Material für die Reserve. Die erforderliche Anzahl eingeübter Mannschaft ist im Frieden dadurch bereit zu halten, daß entweder die Kopfzahl des Contingents um ein Drittel erhöht wird, und durch einen angemessenen Turnus sämmtliche Mannschaften ausgebildet werden, oder daß die Reserve aus den Leuten zusammengesetzt wird, welche ihrer Militärpflicht in den gewöhnlichen Contingenten bereits genügt haben. In letzterm Falle aber ist es unerläßlich, daß diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militärischen Verband gebracht, stets evident gehalten, und während einer kurzen Zeit im Jahre in gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt werden.

3) Die gesammte Ausrüstung der Reserve an Waffen, Munition, Bekleidung, Equipirung und Fuhrwesen muß auch im Frieden stets vollständig seyn.

K) Hinsichtlich der Besatzungen der Bundesfestungen werden die hohen Regierungen von Oesterreich, Preussen, Bayern, Baden und den Niederlanden, so wie diejenigen, welche

die Contingente der Reserve-Infanterie zu stellen haben, um eine Erklärung ersucht, in welcher genau berechneten Zeit nach erfolgter Aufforderung ihre Truppen in den drei Garnisonen einzutreffen im Stande sind. Da durch das Einrechnen der Besatzungen der Bundesfestungen in die verfassungsmäßigen Bundescontingente eine nachtheilige Verminderung des in das Feld rückenden Bundesheeres eintreten würde, so hegt die Bundesversammlung im Vertrauen auf die föderativen Gesinnungen der garnisongebenden Staaten die Erwartung, daß von denselben die Verstärkung der Friedensbesatzung der Bundesfestungen bis zur Höhe der vollen Kriegsbesatzung nicht in ihr gewöhnliches Contingent von einem Procent der Bevölkerung eingerechnet, sondern über dieses Contingent hinaus gestellt werden wolle, so jedoch, daß für das Großherzoglich-Luxemburgische Contingent und die Contingente der Reserve-Infanteriedivision die Pflicht der Verstärkung nur dann und nur in so weit eintritt, als das allgemeine Aufgebot sich auf mehr als das gewöhnliche Contingent erstreckt.

Um die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zu sichern, wird weiter beschlossen:

L) hinsichtlich der Mannschaften, daß, zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 13. September 1832, welcher die erste Ausbildungsperiode der Recruten auf sechs Monate festsetzt, kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Recrut zu seyn, und daß die Gesammtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen hat, je nach den besonderen Landeseinrichtungen, nicht unter anderthalb bis zu zwei Jahren festgesetzt werde, wonach daher der Präsenzstand zu regeln ist. Beide Bestimmungen sind als Minima anzusehen.

M) Hinsichtlich der Uebungen der Contingente ist in Folge §. 32 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung streng darauf zu halten, daß in jedem Jahre die gesammte Mannschaft des Contingents vom Urlaub einberufen, und wenigstens vier Wochen im Dienste und Gebrauche der Waffen geübt werde.

N) In Bezug auf die gemeinschaftlichen Musterungen der gemischten Divisionen, werden die höchsten Regierungen, welche die zweite Division des 9. Armeecorps, so wie die zwei Divisionen des 10. Armeecorps bilden, um ihre Aeusserung gegen den Bund über deren Bewirkung binnen Jahresfrist ersucht.

O) In Bezug auf die Uebereinstimmung des Calibers sind die Staaten des achten, neunten und zehnten Armeecorps um ihre Erklärung binnen Jahresfrist zu ersuchen, welche Uebereinkunft von ihnen zur Vollziehung der Bestimmungen des §. 37 der Kriegsverfassung geschlossen worden ist.

P) Um eine gleiche Auskunft binnen der nämlichen Frist werden dieselben Bundesstaaten in Beziehung auf die getroffenen Maaßregeln zur Vollziehung des §. 43 der Kriegsverfassung ersucht, nach welchem in Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden sollen.

Q) Statt der durch den §. 34 der Bundes-Kriegsverfassung vorgeschriebenen, unter Ziffer 10, a derselben angefügten Standestabelle ist eine von sämmtlichen hohen Bundesstaaten am 1. Januar jeden Jahrs, nach dem beiliegenden Schema 1 *) und den zu dessen richtigem Verständniß dienenden Bemerkungen sub num. 2 **), ausgearbeitete Standestabelle der Bundesversammlung zu überreichen.

---

*) Dasselbe ist dem Sep. Prot. der 13. BTSitz. vom 13. Mai l. J. pag. 268ᵐᵐ als Beilage angefügt.

**) Abgedruckt, ebend. pag. 268ᵒᵒ

R) Es wird im Herbste des Jahres 1841 eine allgemeine Inspicirung der sämmtlichen Bundescontingente im Namen und Auftrag des Deutschen Bundes nach dem hier nachstehenden Schema statt finden:

Oesterreich (1., 2., 3. Corps)	wird	inspicirt	durch	Preussen, Sachsen, Hannover.
Preussen (4., 5., 6. Corps)	"	"	"	Oesterreich, Bayern, Würtemberg.
Bayern (7. Corps)	"	"	"	Oesterreich, Sachsen, Großherzogthum Hessen.
Kgr. Sachsen (1. Div. d. 9. Corps)	"	"	"	Oesterreich, Bayern, Großherzogthum Hessen.
Hannover, Braunschweig (1. Div. d. 10. Corps.)	"	"	"	Preussen, Baden, Luxemburg.
Würtemberg (1. Div. des 8. Corps)	"	"	"	Oesterreich, Holstein, Mecklenburg.
Baden (2. Div. des 8. Corps)	"	"	"	Preussen, Kurhessen, Oldenburg.
Kurhessen, Luxemburg, Nassau (2. Div. des 9. Corps)	"	"	"	Preussen, Baden, Braunschweig.
Gßhz. Hessen (3. Div. d. 8. Corps)	"	"	"	Oesterreich, Hannover, Kurhessen.
Holstein u. Lauenburg, Mecklenb. Schwerin, Mecklenb. Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg (2. Div. d. 10. Corps)	"	"	"	Preussen, Würtemberg, Nassau.

Wenn eine der Regierungen, welche die Inspecteurs von Generalsrang zu bestellen haben, auf diese Bestellung freiwillig verzichten sollte, so bleibt ihr dieses freigestellt, es müssen aber auf jeden Fall zwei Regierungen an der Musterung eines jeden Inspectionsrayons Theil nehmen.

Hinsichtlich der dießjährigen Inspicirung der die Reservedivision bildenden Contingente verbleibt es bei der durch den Bundesbeschluß vom 10. December v. J. getroffenen Verfügung.

Die betreffenden Regierungen werden die von ihnen ernannten Inspectionsgenerale auf die hier anliegende Instruction zu ihrer Nachachtung verweisen, welcher auch noch die Bundes-Kriegsverfassung, die später erfolgten Erläuterungen und Aenderungen derselben, so wie der gegewärtige Beschluß hinzuzufügen sind.

Die Reisekosten der inspicirenden Generale werden von ihren respectiven Regierungen bestritten.

Die höchsten und hohen Regierungen, welche im Namen und aus Auftrag des Bundes die Inspicirung vorzunehmen haben, werden ersucht, die von ihnen ernannten Inspecteure der Bundesversammlung, so wie den Regierungen der zu inspicirenden Truppen anzuzeigen. Ueber den Tag, wo die für einen Inspectionsrayon bestimmten Generale sich

an den Regierungssitzen dieses Rayons einzufinden haben, werden die inspicirenden Regierungen sich zuvörderst unter einander verständigen, und sodann davon den Regierungen der zu inspicirenden Truppen durch Vermittlung der in dem Inspectionsschema zuerst genannten Regierung Anzeige machen, wobei auf etwa gewünschte Modificationen thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

5) Ueber die von den Regierungen, welche sich dem Inspicirungsauftrage unterzogen haben, der Bundesversammlung vorzulegenden Berichte der Generale wird die Militärcommission umfassende Gutachten zu erstatten, und auf Grund der gemachten Erfahrungen sich über die vom Bunde zu treffenden bleibenden Einrichtungen, damit der durch die Inspicirung zu erreichende Zweck auch für die Zukunft dauernd gesichert werde, ferner zu äussern haben.

Vorstehender Beschluß wird der Militärcommission zur Darnachachtung zugestellt, und derselben zugleich aufgegeben, die in verschiedenen Abstimmungen zur Sprache gekommenen Wünsche und Anträge, so fern solche durch vorstehenden Beschluß nicht erledigt und mit dem Zwecke desselben vereinbar sind, bei einer umfassendern Revision der Kriegsverfassung in Verbindung mit den Ergebnissen der Musterung sämmtlicher Contingente reiflich zu erwägen und in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Nostitz und Jänckendorf.
Stralenheim, auch für die 13. Curie.
Blomberg.
Dusch.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Schack.
Both.
Röntgen.
Meyer.

Beilage

zu dem Separatprotokoll der 17. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 24. Juni 1841.

Instruction

für die mit der Inspicirung der Bundescontingente beauftragten Generale.

---

§. 1.

Die Inspicirung der Contingente sämmtlicher Bundesstaaten wird im Namen und Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes vollzogen.

§. 2.

Die für jeden Inspicirungsrayon bestimmten Generale haben ihr Geschäft gemeinschaftlich und gleichzeitig auszuführen. Zu diesem Ende werden sich die Regierungen, welche die betreffenden Inspectoren zu ernennen haben, unter einander verständigen, und die getroffene Wahl sowohl der Bundesversammlung, als den Staaten anzeigen, welche in dem Inspicirungsrayon begriffen sind.

§. 3.

Der Zeitpunct der Inspicirung ist von der Bundesversammlung für sämmtliche Contingente im Allgemeinen festgesetzt. Der Tag, an welchem die Inspecteure sich zur Vornahme der Inspection an dem Sitze der Regierung der zu inspicirenden Truppen einzufinden haben, wird denselben von ihren respectiven Regierungen bezeichnet.

§. 4.

Der Zweck dieser, alle Bundesstaaten umfassenden Maaßregel ist, dem Bunde die Zuversicht zu gewähren, daß allen und jeden Bestimmungen der Kriegsverfassung genügt sey.

§. 5.

Zu diesem Ende werden sich die inspicirenden Generale nach ihrer Ankunft an dem Sitze der Regierung der zu inspicirenden Truppen von den obersten Militärbehörden und den zur Communication mit ihnen bestimmten Personen folgende Uebersichten und Nachweisungen zu erbitten haben:

a) die gesammte Organisation des Contingents, sowohl für die Friedens- als die Kriegs-Formation desselben,
b) die gesetzlichen Bestimmungen über Militärpflichtigkeit und Dienstzeit,
c) den wirklichen Präsenzstand an Mannschaften und Pferden für die verschiedenen Epochen des Jahres,
d) die Zeit der ersten Ausbildung bei den verschiedenen Waffengattungen, und die Verwendung der gesammten Dienstzeit,
e) die Mittel zur Bildung des Ersatzes an Officieren, Unterofficieren und Mannschaften,
f) die Organisation der Reserve, und zwar die schon im Friedensetat vorhandenen Officiere und Unterofficiere, die Gesammtzahl der für die Reserve disponibeln ausexercirten Mannschaften, die ständige Formation dieser Truppe, und deren jährliche Uebungen,
g) die Zeit und den Umfang der größeren Zusammenziehungen und Uebungen des gesammten Contingents,
h) die Caliber, sowohl der Geschütze als des kleinen Gewehres,
i) die Exercir- und Dienst-Reglements jeder Art,
k) die Vorräthe des gesammten Materials der Ausrüstung, und zwar
   die Geschütze,
   die kleinen Feuerwaffen,
   die blanken Waffen,
   das lose Pulver,
   die fertige Munition,
   die Bekleidung und Equipirung,
   die Pferdeausrüstung,
   die Fuhrwerke für das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei-Fuhrwesen,
   die Pontontrains,
   die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppe,
l) die Einrichtungen und Mittel, um aus dem Friedensetat der Mannschaften auf den Kriegsfuß überzugehen,
m) die organischen Vorkehrungen, um die für den vollen Kriegsetat erforderliche Vermehrung an Pferden für die Cavalerie und Artillerie schon im Frieden stets sicherzustellen,
n) die Zeit, um jeden einzelnen Truppentheil in seinen Standquartieren vollständig marschfertig zu machen,
o) die Zeit, welche zur Vereinigung des gesammten Contingents an den bestimmten Sammelplätzen erforderlich ist.

Diese Uebersichten und Nachweisungen, so wie alle sonstigen nothwendig erachteten Nachrichten, werden dazu dienen, um die inspicirenden Generale in genaue und vollständige Kenntniß der gesammten Militäreinrichtungen des betreffenden Staates zu setzen.

§. 6.

Zur Ergänzung der aus den mitgetheilten schriftlichen und mündlichen Nachrichten gewonnenen Kenntniß des Contingents werden die inspicirenden Generale einige Truppentheile der drei Waffen in ihren Standquartieren besichtigen. Da es hierbei nur auf Erreichung des nächsten Zweckes ankommt, so haben sich diese Inspectionen nur auf einzelne Bataillone, Escadrons und Batterieen zu beschränken.

§. 7.

Die Wahl der Truppentheile, welche von den Inſpecteurs gemeinſchaftlich zu muſtern ſind, geht von den inſpicirenden Generalen aus. Dieſe werden ſich daher, ſo bald ſie am Sitze der Regierung mit den zur Muſterung der Truppen erforderlichen Nachweiſungen verſehen ſind, zuvörderſt darüber zu einigen haben, welche Truppentheile ſie in dem durch die mitgetheilten Ausweiſe angegebenen Präſenzſtande, oder in der durch die Kriegsverfaſſung normirten vollen Friedensformation zu muſtern beabſichtigen. Sollte hierüber Meinungsverſchiedenheit unter ihnen obwalten, ſo hat die Entſcheidung durch Stimmenmehrheit zu geſchehen. Iſt die Entſcheidung der inſpicirenden Generale über die Wahl der Truppentheile und der Formation feſtgeſtellt, ſo haben ſie ihre Abſicht der betreffenden Regierung mitzutheilen.

Da für die Beſichtigung der Truppentheile in dem Präſenzſtand keine Vorbereitung erforderlich iſt, ſo werden die Inſpecteure dieſelbe unmittelbar nach unter ſich bewirktem Einverſtändniß und nach geſchehener Anzeige an die betreffende Regierung, vornehmen können. Hinſichtlich der in der vollen Friedensformation zu muſternden Truppen wird der Zeitpunct abgewartet werden müſſen, welcher nach der beſtehenden Landeseinrichtung zur Einberufung ſämmtlicher temporär beurlaubten Mannſchaft und zu den übrigen nöthigen Anordnungen erforderlich iſt.

Die Beſichtigung eines Truppentheils in der wirklichen Kriegsſtärke kann nur in Folge eigenen Anerbietens der Regierung der zu inſpicirenden Truppen ſtatt finden.

Uebrigens werden die Inſpectoren, ſowohl bei der Wahl der zu inſpicirenden Truppentheile als bei Ausführung dieſer Maaßregel überhaupt, auf jede wohlbegründete Bemerkung der betreffenden Landesregierungen ſtets volle Rückſicht zu nehmen haben.

§. 8.

Die Beſichtigungen haben zum Zwecke, den inſpicirenden Generalen einen ſichern Anhaltspunct zu gewähren, um die Marſch- und Schlag-Fertigkeit der Contingente im Allgemeinen zu beurtheilen. Sie werden ſich daher ſowohl auf die eigentliche Evidentſtellung der gemuſterten Truppe, als auf deren taktiſche und dienſtliche Ausbildung beziehen. Hiernach wird ſich die Art der Ausführung bemeſſen, über welche ſich die Inſpecteure mit der Landesregierung überall zu verſtändigen, und die obwaltenden Verhältniſſe ſorgſam zu beachten haben werden.

§. 9.

Um dieſelbe Kenntniß auch der vorhandenen Kriegsvorräthe jeder Art zu gewinnen, werden ſich die Inſpecteure die Einſicht einiger Depots und Aufbewahrungsorte nach eigener Wahl erbitten, und zu dieſem Behuf ihre Wünſche gehörigen Ortes ausdrücken.

§. 10.

Bei denjenigen Bundesgliedern, deren Staaten nur theilweiſe in dem Bundesverbande ſtehen, wird dieſes eigenthümliche Verhältniß gehörig zu berückſichtigen ſeyn, und insbeſondere die Inſpicirung ſich auch nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüſtung erſtrecken, welche als Theile des verfaſſungsmäßigen Contingents bezeichnet worden ſind. Den inſpicirenden Generalen wird von den betreffenden Regierungen eine Ueberſicht mitgetheilt, welche die für ihre Beſichtigung beſtimmten Truppen nach ihrer dermaligen Dislocation nachweiſt.

§. 11.

Den Inſpecteuren ſteht, wie dieſes aus der Natur der Sache fließt, keinerlei Einwirkung auf die von ihnen gemuſterten Contingente zu. Sie beſchränken ſich lediglich auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes und auf deſſen durchgeführte Vergleichung mit den Vorſchriften der Bundes-Kriegsverfaſſung. Ihr Geſchäft iſt beendigt, ſobald ſie eine vollſtändige Kenntniß davon erworben haben, wie ſich das Militärweſen des betreffenden Staates in aller und jeder Beziehung zu den für den geſammten Bund allgemein gültigen Grundſätzen verhält.

Die Reſultate ihrer Sendung legen ſie in einem umfaſſenden Berichte nieder, und begleiten denſelben mit den ihnen von den Regierungen mitgetheilten Originalnachrichten.

Der Bericht iſt von den Inſpecteuren gemeinſchaftlich abzufaſſen und zu unterzeichnen. Sollte über einen oder den andern Punct eine Verſchiedenheit der Anſichten zwiſchen den Inſpecteuren eintreten, ſo werden dieſe Anſichten mit deren Gründen in dem Berichte ausgedrückt, oder erforderlichen Falles in beſonderen Beilagen aufgenommen.

Der gemeinſchaftlich unterfertigte Bericht, welcher als Original gelten ſoll, iſt jedesmal durch den Inſpectionsgeneral der in dem Schema der Inſpectionen zuerſt genannten Staaten ſeiner Regierung vorzulegen, welche ihn ſodann ihrer Bundestagsgeſandtſchaft zufertigen und derſelben aufgeben wird, deſſen Beförderung an die Bundesverſammlung gemeinſchaftlich mit den beiden anderen betheiligten Bundestagsgeſandtſchaften zu bewirken.

Loco dictaturae.

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1. Juli 1841.

In Gegenwart

aller in der siebenzehnten Sitzung Anwesenden.

§. 191.

Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Nassau.

(8. Sitz. §. 109 v. J. 1841.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß von heute an die Führung der 13. Stimme auf Nassau übergegangen sey.

§. 192.

Anzeige wegen Beauftragung des K. K. Oesterreichischen Oberlieutenants v. Ruff mit den Geschäften eines Archivars bei der Militärcommissions-Canzlei.

Präsidium eröffnet, daß, zufolge einer Anzeige des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Militärbevollmächtigten vom 26. v. M., der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Oberlieutenant v. Ruff beauftragt worden sey, an der Stelle des verstorbenen Kaiserlich-Königlichen Oberlieutenants Thomasius die Geschäfte eines Archivars bei der Militärcommissions-Canzlei zu versehen. Es werde daher die Bundescasse-Verwaltung zur Verabfolgung der dießfalls bewilligten Bezüge an denselben zu ermächtigen, und davon, daß dieses geschehen, der Militärcommission Nachricht zu geben seyn.

Die Bundesversammlung erklärte sich hiermit einverstanden.

§. 193.

Die Verwaltung des zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von zwanzig Millionen Franken betr.

(37. Sitz. §. 286 v. J. 1830. — 7. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1841.)

Oesterreich und Preussen. Für den Bau der beiden, zur Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands zu befestigenden Plätze Ulm und Rastatt soll nach dem in der 7. dießjährigen Bundestagssitzung dieserhalb gefaßten Beschluß (Num. 7):

„aus dem vorhandenen Fond der zwanzig Millionen Franken, und den ausserdem erforderlichen, von sämmtlichen Bundesregierungen nach Verhältniß ihrer Matrikularbeiträge zu deckenden Geldmitteln, ein gemeinschaftlicher Fond gebildet werden, welcher für beide Befestigungen, nach Maaßgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, Behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebs der Arbeiten, zu benutzen ist.“

So weit es sich bei der Ausführung dieses Beschlusses um die Festsetzung näherer Bestimmungen über das Verfahren mit den vorhandenen Fonds der zwanzig Millionen Franken handelt, finden die Höfe von Oesterreich und Preussen, als dessen bisherige Depositare und Verwalter, sich veranlaßt, die Berathung darüber in dieser hohen Versammlung mittelst nachfolgender Erklärung einzuleiten.

Als das Pariser Conferenzprotokoll vom 3. November 1815, worin die vier alliirten Mächte jene zwanzig Millionen Franken als einen Theil des Gesammtbetrags der Französischen Kriegs-Entschädigungsgelder bei ihren Verabredungen über das Defensionssystem für Deutschland zum Bau einer vierten Bundesfestung bestimmten, nebst den späteren, wegen Ausführung dieser Verabredungen geschlossenen Europäischen Verträgen in der 50. Sitzung vom 8. October 1818 durch die von Seiten Oesterreichs und Preussens dieserhalb gemachte Mittheilung zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangte, war der Zeitraum von fünf Jahren noch nicht abgelaufen, innerhalb dessen Frankreich die vollständige Auszahlung der nach Art. IV des Pariser Tractats vom 20. November 1815 zu entrichtenden Kriegs-Entschädigungsgelder zu bewirken hatte. Sowohl die zwölf Millionen Franken, welche bis zum 30. November 1818 zur Verwendung für den Bau einer vierten Bundesfestung vertragsmäßig abgezahlt werden sollten, als diejenigen Summen, welche Frankreich zur Ergänzung des Fehlenden, in Gemäßheit der wegen neuerer Zahlungs-Modalitäten am 9. October 1818 zu Aachen und am 11. November desselben Jahrs zu Paris geschlossenen Verträge, später hierauf berichtigte, verblieben einstweilen in Paris unter der Verwaltung der von den alliirten Mächten damit beauftragten Specialcommissarien. Noch bevor die letzten, auf den dortigen trésor royal lautenden Bons, mit deren Realisirung das Zahlungsgeschäft seine Endschaft erreichte, fällig wurden, machte aber das Handlungshaus der Gebrüder v. Rothschild in einem Promemoria, welches dasselbe unterm 10. März 1820 der damals zu Wien mit den Ministerialconferenzen über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes beschäftigten Versammlung von Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten vorlegen ließ (Beil. I), das Anerbieten: die Ueberweisung der für den fraglichen Zweck bestimmten Summen nach Frankfurt am Main vermitteln und für den Fall, wenn dieselben nicht sogleich ganz gebraucht werden sollten, die disponiblen Beträge mittelst guter, auf Frankfurter Häuser ausserdem noch gerichteter und mit dem Giro der letzteren versehener Wechsel zu drei Procent verzinslich bei sich anlegen zu wollen.

Nachdem hierauf aus Veranlassung dieses Anerbietens der fragliche Gegenstand nicht allein in der 33. Sitzung der Wiener Ministerialconferenzen unter den übrigen, nach Ausweis des Protokolls derselben für die Bundesversammlung aufgestellten Instructionspuncten, sondern auch in einer zu Paris von den gedachten Specialcommissarien der vier alliirten Mächte am 12. Juni 1820 gehaltenen Conferenz zur Berathung gebracht und das über die letzteren aufgenommene Protokoll den daselbst vereinigten Ministern dieser Mächte zur Beschlußnahme überreicht worden war, erließen dieselben unterm 2. Juli 1820 an die Specialcommissarien das als Beilage II hier angefügte Schreiben, worin Oesterreichs und Preussens Legitimation, die zum Bau einer vierten Bundesfestung bestimmten Französischen Kriegs-Entschädigungsgelder zur weitern Veranlassung in Empfang zu nehmen, auf den Grund der betreffenden vertragsmäßigen Bestimmungen aller Seits anerkannt wurde.

Hiernach fanden die Specialcommissarien von Oesterreich und Preussen sich ermächtigt, mit dem Handlungshause der Gebrüder v. Rothschild, da dessen Anerbieten, so weit es die Ueberweisung der in Rede stehenden Gelder nach Frankfurt am Main betraf, für annehmbar erachtet worden war, unterm 7. Juli 1820 einen, von den betheiligten Höfen demnächst genehmigten Vertrag abzuschließen, in dessen Gemäßheit das genannte Handlungshaus die Summen von

20,205,933 Francs 87 Cent.

oder 9,376,816 Gulden 11 Kreuzern im 24guldenfuß,

auf welche der von Frankreich gezahlte Betrag der Bundesfestungs-Baugelder durch verschiedene, gehörigen Orts nachzuweisende Ab- und Zurechnungen sich inzwischen festgestellt hatte, in Empfang nahm, ohne für die Uebermachung irgend eine Provision oder Courtage oder sonstige Unkosten zu verlangen, während dasselbe sich verpflichtete, ausser einem, nach den Pariser Börsenzetteln von Monat zu Monat durchschnittsweise zu berechnenden Antheil am Wechselgewinne, vom Tage des Eingangs der Gelder in Frankfurt a. M. für die Zeit, wo dieselben in seinem Besitze verbleiben würden, einen Zinssatz von drei und einem Drittheil Procent zu gewähren.

Hinsichtlich der Rückzahlung, wozu stets die etwa erforderlichen Summen bereit gehalten werden mußten, wurde von Seiten des Handlungshauses von Rothschild in dem nämlichen Vertrage eine dreißigtägige Aufkündigungszeit, unter der Bestimmung, daß die in einem Monat zu leistende Zahlung den Betrag von zwei Millionen Franken nicht übersteigen dürfe, für jede Auszahlung dieser Art ausbedungen und von Seiten Oesterreichs und Preussens zugestanden.

Eine Veranlassung, dergleichen Rückzahlungen zur Verwendung für den Zweck der Baugelder zu verlangen, war indessen bei der bekannten damaligen Lage der Bundestags-Verhandlungen wegen Erbauung einer vierten Bundesfestung und so lange diese Lage fortdauerte, um so weniger vorhanden, als der Bund selbst über die volle Ausführung der Europäischen Verträge in Ansehung der schon bestehenden Bundesfestungen nach der in der Plenarversammlung vom 5. October 1820 beschlossenen Annahme der bei den Wiener Ministerialconferenzen verabredeten drei Grundbestimmungen die denselben entsprechenden definitiven Beschlüsse noch nicht gefaßt hatte.

Für die fernere verzinsliche Belassung der Bundesfestungs-Baugelder bei dem Handlungshause der Gebrüder v. Rothschild und zwar unter den im Vertrage vom 7. Juli 1820 stipulirten Bedingungen aber sprachen bei der ebengedachten Lage der Sache überwiegende Gründe, namentlich:

1) daß bei der, durch diesen Vertrag bewirkten fruchtbringenden Anlegung der Gelder der möglich höchste Grad der Sicherheit um so mehr berücksichtigt worden war, als die notorische große Solidität des genannten Handlungshauses jede Gefahr eines Verlustes, besonders unter den damaligen Zeitverhältnissen, entfernt hielt;
2) daß sich mit dieser Sicherheit eine gute und vortheilhafte Benutzung der Gelder, und
3) eine leichte und schnelle Art der Realisation derselben für den Fall des Bedarfs vereinigte; dagegen aber
4) Realhypotheken für eine so beträchtliche Summe unter der Bedingung einer so kurzen Aufkündigungsfrist zu erhalten, als unmöglich betrachtet werden müßte.

Indem Oesterreich und Preussen aus den angeführten Gründen das obengedachte Capital von 20,205,933 Francs 87 Cent. bei dem Handlungshause von Rothschild verzinslich stehen ließen, gingen sie, wie bei einer frühern Gelegenheit in der Bundesversammlung schon erklärt worden ist, von dem Gesichtspuncte aus, daß die aus dessen fruchtbringender Anlegung gewonnenen Zinsen in der Regel dem Capitale zuzuschlagen seyen, und somit auch der Verwendung des Hauptkörpers zu folgen hätten; ausnahmsweise jedoch auch andere analoge Bundeszwecke, so wie es ihren föderativen Gesinnungen und der Absicht sämmtlicher alliirten Mächte entspreche, andurch erreicht werden könnten. Demgemäß wurden die fraglichen Zinsen zunächst mit dem Capitale selbst aufbewahrt und später, nachdem der Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des Deutschen Bundes und deren Herstellung betreffend, gefaßt worden war, in Gemäßheit der ad III, 2 daselbst festgesetzten Bestimmung bis in die Mitte des Jahrs 1831 zur Herstellung der Festungen Mainz und Luxemburg der Gesammtheit des Bundes überwiesen, um den Bundesstaaten den Aufwand von Matrikularumlagen für diesen Zweck zu ersparen.

Die durch den Vertrag vom 7. Juli 1820 begründete Art der Verwaltung und Benutzung des Festungsbaugelder-Capitals von 20,205,933 Franken 87 Cent. dauerte vom 21. desselben Monats und Jahrs bis zum 1. Juli 1831. Das Nähere darüber ergibt sich aus der, unter Num. III angeschlossenen, für diesen Zeitraum aufgestellten Rechnung und den dazu gehörigen, in einem besondern Hefte vereinigten drei und zwanzig Beilagen, unter denen sich auch sub num. 10 eine vidimirte Abschrift des mehrgedachten, mit dem Handlungshause der Gebrüder von Rothschild geschlossenen Vertrags vom 7. Juli 1820 befindet. Nach Ausweis derselben belief sich die Summe der vom 1. September 1825 bis zum 16. Juni 1831 zur Bundes-Matrikularcasse gezahlten Zinsen auf 3,634,811 Gulden 15 Kreuzer, und der Activbestand, womit die Rechnung abschließt, mit Inbegriff eines Zinsenresiduums von 243,471 Gulden 37 Kreuzern, auf 9,620,287 Gulden 48 Kreuzer.

Je mehr inzwischen die Hoffnung auf eine baldige Erledigung der Frage wegen Anlegung einer vierten Bundesfestung abzunehmen und die Verwendung der dafür bestimmten Gelder in eine ungewisse Zukunft sich hinzuziehen schien, um so weniger hatten die Höfe von Oesterreich und Preussen, als Depositare jener Gelder, mit Rücksicht auf ihre unter diesen Umständen wachsende Verantwortlichkeit, sowohl dem Deutschen Bunde als den beiden anderen alliirten Mächten gegenüber, und in Erwägung der allgemeinen traurigen Erfahrungen über den merkantilischen Credit, woran besonders das Jahr 1826 so reich war, die Nothwendigkeit verkannt, darauf Bedacht zu nehmen und dahin zu wirken, daß der

ihnen anvertraute Fond auf eine genügendere Weise sichergestellt werde, als der Privatcredit selbst des solidesten und über die größten Mittel gebietenden Handlungshauses es zu leisten im Stande ist. Ihre, zu diesem Ende angeknüpften Verhandlungen, deren Dringlichkeit nach den politischen Ereignissen des Jahres 1830 doppelt fühlbar wurde, führten zu dem unterm 12. Mai 1831 in Wien getroffenen Abkommen mit dem Handlungshause der Gebrüder v. Rothschild, dessen Abschrift hierbei unter Num. IV übergeben wird.

Daß durch diese Uebereinkunft, deren Motive im Eingange zusammengefaßt sind, der Hauptzweck derselben, nämlich den möglichst höchsten Grad der Sicherheit mit der möglichst vortheilhaften Benutzung des Capitals zu verbinden, wirklich erreicht wurde, erhellet aus den einzelnen Artikeln, nach welchen die fraglichen Bundesfestungs-Baugelder, ohne die Eigenschaft eines selbstständigen Fonds zu verlieren, von den Regierungen von Oesterreich und Preussen zu unmittelbarer Verrechnung und Verwaltung, und zwar von jeder Regierung zur Hälfte mit 4,688,408 Gulden 5½ Kreuzer übernommen, in sichern fünfprocentigen Staatspapieren zu Wien und resp. zu Berlin niedergelegt und unter Zuziehung des Königlich-Preussischen Gesandten in der einen, so wie des Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandten in der andern Residenz, ingleichen unter angemessener Einwirkung des Handlungshauses v. Rothschild bei den weiteren Zinsenverwendungen besonders verwaltet werden sollten.

Jenen vertragsmäßigen Bestimmungen zufolge legten beide Regierungen resp. in Wien und in Berlin fünfprocentige Schuldverschreibungen und zwar

Oesterreich im 20guldenfuß 3,907,000 Gulden,
Preussen 2,690,388 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. in Courant

nieder, von den fünfprocentigen Zinsen aber wurden nach §. 7 des Vertrags

a) zur Disposition des Herstellungsfonds der Bundesfestungen gestellt 3½ Procent,
b) zur Deckung unvorhergesehener Kosten und zur Deckung von Ausfällen nach §. 9 . . . . . ½ Procent,
und
c) der Ueberschuß mit 1 Procent dem Handlungshause v. Rothschild für die rücksichtlich aller Zahlungen übernommene Vertretung der beiden Mächte bei dem Deutschen Bunde und für die Kosten, welche dasselbe bei der Einziehung und weitern Auszahlung der Gelder zu verwenden hätte, zugebilligt.

Da das, durch diesen Vertrag begründete Verhältniß mit dem Hause v. Rothschild nach §. 8 vorläufig nur auf fünf Jahre festgesetzt wurde, und die beiden Mächte sich im §. 11 vorbehielten, nach Ablauf dieser Frist unter sich weiter zu bestimmen, ob und welche Abänderungen bei demselben gemacht werden sollten, so fanden dieserhalb im Anfange des Jahrs 1836 neue Berathungen statt, in deren Folge wegen Verlängerung und Modification der Uebereinkunft vom 12. Mai 1831 zu Wien von den Bevollmächtigten beider Mächte unterm 25. April 1836 ein neuer Vertrag abermals auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen wurde.

Die darin angenommenen Modificationen des frühern Vertrags bestehen, wie aus der, sub num. V beifolgenden Abschrift hervorgeht, im Wesentlichen nur darin, daß nach Art. I an die Stelle der zu Wien und Berlin niedergelegten fünfprocentigen Staatspapiere, welche bis dahin den Fond der Bundesfestungs-Baugelder bildeten, resp. Kaiserlich-Oesterreichische Schuldverschreibungen zu 4 Procent und Königlich-Preussischer Seits vierprocentige Staats-

Schuldscheine treten, und daß das Handlungshaus v. Rothschild sich zu einer Herabsetzung der ihm früher zugebilligten Provision auf ½ Procent verstand. Wenn man sich solchergestalt darüber vereinigte, daß das Stammcapital künftig nur mit 4 Procent verzinset werde, ohne daß die Bundescasse rücksichtlich der mit 3½ Procent zu ihrer Disposition gestellten Geldmittel einen Ausfall zu erleiden brauchte, so rechtfertigt sich dieses hinlänglich durch das inzwischen eingetretene allgemeine Sinken des Zinsfußes und durch die großen Nachtheile, welche mit der fernern Belassung der zur Sicherstellung des Preussischen Antheils niedergelegten fünfprocentigen Obligationen der Preussisch-Englischen Anleihe vom Jahr 1822 verknüpft waren, nachdem die Abtragung der letzteren, mit alleiniger Ausnahme dieses zu obigem Behufe deponirten Theiles, statt gefunden hatte.

Zur Feststellung des zwischen den beiden betheiligten Mächten durch den neuen Vertrag mit dem Handlungshause v. Rothschild herbeigeführten Verhältnisses in Beziehung auf die fernere Verwaltung des in Rede stehenden Fonds, schlossen dieselben unterm 13. November 1836 ein entsprechendes besonderes Uebereinkommen, welches beider Seits die allerhöchste Ratification erhielt. Sein Inhalt ergibt sich aus der abschriftlichen Beilage Num. VI.

Die Rechnung, welche sub VII nebst den dazu gehörigen Belegen der hohen Bundesversammlung ebenfalls übergeben wird, umfaßt die während der Periode vom 1. Juli 1831 bis zum 1. Juli 1841 nach Maaßgabe der obengedachten vertragsmäßigen Bestimmungen geführte Verwaltung des Bundesfestungs-Baugelder-Fonds. Sie schließt mit einem Activbestande von 9,376,816 Gulden 11 Kreuzern, als dem ursprünglichen Betrage des Bundesfestungs-Baugelder-Capitals, ab. Von den unter den Ausgaben aufgeführten Zahlungen an die Bundescasse sind die seit dem Jahre 1831 bewilligten Summen für die Herstellung der Bundesfestungen Luxemburg und Mainz bestritten worden.

Der sub VIII beiliegende, amtlich ausgefertigte Ausweis der Bundescasse-Verwaltung bewährt, daß von den Zinsen des mehrgedachten Capitals in dem Zeitraum vom 1. September 1826 bis zum gestrigen Tage in die Bundes-Matrikularcasse die Summe von

5,900,649 Gulden 26½ Kreuzer

eingeflossen und für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg verwendet worden ist. Endlich weiset der sub IX beiliegende, mit dem gestrigen Tage abgeschlossene Conto Curant des Hauses Rothschild über den Zinsenfond aus, daß in demselben dermal noch die Summe von

1,366,884 Gulden 24 Kreuzer

im 24guldenfuß zur Disposition der hohen Bundesversammlung befindlich ist, von welcher 1,200,000 Gulden der Herstellung von Mainz zugedacht sind, welches im Ganzen ein Ergebniß an erzielten Zinsen von

. 7,267,533 Gulden 50½ Kreuzer

darstellt.

Hierbei kommt jedoch in Betrachtung, daß der nach §. 9 des Vertrags vom 12. Mai 1831 zur Deckung etwaiger Verwaltungskosten und unvorhergesehener Ausfälle gebildete Reservefond dieser Bestimmung, wie zwischen Oesterreich und Preussen im Art. V der Uebereinkunft vom 13. November 1836 verabredet wurde, zwar auch ferner gewidmet, jedoch in Zukunft abgesondert von dem Haupt- und Stamm-Capitale und von jeder der betheiligten beiden Regierungen unter ihrer eigenen Haftung, verwaltet werden sollte, indem dieselben sich ebendaselbst zugleich anheischig machten, für dessen Verzinsung zu 4 Procent Sorge tragen, die aufkommenden Zinsen halbjährlich dem Capitale zuschlagen und so-

nach wieder zinsbar benutzen zu lassen, auch alle Jahre im Monat Juli einander gegenseitig über den Stand dieses abgesonderten Fonds an Capital und Zinsen Rechnung zu legen.

Ueber die Bildung und Verwaltung des gedachten Reservefonds während der Periode vom 1. Juli 1836 bis eben dahin 1841 hat zur Kenntnißnehmung der hohen Bundesversammlung eine besondere, sowohl den Kaiserlich-Oesterreichischen als den Königlich-Preussischen Antheil desselben umfassende Rechnung aufgestellt werden müssen, welche anbei unter Num. X mit übergeben wird. Der Activbestand, womit sie abschließt, beträgt resp. baar und in 4 Procent tragenden Papieren auf Oesterreichischer Seite 130,217 Gulden 43½ Kreuzer, Preussischer Seits nach dem Nennwerthe der betreffenden Staatsschuldscheine 89,415 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf.

So wie es im Art. III des unterm 25. April 1836 mit dem Handlungshause v. Rothschild geschlossenen Vertrags heißt:

„der gegenwärtige Vertrag hat zwischen den beiden Regierungen einer und dem Hause v. Rothschild anderer Seits auf fünf Jahre, vom 1. Juli d. J. (1836) an gerechnet, zu gelten, den Fall ausgenommen, daß das durch denselben festgesetzte Verhältniß wegen Verwendung des Capitals selbst aufgelöst werden müßte",

so bestimmt gleichmäßig der Art. VII des unterm 13. November 1836 zwischen Oesterreich und Preussen abgeschlossenen besondern Uebereinkommens, daß die beiden hohen Mächte Sich vorbehalten, nach Ablauf von fünf Jahren, und zwar in so fern nicht während dieser Zeit eine, Seitens des Deutschen Bundes erfolgende Beschlußnahme über das zu dem Bau der vierten Bundesfestung bestimmte Capital anderweitig verfügt, unter Sich weiter zu bestimmen, ob und welche Abänderungen bei diesem Vertrage gemacht werden sollen.

Der hier vorgesehene Fall einer Beschlußnahme des Deutschen Bundes wegen Verfügung über das vorhandene Bundesfestungs-Baugelder-Capital ist in der Bundestagssitzung vom 26. März, also etwa drei Monate vor dem Ablaufe der für die Dauer beider Verträge stipulirten fünfjährigen Frist eingetreten.

Es ist demnach an der Zeit, daß Oesterreich und Preussen das fragliche, bisher gemeinschaftlich von ihnen verwaltete Capital sammt rückständigen Zinsen und dem Reservefond, so weit derselbe nicht noch durch solche Ausgaben, für deren Deckung er ursprünglich bestimmt ward, in Anspruch genommen ist, dem Deutschen Bunde zur Disposition stellen.

Sie erklären sich hierzu bereit und geben hinsichtlich der fernern Verwaltung des Capitals bis zu dem Zeitpuncte, wo es durch die successiven Abzahlungen auf die Kosten der zu unternehmenden Festungsbauten gänzlich absorbirt seyn wird, dem Ermessen Ihrer hohen Mitverbündeten anheim, ob und in welcher Weise diese Verwaltung von Seiten des Bundes nunmehr selbst zu übernehmen und etwa durch eine eventuell damit zu beauftragende Bundesbehörde zu führen seyn werde.

Für den Fall, wenn der Bund der eigenen Uebernahme und der unmittelbaren Verwaltung jener Gelder wegen der damit verbundenen Weitläufigkeiten und Kosten überhoben zu seyn wünschen sollte, erbieten sich die Höfe von Oesterreich und Preussen, als deren bisherige Depositare und Verwalter, auch fernerhin und bis zu dem Zeitpuncte gänzlicher Absorbirung des Capitals durch dessen successive bestimmungsmäßige Verwendung diese Verwal-

tung in der bisherigen Weise, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit den durch die veränderten Umstände gebotenen Modificationen, im Namen des Bundes fortführen und namentlich die resp. zu Wien und Berlin niedergelegten Theile desselben, so wie den dazu gehörigen Reservefond bis zu dem bezeichneten Zeitpuncte auch nach dem 1. Juli d. J. mit 4 Procent verzinsen lassen zu wollen; wobei Königlich-Preussischer Seits, mit Rücksicht auf vorwaltende Inconvenienzen und Schwierigkeiten einer längern Fortdauer dieser Verzinsungsweise, nur die Bedingung zu machen seyn würde, daß bei der wirklichen bestimmungsmäßigen Verausgabung des Capitals mit der in Berlin deponirten Hälfte desselben der Anfang gemacht, und erst nach deren Absorbirung durch die successive davon zu leistenden Zahlungen zur ähnlichen Verwendung der andern in Wien deponirten Hälfte geschritten werde.

Indem der Gesandte für Oesterreich und Preussen sich durch die Abgabe der vorstehenden Erklärung des ihm von beiden allerhöchsten Höfen dieserhalb ertheilten Auftrags entledigt, hat derselbe schließlich auf die Nachtheile, welche nach der Auflösung der bisherigen vertragsmäßigen Verhältnisse in Ansehung der Verwaltung des Fonds der 20 Millionen Francs durch den Mangel neuer dießfälliger Bestimmungen für den Bund entstehen könnten und auf die dadurch eintretende Dringlichkeit der baldigen Beschlußnahme dieser hohen Versammlung zur Feststellung solcher Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Bei der statt gefundenen vorläufigen Besprechung des Inhalts der vorstehenden Erklärung, wurde von dem Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten beantragt:

> den beiden allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen für die aus der eben erfolgten Mittheilung erhellende, so bedeutende Ergebnisse gewährende Sorgfalt in Verwaltung des der Erbauung der vierten Bundesfestung gewidmeten Fonds und seiner Zinsen, den lebhaften Dank der Bundesversammlung auszudrücken;

welchem Antrage die übrigen Herren Gesandten einhellig beistimmten.

Es wurde sodann

beschlossen:

1) die vorstehende Erklärung der Höfe von Oesterreich und Preussen an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten zur Begutachtung abzugeben;

2) den beiden allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen für die aus der eben erfolgten Mittheilung erhellende, so bedeutende Ergebnisse gewährende Sorgfalt in Verwaltung des der Erbauung der vierten Bundesfestung gewidmeten Fonds und seiner Zinsen, den lebhaften Dank der Bundesversammlung auszudrücken, und Dieselben zugleich zu ersuchen, bis auf Weiteres in der bisherigen Weise die Verwaltung und Verzinsung dieses Fonds Ihrem Anerbieten gemäß bewirken zu wollen.

§. 194.

Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Bundescontingente.

(17. Sitz. §. 187 v. J. 1841.)

Oesterreich. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Seine Majestät der Kaiser Allerhöchstihren Generalmajor, Grafen von Thurn, mit der im Namen des Bundes vorzunehmenden Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente

von Sachsen-Coburg-Gotha und von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen beauftragt haben. Wegen Ernennung des Generals, welcher nach dem Wunsche der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung die Inspicirung ihres Contingents erst im Herbste d. J. vorzunehmen haben wird, behält sich der Gesandte weitere Anzeige vor.

§. 195.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau.

(14. Sitz. §. 152 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte übergibt die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für den Monat Mai l. J.

Dieselben wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 196.

Verschiedene Gesuche wegen Kurtrierischer Gehalts- und Pensions-Rückstände.

(16. Sitz. §. 176 v. J. 1841.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist angewiesen, in Betreff mehrerer Gesuche wegen Kurtrierischer Gehalts- und Pensions-Rückstände dem in der 14. Sitzung d. J. (§. 164 des Prot.) gestellten Commissionsanträge beizutreten.

§. 197.

Das Bedürfniß für die laufende Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg im Jahr 1841 betreffend.

(12. Sitz §. 145; 14. Sitz. §. 150; 15. Sitz. §. 171; 16. Sitz. §. 179 u. 17. Sitz. §. 189 v. J. 1841.)

Kurhessen, dann

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: treten den Anträgen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten in Betreff der laufenden Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg für das Jahr 1841 bei.

In Gemäßheit der hiernach von sämmtlichen hohen Regierungen genehmigten Anträge des Bundestags-Ausschusses wurde

beschlossen:

I. In Betreff der Bundesfestung Mainz.

1) Die sämmtlichen Anträge der Militärcommission — insbesondere auch die auf Verwilligung eines ausserordentlichen Zuschusses von 5,000 Gulden zu Rechnungstitel 1 des Budgets der Geniedirection für den angegebenen Zweck möglichst beschleunigter Ausbesserung schadhafter Theile der älteren Festungswerke und Vereinfachung derselben, sodann auf Verwilligung eines Zuschusses von 1,880 Gulden zu Rechnungstitel 2 gedachten Budgets, als

weiteres Erforderniß theils zur Erneuerung, theils zur Verstärkung der in ihrem Bericht bezeichneten vier Brücken — zu genehmigen; hiernach

2) die dießjährige Festungsdotation in nachstehenden Beträgen:

für die Geniedirection			
zu eigentlicher Instandhaltung	44,305	Gulden —	Kreuzer
als außerordentlicher Zuschuß zu Rechnungstitel 1 .	5,000	" —	"
als Zuschuß zu Titel 2 für weiteres Erforderniß. .	1,880	" —	"
für die Artilleriedirection	6,206	" 40	"
für Wachtbedürfnisse	8,113	" 34	"
für Canzleibedürfnisse	3,460	" —	"
für die Bundes-Festungscasse.	165	" —	"
für Mobilienunterhaltung	1,557	" 20	"
zusammen	70,687	Gulden 34	Kreuzer

festzusetzen;

3) zu diesem Behuf durch Matrikularumlage 79,000 Gulden zu erheben;

4) den hieran mit 8,312 Gulden 26 Kreuzern sich ergebenden Ueberschuß, mit Hinzuziehung der aus der vorjährigen Verwaltung erübrigten 2,960 Gulden 16½ Kreuzer, in dem Gesammtbetrag von 11,272 Gulden 42½ Kreuzer dem Mainzer Reservefond zu überweisen, auch die Bundescasse-Verwaltung zur Vereinnahmung und Verrechnung dieses Betrags anzuweisen;

5) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 30. März d. J. die vorstehenden Beschlüsse 1—4 mitzutheilen, und derselben zugleich zu eröffnen, daß die Bundesversammlung aus den ihr vorgelegten Ergebnissen der vorjährigen Festungsverwaltung und aus den wegen der dießjährigen Dotation gestellten Anträgen von neuem mit voller Genugthuung entnommen habe, wie sehr durch ihr und der Festungsbehörden vereintes Zusammenwirken die Interessen des Bundes bei der Verwaltung der Festung Mainz in jeder Beziehung gehörig beachtet und gefördert würden, was man ihr als Anerkennung ihrer und der erwähnten Behörden verdienstlichen Bestrebungen hiermit unverhalten wolle.

II. In Betreff der Bundesfestung Luxemburg.

Mit Genehmigung sämmtlicher Anträge der Militärcommission,

1) die dießjährige Festungsdotation in folgenden Hauptsummen:

für die Geniedirection auf	27,120	Gulden —	Kreuzer,
für die Artilleriedirection	2,261	" —	"
für die Platzcommandantur	7,222	" 37½	"
im Ganzen auf .	36,603	Gulden 37½	Kreuzer

festzusetzen;

2) zu diesem Behuf durch Matrikularumlage 38,888 Gulden 39 Kreuzer zu erheben;

3) den hieran mit 2,285 Gulden 1½ Kreuzer sich ergebenden Ueberschuß sammt den aus der vorjährigen Verwaltung erübrigten 1,880 Gulden 13½ Kreuzer — im Ganzen mit 3,465 Gulden 14½ Kreuzer — dem Luxemburger Reservefond zu- und die Bundescasse-Verwaltung zu deren Vereinnahmung und Verrechnung anzuweisen;

4) der Militärcommission von vorstehenden Beschlüssen Kenntniß, und zugleich zu erkennen zu geben, daß man dem von ihr einberichteten Benehmen der Festungsbehörden in Bezug auf die vorjährige Festungsverwaltung die gebührende Anerkennung widerfahren lasse.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Nostitz und Jänckendorf.
Stralenheim
Blomberg.
Dusch.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 8. Juli 1841.

In Gegenwart

aller in der achtzehnten Sitzung Anwesenden.

§. 198.

Accreditirung des Königlich-Belgischen Legationssecretärs, Herrn Marquis de Rodes, als provisorischer Geschäftsträger bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde.

(17. Sitz. §. 184 v. J. 1841.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß der Königlich-Belgische Legationssecretär, Herr Marquis de Rodes, durch ein Schreiben des Königlich-Belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen Meulenaere, vom 17. Juni l. J. provisorisch und bis zur Ernennung eines Nachfolgers des abberufenen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Herrn Rothomb, als Geschäftsträger bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirt worden sey.

§. 199.

Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Bundescontingente.

(18. Sitz. §. 194 v. J. 1841.)

Oesterreich. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Se. Majestät der Kaiser, in Folge des Bundesbeschlusses vom 1. April d. J., dem Kaiserlich-Königlichen Feldmarschallieutenant Freiherrn von Hrabovsky die Musterung des Herzoglichen Bundescontingents von Sachsen-Altenburg, und dem Kaiserlich-Königlichen Generalmajor, Herrn von Wissiak, die Musterung des Bundescontingents der freien Stadt Frankfurt aufzutragen geruht haben.

§. 200.

Das Ameublement in den Dienstwohnungen des Mainzer Festungsstabes betr.

(19. Sitz. §. 233 v. J. 1840.)

Oesterreich und Preussen. Die Regierungen von Oesterreich und Preussen haben nicht ermangelt, in Folge des Bundesbeschlusses vom 10. September v. J. (Prot.

der 19. Bundestags-Sitzung, §. 233), die Frage, wie die von der Bundes-Militärcommission in Bezug auf das Ameublement der Dienstwohnungen in Mainz zur Anzeige gebrachten Anstände zu beheben wären, in reifliche Ueberlegung zu ziehen, und sie sehen sich nunmehr in dem Falle, hierüber Folgendes zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

Vor Allem mußte ihr Augenmerk dahin gerichtet seyn, zu untersuchen, ob und in wie fern wohl die von der Militärcommission unterstützte Vorstellung der beiden obersten Festungsbehörden gegründet sey, daß der im Jahr 1829 concertirte, von eben diesem Jahre in Anwendung gebrachte und durch den Bundesbeschluß vom 7. Juli 1831 sanctionirte Grundsatz, nach welchem:

„für die Instandhaltung der obbemerkten Ameublements dem jeweiligen Herrn Festungsgouverneur sowohl als auch dem Herrn Festungscommandanten der gleiche jährliche Aversionalbetrag von 666 Gulden 25 Kreuzern R. W. erfolgt, dagegen aber von denselben nicht nur die Reparatur und zeitweise Renovation, sondern auch die Neubeischaffung der nach ihrer sachkundig ausgemittelten Dauerzeit epochenweise ganz abgenutzten und unbrauchbaren Geräthe bestritten werden sollen“,

sich für die Folge als unausführbar und das bisherige Pauschalquantum mithin als unzureichend darstelle.

In dieser Beziehung mußten sich ihrer Beachtung folgende Momente aufdringen:

1) konnten sie sich nicht verhehlen, daß der jährliche Aversionalbetrag (welcher nach dem fünfjährigen Wechsel der genannten Festungschefs nach jeder solchen Epoche immer an einen neu eintretenden Nutznießer bezahlt wird) schon darum nicht mit den hiervon zu bestreitenden Auslagen und Kosten im Ebenmaaße stehe, weil die Dauerzeit der vielartigen dießfälligen Geräthe so sehr verschieden ist, daß in der einen fünfjährigen Epoche bloß die Nachschaffungskosten allein den Aversionalbetrag um 70 bis 150 % übersteigen, während in den anderen nachfolgenden fünf Jahren kaum der fünfte Theil eben dieses Aversionals erforderlich wird.

2) Die Uebersicht dieses Mißverhältnisses hat die Bundes-Militärcommission eben so eindringend als zweckmäßig in der dem Protokolle der 19. Bundestagssitzung unter Ziffer 2 angeschlossenen Beilage, jedoch nur über die Kosten der Neubeischaffung der nach ihrer Dauerzeit gänzlich unbrauchbar werdenden Geräthe, geliefert.

3) Kommen aber zu letzteren noch die Auslagen hinzuzurechnen, welche unerläßlich sind, um diese von 5—50 Jahren in ihrer Dauerzeit verschiedenen Sorten durch Reparatur, Reinigung und Renovation im bestimmungsmäßigen Stande zu erhalten, welche Auslagen, im mäßigsten Anschlage, jährlich auf $2\frac{1}{2}$ Procent ihrer ursprünglichen, für das Gouvernementsgebäude mit . . . . . 11,197 Gulden $7\frac{1}{2}$ Kreuzer,
und für jenes der Festungscommando's mit . . 16,731 „ 32 „

zusammen mit 27,928 Gulden $39\frac{1}{2}$ Kreuzer

sich belaufenden Beischaffungskosten berechnet werden müssen.

Gegründet auf die oberwähnte, von der Bundes-Militärcommission vorgelegte Uebersicht der Neubeischaffungs- und mit Zuschlagung der zuletzt erwähnten jährlich fortlaufenden Instandhaltungskosten, bildet sich aus dem Vergleiche des Auslagenerfordernisses mit dem vom Bunde bewilligten Aversionalbetrage die beiliegende Bilance nach den Epochen des fünfjährigen Wechsels der Chefs dieser Festung.

Diese Bilance zeigt von den letztvergangenen zwei fünfjährigen Epochen, während welchen die Anwendung des in Frage stehenden Pauschales angefangen hat:

a) daß hiervon ein Ueberschuß von 306 Gulden 16½ Kreuzer über den Bedarf erübrigt worden seyn sollte.

Dieser Ueberschuß erscheint jedoch im Vergleich mit den Erfordernissen der in die Periode von 1840—1844 fallenden neuen Beischaffungen so unbedeutend, daß er kaum in Anschlag gebracht zu werden verdient, besonders wenn man erwägt, daß manche Mobilien auch noch vor Ablauf ihrer anberaumten Dauerzeit unbrauchbar geworden seyn dürften, und daß in größeren, zur Repräsentation bestimmten Haushaltungen binnen zehn Jahren noch mehr benöthigt worden seyn mag, als der oben ausgewiesene Ueberschuß beträgt.

b) Ist aus jener Bilance ersichtlich, daß die im vorgehenden Puncte von den beiden ersten Epochen von 1830—1839 erreichbar ausgeführte Ausgleichung in der von dem gegenwärtigen 1840sten Jahre an beginnenden neuen Wechselepoche in gleicher Art zu erzielen nicht möglich sey, weil in dieser Epoche die Dauerzeit mehrerer und theurer Gattungen, hiermit aber ihre Brauchbarkeit sich endet, und derselben Nachschaffung mit der Instandhaltung der übrigen, gemäß der obcitirten Bilance, einen Auslagenbedarf von 16,817 Gulden 26 Kreuzern erfordert, letzterer sonach die fünfjährigen Pauschalbeträge von 6,664 Gulden 10 Kreuzern um nicht weniger als 10,153 Gulden 16 Kreuzer übersteigt.

c) Kommt nach jener Bilance in Erwägung zu ziehen, daß wegen der so verschiedenen Dauerzeit der Möbel die Ungleichheit des Auslagenerfordernisses auch in den künftigen Epochen sich eben so darstelle, indem binnen den Jahren 1840—1864 um 8,596 Gulden 57 Kreuzer mehr erforderlich seyn werden, als das Pauschquantum dieser 25 Jahre ausmacht.

4) Kommt als ein weiterer, für die Unzulänglichkeit des besagten Pauschales entscheidender Grund hier noch anzuführen, daß das im Jahre 1829 auf die Dauer neuer Möbeln berechnete Pauschale für den Unterhalt des mehrerwähnten Ameublements deßhalb nicht zureichen könne, weil die Mainzer Festungschefs dieselben im letztern Jahre nicht mehr neu, sondern an den größeren, kostspieligeren, längere Zeit dauernden Stücken schon in einem vom Jahre 1816, sohin durch die dreizehn Jahre, während welcher das Ameublement in der Bundesadministration ergänzt wurde, abgenutzten Zustande erhalten haben, durch die früheren und ersten Jahre aber, während welcher alles neu und die Nachschaffung minder war, die damals geringeren Instandhaltungskosten der Bundesadministration zu Gute gekommen sind.

Es liegt also offen vor, daß im Jahre 1828 oder 1829 zur Zeit, wo die Ausmaaß des in Frage stehenden Pauschquantums zur Berathung und mit 666 Gulden 25 Kreuzern jährlich für den Gouverneur, dann mit einem gleichen Betrag für den Festungscommandanten zur Entscheidung kam, nicht die natürliche und einzig verlässige Basis der sachkundigen Abschätzung der Dauer jeder Möbelgattung von ihrem neuen bis zum völligen Abnutzungs- und Unbrauchbarkeits-Zustande erhoben, somit nicht die von Jahr zu Jahr und danach in jeder fünfjährigen Wechselepoche erforderlichen Neubeischaffungs-, ferner nicht die für Reparatur, Reinigung und Renovation auflaufenden Instandhaltungs-Auslagen der damaligen Ausmittlung eines dem Zwecke entsprechen sollenden Pauschales zum Grunde gelegt worden seyen.

Wenn demnach nun, in den späteren Epochen, wo die kostspieligeren Möbelstücke ihre längere Dauer und Brauchbarkeit vollenden, die Neubeischaffung zur Wiederergänzung größerer, von dem Pauschquantum nicht bestreitbarer Auslagen fordert, so kann die Ursache

hiervon nicht in einer der Beaufsichtigung und Controle nicht entsprechenden Einrichtung, sondern nur in einer nach was immer für irrigen Grundlagen ausgemittelten, dem Zwecke nicht genügenden Ausmaaß des Pauschquantums gefunden werden.

Nachdem nun aber die Bundesversammlung Eingangs erwähnten Beschlusses gegen jede Erhöhung des bisher bestandenen Aversionalbeitrages, somit auch gegen jeden Zuschuß sich erklärt, welcher nach der oben erwähnten Bilance epochenweise bis zum Jahre 1864 mit 8,596 Gulden 37 Kreuzern entfällt; nachdem ferner die Einbuße dieses Zuschusses den Militärchefs der Bundesfestung nicht zugemuthet werden kann, welche nur wegen der Repräsentation der obersten Bundesfestungs-Behörde, sohin wegen des Bundesdienstes die Nutznießer dieser Möbel sind, auch von Oesterreich und Preussen, die schon den charaktermäßigen Gehalt und Tafelgelder-Aufwand dieser Festungschefs mit mehrfach überwiegenden Summen Behufs dieses Bundesdienstes auf sich genommen haben, nicht gefordert werden kann, daß sie auch noch Separatzuschüsse für die Erhaltung des Inventars der Dienstwohnungsmöbel auf sich nehmen sollen, und dafür die so große Verschiedenheit der Möbelgattungen einestheils ein von Jahr zu Jahr verschiedenes Pauschale auszumitteln eben so schwierig ist, wie die Ausmittlung der Anlässe oder der Schuld, aus welcher und unter welchen der alle fünf Jahre wechselnden Chefs eine unverhältnißmäßige Deteriorirung entstanden ist, anderntheils aber diese Verhältnisse mit einer responsablen zu controlirenden Instandhaltung und Verrechnung des Ameublements zu verbinden fortwährend den Anlaß zu mannigfaltigen, für die dasselbe benutzenden Chefs der Festung empfindlichen Bemängelungen mit sich führen: so dürfte dermalen nichts anders erübrigen, als zu dem von der Militärcommission bereits angedeuteten Auskunftsmittel zu greifen, und diesem zufolge:

1) von der vollständigen Erhaltung des im Inventar stehenden, dem Bunde eigenthümlichen Mobiliars abzugehen;

2) dieses Ameublement, und zwar um ähnlichen Schwierigkeiten und Collisionen auch für die Zukunft vorzubeugen, sammt und sonders ohne Ausnahme, licitando zu veräussern; den Erlös verzinslich anzulegen und die Interessen dieses Fonds als Zuschuß zu den jährlichen Unterhaltungsgeldern unter die Inhaber der Dienstwohnungen im Verhältniß ihrer dermaligen Pauschalbezüge zu vertheilen; dagegen aber die Anschaffung der Mobilien und Wohnungsutensilien ihrer freien Willkühr zu überlassen.

3) In dieser Beziehung dürfte es zwar billig und dem Dienstrepräsentations-Zwecke angemessen erscheinen, jene Raten einem Neueintretenden, der diese Möbel theils von seinem Vorgänger abzulösen, theils neu beizuschaffen haben wird, beim Antritt seines Amts auf zwei oder mehrere Jahre vorhinein vorschußweise zu verabfolgen. Die Entscheidung hierüber bliebe gleichwohl in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Bundes anheimgestellt. Bei Sterbfällen hätte die Ausgleichung bezüglich der Möblirung gleichfalls durch die Bundesbehörden zu geschehen; es wird sich indessen hierbei nur darum handeln, an den Möbeln des Verstorbenen bloß den Regreß für den Vorschuß zu nehmen, welcher noch nicht als Gebührspauschale für die Zeit bis zu dessen Absterben verfallen ist.

Durch Adoptirung dieses Vorschlages würde zwar der Bund das im Jahr 1816 angeschaffte und bei der Uebergabe der Festung Mainz in sein Eigenthum übergegangene Mobiliar gegen ein mit Rücksicht auf dessen ursprünglichen Werth nominell geringeres Capital vertauschen, allein dieser Vorschlag dürfte auf der andern Seite wieder wesentliche Vortheile darbieten:

a) würden durch Anwendung dieſer Maaßregel die Anſtände mit einemmale und dauernd beſeitigt, welche dermalen obwalten, und die Nothwendigkeit einer Aenderung in den bisherigen Verhältniſſen dargethan haben; insbeſondere wäre dadurch das Mittel gefunden, die gegenwärtigen Feſtungschefs vor einem Nachtheile zu bewahren, der ihnen billigerweiſe nicht zugemuthet werden kann;

b) würde durch jenes Expediens dem Bunde keine größere Laſt als bisher zum Behufe der Ameublirung der Mainzer Dienſtwohnungen aufgebürdet;

c) wäre derſelbe vielmehr vor jedem, das Mobiliar zufällig, z. B. durch Feuersbrunſt treffenden Schaden (den er nach dem Grundſatze casus nocet domino als Eigenthümer zu tragen hätte) für immer ſichergeſtellt, und

d) würde ſich obiger Vorſchlag auch aus dem Grunde empfehlen, weil das Bedürfniß einer Rechnungslegung am Bundestage aufhört, wenn das Mobiliar, welches jeder Wohnungsinhaber für die ihm zu gewährende Gratification ſich nach Belieben anzuſchaffen hat, nicht mehr Bundeseigenthum iſt, und dem genannten Inhaber alle freie Vereinbarung mit ſeinem Nachfolger oder ſonſtige Dispoſition über die Möbel anheimgeſtellt bleibt.

Indem die Regierungen von Oeſterreich und Preuſſen unter den obwaltenden Verhältniſſen kein einfacheres und zweckdienlicheres Mittel zur Behebung der in Frage ſtehenden Anſtände anzugeben vermöchten, können ſelbe nur wünſchen, daß ihre dießfälligen Anträge ſich auch des Beifalls und der Zuſtimmung ihrer Bundesgenoſſen zu erfreuen hätten.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

die vorſtehende Erklärung an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten zur weitern Verhandlung zu überweiſen.

Die in obiger Erklärung (Seite 366 unten) erwähnte Bilance der Koſten des Mobiliars iſt dieſem Protokolle unter Ziffer **1** angefügt.

§. 201.

Die Armirung der Bundesfeſtung Mainz betreffend.

(14. Sitz. Sep. Prot. §. 2 v. 3. Juni 1841.)

Oeſterreich. Der Kaiſerlich-Königliche Hof ſtimmt den Anträgen unter **1**, **2** und **3** bei. So viel die unter **4** beantragte matrikularmäßige Erhebung der für die Anſchaffungen zur Bereitſchaft und für die Ausführung der Armirung erforderlichen Geſammtſumme von **359,700** Gulden betrifft, ſo geht die Meinung des K. K. Hofes dahin, daß ſowohl die für die Anſchaffungen veranſchlagten **168,700** Gulden, als auch die für die Ausführung der Armirung genehmigten **191,000** Gulden ſofort matrikularmäßig, und zwar abgeſondert, umzulegen ſeyen.

Die Einzahlung der zuerſt erwähnten Rate dürfte binnen ſechs Wochen nach dem gefaßten Bundesbeſchluſſe geſchehen und dieſe ſodann an das Mainzer Feſtungsgouvernement zur Beiſchaffung der erforderlichen Armirungsgegenſtände zu erfolgen ſeyn. Der Termin zur Einzahlung der **191,000** Gulden aber würde füglich bis Ende März künftigen Jahrs erſtreckt und dieſer Betrag ſodann in einer Weiſe verzinslich angelegt werden können, die es möglich macht, im Fall des Bedürfniſſes ſofort darüber zu disponiren. Mit dieſer Modalität ſtimmt demnach der K. K. Hof auch dem Antrage unter **4** bei.

Nebſtdem wird darauf angetragen, in dem zu faſſenden Beſchluſſe die Erwartung auszudrücken, es werde das Mainzer Feſtungsgouvernement, ſo wie die Militärcommiſſion die angelegenſte Sorge dafür tragen, daß insbeſondere das anzuſchaffende und vor der Hand nur zu reponirende Holzmaterial in einer Weiſe aufbewahrt werde, welche deſſen Verderbniß zu verhindern und eintretenden Falls deſſen anderweite Benutzung oder Verwerthung zu ſichern geeignet ſey.

Preuſſen: ſtimmt den Anträgen des Ausſchuſſes bei.

Königreich Sachſen und

Hannover: ſtimmen den Ausſchußanträgen wie Oeſterreich bei.

Würtemberg: tritt den Anträgen des Ausſchuſſes bei.

Baden: deßgleichen.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg, dann

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer,

Braunſchweig und Naſſau,

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, ſo wie

die freien Städte: treten ſämmtlich den Anträgen des Ausſchuſſes wie Oeſterreich bei.

§. 202.

Verſchiedene Geſuche wegen Kurtrieriſcher Gehalts- und Penſions-Rückſtände.

(18. Sitz. §. 196 v. J. 1841.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Der Geſandte iſt ermächtigt, in Betreff mehrerer Geſuche wegen Kurtrieriſcher Gehalts- und Penſions-Rückſtände den Anträgen der Commiſſion (14. Sitz. §. 164 l. J.) beizutreten.

§. 203.

Anzeige der freien Stadt Frankfurt, wegen der von dem Frankfurter Bürger Joh. Philipp Wagner zur Prüfung aufzuſtellenden elektromagnetiſchen Maſchine.

(14. Sitz. §. 155 v. J. 1841.)

Die freien Städte für Frankfurt. Der Geſandte iſt beauftragt, anzuzeigen, daß der hieſige Bürger Joh. Phil. Wagner, innigſt dankbar für den Beſchluß hoher Bundesverſammlung vom 3. Juni (Prot. §. 155), bereits mit der Erbauung der elektromagnetiſchen Maſchine eifrig beſchäftigt iſt, und bis Ende Juli oder Mitte Auguſt l. J. die Aufſtellung dahier bewerkſtelligen zu können hofft, jedoch um hochgeneigteſte Verwilligung bittet, erſt ſpäter feſt beſtimmen zu dürfen, bis wann die Maſchine zur Prüfung bereit ſtehe, indem er für nöthig erachte, ſie zuvor ſeiner eigenen Prüfung zu unterwerfen.

Auf Präſidialantrag wurde

beſchloſſen:

den hohen Regierungen von Oeſterreich, Preuſſen und Bayern von vorſtehender Anzeige mit dem Beiſatze vorläufig Mittheilung zu machen, daß Höchſtdenſelben der Tag, an

welchem sich die bestimmten Herren Prüfungscommissäre zur Untersuchung der von Wagner aufzustellenden Maschine hier einzufinden haben werden, seiner Zeit von Seiten des Präsidiums mittelst der betreffenden Bundestagsgesandtschaften werde bezeichnet werden.

§. 204.

Bericht der Reclamationscommission über ihre bisherige Geschäftsführung, und Wahl einer neuen Commission.

(22. Sitz. §. 303 v. J. 1839.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte übergibt Namens der Reclamationscommission das Verzeichniß der von derselben seit dem 23. September 1839 erledigten Eingaben und resp. gesandtschaftlichen Erklärungen.

Das Verzeichniß ist dem Protokolle unter Ziffer 2 angefügt.

Die Bundesversammlung bezeigte der Commission ihren Dank für die gehabten Bemühungen, und schritt hierauf zur Wahl einer neuen Commission, in deren Folge die letztere aus den Herren Gesandten von

Bayern,
Königreich Sachsen,
Kurhessen,
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und
Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

zu bestehen hat.

§. 205.

Die Vorarbeiten zur Ausführung der Festungsbauten zu Ulm und Rastatt, dann zur Herstellung von Mainz betr.

(7. Sitz. Sep. Prot. u. 15. Sitz. §. 172 v. J. 1841.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Durch Bundesbeschlüsse vom 26. März d. J. (Separatprotokoll der 7. Sitzung), dann 11. Juni d. J. (Protokoll der 15. Sitzung, §. 172) wurde die Militärcommission beauftragt:

1) wegen der Befestigung von Ulm und Rastatt unverzüglich die vorbereitenden und sonst erforderlichen Maaßregeln zu treffen;

2) die Baudisposition zur Verstärkung von Mainz mit möglichster Beschleunigung zur Vorlage zu bringen.

Sie hat in Folge dieses Auftrages unterm 30. Juni abhin zwei Berichte folgenden Inhalts erstattet.

Erster Bericht vom 30. Juni 1841.

„Die eigentlichen Vorarbeiten für die aufgetragenen Bauführungen betreffen die Ermittlung der in Ausführung zu bringenden Bauplane.

Eine Maaßregel aber, welche die Militärcommission sonst noch für erforderlich und von großer Wichtigkeit halten muß, wird durch den Umstand verlangt, daß man gezwungen seyn wird, die jetzige Bauzeit noch ganz und gar vorübergehen zu lassen, ohne irgend eine der drei Bauführungen wirklich beginnen zu können. Die

anbefohlene Prüfung der früheren Befestigungsentwürfe von Ulm und Rastatt wird einen guten Theil derselben wegnehmen, und bis die wirklichen Bauplane verfaßt, geprüft und genehmigt sind, dürfte selbst die Bauzeit des nächsten Jahres nicht mehr fern oder vielleicht schon da seyn. Eben so wird über den Entwürfen für die Mainzer Herstellungen der Sommer dahingehen. Es gehören nun aber auch zur Bauführung selbst mehrfache Geschäfte und Arbeiten, welche sehr wohl in diesem Jahre sich thun lassen, und in dem Falle, daß sie jetzt nicht geschähen, einen eben so großen Theil der Bauzeit im nächsten Jahre erfordern und wegnehmen würden. Um also in dem nächsten Jahre sogleich und ohne weitern Zeitverlust zu den wirklichen Bauarbeiten schreiten zu können, müßten noch in diesem Jahre alle dafür möglichen Einleitungen, Vorbereitungen und Anschaffungen bewirkt werden.

Hiernach sind die vorbereitenden und sonst erforderlichen Maaßregeln, welche in diesem Jahre zu treffen sind:

die Miethe und Einrichtung der Canzleien,
die Anschaffung von Meßinstrumenten und Zeichnungsmaterial,
Terrainsondirungen,
die Ausarbeitung der Befestigungsentwürfe und der Bauplane,
die Aufsuchung und Besichtigung von Materialien, Steinbrüchen u. dgl.,
die Errichtung eines Bauhofes,
die Errichtung von Wohnbaraken für Arbeiter,
die Anlegung von Werkstätten, Objectshütten, Schuppen für Schanzzeug, Requisiten und Hölzer,
die Errichtung des Ziegelschlages,
die Herstellung von Steegen, Brücken und sonstigen Verbindungen,
die Anschaffung eines Theiles des nöthigen Schanzzeuges, der Werkzeuge, Utensilien, Geräthschaften u. dgl.

Um nun aber, in Gemäßheit des ihr gewordenen Auftrages, sowohl die einen als die anderen Maaßregeln treffen zu können, und die Zeit für so große Unternehmungen möglichst zu benutzen und abzukürzen, muß die Militärcommission in Antrag bringen, und die Unterstützung Eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses erbitten, daß die hohe Bundesversammlung aus den schon bereiten Herstellungsmitteln vorläufig für Mainz 100,000 Gulden, für Ulm aber und eben so für Rastatt 200,000 Gulden in der Art zu bewilligen geneige, damit diese Beträge nach Maaßgabe des wirklich eintretenden Bedarfs noch im Laufe des gegenwärtigen auf Rechnung des künftigen, als des ersten Baujahres, könnten bezogen werden.

Von der Local-Geniedirection zu Mainz und, so bald die officielle Anzeige der Ernennung der Baudirectoren von Ulm und Rastatt erfolgt, auch von diesen würde dann die Militärcommission näher sich nachweisen lassen, welche Beträge und in welchen Zeitfristen dieselben zum Behuf der genannten Geschäfte erforderlich werden, und diese näheren ihrem gegenwärtigen Berichte nachzutragen nicht ermangeln."

Zweiter Bericht vom 30. Juni.

"Ihren heutigen Bericht in Betreff der vorbereitenden und sonst erforderlichen Maaßregeln für die beschlossene Befestigung von Ulm und Rastatt und für die aufgetragene Verstärkung der Festung Mainz hatte die Militärcommission beendigt, als

ihr der Entwurf der Geniedirection der Festung Mainz zu der Baudisposition zukam, welche die hohe Bundesversammlung mit dem Auftrage vom 11. d. M. (Juni) verlangt.

Da eine eigentliche Baudisposition vor Beendigung und Genehmigung der Bauplane nicht möglich ist, so konnte auch die Local-Geniedirection jetzt nur ganz im Allgemeinen den Plan erörtern, welcher bei der Ausführung der bewilligten 25 neuen Herstellungen möchte zu befolgen seyn. Dieser Plan beruht auf den gleichen Grundsätzen, und kommt ganz mit der allgemeinen Eintheilung der Arbeiten überein, welche die Militärcommission in ihrem Berichte vom 2. März d. J. darzulegen die Ehre hatte.

Eben so wird dabei auch von der Local-Geniedirection vorgestellt, daß, um sämmtliche Herstellungen, abgesehen von der Möglichkeit ausserordentlicher Verhinderung, in den nächstfolgenden vier Jahren zuverlässig vollenden zu können, noch in diesem Jahre jede thunliche Vorbereitung, Abräumung, Zurichtung, Bestellung und Anschaffung zu bewirken, sehr viel ankomme. Die Geldmittel, deren sie hierzu zu bedürfen erachtet, kommen gleichfalls mit denjenigen überein, welche die Militärcommission schon in dem Eingangs genannten Berichte dafür in Antrag brachte.

Die Local-Geniedirection äussert ferner, daß ihre bis jetzt ausgearbeiteten Kostenanschläge denjenigen Beträgen, welche für die gleichen Gegenstände bei den Anträgen der Militärcommission gerechnet seyen, ziemlich nahe blieben, und ihr die Ueberzeugung gewährten, es werde der für die 25 Herstellungen angenommene Gesammtbetrag von 2,150,000 Gulden wirklich dafür zureichen.

Sie behält deßhalb diese vorläufig angenommenen Kostenanschläge auch jetzt bei, um danach und nach dem allgemeinen Arbeitsplane zu ermessen, in welcher Art die erforderlichen Geldmittel möchten zu vertheilen seyn. So rechnet sie denn

100,000 Gulden für die Vorbereitungen und Einleitungen im Jahr 1841,
500,000 Gulden für das erste Baujahr oder das Jahr 1842,
500,000 Gulden für das zweite Baujahr oder das Jahr 1843,
500,000 Gulden für das dritte Baujahr oder das Jahr 1844, und
550,000 Gulden für das vierte Baujahr oder das Jahr 1845,

was denn auch wieder schon bei dem Berichte vom 2. März die Meinung der Militärcommission war.

Endlich noch äussert die Local-Geniedirection, daß sie bei ihren Kostenanschlägen darauf rechne, es werde, gleichwie bei den früheren, auch bei den bevorstehenden Bauführungen die zoll- und octroifreie Einfuhr aller dafür erforderlichen Materialien, Waaren und Fabrikate zu statten kommen. Auch die Militärcommission hatte diesen Umstand nicht ausser Augen gelassen, und sie richtet deßhalb an Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß die Bitte, es hochgeneigtest dahin einleiten zu wollen, daß für eine völlige Abgabenfreiheit aller Erfordernisse zu den bevorstehenden Befestigungsarbeiten zu Mainz, Ulm und Rastatt von den höchsten Regierungen der Zollvereins- und der sonstigen benachbarten Bundesstaaten die Zusage erfolge."

Das Hauptresultat dieser beiden Berichte ist demnach, daß

a) zu den vorbereitenden Anstalten, wie sie in deren Conterte näher specificirt sind,

für Ulm . . . 200,000 Gulden,
für Rastatt . . . 200,000 Gulden,
für Mainz . . . 100,000 Gulden,

und zwar noch im laufenden Jahre und vor dem Beginne des Baues selbst in Anspruch genommen;

b) daß — ohne noch ganz genaue Berechnungen vorlegen zu können — die Verwendungen auf den eigentlichen Herstellungsbau von Mainz im Allgemeinen zu 2,150,000 Gulden und davon in jedem der drei ersten Baujahre 1842, 1843 und 1844 zu 500,000, im vierten Baujahre 1845 aber zu 550,000 Gulden übereinstimmend mit den früheren Anträgen veranschlagt werden, an welche Darstellung sich

3) noch die Bemerkung knüpft, daß bei den Kostenanschlägen der Geniedirection darauf gerechnet worden sey, es werde, gleichwie bei den früheren, auch bei den bevorstehenden Bauführungen volle Abgabenfreiheit aller Erfordernisse zu den bevorstehenden Befestigungsarbeiten zu Mainz, Ulm und Rastatt von den treffenden Regierungen gewährt werden.

Gutachten.

Hohe Bundesversammlung ist selbst zu sehr von der Nothwendigkeit überzeugt, den beschlossenen Festungsbauten die möglichste Beschleunigung zu geben, als daß der Ausschuß nöthig hätte, sich darüber wiederholt zu verbreiten.

Indessen ist einleuchtend, daß in dem ohnehin schon über die Hälfte vorgerückten Jahre 1841 so Vieles noch vorbereitend geschehen müsse, daß von der wirklichen Bauführung vor dem nächstkünftigen Jahre nicht die Rede seyn kann. Desto wichtiger erscheint es daher, dem Beginn derselben durch Bereitung der umfassendsten Hülfsmittel noch im laufenden Jahre allen Vorschub zu thun und mit den dazu erforderlichen Baarschaften — selbst wenn sie sich noch über die angesprochenen Summen erheben sollten — nicht zu kargen.

Da die Beurtheilung des Erfordernisses beinahe durchgehends auf technischen Erfahrungen und Voraussetzungen beruht, so enthält sich der Ausschuß darüber einer Erörterung und beschränkt sich — im vollen Vertrauen auf die ausführenden Behörden und auf die Sorgfalt der Militärcommission — lediglich auf die Erinnerung, daß über die anzuweisenden Vorschüsse alljährlich genaue Rechnung abzulegen seyn werde.

Es bleibt sonach als Gegenstand der zu stellenden Anträge nur die Bezeichnung der Quellen übrig, aus welchen die Vorschüsse zu entnehmen wären.

Was zuvörderst die Herstellung von Mainz betrifft, so geht aus der von den verehrlichen Gesandtschaften von Oesterreich und Preussen in der 9. Sitzung vom 7. April d. J. erfolgten Erklärung hervor, daß für diese Herstellung auf eine Summe von

1,200,000 Gulden

aus den Zinsen der bekannten zwanzig Millionen Francs gezählt werden könne. Es wird daher keinem Anstande unterliegen, die zu den Vorbereitungsanstalten für Mainz verlangten 100,000 Gulden ungesäumt aus dem Herstellungsfond anzuweisen. Mit Anweisung der Baugelder für das Jahr 1842 und beziehungsweise für die folgenden kann dann füglich bis zu dem Zeitpuncte zugewartet werden, wo die Detailplane und Kostenüberschläge für die in jedem dieser Jahre auszuführenden Werke vorliegen, wobei auch immer auf diejenigen Objecte Rücksicht zu nehmen seyn wird, welche bereits in den durch die unterm 3. Juni

in der 14. Sitzung (Separatprotokoll, §. 2) beantragten Bereitschaftsmaaßregeln begriffen sind.

Der Ausschuß hätte sehr gewünscht, daß zu den für Ulm und Rastatt noch im laufenden Jahre erforderlichen 400,000 Gulden andere Mittel als gleichfalls der ebenerwähnte Zinsenfond vorhanden wären, weil dieser Fond bekanntlich nutzbringend angelegt ist und dessen Ertrag sich in dem Maaße vermindert, in welchem das Capital angegriffen wird. Da jedoch die Baarbestände der Bundes-Matrikularcasse zu so bedeutenden ausserordentlichen Zahlungen bei weitem nicht ausreichen, die für Vorbereitungsanstalten an jenen beiden Puncten zu bestreitenden Vorschüsse aber wenigstens theilweise gleich flüssig gemacht werden müssen und gleichwohl später, wenn solches vom Bunde beliebt werden sollte, aus dem ursprünglich dazu bestimmten, nach §. 7 des Bundesbeschlusses vom 26. März d. J. constituirten Baufond wieder ersetzt werden können, so glaubt der Ausschuß die vorschußweise Bestreitung dieser 400,000 Gulden aus dem Zinsen- resp. Herstellungsfond — jedoch nur successive nach Bedarf — bevorworten zu sollen.

Der Ausschuß sieht übrigens keinen zureichenden Grund, warum die Ausgaben für vorbereitende Anstalten nicht im laufenden Jahre, wo sie statt haben, sondern im ersten Baujahre verrechnet werden sollten, und glaubt, daß dieses der Militärcommission zu bemerken sey.

Was die nachgesuchte Abgabenfreiheit der Materialien und sonstigen Erfordernisse zu den Festungsbauten betrifft, so läßt sich zu den föderativen Gesinnungen der benachbarten und übrigen etwa betheiligten Regierungen mit Zuversicht vertrauen, daß sie wie früher dem dießfalls von Bundeswegen zu stellenden Ersuchen zu entsprechen und sich hierüber zu erklären, auch die nöthigen Befehle an ihre Behörden zu erlassen geneigt seyn werden.

Antrag.

1) Der Bundes-Militärcommission auf deren beide Berichte vom 30. v. M. zu erwiedern: die Bundesversammlung eröffne der Militärcommission, zum Behufe der noch in diesem Jahre zu treffenden Vorbereitungs- und sonst erforderlichen Maaßregeln für die Festungsbauten zu Mainz, Ulm und Rastatt, bei der Bundes-Matrikularcasse einen vorläufigen Credit

für Mainz von	. .	100,000 Gulden,
für Ulm von	. .	200,000 Gulden,
für Rastatt von	. .	200,000 Gulden

in der Art, daß diese Summen nur allmählig nach Maaßgabe des wirklich eintretenden Bedarfs zu erheben, und genaue Rechnung über deren Verwendung, und zwar für das Jahr, wo sie wirklich verwendet werden, zu führen, auch hinsichtlich der einzelnen Ausgaben das für das Bundesfestungs-Bauwesen überhaupt bestehende Regulativ zu beobachten sey.

2) Der Bundescasse-Verwaltung die dem vorhergehenden Puncte 1 entsprechenden Aufträge mit dem Beifügen zu ertheilen, daß die fraglichen Vorschüsse aus dem bei dem Hause M. A. von Rothschild und Söhne anliegenden Zinsenfond der für die vierte Bundesfestung bestimmten zwanzig Millionen Francs (vorbehaltlich der Wiederergänzung, wenn diese vom Bunde beliebt werden sollte) zu entnehmen seyen.

3) Die benachbarten und übrigen etwa betheiligten Regierungen durch Vermittlung ihrer Bundestagsgesandtschaften von Bundeswegen zu ersuchen, daß sie allen zu den

bevorstehenden Festungsbauten von Mainz, Ulm und Rastatt erforderlichen Materialien und sonstigen Baubedürfnissen die gänzliche Freiheit von allen Arten von Abgaben nach dem Beispiele früherer Fälle zugestehen, hiernach die geeigneten Befehle an die treffenden Behörden erlassen, und sich hierüber in der Bundesversammlung erklären wollen.

Nach Verlesung des Vortrags, erklärte der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte sich bereit, wegen der angesonnenen Abgabenfreiheit sogleich an seine höchste Regierung zu berichten.

Es wurde hierauf in Gemäßheit der Anträge

beschlossen:

1) Der Bundes-Militärcommission auf deren beide Berichte vom 30. v. M. zu erwiedern: die Bundesversammlung eröffne der Militärcommission, zum Behufe der noch in diesem Jahre zu treffenden Vorbereitungs- und sonst erforderlichen Maaßregeln für die Festungsbauten zu Mainz, Ulm und Rastatt, bei der Bundes-Matrikularcasse einen vorläufigen Credit

für Mainz von	. .	100,000 Gulden,
für Ulm von	. .	200,000 Gulden,
für Rastatt von	. .	200,000 Gulden

in der Art, daß diese Summen nur allmählig nach Maaßgabe des wirklich eintretenden Bedarfs, wovon dem Präsidio der Bundesversammlung jedesmal von der Militärcommission vorher Anzeige zu machen seyn werde, bei der Bundescasse zu erheben und genaue Rechnung über deren Verwendung, und zwar für das Jahr, wo sie wirklich verwendet werden, zu führen, auch hinsichtlich der einzelnen Ausgaben das für das Bundesfestungs-Bauwesen überhaupt bestehende Regulativ zu beobachten sey.

2) Der Bundescasse-Verwaltung die dem vorhergehenden Puncte 1 entsprechenden Aufträge mit dem Beifügen zu ertheilen, daß die fraglichen Vorschüsse aus dem bei dem Hause M. A. von Rothschild und Söhne anliegenden Zinsenfond der für die vierte Bundesfestung bestimmten zwanzig Millionen Francs (vorbehaltlich der Wiederergänzung, wenn diese vom Bunde beliebt werden sollte) zu entnehmen seyen.

3) Die benachbarten und übrigen etwa betheiligten Regierungen durch Vermittlung ihrer Bundestagsgesandtschaften von Bundeswegen zu ersuchen, daß sie allen zu den bevorstehenden Festungsbauten von Mainz, Ulm und Rastatt erforderlichen Materialien und sonstigen Baubedürfnissen die gänzliche Freiheit von allen Arten von Abgaben nach dem Beispiele früherer Fälle zugestehen, hiernach die geeigneten Befehle an die treffenden Behörden erlassen, und sich hierüber in der Bundesversammlung erklären wollen.

§. 206.

Die Herrichtung von Räumen zur Aufbewahrung des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Luxemburg betr.

(2. Sitz. §. 31 v. J. 1841.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Hoher Bundesversammlung wird erinnerlich seyn, daß es zu Anfang dieses Jahrs nothwendig geworden war, zur Aufnahme des bleibenden Approvisionnements von Luxemburg

neue Räume zu gewinnen; und daß insbesondere auf den durch die Militärcommission unterstützten Antrag des Festungsgouvernements die Dielung des untern Bodens des Magazins Barlaimont durch Beschluß vom 21. Januar d. J. genehmigt worden ist.

Ueber diesen Gegenstand hat nun unterm 22. Juni abhin die Militärcommission Folgendes berichtet:

„Nach einer Mittheilung des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 2. Januar d. J. hatte die Militärcommission in ihrem Berichte vom 8. desselben Monats geäussert, die Kosten der Dielung des untersten Bodens von dem Magazin Barlaimont, mit deren Veranschlagung die Local-Geniedirection beschäftigt sey, dürften sich auf ungefähr 3,000 Gulden belaufen, und diese wurden denn auch mit Entschließung der hohen Bundesversammlung vom 21. Januar vorläufig bewilligt.

Der nachmals erfolgte Kostenanschlag betrifft jedoch nicht allein die fragliche Dielung, sondern auch noch andere Herstellungen im Innern, namentlich Verstärkung der Träger und Einziehung neuer Tragbalken des obern Bodens, und sicherere Abschließung dieser Vorrathsräume, ausserdem die Trockenlegung der Casematten von aussen.

Da in allen früheren, die Erfordernisse für ein bleibendes Approvisionnement der Festung Luxemburg betreffenden Eingaben der Festungsbehörden immer nur der Dielung des untersten Bodens der Casematten gedacht war, weder einer weitern innern Herrichtung, noch der Trockenlegung, letztere im Jahr 1827 der damalige Local-Geniedirector ausdrücklich für nicht nöthig erklärt, und eben so dessen Nachfolger sie im Jahr 1833 nicht in die Reihe erforderlicher Herstellungen aufgenommen hatte; so mußten die durch den Kostenanschlag hinzugekommenen Anträge Gegenstand einer um so genauern Untersuchung werden.

Durch dieselbe hat sich die Militärcommission überzeugt, daß der Zustand der fraglichen Casematten nicht mehr der nämliche ist, wie er in den Jahren 1827 und 1833 war, und daß er sich mehr und mehr verschlimmert. Die Köpfe von den Tragbalken der Oberböden sind, wie es auch bei der jüngsten Besichtigung der Festung wahrgenommen wurde, verfault oder angefault. Schon dieß ist ein offenbarer Beweis innerer Feuchtigkeit der Casemattenmauern. Noch mehr beweist es der fernere Umstand, daß die Fenster und Rahmen von Kalksinter angegriffen sind.

Sonach wird die jetzt weiter in Antrag gebrachte innere Herrichtung nothwendig, wenn diese Casematten für die Unterbringung bleibender Festungsvorräthe nach Thunlichkeit und nach der wirklichen Erforderniß sollen benutzt werden können.

Auch die Vorkehrungen zur Trockenlegung und fortwährenden Trockenerhaltung der Casematten müssen für unerläßlich erachtet werden, wenn nicht nach der innern Herrichtung die Benutzbarkeit derselben vielleicht dennoch unmöglich, oder doch nur durch eine kostspielige Unterhaltung und die periodische Wiederkehr noch kostspieligerer Herstellungen zu erlangen seyn soll.

In Rücksicht darauf, daß die Unterhaltung eines bleibenden Approvisionnements dieser Bundesfestung bereits von der allerhöchsten Königlich-Preussischen Regierung übernommen ist, dürfte ein völlig guter Zustand der Aufbewahrungsräume nicht allein um so nothwendiger erscheinen, sondern auch um so gewisser von der hohen Bundesversammlung beabsichtigt werden.

Der Kostenanschlag für die Dielungen und sonstigen Herstellungen im Innern der Casematten beläuft sich auf 3,750 Gulden 54¼ Kreuzer. Die von der Local-Geniedirection vorgeschlagenen, auch von der Militärcommission für zweckmäßig gefundenen Vorkehrungen, um die fraglichen Casematten von aussen trocken zu legen, erfordern nach dem Anschlage 5,415 Gulden 23 Kreuzer.

In Betracht der hier angeführten Sachverhältnisse dürfte gewiß auch Ein sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß noch eine besondere Nothwendigkeit erkennen, daß die genannten Casematten vollständig in brauchbaren, und so viel möglich in guten Zustand hergestellt werden, und darum hochgeneigtest Seine Verwendung eintreten lassen, damit die hohe Bundesversammlung für die Dielungen und sonstigen Herstellungen im Innern zu den bereits unterm 21. Januar gewährten 3,000 Gulden ferner 750 Gulden 54¼ Kreuzer, dann zur Trockenlegung der Casematten des Cavaliers Barlaimont 5,415 Gulden 23 Kreuzer, zusammen noch 6,166 Gulden 17½ Kreuzer auf Verrechnung bewillige und anweise."

Gutachten.

So viel die vorgeschlagenen baulichen Herstellungen betrifft, so wird, so unangenehm auch diese unaufhörlichen Nachträge zu Einrichtungen und Reparaturen, welche man durch die früher bewilligten großen Summen zu Ende gebracht zu haben erwarten durfte, seyn mögen, gleichwohl nach Ansicht des Ausschusses gegen die von der Militärcommission gestellten motivirten Anträge nichts einzuwenden seyn, da für gute Aufbewahrung der Approvisionnementsgegenstände unausweichlich gesorgt werden muß.

Wenn es sich dagegen von den Geldmitteln zur Ausführung dieser Vorschläge handelt, so glaubt der Ausschuß, daß es der Anweisung der ganzen erbetenen Summe von 6,166 Gulden 17½ Kreuzer nicht bedürfe. Es ist nämlich unterm 21. Januar d. J. die Bundes-Matrikularcasse angewiesen worden, zum Behufe mehrerer damals genehmigten Ausgaben alsbald an das Festungsgouvernement zu übersenden . . 30,000 Gulden — Kreuzer,

Nach Anzeige des Festungsgouvernements wären damals noch an Approvisionnementsgeldern vorhanden etwa 6,000 Francs, oder . . . . . 2,664 " 18 "

Von diesem Geldvorrathe zu . . . . . 32,664 Gulden 18 Kreuzer sollten bestritten werden

für Ankauf von Approvisionnementsgegenständen . . 26,979 Gulden 36½ Kreuzer, (wovon die Rendantur bei rechtzeitigem Einkaufe gegen 1,500 Gulden zu ersparen hoffte),

für Dielung des Magazins Barlaimont . . 3,000 " — "

zusammen . . 29,979 Gulden 36½ Kreuzer.

Es bleiben sonach disponibel . . . . . 2,684 Gulden 41½ Kreuzer

und die von den Militärbehörden weiter in Anspruch genommenen 6,166 Gulden 17½ Kreuzer erscheinen gedeckt bis auf den Betrag von 3,481 Gulden 36 Kreuzern, welcher — da der große Herstellungs- resp. Zinsenfond der zwanzig Millionen Francs dermal für die Verstärkung der Festung Mainz erforderlich wird — aus dem zur Zeit wohl dotirten Luxemburger Reservefond zu schöpfen seyn dürfte.

Der Ausschuß stellt daher folgenden

Antrag.

1) Daß der Militärcommission auf ihren Bericht vom 22. Juni d. J. erwiedert werde: die Bundesversammlung genehmige, in Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe,
   a) die Erhöhung des für Dielung des untersten Bodens der Casematten im Magazin Barlaimont veranschlagten Aufwands von 3,000 Gulden auf 3,750 Gulden 54½ Kreuzer, um diese Casematten im Innern vollkommen in Stand zu setzen;
   b) die vorgeschlagenen Vorkehrungen, um die fraglichen Casematten von Aussen trocken zu legen, im Anschlage zu 5,415 Gulden 23 Kreuzer,

   beides auf Verrechnung und mit thunlichster Beschränkung der Kosten, und habe zu solchem Ende zur Ergänzung der nach Bundesbeschluß vom 21. Jänner d. J. eröffneten Mittel den Betrag von 3,481 Gulden 36 Kreuzern auf den Luxemburger Reservefond angewiesen.
2) Daß die Bundescasse-Verwaltung beauftragt werde, diesen Betrag von 3,481 Gulden 36 Kreuzern kostenfrei aus dem Luxemburger Reservefond an das Festungsgouvernement zu übermachen.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage erfolgte der

Beschluß:

1) Daß der Militärcommission auf ihren Bericht vom 22. Juni d. J. erwiedert werde: die Bundesversammlung genehmige, in Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe,
   a) die Erhöhung des für Dielung des untersten Bodens der Casematten im Magazin Barlaimont veranschlagten Aufwands von 3,000 Gulden auf 3,750 Gulden 54½ Kreuzer, um diese Casematten im Innern vollkommen in Stand zu setzen,
   b) die vorgeschlagenen Vorkehrungen, um die fraglichen Casematten von Aussen trocken zu legen, im Anschlage zu 5,415 Gulden 23 Kreuzer,

   beides auf Verrechnung und mit thunlichster Beschränkung der Kosten, und habe zu solchem Ende zur Ergänzung der nach Bundesbeschluß vom 21. Jänner d. J. eröffneten Mittel den Betrag von 3,481 Gulden 36 Kreuzern auf den Luxemburger Reservefond angewiesen.
2) Daß die Bundescasse-Verwaltung beauftragt werde, diesen Betrag von 3,481 Gulden 36 Kreuzern kostenfrei aus dem Luxemburger Reservefond an das Festungsgouvernement zu übermachen.

§. 207.

Die Aufnahme eines Grundrisses und Höhenplanes der Bundesfestung Mainz betr.

(19. Sitz. §. 230 v. J. 1838.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Durch Bundesbeschluß vom 9. August 1838 (Prot. der 19. Sitz. §. 230) war auf Antrag der Militärcommission die Aufnahme eines vollständigen Grundrisses und Höhenplanes der Bundesfestung Mainz, mit gehöriger Berücksichtigung aller während dieser Aufnahme etwa vorgehenden Veränderungen, genehmigt, und zur Deckung sämmtlicher dadurch

veranlaßten Kosten die Summe von 1,200 Gulden bewilligt worden. Bei dieser Aufnahme sollten zugleich alle noch bestehenden Ungewißheiten über die Grenzen des Festungs-Grundeigenthums definitiv berichtigt, auch die darauf zu gründende Vermarkung dieses Eigenthums und die gehörige Bezeichnung der durch die §§. 67, 74 und 75 des Reglements für die Festung Mainz bestimmten Entfernungen bewirkt werden.

Mit Bericht vom 30. vorigen Monats legt nun die Militärcommission den aus sechzehn Blättern und einem Uebersichtsblatt der Triangulirung bestehenden Grundriß und Höhenplan vor, und bemerkt dabei Folgendes:

„Die hohe Bundesversammlung dürfte die an Richtigkeit, Genauigkeit und Reinlichkeit ausgezeichnete, höchst gelungene Arbeit der gehegten Absicht vollkommen entsprechend finden.

Die für die Aufnahme bewilligten 1,200 Gulden wurden jedoch wegen des bedeutenden Umfanges und der innern Mannigfaltigkeit der Arbeit um 528 Gulden 47 Kreuzer überstiegen; allein auch die Kosten von 1,729 Gulden kann sowohl die Festungsbehörde als die Militärcommission nicht anders als für einen ganz mäßigen Preis ansehen, um welchen der Besitz eines solchen Planes erlangt ist, und da der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Oberlieutenant Türk der Aufnahme und Zeichnung fast volle drei Jahre des ausdauerndsten Fleißes widmete, während er dabei nur die einfachste Arbeitszulage von einem Gulden täglich bezog, so glaubt es die Militärcommission nach dem Ermessen eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses anheimstellen zu dürfen, in wie fern eine Gratification für denselben möchte in Antrag zu bringen seyn.

Nach dem Gutachten der Militärcommission ist aber von dem nun vorliegenden Plane selbst zuvörderst noch ein Uebersichtsplan im Umfange nur eines einzelnen Blattes wünschenswerth und erforderlich, und zu diesem Uebersichtsplane noch die Aufnahme der Umgegend der Festung im Halbmesser einer Meile. Letztere Aufnahme, die für Unternehmungen der Besatzung bei einer Belagerung von Wichtigkeit ist, kann jedoch füglich bloß à la vue geschehen.

Ferner würde es der hiesigen Geschäfte wegen nöthig und überhaupt der Vorsicht angemessen seyn, daß von dem großen Plane noch eine Copie genommen werde, die in dem Archiv der hohen Bundesversammlung für den Gebrauch der Militärcommission niederzulegen wäre.

Endlich noch glaubt die Militärcommission in Antrag bringen zu sollen, daß auch von den übrigen Bundesfestungen Plane in gleichem Maaßstabe aufgenommen werden, und zwar zunächst von Luxemburg, da der unlängst dem Buchhändler Kuborn vergütete Plan nur die Stadt und ihre Werke begreift, und hierin, weit entfernt von einem solchen Maaßstabe, nur einem ältern, in Kupfer gestochenen Plane gleich ist, in welchem hauptsächlich die seitdem hinzugekommenen Gebäulichkeiten nachgetragen sind.

Noch gestattet sich die Militärcommission die Bitte, Ein sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß wolle hochgeneigtest den überreichten Plan für die Geniedirection der Festung Mainz, die desselben zum Behuf der aufgetragenen Herstellungsentwürfe dringend bedarf, sobald als thunlich wieder zurückerfolgen lassen.“

Gutachten.

Der Ausschuß kann das Lob, welches die Militärcommission der vorliegenden Arbeit ertheilt, so viel die Reinheit und Schönheit der Ausführung betrifft, nur bestätigen und hinsichtlich der Richtigkeit auf das Zeugniß der Militärcommission vertrauen. Eben so baut er auf das Ermessen der technischen Behörde bei Prüfung der im Ganzen 1,728 Gulden 47 Kreuzer statt der früher bewilligten 1,200 Gulden betragenden Kosten. Indessen muß er voraussetzen, daß auch die Grenzberichtigung und Vermarkung des Festungs-Grundeigenthums dem ertheilten Auftrage gemäß vollzogen und deren Kosten unter jenem Aufwande begriffen seyen, was aus dem Berichte der Militärcommission nicht ausdrücklich zu entnehmen und im Plane nicht zu erkennen ist.

Unter dieser Voraussetzung vereinigt sich der Ausschuß auch mit dem Antrage auf eine besondere Belohnung für den K. K. Oesterreichischen Herrn Oberlieutenant Türk, und stellt anheim, ob dieselbe etwa auf 500 Gulden bemessen werden wolle.

Was dagegen die Aufnahme einer Uebersichtskarte im kleinern Maaßstabe und die Fertigung einer Copie des großen Plans betrifft, so verkennt der Ausschuß die Nützlichkeit dieser Arbeiten keineswegs, glaubt jedoch, daß dabei auf die mancherlei Veränderungen, welche sich bei Ausführung der bevorstehenden zahlreichen Herstellungen und resp. Verstärkungswerke ergeben werden, in der Art Rücksicht zu nehmen sey, daß dieselben seiner Zeit in ihrer neuen Gestaltung ohne Schwierigkeit in die Plane eingetragen werden können.

Die Aufnahme eines vervollständigten Plans von Luxemburg dürfte keinem Anstande unterliegen und mit minderen Kosten zu bewirken, hinsichtlich Landau's aber vorerst nähere Nachricht über die etwa schon vorhandenen Plane durch Vermittlung des Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten einzuziehen seyn.

Plane von Ulm und Rastatt können ohnehin gelegenheitlich des dortigen Festungsbaues gefertigt werden.

Antrag.

A) Der Bundes-Militärcommission auf ihren Bericht über diesen Gegenstand, unter alsbaldiger Rückgabe des neu gefertigten Planes der Bundesfestung Mainz, zu erwiedern:

1) Die Vorlage des neu gefertigten Grundrisses und Höhenplanes der Bundesfestung Mainz habe der Bundesversammlung zur Befriedigung gereicht und werde der dadurch veranlaßte Kostenbetrag — obgleich er die früher bewilligte Summe überstiegen — im Ganzen mit 1,728 Gulden 47 Kreuzern aus dem Mainzer Reservefond genehmigt, dabei jedoch vorausgesetzt, daß, der ausdrücklichen Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 9. August 1838 zufolge, auch die Grenzberichtigung und Vermarkung des Festungs-Grundeigenthums unter Benehmen des Festungsgouvernements mit der Territorialbehörde vollzogen und deren Kosten unter jenem Aufwande begriffen seyen.

2) In gleicher Voraussetzung bewillige die Bundesversammlung dem K. K. Oesterreichischen Oberlieutenant Türk, in Anerkenntniß der auf diese wohlgelungene Arbeit verwendeten Bemühung, eine, ebenfalls aus dem Mainzer Reservefond zu entnehmende Gratification von 500 Gulden.

3) Die Fertigung einer Uebersichtskarte in kleinerem Maßstabe mit den à la vue aufzunehmenden Umgebungen und eines Duplicats der größern Karte werde gleichfalls zweckmäßig gefunden. Es sey jedoch dabei auf die bevorstehenden Ver-

änderungen zur Herstellung und Verstärkung der Werke in der Art Rücksicht zu nehmen, daß dieselben seiner Zeit ohne Schwierigkeit in ihrer neuen Gestaltung nachträglich in die Plane eingezeichnet werden können.

Dagegen sey

4) der Vorschlag genehm, auch von der Bundesfestung Luxemburg und deren Umgebungen einen ähnlichen Plan herstellen zu lassen, wozu von der Militärcommission, mit Rücksicht auf die bei geringerer Ausdehnung auch minder bedeutenden Kosten, Einleitung zu treffen sey.

5) Hinsichtlich Landau's sey vorerst durch Vermittlung des Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten über die etwa bereits vorhandenen Plane nähere Erkundigung einzuziehen.

6) Die Fertigung der Plane von Ulm und Rastatt habe gelegenheitlich des dortigen Festungsbaues zu geschehen.

B) Der Bundescasse-Verwaltung sey von den Puncten 1 und 2 dieses Beschlusses zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben.

Nach den Anträgen wurde

beschlossen:

A) Der Bundes-Militärcommission auf ihren Bericht vom 30. v. M. über diesen Gegenstand, unter alsbaldiger Rückgabe des neu gefertigten Planes der Bundesfestung Mainz, zu erwiedern:

1) Die Vorlage des neu gefertigten Grundrisses und Höhenplanes der Bundesfestung Mainz habe der Bundesversammlung zur Befriedigung gereicht, und werde der dadurch veranlaßte Kostenbetrag — obgleich er die früher bewilligte Summe überstiegen — im Ganzen mit 1,728 Gulden 47 Kreuzern aus dem Mainzer Reservefond genehmigt, dabei jedoch vorausgesetzt, daß, der ausdrücklichen Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 9. August 1838 zufolge, auch die Grenzberichtigung und Vermarkung des Festungs-Grundeigenthums unter Benehmen des Festungsgouvernements mit der Territorialbehörde vollzogen und deren Kosten unter jenem Aufwande begriffen seyen.

2) In gleicher Voraussetzung bewillige die Bundesversammlung dem K. K. Oesterreichischen Oberlieutenant Türk, in Anerkenntniß der auf diese wohlgelungene Arbeit verwendeten Bemühung, eine, ebenfalls aus dem Mainzer Reservefond zu entnehmende Gratification von 500 Gulden.

3) Die Fertigung einer Uebersichtskarte in kleinerem Maaßstabe mit den à la vue aufzunehmenden Umgebungen und eines Duplicats der größern Karte werde gleichfalls zweckmäßig gefunden. Es sey jedoch dabei auf die bevorstehenden Veränderungen zur Herstellung und Verstärkung der Werke in der Art Rücksicht zu nehmen, daß dieselben seiner Zeit ohne Schwierigkeit in ihrer neuen Gestaltung nachträglich in die Plane eingezeichnet werden können.

Dagegen sey

4) der Vorschlag genehm, auch von der Bundesfestung Luxemburg und deren Umgebungen einen ähnlichen Plan herstellen zu lassen, wozu von der Militärcommission, mit Rücksicht auf die bei geringerer Ausdehnung auch minder bedeutenden Kosten, Einleitung zu treffen sey.

5) Hinsichtlich Landau's sey vorerst durch Vermittlung des Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten über die etwa bereits vorhandenen Plane nähere Erkundigung einzuziehen.

6) Die Fertigung der Plane von Ulm und Rastatt habe gelegenheitlich des dortigen Festungsbaues zu geschehen.

B) Der Bundescasse-Verwaltung von den Puncten 1 und 2 dieses Beschlusses zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben.

§. 208.

Besondere Bewilligung für größere Ausbesserungen und Nachschaffungen in den mit Truppen der Mainzer Garnison belegten Casernlocalitäten zu Sachsenhausen.

(3. Sitz. §. 57 v. J. 1841.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Die Militärcommission hat unter dem 23. Juni d. J. folgenden Bericht erstattet:

„Bei einer neuerlich vorgenommenen Untersuchung wurden die von der freien Stadt Frankfurt für die Unterkunft der von Mainz hierher verlegten Truppenabtheilungen statt Naturalquartier gestellten Casernementsgebäude und Stallungen zu Sachsenhausen abermals in einem so schadhaften Zustande befunden, daß sie ausser der laufenden Unterhaltung wieder noch anderer, größerer Ausbesserungen und Nachschaffungen bedürfen, wenn sie ferner von den Truppen sollen bewohnt werden.

Sämmtliche Erfordernisse der Art sind in den hier beigefügten zehn Ausweisen angeführt und in der summarischen Berechnung zusammengestellt, die dabei angesetzten Kosten aber ganz nach den schon in früheren Fällen accordirten Preisen berechnet.

Die Herstellungen betreffen sowohl die von den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen, als die von den Königlich-Preussischen Abtheilungen bewohnten Gebäude. Sie würden in dem erwähnten Falle theils unverzüglich, theils noch vor Eintritt des Herbstes vorgenommen werden müssen, und daher die baldigste Anweisung der nach der Berechnung dazu erforderlichen 1,410 Gulden 57 Kreuzer nothwendig machen.

Da aber diese Herstellungen und Nachschaffungen sämmtlich, in Gemäßheit des einschlagenden Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom Jahr 1835, von Seiten der freien Stadt Frankfurt, als Quartierträgerin, zu besorgen wären, so wird auch die Ausgabe dafür der genannten Stadt bei der halbjährigen Liquidation wieder in Zurechnung zu bringen seyn.

Es darf jedoch die Militärcommission hierbei nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die in Rede stehenden, ohnehin alten, im Jahr 1833 nur eilig und nothdürftig für die Unterbringung der Truppen hergerichteten, und so auch seitdem immer nur nothdürftig unterhaltenen Gebäude im Holzwerke von Jahr zu Jahr morscher und unhaltbarer werden, und daher ohne eine gründliche, vollständige Instandsetzung mit jedem Jahre zahlreichere, größere, kostspieligere und dennoch immer unzulänglich bleibende Ausbesserungen verlangen. Sollten die ge-

dachten Gebäude noch mehrere Jahre belegt bleiben, so wird es nothwendig, sie für solche Bestimmung gründlich in Stand zu setzen, und zu diesem Behuf alle Schadhaftigkeiten und Mängel derselben durch eine Commission von Sachverständigen aufnehmen zu lassen."

Die dem Berichte beigefügte summarische Berechnung über die nöthigen Reparaturen und neuen Anschaffungen lautet, wie folgt:

	Gulden	Kr.
1) des Schlossermeisters Bolay für Oefen, Thür- und Fenster-Reparatur	362	5
2) des Militärschreiners Mayer für Thür-, Fußboden-, Fenster- und Casernutensilien-Reparaturen.	438	33
3) des Glasermeisters Burkhardt für Fensterreparaturen .	161	36
4) des Maurermeisters Brofft für Gang- und Küchen-Reparaturen	217	45
5) des Häfnermeister Kreutzer für Ausfütterung der eisernen Oefen	64	48
6) des Spenglermeisters Pauly für Fenster-, Dachrinnen- und Becher-Reparaturen	27	38
7) des Militärschreiners Mayer für Stallreparaturen beim Bataillonsadjutanten	27	14
8) für neu beizuschaffende Casernutensilien . . .	53	3
9) des Weißbindermeisters Scheinpflug für die Decke des Hrn. Oberstl. v. Kleinberg im Stall und der Decke im Zimmer Num. 9 im Deutschen Haus . . .	40	55
10) für das Pulvermagazin den Fußboden 260□' mit Strohmatten zu belegen	17	20
zusammen .	1,410	57

Gutachten.

Da die verschiedenen, in den Casernlocalitäten zu Sachsenhausen vorzunehmenden Reparaturen von der Behörde nach vorgängiger Untersuchung als richtig und nothwendig erkannt sind, so kann gegen deren Vornahme bei der jetzigen noch günstigen Jahreszeit nichts eingewendet werden; so wie die Kosten davon zugleich der freien Stadt Frankfurt zur Last fallen und nur vorschußweise vom Bunde zu bestreiten seyn werden.

Was die demnächst nothwendig werdende gründliche Instandsetzung jener Gebäude anlangt, deren die Militärcommission aus dieser Veranlassung Erwähnung thut, so dürfte es zur Zeit noch zu früh seyn, darüber einen Entschluß zu fassen, sondern dieser bis zu dem Augenblicke zu verschieben seyn, wo über die hiesigen Garnisonsverhältnisse ein definitiver Beschluß gefaßt werden wird.

Der Ausschuß stellt sonach folgende Anträge:

1) Es seyen die auf 1,410 Gulden 57 Kreuzer im 24guldenfuße veranschlagten, im Berichte der Militärcommission vom 29. Juni d. J. bezeichneten Reparaturen in den Casernlocalitäten und Stallungen zu Sachsenhausen zu genehmigen und zu deren

Ausführung ein besonders zu berechnender Vorschuß von 1,410 Gulden 57 Kreuzern aus der Bundes-Matrikularcasse anzuweisen;

2) hiernach sey das Erforderliche an die Bundescasse-Verwaltung zu veranlassen; so wie endlich

3) davon die Militärcommission, unter Rückgabe der Beilagen ihres Berichts vom 23. v. M., in Kenntniß zu setzen.

Es wurde hierauf

beschlossen:

1) Es seyen die auf 1,410 Gulden 57 Kreuzer im 24guldenfuße veranschlagten, im Berichte der Militärcommission vom 23. Juni d. J. bezeichneten Reparaturen in den Casernlocalitäten und Stallungen zu Sachsenhausen zu genehmigen, und zu deren Ausführung ein besonders zu berechnender Vorschuß von 1,410 Gulden 57 Kreuzern aus der Bundes-Matrikularcasse anzuweisen;

2) hiernach sey das Erforderliche an die Bundescasse-Verwaltung zu veranlassen; so wie endlich

3) davon die Militärcommission, unter Rückgabe der Beilagen ihres Berichts vom 23. Juni, in Kenntniß zu setzen.

§. 209.

Die Kosten der laufenden Unterhaltung des Gouvernementshauses der Bundesfestung Luxemburg betreffend.

(3. Sitz. §. 51 v. J. 1840.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Die Militärcommission erstattete am 25. Juni d. J. folgenden Bericht:

„In dem Entwurfe des dießjährigen Budgets für die bauliche Unterhaltung der Festung Luxemburg hatte die Local-Geniedirection auch den Antrag auf eine besondere Bewilligung von 600 Gulden für die Unterhaltung des nunmehrigen Gouvernementshauses aufgenommen, doch ohne denselben genügend zu begründen, so daß hierüber vorerst noch bestimmtere Nachweisungen zu verlangen waren. Wiewohl es nun allerdings in der Ordnung gelegen hätte, in so fern sich ein Erforderniß für den gedachten Gegenstand herausstelle, dasselbe zugleich mit allen übrigen Jahreserfordernissen bei der hohen Bundesversammlung in Antrag zu bringen, so mußte doch die Militärcommission am Ende des Monats März, da die verlangten Nachweisungen noch nicht eingegangen waren, dafür halten, daß wegen dieses einzelnen, nicht einmal in dem jetzt gültigen Normalbudget begriffenen Gegenstandes die Erstattung ihres Jahresberichts in Betreff der beiden Festungen Mainz und Luxemburg keinen längern Aufschub erleiden dürfe, sondern daß vielmehr die Unthunlichkeit einer weitern Verschiebung desselben, wenn ein nachträglicher Bericht wegen des fraglichen Gegenstandes nothwendig würde, einer solchen Ausnahme gewiß werde zur Rechtfertigung dienen.

Die nachmals von der Local-Geniedirection gelieferte Nachweisung nannte die Arbeiten, welche nebst den ausserordentlich bewilligten Herstellungen in dem dortigen Gouvernementshause theils schon im Jahr 1840 hätten vorgenommen werden müssen, theils im gegenwärtigen Jahre vorzunehmen wären. Erstere berechnen sich auf 659 Gulden 47 Kreuzer, letztere auf 604 Gulden 38 Kreuzer.

Die namhaft gemachten Arbeiten sind zum großen Theile Herstellungen und Aenderungen, welche in dem bewilligten Herstellungsentwurfe nicht aufgenommen sind, folglich auch nicht oder doch etwa nur in so fern nunmehr noch hinzukommen könnten, als sie nebst den aufgetragenen Arbeiten noch mit aus der Gesammtbewilligung zu bestreiten wären, was jedoch nicht der Fall ist.

Zu einem andern Theile sind die Arbeiten als Nachbesserungen bezeichnet, die doch so unmittelbar danach zur Tauglichkeit neuer Herrichtungen gehören und den Arbeitsleuten der bedungenen Gegenstände obliegen.

Zu einem dritten Theile aber sind die fraglichen Arbeiten allerdings solche, wie sie die laufende Unterhaltung besonders der älteren Theile des Gebäudes mit sich bringt.

Da zur Zeit, als das bestehende Normalbudget der Festung Luxemburg entworfen und festgesetzt wurde, das jetzige Gouvernementshaus noch nicht erworben war, so ist auch dessen Unterhaltung nicht bei dem Normalbudget berücksichtigt, weßhalb die Militärcommission in Antrag bringt, daß auf gegenwärtiges und die nächstfolgenden zwei Jahre für die Unterhaltung des gedachten Gebäudes noch ein besonderer Zuschuß zu Titel 7 des Budgets der Local-Geniedirection möchte bewilligt werden. Für einen solchen Zuschuß glaubt sie am füglichsten die jährliche Bewilligung für die Unterhaltung des dortigen Commandanturgebäudes, die nach dem bestehenden Wechseltarif 400 Gulden macht, vorerst zum Maaßstabe in Vorschlag zu bringen."

Gutachten.

Der Ausschuß kann es aus den von der Militärcommission angeführten Gründen nur billigen, daß dieselbe auf den Antrag der Local-Geniedirection nicht einging.

Inzwischen ist die Nothwendigkeit einer angemessenen Bewilligung für laufende Unterhaltung des Luxemburger Gouvernementshauses einleuchtend, indem Ausgaben für diesen Zweck selbst bei ganz neuen Gebäuden jährlich vorkommen, das erwähnte Gouvernementshaus aber auch noch ältere Bestandtheile hat. Wie hoch etwa die Kosten der laufenden Unterhaltung desselben, ein Jahr ins andere gerechnet, zu veranschlagen seyen, wird sich durch die Erfahrung der nächsten Jahre herausstellen. Es handelt sich für jetzt nur um einen Zusatz zu dem provisorisch auf fünf Jahre festgesetzten Luxemburger Normalbudget für gedachte Ausgabenrubrik in den noch übrigen drei Jahren, nachdem dafür bei der Aufstellung des Normalbudgets keine Vorsehung getroffen werden konnte.

Gegen den von der Militärcommission hierzu proponirten Maaßstab hat der Ausschuß nichts einzuwenden, weßhalb er seinen

Antrag

dahin richtet,

1) Der Militärcommission zu eröffnen: der von ihr beantragte Zuschuß von jährlichen 400 Gulden zu Titel 7 des provisorischen Normalbudgets der Luxemburger Local-Geniedirection werde zum Behuf laufender Unterhaltung des Luxemburger Gouvernementshauses auf die Jahre 1841, 1842 und 1843 bewilligt; auch ergehe, was den dießjährigen Betrag betreffe, unterm heutigen an die Bundescasse-Verwaltung die Weisung, denselben aus dem Luxemburger Reservefond zu verabfolgen.
2) Die Bundescasse-Verwaltung anzuweisen, die zur dießjährigen laufenden Unterhaltung des Luxemburger Gouvernementshauses nach dem bestehenden Wechseltarif

erforderlichen 400 Gulden aus dem Luxemburger Reservefond zu erheben und auszuzahlen, auch demnächst in Ausgabe zu verrechnen.

In Gemäßheit des Antrags erfolgte der

Beschluß:

1) Der Militärcommission zu eröffnen: der von ihr beantragte Zuschuß von jährlichen 400 Gulden zu Titel 7 des provisorischen Normalbudgets der Luxemburger Local-Genie-Direction werde zum Behuf laufender Unterhaltung des Luxemburger Gouvernementshauses auf die Jahre 1841, 1842 und 1843 bewilligt; auch ergehe, was den dießjährigen Betrag betreffe, unterm heutigen an die Bundescasse-Verwaltung die Weisung, denselben aus dem Luxemburger Reservefond zu verabfolgen.

2) Die Bundescasse-Verwaltung anzuweisen, die zur dießjährigen laufenden Unterhaltung des Luxemburger Gouvernementshauses nach dem bestehenden Wechseltarif erforderlichen 400 Gulden aus dem Luxemburger Reservefond zu erheben und auszuzahlen, auch demnächst in Ausgabe zu verrechnen.

§. 210.

Die Revision der Austrägalordnung betreffend.

(11. Sitz. §. 151 v. J. 1838.)

Der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt trägt Namens der zur Revision der Austrägalordnung gewählten Commission vor:

Die zur Revision der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 ernannte Commission legte in der 37. Sitzung vom 21. December 1820, §. 214, den Entwurf eines Bundestags-Beschlusses, Anl. 25, vor, worüber Instruction einzuholen beschlossen wurde.

Nach den hierauf von Baden in der 19. Sitzung vom 17. Mai 1821, §. 124, bei Gelegenheit der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger, besonders in Betreff des Art. 30 der Wiener Schlußacte beiläufig gemachten Bemerkungen, und den von Preussen in der Beschwerdesache von Anhalt-Cöthen, 22. Sitzung desselben Jahrs, §. 160, erklärte sich

1) in der 25. Sitzung von 1821, §. 187, die 16. Stimme für den Commissionsantrag, doch unter Beifügung von Bemerkungen dreier Regierungen der Curie: Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck.

2) Würtemberg stimmte in der 29. Sitzung von 1821 unter §. 219 ausführlich ab, und ordnete sein Votum systematisch nach einzelnen Puncten.

3) In derselben Sitzung zeigte der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser an, daß er, was ihm hierüber von seinen Durchl. Höfen zugegangen, an die betreffende Commission abgegeben habe. Seine Note an dieselbe wurde jedoch dem Protokoll im Druck angefügt.

4) Preussen gab in der 34. Sitzung von 1821, §. 256, und Beilage 31 und 32, Bemerkungen zum Protokoll, stellte auch fernere Anträge in der 10. Sitzung von 1822, §. 82.

5) K. Sachsen stimmte in der 5. Sitzung von 1822, §. 48, Beilage 12 und 13.

6) Oldenburg in der 12. Sitzung von 1822, §. 97, Beilage 15.

7) Dänemark in der 13. Sitzung von 1822, §. 106, Beilage 16.

8) Kurhessen in der 25. Sitzung von 1822, §. 206, Beilage 30.

9) Die freien Städte in der 18. Sitzung von 1823, §. 115, Beilage 12.

Es fehlen demnach für dieſen Gegenſtand der Reviſion im Ganzen, nämlich über den Entwurf vom 21. December 1820 (während über einzelne Puncte, wie Urtheilsſenate, Mandate u. ſ. w. ſeparat verhandelt und beſchloſſen wurde), noch die Abſtimmungen von Oeſterreich, Bayern, Hannover, Baden, Großherzogthum Heſſen, Luxemburg, Braunſchweig und Naſſau, Mecklenburg.

Die Commiſſion glaubt nun fürerſt darauf antragen zu ſollen, daß die Abſtimmungen zu vervollſtändigen ſeyen (als wozu Präſidium ſchon in der 41. Sitzung des Jahres 1831, §. 295, aufgefordert hat), und daß zu dem Ende eine geräumige aber feſte Friſt anberaumt werden möge. Nach Einlangung des Rückſtändigen wird ſie ſodann nicht verfehlen, ſich nach Maaßgabe der verſchiedenen Bemerkungen mit neuen Vorſchlägen zu beſchäftigen.

In Gemäßheit des Commiſſionsantrages wurde hierauf

beſchloſſen:

daß die noch rückſtändigen Abſtimmungen bis zum 1. Februar 1842 einzubringen ſeyen.

Münch-Bellinghauſen.
Mieg.
Noſtitz und Jänckendorf.
Stralenheim.
Blomberg.
Duſch.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grunne.
Fritſch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Errata. Seite 263, Zeile 4 v. u. und Seite 362, Zeile 3 v. u. iſt zu leſen 1,180 Gulden ſtatt 1,880 Gulden. — Seite 358, Zeile 20 v. u. muß es heißen 1. September 1825 ſtatt 1826.

Loco dictaturæ.

Beilagen 1 und 2

zu dem Protokolle der **19.** Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom **8.** Juli **1841.**

Beilage 1.

(zu §. 200.)

was die Möblirung der Mainzer Festungsgouvernements- und Commandanten-Gebäude a
Jahr 1815 und 1816, erreicht werden könnte), nach der Dauerzeit der classificirten St
was letztere Reinigung und Reparatur kosten würde; ferner wie sich der Gesammtbetrag d
gegen das von der Bundesversammlung unterm 7. Jul

		Kosten der e rigen Beischaff Dauerzeit zu Stücke, laut B des-Mil laut
		einzeln
		Gulden. | Kr
Vom Jahre 1830 bis 1834	im Gouvernementsgebäude	4,994 | 41
	im Festungscommando-Gebäude . . .	5,799 | 36
Vom Jahre 1835 — 1839	im Gouvernements-Gebäude	704 | 23
	im Festungscommando-Gebäude . . .	126 | 57
Zusammen vergangene Epochen		— | —
Vom Jahre 1840 bis 1844	im Gouvernements-Gebäude	6,585 | 18
	im Festungscommando-Gebäude . . .	9,533 | 55
Vom Jahre 1845 bis 1849	im Gouvernements-Gebäude	485 | 34
	im Festungscommando-Gebäude . . .	107 | 33
Vom Jahre 1850 bis 1854	im Gouvernements-Gebäude	5,081 | 52
	im Festungscommando-Gebäude . . .	5,819 | —
Vom Jahre 1855 bis 1859	im Gouvernements-Gebäude	535 | 30
	im Festungscommando-Gebäude . . .	196 | 1
Vom Jahre 1860 bis 1864	im Gouvernements-Gebäude	5,549 | 19
	im Festungscommando-Gebäude . . .	4,532 | 39
Zusammen dermalen eingetretene und künftige Epochen .		— | —

n c e,

r bloßen Nachschaffung (vorausgesetzt, daß diese in gleichen Preisen, wie die ursprüngliche vom ohne ihre zur Instandhaltung durch diese Zeit nothwendige Reinigung und Reparatur, dann beiderlei Auslagen jeder der fünfjährigen Gouvernements- und Commando-Wechselepochen 831 bewilligte und erfolgte fünfjährige Pauschale verhalte.

nweisen fünfjäh- der nach ihrer runde gehenden hnung der Bun- ommission, age 2, zusammen		Reinigungs- u. Reparaturkosten Behufs der Instandhaltung durch die classificirte Dauerzeit zu 2½ % des Beischaffungscapitals von 27,928 fl. 39½ kr.		Zusammen Beischaffung und Instandhaltung		Betrag des in dieser Epoche erfolgten Aversional-Betrags		In Gegeneinanderhaltung zeigt sich letzterer Aversional- oder Pauschal-Betrag gegen die wirklichen Kosten			
								höher um		geringer um	
Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.
10,794	17½	698	13	11,492	30½	6,664	10	—	—	4,828	20½
831	20	698	13	1,529	33	6,664	10	5,134	37	—	—
—	—	—	—	13,022	3½	13,328	20	306	16½	—	—
16,119	13	698	13	16,817	26	6,664	10	—	—	10,153	16
593	7½	698	13	1,291	20½	6,664	10	5,372	49½	—	—
10,900	52	698	13	11,599	5	6,664	10	—	—	4,934	55
731	31	698	13	1,429	44	6,664	10	5,234	26	—	—
10,081	58½	698	13	10,780	11½	6,664	10	—	—	4,116	1½
—	—	—	—	41,917	47	33,320	50	—	—	8,596	57

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Beilage 2.

(zu §. 204.)

Verzeichniß

der an die Reclamationscommission der hohen Bundesversammlung (erwählt in der 22. Sitzung am 23. September 1839, §. 303) gelangten Eingaben und gesandtschaftlichen Erklärungen.

Nummer des Einreichungs-Protokolls	§. des Bundestags-Protokolls	Betreff.	Erledigung.
1840.			
49. (v. 1839.)	35.	Vorstellung und Bitte des Johann Christian March, cand. philos. aus Hamburg, in eigenem und seiner Ehegattin Namen, der früher verwitweten Tönnies, gebornen Böse, aus Bremen, Beschwerden gegen das Lübecker Ober-Appellationsgericht und Bremer und Hamburger Behörden betreffend.	4. Sitzung vom 12. März 1840, §. 66.
50. 51.	35.	Beschwerde des Bergcommissärs Zerrenner zu Döschnitz wider die Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung.	Diese Eingaben wurden nach Anzeige in der 4. Sitzung wegen formeller und materieller Gebrechen zurückgestellt.
52.	35.	Vorstellung des Bürgers Johannes Steitz zu Offenbach wegen vermeintlicher Ansprüche auf das Eigenthum einer Mühle zu Kleinkarben im Großherzogthum Hessen.	1. Sitzung vom 6. Februar 1840, §. 33.
53.	35.	Vorstellung der Philippine Lynker, Witwe des ehemaligen Oberrheinischen Kreisregiments-Quartiermeisters, Gesuch um Pension betreffend.	1. Sitzung vom 6. Februar 1840, §. 32.

Nummer des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
54.	35.	Erneuerte Vorstellung des Grafen August von Leiningen-Neudenau in Carlsruhe wegen Gehaltsrückstände weiland des Grafen Wenzel Joseph von Leiningen-Neudenau in seiner Eigenschaft als ehemaliger Kurtrierischer Vice-Obermarschall.	2. Sitzung vom 13. Febr. 1840, §. 43.
1. (von 1840.)	44.	Vorstellung, eingereicht von Karl Deuker dahier, als Bevollmächtigten der Mariane Gouverné, geborne Freiin von Esch zu Montabauer, wegen Auszahlung von Gehaltsrückständen ihres verstorbenen Vaters, des Kurtrierischen Kämmerers, Weiherdirectors und Oberamtmanns, Freiherrn von Esch.	4. Sitzung vom 12. März 1840, §. 68.
2.	52.	Weitere Vostellung und Bitte von Johann Christian March, Candidat der Philosophie aus Hamburg, dermalen zu Weinheim in der Bergstraße wohnend, in eigenem und seiner Ehegattin Namen, betreffend Beschwerden gegen das Lübecker Ober-Appellationsgericht, gegen Bremer und Hamburger Behörden.	4. Sitzung vom 12. März 1840, §. 66.
3.	52.	Vorstellung und Bitte von dem Kaufmann Carl Wegerich zu Mühlhausen in Thüringen wegen der Pensionsrückstände des verstorbenen Rendanten Haberstolz.	5. Sitzung vom 19. März 1840, §. 77.
4.	69.	Denkschrift, eingegangen von Bachof von Echt, Advocatanwalt zu Coblenz, als Bevollmächtigten des ehemals Kurtrierischen Raths Anselm von Wallmenich zu Schwabmünchen in Bayern, in Betreff der von der Krone Preussen und dem Herzogthume Nassau, als Successoren in dem bestandenen Kurstaate Trier, verschuldet werdenden Gehaltsrückstände des verstorbenen Gottfried von Wallmenich in seiner Eigenschaft als Kurtrierischer Geheimerrath.	7. Sitzung vom 9. April 1840 §. 101.
5.	69.	Nachtrag zu der vorstehend erwähnten Denkschrift, eingegangen von dem vorerwähnten Advocatanwalt.	7. Sitzung vom 9. April 1840, §. 101.
6.	78.	Erinnerungsgesuch von Dr. Ohlenschlager dahier, als Bevollmächtigten, der Kaufleute Arnoldi zu Gotha und Elkan zu Weimar in Betreff ihrer Forderung an den ehemaligen Thüringer Rayonverband.	6. Sitzung vom 4. April 1840 §. 93.
7.	96.	Vorstellung und Bitte von Bachof von Echt, Advocatanwalt, als Bevollmächtigter des Grafen August von Leiningen-Neudenau in Carlsruhe, wegen der Gehaltsrückstände des ehemaligen Kurtrierischen Vice-Obermarschalls Grafen Wenzel Joseph von Leiningen-Neudenau.	8. Sitzung vom 30 April 1840, §. 120.

Nummer des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
8.	96.	Vorstellung von Gustav Franz von der Leyen, Rittergutsbesitzer auf dem Hause Palmersheim bei Cöln, in Betreff der Entschleierung des Illuminaten-Ordens mit Aufstellung der allgemeinen Hauptzüge über deren Wesenheiten.	9. Sitzung vom 11. Mai 1840, §. 129.
9.	96.	Vorstellung vom 5. September 1839, eingereicht von Dr. Hessenberg, als Anwalt des Magistrats und Bürgervorsteher-Collegiums der Stadt Hameln im Königreich Hannover, wegen angeblich gehemmter Verfolgung beeinträchtigter Vermögensrechte.	9. Sitzung vom 11. Mai 1840, §. 131.
10.	96.	Ueberreichung eines Gesuchs vom 27. December 1839 durch denselben, als Anwalt des Magistrats und der Bürgerrepräsentanten der Stadt Stade im Königreiche Hannover, um hochgeneigte Interpretation des Bundesbeschlusses vom 5. September 1839 in der Hannöverischen Verfassungsangelegenheit.	9. Sitzung vom 11. Mai 1840, §. 130.
11.	96.	Ueberreichung einer Vorstellung, d. d. Stade 20. Januar 1840, durch den Dr. Hessenberg dahier, als Anwalt der Wahlcorporation Neuhaus-Osten, Herzogthums Bremen im Königreich Hannover, die Hannöverische Verfassungsangelegenheit betreffend.	9. Sitzung vom 11. Mai 1840, §. 130.
12.	96.	Ueberreichung einer Vorstellung und Rechtsverwahrung der Wahlcorporation des Landes Kehdingen im Königreich Hannover vom 21. Januar 1840 in der Verfassungsangelegenheit des Königreichs Hannover, eingereicht durch Dr. Hessenberg dahier.	10. Sitzung vom 29. Mai 1840 §. 140.
13.	121.	Ueberreichung einer Vorstellung, d. d. Osnabrück den 13. März 1840, durch Dr. Hessenberg, als Anwalt des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück, die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover vom Jahr 1833 betreffend.	9. Sitzung vom 11. Mai 1840, §. 130.
14.	121.	Vorstellung von zehn Wahlmännern für den Bauernstand des Fürstenthums Osnabrück, d. d. Malgarten den 10. März 1840, die Hannöverische Verfassungsangeangelegenheit betreffend.	10. Sitzung vom 29. Mai 1840 §. 140.
15.	132.	Erneuerte Vorstellung von Dr. Reinganum dahier, als Anwalt des Commissionsagenten Böhme zu Halberstadt, als Selbstbetheiligten und Bevollmächtigten in der Westphälischen Central-Schuldenangelegenheit.	13. Sitzung vom 23. Juli 1840, §. 183.

Nummer des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
16.	132.	Vorstellung des Hauptmanns Böse zu Bösenhof bei Bederkesa im Königreich Hannover vom 12. April 1840 wegen gehemmter Rechtspflege, eingereicht durch Dr. Hessenberg.	11. Sitzung vom 30. Juni 1840, §. 158.
17.	132.	Vorstellung des allgemeinen Magistrats der Residenzstadt Hannover vom 11. Juli 1839 in der Hannöverischen Verfassungsangelegenheit, eingereicht durch Dr. Hessenberg.	Diese Eingabe wurde auf mündlichen Vortrag in der 10. Sitz. wegen unangemessener Fassung als unzulässig zurückgelegt.
18.	132.	Vorstellung der Gemeindevorsteher des Kirchspiels Badbergen, Amts Bersenbrück, vom 11. April 1840, dieselbe Angelegenheit betreffend, eingereicht durch Dr. Hessenberg.	10. Sitzung vom 29. Mai 1840, §. 140.
19.	132.	Vorstellung der Bürger-Repräsentanten und Wahlmänner der Stadt Celle vom 29. April 1840, in Betreff der Hannöverischen Verfassungsangelegenheit, eingereicht durch Dr. Hessenberg.	10. Sitzung vom 29. Mai 1840, §. 140.
20.	141.	Vorstellung von Dr Hessenberg, als Anwalt des allgemeinen Magistrats der Königlichen Residenzstadt Hannover, d. d. 2. Mai 1840, betreffend Wiederherstellung der in dem Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 begründeten landständischen Verfassung des Königreichs Hannover.	14. Sitzung vom 30. Juli 1840, §. 195.
21.	141.	Vorstellung von Caspar Schnupp und Consorten zu Bauerbach im Herzogthum Sachsen-Meiningen, in Betreff einer Forderung für verkauften Holzsamen an das ehemalige Fürstlich-Oranische Oberforstcollegium zu Fulda.	14. Sitzung vom 30. Juli 1840, §. 196.
22.	141.	Vorstellung von Bachof von Echt, Advocatanwalt zu Coblenz, als Bevollmächtigter der Maria Anna gebornen Vollmar, Ehefrau des ehemaligen Kurtrierischen Mundkochs Joseph Brion in Augsburg, wegen Pensionsrückstände ihrer verstorbenen Mutter, Magdalena Rudolf, Witwe des vormaligen Kurtrierischen Rheinzoll-Nachschreibers Franz Georg Vollmar zu Boppart, von 1795–1817.	12. Sitzung vom 4. Juli 1840, §. 170.

Nummer des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigt.
23.	161.	Nachträgliche Vorstellung der Wahlcorporationen Neuhaus-Osten und Kehdingen, d. d. Stade 2. Mai 1840, zu ihrer Eingabe vom 20. Jänner d. J., in Betreff der Hannöverischen Verfassungsangelegenheit, eingereicht durch Dr. Hessenberg.	14. Sitzung vom 30. Juli 1840, §. 195.
24.	161.	Erneuerte Vorstellung von G. Fr. Wüstner zu Bockenheim, ehemaliger Kurhessischer Amtmann in Fritzlar, wegen Besoldungsrückstands-Forderung aus der Zeit des bestandenen Königreichs Westphalen.	13. Sitzung vom 23. Juli 1840, §. 184.
25.	161.	Vorstellung der Bürgerrepräsentanten und Wahlmänner der Stadt Harburg vom 23. Mai 1840, die Hannöverische Verfassungsangelegenheit betreffend, eingereicht durch Dr. Hessenberg.	14. Sitzung vom 30. Juli 1840, §. 195.
26.	161.	Weitere Vorstellung des Magistrats der Stadt Esens vom 18. Mai 1840, in Betreff der Hannöverischen Verfassungsangelegenheit, eingereicht durch Dr. Hessenberg.	14. Sitzung vom 30. Juli 1840, §. 195.
27.	161.	Ueberreichung einer Vorstellung des Magistrats und des Bürgervorsteher-Collegs der Stadt Hameln vom 9. Mai 1840 durch Dr. Hessenberg, dieselbe Hannöverische Verfassungsfrage betreffend.	14. Sitzung vom 30. Juli 1840, §. 195.
28.	161.	Nachträgliche Vorstellung von Bachof v. Echt, Advocatanwalt in Coblenz, als Bevollmächtigten der Maria Anna Brion, gebornen Vollmar zu Augsburg wegen Pensionsrückstände ihrer Muter, der Witwe des ehemaligen Kurtrierischen Rheinzollschreibers Franz Geog Vollmar.	12. Sitzung vom 4. Juli 1840, §. 170.
29.	161.	Vorstellung von Dr. Binding dahier, als Anwalt des hiesigen Handelsmanns Ludwig Eduard Danzi, Erben des verstorbenen Kurtrierischen Kammermusikus Johannes Danzi wegen eines Besoldungsrückstands des letztern von 4,364 Gulden für die Periode vom 1. April 1795 bis 9. Juli 1802.	13. Sitzung vom 23. Juli 1840, §. 182.
31.	185.	Vorstellung von Dr. Goldschmidt dahier, als Bevollmächtigten des Johann Christoph Hennings aus Rostock in Betreff versagten rechtlichen Gehörs zur Anbringung der Syndicatsklage gegen etliche Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts in Parchim.	Auf mündlichen Vortrag in der 16. Sitz. wurde die Eingabe ihrer unschicklichen Fassung wegen zurückgelegt.

Nummer des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
32.	185.	Vorstellung von Joseph Dominique Fleury, Kaufmann zu Danzig für sich und die dasigen Bürger Guttmann und und Hopenrath in Betreff verweigerter Rechtspflege von Seiten der Behörden zu Hamburg in einem bei dem Handelsgerichte daselbst anhängigen Processe.	16. Sitzung vom 20. August 1840.
33.	207.	Vorstellung der Landschaft Norderdithmarschen, d. d. Heide den 7. October 1839, eingereicht durch Dr. von Guaita dahier wegen vorgenommener Aufhebung der Zollfreiheit genannter Landschaft von Seiten der Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Regierung.	22. Sitzung vom 15. Oct. 1840, §. 274.
34.	207.	Vorstellung von Philipp Suter zu Nußbaum in der Preussischen Rheinprovinz, als Bevollmächtigten der Erben des verstorbenen Abel Soiné, angeblichen Gouverneurs auf der Insel Surinam, um hohe Verwendung bei der Königlich-Niederländischen Regierung in ihrer Erbschaftsangelegenheit.	Auf mündlichen Vortrag in der 16. Sitz. wurde die ganz formlose Eingabe zu den Acten genommen.
35.	207.	Vorstellung der Wahlcorporation Osterstade-Lehe, Herzogthums Bremen, d. d. Rechtenfleth und Gerstendorf, den 26. und 30. Juli 1840 in Betreff der Hannöverischen Verfassungsangelegenheit, eingereicht durch Dr. Hessenberg.	25. Sitzung vom 12. Nov. 1840, §. 297.
36.	214.	Weitere Vorstellung des Kaufmanns Carl Wegerich zu Mühlhausen in Thüringen in Betreff der Pensionsrückstände des verstorbenen Rendanten Haberstolz daselbst, eingereicht durch Dr. Carl Haus dahier.	20. Sitzung vom 17. Sept. 1840, §. 242.
37.	214.	Ueberreichung einer wiederholten Vorstellung der Bürgerrepräsentanten und Wahlmänner der Stadt Celle vom 2. August 1840 durch Dr. Hessenberg dahier, betreffend Verwahrung des Landes, der gesammten Städte desselben, so wie der Stadt Celle selbst gegen die Aufhebung der in anerkannter Wirksamkeit bestandenen und gegen die Einführung einer neuen Verfassung.	25. Sitzung vom 12. Nov. 1840, §. 297.
38.	224.	Vorstellung von Bachof von Echt, Advocatanwalt zu Coblenz, als Bevollmächtigten der Witwe des Kurtrierischen Canzleiraths und geheimen Registrators Conrad Rath zu Augsburg wegen einer Forderung an die Regierungen von Preussen und Nassau für Gehaltsrückstände aus der Zeit des bestandenen Kurstaates Trier.	Diese Eingabe, auf eine angemessene und schickliche Weise nicht abgefaßt, wurde zurückgelegt und der Bevollmächtigte hiervon durch die Bundescanzlei-Direction in Kenntniß gesetzt.

Nummer des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
39.	235.	Vorstellung von dem Königlich-Würtembergischen pensionirten Finanzkammer-Secretär Benz zu Ellwangen wegen rückständiger Pensionsansprüche an die Krone Würtemberg vom Jahre 1837 an.	Wegen undeutlicher Abfassung sowohl, als wegen Nichtbestellung eines Insinuations-Mandatars ist die Eingabe zurückgelegt worden.
40.	267.	Vorstellung des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück vom 21. August 1840, eingereicht von Dr. Binding dahier, die Aufhebung des in anerkannter Wirksamkeit gestandenen Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover betreffend.	25. Sitzung vom 12. Nov. 1840, §. 297.
41.	267.	Vorstellung der Vorsteher des Kirchspiels Venne, Amts Wittlage-Hunteburg im Königreich Hannover, in Betreff des neuen Landesverfassungsgesetzes vom 6. August, eingereicht durch Dr. Binding dahier.	25. Sitzung vom 12. Nov. 1840, §. 297.
42.	267.	Erneuerte Vorstellung und Bitte von Philipp Suter aus Nußbaum bei Coblenz, als Bevollmächtigten der Erben des verstorbenen Abel Somé, angeblichen Gouverneurs auf Surinam, wegen einer Erbschaftsangelegenheit.	Nach geschehener Anzeige in der 23. Sitz. wurde die Eingabe als ungeeignet zurückgelegt.
43.	267.	Vorstellung des Magistrats und der Bürgervorsteher der Stadt Stade vom 27. August d. J., eingereicht durch Dr. Binding dahier, die Publication eines neuen Landesverfassungsgesetzes für das Königreich Hannover betreffend.	25. Sitzung vom 12. Nov. 1840, §. 297.
44.	267.	Rechtsverwahrung der Wahlcorporation Neuhaus-Osten in Betreff der Hannöverischen Verfassungsangelegenheit, eingereicht von dem vorerwähnten Rechtsanwalt.	25. Sitzung vom 12. Nov. 1840, §. 297.
45.	267.	Rechtsverwahrung der Wahlbevollmächtigten und Vorsteher des Kirchspiels Bramsche und Engter, Amts Börden, vom 13. September l. J., in Betreff der Hannöverischen Verfassungsfrage, eingereicht von demselben Anwalt.	25. Sitzung vom 12. Nov. 1840, §. 297.

Nummer. des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
46.	275.	Vorstellung und Rechtsverwahrung der Provinzial-Landtagsdeputirten des Landes Kehdingen (Carsten Ehlers zum Esch und Hermann Schmoldt zu Ritsch) gegen das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover vom Jahr 1840, eingereicht von Dr. Binding dahier.	25. Sitzung vom 12. Nov. 1840, §. 297.
Prot. Extract. der 23. Sitz.	279.	Erklärung Preussens auf den Commissionsvortrag in Betreff der Reclamation des Kaufmanns Carl Wegerich zu Mühlhausen in Thüringen wegen angeblicher Pensionsrückstände des verstorbenen Rendanten Haberstolz.	27. Sitzung vom 3. Dec. 1840, §. 323.
49.	332.	Vorstellung und Bitte von Dorothea Meyer dahier um Unterstützung des elternlos zurückgelassenen sechsjährigen Kindes des verstorbenen Bundesregistrators August Rotwitt.	2. Sitzung vom 21. Jänn. 1841, §. 34.
50.	332.	Vorstellung des Königlich-Preussischen Oberst a. D. Seiz zu Pfaffendorf bei Ehrenbreitstein wegen Berichtigung von Gehalts- und Pensionsrückständen durch die höchsten und hohen Successoren in dem vormaligen Kurstaate Trier.	4. Sitzung vom 18. Febr. 1841, §. 67.
1841 3.		Vorstellung und Bitte von E. W. Röbling zu Mühlhausen, in Betreff der Verbreitung des von ihm erfundenen Sparkoch-Apparats in den Bundesstaaten gegen eine lebenslängliche Unterstützung mit Beschreibung und Abbildung dieses Apparats.	2. Sitzung vom 21. Jänn. 1841, §. 35.
5.	36.	Vorstellung und Bitte von Johann Paul Joseph Schittler zu Säckingen im Großherzogthum Baden, angeblich aus Cöln gebürtig, in Betreff der Heimathsverhältnisse desselben.	Der Vortrag ist zur Ablage bereit.
Prot. Extract. der 3. Sitz.	44.	Erklärung Hannovers auf den Commissionsvortrag über die Beschwerde des Hauptmanns Böse zu Bösenhof bei Bederkesa im Königreich Hannover wegen gehemmter Rechtspflege.	6. Sitzung vom 13. März 1841, §. 93.
6.	59.	Gesuch des Hauptmanns Böse zu Bösenhof bei Bederkesa im Königreich Hannover um Beförderung seiner Eingabe vom 29. April 1840, in Betreff gehemmter Rechtspflege, eingereicht durch Dr. Binding.	6. Sitzung vom 13. März 1841, §. 93.
7.	59.	Vorstellung und Bitte von den Erben der im Jahr 1822 zu Montabaur verstorbenen Witwe, Amtsverwalterin Linz wegen Ansprüchen an die ehemalige Kurtrierische Civildiener-Witwencasse für Pensionsrückstände vom 1. Januar 1803 bis 4. März 1822 im Betrage von 2,083 Gulden 25 Kreuzern.	6. Sitzung vom 13. März 1841, §. 95.

Nummer des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-Protokolls.	Betreff.	Erledigung.
8.	75.	Erneuerte Vorstellung und Bitte von C. Buchner, Hofgerichts-Advocaten zu Darmstadt, als Curator der Verlassenschaftsmasse des Herrn Landgrafen Ludwig Georg Carl von Hessen, wegen einer Gageforderung des Letztern in der Eigenschaft als gewesener General-Feldmarschall des Oberrheinischen Kreises.	6. Sitzung vom 13. März 1841, §. 92.
9.	96.	Ueberreichung einer Vorstellung und Bitte von Dr. Binding, als Anwalt des Moorcommissärs Wehner zu Göttingen, wegen Justizverweigerung, in Betreff der von dem Königlich-Hannöverischen Ministerio des Innern gegen ihn verhängten Absperrung vom In- und Auslande.	9. Sitzung vom 7. April 1841, §. 124.
11.	96.	Ueberreichung einer Vorstellung von Dr. Hessenberg, als Anwalt der Erben des zu Cassel in Kurhessen verstorbenen Erbleih-Beständers Johann Wilhelm Hagelsieb wegen Verletzung ihrer vertragsmäsigen Privatrechte durch das zugleich den Rechtsweg hemmende Kurhessische Gesetz vom 30. December 1837.	11. Sitzung vom 29. April 1841, §. 139.
Prot. Extract. der 7. Sitz.	99.	Erklärungen von Preussen und Nassau auf die Commissionsvorträge, die Reclamationen des Kurtrierischen Raths v. Wallmenich, der verehelichten Brion, geb. Vollmar, des Danzi und des Obersten Seiz wegen Kurtrierischer Gehalts- oder Pensionsrückstände betreffend.	14. Sitzung vom 3. Juni 1841, §. 164.
14.	131.	Vorstellung und Bitte von Wittwe Dorothea Oppermann, gebornen Hildebrand zu Magdeburg, um Verwendung bei der Anhalt-Bernburgischen Regierung wegen einer über den Nachlaß des Ludwig Oppermann zwischen dem Herzoglichen Stadtgericht zu Bernburg und dem Königlich-Preussischen Land- und Stadtgericht zu Magdeburg entstandenen Competenzstreitigkeit.	14. Sitzung vom 3. Juni 1841, §. 163.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Separat-Protokoll

der 19. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen Frankfurt den 8. Juli 1841.

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

Die vorgenommene Besichtigung der Bundesfestung Landau betreffend.

(6. Sit. §. 81 v. J. 1840.)

Der Königlich-Dänische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

In der 6. Bundestagssitzung vom 13. März d. J. (§. 81. des Prot.) beschloß die Bundesversammlung: daß die Militärcommission zu beauftragen sey, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 14. December 1830, Punct 6, eine Inspection der Bundesfestung Landau vorzunehmen, zu welchem Ende sich dieselbe mit den betreffenden Königlich-Bayerischen Behörden in's Benehmen zu setzen habe.

Die Militärcommission zeigte hierauf unter dem 30. April d. J. an, den K. K. Präsidirenden der Militärcommission, Generalmajor Freiherrn von Rodiczky, und den Militärbevollmächtigten für das 9. Bundesarmeecorps, Major Plödterll, zu dieser Inspection committirt zu haben. Nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlich-Bayerischen Obersten Freiherrn von Völderndorff, welcher von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt war, sich gleichzeitig nach Landau zu begeben, vollzogen der General von Rodiczky und der Major Plödterll den ihnen ertheilten Auftrag zwischen dem 7. und 11. Mai, und hat hiernächst die Militärcommission, nach empfangener Auskunft über die Ereignisse der Inspection, unter dem 17. v. M. nachstehenden Bericht darüber an hohe Bundesversammlung erstattet:

„Die beiden Mitglieder der Militärcommission, welche nach Anzeige vom 30. April ernannt waren, die ihr durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 13. März d. J. anbefohlene Besichtigung der Bundesfestung Landau vorzunehmen, haben den Auftrag, nachdem sie vorgeschriebener Weise mit dem Königlich-Bayeri-

schen Herrn Bevollmächtigten nähere Verabredung gepflogen, an den Tagen zwischen dem 7. und 11. Mai vollzogen, und es beehrt sich die Militärcommission, nunmehr in Nachstehendem ihren diensilichen Bericht darüber zu erstatten, indem sie Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse nach den vier Haupt-Festungsbestandtheilen, nämlich

den Werken und Vertheidigungsarbeiten,
dem Artilleriewesen,
dem Approvisionnement, und
der Besatzung,

die höchst befriedigenden Wahrnehmungen darlegt, welche man zu machen im Falle war.

Werke und Vertheidigungsarbeiten.

Die Werke fanden sich durchgängig in einem Zustande, wie er für eine Festung an der äussersten Grenze nöthig, doch aber auch nur durch unausgesetzte Sorgfalt dafür möglich ist.

Die Mauerverkleidungen namentlich sind insgesammt wohl erhalten, und in dem Fort zum Theil von Grund aus neu aufgeführt.

Die Brustwehren, Bankets und Wallgänge sind durchaus von neuem und dauerhaft regulirt.

Die Schleusen, Batardeaux und Brücken, die Communicationen, Brunnen und Wasserleitungen finden sich in gutem Stande.

Die Ueberschwemmungskessel und die Festungsgräben, welche mit Wasser gefüllt werden können, gestatten jederzeit, dieses wesentliche Vertheidigungsmittel schnell und mit bestem Erfolge in Anwendung zu bringen, wie sich die Abgeordneten der Militärcommission aus angestellten Versuchen überzeugten.

Die unterirdischen Gallericen und Minen sind sämmtlich hergestellt, trocken erhalten, und vor den detachirten Lunetten mit vielen neuen Zweigen vermehrt. Insbesondere auf der französischen, der wahrscheinlichen Angriffsseite, ist vor dem weit vorgeschobenen Werke Cornichon, dessen Stärke vorzüglich in dem kräftigen Vertheidigungsmittel der Festungsminen besteht, das an sich wohl angelegte System erweitert; es sind neue Zweige ausgeführt, und die Kammern für 64 Minenöfen vorbereitet.

Die Unterkünfte der Truppen sind, gleichwie zur Zeit der Uebernahme der Festung, durch eine neue Cavaleriecaserne, so seitdem durch eine Infanteriecaserne, für 1,200 Mann vermehrt, daß im Innern der Festung, wenn es nöthig ist, 3,770 Mann und 272 Pferde, und in den Wachtgebäuden 212 Mann untergebracht werden können.

Fanden sich in dem Zustande der eigentlichen Befestigungsanlagen überall die Beweise einer stets obwaltenden Aufsicht und beflissenster Nachhülfe, so nahmen doch die Vorbereitungen, welche aus Anlaß der kürzlich bestandenen Zeitverhältnisse getroffen waren, wie die Abgeordneten der Militärcommission äussern, noch ganz vorzüglich ihre Aufmerksamkeit in Anspruch. Schon im October vergangenen Jahrs hatte Seine Majestät der König von Bayern den Befehl ertheilt, den Platz vollkommen in Vertheidigungsstand zu setzen, und hierzu sofort die Anträge insgesammt

bewilligt, welche für solchen Zweck im ausgedehntesten Sinne bereits zu ganz ruhiger Zeit von den Festungsbehörden zusammengestellt waren.

Die bedeckten Wege der Festung sind, ausser den Palisaden, welche schon standen, mit 80,000 neuen Palisaden bepflanzt, die unverkleideten Escarpen mit Sturmpfählen gerüstet, alle dem ersten Anlaufe des Feindes ausgesetzten Communicationen mit Absperrungen und Tambourirungen versehen, und, um dem Mangel an bombensicheren Räumen für den Fall einer Belagerung so viel nur möglich abzuhelfen, sind auf's einsichtsvollste angeordnete und auf's solideste ausgeführte Arbeiten in einer Menge bewirkt, welche bei der Besichtigung wahrhaft überraschte.

Es haben nämlich die wichtigsten, dem Angriffe am meisten ausgesetzten detachirten Werke, die nicht wie fast überall in den neueren Festungen mit Reduits versehen sind, folglich im Innern der Vertheidigung, in der Kehle der Seitenbestreichung entbehrt hätten, und deren Besatzung ohne Schutz gegen Wurfgeschütz hätte frei aufgestellt und täglich abgelöst werden müssen, jetzt im Innern und in der Kehle Blockhäuser erhalten, welche die Stärke derselben sehr bedeutend erhöhen. Diese Gebäude sind vom stärksten und besten Eichenholze ungewöhnlich dauerhaft aufgeführt, und zwar sind deren zusammen 25 errichtet, die für 1,200 Vertheidiger Unterkunft und Aufstellung gewähren. Das Blockhaus in der Kehle des auf der deutschen, gleichfalls einer der wahrscheinlichen Angriffsseiten liegenden Kronenwerkes fasst 250 Vertheidiger, und könnte als solches überhaupt nicht geeigneter seyn, als es wirklich ist, um die Stelle eines Reduits zu versehen.

Deßgleichen sind für die wichtigsten Puncte der nicht-casemattirten Escarpen zusammen 19 Canonen- und 5 Mörser-Stände aus Holz gezimmert, und dieselben zum Theil aufgestellt, zum Theil in Vorrath gehalten.

Um demjenigen Theile des Artilleriematerials, für welchen sich weder in der Befestigung, noch sonst bombensichere Räume finden, eine geschützte Niederlage zu verschaffen, wurde die solide und geräumige Zeughaus-Kirche mit einem Entresol versehen, und dieselbe, so wie die Laffettenremise und die Werkstätte im Hofe, mittelst Holz, Erde und Faschinen blendirt. Auch ist in dem Halbmond Num. 14 ein neues Laboratorium erbaut, und es sind alle erforderlichen Hand-Pulverdepots angelegt.

Gleicher Weise haben diejenigen Vorräthe an Lebensmitteln, welche in den wenigen Casematten der Festung nicht unterzubringen sind, durch Blendirung der Magazingebäude Schutz erhalten, und so auch wurden die beiden Stadtmühlen gesichert.

Zu dem nämlichen Mittel griff man, um dem Erdgeschosse der neuen Infanteriecaserne, den beiden Cavaleriecasernen und mehreren Wachthäusern den erforderlichen Schutz zu verschaffen. Ferner sind vier Säle und die Capelle des Militärspitals und drei bastionirte Thürme der Unterkunft der Kranken wegen blendirt, und es sind dafür auch die Pulvermagazine Num. 109 und 110 bestimmt, so wie sie im Laufe einer Belagerung durch den Verbrauch des Pulvers wieder verfügbar werden. Im Ganzen sind, mit Inbegriff der Blockhäuser, für 2,200 Mann und 200 Pferde bombenfreie Räume gewonnen.

Ausserdem sind beträchtliche, vollkommen zureichende Vorräthe an Handwerks- und Schanz-Zeug, Utensilien, Requisiten, Geräthschaften, Holzstämmen und Bretern

aller Art, Reservehölzern für Zugbrücken, Wasserfahrzeuge und Schleusenrequisiten, Barrieren, Palisaden, Sturmpfähle, spanische Reiter, Faschinen und Schanzkörbe angeschafft, und an den Puncten, wo sie für den Vertheidigungsbedarf am gelegensten sind, in größter Ordnung aufgeschichtet.

Ueber die Unterkunfts- und Unterbringungs-Räume, die fortificatorischen Vorräthe, und die Arbeiten zur fortificatorischen Armirung der Festung wurden den Abgeordneten der Militärcommission die Nachweisungen übergeben, welche die Militärcommission im Anschlusse mit der Bitte vorzulegen die Ehre hat, ihr dieselben, so wie auch die ferner beigeschlossenen Nachweisungen der Art, für ihr Geschäftsarchiv hochgefälligst wieder zurückkommen lassen zu wollen. Sie sind nämlich:

1) Verzeichniß der bombenfreien Unterkünfte für die Militär- und Civil-Autoritäten bei einer Belagerung,
2) Verzeichniß der bombenfrei gemauerten und blendirten Räume für die Kranken und Verwundeten bei einer Belagerung,
3) Verzeichniß der bombenfrei gemauerten und blendirten Räume für Mannschaft und Pferde, welche sich bei einer Belagerung in Ruhe befinden,
4) Verzeichniß der bombenfrei gemauerten, blendirten und anderen Räume für die Wacht- und Reserve-Mannschaft bei einer Belagerung,
5) Verzeichniß der Räume für das Approvisionnement und die Administrationsvorräthe,
6) Verzeichniß der bombenfrei gemauerten oder blendirten Räume für die Artillerie- und Zeughaus-Dotation,
7) Verzeichniß der bombenfreien und anderen Räume für das Geniematerial,
8) Nachweisung, wie viel Mannschaft und Pferde die im Innern des Plages liegenden Casernen, Wachten und anderen Militärgebäude höchstens aufzunehmen vermögen,
9) Hauptübersicht der für die jetzige Armirung zur Lieferung bestellten Holz- und anderen Materialien,
10) Verzeichniß der für die jetzige Armirung angeschafften Werkzeuge, Meß-, Zeichnungs- und anderen Geräthschaften,
11) Verzeichniß des für die jetzige Armirung zur Lieferung bestellten Schanzzeuges,
12) Uebersicht der bei der jetzigen Armirung übriggebliebenen und in Vorrath gehaltenen Stammhölzer,
13) Nachweisung der vorhandenen blendirten Geschützstände, mit Angabe der Aufstellungsorte,
14) Nachweisung der Reservehölzer für die Zugbrücken, mit Angabe der Niederlagsorte,
15) Verzeichniß der Vorräthe an Barrieren, Palisaden, Sturmpfählen, Faschinen, Schanzkörben, Pflöcken u. dgl.,
16) Uebersicht der aufgepflanzten oder ausgegrabenen Palisaden- und Sturmpfahl-Linien, Barrieren und spanischen Reiter,
17) a. Verzeichniß der Wasserfahrzeuge und beweglichen Schleusenrequisiten,
b. Verzeichniß der Schleusen und Wassermanoeuvres,
18) Verzeichniß der bei der jetzigen Armirung angeschafften Reserve-Schleusenbalken,

19) Nachweisung der Reservemannschaften, welche in den neuen Blockhäusern unterkommen können,

20) Uebersicht der für die jetzige Armirung anbefohlenen, ausgeführten oder in Ausführung begriffenen fortificatorischen Arbeiten.

Artillerieweſen.

Die zahlreichen Gegenstände des Artillerieweſens sind nicht allein insgesammt mit großer Sorgfalt unterhalten, sondern auch die meisten, in Vergleich mit den Vorräthen, wie sie sich bei der Uebernahme der Festung am 28. Januar 1831 vorfanden, um manches, und einige selbst um vieles vermehrt. So sind unter andern jetzt mehr vorhanden als damals:

49 eiserne coehornische Mörser mit Laffetten,
3 eiserne Handgranaten-Mörser,
14 Belagerungs- oder Vertheidigungs-Laffetten,
32,749 leere Bomben und Granaten aller Art, wovon nur 900 Stück von geleerter veralteter Munition herrühren,
8,150 Steinkörbe,
1,690 Centner 8 Pfund loses Pulver aller Art,
23 Kugel-, Rüst- und andere Wagen,
24 hölzerne bedeckte Geschützstände, worunter 5 gekuppelte Mörserstände,
2,345 Schanzkörbe,
5,129 Faschinen oder Würste,
79,615 Pfähle zu Faschinen und Würsten.

Eben so sind, ausser den 4,020 Centnern loses Pulver, welche der Bericht der Militärcommission vom 29. Julius 1824 als nächste Anschaffung für nöthig erachtet hatte, jetzt 882½ Centner mehr vorhanden. Der volle Bedarf der Festung für den Kriegsstand war damals als das Doppelte der nächsten Anschaffung, nämlich zu 8,040 Centner, angenommen.

Der gute Zustand des gesammten Artillerieweſens spricht am besten dafür, daß alle Gegenstände gewöhnlich wohl untergebracht und verwahrt sind. Das Pulver liegt in Fässern, die Gewehrmunition in Verschlägen und Fässern; die Geschosse und die Vorräthe an Schanzkörben u. dgl. sind im Freien, erstere in Kugelgärten, letztere in den Werken aufgeschichtet.

In Folge der kürzlich bestandenen Zeitverhältnisse ist auch die Artillerie der Festung in voller Bereitschaft für den augenblicklichen Vertheidigungsstand. Es sind 131 Bettungen gelegt, und die Wälle sind mit 118 Geschützen besetzt, welche auf ihren Laffetten und Klötzen liegen; für den ersten Bedarf finden sich laborirte Munition und Geschosse gleichfalls in den Werken, und zwar erstere in 26 gemauerten oder hölzernen Hand-Pulvermagazinen, letztere bei den Geschützen aufgeschichtet.

Die Nachweisungen der Local-Artilleriedirection, welche den Abgeordneten der Militärcommission übergeben wurden, und gegenwärtigem Berichte beiliegen, sind

1) Nachweisung sämmtlicher Geschütze, Munition, Batteriegeräthschaften, Bettungs- und anderes Werkholz u. dgl.,

2) Nachweisung der Magazinbestände an Pulver, Munition, Eisenmunition und Materialien,

3) Localnachweisung der in dem Zeughause und der Kirche aufbewahrten Gegenstände,
4) Nachweisung der Geschütze, Bettungen und Magazine in den Werken,
5) Nachweisung der Munition in den Werken,
6) Nachweisung des Artillerie-Baumaterials, mit Angabe der Niederlagsorte.

Approvisionnement.

Bei der Uebernahme der Festung am 8. Januar 1831 war für 6,800 Mann ein hunderttägiger Bedarf an allen Haupt-Verpflegungserfordernissen, auch an gepökeltem Fleische, also 680,000 Portionen vorhanden, ausserdem ein bedeutender Vorrath an Lazarethbedürfnissen, und für Beziehung des Schlachtviehes waren Verträge geschlossen. Jetzt sind für

6,200 Mann,
209 Pferde (159 Reit-, 50 Zug-Pferde) und
das nöthige Schlachtvieh

die Verpflegserfordernisse auf sechs Monate oder 180 Tage, also für die Mannschaften 1,116,000 Portionen in so fern vollständig vorhanden, als die schnelle Herbeischaffung dessen, was an einigen Erfordernissen noch abgeht, und einiger noch im Ganzen fehlender Gegenstände völlig sichergestellt ist. So sind in dieser Beziehung namentlich die zum Festungsapprovisionnement nöthigen 506 Ochsen bei den nächstgelegenen Landcommissariaten stets consignirt, und die fehlenden 675 Schafe, so wie die Hühner für die Kranken sind jederzeit am Platze und in der Umgegend zu haben. An Getraide für Mehl und an Brodmehl ist noch für 18 Tage über ein Halbjahr vorhanden.

Alle wirklich vorhandenen Gegenstände des Approvisionnements sind von guter Beschaffenheit, und theils in bombenfest gewölbten, theils in gemauerten und blendirten, theils noch in anderen Räumen untergebracht.

Die bei der Besichtigung übergebene Nachweisung des Festungsapprovisionnements ist gegenwärtigem Berichte gleichfalls beigefügt.

Besatzung.

Die Besatzung der Festung besteht jetzt im Ganzen aus 4,315 Mann mit 250 Officiers- und Dienst-Pferden, nämlich, ausser dem Personal des Festungscommando's, aus 2 Infanterieregimentern,

1 Schwadron Chevauxlegers,
4 Compagnieen Artillerie,
einer Fuhrwesens-Abtheilung,
dem Zeughaus-Personal und den Ouvriers, Genie- Mineurs- und Sappeurs-Abtheilungen.

Ueberdieß steht zur Zeit noch eine leichte Sechspfünder-Batterie von 6 Canonen und 2 Haubitzen in der Festung.

Sämmtliche Mannschaften der Besatzung, die den Abgeordneten der Militärcommission in Parade vorgestellt wurden, sind von gesundem, kräftigem Aussehen, ihre Adjustirung und Rüstung gut, ihre Haltung ruhig, ernst und aufmerksam, die kriegerische Ausbildung, Tüchtigkeit und Fertigkeit in allen verschiedenen Waffengattungen lobenswerth.

Im Dienste der Festung sind täglich 753 Mann mit 30 Pferden, nämlich
467 Mann auf Wache,
268 Mann mit 12 Pferden in Bereitschaft als Reserve,
18 Mann mit 18 Pferden als detachirte Posten in Bergzabern und Candel.

Diese beiden detachirten Posten an den Straßen nach Weißenburg und Lauterburg halten sich durch Patrouilliren in steter Verbindung mit den Königlich-Bayerischen Gensdarmerieposten, welche an der Lauter zur Beobachtung der französischen Grenze aufgestellt sind, so daß die Festung von dortigen Bewegungen französischer Truppen leicht in wenigen Stunden Nachricht haben kann.

In dem Militärspitale zu Landau lagen zur Zeit der Besichtigung 253 Kranke; hiernach ergab sich also das Verhältniß von 1 Kranken auf je 17 Mann der Besatzung.

Die über die Besatzung erhaltenen schriftlichen Nachweisungen, verfehlt die Militärcommission nicht, Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse gleichfalls mit gegenwärtigem Berichte vorzulegen, nämlich

1) Nachweisung der Stärke der Besatzung am 6. Mai 1841,
2) Nachweisung des Dienstes der Besatzung, unterzeichnet vom 6. Mai 1841,
3) Stand der Kranken in dem Militärspital am 10. Mai 1841.

Es hat sich sonach bei der vollzogenen Besichtigung gezeigt, nicht allein daß die Festung in allen ihren Theilen und Zweigen mit steter Sorgfalt in gutem Stande erhalten, sondern auch daß sie in Folge der kürzlich bestandenen Zeitverhältnisse völlig für die Vertheidigung gerüstet, oder doch das, was hierzu noch abgeht, auf den Fall augenblicklichen Bedarfs völlig vorbereitet und sichergestellt ist.

Besonders aber ist zu rühmen, wie man mit ungescheutem Aufwande aller erforderlichen Mittel und mit dem Aufgebot der äussersten Kräfte in so kurzer und in der übelsten Zeit des Jahres bemüht war, dem bekannten Fehler der Festung, der Unzulänglichkeit ihrer bombenfesten Räume, abzuhelfen.

Wie groß der Kostenaufwand möge gewesen seyn, läßt sich gewissermaßen aus dem Umstande abnehmen, daß bloß für Fuhrlohn des Holzes 80,000 Gulden ausgegeben wurden, während sich im Jahr 1830 die Ausgabe für die damalige Armirung der Festung im Ganzen soll auf 150,000 Gulden erstreckt haben. Die eigentliche Größe des ursprünglichen Mangels an bombenfesten Räumen zeigt am auffallendsten der Umfang der bewirkten Abhülfen, die sich nicht nur auf Wohngebäude der Soldaten und Magazine der Lebensmittel, sondern selbst auf Lagerstätten der Kranken, auf das Zeughaus und Niederlagen von Artilleriematériell erstrecken mußten. In dieser Beziehung wäre wohl zu wünschen, daß die in letzter Zeit neu erbauten beiden Casernen bombenfeste Ueberwölbungen erhalten hätten, so wie denn auch mehr Ausdehnung derselben gut gewesen wäre, da man jetzt Verstärkungen der Besatzung wenig geeignete Räume in Thürmen anzuweisen genöthigt ist. Nicht minder groß ist die Inconvenienz, daß es dort keine Friedens-Pulvermagazine gibt, sondern ein Theil der laborirten Munition und 4,536 Centner loses Pulver fortwährend in den drei Kriegs-Pulvermagazinen hinter der Hauptumfassung, dicht an der Stadt, nahe

an Casernen liegen, und so über Festung und Stadt stets die furchtbarste Gefahr schwebt. Uebrigens auch würde dem Platze für die Reglung mancher seiner Beziehungen ein Festungsreglement nicht allein sehr zu wünschen, sondern selbst unentbehrlich seyn.

Durch die große Zahl und die ungemeine Dauerhaftigkeit der neu hergerichteten Blockhäuser, so wie durch die vielen Blendirungen oder Vorbereitungen dazu hat die Festung Verstärkungen gewonnen, welche ihrer Vertheidigung sehr wesentlich zu Statten kommen, ihre Haltbarkeit in Vergleich mit den früher bestandenen Belagerungen zuverlässig verlängern, und also auch in dem Falle, wenn die bedrohende Haltung des Nachbarstaates eine andere Wendung genommen hätte, gewiß und zumal durch die Energie und das eifrige Zusammenwirken derjenigen, welchen die Festung anvertraut ist, würden von großem Erfolge gewesen seyn.

Die Militärcommission glaubt nämlich in letzterer Hinsicht ihren Bericht nicht schließen zu dürfen, ohne nach den Mittheilungen derjenigen, welche die Besichtigung der Festung vollzogen, in gerechter Anerkennung der ausgezeichneten That- und Willens-Kraft des mit allen Verhältnissen und Beziehungen der Festung höchst vertrauten Herrn Commandanten, Generals v. Mölter, des als tüchtigen, kriegserfahrnen Artilleristen bekannten Herrn Artilleriedirectors, Oberstlieutenants v. Weishaupt, und des sehr unterrichteten, seiner Stelle als vollkommen gewachsenen Herrn Geniedirectors, Majors v. Herdegen, ingleichen der entsprechenden Verwaltung des Spitalwesens und der sämmtlichen Approvisionnementsvorräthe gedacht zu haben.

In seinem ganzen Werthe erscheint der jetzige, durch die jüngsten Ausführungen bewirkte Zustand der Festung, wenn man bedenkt, daß die Bedeutung von Landau in den Händen des Deutschen Bundes eine ganz andere ist, als in denen der französischen Regierung. Von dieser war der Platz bloß als ein Sperrpunct des Anweiler Thales zu betrachten, der wenig Einfluß auf die Operationen hätte nehmen können, und leicht zu isoliren gewesen wäre. Jetzt ist Landau der rechtseitige Strebepfeiler einer Stellung an der Queich, welche durch Entstehung der Festung Germersheim eine gesicherte Aufstellung gewährt, und dem Heere Manoeuvrirfähigkeit auf beiden Ufern des Rheines gestattet, was in früheren Zeiten nicht der Fall war, — ferner ist durch die Schiffbrücke bei Knielingen und durch die Verbesserung der Straße von da über Landau durch das Gebirg nach Zweibrücken, die nunmehr zu jeder Jahreszeit selbst für Artillerie fahrbar ist, vor unserer Aufstellung eine Transversalverbindung entstanden, welche unter der taktischen Wirksamkeit der feindlichen Stellung zwischen Weißenburg und Lauterburg liegt, — endlich ist durch die Brücken bei Knielingen und Germersheim und durch die Fahrbarkeit der gedachten Gebirgsstraße die Operationslinie von der Donau zum Rheine, über Landau und von da auf deutschem Boden fort nach Metz und weiter nach der Hauptstadt Frankreichs in der kürzesten Richtung hergestellt. Es verdient daher diese erhöhte strategische Bedeutung der Bundesfestung Landau eine würdige Berücksichtigung, und offenbar schwebte sie auch schon bei den Anordnungen vor Augen, durch welche Seine Majestät der König von Bayern dem Platze unter den bedrohenden Umständen zu Hülfe eilten."

Gutachten.

Hohe Bundesversammlung wird mit der lebhaftesten Befriedigung das ausgezeichnete Zeugniß vernommen haben, welches die Militärcommmission, auf den Grund der Wahrnehmungen ihrer beiden Abgeordneten, dem Zustande der Festung Landau in fast allen Rücksichten ertheilt. In den vier Haupt-Festungsbestandtheilen, den Werken und den Vertheidigungsarbeiten, dem Artilleriewesen, dem Approvisionnement und der Besatzung, hat die Besichtigung die erfreulichsten Resultate ergeben, und es ist ganz besonders in der letzten Zeit, nicht allein für die Herstellung, sondern auch für die bewerkstelligte Armirung von Landau kein Aufwand und keine Arbeit gescheut worden. Einem frühern bekannten Fehler der Festung, der Unzulänglichkeit ihrer bombenfesten Räume, ist durch sehr einsichtsvoll ausgeführte Bauwerke, namentlich auch 25 Blockhäuser, so weit thunlich begegnet; die Anzahl und die Solidität dieser Bauwerke werden als wahrhaft überraschend geschildert.

Wie dem materiellen Bestand der Festung, so haben die Commissarien der Militärcommission, denen man die Besatzung in Parade vorstellte, auch dieser, in Hinsicht ihrer militärischen Haltung und Ausrüstung, wie ihrer Tüchtigkeit und Fertigkeit in den verschiedenen Waffengattungen, ein vorzügliches Lob ertheilt.

Am Schlusse des Berichtes findet sich die Anerkennung, daß die Commandantschaft bei dem General v. Mölter, die Artilleriedirection bei dem Oberstlieutenant v. Weishaupt und die Geniedirection bei dem Major v. Herdegen sich in den Händen besonders fähiger und ausgezeichneter Militärs befinden.

Unter den Mängeln des Platzes, der Entbehrung hinreichender bombenfester Locale und der Friedens-Pulvermagazine, hebt die Militärcommission besonders noch einen hervor, wofür die Abhülfe ihr nicht allein sehr wünschenswerth, sondern unerläßlich erscheint. Es ist dieß der Mangel eines Festungsreglements.

Der Ausschuß muß sich durch diese Bemerkung bewogen finden, die baldige Entwerfung eines solchen zu empfehlen. Nachdem ein solches schon für Mainz vorliegt und für Luxemburg vorbereitet ist, kann, bei den viel einfacheren Verhältnissen von Landau, die Fertigung eines Reglements für diese Festung nicht mit Schwierigkeiten verknüpft seyn.

Der Ausschuß trägt darauf an:

1) Das höchst befriedigende Ergebniß der Inspection der Festung Landau, als Beweis der föderativen Gesinnung und thätigen Fürsorge Sr. Majestät des Königs von Bayern, zur Kenntniß der Regierungen zu bringen.

2) Der Militärcommission den Auftrag zu ertheilen, den Entwurf eines Festungsreglements für Landau alsbald vorzubereiten, und hiernächst an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten gelangen zu lassen.

Unter allerseitiger Zustimmung zu dem Antrag, wurde

beschlossen:

1) Das höchst befriedigende Ergebniß der Inspection der Festung Landau, als Beweis der föderativen Gesinnung und thätigen Fürsorge Sr. Majestät des Königs von Bayern, zur Kenntniß der Regierungen zu bringen.

2) Der Militärcommission den Auftrag zu ertheilen, den Entwurf eines Festungsreglements für Landau alsbald vorzubereiten, und hiernächst an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten gelangen zu lassen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jänckendorf.
Stralenheim
Blomberg.
Dusch.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Loco dictaturae.

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **15.** Juli **1841.**

In Gegenwart

aller in der neunzehnten Sitzung Anwesenden.

§. 211.

Anstellung des Raymund Rotwitt als dritter Bundescanzlist.

(20. Sitz.§. 240 v. J. 1837.)

Präsidium eröffnet: der seit dem Juli 1837 als Canzleipractikant aufgenommene und hauptsächlich zur Besorgung der Correctur unter der Leitung und Mitwirkung des Herrn Registrators Leutheußer verwendete Raymund Rotwitt habe um definitive Anstellung gebeten, und da ihm von der Bundescanzlei-Direction ein gutes Zeugniß gegeben werde, so beabsichtige Präsidium, denselben in die seit oben bemerktem Zeitpunct noch erledigte dritte Bundescanzlisten-Stelle mit dem damit verbundenen Gehalt von 1,125 Gulden einrücken zu lassen.

Die Bundesversammlung war hiermit einverstanden; daher

Beschluß:

Daß Raymund Rotwitt als dritter Bundescanzlist mit der jährlichen Besoldung von 1,125 Gulden angestellt und die Bundescasse-Verwaltung zur Verabfolgung der letztern, vom Tage des heutigen Beschlusses an, angewiesen werde.

§. 212.

Gratification für den Bundescanzlei-Pedellen J. Kleinschrodt und den Cassediener Naumann wegen Dienstleistungen bei der Bundes-Centralbehörde.

Auf ferneren Antrag des Präsidiums, wurde

beschlossen:

Daß dem Bundescanzlei-Pedellen J. Kleinschrodt und dem Bundescasse-Diener Naumann für die bisherige und fernere Versehung des Canzleidienstes bei der Bundes-Centralbehörde eine jährliche Gratification von 24 Gulden für einen jeden derselben, und zwar dem erstern vom 1. August 1833, und letzterm vom 1. Januar 1835, als dem Tage seiner Anstellung, an gerechnet, aus der Bundes-Matrikularcasse bewilligt und die Bundescasse-Verwaltung zur Verabfolgung derselben angewiesen werde.

§. 213.

Gelderforderniß für die Bundes-Matrikularcaſſe.

(2. Sitz. §. 22 v. J. 1841.)

Präſidium zeigt an, daß zur Beſtreitung der auf der Matrikularcaſſe haftenden laufenden Ausgaben eine weitere Einzahlung erforderlich ſey.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

Die Geſandtſchaften werden ſich bei den höchſten und hohen Regierungen verwenden, damit in die Bundes-Matrikularcaſſe ſechzig tauſend Gulden im 24guldenfuße, welche nach der Bundesmatrikel umzulegen ſind, eingezahlt werden.

§. 214.

Ergänzung der Vermittlungscommiſſion für die Streitigkeit wegen der Forderung der freien Stadt Frankfurt in Betreff einer Rheinoctroi-Rente.

(21. Sitz. §. 276 v. J. 1839.)

Präſidium gibt anheim, die durch den Abgang eines Mitglieds unvollzählig gewordene Bundestags-Commiſſion, welche mit Vermittlung der wegen der Forderung der freien Stadt Frankfurt in Betreff einer Octroirente obwaltenden Streitigkeit beauftragt iſt, zu ergänzen.

In Folge dieſes Antrags wurde hierauf der Kurfürſtlich-Heſſiſche Herr Geſandte zum Mitglied dieſer Commiſſion, und der Königlich-Würtembergiſche Herr Geſandte zum Stellvertreter gewählt.

§. 215

Anzeige wegen Ernennung der mit Inſpicirung der Bundescontingente beauftragten Generale.

(17. Sitz. Sep. Prot. v. 24. Juni 1841.)

Oeſterreich. Der Geſandte hat anzuzeigen, daß Seine Majeſtät der Kaiſer zu den Inſpicirungen, an denen Oeſterreich in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 24. Juni d. J. (Sep. Prot. der 17. Sitz.) Theil zu nehmen hat, folgende Inſpectionsgenerale ernannt haben, und zwar:

für Preuſſen: Allerhöchſtihren Feldmarſchall und Generalgouverneur von Galizien, den Durchlauchtigſten Herrn Erzherzog Ferdinand Kaiſerl. Hoheit;

für Bayern: den Feldmarſchall-Lieutenant, Freiherrn von Czorich;

für Sachſen: den Feldmarſchall-Lieutenant, Freiherrn von Hrabovsky;

für Würtemberg: den Feldmarſchall-Lieutenant, Freiherrn von Sunſtenau; und

für das Großherzogthum Heſſen: den Generalmajor von Wiſſiak.

Dieſelben haben den Auftrag erhalten, ſich zur Vornahme der Inſpicirung bis zum Herbſte bereit zu halten, und eben ſo hat man ſich Oeſterreichiſcher Seits auch bereits mit den Regierungen, bei denen und mit welchen Oeſterreich zu inſpiciren hat, in das nähere Einvernehmen geſetzt.

§. 216.

Die Armirung der Bundesfestung Mainz betreffend.

(14. Sitz. Sep. Prot. u. 19. Sitz. §. 201 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte tritt den Anträgen des Bundestags-Ausschusses (14. Sitz. Sep. Prot., §. 2 l. J.) bei.

Kurhessen: deßgleichen.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte hat sich erhaltener Instruction gemäß der K. K. Oesterreichischen Abstimmung anzuschließen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Beziehung auf die Anträge des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vom 3. Juni d. J. im obigen Betreffe, soll der Gesandte nachträglich zu seiner Abstimmung über den Antrag desselben Ausschusses vom 7. April d. J., die Herstellung derselben Bundesfestung betreffend, erklären, daß Se. Majestät der König Großherzog, in Anbetracht der umfassenden hohen Wichtigkeit des letztgedachten Antrags, und nachdem solchem bereits die Zustimmung Allerhöchstdesselben zu Theil geworden, den erstgedachten Anträgen noch insbesondere und in so fern beistimmen, als es sich dabei von Ausgaben handeln möchte, welche, unabhängig von der vollständigen Ausführung des beschlossenen Antrags vom 7. April, sich ferner als nöthig und nützlich herausstellen könnten.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte stimmt den Anträgen wie Oesterreich bei.

Präsidium. Aus den nunmehr erfolgten sämmtlichen Abstimmungen ergibt sich, daß die Anträge des Bundestags-Ausschusses mit der in der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung bevorworteten Modalität genehmigt worden sind, und es wird daher hiernach der Beschluß zu ziehen seyn.

Diesem gemäß wurde

beschlossen:

I. Für die in der Beilage des Berichts der Militärcommission vom 30. März d. J. (Beilage zum Separatprotokoll der 14. dießjährigen Bundestagssitzung) angegebenen Anschaffungen zur Bereitschaft werden die veranschlagten 168,700 Gulden und für die Ausführung der Armirung die veranschlagten 191,000 Gulden, im Ganzen 359,700 Gulden genehmigt, und sind diese Beträge sofort, und zwar abgesondert, matrikularmäßig umzulegen. Der erstgenannte Betrag von 168,700 Gulden wird binnen sechs Wochen, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, in die Bundes-Matrikularcasse eingezahlt, und sodann von der Bundescasse-Verwaltung an das Mainzer Festungsgouvernement verabfolgt, – der Betrag von 191,000 Gulden aber bis Ende März künftigen Jahrs in die Matrikularcasse entrichtet, und hiernächst dergestalt verzinslich angelegt werden, daß es möglich ist, im Falle des Bedürfnisses sofort darüber zu disponiren.

II. Der Militärcommission wird hiervon auf ihren Bericht vom 30. März d. J. Nachricht gegeben, und dieselbe angewiesen

1) die in der Beilage dieses Berichts angegebenen Anschaffungen zur Bereitschaft zu veranlassen, jedoch

2) bei der Ausführung der durch Bundesbeschluß vom 11. Juni d. J. (Prot. der 15. Sitzung, §. 172) angeordneten größern Instandsetzung dafür besorgt zu seyn,

daß durch geeignete Verwendung der beigeschafften Vorräthe und Vereinfachung der Arbeiten die möglichste Ersparung erzielt und insbesondere alle Doppelausgaben streng vermieden werden;

3) hinsichtlich der Ausführung der Armirung den weitern Auftrag der Bundesversammlung zu erwarten; endlich

4) die angelegenste Sorge dafür zu tragen, auch solche dem Festungsgouvernement zu empfehlen, daß das anzuschaffende und vor der Hand nur zu reponirende Holzmaterial in einer Weise aufbewahrt werde, welche dessen Verderbniß zu hindern und eintretenden Falls dessen anderweite Benutzung oder Verwerthung zu sichern geeignet ist.

III. Der Bundescasse-Verwaltung ist der vorstehende Beschluß zu ihrer Darnachachtung in so weit er dieselbe angeht, mitzutheilen.

§. 217.

Erklärung der Königlich-Bayerischen Regierung, die Verwendung der an Bayern verabfolgten funfzehn Millionen Franken zum Bau von Germersheim und der dießfälligen Zinsen zur Instandsetzung der Bundesfestung Landau betr.

(42. Sitz. §. 320 v. J. 1830.)

Bayern. Als durch Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825 die damaligen Anträge der Militärcommission zur Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerills von Mainz, Luxemburg und Landau die Genehmigung erhielten, ward in dessen III. Abschnitte unter Ziffer 2 ausgesprochen:

„Für Landau werden die hierzu nöthigen Geldsummen von der Königlich-Bayerischen Regierung getragen, so wie die Einleitung zur Herstellung selbst, und die unmittelbare Aufsicht über die fernere Instandsetzung der Festung der Bayerischen Regierung unter der Bedingung überlassen bleibt, daß sie über den Fortgang derselben von drei zu drei Monaten durch ihre Bundestagsgesandtschaft der Bundesversammlung Anzeige erstatte. Unter diesen Umständen wird der Bayerischen Regierung auch die Entscheidung überlassen, in wie fern der Bau einer bombensichern Caserne unerläßlich sey oder nicht.“

Der summarische Kostenanschlag der damals beantragten Herstellungen belief sich auf 816,345 Gulden 11 Kreuzer, oder, bei unterbleibendem Bau einer bombenfesten Caserne, auf 623,164 Gulden 26 Kreuzer. Armirung und Approvisionnement waren hierunter nicht begriffen.

Der die besonderen Verhältnisse Landau's regelnde Bundesbeschluß vom 14. December 1830 enthält unter §. 6, Absatz 2, nachstehende Bestimmung:

„Die Bundesversammlung geht von dem gerechten Vertrauen aus, daß Se. Majestät der König von Bayern bei der Verwendung der zur Verstärkung des Vertheidigungssystems von Deutschland Allerhöchstihnen anvertrauten funfzehn Millionen Franken das nämliche Verfahren einhalten werden, welches Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen bei den zu Erbauung einer vierten Bundesfestung übernommenen zwanzig Millionen Franken beobachtet haben; daß Sich daher Se. Majestät der König von Bayern zu allen denjenigen Auslagen, welche dermalen die Armirung, das volle Approvisionnement und die Herstellung der Bun-

desfestung Landau erfordern, bereit finden, auch bei künftigen Herstellungen in Fällen ausserordentlicher Beschädigungen und anderer ausserordentlicher Kosten den Bund nur in so fern in Anspruch nehmen werden, als die bisher erhobenen Zinsen zu deren Deckung nicht zureichen sollten."

Der Umfang der von Bayern übernommenen Verbindlichkeit in Beziehung auf die Kosten der Herstellung, Armirung und Approvisionirung von Landau ist durch diese Bestimmungen festgesetzt und zugleich der Zeitpunct bezeichnet, wo die Bestreitung dieser Kosten auf den Bund übergehen sollte. Es war dieses der Zeitpunct, wo die erhobenen Zinsen aus den Seiner Königlichen Majestät zum Zwecke der Verstärkung des Vertheidigungssystems von Deutschland zugetheilten funfzehn Millionen Franken französischer Contributionsgelder die erwähnten Kosten nicht mehr decken würden.

Daß dieser Zeitpunct durch die bisherigen Verwendungen auf den Bau von Germersheim und auf Instandsetzung von Landau (die Unterhaltungskosten letztgenannter Festung seit 28. Juli 1825 nicht mit einbegriffen) herbeigeführt worden und wirklich eingetreten sey, hiervon soll der Gesandte, erhaltenem allerhöchsten Befehle gemäß, Anzeige erstatten.

Er begleitet dieselbe für dermal mit folgenden, auf die vom Königlichen obersten Rechnungshofe in gesetzlicher Form anerkannten Rechnungen gegründeten Erläuterungen:

1) Die aus französischen Contributionsgeldern Bayern zugewiesene Summe betrug ursprünglich . . . . . 15,000,000 Francs —
hiervon wurden von den hohen alliirten Mächten nachgelassen . . . . . 356,532 „

und es blieben als Schuldigkeit Frankreichs . . 14,643,468 Francs,
oder nach dem Durchschnittscurs der Ueberwechslung von Paris nach München
6,822,286 Gulden — Kreuzer
im 24guldenfuß.
Die Beziehungskosten betrugen . . . . . 79,950 Gulden 40½ Kreuzer,

sonach erübrigten für Bayern als Soll des Empfangs 6,742,335 Gulden 19½ Kreuzer.

2) Dieses erst im Jahre 18½ vollständig eingegangene und mit dem Fortschreiten des begonnenen Festungsbaues von Germersheim allmählig wieder verminderte Capital hat nach den justificirten Rechnungen bis zum 12. Juni 1841 an Zinsen ertragen:

3,416,252 Gulden 3 Kreuzer 6 Heller.

Die Ausgaben auf Herstellung, Artillerieerfordernisse und Approvisionnement von Landau betrugen in derselben Periode

2,313,086 Gulden 24 Kreuzer 4 Heller.

Die Ausgaben auf Unterhaltung dieser Festung von 18½ bis zum 28. Juli 1825, wo Bayern die Bestreitung der Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln übernahm, beliefen sich auf

231,716 Gulden 37½ Kreuzer.

Der gesammte baare Aufwand auf Landau aus dem Germersheimer Zinsenfond sonach bis zum 12. Juni laufenden Jahrs auf

2,544,803 Gulden 1½ Kreuzer.

Bereits angewiesen, aber noch nicht ausbezahlt waren am 12. Juni 1841

493,000 Gulden,

und durch die dem Rechnungsverfahren unterliegenden weiteren Einweisungen und laufenden Ausgaben wird der Rest des Zinsenfonds vollends erschöpft.

In welchem Zustande sich dagegen die Festung Landau befinde, und wie treulich die von Seiner Majestät dem König in dieser Beziehung eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden, hierüber beruft sich der Gesandte auf die amtlichen Berichte der kürzlich abgeordnet gewesenen Inspectionscommissarien, und der Militärcommission, so wie auf den in der Bundesversammlung abgelegten anerkennenden Vortrag des Ausschusses in Militärangelegenheiten.

3) Die Verwendungen auf den Bau von Germersheim erhoben sich bis zum 30. September 1839 nach den bereits approbirten Rechnungen auf

5,299,542 Gulden 46½ Kreuzer,

und hatten sonach damals schon das zu diesem Zwecke empfangene Capital bis auf die Summe von

1,442,792 Gulden 33½ Kreuzer

aufgezehrt. Zur Fortsetzung dieses Festungsbaues waren vom 1. October 1839 bis 12. Juni 1841 weiter bezahlt

1,328,702 Gulden 49½ Kreuzer,

und noch . . 725,850 Gulden 54 Kreuzer bereits angewiesen. Da sonach der Capitalfond gänzlich absorbirt ist, so kann er keine Zinsen mehr liefern; vielmehr sind für Germersheim schon 611,761 Gulden 10 Kreuzer über Empfang in Ausgabe.

4) Die unter 1, 2 und 3 angeführten Summen sind in den Beilagen I und II übersichtlich dargestellt. Die Beilagen III, IV, V zeigen die Verwendung nach Hauptrubriken bis zum 30. September 1838. Der Nachtrag hierzu wird vorbehalten.

5) Der Bau der Festung Germersheim konnte mit dem Betrage der französischen Contributionsgelder nicht vollendet werden, indem die ganze Summe des Aufwands, einschließlich der Armirung, Artillerieausrüstung und Approvisionirung, auf den Grund der hierüber aufgestellten Voranschläge, sich auf

10,753,500 Gulden

belauft, so daß nach Abzug obenerwähnter Gelder in runder Summe jedenfalls eine Mehrausgabe von

4,012,000 Gulden

entstehen wird, aus welchem höchst bedeutenden Opfer sich nicht nur die Unmöglichkeit, weitere Verwendungen aus Bayerischen Staatscassen auf Herstellung, Armirung und Approvisionirung von Landau zu machen, sondern auch die Vorbehalte erklären, welche Seine Majestät der König bei den Verhandlungen über den Bau einer vierten und fünften Bundesfestung haben einlegen lassen.

6) Allerhöchstdieselben würden von dem Zeitpuncte an, wo sich von der Unzulänglichkeit des zum Germersheimer Festungsbau bestimmten Capitals überzeugt werden konnte, ohne Zweifel und ohne Ihren Verbündeten an föderativer Uneigennützigkeit nachzustehen, berechtigt gewesen seyn, nicht nur das Capital, sondern auch die davon abfallenden Zinsen lediglich demjenigen Zweck zuzuwenden, welchem diese Gelder ursprünglich zugedacht waren, und wenn Seine Majestät in deutsch-patriotischer Gesinnung gleichwohl fortfuhren, den ausserordentlichen Aufwand auf Landau aus den Zinsen des Germersheimer Baufonds bestreiten zu lassen, so wird doch billiger Weise nicht verlangt werden können, daß nach deren Erschöpfung

die aus Allerhöchstdero Staatscassen zu bringenden Opfer noch vergrößert und auſſer allem Verhältniß mit den bundesverfaſſungsmäßigen Leiſtungen gebracht werden.

Damit nun von Seiten des Bundes alsbald für die Mittel zur fernerweiten Herſtellung, Armirung und Approviſionirung der Bundesfeſtung Landau, ſo fern ſolche nöthig werden ſollten, Fürſorge getroffen werden könne, iſt der Geſandte beauftragt worden, hoher Bundesverſammlung gegenwärtige Eröffnung zu machen, bei welcher es Seiner Majeſtät dem König zur großen Beruhigung gereicht, daß der gegen die Zeit der Uebernahme ſo ſehr verbeſſerte Zuſtand der Feſtung nach jenen dreierlei Beziehungen dem Bunde noch geraume Zeit beträchtlichen Aufwand erſparen und den Vergleich mit den beiden anderen Bundesfeſtungen, unter Berückſichtigung der Localverhältniſſe, keinenfalls zu ſcheuen haben wird.

Auf Präſidialantrag wurde

beſchloſſen:

vorſtehende Erklärung nebſt deren Beilagen an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten zur Begutachtung abzugeben.

§. 218.

Beſchwerde des Fürſten Alexis von Bentheim gegen die Königlich-Hannöveriſche Regierung, wegen Entziehung ſeiner Eigenthumsrechte durch die Ablöſungsordnung für das Königreich Hannover vom 23. Juli 1833.

(21. Sitz. §. 277 v. J. 1839.)

Hannover. Da die ſeit Jahren bei der hohen Bundesverſammlung anhängige Beſchwerdeſache des Fürſten Alexis zu Bentheim gegen die dieſſeitige allerhöchſte Regierung, wegen behaupteter Entziehung von Eigenthumsrechten des Reclamanten durch die Ablöſungsordnung vom 23. Juli 1833, bis jetzt unentſchieden geblieben iſt; ſo hat die allgemeine Ständeverſammlung des Königreichs bei dem Cabinete Seiner Majeſtät des Königs durch den nebſt Anlagen abſchriftlich beigefügten Vortrag vom 29. Juni d. J. die Vermittlung der Königlichen Regierung in Anſpruch genommen, um die Erledigung der gedachten Angelegenheit bei der hohen Bundesverſammlung zu betreiben.

Dieſe Erledigung iſt bislang dadurch verzögert worden, daß mehrere Abſtimmungen über den Commiſſionsvortrag vom 12. Juli 1838 (§. 185 des 15. Sitzungsprotokolls) ſich zur Zeit noch im Rückſtande befinden.

Der Geſandte iſt daher angewieſen worden, letztere in dringende Erinnerung zu bringen und zugleich auf eine möglichſt baldige Entſcheidung der fraglichen Beſchwerdeſache wiederholt anzutragen, indem unter einer längern Verzögerung derſelben die weſentlichen Intereſſen dieſſeitiger Unterthanen gefährdet werden.

Präſidium nahm hiervon Veranlaſſung, die mit ihren Abſtimmungen noch rückſtändigen Geſandtſchaften zur beſchleunigten Beibringung derſelben aufzufordern.

Der in der Hannöveriſchen Erklärung erwähnte Vortrag der allgemeinen Ständeverſammlung mit ſeinen Anlagen iſt dieſem Protokolle unter Ziffer **1**, **2** und **3** angefügt.

§. 219.

Die Reclamation des Grafen von Schönborn-Wiesentheid wegen einer Capital- und Zinsen-Forderung an den ehemaligen Kurstaat Mainz betreffend.

(13. Sitz. §. 180 v. J. 1840.)

Kurhessen. Der Gesandte zeigt an, daß in dieser Sache die Großherzoglich-Badische Regierung die Gefälligkeit gehabt hat, die Vertretung der Kurfürstlich-Hessischen Regierung bei dem als Austrägalinstanz gewählten Ober-Appellationsgerichte in Jena zu übernehmen.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Der Gesandte hat für Nassau gleiche Anzeige zu machen.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeigen zur Wissenschaft.

§. 220.

Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs.

(16. Sitz. §. 178 v. J. 1841.)

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte ist beauftragt, der Königlich-Sächsischen Abstimmung beizutreten.

Die freien Städte: treten den Commissionsanträgen bei.

§. 221.

Verschiedene Gesuche wegen Kurtrierischer Gehalts- und Pensions-Rückstände.

(19. Sitz. §. 202 v. J. 1841.)

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte ist angewiesen, dafür zu stimmen, daß die Reclamanten den in der Bundesversammlung abgegebenen Erklärungen der Königlich-Preussischen Gesandtschaft gemäß zu bedeuten seyen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte ist, in Grundlage des von der Reclamationscommission in der 12. Sitzung (§. 164 des Prot.) erstatteten Gutachtens, dem auf Abweisung der Gesuche mehrerer Kurtrierischer Gläubiger gerichteten Antrage beizutreten ermächtigt.

Da hohe Bundesversammlung eine Entscheidung über die von der allerhöchsten Königlich-Preussischen Regierung gegen eine Verhaftung der linken Rheinseite für die zur Frage stehenden Forderungen neuerdings entwickelten Gründe nicht erlassen kann, so wird selbige, nach diesseitiger Ansicht, ihre in Folge früherer Beschlüsse begründete Competenz doch nicht überschreiten, noch mit dem bisher beobachteten Verfahren in Widerspruch gerathen, wenn sie die Reclamanten auf denjenigen Weg verweist, auf welchem zur endlichen Erledigung der Sache eine Entscheidung über den Bestand ihrer vermeintlichen Forderungen allein gelangt werden kann. — Der Gesandte hat auch in dieser Hinsicht dem Commissionsantrage beizutreten.

§. 222.

Abgabenfreiheit für die zu den Festungsbauten in Mainz, Ulm und Rastatt bestimmten Materialien.

(19. Sitz. §. 205 v. J. 1841.)

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte hat die Weisung erhalten, sich wegen der von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten in der 19. Bundestagssitzung vom 8. d. M. (§. 205 des Prot.) hinsichtlich der zur Herstellung der Festung Mainz und zur Erbauung der Festungswerke von Ulm und Rastatt erforderlichen Baumaterialien beantragten Abgabenfreiheit diesem Antrage entsprechend dahin zu erklären, daß, so wie bisher schon solche Abgabenfreiheit mittelst Rückvergütung der im Großherzogthume Hessen von den zu Mainzer Festungsbauten verwendeten Materialien erhobenen Abgaben statt gefunden hat, es damit in Bezug auf die nun weiter beschlossenen Mainzer Herstellungen in gleicher Weise gehalten werden soll, — daß sodann, was die Ulmer und Rastatter Festungsbauten betrifft, die Großherzogliche Regierung auch bei der Gewährung der für die zu selbigen zu verwendenden Baumaterialien angesprochenen Abgabenfreiheit, so weit solche das Großherzogthum Hessen berühren sollte, kein Bedenken findet, wobei jedoch der Gesandte den Wunsch auszusprechen hat, daß in Fällen vorkommender Transporte von Materialien zu den letztgedachten Festungsbauten durch das Großherzogthum die Großherzogliche Regierung davon benachrichtigt werde, um wegen deren Abgabenfreiheit die geeigneten Verfügungen treffen zu können.

Die Bundesversammlung ersuchte den Großherzoglichen Herrn Gesandten, seiner höchsten Regierung ihren Dank für diese Entschließung auszudrücken, zugleich wurde

beschlossen:

der Militärcommission von vorstehender Erklärung Mittheilung zu machen.

§. 223.

Anzeige der Publication des Bundestags-Beschlusses vom 22. April l. J. wegen unbefugter Aufführung musikalischer und dramatischer Werke.

(17. Sitz. §. 190 v. J. 1841.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der Bundesbeschluß vom 22. April l. J. (§. 130 des Prot.), den Schutz dramatischer und musikalischer Compositionen betreffend, in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg publicirt worden ist.

§. 224.

Die Verwaltung des zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von zwanzig Millionen Franken betr.

(18. Sitz. §. 193 v. J. 1841.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Die von den allerhöchsten Höfen von Oesterreich und Preussen in der 18. Sitzung vom 1. Juli d. J. (§. 193 des Protokolls) erfolgte Erklärung über die Verwaltung des von denselben seit Juli 1820 übernommenen, zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von 20,000,000 Francs ist dem Ausschusse in Militärangelegenheiten zur Begutachtung zugewiesen worden.

Die Veranlassung zu dieser Erklärung liegt — wie letztere sich ausspricht — in der Thatsache, daß mit dem Bundesbeschlusse vom 26. März d. J. über die fortificatorische Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands der Zeitpunct eingetreten ist, wo die wirkliche Verwendung jenes Fonds zu seinem Zwecke zu beginnen hat, und deßhalb nähere Bestimmungen wegen des bei der Disposition darüber zu beobachtenden Verfahrens von Bundeswegen ungesäumt erforderlich werden.

Die Erklärung selbst ist eine mit größter Klarheit verfaßte, bis zum 1. dieses Monats fortlaufende Rechenschaft, welche als ein urkundliches Denkmal deutscher Rechtlichkeit, treuer Sorgfalt und erfreulicher Eintracht beider deutschen Großmächte den Jahrbüchern des Bundes angehört.

Bedürfte es der Bestätigung, daß alle in dieser Darstellung erwähnten Umstände und vorkommenden Ziffern auf's vollständigste mit den angefügten, in alle Einzelnheiten eingehenden Actenstücken und Rechnungsbelegen übereinstimmen, so würde der Ausschuß anführen, daß er sich davon durch genaue Durchsicht und Vergleichung überzeugt hat, obgleich seiner Ansicht nach dieses Geschäft nicht in seinem Auftrage lag.

Da der Inhalt der gegebenen Uebersicht nach ihren verschiedenen Epochen, nämlich

1) von der Uebernahme des Fonds aus den Händen der Specialcommissarien der vier alliirten Mächte im Juli 1820 bis zum 1. Juli 1831, während welcher Zeit der durch Vermittlung des Hauses Rothschild nach Frankfurt überwechselte Fond gegen Verzinsung zu 3½ Procent bei diesem Hause stehen blieb, —

2) vom 1. Juli 1831, wo zu größerer Sicherheit die beiden Mächte Oesterreich und Preussen den Fond zu eigener unmittelbarer Verrechnung und Verzinsung zu 5 Procent jede zur Hälfte unter wechselseitiger Controle übernahmen, bis 1. Juli 1836, und

3) von da unter einigen Modificationen und vierprocentiger Verzinsung, wovon jedoch nach wie vor 3½ Procent dem Fond zu gut kamen, bis 30. Juni 1841, —

hoher Bundesversammlung noch ganz neu vor Augen liegt, so beschränkt sich der Ausschuß, um die Grundlage zur Erstattung seines Gutachtens zu gewinnen, nur auf die summarische Angabe, daß es durch zweckmäßige Uebereinkunft mit dem Hause Rothschild und durch die Länge der Zeit, während welcher der Capitalfond unangegriffen blieb (zwanzig volle Jahre) und Zinse von Zinsen liefen, dahin gediehen ist, daß, nach Abschluß vom 30. Juni 1841, drei verschiedene Fonds theils neu erschaffen, theils vermehrt in folgenden Beträgen bestehen:

a) das ursprünglich im Jahre 1820 mit 20,205,933 Francs 87 Cent. von den beiden Mächten zur Verwaltung übernommene, jetzt 4 Procent ertragende Baucapital, dermal sich belaufend auf

9,376,816 Gulden 11 Kreuzer;

b) der aus dessen fruchtbringender Anlage gewonnene — und im Princip der Verwendung des Hauptstocks folgende — ausnahmsweise jedoch auch zu anderen analogen Bundeszwecken zu benutzende Zinsenfond (beim Hause Rothschild zu 3½ Procent anliegend)

1,366,884 Gulden 24 Kreuzer im 24guldenfuße,

c) der zur Deckung unversehener Ausgaben und Ausfälle aus den in der vorliegenden Erklärung angegebenen Quellen besonders gesammelte, von den beiden Mächten

von jeder zur Hälfte in zu 4 Procent verzinslichen Papieren aufbewahrte Reservefond von

266,582 Gulden 41½ Kreuzer im Conventions- d. i.
319,899 Gulden 13 ½ Kreuzer im 24guldenfuße.

Nach Veranlassung und Zweck kann sich das dem Ausschusse abverlangte Gutachten nur auf die Frage beziehen:

ob und in welcher Weise die Verwaltung der dem Bunde mit 1. Juli d. J. zur Disposition gestellten Fonds nunmehr von diesem selbst zu übernehmen, oder welche sonstige Maaßregel deßhalb zu treffen sey?

Es haben die beiden allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preussen, die erheblichen Schwierigkeiten einer vom Bunde zu übernehmenden eigenen Verwaltung wohl ermessend, den bisher in dieser Angelegenheit gegebenen dankenswerthen Beweisen der thätigsten föderativen Fürsorge einen weitern hinzugefügt, indem sie sich erboten haben, diese Verwaltung, wenn der Bund es wünschen sollte, auch fernerhin und bis zu dem Zeitpuncte gänzlicher Erschöpfung des Capitals durch dessen allmählige bestimmungsmäßige Verwendung in der bisherigen Weise, jedoch mit den durch die veränderten Umstände gebotenen Modificationen im Namen des Bundes fortzuführen und die zu Wien und Berlin niedergelegten Theile desselben, so wie den dazu gehörigen Reservefond bis zu dem bezeichneten Zeitpuncte auch nach dem 1. Juli d. J. mit 4 Procent verzinsen zu lassen.

Wie sollte nun der Bund, nach allem Vorhergegangenen, dieses, selbst aus dem rein finanziellen Gesichtspuncte sich empfehlende Anerbieten nicht mit dem best begründeten Vertrauen annehmen? der Ausschuß seiner Seits weiß keinen zweckmäßigern Vorschlag zu machen.

Wenn dabei von Königlich-Preussischer Seite die Bedingung gestellt wird, daß zu Vermeidung von Inconvenienzen bei wirklicher Verausgabung des Baucapitals mit der in Berlin deponirten Hälfte desselben der Anfang gemacht werde, so kann vom Bunde dagegen keinerlei Einwendung vorkommen, da die beiden allerhöchsten Höfe darüber schon einverstanden scheinen.

Allerdings wird der Bund zu Vereinfachung der künftigen Zahlungsverhältnisse wünschen müssen, daß beide hohen Depositarien sich auch fortan durch ein bestimmtes Wechselhaus, wozu das Haus Rothschild ohne Zweifel das geeignetste seyn dürfte, der Bundes-Matrikularcasse gegenüber vertreten lassen, und daß dieserhalb mit solchem Hause eine fernere Uebereinkunft getroffen werde, besonders zu dem Ende, daß die Zahlungen immer gleich nach Bedarf geleistet werden.

Da in der vorliegenden Erklärung von den durch die veränderten Umstände gebotenen Modificationen die Rede ist, so werden die beiden allerhöchsten Höfe zu ersuchen seyn, dem Bunde ihre dießfallsige Ansicht eröffnen zu wollen.

Auf diese Weise würde dann die fernere Verwaltung des Hauptcapitals und des Reservefonds gesichert seyn.

Der Zinsenfond — von welchem der Herstellung von Mainz einstweilen

1,200,000 Gulden,

und davon ehenächstens

100,000 Gulden

zugedacht sind, welchem aber nach Verhältniß auch wieder neue Zinsen zufließen — dürfte bei dem Hause Rothschild fortan zu drei und ein halb vom Hundert belassen und davon

durch die Bundes-Matrikularcasse jedesmal nur die zur Deckung der von der Bundesversammlung anzuweisenden Zahlungen erforderlichen Beträge erhoben werden.

Auf vorgehende Erörterung gründet der Ausschuß folgende

Anträge:

1) Die ausführliche, urkundlich belegte Nachweisung, welche die beiden allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preussen über die bisher von ihnen gemeinschaftlich geführte Verwaltung und den Bestand des Fonds der zum Bau einer vierten Bundesfestung bestimmten zwanzig Millionen Francs bis 1. Juli 1841 in der 18. Sitzung haben geben lassen, wäre mit vollstem Anerkenntniß der Sorgfalt, mit welcher diese Verwaltung geleitet worden, zur Nachricht zu nehmen.

2) Da mit dem 1. Juli l. J. sowohl der Hauptfond mit

9,376,816 Gulden 11 Kreuzern im 24guldenfuß,

als der dazu gehörige Reservefond, so weit derselbe nicht durch solche Ausgaben, für deren Deckung er ursprünglich bestimmt ward, noch in Anspruch genommen ist, im dermaligen Gesammtbestande von

130,217 Gulden 43¼ Kreuzer Conventionsmünze

und

89,415 Reichsthaler 13 Silbergroschen 4 Pfennige

zusammen

319,899 Gulden 13¾ Kreuzern im 24guldenfuße

und der bei dem Hause Rothschild anliegende Zinsenfond mit

1,366,884 Gulden 24 Kreuzern im 24guldenfuße

von den bisher verwaltenden Höfen zur Disposition des Bundes gestellt werden, um ihre bestimmungsmäßige Verwendung zu erhalten, so wäre die Annahme dieser Ueberantwortung zu erklären, zugleich aber

3) das von besagten allerhöchsten Höfen in föderativer Bereitwilligkeit gemachte Anerbieten:

> „für den Fall, daß der Bund solches wünschen sollte, auch fernerhin und bis zu dem Zeitpuncte gänzlicher Absorbirung des Capitals durch dessen successive bestimmungsmäßige Verwendung, die Verwaltung der Fondsgelder in der bisherigen Weise, jedoch mit den durch die veränderten Umstände gebotenen Modificationen, im Namen des Bundes fortführen, und namentlich die resp. zu Wien und Berlin niedergelegten Theile derselben, so wie den dazu gehörigen Reservefond bis zu dem bezeichneten Zeitpuncte auch nach dem 1. Juli d. J. mit vier Procent verzinsen lassen zu wollen",

wäre, vorbehaltlich näherer Vereinigung über den nachstehenden Punct 5, dankbar anzunehmen, und

4) der von Königlich-Preussischer Seite gestellten Bedingung, daß bei der wirklichen bestimmungsmäßigen Verausgabung des Capitals mit der in Berlin deponirten Hälfte desselben der Anfang gemacht und erst nach deren Erschöpfung durch die successive davon zu leistenden Zahlungen zur ähnlichen Verwendung der andern in Wien deponirten Hälfte geschritten werde, zu entsprechen.

5) Beide allerhöchsten Höfe wären zu ersuchen, sich über die durch die veränderten Umstände für nöthig erachteten Modificationen demnächst zu erklären; wobei gleichzeitig der Wunsch des Bundes zu erkennen zu geben wäre, daß Allerhöchstdieselben

sich zur Vereinfachung der Zahlungen und der Abrechnung auch künftig durch ein Wechselhaus, wozu allerdings das Haus Rothschild geeignet erscheine, der Bundes-Matrikularcasse gegenüber vertreten lassen möchten.

6) Der Zinsenfond wäre fortan bei dem Hause M. A. von Rothschild u. Söhne unter den bisherigen Bedingungen zu belassen, demselben diese Entschließung zu eröffnen und dessen Erklärung zu fordern.

7) Der Bundescasse-Verwaltung wäre von den vorstehenden Bestimmungen zu ihrer Nachricht und Nachachtung Kenntniß zu geben.

8) Die Beilagen der den Gegenstand gegenwärtigen Vortrags ausmachenden Erklärung wären in dem Bundesarchive sorgsam zu verwahren.

Nach Verlesung des Vortrags bemerkte der Kaiserlich-Königliche Staatsminister, Herr Graf von Münch-Bellinghausen, daß derselbe an der Berathung des Ausschusses über diesen Vortrag sich jeden Antheils enthalten zu sollen geglaubt habe.

Präsidium gab sodann anheim, den eben vernommenen Vortrag an die höchsten und hohen Regierungen zu dem Ende gelangen zu lassen, um die Aeusserungen Höchstderen Ansichten über diese Anträge zu vernehmen, dabei aber zugleich über den Punct 6 der Anträge sofort den Beschluß zu fassen.

Die Bundesversammlung war hiermit einverstanden; daher

Beschluß:

1) Daß der Antrag des Bundestags-Ausschusses unter Ziffer 6 sofort zu genehmigen, und demnach der Zinsenfond fortan bei dem Wechselhause M. A. v. Rothschild u. Söhne unter den bisherigen Bedingungen zu belassen, demselben diese Entschließung zu eröffnen und dessen Erklärung zu fordern, dagegen

2) über die anderweiten Anträge des Bundestags-Ausschusses sich die Aeusserungen der höchsten und hohen Regierungen zu erbitten seyen.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Rostitz und Jánckendorf.
Stralenheim.
Blomberg.
Dusch.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturæ.

Beilagen 1 bis 3

zu §. 218 des Protokolls der 20. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 15. Juli 1841.

Beilage 1.

Vortrag

der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover an das Cabinet Sr. Majestät des Königs, die Sistirung der Ablösungsverhandlungen in der Grafschaft Bentheim betreffend.

In der anliegenden Vorstellung haben die Eingesessenen der Grafschaft Bentheim, Beer zu Engden und Consorten, dringend um Verwendung der Stände dahin gebeten, daß die geeigneten Schritte geschehen mögen, um die, in Folge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 5. September 1836, unterm 28. November 1837 sistirten Verhandlungen über die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Rechte des Herrn Fürsten von Bentheim baldigst wieder in Fortgang zu bringen.

Bei dem unverkennbar sehr großen Interesse, welches der fragliche Landestheil bei Vollziehung der Ablösungsordnung haben muß, halten Stände sich verpflichtet,

unter Uebersendung der Petition das Königliche Cabinet zu ersuchen, beim hohen Deutschen Bunde Schritte thun zu wollen, daß über die Anwendbarkeit der Ablösungsgesetze auf die grund- und gutsherrlichen Rechte des Hauses Bentheim baldthunlichst ein Bundesbeschluß gefaßt werden möge, —

unter Bezeugung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 29. Juni 1841.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

(unterz.) von Hodenberg. Meyer, Dr.
Hartmann, Dr. Merkel.

Beilage 2.

Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte

Seitens der unterzeichneten Eingesessenen der Grafschaft Bentheim vom 3. Junius 1841 an die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Hannover; betreffend: Sistirung der Ablösungsverfahrung in Ablösungssachen wider den Herrn Fürsten von Bentheim.

Eins der wichtigsten Rechte, welches den Landesunterthanen durch die Gesetzgebung unsers Staats eingeräumt worden ist, ist ohne Zweifel das Recht der Ablösung der grund- und gutsherrlichen Rechte. In allen Provinzen des Landes haben die Ablösungsgesetze schon wesentlich zum Wohl und zum Emporblühen des Ganzen beigetragen, und nur in unserer Provinz haben diese Gesetze bislang wenig Früchte getragen, indem der Herr Fürst von Bentheim die Anwendbarkeit derselben auf seine grund- und gutsherrlichen Rechte bestritten hat.

In keiner Provinz unsers Landes möchten die Ablösungsgesetze dringender nöthig seyn, als gerade in der Grafschaft Bentheim; denn hier bestand bis zum Erscheinen der Ablösungsgesetze die strenge Eigenhörigkeit mit aller daraus resultirenden Rechtsunsicherheit, Plackerei und Härte. Kein Wunder daher, daß mit dem Erscheinen der Ablösungsgesetze Jeder mit Eifer das ihm dargebotene Recht auf Ablösung verfolgte. Der Herr Fürst von Bentheim ist fast ausschließlich der Berechtigte in unserer Provinz, und so wurden sofort Hunderte von Ablösungsgesuchen gegen denselben an die Königliche Ablösungscommission gerichtet. Der Herr Fürst widersetzte sich denselben und recurrirte gegen die Entscheidungen mehreremale, so daß keine Ablösung zu Stande kommen konnte.

Unterm 28. November 1837 wurde indeß durch das sub lit. A abschriftlich angebogene Rescript aus dem Königlichen Ministerio des Innern verfügt, daß die Verhandlungen über die Ablösung grund- und gutsherrlicher Rechte des Herrn Fürsten von Bentheim bis dahin, daß von der Bundesversammlung über die Beschwerde des Herrn Fürsten entschieden seyn werde, unverzüglich sollten sistirt werden.

Auf Grund dieser Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern ruhen seit jener Zeit alle Ablösungssachen wider den Herrn Fürsten von Bentheim.

Verschiedene Pflichtige haben, dieser wichtigen Angelegenheit wegen, noch im verflossenen Jahre an Seine Majestät, unsern allergnädigsten König, sich verwandt, und gebeten, daß die fraglichen Ablösungssachen bald wieder ihren Fortgang haben möchten. Allein bislang hat das Gesuch nicht den erwünschten Erfolg gehabt, und so sehen wir uns denn veranlaßt, diese Vorstellung an die hochverehrliche allgemeine Ständeversammlung zu bringen und zu bitten:

daß Hochdieselbe geneigen möge, bei dem Cabinet Seiner Majestät des Königs zu beantragen, daß die geeigneten Schritte geschehen mögen, daß die Verhandlungen über die Ablösung grund- und gutsherrlicher Rechte des Herrn Fürsten von Bentheim baldigst ihren Fortgang haben mögen.

Die Gründe für diese unsere ehrerbietigste Bitte liegen so nahe, daß wir solche anzudeuten kaum für nöthig erachten.

Nur einige Puncte erlauben wir uns hier hervorzuheben. Es sind folgende:

1) Die Ablösungsgesetze des Königreichs Hannover geben allen Unterthanen ohne Ausnahme das Recht, ihre Lasten nach den gesetzlichen Principien abzulösen. Auch uns steht daher das gesetzliche Recht auf Ablösung zu, denn für die standesherrlichen Gebiete gelten die allgemeinen Landesgesetze eben so, wie für die übrigen Landestheile. So haben denn auch die Bentheimischen Unterthanen allen Gesetzen sich gern und willig gefügt. Wir haben niemals bezweifelt, daß wir z. B. verpflichtet seyen, diejenigen Abgaben und Steuern zu zahlen, welche durch die neuere Gesetzgebung den Unterthanen auferlegt worden sind. Wenn nun aber alle Gesetze bei uns gelten, welche den Unterthanen Pflichten auflegen, so fordert die Billigkeit, daß uns auch diejenigen Gesetze bleiben müssen, durch welche uns das Recht gegeben worden ist, schwer drückende Lasten abzulösen.

2) Das Recht der Ablösung ist aber nicht bloß ein gesetzliches Recht, sondern ist sogar durch das Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840 für ein verfassungsmäßiges Recht erklärt. Um so mehr Grund möchte nun vorliegen, daß die allgemeine Ständeversammlung dahin wirke, daß auch uns dieses verfassungsmäßige Recht nicht länger entzogen werden möge.

3) Wenn durch die Ablösungsgesetze allen Unterthanen des Landes das Recht gegeben worden ist, grund- und gutsherrliche Rechte abzulösen, so glauben wir vertrauen zu dürfen, daß die gesetzgebende Gewalt auch diejenigen Mittel anwenden werde, um dieses Recht zu schützen und zu handhaben.

Zwar hat der Herr Fürst sich diesen Gesetzen widersetzt und sich auf die ihm im Artikel 14 der Bundesacte gesicherten Rechte seines Eigenthums berufen; allein es scheint doch keinem Zweifel zu unterliegen, daß durch die Bestimmung jenes Artikels die allgemeine Einwirkung der Landesgesetze auf die Domanialeinkünfte der Standesherren keineswegs ausgeschlossen seyn solle.

Und selbst, wenn der Herr Fürst die Ablösungsgesetze in Beziehung auf sein Domanialvermögen nicht brauchte gelten zu lassen, so würde es der Landesregierung, unserer Ansicht nach, ein Leichtes bleiben, denselben durch Zubilligung von der von Seiten des Herrn Fürsten etwa verlangten Entschädigung zu vermögen, von solchem Vorzuge abzusehen.

Jedenfalls spricht die Billigkeit laut dafür, daß uns diejenigen Rechte, welche uns, wie allen Unterthanen, durch die Gesetze unsers Landes eingeräumt sind, nicht wieder entzogen werden mögen.

Wie drückend und nachtheilig der jetzige Zustand auf die Wohlfahrt des größten Theils der Bewohner der Grafschaft Bentheim wirkt, brauchen wir nicht zu schildern; und wie hart ist es, wenn nur wir allein die Wohlthaten der Ablösungsgesetze entbehren sollen, da selbige doch in allen Theilen unsers Landes, selbst in einem benachbarten standesherrlichen Gebiete, wider den Herrn Herzog von Arenberg zur Anwendung kommen — brauchen wir nicht zu erwähnen.

Drückend ist die Lage, in der wir uns befinden; hart ist das Loos, welches uns zu Theil geworden ist, von einer Wohlthat, die allen Unterthanen des Landes zugesichert worden ist, ausgeschlossen zu seyn.

Möge nur die hochverehrliche allgemeine Ständeversammlung geneigen, sich unserer anzunehmen und sich für uns zu verwenden, daß wir nicht länger desjenigen Rechts entbehren mögen, welches allen Unterthanen des Landes als ein gesetzlich, ja! als ein verfassungsmäßiges Recht zugesichert worden ist.

In dieser Hoffnung verharren wir in tiefster Verehrung.

Ganz gehorsamst

G. Veer, zu Engden.
H. Schult, zu Neerlage.
D. Hofschulte, Drievorden.
B. Schütte, Bauerschaft Bentheim.
J. Bergmann, Gildehaus.
J. Busman, Gildehaus.
J. Schulte, Hoffmar.
J. H. Osseforth, Wietmarschen.
B. Schulte, Hestrop.
J. Schulte, zu Brandlögt.
B. S. Riegterink, zu Frensdorf.
E. S. Eersink, zu Bokelt.
B. Schulte Buermann, zu Hesepe.
J. Schulte Busch, zu Altendorp.
B. S. Bakkers Hankorven.
J. H. S., zu Bimolten.
J. S. Menzink, zu Bokelt.
A. S. Löhning, zu Kaspelvelthuizen.
Jan Schotten, von Golenkamp.
G. Schotte Bispink, to Wilsum.
J. Schotte, to Halle.
Scholte, te Hardinge.
W. S. Meyerink, Boershoeze.
Geert Holman, to Gotelo.
Jüngerink Schotte, Hielten.
G. S., zu Breklinkamp.
Benke Lemke.
Jon Lockas van Itterbeke.
Schulte, von Scherhorn vor Kirchspiel Emlichem.

Beilage 3.

Rescript

des Königlich-Hannöverischen Ministeriums des Innern an die Königliche Landdrostei zu Osnabrück.

Auf Veranlassung der von dem Herrn Fürsten von Bentheim bei der deutschen Bundesversammlung erhobenen Beschwerde über die Anwendbarkeit der Ablösungsgesetze auf seine grund- und gutsherrlichen Rechte ist von der Bundesversammlung am 5. September v. J. der Beschluß gefaßt, die hiesige Regierung zu ersuchen, den status quo, in so weit derselbe nach den eingetretenen Vollziehungsmaaßregeln noch für das Haus Bentheim unverrückt bestehe, in dieser Angelegenheit bis zu deren Entscheidung durch den darüber zu fassenden Bundesbeschluß zu erhalten.

In Folge dieses Bundesbeschlusses haben Se. Majestät der König mittelst allerhöchsten Rescripts vom 15. d. M. zu befehlen geruhet, daß die Verhandlungen über die Ablösung grund- und gutsherrlicher Rechte des Herrn Fürsten von Bentheim bis dahin, daß von der Bundesversammlung über die Beschwerde des Herrn Fürsten entschieden seyn werde, unverzüglich sistirt und das Erforderliche hierzu von uns angeordnet werden solle.

Dem vorstehenden allerhöchsten Befehle zufolge, weisen wir daher die Königliche Landdrostei hierdurch an, in den fraglichen Ablösungsverhandlungen bis auf weitere Verfügung nicht ferner zu verfahren, das Gleiche sofort der Ablösungscommission für die Grafschaft Bentheim aufzugeben und die Betheiligten von der allerhöchsten Anordnung und auch von dem Grunde derselben in Kenntniß setzen zu lassen.

Hannover, den 28. November 1837.

Königlich-Hannöverisches Ministerium des Innern.

(unterz.:) J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Ein und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **22.** Juli **1841.**

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des zur einstweiligen Führung der Königlich-Preussischen Stimme bevollmächtigten Kaiserlich-Königlichen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn wirklichen Staatsraths von Mieg;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Dusch;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Rieß substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Generallieutenants, Grafen von Grunne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths- und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 225.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte von Rieß den Großherzoglich-Hessischen, Herrn Freiherrn von Gruben, substituirt habe.

§. 226.

Streitigkeit zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthum Nassau, wegen Uebernahme rückständiger Zinsen von Kurcölnischen Kammerschulden für den Zeitraum von 1795 bis 1815.

(12. Sitz. §. 192 v. J. 1836.)

Präsidium übergibt ein ihm durch die Königlich-Hannoverische Bundestagsgesandtschaft zugestelltes Schreiben des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Celle vom 28. Junius laufenden Jahrs, womit dasselbe hoher Bundesversammlung das von ihm als Austrägalinstanz geschöpfte Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen in der Streitsache zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthum Nassau, rückständige Zinsen von vormals Kurcölnischen Kammerschulden betreffend, vorlegt.

Diese Actenstücke lauten, wie folgt:

1) Schreiben vom 28. Juni 1841.

Durch den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 16. Julius 1836 sind wir beauftragt worden, über die zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthume Nassau streitige Vorfrage, welche der betheiligten Regierungen, oder in welchem Verhältnisse beide, die für den Zeitraum vom Jahre 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen von vormals Kurcölnischen Kammerschulden, in so weit diese auf den bis 1. Julius 1815 zu Nassau gehörig gewesenen Theilen des ehemaligen Erzstifts Cöln haften, zu vertreten haben, in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse vom 16. Junius 1817, 3. August 1820, 19. Junius 1823, 7. October 1830, 28. Februar 1833 und 23. Junius 1836 in der Eigenschaft als Austrägalinstanz im Namen und Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung den Rechten gemäß zu entscheiden.

Nachdem in der Sache bis zur Duplik von den gedachten Regierungen gehandelt, die Acten für geschlossen angenommen und inrotulirt waren, ist, in Gemäßheit der Vorschrift der Austrägalordnung vom 16. Junius 1817 sub num. 5, das Erkenntniß in Pleno unsers Gerichts auf erstattete Re- und Correlation geschöpft und sodann am 24. v. M. den legitimirten Anwälten von uns im Namen und Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung förmlich und gehörig publicirt, auch sind denselben Ausfertigungen des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe zugestellt.

Wie wir nun dem hohen Auftrage schuldige Folge geleistet haben, so verfehlen wir auch nicht, das Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen zu überreichen und sowohl die uns mitgetheilten, aus fünf Nummern bestehenden Acten, als auch die allhier verhandelten Acten in 49 Nummern anschließen zu lassen.

Auch verstellen wir es zum Ermessen der hohen Bundesversammlung ehrerbietigst, ob und wie die Gläubiger von dem Inhalte des Erkenntnisses zu benachrichtigen seyn werden.

Celle den 28. Junius 1841.

Königlich-Hannöverische, zum Ober-Appellationsgerichte verordnete Präsident, Vicepräsidenten und Ober-Appellationsräthe.

F. E. v. d. Osten.

Strampe.

2) Urtheil vom 24. Mai 1841.

In Austrägalsachen der Krone Preussen, an einem, wider das Herzogthum Nassau, am andern Theile, wegen Uebernahme der für den Zeitraum von 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen von vormaligen, auf den bis zum 1. Juli 1815 zum Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Theilen des ehemaligen Erzstifts Cöln gehafteten Kammerschulden, erkennen Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. im Auftrag und Namen der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht:

daß die rückständigen Zinsen von denjenigen vormals Kurcölnischen Kammerschulden, welche auf den bis zum 1. Juli 1815 zum Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Theilen des ehemaligen Erzstifts Cöln gehaftet, für den Zeitraum von 1795 bis zum 31. December 1814, in so weit sothane Zinsenrückstände am letztgedachten Tage auf den Nassauischen

Kammercassen gehaftet haben, von den beiden betheiligten Höfen gemeinschaftlich, und zwar von der Krone Preussen zu vier und zwanzig Procent, und von dem Herzogthum Nassau zu sechs und siebenzig Procent, hinsichtlich der später erwachsenen Zinsen aus dem Zeitraume vom 1. Januar bis 1. Julius 1815 aber von der Krone Preussen allein und ausschließlich zu vertreten sind.

Wie Wir denn also erkennen, die von beiden Theilen aufgewandten Kosten aber gegeneinander vergleichen und aufheben.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichte den 24. Mai 1841.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.)

F. E. v. d. Osten.

Strampe."

3) Entscheidungsgründe.

Dem gegenwärtigen Austrägalverfahren liegt das nämliche thatsächliche Verhältniß zum Grunde, auf welchem der zwischen den beiden streitenden Regierungen wegen rückständiger Zinsen von vormaligen Kurcölnischen landständischen Capitalien verhandelte Austrägal-Rechtsstreit beruht.

Bei der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 erfolgten Säcularisation des vormaligen Kurfürstenthums Cöln ist der rechtsrheinische Antheil des eigentlichen Erzstifts Cöln dem Herzoge von Nassau-Usingen und dem Fürsten von Wied-Runkel in dem Maaße zugetheilt worden, daß der erstere die fünf Aemter Linz, Schönstein, Königswinter, Villich und Deutz, der letztere aber die beiden Aemter Neuerburg und Altenwied erhalten hat. Durch den Art. 24 der Rheinischen Conföderationsacte wurde der Fürst von Wied-Runkel unter die Souverainetät des Herzogs von Nassau gestellt, und der demselben zugefallene vorgedachte Antheil des vormaligen Erzstifts Cöln ebenfalls mit dem Herzogthum Nassau vereinigt, wogegen das letztere, Inhalts des Art. 26 derselben Conföderationsacte, die drei vormaligen Cölnischen Aemter Königswinter, Villig und Deutz an den Großherzog von Berg abtrat, und somit nur noch im Besitz der vier vormals Kurcölnischen Aemter Linz, Schönstein, Neuerburg und Altenwied verblieb, in welchem Besitz auch dasselbe ununterbrochen bis zum Jahre 1815 verblieben ist, wo es dieselben durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 an die Krone Preussen abgetreten hat.

Es beruht ausser Zweifel, daß ein verhältnißmäßiger Antheil der vormaligen Kurcölnischen Kammerschulden mit den gedachten vier Aemtern auf die Erwerber derselben, den Herzog von Nassau-Usingen und den Fürsten von Wied-Runkel, übergegangen, und ein Theil dieser Schuldenquote bereits während der Nassauischen Besitzzeit auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse übernommen worden ist, in Ansehung des Restes derselben aber eine solche Uebernahme noch nicht statt gefunden hatte, als die gedachten vier Cölnischen Aemter durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 an die Krone Preussen abgetreten worden sind. Die letztere verkennt ihre Verpflichtung nicht, diese, von dem Erwerb der gedachten vier Aemter herrührende Quote vormaliger Kurcölnischer Kammerschulden, so weit selbige auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse noch nicht übernommen worden, in Ansehung des Capitals vertreten zu müssen, bestreitet jedoch eine solche Vertretungsverbind-

lichkeit hinsichtlich der darauf bis zum 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen, und vermeint, solche der Nassauischen Regierung aufbürden zu können, welche sich jedoch dazu eben so wenig bereit erklärt hat.

Ein Versuch der Krone Preussen, die früheren zwischen beiden Regierungen wegen rückständiger Zinsen auf Kurcölnische landständische Obligationen eingeleiteten austrägalgerichtlichen Verhandlungen auf den obgedachten Streitpunct mit auszudehnen, ist ohne Erfolg geblieben, vielmehr dieser Streitgegenstand durch das Erkenntniß vom 1. October 1834 aus jenem Verfahren ausgeschieden worden; und wie nun am 17. Februar 1836 der Banquier Jonas Cahn zu Bonn als angeblicher Gläubiger der vormaligen Kurcölnischen Kammercasse, Behuf Erlangung der Zahlung der aus dem Zeitraume von 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen auf sothane Kurcölnische Kammerschulden, bei der hohen deutschen Bundesversammlung die Entscheidung der Vorfrage unter den betheiligten beiden Regierungen auf den Grund des Art. 30 der Wiener Schlußacte beantragte, beide gedachte Regierungen auch die Nothwendigkeit einer solchen Entscheidung anerkannten, und sich, unter Verzichtung auf einen vorgängigen Vermittlungsversuch, auf den hiesigen obersten Gerichtshof als Austrägalinstanz vereinigten; so hat die hohe deutsche Bundesversammlung durch einen Beschluß vom 7. Juli 1836 die nach dem Art. 30 der Wiener Schlußacte durch eine Austrägalinstanz zu veranlassende Entscheidung der zwischen den betreffenden beiden Regierungen streitig gewordenen Vorfrage:

> welche der betheiligten Regierungen, oder in welchem Verhältniß beide, die für den Zeitraum von 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen von vormals Kurcölnischen Kammerschulden, in so weit diese auf den bis 1. Juli 1815 zu Nassau gehörig gewesenen Theilen des ehemaligen Erzstifts Cöln haften, zu vertreten haben?

zu einem von diesem höchsten Gerichte in ihrem Namen und Auftrage abzugebenden austrägalgerichtlichen Erkenntniß verstellt.

Nachdem nun die Krone Preussen, in Folge einer ihr durch das Decret vom 8. September 1836 wegen Einbringung der Klage geschehenen Auflage, die Verhandlungen mittelst Ueberreichung eines rechtsbegründeten Antrags eröffnet hat, so ist hiernächst, nach beider Seits in den Parteirollen eines Klägers und eines Beklagten verhandelten Sätzen, der Actenschluß erkannt worden.

Die auch im gegenwärtigen Verfahren von der Krone Preussen gegen die ihr zugetheilte Parteirolle des Klägers erhobenen Einwendungen haben nicht nur aus denselben, bereits in der andern, zwischen beiden Theilen verhandelten Austrägalsache entwickelten Gründen für ungegründet, sondern auch um deßwillen für unerheblich gehalten werden müssen, weil im vorliegenden Falle keine von den mit der gedachten Parteirolle gesetzlich verbundenen Folgen zur Sprache gebracht und geltend gemacht worden ist.

So viel nun zunächst

I. die Feststellung des Streitgegenstandes und des der rechtlichen Beurtheilung unterzulegenden allgemeinen Gesichtspunctes anbelangt, so fällt

1) die durch den obgedachten Bundesbeschluß auf den Grund des Art. 30 der Wiener Schlußacte zur austrägalgerichtlichen Entscheidung verstellte Vorfrage im Allgemeinen unter den gemeinrechtlichen Begriff eines Präjudiciums, wobei es bloß auf die Feststellung der rechtlichen Beschaffenheit gewisser gegebener Thatsachen und einen deßfallsigen gerichtlichen Ausspruch ankommt. Diese dem Austrägalrichter gegebenen factischen Prämissen bestehen zufolge des Art. 30 der Wiener Schlußacte darin, daß von Privatpersonen Forderungen an

ein Bundesglied gemacht werden, die Verpflichtung, denſelben Genüge zu leiſten, aber zwiſchen mehreren Bundesgliedern ſtreitig geworden iſt. Die dieſerhalb zu entſcheidende Vorfrage beſchränkt ſich auf die Feſtſtellung der Beſchaffenheit der dieſen Forderungen entſprechenden Verbindlichkeit und auf den ſich daraus ergebenden Ausſpruch darüber, welches der ſtreitenden Bundesglieder dieſe Forderungen zu vertreten verpflichtet ſey.

2) Als Gegenſtand der im vorliegenden Falle von den betreffenden Privatperſonen geltend gemachten Forderungen ſind im Bundesbeſchluß vom 7. Juli 1836 bezeichnet:

> die für den Zeitraum von 1795 bis 1815 rückſtändigen Zinſen von vormals Kurcölniſchen Kammerſchulden, in ſo weit letztere auf den bis zum 1. Juli 1815 zu Naſſau gehörig geweſenen Theilen des ehemaligen Erzſtifts Cöln haften;

daraus ergibt ſich

a) daß die zu entſcheidende Vorfrage mit den Capitalien der auf den vormaligen Cölniſchen Landestheilen haftenden Cölniſchen Kammerſchulden nichts zu thun hat, indem die Verpflichtung zu deren Vertretung unter den betheiligten Regierungen nicht beſtritten iſt, vielmehr von der Krone Preuſſen als ihr obliegend anerkannt wird.

Deßgleichen bleiben

b) von dem Umfange der Vorfrage ausgeſchloſſen die von ſolchen vormaligen Kurcölniſchen Landestheilen herrührenden Kammerſchulden und deßfallſigen Zinſenrückſtände, welche zwar früher mit dem Herzogthum Naſſau vereinigt geweſen, jedoch ſchon vor dem 1. Juli 1815 wieder davon getrennt worden ſind, und aus den drei Aemtern Königswinter, Villich und Deutz beſtanden haben.

Wenn ferner

c) der Bundesbeſchluß vom 7. Juli 1836 die den ſtreitigen Zinſenrückſtänden zum Grunde liegenden Kammerſchulden als auf den betreffenden vormaligen Cölniſchen Landestheilen haftend bezeichnet, ſo kann darin unmöglich ein, den ganzen Streit von vorn herein beſeitigender Ausſpruch über die rechtliche Beſchaffenheit dieſer Haftungsverbindlichkeit befunden, vielmehr jene Bezeichnung nur von einer allgemeinen, aus dem Erwerb jener Landestheile herrührenden Verhaftung verſtanden, ſo wie darauf bezogen werden, daß damit derjenige Antheil der Cölniſchen Kammerſchulden, welcher, nach der übereinſtimmenden Angabe beider ſtreitenden Regierungen, bereits auf die Herzoglich-Naſſauiſche Staatscaſſe wirklich übernommen geweſen, von dem Umfange der zu entſcheidenden Vorfrage hat ausgeſchloſſen werden ſollen.

Endlich verſteht es ſich auch

d) von ſelber, daß hier ſo wenig der Betrag und Umfang der von den betreffenden vier Cölniſchen Aemtern herrührenden Cölniſchen Kammerſchulden und der darauf rückſtändigen Zinſen, als wenig die Richtigkeit der dieſerhalb von den betreffenden einzelnen Gläubigern geltend gemachten Forderungen in Betrachtung kommen kann, vielmehr die Vorausſetzung der einfachen Thatſache genügen muß, daß überhaupt Forderungen der bezeichneten Art geltend gemacht werden.

3) In Anſehung des bei der Beurtheilung der Vorfrage zum Grunde zu legenden Geſichtspuncts müſſen, zufolge der deßfallſigen, in der andern, zwiſchen den beiden litigirenden Regierungen verhandelten Austrägalſache gegebenen Ausführung, neben den, das Verhältniß zu den Creditoren direct bezielenden Thatſachen und Gründen, auch diejenigen Gründe berückſichtigt werden, kraft deren das eine Gouvernement in eigenem Namen und vermöge eigenen Rechts von dem andern die Uebernahme und Vertretung der betreffenden Zinſen-

forderungen glaubt verlangen zu können, wogegen aber alle diejenigen Differenzen für gänzlich ausgeschlossen anzusehen sind, zu denen etwa das Vorhandenseyn dieser Zinsenrückstände in anderer Beziehung unter den betheiligten Regierungen Veranlassung gegeben hat, und welche nur darauf abzielen, in der ursprünglichen Vertretungsverpflichtung durch Geltendmachung selbstständiger, mit den betreffenden Privatforderungen in keiner Verbindung stehender Ansprüche eine Aenderung hervorzubringen.

Anlangend hiernächst

II. die Hauptsache selber, und zwar zuvörderst

A) abgesehen von den Bestimmungen des in der Mitte liegenden Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 und des Vollziehungsvertrags vom $\frac{1}{13}$. December 1816, so würde die Entscheidung der streitigen Vorfrage zum Nachtheil der Krone Preussen haben ausfallen müssen.

Es sind nämlich die in Frage stehenden Schulden als Kurcölnische Kammerschulden bezeichnet, und eben deßwegen als Cölnische Staatsschulden anzusehen und zu beurtheilen. Denn wenn gleich es für die ehemaligen deutschen Particularstaaten eine sehr bekannte und in ihren Folgen auch für die Beurtheilung und Feststellung der gegenwärtigen Verhältnisse noch bedeutungsvolle Controverse gewesen ist, ob die Kammer- oder Domänen-Güter für Staatsgüter oder für mehr oder weniger freie Privatgüter der regierenden Familien zu halten seyen, und wenn gleich die Beantwortung dieser Frage für die den Kammercassen-Schulden beizulegende Eigenschaft vom wesentlichsten Einfluß erscheint, so hat sich doch diese Streitfrage nur auf die ehemaligen weltlichen Territorien bezogen, – wogegen es in Ansehung der geistlichen Territorien, zu denen das vormalige Kurfürstenthum Cöln gehört hat, nie bestritten gewesen ist, daß das Kammergut für Eigenthum des Landes oder Staatsgut zu halten sey, dessen Verbrauch durch das gesellschaftliche Bedürfniß des ganzen Staats rechtmäßig bedingt erscheine, und dessen Einkünfte zur Bestreitung der Staats-Verwaltungskosten bestimmt seyen. Der Begriff der Kurcölnischen Hofkammer- oder Domänen-Casse findet mithin sein Substrat in dem gesammten Kurcölnischen Staate in seiner Eigenschaft als Inhaber von Vermögensrechten, die sich, so weit sie in den Verkehr fallen, stets in Einnahmen und Ausgaben des Staats auflösen, und die Passiva oder Schulden sothaner Cassen erscheinen somit als Staats- oder Landesschulden, denen sie auch im §. 78 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 ausdrücklich beigezählt worden sind. Wenn es sich nun fragt, wer nach der durch einen Act der Reichs-Staatsgewalt erfolgten Auflösung des Kurcölnischen Staats und dem dadurch herbeigeführten Untergange der juristischen Person desselben und somit des schuldnerischen Subjects der fraglichen Kammerschulden an dessen Stelle getreten ist, so muß hier das Nämliche Platz greifen, was dieserhalb in der andern, zwischen den betheiligten beiden Regierungen wegen der Zinsenrückstände auf vormalige Kurcölnische Landständische Obligationen verhandelten Austrägalsache ausgeführt worden ist. Darnach ist nämlich aus der im §. 60 des angezogenen Reichsdeputations-Hauptschlusses angeordneten Aufrechterhaltung der bestandenen politischen Verfassung in den Entschädigungslanden zu entnehmen, daß keine eigentliche Incorporation derselben in die Staaten derjenigen Fürsten, denen dieselben zugetheilt worden, sondern nur eine Uebertragung der über den aufgelösten Staat bestandenen Regierungsgewalt, oder ein Regentenwechsel, in der Maaße beabsichtigt worden ist, daß die Entschädigungsantheile in der Eigenschaft selbstständiger, mit einer eigenen politischen Verfassung versehener, juristischer Personen neue Regenten haben erhalten sollen, und daraus ergibt sich denn ferner die Anwendung der das Schuldenwesen

der säculariſirten Staaten regulirenden Beſtimmungen der §§. 78 und 80 des gedachten Reichsgeſetzes, und namentlich der Dispoſition des erſtgedachten Paragraphen, daß die darin näher bezeichneten allgemeinen Landesſchulden in Anſehung der Kammerſchulden unter die ſämmtlichen Theilhaber eines ſolchen Landes nach dem Domänenertrage vertheilt werden ſollen, von ſelber dahin, daß unter den gedachten Theilhabern eines ſolchen Landes nur die betreffenden Fürſten in ihrer Eigenſchaft als Regenten, oder Repräſentanten der Entſchädigungsantheile, verſtanden werden können, mithin die letzteren ſelber als successores pro rata in die Paſſivverhältniſſe des aufgelöſten Staats aufgefaßt werden müſſen. Hiernach haben alſo auch die dermalen in Frage ſtehenden vier vormals Cölniſchen Aemter Linz, Schönſtein, Neuerburg und Altenwied, unter Vorausſetzung eines mit ihnen verbunden geweſenen Domänenertrags, einen demſelben entſprechenden verhältnißmäßigen Antheil der Cölniſchen Kammerſchulden, ſowohl an Capital, wie an rückſtändigen Zinſen, als Schuldner überkommen, und dafern nun dieſes ihr Schuldverhältniß bis zu ihrer durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 erfolgten Abtretung an die Krone Preuſſen unverändert fortgedauert haben ſollte, ſo würde ſich daraus die Verpflichtung der Krone Preuſſen zur Vertretung der in lite befangenen Zinſenrückſtände von ſelber ergeben.

Nach den Angaben der Krone Preuſſen ſoll bereits resp. am 25. Mai und 17. Juni 1803 zwiſchen denjenigen vier Deutſchen Fürſten, welchen der rechtsrheiniſche Theil des Kurfürſtenthums Cöln durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß zugetheilt worden, auf der einen, und den Intereſſenten eines durch das Wechſelhaus Lindenkampf und Olfers zu Münſter in den Jahren 1790 und 1792 negociirten Kurcölniſchen Kammeranlehens von 200,000 Rthrn. auf der andern Seite, derjenige proviſoriſche Vergleich abgeſchloſſen ſeyn, welcher zu der andern, zwiſchen den betheiligten beiden Regierungen wegen der Zinſenrückſtände auf Kurcölniſche Landſtändiſche Obligationen verhandelten Austrägalſache producirt worden iſt, über welchen ſich indeſſen die Naſſauiſche Regierung bislang noch nicht erklärt hat, ſo wie es auch noch nicht feſtſteht, ob die gedachte Lindenkampf-Olfers'ſche Forderung zu denjenigen Kammerſchulden mitgehört, deren Zinſenrückſtände dermalen in Frage ſtehen; es iſt indeſſen eine nähere Ermittlung dieſer beiden Puncte um deßwillen nicht für erforderlich erachtet, weil aus der gedachten Uebereinkunft eine, auf Abänderung des durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß begründeten Schuldverhältniſſes gerichtet geweſene Abſicht auf keine Weiſe zu entnehmen ſteht. Denn die paciſcirenden vier Fürſten haben dadurch die fragliche Schuld an Capital und Zinſen ausdrücklich nur in Gemäßheit des §. 78 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes für die ihrige erklärt, und ſich, ein jeder zu dem ihm durch das gedachte Reichsgeſetz angewieſenen verhältnißmäßigen Antheil, zu deren Bezahlung verbunden erkannt, mithin ihre, nur auf eine Wiederholung und Beſtätigung der fraglichen reichsgeſetzlichen Beſtimmung gerichtet geweſene Willensmeinung hinreichend deutlich zu erkennen gegeben, ſo wie denn auch die fragliche Schuld in dem Art. 2 der Convention sub lit. d ausdrücklich als eine auf die betreffenden Landestheile ſelber fallende Schuld bezeichnet worden iſt.

Hiernächſt iſt in Anſehung der beiden, durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803 dem Fürſten von Wied-Runkel zugetheilten Cölniſchen Aemter, Neuerburg und Altenwied, von keiner der beiden betheiligten Regierungen eine Thatſache geltend gemacht, aus welcher eine, während der Wied-Runkel'ſchen Beſitzzeit in jenem Schuldverhältniſſe eingetretene Veränderung gefolgert werden könnte, und unter dieſer Vorausſetzung läßt ſich auch nicht annehmen, daß durch die in Folge der Rheiniſchen Conföderationsacte

vom 12. Juli 1806 ſtatt gefundene Vereinigung jener beiden Aemter mit dem Herzogthum Naſſau eine ſolche Veränderung herbeigeführt worden iſt. Denn wenn gleich die Naſſauiſche Regierung mit jenen beiden Aemtern keine Kammerrevenüen überkommen zu haben behauptet, und es ſich nicht erſehen läßt, ob die damit etwa verbunden geweſenen Kurcölniſchen Domänen von dem Fürſten von Wied-Runkel in Gemäßheit des Art. 27 der gedachten Conföderationsacte als Patrimonial- und Privateigenthum behalten worden ſind, ingleichen, ob und in welcher Maaße die im Art. 30 hinſichtlich der beſonderen Schulden der unter die Souverainetät eines der conföderirten Staaten kommenden Landestheile angeordnete Theilung ſtatt gefunden hat, ſo würde doch weder aus einer ſolchen Zurückbehaltung der Domänen, noch aus der Uebernahme eines Theils der fraglichen Kammerſchulden von Seiten des Fürſten von Wied-Runkel allein, in Anſehung des davon an Naſſau übergegangenen und dermalen allein in Frage ſtehenden Antheils derſelben, eine Entlaſtung der, dem Obigen zufolge, als perſönliche Schuldner aufzufaſſenden, betreffenden Landestheile um ſo weniger gefolgert werden können, als im Art. 2 der gedachten Conföderationsacte den Staatsgläubigern die ihnen durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803 zugeſtandenen Rechte allenthalben beſtätigt worden ſind.

Anlangend ſchließlich die hinſichtlich der fraglichen vier Cölniſchen Aemter ſtatt gefundene, respective vom Reichsdeputations-Hauptſchluß und dem 1. September 1806 bis zum 1. Juli 1815 ſich erſtreckende Naſſauiſche Beſitzzeit, ſo ergeben die Verhandlungen der ſtreitenden Regierungen keinen nähern Aufſchluß über die während dieſes Zeitraums ſtatt gefundenen Verhältniſſe des Domanial- oder Kammergutes und über die Verbindung oder Trennung deſſelben von den Staatsfinanzen, ſo wie über die dem Herzoglichen Hauſe daran, und inſonderheit an dem vormaligen Kurcölniſchen Kammergute zugeſtandenen Rechte; es erhellet jedoch aus dem Art. II des Vollziehungsvertrags vom 14. December 1816, daß dem Herzoglichen Hauſe Naſſau die Verpflichtung obgelegen hat, die Kammerſchulden auf die Naſſauiſche Staatscaſſe zu übernehmen und ſolchergeſtalt in Naſſauiſche Staatsſchulden umzuwandeln, und daß dieſe Verpflichtung auch die vormaligen Kurcölniſchen Kammerſchulden mit umfaßt hat, ergeben die am Schluß des fraglichen Artikels enthaltenen, die nurgedachten Schulden betreffenden Discuſſionen der beiderſeitigen Commiſſarien. Wenn gleich indeſſen die Krone Preuſſen es anerkennt, daß ein Theil der Kurcölniſchen Kammerſchulden von der Naſſauiſchen Regierung auch bereits wirklich auf die Naſſauiſche Staatscaſſe übernommen worden iſt, ſo ſind doch beide Regierungen in facto darin völlig einverſtanden, daß die den dermalen in Streit befangenen Zinſenrückſtänden unterliegenden Kammerſchulden noch nicht auf die gedachte Staatscaſſe übernommen geweſen ſind, mithin in Anſehung ihrer eine Entlaſtung der betreffenden Landestheile noch nicht ſtatt gefunden gehabt hat.

Es können auch die von der Krone Preuſſen ausgeführten Rechtsgründe in dem bisherigen Reſultate nichts ändern. Dieſelbe hat nämlich

a) aus der von der Naſſauiſchen Regierung während des fraglichen Zeiraums geſchehenen Beziehung der Kammerrevenüen aus den fraglichen vier Aemtern eine Verpflichtung zur Vertretung der ſtreitigen Zinſenrückſtände um deßwillen ableiten zu können geglaubt, weil theils zwiſchen dieſer und der Beziehung currenter Staatseinkünfte ein enger Zuſammenhang ſtatt finde, theils aber der Auctor in Beziehung zu ſeinem Succeſſor zur Tragung der den genoſſenen Vortheilen entſprechenden Laſten verbunden ſey; es läßt ſich indeſſen nicht abſehen, wie der ſchuldneriſche Kammerfiscus durch die unterbliebene Verwendung der aufgekommenen Kammereinkünfte zur Zinſenberichtigung im Verhältniß zu den betreffenden Gläu-

bigern die Eigenschaft eines Schuldners hat verlieren können, und im Verhältniß der beiderseitigen Regierungen zu einander würde daraus höchstens nur der Anspruch auf Ertheilung einer Nachweisung über die genossenen Einkünfte und deren Verwendung gefolgert werden können. Eben so unstatthaft ist es aber, die Zinsen unter den Begriff eines onus rei zu subsumiren, oder die von der Nassauischen Regierung über die fraglichen Landestheile ausgeübte Regierungsgewalt auf das Verhältniß des Besitzes einer Sache zurückzuführen, da die juristische Persönlichkeit des Kammerfiscus auf die betreffenden Landestheile selber zurückfällt und sich mithin in den Begriff der betreffenden Staatsgesellschaft in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen auflöst, daher es denn auch auf eine Erörterung der Frage, in wiefern überhaupt Rückstände dinglicher Lasten auf den Singular-Successor mit übergehen, nicht weiter ankommen kann.

Wenn hiernächst

b) die Krone Preussen sich darauf berufen hat, daß der Singular-Successor, welcher statt des Kaufpreises die auf der verkauften Sache hypothekarisch lastenden Schuldcapitalien übernommen habe, im Verhältniß zum Auctor, nicht zur Bezahlung rückständiger Zinsen verbunden sey, so erscheint auch dieses Argument als völlig unzutreffend, weil eines Theils das Verhältniß des Käufers zum Verkäufer sich lediglich nach dem Inhalte des Vertrags bestimmt, und also auf aussercontractliche Verhältnisse keine Schlußfolgerung gestattet, andern Theils aber der Gesichtspunct einer verkauften Sache auf die fraglichen Landestheile, welche selber das persönlich verpflichtete Subject repräsentiren, sich als durchaus unanwendbar darstellt.

Solchem allem nach würde sich also die Krone Preussen, abgesehen von den Bestimmungen des in der Mitte liegenden Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 und des Vollziehungsrecesses vom $\frac{14}{26}$. December 1816, der Vertretung der fraglichen Zinsenrückstände nicht entschlagen können. Durch den Inhalt der gedachten Verträge ist jedoch

B. dieses Ergebniß allerdings wesentlich geändert worden.

Der Art. VIII des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 enthält nämlich unter vier Positionen sub lit. a — d Bestimmungen wegen der auf den abgetretenen Landestheilen haftenden Schulden, von denen hier nur die beiden ersteren sub lit. a und b in Frage kommen, welche dahin gehen:

a) Die Particular-, Gemeinen-, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzial-Schulden gehen mit den betroffenen Gemeinden, Kirchspielen, Aemtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besitzer über, und bleiben auf denselben haften;

b) die Herzoglich-Nassauischen Staats- und Kammer-Cassenschulden sollen, nach Constatirung der auf den Staats- und Kammercassen am 31. December 1814 haftenden Schuldenmasse, nach Verhältniß des reinen Revenüenbetrags, welcher aus den abgetretenen Territorien in die Central-, Staats- und Kammer-Cassen nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre von dem Jahre 1812 geflossen ist, mit Hinzufügung des reinen Revenüenbetrags des Amtes Runkel vom Jahre 1814, zwischen beiden Paciscenten getheilt werden.

Wenn gleich nun die hier in Frage stehenden Kurcölnischen Kammerschulden, weil sie, dem Bisherigen zufolge, zur Zeit der Abtretung der fraglichen Landestheile an die Krone Preussen eine denselben obgelegene Schuld gewesen, unter die, die Particularschulden umfassende Disposition sub lit. a zu fallen scheinen, so wird doch die Anwendbarkeit derselben

dadurch ausgeschlossen, daß dieselbe nur Landesschulden zum Gegenstand hat; denn obschon Kammerschulden der hier in Frage stehenden Art ihrem rechtlichen Wesen nach den Landesschulden im Allgemeinen beizuzählen sind, so bilden sie doch, in Ansehung des das Land repräsentirenden Kammerfiscus und der, rücksichtlich dessen Vertretung, Administration und sonstigen rechtlichen Beziehungen, eintretenden besonderen Verhältnisse, eine, auch im §. 78 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 anerkannte, besondere Classe oder Abtheilung der Landesschulden, wodurch sie von diesen in der Bedeutung von Landständischen oder Steuerschulden unterschieden werden, und es kann der bloße allgemeine Ausdruck „Landesschulden“ in der Regel nur in dieser letztern beschränktern Bedeutung aufgefaßt werden, so lange nicht sonstige Gründe die Anwendung des weitern, auch die Kammerschulden umfassenden Begriffs rechtfertigen. Im vorliegenden Falle mangelt es nun aber nicht nur an dergleichen besonderen Gründen, sondern es wird auch jedes etwaige Bedenken dadurch ausgeschlossen, daß sich in der folgenden Disposition sub lit. b specielle Bestimmungen über die Kammerschulden aufgestellt finden. Denn dieselbe bezielt nicht nur die Nassauischen Staats-Cassenschulden, mithin auch den bereits auf die Staatscasse übernommen gewesenen Theil der vormaligen Kurcölnischen Kammerschulden, sondern auch die sämmtlichen Nassauischen Kammer-Cassenschulden, unter welchen denn auch die dermalen in Frage stehenden vormals Kurcölnischen Kammerschulden, welche noch nicht auf die Nassauische Staatscasse übernommen waren, sondern noch auf dem domanio der fraglichen Landestheile gehaftet haben, begriffen sind, wie solches auch von beiden streitenden Regierungen anerkannt wird.

So viel nun aber den Inhalt dieser Disposition selber anbelangt, so hat dieselbe

1) nur die am 31. December 1814 auf den Nassauischen Staats- Kammercassen haftenden Schulden zum Gegenstand, und wenn gleich darunter, in Ermanglung einer zwischen Capital- und Zinsenschulden gemachten Distinction, beide in gleicher Maaße verstanden werden müssen, so findet dieselbe doch auf die streitigen Zinsenrückstände, so weit solche aus dem Zeitraume vom 1. Januar bis 1. Juli 1815 herrühren, keine Anwendung, weil diese Zinsen erst nach dem 31. December 1814 existent geworden sind, mithin an dem gedachten Normaltage noch nicht auf den Nassauischen Kammercassen gehaftet haben, daher denn diese Zinsenrückstände, bei dem Mangel einer abweichenden Vertragsbestimmung, zufolge des oben aus der allgemeinen Beschaffenheit dieser Schulden deducirten Resultates, von der Krone Preussen vertreten werden müssen.

2) In Ansehung der am 31. December 1814 auf den Nassauischen Staats- und Kammercassen gehaftet habenden Schulden, ist eine Vertheilung derselben unter beide Paciscenten nach dem näher angegebenen Verhältniß verabredet worden, und es muß daher dieselbe nach demjenigen, was so eben über den allgemeinen Begriff der Schulden bemerkt worden, auch auf die bis zum 31. December 1814 vorhanden gewesenen Zinsenrückstände Anwendung finden, zumal bis zum Augenblicke der erfolgten Gebietsabtretungen zwischen Capital und Zinsen in Ansehung der Zahlungsverpflichtung kein Unterschied statt gefunden hat, und daher auch nicht anzunehmen steht, daß ein solcher von den Contrahenten bei der verabredeten Repartirung beabsichtigt worden ist. Eben so wenig ist dabei die Liquidität oder Illiquidität der zu vertheilenden Schulden berücksichtigt worden, vielmehr bedingt der festgesetzte Normaltag, der 31. December 1814, vermöge der Worte: „haftende Schulden“, nur deren damalige Existenz. Dagegen kann aber auch aus dieser angeordneten Vertheilung kein Argument gegen die den fraglichen Kammerschulden zukommende Qualität einer den betref-

fenden Landestheilen zur Last fallenden Particularschuld entnommen werden, da die bestehenden Verhältnisse den vertragsmäßigen Abänderungen und Modificationen der Interessenten nicht entzogen sind, und im vorliegenden Falle die der Nassauischen Regierung obgelegene Verpflichtung, die gedachten Landestheile von diesen Schulden durch deren Uebernahme auf die Nassauische Staatscasse zu entlasten, für die Contrahenten eine hinreichende Veranlassung enthalten konnte, jene Schulden denjenigen Bestimmungen zu unterwerfen, welche, im Falle einer stattgefundenen Erfüllung jener Verpflichtung, würden haben zur Anwendung kommen müssen.

Dieses aus den Bestimmungen des Art. VIII des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 sich ergebende Resultat hat durch den spätern Vollziehungsvertrag vom $^{14.}/_{19.}$ December 1816, wenigstens in Ansehung der dermalen in lite befangenen Zinsenrückstände, durchaus keine Aenderung erlitten. Denn

1) der Art. I desselben beschäftigt sich zwar mit einer Ausführung der im Art. VIII des Staatsvertrags enthaltenen Verabredung, jedoch nur in Beziehung auf die Ermittlung des daselbst festgesetzten Repartitionsverhältnisses und auf eine Vertheilung der liquiden, am 31. December 1814 auf der Herzoglich-Nassauischen Staatscasse geruht habenden Schulden, zu welchen weder die streitigen Zinsenrückstände, noch die denselben unterliegenden Capitalschulden anerkanntermaßen gehört haben. Ueber diese letzteren disponirt vielmehr

2) der Art. II des gedachten Vollziehungsrecesses speciell dahin:

„Da am 31. December 1814 noch nicht alle Kammerschulden liquid und auf die „Herzoglich-Nassauische Staatscasse übernommen gewesen sind, zu deren Ueber„nahme das Herzogliche Haus Nassau die Verpflichtung auf sich hatte, so wird in „Hinsicht dieser Cameralschulden, welche nach dem 31. December 1814 theils schon „liquid gemacht sind, und theils noch liquid gemacht werden müssen, hiermit fest„gesetzt, daß jedes Gouvernement solche in so weit privative und ohne Concurrenz „des andern zu übernehmen und zu berichtigen hat, als solche auf den, durch den „mit Nassau abgeschlossenen Wiener Staatsvertrag gegenseitig abgetretenen Landes„theilen haften, und daß deßhalb keine weitere Abrechnung auf Capital statt fin„den soll.

„Und da Nassau dermalen noch Theile des ehemaligen Kurstaats Trier besitzt, „so erkennt sich der Herzoglich-Nassauische Hof für verpflichtet, an der noch nicht „erfolgten Liquidirung der Kurtrierischen Schulden Antheil zu nehmen, und wird zu „einer deßhalbigen Commission, welche binnen drei Monaten zusammenrücken soll, „seinen Commissär nach Coblenz absenden. Diese Commission hat alle an das „Cameralvermögen zu machenden Forderungen zu liquidiren, darüber zu entscheiden, „und das rückständige Rechnungswesen zu berichtigen.

„In Absicht der Zinsen dieser Kurtrierischen Capitalien soll diese Commission „bestimmen, von welcher Seite und in welchem Maaße sowohl die bis zum 1. Juli „1815 rückständigen, als die von diesem Zeitpuncte an laufenden Zinsen zu be„zahlen sind. Da Königlich-Preussischer Seits darauf angetragen war, daß die „besagte Commission auch über die Bezahlung der bis zum 1. Juli 1815 rück„ständigen Zinsen von Kurcölnischen Kammerschulden, an welchen Nassau keinen „Antheil behält, eine Bestimmung ertheilen solle, man diesem Antrage aber Her„zoglich-Nassauischer Seits widersprochen hatte, so reservirte der Königlich-Preussische „Commissarius seinem Hofe alle Rechte in Betreff dieser rückständigen Kurcölnischen

„Cameralzinsen ausdrücklich, wogegen die Herzoglich-Naſſauiſchen Commiſſarien pro-
„teſtirten und ſich auf die zu Protokoll gegebenen Erklärungen über dieſen ganzen
„Artikel bezogen.“

Es unterliegt nun keinem Zweifel, und wird auch von beiden ſtreitenden Regierungen anerkannt, daß durch dieſe Dispoſition in Anſehung derjenigen Kurcölniſchen Kammer-Capitalſchulden, welche am 31. December 1814 noch nicht liquidirt und auf die Herzoglich-Naſſauiſche Staatscaſſe übernommen geweſen ſind, mithin damals noch auf dem vormals Kurcölniſchen Kammergut gehaftet haben, von der im Art. VIII, lit. b des Staatsvertrags verabredeten Theilung abgewichen und vielmehr das aus der urſprünglichen, dieſen Schulden zukommenden Natur von Particularſchulden abfließende Princip wieder hergeſtellt worden iſt, daher denn auch die Krone Preuſſen ihre Verpflichtung zur Vertretung dieſer Schulden in Anſehung der Capitalien nicht beſtreitet. Auf die dermalen allein in lite befangenen rückſtändigen Zinſen von dieſen Capitalſchulden würde indeſſen dieſe Abänderung nur dann mitbezogen werden können, wenn die Contrahenten bei der Beſtimmung ſtehen geblieben wären,

daß jedes Gouvernement die fraglichen Schulden in ſo weit, als ſolche auf den gegenſeitig abgetretenen Landestheilen hafteten, privative und ohne Concurrenz des andern übernehmen und berichtigen ſolle,

indem alsdann der ohne alle nähere Beſchränkung gebrauchte allgemeine Ausdruck – „Schulden“ – die Zinſenſchulden ebenſowohl wie die Capitalſchulden mit umfaßt haben würde; es haben indeſſen die Contrahenten den nähern Umfang der verabredeten Schuldenübernahme durch den hinzugefügten Zuſatz:

und daß deßhalb keine Abrechnung auf Capital ſtatt finden ſolle,

auf eine ſolche Weiſe beſtimmt, daß dieſelbe nur auf die Capitalſchulden bezogen werden kann. Denn von Seiten des Königlich-Preuſſiſchen Commiſſarius iſt ausdrücklich beantragt worden, von der wegen der Trieriſchen Schulden niederzuſetzenden Commiſſion auch über die Bezahlung der jetzt ſtreitigen Kurcölniſchen Zinſenrückſtände eine Beſtimmung treffen zu laſſen, und wenn gleich nicht mit Beſtimmtheit zu erſehen ſteht, von welcher Anſicht der gedachte Commiſſarius bei dieſem Antrage geleitet worden, inſonderheit, ob derſelbe, wie auch im gegenwärtigen Verfahren von der Krone Preuſſen auszuführen verſucht worden, die Dispoſition des Art. VIII, lit. b des Staatsvertrags bloß auf die Capitalſchulden beſchränken zu müſſen geglaubt hat, oder ob die Abſicht deſſelben dahin gegangen iſt, die fraglichen Zinſenrückſtände entweder ausſchließlich oder doch in einem größern Umfange als in dem gedachten Art. VIII beſtimmt worden, der Naſſauiſchen Regierung aufzubürden; ſo erhellet doch daraus jedenfalls ſo viel, daß es die beſtimmte Abſicht geweſen iſt, die gedachten Zinſenrückſtände der Dispoſition des Art. II des Vollziehungsvertrags zu entziehen. Es hat nun zwar jener Antrag des Preuſſiſchen Commiſſarius wegen des Widerſpruchs des Naſſauiſchen Commiſſarius keinen Erfolg gehabt; indeſſen iſt doch jedenfalls der Intention des erſtern durch die zur Vertragsbeſtimmung erhobene obgedachte Clauſel – daß deßhalb keine Abrechnung auf Capital ſtatt finden ſolle – dahin nachgegeben worden, daß die Beſtimmung des Art. II des Vollziehungsvertrags bloß auf die Capitalſchulden beſchränkt worden iſt, und die Zinſenrückſtände davon ausgeſchloſſen geblieben ſind, woraus denn von ſelber folgt, daß es in Anſehung der letzteren bei den Stipulationen des Staatsvertrags vom 31. März 1815 verblieben iſt. Damit widerlegt ſich denn auch der Einwand der Naſſauiſchen Regierung von ſelber, daß aus dem Verbot einer Abrech-

mung auf das Capital allein noch kein Gebot einer solchen in Ansehung der Zinsen zu folgern stehe; denn wenn gleich dieser Einwand an und für sich der bekannten Auslegungsregel – unius positio non est alterius exclusio – völlig gemäß erscheint, so stellt sich derselbe doch um deßwillen völlig unzutreffend dar, weil im vorliegenden Falle die Nothwendigkeit einer Abrechnung auf die Zinsen nicht darauf, daß eine solche wegen der Capitalien ausgeschlossen worden ist, sondern darauf beruht, daß durch diese letztere Ausschließung die Abänderung des Art. VIII, lit. b des Staatsvertrags nur auf die Capitalien beschränkt, mithin dessen Bestimmung im Uebrigen beibehalten, und darin eine Abrechnung wegen der Zinsen verabredet worden ist.

Eben so ungegründet erscheint das fernere von der Nassauischen Regierung geltend gemachte, von der accessorischen Qualität der Zinsen entnommene Argument; denn eines Theils läßt es sich in Ansehung bereits verfallener und mit einer selbstständigen Klage versehener Zinsen keineswegs annehmen, daß dieselben von den, rücksichtlich der Capitalforderung eintretenden Aenderungen in der Maaße abhängig sind, daß der hinsichtlich der letzteren vertragsmäßig erfolgende Eintritt eines neuen Schuldners an die Stelle des bisherigen Debitors allein auch schon einen Eintritt des erstern in das, wegen solcher Zinsenrückstände bestandene Schuldverhältniß zur Folge hat; und andern Theils wird im vorliegenden Falle diejenige Prämisse vermißt, durch welche die Nassauische Regierung den Eintritt der Wirkungen dieser accessorischen Eigenschaft der Zinsen zu begründen sucht, daß es nämlich hinsichtlich der gedachten Zinsenrückstände an einer speciellen Vertragsbestimmung mangele, indem ausgeführtermaßen die im Art. VIII, lit. b des Staatsvertrags verabredete Vertheilung in Ansehung sothaner Zinsenrückstände durch den Art. II des Vollziehungsvertrags keine Aenderung erlitten hat.

Es haben sich nun zwar die beiderseitigen Regierungen zur Begründung ihrer, auf eine ausschließliche Vertretungsverpflichtung des Gegentheils gerichteten Intention auch noch auf andere Bestimmungen des Vollziehungsvertrags bezogen, die indessen ebenfalls für völlig unzutreffend gehalten werden mußten. Die Krone Preussen hat nämlich den Art. XI des gedachten Vollziehungsrecesses in Bezug genommen, welcher dahin lautet:

> Die Verbindlichkeit zur Bezahlung sowohl der Pensionen von den durch den gegenwärtigen Receß an Preussen gekommenen und bei Nassau verbliebenen Landestheilen und Revenüen, als auch der darauf ruhenden und unter beiden Paciscenten vertheilten Schulden fängt mit dem 1. Juli 1815 an. Da aber die Aemter Atzbach, Burbach und Neuerkirchen nebst den Resten von dem Fürstenthum Siegen ein ganzes Jahr später, also erst mit dem Revenüenbezug vom 1. Juli 1816, an die Krone Preussen übergegangen sind, so hat dieselbe zu übernehmen
>
> a) an Pensionen ꝛc.
>
> Was
>
> b) die Schulden betrifft, so hat nach Art. I die Krone Preussen an Zinsen zu übernehmen ꝛc.

Die Krone Preussen beruft sich nun darauf, daß hierdurch die Zahlungsverbindlichkeit der auf den gegenwärtig abgetretenen Landestheilen ruhenden Schulden auf den 1. Juli 1815 festgesetzt, und also damit bestimmt sey, welche currente Zinsen Preussen vom 1. Juli 1815 an zu übernehmen habe. Die davon auf die dermalen in lite befangenen Zinsenrückstände zu machen versuchte Anwendung erscheint indessen in jedem Betracht als ungegründet, weil

a) die in dem gedachten Art. XI enthaltene Berechnung der von der Krone Preuſſen zu übernehmenden laufenden, d. h. vom Abtretungstage der cedirten Landestheile ſich datirenden Zinſen lediglich die im Art. I des Receſſes repartirten Schulden zum Gegenſtande hat, wie ſolches aus den gegenſeitigen, in beiden Artikeln auf einander enthaltenen Verweiſungen deutlich hervorgeht; hiernächſt kann auch

b) der Eingang des gedachten Artikels, ſo weit er von Schulden im Gegenſatz der Penſionen ſpricht, nur auf den Art. I, nicht aber auf den Art. II bezogen werden, weil er von Schulden redet, die unter den Paciscenten vertheilt ſind, ſolches aber hinſichtlich der im Art. II behandelten, noch illiquiden, und ſomit zu einer Vertheilung noch nicht einſt geeignet geweſenen Schulden nicht der Fall iſt, überdieß aber, auch abgeſehen hiervon, die Beſtimmung, daß die Verbindlichkeit zur Bezahlung gewiſſer übernommener Schulden mit einem feſtgeſetzten Termine anfangen ſoll, noch nicht die Schlußfolgerung rechtfertigt, daß die unter den Schulden mitbegriffenen Zinſenrückſtände nicht gleichfalls mit zu übernehmen ſeyen, zumal wenn die Verpflichtung dazu in anderen Theilen des Vertrags feſtgeſetzt iſt.

Die Naſſauiſche Regierung hat dagegen die ausſchließliche Vertretungsverbindlichkeit der Krone Preuſſen für die fraglichen Zinſenrückſtände aus dem Art. XXIII des Vollziehungsvertrags herleiten zu können geglaubt.

Dieſer Artikel ſetzt für beide Gouvernements resp. den 1. Juli 1815 und 1816 als den Anfangstermin für die Beziehung der laufenden Landeseinkünfte und die Berichtigung der daraus zu beſtreitenden Ausgaben feſt, und beſtimmt ſodann:

> Um die ſich gewöhnlich in die Länge ziehenden gegenſeitigen Communicationen und ſonſtigen Weitläufigkeiten zu vermeiden, welche aus der Behandlung und Einziehung der Activrückſtände, und aus der Feſtſetzung und Berichtigung der Paſſivrückſtände in den gegenſeitig abgetretenen Landesbezirken nothwendig erwachſen, ſo haben die Commiſſarien ſich einſtimmig darüber verglichen, daß jedem Gouvernement neben den vorgefundenen Geld- und Natural-Beſtänden, die in ſeinem übernommenen neuen Territorio am 1. Juli 1815 noch ausgeſtandenen und resp. aus dem Auslande dazu gehörigen Activ- und Einnahme-Rückſtände an Staats- und Domänen-Revenüen aller Art zur beliebigen Verfügung verbleiben, demſelben dagegen auch die Verpflichtung obliegen ſoll, die ebenfalls am 1. Juli 1815 vorhanden geweſenen Paſſiv- oder Ausgabe-Rückſtände an gewöhnlichen Verwaltungskoſten und ſonſtigen Forderungen, welche, ihrer Natur und den bisherigen Adminiſtrationsgrundſätzen zufolge, den übernommenen Caſſen zur Laſt fallen, nach Recht und Billigkeit zu berichtigen und abzumachen, ohne dieſerhalb das andere Gouvernement zur Mitleidenheit in Anſpruch zu nehmen.

An dieſe allgemeine Verabredung reihen ſich mehrere ſpecielle Beſtimmungen, und darunter namentlich die folgende:

> Auſſerdem bleiben dem Herzoglich-Naſſauiſchen Gouvernement noch allein zur Laſt:
>
> 6) alle in den erſten Abtretungen an Preuſſen bis zum 1. Juli 1815 noch rückſtändigen, eigentlich auf der Staatscaſſe ruhenden, und auf die Renteien nur delegationsweiſe aſſignirten Penſionen und Zinſen von Staatsſchulden.

Es fällt nun von ſelber in die Augen, daß die dermalen in lite befangenen Zinſenrückſtände den Paſſiv- oder Ausgabe-Rückſtänden an gewöhnlichen Verwaltungskoſten, von welchen der angeführte Artikel handelt, nicht beigerechnet werden können; mit-

hin kann es sich nur fragen, ob dieselben als Passiv- oder Ausgabe-Rückstände an den daselbst erwähnten sonstigen Forderungen angesehen werden können, hinsichtlich welcher der Uebergang auf das erwerbende Gouvernement durch die beiden Merkmale bedingt ist, daß sie, sowohl ihrer Natur als auch den bisherigen Administrationsgrundsätzen zufolge, auf den übergegangenen Cassen gelastet haben. Wenn gleich nun das Vorhandenseyn des erstgedachten Merkmals, der ganzen obigen Ausführung zufolge, rücksichtlich der streitigen Zinsenrückstände nicht wohl bezweifelt werden kann, so steht doch solches in Ansehung des zweiten Merkmals auf keine Weise anzunehmen. Denn die Nassauische Regierung will dasselbe nur aus dem ersten Merkmale ableiten, welche Schlußfolgerung sich jedoch als völlig fehlsam darstellt, da die Contrahenten beide Verhältnisse von einander unterschieden und dadurch ausdrücklich anerkannt haben, daß daraus, daß eine Zahlung ihrer Natur nach den übergegangenen Recepturen obgelegen, noch nicht folge, daß nun solches auch nach Nassauischen Administrationsgrundsätzen der Fall gewesen sey. Wenn man daher auch der Nassauischen Regierung zugeben kann, daß es hinreicht, wenn eine gewisse Classe von Ausgaben nach Nassauischen Principien irgend einer übergegangenen Casse obgelegen hat, und daß es daher nichts schaden kann, wenn auf einzelne wiederkehrende Posten zufällig gar keine Zahlung geleistet worden ist, so hat doch die Nassauische Regierung überall nichts angeführt, woraus sich das allgemeine Princip erkennen ließe; vielmehr läßt sich der bestehende Administrationsgrundsatz höchstens nur dahin auffassen, daß die Kurcölnischen Kammerschulden, so bald solche liquidirt worden sind, und also eine Zinsenzahlung thunlich gewesen ist, auch auf die Nassauische Staatscasse übernommen worden sind. Dergleichen bereits übernommen gewesene Schulden stehen aber dermalen nicht in Frage, daher denn auch darauf, ob die Zinsen davon observanzmäßig aus den an die Krone Preussen übergegangenen Localcassen zu bezahlen gewesen, nichts weiter ankommen kann, obschon die Nassauische Regierung auch hierunter nicht einst eine bestimmte Behauptung aufgestellt, sondern sich nur darauf beschränkt hat, die Angabe der Krone Preussen, daß die Zinsen von jenen Schulden bis zum 31. December 1814 unmittelbar und allein aus der Staatscasse gezahlt seyen, in Abrede zu stellen, und auch hierbei nur das fortwährende Zahlen abseiten der Staatscasse, also nicht einst, daß solches wechselnd geschehen sey, zu läugnen vermocht hat, schon das letztere aber hinreichen würde, um den geltend gemachten angeblichen Administrationsgrundsatz auszuschließen. Es steht aber überhaupt der ganzen, von der Nassauischen Regierung aus dem Art. XXIII entnommenen Argumentation der Umstand entgegen, daß der gedachte Artikel nur die Beziehung der Einkünfte aus den gegenseitig abgetretenen Landestheilen und die Bestreitung der Ausgaben für eben diese Landestheile zum Gegenstande hat, das durch besondere Vertragsbestimmungen regulirte Nassauische Staats- und Kammerschulden-Wesen aber überall nicht bezielt, und daher auch auf die Auseinandersetzung wegen der öffentlichen Schulden keinen Einfluß äussern kann. Nur die diesem Artikel sub num. 6 hinzugefügte, oben hervorgehobene specielle Verabredung enthält eine Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen die bislang von einer, an die Krone Preussen übergegangenen Localreceptur bezahlten rückständigen Zinsen Nassauischer Staatsschulden an Preussen mit übergehen sollen, wenn gleich sie zufolge der wegen der Schulden getroffenen Ausgleichung dem Herzogthum Nassau zur Last fallen würden; es bezieht sich jedoch diese Verabredung nur auf die in dem Art. I behandelten Schulden, und also nur auf solche Zinsenrückstände, welche, wenn sie auch auf der Nassauischen Staatscasse geruht haben, doch nicht bloß delegationsweise aus einer übergegangenen Localcasse zu berichtigen gewesen sind, welche Merkmale jedoch bei den dermalen in lite befangenen Zinsenrückständen überall nicht zutreffen.

Solchem allem nach mußte es also in Ansehung der letzteren, so weit solche bis zum 31. December 1814 auf dem Kurcölnischen domanio gehaftet haben, bei der im Art. VIII, lit. b des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 verabredeten Vertheilung verbleiben, und diese, in Gemäßheit des im Art. I des Vollziehungsvertrags vom $^{14}/_{19}$. December 1816 ermittelten Repartitionsmaaßstabes, dahin erfolgen, daß die Vertretung für die Krone Preussen zu 24 Procent und für das Herzogthum Nassau zu 76 Procent auszusprechen war. Denn wenn gleich hinsichtlich der durch den gedachten Art. I vertheilten Schuldenmasse der davon der Krone Preussen zur Last gefallene Antheil im Wege der Güte auf eine runde Summe festgesetzt worden ist, welche, wie beide Theile anerkennen, die für Preussen ausgemittelten 24 Procent nicht völlig erreicht hat, so ist doch dadurch weder in dem stipulirten Princip der Vertheilung überhaupt, noch in dem ausgemittelten Repartitionsmaaßstabe etwas geändert worden, indem zwischen den beiden Contrahenten nicht hierüber, sondern nur darüber eine Differenz entstanden war, daß die Krone Preussen der zugemutheten theilweisen Uebernahme einer Wittgenstein'schen Rente ad 12,000 Gulden widersprochen, und ausserdem eine Nachweisung über die Entstehung der Nassauischen Staatscassen-Schulden verlangt hatte, daher denn durch jenes gütliche Abkommen nur die Beseitigung dieser Differenz beabsichtigt worden ist, und also die Sache so angesehen werden muß, als ob die Krone Preussen die ihr zur Last gefallenen 24 Procent theils durch die gedachte runde Summe, theils dadurch übernommen habe, daß sie auf die Erörterung ihrer Weigerungsgründe gegen die theilweise Uebernahme der Wittgenstein'schen Rente und auf die begehrte Untersuchung der Entstehung der Nassauischen Staatscassen-Schulden verzichtet hat.

Die erkannte Compensation der Kosten wird nach Maaßgabe der, zufolge des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1820, dabei zum Grunde zu legenden gemeinrechtlichen Bestimmungen durch den Inhalt des in der Sache selber abgegebenen Erkenntnisses von selber gerechtfertigt.

(L.S.) F. E. v. d. Osten.
Strampe."

Es wurde hierauf

beschlossen:

1) Nachdem das vorstehende Urtheil vom 24. Mai l. J. von dem Austrägal-Gerichtshofe im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes den Parteien eröffnet worden, so wird die Urschrift desselben sammt den Acten, um auf dessen Befolgung halten zu können, im Bundesarchive niedergelegt.

2) Dem Reclamanten Jonas Cahn zu Bonn, welcher sich mit seiner dießfälligen Forderung an die Bundesversammlung gewendet, ist von diesem Beschlusse mit dem Beisatze Nachricht zu geben, daß ihm gestattet sey, von dem erfolgten Urtheile in der Bundescanzlei Einsicht zu nehmen.

§. 227.

Streitigkeit zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthum Nassau, wegen Uebernahme rückständiger Zinsenzahlung aus Kurcölnisch-Landständischen Obligationen für den Zeitraum von 1795 bis 1815.

(15. Sitz. §. 139 u. 21. Sitz. §. 199 v. J. 1832. — 19. Sitz. §. 314 u. 26. Sitz. §. 407 v. J. 1835.)

Präsidium legt das ihm durch die Königlich-Hannöverische Bundestagsgesandtschaft zugestellte Austrägalurtheil des Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichts in Celle

in der zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthume Nassau wegen Uebernahme rückständiger Zinsen von vormals Kurcölnischen landständischen Capitalien obgewalteten Streitsache, nebst Entscheidungsgründen und dem dießfälligen Berichte des besagten Ober-Appellationsgerichts vor.

Der Bericht, das Urtheil und die Entscheidungsgründe sind nachstehenden Inhalts:

1) Bericht vom 28. Juni 1841.

Durch den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 14. Mai 1832 sind wir beauftragt worden, in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse vom 16. Junius 1817, 3. August 1820 und 19. Junius 1823 als Austrägalinstanz in der Streitsache zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthum Nassau über die Vorfrage:

> welche der beiden Regierungen, oder in welchem Verhältnisse beide, die für den Zeitraum vom 5. Mai 1795 bis 1. Julius 1815 rückständigen Zinsen auf vormals Kurcölnische landständische Capitalien, in so weit sie auf den bis zu diesem letzten Tage zu Nassau gehört habenden Theil des besagten Erzstifts haften, zu vertreten habe?

im Namen und Auftrage der hohen Bundesversammlung den Rechten gemäß zu entscheiden.

Nachdem unter den gedachten Regierungen bis zur Duplik gehandelt, die Acten für geschlossen angenommen und inrotulirt waren, ist, in Gemäßheit der Vorschrift der Austägalordnung vom 16. Junius 1817, Num. 5, das Erkenntniß in pleno unsers Gerichts auf erstattete Re- und Correlation geschöpft, und sodann am 24. v. M. den legitimirten Anwälten von uns im Namen und Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung förmlich und gehörig publicirt, auch sind denselben nachmals Ausfertigungen des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe zugestellt.

Wie wir nun dem hohen Auftrage schuldige Folge geleistet haben, so verfehlen wir auch nicht, das Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen zu überreichen und die uns mitgetheilten Acten anschließen zu lassen, glauben aber die hier verhandelten Acten bis dahin, daß die dem Herzogthum Nassau zuerkannten Kosten festgesetzt, oder eine Entsagung auf die Feststellung eingegangen seyn wird, zurückbehalten zu müssen.

Ob und wie den Inhabern Cölnischer landständischer Obligationen Nachricht von dem Erkenntnisse zu geben sey, verstellen wir zum Ermessen der hohen Bundesversammlung ehrerbietigst.

Celle den 28. Junius 1841.

Königlich-Hannöverische, zum Ober-Appellationsgerichte verordnete Präsident, Vicepräsidenten und Ober-Appellationsräthe.

F. E. v. d. Osten.

Strampe.“

2) Urtheil vom 24. Mai 1841.

In Austrägalsachen der Krone Preussen an einem, wider das Herzogthum Nassau am andern Theile, betreffend die aus den Jahren 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen auf Kurcölnische landständische Obligationen, erkennen Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc., im Namen und Auftrage der hohen Deutschen Bundesversammlung für Recht:

Daß es zuvörderst bei der Erklärung der Krone Preussen:

hinsichtlich der bis zum 1. September 1806 rückständigen Zinsen von demjenigen Antheile der Kurcölnischen landständischen Schulden, welche den beiden vormals Kurcölnischen Aemtern Neuerburg und Altenwied zur Last gefallen, deßgleichen in Ansehung der aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1812 bis zum 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von demjenigen Antheile der Kurcölnischen Landesschulden, welcher auf dem ganzen, bis zum 1. Juli 1815 zum Herzogthum Nassau gehört habenden Theile des vormaligen Erzstifts Cöln gehaftet hat, von ihrer früher geltend gemachten Intention einer dieserhalb dem Herzogthum Nassau obliegenden Vertretungsverpflichtung zurücktreten und sothane Zinsenrückstände allein vertreten zu wollen,

austrägalgerichtsseitig in aller Maaße bewenden gelassen wird.

Anlangend sodann die hiernach allein noch streitig verbleibenden, bis zum 1. Januar 1812, und zwar hinsichtlich der beiden vormaligen Kurcölnischen Aemter Linz und Schönstein seit dem 5. Mai 1795, hinsichtlich der beiden vormaligen Kurcölnischen Aemter Neuerburg und Altenwied aber seit dem 1. September 1806 rückständigen Zinsen von dem auf sothanen Aemtern haftenden Antheile der vormals Kurcölnischen landständischen Capitalien; so wird die Krone Preussen schuldig verurtheilt, die gedachten Zinsenrückstände allein und ausschließlich zu vertreten, auch dem Herzogthum Nassau sämmtliche, durch dieses Verfahren verursachten Kosten nach vorgängiger deren Verzeichnung und allenfallsiger gerichtlicher Ermäßigung zu erstatten.

Wie Wir denn also erkennen und schuldig verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Publicat. im Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichte den 24. Mai 1841.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.)

F. E. v. d. Osten.

Strampe."

3) Entscheidungsgründe.

Im Lüneviller Friedensschluß vom 9. Februar 1801 wurde der auf dem linken Ufer des Rheins belegene Theil des Deutschen Reichs und somit auch ein Theil der Kurcölnischen Besitzungen an die damalige Französische Republik abgetreten; die auf dem rechten Rheinufer belegenen Ueberbleibsel der Kurcölnischen Staaten wurden aber durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 unter vier verschiedene deutsche Fürsten vertheilt, indem das Herzogthum Westphalen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, die Grafschaft Recklinghausen dem Herzog von Aremberg und der Rest des eigentlichen Kurfürstenthums oder Erzstifts Cöln dem Fürsten von Nassau-Usingen und dem Fürsten von Wied-Runkel in der Maaße zugetheilt wurde, daß der erstere die Aemter Linz, Schönstein, Königswinter, Deutz und Villich, der letztere aber die Aemter Neuerburg und Altenwied erhielt.

Durch den Art. 24 der Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. Juli 1806 erwarben der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau die Souverainetät über den Fürsten von Wied-Runkel, und es gelangten die dem letztern durch den Reichsdeputations-Hauptschluß zugetheilt gewesenen beiden Cölnischen Aemter Neuerburg und Altenwied

an das Herzogthum Naſſau; dagegen wurden von Naſſau durch den Art. 16 der gedachten Acte die drei vormals Cölniſchen Aemter Königswinter, Deutz und Villich an den Großherzog von Berg abgetreten. Das Herzogthum Naſſau iſt in dem Beſitz der vier, respective durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß und die Conföderationsacte des Rheinbundes mit ihm vereinigten Cölniſchen Aemter Schönſtein, Linz, Neuerburg und Altenwied bis zum Jahr 1815 verblieben, wo es dieſelben durch den am 31. Mai 1815 über verſchiedene gegenſeitige Gebietsabtretungen zu Wien abgeſchloſſenen Staatsvertrag an die Krone Preuſſen abgetreten hat.

Es iſt unbeſtritten und in facto von beiden ſtreitenden Regierungen anerkannt, daß ein verhältnißmäßiger Antheil von den auf dem vormaligen Erzſtift Cöln gehaftet habenden landſtändiſchen Schulden mit den vorgedachten vier Cölniſchen Aemtern auf deren ſucceſſive Inhaber und Landesherren übergegangen iſt, und dieſes Verhältniß auch von der Naſſauiſchen Regierung während ihrer Beſitzzeit dadurch thätlich anerkannt, daß ſie, zufolge einer am 14. Januar 1811 mit dem Mandatar der Cölniſchen Gläubiger, Generalſecretär Körfgen, abgeſchloſſenen Convention, ſich verpflichtete, vom 1. Januar 1810 an alljährlich die laufenden Zinſen und zwei Jahrsbeträge der bis zum 1. Januar 1810 rückſtändigen Zinſen zu berichtigen, und auch, in Folge dieſer übernommenen Verpflichtung, bereits eine Summe von 26,800 Gulden wirklich bezahlt hat.

Die Krone Preuſſen verkennt es nicht, daß ſie, als dermalige Beſitzerin der fraglichen Landestheile, hinſichtlich des denſelben zugefallenen vorgedachten Schuldenantheils nicht nur zu deſſen Vertretung in Anſehung des Capitalbetrags, ſondern auch zur Verzinſung des letztern von dem Zeitpuncte an verpflichtet iſt, wo ſie den Beſitz jener Landestheile überkommen hat.

Dagegen iſt die Verpflichtung zur Vertretung der auf den gedachten Schuldenantheil aus der frühern Zeit bis zu jenem Zeitpuncte rückſtändig gebliebenen Zinſen unter den beiden litigirenden Regierungen ſtreitig geworden, und im Mai 1831 wurde von einigen dieſer Kurcölniſchen Gläubiger bei der Bundesverſammlung eine Verfügung wegen Auszahlung dieſer Zinſenrückſtände beantragt. Die Bundesverſammlung hat hierauf die beiderſeitigen Regierungen um die geeigneten Aufklärungen über dieſen Gegenſtand erſucht, und nachdem ſolche eingebracht waren, eine Commiſſion zur weitern Einleitung des Verfahrens ernannt, hiernächſt aber, da die von beiden Theilen erfolgten Erklärungen eine gütliche Vermittlung als erfolglos darſtellten, dieſelben jedoch ſowohl hinſichtlich eines einzuleitenden Austrägalverfahrens überhaupt, als auch hinſichtlich des als Austrägalinſtanz zu erwählenden oberſten Gerichtshofes völlig einverſtanden waren, mittelſt Beſchluſſes vom 3. Mai 1832 die ſtreitige Vorfrage:

> welche der betheiligten Regierungen, oder in welchem Verhältniß beide die für den Zeitraum vom 5. Mai 1795 bis 1. Juli 1815 rückſtändigen Zinſen von vormals Kurcölniſchen landſtändiſchen Capitalien, in ſo weit ſie auf dem bis zu dieſem letzten Tage zu Naſſau gehört habenden Theile des beſagten Erzſtifts haften, zu vertreten habe?

zu einer von dem hieſigen oberſten Gerichtshofe in ihrem Namen und Auftrage abzugebenden austrägalgerichtlichen Entſcheidung verſtellt.

Mittelſt Decrets vom 17. Juli 1832 iſt allhier die Einreichung der Klage von Seiten der Krone Preuſſen gefordert, und hierdurch zwiſchen den betheiligten beiden Regierungen ein Verfahren eröffnet, welches von ihnen im Verhältniß eines Klägers und Beklagten ver-

handelt, und mit der vom Herzogthum Nassau eingebrachten Duplik beschlossen worden ist, und in welchem jeder Theil die seine Intention unterstützenden Gründe darzulegen und zu entwickeln, dieselben gegen die Anfechtungen des Gegentheils zu vertheidigen und die Gründe des letztern seiner Seits zu entkräften bemüht gewesen ist.

Der in diesen Verhandlungen angeregte processualische Streitpunct, ob nämlich eine der beiden Regierungen, und namentlich die Krone Preussen, in diesem Austrägalverfahren als Klägerin zu behandeln sey, bedarf nach Lage der Sache keiner weitern Erledigung. Da die das Austrägalverfahren normirenden Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820 für die im Art. 30 der Wiener Schlußacte berührten Streitigkeiten keine abweichenden Vorschriften aufstellen, so muß auch bei ihnen die in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 enthaltene allgemeine Bestimmung zur Anwendung kommen, daß der als Austrägalinstanz eintretende oberste Gerichtshof die Sache nach der ihm zur Norm dienenden Proceßordnung zu instruiren habe. Gemeinrechtlichen Bestimmungen zufolge widerstreitet es aber der rechtlichen Natur eines judicium duplex überall nicht, daß nur ein Theil den Proceß als Kläger und der andere Theil als Beklagter führt, wenn gleich in solchen Fällen die bloß durch die Parteirolle bedingten processualischen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Parteien hinwegfallen oder modificirt werden müssen, und da nun die Krone Preussen in den Verhandlungen bei der Bundesversammlung zuerst auf eine austrägalgerichtliche Entscheidung provocirt hat, so erscheint die ihr überwiesene Parteirolle des Klägers als wohl gerechtfertigt, und es würde die von ihr dagegen erhobene Protestation nur dann von praktischem Interesse seyn, wenn aus jener Ueberweisung vom Gegentheil besondere processualische Folgen geltend gemacht wären, welches jedoch überall nicht der Fall gewesen ist.

So viel nun zuvörderst

1) die Feststellung der Grenzen der austrägalgerichtlichen Competenz und des Umfangs der zu entscheidenden Vorfrage anbelangt, so bezeichnet

1) der Bundesbeschluß vom 3. Mai 1832 als Gegenstand der zu entscheidenden Vorfrage, nur die für den Zeitraum vom 5. Mai 1795 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von vormals Kurcölnischen landständischen Capitalien, in so weit sie auf den bis zu dem letztgedachten Tage zu Nassau gehört habenden Theilen des besagten Erzstifts haften, daher denn hier so wenig die Haftungsverbindlichkeit der fraglichen Landestheile für die Kurcölnischen Capitalschulden, als wenig die Ermittlung und Feststellung des deßfallsigen Repartitionsverhältnisses in Frage kommen kann. Dagegen würde zwar die abzugebende Entscheidung die gesammten fraglichen Zinsenrückstände, ohne Rücksicht auf deren Quantum, so wie ohne Beschränkung auf die bei der Bundesversammlung aufgetretenen Gläubiger zu umfassen haben, so weit sie nur aus dem vorgeschriebenen Zeitraume herrühren; da indessen die Krone Preussen im Laufe des Austrägalverfahrens hinsichtlich folgender Zinsenrückstände, nämlich

a) der bis zum 1. September 1806 rückständigen Zinsen von dem den beiden Aemtern Neuerburg und Altenwied zur Last fallenden Antheile der Kurcölnischen landständischen Schulden, und

b) der für den Zeitraum vom 1. Januar 1812 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von dem, auf den ganzen bis zum letztgedachten Tage zu Nassau gehört habenden Theile des vormaligen Erzstifts Cöln haftenden Antheile der fraglichen Landesschulden,

von ihrer früher geltend gemachten Intention einer dieserhalb dem Herzogthum Nassau obliegenden Vertretungsverpflichtung ausdrücklich abstrahirt, und sothane Vertretung selber übernommen, das Herzogthum Nassau auch diese Erklärungen acceptirt hat, mithin in Ansehung

sothaner Zinsenrückstände keine streitige Vorfrage weiter zur Entscheidung vorgelegen hat, so hat es bei diesen Erklärungen belassen werden, und die Vollziehung des dem Austrägalgerichte von der Bundesversammlung ertheilten Auftrags hierunter eine sich von selber verstehende Beschränkung erleiden müssen.

Von der Krone Preussen sind die vorhandenen Zinsenrückstände in ihren Schriftsätzen hin und wieder bis auf das Jahr 1793/4 hinauf bezogen worden, ohne daß hiergegen von Seiten der Nassauischen Regierung etwas erinnert worden ist; in dem abgegebenen Erkenntnisse ist jedoch der im Bundesbeschluß vom 3. Mai 1832 als terminus a quo angegebene 5. Mai 1795 um so mehr beibehalten worden, als eines Theils nicht zu ersehen stand, ob bei den betreffenden Angaben der Krone Preussen bloß eine Ungenauigkeit in der Bezeichnung des Anfangstermins statt gefunden hat, oder ob aus der fraglichen frühern Zeit wirklich noch Zinsenrückstände vorhanden sind, andern Theils aber im letztern Falle eine deßfallsige Einigung unter den streitenden Regierungen nach Maaßgabe des abgegebenen Erkenntnisses mit Zuverlässigkeit erwartet werden kann.

Hiernächst hat

2) die hinsichtlich der gedachten Zinsenrückstände zur Entscheidung verstellte Vorfrage nur auf die Entscheidung der Frage beschränkt werden können,

welche der betheiligten Regierungen, oder in welchem Verhältnisse beide, die fraglichen Zinsenrückstände, den betreffenden Creditoren gegenüber, zu vertreten verbunden sey;

daher denn die Prüfung sowohl der Richtigkeit der fraglichen Zinsenrückstände an und für sich und der dieserhalb den einzelnen Creditoren etwa entgegenstehenden Einreden, als auch aller derjenigen Differenzen von dem Umfange der Untersuchung und Entscheidung hat ausgeschlossen bleiben müssen, zu welchen etwa das Vorhandenseyn dieser Zinsenrückstände in sonstiger Beziehung unter den betheiligten Regierungen die Veranlassung gegeben hat. Es hat zwar die Krone Preussen theils aus dem in der 15. Sitzung der Bundesversammlung vom 3. Mai 1832 gehaltenen Vortrage der Reclamationscommission, theils aus dem allhier unter dem 17. Juli 1832 abgegebenen Decrete zu deduciren gesucht, daß die Frage auch aus dem Gesichtspuncte der Bestimmungen der Art. 21 und 22 der Wiener Schlußacte als eine zwischen zwei Bundesgliedern entstandene Streitigkeit aufgefaßt werden müsse; es mußte jedoch diese Intention für ungegründet gehalten werden, weil

a) der angezogene Vortrag der Reclamationscommission nur die Ausführung enthält, daß auch in Ermanglung eines von den Creditoren über die Vorfrage beantragten Austrägalverfahrens, dessen Einleitung sich dennoch um deßwillen als gerechtfertigt darstelle, weil die Differenz unter den allgemeinen Begriff von Streitigkeiten zwischen mehreren Bundesgliedern falle, und von denselben bei der Bundesversammlung angebracht sey; damit aber keineswegs behauptet ist, daß diese Differenz etwas weiteres, als die Feststellung der Vorfrage zum Gegenstande habe, und solches auch um so weniger hat beabsichtigt seyn können, als der Bundestagsgesandte der Krone Preussen in seiner, in der 10. Sitzung der Bundesversammlung vom 8. März 1832 zu Protokoll gegebenen Erklärung nur die Vorfrage als den Gegenstand der obwaltenden Differenz bezeichnet, und ausdrücklich erklärt hat, beauftragt zu seyn,

die Einleitung des Austrägalverfahrens in Gemäßheit des Art. 30 der Wiener Schlußacte in Antrag zu bringen.

Eben so unerheblich erscheint

b) die Bezugnahme auf das allhier unter dem 17. Juli 1832 abgegebene Decret, in

so fern dadurch beide Theile davon in Kenntniß gesetzt worden, daß dieser oberste Gerichtshof durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 3. Mai 1832 zwischen ihnen

wegen Uebernahme und Befriedigung der bei der Bundesversammlung angemeldeten, aus den Jahren 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen auf Cölnische landständische Obligationen

zur Austrägalinstanz bestimmt worden sey; denn es entspricht diese Bezeichnung der wörtlichen Fassung des gedachten Beschlusses der Bundesversammlung, und jedenfalls hat dieselbe durch die daneben geschehene Beziehung auf die im Art. 30 der Wiener Schlußacte erwähnte Vorfrage ihre nähere Bestimmung erhalten, so wie es denn auch von selber einleuchtet, daß durch eine solche bloß proceßleitende nur die Eröffnung des Austrägalverfahrens bezweckende Verfügung der Umfang der von der Bundesversammlung vorgeschriebenen Competenz auf keinen Fall verändert werden konnte.

3) Bei der Prüfung der solchergestalt festgestellten Vorfrage hat sich die Beurtheilung auf diejenigen Gründe nicht beschränken dürfen, durch welche, schon gemeinrechtlichen Bestimmungen zufolge, nicht nur das ursprüngliche schuldnerische Subject bestimmt, sondern auch eine einmal begründete Verbindlichkeit auf eine den Gläubiger vinculirende Weise von dem ursprünglichen Schuldner auf ein anderes Subject übertragen wird; vielmehr haben auch diejenigen Gründe nicht für ausgeschlossen gehalten werden können, welche die Verpflichtung zur Vertretung der betreffenden Zinsenrückstände bloß in dem Verhältniß der streitenden Regierungen unter einander bestimmen, indem solches aus der dem Verfahren beigelegten Eigenschaft eines zwischen den betreffenden Regierungen geführt werdenden Rechtsstreits von selber abfließt, und es auch schon gemeinrechtlich neben dem Grundsatze, daß keinem Gläubiger wider seinen Willen ein anderer Schuldner aufgedrungen werden darf, zweifelsfrei feststeht, daß Verträge des Schuldners mit einem Dritten, wodurch letzterer die Verbindlichkeiten des erstern übernimmt, unter den Paciscenten selber volle rechtliche Wirkung haben. Dagegen haben alle diejenigen zwischen den betheiligten Regierungen zur Sprache gebrachten Verhältnisse keine Berücksichtigung finden können, welche, wenn sie auch mit den fraglichen Zinsenrückständen in einiger Beziehung stehen, doch keine direct und unmittelbar auf deren Uebernahme oder Vertretung gerichtete Forderung oder Verbindlichkeit zu begründen geeignet waren, indem dadurch das im Art. 30 der Wiener Schlußacte vorausgesetzte Verhältniß, daß die Verpflichtung, den Forderungen von Privaten Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, keineswegs herbeigeführt wird, vielmehr dergleichen Differenzen in den allgemeinen Umfang derjenigen Streitigkeiten unter mehreren Bundesgliedern fallen, von denen der Art. 11 der deutschen Bundesacte und der Art. 21 der Wiener Schlußacte handeln.

In Ansehung der

II) Hauptsache selber kommen hier zunächst diejenigen Bestimmungen in Betrachtung, welche bei der von Seiten des Herzogs von Nassau erfolgten Abtretung der fraglichen Landestheile an die Krone Preussen zwischen den beiden streitenden Regierungen vertragsmäßig festgesetzt worden sind. Diese Bestimmungen sind in dem die Abtretung enthaltenden Staatsvertrage vom 31. Mai 1815 und in einem Vollziehungsreceß enthalten, welcher, Behufs Auseinandersetzung der einer Ausgleichung noch bedürfenden Puncte, namentlich der Pensionen,

Schulden und Staatsdienerschafts-Verhältnisse von Commissarien beider contrahirenden Gouvernements abgeschlossen und am 14. und 19. December 1816 vollzogen worden ist.

Der erstgedachte Staatsvertrag bestimmt im Art. VIII

a) daß die Particular-, Gemeinen-, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzial-Schulden mit den betreffenden Gemeinen, Kirchspielen, Aemtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besitzer übergehen und auf denselben haften bleiben. Da, wo eine Theilung der Aemter und Länder oder Provinzen statt findet, werden die Particular-, Amts- und Landes-Schulden nach eben dem Fuß und Maaßstabe auf beide Theile vertheilt, nach welchem die getrennten Theile zu der Verzinsung und Capital-Rückzahlung, oder, wenn dieß nicht auszumitteln ist, überhaupt zu gemeinschaftlichen Ausgaben beigetragen haben.

b) Die Herzoglich-Nassauischen Staats- und Kammercassen-Schulden sollen nach Constatirung der auf den Staats- und Kammercassen am 31. December 1814 haftenden Schuldenmasse nach Verhältniß des reinen Revenüenbetrags, welcher aus den abgetretenen Territorien in die Central-Staats- und Kammer-Cassen nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Jahre 1812 geflossen ist, mit Hinzufügung des reinen Revenüenbetrags des Amtes Runkel vom Jahre 1814, zwischen beiden Paciscenten getheilt werden.

Der obgedachte Vollziehungsreceß enthält im Artikel I zuvörderst eine Auseinandersetzung der beiden contrahirenden Gouvernements in Ansehung der Herzoglich-Nassauischen Staatsschulden, jedoch nur nach den auf beiden Seiten zu übernehmenden Beträgen und ohne nähere Bezeichnung der Qualität und des Ursprungs der Schulden, und wiederholt sodann im Art. III die Bestimmung des Art. VIII, lit. a, des Wiener Staatsvertrags mit dem Beifügen, daß,

> in Absicht derjenigen Schulden der bezeichneten Kategorie, welche auf unvertheilt gebliebenen Kirchspielen, Aemtern und Provinzen haften, eine besondere Auseinandersetzung nicht nöthig gewesen ist, indem solche, nach Versicherung der Herzoglich-Nassauischen Commissarien, bereits unter Herzoglicher Regierung unter die Gemeinden verwiesen und abgetheilt, überhaupt Schulden dieser Art niemals auf die Staatscasse übernommen worden sind.

Der Art. XI bestimmt als Anfangspunct der Verbindlichkeit zur Bezahlung sowohl der Pensionen von den durch den gegenwärtigen Receß an Preussen gekommenen und bei Nassau verbliebenen Landestheilen und Revenüen, als auch der darauf ruhenden und unter beiden Paciscenten vertheilten Schulden, den 1. Juli 1815.

Derselbe Anfangspunct ist im Art. XXIII für die Beziehung der laufenden Landeseinkünfte und die Berichtigung der daraus zu bestreitenden Ausgaben von Seiten beider Gouvernements in den gegenseitig abgetretenen Landestheilen, unter Zugrundelegung der Fälligkeitstermine, festgesetzt; hiernächst aber ist bestimmt:

> um sodann die sich gewöhnlich in die Länge ziehenden gegenseitigen Communicationen und sonstige Weitläufigkeiten zu vermeiden, welche aus der Behandlung und Einziehung der Activrückstände und aus der Festsetzung und Berichtigung der Passivrückstände in den gegenseitig abgetretenen Landesbezirken nothwendig erwachsen, so haben die Commissarien sich einstimmig darüber verglichen, daß jedem Gouvernement, neben den vorgefundenen Geld- und Natural-Beständen, die in seinem übernommenen neuen Territorio am 1. Juli 1815 noch ausgestandenen und resp. aus dem

Auslande dazu gehörigen Activ- oder Einnahme-Rückstände an Staats- oder Domänen-Revenüen aller Art zur beliebigen Verfügung verbleiben, demselben dagegen auch die Verpflichtung obliegen soll, die ebenfalls am 1. Juli 1815 vorhanden gewesenen Passiv- oder Ausgabe-Rückstände an gewöhnlichen Verwaltungskosten und sonstigen Forderungen, welche, ihrer Natur und den bisherigen Administrations-Grundsätzen zufolge, den übernommenen Cassen zur Last fallen, nach Recht und Billigkeit zu berichtigen und abzumachen, ohne dieserhalb das andere Gouvernement zur Mitleidenheit in Anspruch zu nehmen.

Von den diesen allgemeinen Bestimmungen beigefügten speciellen Verabredungen ist nur noch die nachfolgende hervorzuheben:

Ausserdem bleiben dem Herzoglich-Nassauischen Gouvernement noch allein zur Last:

6) alle in den ersten Abtretungen an Preussen bis zum 1. Juli 1815 noch rückständigen, eigentlich auf der Staatscasse ruhenden und auf die Renteien nur delegationsweise assignirten Pensionen und Zinsen von Staatsschulden.

Aus diesen verschiedenen Bestimmungen folgt zuvörderst im Allgemeinen:

1) daß zwischen Staats- und Kammercassen-Schulden auf der einen, und Particularschulden auf der andern Seite in der Maaße unterschieden ist, daß die ersteren nach einem bestimmten Verhältniß unter beide Contrahenten haben vertheilt werden, die letzteren aber den von ihnen betroffenen Bezirken und Landestheilen unter dem neuen Landesherrn haben verbleiben und nur im Fall einer erfolgten Theilung dieser Bezirke und Landestheile haben zur Theilung gelangen sollen, welcher letztere Fall jedoch hinsichtlich der fraglichen, ungetheilt an die Krone Preussen abgetretenen, vormals Kurcölnischen Landestheile nicht statt gefunden hat;

2) daß, da rückständige Zinsenschulden, gleich den Capitalschulden, unter den allgemeinen Begriff von Schulden fallen, dasjenige, was in Ansehung der Schulden überhaupt verabredet worden, auch auf die rückständigen Zinsenschulden so lange Anwendung finden muß, als nicht hinsichtlich derselben eine abweichende Bestimmung nachgewiesen werden kann.

Die Entscheidung der streitigen Vorfrage erscheint mithin von der Beantwortung der beiden Fragen abhängig:

A) ob die in Streit befangenen rückständigen Zinsen von vormals Kurcölnischen Landständischen Schuldcapitalien eine Nassauische Staatsschuld, oder eine Particularschuld der mit Nassau vereinigt gewesenen, jetzt an die Krone Preussen abgetretenen, vormals Kurcölnischen Landestheile gewesen sind?

B) ob die in den vorliegenden beiden Verträgen über die Vertretung der Particularschulden überhaupt aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der streitigen Zinsenschulden durch besondere Vertragsdispositionen oder allgemeine rechtliche Bestimmungen für modificirt gehalten werden können?

Beide Fragen haben zum Nachtheil der Krone Preussen beantwortet werden müssen.

A) Die fraglichen, vormals Kurcölnischen Schulden sind in ihrer Qualität landständischer, auf den Steuern haftender Schulden in der Maaße eigentliche Landesschulden gewesen, daß die moralische Person des vormaligen Erzstifts Cöln als das persönlich verpflichtete schuldnerische Subject anzusehen war. Diese juristische Persönlichkeit hat in Folge der im Jahr 1803 erfolgten Säcularisation des gedachten Erzstifts und dessen Vertheilung

unter mehrere Fürsten aufgehört, und bei Grundlegung der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts würden allerdings die Passiva des gedachten Erzstifts als auf die erwerbenden Staaten übergegangen anzusehen seyn, weil ein solcher Erwerb aus dem Gesichtspuncte einer nach Art der Universalsuccession erfolgenden Succession in die untergegangene juristische Persönlichkeit des aufgelösten Staats, und somit auch in alle und jede Passivverhältnisse desselben aufgefaßt wird, und hiernach denn auch der Nassauische Staat als solcher und in der Consistenz, welche er durch den Erwerb der fraglichen Colnischen Landestheile erhalten, das schuldnerische Subject des auf ihn überkommenen betreffenden Antheils der Erzstift-Cölnischen Schulden geworden seyn würde. Der Kurstaat Cöln ist indessen kein völlig unabhängiger Staat, sondern vielmehr der Reichs-Staatsgewalt unterworfen gewesen, und auch durch einen Act der Ausübung derselben aufgelöst worden, daher denn auch diese bei sothaner Auflösung die Successionsverhältnisse selbstständig näher zu reguliren unbezweifelt befugt war, und somit die deßfallsigen, im Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 enthaltenen Bestimmungen als die nächste Entscheidungsquelle angesehen werden müssen. Diesem zufolge läßt sich aber nicht annehmen, daß für die erwerbenden Staaten eine Universalsuccession in die untergegangene juristische Persönlichkeit der aufgelösten Staaten angeordnet worden ist, vielmehr ist die Sache nur aus dem Gesichtspuncte eines eintretenden bloßen Regierungswechsels aufgefaßt und die juristische Persönlichkeit der aufgelösten Staaten auf die Entschädigungsantheile selber übertragen worden, woraus denn in Ansehung der hier in Frage stehenden Schulden von selber folgt, daß nicht die gesammten Nassauischen Lande, sondern nur die betreffenden, vormals Cölnischen Landestheile als Schuldner pro rata in die Stelle des vormaligen Erzstifts Cöln per successionem eingetreten sind. Das gedachte Reichsgesetz hat nämlich nicht nur sowohl überhaupt, als auch namentlich hinsichtlich der Vertheilung der vormaligen Kurcölnischen Staaten in den §§. 3, 7, 12 und 21 bloß die betreffenden Fürsten selber, nicht aber deren Staaten als die zur Entschädigung berechtigten Subjecte aufgefaßt, sondern auch daneben im §. 60 die allgemeine Vorschrift aufgestellt, daß die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gütlichen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruhe, ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militär-Administration und deren Verwaltung und Vereinfachung gehöre, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden soll.

Da diese letztere Disposition, ihrer allgemeinen Fassung zufolge, die zu säcularisirenden Lande überhaupt und ohne Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit der darüber getroffenen Disposition zum Gegenstande hat, so steht eine Beschränkung derselben auf das Verhältniß eines ungetheilt von einem geistlichen an einen weltlichen Regenten übergehenden Staats um so weniger zu rechtfertigen, als nicht nur die zum Grunde liegenden Abstimmungen ausdrücklich eine entgegengesetzte Absicht zu erkennen geben, sondern auch die im §. 3 gestattete, nur auf das Münster'sche beschränkte Ausnahme die allgemeine Regel bestätigt. Aus diesem aufgestellten Principe folgt nun aber, daß die als Entschädigung zugetheilten geistlichen Lande in Ansehung der politischen Rechtsverhältnisse, welche ihnen in Folge der juristischen Persönlichkeit deßjenigen Staats, von denen sie früher einen Bestandtheil ausgemacht, zugestanden, als selbstständige Rechtssubjecte constituirt sind; daß sie nicht als bloße materielle Bestandtheile des Nachlasses des betreffenden aufgelösten Staats, sondern in der Qualität selbstständiger juristischer Personen, auf welche die dem aufgelösten Staate zugestandenen politischen Rechte und dessen deßfallsige juristische Persönlichkeit verhältnißmäßig

übertragen worden, auf die neuen Landesherren übergegangen ſind; daß die letzteren folglich nur Nachfolger der dem frühern Landesherrn zugeſtandenen Regierungsgewalt geworden ſind, und daß ſomit nur ein Wechſel des Staatsoberhauptes ſtatt gefunden hat, und der Untergang des Staats nur auf eine Uebertragung ſeiner juriſtiſchen Perſönlichkeit auf die daraus gebildeten Entſchädigungsantheile beſchränkt geblieben iſt. Hieraus ergibt ſich nun aber ferner, daß auch die dem aufgelöſten Staate obgelegenen Verpflichtungen und Paſſiva nur auf die in ſeine juriſtiſche Perſönlichkeit eingetretenen einzelnen Landestheile übergekommen ſeyn können; wenigſtens erſcheint ſolches, in Anſehung der aus der frühern politiſchen Verfaſſung originirenden landſtändiſchen Schulden, als eine Selbſtfolge von der garantirten Fortdauer der deßfallſigen Rechte, und es ſtimmen auch damit die das Schuldenweſen betreffenden Beſtimmungen des fraglichen Reichsgeſetzes in aller Maaße überein. Denn der §. 78 beſtimmt für ſolche geiſtliche Lande, welche unter Mehrere vertheilt worden, daß die vorhandenen Schulden, mögen ſie nun mit einer Specialhypothek oder mit einer Generalhypothek verſehen ſeyn, oder auch nur versionem in rem für ſich haben,

> als allgemeine Landesſchulden unter ſämmtliche Theilhaber eines ſolchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerſchulden nach dem Domänenertrage, die Landesſchulden aber nach dem Steuercapitale vertheilt werden ſollen;

und der §. 80 wiederholt dieſe Vorſchrift für diejenigen geiſtlichen Lande, welche zum Theil auf der linken Rheinſeite belegen geweſen, mit der Modification, daß von der alſo geſtalt zu vertheilenden Schuldenmaſſe im Voraus diejenigen Landesſchulden abgezogen werden ſollen, welche ihre Specialhypothek auf der linken Rheinſeite haben, oder ſonſt nach dem Lüneviller Frieden geeignet ſind, auf die Franzöſiſche Republik überzugehen. Es können nun aber nach dem obgedachten, dem Uebergange der Entſchädigungslande untergeſtellten Principe eines eintretenden bloßen Regentenwechſels die Theilhaber eines ſolchen Landes, denen ein verhältnißmäßiger Antheil der allgemeinen Landesſchulden überwieſen worden, nur in ihrer Eigenſchaft als Inhaber oder Regenten der zugetheilten Entſchädigungslande aufgefaßt werden, ſo daß alſo dadurch die zur Entſchädigung dienenden Landestheile ſelbſt zum ſchuldneriſchen Subject des auf ſie fallenden Schuldenantheils gemacht ſind, womit auch diejenige Anſicht völlig übereinſtimmt, welche aus den dem gedachten §. 78 unterliegenden Abſtimmungen zu entnehmen ſteht.

Es ſind daher dieſem zufolge die dermalen in Frage ſtehenden vormaligen Kurcölniſchen, durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß dem Fürſten von Naſſau-Uſingen und dem Fürſten von Wied-Runkel überwieſenen Landestheile perſönliche Schuldner deßjenigen Antheils der allgemeinen Landesſchulden des vormaligen Erzſtifts Cöln geworden, welcher nach dem im §. 78 des gedachten Reichsgeſetzes aufgeſtellten Repartitionsmaaßſtabe den gedachten beiden Fürſten als Theilhabern des Erzſtifts Cöln oder der dem Kurfürſten von Cöln zugeſtandenen Regierungsgewalt überwieſen worden iſt.

Durch die Rheiniſche Conföderationsacte vom 12. Juli 1806 hat in dieſem Schuldverhältniſſe nichts geändert werden können, weil im §. 2 derſelben die den Staatsgläubigern durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß zugeſtandenen Rechte allenthalben beſtätigt worden ſind; es kann ſich daher nur fragen, ob nicht während der resp. Naſſauiſchen und Wied-Runkel'ſchen Beſitzzeit Ereigniſſe Statt gefunden haben, wodurch das fragliche Schuldverhältniß der gedachten Landestheile aufgehoben und auf ein anderes Subject, namentlich die geſammten Naſſauiſchen Lande, übertragen worden iſt. In Anſehung der bis zum Jahre 1806 mit dem Fürſtenthum Wied-Runkel vereinigt geweſenen beiden Aemter Neuerburg und

Altenwied iſt nun von der Krone Preuſſen überall keine hierzu geeignete Thatſache geltend gemacht, vielmehr die Fortdauer des gedachten Schuldverhältniſſes durch die Behauptung anerkannt, daß die fraglichen beiden Aemter, Inhalts eines mit dem Fürſten von Wied-Runkel geſchloſſenen Vergleichs, auſſer einer jährlichen Zahlung von 19 Simpeln, die Berichtigung der laufenden und der ſeit 1793 rückſtändigen Zinſen von der ihnen überkommenen Rata der Kurcölniſchen Landesſchulden übernommen, und ſich ſolchergeſtalt als perſönliche Schuldner des betreffenden Schuldenantheils bekannt haben ſollen, ſo wie denn auch die Krone Preuſſen gerade auf den Grund dieſer Thatſache hinſichtlich des Zeitraums bis zum 1. September 1806 von der früher begehrten Vertretung der ſtreitigen Zinſenrückſtände abſeiten des Herzogthums Naſſau abſtrahirt hat. Von Seiten des letztern iſt zwar jene Thatſache bislang ignorando geläugnet worden; es konnte jedoch hierauf um deßwillen kein Gewicht gelegt werden, weil die Naſſauiſche Regierung im Uebrigen die fortgedauert habende Belaſtung der gedachten beiden Aemter mit der fraglichen Schuldenrata und deren ſolchergeſtalt erfolgte Vereinigung mit dem Herzogthum Naſſau eingeräumt hat, und jene Thatſache überhaupt nur die Fortdauer eines beſtandenen Rechtsverhältniſſes bezielt, welche ohnehin ſchon bis zu dem Beweiſe des Gegentheils rechtlich präſumirt werden muß.

So viel nun aber die Naſſauiſche Beſitzzeit ſelber anbelangt, ſo hat die Krone Preuſſen eine während derſelben in Anſehung des fraglichen Schuldverhältniſſes ſelber eingetretene Aenderung direct eben ſo wenig behauptet, ſondern nur hinſichtlich der ſtreitigen Zinſenrückſtände eine deßfallſige Vertretungsverbindlichkeit der Naſſauiſchen Regierung zu begründen verſucht, und da auch die letztere bei ihrer ganzen Vertheidigung von dem Standpuncte einer unverändert Statt gefundenen Fortdauer jenes Schuldverhältniſſes ausgegangen iſt, ſo würde die Thatſache einer ſolchen Statt gefundenen Aenderung nur dann als indirect geltend gemacht haben Berückſichtigung finden können, wenn dieſelbe aus demjenigen, was von beiden Theilen über die während der Naſſauiſchen Beſitzzeit beſtandene Finanzeinrichtung und Verwaltung in facto angeführt worden, mit Nothwendigkeit zu entnehmen geweſen wäre. Hierzu konnten jedoch dieſe thatſächlichen Angaben in keinem Falle für geeignet gehalten werden.

Im Allgemeinen rechtfertigt zwar die Thatſache, daß die Einkünfte aus den verſchiedenen Theilen eines Staats in eine gemeinſchaftliche Caſſe fließen und darin angeſammelt werden, die Schlußfolgerung, daß dadurch auch die Zwecke, zu welchen die Ausgaben aus ſothaner Caſſe verwendet werden, in der Maaße als gemeinſchaftlich anerkannt werden, daß damit eine deßfallſige beſondere Verpflichtung des einen oder andern Landestheils nicht wohl zu vereinigen ſteht; da indeſſen der rechtliche Grund dieſer Schlußfolgerung nur auf der aus einer ſolchen Einrichtung factiſch zu entnehmenden Abſicht und Willenserklärung der Staatsregierung beruht, ſo kann dieſelbe überall da nicht Platz greifen, wo eine entgegengeſetzte, auf die Fortdauer eines ſolchen vorhandenen beſondern Schuldverhältniſſes gerichtete Abſicht der Staatsregierung ausdrücklich zu erkennen gegeben iſt. Inſonderheit kann aber in dem Falle, wenn ein Theil eines untergegangenen Staats in der Eigenſchaft eines perſönlichen Schuldners eines ratirlichen Antheils der Schulden deſſelben von einem andern Staate erworben wird, aus dem Umſtande allein, daß die demſelben auferlegten Steuern zu den allgemeinen Mitteln herbeigezogen, und in die deßfallſige allgemeine Caſſe abgeliefert und daraus verwendet werden, eine Uebertragung jenes Schuldverhältniſſes auf dieſe allgemeine Caſſe nur dann gefolgert werden, wenn von Seiten der letzteren nun auch wenigſtens factiſch ein wirklicher Eintritt in daſſelbe erfolgt und dadurch die Vertretung der betreffenden

Schulden als gemeinschaftlicher Zweck anerkannt wird; weil die Absicht der einzugehenden Communion, man mag nun dieselbe auf die Communionsinteressenten selber, oder auf die Staatsregierung beziehen, so weit dieselbe nur aus thatsächlichen Momenten gefolgert werden soll, nie weiter gehen kann, als wozu die letzteren Veranlassung darbieten. Selbst der Thatumstand, daß einem solchen erworbenen Staatsgebiete zur Vertretung seiner besonderen Schuldverhältnisse keine besondere Finanzeinrichtung gegeben, oder solche nicht gehörig entwickelt und ausgebildet ist, kann hierunter nichts ändern, weil hieraus nur eine Vernachlässigung der Provinzial-Schuldverhältnisse folgen würde, deren Behandlung zu jeder Zeit wieder aufgenommen und regulirt werden kann.

In Ansehung der hier in Frage stehenden vormals Kurcölnischen Landestheile ist nun

1) zuvörderst keineswegs in facto ermittelt, daß die sämmtlichen, während der Nassauischen Besitzzeit darin erhobenen Steuern in die allgemeine Staatscasse geflossen sind; vielmehr steht solches nur in Ansehung des, nach Berichtigung der Localausgaben, verbliebenen Ueberschusses fest, und nach den mangelhaften Angaben und Nachrichten über die Stellung der Localrecepturen läßt es sich keineswegs als ausgemacht ansehen, daß jene Localausgaben nur aus solchen örtlichen Ausgaben, welche sich ihrem Zwecke nach zu Staatsausgaben geeignet und daher nur à Conto der Hauptcasse geleistet worden sind, bestanden haben, und darunter keine besonderen Ausgaben der fraglichen Landestheile begriffen gewesen sind; in diesem letztern Falle würden aber jene Localrecepturen keineswegs als bloße stationes der Centralcasse angesehen werden können, sondern daneben gleichzeitig die Eigenschaft wirklicher Specialcassen der fraglichen Landestheile gehabt haben. Auch muß es zu diesem letztern Zwecke schon genügen, wenn nur die Steuern zur Bestreitung solcher besonderen Ausgaben der fraglichen Landestheile mit erhoben sind, sollte auch deren wirkliche Verwendung dazu unterblieben und dadurch der an die Staatscasse abgelieferte Ueberschuß vergrößert worden seyn, indem die den gedachten Localrecepturen beigelegte gleichzeitige Qualität eigentlicher Specialcassen dadurch allein, daß sie in der letztern Eigenschaft nur mangelhaft in Thätigkeit gekommen sind, überall nicht aufgehoben werden kann. Es geht zwar aus den von der Krone Preussen producirten Deutzer Landcassen- und Linzer Ober-Steuereinnehmerei-Rechnungen hervor, daß der an die Staatscasse abgelieferte Ueberschuß durch die Verrechnung der aus den sämmtlichen gehobenen Steuern aufgekommenen Einnahme und der gesammten davon bestrittenen Localausgaben constatirt worden ist, und es würde vielleicht einer geordneten Rechnungsführung entsprochen haben, wenn über die den betreffenden Landestheilen davon respective zu Gute gekommene und zur Last gefallene besondere Einnahme und Ausgabe ein besonderes Rechnungswesen bestanden hätte; es kann indessen, auch abgesehen davon, daß die Rechnungen der Deutzer Localreceptur ausdrücklich als Landcassen-Rechnungen bezeichnet sind, über das für die Aemter Neuerburg und Altenwied bestandene Rechnungswesen aber nichts zu ersehen steht, dieses nur die Form der Rechnungsführung bezielende Verhältniß auf das Wesen der Sache selben von keinem Einfluß seyn, sofern es nur sonst ausgemacht ist, daß eine auf Gemeinschaftlichkeit der sämmtlichen Ausgaben, und somit auch der gesammten, durch die Steuern aufgebrachten Einnahme gerichtet gewesene Absicht nicht vorhanden gewesen ist. Dieses kann aber kaum bezweifelt werden, indem aus den übereinstimmenden Angaben beider Theile und den dieserhalb von der Krone Preussen producirten Urkunden hervorgeht, daß für die betreffenden Landestheile alljährlich ein besonderer Exigenzstatus aufgestellt und darnach die von ihnen aufzubringende Simpelnanzahl festgesetzt ist, und die für die Jahre 1803 und 1804 erlas-

senen Steuerausschreiben klar ergeben, daß diese Festsetzung unter Berücksichtigung der den gedachten Landestheilen obliegenden besonderen Lasten geschehen ist; insonderheit ist daraus zu ersehen, daß diesen besonderen Lasten unter anderen nicht nur die in den successiven Rechnungen wirklich zur Ausgabe gelangten, und in dem Art. IX des Wiener Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 ausdrücklich als Particularschulden behandelten Pensionen vormaliger Kurcölnischer Landständischer Diener, sondern auch die rückständigen Zinsen von dem überkommenen Antheil an den Kurcölnischen Landesschulden beibezählt worden sind, so wie denn auch diese, sothanen Zinsenrückständen beigelegte Qualität einer den fraglichen Landestheilen obliegenden Particularschuld, Inhalts der producirten, in Folge einer Beschwerde der letzteren bei dem vormaligen Reichskammergerichte statt gefundenen Verhandlungen, sowohl von jenen, wie auch von der Nassauischen Regierung ausdrücklich anerkannt worden ist. Eine in der Folgezeit in dieser Art der Steuerveranlagung eingetretene Aenderung ist durchaus nicht erwiesen, vielmehr erhellet sowohl aus den späteren Steuerausschreiben, so weit solche producirt worden, als auch aus den beigebrachten Rechnungen, daß die ursprüngliche Behandlung der Sache beibehalten und stets nur der, nach Berichtigung der Localausgaben verbliebene Ueberschuß an die Staatscasse abgeliefert worden ist; insonderheit ist in dem Steuerausschreiben für das Jahr 1805 ausdrücklich auf die Steuerausschreiben für 1803 und 1804 Bezug genommen, so wie auch das Steuerausschreiben für das Jahr 1807 bei der Feststellung der aufzubringenden Simpelnanzahl namentlich die rückständigen Zinsen von den Gemeindeschulden berücksichtigt; und wenn gleich hierunter die dermalen in lite befangenen Zinsenrückstände nicht zu verstehen seyn möchten, so erhellet doch daraus jedenfalls, daß die Steuerveranlagung nach wie vor unter Berücksichtigung der Particularschulden geschehen ist, daß mithin, neben den alljährlich ausgeschriebenen und etwa für die Staatscasse bestimmt gewesenen Steuersimplis eine besondere Regulirung der Particularschulden wenigstens beabsichtigt worden ist, und daß daher auch aus diesem Grunde die statt gefundene Einziehung der ausgeschriebenen Steuern zur Staatscasse keinen Schluß auf eine intendirte Veränderung in dem rücksichtlich der Particularschulden bestandenen Verhältnisse zu begründen, für geeignet gehalten werden kann. Denn wenn man auch

2) annehmen könnte, daß die gesammten, in den fraglichen Landestheilen erhobenen Steuern in die allgemeine Staatscasse geflossen, mithin die von den Localrecepturen geleisteten Ausgaben nur als à Conto der ersteren geschehen anzusehen seyen, so würde daraus dennoch eine stattgefundene Uebertragung des, den gedachten Landestheilen hinsichtlich des fraglichen Schuldenantheils obgelegenen Schuldverhältnisses auf die allgemeine Staatscasse, und somit auf die gesammten Nassauischen Lande nur dann gefolgert werden können, wenn die Vertretung dieser Schulden und namentlich die Berichtigung der Zinsen derselben als ein der gedachten Staatscasse obliegender Zweck, zu welchem aus allen Theilen des Landes beigetragen worden, anerkannt worden wäre, indem, in Ermanglung einer solchen Anerkennung, die aus der obigen Thatsache zu ziehende Folgerung zunächst nur dahin gehen kann, daß das jenen Landestheilen obliegende besondere Schuldverhältniß unberücksichtigt geblieben und dessen Behandlung und Regulirung vernachlässigt oder ausgesetzt worden ist. An einer solchen Anerkennung mangelt es nun aber in der That durchaus, indem die einzige in dieser Beziehung geltend gemachte Thatsache, nämlich die am 14. Januar 1811 zwischen dem Herzoglich-Nassauischen Staatsministerium und dem Bevollmächtigten der Kurcölnischen Gläubiger, Generalsecretär Körfgen, wegen der Bezahlung der Zinsen von dem fraglichen Schuldenantheile geschlossene Convention, und die in Folge derselben von der Nassauischen

Regierung bis zum 29. März 1813 auf sothane Zinsen successive aus der Staatscasse geleistete Zahlung von 26,800 Gulden eine solche Anerkennung überall nicht zu Tage legt, vielmehr mehrere, entschieden auf das Gegentheil hindeutende Momente ausser allen Zweifel gesetzt sind. Denn der Abschluß dieser Convention an und für sich kann um deßwillen nichts beweisen, weil das Nassauische Gouvernement zu dieser Handlung sowohl für die fraglichen Landestheile, wie für die gesammten Nassauischen Lande befugt gewesen ist; die Convention selber aber enthält nichts, woraus eine Beziehung des fraglichen Schuldverhältnisses auf die gesammten Nassauischen Lande gefolgert werden könnte, vielmehr sind im Gegentheil im Art. 5 derselben die stipulirten Zahlungen ausdrücklich auf die Herzoglich-Nassauische Steuercasse zu Linz, als den Hauptort der an Nassau gefallenen Kurcölnischen Landestheile, gelegt worden, und da diese Casse dem Obigen zufolge zugleich eine Special-Landescasse gewesen ist, so kann die durch jene Bezeichnung beabsichtigte Hervorhebung des den gedachten Landestheilen obliegenden Schuldverhältnisses um so weniger bezweifelt werden, als in dem gleich am folgenden Tage, den 15. Januar 1811, von dem Nassauischen Staatsminister von Marschall an den Französischen Präfecten Ladoucette erlassenen Schreiben ausdrücklich bemerkt ist, daß die fragliche Schuld demnächst unter die ehemaligen Kurcölnischen Gemeinden werde repartirt werden. Unter diesen Umständen kann die hiernächst auf einen Theil der rückständigen und laufenden Zinsen aus der Nassauischen Staatscasse erfolgte Zahlung von 26,800 Gulden für eine in dem Schuldverhältnisse eingetretene Aenderung um so weniger in Bezug genommen werden, als die bloße Thatsache der von einem Dritten für den eigentlichen Schuldner geleisteten Zahlung nicht einst hinsichtlich des wirklich Gezahlten eine solche Schlußfolgerung rechtfertigt, dieselbe also noch vielweniger in Ansehung des unbezahlt gebliebenen Theils der Schuld Platz greifen kann; überdieß haben aber auch beide Theile, nämlich die Nassauische Regierung sowohl, wie auch die betreffenden Gläubiger selber, jene Zahlung nur aus dem Gesichtspuncte eines für die fraglichen Landestheile aus der Staatscasse geleisteten Vorschusses angesehen, indem die, abseiten der Krone Preussen anerkannte, Nassauische Ministerialresolution an die Regierung zu Ehrenbreitstein vom 4. März 1813 die gedachte Zahlung ausdrücklich als eine vorschußweise geleistete Abführung bezeichnet, welche demnächst, nach erfolgter Ausmittlung der zu übernehmenden Schuldenrate und deren Repartition unter die vier Kurcölnischen Aemter, rembourſirt werden müsse; in dem Schreiben des ꝛc. Körfgen an die Preussische Regierung zu Coblenz vom 25. Mai 1820 aber eben so unumwunden anerkannt ist, daß das Nassauische Staatsministerium den Eingang der Fonds aus der Steuercasse zu Linz, worauf die Zahlung durch die Convention und gemäß den Anordnungen des Gouvernements angewiesen gewesen, nicht abgewartet, sondern den Vorschuß separatim aus dem Herzoglichen Tresor bewilligt und fast ganz anticipando habe auszahlen lassen. Mit dem solchergestalt gewonnenen Resultate stimmt nun auch die von beiden streitenden Regierungen anerkannte Anwendbarkeit des Herzoglich-Nassauischen Edicts vom 1. September 1812 auf die fraglichen Kurcölnischen Landesschulden völlig überein. Es ist zwar diese Verordnung selber nicht zu den Acten gebracht worden, indessen sind beide Theile in Ansehung des daraus angeführten Inhalts dahin völlig einverstanden, daß dadurch alle in den verschiedenen Landestheilen bis hierher bestandenen Provincial- und Special-Landcassen, deßgleichen die besonderen Amts- und Amts-Kriegskosten-Cassen vom 1. Januar 1812 an aufgelöst, und die darauf haftenden Ausgaben den geeigneten Fonds der landesherrlichen oder sonstigen Cassen überwiesen sind, in Ansehung der Schulden aber eine Umtheilung derselben nach dem Maaßstabe des bisherigen

Beitragsfußes unter die betheiligten Gemeinden angeordnet worden ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter diesen umzutheilenden Schulden nur Particularschulden zu verstehen sind, und daß daher, sofern diese Qualität für die in Frage stehenden Kurcölnischen Landesschulden nachgewiesen ist, damit auch die Anwendbarkeit jenes Edicts auf dieselben von selber als gerechtfertigt erscheint; denn wenn gleich die bislang noch nicht erfolgte gänzliche Ausmittlung der zu übernehmenden Schuldenrate eine wirkliche Ausführung der vorgeschriebenen Umtheilung noch nicht gestattet hat, so kann dieß doch der Anwendbarkeit des gedachten Edicts an und für sich nicht entgegenstehen, da diese durch eine sofortige Ausführbarkeit keineswegs für bedingt gehalten werden kann.

Wenn nun aber, dem Bisherigen zufolge, die fraglichen vier Kurcölnischen Aemter gleich bei ihrer Vereinigung mit dem Herzogthume Nassau persönliche Schuldner des betreffenden verhältnißmäßigen Antheils der Erzstift-Cölnischen Landesschulden gewesen sind, und dieses Verhältniß auch während der Nassauischen Besitzzeit durchaus keine Veränderung erlitten hat, so hat auch die Richtigkeit dieses Ergebnisses augenscheinlich dadurch die unverkennbarste Anerkennung gefunden, daß beide betheiligten Regierungen über die Anwendbarkeit des vorgedachten Nassauischen Edicts vom 4. September 1812 auf die in Frage stehenden Schulden völlig einverstanden sind; daß ferner die Krone Preussen gerade in Beziehung auf dieses Edict für den Zeitraum vom 1. Januar 1812 bis 1. Juli 1815 von der früher begehrten Vertretung der streitigen Zinsenrückstände von Seiten des Herzogthums Nassau abstrahirt hat, und daß beide Theile bei der Vollziehung der im Art. VIII, lit. b des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 verabredeten Theilung der Nassauischen Staatsschulden eine Vertheilung dieser in Frage stehenden Kurcölnischen Schulden nicht vorgenommen haben, vielmehr dieselben in Ansehung der Capitalien, als unter die, die Provinzialschulden normirende Disposition des Art. VIII, lit. a des gedachten Staatsvertrags fallend, von der Krone Preussen unweigerlich übernommen worden sind.

Muß nun aber solchergestalt die Anwendbarkeit der letztgedachten Disposition auf die Capitalien der fraglichen Schulden für ausgemacht angesehen werden, so steht auch solche in Ansehung der davon rückständigen, dermalen in lite befangenen Zinsen an und für sich eben so wenig zu bezweifeln, und es können die dagegen von der Krone Preussen erhobenen Einwendungen keine rechtliche Beachtung verdienen. Denn

1) die unterbliebene namentliche Erwähnung der Zinsen würde nur dann von einigem Gewicht seyn, wenn deren Gegensatz, die Capitalien, als Gegenstand der Disposition bezeichnet wären, welches aber nicht der Fall ist, indem der Vertrag nur von Particularschulden im Allgemeinen redet, und dazu nicht nur die Particularschulden an Capitalien, sondern auch die Particularschulden an davon rückständigen Zinsen gehören, wie auch solches die Krone Preussen durch die Uebernahme der aus der Zeit vom 1. Januar 1812 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen selber anerkannt hat.

Hiernächst steht

2) nicht wohl abzusehen, was aus dem Thatumstande, daß die hier in Frage stehenden Zinsen aus einem Vertrage originiren und also eine von dem Anspruch auf das Capital verschiedene selbstständige Forderung begründen, für den Umfang des Begriffs der Schulden entnommen werden kann? Denn wenn gleich es sich als möglich denken läßt, daß die Verzinsungsverbindlichkeit — sey es nun im Verhältniß zum Gläubiger selbst, oder auch nur im Verhältniß zum bisherigen Schuldner — von diesem auf einen Dritten übergeht, während die Verbindlichkeit für das Capital auf jenem haften bleibt, so ist dieß doch für die Auslegung

der hier in Frage ſtehenden Vertragsbeſtimmung ſo lange ohne Einfluß, als nicht nachgewieſen werden kann, daß in Anſehung der ſtreitigen Zinſenrückſtände eine ſolche Aenderung im ſchuldneriſchen Subject ſtatt gefunden hat.

Endlich ſtellt ſich auch

3) das aus der angeblich erforderlichen Verhältnißmäßigkeit der Leiſtungen und Gegenleiſtungen gezogene Argument von ſelber als unerheblich dar, indem die dabei untergeſtellte Prämiſſe einer zwiſchen beiden nothwendigen Gleichheit nicht einſt für Rechtsverhältniſſe des Privatverkehrs begründet erſcheint, und es bei Staatsverträgen überdieß an jedem Maaßſtabe mangelt, nach welchem das Verhältniß einer Verletzung beurtheilt werden könnte, ſo wie denn überhaupt die Geltendmachung einer ſolchen, durch etwaige unrichtige factiſche Vorausſetzungen über den Umfang der fraglichen Zinſenrückſtände herbeigeführten Verletzung überall nicht in den Umfang des gegenwärtigen Austrägalverfahrens gehören würde.

Es kommt demnach nur noch

B) auf die Beantwortung der zweiten Frage an, ob nicht die Anwendbarkeit der Dispoſition des Art. VIII, lit. a, des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 auf die ſtreitigen Zinſenrückſtände entweder durch andere deßfallſige Vertragsbeſtimmungen, oder durch eine rückſichtlich ſothaner Zinſenrückſtände in dem Schuldverhältniſſe eingetretene Aenderung ausgeſchloſſen wird?

Dieſe Frage hat ebenfalls zum Nachtheil der Krone Preuſſen beantwortet werden müſſen. Denn

1) hat dieſelbe aus den vorliegenden beiden Staatsverträgen ſelber keine deßfallſige Dispoſition in Bezug zu nehmen vermocht, da der nebenbei berührte, nur die Kammerſchulden bezielende Art. II des Vollziehungsreceſſes vom 14. December 1816 hier in keine Betrachtung kommen kann. Es hat vielmehr nur die Naſſauiſche Regierung die Vertretungsverbindlichkeit der Krone Preuſſen neben dem Art. VIII, lit. a, des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 auch noch aus dem Art. XXIII des gedachten Vollziehungsreceſſes zu begründen geſucht, worauf es jedoch nur dann ankommen könnte, wenn die in Frage ſtehenden Kurcölniſchen Landesſchulden für Naſſauiſche Staatsſchulden angeſehen werden müßten, indem der gedachte Art. XXIII nur die Auseinanderſetzung zwiſchen beiden Gouvernements in Anſehung der Staats- und Domanial-Einnahmen und Ausgaben zum Gegenſtande hat, mithin auch die darin berührten Ausgaberückſtände, welche, ſowohl der Natur der Sache als auch den bisherigen Verwaltungsgrundſätzen nach, den übernommenen Caſſen zur Laſt fallen, und mit denſelben übergehen ſollen, dafern darunter überhaupt rückſtändige Zinſen verſtanden werden können, nur auf Zinſenrückſtände von Staatsſchulden, nicht aber von Particularſchulden zu beziehen ſtehen.

Es hat daher die Krone Preuſſen

2) ihre Intention hauptſächlich auf die Nachweiſung einer hinſichtlich der ſtreitigen Zinſenrückſtände in dem urſprünglichen Schuldverhältniſſe eingetretenen Aenderung zu ſtützen geſucht, und ſich dieſerhalb, auſſer der ſchon oben erörterten Convention zwiſchen der Naſſauiſchen Regierung und dem Mandatar der Kurcölniſchen Gläubiger, Körfgen, theils auf die von Seiten der Naſſauiſchen Regierung während des fraglichen Zeitraums in den betreffenden Landestheilen geſchehene Steuererhebung, theils auf den Rechtsſatz bezogen, daß derjenige, welcher die Nutzungen einer Sache bezogen habe, auch deren Laſten übernehmen müſſe.

Es haben jedoch dieſe beiden Momente für durchaus unerheblich gehalten werden müſſen. Denn wenn es gleich

a) in facto feſtſteht, daß die Naſſauiſche Regierung während des fraglichen Zeitraums in den gedachten Landestheilen das Beſteuerungsrecht exercirt, und die Steuern zum Theil unter ausdrücklicher Berückſichtigung der davon zu berichtigenden ſtreitigen Zinſenrückſtände ausgeſchrieben, dieſe Berichtigung jedoch unterlaſſen und die erhobenen Steuern zur allgemeinen Staatscaſſe gezogen hat, ſo hat doch dadurch das Schuldverhältniß der fraglichen Landestheile zu den betreffenden Zinſengläubigern, wie von ſelber in die Augen fällt, auf keine Weiſe geändert werden können; eben ſo wenig läßt ſich aber daraus im Verhältniß der beiderſeitigen Regierungen zu einander eine Verpflichtung der Naſſauiſchen Regierung zur Vertretung der fraglichen Zinſenrückſtände deduciren. Denn da die Steuern nicht bloß zur Bezahlung und Verzinſung der beſonderen Landes- und Steuerſchulden, ſondern auch zur Beſtreitung der Koſten der allgemeinen Landesverwaltung erhoben worden und beſtimmt geweſen ſind, ſo kann nicht die Thatſache der exercirten Beſteuerung an und für ſich, ſondern möglicher Weiſe nur der Umfang der erhobenen Steuern, ihr Verhältniß zu den darauf geruht habenden Ausgaben, der Gegenſtand ihrer Verwendung und die etwa rückſichtlich der concurrirt habenden verſchiedenen Ausgaben zu beobachten geweſene Priorität in Frage kommen. In dieſer Beziehung würde nun aber der Umſtand, daß die erhobenen Steuern vielleicht zu ſolchen Ausgaben verwendet worden ſind, welche entweder damit in gar keiner Verbindung geſtanden haben, oder in Anſehung ihrer Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Angemeſſenheit oder auch nur in Anſehung ihrer größern oder geringern Dringlichkeit im Verhältniß zu den fraglichen Zinſenrückſtänden zu Ausſtellungen Veranlaſſung geben können, höchſtens nur eine, auf den auszumittelnden wirklichen Schaden beſchränkte, und in den Umfang des gegenwärtigen Austrägalverfahrens überall nicht gehörende Erſtattungsverbindlichkeit zu begründen geeignet ſeyn. Es kann auch hierunter dadurch, daß die Steuern mit zum Zweck der Berichtigung der fraglichen Zinſen ausgeſchrieben und unter der hierin implicite enthaltenen Zuſicherung einer deßfallſigen Verwendung erhoben worden ſind, nichts geändert werden, weil, ganz abgeſehen davon, daß die Steuererhebung nicht auf den Grund einer von den Steuerpflichtigen ſelber geſchehenen und durch den vorgedachten Zweck limitirten Bewilligung, ſondern in Folge einer, von der Naſſauiſchen Regierung einſeitig verfügten, und durch eine, die fraglichen Zinſen mit umfaſſende Emuneration der zu deckenden Ausgaben motivirte Steuerausſchreibung ſtatt gefunden hat, und daß inſonderheit den fraglichen Landestheilen ſeit den mit der Aufhebung der Deutſchen Reichsverfaſſung eingetretenen veränderten Verhältniſſen kein Recht auf die Befolgung beſtimmter Regierungs- und Verwaltungs-Grundſätze in der Maaße zugeſtanden hat, daß aus deren Nichtbeobachtung oder Verletzung ein zur gerichtlichen Cognition und Entſcheidung geeigneter Anſpruch hergeleitet werden könnte, ſelbſt beim Vorhandenſeyn dieſer mangelnden Vorausſetzungen aus der unterbliebenen Realiſirung des von der Naſſauiſchen Regierung bei der Verwendung der erhobenen Steuern als Richtſchnur zu befolgen geweſenen Zwecks nur ein Anſpruch auf eine über dieſe erhobenen Steuern zu ertheilende nähere Nachweiſung begründet ſeyn würde, welcher erſt durch das Ergebniß dieſer Nachweiſung ſeine nähere Beſtimmtheit würde erhalten, und gegen den Naſſauiſchen Staat nur unter der Vorausſetzung einer gleichzeitig vorhandenen ſtaatsrechtlichen versio in rem würde geltend gemacht werden können.

Eben ſo unerheblich erſcheint

b) das obgedachte zweite Argument, mittelſt deſſen die Krone Preuſſen die von der Naſſauiſchen Regierung gezogenen Steuern unter den Geſichtspunct der von dem Beſitz der fraglichen Landestheile gezogenen Vortheile zu ſubſumiren verſucht hat. Denn in ſolchen

Verhältniſſen, wo eine Sache ſelber als das ſchuldneriſche Subject angeſehen werden muß, iſt der in der Perſon des Beſitzers derſelben eintretende Wechſel, nach den dieſerhalb über die Grundſteuer in der

L. 7. D. de public.
L. 36. D. de jure fisci.
L. 2. 5. C. sine censu et reliq.

aufgeſtellten Beſtimmungen, auf die Befugniß des Gläubigers, ſich wegen der Rückſtände an die Sache ſelber und ſomit an deren dermaligen Inhaber halten zu können, ohne rechtlichen Einfluß, und der in dieſem Falle dem letztern gegen ſeinen Vorbeſitzer zuſtehende Regreßanſpruch würde weder gegen den Naſſauiſchen Staat, welcher als Vorbeſitzer der fraglichen Landestheile nicht angeſehen werden kann, begründet erſcheinen, noch auch in den Umfang des gegenwärtigen Austrägalverfahrens gehören. Es ſtellt ſich aber überhaupt dieſer ganze von der Krone Preuſſen aufgefaßte Geſichtspunct um deßwillen als völlig unanwendbar dar, weil die juriſtiſche Perſönlichkeit des ſchuldneriſchen Subjects im vorliegenden Falle nicht auf einer Sache, ſondern auf einer universitas personarum beruht, und beide Arten von juriſtiſchen Perſonen zwar darin übereinſtimmen, daß ihre Rechtsverhältniſſe durch Repräſentanten wahrgenommen werden, dagegen aber zwiſchen ihnen der weſentliche Unterſchied ſtatt findet, daß, während der jeweilige Beſitzer einer mit juriſtiſcher Perſönlichkeit begabten Sache nicht bloß als Repräſentant der erſtern, ſondern zugleich als ſelbſtſtändiges Subject von Rechten erſcheint, deren Gegenſtand die Sache ſelber iſt, bei einer universitas personarum nie davon die Rede ſeyn kann, daß dieſelbe von ihren Repräſentanten oder Vorſtehern beſeſſen werde, und ein Object der denſelben ſelbſtſtändig zuſtehenden Rechte ſey.

Wenn ſchließlich

c) die Krone Preuſſen noch aus dem hinſichtlich der hypothekariſchen Schulden zwiſchen dem successor singularis und ſeinem Auctor ſtatt findenden Verhältniſſe eine Analogie hernehmen zu können geglaubt hat, ſo erſcheint dieſelbe, auch ganz abgeſehen davon, daß ein hypothekariſcher Nexus hier gar nicht in Frage ſteht, um deßwillen als völlig unerheblich, weil die dem Singularſucceſſor hinſichtlich der hypothekariſchen Schulden obliegende Verhaftung, ſofern nur die Hypothek ſich auf die Zinſen mit erſtreckt, die letzteren eben ſowohl wie die Capitalien umfaßt, und daher ein von ihm wegen rückſtändiger Zinſen gegen ſeinen Auctor exercirter Regreß auf das nämliche hinausläuft, was durch die wegen der Capitalien ſupponirte Abrechnung auf die Kaufgelder geltend gemacht wird.

Aus den bisher entwickelten Gründen hat die aufgeſtellte Vorfrage ſo, wie in dem Urtheile geſchehen, entſchieden werden müſſen, und konnte unter dieſen Umſtänden auf die von der Naſſauiſchen Regierung nur eventuell geltend gemachte Einrede der Zahlung und Compenſation nicht hineingegangen werden.

Wenn ſchließlich die Entſcheidung nicht ſowohl auf der Feſtſtellung zweifelhafter factiſcher Verhältniſſe, ſondern vielmehr nur auf der rechtlichen Beurtheilung der Relevanz der vorgebrachten Thatſachen beruht hat, und eine beſondere Unbeſtimmtheit oder Zweifelhaftigkeit der anzuwenden geweſenen geſetzlichen Beſtimmungen nicht anzunehmen war, ſo haben die Koſten dieſes Verfahrens der Krone Preuſſen zur Laſt gelegt werden müſſen.

(L.S.) F. E. v. d. Oſten.

Strampe."

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

1) Nachdem das vorſtehende Urtheil von dem Austrägalgerichtshofe im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigſten Deutſchen Bundes den Parteien eröffnet worden, ſo wird die Urſchrift deſſelben, um auf deſſen Befolgung halten zu können, im Bundesarchive niedergelegt.

2) Den Privatgläubigern, J. J. Nilkens, Samuel Baruch und Conſorten zu Coblenz, welche ſich mit ihren dießfälligen Forderungen in einer gemeinſchaftlichen Vorſtellung an die Bundesverſammlung gewendet haben, iſt von dieſem Beſchluſſe mit dem Beiſatze Nachricht zu geben, daß es ihnen geſtattet ſey, von dem erfolgten Urtheil in der Bundescanzlei Einſicht zu nehmen.

§. 228.

Streitſache zwiſchen den bei dem Thüringer Rayon betheiligten Regierungen wegen der Forderungen der Kaufleute Joh. Gottfr. Arnoldi u. Sohn zu Gotha und Julius und Alex. Elkan zu Weimar.

(44. Sitz. §. 321 v. J. 183. — 5. Sitz. §. 30 v. J. 1832.)

Präſidium übergibt ferner einen ihm durch die Königlich-Hannöveriſche Bundestagsgeſandtſchaft zugekommenen Bericht des Königlich-Hannöveriſchen Ober-Appellationsgerichts in Celle vom 28. Junius l. J., womit daſſelbe das Austrägalerkenntniß in der aus den Forderungen der Kaufleute Joh. Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha, ſo wie Julius und Alexander Elkan zu Weimar herrührenden Streitſache zwiſchen den bei dem Thüringer Rayon betheiligten Regierungen, nebſt den Entſcheidungsgründen überreicht.

Dieſe Schriften lauten, wie folgt:

1) Schreiben vom 28. Juni 1841.

„Durch den Beſchluß der hohen deutſchen Bundesverſammlung vom 28. December 1831 ſind wir beauftragt worden, als Austrägalinſtanz in der aus den Forderungen der Kaufleute Johann Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha, ſo wie Julius und Alexander Elkan zu Weimar herrührenden Streitſache zwiſchen dem Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach, den Herzogthümern Sachſen-Coburg-Gotha, Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen, Sachſen-Altenburg, den Fürſtenthümern Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, dann Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, über die Vorfrage: ob und welche der bei dem Thüringer Rayon betheiligt geweſenen Regierungen und zu welchen Antheilen dieſelben die Forderungen der Reclamanten an Capital und Zinſen zu vertreten haben? in Gemäßheit der Bundes- und Wiener Schluß-Acte, dann der Beſchlüſſe vom 16. Junius 1817, 3. Auguſt 1820 und 16. Junius 1823 zu verfahren und im Namen der Bundesverſammlung den Rechten gemäß zu erkennen.

Nachdem nun von den genannten hohen Bundesgliedern deductiones und contradeductiones eingebracht, acta für beſchloſſen angenommen und inrotulirt waren, iſt, in Gemäßheit der Vorſchrift der Austrägalordnung vom 16. Junius 1817, sub num. 5, das Erkenntniß in pleno unſers Gerichts auf erſtattete Re- und Correlation geſchöpft und ſo-

dann am 24. v. M. den legitimirten Anwälten von uns im Namen und Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung förmlich und gehörig publicirt, auch sind denselben Ausfertigungen des Erkenntnisses und nachmals der nach dem Art. V des Schlusses der hohen Bundesversammlung vom 3. August 1820 über das bei Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren dem Erkenntnisse untergelegten Entscheidungsgründe zugestellt worden.

Es ist also auf diese Art dem uns gewordenen hohen Auftrage von uns die schuldige Folge geleistet.

Wenn wir aber die Acten noch nicht entbehren können, weil eine Erklärung der Regierungen Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen annoch eingebracht werden muß, und wir auch bei etwa erforderlich werdender Feststellung der Kosten, derselben bedürfen werden; so beschränken wir uns vorjetzt darauf, das abgegebene Erkenntniß mit dessen Entscheidungsgründen hierneben pflichtschuldig zu überreichen und stellen es dem Ermessen der hohen Bundesversammlung ehrerbietigst anheim: ob und in welcher Art die bei der Sache interessirten Reclamanten von dem Inhalte des Erkenntnisses zu benachrichtigen seyn werden.

Celle den 28. Junius 1841.

Königlich-Hannöverische, zum Ober-Appellationsgerichte verordnete Präsident, Vicepräsidenten und Ober-Appellationsräthe.

F. E. v. d. Osten.
Strampe."

2) Urtheil vom 24. Mai 1841.

„In Austrägalsachen der Anwälte des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, ingleichen Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Forderung der Kaufleute Johann Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha, und Julius und Alexander Elkan zu Weimar von 13,077 Thalern 17 Gr. 2 Pf., wird von Uns Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlichem Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzoge von Cumberland, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. im Namen und Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht erkannt:

Daß die Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen die Forderungen der Kaufleute Johann Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha, so wie Julius und Alexander Elkan zu Weimar im Betrage von 13,077 Thalern 17 Gr. 2 Pf., so wie dieselben in Gemäßheit des Arnstädter Peräquationssystems auf die zu dem so genannten Thüringer Rayon gehörigen Staaten: Sachsen-Coburg-Saalfeld zu dem Antheil von 5,626 Thalern, Sachsen-Meiningen zu dem Antheil von 3,087 Thalern und Sachsen-Hildburghausen zu dem Antheile von 4,364 Thalern 17 Gr. 2 Pf. am 24. September 1814 überwiesen und assignirt worden sind, an Capital und Zinsen zu vertreten schuldig; daß ferner die übrigen in Streit befangenen Regierungen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie von der Vertretungspflicht hinsichts obiger Forderungen freizusprechen; und daß endlich die Kosten des gegenwärtigen Austrägalverfahrens den Regierungen Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-

Meiningen-Hildburghausen einer jeden nach Maaßgabe ihres Antheilverhältnisses im Hauptwerke zur Last zu legen seyen.

Gleichwie übrigens über das Verhältniß, wonach beide also verurtheilten Regierungen zu der befragten Schuld zu concurriren haben, noch zur Zeit keine Verhandlungen zugelegt worden sind; so wird den besagten Regierungen aufgegeben, binnen vier Wochen über dieß Concurrenzverhältniß, und eine etwa darüber unter ihnen statt gefundene Uebereinkunft so gewiß die behufige Anzeige und Erklärung zu den Acten zu bringen, als im Entstehungsfall jede der beiden Regierungen solidarisch zu der obgedachten Vertretungspflicht verurtheilt werden soll.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichte Celle den 24. Mai 1841.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) F. E. v. d. Often.

Strampe."

3) Entscheidungsgründe.

Das vorliegende Streitverhältniß beruht im Wesentlichen auf derselben factischen Grundlage, wie das in den rechtskräftig entschiedenen Sachen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, wider das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen (nachmals die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha), sowie desselben Großherzogthums wider das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld (nachmals Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen) wegen Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande.

Durch die am 21. October 1813 zwischen den Mächten Oesterreich, Rußland, Preussen, England und Schweden nach der Schlacht von Leipzig geschlossene Convention sind die Grundsätze festgestellt, wonach bei dem Einmarsch der alliirten Truppen in das Innere Deutschlands die occupirten Länder zum Nutzen der gemeinschaftlichen Sache verwaltet werden sollten.

Demzufolge wurde ein oberstes Verwaltungs-Departement ernannt, und diesem alle Gewalt der alliirten Mächte (Art. 1) beigelegt. Unter Autorität dieses Departements wurden die souverainlosen oder der Alliance nicht beigetretenen Staaten gestellt, während rücksichts der ihr beitretenden Staaten der Standpunct und Wirkungskreis desselben in Bezug auf die neue Verwaltung durch eigene Verträge festgestellt, und dann bei den in das Bündniß gezogenen Fürsten ein vom Centraldepartement abhängiger Agent (Art. 3—4) angestellt werden sollte. Die Direction des Departements war dem Minister von Stein übertragen, doch so, daß jenes im Subordinationsverhältniß der hohen Alliirten verblieb, und des Endes den von jenen eigends angestellten Plenipotentiarien zu berichten hatte. Namentlich war (Art. 12) dem Departement auch obige Ernennung der Agenten überlassen.

In Bezug hierauf kamen unter andern unter den Sächsischen Fürstenhäusern Ernestinischer Linie am 24. November 1813 völlig gleichlautende Accessionsverträge zu Stande, worin dieselben, mit Aufgebung der aus dem Rheinbunde hervorgehenden Verhältnisse, sich verpflichteten, die Unabhängigkeit Deutschlands durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu unterstützen (§. 2.), und sich, unbeschadet ihrer ihnen garantirten Souverainetätsrechte, allen zur Erreichung jenes Zweckes erforderlichen Vorkehrungen zu unterwerfen (§. 4). Diesem schlossen sich noch Nebenverträge an, von denen der vom 24. November 1813 die Stellung des Contingents, der vom 27. November aber die Naturalverpflegung

der verbündeten Heere betraf, in welchem letztern die Mächte Rußland, Oesterreich und Preussen zwar (Art. 1) die Nachschiebung eines sechswöchigen Verpflegungsbedarfs übernommen, die mitverbündeten Regierungen aber sich vorläufig verpflichtet hatten, jenen Bedarf nach den jedesmaligen Forderungen des Generalintendanten augenblicklich in zu designirende Magazine zu liefern.

Ein dritter Nebenvertrag verpflichtet sie noch, als Bedingung der Alliance auch mit ihrem Credite zur Herbeischaffung der Kriegsbedürfnisse mitzuwirken, und diesen Credit bis zu einem einjährigen Bruttoertrag ihrer Länder auszudehnen.

Vom Departement wurden die betreffenden Staaten nach geographischer Lage in Districte (Rayons) verbunden. Der Zweck war dahin ausgesprochen:

„Daß das Zusammentreffen verschiedener Institutionen für die Verpflegung, „die Sorge für eine übereinstimmende vollständige und schleunige Ausrüstung und „Completirung der Truppencontingente es nothwendig machte, daß für die „Districte, welche zwar verschiedenen Herren gehörten, ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach aber ein Ganzes bildeten, die „Function des O. V. Departements in eine Unterbehörde centralisirt würden."

(§. 1 der von Riedesel'schen Instr. vom 10. December 1813).

Zu diesen Districten gehörte auch der Thüringer Rayon, wozu Anfangs neben Sachsen-Weimar-Eisenach, Gotha, Meiningen, Coburg-Saalfeld und Hildburghausen, auch einige Theile des Königreichs Sachsen geschlagen waren.

Die Wahrnehmung des Interesse der hohen Verbündeten war dem Fürsten Repnin, und zwar rücksichts der Königlich-Sächsischen Landestheile als Generalgouverneur, rücksichts der übrigen, als Agenten und Bevollmächtigten des Gouvernements, dergestalt übertragen, daß ersteres administrirend, letzteres aber fürsehend seyn solle, damit die eingegangenen Verbindlichkeiten von den Regierungen genau erfüllt würden. Alle diese Bestimmungen enthielt die dem Freiherrn von Riedesel, der dem Fürsten Rayon (?) als Generalcommissär zu- und untergeordnet war, am 10. December 1813 ertheilte Instruction. Bald aber wurde, nach Trennung der Königlich-Sächsischen Landestheile vom Rayon, und Hinzufügung der Schwarzburgischen und Reußischen Lande, dieß Verhältniß geändert, und die Qualität des Freiherrn von Riedesel in die eines unmittelbaren Agenten des O.V.Departements verwandelt. Hierauf beziehen sich die wenigen Abrechnungen der später am 12. December 1813 ihm ertheilten Instruction. Namentlich war im §. 3 der letztern bestimmt:

„Die Verpflegung der verbündeten Heere geschieht a) in den Etappenorten „an die durchmarschirenden Truppen, b) in den Verpflegungsrayons an diejenigen „Truppen, welche von der Generalintendantur darauf angewiesen seyn werden";

wogegen es vorher hieß:

„welche nach Umständen für nahe stehende Armeecorps von der General„intendantur des Staats, zu welchem die Armee gehört, ausgeschieden werden";

ferner:

„bei Etappenverpflegungen sorgt der Generalcommissär dafür, daß, nach An„leitung des Etappenregulativs, an den Etappenorten kleine oder größere Magazine „von Lebensmitteln und Fourage ꝛc. bewirkt werden, und nimmt über das Bedürf„niß ꝛc. Rücksprache mit den Etappeninspectoren. Die Aufbringung dieser

„Lebensmittel ꝛc. wird von ihm, unter Rücksprache mit den Landes„behörden, auf den ganzen District verhältnißmäßig vertheilt".

Der Agent hat diese Instruction den betreffenden Regierungen mitgetheilt, und um Bestellung von Deputirten gebeten, „um", wie es wörtlich heißt, „in Rücksicht auf die ihm ermangelnde Local- und übrige specielle Kenntniß, in der Erreichung des Wunsches (Erleichterung der Rayonländer) unterstützt zu werden." Zugleich hat er Mittheilung der Accessionsverträge, statistische Uebersichten und Aufstellung der Erlittenheiten bis zum 10. Januar 1814 beantragt, letztere mit der Bemerkung: „wenn es für den Augenblick nicht möglich seyn werde, auf die Größe derselben genaue Rücksicht zu nehmen, so werde es ihm doch für die Folge die gehörigen Mittel an die Hand geben, um die bezweckte Ausgleichung nach Möglichkeit bewerkstelligen zu können."

Die Conferenzen selbst nahmen nach Eingang entsprechender Antworten und Benennung der Deputirten zu Arnstadt ihren Anfang.

In der ersten vom 25. Februar 1814 war der Hauptzweck der Arbeit dahin festgestellt:

„Ausmittlung der Leistungsmöglichkeit jedes der einzelnen „Länder des Rayons und seines Beitragsverhältnisses zu den allge„meinen Bedürfnissen der alliirten Heere";

wozu eine Erörterung a) des natürlichen Zustandes und des gewöhnlichen ungestörten Verhältnisses dieser Länder, b) des gegenwärtigen Zustandes nach den mancherlei „gebrachten Opfern und Erlittenheiten ꝛc. ꝛc. für nöthig erachtet wurde, letzteres jedoch nicht „als Liquidirung in Beziehung auf die von den hohen verbündeten Mächten zugesicherten „Vergütungen, sondern gegenwärtig nur zur Ausmittlung der fernern billigen und verhält„nißmäßigen Herbeiziehung der einzelnen Länder zu den allgemeinen Erfordernissen."

Dabei kam man ferner überein, daß behuf Ausmittlung des natürlichen Zustandes mehrere Verhältnisse (nach bekannten und zu gebenden Notizen) bei Bestimmung des Leistungsverhältnisses als Divisoren angenommen werden sollten; als solche benennen die Protokolle, vom 25. Februar und 4. März, acht:

1) Arealgehalt, 2) Einwohnerzahl, 3) Städte-, Dörfer- und Häuserzahl, 4) Spannviehzahl, 5) Contingentstärke, 6) einjährige Brutto-Landeseinnahme, 7) Culturfähigkeit und 8) industrielle Production; von denen gleichwohl nur die sieben ersten beibehalten sind (cf. die Anlagen 6, 10 und 13 der Weimarischen Deduction). Hiermit sollten dann noch die Angaben dreier Statistiker in ein ferneres Durchschnittsverhältniß gestellt, und so ein Generaldivisor ermittelt werden. (Anl. 15 ibid.)

In der Conferenz vom 2. April eröffnete der Agent die hiernach erforschten Verhältnißzahlen, folgenden Beitragsfuß ergebend:

I.	für	Sachsen-Weimar	13,9287
II.	„	Eisenach	6,1133
III.	„	Hildburghausen	5,0555
IV.	„	Gotha	14,7319
V.	„	Altenburg	15,6762
VI.	„	Coburg-Saalfeld	9,0444
VII.	„	Meiningen	8,3852
VIII.	„	Schwarzburg-Sondershausen	8,2786
IX.	„	Schwarzburg-Rudolstadt	7,9744
X.	„	Reuß	10,8188

von Hundert. Hiernach sollten die seit dem 1. März 1814 geleisteten ordentlichen Kriegsprästationen (mit einigen namhaften Ausnahmen) wechselseitig „ausgeglichen und repartirt werden".

In derselben Conferenz war bemerkt, daß zwar bei künftigen Leistungen auch bereits getragene Lasten zu berücksichtigen, darüber sich aber vor Berichtigung der Liquidationen nichts festsetzen lasse, daher

„dem Agenten ꝛc. von sämmtlichen Deputirten vertrauensvoll überlassen werde,
„nach Beendigung der Liquidationen zu bestimmen, in welcher Maaße bei künftigen
„Kriegsprästationen einige Ausgleichung der vorhergegangenen mittelst billig-
„mäßiger größerer Heranziehung derjenigen Länder, welche weniger geleistet, mit der
„fernern Beitragsfähigkeit zu vereinigen sey."

Diese Mitberücksichtigung früherer Erlittenheiten war schon in einer frühern Conferenz vom 1. März (Anl. 11 ibid.) zur Sprache gebracht, und per majora beschlossen, daß die Berechnungen vom 1. September 1813 anfangen, nach früheren Erlittenheiten historisch dargestellt werden, nicht nothwendige und der fernern Leistungsfähigkeit nicht unmittelbar nachtheilige Erlittenheiten ꝛc. ausgeschlossen und (weil es dermalen lediglich auf Ermittlung des Leistungsvermögens ankomme) zwischen den durch Feind oder Freund veranlaßten Erlittenheiten nicht unterschieden werden solle.

Dabei wurde eine approximative, den Angaben der Behörden zu überlassende Berechnung für hinreichend erklärt. Der terminus ad quem wurde in der Sitzung vom 3. März auf Ende Februar 1814 festgesetzt (Anl. 12 ibid.) und die Erlittenheiten selbst sind in sieben Classen getheilt, wornach denn die Beitragsquoten selbst namhafte Abänderungen erlitten (cf. Anl. 57 ibid.). Seitens des Agenten sind die betreffenden Tableaux in der Conferenz vom 14. September (Beil. 55 ibid.) vorgelegt, und versicherten am Schlusse die Deputirten, daß sie die Billigkeit des aufgestellten Ausgleichungssystems, so weit sie dermalen das Tableau zu überschauen im Stande, nicht verkennten; jedoch werde, wurde hinzugefügt, der Herr Generalcommissär erlauben, daß wenn der Eine oder Andere Bedenklichkeiten habe, er solche mittheile. Daß solche Mittheilungen geschehen, darüber ergeben die folgenden Protokolle nichts.

Nach also ermitteltem Concurrenzfuß kam es jetzt auf den modum der Ausgleichung selbst an.

Hierüber wurde zuerst nach dem Schluß des Protokolls vom 2. April (Beil. 15) verabredet, daß, zu Umgehung der mit einer gemeinschaftlichen Administration verbundenen Beschwerden, die Beiträge, die ein Land dem andern zu leisten, vom 1. März an in Gelde nach den gemeinschaftlich bestimmten Preisen geschehen, beide Länder jedoch verbunden seyen, Rationen und Portionen nach vierzehntägiger Kündigung in natura zu liefern und anzunehmen. Ende jedes Monats sollten über die zur Ausgleichung geeigneten Leistungen die Rechnungen geschlossen, und vor Ablauf der ersten Hälfte des folgenden an den Agenten geschickt, und darnach vom Agenten die Repartition und Ausgleichungen bewirkt werden, welchem letztern jedoch überlassen blieb, bei starken Durchmärschen die Unterstützung des betreffenden Landes durch die Nachbarländer mittelst Naturallieferungen zu verfügen.

Dieß Geldausgleichungs-System erlitt aber ebenfalls, im Mai bei dem Rückmarsche der Russischen Truppen, mehrfache Modificationen.

Laut Schlusses des Protokolls vom 11. Mai 1814 (Anl. 28 ibid.) hatten sich indeß

die Deputirten von Altenburg, Gotha, Coburg, Sondershausen und Hildburghausen bereit erklärt, „nach Einreichung der monatlichen Nachweisungen auch die bevorstehenden russischen Durchmärsche und die deßfallsigen Kriegslasten nach dem vorhin angenommenen Maaßstabe auszugleichen.“

Es wurde in der Conferenz vom 15. Mai verabredet: jedes Districtsland solle seine Quote in Bereitschaft halten; diejenigen, die nach den Dispositionsplänen nicht so viel Verpflegung, als ihre Quote betrüge, leisten würden, lieferten entweder das Uebrige an die benachbarten Länder, welche Unterstützung zu fordern hätten, oder vergüteten es auf folgende Art: es stehe nämlich dem Unterstützung verlangenden Lande frei, solche in natura zu verlangen, oder für die Verpflegung zu sorgen, und dafür Vergütung in Geld anzunehmen. Im ersten Falle trete, wenn das Land, welches schuldig sey, die Naturallieferung nicht selbst bewirke, auf dessen Kosten, jedoch unter solidarischer Garantie der sämmtlichen Districtsl ande, unter Leitung des Agenten, die Admodiation ein, und die Zahlung geschehe nach den den Lieferanten zugestandenen Preisen. Im zweiten Falle, wenn Geldvergütungen angenommen, würden für den dermaligen Durchmarsch andere (benannte) Preise festgesetzt. (cf. Anl. 29, 30 ibid)

In Folge dieser Verabredungen sind von dem Agenten mit mehreren Kaufleuten, namentlich den jetzigen Reclamanten, Lieferungsverträge abgeschlossen. In denselben verpflichten sich die Lieferanten, gewisse Naturalien zu bestimmten Preisen an die näher benannten Orte abzuliefern, oder zur Disposition des Agenten bereit zu halten. Die Reclamanten behaupten Contractserfüllung ihrer Seits, und berechnen sich daraus die jetzt das Streitobject bildende Summe. Was in jenen Verträgen wegen der Art der Zahlung verabredet worden, beruht in einem besondern Conferenzbeschlusse vom 16. Mai 1814. (Anl. 30 ibid.)

(In Beziehung auf diesen, dem jetzigen Rechtsstreite eigenthümlichen Gegenstand, ist hier noch zu bemerken, daß die Revision der Rechnung über die „auf den Credit des ganzen Districts“ erkauften, und Ende September 1814 zahlbaren Naturalien durch zwei aus der Mitte der Deputirten gewählte Mitglieder in Gegenwart des Dr. Ebers, welcher die Bilance darüber unter Leitung des Agenten geführt hatte, vorgenommen sind. Laut Conferenzprotokolls vom 18. September 1814 (Anl. 64 ibid.) ergab das darüber aufgenommene Tableau einen Gesammtbetrag von 24,200 Thlr. 9 Gr. 4½ Pf., und von dem gedachten Dr. Ebers waren sofort aus den Acten sämmtliche Accorde und deren Uebereinstimmung in Hinsicht der Qualitäten und Preise nachgewiesen; eben so richtig fanden sich auch die Nachweisungen der verschiedenen Landesbehörden aus den darüber geführten Acten und extrahirten Quittungen, über die Ablieferung der erkauften Vorräthe an die verschiedenen Länder. Obige Deputirte bezeugten dabei die hohe Sorgsamkeit und Accuratesse, wodurch sie dem Agenten zu dem vorzüglichsten Danke verpflichtet seyen.)

Nach Aufbringung der verschiedenen Verpflegungsbedürfnisse sind dem Agenten die Berechnungen darüber zugesandt; es ist mit deren Monirung und Regulirung der einzelnen Liquidationen verfahren, worüber sich das Nähere aus den Conferenzprotokollen vom 17. Mai und 13. Sept. (Beil. 31, 53, 54 ibid.) ergibt.

Unter obigen Grundlagen sind die Ausgleichungsberechnungen durch den Agenten aufgestellt. Das Resultat der ersteren (worin nach dem natürlichen Divisor für die Monate

März und April quotisirt worden) hat der Agent den Deputirten in einem Memoire vom 24. Maj 1814 eröffnet (Anl. 31—33 und 36 ibid.). Da inzwischen keine Realisirung erfolgte, hat der Agent in der Schlußrechnung über den ganzen sechsmonatlichen Zeitraum vom März bis incl. August die Beträge der ersten Monate mit aufgenommen (Anl. 67, 68). Der Gesammtaufwand besteht darnach in 1,481,304 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. Bei der Bestimmung des bonificandi oder restituendi jedes einzelnen Staats ist denn auch denen Regierungen, welche aus den Hülfsmagazinen Vorschüsse erhalten, der betreffende Geldbetrag ins debet gesetzt, und ist sonach der den Lieferanten accordmäßig gebührende Betrag in die Berechnung mit aufgenommen. Unter dem Rubrum einer amtlichen Ausgleichungssumme hat der Agent den Betrag derselben für jede Regierung mit der nähern Bestimmung festgestellt, wie viel jeder Herauszahlungspflichtige von dem ganzen ermittelten restituendo entweder a) den guthabenden Regierungen, oder b) den Lieferanten auszuzahlen habe. Hiernach fielen von der Lieferantenforderung

1)	auf Sachsen-Coburg-Saalfeld . . .	5,626	Thlr.	—	Gr.	— Pf.
2)	" Sachsen-Meiningen	3,087	"	—	"	— "
3)	" Sachsen-Hildburghausen . . .	4,364	"	17	"	2 "
4)	" Schwarzburg-Sondershausen . . .	4,734	"	—	"	— "
	überhaupt	17,811	Thlr.	17	Gr.	2 Pf.

welchem gemäß der Agent auch den Lieferanten unterm 29. September 1814 Assignationen (cf. Bundesacten Num. XXIV, lit. D. Num. 8—11) auf die betreffenden Regierungen ausgestellt hat. Hiernach ergibt sich denn als unbestritten:

daß diese Anweisungen unmittelbar aus der von Riedesel'schen Peräquation hervorgegangen sind, und deren Richtigkeit und verbindliche Kraft lediglich durch die verbindliche Kraft der letztern bedingt wird.

Rücksichtlich der letztern constirt für die Periode vom Anfange der Conferenzen bis zum Ablaufe des die Schlußberechnung umfassenden Zeitraums von irgend einem Widerspruche gegen den gewählten Peräquationsmodus (Debatten über unwesentliche Nebenpuncte abgerechnet) Seitens der betheiligten Staaten gar nichts. Allererst bei der anderweiten Zusammenberufung im September legte der Hildburghäusische Deputirte eine Resolution seiner Regierung vom 7. September 1814 (Beil. 50 der Weim. Ded.) des Inhalts vor: daß zwar wegen der von dem Deputirten auf landesherrliche Genehmigung gestellten Verhandlungen noch keine höchste Resolution eingegangen sey, er aber gleichwohl der fernern Conferenz beizuwohnen, die monatlichen Liquidationen vorzulegen, über solche ohne gleichwohl ein Ausgleichungssystem für den Rayon verbindlich anzuerkennen, die nöthigen Nachweisungen zu geben, und . . . zu berichten habe (ibid.). Fast gleichzeitig hatte auch der Coburgische Deputirte am 12. September (Beil. 51, ibid.) bemerkt: wie er gleich im Anfange der Conferenzen erklärt, daß er alle unter den Deputirten zu Stande gekommenen Verhandlungen nur bis auf höchste Genehmigung seines Durchl. Committenten abschließen könne, auch denselben nur unter dieser Bedingung beizutreten vermöge, daß auch Alles, was bei den jetzigen Conferenzen verabredet werden möchte, von ihm nur ad referendum genommen, und für Coburg nicht eher für verbindlich erachtet werden könne, als es von seinem gnädigsten Herrn genehmigt seyn würde. Diesem Memoire (worauf vom Agenten eine zurechtweisende Gegenerklärung [Beil. 52 ibid.] erfolgte) trat (Beil. 53) auch der Hildburghäusische Deputirte bei, worauf gleichwohl der Agent erwiederte: daß er sich an jene Erklärung nicht weiter kehren könne. Die Verhandlungen

(Reviſion der Nachweiſungen über die Laſten vom Mai bis incl. Auguſt 1814) hatten dann ihren Fortgang, und wurde in der Conferenz vom 13. September (Anl. 53 ibid.), als der Agent die wechſelſeitige Vorlegung der Belege zu den monatlichen Zuſammenſtellungen beantragte, von ſämmtlichen Deputirten erklärt: wie ſie, auf den Grund der früheren Verhandlungen und in vollem Vertrauen auf die Rechtlichkeit der liquidirenden Behörden, von der ſpeciellen Nachweiſung um ſo mehr abgehen zu müſſen glaubten, als die meiſten Behörden ihre Quittungen nach Frankfurt eingeſandt hätten ꝛc.

In der Conferenz vom 18. September 1814 (Beil. 63, ibid.) ſchlug der Agent eine Herabſetzung der Forderungen der guthabenden Länder (nach dem Reſultat des neuen Diviſors) um ein Viertel vor; zugleich beantragte er, daß das erſte Viertel nach Michaelis zur Zahlung der Lieferanten, das zweite nächſte Weihnachten ꝛc. gezahlt werde. Die Deputirten erklärten: „daß ſie für ihre Perſon dieſen Vorſchlag der Lage der Sache ganz angemeſſen fänden, ſich aber in Ermanglung einer beſtimmten Inſtruction zu einer definitiven Erklärung nicht verſtehen könnten“. Dabei expromittirten ſie zwar nach erſtatteten Vorträgen weitere Erklärungen, letztere erfolgten gleichwohl nicht. — Nachdem vielmehr der Agent am 5. October 1814 die Reſultate der Gleichſtellungsberechnung zur Kenntniß der herauszahlungspflichtigen Staaten gebracht hatte (Beil. 71 ibid.), wurde von letzteren die Herauszahlung gradezu verweigert (cf. die Beil. 73—76, 78, 87, 93 ibid.).“

Dieſe Weigerung hatte denn auch die Nichtbefriedigung der Lieferanten zur Folge, und erhielten dieſelben auf Präſentation der Aſſignationen abſchlägige Beſcheide.

(cf. Bundesacten Fasc. XXIV, lit. D, Num. 12, 22, Anl. der Weim. Ded. 81—84, 87, 93).

Bloß von Schwarzburg-Sondershauſen iſt die Zahlung deſſen Rate mit 4,730 Thlrn. erfolgt (Bundesacten, Fasc. XXIV, Hauptanlage ad lit. D.)

Zwar hatte eine bei der Gelegenheit der Wiener Congreßverhandlungen geſchehene Verwendung des Miniſters von Stein zur Folge, daß Sachſen-Coburg und Hildburghauſen (wiewohl ohne die Verbindlichkeit, das betreffende Peräquationsſyſtem anzuerkennen) die auf ſie verwieſenen Antheile an die Lazarethcaſſe den Lieferanten aſſignirten; die Aſſignationen blieben aber, weil jene Forderungen nicht geltend zu machen ſtanden, ohne Erfolg. Eben ſo war von der damaligen Frau Herzogin von Sachſen-Meiningen am 27. März 1815 zwar erklärt, daß Hochdieſelbe, unter Nichtgenehmigung der Arnſtädter Verhandlungen, gleichwohl die Auszahlung ihrer Rate ohne Conſequenz geſtatten wolle (Bundesacten Fasc. XXIV, lit. D, Num. 24[b]), aber auch dieſe Erklärung blieb wirkungslos, weil die Bedingung, woran ſie geknüpft war (nämlich Beibringung der Quittungen über die abgelieferten Verpflegungsbedürfniſſe), von den Lieferanten (die nicht unmittelbar an die Truppen, ſondern auf Aſſignation an die Behörden, denen die Verpflegung oblag, geliefert hatten) nicht erfüllt werden konnte (Bundesacten ibid., Anl. zu lit. A, Num. 9). Nachdem ſowohl auf diplomatiſchem Wege (ſ. das Detail darüber in den Bundesacten l. c. Anl. zu lit. A, Num. 5), als im Wege Rechtens durch eine mittelſt mehrerer Erkenntniſſe zurückgewieſene Anſpruchnahme des Agenten alle Mittel zur Realiſirung der Anweiſungen erſchöpft waren, veranlaßten die bei der hohen Deutſchen Bundesverſammlung gemachten Anträge den Beſchluß derſelben vom 28. December 1831, wodurch nach eingeleitetem, aber ohne Erfolg gebliebenem Vermittlungsverfahren das Ober-Appellationsgericht in Celle beauftragt iſt, in rubricirter Sache nach Art. 30 der Wiener Schlußacte über die Vorfrage:

ob und welche der bei dem vormaligen Thüringer Rayon betheiligt gewesenen Regierungen, und zu welchen Antheilen dieselben die Forderungen der Reclamanten an Capital und Zinsen zu vertreten haben;

im Namen der hohen Bundesversammlung zu erkennen.

Bei dem hierauf eingeleiteten Deductionsverfahren kommt zunächst

I) das Hauptstreitverhältniß unter denjenigen Regierungen, die sich über die Gültigkeit und Verbindlichkeit des obigen Peräquationssystems gestritten, und sodann

II) abgesondert hiervon, die besonderen, auf das eigenthümliche Verhältniß einzelner Regierungen, die an jenem Streite keinen Theil genommen, bezüglichen Verhandlungen zur Sprache.

Von den ad I gedachten Parteien stehen sich

A) Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß einer Seits, und

B) Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen anderer Seits

als Litiganten gegenüber.

Die ad A gedachten Staaten haben in ihrer ersten Deduction, unter Einräumung der betreffenden Lieferungsverträge, der Ermächtigung des Agenten zu deren Abschluß, der Lieferungen selbst, und der darnach resultirenden Forderungen, unbedingt ihre Verbindlichkeit zur Concurrenz bei der Befriedigung der letzteren bestritten, weil, unter Grundlage des befragten Peräquationssystems, sie nach der darauf basirten Repartition überall nichts herauszuzahlen, sondern vielmehr Vergütungen zu erwarten hätten; wogegen sie die Vertretungspflicht auf die vormaligen Staaten Sachsen-Coburg-Saalfeld, Sachsen-Meiningen, und Sachsen-Hildburghausen, und resp. die jetzigen Besitzer dieser Länder, die obbesagten Gouvernements von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, wälzen. Die dafür geltend gemachten Momente beruhen 1) in der gesetzlichen Constituirung des Rayonverbandes, 2) in dessen, auf eine temporelle Gemeinschaft der Kriegslasten gerichteten Zweck, 3) in dem Anerkenntnisse desselben Seitens der darunter begriffenen Regierungen, 4) in den dem Agenten des Centraldepartements instructionsmäßig beigelegten Befugnissen, und 5) in der den Deputirten beigewohnten, sowohl in ihrer Sendung als Bevollmächtigung begründeten facultas contrahendi.

Hieran schließen sie die Behauptung,

a) daß die über ein allerseitiges Beitragsverhältniß sowohl, als über eine gegenseitige Naturalvorschuß-Leistung und Geldausgleichung geschlossenen Verträge von einer Seite durch vorschußweise Leistung der Erfordernisse, Berechnung derselben bei dem Agenten, Prüfung, Revision und Justification der beglaubigten Rechnungen, und Errichtung und zweckgemäße Verwendung der Hülfsmagazine erfüllt seyen,

b) daß die von dem Agenten aufgestellten Schlußberechnungen sich auf die dem Agenten theils zugestandenen, theils ex post vertragsmäßig eingeräumten Befugnisse, und auf die vertragsmäßig ohne weitere Nachweise aufgestellten Liquidationen begründeten, und daß endlich

c) die sämmtlichen Verhandlungen sowohl durch Anerkennung der ersten pro März und April nach dem sogenannten natürlichen Concurrenzmaaßstabe aufgestellten Ausgleichungsberechnungen, als durch die ausdrücklich und durch concludente Handlun-

gen erfolgte Anerkennung für die spätere Periode ratificirt, auch durch den obersten Verwaltungsrath selbst sanctionirt worden seyen.

Die ad II gedachten Regierungen haben, ausser mehreren (schon durch einen frühern Bescheid vom 17. Juni 1833 erledigten) formellen Einreden und den zur Competenz des Austrägalgerichts nicht gehörigen Ausstellungen, in Bezug auf Grund, Größe und Beschaffenheit der befr. Forderungen, ihre Verbindlichkeit zur Vertretung der letzteren pure bestritten.

Unter Anerkennung, daß, in Folge der von Riedesel'schen Ausgleichung und der darauf basirten Schlußrechnung, die befr. Forderungen zu den angegebenen Beträgen auf sie überwiesen worden, und mit Geltendmachung der Behauptung, daß die Reclamanten selbst sich an sämmtliche Rayonstaaten halten zu wollen erklärt hätten, so wie mit der fernern Behauptung, daß die Vertretungspflicht zunächst denjenigen Staaten, welche die Lieferungsgegenstände überkommen hätten, obliege, leugnen sie

a) die Verbindlichkeit, jenes Peräquationssystem anzuerkennen überhaupt; und

b) namentlich in Rücksicht auf die von dem Agenten vorgenommene Admodiation und die daraus resultirenden Forderungsbeträge.

Ad a) reduciren sich ihre Ausführungen größtentheils auf die in den eingangsgedachten entschiedenen Austrägalsachen entwickelten Grundsätze. Unter Entkennung eines Genossenschaftsverbandes zwischen den Rayonstaaten (zum Zwecke einer temporären verhältnißmäßigen Gemeinschaft der Kriegslasten) wird auch hier die Befugniß des Agenten darauf, daß er in Rücksicht auf die Beschaffung der Armeebedürfnisse nur fürsehend zu wirken gehabt, beschränkt, und eben so die Legitimation der Deputirten in Abrede gestellt, somit aber die Gültigkeit der Arnstädter Conferenzbeschlüsse in allen ihren Verzweigungen (so wie sie in obgedachten Sachen vorgekommen sind) und deren Anerkenntniß Seitens der betreffenden Regierungen bestritten, auch werden namentlich wieder die Einreden des dolus, der Concussion, des Irrthums, der bald nachher eingetretenen Veränderung der Umstände, und der Verletzung über die Hälfte entgegengesetzt. Gleichermaßen wird auch hier den Behauptungen inhärirt, daß die nur per majora gefaßten Beschlüsse nicht bindend seyen, daß insbesondere die Schlußrechnung des Agenten auf Eigenmacht und Willkür beruht habe und nicht justificirt sey, indem namentlich bei der letzten vom 14. September 1814 der Beweis der darin aufgenommenen Kriegserlittenheiten aus der Periode vom Mai bis incl. August 1814 ermangele.

Ad b) wird in näherer Beziehung auf die hier befragten Lieferantenforderungen behauptet, daß der Agent von ihnen zum Abschluß der Accorde kein Mandat erhalten (in specie nicht in den Verhandlungen vom 14. und 16. Mai 1814), daß die Errichtung der Hülfsmagazine keine unentgeldliche Ueberlassung der Vorräthe, sondern nur die Möglichkeit einer momentanen Unterstützung mit Vorbehalt des Ersatzes Seitens der Unterstützten bezweckt, und daß vor Anschaffung der Verpflegungsbedürfnisse durch Admodiationen nach der Conferenz vom 14. Mai 1814 erst Entschließungen über die Truppendislocation und die Unterstützungen eines Landes aus dem andern gefaßt und angezeigt werden sollen, was der Agent nicht abgewartet, folglich zu voreilig verfahren habe.

In der gegnerischen Schlußschrift von Sachsen-Weimar und den auf dessen Seite stehenden Staaten, wiederholen sich über die verbindende Kraft des Peräquationssystems ebenfalls sämmtliche in den entschiedenen Austrägalsachen vorgekommenen Grundsätze, unter allgemeiner Bezugnahme auf die adjungirten Verhandlungen. In besonderer Rücksicht auf

die oben (ad b) hervorgehobenen, dem jetzigen Streite eigenthümlichen Momente aber erklären ſie ſich über die Details der betreffenden Lieferungscontracte zwar anfangs nesciendo, erkennen ex post aber (Num. 79, act. p. 18) die Contracte ſelbſt wenigſtens indirect an, und räumten auch die Angaben über den Betrag der befr. Naturalien und des Guthabens der Lieferanten, ſo wie des Preisbetrags deßjenigen ein, was an Sachſen-Weimar-Eiſenach, Altenburg und Reuß von den Naturalien verabfolgt iſt. Dagegen beſtreiten ſie die hieraus abgeleitete Verpflichtung zur Befriedigung der Lieferanten, und berufen ſich für die Behauptung, daß der Agent als Mandatar im Namen und für Rechnung des ganzen Rayons contrahirt, auf das Conferenzprotokoll vom 15. Mai 1814. Daneben wird die dem Agenten gemachte Beſchuldigung: daß zufolge der Abrede vom 14. März, die Admodiation nicht vor einem über die Dislocation der Truppen getroffenen Uebereinkommen ſtatt finden dürfen, nach den eigenen gegenſeitigen Angaben, nach den eigenen gegenſeitigen Erklärungen in der Conferenz vom 14. Mai und bei der Unaufſchieblichkeit jener Maaßregel für unbegründet, und (weil die durch Admodiation überkommenen Vorräthe wirklich angenommen und verwendet ſeyen) für unerheblich erklärt.

Was endlich (ad II) das eigenthümliche Verhältniß von Schwarzburg-Sondershauſen betrifft, ſo hatte dieſe Regierung zwar auch die Rechtsgültigkeit des ganzen Peräquationsſyſtems ganz im Sinne der Sachſen-Hildburghäuſiſchen ꝛc. Ausführungen beſtritten, nichts deſtoweniger aber die aus dieſem Syſteme reſultirende, ihr für die Lieferanten zugetheilte und überwieſene Summe an dieſelben mit Zinſen (übrigens salvo regressu an die übrigen Rayonlande) abgeführt. In der hieſigen Deduction beruft ſie ſich auf dieſe Berichtigung, mit der Behauptung: die Reclamanten hätten ſich ſelbſt (laut Num. 61 der B. A.) rückſichtlich ihrer für befriedigt erklärt; den Streit, ob es in Folge der Ausgleichung an Sachſen-Coburg-Gotha und Meiningen-Hildburghauſen ſey, die Lieferanten zu befriedigen, erklärt ſie für ſich als gleichgültig; und hebt für ihre Nichtverbindlichkeit zur Vertretung noch die beſonderen Momente hervor, daß ſie von den in Folge der befr. Verträge gelieferten Naturalien nichts erhalten hätte, daß der Agent von ihr zum Abſchluß von jenen nicht beauftragt geweſen, daß keine ſolidariſche Verbindlichkeit aus denſelben eingetreten, auch derſelben Seitens der Lieferanten durch Annahme des auf ſie gefallenen Antheils entſagt ſey, jedenfalls aber ihr darnach die bei allen correis begründete Einrede der Theilung zuſtehe.

Das hierauf Entgegnete reducirt ſich auf Folgendes:

1) Sachſen-Weimar-Eiſenach und die auf deſſen Seite ſtehenden Regierungen übergehen die den Reclamanten ſelbſt entgegengeſtellten Einreden, erkennen es aber an, daß, wenn die Entſcheidung ihren

> Principien gemäß gefällt werde, Sachſen-Sondershauſen *) zur Befriedigung der Reclamanten nichts weiter beizutragen, wogegen im umgekehrten Falle dieſe Regierung noch nicht aus dem Streite entlaſſen werden könne.

2) Sachſen-Coburg-Gotha und Hildburghauſen habe dieſe letztere Anſicht getheilt, und ſich hierunter dem obigen Vertrage (Num. 72, S. 4) simpliciter angeſchloſſen.

Mit einer ſchließlichen Erklärung iſt Schwarzburg-Sondershauſen am 23. Juni 1837 präcludirt worden.

Aus der Zuſammenſtellung dieſer Verträge ergibt ſich, daß für ſämmtliche betheiligte Staaten ſich die Streitfrage über die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit des

*) Schwarzburg-Sondershauſen?

von dem Agenten von Riedesel ausgegangenen und in den Arnstädter Verhandlungen begründeten Peräquationssystems als präjudiciell herausstellt, und wird daher

1) die Rechtsverbindlichkeit dieses Systems zuerst
a) im Allgemeinen, und sodann
b) in besonderer Beziehung auf die aus den verschiedenen Quotisationsnormen und der verabredeten Geldperäquation ermittelten Resultate, namentlich die den einzelnen darnach herauszahlungspflichtigen Gouvernements behufs Befriedigung der Reclamanten zugetheilten Posten,

zu prüfen seyn.

Bei der Erörterung ad a) wirft sich zuerst die Vorfrage über den Einfluß auf, der den in den eingangsgedachten bereits entschiedenen Austrägalsachen adoptirten Grundsätzen auch auf die vorliegenden einzuräumen seyn dürfte. Die Regierungen von Coburg-Gotha und Meiningen-Hildburghausen gehen zwar zu weit, wenn sie jenen früheren Verhandlungen einen solchen Einfluß unbedingt absprechen, und trifft der Begriff von rebus plane inter alios actis hier um so weniger zu, als sich einer Seits eine Identität derselben Rechtssubjecte in Bezug auf die zu entscheidende Vorfrage nicht verkennen läßt, anderntheils aber auch in objectiver Rücksicht der genaue Zusammenhang, worin beide Sachen mit einander stehen, sich eben so klar herausstellt, wie solches auch von der hohen Bundesversammlung (in der 51. Sitzung vom 12. October 1818 lit. C. act. commiss.) bereits anerkannt ist. Aber anderer Seits würde man ebenfalls zu weit gehen, wenn man aus den ergangenen Judicaten schon eo ipso ein formelles Recht für das jetzige Streitverhältniß ableiten wollte. Hierin würde ein Verstoß gegen die unbestreitbaren processualischen Principien, über die Wirkungen und die Rechtskraft rechtlicher Entscheidungen liegen, als welche nie über die dispositiven Worte hinausgehen, und wonach bloße Entscheidungsgründe selbst bei ganz klar daraus zu ziehenden Folgerungen niemals den Charakter bindender Entscheidungen annehmen, in welchem Sinne sich auch das Commissionsgutachten vom 14. August 1828 ausgesprochen, und die Frage: ob die Entscheidung der damals anhängigen Austrägalsachen für die der untergebenen Reclamationssache als präjudiciell zu betrachten, verneinend beantwortet hat.

Faßt man nun, dieß vorausgesetzt, die Arnstädter Verhandlungen im Allgemeinen und zwar zuerst

1) die ursprüngliche Constituirung des Thüringer Rayons, und das dadurch in Absicht auf Tragung der Kriegslasten ausgebildete Socialverhältniß ins Auge, so zeigt sich, daß das nachmals eingetretene Verhältniß nicht unmittelbar aus jener Vereinigung hervorgegangen, sondern erst in Folge der weiteren Verhandlungen ausgebildet ist; gleichwohl führt jenes primitive Verhältniß zu der Ueberzeugung von einer absoluten Nothwendigkeit eines wirklichen Socialverbandes. Die Convention vom 21. October 1813 Art. 2 und 3 statuirt bei Organisirung des Departements einen Unterschied zwischen souverainlos gewordenen oder dem Bündniß gegen Frankreich nicht beigetretenen, und den beigetretenen Staaten, indem der oberste Verwaltungsrath nur für jene mit selbstständiger Administration beauftragt, während bei letzteren die Einmischung in die innere Landesverwaltung durch eigene Verwaltung modificirt worden ist. In diesem ist denn auch der Wirkungskreis des Agenten in den Instructionen bezeichnet. Unrichtig wird aber hieraus gefolgert, als sey dadurch den beigetretenen Fürsten über die Art der Aufbringung der Kriegsbedürfnisse freie Hand gelassen, und die Concurrenz der Centralbehörde ausgeschlossen.

Dem widerspricht schon das Zugeständniß:

„daß das Departement als Repräsentant der alliirten Hauptmächte befugt gewesen, zu Aufbringung des nöthigen Bedarfs für die Armeen die Rayonstaaten heranzuziehen, und unter sie die Lasten zu repartiren, und daß man die deßfallsigen Anordnungen des D. V. D. zu beachten gehabt habe",

und die in den Accessionsverträgen vom November 1813 unbedingt übernommene Verpflichtung zur Unterstützung „par tous les moyens en leurs pouvoir", so wie die jener Centralbehörde und den Agenten beigelegten Attribute mit den Worten:

„Leurs Altesses s'engagent à cet égard en général aux arrangemens qu'exigera l'ordre des choses".

Hieraus ergibt sich der Standpunct des Agenten von selbst. Den hohen Alliirten lag alles an einer unaufhaltsamen Truppenbewegung. In größeren, hinreichende Verpflegungsmittel darbietenden Ländern, kam es bloß auf prompte Erledigung von Requisitionen an; anders verhielt es sich in kleinen aneinandergrenzenden Staaten, deren einzelne Productionskraft dem augenblicklichen Bedürfniß nicht genügte, und wo zur Vermeidung einer Stockung in den Kriegsoperationen auf Heranziehung des Nachbarstaats Bedacht zu nehmen war. Hier lag es im eigenen Interesse der Alliirten, durch Regulative Ueberlastungen zu verhindern, und mehrere kleine Staaten in ein Ganzes zu vereinen. Hierüber spricht sich der Eingang der Instruction deutlich aus. Unbeschadet also aller Souverainetätsrechte führte die Constituirung des Rayons ein wirkliches Socialverband zwischen den Regierungen herbei, wobei reciproke Concurrenzpflicht und die (unter Leitung des Agenten) zu berechnende Lastenvertheilung den Zweck und das leitende Hauptprincip bildete.

Unter Festhaltung dieses Gesichtspuncts fragt es sich (noch abgesehen von der spätern Geldausgleichung)

2) weiter, ob die betreffenden Regierungen die unter Leitung des Agenten aufgestellten Repartitionsprincipe als verbindend unter sich gelten lassen müssen.

Diese Frage läßt sich nur nach dem Inhalte der Arnstädter Verhandlungen selbst beantworten. Der Zweck der gemeinsamen Arbeit wird deutlich in dem ersten Conferenzprotokoll angegeben: Ausmittlung des Leistungsvermögens jedes einzelnen Rayonlandes und seines Beitragsverhältnisses zu den Armeebedürfnissen. Schon bei dieser Einleitung wird die Nothwendigkeit der Ermittlung des natürlichen Verhältnisses der Länder, und des damaligen, durch frühere Erlittenheiten herbeigeführten Zustandes anerkannt. Die Feststellung des sogenannten natürlichen Divisors beruht, wie vorgekommen, in den unanimen Beschlüssen vom 25. Februar und 5. März; die Resultate zeigt das Protokoll vom 2. April 1814 in den mitgetheilten Verhältnißzahlen.

Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen berufen sich zur Bestreitung der Rechtmäßigkeit dieser Repartitionsnorm

a) auf den Standpunct des Agenten gegen die Staaten, und legen ihm eine Ueberschreitung der Instruction zur Last.

b) auf den Mangel einer Legitimation der Deputirten, und

c) auf die Illegalität der Art und Weise selbst, wie die Beschlüsse gefaßt und realisirt sind.

Anlangend nun (ad a) die Stellung des Agenten selbst, so kommt es zwar bei der Festhaltung der Hypothese einer freiwilligen Uebereinkunft unter den Staaten auf die jenem beigelegten Attribute in so fern nicht an, als die Gültigkeit von jenen durch letztere nicht

bedingt wird; indessen dient eine Kenntniß dieser Stellung, um das ganze Vertragsverhältniß in seinem allmähligen Fortschreiten aufzuklären, und die ad c, gegen die gewählte Repartitionsmethode gemachten Ausstellungen zu beseitigen.

Sollte die Rayonsverbindung eine Erleichterung herbeiführen, so lag es in der Natur der Sache, daß beim Mangel eines vorhin angenommenen Maaßstabs die Ausmittlung des Beitrags für jeden einzelnen Bedürfnißfall nicht den Bestimmungen der von einander unabhängigen Regierungen, deren Interesse sich allenthalben durchkreuzte, überlassen werden durfte. Es blieben nur zwei Wege. Entweder blieb die Requisition der jedesmaligen Bedürfnißantheile den hohen Mächten selbst überlassen, oder es mußte eine vertragsmäßige Norm eintreten. Im ersten Falle würde alles in die Hände des Agenten gelegt, von Vergütungen keine Rede, und gegen Prägravationen, eben wegen Mangels eines bindenden Vertheilungsmaaßstabs, keine Abhülfe zu erreichen gewesen seyn. Also blieb nur der zweite Weg; und eben auf diesen deutet die Vorschrift der Instruction vom 10. December 1813 im dritten §.

> „bei der Etappenverpflegung sorgt der Generalcommissär dafür . . daß an den Etappenorten . . Magazine von Lebensmitteln und Fourage bereitet werden. Die Aufbringung dieser Lebensmittel ꝛc. wird von ihm, unter Rücksprache mit den Landesbehörden, auf den ganzen District verhältnißmäßig vertheilt;"

gleichwie denn die Befugniß des Agenten in allen Fällen, wo es auf die Bestimmung von Beitragsverhältnissen zu irgend einer Verpflegung ꝛc. ankommt, in Mangel einer Vereinigung nach Anhörung der von allen Seiten vorgekommenen Gründe, zu entscheiden, im 13. §. mit dürren Worten ausgesprochen ist. Will man diese Instruction als solche auch an sich nicht zur Bildung von Rechtsverhältnissen an dritte Personen geeignet ansehen, so muß ihr Inhalt doch entscheiden, sobald man die vorhergegangenen obligatorischen Handlungen, wodurch sie in's Leben getreten, gehörig würdigt, und sie mit denjenigen Vorgängen zusammenstellt, die, der Mittheilung unmittelbar folgend, als concludente Handlungen für deren Anerkenntniß gelten müssen. Unrichtig ist die Voraussetzung, daß die Repartitionsbefugniß sich nur auf dringende Fälle beschränkt, und die in den §§. 5—7 berührte Mitwirkung der Regierungen zur interimistischen Deckung des Verpflegungsbedarfs in den zu designirenden Magazinen nur den Fall berühre, wo die Eile des Marsches ꝛc. die Nothwendigkeit einer Herbeiziehung aus den Magazinen geboten habe. Denn war auch in den Accessionsverträgen einer Nachschiebung der Bedürfnisse gedacht, so lag doch die absolute Nothwendigkeit vor, augenblickliche Bedürfnisse durch Requisitionen zu decken, wenn jene Nachschiebungen unterblieben, und die bloße Aussicht auf letztere machte solche Requisitionen nicht überflüssig. Zwar gedenkt weder die Instruction, noch das von Stein'sche Schreiben vom 4. Mai 1814 ausdrücklich fortdauernder Repartitionsnormen. Allein erstreckte sich die Macht des Agenten so weit, im Fall der Nichtvereinigung selbst zu repartiren, so lag darin doch wenigstens auch die Befugniß, sich dabei ein leitendes Princip selbst zu bilden. Gerade die Bildung eines solchen würde den Vorwurf eines rein willkührlichen Verfahrens von ihm entfernt haben; er that daher nur ein Mehreres, wenn er, wie geschehen, durch Deliberation mit den Abgeordneten dasjenige zum Resultat einer freiwilligen Convention der Debenten erhob, was ohne Vereinigung, vermöge seines Anspruchs ohnehin hätten geschehen müssen.

Dieses leitet (ad b) auch auf eine richtige Würdigung der Stellung der Deputirten.

Hierbei wiederholt ſich in der jetzigen Deduction (Num. 40 S. 83) die frühere Behauptung Sachſen-Coburgs und Meiningens in Bezug auf den Mangel der Legitimation derſelben. Zuvörderſt mußte ſich hier jeder Zweifel über den Zweck und Gegenſtand der Verhandlungen auf Seiten der Committenten durch das Schreiben des Agenten vom 8. Januar 1814 und durch die Inſtruction beſeitigen. In jenem weiſet der Agent auf die letztere, als ſein Creditiv, hin, worin ihm ſein Wirkungskreis deutlich vorgezeichnet war, und ſomit konnte, nachdem durch die Acceſſionsverträge der Wille der hohen Mächte über ſeine Repartitionsbefugniß ausgeſprochen war, auch der Standpunct der Deputirten und der Umfang ihrer Bevollmächtigung nicht zweifelhaft bleiben; ſie lag in der That ſchon in der Abſendung nach Arnſtadt ſelbſt, um ſo mehr, als in ſämmtlichen Antwortſchreiben (Anl. 4—9 der Weimariſchen Deduction) auch nicht die leiſeſte Spur einer Beſtreitung des Inhalts jener Inſtruction zu befinden iſt, vielmehr (wie es unter andern in dem Hildburghäuſiſchen Schreiben vom 19. Januar 1814 heißt) „in dem durch die mitgetheilte Inſtruction „bezeichneten Wirkungskreiſe das Mittel erkannt wird, die Sorge, die Unterthanen gegen „zu ſchwere Anſtrengungen in Schutz zu nehmen, mit einem deutſchen Manne zu theilen, „deſſen Geſinnungen dieſes perſönliche Zutrauen begründeten“. Möchte alſo immerhin die Ertheilung beſtimmter Vollmachten angemeſſen geweſen ſeyn, ſo viel iſt gewiß, daß der Agent die Deputirten nur als ſolche Bevollmächtigte betrachten konnte, die mit ihm im Sinne der Inſtruction operirten, das heißt, durch ſachgemäßes Uebereinkommen, Herbeiſchaffung der behuf der Repartirung nöthigen Notizen ꝛc. das Intereſſe ihrer Committenten wahrnahmen, und dann ſich von den Reſultaten der durch Convention oder Ausſpruch des Agenten herbeigeführten Repartition ſelbſt in Kenntniß ſetzten. In der erſten Conferenzverhandlung vom 25. Februar 1814 kann der Vorwurf einer Mandatsüberſchreitung am wenigſten befunden werden. Ein anderer Zweck, als Auffindung richtiger Vertheilungsgrundſätze, war nicht denkbar, weil es ſich, damals wenigſtens, noch gar nicht um Repartirung für einzelne Bedürfnißfälle handelte. Jedes mögliche Bedenken verſchwindet aber vollends, wenn man erwägt, daß die Regierungen ſich nicht nur gleich Anfangs zur Beſchaffung deſſen, was die Regulirung der Vertheilungsnormen erheiſchte, bereit erklärten, ſondern dieſe Bereitwilligkeit auch dann noch bethätigten, als ſie von dem Inhalte jener erſten Conferenzverhandlung längſt unterrichtet waren. Die Hypotheſe, daß die Abgeordneten als bloß mit einem Conſultativvotum verſehene Agentſchaftsräthe ohne active Mitwirkung dem Agenten zur Seite geſtellt, iſt fehlſam, und ſteht mit der ſo oft wiederkehrenden Behauptung, daß die Laſtenvertheilung als ſolche das Centraldepartement und deſſen Organ, den Agenten, überhaupt nicht tangirt habe, in keinen Einklang zu bringen.

Ein directes pecuniaires Intereſſe hatten die hohen Alliirten nicht dabei, wie die einzelnen Regierungen Laſten unter ſich vertheilten, ſo wenig ihnen eine ſchnell geförderte und richtige Ausgleichung gleichgültig bleiben konnte; direct waren bei Verhandlungen über die Vertheilungsnorm nur die concurrirenden Gouvernements ſelbſt intereſſirt, und die entſcheidende Stimme war auch im Intereſſe der hohen Mächte deßhalb erforderlich, damit nicht der Mangel an allen Anhaltspuncten endloſe Reclamationen, Widerſprüche und Weigerungen, und dadurch höchſt nachtheilige Zögerungen herbeiführte. Die eigentlichen Contrahenten und Socii blieben, unbeſchadet jener Leitung und Intermediation, nur die durch ihre Deputirten handelnden Regierungen. Hätten letztere da, wo für deren Bedarf immer eilig Rath geſchafft werden mußte, das Wirken ihrer Deputirten auf bloßes ad referendum Nehmen und Abwarten höherer Ratificationen beſchränken wollen (was ohnehin bei der end-

lich entscheidenden Stimme des Agenten ganz nutzlos gewesen seyn würde), so würde darin eine kaum begreifliche Inconsequenz liegen, denn es stellten sich alsdann schon alle in den Conferenzen vom 21. Februar, 1. bis 5. März gethanen Schritte als fortwährende Mandatsüberschreitungen dar, und dennoch erfolgte so wenig eine Desavouirung derselben, daß vielmehr das allererst am 2. April vorgelegte Ergebniß aus den von den Regierungen selbst suppeditirten Materialien hervorgegangen und in Wirksamkeit gesetzt ist, daher Ulpian's Grundsatz: Semper qui non prohibet, pro se intervenire, mandare creditur

L. 60. D. de R. j.

hier vorzugsweise Anwendung findet.

Was endlich (ad c) die Ausstellungen gegen die bei Auffindungen der Maaßstäbe befolgte Methode betrifft, so wiederholt sich auch hier der dem Benehmen des Agenten in den entschiedenen Sachen gemachte Vorwurf eines ungeregelten, dunkeln, herrischen und captiösen. So weit sich solcher auf die Berichtigung des Legitimationspuncts beziehet, findet er schon in dem ad b Bemerkten seine Erledigung. Hätte der Agent (zufolge eines angeblich von dem Hildburghäusischen Deputirten geführten Geschäftsjournals) sich, so lange es sich um bloße Regulirung der Beitragspflicht, nicht um wirkliche Ausgleichung handelte, auf bloße bedingte Vollmachten nicht einlassen wollen, so hatte er vollkommen Recht, weil sonst der ganze Zweck der Verhandlung verfehlt wäre. Gleich ungerecht ist aber auch der Vorwurf, daß er den Gang des Verfahrens in beständigem Halbdunkel erhalten. Die ersten Protokolle in ihrer chronologischen Ordnung zeigen, daß das Geschäft durch Aufstellung allgemeiner Principe vorbereitet, über die zur Herausstellung bestimmten Gegenstände discutirt ist, die gemachten Einwürfe genau registrirt, und dann erst die Resultate vollständig dem spätern Protokolle vom 2. April einverleibt sind. Von dunkler Fassung und einer übereilten Procedur findet sich dabei so wenig, wie von einem captiösen Benehmen, wodurch eine Irrleitung über die Stellung der Committenten veranlaßt worden, irgend eine Spur. Ueberhaupt aber eignen sich alle vorgekommenen vagen Andeutungen über die Kunst des Agenten, sich durch Offenheit, Zudringlichkeit und Gastfreundschaft die Deputirten persönlich zu gewinnen, sichtlich zu keinem fernern Beweisverfahren. Dieß gilt namentlich von der bei Auffindung der Divisoren angewandten Methode, zumal die ganze scharfe Kritik derselben dem Gebiete der richterlichen Dijudicatur völlig fremd ist. Einer Eigenmächtigkeit kann man den Agenten insbesondere auch nicht bei der spätern Anwendung des sogenannten Erlittenheitsdivisors zeihen, da schon bei Eröffnung der Verhandlungen mit allgemeiner Zustimmung für nothwendig erkannt war, nicht nur das gewöhnliche ungestörte Verhältniß der Länder, sondern auch den „gegenwärtigen Zustand derselben“ nach den mancherlei erlittenen Opfern und Verlusten zu eruiren, und in diesem Sinne wurde (nicht einst auf Anregung des Agenten, sondern nach einem Vorschlage des Gothaischen Deputirten) per majora bestimmt, daß die bisherigen Erlittenheiten vom 1. September 1813 an berechnet, früher historisch dargestellt, und namhafte (der fernern Leistungsfähigkeit nicht unmittelbar nachtheilige) ausgeschieden und besonders aufgestellt werden sollten. Ganz folgerecht mit der vorhergegangenen Verhandlung vom 1. März 1814 wurde der Unterschied beseitigt, ob frühere Erlittenheiten durch Feind oder Freund herbeigeführt seyen, und eben so folgerecht wurde bestimmt, daß bei der Unmöglichkeit einer förmlichen Berechnung höchstens eine approximative gestellt werden könne, wobei die pflichtmäßigen Ansätze den Landesbehörden zu überlassen, mit wörtlich hinzugefügtem Grunde: „weil es dermalen lediglich auf Ausmittlung des Leistungsvermögens ankomme.“ So wie man, um

das Beitragsverhältniß nach den Staatskräften zu erforschen, sich Quellen aus dem ganzen Gebiete der Statistik zu eröffnen, und Population, Arealgehalt ꝛc. in Anschlag zu bringen hatte, lag auch naher Anlaß vor, diese Divisoren nach den unmittelbar vorhergegangenen Ereignissen zu ermäßigen. Alle jene statistischen data gehörten einer Periode an, wo sich die Länder in einem Zustande befanden, der nachmals nicht derselbe blieb; es kam darauf an, wie die Folgen dieser Ereignisse zu eruiren waren; ob aber gerade bei der Berücksichtigung früherer Erlittenheiten der völlig richtige modus gewählt, ob namentlich erforderlich war, das Nationalvermögen der zehn Staaten vom 1. December 1813 bis incl. Februar 1814 zu ermitteln, und dann noch besonders zu untersuchen, wie viel durch fremde Truppen vom Abwurf und Substanz des Nationalvermögens in obigem Zeitraum wirklich consumirt worden, und ob überhaupt die von Sachsen-Hildburghausen (Anl. A der frühern Exceptionsschrift, S. 33 seq.) gemachten Rügen theilweise begründet seyen, dieß alles läuft wieder auf Momente hinaus, die der richterlichen Reflexion nicht anheimfallen; letzterer muß es genügen, daß die befolgten Grundsätze auf wirklicher Uebereinkunft beruhen.

Es kommt sonach

III. jetzt noch auf eine Untersuchung an: ob sämmtliche Rayonstaaten auch dasjenige, was durch ihre Deputirten über eine Geldperäquation pactirt, als verbindend anzuerkennen haben.

Nothwendigkeit einer eigentlichen Ausgleichung in baarem Gelde lag zwar weder in dem Zwecke des Vereins, noch begründete sich solche durch die Accessionsverträge. Allein es blieb, bei vorausgesetzter Existenz eines Socialverbandes, eine Ausgleichung überhaupt selbst dann nothwendige Folge, wenn nach festgesetzten Quotisationsprincipien alles zu Liefernde in natura herbeigeschafft wäre, so gewiß es die Natur jeder Societas mit sich bringt, daß am Schlusse des Geschäfts geschichtet, und durch zugelegte Finalabrechnung eine vollständige Auseinandersetzung der Socii bewirkt wird.

§. 1—3 Inst. de soc.

L. 29. 30. §. 1. L. 67. D. pro Socio.

Gleichwie bei einer Societas quaestuaria die eingetretenen Verluste nach

L. 52. §. 4 pro Socio

im Verhältniß der Einlage vertheilt werden, eben so mußte auch da, wo es sich um Vertheilung gemeinsamer Lasten handelte, der pactirte, auf die der Societät zu Gebot stehenden Staatskräfte begründete Maaßstab entscheiden.

Wenn daher in der Conferenz vom 2. April, zur Umgehung der mit einer gemeinschaftlichen Magazinverwaltung verbundenen Schwierigkeiten, verabredet wurde, daß die Beiträge, welche nach dem Rechnungsschlusse von einem Staate an den andern zu leisten, nach bestimmten Preisen geschehen sollten, beide jedoch verbunden, nach vierzehntägiger Kündigung die ein concurrenzpflichtiges Land treffenden Nationen und Portionen in natura resp. zu leisten und anzunehmen, so liegt darin, und in den durch den Gang der Ereignisse veranlaßten späteren, auf die Wahl zwischen Naturalvergütung und Geldausgleichung bezüglichen Abreden, kein erst jetzt constituirtes Socialverhältniß, sondern eine den Umständen angepaßte Amplification und nähere Bestimmung des schon bestehenden Verhältnisses, als Nebenvertrag zu einem bereits errichteten Hauptvertrage.

Die in den beiden früheren Processen namentlich gegen die pactirte Geldperäquation opponirten übrigen Einreden des dolus, der Concussion und des Irrthums, bedürfen hier

keiner nochmaligen ausführlichen Widerlegung. Namentlich gehören dahin die vorgekommenen Behauptungen, der Agent habe

1) den Deputirten die unrichtige Instruction vorgelegt,
2) Rechte simulirt, die ihm über die souverainen Fürsten niemals beigelegt worden, und
3) durch vorgespiegelte Erleichterungen die Behörden zur Einlassung auf sein künstliches Geschäftsgewebe inducirt, dieselben im Dunkel gehalten, die Deputirten eingeschüchtert und dann wiederholt durch Gastereien bestochen, sie unvorbereitet zur sofortigen Abgabe willkürlicher Erklärungen über unbekannte Thatsachen gezwungen, Geschäftsberichtigungen verlangt, deren Unmöglichkeit er selbst herbeigeführt, und in Fällen, wo man seinem Ansinnen Widerspruch entgegengesetzt, mit Unannehmlichkeiten und militärischer Execution gedroht.

Diese mancherlei Einwendungen sind unerheblich befunden, weil

ad 1) der Inhalt der beiden producirten Instructionen, wie sich auch jetzt gezeigt hat, keine wesentlichen Abweichungen enthalten;

ad 2) durch eben diese Instructionen der Umfang der Befugnisse des Agenten vorlag, dieselben auch auf Verträge der Regierungen unter sich wenigstens keinen directen Einfluß äussern konnten;

ad 3) aber alle jene Momente schon ihrer Allgemeinheit wegen, und bei ermangelndem Causalnexus, mit den Uebereinkünften selbst, sich zur Einleitung eines Beweisverfahrens nicht eigneten.

Der exceptio erroris steht insbesondere noch entgegen, daß sie nach

L. 45. D. de contr. e. v. L. 16. §. 2 de liberali causa etc.

nur durch entschuldbaren Irrthum begründet wird, welcher hier nicht anzunehmen; daß ein bloß über die Beweggründe obwaltender Irrthum nach

L. 65. D. de condict. indeb.

und ein bloßer error concomitans, welcher die essentialia negotii nicht berührt, in Bezug auf ein sonst gültiges Hauptgeschäft ohne Einfluß bleibt, wogegen im vorliegenden Falle die Verbindlichkeit zur verhältnißmäßigen Concurrenz bereits feststand.

Bei der sich auch hier wiederholenden Einrede der fehlenden Legitimation und der Mandatsüberschreitung gilt das schon oben Bemerkte, daß schon in der Abordnung der Deputirten selbst der Grund liege, sie zu demjenigen, was sie gethan, für ermächtigt zu halten. Nachdem das Princip einer verhältnißmäßigen Lastentragung einmal angenommen und über die Vertheilungsnorm pactirt war, blieb den Deputirten kein weiteres Geschäft, als eine Berathung über die Modalitäten der Ausführung über. Es waltete eine Nothwendigkeit vor, daß alle dahin einschlagenden Maaßregeln im Auftrage der Deputirten liegen mußten, wie solches auch in der Instruction selbst mit den Worten:

„zugleich auch der Erlaß der zur Ausführung nöthigen Maaßregeln, wozu jene Deputirten autorisirt seyn müssen",

unzweideutig ausgesprochen ist. Unter diese Maaßregeln gehörte die befragte um so gewisser, als das beliebte System nur die Vereinfachung der Repartition bezweckt. Alles über Geldausgleichung Vereinbarte erscheint um so mehr als einfache Verwaltungsmaaßregel, als vermöge der stipulirten Kündigungsbefugniß keine Regierung über zwei Wochen an den gewählten Modus gebunden war; aber ausserdem steht der Einrede auch die nachmals durch schließende Handlungen erfolgte Ratification entgegen.

Nach den Gesetzen

L. 68. §. 2. L. 18 mand. L. 12 de evict. L. 60 de reg. juris

geht schon aus bloßem Stillschweigen eine nur durch den Beweis des Gegentheils hinwegzuräumende Vermuthung des ertheilten Consenses alsdann hervor, wenn derjenige, über dessen Eigenschaft als Mandatar überhaupt kein Zweifel obwaltet, irgend eine dem Geschäfte, wozu er bestellt worden, angehörige Handlung vornimmt, ohne daß derselben von dem Mandanten, der davon zeitig in Kenntniß gesetzt werden konnte, sofort und re adhuc integra widersprochen wird; ein, auch im Völkerrechte (sofern die befragte Uebereinkunft als Staatsvertrag beurtheilt werden könnte) unbestrittener Grundsatz.

v. Martens Europ. Völkerrecht, S. 70, §. 58.

Schmelzing, prakt. Völkerrecht, Thl. 2, §. 377, S. 304.

Zufolge desselben durften die Regierungen zu der vermeintlichen Vollmachtsüberschreitung, am wenigsten aber zu den Beschlüssen vom 2. April 1814 schweigen, da sich bemerktermaßen die Staaten vierzehntägige Kündigung vorbehalten hatten, nach deren Ablauf jede wieder ihre Anzahl Rationen und Portionen in natura zu leisten hatte, mithin es nicht einst einer ausdrücklichen Verweigerung der Ratification, sondern nur einer einfachen Erklärung bedurfte. Ein solcher Widerspruch erfolgte aber so wenig, daß nicht nur am 15. April die Hildburghäusische Regierung die Lasten vom März nach Maaßgabe der Uebereinkunft in eine Tabelle zusammenstellte, sondern sie auch durch den Deputirten mit ausdrücklicher Bezeichnung „in Gemäßheit der Conferenzhandlungen“ einreichen ließ, auch damit fortfuhr, und allererst am 7. September, als nicht mehr res integra war, die Auflage an den Deputirten zur Vorlegung der Monatsliquidationen mit dem Zusatz: „ohne ein Ausgleichungssystem anzuerkennen“ begleitete. Ebenso erklärte der Coburger Deputirte sich noch in einem Schreiben vom 1. Juni 1814 auf eine Aufforderung des Agenten „laut erhaltener Anweisung“ dahin:

> „daß man sich — — — Anstrengungen wegen ausser Stand sehe, die an Eisenach und Reuß herauszuzahlenden beträchtlichen Summen sofort aufzubringen, und um so mehr von deren Aufbringung dispensirt zu werden hoffen müsse, als es sich voraussehen lasse, daß der — — projectirte Marschplan der Russen kein Navonland so schwer treffen werde wie das Coburger — — — daß dadurch die Vorschüsse von Eisenach ꝛc. nicht nur getilgt, sondern sich auch demnächst bedeutende, an Coburg herauszuzahlende Vorschüsse ergeben würden“;

claro indicio, daß noch damals (Juni 1814) das Geldausgleichungssystem als etwas sich ganz von selbst Verstehendes betrachtet wurde.

Seitens der Regierungen Sachsen-Coburg-Gotha und Meiningen-Hildburghausen, wird ausserdem noch eine besondere Genehmigung des Staatsoberhaupts für erforderlich erachtet. Von einer solchen constirt allerdings nichts Gewisses. Inzwischen halten die dafür angeführten Gründe weder nach völkerrechtlichen, noch nach den in der bestehenden Landesverfassung begründeten Principien die Probe. Gleichwie nämlich im privatrechtlichen Verhältnisse unter Festhaltung der Regel: daß der Gewaltgeber dem dritten Contrahenten verhaftet wird, wenn der Bevollmächtigte die nicht veröffentlichten Beschränkungen eines offen gelegten Mandats unberücksichtigt läßt,

L. 11. §. 2, 3, 4 D. de instit. act.

Thibaut's Pand. Recht, §. 877.

Hellfeld, jurispr. for. §. 959.

ſo kennt auch das Völkerrecht keine andere Entſcheidungsquelle, als den Inhalt des offen gelegten Creditivs, in Ermanglung näherer diplomatiſcher Eröffnungen über den Umfang der Bevollmächtigung. In dieſem Sinne bemerkt

Martens im précis du droit des gens:

zwar qu'on ne compte plus sur les traités, qu'autant qu'ils ont été ratifié, aber verficht nichts deſto weniger den Satz, daß dasjenige, was ein, innerhalb des Bereichs ſeines Mandats handelnder Mandatar oder Miniſter verhandelt, auf deſſen Grund ſich eine fremde Nation mit ihm in Negotiationen eingelaſſen, für den ihn autoriſirt habenden Staat verbindlich werde, mit dem Zuſatze: qu'au moins dans la règle il ne dépend pas du libre arbitre d'une nation de refuser sa ratification par des simples motifs de convenance.

Eben ſo bezeugt

Schmeltzing im ſyſtem. Grundriß des Europ. Völkerrechts, Th. 2. §. 375,

daß es keiner beſondern Genehmigung des Souverains bedürfe, wenn im Kriegsverhältniſſe (in Fällen alſo, wo es auf unaufſchiebliche Armeeverpflegungen ankommt) mit dem Abſchluſſe des Vertrages die Nothwendigkeit ſeiner ungeſäumten Erfüllung gegeben iſt.

cf. *Vattel* droit des gens. L. 11. C. 12.

Beſondere Landesverfaſſungen vermögen hierunter, auch wenn es ſich um eigentliche Staatsverträge, und keine einfache Verwaltungsmaaßregeln handelte, nichts zu ändern. Daß, in namentlicher Beziehung auf Sachſen-Hildburghauſen, das Organiſationsdecret vom 21. April 1810 nichts alterirt, folgt ſchon daraus, daß nach eigener Ausführung jener Regierungen (in der frühern Exceptionsſchrift S. 211) in dieſem Decrete, wenn es auch dritten Contrahenten nicht unpräjudicirlich wäre, die Befugniß des Geheimenraths-Collegiums, mit auswärtigen Staaten zu contrahiren, ausgeſprochen, und Genehmigung der Landesherren nur bei Aufſtellung neuer Grundſätze, Dienſtbeſtellungen und ſtaatsrechtlichen Angelegenheiten erfordert wird. So gewiß, wenn von einer einfachen Uebereinkunft der Regierungen mit Privaten über eine Lieferung ohne Einmiſchen des Generalcommiſſärs die Rede geweſen, bei deßfallſigen Verträgen Niemand den Mangel einer landesherrlichen Ratification gerügt haben würde, eben ſo wenig würde ein Anfechtungsgrund daraus entnommen werden können, daß hier mit anderen Staaten unter Mitwirkung eines dritten Geſchäftsmannes Abrechnungen gehalten, und danach die gegenſeitigen bonificanda in baarem Gelde feſtgeſetzt ſind.

Der auch im jetzigen Rechtsſtreite wiederholten Einrede, daß ſich die Umſtände geändert hätten (daß, namentlich mit Herſtellung des allgemeinen Friedens, der Zweck der Ausgleichung untergegangen ſey, und ſich das ſogenannte Frankfurter Obligations- und Liquidations-Syſtem zerſchlagen habe), ſtehen die bereits in den entſchiedenen Sachen vorgekommenen Gründe entgegen. Schon im Allgemeinen obſtirt die Regel, daß die Wirkungen der Verträge unter Umſtänden, bei deren Vorausſehung nicht contrahirt ſeyn würde, dennoch fortdauern, eben weil, wie vorgekommen, irrige Vorausſetzungen über Beweggründe keinen Reſciſſionsgrund darbieten. Insbeſondere aber deuten die Verhandlungen nirgend darauf hin, daß der pactirte modus peraequendi durch ungewiſſe Kriegsereigniſſe habe bedingt werden ſollen. Die Realiſirung oder Nichtrealiſirung des gedachten Frankfurter Liquidationsſyſtems, vermöge deſſen zufolge des dritten Nebenvertrags des Haupt-Acceſſionsvertrags vom 24. November 1813 die Regierungen ſich verbindlich gemacht, auch mit ihrem Credite zur Beſchaffung der Kriegslaſten bis zum Betrage eines

jährlichen Bruttoertrages ihrer Länder mitzuwirken, relevirt eben so wenig. Denn wollte man auch zwischen jenem Obligations- und dem nachherigen Peräquationssysteme in so fern einen Zusammenhang auffinden, als (nach den früheren Angaben Sachsen-Hildburghausens) von jenem Ertrage des eröffneten Credits die Leistungen der deutschen Fürsten in Abzug gebracht werden dürfen, so liegt doch nirgends, wie früher geltend gemacht, der Einfluß so klar vor, den eine etwaige Aussicht einer Rückvergütung auf die Arnstädter Beschlüsse geäussert. Die im Conferenzprotokolle vom 2. April vorkommende Bemerkung: „daß es sich „von selbst verstehe, daß, wenn die gemeinschaftlichen Leistungen zu den von den höchsten „Alliirten zugesicherten Vergütungen geeignet, das concurrirende Land nach dem Verhält„nisse seiner Beiträge mit dem dadurch unterstützten gleiche Ansprüche auf jene Vergütung „erlange, daß deßwegen . . über alle und jede Beiträge . . Bescheinigungen zu er„theilen, und daß diejenigen Länder, welche durch ihre Beiträge Miterediteren würden, bei „der Liquidation mit den Commissären der höchsten Verbündeten concurriren, und ihren „Antheil der Vergütung, sobald solche erfolge, unverkürzt erhalten sollten" — deutet zwar auf eine Aussicht zur Vergütung, berechtigt aber nicht zu dem Schlusse, daß die Rayonsregierungen über keinen Ausgleichungsmodum pactirt haben würden, wenn sie die nachmalige Zerschlagung des Frankfurter Obligationssystems vorausgesehen, am wenigsten zu der Behauptung, daß das Peräquationssystem zu den letzten in einem bloß subsidiairen Verhältnisse gestanden; denn es mochte das letzte Ergebniß jenes Frankfurter Systems seyn, welches es wollte, immer lag zur Zeit der Arnstädter Conferenzen die unbedingte Nothwendigkeit der zu repartirenden Leistungen vor, und konnte selbst bei der Voraussetzung des unerfreulichen Ausgangs von jenen nicht umgangen werden.

Endlich ist auch hier, wie in den entschiedenen Sachen die Einrede der Läsion aus dem gedoppelten Grunde verworfen, einmal, weil nach völkerrechtlichen Grundsätzen

Vattel l. c. L. II. C. 12, §. 158.

Martens droit des gens p. 57. §. 45.

überhaupt keine Verletzung, wie im Civilrecht, die zwischen Staaten eingegangenen Verträge rückgängig macht; dann aber, weil schon nach der Natur der hier befr. Uebereinkunft, die nur nach statistischen Theorieen zu beurtheilende Frage über etwaige Läsionen niemals durch ein noch jetzt nach Verlauf so vieler Jahre einzuleitendes Verfahren juristisch zu constatiren möglich seyn würde.

Es bleibt jetzt (ad b) noch die Frage zu beantworten, ob die aus den Quotisationsnormen und der verabredeten Geldperäquation ermittelten Resultate (hier in namentlichem Bezug auf die Lieferantenforderungen) schon jetzt von den betheiligten Regierungen als verbindlich anzuerkennen sind, oder es hierüber noch einer Beweisauflage bedarf.

Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen inhäriren noch jetzt ihrer Behauptung, daß auch der letzte Theil des Geschäfts, welcher zum Finalabschluß geführt, weder in der amtlichen Wirksamkeit des Agenten, noch in einem ihm ertheilten Auftrage gelegen. Auch hierin kann ihnen nicht beigepflichtet werden. Im ersten Plane lag es allerdings nicht, die Vergütungen erst am Schlusse des Geschäfts festzustellen, vielmehr sollten am Ende jedes Monats über die zur Ausgleichung geeigneten Gegenstände die Rechnungen geschlossen und vor Ablauf des folgenden dem Agenten eingeschickt, später eingesandte Rechnungen für die nächsten Monate zurückgelegt, und die ganz verspäteten gar nicht berücksichtigt werden. „Auf diese", lautet der Beschluß, „von der zu diesem Geschäfte „beauftragten Behörde, und ausserdem noch von den Deputirten ꝛc. gehörig beglaubte Rech-

„nungen ſolle ſodann der Agent die Repartition . . bewirken, und das, was hiernach „ein Land an das andere hinauszuzahlen, ſey vor dem Ablauf des folgenden Monats ohne Reſt abzuführen.“ (Cf. den Beſchluß vom 2. April 1814.)

Daß dieſe Verabredung nicht realiſirt, vielmehr auf den Grund der vertragsmäßig eingeſandten Liquidationen nur zwei Abrechnungen aufgeſtellt ſind, von denen die erſtere bloß die Monate März und April umfaſſende der letztern als Schlußrechnung einverleibt worden, iſt actenmäßig; hierin liegt aber kein Grund zur Anfechtung der ermittelten Reſultate. Lagen nämlich bindende Repartitionsnormen vor, und waren durch die Liquidationen die Beträge der Leiſtungen nach vorgängigem Moniturverfahren conſtatirt; ſo ſtellt ſich die Aufgabe, aus den gegebenen Größen die dritte, den ganzen Zeitraum umfaſſende aufzufinden, als eine rein arithmetiſche dar, und es iſt gleichgültig, ob deren Löſung vom Agenten oder ſonſt jemanden ausging. Wenn auch hier in objectiver Hinſicht das zur Ausgleichung Geeignete auf einige namhafte Leiſtungen beſchränkt werden wollen, ſo erledigt ſich dieſe Reſtriction durch die klaren Worte des Beſchluſſes vom 2. April, welcher beſagt: — „nach dieſem Maaßſtabe ſollen zwiſchen den ſämmtlichen Di„ſtrictslanden die von denſelben ſeit dem 1. März . . . beſcheinigten Kriegspräſtationen „. . . oder Alles, was zum Unterhalte des Militärs . . . nöthig iſt, wechſelſeitig aus„geglichen und vergütet werden.“ — Dabei zeigt ſich aus den Verhandlungen vom 17. März und 13. September, daß ſämmtliche bis dahin getragene Laſten nebſt der darüber gegebenen Nachweiſe von den Deputirten durchgegangen, detaillirt, geprüft und monirt, manche Anſätze ſofort geſtrichen oder ermäßigt, und dieſe Monitionen Seitens der Liquidanten entweder nachgegeben oder zum compromiſſariſchen Ausſpruch des Agenten verſtellt ſind. Jedenfalls ſteht aber dem nachherigen Anſinnen eines noch jetzt über die einzelnen liquidata zu führenden Beweiſes die Regel: ad semel renunciata non datur regressus (wenn gleich der Socialverband die Pflicht der Sociorum zur reciproken Rechnungslegung nicht ausſchließt) entgegen, nachdem am 13. September die Erklärung der Deputirten erfolgte: „wie ſie „auf den Grund der früheren Verhandlungen und im vollen Vertrauen auf „die Rechtlichkeit der liquidirenden Behörde von der ſpeciellen Nachweiſe um ſo mehr „abgehen zu müſſen glaubten, als die meiſten Behörden ihre Quittungen nach Frankfurt „eingeſandt hätten, und deren Vorlegung daher nicht möglich ſey.“ Anlangend den Einwurf, daß der Agent bei Fertigung der Tableaux einſeitig und willkührlich das Guthaben einzelner Länder durch Anweiſungen auf die übrigen, die nach ſeinem Calcul zu wenig geleiſtet, gedeckt habe, ſo tangirt er zwar das jetzige Streitverhältniß nicht direct, verdient aber keine Berückſichtigung, weil er ſich höchſtens im Munde eines der Creditoren, nicht aber des Schuldners rechtfertigen laſſen würde, da, wenn man ſich bei Aufſtellung der Tableaux bloß auf allgemeine Auswerfung der zu zahlenden oder zu empfangenden Summen beſchränkt hätte, auch dann die Zahlungspflicht der Debenten nicht minder feſtgeſtanden haben würde.

Einige, noch beſonders auf die Lieferantenforderung bezügliche Einwürfe:

1) daß der Agent zum Abſchluſſe der Admodiationsverträge von den Regierungen Coburg-Saalfeld, Meiningen und Hildburghauſen nicht beauftragt ſey;

2) daß die Errichtung der fr. Hülfsmagazine keine unentgeltliche Ueberlaſſung der Vorräthe, ſondern nur die Möglichkeit momentaner Unterſtützung mit Vorbehalt des Erſatzes bezweckt, und

3) daß vor Anschaffung der Verpflegungsbedürfnisse durch Admodiation erst Entschließungen über die Truppendislocation gefaßt und angezeigt werden sollen;

läßt sich schon im Allgemeinen entgegensetzen, daß die befr. Forderungen der Lieferanten in das Generaltableau aufgenommen sind, und bei deren verbindenden Kraft ebenfalls als verbindend angenommen werden müssen.

Ausserdem aber beruht ad 1, die Bevollmächtigung des Agenten zum Abschlusse der Verträge allerdings schon in dem Conferenzbeschlusse vom 15. Mai 1814, um so mehr, als nach dem Obigen die Leitung des Ganzen ohnehin schon in dessen Hände gelegt, und einer eigenen Beauftragung irgend eines andern zu dem fraglichen Geschäft, namentlich einer der betheiligten Regierungen oder deren Beamten nirgend gedacht war. Hiernächst konnte (ad 2) von einer unentgeltlichen Ueberlassung der Magazinvorräthe freilich keine Rede seyn; daraus folgt aber nicht, daß diejenigen Regierungen, welche sich einer solchen Aushülfe bedienten, solche ohne allen Entgeld genossen, indem es eben die allgemeine Ausgleichung mit sich brachte, daß, wie denn auch geschehen, jedem einzelnen Staate, bei Liquidirung seiner Leistungen das aus dem gemeinschaftlichen Magazin Bezogene, ins debet geschrieben, und von seinem bonificando abgesetzt wurde. Gleich ungerecht ist (ad 3) die Beschuldigung einer Voreiligkeit beim Abschlusse der Verträge, denn ausser daß derselbe an nähere Bedingungen nicht geknüpft war, blieb den Deputirten (denen laut Protokolls vom 15. Mai oblag, binnen acht Tagen das Nöthige über den modum der zum Unterhalt einer Etappe aus einem andern Lande zu leistenden Beiträge vorzulegen) Zeit genug zur Erfüllung dieser Obliegenheiten, und der Agent würde sich bei deren Nichterfüllung verantwortlich gemacht haben, wenn er beim Anmarsch der Truppen die nöthige Anschaffung länger versäumt hätte. Selbst aber eine Uebereilung würde, wie Sachsen-Weimar ganz richtig bemerkt, höchstens die Folge haben können, daß die betheiligten Staaten sich auf Annahme der durch Admodiation beschafften Vorräthe nicht einzulassen gebraucht. Da aber diese Annahme wirklich erfolgte, und denjenigen Regierungen, welche sich der Magazinvorräthe bedient, das Empfangene angerechnet ist, so erledigt sich auch dieser letzte Einwurf von selbst, und kann somit die oben aufgeworfene Frage über die Rechtsverbindlichkeit des Peräquationssystems, sowohl im Allgemeinen, als in specieller Rücksicht auf das jetzige Streitobject nur zum Nachtheil von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen beantwortet werden.

Handelt es sich nach dem Bisherigen jetzt noch um die rechtlichen Folgen einer bejahenden Beantwortung der obigen Frage, so konnten dieselben zu keinem andern als dem in dem Erkenntnisse ausgesprochenen Resultate führen. Denn gleichwie actenmäßig zu den Ergebnissen der endlichen Schlußrechnung auch die das jetzige Streitobject bildenden Beträge gehören, so beruht es in confessis der Regierungen Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen (nr. 40 act., p. 24 sq.), daß demgemäß, unter Grundlage der den betreffenden Regierungen unter dem Titel: Ueberweisung der Ausgleichungssumme für die Monate März bis August 1814 zugefertigten Schlußrechnung, den Lieferanten Anweisungen an die Regierungen auf die vertragsmäßigen Beträge zugefertigt sind. Die rechtliche Folge obiger Prämisse kann also nur die seyn:

daß nach Maaßgabe solcher Assignationen die Verbindlichkeit der bei dem Thüringer Rayon betheiligten Regierungen zur Vertretung der befr. Forderung als feststehend angenommen werden muß.

Das ganze Präquationsgeschäft stellt sich als ein in seinen einzelnen Zweigen und Fächern unzertrennliches Ganze dar, dergestalt, daß unmöglich einzelne Theile desselben als nicht verbindend herausgerissen werden konnten.

Dieß liegt schon in dem Begriffe einer allgemeinen Ausgleichung und es kann obige Folge auch weder a) durch den Umstand, daß andere Staaten (namentlich Sachsen-Weimar-Eisenach, Altenburg und Reuß) sich der Lieferungsgegenstände zunächst bedient haben, noch b) dadurch, daß von den Reclamanten in der Folge die Gesammtheit des Rayons auf Vertretungspflicht in Anspruch genommen ist, aufgehoben werden. Denn (ad a) läßt sich der Gesichtspunct einer in rem versio hier nur in so fern auffassen, als die in Folge der Admodiation geschehenen Lieferungen für den ganzen Rayon geschehen sind.

Ob und in welcher Maaße aber nach der Lieferung jene Naturalien benutzt und verwendet sind, influirt auf das befr. Verhältniß um so weniger, als Alles von einzelnen Staaten aus den Magazinen Bezogene von denselben virtualiter bereits in Folge obiger Schlußrechnung erstattet worden ist. Noch weniger kann aber auch (ad b) dasjenige, was aus der Rechtsverbindlichkeit der Ausgleichung folgt, durch die Behufs Rechtsverfolgung gethanen Schritte der Lieferanten eine Aenderung erleiden. Allerdings haben die letzteren, und zwar mit vollem Rechte, ihre Ansprüche gegen alle Regierungen des Rayons, eben weil ihnen diese sämmtlich contractlich verhaftet waren, gerichtet; allein hier, wo eine Entscheidung der Vorfrage im Sinne des §. 30 der Wiener Schlußacte verlangt wird, kann es schon überhaupt auf Anträge der betheiligten Gläubiger nicht ankommen, da, wenn auch ihnen der ganze Rayon solidarisch verhaftet bleibt, dennoch dadurch diejenige Verbindlichkeit der einzelnen Rayonlande, welche auch die Ausgleichung selbst begründet und daher dem Verhältnisse der Regierungen zu dem Reclamanten völlig fremd ist, keineswegs ausgeschlossen bleibt.

Die endliche Frage über den Umfang der abzugebenden Entscheidung beantwortet sich schon durch den hohen Bundesbeschluß vom 14. August 1828, wodurch jene Entscheidung, unter Hinweisung auf den Art. 30 der Wiener Schlußacte, lediglich auf Vertretungsverbindlichkeit, mit anderen Worten auf Feststellung des Passiv-Legitimationspuncts beschränkt ist. Hieraus und nach dem bereits erfolgten Ausspruche in der Ordination vom 7. Juni 1833 folgt von selbst, daß nicht nur über die Frage, nach welchen Grundsätzen und nach welchem Zinsfuße eine Verzinsung der fraglichen Forderungen eintreten müsse, vom Austrägalgerichte nichts entschieden werden konnte, sondern daß auch alle Verhandlungen, welche sich auf den nächsten Grund der Forderungen selbst beziehen (in so fern sie nicht mit der allgemeinen Vorfrage in Verbindung stehen), so wie alle Einreden einzelner Staaten, wodurch deren Verpflichtung zur Vertragserfüllung aus speciellen, in eigenthümlichen Verhältnissen beruhenden Gründen beseitigt werden soll, gänzlich ausser dem Bereiche der richterlichen Wirksamkeit des Austrägalgerichts liegen.

Zufolge der entwickelten Grundsätze ruht die Pflicht zur Vertretung der Gesammtforderung von 13,077 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. ursprünglich auf den 1814 bestandenen drei Regierungen Sachsen-Coburg-Saalfeld zu 5,626 Thlr., Sachsen-Meiningen zu 3,087 Thlr. und Sachsen-Hildburghausen zu 4,364 Thlr. 17 Gr. 2 Pf.

Nach der mittlerweile eingetretenen Territorialveränderung, wodurch nach Ausgang des Sachsen-Gotha-Altenburgischen Hauses jene drei Länder in den alleinigen Besitz der jetzigen Regierungen Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen gelangt sind, ist

obige Verpflichtung auf letztere Staaten übergegangen. Es kommt also noch darauf an, wie unter diesen vertretungspflichtigen Staaten die Antheile zu bestimmen sind.

Hierüber würden zunächst a) die Bestimmungen entscheiden, welche etwa wegen verhältnißmäßiger Uebernahme der auf obigen Landestheilen haftenden Schulden bei deren Uebergange an die jetzigen Regierungen getroffen sind; oder es würde b) bei deren Ermanglung eine nochmalige Ausmittlung der Staatskräfte der betreffenden Landestheile erforderlich seyn, in deren actuellem Besitz sich vorgedachte beide Regierungen befinden, um darnach das Concurrenzverhältniß unter diesen beiden festzustellen. In beiden Fällen fehlt es für eine definitive Feststellung der Quoten noch an jeder materiellen Grundlage. Denn (ad a) wird zwar in der Schlußschrift (Num. 58, S. 12) im Allgemeinen eines Nebenvertrags vom 12. November 1826 gedacht; über den Inhalt desselben aber fehlt es noch zur Zeit in den vorliegenden Acten an jeder genügenden Auskunft. Eben so wenig liegen aber auch (ad b) die erforderlichen Materialien vor, um das befragte Theilnahmverhältniß nach den Staatskräften und Einnahmen der einzelnen vertretungspflichtigen Landestheile zu bestimmen. Hierdurch rechtfertigt sich die am Schlusse des Erkenntnisses gemachte Auflage.

Die übrigen Rayonstaaten (und zwar Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß, weil ihnen von den fraglichen Lieferantenforderungen nichts überwiesen, Schwarzburg-Sondershausen aber, weil die auf diese Regierung überwiesene Antheilssumme berichtigt, und in dem Gegenstande der Reclamation nicht mit begriffen ist) mußten dagegen von jeder Vertretungspflicht freigesprochen, endlich aber die Kosten des Rechtsstreits den verurtheilten Regierungen in Folge der Succumbenz in der Hauptsache, und zufolge der Bestimmungen der

Ober-Appellations-Gerichtsordnung Th. II, Tit. 13, §. 1.

in Ermanglung von Compensationsgründen allein zur Last gelegt werden, und ist daher überall in geschehener Maaße zu erkennen gewesen.

(L.S.) F. E. v. d. Osten.

Strampe."

Es wurde hierauf

beschlossen:

1) Nachdem das vorstehende Urtheil von dem Austrägal-Gerichtshofe im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes den Parteien eröffnet worden, so wird die Urschrift desselben, um auf dessen Befolgung halten zu können, im Bundesarchiv niedergelegt.

2) Dem Dr. Ohlenschlager, als Bevollmächtigten der Reclamanten Joh. Gottfr. Arnoldi und Sohn, so wie des Julius und Alexander Elkan ist von diesem Beschlusse mit dem Beisatz Nachricht zu geben, daß ihm gestattet sey, von dem erfolgten Urtheil in in der Bundescanzlei Einsicht zu nehmen.

§. 229.

Die fernere Belassung des Zinsenfonds von dem zum Bau einer vierten Bundesfestung bestimmten Capital bei dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne betr.

(20. Sitz. §. 224 v. J. 1841.)

Präsidium eröffnet: es habe in Folge des Bundesbeschlusses vom 15. d. M. (§. 224 des Protokolls) das hiesige Wechselhaus M. A. v. Rothschild und Söhne von der

Entschließung der hohen Bundesversammlung, den nunmehr zur Disposition des Deutschen Bundes gestellten Zinsenfond der zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten zwanzig Millionen Franken fortan bei demselben unter den bisherigen Bedingungen zu belassen, schriftlich benachrichtigt, und von diesem Hause die Antwort erhalten, daß es, unter Dankerstattung für diese Mittheilung, von deren Inhalt gehörige Vormerkung genommen habe.

Die dießfälligen Schreiben wurden verlesen, und darauf

beschlossen:

dieselben im Bundesarchiv zu hinterlegen und der Bundescasse-Verwaltung von der getroffenen Anordnung zu ihrer Nachricht Kenntniß zu geben.

§. 230.

Abdruck der Bundes-Kriegsverfassung mit den sich darauf beziehenden Beschlüssen.

Präsidium zeigt weiter an: es habe zum Gebrauche der Inspectionsgenerale und der sonstigen bei der bevorstehenden Inspicirung betheiligten Behörden von der Bundes-Kriegsverfassung und den dieselbe betreffenden späteren Beschlüssen einen besondern Abdruck in Octavformat veranlaßt, und zugleich den Kaiserlich-Königlichen Herrn Major Schmitson beauftragt, in kurzen Anmerkungen zu der Kriegsverfassung anzudeuten, welche Abänderungen dieselbe seit dem Jahre 1822 durch spätere Beschlüsse erlitten habe, damit es hierdurch den Inspectionsgeneralen erleichtert werde, sich von der Kriegsverfassung, wie solche sich bis zum neuesten Beschlusse vom 24. Juni. l. J. ausgebildet und ihnen bei der Beurtheilung des kriegsmäßigen Standes der Contingente zur Norm zu dienen hat, eine vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Herr Major Schmitson habe diesen Abänderungen auch noch eine von ihm ausgearbeitete Tabelle hinzugefügt, aus welcher die dermalige Eintheilung des Bundesheeres, so wie die jetzige Stärke und Zusammensetzung sämmtlicher Contingente nach den verschiedenen Waffengattungen zu ersehen ist, nachdem die älteren, der Kriegsverfassung angefügten dießfallsigen Tabellen durch die späteren Erleichterungen und Aenderungen in der Contingentstellung und die Bildung der Reserve-Infanteriedivision zum Theil unbrauchbar geworden sind.

Die Bundesversammlung erklärte ihre Zufriedenheit mit dem Veranlaßten, und ersuchte Präsidium, dem Major Schmitson ihre Anerkennung zu bezeigen.

§. 231.

Verminderung der Garnison in der Bundesfestung Luxemburg.

(3. Sitz. §. 41 v. J. 1839.)

Präsidium übergibt nachstehenden Bericht der Militärcommission vom 20. d. M.

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse erstattet die Militärcommission, zufolge eingegangener Meldung des Festungsgouvernements von Luxemburg, die Anzeige, daß, in Gemäßheit allerhöchster Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs von Preussen, wonach die im Herbste vorigen Jahres bei den Fahnen verbliebenen Reservemannschaften des 34., 35., 36., 37., 38., 39. Infanterieregiments nach und nach wieder in ihre Heimath zu entlassen sind, die Reservemannschaft des zur Besatzung von Luxemburg gehörigen 39. Infanterieregiments die Bestimmung erhalten hat, am 15. d. M. die Garnison zu verlassen."

„Die Besatzung der Festung vermindert sich dadurch um 340 Mann. Der Abgang derselben gestattete, von den bisher belegten Aussenwerken die beiden entferntesten, zu welchen der Lohn für die Wasserzufuhr am größten ist, nämlich die Werke Rheinsheim und Louvigny wieder zu räumen."

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Wissenschaft.

§. 232.

Urlaub des Festungscommandanten von Luxemburg, des Königlich-Preussischen Generallieutenants Du Moulin, und
Vertretung desselben durch den Königlich-Preussischen Oberstlieutenant Kaiser.

(18. Sitz. §. 220 v. J. 1840.)

Präsidium gibt Kenntniß von einem weitern Bericht der Militärcommission, nachstehenden Inhalts:

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse erstattet die Militärcommission, zufolge eingegangener Meldung des Festungsgouvernements von Luxemburg, die Anzeige, daß Se. Majestät der König von Preussen dem Herrn Festungscommandanten, Generallieutenant Du Moulin, zum Gebrauche des Seebades von Scheveningen einen sechswöchentlichen Urlaub bewilligte, welchen derselbe am 8. d. M. anzutreten gedachte.

„Der gleichzeitigen allerhöchsten Bestimmung gemäß übernimmt auf die Dauer der Abwesenheit des Festungscommandanten der in der Besatzung anwesende älteste Stabsofficier, zur Zeit der Herr Oberstlieutenant Kaiser, die in diesem Augenblicke vereinigten Gouvernements- und Commandantur-Geschäfte der Festung, welcher daher nach Vorschrift für den Durchlauchtigsten Bund in Eid und Pflicht genommen wurde. Die hierüber aufgenommene schriftliche Verhandlung und die von dem Herrn Oberstlieutenant Kaiser ausgestellte Eidesurkunde sind dieser dienstlichen Anzeige beigeschlossen."

Es wurde hierauf

beschlossen:

daß diese Anzeige zur Nachricht zu nehmen und die von dem Königlich-Preussischen Oberstlieutenant Kaiser vollzogene schriftliche Eidesleistung vom 5. d. M., so wie das Verpflichtungsprotokoll im Bundesarchiv zur hinterlegen sey.

§. 233.

Gesuch des angeblich aus Cöln gebürtigen Schauspielers Joh. Paul Joseph Schittler wegen seiner Heimathsverhältnisse.

Preussen. Das in der 19. Sitzung vorgelegte Verzeichniß der an die Reclamationscommission hoher Bundesversammlung gelangten Eingaben gedenkt unter Num. 5 von 1841 auch einer von dem angeblich aus Cöln gebürtigen Schauspieler Johann Paul Joseph Schittler wegen seiner Heimathsverhältnisse eingegangenen Vorstellung, deren Erledigung inzwischen erfolgt ist.

Ungeachtet nämlich der ꝛc. Schittler seinen Anspruch auf Heimathsrechte in dem Königlich-Preussischen Staate nicht zu begründen vermocht hat, so ist doch, um denselben nicht

der Heimathlosigkeit Preis zu geben, die Königliche Regierung zu Cöln bereits im Mai d. J. ermächtigt worden, auf ihn ausnahmsweise diejenigen Grundsätze anzuwenden, welche Platz greifen, wenn, vermöge einer besondern Convention über die Behandlung Ausgewiesener, die Zurücknahme eines frühern Angehörigen Seitens der Regierung des zeitweisen Aufenthaltsorts begehrt wird. Daß demzufolge auch die Ertheilung neuer Heimathspapiere an den ꝛc. Schittler verfügt worden, hat die Königliche Bundestags-Gesandtschaft demselben schon unterm 9. v. M. eröffnet.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

dem Schauspieler ꝛc. Schittler seine bei der Bundesversammlung eingereichte Eingabe nebst deren Beilagen durch die Bundes-Canzleidirection, unter Bezugnahme auf vorstehende Erklärung der Königlich-Preussischen Bundestags-Gesandtschaft, zurückstellen zu lassen.

§. 234.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau.

(18. Sitz. §. 195 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte hat die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für den Monat Juni l. J. zu übergeben.

Dieselben wurden an die Militärcommission überwiesen.

§. 235.

Verschiedene Gesuche wegen Kurtrierischer Gehalts- und Pensions-Rückstände.

(20. Sitz. §. 221 v. J. 1841.)

Hannover. Der Gesandte ist angewiesen, dem Commissionsantrage vom 3. Juni d. J. in vorstehendem Betreffe Namens seiner allerhöchsten Regierung nur in so weit beizutreten, als jener Antrag dahin geht, den Reclamanten zu erkennen zu geben, daß ihren an die deutsche Bundesversammlung gebrachten Gesuchen nicht statt gegeben werden könne.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte hat für die einfache Abweisung der Gesuche der Reclamanten zu stimmen, ohne alle weitere Verweisung derselben an die respectiven Landesgerichte.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Commissionsantrage beizustimmen.

§. 236.

Beibringung verschiedener dienstlichen Hülfsmittel zum Gebrauch der Militärcommission.

Würtemberg. Der Gesandte beehrt sich, Namens seiner höchsten Regierung der hohen Bundesversammlung die Flurkarte von dem Königreiche Würtemberg in 268 Blättern nebst Uebersichtskarte zu übergeben.

Beschluß:

Der Militärcommission ist hiervon Nachricht zu geben.

§. 237.

Die Revision der Austrägalordnung betreffend.

(19. Sitz. §. 210 v. J. 1841.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Beziehung auf den §. 210 des Protokolls der 19. Sitzung d. J. hat der Gesandte die Ehre, zu bemerken, daß die diesseits eingebrachte Abstimmung über den Gegenstand, nach Ausweis des §. 108 des Protokolls der 16. Sitzung von 1821, an die betreffende Commission abgegeben worden ist.

§. 238.

Abgabenfreiheit für die zur Erweiterung des Garnisons-Kirchhofs in der Bundesfestung Luxemburg anzukaufenden Grundstücke.

(14. Sitz. §. 162 v. J. 1841.)

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Beziehung auf Num. 2 des Beschlusses im §. 162 des Protokolls der 14. Sitzung d. J. hat der Gesandte zu erklären, daß die Königlich-Großherzogliche Regierung für die zu obigem Behuf zu erwerbenden Grundstücke Nachlaß der Grundsteuer bewilligen werde, so lange dieselben Festungseigenthum verbleiben; einer Befreiung von den Transscriptionsgebühren aber eben so wenig, wie bisher in allen ähnlichen Fällen nachgegeben werden könne.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission von vorstehender Erklärung Mittheilung zu machen.

§. 239

Das Ameublement in den Dienstwohnungen des Mainzer Festungsstabes betr.

(19. Sitz. §. 200 v. J. 1841.)

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte trägt Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Der über die Unterhaltung des Mobiliars in den Dienstwohnungen des Mainzer Festungsstabs unterm 10. September v. J. (Prot. §. 233) gefaßte Beschluß sprach aus:

„Da die Absicht des Bundes nicht dahin gehe, ein neues Mobiliar für die Dienstwohnungen in Mainz anzuschaffen, oder den zu Erhaltung des bestehenden bisher bewilligten Betrag zu erhöhen, noch überhaupt in den bisherigen Rechtsverhältnissen eine Aenderung zu treffen, so müsse man den beiden hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen anheimstellen, gemeinschaftlich eine solche Einrichtung zu treffen, welche es möglich mache, daß für den bisher jährlich bewilligten Betrag sowohl das Inventar fortwährend in gutem Stande erhalten, als auch die durch den längern Gebrauch abgenutzten Inventarstücke nach Thunlichkeit durch neue allmählig ersetzt werden.“

Nachdem die verehrlichen Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen diesen Beschluß zur Kenntniß ihrer allerhöchsten Regierungen gebracht, ist von denselben die vorbehaltene Erklärung in der 19. Sitzung am 8. d. M. (§. 200 des Prot.) abgegeben worden.

Da solche der Bundesversammlung vollen Inhalts vor Augen liegt, so enthält sich der Ausschuß unnöthiger Wiederholung, und glaubt, ohne auch für dermal in Principienfragen einzugehen, nur bemerken zu sollen, daß, nachdem schon im Vortrage vom 10. Sep-

tember v. J. die mit der bisherigen Einrichtung verknüpften Inconvenienzen dargestellt worden sind, der von der Militärcommission gemachte und nun auch von den obengenannten allerhöchsten Höfen als zweckgemäß erkannte Vorschlag sich als Provisorium am meisten empfehlen dürfte, nach welchem das gesammte, dermalen als Eigenthum des Bundes in den Dienstwohnungen des Festungsstabes befindliche Mobiliar ohne Ausnahme an den Meistbietenden verkauft, und aus den Zinsen des Erlöses den bisherigen Nutznießern zu den der Unterhaltung jenes Mobiliars wegen noch zur Zeit jährlich bezogener Aversen verhältnißmäßige Zulagen ertheilt, ihnen dagegen die Sorge für ihre ganze Einrichtung überlassen und nach Umständen durch Gewährung von Vorschüssen erleichtert würde. Sollten sich bei Dienstwechsel oder Sterbfällen wegen des Abkommens mit dem Nachfolger oder Ersatz empfangener und noch nicht durch den Zeitverlauf ausgeglichener Vorschüsse in einzelnen Fällen Anstände ergeben, so würde die Schlichtung der letzteren der geeigneten Einwirkung der Bundesbehörden anheimzufallen haben. Dieser Ansicht gemäß stellt der Ausschuß den

Antrag:

daß der Militärcommission auf deren Berichte vom 31. März und 20. Juli v. J., unter Rücksendung der vorgelegten Acten des Mainzer Festungsgouvernements, erwiedert werde, die Bundesversammlung habe, im Einvernehmen mit den allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen, beschlossen,

1) zur Zeit von der Erhaltung des im Inventar stehenden, dem Bunde eigenthümlichen Mobiliars der Dienstwohnungen des Festungsstabes abzugehen, und
2) dieses gesammte Ameublement ohne Ausnahme an den Meistbietenden zu veräussern, den Erlös verzinslich anzulegen und die Interessen dieses Fonds unter die Inhaber der Dienstwohnungen als Zuschuß zu den von denselben bisher bezogenen jährlichen Aversional-Unterhaltungsgeldern im Verhältnisse dieser letzteren zu vertheilen; dagegen aber die Anschaffung ihrer gesammten Einrichtung deren freier Willkühr zu überlassen;
3) den Neueintretenden zur Erleichterung dieser Anschaffung in einzelnen, der Bundesversammlung zu berichtenden und zu begutachtenden Fällen Vorschüsse auf ihre Aversionalbezüge für zwei oder mehrere Jahre zu gewähren;
4) die Schlichtung von Anständen, welche sich bei Dienstwechsel oder in Sterbfällen hinsichtlich des Abkommens mit dem Dienstnachfolger oder des Rückersatzes empfangener, durch den Zeitverlauf noch nicht ausgeglichener Vorschüsse etwa ergeben könnten, unter der Autorität der Bundesbehörden zu bewirken.

Es habe sonach die Militärcommission zum Vollzuge dieses Beschlusses und zwar vorerst zur Versteigerung des dem Bunde angehörigen Mobiliars die Einleitung zu treffen und über den erzielten Erlös zu berichten.

Unter allerseitiger Zustimmung zu den Anträgen, wurde

beschlossen:

Daß der Militärcommission auf deren Berichte vom 31. März und 20. Juli v. J., unter Rücksendung der vorgelegten Acten des Mainzer Festungsgouvernements, erwiedert werde, die Bundesversammlung habe, im Einvernehmen mit den allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen, beschlossen,

1) zur Zeit von der Erhaltung des im Inventar stehenden, dem Bunde eigenthümlichen Mobiliars der Dienstwohnungen des Festungsstabes abzugehen, und

2) dieſes geſammte Ameublement ohne Ausnahme an den Meiſtbietenden zu veräuſſern, den Erlös verzinslich anzulegen und die Intereſſen dieſes Fonds unter die Inhaber der Dienſtwohnungen als Zuſchuß zu den von denſelben bisher bezogenen jährlichen Averſional-Unterhaltungsgeldern im Verhältniſſe dieſer letzteren zu vertheilen; dagegen aber die Anſchaffung ihrer geſammten Einrichtung deren freier Willkühr zu überlaſſen;

3) den Neueintretenden zur Erleichterung dieſer Anſchaffung in einzelnen, der Bundesverſammlung zu berichtenden und zu begutachtenden Fällen Vorſchüſſe auf ihre Averſionalbezüge für zwei oder mehrere Jahre zu gewähren;

4) die Schlichtung von Anſtänden, welche ſich bei Dienſtwechſel oder in Sterbfällen hinſichtlich des Abkommens mit dem Dienſtnachfolger, oder des Rückerſatzes empfangener, durch den Zeitverlauf noch nicht ausgeglichener Vorſchüſſe etwa ergeben könnten, unter der Autorität der Bundesbehörden zu bewirken.

Es habe ſonach die Militärcommiſſion zum Vollzuge dieſes Beſchluſſes und zwar vorerſt zur Verſteigerung des dem Bunde angehörigen Mobiliars die Einleitung zu treffen, und über den erzielten Erlös zu berichten.

§. 240.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 16 (datirt vom 30. Mai u. eingegangen am ... Juli l. J.) von Friedrich Ferdinand Opitz zu Eulenburg im Herzogthum Sachſen, Vorſtellung und Bitte wegen eines vermeintlichen Entſchädigungsanſpruchs an die Kronen Preuſſen und Sachſen von 300 Rthlr. jährlich, vom Jahr 1816 an gerechnet. Mit 2 Anlagen;

Num. 17 (datirt vom 6. Juli l. J. und eingegangen am 23. Juli) von Andreas Müller, Stiftungsactuar zu Ueberlingen im Großherzogthum Baden, Vorſtellung und Bitte wegen einer von ihm erfundenen Maſchine zur Fortſchaffung von Schiffen;

Num. 18 (datirt vom 19. Juli l. J. und eingegangen am 23.) von Dr. Gerbel, Hofrath und Oberhofgerichts-Advocat zu Mannheim, als Bevollmächtigten des Hermann Willard zu Straßburg, Theilhabers der von dem Mechanikus M. G. Dietz zu Paris gemachten Erfindung eines Dampfwagens zum Transport von Perſonen und Waaren auf gewöhnlichen Wegen, Vorſtellung wegen Ertheilung eines deßfallſigen Privilegiums in den Bundesſtaaten, mit 4 Zeichnungen —

wurden der Reclamationscommiſſion zugewieſen; die Eingabe

Num. 19 (datirt vom 21. Juli l. J. und eingegangen am 23.) von Graf Erwein von Schönborn-Wieſentheid, Vorſtellung und Bitte in Bezug auf die Seitens der Königlich-Bayeriſchen Regierung bewerkſtelligte Verhinderung des Aufenthalts ſeines jüngern Bruders, des Grafen Franz von Schönborn, im Königreich. Mit Beil. A—G.

aber an die zur Vollziehung des 14. Art. der Bundesacte gewählte Commiſſion abgegeben.

Münch-Bellinghauſen.
Mieg.
Noſtitz und Jänckendorf.
Stralenheim.
Blomberg.
Duſch.
Gruben, auch für Kurheſſen.
Pechlin.
Grunne.
Fritſch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 29. Juli 1841.

In Gegenwart

aller in der ein und zwanzigsten Sitzung Anwesenden.

§. 241.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Rieß noch fortwährend der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Gruben, substituirt sey.

§. 242.

Mittheilung der diplomatischen Correspondenz in Betreff der Angelegenheiten der Levante, durch den Königlich-Großbritannischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Fox-Strangways.

(25. Sitz. §. 292 u. 293 v. J. 1840.)

Der Herr Präsidirende Gesandte zeigt ferner an, daß ihm der Königlich-Großbritannische ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr Fox-Strangways, mittelst Schreibens vom 24. d. M., in Auftrag seines Hofes, einen Abdruck der vollständigen diplomatischen Correspondenz in Betreff der Angelegenheiten der Levante zur Uebergabe an die Bundesversammlung zugestellt, und daß er demselben für diese Mittheilung auch bereits gedankt habe.

§. 243.

Verlängerung der Gültigkeit der Bestimmungen des Beschlusses vom 13. November 1834 in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

(39. Sitz. §. 546 v. J. 1834.)

Präsidium. Durch den Artikel XIV des in der 39. Sitzung vom 13. November 1834 gefaßten Beschlusses (§. 546 des Prot.) ist festgesetzt worden, daß die Bestimmungen

der Artikel I bis XII dieſes Beſchluſſes auf ſechs Jahre als eine verbindliche Verabredung beſtehen ſollen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn ſie nach den inzwiſchen gemachten Erfahrungen für angemeſſen erachtet werden.

Da dieſe ſechsjährige Friſt mit dem 13. November v. J. abgelaufen iſt, ſo erlaubt ſich Präſidium, ſeinen bereits in der 15. Sitzung vom 11. Juni d. J. vorerſt vertraulich gemachten Antrag, daß die Gültigkeit dieſer Beſtimmungen auf weitere ſechs Jahre im Wege der Vereinbarung verlängert werden möge, nunmehr hiermit förmlich zu Protokoll zu geben, und die verehrlichen Geſandtſchaften zur Abgabe ihrer Aeuſſerungen darüber einzuladen.

Sämmtliche Geſandtſchaften erklärten ſich hierauf ermächtigt, dem Präſidialantrage beizutreten, und es wurde ſonach

beſchloſſen:

daß die Beſtimmungen der Art. I bis XII des in der 39. Bundestagsſitzung vom 13. November 1834 (§. 546 des Prot.) in Betreff der Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anſtalten gefaßten Beſchluſſes auf fernere ſechs Jahre, vom Tage des heutigen Beſchluſſes an gerechnet, als eine verbindliche Verabredung beſtehen ſollen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn ſie nach den inzwiſchen gemachten Erfahrungen für angemeſſen erachtet werden.

§. 244.

Verſchiedene Geſuche wegen Kurtrieriſcher Gehalts- und Penſions-Rückſtände.

(14. Sitz. §. 164; 16. Sitz. §. 176; 18. Sitz. §. 196; 19. Sitz. §. 202; 20. Sitz. §. 221 u. 21. Sitz. §. 235 v. J. 1841.)

Oeſterreich, dann

Bayern,

Baden und

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg: treten in vorſtehendem Betreffe den Commiſſionsanträgen (§. 164 des Prot.) bei.

Braunſchweig und Naſſau, dann

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: ſchließen ſich der Stimmenmehrheit an.

Die freien Städte: ſtimmen den Commiſſionsanträgen bei.

Der Königlich-Würtembergiſche Herr Geſandte erklärte, daß er den Beſchluß nicht aufhalten wolle, und

der für Kurheſſen ſubſtituirte Herr Geſandte äuſſerte, daß er ſich ohne Inſtruction befinde.

Da ſich ſonach aus den nunmehr vorliegenden Abſtimmungen ergab, daß ſich die Stimmenmehrheit für die Commiſſionsanträge erklärt hatte, ſo wurde in deren Gemäßheit

beſchloſſen:

1) Es ſey dem vormaligen Kurtrieriſchen Rath von Wallmenich zu Schwabmünchen, — der Ehefrau des Kurtrieriſchen Mundkochs Brion, geb. Vollmar, zu Augsburg, — dem Handelsmann Danzi dahier — und dem Königlich-Preuſſiſchen Oberſten a. D. Seitz zu Pfaffendorf — auf ihre Eingaben zu eröffnen, daß weder den Geſuchen wegen Vollziehung des am 8. Juni 1838 vom Königlich-Hannöveriſchen Ober-Appellationsgericht zu Celle in der Kurtrieriſchen Schuldangelegenheit publicirten austrägalgerichtlichen Erkenntniſſes,

noch den auf Einleitung eines Verfahrens nach Art. 30 der Wiener Schlußacte gerichteten Anträgen Folge gegeben werden könne.

Dagegen bleibe es ihnen überlassen, ihre aus der Zeit vor dem 1. December 1802 herrührenden Forderungen, falls sie sich damit durchzukommen getrauten, zu zwei Drittel bei den Königlich-Preussischen und zu einem Drittel bei den Herzoglich-Nassauischen Behörden — in so weit sie aus späterer Zeit herrührten, aber ganz bei letzteren — zu verfolgen; ferner sey

2) der allerhöchsten Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung hiervon Nachricht zu geben.

§. 245.

Anzeigen wegen Ernennung der mit Inspicirung der Bundescontingente beauftragten Generale.

(20. Sitz. §. 215 v. J. 1841.)

Preussen. Die Gesandtschaft hat anzuzeigen, daß Se. Majestät der König ihr allergnädigster Herr, zu der der Königlichen Regierung durch den Beschluß vom 24. v. M. aufgetragenen Mitwirkung bei der bevorstehenden Musterung des Bundesheeres folgende Generale Allerhöchstihrer Armee ausersehen haben:

1) für die Musterung des Kaiserlich-Oesterreichischen Bundescontingents: Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Preussen;

2) für die Musterung der die 1. Division des 10. Bundescorps bildenden Contingente von Hannover und Braunschweig: den General der Infanterie von Natzmer, Generaladjutanten Sr. Majestät;

3) für die Musterung des Großherzoglich-Badischen Contingents (2. Division des 8. Bundescorps): den Generallieutenant von Thile II., commandirenden General des 8. Armeecorps, zu Coblenz;

4) für die Musterung der die 2. Division des 9. Bundescorps bildenden Contingente von Kurhessen, Luxemburg und Nassau: den Generallieutenant v. Pfuel, commandirenden General des 7. Armeecorps, zu Münster, und

5) für die Musterung der Bundescontingente von Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg (2. Division des 10. Bundescorps): den Generallieutenant Grafen zu Dohna, commandirenden General des 2. Armeecorps, zu Stettin.

Bayern. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Se. Majestät der König zu den in Folge Bundesbeschlusses vom 24. Juni d. J. vorzunehmenden Truppen-Inspectionen, an welchen Bayern Antheil nimmt,

für Preussen Allerhöchstihren Herrn Bruder, des Feldmarschalls Prinzen Carl von Bayern Königliche Hoheit,

für Sachsen den Königlichen Herrn Generallieutenant Freiherrn von Zandt

ernannt haben, auch mit den treffenden allerhöchsten Regierungen bereits in Benehmen getreten sind.

Königreich Sachsen. Der Gesandte zeigt an, daß Seine Majestät der König zur Inspection des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Bundescontingents Allerhöchstihren Generallieutenant, den Prinzen Johann Königliche Hoheit, — zur Inspection des Königlich-Bayerischen Contingents dagegen den Königlichen Generalmajor, Freiherrn von Hausen, ernannt haben.

Hannover. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Se. Majestät der König zu den Inspectionen, an denen Hannover in Folge des Bundesbeschlusses vom 24. Juni d. J. (Sep. Prot. der 17. Sitz.) Theil zu nehmen hat, folgende Inspectionsgenerale ernannt haben, nämlich:

für Oesterreich: Allerhöchstihren General der Infanterie von dem Busche, und

für das Großherzogthum Hessen: den Generalmajor, Freiherrn von Baring.

Baden. Der Gesandte soll die Ehre haben, anzuzeigen, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog zu der nach lit. R des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 in Vereinigung mit Preussen und Luxemburg vorzunehmenden Inspection der Bundescontingente von Hannover und Braunschweig den Generallieutenant und Divisionär, Freiherrn von Stockhorn, und zu der in Gemeinschaft mit Preussen und Braunschweig auszuübenden Inspicirung der Contingente von Kurhessen, Luxemburg und Nassau den Generalmajor und Brigadecommandeur von Lassollaye abzuordnen beschlossen haben.

Kurhessen. Der substituirte Gesandte hat anzuzeigen, daß Se. Königl. Hoheit der Kurprinz und Mitregent in Folge Bundesbeschlusses vom 24. Juni d. J., die Bereitschaft des Bundesheeres betreffend, den Kurfürstlichen Herrn Generallieutenant v. Haynau zur Mitinspicirung des Großherzoglich-Badischen, und den Kurfürstlichen Herrn Generalmajor Schmidt zur Mitinspicirung des Großherzoglich-Hessischen Bundescontingents zu bestimmen geruht haben.

Großherzogthum Hessen. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zur Ausübung der Allerhöchstihnen vermöge Bundesbeschlusses vom 14. Juni l. J. zustehenden Theilnahme an der Inspicirung der Bundescontingente ernannt:

für Bayern: den Chef des Großherzoglichen Generalstabs, Generalmajor von Lynker;

für Sachsen: den Commandeur der zweiten Großherzoglichen Infanteriebrigade, Generalmajor Freiherrn von Stosch.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Se. Majestät der König den Generalmajor von Berger dazu ausersehen haben, die mit einem K. K. Oesterreichischen und einem Großherzoglich-Mecklenburgischen General gemeinschaftlich vorzunehmende Inspection der 1. Division des 8. Bundes-Armeecorps zu beschaffen.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Se Durchlaucht der Herzog von Nassau zur Mitwirkung bei der Inspicirung der 2. Division des 10. Bundescorps den Herrn Generalmajor von Preen ernannt haben.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte zeigt an, daß der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Herr Generalmajor von Elderhorst zur Theilnahme an der Inspicirung der 1. Division des 8. Bundescorps ernannt worden ist.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte zeigt an, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog zur Theilnahme an der Inspection des Großherzoglich-Badischen Contingents Höchstihren Generalmajor von Gayl abzuordnen beabsichtigen.

§. 246.

Abgabenfreiheit für die zu den Festungsbauten in Mainz, Ulm und Rastatt bestimmten Materialien.

(20. Sitz. §. 222 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte ist zu der Erklärung ermächtigt, daß Se. Majestät der König die angeregte Abgabenfreiheit der zu den bevorstehenden Festungsbauten von Mainz, Ulm und Rastatt erforderlichen Materialien, unter der Voraussetzung, daß auch von den übrigen betheiligten Staaten zugestimmt werde, und mit Vorbehalt der geeigneten Controlmaaßregeln hinsichtlich der allenfalls über Bayerische Aemter einzuführenden Gegenstände, zu bewilligen gern bereit sind.

Die freien Städte für Frankfurt. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der Senat dem Beschlusse der 19. Sitzung vom 8. Juli (§. 205 des Prot.) Folge gegeben, und der betreffenden Behörde aufgetragen hat, nach Membr. 3 des gedachten Beschlusses zu verfahren.

Die Bundesversammlung ersuchte die Herren Gesandten von Bayern und Frankfurt, ihren höchsten und hohen Regierungen den Dank der Bundesversammlung für diese Entschließung auszudrücken. Zugleich wurde

beschlossen:

der Militärcommission von vorstehenden Anzeigen Mittheilung zu machen.

§. 247.

Die Ernennung von Spruchmännern zu dem Bundes-Schiedsgerichte für die Jahre 1841 bis 1843 incl. betreffend.

(6. Sitz. §. 87 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Seine Majestät der König geruht haben, an die Stelle des mit Tode abgegangenen Königlichen Regierungspräsidenten, Staats- und Reichsraths, Eduard von Schenk, den dermaligen Regierungspräsidenten der Pfalz, Fürsten Eugen Wrede, zum Spruchmann bei dem Schiedsgerichte des Deutschen Bundes bis zum Schlusse des Jahrs 1843 zu ernennen.

§. 248.

Beschwerde des Fürsten Alexis von Bentheim gegen die Königlich-Hannöverische Regierung, wegen Entziehung seiner Eigenthumsrechte durch die Ablösungsordnung für das Königreich Hannover vom 23. Juli 1833.

(20. Sitz. §. 218 v. J. 1841.)

Würtemberg. Nach den von der Königlichen Regierung schon bei anderen Veranlassungen dargelegten Ansichten, kann der von dem Fürsten Alexis von Bentheim gestellte Antrag: „daß die Bundesversammlung zu der geeigneten Einwirkung sich bewogen finden möge, um die neue Königlich-Hannöverische Ablösungsordnung in Hinsicht der Besitzungen seines Hauses für nicht anwendbar zu erklären", — nicht begründet gefunden werden, nachdem die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses durch eine, Fürstlicher Seits anerkannte, zu Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte ergangene landesherrliche Verordnung definitiv festgestellt worden sind, hiernach also eine unmittelbare Einwirkung der Bundesver-

sammlung nicht geeignet erscheint, und eine Exemtion der Fürstlichen Privateigenthumsrechte als solcher von der allgemeinen Landesgesetzgebung nicht statt findet.

Sofern dagegen der Fürst, in Folge der seine staatsrechtlichen Verhältnisse festsetzenden Verordnung, einen besondern, die Anwendung der Ablösungsordnung auf seine grundherrlichen Rechte und Gefälle ausschließenden Rechtsgrund geltend machen zu können glaubt, würde demselben nach Art. 63 der Schlußacte der Rechtsweg vor denjenigen Landesbehörden zu eröffnen seyn, welche zu richterlicher Entscheidung der über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder geschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten nach Verfassung und Gesetzgebung competent sind.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte stimmt dem Commissionsantrage bei.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte schließt sich der Stimmenmehrheit an.

Da hiermit sämmtliche Abstimmungen erfolgt waren, so wurde nach statt gefundener Erörterung derselben in Gemäßheit des Commissionsantrags

beschlossen:

1) Der Königlich-Hannöverischen Regierung zu eröffnen, daß die Bundesversammlung den von dem Fürsten Alexis von Bentheim wegen Anwendung der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 auf die Besitzungen seines Hauses ergriffenen Recurs gerechtfertigt finde, indem über die Verbindlichkeit des Fürstlichen Hauses, sich den Ablösungsgesetzen zu unterwerfen, nicht von den zuständigen Gerichtsstellen entschieden worden sey, und daß die Bundesversammlung sonach die Königliche Regierung ersuche, von Anwendung der Ablösungsgesetze, auf den Grund der Erkenntnisse der durch die Ablösungsordnung bestimmten Behörden, abstehen zu wollen.

2) Dem Herrn Reclamanten, Fürsten Alexis von Bentheim, von vorstehendem Beschlusse Mittheilung zu machen.

§. 249.

Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs.

(20. Sitz. §. 220 v. J. 1841.)

Würtemberg. In Beziehung auf die Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzogliche Regierung wegen entzogener Befreiung von den Zöllen für die zu seinem Hausbedarf bestimmten Consumtibilien, tritt die Königliche Gesandtschaft der Königlich-Sächsischen Abstimmung (§. 178 des Prot.) bei.

§. 250.

Anzeige der Publication des Bundestags-Beschlusses vom 22. April l. J. wegen unbefugter Aufführung musikalischer und dramatischer Werke.

(20. Sitz. §. 223 v. J. 1841.)

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat das unterm 12. Juni l. J. erlassene Königliche Patent, womit der Bundestags-Beschluß wegen des Schutzes musikalischer und dramatischer Compositionen gegen den Nachdruck im Herzogthum Holstein publicirt worden ist, zu übergeben, und dabei zu bemerken, daß der, in Uebereinstimmung mit dem Art. 4 dieses Beschlusses, vorkommenden Falls in Beschlag zu nehmende Ertrag einer unbefugten Aufführung Behufs der Entschädigung der verletzten Autoren zur Disposition steht, eine anderweitige Bestimmung aber über die Verwirklichung

und Sicherung dieſer Entſchädigungen und Feſtſetzung von Geldbußen hier zur Zeit nicht für erforderlich gehalten wird.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Der Geſandte zeigt an, daß der Bundesbeſchluß vom 22. April d. J. über den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung in den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Landen publicirt worden iſt, und hat, was die unter Ziffer 4 des gedachten Beſchluſſes den Landesgeſetzgebungen überlaſſenen Anordnungen betrifft, hinzuzufügen, daß in dem Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach dem ſchon durch das Geſetz vom 11. Januar 1839 zum Schutze des Eigenthümers von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt, namentlich in den §§. 32, 33 und 34, vorgeſehen iſt.

Die freien Städte für Bremen. Der Geſandte zeigt an, daß der in Rede ſtehende Bundesbeſchluß zu Bremen am 19. Juli l. J. publicirt worden iſt, und übergibt die dießfalls erlaſſene Verordnung.

§. 251.

Großherzoglich-Luxemburgiſcher Antrag auf definitive Regulirung des für Luxemburg und Limburg zu ſtellenden Bundescontingents.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte iſt angewieſen, bei dieſer hohen Verſammlung den Antrag zu ſtellen, daß, wie es ſchon in der Natur der Sache liegt, und nach dem Vorgange bei Abtretung des Fürſtenthums Lichtenberg von Sachſen-Coburg-Gotha an Preuſſen (Sitz. Prot. v. 26. Sept. 1834 und 3. Sept. 1835), die auf die Stellung des dieſſeitigen Bundescontingents bezüglichen früheren Bundesbeſchlüſſe durch einen neuen Bundesbeſchluß, nach Maaßgabe der ſeit 1. October 1839 geltenden neuen Matrikel, gehörig modificirt und ſomit die nunmehr von Luxemburg und Limburg zu ſtellenden Contingente im Ganzen und nach den verſchiedenen Waffengattungen definitiv regulirt werden wollen, damit Se. Majeſtät der König Großherzog die etwa noch nöthigen Anordnungen treffen können, um Höchſtdeſſelben bundesverfaſſungsmäßigen Verpflichtungen in allen Theilen vollkommen zu entſprechen.

Präſidium. Da, vermöge des Bundesbeſchluſſes vom 5. September 1839, das Beitragsverhältniß des Großherzogthums Luxemburg und des Herzogthums Limburg, ſowohl hinſichtlich der Mannſchaftsſtellung als der Geldleiſtungen, nach der vom 1. October 1839 an geltenden Matrikel zu bemeſſen iſt, und da ferner die Stärke und Zuſammenſetzung des für Luxemburg und Limburg zu ſtellenden Bundescontingents ſich nach den in der Bundes-Kriegsverfaſſung vom Jahr 1821 dießfalls aufgeſtellten Grundſätzen zu richten hat, indem in dieſer Beziehung für Luxemburg und Limburg nirgends eine Ausnahme ausgeſprochen worden iſt, ſo wird ſich hiernach die Stärke des für Luxemburg und Limburg zu ſtellenden Bundescontingents, ſowohl im Ganzen als nach den einzelnen Waffengattungen, durch eine einfache Berechnung beſtimmen laſſen.

Dieſe Berechnung, wenn ſolche nach der hinſichtlich der Artilleriemannſchaft bisher bei den übrigen Bundescontingenten beobachteten Berechnungsart angeſtellt wird, ergibt nach der Anhandgabe des Herrn Präſidirenden der Militärcommiſſion das Reſultat, daß das für Luxemburg und Limburg anjetzt zu ſtellende einfache Contingent aus 98 Jägern, 1,868 Mann Linieninfanterie, 362 Mann Cavalerie, 183 Mann Artillerie und ſtreitbarer Trainmannſchaft und 25 Pontonieren und Pionnieren, zuſammen aus 2,536 Mann zu beſtehen hat. Präſidium trägt daher darauf an, daß dieſes durch einen förmlichen

Bundesbeschluß ausgesprochen werde, und bemerkt dabei noch, daß eine vom Bunde ausgehende getrennte Berechnung der auf die einzelnen Provinzen der Bundesstaaten entfallenden Mannschaftsstellung nicht statt findet, und daher auch für Luxemburg und Limburg nicht Platz greifen kann.

Uebrigens wird der jetzt zu fassende Beschluß noch der Militärcommission zu ihrer Wissenschaft mitzutheilen und den Anträgen derselben, in Bezug auf die in der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg durch die Veränderung des Luxemburgischen Contingents sich ergebende Modification, entgegenzusehen seyn.

Die Bundesversammlung war hiermit einverstanden, daher

Beschluß:

1) daß, gemäß der vom 1. October 1839 an geltenden Bundesmatrikel, das für Luxemburg und Limburg zu stellende einfache Bundescontingent aus 98 Jägern, 1,868 Mann Linieninfanterie, 362 Mann Cavalerie, 183 Mann Artillerie und streitbarer Trainmannschaft und 25 Pontonieren und Pionnieren, zusammen aus 2,536 Mann zu bestehen hat;

2) daß der vorstehende Beschluß der Militärcommission zur Nachricht mitzutheilen, und den Anträgen derselben, in Bezug auf die in der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg durch die Veränderung des Luxemburgischen Contingents sich ergebende Modification, entgegenzusehen sey.

§. 252.

Gesuch des Stiftsactuars Müller zu Ueberlingen, eine von ihm gemachte Erfindung betr.

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte erstattet Namens der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

In der Eingabe Num. 17 erbietet sich der Stiftsactuar Andreas Müller zu Ueberlingen, der Bundesversammlung das Geheimniß einer von ihm gemachten Erfindung käuflich zu überlassen.

Ueber diese Erfindung theilt er mit:

daß es ein Mechanismus sey, welcher sich dazu eigne, Schiffe mit wirklich vorhandenem — oder durch gepreßten — Wind nach allen Richtungen vor- und rückwärts zu treiben, wie mit Dampfmaschinen, auch dem Wind die Kraft zu benehmen; derselbe sey der einfachste, wohlfeilste und sicherste, und lasse sich auf alle mechanische Werke verwenden, welche keinen geregelten, taktfesten Lauf erfordern. Die Wind-Erzeugungsmaschine sey ebenfalls einfach und komme mit dem Hauptmechanismus in gar keine körperliche Berührung; die Handarbeit sey durch die vortheilhafteste Art durch Hebel- und Schwung-Kraft erleichtert u. s. w.

In der etwas unklaren weitern Auseinandersetzung der Vorzüge dieser Erfindung, wird die Anwendbarkeit derselben, sowohl bei der Schifffahrt, als bei der Befahrung von Eisenbahnen und zu Windmühlen behauptet; auch beruft sich der Petent auf theilweise Versuche, welche bei der Schifffahrt auf dem Bodensee angestellt worden, so wie auf ein von ihm gefertigtes kleines Modell eines Räderfahrzeugs mit Windflügeln. Zeichnungen und andere Belege oder Zeugnisse hat der Petent nicht beigebracht, einen Bevollmächtigten hat derselbe ebenfalls nicht benannt.

Veranlaßt iſt dieß Geſuch, nach dem eigenen Anführen des Bittſtellers, durch den Bundesbeſchluß vom 22. April d. J., durch welchen dem Joh. Ph. Wagner eine Belohnung für ſeine Erfindung auf den Fall zugeſichert worden iſt, wenn dieſelbe, nach erfolgter Herſtellung und geſchehener Prüfung, den gehegten Erwartungen entſprechen werde.

Daß aber der vorliegende Fall dem gedachten Wagner'ſchen nicht an die Seite zu ſetzen iſt, dürfte ſofort klar werden, wenn man beachtet, daß Wagner bereits ein Privilegium von der freien Stadt Frankfurt erlangt hatte, und daß von dieſer für ihn wegen gleichmäßiger Privilegirung in den deutſchen Bundesſtaaten intercedirt ward, daß aber hier nichts als des unbekannten Bittſtellers eigene Behauptungen vorliegen, — Behauptungen, die durch keinerlei Zeugniſſe weder über die Perſon des Petenten, noch über ſeine angebliche Erfindung unterſtützt werden.

Abgeſehen von manchen anderen, jetzt füglich zu übergehenden Bedenken, dürfte dieſer letztere Umſtand allein ſchon ein Hinderniß ſeyn, irgend näher in die Sache ſelbſt einzugehen, und da nun auch der Antragſteller Müller es unterlaſſen hat, einen Bevollmächtigten zu beſtellen, ſo dürfte die Eingabe Num. 17 lediglich zu den Acten zu nehmen ſeyn.

In Gemäßheit des Antrags wurde

beſchloſſen:

die Eingabe des Stiftsactuars Andreas Müller zu Ueberlingen lediglich zu den Acten zu nehmen.

§. 253.

Geſuch des Hofraths und Obergerichts-Advocaten Dr. Gerbel zu Mannheim, als Bevollmächtigten des Hermann Willard zu Straßburg, Theilhabers der vom Mechanikus M. G. Dietz zu Paris gemachten Erfindung eines Dampfwagens zum Perſonen- und Waaren-Transport auf gewöhnlichen Wegen, um Ertheilung eines Privilegiums in den deutſchen Bundesſtaaten.

Der Königlich-Sächſiſche Herr Geſandte erſtattet Namens der Reclamationscommiſſion folgenden Vortrag:

Der Obergerichts-Advocat Hofrath Dr. Gerbel in Mannheim trägt in der Eingabe Num. 18 des dießjährigen Eingabenverzeichniſſes, als Bevollmächtigter des Mechanikus M. G. Dietz in Paris und eines gewiſſen mit erſterm in Geſchäftsverbindung getretenen Hermann Willard aus Straßburg, der hohen Bundesverſammlung Folgendes vor:

> Der genannte Mechanikus Dietz habe eine Locomotive zur Beförderung von Reiſenden und Waaren auf gewöhnlichen Landſtraßen — alſo ohne Eiſenbahnen — in dem Umfang erfunden, daß ohne alle Schwierigkeiten mit der bisher angewendeten Dampfkraft durch die gefertigten Locomotiven, mit Anhängung von Wagen, eine Laſt von 8,000–9,000 Pfund, ohne das Gewicht der Wagen, alſo ungefähr 60 Reiſende, mit der Schnelligkeit befördert werden können, daß zur Zeit in einer Stunde vier Wegeſtunden zurückgelegt werden, welche ſich aber auf ſechs Wegeſtunden ſteigern laſſen würden, und daß dabei ſelbſt verdorbene Straßen keinen Unterſchied machen, auch Berge erſtiegen und herabgefahren und Ausweichungen jeder Art ſchnell ſtatt haben könnten.
>
> Dieſe Erfindung ſey durch in Paris angeſtellte Probefahrten bewährt, und der Erfinder, Mechanikus Dietz, habe nicht nur alle Anerkennung bei den Königlich-

Französischen Behörden, welche sie geprüft, und bei der Academie der Wissenschaften gefunden, sondern auch ein ausschließliches Privilegium auf sechs Jahre, mit der Hoffnung künftiger Verlängerung auf funfzehn Jahre, erhalten, und es seyen demselben vier Brevets in den Jahren 1834, 1835, 1837, und zuletzt unter dem 6. November 1840 das Brevet der Verbesserung und Vervollkommnung ertheilt worden. Gegenwärtig nun sey man beschäftigt, einen öffentlichen Dienst zum Transport von Reisenden und Waaren auf dem Wege zwischen Bordeaux und Liburn durch dieses Transportmittel einzurichten.

Hinzugefügt werden noch einige nähere Angaben über die Kosten, welche die Heizung dieser neuen Dampfwagen erfordert, so wie über die Vortheile, welche für den Verkehr aus dieser neuen Erfindung zu erwarten seyen, und es werden in einer versiegelten Rolle Zeichnungen über dieselben nebst der dazu gehörigen Beschreibung überreicht.

Das Gesuch des Bevollmächtigten, Hofraths Dr. Gerbel, geht dahin:

„Die hohe Bundesversammlung wolle eine Prüfung dieser Vorlagen über die Vollständigkeit, Nützlichkeit und Gefahrlosigkeit dieser in Frage stehenden Erfindung mit dem nothwendig zu beobachtenden Geheimniß verfügen, sofort die Einführung desselben unterstützen und vor der Hand die betreffenden hohen deutschen Bundesregierungen hochgeneigtest veranlassen, keine anderweite Vorlage in dieser Beziehung bis zur speciellen Nachsuchung des Importations-Privilegiums in den einzelnen Staaten einer Beachtung und Aufnahme zu widmen.“

Gutachten.

Die Absicht des Petenten scheint also dahin zu gehen: es möge die Erlangung von Privilegien in den einzelnen Bundesstaaten durch eine Empfehlung der hohen Bundesversammlung erleichtert und gesichert werden, und damit diese Empfehlung erfolgen könne, wird eine Prüfung der Erfindung gewünscht.

Die Gründe, welche dem Eingehen auf ein solches Gesuch entgegenstehen, dürften der hohen Versammlung noch aus der Berathung über den Antrag der freien Stadt Frankfurt, rücksichtlich der Privilegirung der Wagner'schen Erfindung, in frischem Gedächtnisse seyn. Die Ertheilung eines Privilegii Seitens der Bundesversammlung wurde als in der Competenz derselben nicht begründet, daher für unthunlich, eine Empfehlung an die einzelnen hohen Bundesregierungen Behufs der Erlangung von Patenten aber, bei der Verschiedenheit der Gesetzgebungen und Einrichtungen in den einzelnen Staaten, für nicht zweckentsprechend erachtet. Man vereinigte sich daher in jenem Falle zu einer ausnahmsweisen, den besonderen Umständen und der geschehenen Verwendung einer Bundesregierung entsprechenden Maaßregel.

Hat nun die Bundesversammlung wohl keinen Grund, von ihrer damaligen Ansicht über die bei dergleichen Gesuchen zu beobachtenden Grundsätze zurückzutreten; so wird auch ein Zweifel darüber kaum statt finden, daß auf das vorliegende Gesuch nicht eingegangen werden kann.

Könnte es sich hiernächst noch um die fragliche Erfindung selbst handeln, und fragte es sich, ob dieselbe auf eine andere als die nachgesuchte Weise unterstützt werden solle; so würde ferner zu beachten seyn, daß es eine bereits im Auslande patentirte, schon mehrfach, wenn auch bisher noch nicht mit vollkommenem Erfolge ausgeführte ist, deren Nutzen — im Fall sie dem entspricht, was davon gerühmt wird — zwar nicht verkannt werden mag,

welche aber kaum einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Industrie üben kann, und für die daher eine ausnahmsweise Begünstigung kaum in Anspruch genommen werden könnte.

Die Commission ist nach alle dem des Dafürhaltens, daß

1) dem Hofrath Dr. Gerbel die beigefügten versiegelten Zeichnungen unerbrochen zurückzustellen seyen, und daß ihm dabei eröffnet werde,
2) die hohe Bundesversammlung trage Bedenken, auf sein Gesuch einzugehen, überlasse es ihm vielmehr, bei den einzelnen höchsten und hohen Regierungen die gewünschten Privilegien unmittelbar nachzusuchen.

Es wurde hierauf

beschlossen:

Dem Hofrath Dr. Gerbel zu Mannheim die seiner Eingabe beigefügten versiegelten Zeichnungen unerbrochen zurückzustellen, und ihm dabei zu eröffnen: die Bundesversammlung trage Bedenken, auf sein Gesuch einzugehen, überlasse es ihm vielmehr, bei den einzelnen höchsten und hohen Regierungen die gewünschten Privilegien unmittelbar nachzusuchen.

§. 254.

Die Revision des Austrägalverfahrens betreffend.

(21. Sitz. §. 237 v. J. 1841.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte bemerkt, Namens der für die Revision der Austrägalordnung niedergesetzten Commission, in Bezug auf die in der 21. dießjährigen Sitzung vom 22. Juli (§. 237 des Prot.) abgegebene Erklärung des Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Gesandten, daß zwar die Großherzoglich-Luxemburgische Abstimmung über den erwähnten Gegenstand nach Ausweis des Protokolls der 16. Sitzung vom Jahr 1821 abgegeben worden, allein, nach einer bei den Commissionsacten befindlichen Note der Registratur [24], am 5. Juli 1823 dem betreffenden Herrn Gesandten auf Verlangen zurückgestellt worden sey. Es dürfte daher die Königlich-Niederländische Gesandtschaft zu ersuchen seyn, ihre Abstimmung wieder zu den Commissionsacten zurückgelangen zu lassen.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

Die Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Gesandtschaft zu ersuchen, ihre Abstimmung über den betreffenden Gegenstand zu den Commissionsacten gelangen zu lassen.

§. 255.

Vorstellung des Grafen Erwein von Schönborn-Wiesentheid wegen Beschränkung der Freiheit des Aufenthalts seines jüngern Bruders, des Grafen Franz von Schönborn-Wiesentheid, im Königreich Bayern.

Der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte trägt Namens der wegen Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte gewählten Commission vor:

Unter Num. 19 der dießjährigen Eingaben hat Herr Graf Erwein von Schönborn-Wiesentheid eine Vorstellung wegen Beschränkung der Freiheit des Aufenthalts seines jüngern Bruders, des Herrn Grafen Franz von Schönborn-Wiesentheid, im König-

reich Bayern, bei hoher Bundesversammlung übergeben lassen, welche der zur Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte bestehenden Commission zur Erstattung eines Vortrags zugewiesen ist.

Die mit sechs Anlagen begleitete Vorstellung enthält über die Beschwerde und die dieselbe veranlassenden Vorgänge das Nachfolgende:

Durch ein an den Grafen Franz von Schönborn gerichtetes Schreiben des Königlichen Oberstkämmerers vom 13. Juni d. J. wird jener, in Auftrag Seiner Majestät des Königs, aufgefordert, Seine Königliche Hoheit den Prinzen Carl von Bayern wegen seines, die gebührende Achtung gegen denselben verletzenden Benehmens, welches darin bestanden, daß er beim Eintritt des letztern in eine Abendgesellschaft in sitzender Stellung geblieben sey, um Entschuldigung zu bitten; nachdem dieß Verlangen mit der Erklärung abgelehnt worden war, daß er sich beim Eintritte Sr. Königlichen Hoheit von seinem Sitze erhoben, jedoch gleich wieder niedergelassen, folglich des ihm zur Last gelegten unehrerbietigen Benehmens nicht schuldig gemacht habe, erfolgte am 14. Juni d. J. auf Befehl Seiner Majestät des Königs von der Königlichen Regierung von Oberbayern die Weisung:

> „binnen vier und zwanzig Stunden die Haupt- und Residenzstadt und deren nächste Umgegend unfehlbar zu verlassen und dahin nicht wieder zurückzukehren, auch künftig an keinem andern Orte des Landes, an welchem das allerhöchste Hoflager zeitlich sich befinde, während dieser Zeit zu erscheinen oder zu verweilen, im Fall der Nichtbeachtung des einen oder andern dieser Befehle aber, die augenblickliche Entfernung durch Zwangsmaaßregeln zu erwarten."

Nachdem Herr Graf Franz von Schönborn beim Königlichen Ministerium des Innern sogleich eine Rechtsverwahrung gegen diese Verfügung eingelegt, hat auch Herr Graf Erwein von Schönborn, als Haupt der standesherrlichen Familie, unter Berufung auf Art. 14 der Bundesacte, bei Seiner Majestät dem Könige am 18. Juni eine verwahrende Vorstellung übergeben, in welcher die Hoffnung auf eine das Verfahren der Regierung mißbilligende und das Recht der standesherrlichen Familie auf unbeschränkte freie Wahl des Aufenthalts anerkennende allerhöchste Entschließung ausgedrückt ist.

Am gleichen Tage hat auch Herr Graf Franz von Schönborn eine Beschwerde an Seine Majestät den König gerichtet und gebeten: unter Mißbilligung des Verfahrens der Königlichen Regierung, deren Verfügung als unbegründet und gesetzwidrig aufzuheben.

Auf diese an die Königliche Regierung von Oberbayern gelangte Beschwerde erfolgte am 12. d. M. der Bescheid:

Daß die getroffene Maaßregel nicht als eine Strafe gegen ihn ausgesprochen, sondern nur als eine unerläßliche, durch die Verletzung der pflichtmäßigen Ehrerbietung gegen Seine Königliche Hoheit den Prinzen Carl von Bayern hervorgerufene polizeiliche Anordnung, auf den Grund des §. 6 des Heimathsgesetzes, in Rücksicht auf das frühere Benehmen gegen des Herrn Herzogs von Nassau Durchlaucht, vorgekehrt worden sey, um die Mitglieder des allerhöchsten Königlichen Hauses vor weiteren Verletzungen der Allerhöchstdenselben nach den Gesetzen gebührenden Ehrerbietung sicherzustellen. — Damit werde jedoch die weitere Erklärung verbunden, daß die Maaßregel augenblicklich ausser Wirkung gesetzt werden würde, so bald Herr Graf von Schönborn, nach der ihm bereits zugegangenen Aufforderung, durch eine sein unehrerbietiges Benehmen entschuldigende Erklärung die nöthigen Garantieen für die künftige Beachtung der den Mitgliedern des Königlichen Hauses

gebührenden Ehrerbietung und für die Anerkennung seiner deßfallsigen Unterthanenpflichten gegeben haben werde.

Durch dieß Verfahren und die getroffene Maaßregel wird, nach der Ansicht des Grafen Erwein von Schönborn, die den Standesherren nach Art. 14 der Bundesacte in Rücksicht ihrer Personen und Familien zustehende unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden Staate zu nehmen, zum großen Nachtheil seines Bruders, gefährdet; diese Maaßregel — behauptet Reclamant — sey um so weniger zu rechtfertigen, da seinem Bruder weder ein peinliches Vergehen, noch eine polizeiwidrige Handlung zur Last gelegt werde, sondern eine Unterlassung der einem Prinzen des Königlich-Bayerischen Hauses schuldigen Aeusserung der Ehrerbietung, – ein Vorwurf, welchen er, mit der Absicht absichtlich gefehlt zu haben, ganz bestimmt in Abrede nehme. Diese Verletzung der Hofetiquette sey, anstatt dieserhalb ein Verbot des Erscheinens bei Hofe eintreten zu lassen, mit einer in neuerer Zeit nicht gewöhnlichen Strenge geahndet worden. Letztere werde hohe Bundesversammlung nicht unbeachtet lassen können, da sie den ganzen Rechtszustand eines deutschen Standes gefährde, den der Bund bisher geschützt habe.

Die Competenz der Bundesversammlung sey begründet dadurch, daß die beschwerende Verfügung vom 14. Juni eine Verletzung des unter dem Schutze des Bundes stehenden Art. 14 der Bundesacte enthalte, und daß es in Bayern selbst für die vorliegende Sache keinen eigenen Rechtsweg gebe. Das im Regierungsrescript vom 12. Juli d. J. in Bezug genommene Bayerische Heimathsgesetz leide auf des Reclamanten Bruder keine Anwendung, da derselbe seine Heimath in ganz Bayern und ganz Deutschland habe, und ihm keine Rücksichten entgegen ständen, welche auf besondere Gesetze und Herkommen begründet wären. Die im Regierungsrescript verlangten besonderen Garantieen für die künftige Beobachtung der den Gliedern des Königlichen Hauses gebührenden Ehrerbietung dürften nach den von ihm mehrmals gegebenen Erklärungen als unnöthig und überflüssig erscheinen.

Als Familienhaupt, auch Vertreter und Unterstützer seines Bruders, richte Reclamant seinen Antrag dahin:

> daß hohe Bundesversammlung den Beschluß fassen wolle, die Königlich-Bayerische Regierung zu veranlassen, die gegen den Grafen Franz von Schönborn erlassene Ordre vom 14. Juni d. J. zurückzunehmen.

Am Schlusse der Vorstellung ist das hiesige Banquierhaus P. N. Schmidt zu deren Ueberreichung und zur Empfangnahme der erfolgenden Bescheidung ermächtigt worden.

Gutachten.

Zu den den unmittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen durch Art. 14 der Bundesacte zugestandenen Rechten und Vorzügen, gehört auch

> die in Rücksicht ihrer Personen und Familien zugesicherte unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Nach dieser Bestimmung und der bekannten Vorschrift des Art. 63 der Wiener Schlußacte ist — nach Ansicht der Commission — die Competenz hoher Bundesversammlung in dieser Angelegenheit, im Allgemeinen betrachtet, für begründet zu achten.

Nicht der durch eine landesherrliche Verfügung sich beschwert erachtende Herr Graf Franz von Schönborn, sondern dessen Bruder, Herr Graf Erwein von Schönborn —

derzeitiges Haupt der Familie — hat die Beschwerde im eigenen Namen angebracht; da es sich indessen von persönlichen Rechten des Grafen Franz handelt, so entsteht die Frage, ob die Legitimation des Herrn Reclamanten zur Anbringung der Beschwerde begründet sey?

Indessen dürfte — nach Ansicht der Commission — von diesem Mangel aus dem Grunde abzusehen seyn, weil auch Graf Franz von Schönborn die Absicht, sich eventualiter beschwerend an die Bundesversammlung zu wenden, wiederholt zu erkennen gegeben hat, und weil dessen Bruder, als Haupt des Hauses, vermeintlich verletzte Rechte desselben zu wahren beabsichtigt.

Hohe Bundesversammlung hat bisher bei allen gegen eine hohe Bundesregierung angebrachten Privatreclamationen, aus naheliegenden Gründen, zunächst Nachweisung darüber erfordert, daß bei der Regierung, gegen welche eine Beschwerde angebracht wird, zuvörderst vergeblich Remedur nachgesucht sey. Herr Reclamant und dessen Bruder haben dieß zu thun nicht unterlassen, auf die dieserhalb von dem letztern übergebene Vorstellung hat die Königliche Regierung von Oberbayern im Erlaß vom 12. d. M. eröffnet:

> daß die Maaßregel augenblicklich ausser Wirkung werde gesetzt werden, sobald Herr Graf von Schönborn nach der ihm bereits zugegangenen Aufforderung durch eine sein unehrerbietiges Benehmen gegen Seine Königliche Hoheit den Prinzen Carl entschuldigende Erklärung die nöthigen Garantieen für die künftige Beobachtung der den Mitgliedern des allerhöchsten Königlichen Hauses gebührende Ehrerbietung, und für die Anerkennung seiner deßfallsigen Unterthanspflichten gegeben haben werde.

Die Zurücknahme der getroffenen Maaßregel, und folglich die Hebung der Beschwerde, ist von einer Bedingung abhängig gemacht, deren Erfüllung des Reclamanten Bruder — wenn er die erstere erreichen will — sich nicht entziehen kann noch darf; nach allgemeinen, in allen deutschen Bundesstaaten geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen, darf dem Landesherrn und dessen Familie die gebührende Achtung und Ehrerbietung, bei Vermeidung angemessener Ahndung, nie versagt werden; wenn nun in dieser Hinsicht und in Bezug auf das Benehmen des Grafen Franz von Schönborn auch nur ein Zweifel entstanden, so war es seine Pflicht, solchen durch eine entgegenkommende Erklärung zu beseitigen, dieß kann er noch jetzt thun und dadurch die Beschwerde beseitigen; er wird um so weniger Bedenken tragen können es zu thun, als er sich des ihm zum Vorwurf gemachten unehrerbietigen Benehmens und der Absicht zu beleidigen, nicht bewußt zu seyn behauptet.

Wo eine Beschwerde — wenn sie auch an sich begründet wäre — ohne Einwirkung der Bundesversammlung gehoben werden kann, da hat letztere — nach Ansicht der Commission — nie einzuschreiten.

Geht man ferner auf eine nähere Prüfung der zur Frage stehenden Bestimmung des Art. 14 der Bundesacte ein, und auf die Veranlassung deren Entstehung zurück, so wird man der Bestimmung dieses Artikels unmöglich so ausgedehnte Deutung geben können, als es vom Herrn Reclamanten geschehen ist; diese Bestimmung wurde bekanntlich nur veranlaßt durch die lästigen Bedingungen und Beschränkungen, denen die ehemaligen Reichsstände bis dahin in Bezug auf ihren Aufenthalt zum Theil unterworfen gewesen waren, mithin wird die gedachte Bestimmung auch nur in diesem Sinne auszulegen seyn. Sicherlich aber ist die unbeschränkte Freiheit des Aufenthalts nicht so zu verstehen, als ob die Mediatisirten nicht verpflichtet wären, sich den bestehenden, auch auf sie Anwendung findenden Landes-

bestimmungen und den gegen den Souverain und die Glieder seines Hauses schuldigen Rücksichten gleich anderen Unterthanen zu conformiren, und als ob sie da, wo sie sich gegen dieselben vergehen, einen Freibrief in dem 14. Artikel der Bundesacte anzurufen berechtigt wären. Allerdings wird sich die dem Bunde obliegende Sorge für die Vollziehung des 14. Artikels so weit erstrecken müssen, daß die Bundesversammlung sich überzeuge, daß den Mediatisirten die Freiheit ihres Aufenthalts nicht willkührlich und nicht ohne Angabe eines bestimmten Grundes beschränkt werde. Ein solcher Grund ist aber im vorliegenden Fall angegeben, und derselbe ist so beschaffen, daß genügende Veranlassung zu einer bedingten Beschränkung des Aufenthalts vorliegt.

Die Frage, ob diese oder eine andere Ahndung, in diesem oder einem andern Maaße, in dieser oder in einer andern Form zu verhängen war, – dieses ist ein Gegenstand, welchen die Bundesversammlung, nach der Ansicht der Commission, um so füglicher umgehen kann, als durch den Bescheid der Königlichen Regierung von Oberbayern vom 12. d. M. dem Herrn Grafen Franz von Schönborn die Mittel und Wege billig bezeichnet sind, durch welche die unverzügliche Behebung des gegen ihn zeitlich verhängten Interdicts zu erzielen in seiner Hand liegt.

Endlich muß die Commission noch bemerklich machen, daß dem Herrn Grafen Franz von Schönborn nicht der Aufenthalt im ganzen Königreich Bayern, sondern nur an dem Orte des jedesmaligen Hoflagers untersagt ist, und auf diese Ausführung den Antrag begründen:

1) hohe Bundesversammlung wolle den Herrn Reclamanten der Unstatthaftigkeit des von ihm auf den Grund des Art. 14 der Bundesacte angebrachten Gesuchs, unter Rückgabe der Anlagen desselben, bedeuten, und
2) von diesem Beschluß der Königlich-Bayerischen Regierung Nachricht geben.

Bayern. Der Gesandte begibt sich der Abstimmung in dieser Angelegenheit, überzeugt, daß die treffende Stelle des Art. 14 der Bundesacte in dem von hoher Bundesversammlung zu fassenden Beschlusse Gewähr gegen irrthümliche Deutung und damit die vorliegende Beschwerde ihre Zurückweisung finden werde. Indessen muß der Gesandte jedenfalls seiner allerhöchsten Regierung die Erklärung vorbehalten, zu welcher sich dieselbe nach genommener Einsicht von der Beschwerdeschrift etwa veranlaßt sehen könnte.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem Commissionsantrage erfolgte hiernächst der

Beschluß:

1) daß dem Herrn Reclamanten die Unstatthaftigkeit des von ihm auf den Grund des Art. 14 der Bundesacte angebrachten Gesuchs, unter Rückgabe der Anlagen desselben, zu bedeuten, und

2) von diesem Beschluß der Königlich-Bayerischen Regierung Nachricht zu geben sey.

§. 256.

Gesuch des Friedrich Ferdinand Opitz zu Eilenburg im Herzogthum Sachsen, wegen eines vermeintlichen Entschädigungsanspruchs an die Kronen Preussen und Sachsen.

(26. Sitz. §. 220 v. J. 1822.)

Der Herr Gesandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg trägt Namens der Reclamationscommission vor:

In Folge eines in der 19. Bundestagssitzung des Jahrs 1821 von der Reclamationscommission erstatteten Vortrags über eine Bitte des Advocaten Opitz zu Eilenburg im Herzogthum Sachsen, um authentische und rechtliche Erläuterung einiger Dispositionen der Wiener Schlußacte, wurde dem exhibirenden Anwalte eröffnet: daß, wie er selbst hätte ermessen sollen, sein Client keine Entschließung zu erwarten habe.

Im Jahr 1822, in der 26. Sitzung, §. 220, war die hohe Bundesversammlung abermals in dem Falle, sich mit verschiedenen, ganz ungeeigneten Beschwerden und Gesuchen desselben Reclamanten zu beschäftigen, deren Abweisung dann auch, auf darüber erstatteten Vortrag, einstimmig beschlossen wurde.

Jetzt hat er eine „an den allerhöchsten deutschen Fürstenbund“ gerichtete, aus Eilenburg vom 30. Mai 1841 datirte und von ihm selbst unterzeichnete Vorstellung (Num. 16 der Eingaben von 1841) eingereicht, worin er die, übrigens mit nichts bescheinigte Behauptung aufstellt, daß ihm aus der auf dem Wiener Congresse beschlossenen Theilung der Sächsischen Erblande ein Verlust von jährlich 600 Rthlrn. erwachsen sey. Letztere habe er bei Ihro Majestäten den Königen von Preussen und Sachsen, wie zwei seiner Eingabe beigefügte höchste Erlasse vom 18. März und 12. Mai 1841 bestätigten, vergeblich reclamirt, und da nun ein deutscher Kaiser und ein oberster deutscher Gerichtshof nicht vorhanden sey, wende er sich an den deutschen Fürstenbund, damit dieser beide benannte Souveraine zur antheiligen Gewährung der verlangten Entschädigung, vom Jahr 1816 ab, anhalte.

Schon dasjenige, was so eben über die neueste Eingabe des Advocaten Opitz zu Eilenburg angeführt worden, dürfte die Ansicht der Commission rechtfertigen, daß sein Gesuch nach Form und Inhalt zu den unzulässigen zu rechnen. Hätte nun auch der Ausschuß, in Berücksichtigung der in den Bundesbeschlüssen vom 11. December 1817 und 29. April 1819, Num. 2, enthaltenen Vorschriften über Abfassung und Einreichung von Privatreclamationen, sich als befugt ansehen können, diese Eingabe sofort zu beseitigen und darüber nur die vorschriftmäßige Anzeige zu machen: so muß sich doch derselbe durch den Wunsch, daß hohe Bundesversammlung mit weiteren ähnlichen Vorstellungen des Reclamanten verschont bleiben möge, zu dem Antrage bestimmt finden:

> dem Advocaten Opitz zu Eilenburg im Herzogthum Sachsen, durch gefällige Vermittlung der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft und unter Rückgabe der Anlagen seiner Vorstellung, eröffnen zu lassen: wie das von ihm hier eingereichte Gesuch nach Form und Inhalt zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden.

Nach dem Antrage wurde

beschlossen:

dem Advocaten Opitz zu Eilenburg im Herzogthum Sachsen, durch gefällige Vermittlung der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft und unter Rückgabe der Anlagen seiner Vorstellung, eröffnen zu lassen: wie das von ihm hier eingereichte Gesuch nach Form und Inhalt zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden.

§. 257.

Gesuch der Kinder und Erben des verstorbenen Kurhessischen Justizbeamten Georg Wüstner wegen Gehaltsansprüche ihres Erblassers an das aufgelöste Königreich Westphalen.

(13. Sitz. §. 184 v. J. 1840.)

Auf einen von dem Herrn Gesandten der 15. Stimme erstatteten mündlichen Vortrag über das Gesuch der Kinder und Erben des verstorbenen Kurhessischen Justiz-

beamten Georg Wüſtner, Gehaltsanſprüche ihres Erblaſſers an das aufgelöſte Königreich Weſtphalen betreffend, wurde

beſchloſſen:

daß die Reclamanten auf die früheren ihrem verſtorbenen Vater zugegangenen Bundestags-Beſchlüſſe vom 18. December 1834 und 23. Juli 1840 verwieſen werden.

§. 258.

Ergänzung des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten.

(18. Sitz. §. 284 v. J. 1835.)

Auf Präſidialvorſchlag wurde zur Wahl eines neuen Mitglieds des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten an die Stelle des verſtorbenen Freiherrn von Trott geſchritten.

Die Wahl fiel auf den Herrn Geſandten von Königreich Sachſen.

§. 259.

Vertagung der hohen Bundesverſammlung.

(23. Sitz. §. 321 v. J. 1839.)

Auf fernern Präſidialvorſchlag verabredete die Bundesverſammlung, ſich vom 5. Auguſt bis zum 15. December l. J. nach den Beſtimmungen des Beſchluſſes vom 20. September 1819 (Prot. der 35. Sitz. §. 221) zu vertagen.

§. 260.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 20 (datirt und eingereicht am 28. Juli l. J.) von Gerhard Wilhelm Wüſtner, für ſich und ſeine Schweſter, Vorſtellung und Bitte um gnädige Verwendung wegen baldiger Ausgleichung der Anſprüche ihres verſtorbenen Vaters, des ehemaligen Amtmanns Wüſtner zu Fritzlar, an den aufgelöſten Weſtphäliſchen Staat,

wurde ſofort erledigt (§. 257 des Protokolls);

die Eingabe

Num. 21 (datirt vom 17. und eingegangen am 29. Juli l. J.) von der Gräflich-Fuggeriſchen Receptur zu Aſchaffenburg, Vorſtellung gegen die Krone Würtemberg und das Fürſtliche Haus Salm-Krautheim, wegen Uebernahme eines Steuercapital-Antheils von 393 Gulden 10½ Kreuzer, herrührend aus einem vom Kurfürſten Johann Friedrich Carl von Mainz im Jahr 1759 gemachten Anlehen von 10,500 Gulden, mit 1 Beilage, —

an die Executionscommiſſion gewieſen; und endlich

die Eingabe

Num. 22 (datirt vom 26. und eingegangen am 29. Juli l. J.) von Johann Paul Joſeph Schittler zu Säckingen im Großherzogthume Baden, erneuerte Vor-

stellung und Bitte in Bezug auf seine Eingabe vom 5. Januar l. J. wegen Heimathsverhältnisse; —

an die Reclamationscommission abgegeben.

Münch-Bellinghausen.
Mieg.
Nostitz und Jänckendorf.
Stralenheim
Blomberg.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Schack.
Both.
Meyer.

Erratum. Im §. 230 des Prot. der 21. Sitz., Seite 484, Z. 21 v. o. ist zu lesen: kriegsverfassungsmäßigen Standes, statt kriegsmäßigen.

Loco dictaturæ.

Registratur,

Geschehen, Frankfurt den 29. Juli 1841.

In Gegenwart

aller in der zwei und zwanzigsten Bundestags-Sitzung Anwesenden.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte hielt nachstehenden Vortrag:

In dem Schlußprotokoll der Wiener Ministerialconferenzen vom 12. Juni 1834 ist im Art. 55 bestimmt, daß die in den Art. 28 bis 34 (über die Censur) und Art. 39 bis 53 (über die Beaufsichtigung der Universitäten) getroffenen Verabredungen auf sechs Jahre als verbindliche Bestimmungen bestehen sollen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden werden.

Die Dispositionen der Art. 42 bis 53 sind als Art. I bis XII, und die angeführte Bestimmung des Art. 55, in Bezug auf den Inhalt dieser Art. I bis XII, als Art. XIV in den Bundesbeschluß vom 13. November 1834 (§. 546 des B. T. Prot.) übergegangen, während die Art. 28 bis 34, so wie 39 bis 41 des Schlußprotokolls nicht die Form von Bundesbeschlüssen erhalten haben.

In Ansehung dieser letzteren war sonach die sechsjährige Frist schon am 12. Juni v. J., in Betreff des gedachten Bundesbeschlusses aber am 13. November v. J. abgelaufen.

Nachdem nun die im Art. I bis XII dieses Beschlusses enthaltenen Bestimmungen in der heutigen Sitzung neuerdings auf fernere sechs Jahre durch einen förmlichen, in das Bundesprotokoll aufgenommenen Beschluß als gültig erklärt worden sind, so beehrt sich das Präsidium darauf anzutragen, daß auch in Ansehung der Art. 28 bis 34, so wie der Art. 39 bis 41 des Schlußprotokolls die Verabredung getroffen und in einer Registratur niedergelegt werden möge, solche während fernerer sechs Jahre als verbindliche Bestimmungen fortbestehen zu lassen.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten hierauf, Namens ihrer höchsten und hohen Regierungen, ihre Zustimmung zu dem Präsidialantrage.

Von Seiten des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten erfolgte dabei insbesondere nachstehende Aeusserung: Der Gesandte hat mit der Zustimmung zu dem vorliegenden Präsidialantrage über Verlängerung der Gültigkeit des Artikels 55 der Wiener

Conferenzbeschlüsse vom 12. Juni 1834 und des Artikels XIV des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 die Bezugnahme auf Artikel 59 der ebenerwähnten Conferenzbeschlüsse zu verbinden, durch welchen den bestehenden Verfassungen beim Vollzuge der getroffenen Vereinbarung die gehörige Berücksichtigung vorbehalten worden ist.

Soviel die Zulassung von Privatdocenten auf den Universitäten betrifft, so betrachten Seine Majestät der König die Bestimmung des Artikels 39 jener Beschlüsse als die Regel, wobei es jedoch den treffenden Regierungen zustehen muß, in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen aus überwiegenden Gründen zu gestatten.

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte äusserte sich, wie folgt: die Königlich-Sächsische Regierung hat im Wesentlichen kein Bedenken, dem gestellten Antrag beizutreten, sie ist jedoch des Dafürhaltens, daß es zweckmäßig seyn würde, die in dem Wiener Schlußprotokolle enthaltenen Artikel 29, 30 und 33 in die zu treffende anderweite Vereinbarung nicht mit aufzunehmen, da die durch jene Artikel getroffenen Bestimmungen theils durch besondern Bundesbeschluß bereits sich erledigt haben, theils von der Art sind, daß sie einer besondern Uebereinkunft unter den Bundesstaaten nicht bedürfen.

Indem daher die Königliche Gesandtschaft den Wunsch auf Weglassung der bezeichneten Artikel ausdrückt, hat sie im Uebrigen die Zustimmung zu dem Präsidialantrage andurch zu erklären, und nur noch zu bemerken, daß ihre höchste Regierung hierbei von der Voraussetzung ausgeht, es werde ihr unbenommen bleiben, auf die jetzt zu treffenden Vereinbarungen, auch wenn sie nicht oder nur theilweise zur Veröffentlichung gelangen sollten, vorkommenden Falls in geeigneter Weise Bezug zu nehmen.

Den vorstehenden Abstimmungen gemäß vereinbarte man sich sonach einhellig dahin:

daß die Bestimmungen der Artikel 28 bis 34, so wie der Artikel 39 bis 41 des Schlußprotokolls der Wiener Ministerialconferenzen vom Jahr 1834 während fernerer sechs Jahre, von heute an gerechnet, als verbindliche Verabredung fortzubestehen haben, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gemachten Erfahrungen für angemessen werden erachtet werden.

Zugleich kam man überein, daß zur Bekräftigung dieser Verabredung die gegenwärtige Registratur aufgenommen werden solle.

Zur Beglaubigung,
v. Weissenberg.

Loco dictaturæ

Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. August 1841.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Staatsministers, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kämmerers, Freiherrn von Bülow;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn wirklichen Staatsraths von Mieg;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Stralenheim, substituirten Kaiserlich-Königlichen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Würtembergs: des von dem Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Blomberg, substituirten Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten von Mieg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Dusch;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Rieß substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Generallieutenants, Grafen von Grunne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten von Schack substituirten Königlich-Dänischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Gesandten der funfzehnten Stimme, Herrn von Both, substituirten Königlich-Dänischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Raths von Röntgen;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 261.

Substitutionen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß er sich beehre, die Königlich-Hannöverische Stimme zu vertreten, und daß zur Führung der Königlich-Würtembergischen Stimme der Königlich-Bayerische Herr Gesandte von Mieg, — der Kurhessischen Stimme, der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte Freiherr von Gruben, — der Stimme von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie jener von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, der Königlich-Dänische Herr Gesandte, Freiherr von Pechlin, substituirt sey.

§. 262.

Legitimation des Königlich-Preussischen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Kämmerers, Freiherrn von Bülow, als Königlich-Preussischer Bundestagsgesandter.

(18. Sitz. §. 282 v. J. 1835. — 24. Sitz. §. 284 v. J. 1840.)

Präsidium eröffnet: daß von Seiner Majestät dem Könige von Preussen Allerhöchstdero Herr wirklicher Geheime Rath und Kämmerer, Freiherr von Bülow, zum Königlich-Preussischen bevollmächtigten Minister bei der deutschen Bundesversammlung er-

nannt worden sey, welcher sich mittelst Vollmacht, d. d. Berlin 13. Juli d. J., legitimirt habe.

Die Vollmacht wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen, und eine beglaubigte Abschrift davon dem Herrn Gesandten, Freiherrn von Bülow, zuzustellen.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte, Freiherr von Bülow, äusserte hiernächst:

Zum Mitgliede Ihrer hohen Versammlung berufen, freue ich mich, das mir anvertraute Amt mit dem Glückwunsche des Königs, meines allergnädigsten Herrn, zu dem wichtigen Ergebnisse Ihrer dießjährigen Berathungen beginnen zu dürfen.

Seine Majestät sehen in den kürzlich gefaßten Beschlüssen eine neue Gewähr für das Gedeihen und die Kräftigung des Deutschen Bundes, welchem Allerhöchstdieselben unablässig Ihre lebhafteste Theilnahme zuwenden.

Diese Gesinnungen Seiner Majestät werden meinen Bestrebungen in Ihrer Mitte zur alleinigen Richtschnur dienen, und ich hoffe deßhalb Ihr Vertrauen zu erwerben, wie mein würdiger Amtsvorgänger dasselbe, zur Genugthuung meines allerhöchsten Hofes, bis an seinen Tod genossen hat.

Unvorhergesehene Umstände haben mich länger, als zu erwarten war, von hier entfernt gehalten. Die Königliche Regierung ist jedoch inzwischen in dieser hohen Versammlung auf eine Weise vertreten worden, welche Allerhöchstderselben nichts zu wünschen übrig ließ, und ich habe mithin nur persönlich eine Entbehrung dadurch erlitten, daß es mir nicht vergönnt gewesen, an Ihren letzten erfolgreichen Arbeiten Theil zu nehmen.

§. 263.

Anzeige in Betreff der Maaßregeln für die Bereitschaft des deutschen Bundesheeres.

(16. Sitz. Sep. Prot. v. 24. Juni 1841.)

Oesterreich. Der Gesandte ist beauftragt, nachstehende Eröffnungen zu machen:

1) Laut der Bestimmung G des Bundesbeschlusses vom 24. Juni d. J. (Sep. Prot. der 17. Sitz.) soll über die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Anstalten, um möglich zu machen, daß der Bedarf an Pferden stets im Lande selbst gedeckt sey, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist von sämmtlichen Bundesregierungen Anzeige geschehen.

Diesem gemäß hat der Gesandte anzuzeigen, daß Oesterreichischer Seits durch eine jedes Jahr sich erneuernde Conscription immerfort die nach Kreis-Amtsbezirken detaillirte Anzahl der in den Provinzen vorhandenen Pferde in genauer Evidenz gehalten wird, und daß aus dieser Zahl, im Falle einer Kriegsrüstung, der Bedarf für die Armee nach Maaß der jedesmaligen Convenienz, entweder mittelst freien Ankaufs, oder im Wege der imperativen Acquisition, jederzeit hinlänglich gedeckt werden kann, wie dieß auch in der That bei allen früheren, so zahlreichen und langen Kriegen der Monarchie stets der Fall war.

2) In Erfüllung der Bestimmung K desselben Bundesbeschlusses vom 24. Juni l. J., welche besagt:

„es sey zu erklären, in welcher genau berechneten Zeit nach erfolgter Aufforderung die diesseitigen Truppen in die Bundesfestung Mainz, an deren Garnisonirung sie Theil nehmen, einrücken können“,

beehrt sich der Gesandte anzuzeigen, daß

a) die von Oesterreich nach Mainz abzusendende Verstärkung jederzeit aus Böhmen dahin instradirt werden wird; daß

b) bei dringenden Verhältnissen, die hierzu bestimmten Truppen sicher stets vierzehn Tage nach eingelangter Aufforderung marschfertig seyn werden; und daß

c) aus den Garnisonen, aus denen diese Heeresabtheilungen aufbrechen werden, zwei und zwanzig Marschtage bis Mainz zu rechnen sind; es würde sonach, je nach drei Märschen, ein Rasttag angenommen, der ganze Marsch neun und zwanzig Tage dauern.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei ausserordentlichen Fällen — die aber nicht als Regel angenommen werden können — durch ganze oder theilweise Transportirung der Mannschaft auf Wagen, durch Verringerung oder gänzliche Aufhebung der Rasttage u. s. w. die angegebene Marschperiode noch zu verkürzen seyn würde.

Vorstehende Anzeigen wurden an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten abgegeben.

§. 264.

Anzeigen wegen Ernennung der mit Inspicirung der Bundescontingente beauftragten Generale.

(22. Sitz. §. 245 v. J. 1841.)

Braunschweig und Nassau für Braunschweig. Der Gesandte zeigt an, daß Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig geruht haben, zu der im Herbst dieses Jahrs in Gemeinschaft mit Preussen und Baden vorzunehmenden Inspection der Bundescontingente von Kurhessen, Luxemburg und Nassau, Höchstihren Generalmajor von Wachholtz, Commandeur des Braunschweigischen Feldcorps, zum Inspectionsgeneral zu ernennen.

§. 265.

Ergänzung des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten.

(22. Sitz. §. 257 v. J. 1841.)

Präsidium trägt darauf an, den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten, in welchem noch ein Mitglied fehle, zu ergänzen.

Es wurde hiernach zur Wahl eines Mitglieds geschritten, welche auf den Herrn Gesandten von Preussen fiel.

Münch-Bellinghausen.
Bülow.
Mieg, zugleich für Würtemberg.
Rostitz und Jänckendorf.
Dusch.
Gruben, auch ex subst. für Kurhessen.
Pechlin.
Grunne.
Fritsch.
Röntgen, auch für die 16. Stimme.
Meyer.

Loco dictaturæ

Vier und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **16.** December **1841.**

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Bülow;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Bülow;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Mieg substituirten Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Dusch;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem substituirten Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten von Röntgen substituirten Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten von Röntgen substituirten Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Schack substituirten Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Geheimen Rath von Röntgen substituirten Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten von Meyer;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 266.

Substitutionen.

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Bülow, zeigt an, daß der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, ihn zur Führung des Präsidiums und der Oesterreichischen Stimme substituirt habe; ferner daß die Bayerische Stimme ex substitutione von dem Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten Nostitz und Jänckendorf, dann jene von Luxemburg, in Vertretung des für dieselbe substituirten Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, durch den Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Stralenheim, geführt werde, welcher auch für die 13. Stimme substituirt sey; endlich daß der Königlich-Dänische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Pechlin, den Bundestagsgesandten der Mecklenburgischen Häuser, und der Bundestagsgesandte der freien Städte, Herr von Meyer, die 16. Stimme vertrete.

§. 267.

Abberufung des Königlich-Französischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Herrn Baron Deffaudis, und

Accreditirung des Herrn Marquis von Chaiseloup-Laubat in gleicher Eigenschaft.

(23. Sitz. §. 308 v. J. 1839.)

Präsidium eröffnet: Se. Majestät der König der Franzosen habe den bisher bei dem Deutschen Bunde accreditirten ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Mi-

niſter, Herrn Baron Deffaudis, von hier abberufen, und an deſſen Stelle in gleicher Eigenſchaft den Herrn Marquis von Chaſſeloup-Laubat, Ritter der Franzöſiſchen Ehrenlegion und Mitglied der Deputirtenkammer, ernannt. — Herr Baron Deffaudis ſey bereits vor dem Eintreffen des Königlichen Abberufungsſchreibens während der obgewalteten Vertagung (am 30. v. M.) von hier abgereiſt, nachdem er vorher den Franzöſiſchen Legationsſecretär, Herrn Grafen von Salignac-Fenelon, als Geſchäftsträger bei dem Deutſchen Bunde vorgeſtellt gehabt habe. Das ebengedachte Abberufungsſchreiben, gegeben im Pallaſt der Tuilerien den 29. November d. J., ſey hiernächſt dem Präſidio am 9. d. M. von dem Herrn Marquis von Chaſſeloup-Laubat gleichzeitig mit dem Königlichen Schreiben vom 1. December d. J., welches letztern als auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei dem Deutſchen Bunde beglaubige, nebſt beigefügten Abſchriften und deutſchen Ueberſetzungen eingehändigt worden.

Die Abſchriften dieſer Schreiben wurden verleſen, und nachdem nichts dabei erinnert und die Originalien eröffnet worden waren, erfolgte der

Beſchluß:

1) daß Herr Marquis von Chaſſeloup-Laubat als Sr. Majeſtät des Königs der Franzoſen auſſerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter bei dem Durchlauchtigſten Deutſchen Bunde anerkannt, und das Präſidium erſucht werde, demſelben ſeine förmliche Annahme zu eröffnen;

2) die beiden Königlichen Schreiben zur Kenntniß der höchſten und hohen Regierungen zu bringen, und deren Urſchriften im Bundesarchive zu hinterlegen, das Königliche Abberufungsſchreiben aber Namens des Durchlauchtigſten Deutſchen Bundes in herkömmlicher Weiſe zu beantworten.

Der ſubſtituirte Herr Präſidirende gab hiernächſt noch Kenntniß, daß Herr Baron Deffaudis ihn in einem durch Herrn Marquis von Chaſſeloup-Laubat überbrachten verbindlichen Schreiben vom 12. d. M. erſucht habe, der hohen Bundesverſammlung für das ihm bezeigte Wohlwollen ſeinen Dank auszudrücken, und bemerkte, daß er dieſes Schreiben in gleich verbindlicher Weiſe beantworten werde.

§. 268.

Zurückſtellung der von dem Königlich-Preuſſiſchen Oberſtlieutenant Kaiſer bei interimiſtiſcher Uebernahme der Gouvernementsgeſchäfte der Bundesfeſtung Luxemburg ausgeſtellten Eidesurkunde.

(21. Sitz. §. 232 v. J. 1841.)

Präſidium legt einen Bericht der Militärcommiſſion vom 5. September d. J. vor, worin dieſelbe mit der Anzeige, daß der Königlich-Preuſſiſche Herr Generallieutenant Du Moulin am 30. Auguſt d. J. wieder in Luxemburg eingetroffen ſey und die Leitung der Geſchäfte des Feſtungsgouvernements übernommen habe, das Erſuchen verbindet, daß dem Königlichen Oberſtlieutenant Kaiſer die Eidesurkunde, welche derſelbe wegen interimiſtiſcher Vertretung des Feſtungsgouvernements ausgeſtellt habe, zurückgegeben werden möge.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

dem Königlich-Preuſſiſchen Oberſtlieutenant Kaiſer die von ihm unterm 5. Juni d. J. vollzogene Eidesurkunde durch die Militärcommiſſion, in Erledigung deren Berichts vom 7. September l. J., zurückſtellen zu laſſen.

§. 269.

Mittheilung der diplomatischen Correspondenz in Betreff der Angelegenheiten von Persien, des Orients und von China durch den Königlich-Großbritannischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn For-Strangways.

(22. Sitz. § 242 v. J. 1841.)

Präsidium trägt vor: der Königlich-Großbritannische ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr For-Strangways, habe, in Auftrag seiner Regierung, dem Präsidio während der obgewalteten Vertagung folgende Actenstücke zur Uebergabe an die hohe Bundesversammlung zugestellt:

1) mittelst Note vom 25. August d. J. die dem Englischen Parlamente vorgelegte officielle Correspondenz über die Angelegenheiten von Persien, in zwei gedruckten Heften;

2) mittelst Note vom 15. September d. J. das dritte Heft der dem Parlamente vorgelegten, die Angelegenheiten des Orients betreffenden Correspondenz, und

3) mittelst Note vom 20. September d. J. die auf die Angelegenheiten von China bezügliche, dem Parlament vorgelegte Correspondenz, in zwei gedruckten Heften.

Nachdem Präsidium hierauf bemerkt hatte, daß dem Herrn For-Strangways bis jetzt nur vorläufig der Empfang dieser Noten bestätigt worden sey, wurde

beschlossen:

Das Präsidium wird ersucht, den Herrn For-Strangways von der erfolgten Uebergabe der mitgetheilten Actenstücke an die Bundesversammlung zu benachrichtigen, und ihm für diese Mittheilung zu danken.

§. 270.

Reiserechnungen der nach Mainz entsendeten Militärbevollmächtigten.

(1. Sitz. §. 18 v. J. 1841.)

Präsidium zeigt an, daß die Militärcommission mittelst Berichts vom 31. October d. J. um Auszahlung der von dem Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten und jenem des 9. Armeecorps gelegten Rechnungen über die Kosten ihrer, zur dießjährigen Besichtigung der Bundesfestung Mainz gemachten Dienstreise ersucht, und Präsidium hierauf, nach dem Vorgange des in der 1. Sitzung d. J. (§. 18 des Prot.) aus gleicher Veranlassung gefaßten Beschlusses, den dießjährigen Kostenbetrag von zusammen 102 Gulden 6 Kreuzern auf den Mainzer Reservefond angewiesen habe.

§. 271.

Die Vorarbeiten zur Ausführung der Festungsbauten zu Ulm und Rastatt, dann zur Herstellung von Mainz betr.

(19. Sitz. §. 205 v. J. 1841.)

Präsidium eröffnet, daß von ihm — in Folge des Beschlusses vom 8. Juli d. J. (§. 205), durch welchen zum Behuf der noch in diesem Jahre zu treffenden Vorbereitungsmaaßregeln für die Festungsbauten zu Mainz ein Credit von 100,000 Gulden eröffnet wurde — während der obgewalteten Vertagung, auf dießfälliges Ersuchen der Militärcom-

miſſion, unterm 13. Auguſt die Summe von 50,000 Gulden, unterm 19. September die weitere Summe von 25,000 Gulden und der Reſt von 25,000 Gulden unterm 13. November d. J. zur Verabfolgung angewieſen worden, und ſomit dieſer Credit erſchöpft ſey; dagegen auf den durch den obigen Beſchluß bewilligten Credit für die Feſtungsbauten von Ulm und Raſtatt bis jetzt noch keine Erhebung ſtatt gefunden habe.

§. 272.

Die elektromagnetiſche Maſchine des Joh. Phil. Wagner dahier betr.

(19. Sitz. §. 203 v. J. 1841.)

Präſidium gibt Kenntniß, daß ihm während der obgewalteten Vertagung der Herr Bundestagsgeſandte der freien Stadt Frankfurt eine an den hieſigen Senat gerichtete Eingabe des Mechanikus Wagner vom 15. November zur weitern geeigneten Veranlaſſung zugeſtellt habe, worin letzterer den bisherigen Erfolg ſeiner Verſuche zur Herſtellung einer elektromagnetiſchen Maſchine im Großen kurz andeutet, und den Senat bittet, der Bundesverſammlung davon Nachricht zu geben.

Die Eingabe wurde verleſen und an die für dieſe Angelegenheit in der 27. vorjährigen Sitzung (§. 321 des Prot.) gewählte Commiſſion überwieſen.

§. 273.

Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörenden Bundescontingente.

(19. Sitz. §. 199 v. J. 1841.)

Oeſterreich. In Verfolg der von der Geſandtſchaft in der 18. und 19. dießjährigen Bundestagsſitzung abgegebenen Erklärungen, worin die Generale namhaft gemacht wurden, welchen Se. Majeſtät der Kaiſer die in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 1. April d. J. von Oeſterreich im Namen des Bundes vorzunehmende Muſterung der zur Reſerve-Infanteriediviſion gehörigen Bundescontingente aufzutragen geruht haben, iſt der Geſandte nunmehr beauftragt worden, hoher Bundesverſammlung in den Anlagen

1) die Berichte des K. K. Generalmajors, Grafen von Thurn, über die Muſterung der Herzoglichen Contingente von Sachſen-Coburg-Gotha und von Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen, d. d. Coburg den 11. Juli, und Meiningen den 5. Juli 1841;
2) den Bericht des K. K. Feldmarſchall-Lieutenants, Freiherrn von Hrabowsky, über die Muſterung des Sachſen-Altenburgiſchen Bundescontingents, d. d. Altenburg den 31. October 1841, und
3) den Bericht des K. K. Generalmajors von Wiſſiak über die Muſterung des Frankfurtiſchen Bundescontingents, d. d. Frankfurt den 26. Auguſt 1841,

hiermit zu überreichen.

Preuſſen. Mit Bezugnahme auf die in der 16. dießjährigen Bundestagsſitzung gemachte Anzeige, überreicht der Geſandte, im Namen ſeines allerhöchſten Hofes, die von dem Herrn Generallieutenant, Freiherrn von Ditfurth, erſtatteten Berichte über die dießjährige Muſterung des Großherzoglich-Sachſen-Weimariſchen, der Herzoglich-Anhalt-Deſſauiſchen, Bernburgiſchen und Cöthenſchen, ſo wie der Fürſtlich-Waldeckiſchen, Schaumburg-Lippiſchen und Lippiſchen Bundescontingente, deßgleichen den Bericht des Herrn Generalmajors von Hirſchfeld, welcher wegen Verhinderung des Generalmajors von Holleben an der Stelle des letztern das Landgräflich-Heſſen-Homburgiſche Bundescontingent inſpicirt hat.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Dessau. Der Gesandte beehrt sich, an die von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten so eben bewirkte Einreichung von Inspectionsberichten die Anzeige zu knüpfen: daß hinsichtlich zweier, von dem Herrn Generallieutenant von Ditfurth, in Beziehung auf das Contingent von Anhalt-Dessau gemachten Erinnerungen, nämlich wegen der Patrontaschen und wegen der Trommel- und Horn-Signale, die denselben entsprechende Abhülfe bereits verfügt worden; es somit etwaiger weiterer Anträge auf deren Erledigung nicht mehr bedürfe.

Es wurde hierauf

beschlossen:

die vorgelegten zwölf Musterungsberichte nebst der Anhalt-Dessauischen Erklärung an die Militärcommission zur Begutachtung abzugeben.

§. 274

Die in Folge des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 vorgenommene Inspicirung der Bundescontingente betr.

(17. Sitz. Sep. Prot. v. 24. Juni 1841.)

Oesterreich und Bayern. In Folge des Bundesbeschlusses vom 24. Juni d. J. und der in dem Schlußparagraph der Instruction für die Herren Inspectionsgenerale enthaltenen Vorschrift, beehren sich die Gesandten, erhaltenem allerhöchsten Auftrage gemäß, anliegend den von Ihren K. K. Hoheiten dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und dem Prinzen Carl von Bayern erstatteten gemeinschaftlichen Bericht, d. d. Glatz den 21. September 1841, über die von Denselben vorgenommene Inspicirung des Königlich-Preussischen Bundescontingents, hoher Bundesversammlung zu überreichen.

Oesterreich, Bayern und Großherzogthum Hessen. Die Gesandten sind beauftragt, mit Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 24. Juni l. J. und auf die in der Instruction für die Herren Inspectionsgenerale enthaltene Vorschrift, hoher Bundesversammlung in der Anlage den von dem K. K. Feldmarschall-Lieutenant, Freiherrn von Hrabowsky, dem Königlich-Bayerischen Generallieutenant, Freiherrn von Zandt, und dem Großherzoglich-Hessischen Generalmajor, Freiherrn von Stosch, unterzeichneten gemeinschaftlichen Bericht über die in Folge des vorgedachten Bundesbeschlusses vollzogene Inspicirung des Königlich-Sächsischen Bundescontingents, d. d. Dresden den 2. October 1841, zu übergeben.

Oesterreich, Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen. Die Gesandten überreichen, in Folge des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 und der in der Instruction für die Herren Inspectionsgenerale enthaltenen Vorschrift, in der Anlage den gemeinschaftlichen Bericht, d. d. München den 27. October 1841, welchen der K. K. Feldmarschall-Lieutenant, Freiherr von Czorich, der Königlich-Sächsische Generalmajor, Freiherr von Hausen, und der Großherzoglich-Hessische Generalmajor von Lynker über die in Gemäßheit des obgedachten Bundesbeschlusses statt gefundene Inspicirung des Königlich-Bayerischen Bundescontingents erstattet haben.

Oesterreich, Hannover und Kurhessen. Unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 24. Juni d. J. und auf die in der Instruction für die Instructionsgenerale enthaltene Vorschrift, übergeben die Gesandten in der Anlage hoher Bundesversammlung den über die Inspicirung des Großherzoglich-Hessischen Bundescontingents von dem K. K. Generalmajor von Wissiak, dem Königlich-Hannöverischen Generalmajor, Freiherrn von Baring, und dem Kurhessischen Generalmajor Schmidt erstatteten gemeinschaftlichen Bericht, d. d. Frankfurt den 8. September 1841.

Oesterreich, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, und Mecklenburg. Die Gesandten von Oesterreich und Dänemark für Holstein und Lauenburg, auch letzterer in Vertretung des Großherzoglich-Mecklenburgischen Gesandten, beehren sich, in Folge des Bundesbeschlusses vom 24. Juni l. J. und der in der Instruction für die Herren Inspectionsgenerale enthaltenen Vorschrift, der hohen Bundesversammlung den hier anliegenden gemeinschaftlichen Bericht des K. K. Feldmarschall-Lieutenants, Freiherrn von Sunstenau, des Königlich-Dänischen Generalmajors von Berger und des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Generalmajors von Elderhorst über die statt gefundene Inspicirung des Königlich-Würtembergischen Bundescontingents, d. d. Stuttgart den 30. September 1841, zu überreichen.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

die vorgelegten fünf Inspicirungsberichte nebst deren Anlagen unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 24. Juni l. J., ad lit. S, an die Militärcommission abzugeben.

§. 275.

Die Verwaltung des zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von zwanzig Millionen Franken betr.

(20. Sitz. §. 224 v. J. 1841.)

Oesterreich und Preussen. Nachdem die hohe Bundesversammlung von der gemeinschaftlichen Erklärung der Höfe von Oesterreich und Preussen über die bisherige Verwaltung des für Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von zwanzig Millionen Franken Kenntniß genommen, hat dieselbe in ihrer 18. dießjährigen Sitzung beide Höfe ersucht, bis auf Weiteres in der bisherigen Weise die Verwaltung und Verzinsung dieses Fonds ihrem Erbieten gemäß zu bewirken.

In Folge dessen, und nachdem auch über diesen Gegenstand in der 20. Sitzung vom 15. Juli d. J. von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten Vortrag erstattet worden, haben beide Höfe nicht säumen zu dürfen geglaubt, die am 25. April 1836 mit dem Handlungshause v. Rothschild abgeschlossene, aber bereits am 1. Juli d. J. abgelaufene Uebereinkunft durch ein neues Abkommen mit demselben Handlungshause zu ergänzen.

Sie haben dadurch für den einstweiligen Fortgang der bestehenden Verwaltung des Fonds Sorge getragen, und ohne den Bestimmungen hoher Bundesversammlung vorzugreifen, vorläufig diejenigen Anordnungen verabredet, deren Bedürfniß eintreten würde, sobald die zur Instructionseinholung gestellten Anträge zum Beschlusse erhoben seyn werden.

Indem beide Höfe sich beeilen, diese neue, am 27. Juli d. J. abgeschlossene Uebereinkunft unmittelbar nach Wiedereröffnung der Bundestagssitzungen vorzulegen, haben sie nur noch zu bemerken, daß die bei successiver Verwendung des Capitalfonds dem Handlungshause von Rothschild nach Art. 3 der Uebereinkunft zu gewährende Provision aus dem in der Erklärung vom 1. Juli d. J. näher bezeichneten Reservefond zu entnehmen seyn wird.

Es wurde hierauf

beschlossen:

vorstehende Erklärung nebst deren Anlage an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten mit dem Ersuchen abzugeben, darüber Vortrag zu erstatten.

Hiernächst wurden über die von dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten in der 20. dießjährigen Sitzung (§. 224 des Prot.) in Betreff der Verwaltung des in Rede stehenden Fonds gestellten Anträge nachstehende Abstimmungen zu Protokoll gegeben.

Bayern. Der Gesandte ist ermächtigt, den über die Verwaltung des zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von zwanzig Millionen Franken in der 20. Bundestagssitzung vom 15. Juli d. J. (§. 224 des Prot.) erstatteten Ausschußanträgen durchaus beizustimmen.

Königreich Sachsen. Nachdem die Königliche Regierung von der Darlegung, welche die beiden allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preussen über die bisher von ihnen geführte Verwaltung des zu Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds in der 18. dießjährigen Bundestagssitzung abgegeben haben, nähere Kenntniß genommen, so spricht dieselbe mit voller Ueberzeugung ihre Ansicht dahin aus, daß den gedachten allerhöchsten Regierungen auf den Dank, welchen die Bundesversammlung ihnen durch den in derselben Bundestagssitzung gefaßten vorläufigen Bundesbeschluß zu erkennen gegeben habe, der gerechteste Anspruch zustehe, um so mehr, da beide gedachten Regierungen, nach dem gleichzeitig erklärten Anerbieten, bereit sind, die zeither bewiesene Sorgfalt für die Wahrung der hierbei obwaltenden Interessen des Bundes auch auf die Folgezeit auszudehnen.

Hiernach kann aber die Königliche Regierung nur wünschen, daß die in diesem Sinne von dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten gestellten Anträge (20. Sitz. §. 224), denen man Königlich-Sächsischer Seits durchgängig beitritt, die allseitige Zustimmung der Bundesregierungen erhalten mögen.

Hannover. Der Gesandte ist angewiesen, unter dankbarer Anerkennung der von den allerhöchsten Höfen von Oesterreich und Preussen bei Verwaltung des zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von zwanzig Millionen Franken bethätigten wohlwollenden Wahrnehmung des Bundesinteresses, den von dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten in der dießjährigen Sitzung vom 15. Juli gestellten Anträgen Namens seiner allerhöchsten Regierung ihrem gesammten Inhalte nach beizutreten.

Kurhessen. Der Gesandte erklärt sich, erhaltener Ermächtigung zufolge, mit den Ausschußanträgen unter Ziffer 1—5, so wie unter 7 und 8 in dem §. 224 des Protokolls der 20. dießjährigen Sitzung für einverstanden.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte stimmt den Anträgen des Bundestags-Ausschusses bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte ist angewiesen, sich dahin zu erklären: daß Se Majestät, unter der lebhaftesten Anerkennung der von Oesterreich und Preussen bei dieser Verwaltung bethätigten Sorgfalt, das von denselben gemachte Anerbieten, auch fernerhin und bis zu dem Zeitpuncte gänzlicher Absorbirung des Capitals, die Verwaltung der Fondsgelder in der bisherigen Weise im Namen des Bundes fortzuführen, mit Dankbarkeit annehmen, und folgeweise dem in dieser Beziehung gemachten, so wie den übrigen Anträgen des Ausschusses Allerhöchstihre Zustimmung geben.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: Der Gesandte tritt, unter dankbarer Anerkennung der von den allerhöchsten Höfen von Oesterreich und Preussen in dieser wichtigen Bundesangelegenheit bethätigten wohlwollenden Wahrnehmung des Bundesinteresses, sämmtlichen Anträgen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten bei.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, den Ausschußanträgen beizutreten.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte findet sich ermächtigt, den Anträgen des Ausschusses, unter dankbarer Anerkennung der von den Höfen von Oesterreich und Preussen für die Interessen des Bundes bewiesenen Sorgfalt, beizutreten.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. In Beziehung auf den Vortrag des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, betreffend die bisherige und künftige Verwaltung der zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten zwanzig Millionen Franken, ist der Gesandte angewiesen, den Anträgen und Ansichten des Bundestags-Ausschusses vollkommen beizustimmen.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Gesandte stimmt den Ausschußanträgen bei.

§. 276.

Bereitschaft des Bundesheeres, insbesondere die Sicherstellung des Pferdebedarfs für den Fall einer Mobilmachung der Bundescontingente betr.

(17. Sitz. Ser. Prot. v. J. 1841.)

Preussen. Der Gesandte ist von seinem allerhöchsten Hofe beauftragt worden, in Bezug auf Punct G des Beschlusses vom 24. Juni 1841 hoher Bundesversammlung hierbei eine Uebersicht derjenigen Bestimmungen mitzutheilen, welche in den Königlichen Staaten bestehen, um, für den Fall einer Mobilmachung, den Pferdebedarf für die Armee sicher zu stellen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Wenn nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses der 17. Sitzung vom 24. Juni d. J., lit. G, und der Instruction für die mit der Inspicirung der Contingente beauftragten Generale, §. 5, lit. m. eine nähere Nachweisung über die zur Sicherstellung der erforderlichen Vermehrung an Pferden für die Cavalerie und Artillerie getroffenen organischen Vorkehrungen gewünscht worden: bringt der Gesandte, Namens der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung, zur Anzeige, daß die eigenthümlichen Verhältnisse des Großherzogthums organische Vorkehrungen der angedeuteten Art dort um so entbehrlicher erscheinen lassen, als das diesseitige Contingent nur in Infanterie und Artillerie gestellt wird.

Nach dem Etat ist für das verstärkte Contingent der Bedarf an Dienstpferden für die Artillerie und den gesammten Train, nach Abzug der bereits vorhandenen, noch im Ganzen 633 Pferde. Die statistischen Nachrichten weisen aber allein für das Herzogthum Oldenburg und die Herrschaft Jever eine Summe von mehr als 30,000 Pferden nach, von denen 5,000 zwischen 3 und 5 Jahren und über 18,000 von 5 Jahren und darüber sind. Da nun diese Pferde keineswegs sämmtlich für den Ackerbau erforderlich, sondern gerade größtentheils zum Verkauf bestimmt sind, auch die bisher gemachten Erfahrungen ergeben, daß die eingestellten Remonten in sehr kurzer Zeit dienstauglich werden, indem die Oldenburgischen Pferde schon vom zweiten oder dritten Jahre an an leichte Arbeit, Einspannen und Reiten gewöhnt werden, so wird es der Militärverwaltung ohne ausserordentliche Mittel und durch einfaches Ansetzen von Remontemärkten unter allen Umständen möglich seyn, den Bedarf an dienstauglichen Pferden rasch zu decken.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

vorſtehende Anzeigen nebſt deren Anlagen an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten abzugeben.

Die von Preuſſen vorgelegte Ueberſicht und deren Unteranlagen ſind dem Protokolle im Abdruck unter Ziffer **1**, **2** und **3** angefügt.

§. 277.

Abgabenfreiheit für die zu den Feſtungsbauten von Mainz, Ulm und Raſtatt beſtimmten Materialien.

(20. Sitz. §. 222 v. J. 1841.)

Preuſſen. Der Geſandte iſt beauftragt, hoher Bundesverſammlung anzuzeigen, daß die Königlich-Preuſſiſche Regierung dem in der 19. dießjährigen Sitzung (§. 205 des Prot.) gemachten Antrage wegen Abgabenfreiheit für die zu den Feſtungsbauten in Mainz, Ulm und Raſtatt erforderlichen Materialien gern entſprochen und daher Verfügung getroffen hat, daß für dieſe Materialien, wenn ſie von einer Beſcheinigung über ihre Beſtimmung begleitet ſind, keine Rhein- und Moſel-Zölle erhoben werden ſollen.

Baden. Der Geſandte iſt ermächtigt, in Bezug auf den in der 19. dießjährigen Sitzung vom 8. Juli, §. 205, Num. 3, von der Bundesverſammlung geſtellten Antrag Namens der Großherzoglichen Regierung zu erklären, daß die erforderliche Anordnung getroffen worden ſey, damit die zu den Feſtungsbauten in Mainz, Ulm und Raſtatt erforderlichen Materialien und ſonſtigen Baubedürfniſſe von allen Arten von Staatsabgaben frei gelaſſen, resp. die bezahlten Abgaben in vollem Betrag jeweils wieder erſetzt werden.

Kurheſſen. Der Geſandte iſt zu der Anzeige ermächtigt, daß, dem Bundesbeſchluſſe im §. 205 des Protokolls der 19. dießjährigen Sitzung gemäß, die in Rede befindliche Abgabenfreiheit, vorbehaltlich der nöthigen Controlmaaßregeln, verfügt worden iſt.

Die Bundesverſammlung erſuchte die Geſandtſchaften von Preuſſen, Baden und Kurheſſen, ihren höchſten Regierungen den Dank der Verſammlung für dieſe Entſchließung auszudrücken, und

beſchloß:

der Militärcommiſſion die vorſtehenden Erklärungen mitzutheilen.

§. 278.

Anzeige von Preuſſen über die Befriedigung der Privatforderungen Königlich-Preuſſiſcher Unterthanen an die vormalige Reichs-Operationscaſſe, und Uebergabe der darauf bezüglichen Documente.

(9. Sitz. §. 125 v. J. 1840.)

Preuſſen. Der Geſandte übergibt hierbei, in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 15. November 1838, ad 4, zu den Acten hoher Bundesverſammlung eine Nachweiſung der von der Königlich-Preuſſiſchen Regierung durch Zahlungen an eigene Unterthanen bewirkten Befriedigung von Privatgläubigern der vormaligen Reichs-Operationscaſſe, nebſt den Originalquittungen, Verzichtserklärungen und ſämmtlichen anderen Urkunden, welche ſich auf die getilgten Forderungen beziehen.

Beſchluß:

Die übergebenen Nachweiſungen und Documente in dem Bundesarchiv zu hinterlegen.

§. 279.

Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs.

(22. Sitz §. 249 v. J. 1841.)

Preussen. Die Gesandtschaft ist angewiesen, den in der 6. Bundestagssitzung vom 13. März d. J. zur Instructionseinholung gestellten Ausschußanträgen beizupflichten.

§. 280.

Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19. October 1838, die Errichtung besonderer Austrägalsenate bei den obersten Gerichten betr.

(3. Sitz. §. 40 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß, in Folge des Ablebens des Königlichen Oberappellations-Gerichtsraths Schmid und erfolgter Beförderung des Oberappellations-Gerichtsraths, Freiherrn von Wulffen, deren bisherige Suppleanten, die Räthe Papius und Zink, von des Königs Majestät zu wirklichen Mitgliedern des bei jenem obersten Gerichtshofe bestehenden Austrägalsenats, und die Räthe, Freiherr von Thüngen und Kleinschrod, zu Suppleanten bestimmt, auch an die Stelle des quiescirten Oberappellations-Gerichtsraths Miller der Oberappellations-Gerichtsrath, Dr. Ringelmann, in das Austrägalgericht ernannt und nach seinem Senium zwischen die Räthe Greiner und Papius eingereiht worden sind.

§. 281.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau.

(21. Sitz. §. 234 v. J. 1841.)

Bayern. Der Gesandte überreicht die Arbeitsrapporte der Genie- und Artillerie-Directionen der Bundesfestung Landau für die Monate Juli, August, September, October und November 1841, mit Bezugnahme auf die von Bayern in der 20. Sitzung vom 15. Juli d J. abgegebene Erklärung und mit dem Wunsche, daß hohe Bundesversammlung den dargestellten Verhältnissen baldigste Berücksichtigung angedeihen lassen möge.

Die übergebenen Rapporte wurden der Militärcommission zugewiesen.

§. 282.

Beibringung verschiedener dienstlichen Hülfsmittel zum Gebrauch der Militärcommission

(12. Sitz. §. 160 u. 15. Sitz. §. 216 v. J. 1839.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte überreicht ein aus fünf verschiedenen Bänden bestehendes Exemplar des Exercirreglements und ein dergleichen über den Medicinaldienst in der Armee, mit dem Bemerken, daß diese Reglements mit dem 1. Januar 1842 bei der Königlichen Armee in Kraft treten werden.

Baden. Der Gesandte beehrt sich, von der im topographischen Bureau zu Carlsruhe erscheinenden Karte des Großherzogthums Baden weitere vier Blätter, nämlich das 16. bis 19. Blatt, zu übergeben.

Es wurde

beſchloſſen:

die überreichten Reglements und Karten mit Dank in die Bibliothek aufzunehmen und der Militärcommiſſion von vorſtehenden Anzeigen Mittheilung zu machen.

§. 283.

Die Reviſion des Austrägalverfahrens betreffend.

(22. Sitz. §. 254 v. J. 1841.)

Der Großherzoglich-Badiſche Herr Geſandte legt, Namens der für die Reviſion der Austrägalordnung beſtehenden Commiſſion, eine, in Folge des an die Königlich-Niederländiſche Großherzoglich-Luxemburgiſche Geſandtſchaft durch Bundesbeſchluß vom 29. Juli d. J. (§. 254 des Prot.) geſtellten Erſuchens, von dem Herrn Bundestagsgeſandten, Grafen von Grunne, unterzeichnete und br. m. zur Commiſſion eingeſendete Abſtimmung (mit der Bezeichnung: „d. d. 13. April 1821, am 31. Auguſt 1841 wieder zu den Acten gegeben") der Königlich-Niederländiſchen Großherzoglich-Luxemburgiſchen Regierung über den Entwurf einer revidirten Austrägalordnung von 1820 vor, und bemerkt, die Commiſſion ſey der Anſicht, daß gedachte Abſtimmung zuvörderſt, gleich den übrigen Abſtimmungen, zu Protokoll zu drucken, ſodann aber an die Commiſſion zurückzuſtellen ſeyn möchte.

Da die Bundesverſammlung mit dieſem Commiſſionsantrage einverſtanden war, ſo wurde die ebenbeſagte Abſtimmung zu Protokoll genommen, wie folgt:

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Nachdem Se. Majeſtät der König Großherzog die entworfenen Beſtimmungen über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander (§. 214 des Protokolls der 37. Sitzung v. J. 1820) geprüft und mit dem Geiſte der Wiener Verhandlungen in Betreff einer Austrägalinſtanz übereinſtimmend befunden haben, iſt der Geſandte ermächtigt worden, denſelben beizutreten.

Nicht minder erkennt man dieſſeits das Gewicht der Bemerkung pag. 691 deſſelben Protokolls über die Nothwendigkeit, ein gleichförmiges Verfahren bei den Austrägalgerichten ein- für allemal feſtzuſetzen. Der Geſandte iſt daher ermächtigt worden, auch dazu die Hand zu bieten, ſobald der Gegenſtand wird in Berathung genommen werden.

Hiernächſt wurde

beſchloſſen:

die vorſtehende Abſtimmung an die für die Reviſion des Austrägalverfahrens beſtehende Commiſſion abzugeben.

§. 284.

Trennung der Regierungsgeſchäfte des Großherzogthums Luxemburg von denen des Königreichs der Niederlande.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte beehrt ſich, zur Wiſſenſchaft dieſer hohen Verſammlung zu bringen, daß durch Beſchluß Sr. Majeſtät des Königs Großherzogs vom 13. September d. J. die Regierungsgeſchäfte des Großherzogthums Luxemburg, in ſo fern dieſelben bis dahin bei den Königlichen Mi-

niſterialdepartementen behandelt worden waren, von dieſen getrennt und einer eigenen Königlich-Großherzoglichen Staatscanzlei überwieſen worden ſind.

§. 285.

Bereitſchaft des Bundesheeres, insbeſondere die Zeit des Eintreffens der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Contingente in Mainz.

(17. Sitz. Sep. Prot. v. 24. Juni 1841.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Der Geſandte hat, in Folge der Beſtimmung K des Bundesbeſchluſſes vom 24. Juni d. J., die Bereitſchaft des Bundesheeres betreffend, anzuzeigen, daß das Contingent von Sachſen-Coburg-Gotha am 21. Tage nach eingegangener Aufforderung in Mainz einzutreffen im Stande ſeyn würde. Er bezieht ſich dabei, was das Eintreffen der Contingente ſeiner übrigen höchſten Committenten in Mainz anlangt, auf die hinſichtlich derſelben bei der Abſtimmung (Sep. Prot. der 17. dießj. Bundestagsſitzung) im Voraus abgegebenen Erklärungen.

Vorſtehende Erklärung wurde an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten überwieſen.

§. 286.

Anzeige wegen Publication und Vollziehung des Bundestags-Beſchluſſes vom 22. April l. J. wegen unbefugter Aufführung muſikaliſcher und dramatiſcher Werke.

(22. Sitz. §. 250 v. J. 1841.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Geſandte bringt zur Anzeige, daß der Beſchluß hoher deutſcher Bundesverſammlung vom 22. April d. J., betreffend den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung, ſowohl im Großherzogthum Oldenburg, als auch in den Herzoglich-Anhaltiſchen und Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Landen publicirt worden.

Im Großherzogthum Oldenburg geſchah ſolches mit der Beſtimmung, daß zur Entſchädigung des Autors oder ſeines Rechtsnachfolgers, für jeden Fall unbefugter Aufführung, der ganze Betrag der Einnahme, ohne Abzug der darauf verwendeten Koſten, durch die competente Polizeibehörde, unter Vorbehalt des Recurſes an die Regierung, in Beſchlag genommen und dem Berechtigten zuerkannt werden ſoll.

In den Herzoglich-Anhaltiſchen und Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Landen iſt die im §. 4 des fraglichen Beſchluſſes vorbehaltene Beſtimmung des Schadenserſatzes und einer etwaigen Geldbuße dem richterlichen Ermeſſen anheimgeſtellt, und ſind die Gerichtsbehörden angewieſen, in vorkommenden Contraventionsfällen an die Landesregierung zu berichten.

Freie Städte für Lübeck. Der Geſandte beehrt ſich, eine, im rubricirten Betreff unterm 31. Juli d. J. erlaſſene Verordnung der freien Stadt Lübeck hiermit im Abdruck zu überreichen.

§. 287.

Landesgrundgeſetz für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

(7. Sitz. §. 51 v. J. 1831.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Schwarzburg-Sondershauſen. Nachdem Se. Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen, zu Erfüllung des Art. XIII der Bundesacte und wiederholt ertheilter Verſprechen, am 24. September d. J. ein Landesgrundgeſetz publiciren laſſen, überreicht der Geſandte, erhaltenem

höchsten Auftrage zufolge, der hohen Bundesverſammlung ein Exemplar, ſowohl jenes Geſetzes, als eines damit in Verbindung ſtehenden, auf die Finanzverhältniſſe Bezug habenden höchſten Patents.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

die vorſtehende Anzeige zur Kenntniß der höchſten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 288.

Geſuch des vormaligen K. K. Oeſterreichiſchen Oberlieutenants von St. George zu Mainz, um Abtretung eines Theils der dortigen Weißfrauen-Caſerne.

(15. Sitz. §. 174 v. J. 1841.)

Der Königlich-Hannöveriſche Herr Geſandte trägt Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Einer hohen Bundesverſammlung iſt der in der 15. Sitzung vom 11. Juni d. J. gefaßte, den obenbezeichneten Gegenſtand betreffende Beſchluß noch in Erinnerung.

Ueber die Vollziehung des darin der Militärcommiſſion ertheilten Auftrags hat dieſelbe unter dem 1. Auguſt den nachſtehenden Bericht erſtattet:

„Durch Vermittlung der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung zu Mainz wurde der vormalige Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Oberlieutenant v. St. George daſelbſt von den Bedingungen verſtändigt, unter welchen die hohe Bundesverſammlung mit Beſchluß vom 11. Junius d. J. in deſſen Geſuch um Abtretung eines Theils der dortigen Weißfrauen-Caſerne bei der weitern Vorausſetzung willigt, daß auch der dortige Bürger J. Schmitt in das Bauproject des v. St. George einwillige.

Laut der hier beigeſchloſſenen, an die gedachte Regierung erfolgten Eingabe Schmitt's vom 26. Julius hat nunmehr eine Vereinigung des v. St. George und Schmitt's in ſo fern ſtattgefunden, daß Schmitt ſeine Einwilligung in die Abtretung des zur Anlegung der Straße an der Seite der Weißfrauen-Caſerne convenirten Theils ſeines Gartens erklärt hat.

Da hierdurch jener Vorausſetzung entſprochen iſt, und auch v. St. George, nach Aeuſſerung des Feſtungsgouvernements, die Bedingungen eingeht, welche die hohe Bundesverſammlung gegen Abtretung des fraglichen Theils der Weißfrauen-Caſerne gemacht hat, ſo kann es die Militärcommiſſion nur dem Ermeſſen Eines ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſes und der weitern Entſchließung der hohen Bundesverſammlung anheimſtellen, ob nun dem Geſuchſteller v. St. George unter den feſtgeſetzten Bedingungen konne willfahrt werden. Sie erlaubt ſich nur noch hinzuzufügen, daß wegen der bereits für Bauunternehmungen ſo weit vorgerückten Jahrszeit die baldigſte definitive Bewilligung von den Betheiligten ſehr angelegentlich gewünſcht wird.

Die gleichfalls hier wieder beigeſchloſſene Eingabe Schmitt's, welche die ſehr verehrliche Zuſchrift vom 26. Junius der Militärcommiſſion mit dem Auftrage zuſtellte, darüber nach Vernehmung des Feſtungsgouvernements ein Gutachten zu erſtatten, iſt ihr von dieſem, wohl nur als eine durch die jetzige Vereinigung v.

St. George's und Schmitt's erledigte Sache, ohne Aeusserung zurückgekommen. Ihrer Seits hat sie des Gegenstandes ebengedachter Eingabe bereits in ihrem Berichte vom 18. Mai d. J. Erwähnung gethan, und sie darf sich daher erlauben, auf ihre dortige Aeusserung darüber hier Bezug zu nehmen."

Kurze Zeit darauf wandte Herr von St. George zu Mainz unter dem 14. August sich mit einem erneuerten dringenden Gesuche an das Präsidium der hohen Bundesversammlung, worin er, unter Darlegung der ihm aus jeder Verzögerung einer definitiven Entscheidung über sein Gesuch erwachsenden Nachtheile, um die Erlassung einer solchen bat.

Da jedoch inzwischen die Vertagung hoher Bundesversammlung eingetreten war, so veranlaßte solches den Militärausschuß, unterm 18. August d. J. die nachstehende Mittheilung der Militärcommission zu machen:

"In Folge eines erneuerten Gesuches des Herrn von St. George zu Mainz (v. 14. Aug. 1841) wegen Abtretung eines Theils der Weißfrauen-Caserne daselbst, durch welches die Dringlichkeit dieser Angelegenheit vorstellig gemacht wird, hat der Ausschuß in Militärangelegenheiten sich bewogen gefunden, den diese Sache betreffenden Bericht der verehrlichen Militärcommission vom 4. d. M. in Berathung zu ziehen.

Da sich, nach Ausweis der an die Großherzogliche Regierungsbehörde gerichteten Erklärung vom 26. Juli d. J., Joh. Schmitt in solcher Weise ausgesprochen hat, daß hierdurch dem letzten Theile des Bundesbeschlusses vom 11. Juni d. J. unter Num. 2 Genüge geschehen, überdieß auch das Festungsgouvernement, wie dieß der Bericht der verehrlichen Militärcommission anführt, angezeigt hat, daß Herr von St. George in die ihm in dem erwähnten Beschlusse unter lit. a, b, c und d gestellten Bedingungen willige; so scheinen die Voraussetzungen, unter denen die hohe Bundesversammlung in die Abtretung des in dem Beschlusse selbst näher angegebenen Theils der Weißfrauen-Caserne einwilligen zu wollen erklärte, eingetreten zu seyn.

Der Ausschuß findet daher auch kein Bedenken, daß, unerwartet einer nochmaligen Beschlußnahme Seitens der hohen Bundesversammlung, diese Abtretung in der durch den Beschluß vom 11. Juni d. J. (§. 174 des Prot.) normirten Weise erfolge, dieß jedoch unter der Voraussetzung, daß die Erklärung des Herrn von St. George zu Uebernahme und Erfüllung der ihm gestellten Bedingungen auch in formeller Hinsicht in solcher Weise erfolgt sey, daß wegen allseitiger Rechtsgültigkeit derselben nirgends ein Zweifel entstehen könne.

Unter dieser Voraussetzung, rücksichtlich deren, zur Beseitigung jeder Verantwortlichkeit, der Sorgfalt der Militärcommission und des Festungsgouvernements zu Mainz vertraut wird, ermächtigt daher der Ausschuß für Militärangelegenheiten erstere, das zur Ausführung des eventuell gefaßten Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 11. Juni d. J. Erforderliche zu veranstalten."

Indem der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten nicht ermangelt, Einer hohen Bundesversammlung sofort nach Wiedereröffnung der Sitzungen von dieser, von ihm inzwischen getroffenen, durch die eingetretenen Verhältnisse, wie er sich schmeichelt, hinreichend gerechtfertigten Verfügung ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, glaubt er sich zugleich der Hoffnung hingeben zu dürfen, solche werde die Billigung derselben erhalten, und trägt nunmehr darauf an:

1) Der unter dem 18. August d. J. von dem Militärausschusse gegebenen Ermächtigung zur Ausführung des unter dem 11. Juni d. J. gefaßten Bundesbeschlusses — nachdem der Supplicant, Herr von St. George zu Mainz, den ihm darin sub 2 auferlegten Bedingungen nachgekommen — die definitive Genehmigung zu ertheilen, so wie hiervon

2) die Militärcommission, unter Beziehung auf das Schreiben des Militärausschusses vom 18. August d. J., in Kenntniß zu setzen.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage erfolgte der

Beschluß:

1) Der unter dem 18. August d. J. von dem Militärausschusse gegebenen Ermächtigung zur Ausführung des unter dem 11. Juni d. J. gefaßten Bundesbeschlusses — nachdem der Supplicant von St. George zu Mainz den ihm darin sub 2 auferlegten Bedingungen nachgekommen — wird die definitive Genehmigung ertheilt; so wie hiervon

2) die Militärcommission, unter Beziehung auf das Schreiben des Militärausschusses vom 18. August d. J., in Kenntniß gesetzt.

§. 289.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 23 (eingereicht und datirt vom 27. August 1841), von Dr. Kugler dahier, als Bevollmächtigten des Herrn Fürsten v. Kaunitz-Rietberg, Beschwerdeschrift desselben, d. d. Niedernbarkhausen den 13. August l. J., gegen das Königlich-Hannöverische Cabinetsministerium wegen verweigerter Rechtspflege, mit Anlagen A und B;

Num. 24 (eingegangen am 14. September und datirt am 8. desselben Monats l. J.), von Lithograph Carl Stölker zu Kehl, Vorstellung und Bitte um Ertheilung eines Privilegiums für die Bundesstaaten auf 15 Jahre für ein von ihm erfundenes Calkirinstrument, mit einer Zeichnung;

Num. 25 (eingegangen am 16. und datirt am 13. September l. J.), von Ludwig Andreas Leinberger, Mechanikus zu Nürnberg, Vorstellung und Bitte in Betreff eines von ihm erfundenen metallenen Luftballons (Dampfschiffes) mit Directionsmaschine und Gasbereitung, mit 3 Anlagen;

Num. 26 (eingegangen am 12. September und datirt am 14. Juli l. J.) von Abraham Schwarz, Handelsmann zu Innsbruck, Vorstellung und Bitte wegen Ausgleichung einer zwischen Oesterreich und Würtemberg streitigen Forderung von 1000 Gulden, herrührend aus einer im Jahr 1728 von der Oesterreichischen Hofkammer zu Wien auf den Landrichter Straßer in Schwaben ausgestellten Obligation für die von diesem eingelegte Dienstcaution, mit Anlagen A, B und C;

Num. 27 (eingereicht am 23. und datirt am 17. September l. J.), von Joseph Kunst, Witwe, aus Rothenbergen bei Gelnhausen, Vorstellung und Bitte um gnädige Verwendung in Betreff ihres zu Wenings im Fürstenthum Isenburg-Birstein in den 1790er Jahren confiscirten Vermögens;

Num. 28 (eingegangen am 14. und datirt am 5. October l. J.), von dem Consistorialrath Romberg zu Bromberg, Vorstellung und Bitte in Betreff der Herausgabe einer Sammlung ausgewählter Gedächtnißreden auf des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät, mit der Einladung zur Subscription auf dieselbe —

wurden an die Reclamationscommission abgegeben. — Die Eingabe

Num. 29 (eingegangen am 27. und datirt am 21. October l. J.), von der Gräflich-Fuggerischen Receptur zu Aschaffenburg, Erinnerungsgesuch in Bezug auf ihre Eingabe vom 17. Juli d. J. wegen einer Forderung an den Kurstaat Mainz,

aber wurde der Executionscommission, sodann die Eingaben

Num. 30 (eingegangen am 23. und datirt am 21. October l. J.), von W. C. H. Weibezahn, Kaufmann zu Fischbeck in Kurhessen, Vorstellung mit einem von ihm entworfenen Decimalsystem zur Einführung in den deutschen Bundesstaaten, und

Num. 31 (eingegangen am 7. December l. J.), von Ludwig Venator, Großherzoglich-Hessischen Major, Commandanten und Director der Strafanstalt zu Marienschloß, Vorstellung und Bitte um unentgeldliche Verleihung eines Patents für die Anfertigung von ihm erfundener aus Eisen geschmiedeter Kanonenröhren;

an die Reclamationscommission überwiesen.

Bülow.
Nostitz und Jänckendorf.
Stralenheim.
Blomberg.
Dusch.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Fritsch.
Both.
Meyer, zugleich für die 16. Stimme.

Druckfehler: In dem Protokoll der 22. Sitzung vom 29. Juli d. J. pag. 496 ist Zeile 11 v. o. statt: Hohenzollern ꝛc. zu lesen: Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg.

Beilagen 1 bis 3

zu §. 276 des Protokolls der 24. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 16. December 1841.

Beilage 1.

In den Königlich-Preussischen Staaten geltende Bestimmungen, um die für den vollen Kriegsetat erforderliche Vermehrung an Pferden für die Armee schon im Frieden stets sicher zu stellen.

Die Competenz aller Chargen (Officiere und Beamten) an Reitpferden und Kleppern, so wie die Anzahl der den Truppen, Administrationen, Trains ꝛc. zustehenden Pferde ist durch den Kriegs-Verpflegungsetat festgestellt.

Die Officiere des Stabes, der Linientruppen und übrigen Chargen, sowohl regimentirte als nicht regimentirte, denen Reitpferde und Klepper zustehen, erhalten solche nur in Gelde vergütigt, und zwar ein Reitpferd mit 100 Rthlr. und einen Klepper mit 80 Rthlr. Soll in einzelnen und besonderen Fällen, als Ausnahme, Naturallieferung eintreten, so wird dieß besonders befohlen werden. Für jede Charge (Officiere, Beamte, Aerzte ꝛc.) werden bei der Mobilmachung so viel Pferde in Gelde vergütigt oder geliefert, als ihre Rationscompetenz sich gegen den Friedensetat derselben (nämlich der Charge) vermehrt.

In Gemäßheit der in Abschrift anliegenden allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 *) werden durch Aushebung im Lande beschafft, und zwar

a) auf Kosten des Staats gegen baare Bezahlung des Taxwerthes:

die Pferde für die einzelnen Chargen (Officiere und Beamte), in so fern hier nicht, wie vorstehend angegeben, die Vergütigung in Gelde eintritt; ferner

die Pferde für die Garde, die Liniencavalerie und die Artillerie, einschließlich ihrer Ersatzabtheilungen, so wie für alle übrigen Truppengattungen, die Commandobehörden, Stabswachen, Administrationen und Trains.

b) Unentgeldlich werden vom Lande gestellt:

die Pferde für die Officiere der Provinziallandwehr, in so weit die Kreise nicht vorziehen, die Geldvergütigung zu gewähren; ferner

die Pferde der Provinzial-Landwehrcavalerie, einschließlich ihrer Ersatzescadronen und deren Officierpferde, so wie die Pferde der Provinzial-Landwehrinfanterie.

*) Man s. Beil. 2.

In Anſehung der Qualität der auszuhebenden Pferde gilt die abſchriftlich beigefügte Miniſterialverfügung vom 16. März 1831 *). Die Truppen completiren ſich mit den brauchbarſten Pferden und ſtellen die Remonten, ſo wie die für den Augenblick minder brauchbaren Pferde in die Erſatzabtheilungen ein.

Wie viel Pferde ein Armeecorps bei der Mobilmachung bedarf, iſt im Frieden bereits feſtgeſtellt.

Eben ſo, wie viele Pferde jede Provinz und jeder Regierungsbezirk zu geſtellen hat.

Jeder Regierung iſt der im Fall einer Mobilmachung von ihrem Bezirk zu ſtellende Bedarf an Pferden mit Angabe der betreffenden Truppentheile und Ablieferungsorte bekannt gemacht.

Jeder Landrath iſt durch die Regierung von der zu ſtellenden Quote unterrichtet und hat ſie auf alle Orte ſeines Kreiſes repartirt, ſo daß die Zahl und Gattung von Pferden, welche jeder Ort zu ſtellen, ſo wie wohin und an welchen Truppentheil er ſie abzuliefern hat, genau feſtſteht. Die Civilbehörden haben bei dieſer Repartition darauf zu rückſichtigen, daß alle Pferde da, wo eine unabweislich längere Friſt nicht ausdrücklich geſtattet iſt, ſpäteſtens am vierzehnten Tage nach empfangener Ordre an dem Mobilmachungsorte des betreffenden Truppentheils geſtellt werden können.

Dem commandirenden General iſt eine detaillirte Ueberſicht dieſer Repartition der Pferde für den geſammten Corpsbezirk mitgetheilt. Jede etwa im Laufe der Zeit nöthig werdende oder ſich ergebende Veränderung wird ihm von den Regierungen ſofort angezeigt. Das Generalcommando weiſet jeden Truppentheil auf diejenigen landräthlichen Kreiſe und Regierungsbezirke an, aus welchen er ſeinen Pferdebedarf eintretenden Falls erhalten wird.

Das Generalcommando ernennt ſchon im Frieden für alle Abnahmeorte Commiſſarien zum Empfang der Pferde. Dieſe Commiſſarien werden jedesmal am 1. October auf ein Jahr ernannt und durch das Generalcommando den betreffenden Regierungen namhaft gemacht, zugleich aber werden für ſie bei ihren Truppentheilen verſiegelte Nachweiſungen niedergelegt, aus denen hervorgeht, von welchen Orten und Kreiſen und für welche Truppen die Pferde geſtellt werden ſollen, die ſie abzunehmen haben.

Berlin, den 21. Auguſt 1841.

Kriegsminiſterium. Allgemeines Kriegsdepartement

*) Man ſ. Beil. 3.

Beilage 2.

Verordnung

über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, d. d. Berlin 24. Februar 1834.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die Mylius'sche Edictensammlung publicirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Landlieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edict eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Conscription unterworfenen Unterthanen begründet, andern Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publicirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee oder auch nur einzelne Theile derselben auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unsers Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, auf die deßhalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen contractlich zur Förderung der Post obliegt. Bei eintretenden dießfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Recurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeits-Pferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer, müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittlung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Contingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat.

Der Oberpräsident der Provinz hat darnach, in Uebereinstimmung mit dem commandirenden General, die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung,

Auswahl und Abschätzung der Pferde, so wie über die sonstigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzialreglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des commandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2) ausgenommenen Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsort und für die Kosten ihrer Fütterung bis zur Abnahme wird keine Vergütigung gezahlt.

Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden oder den Umständen nach irgend zu vermeiden seyn möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Commission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militärbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Commission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatscassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpartheiischen Commission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Conjunctur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens statt findenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preussisch Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Contingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen seyn sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preussisch Courant, zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatscasse doch nicht mehr als Einhundert und zwanzig Thaler Preussisch Courant.

8) Die Abschätzungscommission besteht aus drei sachverständigen, in gutem Rufe stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatscassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unsern getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen, die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden,

sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiemit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlrn. festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zweckes gebieten.

Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Recurs an die Oberpräsidenten der Provinz statt finden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehrordnung vom 21. November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehrbataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeldlich beschaffen muß.

Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Contingente an Landwehrpferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Ordre vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehrübungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzialbehörden mit näherer Instruction zu versehen haben, ist durch die Gesetzsammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiciren.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage:

(gez.) v. Brenn. (gez.) v. Witzleben.

Beilage 3.

Königlich-Preussische Ministerialverfügung,
die Qualität der für die Truppen auszuhebenden Pferde betreffend.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Completirung der Cavalerieregimenter und Ergänzung der Landwehr-Cavalerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die für die Cavalerieregimenter zu stellenden Pferde sollen:
   a) für Cürassiere 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß seyn;
   b) für Ulanen und leichte Gardecavalerie 4 Fuß 11 Zoll,
   c) für Dragoner und Husaren . 4 " 10 bis 9 Zoll,
   d) für Landwehr-Cavalerie u. reitende Artillerie. . . . . 4 " 10 " 9 "

2) In Ansehung der Zugpferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen:
   a) Artillerie-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 1 Zoll groß seyen,
   b) " Vorderpferde " " 5 "
   c) Train-Stangenpferde " " 4 "
   d) " Vorderpferde " " 4 " 10 Zoll,
   e) Reitpferde . . . " " 4 " 10 "
   f) Packpferde . . . " " 4 " 8 " bis 9 Zoll,
   g) Klepper . . . " " 4 " 8 "

Die zu stellenden Pferde für die Cavalerie und Landwehr-Cavalerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichneten Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerm Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen, und nicht unter 5 Jahren, nicht über 10 Jahre alt seyn. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavalerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Maucken, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagenpferden ꝛc. nur, wenn der Verlust von äusserer Verletzung nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten seyn wird, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig, und die Zugpferde eingefahren seyn müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Berlin, den 16. März 1831.

(gez.) v. Hake. v. Brenn.

Loco dictaturæ

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den **23.** December **1841.**

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, substituirten Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Bülow;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Bülow;

Von Seiten Bayerns: des von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Mieg substituirten Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Blomberg;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Dusch;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Rieß;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Geheimen Conferenzraths, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem substituirten Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten von Röntgen substituirten Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Staatsraths und Kammerherrn, Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten von Röntgen substituirten Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn wirklichen Geheimen Raths von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Kammerherrn und Herrn Geheimen Staatsraths von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Fürstlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Frankfurtischen Bundestagsgesandten, Herrn Gerichtsschultheißen und Syndicus Dr. von Meyer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofraths und Bundescanzlei-Directors, Ritters von Weissenberg.

§. 290.

Substitutionen.

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Bülow, zeigt an, daß seine Substitution für den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Präsidirenden Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, dann jene des Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten Nostitz und Jänckendorf für den Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten von Mieg, deßgleichen die Substitution des Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Stralenheim, zur Führung der 11. und 13. Stimme noch fortbestehe.

§. 291.

Legitimation des Fürstlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen, als Bundestagsgesandter von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.

(4. Sitz. §. 47 u. 13. Sitz. §. 169 v. J. 1839. — 22. Sitz. §. 270 v. J. 1840.)

Präsidium eröffnet: von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck sey an die Stelle des verstorbenen Herrn Gesandten Freiherrn von Leonhardi

der Fürstliche wirkliche Geheime Rath, Freiherr von Holzhausen, zu Ihrem Bundestagsgesandten ernannt worden, welcher sich in dieser Eigenschaft mittelst Vollmachten, d. d. Hechingen den 15. November, Sigmaringen den 29. October, Wien den 17. März, Greiz den 18. März, Schleiz und Ebersdorf den 9. November, Bückeburg den 21. November, Detmold den 2. November und Arolsen den 18. December l. J., legitimirt habe.

Nachdem die Vollmachten verlesen worden waren, wurde

beschlossen:

dieselben in dem Bundesarchive zu hinterlegen, und dem Herrn Gesandten beglaubigte Abschriften davon zuzustellen.

Der Herr Gesandte, Freiherr von Holzhausen, äusserte hiernächst: Von meinen Durchlauchtigsten Fürsten an die Stelle eines Mannes ernannt, dessen Ausscheiden die hohe Bundesversammlung gewiß aufs lebhafteste bedauert hat, da derselbe seit deren Eröffnung und während mehr als 22 Jahren mit rastlosem Eifer an ihren Verhandlungen Theil genommen, ist es beim Eintritte in diese hohe Versammlung meine erste Pflicht, dem allseitigen Wohlwollen mich aufs Angelegentlichste zu empfehlen, indem ich dem mir nun gewordenen höchst ehrenvollen Berufe nur dann einigermaßen zu entsprechen hoffen darf, wenn Vertrauen und Wohlwollen, wie ich mir es zu erwerben unablässig bemüht seyn werde, mein Streben unterstützt.

Zugleich habe ich dem Herzoglich-Nassauischen Bundestagsgesandten, Herrn Geheimen Rathe von Röntgen, welcher sich der Führung der sechzehnten Gesammtstimme nach dem Abgange des einstweilen damit betraut gewesenen Großherzoglich-Sächsischen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Beust, mit der ausgezeichnetsten Gefälligkeit unterzogen hat, so wie diesem Letztern den verbindlichsten Dank meiner Durchlauchtigsten Fürsten dafür auszusprechen.

§. 292.

Austrägalerkenntniß in der Streitsache, die Forderung der Generaldirection der Königlich-Preussischen Seehandlungs-Societät zu Berlin wegen eines Darlehns von 231,250 Reichsthalern nebst Zinsen an die ehemals Fürstlich-Oranischen Entschädigungslande, jetzt deren allerhöchste und höchste Besitzer betr.

(18. Sitz. §. 143 v. J. 1830. — 1. Sitz. §. 15 v. J. 1832.)

Präsidium legt einen ihm von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten eingehändigten Bericht des Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichts zu Celle vom 4. October d. J. vor, womit dasselbe der hohen Bundesversammlung das unterm 28. September d. J. erfolgte Austrägalerkenntniß nebst Entscheidungsgründen in der durch Beschluß vom 15. Juli 1830 zu seiner Entscheidung verwiesenen Streitsache, die Forderung der Königlich-Preussischen Seehandlungs-Societät zu Berlin an die ehemals Fürstlich-Oranischen Entschädigungslande, jetzt deren allerhöchste und höchste Besitzer betreffend, einsendet.

Der Bericht des Ober-Appellationsgerichts, das Urtheil und die Entscheidungsgründe lauten, wie folgt:

1.

Bericht vom 4. October 1841.

„Durch den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 15. Julius 1830 sind wir beauftragt worden, als Austrägalinstanz wegen Erledigung der Ansprüche der Ge-

neraldirection der Königlich-Preussischen Seehandlungs-Societät zu Berlin, eine Darlehnsforderung von 231,250 Rthlrn. nebst Zinsen zu 4½ Procent an die ehemals Fürstlich-Oranischen Entschädigungslande, jetzt deren allerhöchste und höchste Besitzer, nach den Beschlüssen vom 14. Mai 1829 und 25. Februar 1830, in Gemäßheit der Bundes- und Wiener Schluß-Acte, dann der Beschlüsse vom 16. Junius 1817, 3. August 1820 und 19. Junius 1823, im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß zu erkennen.

Nachdem das Verfahren unter den betheiligten allerhöchsten und höchsten Bundesgliedern sich so verzögert hatte, daß erst den 12. Juli 1838 acta für beschlossen angenommen werden konnten und darauf inrotulirt worden, ist in Gemäßheit der Vorschrift der Austrägalordnung vom 16. Junius 1817, sub num. 3, das Erkenntniß in Pleno unsers Gerichts, auf erstattete Re- und Correlation geschöpft und, nach Erledigung einiger Legitimationsmängel, am 28. September dieses Jahrs den legitimirten Anwälten von uns im Namen und Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung förmlich und gehörig publicirt, auch sind denselben Ausfertigungen des Erkenntnisses und der nach dem Art. V des Schlusses der hohen Bundesversammlung vom 3. August 1820 über das bei Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren dem Erkenntnisse untergelegten Entscheidungsgründe zugestellt worden.

Es ist also auf diese Art dem uns gewordenen hohen Auftrage von uns die schuldige Folge geleistet.

Wenn wir aber, wegen der etwa erforderlich werdenden Feststellung der Kosten, der Acten noch bedürfen können, so beschränken wir uns vorjetzt darauf, das abgegebene Erkenntniß mit dessen Entscheidungsgründen hierneben pflichtschuldig zu überreichen.

Celle den 4. October 1841.

Königlich-Hannöverische zum Ober-Appellationsgerichte verordnete Präsident, Vicepräsidenten und Ober-Appellationsräthe.

(unterz.) F. E. v. d. Osten.

Strampe."

2.

Urtheil vom 28. September 1841.

„In Austrägalsachen Anwalts der Krone Preussen wider die allerhöchsten und höchsten nachherigen und gegenwärtigen Besitzer der ehemals Fürstlich-Oranischen Entschädigungslande, namentlich die Krone Oesterreich, die Krone Bayern, die Krone Würtemberg, das Großherzogthum Weimar, das Großherzogthum Hessen-Darmstadt, das Großherzogthum Baden und das Herzogthum Nassau, wegen Uebernahme einer Forderung der Königlich-Preussischen Seehandlungs-Societät zu Berlin von 231,250 Rthlrn. nebst rückständigen Zinsen, erkennen Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. im Namen und Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht:

daß der Anwalt der Krone Preussen mit der erhobenen Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen, die Krone Preussen auch schuldig sey, die Forderung der Seehandlungs-

Societät allein zu vertreten, und den übrigen gedachten Bundesregierungen die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens zu erstatten.

Wie Wir denn solchergestalt erkennen, abweisen und verurtheilen.

Von Rechtswegen.

Publicat. Celle im Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichte den 28. September 1841.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.)

(unterz.) F. E. v. d. Osten.

Strampe."

3.

Entscheidungsgründe.

I.

Die Competenz

des bestellten Austrägalgerichts kann von der Großherzoglich-Weimarischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung schon wegen der rechtskräftigen Entscheidung vom 19. Januar 1835 nicht mehr in Frage gestellt werden, ist aber auch nach dem Art. 30 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 und dem Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung vom 15. Juli 1830 keinem irgend begründeten Zweifel unterworfen.

II.

Gegenstand der Entscheidung

ist nach dem Art. 30 der Wiener Schlußacte und dem Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung lediglich die Vorfrage: ob eine oder mehrere der streitenden Regierungen, der Seehandlungs-Societät gegenüber, in Ansehung der Darlehnsforderung von 231,250 Rthlrn. aus der Schuldverschreibung des Erbprinzen von Oranien vom 26. Januar 1805, passiv zur Sache legitimirt, mithin zur Vertretung und eventuell zur Berichtigung dieser Forderung verpflichtet sey? Diese Verbindlichkeit würde nur auf einem persönlichen Schuldverhältnisse der betreffenden Bundesregierungen gegen die Seehandlungs-Societät, in Beziehung auf die erwähnte Darlehnsforderung, beruhen können; die Hypotheken, welche in der Schuldverschreibung zur Sicherheit der Gläubigerin constituirt sind, können hingegen nichts entscheiden, weil der Besitzer einer für eine Forderung verpfändeten Sache, als solcher, nicht Schuldner ist. Hieraus folgt, daß der Gesichtspunct einer erhobenen Actio hypothecaria völlig unzutreffend seyn würde, und daß daher auch das von den Parteien verschiedentlich erwähnte Beneficium excussionis bei Entscheidung der Sache unerheblich ist.

Keine der streitenden Regierungen hat selbst die Anleihe bei der Seehandlungs-Societät contrahirt; sie alle würden möglicherweise nur vermöge ihres Eintritts in das durch den Darlehnscontract des damaligen Erbprinzen von Oranien begründete Obligationsverhältniß Schuldnerinnen der Seehandlungs-Societät geworden seyn können. In des Erbprinzen eigene persönliche Verbindlichkeiten ist keine derselben eingetreten; es kann hier nur die Succession in eine solche Verbindlichkeit in Betracht kommen, welche der Erbprinz in

seiner Eigenschaft als Regent und Repräsentant der im §. 12 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 bezeichneten Oranischen Entschädigungslande contrahirt hat, also in eine Staats- oder Landes-Schuld dieser Entschädigungslande.

Da in ein nicht existirendes Schuldverhältniß der Eintritt eines andern Subjects, als Schuldners, nicht statt finden kann, so muß vor allen Dingen untersucht und entschieden werden, ob

A. durch das in der Schuldverschreibung vom 26. Januar 1805 verbriefte Darlehn eine Staats- oder Landes-Schuld der Oranischen Entschädigungslande begründet worden sey. Muß diese Frage bejahet werden, so ist es für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache, bei welcher es nur auf die Feststellung der passiven Sachlegitimation ankommt, gleichgültig, ob das Forderungsrecht der Seehandlungs-Societät durch spätere Thatsachen, z. B. durch dessen angebliche Nichtanmeldung in Folge der präclusivischen Aufforderungen der ehemaligen Westphälischen und der Großherzoglich-Frankfurtischen Regierung, wieder aufgehoben sey. Diese, so wie alle anderen peremtorischen Einreden, welche der Forderung der Seehandlungs-Societät etwa entgegengesetzt werden könnten, sind nicht Gegenstand der austrägalgerichtlichen Entscheidung.

Sodann wird zu untersuchen seyn, ob

B. die streitenden Bundesstaaten in die persönliche Verbindlichkeit der Oranischen Entschädigungslande eingetreten sind.

Ad A.

Die erste dieser Fragen zerfällt in zwei andere, nämlich:

1) welches sind die rechtlichen Erfordernisse einer Staatsschuld?

2) sind diese bei der Seehandlungs-Anleihe anzutreffen?

Ad 1.

Der Staat, als moralische Person, wird in seinen äusseren Beziehungen, namentlich in seinen rechtlichen Verhältnissen gegen andere moralische oder physische Personen, durch den Regenten repräsentirt. Der Grundsatz, nach welchem der Regent, als Repräsentant des Staats, diesem eine rechtliche Verbindlichkeit auferlegen kann, ist von dem Princip, welches von der Verpflichtung durch Stellvertreter im Privatrechte gilt, nicht verschieden; Handlungen, welche der Repräsentant innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse Namens dessen vornimmt, welchen er repräsentirt, sind für diesen verbindlich. Die Repräsentationsbefugnisse des Regenten werden durch die Verfassung des Staats bestimmt, welchen er repräsentirt. Verbindlichkeiten also, welche der Regent innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen seiner Befugnisse für den Staat eingeht, sind für diesen verpflichtend. Der Regent muß gehandelt haben,

a) nicht für sich, als Individuum, sondern für den Staat, d. h. nicht in der Absicht, seine eigene Person, sondern den Staat zu verpflichten; denn sonst will er nicht als dessen Repräsentant handeln;

b) innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen seiner Befugnisse; denn ausserhalb dieser Grenzen kann er den Staat nicht repräsentiren.

Die monarchischen Staaten Deutschlands aber repräsentirt allein der Landesherr; dieser und nur dieser ist berechtigt, für den Staat Verträge zu schließen und dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen. Anders war es auch zur Zeit der deutschen Reichsverfassung nicht, denn der Reichsverband bewirkte nur die Nichtigkeit solcher Verträge, durch welche

die Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich verletzt wurden, weil solche Verträge nicht ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Grenzen seiner Befugnisse von dem Landesherrn geschlossen werden konnten. Allerdings war es Rechtsgrundsatz, daß der Landesherr nicht ohne Noth oder Nutzen sein Land mit Schulden beschweren solle. Wer aber eine Schuld contrahirt, ist und bleibt Schuldner, die übernommene Verbindlichkeit mag ihm nützlich oder schädlich seyn. Hatte daher der Landesherr (mit Einstimmung der Stände oder Domcapitel, wo es deren bedurfte) eine Schuld für Landes- oder Staats-Schuld erklärt; so war sie Landesschuld, und niemals konnte dem verpflichteten Lande rechtlich gestattet seyn, dem Gläubiger unter dem Vorwande die Befriedigung zu verweigern, daß der Landesherr (und Stände) die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der übernommenen Verpflichtung nicht gehörig erwogen habe; wenn gleich dem ohne Noth oder genügenden Grund mit einer Schuld beschwerten Lande eine Klage bei den Reichsgerichten gegen den Landesherrn zustand. Daher ist es auch für das Verhältniß zu dem Gläubiger gleichgültig, ob angeliehenes Geld für die Bedürfnisse oder zum Nutzen des Staats verwendet, oder von dem Landesherrn oder den Behörden, welchen es anvertraut wurde, vergeudet wird. Aus der Realqualität des Darlehencontracts folgt nur, daß der Herleiher, um gegen den Staat ein Rückforderungsrecht zu erwerben, derjenigen Behörde zu zahlen hat, welche verfassungsmäßig zum Empfange berechtigt ist; was aber mit dem Gelde weiter geschieht, ist auf die Rechte des Gläubigers, welcher die Verwendung zu überwachen so wenig berechtigt, wie im Stande ist, ohne Einfluß.

Daher kann auch eine Schuld, welche der Regent für sich selbst als Individuum contrahirt, durch den Nutzen, welcher dadurch dem Staate etwa zugewendet werden mag, nicht Staats- oder Landes-Schuld werden. Die Actio adjectitiae qualitatis de in rem verso setzt ausser dem Rechtsgeschäfte selbst einen besondern Rechtsgrund voraus, vermöge dessen der Nutzen, welcher aus dem Geschäfte für einen Dritten hervorgegangen ist, dem Gläubiger auch gegen diesen ein Klagrecht gewährt. Dieser Rechtsgrund besteht in einem Geschäftsführungs-Verhältnisse zwischen dem Schuldner und dem begünstigten Dritten, ist also nicht vorhanden, wenn der Schuldner für sich contrahirt, und seine Absicht, zum Nutzen eines andern zu handeln, dem andern Contrahenten nicht zu erkennen gibt. In einem solchen Falle kann der letztere nicht die Absicht haben, durch das Geschäft Rechte gegen einen Dritten zu erwerben, und aus späteren einseitigen Handlungen seines Schuldners kann er dergleichen nicht ableiten. Versio in rem publicam ist daher zur Begründung einer Staatsschuld nicht erforderlich, wenn der Regent als Repräsentant des Staats contrahirte, und nicht dazu geeignet, wenn er für sich selbst eine Verbindlichkeit eingegangen ist. Nur dann kann ihr rechtlicher Werth beigelegt werden, wenn es zweifelhaft ist, ob der Regent eine Verbindlichkeit für sich selbst, oder als Repräsentant des Staats übernommen habe. Dann mag die Art der Verwendung angeliehener Gelder als Beweisgrund für die eine oder die andere Absicht, und die Schuld für eine Staatsschuld gelten, soweit die Verwendung zum Besten des Landes nachgewiesen werden kann, — vorausgesetzt, daß auch die Art ihrer Contrahirung den verfassungsmäßigen Erfordernissen einer Staatsschuld entspricht. Nur dann also, wenn die Schuld, vermöge der Art ihrer Contrahirung, Privatschuld des Regenten oder Landesschuld seyn könnte, es aber zweifelhaft ist, ob sie das eine oder das andere seyn sollte, kann der durch dieselbe beförderte Nutzen des Landes von Erheblichkeit seyn.

Als Beweisgrund der gehegten Absicht kann die Versio in rem nicht weniger dann in Betracht kommen, wenn der contrahirende Regent mehrere Staaten oder Länder repräsentirt,

und es, bei erwiesener Absicht, eine Staatsschuld zu constituiren, zweifelhaft bleibt, ob alle dem contrahirenden Regenten unterworfenen Länder, oder nur eines oder einige derselben Schuldner werden sollten.

Daß der Consens der landesherrlichen Agnaten nicht allgemeines Erforderniß einer rechtsgültigen Staatsschuld sey, ergibt sich schon daraus, daß bei Ländern mit republikanischer Verfassung von diesem Requisite nicht die Rede seyn kann. Die Nothwendigkeit agnatischen Consenses zur Contrahirung einer persönlichen Verbindlichkeit für den Staat würde, abgesehen von einer damit vielleicht verbundenen Verpfändung des Kammerguts, in jedem Falle nur auf specieller Landesverfassung beruhen können.

Eine Staats- oder Landes-Schuld setzt demnach voraus:

α) eine an sich rechtsbeständige Schuldverbindlichkeit;

β) die verfassungsmäßige Erklärung des Regenten, daß dieselbe für den Staat oder das Land contrahirt werde.

Es ist daher

ad 2

weiter zu untersuchen, ob die Seehandlungs-Anleihe diese Erfordernisse an sich trage.

a.

Die Rechtsbeständigkeit der Schuldverschreibung vom 26. Januar 1805 ist an und für sich nicht zweifelhaft, wird auch von keiner Seite bestritten. Ausser einem gültigen Vertrage gehört aber zu einem Darlehn

b.

die Auszahlung der angeliehenen Summe von dem Herleiher an den Schuldner.

Die Seehandlungs-Societät würde also eine Capitalforderung von 231,250 Rthlrn. erworben haben, wenn die Behauptung der Krone Preussen, daß ein gleicher Betrag dem Bevollmächtigten des Erbprinzen gezahlt worden sey, erwiesen oder noch zu beweisen seyn sollte.

Was aber die verfassungsmäßige Erklärung der Anleihe für eine Staats- oder Landes-Schuld betrifft, so ist dazu erforderlich, daß

1.

der Erbprinz von Oranien zur Zeit der Contrahirung des Anlehens Inhaber der Staatsgewalt in den Oranischen Entschädigungslanden gewesen sey. Da der Reichsdeputations-Hauptschluß aber nicht den Erbprinzen, sondern dessen Vater für den künftigen Beherrscher der Entschädigungslande erklärt, und dieser zur Zeit der ausgestellten Schuldverschreibung noch am Leben war, folglich der Erbprinz durch Erbfolge noch nicht an dessen Stelle getreten war; so würde die behauptete vertragsmäßige Abtretung der Souverainetät von der Krone Preussen gegen diejenigen der streitenden Regierungen, welche den in beglaubigter Abschrift producirten Vertrag vom 29. August 1802 nicht anerkannt haben, noch bewiesen werden müssen. Sodann würde sich ferner fragen, ob

2.

der Erbprinz von Oranien das Anlehen der Seehandlung auf verfassungsmäßige Weise für eine Staatsschuld erklärt habe, also ob er dasselbe

a) überhaupt für Staats- oder Landes-Schuld erklärt, und ob er

b) sich bei dieser Erklärung in den verfassungsmäßigen Grenzen seiner Befugnisse gehalten habe.

Ad a.

Die erste dieser Fragen betreffend, so ist, nach den Anführungen aller Parteien, der geschlossene Darlehnscontract in der Schuldverschreibung vom 26. Januar 1805 vollständig enthalten; nicht darin aufgenommene Nebenverabredungen werden nicht behauptet, folglich ist die aufgestellte Frage zunächst aus dem Inhalte dieser Urkunde zu beantworten.

In dieser Hinsicht sind die Titel, deren der Erbprinz sich in dem Documente bedient, ohne Gewicht, denn Fürst zu Fulda und Corvey, Graf zu Dortmund, Herr zu Weingarten würde der Erbprinz geblieben seyn, wenn er auch für keins dieser Länder von der Seehandlungs-Societät Geld geliehen hätte. Eben so wenig kann aus der Erklärung des Erbprinzen geschlossen werden, daß er das Anlehen auch für seine Erben und Nachfolger contrahire, denn beide Ausdrücke können mit gleichem Rechte auf die Successoren in seinen eigenen privatrechtlichen Verhältnissen und in seiner Souverainetät über die Entschädigungslande bezogen werden. — Nicht erheblicher sind die in der Schuldverschreibung bestellten Hypotheken; denn eines Theils macht die Verpfändung einer Sache die Schuld, zu deren Sicherheit sie erfolgt, nicht zu einer Schuld des Eigenthümers oder Besitzers der verpfändeten Sache, und andern Theils würde, wenn aus den constituirten Hypotheken auf die Person des Schuldners geschlossen werden könnte, die Seehandlungs-Anleihe mit gleich gutem Grunde für eine persönliche Schuld des Erbprinzen, wie für eine Staatsschuld seiner Lande erklärt werden können, weil zur Sicherheit derselben nicht nur des Erbprinzen gesammte Habe, folglich auch sein Privatvermögen, sondern auch seine Entschädigungslande, d. h. das in demselben befindliche und dazu gehörige Staatsvermögen verpfändet ist.

Nicht entscheidend ist ferner der angegebene Zweck der Anleihe, nämlich die Aufhelfung der Entschädigungslande und Bestreitung der Landesbedürfnisse; denn es würde nichts Widersprechendes haben, wenn der Erbprinz zum Nutzen und zur Verbesserung der Einkünfte seiner Lande, welche auch ihm vortheilhaft werden mußte, für seine Person eine Schuld contrahirt hätte, und die versprochene Rückzahlung aus den Batavischen Entschädigungsgeldern scheint eine solche Absicht anzudeuten.

Aber der Erbprinz hat seinen Willen, nicht eine nur ihn persönlich angehende, sondern eine Staats- oder Landesschuld zu contrahiren, deutlich ausgesprochen, denn in dem Schlußsatze der Schuldverschreibung agnoscirt er das Darlehn als eine wahre absolute und nothwendige Landesschuld. Er war aber Regent und Repräsentant mehrerer Länder, welche, ehe er sie acquirirte, nicht zu einem Staate vereinigt, sondern theils selbstständige Reichslande, theils Bestandtheile größerer Territorien gewesen waren. Es entsteht daher die Frage, welches oder welche von seinen verschiedenen Landen, oder ob sie alle Schuldner der Seehandlung werden sollten.

Das Letztere würde auf verschiedene Weise möglich gewesen seyn. Es konnten alle unter der Herrschaft des Erbprinzen vereinigte Länder als eine moralische Person, mithin als ein einziges Subject der Seehandlungs-Societät verpflichtet werden, oder man könnte jedes einzelne Entschädigungsland, mit dem Regenten an seiner Spitze, als einen besondern Staat, und die übernommene Schuld als eine allen diesen einzelnen moralischen Personen gemeinschaftliche, nach gewissen Raten unter ihnen getheilte betrachten.

Die erstere Auffassungsweise aber würde durch den Inhalt der Acten nicht gerechtfertigt werden; denn so sehr auch die von der Krone Preussen in Bezug genommenen Organisationseinrichtungen des Erbprinzen und seiner oberen Behörden das Bestreben darthun, in die Verwaltung der einzelnen, von der Ems bis zum Bodensee zerstreuten Entschädi-

gungslande, eine übereinstimmende und gleichförmige Ordnung einzuführen; so ergibt sich aus denselben doch keineswegs, daß alle diese Länder zur Zeit der contrahirten Anleihe in finanzieller Hinsicht, in Beziehung auf das in denselben befindliche Staatseigenthum, die Besteuerung, die Steuerverwaltung und das Schuldenwesen, schon zu einem Ganzen, zu einer moralischen Person vereinigt gewesen wären. Vielmehr erhellet das Gegentheil aus der Fürstlichen Verordnung vom 5. Januar 1803, dem Rescripte vom 26. April 1803, der Casseninstruction vom 20. Mai 1805 und dem Dispositions-Cassenetat für das Jahr 180⅝, denn nach diesen Documenten bildete ein jedes der verschiedenen Entschädigungslande, in Beziehung auf sein Vermögen und sein Schuldenwesen, ein getrennt für sich bestehendes Ganzes, obgleich, wie es mit diesem Verhältnisse sehr wohl vereinbar war, die Ueberschüsse der verschiedenen, für sich bestehenden Landescassen in eine zu Fulda errichtete und der ausschließlichen Verfügung des Regenten aller Entschädigungsländer unterworfene Dispositionscasse zusammenflossen.

Es würde demnach nur die Voraussetzung übrig bleiben, daß eine allen Entschädigungslanden, als eben so vielen moralischen Personen, gemeinschaftliche Schuld habe constituirt werden sollen. Für diese Absicht scheint es zu sprechen, daß der Erbprinz von Oranien Beherrscher und Repräsentant aller dieser einzelnen Staaten war, und die contrahirte Schuld allgemein für eine Landesschuld erklärte. Es scheint hieraus geschlossen werden zu müssen, daß er diese Erklärung für das eine seiner Länder nicht weniger wie für das andere von sich gestellt habe, daß er mithin sie alle habe verpflichten wollen, und dieser Schluß scheint in dem ausgesprochenen Zwecke, durch die angeliehene Summe allen Entschädigungsländern aufzuhelfen, und in der Behauptung der Krone Preussen, daß die Gelder in die, auch für gemeinschaftliche Bedürfnisse aller Entschädigungslande bestimmt gewesene Dispositionscasse geflossen seyen (dafern diese Behauptung zu erweisen seyn sollte), seine Bestätigung zu finden.

Die Gemeinschaftlichkeit der Schuld für alle Entschädigungslande würde jedoch nur angenommen werden können, wenn dieselbe ohne nähere Bestimmung ganz allgemein als eine Landesschuld anerkannt wäre. Es folgen aber in der Obligation vom 26. Januar 1805 auf die Agnition des Darlehns als einer Landesschuld, die Worte:

> und wollen solche (die Landesschuld) bei Unserer dortigen (Corveyischen) Regierung auf das Tableau der Kammerschulden bringen lassen, auch, daß solches geschehen, binnen zwei Monaten nachweisen.

Aus dem Inhalte der Urkunde, so weit er der Anerkennung des Darlehns als einer Landesschuld vorangeht, war nicht zu erkennen, daß eine Landes- oder Staats-Schuld contrahirt werden sollte; man könnte dieselbe nach diesem Theile des Documents mit gleichem Rechte für eine bloß persönliche Schuld des Erbprinzen von Oranien erklären. Jetzt erst wurde ausgesprochen, daß sie keine solche, sondern eine Staatsschuld seyn solle. Die Gläubigerin aber konnte mit Recht eine genauere Bestimmung darüber verlangen, ob die sämmtlichen Entschädigungslande, ein jedes pro rata, oder ob einige oder eines derselben als Schuldner ihr gegenüber stehen, und, im Falle säumiger Zahlung, von ihr in Anspruch genommen werden solle. Und es wurde ihr das Fürstenthum Corvey als diejenige moralische Person bezeichnet, an welche, als die Schuldnerin, sie sich zu halten habe. Nur dieser Sinn kann dem Versprechen des Erbprinzen, die contrahirte Staatsschuld auf das Corveyische Kammerschulden-Tableau bringen zu lassen, und der Seehandlungs-Societät nachzuweisen, daß dieß geschehen sey, untergelegt werden. Ob das Fürstenthum Corvey zu den übrigen Oranischen Entschädigungsländern in einem rechtlichen Verhältnisse stehe, ver-

möge deſſen es, wegen der der Seehandlungs-Societät zu leiſtenden Rückzahlungen an Capital und Zinſen, einen verhältnißmäßigen Regreßanſpruch zu begründen im Stande geweſen ſeyn würde, war für die Herleiherin gleichgültig; ſie ſollte ſich mit ihrer perſönlichen Schuldklage, auf welche es hier allein ankommt, lediglich an das Fürſtenthum Corvey halten, und zur Begründung ihrer Klage gegen dieſes, ſollte ihr gerade die Inſcription der Anleihe auf das Corveyiſche Kammerſchulden-Verzeichniß dienen.

Wenn die Schuld, wie von der Krone Preuſſen behauptet wird, für das Fürſtenthum Corvey allein eine zu große Laſt geweſen ſeyn würde; ſo konnte dieß bei der Herleiherin für ihre Sicherheit keine Beſorgniß erregen, da ihr, auſſer der ſpeciellen Hypothek an dem Staatseigenthum und Einkommen des Fürſtenthums Corvey, auch eine allgemeine Hypothek an ſämmtlicher übrigen Habe des Erbprinzen von Oranien, und allen ſeinen Landen und Einkünften beſtellt war, ſie daher, im Falle einer Inſolvenz oder des Zahlungsverzugs auf Seiten des Fürſtenthums Corvey, vermittelſt der Pfandklage ſich immer ihre Befriedigung verſchaffen konnte. Ob es aber von Seiten des Regenten zweckmäßig, ob es gerecht war, zum Nutzen der ſämmtlichen Entſchädigungslande, dem Fürſtenthum Corvey allein eine perſönliche Verbindlichkeit von ſolchem Umfange aufzuerlegen, ob die Mittel zu einer Ausgleichung dem Regenten zu Gebote ſtanden, und von ihm angewendet werden würden, konnte die Seehandlungs-Societät nicht intereſſiren; ihr perſönlicher Schuldner war das Fürſtenthum Corvey.

Ad b.

Die Verfaſſungsmäßigkeit der landesherrlichen Erklärung iſt keinem Zweifel unterworfen, da Beſchränkungen der Befugniß des Erbprinzen, als Repräſentant des Fürſtenthums Corvey für daſſelbe zu paciſciren, aus der Verfaſſung dieſes Landes nicht angeführt worden ſind.

Da nach den vorſtehenden Ausführungen die Seehandlungs-Anleihe als Staatsſchuld eines einzelnen Entſchädigungslandes aus der Schuldverſchreibung mit Beſtimmtheit erkennbar iſt; ſo bedarf es keiner weitern Unterſuchung über die Verwendung der angeliehenen Gelder, denn durch dieſe konnte die Perſon des Schuldners, der Seehandlung gegenüber, niemals verändert werden.

Ad B.

Daß die Krone Preuſſen gegenwärtig Inhaberin der Staatsgewalt im Fürſtenthum Corvey, und Repräſentantin dieſes Landes in ſeinen rechtlichen Verhältniſſen zu dritten Perſonen ſey, iſt nicht zweifelhaft. Ihr liegt daher die Vertretung deſſelben gegen die Forderung der Seehandlungs-Societät an Capital und rückſtändigen Zinſen, und eventuell die Befriedigung der Gläubigerin ob.

Da auch die Krone Preuſſen ſelbſt einräumt, daß der Erbprinz von Oranien, in Folge des Vertrags vom 29. Auguſt 1802, zur Zeit der Contrahirung des Seehandlungs-Anlehens rechtmäßiger Inhaber der Staatsgewalt im Fürſtenthum Corvey geweſen, und daß das Anlehen zu dem Belaufe von 231,250 Rthlrn. durch einen Bevollmächtigten des Erbprinzen realiſirt worden ſey; ſo bedarf es über beide Puncte keines weitern Beweiſes.

Die Verpflichtung der Krone Preuſſen zur Erſtattung der Proceßkoſten iſt nothwendige Folge ihres Unterliegens in der Hauptſache.

(L.S.) (unterz.) F. W. v. Oſten.

Stramve."

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

Nachdem das vorſtehende Urtheil von dem oberſten Gerichtshofe im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigſten Deutſchen Bundes den Parteien eröffnet worden iſt, ſo iſt daſſelbe

1) zur Kenntniß der Bundesverſammlung zu nehmen und die Urſchrift, um auf deſſen Befolgung halten zu können, in das Bundesarchiv zu hinterlegen, auch

2) dem Bevollmächtigten der Königlich-Preuſſiſchen Seehandlungs-Societät, Dr. Ohlenſchlager dahier, hiervon Mittheilung zu machen.

§. 293.

Bereitſchaft des Bundesheeres, insbeſondere das Eintreffen der zur Ergänzung der Kriegsgarniſonen beſtimmten Truppen in den Bundesfeſtungen betr.

(24. Sitz. §. 285 v. 3 1841.)

Preuſſen. Der Geſandte hat, im Auftrage ſeiner allerhöchſten Regierung, die in dem Beſchluſſe vom 24. Juni d. J., ad K, begehrte Anzeige:

> in welcher genau berechneten Zeit nach erfolgter Aufforderung die für die Ergänzung der Kriegsgarniſon von Mainz beſtimmten Königlichen Truppen dort einzutreffen im Stande ſind?

wie nachſteht, ganz ergebenſt zu erſtatten.

Der größte Theil der für die Ergänzung der Preuſſiſchen Garniſon in der Bundesfeſtung Mainz beſtimmten Truppentheile und Reſervemannſchaften wird zwiſchen dem 13. und 23. Tage, nach Eingang der dießfälligen Aufforderung, in Mainz eintreffen können.

Die Reſervemannſchaften von zwei zur Mainzer Garniſon gehörigen Bataillons, deren Cantons ſo weit von dieſer Bundesfeſtung entfernt ſind, daß 31 und beziehungsweiſe 48 Tage bis zu ihrem Eintreffen in Mainz erforderlich wären, ſind nöthigen Falls leicht durch Truppen aus nahen Garniſonsſtädten in der Königlichen Rheinprovinz einſtweilen zu erſetzen, wie denn, wenn Gefahr im Verzuge iſt, auch die gedachte dreizehn- bis dreiundzwanzigtägige Friſt durch Verwendung von Truppen der nächſten Preuſſiſchen Garniſonsorte am Rheine für Mainz und durch Benutzung auſſerordentlicher Transportmittel noch dergeſtalt abgekürzt werden kann, daß die dieſſeitige Beſatzungsaugmentation in Mainz ſo früh einzutreffen vermag, als es die Umſtände und die Beſtimmungen hoher Bundesverſammlung irgend erheiſchen.

Bayern. In Beziehung auf den Bundesbeſchluß vom 24. Juni l. J., die Bereitſchaft des Bundesheeres betreffend, lit. K, iſt der Geſandte beauftragt, zu erklären, daß die Verſtärkung der Friedensbeſatzung der Bundesfeſtung Landau auf den für Bayern vorgeſchriebenen Antheil von 4,000 Mann an der Kriegsbeſatzung dieſer Feſtung vierzehn Tage nach erfolgter, respective in Landau eingetroffenen Aufforderung bewirkt werden könne.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Um der in dem Bundesbeſchluſſe vom 24. Juni 1841, sub K, enthaltenen Beſtimmung nachzukommen, wonach anzuzeigen iſt, in welcher genau berechneten Zeit nach erfolgter Aufforderung die zur Beſatzung der Bundesfeſtungen gehörigen Truppen in den Garniſonen einzutreffen im Stande ſind, hat der Geſandte folgende Anzeige zu erſtatten:

Von den zur Beſatzung der Bundesfeſtung Landau beſtimmten Contingenten von Hohenzollern, Liechtenſtein und Reuß würde das Fürſtlich-Hohenzollern-Liechtenſteiniſche

Bataillon innerhalb zwölf Tagen, vom Eintreffen der Marschordre an das zu Sigmaringen befindliche Bataillonscommando an gerechnet, mit Hülfe von Eilmärschen, und, wo nöthig, Wagentransport, in Landau eintreffen können, wenn sogleich nach Einlangen der Marschordre bei dem Bataillonscommando zu Sigmaringen, der Commandant des Fürstlich-Liechtensteinischen Contingents beordert und dieses Contingent zu Wagen resp. zu Dampfboot (über den Bodensee) transportirt wird. Das Fürstlich-Reussische Bataillon würde im Stande seyn, in einundzwanzig Tagen, vom Momente der empfangenen Marschordre an, in Landau einzurücken.

Von den zur Garnison der Bundesfestung Luxemburg gehörigen Contingenten von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck könnte das Fürstlich-Schaumburg-Lippische Contingent vier Wochen nach dem Tage der eingegangenen Aufforderung in Luxemburg eintreffen, da dessen Einberufung etwa zehn Tage und der Marsch etwa achtzehn Tage verlangen wird. Binnen gleicher Zeit könnte das Fürstlich-Lippische Contingent in Luxemburg einrücken, in so fern die Marschordre in die Zeit trifft, in welcher ein Theil des Contingents nicht beurlaubt ist, während andern Falls wegen Einberufung der Mannschaften ein etwas längerer Zeitraum erfordert werden würde. Das Fürstlich-Waldeckische Contingent würde am 16. Tage, nach erfolgter Aufforderung zum Abmarsche, in Luxemburg eintreffen können.

Vorstehende Erklärungen wurden dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten zugewiesen.

§. 294.

Die Verwaltung des zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von zwanzig Millionen Franken betr.

(24. Sitz. §. 275 v. J. 1841.)

Baden. Der Gesandte stimmt den von dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten in der 20. Bundestagssitzung vom 15. Juli d. J. (§. 224 des Prot.) gestellten Anträgen 1—5, dann 7 und 8 vollkommen bei.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte ist ermächtigt, den Anträgen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, unter dankbarer Anerkennung der von den allerhöchsten Höfen von Oesterreich und Preussen bei der Verwaltung des in Rede stehenden Fonds bezeigten Sorgfalt, beizustimmen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte tritt den von dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten gestellten Anträgen überall, bei und ist autorisirt, damit den Ausdruck des lebhaftesten Dankes seiner Durchlauchtigsten Fürsten für die auch bei dieser Gelegenheit von den allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin an den Tag gelegten föderativen Gesinnungen zu verbinden.

§. 295.

Uebergabe der Druckschrift, betitelt: „Festschrift zu der Jubelfeier der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm von Würtemberg", von dem Obertribunal-Rath A. v. Sarwey, Ludwigsburg 1841. gr. 8.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte übergibt, nach dem Wunsche des Königlich-Würtembergischen Obertribunal-Raths v. Sarwey, ein für die hohe Bundesversammlung bestimmtes Exemplar der von letzterm herausgegebenen Druckschrift, betitelt:

„Festschrift zu der Jubelfeier der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm von Würtemberg ꝛc. Ludwigsburg 1841."

Es wurde hierauf

beschlossen:

das überreichte Exemplar der Druckschrift: betitelt: „Festschrift zu der Jubelfeier der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm von Würtemberg" von A. v. Sarwey, Königlich-Würtembergischen Obertribunal-Rath, Ludwigsburg 1841, mit Dank in die Bundesbibliothek aufzunehmen.

§. 296.

Das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, insbesondere die Geschäftsführung der Archivcommission und die Archiv-Tarcasse-Rechnung für das Jahr 1840 betr.

(7. Sitz. §. 102 v. J. 1840.)

Der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt trägt Namens der für die Angelegenheiten des vormaligen Reichskammergerichts bestehenden Commission vor:

Die für das reichskammergerichtliche Archiv zu Wetzlar bestellte Commission erstattet unter dem 25. November d. J. Bericht über ihre Geschäftsführung im Jahr 1840, mit Beifügung des Commissionsprotokolls nebst Register und Belegen, und der Tarcasse-Rechnung von besagtem Jahr. Sie entschuldigt sich wegen später Berichtserstattung, bittet um baldige Rücksendung des Protokolls ꝛc. und um Bestimmung wegen eines Ueberschusses von 2 Gulden 15 Kreuzern aus den für die Einrichtung des von der Krone Preussen angewiesenen neuen Locals, in Folge Beschlusses vom 23. September 1839 (22. Sitz., §. 305, S. 889), aus der Matrikularcasse erhobenen 104 Gulden 30 Kreuzern.

Nach der von den Commissarien unterzeichneten Rechnung war im Jahr 1840:

Einnahme:

I.	Activrecess	93	Gulden	19½	Kreuzer,
II.	Aushändigungsgebühren	262	„	45	„
III.	Acten-Inspectionsgebühren	120	„	—	„
IV.	Beglaubigungs- und Siegelgebühren	22	„	30	„
		498	Gulden	34½	Kreuzer.

Ausgabe:

Für Honorare, Handwerksarbeiten, Copialien und Schreibmaterialien, zusammen	496	Gulden	21	Kreuzer,
wonach Rest . . .	2	Gulden	13½	Kreuzer.

Bei dem Activrecess ist zu bemerken, daß derselbe sich im §. 102 des Protokolls der 7. Sitzung vom 9. April 1840 (S. 175) aufgeführt findet, und daß damals beschlossen wurde, es sollte von diesen 93 Gulden 19½ Kreuzer die runde Summe mit 90 Gulden, gemäß früheren Beschlüssen, an die Commissarien des Jahres 1839 zu zwei Drittheilen und an das übrige damalige Personal zu einem Drittheil vertheilt werden. Diese Verfügung wurde, laut Posten 4 der Ausgaberechnung und Anlage 4, in der Art befolgt, daß Hofrath Dr. Dietz und die einzige Tochter und Erbin des verstorbenen Stadtgerichts-Directors Kraus, jedes 30 Gulden, und der Archivpedell Bittlinger 6 Gulden erhielt. Dagegen möchte es auffallen, daß nach Posten 5, 7 und 9 die Commissarien und der Pedell drei

Mal, nämlich am 24. April, 31. Juli und 14. October, ſich eine Remuneration mit 121 Gulden zugeeignet; obgleich dieſe Summe an ſich nach den bisherigen Vorgängen, wo jeder Commiſſär ſich jährlich 55 Gulden zurechnete und der Pedell 11 Gulden erhielt, ihre Richtigkeit haben würde. Jedenfalls wäre dieſer dreimalige Anſatz in dem Bericht zu rechtfertigen geweſen. Allein da nach früheren Beſchlüſſen die Commiſſarien befugt ſind, den Geldvorrath zu zwei Drittheilen und einem Drittheil zu vertheilen, und ſolches hier nur ſtückweiſe geſchehen iſt, ſo daß dieß Mal im Ganzen jeder Commiſſär 165 Gulden und der Pedell 33 Gulden erhalten hat, die Dividende im Jahr 1833 weit mehr betrug, in anderen Jahren Null war (über welches Alles der Vortrag im §. 118 der 8. Sitzung des Jahres 1838 nähere Auskunft gibt): ſo möchte dieſer Punct für dieſes Mal auf ſich zu beruhen haben. Nur hätte die Commiſſion von dem Abgang der früher vorhanden geweſenen Gehülfen, deren jetzt nicht mehr gedacht wird, ausdrückliche Anzeige zu machen gehabt.

Im Uebrigen findet man nichts zu erinnern; und was den oben erwähnten geringfügigen Reſt von 2 Gulden 15 Kreuzern anbelangt, ſo möchte derſelbe, rückſichtlich der zuweilen vorkommenden Reparaturen, welche auch das neue Local treffen werden, der Archivcaſſe zuzuweiſen ſeyn.

Dieſſeitige Commiſſion trägt demnach darauf an, zu beſchließen:

Es ſind

1) die anhergelangten Acten, nachdem hohe Bundesverſammlung davon Einſicht genommen hat, nach Wetzlar zurückzuſenden, und wird die abgelegte Rechnung genehmigt; jedoch hätte

2) die Wetzlarer Archivcommiſſion über das Daſeyn oder Ableben der vormaligen mehreren Gehülfen Anzeige zu machen gehabt, und wird ſolche mit ihrem nächſten Berichte gewärtigt. Auch hat dieſelbe künftig wegen der Austheilung des jedesmaligen Geldvorraths bei hoher Bundesverſammlung anzufragen, und deren Genehmigung abzuwarten.

3) Der von den erhobenen 104 Gulden 30 Kreuzern verbliebene Reſt mit 2 Gulden 15 Kreuzern iſt der Archivcaſſe, in Betracht der aus derſelben zuweilen zu beſtreitenden Reparaturen, heimzuſchlagen.

In **Uebereinſtimmung** mit dem Antrage wurde

beſchloſſen:

1) Es ſind die anhergelangten Acten, nachdem die Bundesverſammlung davon Einſicht genommen hat, nach Wetzlar zurückzuſenden, und wird die abgelegte Rechnung genehmigt; jedoch hätte

2) die Wetzlarer Archivcommiſſion über das Daſeyn oder Ableben der vormaligen mehreren Gehülfen Anzeige zu machen gehabt, und wird ſolche mit ihrem nächſten Berichte gewärtigt. Auch hat dieſelbe künftig wegen der Austheilung des jedesmaligen Geldvorraths bei der Bundesverſammlung anzufragen und deren Genehmigung abzuwarten.

3) Der von den erhobenen 104 Gulden 30 Kreuzern verbliebene Reſt mit 2 Gulden 15 Kreuzern iſt der Archivcaſſe, in Betracht der aus derſelben zuweilen zu beſtreitenden Reparaturen, heimzuſchlagen.

§. 297.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 32 (eingegangen am 23. und datirt am 20. December 1841), von dem Kaufmann W. C. H. Weibezahn zu Fischbeck in Kurheſſen, erneuerte Vorſtellung in Bezug auf die Einführung eines von ihm entworfenen Decimalſyſtems — wurde der Reclamationscommiſſion zugewieſen.

Bülow.
Noſtitz und Jänckendorf.
Stralenheim.
Blomberg.
Duſch.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Fritſch.
Schack.
Both.
Holzhauſen.
Meyer.

Loco dictaturæ.

Alphabetiſches Regiſter

über

die Verhandlungen der Deutſchen Bundesverſammlung,

mit Inbegriff

der Eingaben bei derſelben,

vom Jahre 1841.

Sämmtliche Verhandlungen in Beziehung auf die Bundesfeſtungen und andere Militärgegenſtände des Deutſchen Bundes, ſind in dieſem Regiſter unter dem Art. Militärverhältniſſe, ebenfalls in alphabetiſcher Ordnung, einzeln aufgeführt; dagegen findet ſich alles, was auf das in Frankfurt aufgeſtellte Sicherheitscorps Bezug hat, unter Frankfurt.

Die römiſche Zahl zeigt die Sitzung an, die arabiſche den Paragraphen; — A. bedeutet Anlage. — AC. bedeutet Armeecorps. — BA. Bundesacte. — BF. Bundesfeſtung. — BT. Bundestag. — BTA. Bundestags-Ausſchuß. — BV. Bundesverſammlung. — D. Deutſch. — FG. Feſtungsgouvernement. — Geſ. Geſandte. — GH. Großherzog oder Großherzogthum — G. u. H. Sachſen, Großherzogthum und Herzogthümer Sachſen. — K. Königreich. — MC. Matrikularcaſſe oder Militärcommiſſion. — MV. Militärverfaſſung. — N. Nummer der Eingaben im Einreichungs-Protokoll. — OAG. Oberappellationsgericht. — RKG. Reichskammergericht. — ROC. Reichs-Operationscaſſe. — S. Sachſen, oder Seite. — SP. Separat-Protokoll.

A.

Abberufung des K. Belgiſchen Geſ. bei dem D. Bunde, Rothomb, XVII. 184. S. 348.
— — des K. Franzöſiſchen Geſ. bei dem D. Bunde, Baron Deffaudis, XXIV. 267. S. 514.
Accreditirung der Bundestagsgeſandten, ſ. Vollmachten.
Accreditirung des Marquis de Rodes als prov. K. Belg. Geſchäftsträger, XIX. 198. S. 365.
— — des Gr. v. Salignac-Fenelon als prov. K. Franz. Geſchäftsträger, XXIV. 267. S. 515.
— — des Marquis v. Chaſſeloup-Laubat als K. Franz. auſſerord. Geſ. u. bev. Min., XXIV. 267. S. 514.
Adel, ritterſchaftlicher, ſ. Mediatiſirte (Reichsadel).
Aegypten, ſ. Türkei.
Akademien, ſ. Univerſitäten.
Altenbieſen, DDBallei, ſ. v. Kerpen.

Amsberg, v., zu Braunschweig, Spruchmann von Seite der 13. Stimme für 1841 bis 1843, I. 4. S. 4.

Anhalt-Dessau, -Bernburg u. -Cöthen, Herzogthümer. Erklärung wegen Abhaltung der Musterung der 3 Anhalt. Contingente im Herbst 1841, u. über das Gewehrcaliber von Anhalt-Cöthen, III. 52. S. 70. — Vornahme der Musterung der Contingente durch den Preuß. GLieut. Frhrn. v. Ditfurth, XVI. 177. S. 324. XXIV. 273. S. 517. Anzeige, binnen welcher Zeit, nach ergangener Aufforderung, ihre Contingente in Mainz eintreffen können, XVII. (SP.) S. 352c. s. auch Stimme (funfzehnte). Privatreclamation gegen Anhalt-Bernburg, s. Oppermann.

Archiv, reichskammergerichtliches, s. Reichskammergerichts-Archiv.

Arnoldi u. Elkan, Forderung v. 13,077 Rthlr. 17 Gr. 2 Pf. für i. J. 1814 in den Thüringer Rayonverband gemachte Armeelieferungen. Schreiben des Austrägalgerichts zu Celle, nebst Urtheil v. 24. Mai 1841 mit Entscheidungsgründen, unter Vorbehalt der nachträglichen Einsendung der Acten an die Bundescanzlei nach Entscheidung des Concurrenzverhältnisses der beiden verurtheilten Regierungen S. Coburg-Gotha u. S. Meiningen-Hildburghausen über die Vertretung ihres Antheils an der Forderung u. den Kosten des Austrägalverfahrens. Beschluß, XXI. (22. Jul.) 228. S. 458—483.

Artikel 13 der Bundesacte, s. Verfassung.

Aubry, s. Geisler.

Auslegung des Art. 29 der Wiener Schlußacte durch Preussen, in Bezug auf mehrere Kurtrier. Reclamationen wegen Pensionsrückstände, VII. 99. S. 162. s. Justizverweigerung.

— — des Art. XXX des Pariser Friedensvertrags v. 30. Mai 1814 u. zwar des Ausdrucks: „travaux d'utilité publique“, und mehrerer anderer Art. dieses u. des Vertrags v. 20. Nov. 1815, XIV. Sitz. S. 305. (s. Geisler.)

— — des Art. 14 der BA., s. Mediatisirte.

Austrägalgericht, s. Celle. Jena.

Austrägalgerichts-Urtheile wurden gefällt bei dem OAGerichte zu

Celle, am 24. Mai 1841 a) wegen der Zinsen v. Kurcöln. Kammerschulden, b) wegen der Zinsen von Kurcöln. landständischen Obligationen u. c) wegen der Forderung der Kaufleute Arnoldi u. Elkan, XXI. §. 226. 227. 228. S. 424. 439. 458. d) am 28. Sept. 1841 wegen der Darlehnsforderung der K. Preuß. Seehandlungs-Societät, XXV. 292. S. 539.

Austrägalinstanz, zur Entscheidung der Streitigkeiten unter Bundesgliedern, insbesondere

1) Revision des deßfallsigen Bundesbeschlusses v. 16. Juni 1817. Antrag v. Bayern wegen baldiger Beschlußfassung auf den Commissionsvortrag v. 21. Dec. 1820 (§. 214). Präsidialantrag. Abgabe an die Commission, III. 40. S. 42. Commissionsvortrag über den Stand dieser Angelegenheit, erst. v. Ges. v. Meyer. Beschluß zur Beibringung der noch rückständigen Abstimmungen bis 1. Febr. 1842, XIX. 210. S. 387. Anzeige v. Luxemburg wegen längst erfolgter Abgabe seiner Abstimmung an die betreffende Commission, XXI. 237. S. 487. Deßfallsige Bemerkung des Gr. Bad. Ges. v. Dusch Namens der betreffenden Commission. Beschluß: Ersuchen an die Luxemburg. Gesandtschaft, XXII. 254. S. 501. Commissionsanzeige (erst. v. Ges. v.

Dusch) wegen erfolgter Abgabe der Luxemb. Abstimmung. Letztere wird zu Protokoll genommen u. dann an die Commission abgegeben, XXIV. 283. S. 524.

2) Austrägalsenate bei den obersten Gerichten. Anzeige auf den Beschluß v. 19. Oct. 1838 (29. Sitz. §. 320), von Bayern, wegen statt gehabter Veränderung der Mitglieder des bei dem OAGericht zu München gebildeten ständigen Austrägalsenats, — deßgl. v. Würtemberg, wegen Behandlung der bei dem Obertribunal zu Stuttgart vorkommenden Austrägalsachen, III. (11. Febr.) 40. S. 42. Anzeige von Oesterreich mit dem neuen Verzeichniß der den Austrägalsenat bei der obersten Justizstelle zu Wien bildenden Mitglieder, VII. (26. März) 98. S. 152. 181. Anderweite Anzeige v. Bayern, XXIV. 280. S. 523.

Austrägalsenate, s. Austrägalinstanz.

Austrägalverfahren, s. Austrägalinstanz.

Autenrieth, Oberhofgerichts-Canzler, Großh. Bad. Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4.

Autoren musikal. Compositionen u. dramat. Werke, s. Nachdruck.

B.

Baden, Großherzogthum, gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen und Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Erbauung der Festungen Ulm u. Rastatt u. der Garnison ꝛc. in denselben, IV. (SP. 18. Febr.) S. 90ᵐ. VII. (SP.) S. 181ᵇ. (s. Festungsbau. Garnison.); wegen Befreiung von der Verpflichtung der Garnisonsstellung nach Landau, VII. 104. S. 178; wegen Bereithaltung des Bundesheeres u. der Inspection des Bad. ACorps durch Preussen, Kurhessen u. Oldenburg, XVII. (SP. 24. Jun.) S. 352ᵉ; wegen Abgabenfreiheit für die zu den Festungsbauten v. Rastatt, Ulm u. Mainz bestimmten Materialien, XXIV. 277. S. 522.

Abstimmungen: wegen des Nachdrucks der Wieland'schen Werke, I. 2. S. 3; über die Beschwerde der Landschaft Norderdithmarschen, II. 28. S. 21; wegen des Erziehungsbeitrags für Peter Rotwitt, III. 42. S. 43; in Betreff des Schutzes musikal. u. dramat. Werke gegen unbefugte Aufführung, III. 49. S. 68; über die Pensions- u. andere Verhältnisse des BCPersonals, VI. 78. S. 120; über den Präsidialantrag wegen Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP.) S. 150ᶠ; über den Antrag auf Schutz der Werke v. Herder's gegen Nachdruck, VII. 105. S. 178; wegen der Erfindung des Mechanikus Wagner, IX. 115. S. 214; über die Festungsdotationen für 1841, XIV. 150. S. 270; über die Herstellung der Festung Mainz, XIV. 153. S. 271; wegen Armirung der Festung Mainz, XIX. 201. S. 370; wegen der Gesuche mehrerer Kurtrier. Staatsdiener um Pensionsrückstände, XXII. 244. S. 492; wegen fernerer Verwaltung der 20. Mill. Francs franz. Contributionsgelder, XXV. 294. S. 549.

Anzeigen: wegen Ernennung seiner beiden Spruchmänner (Dahmen und Autenrieth) zu dem Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4; wegen Vollziehung des die Handwerksgesellen betreffenden Beschlusses v. 3. Dec. 1840, II. 27. S. 21; wegen Legitimation des Oberstlieut. v. Krieg bei der MC., VI. 82. S. 122; wegen Ernennung des GL. Frhrn. v. Stockhorn zur Inspection der Contingente v. Hannover u. Braunschweig, u. des GM. v. Lassollaye für diejenigen v. Kurhessen, Luxemburg u. Nas-

sau, XXII. 246. S. 494. (Die Inspectionsgenerale für das Bad. AC. sind: der Preuß. GL. v. Thiele II., der Kurh. GL. v. Haynau, u. der Oldenb. GM. v. Gayl.)

Karte des Großherzogthums, werden 4 weitere Blätter zu den 11 früheren übergeben, V. 71. S. 92; deßgleichen das 16. bis 19. Blatt, XXIV. 282. S. 523. (Es fehlen nun noch 37 Blätter.)

Urtheil des Austrägalgerichts zu Celle v. 28. Sept. 1841 wegen der Darlehnsforderung der Preuß. Seehandlungs-Societät, XXV. 292. S. 539.

Siehe auch v. Dusch.

Bannrecht einer Mühle, s. Hagelsieb.

Baring, Frhr. v., K. Hannöv. GMajor, Mitinspecteur des Großh. Heß. Contingents, XXII. 245. S. 494. Deßfallsiger Bericht, XXIV. 274. S. 518.

Barüch, s. Staatsgläubiger, Kurcöln.

Bayern, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen u. Anträge: wegen Beschlußfassung auf den am 21. Dec. 1820 erstatteten Commissionsvortrag in Betreff des Verfahrens bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern, III. 40. S. 42; wegen Erbauung der Festungen Ulm u. Rastatt u. der Garnison ꝛc. in denselben, IV. (SP.) 18. Febr.) S. 90m. VII. (SP.) S. 181b; vorläufig wegen seines Matrikularbeitrags für den Bau der Festungen Ulm u. Rastatt in Hinblick auf die Mehrkosten v. Germersheim, wegen der mit Würtemberg zu regulirenden Besatzungs- u. Commando-Verhältnisse v. Ulm u. wegen Errichtung von Bundesfestungswerken auf Bayerischem Gebiete, VII. Sitz. (ungedr. Registr. v. 26. März.) (s. Festungsbau. Garnison); wegen der Pensions- u. a. Verhältnisse des BCPersonals, VI. 78. S. 120; wegen Anordnung verschiedener Armirungs- u. Approvisionirungs-Maaßregeln in der Festung Landau, VI. 81. S. 121. XIX. (SP.) S. 402a. (s. Festungsinspection); über den Präsidialantrag wegen Bereitschaft des Bundesheeres zur Abwehr jedes feindlichen Angriffs, VI. (SP. 13. März) S. 150f; über die deßfallsigen Ausschußanträge u. wegen Inspicirung des Bayer. Armeecorps, XVII. (SP. 24. Juni) S. 352a. (s. Inspection); in Betreff der Verwendung der erhaltenen 15 Mill. Fr. zum Bau von Germersheim u. der davon entfallenen Zinsen für die Instandsetzung der Festung Landau, XX. (15. Juli) 217. S. 406. XXIV. 281. S. 523. (s. Contributionsgelder); wegen Abgabenfreiheit für die zu den Festungsbauten in Mainz, Ulm u. Rastatt bestimmten Materialien, XXII. 246. S. 495; wegen der Beschwerde des Grafen Franz v. Schönborn, die Beschränkung der Freiheit seines Aufenthalts im Königreich betr., XXII. 255. S. 505; wegen Verlängerung der Gültigkeit der Art. 55 u. 59 des Wiener Schlußprot. v. 1834 auf weitere 6 Jahre, XXII. Sitz. (Registratur v. 29. Juli) S. 508a

Abstimmungen: wegen eines Privilegiums gegen den Nachdruck der v. Goethe'schen Werke, II. 24. S. 19; über die Beschwerde der Landschaft Norderdithmarschen, III. 41. S. 43; in Betreff des Unterstützungsgesuchs für Peter Rotwitt, III. 42. S. 43; über den Antrag wegen Schutz der Schriften v. Herder's, V. 69. S. 91; über den Antrag wegen Wagner's Erfindung, X. 127. S. 233; über die Anträge wegen Herstellung der Festung Mainz, XIV. 153. S. 271; über die Dotation der Festungen Mainz u. Luxemburg für 1841, XV. 171. S. 311; wegen Armirung der Festung Mainz, XX. 216. S. 405; wegen mehrerer Gesuche Kurtrier. Staatsdiener um Pensionsrückstände, XXII. 244. S. 492; wegen fernerer Verwaltung der 20. Mill. Franken Contributionsgelder, XXIV. 275. S. 520.

Anzeigen: wegen Ernennung seiner beiden Spruchmänner (v. Schenk u. Grafen v. Rechberg) zu dem Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 3; wegen Ernennung des Fürsten Eugen v. Wrede an die Stelle des verstorbenen ꝛc. v. Schenk, XXII. 247. S. 495; wegen Vollziehung des die Handwerksgesellen betreffenden Bundesbeschlusses v. 3. Dec. 1840, III. 38. S. 41; wegen Veränder. der Mitglieder des Austrägalsenats bei dem OAGericht zu München, III. 40. S. 42. XXIV. 280. S. 523; wegen Bewilligung eines neuen Beitrags für die Gesellschaft älterer Geschichtskunde, XIV. 154. S. 272; wegen Ernennung des GMajors Gr. v. Isenburg zur Musterung der die Kriegsgarnison v. Landau mitbildenden Contingente, XVII. 187. S. 349; wegen Ernennung der Bayerischen Inspectionsgenerale: für Preussen (FM. Prinzen Carl) u. für K. Sachsen (GL. Frhrn. v. Zandt), XXII. 245. S. 493. Berichte dieser beiden letztern, XXIV. 274. S. 518. [Anzeige wegen Ernennung der Inspecteure des Bayer. AC.: von Oesterreich (FML. Frhrn. v. Czorich), von K. Sachsen (GM. Frhrn. v. Hausen), und v. G. Hessen (GM. v. Lynker), XX. 215. S. 404. XXII. 245. S. 493. Gemeinschaftl. Bericht derselben, XXIV. 274. S. 518.] Anzeige wegen Vollziehung des Punctes K des Beschlusses vom 24. Juni 1841, die Zeit des Eintreffens der zur Ergänzung der Kriegsgarnison bestimmten Bayer. Truppen in Landau betr., XXV. 293. S. 548.

Druckschriften. Verzeichniß der im Königreich Bayern verbotenen ꝛc. Druckschriften, VI. 80. S. 121. 143. Verbot der Druckschriften: „Vier Fragen“ u. „die Cöln. Kirche“, XVII. 188. S. 349.

Urtheil des Austrägalgerichts zu Celle v. 28. Sept. 1841 wegen einer Darlehnsforderung der Preuß. Seehandlungs-Societät, XXV. 292. S. 539.

Siehe auch v. Mieg.

Bayern, Prinz Carl v., Feldmarschall, Mitinspecteur des Preuß. Bundescontingents, XXII. 245. S. 493. Deßfallsiger Bericht, XXIV. 274. S. 518.

Beglaubigung, s. Accreditirung. Legitimation. Vollmacht.

Belgien, Königreich. Note des Geschäftsträgers Marq. de Rodes v. 19. Dec. 1840 in Betreff der Wiederherstellung des Titels eines Herzogs von Brabant u. eines Grafen von Flandern in der Königl. Familie. Erlaß einer Präsidialantwort hierauf, II. 21. S. 18. 39. 40. Schreiben des Königs v. 15. Juni 1841 bei der Abberufung des Ges. Rothomb, XVIII. 184. S. 348. Schreiben des Min. Gr. Meulenaere wegen prov. Accredit. des Marquis de Rodes als Geschäftsträger, XIX. 198. S. 365.

Bentheim, Fürst v., Beschwerde gegen Hannover wegen Entziehung seiner Eigenthumsrechte durch die Ablösungsordnung v. 23. Juli 1833. Antrag v. Hannover auf baldige Beschlußfassung in dieser Angelegenheit, unter Mittheilung eines deßfallsigen Vortrags der allgem. Ständeversammlung u. der bei derselben übergebenen Vorstellung v. 29 Eingesessenen der Grafschaft Bentheim. Aufforderung zur Abgabe der noch rückständigen Abstimmungen, XX. 218. S. 409. B. 1. 2. 3. S. 417 ff. Abstimmung v. Würtemberg, Luxemburg und der 13. Stimme. Beschluß, XXII. (29. Juli) 248. S. 495.

Berger, v., K. Dän. GMajor, Mitinspecteur des Würtemberg. Contingents, XXII. 245. S. 495. Deßfallsiger Bericht, XXVI. 274. S. 519.

Besoldungsrückstände ehemal. Kurtrier. Staatsdiener, s. Trier.

Bibliothek der Bundesversammlung. Abgabe der militärischen Dienstvorschriften oder Reglements in dieselbe: v. G. Hessen das 22. Blatt der Karte des Großherzogthums,

I. 8. S. 5; v. Schwarzburg-Rudolſtadt, die Rangliſte der Officiere, II. 30. S. 22; v. Baden 4 weitere Blätter der Karte des Großherzogthums, V. 71. S. 92; deßgl. das 16. bis 19. Blatt. XXIV. 282. S. 523; v. Würtemberg die Flurkarte in 268 Blättern, XXI. 236. S. 486; v. Sarwey's Feſtſchrift zur Jubelfeier der 25jähr. Regierung des Königs Wilhelm v. Würtemberg, XXV. 295. S. 549.

Bickell, OAGRath, Kurheß. Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843. II. 26. S. 20.

Bila, v., K. Preuß. Oberſt, deſſen Eidesurkunde als Stellvertreter des Commandanten v. Luxemburg wird zurückgegeben, II. 23. S. 19.

Binding, Dr., Bevollmächt. des Hptm. Böſe, N. 6. S. 82; des Moorcommiſſärs Wehner, N. 9. S. 141.

Blomberg, Frhr. v., K. Würtemberg. Staatsrath, deſſen Vollmacht v. 23. Apr. als Bundestagsgeſandter, u. Antrittsrede, XII. (6. Mai) 141. S. 246. Stellvertreter der Commiſſion zur Vermittlung der Forderung der fr. Stadt Frankfurt wegen einer Rheinoctroi-Rente, XX. 214. S. 404. Siehe auch Würtemberg. Subſtitution.

Böſe, Hauptmann, Beſchwerde wegen gehemmter Rechtspflege im K. Hannover. Erklärung v. Hannover, III. 44. S. 44. Zweite Vorſtellung des Hauptmanns Böſe (Bev. Dr. Binding), N. 6. S. 82. Vortrag des Geſ. v. Mieg, mit Andeutung der in der Hannöv. Erklärung niedergelegten Grundſätze vom Umfange der ſ. g. höhern Sicherheits- u. Präventiv-Polizei. Abweiſender Beſchluß, VI. (13. März) 93. S. 128.

Both, v., Großherz. Oldenburg-, Herzoglich-Anhalt- u. Fürſtlich-Schwarzburg. Geſandter, Mitglied der (32.) Commiſſion zur Prüfung der Privateingaben, XIX. 204. S. 371. Erſtattet folgende Vorträge: über das Geſuch der Dorothea Meyer um einen Erziehungsbeitrag des Peter Rotwitt, II. 34. S. 33; über die Eingabe des C. W. Röbling zu Mühlhauſen in Betreff eines Spar-Kochapparats, II. 35. S. 36; über die Vorſtellung des Dr. Heſſenberg als Anwalt der Erben des Erbleihbeſtänders Hagelſieb zu Caſſel, XI. 139. S. 240; über die Entſchädigungsforderung des ꝛc. Opitz zu Eilenburg an Preuſſen u. Sachſen, XXII. 256. S. 505; über die Vorſtellung der Erben des ehemal. Amtmanns Wüſtner zu Fritzlar, XXII. 257. S. 506. Siehe auch Stimme (funfzehnte). Subſtitution.

Brabant, Herzog v., ſ. Belgien.

Braunſchweig, Herzogthum, erklärt ſich über die Anträge wegen Bereithaltung der Bundescontingente u. Inſpection des Braunſchweigiſchen insbeſondere, durch Preuſſen, Baden, Luxemburg, XVII. (SP. 24. Jun.) S. 352*. Anzeige wegen Ernennung des GM. v. Wachholtz zur Mitinſpicirung der Bundescontingente von Kurheſſen, Luxemburg u. Naſſau, XXIII. 264. S. 512. (Die Inſpectionsgenerale für das Braunſchweig., zur 1. Div. des 10. AC. gehörige Contingent ſind der Preuß. General v. Natzmer, der Bad. GL. Frhr. v. Stockhorn u. für Luxemburg niemand.)

Brion, ſ. Vollmar.

Buchner, zu Darmſtadt, Bevollmächt. der Erben des Landgrafen v. Heſſen, N. 8. S. 99.

Bülow, Frhr. v., Königlich-Preuſſiſcher wirkl. Geh. Rath, deſſen Vollmacht v. 13. Juli als Bundestagsgeſandter, u. Antrittsrede, XXIII. (5. Aug.) 262. S. 510. Mitglied des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten, XXIII. 265. S. 512. (Subſtituirter des K. K. Präſidialgeſandten vom 10. Nov. bis Ende Dec. (Vertagung u. Sitz. XXIV. u. XXV.)

Erläßt ex substit. praes. ein Antwortſchreiben bei der Abberufung des Franz. Geſ. Baron Deffaudis, an dieſen u. den König der Franzoſen, XXIV. 267. S. 515; an den Großbrit. Geſ. Fox-Strangways bei Mittheil. der diplom. Correſpondenz in Betreff der Angelegenheiten v. Perſien, des Orients u. v. China, XXIV. 269. S. 516; deßgl. an den Kaiſer v. Rußland bei der Notification wegen der Vermählung des Großfürſten Thronfolgers, XXIV. Sitz. (ungedr. Notif. Regiſtr.); deßgl. an denſelben wegen der Entbindung der Fürſtin von Leuchtenberg, XXV. Sitz. (ebend.) Siehe auch Preuſſen. Subſtitution.

Bundesacte, Art. 14, ſ. Mediatiſirte.

Bundescanzlei-Caſſe, ſ. Bundescaſſen.

Bundescanzlei-Direction. Dieſelbe hat das Bundescaſſe- u. Canzlei-Perſonal von dem Beſchluß v. 6. Mai 1841 (§. 142) wegen ihrer Penſions- u. a. Verhältniſſe in Kenntniß zu ſetzen u. ſich denſelben in vorkommenden Fällen zur Richtſchnur dienen zu laſſen, XII. 142. S. 249.

Bundescanzlei-Director, ſ. v. Weiſſenberg. Beſchluß v. 6. Mai 1841 wegen der Penſions- u a. Verhältniſſe eines vom Bunde eigens angeſtellten, XII. Sitz. S. 248. 265. Auftrag an denſelben zur Mittheil. von Beſchlüſſen: ſ. Schittler.

Bundescanzlei-Pedellen. Beſchluß v. 6. Mai 1841 wegen der Penſions- u. a. Verhältniſſe derſelben, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Bundescanzlei-Perſonal (Director, Regiſtrator, Canzliſten, Pedellen). Abſtimmung über den Präſidialvortrag vom 10. Dec. 1840 (§. 331) in Betreff der Heimaths-, Penſions-, Gerichtsbarkeits- u. Exterritorial-Verhältniſſe deſſelben, von Hannover, I. 6. S. 4; v. Dänemark u. der 13. Stimme, II. 29. S. 22; v. Oeſterreich, G. Heſſen, Mecklenburg u. der 15. Stimme, III. 50. S. 69; v. K. Sachſen (mit beſonderm Antrag), V. 70. S. 91; v. Preuſſen, Bayern (mit beſonderm Antrag), Baden, der 16. Stimme u. den freien Städten (mit beſ. Aeuſſerung v. Frankfurt wegen Verleihung des Frankfurter Bürgerrechts an Bedienſtete des Bundes), VI. 78. S. 119; v. G. u. H. Sachſen (mit beſ. Anträgen), VII. 107. S. 179; v. Luxemburg (mit beſonderen Anträgen), VIII. 110. S. 183; v. Kurheſſen, XI. 136. S. 239; v. Würtemberg (mit beſonderm Antrag). Präſidialäuſſerung in Bezug auf die von Frankfurt gemachte Erklärung wegen Verleihung des Bürgerrechts. Vorlegung des Beſchlußentwurfs. Beſchluß in 17. Puncten, XII. (6. Mai) 142. S. 248. Scala der Ruhegehalte u. der Witwen- u. Waiſen-Penſion. Ebend. S. 265.

Präſidialantrag u. Beſchluß wegen Anſtellung des Canzleipractikanten Rotwitt als 3. Canzliſt, XX. (15. Juli) 211. S. 403.

Präſidialantrag u. Beſchluß wegen Gratification des Pedellen Kleinſchrod u. des Caſſedieners Raumann für Dienſtleiſtungen bei der Bundes-Centralbehörde v. reſp. 1. Aug. 1833 u. 1. Jan. 1835 an, XX. 212. S. 403.

Bundescanzliſten. Beſchluß v. 6. Mai 1841 wegen der Penſions- u. a. Verhältniſſe derſelben, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Bundescaſſe-Controleur. Beſchluß v. 6. Mai 1841 wegen der Penſions- u. a. Verhältniſſe deſſelben, ſ. Bundescaſſe-Perſonal.

Bundescaſſe-Diener. Beſchluß v. 6. Mai 1841 wegen der Penſions- u. a. Verhältniſſe deſſelben, ſ. Bundescaſſe-Perſonal.

Bundescaſſen, insbeſondere

Bundescanzlei- u. Bundesmatrikular-Caſſe, gemeinſchaftlich. Ruhegehalte u. Penſionen des BCanzlei- u. BCaſſe-Perſonals ſollen zur Hälfte aus jeder dieſer Caſſen beſtritten werden, XII. 142. S. 249. 269. (ſ. Horrack. Rotwitt.)

Bundescanzlei-Caſſe. Ein u. zwanzigſter Vorſchuß v. 34,000 fl. in dieſe Caſſe, II. (21. Jan.) 22. S. 19. Commiſſionsvortrag über die Rechnung dieſer Caſſe pro 1840, erſt. v. Geſ. v. Schack. Beſchluß über zu ertheilende Decharge, XIV. 165. S. 303.

Anweiſung an die Canzleicaſſe wegen Verabfolgung der jährl. Beſoldung v. 1,125 fl. für den Bundescanzliſten Rotwitt v. 15. Juli 1841 an, XX. 211. S. 403.

Bundesmatrikular-Caſſe. 1) Beſchluß wegen Einzahlung v. 60,000 fl., II. (21. Jan.) 22. S. 19.

2) Anweiſung an dieſe Caſſe wegen Verabfolgung e. monatl. Vorſchuſſes v. 9,000 fl. vom Monat März an an die freie Stadt Frankfurt für Truppenverpflegung, bis auf anderweite Anordnung, VI. (13. März) 89. S. 125. (ſ. Frankfurt, B.)

3) Anzeige der BCVerwaltung v. 21. Apr. 1841, wegen beendigter Einzahlung der Matrikularbeiträge zu der unterm 3. Dec. 1840 ausgeſchlagenen Summe v. 500,000 fl. für das Luxemburger Kriegsapproviſionnement, der darauf bereits angewieſenen 93,977 fl. 21 kr. u. des noch baaren Vorraths v. 406,022 fl. 39 kr. Präſidialantrag zur verzinslichen Anlegung dieſer Summe bei dem Hauſe v. Rothſchild u. Söhne gegen 3½ % mit Ausdehnung der am 30. Dec. 1834 (§. 574) u. 6. Apr. 1835 (§. 139) für die Mainzer Approviſionirungsgelder deponirten Unterpfänder. Beſchluß: Erſuchen an das Präſidium, X. 126. S. 231.

4) Präſidialanzeige wegen erfolgter Abführung der genannten Summe an das Haus v. Rothſchild u. des Anfangs der Verzinſung derſelben v. 1. Mai 1841, XI. 133. S. 237.

5) Beſchluß wegen Einzahlung der Summe von reſp. 79,000 fl. für Mainz u. 38,888 fl. 39 kr. für Luxemburg, als laufende Dotationen dieſer Feſtungen pro 1841, XII. (6. Mai) 145. S. 252.

6) Commiſſionsvortrag über die Rechnung der Bundes-Matrikularcaſſe für 1840, erſt. v. Geſ. v. Schack. Beſchluß über zu ertheilende Decharge, XIV. 166. S. 303.

7) Commiſſionsvortrag über die Ausgaben für die Militärcommiſſions-Canzlei für 1840, erſt. v. Geſ. v. Schack. Beſchluß über zu ertheilende Decharge, XIV. 167. S. 303.

8) Commiſſionsvortrag, die Rechnung über den Reſervefond der Feſtungen Mainz u. Luxemburg für 1840 betr., erſt. v. Geſ. v. Schack. Beſchluß über zu ertheilende Decharge, XIV. 168. S. 304.

9) Commiſſionsvortrag über die Rechnung des Mainzer Approviſionirungsfonds für 1840, erſt. v. Geſ. v. Schack. Beſchluß über zu ertheilende Decharge, XIV. 169. S. 304.

10) Beſchluß wegen Verrechnung der auf das Jahr 1841 für Mainz u. Luxemburg beſtimmten Dotationsſummen, u. wegen Zuweiſung der davon übrig

bleibenden Summe, bei Mainz mit 8,312 fl. 26. kr., u. bei Luxemburg mit 2,285 fl. 1¼ kr. für den Reſervefond, deßgl. den Caſſebeſtand des J. 1840 aus der Dotation für Mainz mit 2,960 fl. 16½ kr. u. für Luxemburg mit 1,180 fl. 13¼ kr., XVIII. 197. S. 362.

11) Beſchluß wegen Eröffnung eines Credits v. 100,000 fl. für Mainz, v. 200,000 fl. für Ulm u. 200,000 fl. für Raſtatt auf den Zinſenfond der 20 Mill. Fr. zum Behuf der im J. 1841 zu treffenden Vorbereitungsmaaßregeln, XIX. 205. S. 376. XXIV. 271. S. 516.

12) Beſchluß wegen Verabfolgung einer Gratification für die Pedellen Kleinſchrod u. Naumann, die bisherige (von reſp. 1. Aug. 1833 u. 1. Jan. 1835 an) u. fernere Verſehung des Canzleidienerdienſtes bei der Centralbehörde, von jährl. 24 fl. betr., XX. (15. Juli) 212. S. 403.

13) Beſchluß wegen Einzahlung von 60,000 fl., XX. (15. Juli) 213. S. 404.

14) Beſchluß wegen Einzahlung des Betrags von 168,700 fl. bis 26. Aug. 1841 u. eines weitern v. 191,000 fl. bis Ende März 1842 für die Armirung der Feſtung Mainz, XX. 216. S. 405.

Zahlungsanweiſungen

auf die Bundescanzlei-Caſſe: keine beſonderen.

auf die Bundesmatrikular-Caſſe: 1) v. 250 fl. Gratification für Lieut. Hetz, XIV. 161. S. 293; 2) v. 521 fl. 12½ kr. Reiſekoſten der Militärbevollmächt. v. Oeſterreich u. K. Sachſen nach Landau, XVII. 185. S. 348; 3) die monatl. Diäten für Oberlieut. v. Ruff, XVIII. 192. S. 353; 4) v. 360 fl. Gratification für die Pedellen Kleinſchrod u. Naumann wegen Dienſtleiſtungen bei der Centralbehörde v. reſp. 1. Aug. 1833 u. 1. Jan. 1835 an bis Ende Juli 1841, XX. 212. S. 403.

Vorſchüſſe aus dieſer Caſſe für Unterkunft u. Verpflegung u. andere Zwecke des Sicherheitscorps, ſ. Frankfurt, B.

auf die Luxemburger Approviſionirungsgelder v. 500,000 fl.: 1) v. 30,000 fl. (vorerſt 28,500 fl.) für Approviſionirungsgegenſtände, II. 31. S. 24; 2) v. 1,427 fl. 26 kr. für Lazarethbedürfniſſe, VIII. 112. S. 186.

auf den Dotations-Reſervefond von Mainz: 1) v. 113 fl. 46 kr. Reiſekoſten der Militärbevollmächtigten v. Bolderndorf u. v. Stein, I. 18. S. 15; 2) v. 102 fl. 6 kr. für dieſelben zu gleichem Zweck, XXIV. 270. S. 516; 3) v. 528 fl. 47 kr. weitere Koſten für den Mainzer Feſtungsplan, dann deßfallſige Gratification v. 500 fl. für Oberlieut. Türk, XIX. 207. S. 382.

auf den Dotations-Reſervefond von Luxemburg: 1) von 453 fl. 36 kr. Reiſekoſten des Oberſten v Trepka, I. 18. S. 15; 2) v. 810 fl. für Ausbeſſerungsarbeiten in der Neuthor-Caſerne zu Luxemburg, VI. 91. S. 128; 3) v. 200 fl. Entſchädigung an Buchhändler Kuborn für den Plan der Feſtung Luxemburg, IX. 122. S. 219; 4) v. 240 fl. 23 kr. für Ankauf zweier Grundſtücke zum Garniſonskirchhof in Luxemburg, XIV. 162. S. 294; 5) v. 3481 fl. 36 kr. für das Magazin Barlaimont zu Luxemburg, XIX. 206. S. 379; 6) v. 400 fl. laufende Unterhaltung des Luxemburger Gouvernementshauſes für das Jahr 1841, XIX. 209. S. 387.

auf den Herſtellungs- reſp. Zinſen-Fond der 20 Mill. Franken betrugen dieſelben v. 1. Sept. 1825 bis 30. Juni 1841 = 5,900,649 fl. 26½ kr. für die Bundesfeſt. Mainz u. Luxemburg, XVIII. 193. S. 358 (am 30. Juni 1841 beſtand er noch in 1,366,884⅔ fl.) am 8. Juli 500,000 fl. für die Vorarbeiten zu den Feſtungsbauten von Mainz, Ulm u. Raſtatt im J. 1841, XIX. 205. S. 376.

Bundescaſſe-Perſonal (Caſſier, Controleur, Caſſediener). (Die Abſtimmung über den Präſidialvortrag v. 10. Dec. 1840 (§. 331) in Betreff der Heimaths-, Penſions-, Gerichtsbarkeits- u. Exterritorial-Verhältniſſe deſſelben, ſind nachzuſehen, oben im Art. Bundescanzlei-Perſonal). Beſchluß in 17 Puncten, XII. (6. Mai) 142. S. 248. Scala der Ruhegehalte u. der Witwen- u. Waiſen-Penſion. Ebend. S. 265.

Bundescaſſe-Rechnungen, ſ. Bundescaſſen.

Bundescaſſier. Beſchluß v. 6. Mai 1841 wegen der Penſions- u. a. Verhältniſſe deſſelben, ſ. Bundescaſſe-Perſonal.

Bundes-Centralbehörde, ſ. Centralbehörde.

Bundesdienſte, ſ. Bundescanzlei-Perſonal (S. 248).

Bundeskrieg, ſ. Frankreich.

Bundesmatrikular-Caſſe, ſ. Bundescaſſen.

Bundesregiſtrator. Beſchluß v. 6. Mai 1841 wegen der Penſions- u. a. Verhältniſſe deſſelben, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Bundesſchiedsgericht, ſ. Schiedsgericht.

Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt. Erklärung v. Frankfurt wegen deſſen Ertheil. an die Angeſtellten des Bundes, VI. 78. S. 120. Präſidialäuſſerung hierauf, XII. 142. S. 247.

Buſche, v. dem, K. Hannöv. General der Infanterie, Mitinſpecteur des Oeſterreich. Bundescontingents, XXII. 245. S. 484.

C.

Cahn, Jonas, zu Bonn, ſ. Staatsgläubiger, Kurcöln.

Calkir-Inſtrument, ſ. Stölker.

Canzleiperſonen, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Carlebach, ſ. Reinach.

Caſſediener, ſ. Bundescaſſe-Diener.

Cautionsleiſtung bei Verehelichung der Angeſtellten der Bundescanzlei u. Caſſe, S. 248.

Celle, K. Hannöveriſches OAGericht. Urtheile deſſelben als Austrägalgericht v. 24. Mai 1841, a) wegen Zinſen von Kurcölniſchen Kammerſchulden, b) wegen Zinſen v. Kurcöln. landſtänd. Obligationen u. c) wegen der Forderung der Kaufleute Arnoldi u. Elkan, XXI. §. 226. 227. 228. S. 424—483; d) vom 28. Sept. 1841 wegen der Darlehnsforderung der Preuß. Seehandlungs-Societät, XXV. 292. S. 539.

Cenſur, ſ. Preßfreiheit.

Centralbehörde des Bundes. Gratification der Bundescanzlei-Pedellen Kleinſchrod u. Naumann wegen Dienſtleiſtungen bei derſelben v. 1. Aug. 1833 an, XX. 212. S. 403.

Charten, ſ. Landkarten.

Chaſſeloup-Laubat, Marquis v., K. Franz. außerord. Geſ. u. bevollm. Miniſter bei dem D. Bunde, deſſen Accreditirung, XXIV. 267. S. 514.

China. Mittheilung der diplom. Correſpondenz in Betreff der Angelegenheiten deſſelben durch den Großbrit. Geſ. Fox-Strangways, XXIV. 269. S. 516. (ſ. Großbritannien.)

Civil- u. Criminal-Gerichtsbarkeit über das BCaſſe- u. Canzlei-Perſonal (S. 248), ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Coblenz, DOBallei, ſ. v. Colloredo.

Cöln, den ehemal. Kurſtaat betreffende Eingaben, ſ. Staatsgläubiger.

Colloredo-Mansfeld, Graf Wenzel v., Landcommenthur der DOBallei Coblenz († 4. Sept. 1822). Vorſtellung des Grafen Ferdinand v. Colloredo wegen Regulirung der Penſionsangelegenheit ſeines Oheims, N. 12. S. 193.

Commiſſäre des Bundes, zur Prüfung der vom Mechanikus Wagner erfundenen Maſchine, ſ. Wagner; — zur Inſpicirung der Bundescontingente, ſ. Inſpicirung.

Commiſſion (zwei u. dreißigſte) zur Begutachtung der Privateingaben. Mitgl. Geſ. v. Mieg, Noſtiz u. Jänckendorf, v. Rieß, v. Schack, v. Both, XIX. 204. S. 371.

— — zur Vermittlung der Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer ſubſidiariſchen Rheinoctroi-Rente zwiſchen den Rheinuferſtaaten (Mitgl. Geſ. Gr. v. Münch, Frhr. v. Trott, v. Schack, und Stellvertr. v. Rieß). Wahl des Geſ. v. Rieß als Mitgl. u. des Geſ. Frhrn. v. Blomberg als Stellvertreter, XX. 214. S. 404.

— — zur Begutachtung der Militärverhältniſſe (Mitgl. Gr. v. Münch, v. Schöler, v. Mieg, Frhr. v. Stralenheim, Frhr. v. Trott, Frhr. v. Gruben, Frhr. v. Pechlin). Wahl des Geſ. Noſtiz u. Jänckendorf für den Geſ. Frhrn. v. Trott, XXII. 258. S. 507. Wahl des Geſ. Frhrn. v. Bülow an die Stelle des Geſ. v. Schöler, XXIII. 265. S. 512.

Competenzſtreitigkeiten zwiſchen Gerichten verſchiedener Bundesſtaaten, auf Anrufen einer Privatperſon, ſ. Oppermann.

Componiſten, deutſche, ſ. Nachdruck.

Compoſitionen, muſikaliſche, ſ. Nachdruck.

Confination, ſ. Böſe. Wehner.

Corvey, Fürſtenthum, ſ. Seehandlungs-Societät.

Curiatſtimmführung, ſ. Stimmführung.

Czorich, Frhr. v., K. K. FMLieut., deſſen Ernennung zur Mitinſpicirung des 7. AC., XX. 215. S. 404. Deßfallſiger Bericht, XXIV. 274. S. 518.

D.

Dachenhauſen, v., Landdroſt, K. Hannöv. Sprudmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4.

Dahmen, Großh. Bad. Geheimer Rath, Sprudmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4.

Dampfwagen auf gewöhnlichen Wegen, ſ. Dietz.

Danzi, ehemal. Kurtrier. Kammermuſikus. Erklärung v. Preuſſen u. Naſſau auf den Vortrag v. 23. Juli 1840 (§. 182), VII. 99. S. 153. 170. Vortrag des Geſ. v. Schack. Erklär. v. Preuſſen. Beſchluß zur Inſtructionseinholung binnen 4 Wochen, XIV. (3. Jun.) 164. S. 297. Abſtimmung v. Preuſſen, XVI. 176. S. 323; v. K. Sachſen, XVIII. 196. S. 361; v. G. u. H. Sachſen, XIX. 202. S. 370; v. G. Heſſen u. Mecklenburg, XX. 221. S. 410; v. Hannover, Niederlande u. der 15. Stimme, XXI. 235. S. 486; v. Oeſterreich, Bayern, Baden, Dänemark, der

13., 16. u. 17. Stimme (Würtemb. u. Kurheſſen ohne Inſtruction). Beſchluß, XXII. (29. Juli) 244. S. 492.

Decimalſyſtem, ſ. Weibezahn.

Deffaudis, Baron, K. Franzöſ. auſſerord. Geſandter u. bev. Miniſter. Antwortsnote des K. K. Präſidialgeſ. v. 11. Juni 1841 auf deſſen Note v. 8. Dec. 1840 wegen Geisler's Forderung, XIV. Sitz. S. 305. Deſſen Abberufung und Abſchiedsſchreiben aus Paris, XXIV. 267. S. 514.

Deutſchorden. Reclamationen wegen Penſion, ſ. v. Colloredo. v. Kerpen.

Deutſchordens-Balleien Altenbieſen u. Coblenz, ſ. Deutſchorden.

Dienſtentlaſſung der BCaſſe-, Regiſtratur- u. Canzlei-Beamten (S. 248), ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Dietz, Mechanikus zu Paris. Vorſtellung des Bevollmächt. u. Theilhabers deſſelben, Hermann Willard zu Straßburg, u. für dieſen, Hofrath Gerbel zu Mannheim, Vorſtellung wegen Ertheilung eines Privilegiums in den BSt. fur die Erfindung eines Dampfwagens zum Perſonen- u. Waarentransport auf gewöhnlichen Wegen, N. 18. S. 489. Vortrag des Geſ. Noſtiz u. Jänckendorf. Beſchluß, XXII. 253. S. 499.

Disciplinargewalt über das BCanzlei- u. Caſſe-Perſonal (S. 248), ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Ditfurth, Frhr. v., K. Preuß. Generallieut., zu Magdeburg, deſſen Ernennung zur Muſterung des Contingents v. S. Weimar, der 3 Anhalt. Contingente u. der v. Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck, XVI. 177. S. 324. Deſſfallſige Berichte, XXIV. 273. S. 517.

Dohna, Graf zu, K. Preuß. Generallieut., Mitinſpecteur der 2. Div. des 10. AC., XXII. 245. S. 493.

Dramaturgen, ſ. Nachdruck.

Druckſchriften, ſ. Bibliothek. — Beaufſichtigung der Druckſchriften, ſ. Preßfreiheit. — Verbotene Druckſchriften, ſ. Zeitſchriften.

Du Moulin, K. Preuß. Generallieut. u. Feſtungscommandant v. Luxemburg, beendigter Urlaub deſſelben, II. 23. S. 19. Neuer Urlaub u. Vertretung durch Oberſtlieut. Kaiſer, XXI. 232. S. 485. Beendigung deſſelben, XXIV. 268. S. 515.

Duſch, v., Großherzoglich-Badiſcher Geſandter, erſtattet Vortrag über die Anträge der Stadt Frankfurt wegen Wagner's Erfindung, V. 74. S. 92. Bemerk. wegen der rückſtändigen Luxemb. Abſtimmung, die Reviſion des Austrägalverfahrens betr., XXII. 254. S. 501. XXIV. 283. S. 524. Siehe auch Baden. Subſtitution.

E.

Ehrerbietung, Verletzung derſelben gegen den Landesherrn u. deſſen Familie, ſ. v. Schönborn.

Eingaben bei der BVerſammlung. Vortrag (25.) der am 23. Sept. 1839 gewählten (31.) Commiſſion über ihre Geſchäftsführung bis 8. Juli 1841, erſt. v. Geſ. v. Mieg. Wahl einer neuen (32.) Commiſſion, Mitgl. Geſ. v. Mieg, Noſtiz u. Jänckendorf, v. Rieß, v. Schack u. v. Both, XIX. 204. S. 371. 393. — Eingaben von Privatperſonen waren folgende 22: von 9 u. 5 Standesherren des Großh. Heſſen u. E. W. Röbling, N. 1, 2 u. 3. S. 15; Carlebach- u. Reinach'ſche Relicten, Schittler, N. 4. 5. S. 38; Hptm. Böſe, Witwe Linz, N. 6 u. 7. S. 82; Landgr. v. Heſſen,

N. 8. S. 99; Moorcommiſſär Wehner, v. St. George, Hagelſieb, N. 9. 10. 11, S. 141; Graf v. Colloredo, Frhr. v. Kerpen, N. 12. 13, S. 193; Witwe Oppermann, N. 14, S. 235; Joh. Schmitt, N. 15, S. 345; Opitz, Müller, Gerbel, Gr. v. Schönborn, N. 16—19, S. 489; Wüſtner, v. Fugger, Schittler, N. 20—22, S. 507; v. Kaunitz-Rietberg, v. Fugger, Stölker, Leinberger, Schwarz, Kunſt, Romberg, v. Fugger, Weibezahn, Venator, N. 23—31, S. 528; Weibezahn, N. 32, S. 552.

Einſiedel, Grafen v., Forderung an die ehemal. RDCaſſe. Abſtimmung auf den Commiſſionsvortrag v. 30. Jul. 1840 (§. 192) von Mecklenburg (Würtemberg u. Niederlande ohne Inſtruction). Beſchluß: Auszahlung der durch Beſchluß v. 15. Nov. 1838 in Reſerve geſtellten 5,096 fl. 56 kr. an die gräfl. Einſiedel'ſchen Intereſſenten, nach vorheriger Edictalcitation durch die K. Sächſ. Regierung u. Amortiſirung der Schuld- u. Ceſſionsurkunden der Handelsleute Geyer u. Sabel u. der Gräfin zur Lippe-Biſterfeld, III. (11. Febr.) 48. S. 67.

Elverhorſt, v., Großh. Mecklenburg-Schweriniſcher GMajor, Mitinſpecteur des Würtemberg. Contingents, XXII. 245. S. 494. Deßfallſiger Bericht, XXIV. 274. S. 519.

Elektromagnetismus als Triebkraft, ſ. Stöhrer. Wagner.

Elkan, ſ. Arnoldi.

Erbach-Erbach,

Erbach-Fürſtenau, u.

Erbach-Schönberg, Grafen, ſ. Mediatiſirte.

Erbſchaftsangelegenheiten, ſ. Oppermann.

Erfindungen, ſ. Dietz. Leinberger. Müller. Röbling. Stöhrer. Stölker. Venator. Wagner. Weibezahn.

Erläuterung bundesgeſetzlicher Beſtimmungen, ſ. Auslegung.

Erziehungsanſtalten, ſ. Univerſitäten.

Ettingshauſen, v., Prof. zu Wien, ſ. Wagner.

Exterritorialität des Bundescanzlei- u. Caſſe-Perſonals (S. 248), ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

F.

Faber du Faur, v., K. Würtemberg. Artillerieobriſt, Abgeordneter der 1. Div. des 8. AC. bei der MC., VII. 101. S. 175.

Ferien der Bundesverſammlung (mit Inbegriff der Vertagung), v. 5. Aug. bis 15. Dec. 1841, XXII. 259. S. 507.

Ferien auf den Univerſitäten, ſ. Univerſitätsferien.

Flandern, Graf v., ſ. Belgien.

Fontaine, de la, Großh. Luxemb. Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, III. 51. S. 69.

For-Strangways, K. Großbrit. Geſandter, deſſen Schreiben wegen der Angelegenheiten der Levante, XXII. 242. S. 491; deßgl. wegen Perſien, des Orients u. China, u. deßfallſige Antwort des ſubſtit. präſ. Geſ. Frhrn. v. Bülow, XXIV. 269. S. 516.

Frank, v., geh. Conf. Rath, Spruchmann der 16. Stimme bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, VI. 87. S. 124.

Frankfurt, freie Stadt, übernimmt die Führung der 17. Stimme, I. 1. S. 2; erklärt ſich über die Präſidialanträge wegen der Penſions- u. Heimathsverhältniſſe, insbeſondere

die Erwerbung des Frankfurt. Bürgerrechts der BCPersonen, VI. 78. S. 120. (vergl. XII. 142. S. 247) wegen der Abgabenfreiheit für die zu den Festungsbauten in Mainz bestimmten Materialien, XXII. 246. S. 495. Musterung des Frankfurter Contingents durch den Oesterr. GMajor v. Wissiak, XIX. 199. S. 365. XXIV. 273. S. 517. Siehe auch die folgenden Artikel A—D, u. Städte.

A. Verhandlung wegen der Casernirung, Einquartirung u. Verpflegung der Truppen im Allgemeinen. Herstellung u. Unterhaltung der Casernen, Requisiten u. Utensilien.

1) Bericht der MC. v. 20. Dec. 1840 wegen eines neuen Erfordernisses für die Casernverwaltung in Sachsenhausen zur Bestreitung fälliger Vergütungen, zeitiger Wiederanschaffungen u. gewöhnlicher Ausbesserungen. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Stralenheim. Beschluß: Bewilligung eines (13.) Vorschusses v. 1000 fl. aus der BMCasse, I. (7. Jan.) 17. S. 14.

2) Bericht der MC. v. 29. Dec. 1840 nebst 12. Rechnung der Casernverwaltung zu Sachsenhausen v. 1. Apr. bis 1. Nov. 1840 über den am 11. Mai 1840 (§. 128) erhaltenen Vorschuß von 1,000 fl. u. den Erlös von 330 fl. 3 kr. aus in Folge Beschlusses v. 6. Aug. 1840 (§. 205) versteigerten Bettstücken u. Casernutensilien. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Stralenheim. Beschluß: Decharge für den Rechnungsführer, III. (11. Febr.) 56. S. 75.

3) Bericht der MC. v. 29. Dec. 1840 nebst Rechnung der Casernverwaltung über den am 6. Aug. 1840 (§. 205) erhaltenen besondern Vorschuß v. 1,020 fl. 40 kr., u. Anzeige wegen der aus dem K. K. Haupt-Bettmagazin zu Mainz hierher in Miethe genommenen 53 Strohsäcke u. 506 Leintücher. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Stralenheim. Beschluß: Decharge für den Rechnungsführer, Lieut. Hetz, III. (11. Febr.) 57. S. 78.

4) Berichtl. Anzeige der MC. v. 27. Apr. 1841 wegen Anschaffung neuer Bettfourniturен für die Preuß. Truppen zu Sachsenhausen. Vortrag des Ges. v. Mieg. Beschluß: Genehmigung des Bezugs von der Preuß. Verwaltungsbehörde gegen Bezahlung des Betrags auf den Casernvorschuß, XIV. (3. Jun.) 156. S. 274.

5) Bericht der MC. v. 27. Apr. 1841 nebst 13. Rechnung der Casernverwaltung v. 1. Nov. 1840 bis 1. Apr. 1841 über den am 7. Jan. 1841 (§. 17) erhaltenen 13. Vorschuß, auch Antrag der MC. auf eine Gratification des Lieut. Hetz für seine Mühewaltung bei der Casernverwaltung v. 1. Nov. 1839 bis Ende März 1841. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Stralenheim. Beschluß: 1) Decharge für den Rechnungsführer, Lieut. Hetz, 2) Bewilligung einer Gratification v. 250 fl. für denselben aus der MCasse, XIV. (3. Juni) 161. S. 289.

6) Bericht der MC. v. 11. Juni 1841 wegen eines neuen Vorschusses für die Casernunterhaltung zu Sachsenhausen. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Stralenheim. Beschluß: Bewilligung eines (14.) Vorschusses v. 1,000 fl. aus der BMCasse, XVI. (17. Jun.) 181. S. 325.

7) Bericht der MC. v. 23. Juni 1841 wegen weiters nöthiger Reparaturen u. Anschaffungen in den verschiedenen Casernlocalitäten zu Sachsenhausen, nebst summar. Kostenberechnung. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Stralenheim. Beschluß: Bewilligung eines besondern (4.) Vorschusses v. 1,410 fl. 57 kr. aus der BMCass, XIX. (8. Juli) 208. S. 383.

B. Vorschüsse für Unterkunft u. Verpflegung der Truppen.

I. an Frankfurt (aus der BMCasse): 1) am 7. Jan. 1841 9,000 fl., I. 14. S. 7; 2) am 11. Febr. 9,000 fl., III. 53. S. 70; 3) am 13. März für den Monat Febr. 9,000 fl., auch Antrag der freien Stadt Frankfurt auf Bewilligung einer gleichen Summe für jeden Monat einmal für immer. Deßfallsige Anweisung an die Casse, VI. (13. März) 89. S. 124.

II. Vorschüsse zu anderen Zwecken des Sicherheitscorps, aus der BMCasse: 1) von 1,000 fl. für Anschaffung in den Casernlocalitäten zu Sachsenhausen, I. 17. S. 14; 2) v. 2,000 fl. für die Platzcanzlei, II. 33. S. 32; 3) v. 1,000 fl. für Unterhaltung der Casernen zu Sachsenhausen, XVI. 181. S. 325; 4) v. 1,410 fl. 57 kr. für größere Ausbesserung daselbst, XIX. 208. S. 383.

C. Kostenliquidationen,

I. mit Oesterreich. 1) Anzeige v. Oesterreich wegen erfolgter Abschlagszahlung v. 19,402 fl. 46 kr. für die Zeit v. 1. Nov. 1839 bis Ende Apr. 1840, III. 39. S. 42. 2) Vortrag des Ges. Frhrn. v. Stralenheim über die mittelst Berichts der MC. v. 27. Apr. 1841 vorgelegte Liquidation v. 1. Nov. 1839 bis 1. Mai 1840. Beschluß, XIV. (3. Juni) 160. S. 286. 3) Anzeige wegen einer Abschlagszahlung v. 24,108 fl. 28½ kr. für die Zeit v. 1. Mai bis Ende Dec. 1840, XVII. 186. S. 349.

II. mit Preussen. 1) Vortrag des Ges. Frhrn. v. Stralenheim über die mittelst Berichts der MC. v. 29. Dec. 1840 vorgelegte Liquidation v. 1. Jan. bis ult. Dec. 1839. Beschluß, III. (11. Febr.) 55. S. 72. 2) Anzeige v. Preussen wegen erfolgter Abschlagszahlung v. 6,000 fl., VI. 79. S. 121; 3) Anzeige wegen einer weitern Abschlagszahlung v. 4,686 fl. 37 kr., IX. 116. S. 215.

III. mit Frankfurt. 1) Vortrag des Ges. Frhrn. v. Stralenheim über die mittelst Berichts der MC. v. 29. Dec. 1840 vorgelegte XIX. u. XX. Liquidation der Kosten für Unterkunft u. Verpflegung der Truppen v. 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1840, mit nachträglicher Zurechnung der Verpflegungsvergütung für die Oesterreich. u. Preuß. kranken Militärs im Hospital in den Jahren 1835 bis incl. 1839. Beschluß, II. (21. Jan.) 32. S. 24.

2) Vortrag des Ges. Frhrn. v. Stralenheim über die mittelst Berichts der MC. v. 27. Apr. 1841 vorgelegte XXI. Liquidation der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Truppen v. 1. Juli bis Ende Dec. 1840. Umfrage. Enthaltung des Ges. der freien Stadt Frankfurt an der Beschlußziehung. Erklärung der BVersammlung hierauf. Beschluß u. Eröffnung an die MC. wegen Nichtannahme der Verwahrungen des städt. Deputirten gegen die bundesbeschlußmäßigen Festsetzungen der übergebenen Rechnungen in's Künftige, XIV. (3. Juni) 159. S. 281.

D. Platzcommando. Bericht des Oberbefehlshabers, GM. v. Wissiak, v. 2. Jan. 1840 nebst Abrechnung über die Ausgaben der Platzcanzlei v. 1. Sept. 1839 bis letzten Dec. 1840. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Stralenheim. Beschluß über zu ertheilende Decharge, u. Bewilligung eines neuen (sechsten) Vorschusses von 2,000 fl. aus der BMCasse, II. (21. Jan.) 33. S. 32.

Frankfurter Bürgerrecht, VI. 78. S. 120. XII. 142. S. 247.

Frankreich. Kriegsrüstung daselbst gegen den D. Bund (bewaffneter Friede, paix armée) aus Anlaß der Oriental. Angelegenheit. Deßfallsiger Präsidialantrag zur Bereithaltung

des Bundesheeres, VI. (SP. 13. März) S. 150a. (ſ. Kriegsverfaſſung.) Abberufung des Geſ. am Bunde, Baron Deffaudis, u. Ernennung des Marquis v. Chaſſelour-Laubat an deſſen Stelle, XXIV. 267. S. 514.

Freiheit des Aufenthalts in einem Bundesſtaate. Beſchränkung deſſelben durch die Oberaufſicht, ſ. v. Schönborn.

Friede, bewaffneter (paix armée), ſ. Frankreich.

Fritſch, Frhr. v., Großh. u. Herz. Sächſiſcher Geſandte, ſ. Sachſen, G. u. H. Subſtitution.

Fuggeriſche Receptur zu Aſchaffenburg. Vorſtellung wegen einer Forderung v. 393 fl. 104 kr. an Würtemberg u. Salm-Krautheim, herrührend von einem Anlehen des ehemal. Kurſtaats Mainz, N. 21. S. 507. (Bev. Dr. Hartter zu Aſchaffenb.) Zweite Vorſtellung, N. 29. S. 529.

G.

Gayl, v., Großh. Oldenb. GMajor, Mitinſpecteur des Großh. Bad. Contingents, XXII. 245. S. 494.

Geier, Joh. Ph., zu Wiesbaden, ſ. v. Einſiedel.

Geißler u. Aubry, Forderung an die BFeſtung Mainz. Vortrag des BTA. (erſt. v. Geſ. v. Mieg), über die deßfallſige Note des franz. Geſ. Baron Deffaudis v. 8. Dec. 1840 (§. 325). Umfrage. Beſchluß: Erlaß einer Antwortsnote an Baron Deffaudis, XIV. (3. Juni) 158. S. 275. 305.

Gerbel, Hofrath, zu Mannheim, Bevollmächtigter des H. Willard zu Straßburg, ſ. Dietz.

Gerichtsbarkeit über die im Dienſte des Geſammtbundes befindlichen Perſonen (S. 248), ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Geſchäftsträger bei dem D. Bunde, für Belgien, ſ. de Rodes. — für Frankreich, ſ. v. Salignac.

Geſchichtskunde. Anzeige v. Bayern u. K. Sachſen wegen Bewilligung neuer Beiträge an die Geſellſchaft für die ältere Geſchichtskunde. Präſidialantrag. Wiederholtes Erſuchen an Frankfurt um Auskunft, XIV. (3. Juni) 154. S. 272.

Goethe, von. Abſtimmung über den S. Weimar. Antrag v. 19. Nov. 1840 wegen Ausdehnung des Schutzes gegen den Nachdruck der Ausgabe von Goethe's Werken in 40 Bänden, von Kurheſſen u. G. u. H. Sachſen, I. 7. S. 5; v. Bayern, II. 24. S. 19; v. Würtemberg. Beſchluß. III. (11. Febr.) 47. S. 67.

Gratification, für Lieut. Hetz, XIV. 161. S. 293; für Oberlieut. Türk, XIX. 207. S. 382; für die Pedellen Kleinſchrod u. Naumann, XX. 212. S. 403.

Groote, v., ſ. Staatsgläubiger, Kurcöln.

Großbritannien. Mittheil. der dem engliſchen Parlamente vorgelegten diplomat. Correſpondenz in Betreff der Angelegenheiten der Levante, des Orients, von Perſien und China durch den Geſ. am Bunde, For-Strangways, mittelſt Noten v. 24. Juli, 25. Aug., 15. u. 20. Sept., u. Antwort des ſubſt. Präſ. Geſ. Frhrn. v. Bülow v. 23. Dec., XXII. 242. S. 491. XXIV. 269. S. 516.

Gruben, Frhr. v., Großherzoglich-Heſſiſcher Geſandter, erſtattet folgende Vorträge: über die Feſtungsbudgets pro 1841, XII. 145. S. 252; wegen der laufenden Unterhaltung des Luxemburger Gouvernementshauſes pro 1841, 1842 u. 1843, XIX. 209. S. 385. Siehe auch Heſſen, Großh. Subſtitution.

Grundherren, ſ. Mediatiſirte.

Grundrenten-Ablöſung, ſ. Mediatiſirte.

Grunne, Graf v., Königlich-Niederländiſcher, Großh. Luxemb. Geſandter, ſ. Luxemburg. Subſtitution.

H.

Hagelſieb, Erbleih-Mühlbeſtänder zu Caſſel. Beſchwerde der Erben deſſelben wegen Verletzung vertragsmäßiger Privatrechte durch das Kurheß. Geſetz v. 30. Dec. 1837, N. 11. S. 141 (Bev. Dr. Heſſenberg). Vortrag des Geſ. v. Both. Abweiſender Beſchluß, mit Verweis wegen ungebührlicher Schreibart, XI. 139. S. 240.

Handwerksgeſellen, deutſche. Abſtellung der Mißbräuche u. Verbindungen unter denſelben, insbeſondere Anzeige wegen Vollziehung des deßfallſigen Beſchluſſes v. 3. Dec. 1840 (§. 310), von Frankfurt u. Bremen, I. 12. S. 6; v. Hannover, Baden, G. Heſſen, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, beiden Schwarzburg u. Lübeck, II. 27. S. 21; v. Oeſterreich, Bayern, K. Sachſen, Kurheſſen, Holſtein u. Lauenburg, Luxemburg, G. u. H. Sachſen, der 13. Stimme, Mecklenb. Schwerin, Oldenburg u. Anhalt-Deſſau, III. 38. S. 41; v. Hamburg, IV. 66. S. 87; v. Mecklenburg-Strelitz, V. 73. S. 92; v. Würtemberg u. der 16. Stimme, VI. 83. S. 122; v. Preuſſen, IX. 117. S. 215.

Hannover, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: über die Juſtizbeſchwerde des Hauptmanns Boſe, III. 44. S. 44; wegen Bereitſchaft des Bundesheeres u. der Inſpection des Hannöv. ACorps durch Preuſſen, Baden, Luxemburg, XV. (SP.) S. 322ᵃ; wegen der Beſchwerde des Fürſten v. Bentheim, XX. 218. S. 409. 417 ff.

Abſtimmungen: wegen der Penſionsverhältniſſe des Bundescanzlei-Perſonals, I. 6. S. 4; wegen des Erziehungsbeitrags für Peter Rotwitt, III. 42. S. 43; über den Antrag auf Schutz der Werke v. Herder's, III. 45. S. 66; über den Präſidialantrag wegen Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP.) S. 150ᶜ; über die Beſchwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden, IX. 118. S. 215; über den Antrag wegen Wagner's Erfindung, X. 127. S. 233; über die Beſchwerde der Badiſchen Ritterſchaft, XI. 135. S. 238; wegen Herſtellung der BFeſtung Mainz, XIII. 148. S. 267; über die Feſtungsdotationen für 1841, XIV. 150. S. 270; wegen Armirung der Feſtung Mainz, XIX. 201. S. 370; wegen verſchiedener Geſuche Kurtrier. Staatsdiener um Gehaltsrückſtände, XXI. 235. S. 486; wegen fernerer Verwaltung der 20 Mill. Francs Franz. Contributionsgelder, XXIV. 275. S. 520.

Anzeigen: wegen Ernennung ſeiner beiden Spruchmänner, v. Dachenhauſen u. Meyer, zum Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4; wegen Vollziehung des die Handwerksgeſellen betreffenden Beſchluſſes v. 3. Dec. 1840. II. 27. S. 21; wegen Legitimation des Oberſt Meineke bei der MC., VI. 82. S. 122; wegen Publication des Beſchluſſes v. 22. April in Betreff der Aufführung muſikal. u. dramat. Werke, XV. 173. S. 312; wegen Ernennung des Generals von dem Buſche zur Mitinſpicirung der Oeſterr. AC., u. des GM. Frhrn. v. Baring für das Gr. Heſſiſche, XXII. 246. S. 494. Bericht des Letztern, XXIV. 274. S. 518. (Die Inſpectionsgenerale des Hannöv. Braunſchweig. AC. ſind: der Preuß. Gen. v. Natzmer, der

Bad. GL. Frhr. v. Stockhorn, u. für Luxemb. war der Naß. GM. v. Preen angezeigt, der aber nicht mit aſſiſtirte.)

Reclamationen gegen Hannover, ſ. Fürſt v. Kaunitz-Rietberg.

Siehe auch v. Stralenheim. Celle.

Hartter, zu Aſchaffenburg, Bevollmächt. der Reinachiſchen Relicten, N. 4. S. 37; der Gräfl. Fugger. Receptur, N. 22. S. 507.

Harttmann, v., K. Würtemb. Staatsrath, Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4.

Haſt, geh. Reg. Rath, Kurheß. Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, II. 26. S. 20.

Hauſen, Frhr. v., K. Sächſ. GMajor, Mitinſpecteur des K. Bayeriſchen Contingents, XXII. 245. S. 493. Deßfallſiger Bericht, XXIV. 274. S. 518.

Haynau, v., Kurheß. GLieut., Mitinſpecteur des Großh. Bad. Contingents, XXII. 245. S. 494.

Heimathsgeſuch, ſ. Schittler.

Heimathsverhältniſſe des Bundescanzlei- u. Bundescaſſe-Perſonals (S. 248), ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Heirathscaution (S. 249), ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Herder, Joh. Gottfr. von. Antrag v. S. Weimar auf Verleihung eines 20jährigen Privilegiums gegen den Nachdruck der v. Herder'ſchen Schriften. Präſidialvorſchlag. Beſchluß zur Erklärung der Regierungen, I. (7. Jan.) 10. S. 5. Erklärung v. Hannover, G. Heſſen, Dänemark, H. Sachſen u. Braunſchweig, III. 45. S. 66; v. K. Sachſen, Mecklenburg u. den freien Städten, IV. 62. S. 85; v. Bayern, Naſſau u. der 15. Stimme, V. 69. S. 91; v. Oeſterreich, Würtemberg, Niederlande u. der 16. Stimme, VI. 77. S. 118; v. Baden u. Kurheſſen, VII. 105. S. 178.

Heſſen, Großherzogthum, gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Erbauung der Feſtungen zu Ulm u. Raſtatt u. der Garniſon ꝛc. in denſelben, IV. (SP. 18. Febr.) S. 90ᵐ. VII. (SP.) S. 181ᵇ. (ſ. Feſtungsbau); über die Beſchwerde der Standesherren des Großherzogthums, XII. 143. S. 250. XVI. 182. S. 344; wegen Bereitſchaft des Bundesheeres u. Inſpicirung des Großh. Contingents durch Oeſterreich, Hannover u. Kurheſſen, XVII. (SP.) S. 352ᵉ. (ſ. Inſpicirung); wegen Abgabenbefreiung von den zu den Feſtungsbauten in Mainz, Ulm u. Raſtatt beſtimmten Materialien, XX. 222. S. 411.

Abſtimmungen: über den Antrag auf Schutz der Werke v. Herder's, III. 45. S. 66; wegen der Penſionsverhältniſſe des Bundescanzleiperſonals, III. 50. S. 69; über die Präſidialvorſchläge wegen Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP.) S. 150ᵃ; über die Anträge wegen der Erfindung des Mechanikus Wagner, VII. 102. S. 176; wegen Herſtellung der BF. Mainz, XX. 216. S. 405; über die Beſchwerde des Gr. v. Leiningen-Billigheim, XX. 220. S. 410; wegen verſchiedener Geſuche Kurtrier. Penſionärs, XX. 221. S. 410; wegen fernerer Verwaltung der 20 Mill. Francs franz. Contributionsgelder, XXIV. 275. S. 520.

Anzeigen: wegen Vollziehung des die Handwerksgeſellen betreffenden Beſchluſſes v. 3. Dec. 1840, II. 27. S. 21; wegen der Forderung des Landgr. v. Heſſen, VII. 106. S. 179; wegen Publication des Beſchluſſes v. 22. Apr. in Betreff der Auf-

führung musik. u. dramat. Werke, XV. 173. S. 312; wegen Ernennung des GM. v. Lynker zur Inspection des Bayer. AC. u. des GM. Frhrn. v. Stosch für das K. Sächsische, XXII. 246. S. 494. Berichte derselben, XXIV. 274. S. 518. Gemeinschaftl. Bericht der Inspectionsgenerale für das Großh. Heß. Contingent, des Oesterr. GM. v. Wissiak, des Hannöv. GM. Frhrn. v. Baring u. des Kurheß. GM. Schmidt, XXIV. 274. S. 518.

Karte des Großh. Hessen; von derselben wird das 22. Blatt übergeben, I. 8. S. 5.

Urtheil des Austrägalgerichts zu Celle vom 28. Sept. 1841 wegen der Darlehnsforderung der Preuß. Seehandlungs-Societät, XXV. 292. S. 539.

Notification des Kaisers von Rußland wegen der Vermählung der Prinzessin Marie mit dem Großfürsten Thronfolger v. Rußland, XXIV. Sitz. (Notif. Register.)

Hessen, Kurfürstenthum, s. Kurhessen.

Hessenberg, Dr., Bevollmächt. des Erbleihbeständers Hagelstieb zu Cassel, N. 11. S. 141. Verwarnung desselben bei Mittheilung des Beschlusses wegen ungebührlicher Abfassung der Vorstellung, XI. 139. S. 243.

Hessen-Darmstadt, Landgr. Ludw. Ge. Carl von. Dritte Vorstellung des Adv. Buchner zu Darmstadt als Curator der Verlassenschaftsmasse desselben wegen 19½jähr. rückständ. Gage als ehemal. Generalfeldmarschall des Oberrhein. Kreises, von 58,716⅔ fl., N. 8. S. 99. Vortrag des Ges. v. Mieg. Beschluß, VI. 92. S. 127. Anzeige v. G. Hessen wegen erfolgter Benachrichtigung an den Bevollmächt. von dem Stand der Sache, VII. 106. S. 179.

Hessen-Homburg, Landgrafschaft. Musterung des Contingents durch den Preuß. GMajor v. Hirschfeld, XXIV. 273. S. 517.

Hetz, K. K. Oesterr. Lieut., Gratification desselben für die Casernverwaltung in Sachsenhausen v. 1. Nov. 1839 bis Ende März 1841 v. 250 fl. aus der BMCasse, XIV. 161. S. 291.

Hirschfeld, v., K. Preuß. GMajor, dessen Bericht über die Musterung des Hessen-Homburg. Contingents, XXIV. 273. S. 517.

Hohenzollern-Hechingen u. Sigmaringen, Fürstenthümer, s. Stimme (sechzehnte). Musterung der beiden Contingente durch den Bayer. GMajor Gr. v. Isenburg, XVII. 187. S. 349. Anzeige wegen Vollziehung des Punctes K des Beschlusses v. 24. Juni 1841, die Zeit des Eintreffens der zur Ergänzung der Kriegsgarnison v. Landau bestimmten Fürstlichen Contingente betr., XXV. 293. S. 548.

Holleben, v., K. Preuß. Generalmajor, dessen Ernennung zur Musterung des Hessen-Homburg. Contingents, XVI. 177. S. 324. Verhinderung desselben daran u. Ernennung des GMajors v. Hirschfeld an seiner Statt, XXIV. 273. S. 517.

Holstein u. Lauenburg, Herzogthümer, geben folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: über die Bereithaltung des Bundesheeres u. die Inspicirung des Holstein-Lauenburg. Contingents, VI. (SP.) S. 150ᵛ. XVII. (SP. 24. Juni) S. 352ᵛ.

Abstimmungen: wegen der Pensions- u. a. Verhältnisse des BCanzleipersonals, II. 29. S. 22; über den Antrag auf Schutz der Werke v. Herder's, III. 45. S. 66; über die Anträge wegen Erbauung der Festungen Ulm u. Rastatt, VII. (SP.) S. 181ᵛ; über die Präsidialanträge wegen Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP.) S. 150ᵛ; über den Antrag wegen Wagner's Erfindung, X. 127. S. 233; über die

die Beschwerde des Gr. v. Leiningen-Billigheim gegen Baden, XII. 144. S. 252; wegen der Festungsdotationen pro 1841, XVII. 189. S. 350; wegen Armirung der Festung Mainz, XIX. 201. S. 370; wegen fernerer Verwaltung der 20 Mill. Francs franz. Contributionsgelder, XXIV. 275. S. 520.

Anzeigen: wegen Ernennung der Spruchmänner Höpp u. Scholz zum Schiedsgericht für 1841—1843, II. 26. S. 20; wegen Vollziehung des die Handwerksgesellen betreffenden Bundesbeschlusses v. 3. Dec. 1840, III. 38. S. 42; wegen Legitimation des Obersten v. Trepka als Abgeordneter der MC., VII. 101. S. 175; wegen Publication u. Vollziehung des Beschlusses v. 22. April in Betreff der musikal. Werke, XX. 223. S. 411. XXII. 250. S. 496; wegen Ernennung des GM. v. Berger zur Inspicirung der Würtemberg. ADiv., XXII. 246. S. 494. Dessen Bericht, XXIV. 274. S. 519. (Die Inspicirungsgenerale der zur 2. Div. des 10. AC. gehörigen Holstein-Lauenb. Contingents sind der Preuß. GL. Graf zu Dohna, der Würtemberg. N. N. u. der Naß. GM. v. Preen.)

Siehe auch v. Pechlin.

Holzhausen, Frhr. v., Fürstlich-Hohenzollern-, Liechtenstein-, Reuß-, Schaumburg-Lippe-, Lippe- u. Waldeckischer Gesandter, Vollmachten u. Antrittsrede, XXV. (23. Dec.) 291. S. 538.

Höpp, OAGPräs., Spruchmann für Holstein u. Lauenburg bei dem Schiedsgericht von 1841—1843, II. 26. S. 20.

Horn, Senator zu Bremen, Spruchmann der freien Städte bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4.

Horrack, BCassiers-Witwe. Präsidialantrag u. Beschluß, wegen Anwendung des das BCasse-Personal betreffenden Beschlusses v. 6. Mai hinsichtlich der Witwen- u. Waisenpension auf sie u. ihre Kinder v. 1. Sept. 1841 an, XII. (6. Mai) 142. S. 250. 265.

Hrabovsky, Frhr. v., K. K. FMLieut., dessen Ernennung zur Musterung des S. Altenburg. Contingents, XIX. 199. S. 365; deßgl. zur Mitinspicirung der 1. Div. des 9. AC. des Bundesheeres (K. Sachsen) XX. 215. S. 404. Bericht über die Ausführung der erstern, XXIV. 273. S. 517; und über letztere, XXIV. 274. S. 518.

J.

Jena, OAGericht für die G. u. H. Sächsischen Lande, als Austrägalgericht, s. v. Schönborn.

Interpretation, s. Auslegung.

Isenburg-Birstein, und

Isenburg-Büdingen, Fürsten, s. Mediatisirte.

Isenburg-Meerholz,

Isenburg-Philippseich, u.

Isenburg-Wächtersbach, Grafen, s. Mediatisirte.

Isenburg-Philippseich, Graf v., K. Bayer. Generalmajor, dessen Ernennung zur Musterung der die Kriegsgarnison von Landau mitbildenden 7 Contingente, XVII. 187. S. 349.

Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit.

Justizverweigerung. Deßfallsige Reclamationen, s. Böse. v. Kaunitz-Rietberg. Wehner.

K.

Kaiser, K. Preuß. Oberstlieut., dessen Eidesurkunde als einstweiligen Stellvertreter des Festungscommandanten von Luxemburg, unter Mitversehung der Gouvernementsgeschäfte, XXI. 232. S. 485. Zurückgabe der Eidesurkunde, XXIV. 268. S. 515.

Kamptz, v., Oberlanddrost, Großh. Mecklenburg. Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, V. 72. S. 92.

Karten, s. Landkarten.

Kaunitz-Rietberg, Fürst v., Vorstellung wegen verweigerter Justiz v. Seite Hannovers in einer alten Schuldforderungssache, N. 23. S. 528. (Bev. Dr. Kugler.)

Kempis, v., s. Staatsgläubiger, Kurcöln.

Kerpen, Frhr. v., vormal. Landcommenthur der DDBallei Altenbiesen. Vorstellung der Erben desselben um endliche Regulirung seiner Pensionsforderung, N. 13. S. 193.

Kleinschrod, 1. Bundescanzlei-Pedell. Gratification desselben aus der BMCasse wegen Dienstleistung bei der Centralbehörde v. 1. Aug. 1833 an bis auf weiters, v. monatl. 24 fl., XX. 212. S. 403.

Kreisschuldenwesen, Kur- u. Oberrheinisches. Commissionsanzeige über den Stand dieses Ausgleichungsgeschäfts, VI. 92. S. 128. s. Hessen-Darmstadt, Ldgr.

Krieg v. Hochfelden, Großh. Bad. Oberstlieut., Legitimation als Stimmführer des 8. AC. in der MC., VI. 82. S. 122.

Kriegsrüstung in Frankreich, s. Frankreich.

Kriegsverfassung des D. Bundes, s. Militärverhältnisse.

Kuborn, Buchhändler in Luxemburg, Verbot der Herausgabe seines Plans der Festung Luxemburg, s. Plan.

Kugler, Dr. in Frankfurt, Bevollmächtigter des Fürsten v. Kaunitz-Rietberg, N. 23. S. 528.

Kunst, Witwe, Vorstellung in Betreff des ihr im J. 1790 zu Isenburg-Birstein confiscirten Vermögens, N. 27. S. 528.

Kurcöln, s. Cöln.

Kurhessen, gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: in Betreff der Bereithaltung der B. Contingente u. der Inspicirung des Kurheß. durch Preussen, Baden u. Braunschweig, XIV. (SP.) S. 310[a]. XVII. (24. Juni) S. 352[d].

Abstimmungen: wegen des Nachdrucks der v. Goethe'schen Werke, I. 7. S. 5; über die Anträge wegen Erbauung der Festungen Ulm u. Rastatt, VII. (SP.) S. 181[c]; über den Präsidialantrag wegen Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP.) S. 150[e]; über den Antrag auf Schutz der Werke v. Herder's, VII. 105. S. 178; wegen der Erfindung des Mechanikus Wagner, IX. 115. S. 214; den Schutz musikal. u. dramat. Werke betr., IX. 119. S. 215; über die Präsidialanträge wegen der Pensions- u. a. Verhältnisse des BCPersonals, XI. 136. S. 239; wegen Herstellung der Festung Mainz, XIV. 153. S. 271; wegen der Festungsbudgets pro 1841, XVIII. 197. S. 361; wegen Armirung der Festung Mainz, XX. 216. S. 405; wegen fernerer Verwaltung der 20 Mill. Francs franz. Contributionsgelder, XXIV. 275. S. 520.

Anzeigen: wegen Ernennung seiner beiden Spruchmänner (Bickel u. Hasse) zu dem Schiedsgerichte für 1841—1843, II. 26. S. 20; wegen Vollziehung des die Handwerksgesellen betreffenden Bundesbeschlusses v. 3. Dec. 1840, III. 38. S. 42; wegen

Legitimation des Majors v. Stein als Abgeordneter der 2. Div. des 9. AC., IV. 65. S. 87; wegen Vertretung der Kurheß. Regierung durch die Badiſche bei dem Austrägalgericht zu Jena in Betreff der Reclamation des Gr. v. Schönborn, XX. 219. S. 410; wegen Ernennung des GL. v. Haynau zur Mitinſpicirung des Bad. Contingents u. des GM. Schmidt für das Großh. Heſſiſche, XXII. 246. S. 494. Bericht des Letztern, XXIV. 274. S. 518. (Die Inſpectionsgenerale für das Kurheß. Contingent ſind der Preuß. GL. v. Pfuel, der Bad. GM. v. Laſſollaye u. der Braunſchw. GM. v. Wachholtz.) — wegen bewilligter Abgabenfreiheit für die zu den Feſtungsbauten von Mainz, Ulm u. Raſtatt beſtimmten Materialien, XXIV. 277. S. 522.

Standestabelle des Kurheß. Contingents, IV. 64. S. 86.

Siehe auch v. Rieß.

Kurmainz, ſ. Mainz.

Kurtrier, ſ. Trier.

L.

Landesgrundgeſetz, ſ. Landſtände.

Landkarten. Karte des Großh. Heſſen, 22. Blatt, I. 8. S. 5. Karte des Großh. Baden, 12. bis 15. Blatt, V. 71. S. 92; deßgl. 16. bis 19. Blatt. XXIV. 282. S. 323. Flurkarte v. Würtemberg, in 268 Blättern, XXI. 236. S. 486.

Landſtände. Verfahren bei dem Druck der ſtänd. Protokolle (Art. 33 u. 34 des Wiener Schlußprotokolls v. 1834), XXII. Sitz. S. 508*. ſ. Preßfreiheit.

Anzeige von Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung v. Schwarzburg-Sondershauſen. Vorlegung der Verfaſſungsurkunde (Landesgrundgeſetzes) v. 24. September 1841, mit einem auf die Finanzverhältniſſe bezughabenden Patent. XXIV. (16. Dec.) 287. S. 525.

Laſſollaye, v., Großh. Bad. GMajor, Mitinſpecteur der Contingente v. Kurheſſen, Luxemburg u. Naſſau, XXII. 248. S. 494.

Lauenburg, ſ. Holſtein.

Legitimation der BTGeſandten, ſ. Vollmachten.

Legitimation der Abgeordneten zur Militärcommiſſion:

1) des K. Niederländ. Majors v. Panhuys, mit neuer Vollmacht, I. 9. S. 5.

2) des K. Sächſ. Majors Plötzerll, als Stimmführer des 9. AC., III. 43. S. 44.

3) des Kurf. Heß. Majors v. Stein, als Abgeordneter der 2. Div. des 9. AC., IV. 65. S. 87.

4) des K. Hannöv. Oberſten Meineke, als Stimmführer des 10. AC., VI. 82. S. 122.

5) des Großh. Bad. Oberſtlieut. v. Krieg, als Stimmführer des 8. AC., VI. 82. S. 122.

6) des K. Würtemberg. Artillerieoberſten v. Faber du Faur, als Abgeordneter der 1. Div. des 8. AC., VII. 101. S. 175.

7) des K. Dän. Oberſten v. Trepka, als Abgeordneter der 2. Div. des 10. AC., VII. 101. S. 175.

Siehe auch Militärcommiſſion.

Lehranſtalten, ſ. Univerſitäten.

Lehrer, ſ. Univerſitäten.

Leinberger, Mechanikus zu Nürnberg, Vorſtellung wegen eines von ihm erfundenen metallenen Luftballons, N. 25. S. 528.

Leiningen-Billigheim, Gr. v., Beſchwerde gegen Baden wegen entzogener Zollbefreiung für Conſumtibilien ſeines eigenen Hausbedarfs. Commiſſionsvortrag (erſt. v. Geſ. v. Pechlin) über die Beſchwerdeſchrift v. 31. Jan. 1839 u. die Badiſche Erklärung v. 19. März 1840. Beſchluß zur Inſtructionseinholung, VI. (13. März) 94. S. 131. Abſtimmung v. Hannover, IX. 118. S. 215; v. Niederlande u. Mecklenburg, X. 129. S. 234; v. G. u. H. Sachſen, der 15. u. 16. Stimme, XI. 137. S. 239; v. Dänemark, XII. 144. S. 252; v. Oeſterreich, XIV. 151. S. 271; v. K. Sachſen, XVI. 178. S. 325; v. G. Heſſen u. den freien Städten, XX. 220. S. 410; v. Würtemberg, XXII. 249. S. 496; v. Preuſſen, XXIV. 279. S. 523.

Levante, ſiehe Türkei.

Liechtenſtein, Fürſtenthum, ſ. Stimme (ſechzehnte). Muſterung des Contingents durch den Bayer. GMajor Gr. v. Iſenburg, XVII. 187. S. 349. Anzeige wegen Vollziehung des Punktes K. des Beſchluſſes vom 24. Juni 1841, die Zeit des Eintreffens des zur Ergänzung der Kriegsgarniſon v. Landau beſtimmten Fürſtl. Contingents betr., XXV. 293. S. 548.

Limburg, Herzogthum. Matrikularverhältniß deſſelben nach Mannſchaftsſtellung u. Geldleiſtung, XXII. 251. S. 497.

Linz, Witwe. Vorſtellung der Erben derſelben wegen einer Forderung v. 2,083 fl. 25 kr. an die ehemal. Kurtrier. Civildiener-Witwencaſſe für Penſionsrückſtände, N. 7. S. 83. Vortrag des Geſ. v. Schack. Beſchluß: Erſuchen an Preuſſen u. Naſſau zur Erklär., VI. (13. März) 95. S. 139.

Lippe, Fürſtenthum, ſ. Stimme (ſechzehnte). Muſterung des Contingents durch den Preuß. GLieut. Frhrn. v. Ditfurth, XVI. 177. S. 324. Deßfallſiger Bericht, XXIV. 273. S. 517. Anzeige wegen der Zeit des Eintreffens des zur Ergänzung der Kriegsgarniſon v. Landau beſtimmten Fürſtl. Contingents, XXV. 293. S. 549.

Lippe-Biſterfeld, Gräfin, ſ. v. Einſiedel.

Locomotive, ſ. Elektromagnetismus.

Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg, Fürſt, ſ. Mediatiſirte.

Luftballon, metallene, neue Erfindung, ſ. Leinberger.

Luxemburg, Großherzogthum, gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Vereithaltung des Bundesheeres, wegen des Verhältniſſes der Contingentsverſtärkung bei der Beſatzung v. Luxemburg u. der Inſpicirung ſeines Contingents durch Preuſſen (GL. v. Pfuel), Baden (GM. v. Laſſollaye) und Braunſchweig (GM. v. Wachholtz), XVII. (SP. 24. Juni) S. 352'. Antrag auf definitive Regulirung des für Luxemburg u. Limburg zu ſtellenden Bundescontingents. Beſchluß, XXII. (29. Juli) 251. S. 497. Erklär. wegen Trennung der Regierungsgeſchäfte des Großherzogthums Luxemburg von denen des Königr. der Niederlande, XXIV. 284. S. 524.

Abſtimmungen: wegen des Nachdrucks der Wieland'ſchen Werke, I. 2. S. 3; wegen der Beſchwerde der Landſchaft Norderdithmarſchen, III. 41. S. 43; über den Antrag wegen e. Erziehungsbeitrags für Peter Rotwitt, IV. 63. S. 86; über die Anträge wegen Erbauung der Feſtungen Ulm u. Raſtatt, VII. (SP.) S. 181'; we-

gen des Nachdrucks der Werke v. Herder's, VI. 77. S. 119; über den Präsidialantrag wegen der Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP.) S. 150ᵇ; über die Anträge wegen der Pensions- u. a. Verhältnisse des BCPersonals, VIII. 110. S. 183; über die Beschwerde des Gr. v. Leiningen-Billigheim gegen Baden, X. 129. S. 234; wegen Herstellung der Festung Mainz und deren Armirung, XIV. 153. S. 272. XX. 216. S. 405; über die Festungsdotationen für 1841, XVI. 179. S. 325; wegen verschiedener Gesuche Kurtrier. Staatsdiener um Gehaltsrückstände, XXI. 235. S. 486; über die Beschwerde des Fürsten v. Bentheim gegen Hannover, XXII. 248. S. 496; wegen fernerer Verwaltung der 20 Mill. Franken franz. Contributionsgelder, XXIV. 275. S. 520.

Anzeigen: wegen Ertheilung einer neuen Vollmacht für den Abgeordneten zur Militärcommission, Major v. Panhuys, I. 9. S. 5; wegen Vollziehung des die Handwerksgesellen betreffenden Bundesbeschlusses v. 3. Dec. 1840, III. 38. S. 42; wegen Ernennung seiner beiden Spruchmänner (de la Fontaine u. Willmar) zu dem Schiedsgericht für 1841—1843, III. 51. S. 69; wegen des Verbots von Aufnahme topograph. Pläne in der Umgebung v. Luxemburg, VI. 84. S. 123; wegen Grundsteuernachlaß von einem von der Festung gekauften Grundstück für den Garnisonskirchhof, XXI. 238. S. 487.

Lynker, v., Großh. Heß. GMajor, Mitinspecteur des Bayer. Contingents, XXII. 245. S. 494. Deßfallsiger Bericht, XXIV. 274. S. 518.

M.

Mainz, ehemal. Kurstaat; denselben betreffende Eingaben, s. v. Fugger. v. Schönborn.

Matrikel des Deutschen Bundes für Geldbeiträge u. Mannschaftsstellung. Großh. Luxemburg. Antrag nebst Beschluß wegen der Mannschaftsstellung für Luxemburg u. Limburg, XXII. 252. S. 497.

Matrikular-Beiträge, -Casse, s. Bundescassen.

Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz, Großherzogthümer, geben folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: in Betreff der Bereitschaft u. Inspicirung der Bundescontingente, insbes. der Mecklenburgischen durch Preussen, Würtemberg, Nassau, mit Verwahrung gegen deßfallsige permanente Anordnungen, auch wegen der Cavalleriestellung v. Mecklenburg-Schwerin, XIV. (SP. 3. Juni) S. 310ᵇ.

Abstimmungen: über den Antrag auf Schutz der Werke Wieland's, III. 46. S. 67; wegen der Forderung der Grafen v. Einsiedel an die RDCasse, III. 48. S. 67; in Betreff des Schutzes musik. u. dramat. Werke gegen unbefugte Aufführung, III. 49. S. 68; wegen der Pensions- u. a. Verhältnisse des BCanzleipersonals, III. 50. S. 69; über den Antrag auf Schutz der Werke v. Herder's, IV. 62. S. 86; über den Antrag wegen Erbauung der Festungen Ulm u. Rastatt, VII. (SP.) S. 181ᵉ; über den Präsidialantrag wegen Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP.) S. 150ᵉ; über die Anträge wegen Wagner's Erfindung, X. 127. S. 233; über die Beschwerde des Gr. v. Leiningen-Billigheim gegen Baden, X. 129. S. 234; wegen Herstellung der Festung Mainz, XIV. 153. S. 272; über die Dotationen der Festungen Mainz u. Luxemburg für 1841, XVI. 179. S. 325; wegen Armirung der Festung Mainz, XX. 216. S. 405; wegen verschiedener Gesuche Kurtrier. Pensionärs, XX. 221. S. 410;

wegen fernerer Verwaltung der 20 Mill. Franken Franz. Contributionsgelder, XXV. 294. S. 549.

Anzeigen: wegen Vollziehung des die Handwerksgesellen betreffenden Bundesbeschlusses v. 3. Dec. 1840, v. Schwerin, III. 38. S. 42; deßgl. v. Strelitz, V. 73. S. 92; wegen Ernennung ihrer beiden Spruchmänner (v. Scheve u. v. Kamptz) zu dem Schiedsgericht für 1841 — 1843, V. 72. S. 92; wegen Abforderung von Acten aus dem RKGArchiv zu Wetzlar, XI. 138. S. 240; wegen Ernennung des GM. v. Elderhorst zur Inspicirung der Würtemb. ADivision, XXII. 246. S. 494. Dessen Bericht, XXIV. 274. S. 519. (Die Inspectionsgenerale der zur 2. Div. des 8. AC. gehörigen Mecklenb. Contingente sind der Preuß. GL. Graf v. Dohna, der Würtemb. N. N., der Naß. GM. v. Preen.)

Siehe auch v. Schack.

Mediatisirte (vormals reichsständische, jetzt standesherrlich untergeordnete Fürsten, Grafen u. Herren), insbesondere

1) Standesherren des Großherzogthums Hessen. Beschwerde des Bevollmächtigten derselben *), Dr. Vollgraf zu Marburg, wegen Anwendung des Grundrenten-Ablösungsgesetzes v. 27. Juni 1836 auf standesherrliche Grundgefälle, N. 1 u. 2. S. 15. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Pechlin. Beschluß: Ersuchen an die Großh. Hess. Regierung um Erklärung, III. (11. Febr.) 58. S. 81. Erklärung v. G. Hessen. Abgabe an die Commission, XII. (6. Mai) 143. S. 250. Commissionsvortrag, erst. v. Ges. Frhrn. v. Pechlin. Erklärung v. G. Hessen. Umfrage. Beschluß, XVI. (17. Juni) 182. S. 326.

2) Reichsadel, vormaliger, im Großherzogthum Baden. Abstimmung v. Hannover über den Commissionsantrag v. 25. Juli 1839 (§. 200). Präsidialantrag. Aeusserung v. Baden. Beschluß an den Bevollmächtigten der Reclamanten, Frhrn. v. Zobel, u. an die Großh. Bad. Regierung, XI. (29. Apr.) 135. S. 238.

3) Beschwerde des Grafen v. Schönborn-Wiesentheid wegen Beschränkung der Freiheit des Aufenthalts im K. Bayern, in Bezug auf Art. 14, Num. 1 der BA. XXII. (29. Juli) 255. S. 501. (s. v. Schönborn.)

Meineke, K. Hannöv. Oberst, Legitimation als Stimmführer des 10. AC. in der MC., VI. 82. S. 122.

Merbach, Kreisdirector, K. Sächs. Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, II. 26. S. 20.

Mersch, Geometer, Verbot der Herausgabe des von ihm gezeichneten Plans der Festung Luxemburg, s. Plan.

Meyer, v., Gesandter der freien Stadt Frankfurt, erstattet Vortrag: wegen Revision der Austrägalordnung, XIX. 210. S. 387; über den Bericht der Wetzlarer Archivcommission v. 25. Nov. 1841 wegen ihrer Geschäftsführung i. J. 1840, XXV. 296. S. 550. Siehe auch Städte. Frankfurt. Substitution.

Meyer, v., Bundescasse-Controleur; erhält die Decharge für die Rechnungen der Bundescasse pro 1840, XIV. 165 ff. S. 303.

Meyer, Justizcanzlei-Director, K. Hannöv. Spruchmann bei dem Bundesschiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4.

*) Diese sind folgende 14 Fürsten u. Grafen: Fürsten v. Isenburg-Birstein u. Isenburg-Büdinger, Löwenstein, Solms-Braunfels u. Solms-Lich; — Grafen: v. Erbach, v. Isenburg, v. Solms u. v. Stolberg.

Mieg, v., Königlich-Bayerischer Gesandter. Stimmführer für Würtemberg bis zur XI. Sitzung am 29. Apr. 1841 (vom 3. Dec. 1840 an). Mitglied der (32.) Commission zur Begutachtung der Privateingaben, XIX. 204. S. 371.

Erstattet folgende Vorträge: wegen Herausgabe des Plans der BFestung Luxemburg durch Buchhändler Kuborn, I. 15. S. 7; wegen Ankaufs der haltbaren Vorräthe des Luxemb. Approv., II. 31. S. 22; über die Forderung der Carlebach- u. Reinachischen Relicten zu Mainz an die MCasse, III. 54. S. 70; wegen Herstellungsarbeiten an der Neuthorcaserne zu Luxemburg, VI. 91. S. 125; über die Forderung des Ldgr. v. Hessen an den Oberrhein. Kreis, VI. 92. S. 127; über die Beschwerde des Hauptmanns Böse zu Hannover, VI. 93. S. 128; wegen der Lazarethbedürfnisse für das Kriegsapprov. v. Luxemburg, VIII. 112. S. 184; wegen Anschaffung der Approvisionnementsvorräthe für Luxemburg, VIII. 113. S. 186; wegen Einzahlung des Preuß. Matrikularbeitrags für das Luxemb. Approv. u. wegen Uebernahme der v. Preussen abgetretenen Natural- u. Lazarethvorräthe, IX. 120. S. 216; wegen Einrichtung der Brandmühle zu Mainz zum Dienste der Festung in Kriegszeiten, IX. 121. S. 217; wegen Entschädigung des Buchhändlers Kuborn für den Festungsplan v. Luxemburg, IX. 122. S. 218; wegen der Approvisionnementsvorräthe zu Mainz am Schlusse des Jahrs 1840, IX. 123. S. 219; über die Beschwerde des Gutsbesitzers Wehner zu Göttingen, IX. 124. S. 220; wegen vollständiger Herstellung der Festung Mainz, IX. (SP.) S. 230[a]; wegen Anschaffung neuer Bettfournituren für die Preuß. Truppen zu Sachsenhausen, XIV. 156. S. 274; wegen der Miethe eines Schieß- u. Exercirplatzes zu Luxemburg, XIV. 157. S. 274; über die Forderung des M. A. Geisler u. Consf. an die Festung Mainz, XIV. 158. S. 275; wegen der Armirung der BFestung Mainz, XIV. (SP.) S. 310[d]; über die Geschäftsführung der Eingabencommission, XIX. 204. S. 371. 393; in Betreff der Kosten für die Vorarbeiten zur Ausführung der Festungsbauten zu Mainz, Ulm u. Rastatt, XIX. 205. S. 371; wegen Herrichtung des Magazins Barlaimont zu Luxemburg zur Aufbewahrung des bleibenden Approv., XIX. 206. S. 376; in Betreff der Aufnahme eines Plans der Festung Mainz, XIX. 207. S. 379; über die v. Oesterreich u. Preussen vorgelegte Nachweisung der Verwaltung der 20 Mill. Festungsbaugelder u. deren Zinsen, XX. 224. S. 411; in Betreff des Ameublements in den Dienstwohnungen des Mainzer Festungsstabes, XXI. 239. S. 487. Siehe auch Bayern. Substitution.

Militärcommission der D. Bundesversammlung.

Dieselbe entsendet folgende ihrer Mitglieder: 1) die Bevollmächtigten des 7. u. 9. AC. (Oberst Frhrn. v. Völderndorf u. Major v. Stein) nach Mainz u. den des 10. AC. (Oberst v. Trepka) nach Luxemburg zur Besichtigung dieser Festungen, I. 18. S. 14; 2) desgl. den Frhrn. v. Völderndorf u. von Stein nach Mainz, XXIV. 270. S. 516; 3) den GMajor Frhrn. v. Rodiczky u. Major Plödterll nach Landau, XVII. 185. S. 348.

Die sämmtlichen Berichte *) u. Anträge der MC. an den BTA. in MA., dann die von demselben erstatteten Vorträge hierüber, so wie an die MC. erlassenen Beschlüsse

*) Die Militärcommission hat in den 5 Jahren v. 1837 bis Ende 1841 im Ganzen 295 Berichte an den BTAusschuß erstattet, und zwar: 1837 = 68; 1838 = 52; 1839 = 58; 1840 = 61; 1841 = 56, u. dazu die von 1819—1836 ergangenen 735 gerechnet, so beläuft sich in dem 23jährigen Bestand dieser technischen Behörde der BB. die Zahl ihrer Berichte auf 1,030.

(deren 5 der wesentlichsten nachstehend folgen), finden sich in dem Art. Militärverhältnisse, in alphabet. Ordnung, u. was das Sicherheitscorps in Frankfurt betrifft, im Art. Frankfurt vollständig aufgezeichnet.

Beschluß u. Auftrag an die MC. wegen Erbauung der Festungen Ulm u. Rastatt, wegen Entsendung aus ihrer Mitte dahin, wegen Begutachtung der Zusammensetzung der Garnison u. wegen Entwerfung der Festungsreglements, VII. (SP. 26. März) S. 181c.

Beschluß u. Auftrag an die MC. wegen Herstellung der Festung Mainz, XV. (11. Juni) 172. S. 311.

Beschluß wegen Inspicirung des Bundesheeres u. Ergänzung u. Erläuterung der Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung, XVII. (SP. 24. Juni) S. 350a.

Beschluß wegen Bewilligung der nöthigen Gelder für die Vorbereitungsmaaßregeln zu den Festungsbauten zu Ulm, Mainz u. Rastatt im J. 1841, XIX. (8. Juli) 205. S. 376.

Beschluß u. Auftrag an die MC. wegen der Armirung der Festung Mainz, XX. (15. Jul.) 216. S. 405.

Mittheilung von 12 Musterungs- u. 5 Inspectionsberichten an dieselbe zur Begutachtung, XXIV. 273. 274. S. 518. 519.

Siehe auch Legitimation. Protokolle.

Militärcommissions-Canzlei. Rechnung über deren Ausgaben im J. 1840, XIV. 167. S. 303. Anstellung des Oberlieut. v. Ruff als Archivar bei derselben, nach dem Ableben des Oberlieut. Thomasius, XVIII. 192. S. 353.

Militärverhältnisse des Deutschen Bundes, insbesondere auch die Bundesfestungen Landau, Luxemburg u. Mainz, dann Ulm u. Rastatt betr.

Abgabenfreiheit. Ersuchen an die betreffenden Regierungen um Zugestehung der gänzlichen Freiheit von allen Arten von Abgaben für die zu den Festungsbauten v. Mainz, Ulm u. Rastatt erforderlichen Materialien u. sonstigen Baubedürfnisse, XIX. 205. S. 376. Zustimmende Erklärung v. G. Hessen, XX. 222. S. 411; v. Bayern u. Frankfurt, XXII. 246. S. 495; von Preussen, Baden u. Kurhessen, XXIV. 277. S. 522.

Anzeige v. Niederlande wegen Nachlaß der Grundsteuer für den zur Erweiterung des Luxemburger Garnisons-Kirchhofs erkauften Acker, XXI. 238. S. 487.

Approvisionirung der Bundesfestung

Landau. Anzeige v. Bayern wegen erfolgter Anordnung v. Approvisionirungsmaaßregeln daselbst. Präsidialantrag. Beschluß zur Inspection dieser Festung, VI. 81. S. 121. Bericht der MC. über das Resultat der Besichtigung derselben im Monat Mai, XIX. (SP. 8. Jul.) S. 402c. Erklär. u. Anzeige v. Bayern wegen des für das Approvisionnement v. Landau verwendeten Zinsentheils von den für den Bau v. Germersheim erhaltenen 15 Mill. Franken, während des Zeitraums v. J. 1819 bis 12. Juni 1841, nebst Rechnung bis zum 30. Sept. 1838, unter Vorbehalt des Nachtrags, XX. (15. Jul.) 217. S. 406. (s. Contributionsgelder.)

Luxemburg. 1) Bericht der MC. v. 28. Jan. 1841, wegen Beiſchaffung der dem Vorrathe an haltbaren Gegenſtänden noch abgängigen Artikel an feinem Brodmehl, Futtererbſen ſtatt Gerſte, Salpeter u. Bettſtroh, unter Vorlage der Koſtenberechnung, u. mit dem Antrag auf Dielung des unterſten Bodens des Magazins Barlaimont (ſ. unt. N. 6). Vortrag des Geſ. v. Mieg. Beſchluß. Genehmigung der Vorſchläge der MC. u. der dafür beantragten 30,000 fl. aus der unterm 3. Dec. 1840 bereits bewilligten Hauptſumme, II. (21. Jan.) 31. S. 22.

2) Bericht der MC. v. 12. März 1841 wegen Vervollſtändigung der Vorräthe an haltbaren Lazaretherforderniſſen. Vortrag des Geſ. v. Mieg. Beſchluß an die MC. u. Anweiſung an die BMCaſſe zur Verabfolgung v. 1,427 fl. 26. Kr. an das Luxemb. FGouvernement, VIII. (1. Apr.) 112. S. 184.

3) Bericht der MC. v. 12. März 1841 wegen Vollziehung der Puncte 2, 6, 7, 8 u. 9 des Beſchluſſes v. 3. Dec. 1840 in Bezug der Sicherſtellung des bleibenden Approviſionnements an Roggen, Brodmehl, Hafer, Heu, Fourage- u. Lagerſtroh u. Holz durch das Preuß. Proviantamt, des Biermaterials an Gerſte, Hopfen u. Stallſtroh durch die Brauer Prinz u. Funk, des Fleiſches, an Rauch- u. Schnupftabak durch J. P. Pescatore, an Hafer durch W. Pescatore. Vortrag des Geſ. v. Mieg. Erklär. v. Preuſſen wegen erfolgter Anweiſung der betreffenden Preuß. Behörden zu Luxemburg um Mittheilung halbjähriger Ueberſichten des Zuſtandes der Approviſionirungsvorräthe daſ., unter Bezugnahme auf die Erklär. v. 5. Nov. 1835 (§. 439) u. 28. Apr. 1836 (§. 65). Beſchluß: Auftrag an die MC. zur weitern Berichterſtattung wegen Sicherſtellung des Fleiſches u. des Hafers, VIII. (1. Apr.) 113. S. 186.

4) Bericht der MC. v. 12. März u. Anzeige der BCVerwaltung v. 22. März 1841 wegen Berichtigung des Matrikularbeitrags v. Preuſſen zu dem am 3. Dec. 1840 beſchloſſenen Approv. v. Luxemburg, durch Baarzahlung nach Luxemburg u. Frankfurt u. durch Abtretung der Rum- u. Lazarethvorräthe an den Bund. Vortrag des Geſ. v. Mieg. Beſchluß: Auftrag an die MC. zur Uebernahme ſämmtl. v. Preuſſen abgetretenen Vorräthe u. Anzeige davon, auch Abgabe halbjähriger Ueberſichten, IX. 120. S. 216.

5) Präſidialantrag wegen verzinslicher Anlegung der Summe von 406,022 fl. 39 kr. aus den für das Kriegsapprovisionnement dieſer Feſtung beſtimmten Geldern bei dem Handlungshauſe v. Rothſchild u. Söhne. Genehmigender Beſchluß u. Erſuchen an den K. K. Präſidialgeſandten, X. (22. Apr.) 126. S. 231. Präſidialanzeige wegen Vollziehung dieſes Auftrags, XI. 133. S. 237.

6) Weiterer Bericht der MC. v. 22. Juni 1841 wegen Erhöhung der bewilligten Koſten der Dielung des unterſten Bodens der Caſematten im Magazin Barlaimont (zur Aufbewahrung der Vorräthe des bleibenden Approv.) für noch andere Herſtellungen im Innern v. 3,000 fl. auf 3,750 fl. 54½ kr. und einer weitern Bewilligung v. 5,415 fl. 23 kr. für Trockenlegung dieſer Caſematten v. Auſſen. Vortrag des Geſ. v. Mieg. Beſchluß: Anweiſung der weiters erforderlichen 6,166 fl. 17½ kr. mit 3,481 fl. 36 kr. auf den Luxemb. Reſervefond u. der übrigen 2,684 fl. 41½ kr. auf die noch disponibeln Luxemb. Approviſionirungsgelder, XIX. (8. Juli) 206. S. 376.

Mainz. Bericht der MC. v. 22. März 1841 nebſt Ueberſicht des Zuſtandes der abtheiligen Vorräthe am Schluſſe des Jahrs 1840. Vortrag des Geſ. v. Mieg. Beſchluß, IX. 123. S. 219.

Approviſionirung der Feſtung Germersheim, ſ. Germersheim.

Approviſionirungsfond, bei dem Hauſe v. Rothſchild verzinslich angelegt, ſ. Bundescaſſen.

Arbeitsrapporte der Genie- u. der Artillerie-Direction zu Landau über die Vertheidigungs-Inſtandſetzung dieſer Feſtung. Bayern übergibt dieſelben für den Monat Nov. 1840, I. 5. S. 4; für den Monat Dec., II. 25. S. 20; für Jan. 1841, VI. 81. S. 121; für Februar, VII. 100. S. 175; für März, XIII. 147. S. 267; für April, XIV. 152. S. 271; für Mai, XVIII. 195. S. 361; für Juni, XXI. 234. S. 486; für Juli bis November, XXIV. 281. S. 523.

Armaturſtücke bei den Contingenten der NDiviſion, ſ. Ausrüſtung.

Armeecorps des Bundesheeres (I.— X.). Antrag der MC. u. des BTA. zur Inſpicirung der ſämmtlichen Contingente der zehn AC., XIII. (SP.) S. 268ᵒ. 268ᵖ. Beſchluß zur Vornahme im Herbſt 1841, XVII. (24. Juni) S. 352ʳ. Ernennung der die Bundescontingente inſpicirenden Generale, XX. 215. S. 404. XXII. 245. S. 493. XXIII. 264. S. 512. Formular der von ſämmtlichen BSt. am 1. Januar über den Stand ihrer Contingente einzureichenden Tabelle, XIII. Sitz. S. 268ⁿ. 268ᵒᵒ. Beſchluß, XVII. Sitz. S. 352ᵃ. (ſ. Inſpicirung.)

Armeecorps, achtes (1. Div. Würtemberg — 2. Div. Baden — 3. Div. G. Heſſen). Erſuchen an dieſe Staaten zur Erklärung binnen Jahresfriſt in Bezug auf die Uebereinſtimmung des Calibers, der Waffenübungen u. des Dienſtreglements, XVII. (SP. 24. Jun.). S. 352ᵃ. (ſ. Inſpicirung.)

Armeecorps, neuntes (1. Div. K. Sachſen — 2. Div. Kurheſſen, Luxemburg, Naſſau). Erſuchen an die die 2. Diviſion bildenden Staaten zur Erklär binnen Jahresfriſt in Bezug auf die gemeinſchaftliche Muſterung der gemiſchten Div., XVII. (SP. 24. Juni) S. 352ᵃ. Erſuchen an die Staaten der beiden Diviſionen zur Erklärung binnen derſelben Friſt in Bezug auf die Uebereinſtimmung des Calibers, der Waffenübungen u. des Dienſtreglements, XVII. (SP. 24. Jun.) S. 352ᵃ. (ſ. Inſpicirung.)

Großh. Luxemb. Antrag auf definitive Regulir. des für Luxemb. u. Limburg zu ſtellenden Bundescontingents. Präſidialerklärung. Beſchluß, XXII. (29. Juli) 25. S. 497.

Armeecorps, zehntes (1. Div. Hannover u. Braunſchweig — 2. Div. Holſtein, Mecklenb., Oldenburg, Hanſeſtädte). Erſuchen an dieſe Staaten zur Erklärung binnen Jahresfriſt in Bezug auf die gemeinſchaftliche Muſterung der gemiſchten Diviſionen, der Uebereinſtimmung des Calibers, der Waffenübungen u. des Dienſtreglements, XVII. (SP. 24. Juni) S. 352ᵃ. (ſ. Inſpicirung.)

Armeefuhrweſen, ſ. Fuhrweſen.

Armeeinſpectoren, ſ. Inſpection.

Armirung der Bundesfeſtung

Landau. Anzeige v. Bayern wegen erfolgter Anordnung v. Armirungsmaaß-

regeln daſelbſt. Präſidialantrag. Beſchluß zur Inſpection dieſer Feſtung, VI. 81. S. 121. Erklär. v. Bayern nebſt Nachweis über die Verwendung eines Theils der Zinſen von den für den Bau von Germersheim erhaltenen 15 Mill. Fr. zur Armirung v. Landau, XX. (15. Jul.) 217. S. 406.

Mainz. Weiterer Bericht der MC. v. 30. März 1841 nebſt Ueberſicht der fortificatoriſchen Erforderniſſe der Anſchaffungen zur Bereitſchaft und der Ausführungen zur Armirung, mit Koſtenanſätzen. Vortrag des BTA., erſt. v. Geſ. v. Mieg. Beſchluß zur Inſtructionseinholung binnen 4 Wochen, XIV. (SP. 3. Jun.) §. 2. S. 310[d] u. Beil. S. 310[i]. Abſtimmung u. Antrag v. Oeſterreich, v. Preuſſen, K. Sachſen, Hannover, Würtemberg, Baden, Dänemark, G. u. H. Sachſen, der 13., 15., 16. u. 17. Stimme, XIX. 201. S. 369; v. Bayern, Kurheſſen, G. Heſſen, Niederlande u. Mecklenburg. Beſchluß: Genehmigung der veranſchlagten 168,700 fl. für die Anſchaffungen zur Bereitſchaft, deßgl. der 191,000 fl. für die Ausführung der Armirung, u. abgeſonderte Umlegung dieſer beiden Beiträge nach der Matrikel, zur Einzahlung in die BCaſſe, des erſten am 26. Aug. 1841 u. Verabfolgung nach Mainz, des zweiten zu Ende März 1842 u. ſodannige verzinsliche Anlegung. Auftrag an die MC. u. BMCaſſe, XX. (15. Jul.) 216. S. 405.

Armirung der Feſtung Germersheim, ſ. Germersheim.

Artillerie (Geſchütze) des Bundesheeres, XIII. (SP.) S. 268[f]. Beſchluß, S. 352[c].

— — der Feſtung Landau. Zuſtand u. Vorrath derſelben bei der Beſichtigung im Mai 1841, S. 402[c]. Ausrüſtung derſelben, ſ. Herſtellung.

— — der Feſtung Mainz. Zuſtand der Armirung derſelben daran, S. 310[c].

— — der Feſtung Germersheim, ſ. Germersheim.

— — der Feſtungen Raſtatt u. Ulm. Antrag des BTA. auf eine Prüfung der früheren Entwürfe, IV. (SP.) S. 90[f]. Deßfallſiger Auftrag an die MC., VII. (SP.) S. 181[f].

Artillerie (reitende u. Fuß-) des Bundesheeres. Anträge der MC. u. des BTA., XIII. (SP.) S. 268[f]. 268[a]. Beſchluß, S. 352[c].

— — der Feſtung Ulm; wird v. Oeſterreich gegeben u. beſteht im Frieden aus 300 Mann, IV. (SP.) S. 90[i]. VII. (SP.) 181[a].

Artilleriearmirung, Artillerieausrüſtung, ſ. Herſtellung.

Artilleriedirection zu Landau, ſ. Arbeitsrapporte.

Artilleriedirector der BFeſtung

Landau (Oberſtlieut. v. Weishaupt). Anerkennung ſeiner Geſchäftsführung, S. 402[b].

Ulm. Derſelbe wird durch Oeſterreich beſtellt, IV. (SP.) S. 90[i]. VII. (SP.) S. 181[a].

Artilleriedotation, ſ. Artillerie. Herſtellung.

Artilleriefuhrweſens-Soldaten, ſ. Fuhrweſen.

Artillerieherſtellung, ſ. Artillerie. Herſtellung.

Artillerieofficiere bei dem Feſtungsbau zu Ulm u. Raſtatt, VII. (SP.) S. 181[a]; bei dem Bundesheer, Antrag, XII. (SP.) S. 268[f]. Beſchluß, XVII. (SP.) S. 352[c].

Ausbildung, dienſtliche u. taktiſche, bei den Contingenten der RJDiviſion, S. 197.

Ausbildung, dienſtl. u. taktiſche, der Contingente des Bundesheeres. Antrag der MC. u. des BTA., XIII. (SP.) S. 268m. S. 268r.

Ausrüſtung u. Bekleidung bei den Contingenten der RJDiviſion. Punct der Muſterungsinſtruction, S. 197. Regulativ, betreffend das Material zur Bekleidung, Bewaffnung u. Ausrüſtung für die Reſerve- u. Ergänzungsmannſchaft, S. 208.

Auſſenwerke der BFeſtung Luxemburg, ſ. Waſſerzufuhr.

Bäckerei, bombenfeſte, zu Mainz. Herrichtung derſelben in den Caſematten der Rheinkehle, S. 230n. 230x.

Bäckereifuhrweſen, ſ. Fuhrweſen.

Baraken in Mainz, für Wohnung. Anſchaffung darin zur Bereitſchaft, S. 310l.

Barlaimont, Magazin für das bleib. Approv. v. Luxemburg, ſ. Approviſionirung.

Barrieren in Mainz. Ausführung daran zur Armirung, S. 310l.

Batterien an Feldgeſchütz, S. 268s. 352t.

Baufond zur Benutzung der beiden Befeſtigungen von Ulm u. Raſtatt, zu bilden aus dem Fond der 20 Mill. Franken u. den auſſerdem erforderlichen Matrikularbeiträgen ſämmtlicher Bundesregierungen, VII. (SP.) S. 181s.

Befeſtigung der oberrhein. Grenze Deutſchlands (Ulm u. Raſtatt), ſ. Feſtungsbau.

Begräbnißplatz zu Luxemburg, ſ. Kirchhof.

Bekleidung der Contingente der RJDiviſion, ſ. Ausrüſtung.

Bekleidungsmauern der Feſtung Mainz. Herſtellung derſelben in der Hauptumfaſſung, S. 230w. Aufführung creneillirter Mauern an den Gartenfronten, S. 230x.

Belagerungspark. Ausweis darüber in der Standestabelle, S. 268m.

Bereithaltung des Bundesheeres, ſ. Kriegsverfaſſung.

Berichte der Inſpectionsgenerale der RJDiv. über ihren Auftrag. S. 199. Deßgl. der Inſpectionsgenerale der Contingente der 10 AC., S. 352m.

Beſatzung, ſ. Garniſon.

Beſichtigung, ſ. Inſpicirung.

Bettfourniturен für die Truppen des Sicherheitscorps in Frankfurt, III. 57. S. 79.

Bettſtroh, ſ. Stroh.

Beurlaubung bei dem Bundesheer, S. 268s. 352t.

Bewaffnung, ſ. Ausrüſtung. Kriegsverfaſſung.

Bier (Gerſte u. Hopfen dazu), zu dem bleibenden Approv. v. Luxemburg gehörig. Deßfallſiger Vertrag mit den Brauern Prinz u. Funk zu Luxemburg, S. 186.

Blockhäuſer der Feſtung

Landau. Zuſtand bei ihrer Beſichtigung im Mai 1841, S. 402r.

Mainz. Umfaſſung des Blockhauſes auf dem Hartenberg, u. Erbauung ſteinerner Blockhäuſer in den Rheinſchanzen, S. 230n. Anſchaffung zur Bereitſchaft der Blockhäuſer, S. 310l.

Bombenfeſte Caſernen, zu Mainz. Erbauung e. ſolchen zwiſchen den Auſſenwerken der Citadelle, S. 230x.

Bombenſichere Unterkunft in Mainz, ſ. Bäckerei. Caſerne. Hospital. Unterkünfte.

Brandmühle vor dem Münſterthor zu Mainz, ſ. Mühlen.

Brodmehl, ſ. Mehl.

Brücken zu Mainz. Antrag u. Beſchluß wegen Bewilligung eines Zuſchuſſes v. 1,880 fl. zum Budget der Geniedirection zur Verſtärkung u. Inſtandhaltung der Brücken am Neuthor, Gauthor, Frankfurter u. Wiesbadner Thor, XII. 145. S. 257.

Brücken u. Brückenaufzüge zu Mainz. Ausführungsarbeiten daran für die Armirung, S. 310[l].

Brückentrain bei dem Bundesheer. Angabe in der Standestabelle, S. 268[m].

Budgets der jährl. laufenden Unterhaltung der Feſtungen Mainz u. Luxemburg, ſ. Dotation.

Bundesgenerale, ſ. Inſpection.

Bundesheer, Bereithaltung deſſelben im Frieden, ſ. Kriegsverfaſſung.

Bundes-Vertheidigungsſyſtem, ſ. Feſtungsbau. Kriegsverfaſſung.

Cadres der Reſerve- u. Erſatz-Mannſchaft bei den Contingenten der RJDiv. Punct der Muſterungsinſtruction, S. 196. Formular des Standesausweiſes, S. 205. — Cadres an Officieren, Unterofficieren u. Spielleuten bei der Erſatzmannſchaft des Bundesheeres, S. 268[l]. Beſchluß, S. 352[l].

Caliber der Gewehre bei den Contingenten der RJDiviſion. Erklärung v. Anhalt-Cöthen, III. 52. S. 69.

Caliber der Gewehre u. des Geſchützes bei den gemiſchten AC. Antrag der MC. u. des BTA., S. 268[n]. 268[m]. Beſchluß zur Erklär. der betheiligten Staaten, S. 352[n].

Caſernen in der Bundesfeſtung

Landau. Zuſtand derſelben bei der Beſichtigung im Mai 1841, S. 402[b].

Luxemburg. Neuthor-Caſerne. Berichtl. Anzeige der MC. v. 18. Febr. 1841 wegen Ausbeſſerung verſchiedener Schadhaftigkeiten in dieſer Caſerne. Vortrag des Geſ. v. Mieg. Beſchluß: Genehmigung der Herſtellung u. Anweiſung des Koſtenbetrags mit 810 fl. auf den Luxemb. Reſervefond, VI. 91. S. 125.

Mainz. Thiermarkt-Caſerne (auch Weißfrauen-Caſerne genannt). Vorſtellung des Oberlieut. v. St. George zu Mainz wegen Abtretung eines an ſein Beſitzthum ſtoßenden Theils dieſer Caſerne, N. 10. S. 141. Vortrag des BTA. (erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Stralenheim) hierüber u. über den deßfallſigen Bericht der MC. v. 18. Mai 1841. Beſchluß: Einwilligung in dieſe Abtretung unter Erfüllung der dem St. George geſtellten Bedingungen, u. Auftrag an die MC. zur weitern Berichterſtattung über das Reſultat, XV. (11. Jun.) 174. S. 313. Vorſtellung des Johann Schmitt zu Mainz wegen Erbauung eines an dieſe Caſerne ſtoßenden Hauſes, N. 15. S. 345. Vortrag des BTA. (erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Stralenheim) über einen Bericht der MC. v. 1. Aug. mit Begreifung der Vorſtellung des Schmitt u. eine neuere Eingabe des v. St. George. Beſchluß. XXIV. (16. Dec.) 288. S. 526.

Eisgruben-Caſerne. Anzeige der MC. (in ihrem Budgetsbericht v. 30. März 1841) über den Stand des Baues dieſer Caſerne, XII. 175. S. 252.

Ulm u. Raſtatt. Antrag des BTA. auf deren Erbauung u. Unterhaltung, IV. (SP.) S. 90[e]. Beſchluß, VII. (SP. 26. März) S. 181[l].

Caſteler Reduit, ſ. Herſtellung (S. 230[r]).

Cavalerie, ſ. Reiterei.

Cavalerieofficiere bei dem Bundesheer, ſ. Officiere.

Commandant, ſ. Feſtungscommandant.

Commando in den BFeſtungen Ulm u. Raſtatt, ſ. Garniſon.

Contingente der BSt., ſ. Inſpicirung.

Contributionsgelder, franzöſiſche,

I) von zwanzig Millionen Francs (eigentlich 20,205,933 Fr. 87 Cent., oder 9,376,816 fl. 11 kr.) zu Erbauung einer 4. BFeſtung. 1) Antrag des BTA. zur wirkl. Verwendung dieſes Geldes zu ſeinem Zwecke (der Befeſtigung von Ulm u. Raſtatt), IV. (SP.) S. 90[b]. Beſchluß, VII. (SP. 26. März) S. 181[g]. 2) Gemeinſchaftl. Erklärung v. Oeſterreich u. Preuſſen über die Verwaltung dieſes durch Vertrag v. 7. Juli 1820 bei dem Hauſe v. Rothſchild zu 3½% angelegten, v. 1. Juli 1831 aber v. Oeſterreich u. Preuſſen in unmittelbare Verrechnung u. Verzinſung zu 5 % genommenen Capitals, ſowie über den aus dem Hauptcapitale gebildeten Reſervefond zu Deckung unvorhergeſehener Ausfälle gegen Verzinſung zu 4%, unter Mittheilung der Rechnungen auf die Zeit v. 21. Juli 1820 bis 1. Juli 1831 u. von da bis 1. Juli 1841, abſchließend mit dem Activſtand des urſprüngl. Capitals u., nach Abſorbirung eines Zinſenbetrags v. 5,900,649 fl. 26½ kr. an die BMCaſſe in dem Zeitraume v. 1. Sept. 1825 bis 30. Juni 1841, in noch einem Zinſenfond v. 1,366,884 fl. 24 kr. beſtehend, dann der Rechnung über den Reſervefond v. 1. Juli 1836 bis dahin 1841, abſchließend mit 319,899 fl. 13⅜ kr. Antrag des K. Bayer. Geſandten. Beſchluß: Abgabe der Erklär. an den BTA. zur Begutachtung, Dankausdruck der BV. an Oeſterreich u. Preuſſen, u. Erſuchen an dieſelben zur Verwaltung dieſes Fonds bis auf weiters, XVIII. (1. Jul.) 193. S. 354. 3) Vortrag des Geſ. v. Mieg über dieſe gemeinſchaftl. Erklärung. Enthaltung des K. K. Präſidialgeſandten an der Berathung des Ausſchuſſes. Präſidialantrag. Beſchluß: Genehmigung des 6. Antrags des BTA. wegen fernerer Belaſſung des Zinſenfonds bei dem Hauſe v. Rothſchild, u. Inſtructionseinholung über die übrigen 7 Anträge, XX. (15. Juli) 224. S. 411. 4) Abſtimmung über dieſe Anträge, von Bayern, K. Sachſen, Hannover, Kurheſſen, Gr. Heſſen, Dänemark, Niederlande, G. u. K. Heſſen, der 13., 15. u. 17. Stimme, XXIV. 275. S. 519; v. Baden, Mecklenburg u. der 16. Stimme, XXV. 294. S. 549. 5) Weitere Gemeinſchaftliche Erklärung v. Oeſterreich u. Preuſſen unter Mittheil. einer neuen, am 27. Juli d. J. mit dem Handlungshauſe v. Rothſchild abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen Verwaltung u. Verzinſung dieſes Fonds. Abgabe an den BTA. zur Vortragserſtattung, XXIV. (16. Dec.) 275. S. 519.

II) von funfzehn Mill. Francs (eigentlich nur 6,742,335 fl. 19½ kr.) zur Befeſtigung v. Germersheim. Erklärung v. Bayern über die Verwendung des Capitals für den Feſtungsbau zu Germersheim u. der davon v. 1819 bis 12. Juni 1841 entfallenen Zinſen (3,416,252 fl. betragend) für die Herſtellung der Artillerieerforderniſſe, das Approviſionnement u. die Unterhaltung der Feſtung Landau, nebſt Rechnung über dieſe Verwendungen bis zum 30. Sept. 1838,

unter Vorbehalt des Nachtrags. Abgabe der Erklärung nebſt Beil. an den BTA. zur Begutachtung, XX. (15. Jul.) 217. S. 406.

Controle zur Ausführung der Kriegsverfaſſung, ſind die Standesliſten u. Inſpicirung, XIII. (SP.) S. 268°.

Defenſionsgebäude der Feſtungen Ulm u. Raſtatt, VII. (SP.) S. 181ᶠ.

Dienſtreglement bei den gemiſchten AC., ihre Gleichförmigkeit, S. 268ᵘ. S. 268ˣ. Beſchluß zur Erklärung der betheiligten Staaten, S. 352ᵃ.

Dienſtwohnungen in Mainz, ſ. Mobilien.

Dotation, laufende, zur Unterhaltung der Feſtungen

Landau. Anzeige v. Bayern in Betreff der Unterhaltungskoſten dieſer Feſtung von 18$\frac{1}{10}$ bis 28. Juli 1825 aus den Zinſen des Germersheimer Baucapitals von 15 Mill. Franken, XX. 217. S. 407.

Mainz u. Luxemburg. Gutachtlicher Bericht der MC. v. 30. März 1841 über die Budgets dieſer beiden Feſtungen pro 1841, mit der Anzeige von der Abſendung des Oberſten Frhrn. v. Völderndorf u. Majors v. Stein nach Mainz u. des Oberſten v. Trepka nach Luxemburg zur Localbeſichtigung (m. ſ. MCProt. der 213. Sitz.). Vortrag des BTA., erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Gruben. Präſidialantrag. Beſchluß: Inſtructionseinholung über die Anträge binnen 2 Monaten. Ausſchlag u. einſtweilige Einzahlung der gewöhnlichen Dotationsbeiträge; Anweiſung an die BCVerwaltung, XII. (6. Mai) 145. S. 252. Abſtimmung v. Oeſterreich, Preuſſen, Hannover, Würtemberg, Baden, G. Heſſen, der 13. u. 17. Stimme, XIV. 150. S. 270; v. Bayern, K. Sachſen u. der 15. Stimme, XV. 171. S. 311; v. Niederlande u. Mecklenburg, XVI. 179. S. 325; v. Dänemark u. der 16. Stimme, XVII. 189. S. 350; v. Kurheſſen u. G. u. H. Sachſen. Beſchluß, XVIII. (1. Jul.) 197. S. 361.

Luxemburg. Beſchluß in Betreff eines Zuſchuſſes von jährl. 400 fl. zu Titel 7 des proviſor. 5jähr. Normalbudgets der Luxemburger Geniedirection für die laufende Unterhaltung des Gouvernementsgebäudes pro 1841, 1842 u. 1843, aus dem Luxemburger Reſervefond, XIX. 209. S. 387. (ſ. Feſtungsgouvernements-Gebäude.)

Ulm u. Raſtatt. Auftrag an die MC. zur Vorlage eines Reglementsentwurfs, die Feſtſetzung u. Controle der jährlichen Dotation u. die Aufſicht über die Verwaltung des Bundeseigenthums durch die BW. u. beziehungsweiſe deren Organe betr., VII. (26. März) S. 181ᵏ.

Dotations-Reſervefonds v. Luxemburg u. Mainz, überwieſene Koſten auf dieſelben, ſ. oben im Art. Bundescaſſe.

Eidesleiſtung der ſämmtl. Feſtungsbehörden zu Ulm u. Raſtatt, geſchieht durch den Bund, VII. (SP.) S. 181ᵏ.

Eidesurkunde, des Oberſten v. Bila als Stellvertreter des Commandanten v. Luxemburg, wird zurückgegeben, II. 23. S. 19; u. die des Oberſtlieut. Kaiſer in gleicher Eigenſchaft, wird übergeben, XXI. 232. S. 485; wird zurückgegeben, XXIV. 268. S. 515.

Einquartirung der Mainzer Garniſonstruppen in Sachſenhauſen, ſ. Frankfurt, A.

Entſchädigung für den unterdrückten Plan der Feſtung Luxemburg v. Kuborn, ſ. Plan.

Erbsen. Noch anzuschaffende Futtererbsen für das bleibende Approv. v. Luxemb., S. 22.

Ersatz- u. Reserve-Mannschaft bei den Contingenten der NJDiv., s. Cadres; bei dem Bundesheer, S. 268[i]. S. 268[v]. Beschluß, S. 352[i].

Etappenvergütung der Officiere bei dem Sicherheitscorps in Frankfurt, s. Frankfurt, A.

Exercirreglement, für das K. Sächs. Militär, S. 523.

Exercir- u. Schießplatz in Luxemburg. Bericht der MC. v. 27. Apr. 1841 wegen Erneuerung der Miethe des Schießplatzes auf ein weiteres Jahr. Vortrag des Ges. v. Mieg. Beschluß: Genehmigung der Miethe. u. Auftrag an die MC. zur dereinstigen weitern Anzeige, XIV. (3. Juni) 157. S. 274.

Feldgeräth bei den Contingenten der NJDivision, s. Ausrüstung.

Feldgeschütz, s. Geschütz.

Festungsbau zur Sicherstellung der oberrhein. Grenze Deutschlands. Gutachtlicher Bericht der MC. v. 10. December 1840 (m. s. auch SP. der MCSitz. v. 10. Oct. 1840) wegen Befestigung der beiden Plätze, Ulm als Hauptwaffenplatz u. Rastatt als Verbindungs- u. Grenzfestung. Vortrag des BTA. über die 7 Puncte dieses Gutachtens, erst. v. K. K. Präsidialgesandten, Grafen v. Münch-Bellinghausen. Gemeinschaftliche Erklärung der bei Erbauung dieser beiden Festungen zunächst betheiligten Territorialregierungen v. Bayern, Würtemberg, Baden u. G. Hessen. Aeusserung des Präsidialges. Grafen v. Münch, Namens des Ausschusses. Beschluß: Termin zur Abstimmung am 25. März 1841, IV. (SP. 18. Febr.) S. 90[a]. Abstimmung sämmtlicher Gesandtschaften. Beschluß in 9 Puncten. Punct 10. a—e: Auftrag an die MC. zur sofortigen Einleitung der vorbereitenden u. sonst erforderlichen Maaßregeln zur Ausführung dieser Bestimmungen, VII. (SP. 26. März) S. 181[a]. Aeusserung v. Bayern wegen seines Matrikularbeitrags für den Bau dieser beiden Festungen, in Hinblick auf den noch aus Bayer. Staatscassen zu bestreitenden Aufwand v. 4,012,000 fl. für die Vollendung des Baues v. Germersheim, VII. Sitz. (ungedr. Reg. v. 26. März) u. XX. 217. S. 408. XXIV. 281. S. 523. — Zwei Berichte der MC. v. 30. Juni 1841 in Betreff der vorzunehmenden Vorbereitungs- u. sonstigen Maaßregeln im J. 1841 u. der für diese sowohl als die eigentlichen, auf 4 Baujahre (1842—1845) vertheilten Befestigungsarbeiten in jedem derselben erforderlichen Geldbeträge. Vortrag des Ges. v. Mieg. Beschluß an die MC. u. die BCVerwaltung: Bewilligung eines Credits von 200,000 fl. für Ulm u. von 200,000 fl. für Rastatt bei der BMCasse auf den Zinsenfond der 20 Mill. Fr. für die Vorarbeiten des Jahrs 1841 gegen successive Erhebung u. Rechnungsführung, unter Beobachtung des Baugelderregulativs v. 22. Jan. 1835; auch Ersuchen an die treffenden Regierungen um Bewilligung der Abgabenfreiheit für die erforderl. Materialien, XIX. (8. Juli) 205. S. 371. Bewilligung der Abgabenbefreiung v. G. Hessen, XX. 222. S. 411; v. Bayern u. Frankfurt, XXII. 246. S. 495; v. Preussen, Baden u. Kurhessen, XXIV. 277. S. 522. Siehe auch Herstellung.

Festungsbehörden zu Ulm u. Rastatt (Gouverneur, Commandant, Artillerie- u Genie-Director), deren Ernennung durch Bayern, Würtemberg, Baden u. Oesterreich u. Beeidigung u. Verpflichtung von dem Bund, VII. (SP.) S. 181[s].

Feſtungscommandant von

Landau (Gen. v. Mölter). Anerkennung der ausgezeichneten Führung der Commandantſchaft, S. 402[b].

Luxemburg, ſ. Du Moulin, für denſelben bis 6. Jan. 1841, ſ. v. Bila; — v. 8. Juli bis 30. Auguſt, ſ. Kaiſer.

Raſtatt. Ernennung deſſelben ſoll durch Baden geſchehen, VII. (SP.) S. 181[c].

Ulm. Ernennung deſſelben durch Bayern u. Würtemberg, VII. (SP.) S. 181[c].

Feſtungscommandantur-Gebäude zu Mainz, ſ. Mobilien.

Feſtungsgouvernements-Gebäude zu Mainz, ſ. Mobilien.

Feſtungsgouvernements-Gebäude zu Luxemburg. Bericht der MC. v. 25. Juni 1841 wegen laufender Unterhaltung dieſes Hauſes nebſt Antrag auf Zuſchuß zu dem betreffenden Titel des proviſor. Normalbudgets der Luxemburger Geniedirection. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Gruben. Beſchluß: Bewilligung des Zuſchuſſes v. jährlich 400 fl. auf die Jahre 1841, 1842 u. 1843 u. Anweiſung der für die laufende Unterhaltung v. 1841 erforderl. 400 fl. auf den Luxemb. Reſervefond, XIX. 209. S. 385.

Feſtungsgouverneur, zu

Raſtatt. Ernennung deſſelben durch Baden, VII. (SP.) S. 181[c].

Ulm. Ernennung deſſelben durch Bayern u. Würtemberg, VII. (SP.) S. 181[c].

Feſtungsinſpection. Ausübung des Inſpectionsrechts des Bundes zu Ulm u. Raſtatt durch die MC., VII. (SP.) S. 181[c]. Präſidialantrag u. Beſchluß wegen Vornahme der Inſpection der Feſtung Landau, VI. (13. März) 81. S. 121. Reiſerechnung der nach Landau entſendeten Militärbevollmächtigten v. Oeſterreich u. K. Sachſen, XVII. 185. S. 348. Bericht der MC. v. 17. Juni 1841 über die Ergebniſſe der Inſpection durch die Militärbevollmächtigten v. Oeſterreich (GMajors Frhrn. v. Rodiczky) u. K. Sachſen (Majors Plödterll) im Beiſeyn des Bayer. Oberſten Frhrn. v. Völderndorf, nach den vier Haupt-Feſtungsbeſtandtheilen (den Werken u. Vertheidigungsarbeiten — dem Artillerieweſen — dem Approviſionnement der Beſatzung). Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Pechlin. Beſchluß, XIX. (SP. 8. Juli) S. 402[a]. Siehe auch Inſpicirung.

Feſtungsplan, ſ. Plan.

Feſtungsreglement für

Landau. Auftrag an die MC. zur alsbaldigen Vorbereitung eines Entwurfs u. Uebergabe deſſelben an den BTA., XIX. (SP. 8. Juli) S. 402[b].

Ulm u. Raſtatt. Antrag des BTA. wegen Entwerfung der Reglements für beide Plätze durch die MC., IV. (SP.) S. 90[l]. Auftrag an die MC., VII. (SP.) S. 181[b]. Bayern beantragt die Anwendung des für Mainz geltenden Reglements auf Ulm. Präſidialerwiederung, VII. Sitz. (ungedr. Regiſtr.)

Feſtungswerke v. Ulm u. Raſtatt, VII. (SP.) S. 181[c]. Vorbehalt v. Bayern wegen Errichtung der Feſtungswerke v. Ulm auf Bayeriſchem Gebiet. Präſidialerwiederung, VII. Sitz. (ungedr. Regiſtr.)

— — v. Landau, ihr Zuſtand bei der Beſichtigung im Mai 1841, S. 402[c].

Fleiſch (friſches u. Pökelfleiſch), für das Approviſionnement v. Luxemburg, S. 186; für Landau, S. 402[f].

Forderungen an die Bundesfeſtung Mainz, ſ. Geißler.

Formirung der zur RJDiv. gehörigen Contingente. Punct der Muſterungsinſtruction, S. 198.

Fortification, ſ. Feſtungsbau.

Forts der Feſtung Mainz. Inſtandſetzung derſelben, S. 230[u].

Fourage der Pferde bei dem Sicherheitscorps in Frankfurt, ſ. Frankfurt, D.

Fourageſtroh, ſ. Stroh.

Friedensbereitſchaft u. deren Uebergang zur Kriegsbereitſchaft, ſ. Kriegsverfaſſung.

Friedensbeſatzung von Ulm u. Raſtatt, ſ. Garniſon.

Fuhrweſen bei dem Bundesheer. Artilleriefuhrweſen u. Fuhrweſens-Soldaten, XII. (SP.) S. 268[s]. Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei- u. Pontons-Fuhrweſen, Ebend. S. 268[t].

— — bei den Contingenten der RJDiv., ſ. Ausrüſtung.

Garniſon in den Bundesfeſtungen Landau, Luxemburg u. Mainz. Antrag der MC. u. des BTA. zur Anzeige der betheiligten Regierungen in Betreff der genau berechneten Zeit des Eintreffens ihrer Truppen in den 3 Garniſonen, auch Feſtſetzung des Verhältniſſes der Friedens- u. der Kriegs-Beſatzungstruppen zu der Contingentsſtellung, XIII. (SP.) S. 268[v]. 268[w]. Erklärung v. Würtemberg hinſichtl. des 2. Theils dieſes Antrags, XVI. (SP.) S. 346[d]. Beſchluß unter lit. K, XVII. (SP.) S. 352[l].

Garniſon der Bundesfeſtung

Landau. Antrag v. Baden wegen Enthebung der durch Bundesbeſchluß v. 14. Dec. 1830 auferlegten Verpflichtung hinſichtlich der proviſor. Truppenſtellung v. 2,000 Mann zu dieſer Feſtung im Fall des augenblicklichen Bedürfniſſes, von dem Zeitpunct der Erbauung der Feſtung Raſtatt an. Beſchluß: Erſuchen an den BTA. zu Erſtattung e. Gutachtens, VII. (26. März) 104. S. 178. Bayern erklärt, daß die Bayeriſche Beſatzung zu Landau, ſo wie die zu Germersheim in ſein gewöhnliches Contingent v. 35,600 Mann werde eingerechnet werden (anders bei Ulm), XVII. (SP.) S. 352[a]. Erſuchen an Bayern u. Baden u. die betreffenden Staaten der RJDiv. zur Anzeige der Zeit des Eintreffens ihrer Truppen nach erfolgter Aufforderung, auch Ausſpruch der BV. hinſichtlich der Friedensbeſatzung über das gewöhnliche Contingent, lit. K, XVII. (SP. 24. Juni) S. 352[l]. Anzeige v. beiden Schwarzburg in Betreff der Zeit des Eintreffens ihrer Contingente in Landau, XVII. (SP.) S. 352[p]; v. Bayern, Hohenzollern, Liechtenſtein u. Reuß, XXV. 293. S. 548. Befund der Beſatzung bei Beſichtigung der Feſtung im Mai 1841, XIX. (SP. 8. Juli) S. 402[f].

Luxemburg. Anzeige der MC. v. 14. Dec. 1840 wegen Vermehrung des 39. Infanterieregiments am 1. Oct. u. 1. Dec. 1840 um 448 Mann, u. deren Verlegung in die Auſſenwerke, I. 16. S. 12 (ſ. Waſſerzufuhr). Erſuchen an Preuſſen, Luxemburg u. die betreffenden Staaten der RJDiv. zur Anzeige der Zeit des Eintreffens ihrer Truppen in die Feſtung nach erfolgter Aufforderung, u. Ausſpruch der BV. hinſichtlich der Verſtärkung der Friedensbeſatzung über das gewöhnliche Contingent, lit. K, XVII. (SP. 24. Jun.) S. 352[l]. Bemerkung von Luxemburg, ebend. S. 352[l]. Anzeige der MC. v. 20. Juli 1841 wegen ſtatt habender Verminderung der Garniſon um 340 Mann

u. deßfallſige Räumung einiger Auſſenwerke, XXI. 231. S. 484. Auftrag an die MC. zur Beantragung der in Bezug auf die in der Kriegsbeſatzung der Feſtung Luxemburg durch den Beſchluß v. 29. Juli 1841 eingetretene Veränderung des Luxemb. Contingents ſich ergebenden Modification, XXII. 251. S. 498. Anzeige v. Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck in Betreff der Zeit des Eintreffens ihrer Contingente in dieſer Feſtung, XXV. 293. S. 549.

Mainz. Erſuchen an Oeſterreich u. Preuſſen u. die betreffenden Staaten der RJDiv. zur Anzeige der Zeit des Eintreffens ihrer Truppen nach erfolgter Aufforderung, auch Ausſpruch der BV. hinſichtlich der Verſtärkung der Friedensbeſatzung über das gewöhnliche Contingent, lit.K, XVII. (SP. 24. Juni) S. 352[t]. — Deßfallſige Anzeige v. S. Weimar, Meiningen u. Altenburg, Ebend. S. 352[l]. Anzeige v. den 3 Anhaltiſchen Häuſern, Ebend. S. 352[p]. Anzeige v. Oeſterreich, XXIII. 263. S. 511; von S. Coburg-Gotha, XXIV. 285. S. 525; von Preuſſen, XXV. 293. S. 548.

Raſtatt u. Ulm. Anträge des BTA. wegen der Stärke u. Zuſammenſetzung derſelben in beiden Plätzen, IV. (SP.) S. 90[l]. Gemeinſchaftl. Erklärung v. Bayern, Würtemberg, Baden u. G. Heſſen, ebend. S. 90[m]. Beſchluß, daß 1) die Friedensbeſatzung zu Ulm aus Bayeriſch-Würtemberg. Truppen u. 300 Oeſterr. Artilleriſten, die Kriegsbeſatzung aber aus $^1/_3$ Oeſterreichern, $^1/_3$ Bayern u. $^1/_3$ Würtembergern; u. daß 2) die Friedensbeſatzung zu Raſtatt aus Badiſchen Truppen u. einer erforderlichen Zahl Oeſterr. Sappeurs u. Mineurs, die Kriegsbeſatzung aber aus $^1/_3$ Oeſterreichern u. $^2/_3$ Bad. Truppen beſtehen ſolle, VII. (SP. 26. März) S. 181[r]. — Ueber die Beſatzungs- u. Commando-Verhältniſſe in der Feſtung Ulm ſoll zwiſchen Bayern u. Würtemberg, als Territorialherren, unter Genehmigung des Bundes, Vereinbarung getroffen werden, ebend. — Aeuſſerung v. Bayern u. Würtemberg wegen der unter ihnen eingeleiteten Rückſprache zur Erledigung dieſer Verhältniſſe. Präſidialbemerkung, VII. Sitz. (ungedr. Regiſtr.) Bayern erklärt, ſeinen Antheil an der Beſatzung v. Ulm aus der Reſerve zu ſtellen, nicht wie bei der Beſatzung v. Landau u. Germersheim, XVII. (SP.) S. 352[a].

Garniſons-Kirchhof zu Luxemburg, ſ. Kirchhof.

Garniſonsrecht in Ulm u. Raſtatt; Theilnahme Oeſterreichs an der Ausübung derſelben, VII. (SP.) S. 181[s].

Geniedirector zu

Landau (Major v. Herdegen). Anerkennung ſeiner Geſchäftsführung, S. 402[b].

Mainz (Major Pienetka gen. Haak). Anerkennung der BV. deſſen bisheriger dienſtlicher Wirkſamkeit, u. Auftrag an denſelben zur vorbereitungsweiſen Ausführung der zur vollen Herſtellung der Feſtung erforderlichen Vorarbeiten, IX. (SP. 7. Apr.) S. 230[s].

Raſtatt. Antrag des BTA. wegen Ernennung des Geniedirectors u. einer Abtheil. Genietruppen im Friedensſtande daſelbſt durch Oeſterreich, IV. (SP.) 90[l]. Oeſterreich ernennt den Geniedirector, VII. (SP.) S. 181[s].

Ulm. Ernennung deſſelben v. Bayern u. Würtemberg, VII. (SP.) S. 181[s].

Genieofficiere bei dem Feſtungsbau zu Ulm u. Raſtatt, VII. (SP.) S. 181[s].

Germersheim, Feſtung. Bemerkung v. Bayern wegen des Mehraufwands für den Bau dieſer Feſtung gegen die empfangenen 15 Mill. Francs. Präſidialbemerkung,

VII. Sitz. (ungedr. Reg.) Erklärung v. Bayern in Betreff der für den Bau dieſer Feſtung erhaltenen u. bis 12. Juni 1841 gänzlich dafür verausgabten 15 Mill. Fr., ſowie des aus den Zinſen dieſes Capitals bewirkten Aufwands für Landau u. der zur Vollendung des Germersheimer Feſtungsbaues, einſchließlich der Armirung, Artillerieausrüſtung u. Approviſionirung, noch weiter nöthigen 4 Mill. fl.; nebſt Berechnung der Verwendung bis 30. Sept. 1838, unter Vorbehalt des Nachtrags, XX. (15. Jul.) 217. S. 406. (ſ. Contributionsgelder.)

Gerſte zu Bier, ſ. Bier.

Geſchütze bei dem Bundesheer, XIII. (SP.) S. 268[f].

— — in der Feſtung Landau. Nachweiſung ſämmtlicher Geſchütze ꝛc., S. 402[e].

Geſchützcaliber, ſ. Caliber.

Gewehrcaliber, ſ. Caliber.

Grenzfeſtung Ulm, ſ. Feſtungsbau.

Grundriſſe der 5 Bundesfeſtungen, ſ. Plan.

Hafer, für die laufende Verpflegung der Truppen zu Luxemburg, wird v. Preuſſen übernommen, S. 186. Vertrag mit W. Pescatore wegen des Haferapprov., S. 187. Vorrath zu Mainz Ende 1840, S. 220.

Hand-Pulvermagazine, ſ. Pulvermagazine.

Herſtellung der Bundesfeſtung

Landau. Erklärung u. Anzeige v. Bayern wegen des für die Herſtellung dieſer Feſtung u. die Artillerieausrüſtung verwendeten Zinſentheils v. den für den Bau v. Germersheim erhaltenen 15 Mill. Fr., während des Zeitraums v. Jahr 1819 bis 12. Juni 1841, nebſt Rechnung bis zum 30. Sept. 1838, unter Vorbehalt des Nachtrags, XX. (15. Jul.) 217. S. 406. (ſ. Contributionsgelder.)

Mainz. Gutachtlicher Bericht der MC. v. 2. März 1841 (m. ſ. auch SP. der MC. von demſelben Tage) in Betreff des ihr gewordenen Auftrags v. 7. Juli 1831 (§. 139) wegen vollſtändiger Inſtandſetzung dieſer Feſtung. Vortrag des BTA., erſt. v. Geſ. v. Mieg. Erklärung v. Oeſterreich u. Preuſſen wegen Dotation des Mainzer Herſtellungsfonds aus den Zinſen der 20 Mill. Franken mit 1,200,000 fl. Präſidialantrag. Beſchluß: 1) Inſtructionseinholung binnen 6 Wochen, 2) Auftrag an die MC. zur vorläufigen Ausführung der erforderl. Vorarbeiten, mit Anerkennung der bisherigen verdienſtl. Wirkſamkeit des Geniedirectors, IX. (SP. 7. Apr.) S. 230[a]. Abſtimmung v. Oeſterreich u. Preuſſen, X. 128. S. 234; v. Hannover, Würtemberg u. G. Heſſen, XIII. 148. S. 267; v. Bayern, Baden, Kurheſſen, Luxemburg, G. u. H. Sachſen, Mecklenburg, der 15. u. 17. Stimme, XIV. 153. S. 271; v. K. Sachſen, der 13. u. 16. Stimme (Holſtein u. Lauenburg will den Beſchluß nicht aufhalten). Beſchluß: Genehmigung der v. der MC. am 2. März d. J. zur Ausführung vorgeſchlagenen 25 Befeſtigungswerke (ſ. BTP. S. 230[w]), im Allgemeinen auf 2,150,000 fl. berechnet, u. Auftrag an dieſelbe zur Vorlegung der Baudispoſition, XV. (11. Juni) 172. S. 311. Nachträgliche Erklärung v. Luxemburg, XX. 216. S. 405.

Zwei Berichte der MC. v. 30. Juni 1841 in Betreff der vorzunehmenden Vorbereitungsmaaßregeln im J. 1841 u. der für dieſe ſowohl als die eigentlichen, auf die Jahre 1842—1845 vertheilten Bauarbeiten in jedem derſelben benöthigten Geldbeträge. Vortrag des Geſ. v. Mieg. Beſchluß: Bewilligung eines Credits v. 100,000 fl. bei der BMCaſſe auf den Zinſenfond der 20 Mill. Fr.

für die Vorarbeiten des Jahrs 1841 gegen ſucceſſive Erhebung u. Rechnungsführung; unter Beobachtung des Baugelder-Regulativs v. 22. Jan. 1835; auch Erſuchen, an die treffenden Regierungen um Bewilligung der Abgabenfreiheit für die erforderlichen Materialien, XIX. (8. Juli) 205. S. 371.

Auftrag an die MC., bei Ausführung des die Herſtellung betreffenden Beſchluſſes v. 11. Jun. (§. 172) dafür beſorgt zu ſeyn, daß durch geeignete Verwendung der zur Bereitſchaft der Armirung (§. 216) angeſchafften Vorräthe u. Vereinfachung der Arbeiten die möglichſte Erſparung erzielt u. alle Doppelausgaben vermieden werden, XX. 216. S. 406.

Bewilligung der Abgabenbefreiung v. G. Heſſen, XX. 222. S. 411; v. Bayern u. Frankfurt, XXII. 246. S. 495; von Preuſſen, Baden u. Kurheſſen, XXIV. 277. S. 522.

Präſidialanzeige wegen erfolgter Erhebung der angewieſenen 100,000 fl. für die Vorarbeiten v. Mainz, XXIV. 271. S. 516.

Herſtellungsfond, allgemeiner, gebildet aus den Zinſen der zur Erbauung der 4. BFeſtung beſtimmten 20 Mill. Franken. Zahlungsanweiſungen auf dieſen, ſ. oben Bundescaſſe.

Herſtellungs- u. Unterhaltungs-Gelder. Wird das über das Bundesfeſtungs-Bauweſen deßfalls beſtehende Regulativ v. 22. Jan. 1835 bei den in den J. 1841—1845 vorzunehmenden Feſtungsbauten v. Ulm, Raſtatt u. Mainz zu beobachten empfohlen, XIX. 205. S. 376.

Heu, für die laufende Verpflegung der Truppen zu Luxemburg, wird v. Preuſſen übernommen, S. 186. Vorrath zu Mainz am Ende 1840, S. 220.

Holz, für die laufende Verpflegung der Truppen zu Luxemburg, wird v. Preuſſen übernommen, S. 196. Vorräthiges Buchen- u. Tannenholz bei dem bleib. Approv. v. Mainz Ende 1840, S. 220.

Holzgebühr für Officiere, ſ. Frankfurt, D.

Holzkohlen, ſ. Kohlen.

Holzvorräthe zur Armirung v. Mainz. Anſchaffung dergl. Vorräthe für die Bereitſchaft, S. 310m. Auftrag an die MC. u. das FG. zur guten, deſſen Verderbniß hindernden Aufbewahrung, S. 406.

Hopfen zu Bier, ſ. Bier.

Hospital, bombenfeſtes, zu Mainz. Erbauung e. ſolchen für cs. 1,200 Kranke, IX. (SP.) S. 230r. Verzeichniß bombenfreier Hospitäler in Landau, 402d.

Hospitalbedürfniſſe u. ärztliches Perſonal für die Contingente der RDiv. Vorrath daran bei der Muſterung, S. 199.

— — für das Kriegsapprov. in Luxemb. (S. 184. 216), — in Landau, S. 402f. ſ. Approviſionirung.

Hospitalfuhrweſen, ſ. Fuhrweſen.

Hospitalverpflegung, ſ. Verpflegung.

Infanterie bei dem Bundesheer. Anträge der MC. u. des BTA., XIII. (SP.) S. 268c. S. 268k. Beſchluß, S. 352r.

Infanterieofficiere, ſ. Feſtungsinſpection. Infanterie.

Ingenieur, ſ. Geniedirector. Genieofficiere.

Inſpection, ſ. Feſtungsinſpection. Inſpicirung.

Inſpectionsgenerale, ſ. Inſpicirung.

Inſpicirung der Contingente ſämmtlicher Bundesſtaaten im Herbſt 1841 zur Ueberzeugung der bundesverfaſſungsmäßigen vollen Friedensbereitſchaft. Anträge der MC. u. des VTA. mit dem Entwurfe der Inſtruction für die mit dieſer Inſpicirung beauftragen Generale, XIII. (SP.) S. 268°. (Abſtimmung hierauf, ſ. m. unten im Art. Kriegsverfaſſung). Beſchluß, Schema der zu inſpicirenden 19 Contingente u. Erſuchen an die Regierungen zur Anzeige der von ihnen dazu ernannten Inſpecteure u. der darüber vorzulegenden Berichte, XVII. (SP. 24. Jun.) S. 352ᵛ. Inſtruction für die Inſpectionsgenerale, ebend. S. 352ˣ. Mittheil. der neu abgedruckten Kriegsverfaſſung mit den ſich darauf beziehenden Beſchlüſſen an die Inſpectionsgenerale, XXI. 230. S. 484.

Anzeige wegen Ernennung der Inſpectionsgenerale: 1) von Oeſterreich, für Preuſſen (Feldmarſchall Erzherzog Ferdinand), für Bayern (FML. Frhr. v. Czorich), für Sachſen (FML. Frhr. v. Hrabovsky), für Würtemberg (FML. Frhr. v. Sunſtenau), für G. Heſſen (GM. v. Wiſſiak), XX. 215. S. 404; 2) von Preuſſen, für Oeſterreich (Pr. v. Preuſſen), für Hannover u. Braunſchweig G. v. Natzmer), für Baden (GL. v. Thiele II.), für Kurheſſen, Luxemburg u. Naſſau (GL. v. Pfuel), für Holſtein u. Lauenburg, Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen u. Hamburg (GL. Graf zu Dohna); 3) von Bayern für Preuſſen (FM. Prinz Carl) u. für K. Sachſen (GL. Frhr. v. Zandt); 4) v. K. Sachſen für Oeſterreich (GL. Prinz Johann) u. für Bayern (GM. Frhr. v. Hauſen); 5) v. Hannover für Oeſterreich (G. v. dem Buſche) u. für G. Heſſen (GM. Frhr. v. Baring); 6) v. Baden für Hannover u. Braunſchweig (GL. Frhr. v. Stockhorn), u. für Kurheſſen, Luxemburg u. Naſſau (GM. v. Laſſollaye); 7) v. Kurheſſen für Baden (GL. v. Haynau) u. für G. Heſſen (GM. Schmidt); 8) v. G. Heſſen für Bayern (GM. v. Lynker) u. für K. Sachſen (GM. Frhr. v. Stoſch); 9) v. Holſtein u. Lauenburg für Würtemberg (GM. v. Berger); 10) v. Naſſau für Holſtein u. Lauenburg, Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen u. Hamburg (GM. v. Preen); 11) v. Mecklenburg für Würtemberg (GM. v. Elderhorſt); 12) v. Oldenburg für Baden (GM. v. Gayl), XXII. 245. S. 493; 13) v. Braunſchweig für Kurheſſen, Luxemburg u. Naſſau (GM. v. Wachholtz), XXIII. 264. S. 512. (Würtemberg, welches Preuſſen u. die 2. Div. des 10. AC. — u. Luxemburg, welches die 1. Div. des 10. AC. mitzuinſpiciren hatte, haben keine Generale ernannt.)

Gemeinſchaftliche Berichte der die Contingente v. Preuſſen, Bayern, Sachſen, Würtemberg u. Gr. Heſſen inſpicirt habenden 14 Generale. Abgabe dieſer 5 Berichte mit ihren Anlagen an die MC., XXIV. 274. S. 518.

Inſpicirung der zur RJDiv. gehörenden Contingente, ſ. Reſerve-Infanterie-Diviſion.

Inſtruction für die mit der Muſterung der Contingente der RJDiviſion im Jahr 1841 beauftragten Generale, VIII. Sitz. S. 195.

— — für die mit der Inſpicirung der Bundescontingente im J. 1841 beauftragten Generale, XVII. Sitz. S. 352ˣ.

Kanonenröhren, aus Eiſen geſchmiedet, ſ. Venator.

Kirchhof für die Garniſon der BF. Luxemburg. Bericht der MC. v. 27. Apr. 1841 wegen Erweiterung des Kirchhofs durch Ankauf zweier angrenzender Grundſtücke. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Pechlin. Beſchluß: Anweiſung des Betrags v. 240 fl. 23 kr. auf den Reſervefond, u. Erſuchen an Niederlande zur Erlaſſung der Transſcriptionskoſten davon, XIV. (3. Jun.) 162. S. 293. Anzeige v. Luxemburg wegen zugeſtandenen Nachlaſſes der Grundſteuer, XXI. 238. S. 487.

Kohlen. Vorrath an Holz- u. Steinkohlen bei dem bleibenden Approv. v. Mainz Ende 1840, S. 220.

Kriegsapproviſionnement, ſ. Approviſionirung.

Kriegsbereitſchaft der Bundescontigente, ſ. Kriegsverfaſſung.

Kriegsbeſatzung, ſ. Garniſon.

Kriegsmaterial zur Bekleidung, Bewaffnung u. Ausrüſtung der Reſerve bei der RJDiv., ſ. Material.

Kriegsrüſtung, ſ. Kriegsverfaſſung.

Kriegsverfaſſung des D. Bundes. Präſidialantrag wegen Bereithaltung des Bundesheeres aus Anlaß der Kriegsrüſtungen Frankreichs (bewaffneten Friedens) gegen den D. Bund. Abſtimmung. Beſchluß: 1) dankbare Anerkennung der Fürſorge der Höfe v. Oeſterreich u. Preuſſen für die Vertretung der Intereſſen des D. Bundes zu Paris, mit Anheimgabe an dieſe auf fernere Geltendmachung ihres Einfluſſes in vertraulicher Form; 2) Aufforderung an die MC. zu Erſtattung eines Gutachtens über die weiteren Maaßregeln zu Bewirkung des Uebergangs ſämmtlicher Bundescontingente (ſ. SP. der MC. v. 20. u. 30. März u. 6. Apr.) von der vollen Friedensbereitſchaft in die Kriegsbereitſchaft, VI. (SP. 13. März) S. 150ª. Deßfallſiger Bericht der MC. v. 6. Apr. 1841 mit weiteren zur Sicherung der Erfüllung der militäriſchen Bundespflicht in Antrag gebrachten Maaßregeln, der Einreichung von Standestabellen u. Vornahme von Inſpectionen. Vortrag des BTA. hierüber, erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Stralenheim. Präſidialantrag. Beſchluß zur Inſtructionseinholung bis 24. Juni, XIII. (SP. 13. Mai) S. 268ª—268ˣ. Erklärung v. Kurheſſen u. Abſtimmung v. Mecklenburg, XIV. (SP. 3. Juni) S. 310ª. Abſtimmung v. Hannover u. Erklär. v. Oldenburg, XV. (SP. 11. Juni) S. 322ª. Abſtimmung v. Oeſterreich, Preuſſen, Würtemberg, XVI. (SP. 17. Juni) S. 346ª; v. Bayern, K. Sachſen, Baden, Kurheſſen, G. Heſſen, Dänemark, Niederlande, G. u. H. Sachſen, Braunſchweig u. Naſſau, der 15., 16. u. 17. Stimme. Umfrage. Präſidialerklärung. Beſchluß in 18 Puncten unter A—S *). Mittheil. deſſelben an die MC. zur Darnachachtung u. Berückſichtigung bei einer umfaſſendern Reviſion der Kriegsverfaſſung, XVII. (SP. 24. Juni) S. 352ª. Formular der jährlich vorzulegenden Standesüberſicht des Bundesheeres nebſt Vorſchrift zur Aufſtellung dieſer Ueberſicht, S. 268ᵐᵐ u. 268ᵒᵒ. Inſtruction für die mit der Inſpicirung im Jahr 1841 beauftragten Generale, S. 352ˣ.

Präſidialanzeige in Betreff eines zum Gebrauch der Inſpectionsgenerale veranſtalteten beſondern Abdrucks der Kriegsverfaſſung mit den ſpäter erfolgten Er-

*) Die in dieſem Beſchluſſe ſowohl wie in dem vorhergehenden Vortrage erwähnten Gegenſtände ſind in dem Register gehörigen Orts mitaufgenommen.

läuterungen u. Aenderungen unter Hinzufügung einer vom Major Schmitson ausgearbeiteten Tabelle über die dermalige Eintheilung des Bundesheeres, nebst sonstigen Bemerkungen, XXI. (22. Juli) 230. S. 484.

Großh. Luxemb. Antrag auf definitive Regulirung des für Luxemburg u. Limburg zu stellenden Contingents. Präsidialerklärung. Beschluß, XXII. (29. Juli) 250. S. 496.

Wahl des Ges. v. Nostitz u. Jänckendorf zur Commission für die Militäranlegenheiten, an die Stelle des verstorb. Ges. v. Trott, XXII. 258. S. 507.

Wahl des Ges. Frhrn. v. Bülow, an die Stelle des verstorb. Ges. v. Schöler, XXIII. 265. S. 512.

Anzeige v. Oesterreich wegen Vollziehung der Bestimmung G (Sicherstellung des Pferdebedarfs bei der Mobilmachung) u. K (Festungsgarnisonen) des Beschlusses v. 24. Juni. Abgabe an den BTA. XXIII. 263. S. 511.

Anzeige v. Preussen, wegen Vollziehung des Punctes G, mit Uebersicht der in Preussen geltenden Bestimmungen, dann v. Oldenburg. Abgabe an den BTA. XXIV. 276. S. 521.

Anzeige v. G. u. H. Sachsen wegen Vollziehung des Punctes K des Beschlusses vom 24. Juni, die Mainzer Kriegsgarnison betr. Abgabe an den BTA. XXIV. 285. S. 525.

Anzeige v. Preussen, Bayern u. der 16. Stimme wegen Vollziehung des ebengedachten Punctes K, die Zeit des Eintreffens ihrer Contingente in den verschiedenen Festungsgarnisonen betr. Abgabe an den BTA. XXV. 293. S. 548.

Siehe auch Armeecorps. Inspicirung. Reserve-Infantterie-Div.

Landau, Bundesfestung. Strategische Bedeutung derselben, S. 402[k]. s. Approvisionirung. Armirung. Artilleriewesen. Dotation. Garnison. Herstellung.

Laboratorienfuhrwesen, s. Fuhrwesen.

Landwehr-Cavalerie, XIII. (SP.) S. 268[e].

Lazareth, s. Hospital.

Lazarethbedürfnisse, s. Hospital. Hospitalbedürfnisse.

Lieferungen zu dem Approv. v. Luxemburg, s. Approvisionnement.

Magazine in

Mainz, für den Bedarf in Kriegszeit. Anschaffung von Holzvorräthen zu Einrichtung dergleichen, S. 310[m].

Luxemburg. Kosten der Dielung des Magazins Barlaimont für Vorräthe des bleib. Approv., S. 22. s. Approvisionirung.

Ulm u. Rastatt. Antrag des BTA. wegen Erbauung v. Aufbewahrungsräumen, IV. (SP.) S. 90[x].

Mainspitze. Befestigung derselben, S. 230[w].

Mannschaft des Bundesheeres, XIII. (SP.) S. 268[e].

Material zur Bekleidung, Bewaffnung u. Ausrüstung der Reserve- u. Ergänzungsmannschaft der RDivision. Deßfallsiges Regulativ, VIII. Sitz. S. 197. 208. Material der Rüstung für die Waffengattungen des Bundesheeres, XIII. (SP.) S. 268[x]. 268[l]. 268[n]. Beschluß, S. 352[x].

Medicinaldienst, bei dem K. Sächs. Militär, S. 523.

Mehl. Noch anzuſchaffendes Brodmehl für das bleibende Approv. v. Luxemburg, S. 22. 186. Vorrath an Brodmehl zu Mainz Ende 1840, S. 220. Vorräthige Mehlfäſſer Ende 1840, S. 220.

Miethe für Officiersquartiere, ſ. Frankfurt, D.

Miethzins zu Luxemburg für einen Schießplatz, XIV. 157. S. 274.

Minen der Feſtung Mainz. Inſtandſetzung derſelben, S. 230[x].

Mineure des Bundesheeres, XIII. (SP.) S. 268[x]. 268[u]. Beſchluß, S. 352[s].

— — in der BF. Raſtatt, werden im Frieden v. Oeſterreich geſtellt, VII. (SP.) S. 181[x].

Mobilien in den Dienſtwohnungen der oberen Militärbehörden (in dem Gouvernements- u. dem Commandanturgebäude) zu Mainz. Gemeinſchaftl. Erklärung u. Anträge v. Oeſterreich u. Preuſſen zur Hebung der wegen Unterhaltung u. Erneuerung der Inventarſtücke erhobenen Anſtände nebſt Bilance der Anſchaffungs- u. Inſtandhaltungskoſten mit dem vom Bunde bewilligten Averſionalbetrage nach den Epochen des 5jähr. Wechſels der Feſtungschefs von 1830 bis 1864. Abgabe an den BTA. XIX. (8. Jul.) 200. S. 365. Beil. 1. S. 389. Vortrag des Geſ. v. Mieg. Beſchluß an die MC. u. Auftrag an dieſelbe zur Verſteigerung des dem Bunde angehörigen Mobiliars der Dienſtwohnungen des Feſtungsſtabes, u. Berichterſtattung über den erzielten Erlös, XXI. (22. Juli) 239. S. 487.

Mühlen zu Mainz. Bericht der MC. v. 12. März 1841 wegen Einrichtung der Brandmühle vor dem Münſterthor zum Dienſte der Feſtung in Kriegszeit. Vortrag des Geſ. v. Mieg. Beſchluß u. Auftrag an die MC., IX. (7. Apr.) 121. S. 217.

— — zu Landau, S. 402[c].

Mundportionen, ſ. Frankfurt, D.

Munition (Taſchen- u. Reſerve-) bei den Contingenten der RJDiviſion. Puncte der Muſterungsinſtruction, S. 196.

Munitionsfuhrweſen, ſ. Fuhrweſen.

Munitionswagen bei dem Bundesheere, XIII. (SP.) S. 268[f].

Muſterung, gemeinſchaftl., der gemiſchten Diviſionen. Antrag der MC. u. des BTA., XIII. (SP.) S. 268[n]. 268[w]. Beſchluß zur Erklärung der Staaten der 2. Div. des 9. u. der beiden Div. des 10. AC., S. 352[n].

Muſterung der zur RJDiviſion gehörenden Contingente, ſ. Reſerve-Infanterie-Diviſion.

Muſterung der Bundescontingente, ſ. Inſpicirung.

Oberrhein, fortificatoriſche Sicherſtellung deſſelben, ſ. Feſtungsbau.

Officiere des Bundesheeres bei der Infanterie, Cavalerie u. Artillerie, XII. (SP.) S. 268[d] ff.; bei der Erſatzmannſchaft, S. 268[l]; bei der Reſerve, S. 268[k]. Beſchluß v. 24. Juni, S. 352[r].

Officiers-Brennholz, ſ. Frankfurt, D.

Officiers-Etappenvergütung, ſ. Frankfurt, D.

Officiersquartiere, ſ. Frankfurt, D.

Paliſaden in Mainz. Anſchaffung für die Armirung, S. 310[l]. Vorräthe an Paliſaden in Landau, S. 402[d] ſ. Armirung.

Paßsperrungen im Schwarzwalde, VII. (SP.) S. 181[f].

Petersau, zu Mainz. Versicherung derselben, S. 230[w].

Pferde für die Cavalerie, Artillerie u. Bespannung des Bundesheeres. Vacanthaltung im Frieden, XIII. (SP.) S. 268[e] f. S. 268[cc]. Beschluß, lit. D, 352[a]. — Sicherung des Pferdebedarfs bei der Mobilmachung, S. 268[b]. 268[v]. Anzeige v. Oldenburg, S. 322[b]; v. Würtemberg, S. 346[d]. Beschluß, lit. G, S. 352[t]. Anzeige v. Oesterreich, S. 511; v. Preussen u. Oldenburg, S. 521. 531 ff.

Pionniere bei dem Bundesheer, XIII. (SP.) S. 268[x]. S. 268[u]. Beschluß, S. 352[a].

Plan der Bundesfestung

Landau. Antrag der MC. wegen Aufnahme eines Grundrisses u. Höhenplans dieser Festung nach dem Maaßstabe des Mainzer. Beschluß: durch den K. Bayer. Militärbevollmächt. über die etwa bereits vorhandenen Plane vorerst nähere Erkundigung einzuziehen, XIX. 207. S. 383.

Luxemburg. Bericht der MC. v. 24. Nov. 1840 wegen Herausgabe eines vom Geometer Mersch gezeichneten, vom Buchhändler Kuborn herauszugebenden Plans dieser Festung. Vortrag des Ges. v. Mieg. Beschluß: Versagung der Herausgabe. — Hinterlegung des überreichten Plans im Festungsarchiv. — Entschädigung des Buchhändlers Kuborn. Ersuchen an Niederlande zur Erneuerung des Verbots der Aufnahme topographischer Plane in den Umgebungen der Festung, I. (7. Jan.) 15. S. 7. Anzeige v. Niederlande wegen Vollziehung dieses Auftrags, VI. 84. S. 123. Bericht der MC. v. 12. März 1841 wegen der v. Kuborn verlangten höhern Entschädigung. Vortrag des Ges. v. Mieg. Beschluß: Anweisung v. 416 Fr. (200 fl.) auf den Luxemb. Reservefond, IX. (7. Apr.) 122. S. 218.

Vorschlag der MC. (in ihrem Bericht wegen des Mainzer Plans v. 30. Juni 1841) wegen Aufnahme eines Grundrisses u. Höhenplans dieser Festung nach dem Maaßstabe des Mainzer. Antrag des BTA. Genehmigender Beschluß, XIX. (8. Juni) 207. S. 382.

Mainz. Bericht der MC. v. 30. Juni 1841 nebst Mittheilung des aus 16 Blättern u. einem Uebersichtsblatt der Triangulirung bestehenden Grundrisses u. Höhenplans dieser Festung, auch Antrag auf eine Gratification des K. K. Oberlieut. Türk für diese Arbeit, u. wegen Fertigung einer Uebersichtskarte in kleinerm Maaßstabe mit den à la vue aufzunehmenden Umgebungen u. eines Duplicats der größern Karte. Vortrag des Ges. v. Mieg. Beschluß: Anweisung des gegen den frühern Beschluß erhöheten Kostenbetrags u. einer Gratification v. 500 fl. auf den Mainzer Reservefond, auch Genehmigung der anderen Anträge mit weiterer Rücksichtnahme, XIX. (8. Juli) 207. S. 379.

Ulm u. Rastatt. Vorschlag der MC. wegen Aufnahme dergleichen. Beschluß: dieselben gelegentlich des dortigen Festungsbaues zu fertigen, XIX. 207. S. 383.

Pontoniere bei dem Bundesheere, XIII. (SP.) S. 268[x]. 268[u]. Beschluß, S. 352[a].

Pontonsfuhrwesen, s. Fuhrwesen.

Präsenthaltung der Mannschaft, s. Vacanthaltung.

Pulvermagazine zu Mainz. Errichtung gemauerter Hand-Pulvermagazine in der Hauptumfassung, S. 230[w]. Anschaffung der nöthigen Hand-Pulvermagazine u. Ausführung daran zur Armirung, S. 310[m]. Hand-Pulvermagazine zu Landau,

S. 402ᵉ. Mangel der Friedens-Pulvermagazine zu Landau u. gefährliche Lage der Kriegs-Pulvermagazine, S. 402ᵉ. ſ. Armirung. Herſtellung.

Pulvervorräthe zu Mainz, S. 310ᵉ; — zu Landau, S. 402ᵉ.

Quartierentſchädigung, ſ. Frankfurt, D.

Rangliſte des Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Contingents, S. 22.

Raſtatt, ſ. Feſtungsbau.

Rationen, ſ. Frankfurt, D.

Rechnungen über den Mainzer Approviſionirungsfond u. den Reſervefond der Feſtungen Mainz u. Luxemburg bei dem Hauſe Rothſchild, ſ. Bundescaſſen.

— — über die Verwaltung der 20 u. 15 Mill. Franken Baugelder, ſ. Contributionsgelder.

Recruten bei dem Bundesheer, deren Ausbildung, XIII. (SP.) S. 268ᵂ. Beſchluß, S. 352ᵘ.

Reduits der Feſtung Mainz. Inſtandſetzung derſelben, S. 230ˣ.

Reduit zu Caſtel. Inſtandſetzung deſſelben, 230ʳ. 230ˣ.

Reduits der Feſtung Luxemburg, ſ. Waſſerzufuhr.

Regimentsfuhrweſen, ſ. Fuhrweſen.

Reglement für die Feſtungen Ulm u. Raſtatt, ſ. Feſtungsreglement.

Regulativ wegen Verwendung der für die Herſtellung der BF. bewilligten Gelder, ſ. Herſtellungsgelder.

Regulativ für das Material der Reſerve der RJDiv., ſ. Material.

Reiſekoſten der Bevollmächtigten der MC., ſ. Militärcommiſſion.

— — der Inſpectionsgenerale, werden von ihren resp. Regierungen beſtritten, S. 352ᵛ.

Reiterei bei dem Bundesheer. Anträge der MC. u. des BTA., XIII. (SP.) S. 268ᵉ. 268ⁱ. Beſchluß, S. 352ʳ. Landwehrcavalerie, S. 268ᵉ. Reitende Artillerie, S. 268ⁱ. Beſchluß, S. 352ʳ.

Remuneration, ſ. Gratification.

Reſerve des Bundesheeres. Anträge des MC. u. des BTA., XIII. (SP.) S. 268ᵏ. 268ᵛ. Beſchluß, S. 352ˡ. Reſerve an Waffen, Munition, Bekleidung u. Equipirung, S. 268ˡ. 352ˡ. Ausweis in der Standestabelle, S. 268ᵐ.

Reſerve- u. Erſatzmannſchaft bei den Contingenten der RJDiv., ſ. Cadres.

Reſervefond der 20 Mill. Franken Feſtungsbaugelder (319,899 fl. 13⅓ kr.), ſ. Contributionsgelder.

Reſervefond, von der laufenden Dotationen für Mainz u. Luxemburg, zur Deckung unvorhergeſehener auſſerordentlicher Reparaturen.

Mainz u. Luxemburg. Rechnung über dieſen Fond pro 1840 u. Zahlungsanweiſungen pro 1841, ſ. Bundescaſſen.

Mainz. Zuweiſung des Ueberſchuſſes von der Mainzer Dotation pro 1841 v. 8,312 fl. 26 kr., deßgl. der Erſparniß an der Dotation dieſer Feſtung aus dem J. 1840 mit 2,960 fl. 16¼ kr. an dieſen Fond, XVIII. 197. S. 362ᵉ

Luxemburg. Zuweiſung des Ueberſchuſſes von der Luxemburger Dotation pro 1841 v. 2,285 fl. 1¼ kr., deßgl. der Erſparniß an der Dotation dieſer Feſtung pro 1840 mit 1,180 fl. 13¼ kr. an dieſen Fond, XVIII. 197. S. 362.

Reſerve-Infanterie-Diviſion. Erklär. v. Anhalt wegen des Calibers der Gewehre u. Abhaltung der Muſterung der Herzogl. Contingente, III. 52. S. 69.

Erſuchen an die zu dieſer Div. gehörenden BStaaten zur Anzeige der Zeit des Eintreffens ihrer Contingente in den reſp. Kriegsgarniſonen, auch Ausſpruch der BV. hinſichtlich der Verſtärkung des gewöhnlichen Contingents über 1 Proc. der Bevölkerung, XVII. (SP. 24. Juni) S. 352ⁿ. Deßfallſige Anzeige v. Anhalt u. Schwarzburg, XVII. (SP.) S. 352ᵖ; v. G. u. H. Sachſen, XXIV. 285. S. 525; v. der 16. Stimme, XXV. 293. S. 548. (ſ. Garniſon.)

Formular der jährlich einzureichenden Standestabellen ſämmtlicher zu dieſer Diviſion gehörigen Staaten, XIII. Sitz. S. 268ᵘ. Beſchuß, XVII. Sitz. S. 352ᵃ.

Muſterung der zur RJDiviſion gehörenden Contingente. 1) Erklärung v. Anhalt wegen Abhaltung der dritten Muſterung im Herbſt 1841. Präſidialantrag u. Beſchluß: Aufforderung an die MC. zur ſchleunigen Vorlage der Inſtruction für dieſe Muſterung, III. 52. S. 69.

2) Bericht der MC. v. 2. März 1841 nebſt Entwurf der Muſterungs-Inſtruction u. dazu gehörenden Anlagen. Vortrag des Geſandten Frhrn. v. Stralenheim. Umfrage. Vorbehalt einer Erklär. der Geſ. v. G. u. H. Sachſen, Anhalt u. Schwarzburg, der 16. Stimme u. Frankfurt. Beſchluß: Genehmigung des Inſtructionsentwurfs u. Mittheilung deſſelben an die mit der Muſterung zu beauftragenden Generale v. Oeſterreich, Preuſſen u. Bayern, VIII. (1. Apr.) 114. S. 189. Inſtruction, S. 195. Schema des Standesausweiſes des N. N. Contingents, B. 1. S. 201. Schema des Standesausweiſes der Erſatz- u. Reſerve-Mannſchaft, B. 2. S. 205. Regulativ für das Material der Reſerve- u. Erſatz-Mannſchaft, B. 3. S. 208. Schema zu dem ſummar. Ergebniß der Schießübung, B. 4. S. 209. Formation der Contingente, B. 5. S. 211.

3) Anzeige v. Preuſſen wegen Ernennung des GLieut. Frhrn. v. Ditfurth zur Muſterung der Contingente v. S. Weimar, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck, ſowie des GMajors v. Holleben *) für das von Heſſen-Homburg, XVI. 177. S. 324.

4) Anzeige v. Bayern wegen Ernennung des GMajors Gr. v. Iſenburg zur Muſterung der Contingente v. Schwarzburg, Hohenzollern, Liechtenſtein u. Reuß, XVII. 187. S. 349.

5) Anzeige v. Oeſterreich wegen Ernennung des GMajors Gr. v. Thurn zur Muſterung der Contingente v. S. Coburg-Gotha u. S. Meiningen, XVIII. 194. S. 360; deßgl. des FMLieut. Frhrn. v. Hrabovsky zur Muſterung des S. Altenb. Contingents, u. des GMajors v. Wiſſiak für das Frankfurtiſche, XIX. 199. S. 365.

6) Erklärung v. Oeſterreich u. Preuſſen mit Vorlage der Berichte ihrer Generale über die von ihnen vorgenommene Muſterung der 12 Contingente. Erklärung v. Anhalt-Deſſau. Abgabe an die MCommiß., XXIV. 273. S. 517.

Siehe auch Armeecorps. Kriegsverfaſſung.

Reſervematerial, ſ. Material.

Rheinſperrung bei Mainz. Anſchaffung u. Ausführung für dieſelbe, S. 310ᵐ.

Roggen, zu dem bleibenden Approv. v. Luxemburg gehörig, S. 186.

---

*) An deſſen Stelle übernahm die Muſterung der GMajor von Hirſchfeld.

Rum, zu dem bleibenden Approv. v. Luxemburg gehörig, S. 216.

Salpeter. Anzuſchaffender für das bleibende Approv. v. Luxemburg, S. 22.

Sappeure in der BF. Raſtatt, werden im Frieden von Oeſterreich geſtellt, VII. (SP.) S. 181[k]. Sappeure bei dem Bundesheer, XIII. (SP.) S. 268[k]. 268[n]. Beſchluß, S. 352[r].

Schanzen der Feſtung Mainz. Permanenter Ausbau derſelben, S. 230[k u. t] ſ. Herſtellung.

Schanzzeug in der Feſtung Mainz. Anzeige der MC. (in ihrem Budgetbericht v. 30. Apr. 1841) über den Erlös aus dem Verkaufe deſſelben, XII. 145. S. 253.

Schießplatz zu Luxemburg, ſ. Exercirplatz.

Schießübung. Schema zu deren Ergebniß bei der RJDiv., S. 209.

Schlachtvieh für das Approv. der Feſtungen, ſ. Viehſtand.

Schlagfertigkeit des Bundesheeres im Frieden. Anträge der MC. u. des BTA., XIII. (SP.) S. 268[m]. 268[w]. Beſchluß, S. 352[u].

Sicherheitscorps, Oeſterreichiſch-Preuſſiſches, der Mainzer Garniſon, ſ. Frankfurt.

Spielleute bei dem Bundesheer, XIII. (SP.) S. 268[d]. 268[i]. Beſchluß, S. 352[r].

Standesausweis der Contingente der RJDiviſion bei der Muſterung. Formular, S. 201. Formular des Standesausweiſes der Erſatz- u. der Reſerve-Mannſchaft bei der Muſterung, S. 205.

Standestabellen. Abgabe der Standestabellen der Bundescontingente in Folge des §. 34 der Kriegsverfaſſung: v. Schwarzburg-Rudolſtadt, II. 30. S. 22; v. Naſſau u. Anhalt, III. 52. S. 69; v. Kurheſſen u. Waldeck, IV. 64. S. 86; v. Liechtenſtein, VI. 88. S. 124; v. Lippe, VII. 108. S. 180; v. S. Weimar, XVI. 180. S. 325.

Anträge der MC. u. des BTA. mit dem neuen Schema einer jährlich am 1. Jan. von ſämmtlichen Bundesſtaaten einzureichenden Standestabelle, nebſt den zu deſſen richtigem Verſtändniß dienenden Bemerkungen, XIII. (SP.) S. 268[o]. 268[x]. 268[u]. 268[oo]. Beſchluß zur Annahme dieſer Tabelle, lit. Q, S. 352[n].

Stroh. Anzuſchaffendes Bettſtroh zu dem bleibenden Approv. v. Luxemburg, S. 22. Fourage- u. Lagerſtroh, S. 186. Vorrath an Bett- u. Stallſtroh zu Mainz Ende 1840, S. 220.

Tabak (Rauch- u. Schnupf-), zu dem bleibenden Approv. v. Luxemburg gehörig. Deßfallſiger Vertrag mit J. P. Pescatore, S. 187. Verkauf des Rauchtabaks in Mainz, S. 220.

Territorialherren der Feſtungen Ulm u. Raſtatt, ſ. Feſtungsbau.

Thiermarkt-Caſerne in Mainz, ſ. Caſernen.

Thore der Feſtung Mainz. Anſchaffung daran zur Armirungsbereitſchaft, S. 310[l].

Trompeter bei der Cavalerie u. Artillerie des Bundesheeres, XIII. (SP.) S. 268[e]f.

Uebungen, ſ. Waffenübungen.

Ulm, ſ. Feſtungsbau.

Unterhaltung der Feſtung Landau, ſ. Dotation.

— — der Feſtungen Ulm u. Raſtatt, VII. (SP.) S. 181[f].

Unterkünfte, bombenſichere, in Mainz. Erbauung derſelben, S. 230[f]. — Anſchaffung der nöthigen Holzvorräthe zur Herrichtung von Unterkünften (Lazarethe, Wohnungen, Ställe), in ſtädt. Gebäuden u. Kirchen, S. 310[m]. ſ. Hospital. Bombenſichere Räume in Landau, S. 402[c].

Unterofficiere des Bundesheeres bei der Infanterie, Cavaleri eu. Artillerie, S. 268[d]. 352[r]; bei der Erſatzmannſchaft, 268[l]. 352[t]; bei der Reſerve, S. 268[k]. 352[t].

Urlaub der Mannſchaft der Bundescontingente, S. 352[n]. — Des FCommandanten Du Moulin, II. 23. S. 19. XXI. 232. S. 485. XXIV. 268. S. 515.

Vacanthaltung bei dem Bundesheere, XIII. (SP.) S. 268[d]. Beſchluß, S. 352[r].

Verpflegung des von Mainz nach Frankfurt gezogenen Oeſterr.-Preuß. Truppencorps, ſ. Frankfurt, D.

Verſchanzte Lager bei den BFeſtungen v. Ulm u. Raſtatt, VII. (SP.) S. 181[r].

Vertheidigungsanſtalten des Bundes, ſ. Feſtungsbau.

Verwaltung der jährl. Feſtungsdotation zu Ulm u. Raſtatt durch den Bund, VII. (SP.) S. 181[s]. Auftrag an die MC. wegen e. Regulatifs in Betreff der Aufſicht über die Verwaltung des Bundeseigenthums daſelbſt durch die BW., ebend., S. 181[b].

Verzeichniß der Unterkunfts- u. Unterbringungsräume der fortificatoriſchen Vorräthe u. der Arbeiten zur fortificator. Armirung der Feſtung Landau, S. 402[d].

Viehſtand der Umgegend von Luxemburg (Ochſen, Kühe, Kälber, Hämmel, Schweine, Hühner, Gänſe) für das Approviſionnement der Feſtung. Deßfallſiger Ausweis, S. 186. Lebendes Vieh für das Landauer Approviſionnement, S. 402[r].

Wachthäuſer in Mainz. Ausführungen daran zur Armirung, S. 310[l].

Wachtſchiffe zu Mainz. Ausführungsarbeiten an denſelben, S. 310[l].

Waffen bei den Contingenten der RJDiv. Punct der Muſterungs-Inſtruction, S. 196.

Waffenübungen bei den gemiſchten Armeecorps. Anträge der MC. u. des BTA. zur Beobachtung gleicher Grundſätze, XIII. (SP.) S. 268[m]. 268[w]. Beſchluß zur Erklärung der betheiligten Staaten, S. 352[n].

Waſſerzufuhr in die mit Truppen belegten Auſſenwerke der Feſtung Luxemburg. Bericht der MC. v. 14. Dec. 1840 wegen der durch Vermehrung der Beſatzung um 448 Mann nöthig gewordenen Belegung mehrerer Reduits u. der Waſſerzufuhr dahin. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Stralenheim. Beſchluß: Genehmigung der getroffenen Anordnungen u. Einſendung der deßfallſigen Koſtenliquidation, I. (7. Jan.) 16. S. 12.

Weißfrauen-Caſerne in Mainz, ſ. Caſernen.

Werke der Feſtungen Ulm u. Raſtatt, ſ. Feſtungswerke.

Zeughäuſer, Vorräthe in denſelben, XIII. (SP.) S. 268[s].

Zinſen aus angelegten Bundesgeldern, ſ. Approviſionirung. Contributionsgelder. Herſtellungsfond. Reſervefond.

Zuſtand der Approviſionnementsvorräthe zu Luxemburg. Mittheilung halbjähr. Ueberſichten darüber v. Preuſſen, S. 189. ſ. Approviſionirung.

Mißbräuche der Handwerksgeſellen, ſ. Handwerksgeſellen.

Mönckeberg, Senator zu Hamburg, Spruchmann der freien Städte bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4.

Morgenſtern, v., Anhalt-Deſſauiſcher geh. Rath, Spruchmann der 15. Stimme bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, III. 51. S. 69.

Mühlenbann, ſ. Hagelſieb.

Müller, Andreas, zu Ueberlingen, Vorſtellung wegen einer von ihm erfundenen Winderzeugungs-Maſchine zur Fortſchaffung v. Schiffen, N. 17. S. 489. Vortrag des Geſ. Noſtitz u. Jänckendorf. Beſchluß, XXII. 252. S. 498.

Münch-Bellinghauſen, Gr. v., K. K. Präſidialgeſandter, Stimmführer für Preuſſen bis zur 22. Sitz. am 5. Aug. Erſtattet folgende Vorträge: über die Erbauung der Feſtungen Ulm u. Raſtatt, IV. (SP. 18. Febr.) S. 90ᵃ. 90ᵇ; über das Verbot der Druckſchrift: „Vier Fragen, beantwortet v. einem Oſtpreuſſen", VI. 90. S. 125; deſſen Uebereinkunft mit dem Hauſe v. Rothſchild u. Söhne, wegen verzinslicher Anlegung v. 406,022 fl. Luxemb. Approviſionirungsgelder, X. 126. S. 231. XI. 133. S. 237. Siehe auch Oeſterreich. Präſidium.

München, OAGericht daſelbſt, ſ. Austrägalſenat.

Muſikaliſche Compoſitionen, ſ. Nachdruck.

N.

Nachbildung, ſ. Nachdruck.

Nachdruck, insbeſondere

I. Muſikaliſcher Compoſitionen u. dramatiſcher Werke. Abſtimmung über die Commiſſionsanträge v. 30. Juli 1840 (§. 193) v. der 16. Stimme. Präſidialerinnerung der noch übrigen 6 Abſtimmungen, I. 11. S. 6. Abſtimmung v. Baden u. Mecklenburg, III. 49. S. 68; v. der 13. Stimme, VI. 86. S. 123; v. Würtemberg, VII. 103. S. 176; v. Kurheſſen, IX. 119. S. 215. Luxemburg will den Beſchluß nicht aufhalten. Präſidium legt den Entwurf Beſchluſſes vor. Erörterung deſſelben. Beſchluß: 4 Beſtimmungen zum Schutze der inländ. Verfaſſer muſikal. Compoſitionen u. dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung u. Darſtellung derſelben im Umfange des Bundesgebiets, X. (22. Apr.) 130. S. 234.

Anzeige v. Hannover u. G. Heſſen wegen erfolgter Publication dieſes Beſchluſſes. Präſidialantrag. Beſchluß: Erſuchen an die Regierungen zur Anzeige binnen Jahresfriſt der Ausführung der im 4. membro des Beſchluſſes enthaltenen Verfügung wegen Beſtimmung der den Autoren zu ſichernden Entſchädigung u. wegen Feſtſetzung etwaiger Geldbußen, XV. (11. Jun.) 173. S. 312. Anzeige v. Anhalt-Deſſau u. Schwarzburg wegen Publication des Beſchluſſes v. 22. Apr. u. v. Lübeck u. Hamburg wegen Publication dieſes Beſchluſſes u. Vollziehung des v. 11. Juni, XVII. 190. S. 350. Anzeige v. Holſtein u. Lauenburg wegen Publication des erſtern Beſchluſſes, XX. 223. S. 411. Weitere Anzeige v. Holſtein u. Lauenburg wegen Vollziehung des 4. Art. des gedachten Beſchluſſes v. 22. Apr., v. G. u. H. Sachſen (S. Weimar auch wegen Vollzugs des 4. Art.) u. Bremen wegen Publication des Beſchluſſes, XXII. 250. S. 496. Anzeige v. Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg, dann Lübeck (mit Verordnung) wegen Publication dieſes Beſchluſſes mit Rückſicht auf Art. 4, XXIV. 286. S. 525.

II. Vorſtellung einer Anzahl v. Schriftſtellern, Gelehrten, Schauſpiel- u. Ton-Dichtern in Betreff deſſelben Schutzes gegen unbefugte Aufführung. Präſidialantrag. Beſchluß: Abſchriftl. Mittheil. des unter I erwähnten Beſchluſſes v. 22. Apr. an den Mitunterzeichner, Capellmeiſter Spontini zu Berlin, XI. (29. Apr.) 134. S. 238.

Nachdruck-Privilegium, ſ. v. Goethe. v. Herder. Wieland.

Nassau, Herzogthum, erklärt sich über die Vorstellungen mehrerer ehemal. Kurtrier. Beamten (v. Wallmenich, Vollmar, Danzi, Oberst Seiz), VII. 99. S. 170; wegen Bereithaltung der Bundescontingente u. Inspection des Nass. insbesondere durch Preussen, Baden, Braunschweig, XVII. (SP. 24. Jun.) S. 352a.

Anzeige wegen Vertretung der Nass. Regierung durch die Großh. Badische bei dem Austrägalgericht zu Jena in Betreff der Forderung des Gr. v. Schönborn, XX. 219. S. 410; wegen Ernennung des GM. v. Preen zur Inspicirung der 2. Div. des 10. Bundesarmeecorps, XXII. 246. S. 494. (Die Inspectionsgenerale des Nass. zur 2. Div. des 9. AC. gehörigen Contingents sind der Preuß. GL. v. Pfuel, der Bad. GM. v. Lassollaye u. der Braunschweig. GM. v. Wachholtz.)

Urtheile des Austrägalgerichts zu Celle 1) in der Streitigkeit mit Preussen a) wegen Zinsen v. Kurcöln. Kammerschulden, u. b) wegen Zinsen von Kurcöln. landständ. Obligationen, beide v. 24. Mai 1841, XXI. §. 226. 227. S. 424. 439; u. 2) mit Oesterreich, Preussen, Bayern, Würtemberg, Baden, Gr. Hessen, S. Weimar u. Nassau wegen einer Darlehnsforderung der Seehandlungs-Societät, vom 28. Sept. 1841, XXV. 292. S. 539.

Naumann, Bundescasse-Diener. Gratification desselben aus der BMCasse wegen Dienstleistung bei der Centralbehörde v. 1. Jan. 1835 an bis auf weiters, von monatl. 24 fl., XX. 212. S. 403.

Natzmer, v., K. Preuß. General, Mitinspecteur der Contingente v. Hannover u. Braunschweig, XXII. 245. S. 493.

Niederlande, s. Luxemburg.

Nilkens, s. Staatsgläubiger, Kurcöln.

Norderdithmarschen, Landschaft im Herzogthum Holstein. Vorstellung wegen Aufhebung ihrer Zollfreiheit durch die K. Dänische Regierung. Abstimmung über den Commissionsantrag v. 15. Oct. 1840 v. Oesterreich, der 13. u. 16. Stimme, I. 3. S. 3; v. Baden, II. 28. S. 21; v. Bayern, Dänemark, Niederlande u. den fr. Städten. Abweisender Beschluß, III. (11. Febr.) 41. S. 43.

Nostitz u. Jänckendorf, K. Sächsischer Gesandter. Substituirter des K. K. Präsidialgesandten vom 20. Sept. bis 10. Nov. Mitglied der (32.) Commission zur Begutachtung der Eingaben, XIX. 204. S. 371; desgl. der Commission zur Begutachtung der Militärangelegenheiten, XXII. 258. S. 507. Vortrag über die Erfindung des Stiftsactuars Müller zu Ueberlingen, XXII. 252. S. 498; über das Gesuch für den Mechanikus Dietz zu Paris um Ertheil. eines Privilegiums auf die Erfindung eines Dampfwagens, XXII. 253. S. 499. Siehe auch Sachsen. Substitution.

Nothomb, K. Belg. ausserord. Gesandter u. bevollm. Minister bei dem D. Bunde, dessen Abberufung durch K. Schreiben v. 15. Juni 1841, XVII. 184. S. 348.

Notificationsschreiben, s. Rußland. Sicilien.

O.

Oberappellationsgerichte, s. Austrägalsenate.

Oesterreich, gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen der Kriegsrüstungen in Frankreich, u. deßfallsige Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP. 13. März) S. 151*; wegen Theilnahme Oesterreichs an der Ausübung des Besatzungsrechts in Ulm u. Rastatt, VII. (26. März)

S. 181*. (ſ. Garniſon); über die deßfallſigen Ausſchußanträge u. wegen Inſpicirung der Oeſterreich. Armee durch Generale v. Preuſſen, Sachſen u. Hannover, XVI. (SP.) S. 346*; wegen der Verwaltung des zur Erbauung einer 4. BFeſtung beſtimmten Fonds v. 20 Mill. Francs u. deren Reſerve- u. Zinſenfond, nebſt Mittheilung der deßfallſigen Abrechnungen mit dem Hauſe v. Rothſchild, XVIII. 193 S. S. 354; XXIV. 275. S. 519; wegen Anſchaffung u. Unterhaltung des Ameublements in den Dienſtwohnungen des Mainzer Feſtungsſtabes, XIX. 200 S. 365. 389; wegen Armirung der Feſtung Mainz, XIX. 201. S. 369.

Abſtimmungen: wegen des Nachdrucks der Wielandiſchen Werke, I. 2. S. 3; wegen der Beſchwerde der Landſchaft Norderdithmarſchen, I. 3. S. 3, wegen der Penſionsverhältniſſe des BCanzleiperſonals, III. 50. S. 69; wegen Erbauung der Feſtungen Ulm u. Raſtatt, VII. (SP.) S. 181*; wegen des Nachdrucks der v. Herder'ſchen Werke, VI. 77. S. 118; wegen der Erfindung des Mechanikus Wagner, IX. 115. S. 214; wegen Herſtellung der Feſtung Mainz, X. 128. S. 234; wegen der Feſtungsdotation pro 1841, XIV. 150. S. 270; über die Beſchwerde des Gr. v. Leiningen-Billigheim gegen Baden, XIV. 151. S. 271; wegen mehrerer Geſuche Kurtrier. Staatsdiener um Gehaltsrückſtände, XXII. 244. S. 492.

Anzeigen: wegen Vollziehung des die Handwerksgeſellen betreffenden Bundesbeſchluſſes v. 3. Dec. 1840, III. 38. S. 41; wegen einer Abſchlagszahlung für die Oeſterreich. Truppen in Frankfurt, III. 39. S. 42 deßgl. XVII. 186. S. 349; wegen der den Austrägalſenat gegenwärtig bildenden Mitglieder der oberſten Juſtizſtelle zu Wien, VII. 98. S. 152. 181; wegen Ernennung des GM. Grafen v. Thurn zur Muſterung der Contingente v. S. Coburg-Gotha u. S. Meiningen-Hildburghauſen, XVIII. 194. S. 360; wegen Ernennung des FMLieut. Frhrn. v. Hrabovsky zur Muſterung des Contingents v. S. Altenburg, deßgl. des GMajors v. Wiſſiak für das Frankfurtiſche Contingent, XIX. 199. S. 365; wegen Ernennung der Generale zur Mitinſpicirung der Bundescontingente v. Preuſſen (FM. Erzherz. Ferdinand), v. Bayern (FML. Frhrn. v. Czorich), v. K. Sachſen (FML. Frhrn. v. Hrabovsky), v. Würtemberg (FML. Frhrn. v. Sunſtenau) u. v. G. Heſſen (GM. v. Wiſſiak), XX. 215. S. 404. Berichte der vorgenannten 7 Inſpectionsgenerale, XXIV. 273 u. 274. S. 517 f. (Die Inſpectionsgenerale der Oeſterreich. AC. ſind der Prinz v. Preuſſen, der Prinz Joh. v. Sachſen u. der Hannöv. General v. dem Buſche.)

Urtheil des Austrägalgerichts zu Celle v. 28. Sept. 1841 wegen der Forderung der Preuß. Seehandlungs-Societät, XXV. 292. S. 539.

Reclamation gegen Oeſterreich, ſ. Schwarz.

Siehe auch v. Münch-Bellinghauſen. Präſidium.

Oeſterreich-Eſte, Erzherzog Ferdinand v., K. K. Feldmarſchall, deſſen Ernennung zur Mitinſpicirung der preuß. Armeecorps, XX. 215. S. 404. Deßfallſiger Bericht, XXIV. 274. S. 518.

Oldenburg, Großherzogthum, erklärt ſich über die Anträge wegen Bereitſchaft des Bundesheeres u. wegen der Inſpection des Oldenburgiſchen durch Preuſſen (GL. Gr. v. Dohna), Würtemberg (N. N.), Naſſau (GM. v. Preen), XV. (SP.) S. 322*; ernennt den GM. v. Gayl zur Mitinſpicirung des Bad. Contingents, XXII. 246. S. 494. Anzeige wegen des Pferdebedarfs bei Mobilmachung des Bundesheeres, XXIV. 276. S. 521. Siehe auch Stimme (funfzehnte).

Opitz, zu Eilenburg, Vorſtellung wegen eines Entſchädigungsanſpruchs an Preuſſen u. Sachſen, N. 16. S. 489. Vortrag des Geſ. v. Both. Beſchluß, XXII. 256. S. 505.

Oppermann, Witwe, zu Magdeburg, Vorſtellung in Betreff einer zwiſchen K. Preuſſiſchen u. Anhalt-Bernburgiſchen Behörden entſtandenen Competenzſtreitigkeit zur Auseinanderſetzung der Erbſchaftsſache ihres Mannes, N. 14. S. 235. Vortrag des Geſ. v. Rieß. Beſchluß, XIV. 163. S. 294.

Orientaliſche Angelegenheit, ſ. Türkei.

P.

Panhuys, v., K. Niederländiſcher Major, deſſen neue Vollmacht als Bevollmächtigter bei der MC., I. 9. S. 5.

Pechlin, Frhr. v., Königlich-Däniſcher, Herzoglich-Holſtein- u. Lauenburgiſcher Geſandter, erſtattet folgende Vorträge: über die Beſchwerde der Standesherren des Großherzogthums Heſſen wegen des Grundrenten-Ablöſungsgeſetzes, III. 58. S. 80. XVI. 182. S. 326; über die Beſchwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden, VI. 94. S. 131; wegen Erweiterung des Garniſonskirchhofs zu Luxemburg, XIV. 162. S. 293; wegen Beſichtigung der Feſtung Landau, XIX. (SP.) S. 402ᵃ. Siehe auch Holſtein u. Lauenburg. Subſtitution.

Pedellen der Bundescanzlei, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Penſionäre des Bundes, ſ. Horrack. Rotwitt.

Penſionsregulativ für das BCaſſe- u. BCanzlei-Perſonal (S. 265), ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Perſien. Mittheilung der diplom. Correſpondenz in Betreff der Angelegenheiten deſſelben durch den Großbrit. Geſ. For-Strangways, XXIV. 269. S. 515. (ſ. Großbritannien.)

Pescatore, J. P., deſſen Contract wegen des Tabaksapprov. für Luxemburg (S. 187), ſ. Approviſionirung.

Pescatore, W., deſſen Contract wegen des Haferapprov. für Luxemburg (S. 187), ſ. Approviſionirung.

Pfuel, v., K. Preuß. Generallieut., Mitinſpecteur der Contingente v. Kurheſſen, Luxemburg u. Naſſau, XXII. 245. S. 493.

Pientka, gen. Haak, K. Preuß. Ingenieurmajor, Geniedirector der Feſtung Mainz, ſ. Geniedirector.

Plödterll, K. Sächſ. Ingenieurmajor, Legitimation als Stimmführer des 9. AC. in der MC., III. 43. S. 44. Entſendung deſſelben nach Landau zur Inſpection der Feſtung, XVII. 185. S. 349. XIX. (SP.) S. 402ᵃ.

Polizeiverfügungen, ſ. Böſe. v. Schönborn. Wehner.

Präſidium der BVerſammlung. Antwortſchreiben an den Belg. Geſchäftsträger Marq. de Rodes in Betreff der Titel „Herzog v. Brabant u. Gr. v. Flandern", II. 21. S. 18. 40. Antrag wegen der Kriegsrüſtungen in Frankreich, u. Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP. 13. März) S. 150ᵉ. XVII. (SP. 24. Jun.) S. 352ᶠ; in Betreff der Verleihung des Frankfurter Bürgerrechts an Bedienſtete des Bundes, XII. 142. S. 247. Antwortsnote an den franz. Geſ. Baron Deffaudis wegen Geisler's Forderung, XIV. Sitz. S. 305. Antrag wegen Fortdauer mehrerer Beſtimmungen des

Wiener Schlußprotokolls, XXII. Sitz. S. 508ᵃ. Siehe auch Gr. v. Münch-Bellinghauſen.

Präſidium, ſubſtituirtes, vom 20. Oct. bis 10. Nov. (Vertagung), ſ. von Roſtitz; vom 10. Nov. bis Ende Dec. (Vertagung u. 24. u. 25. Sitz.), ſ. Frhr. v. Bülow.

Preen, v., Herzogl. Naß. GMajor, Mitinſpecteur der 2. Div. des 10. AC., XXII. 245. S. 494.

Preßfreiheit. Präſidialantrag auf Annahme der in dem Wiener Schlußprot. v. 12. Juni 1834, Art. 28—34 getroffenen Verabredungen als verbindliche Beſtimmungen (betr. Cenſur der Zeitungen, Zeit-, Flug- u. Druckſchriften, auch Druck landſt. Prot.) auf weitere 6 Jahre, v. 12. Juni 1841 an. Zuſtimmung der Geſandtſchaften. Beſondere Aeuſſerung v. Bayern u. K. Sachſen. Beſchluß, XXII. Sitz. (Regiſtr. v. 29. Jul.) S. 508ᵃ.

Preßmißbrauch, ſ. Zeitſchriften.

Preuſſen, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen und Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen der Kriegsrüſtungen in Frankreich u. deßfallſige Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP. 13. März) S. 150ᵃ; über die deßfallſigen Ausſchußanträge u. Inſpicirung der Preuß. Armeecorps durch Generale v. Oeſterreich, Bayern u. Würtemberg, XVI. (SP.) S. 346ᵇ; über die Vorſtellungen mehrerer ehemal. Kurtrier. Beamten (v. Wallmenich, Danzi, Vollmar, Seiz), VII. 99. S. 153. XIV. 164. S. 302. XVI. 176. S. 323; wegen erfolgter Anweiſung der betreffenden Behörden zu Luxemburg um Mittheilung halbjähriger Ueberſichten des Zuſtandes der Approviſionnementsvorräthe daſ., VIII. 113. S. 189; wegen Anſchaffung u. Unterhaltung des Ameublements in den Dienſtwohnungen des Mainzer Feſtungsſtabes, XIX. 200. S. 365. 389; wegen der Verwaltung des zu Erbauung c. 4. BFeſtung beſtimmten Fonds v. 20 Mill. Francs u. deren Reſerve- u. Zinſenfond, nebſt Mittheil. der deßfallſigen Abrechnung mit dem Hauſe v. Rothſchild, XVIII. 193. S. 354. XXIV. 275. S. 519; wegen der Heimathsverhältniſſe des Schauſpielers Schittler, XXI. 233. S. 485; wegen Sicherſtellung des Pferdebedarfs bei Mobilmachung des Bundesheeres, XXIV. 276. S. 521. 531 ff.

Abſtimmungen: über die Anträge wegen Erbauung der Feſtungen Ulm u. Raſtatt u. die Garniſon daſelbſt, VII. (SP.) S. 181ᵇ; über die Anträge wegen der Penſions- u. a. Verhältniſſe des BCPerſonals, VI. 78. S. 119; über den Antrag wegen Wagner's Erfindung, X. 127. S. 233; wegen Herſtellung der Feſtung Mainz, X. 128. S. 234; wegen der Feſtungsdotationen pro 1841, XIV. 150. S. 270; wegen Armirung der Feſtung Mainz, XIX. 201. S. 370; über die Beſchwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden, XXIV. 279. S. 523.

Anzeigen: wegen Ernennung ſeiner beiden Spruchmänner, Frhrn. v. Wincke u. v. Savigny, bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, IV. 61. S. 85; wegen einer Abſchlagszahlung v. 6,000 fl. für Truppenverpflegung, VI. 79. S. 121; deßgl. v. 4,686 fl. 37 kr., IX. 116. S. 215; wegen Vollziehung des die Handwerksgeſellen betreffenden Beſchluſſes, IX. 117. S. 215; wegen Ernennung der v. Preuß. Generalen abzuhaltenden Muſterung der zur RJDiv. gehörenden Contingente im Herbſt 1841 (der Contingente v. Weimar, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck durch GLieut. Frhrn. v. Ditfurth, und des Cont. v. Homburg durch GMajor v. Holleben), XVI. 177. S.

324; wegen Ernennung der Preuß. Inſpectionsgenerale: für Oeſterreich (Prinz v. Preuſſen), für Hannover u. Braunſchweig (G. v. Natzmer), für Baden (GL. v. Thiele), für Kurheſſen, Luxemburg, Naſſau (GL. v. Pfuel), für die 2. Div. des 10. Corps (GLieut. Gr. Dohna), XXII. 245. S. 493; wegen bewilligter Abgabenfreiheit für die zu den Feſtungsbauten von Mainz, Ulm u. Raſtatt beſtimmten Materialien, XXIV. 277. S. 522; wegen erfolgter Befriedigung der Forderungen Preuß. Unterthanen an die ehemal. RDCaſſe, XXIV. 278. S. 522; wegen Vollziehung des Punctes K des Beſchluſſes v. 24. Juni 1841, das Eintreffen der für die Kriegsgarniſon v. Mainz beſtimmten Preuß. Truppen betr., XXV. 293. S. 548.

Berichte der Generale v. Ditfurth u. v. Hirſchfeld (an Stelle des GM. v. Holleben) über die Muſterung der 8 Contingente der RJDiviſion, XXIV. 273. S. 517.

Gemeinſchaftl. Bericht der Inſpectionsgenerale für die Preuß. AC., des Erherzogs Ferdinand v. Oeſterreich u. des Prinzen Carl v. Bayern, XXIV. 274. S. 518.

Privatreclamationen gegen Preuſſen, ſ. Opitz. Oppermann. Schittler.

Druckſchriften. Verbot der Druckſchrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Oſtpreuſſen, VI. 90. S. 125; deßgl. der Druckſchrift: „Die Cöln. Kirche“ — in ſämmtl. BStaaten, XVII. 188. S. 349. Herausgabe einer Sammlung ausgewählter Gedächtnißreden auf König Friedrich Wilhelm III., ſ. Romberg.

Matrikularbeitrag v. 131,752 fl. zu der für das Approviſionnement v. Luxemburg beſchloſſenen Summe v. 500,000 fl., IX. 120. S. 216. (ſ. Approviſionnement.)

Vollmacht für den Geſ. Frhrn. v. Bülow am Bundestage, XXIII. 262. S. 510.

Urtheile des Austrägalgerichts zu Celle 1) in der Streitigkeit mit Naſſau a) wegen Zinſen v. Kurcöln. Kammerſchulden, u. b) wegen Zinſen v. Kurcöln. landſtänd. Obligationen, beide v. 24. Mai 1841, XXI. §. 226. 227. S. 424. 439; — 2) in der Streitigkeit mit Oeſterreich, Bayern, Würtemberg, Baden, Gr. Heſſen, S. Weimar u. Naſſau wegen der Darleihnsforderung der Seehandlungs-Societät, v. 28. Sept. 1841, XXV. 292. S. 539.

Preuſſen, Prinz Wilhelm v., Mitinſpecteur des Oeſterreich. Bundescontingents, XXII. 245. S. 493.

Prinz u. Funk, deren Contract wegen des Bierapprov. für Luxemburg (S. 186), ſ. Approviſionirung.

Privatdocenten, ſ. Univerſitäten.

Privilegium für Erfindungen, ſ. Dietz. Stöhrer. Stölker. Venator. Wagner. — — gegen den Nachdruck, ſ. v. Goethe. v. Herder. Wieland.

Protokoll der BVerſammlung. Erklärungen zweier Regierungen, vorläufig in einer Regiſtratur niedergelegt, werden in dieſem bezeichneten Falle als zu Protokoll gegeben betrachtet, ſollen aber, auf Verlangen einer der betheiligten Regierungen, nachträgl. in's Prot. aufgenommen werden, VII. Sitz. (ungedr. Reg.)

Protokolle wurden abgefaßt: Hauptprotokolle 25; öffentliche Protokolle, keins; Separatprotokolle, 10. Regiſtraturen, 1 gedr. 1 geſchr.

Protokolle der Militärcommiſſion, wurden abgefaßt, im J. 1841 = 7, nämlich über die 211—217. Sitz. v. 26. Jan., 2. u. 30. März, 18. Mai, 30. Juni, 27. Juli, u. 30. October, dann 4 Separatprotokolle, v. 2. März (Herſtell. v. Mainz),

20. März (Bereitſchaft des Bundesheeres), 30. März (Fortſetzung) u. 6. Apr. (Fortſetz.).

R.

Rayonverband, Thüringer, v. J. 1814, ſ. Arnoldi.

Rechberg, Graf v., Reichsrath, K. Bayer. Spruchmann bei dem Bundes-Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 3.

Rechnungsweſen, ſ. Bundescaſſen.

Regierungsangelegenheiten im Großherzogthum Luxemburg, ſ. Luxemburg.

Regiſtratur v. 26. März (ungedr.), enthaltend die beſondere Erklär. v. Bayern u. Würtemberg mit der Präſidialäuſſerung wegen des Baues u. der Beſatzungsverhältniſſe der Feſtung Ulm, VII. Sitz. (nach pag. 181ᵇ.)

— — v. 29. Juli (gedr.), in Betreff der Fortdauer der Beſtimmungen der Art. 28 bis 34 u. 39 bis 41 des Wiener Schlußprot. v. 1834, XXII. Sitz. S. 508ᵃ.

Reichsadel, ehemal., in Würtemberg u. Baden, ſ. Mediatiſirte.

Reichskammergerichts-Archiv. Erklärung v. Frankfurt auf den Bundesbeſchluß v. 25. Juli 1839 (§. 188) wegen Abforderung v. Acten aus dem Wetzlarer Archiv, I. 13. S. 7; v. Mecklenburg, XI. 138. S. 240. Bericht der Archivcommiſſion v. 25. Nov. 1840 über ihre Geſchäftsführung im J. 1840. Vortrag des Geſ. v. Meyer. Beſchluß, XXV. 296. S. 550.

Reichs-Operationscaſſe. Anzeige v. Preuſſen über die Befriedigung der Privatforderungen Preuß. Unterthanen an dieſe Caſſe u. Uebergabe der darauf bezügl. Documente. Abgabe in das BArchiv, XXIV. 278. S. 522. Forderungen an dieſe Caſſe, ſ. v. Einſiedel. Reinach.

Reichsritterſchaft, ehemalige, ſ. Mediatiſirte.

Reinach, Marcus, zu Mainz. Erneuerte Vorſtellung des Dr. Hartter zu Aſchaffenburg wegen einer Forderung der Carlebach- u. Reinachiſchen Relicten an die ehemal. RDCaſſe v. 6,063 fl., R. 4. S. 37. Vortrag des Geſ. v. Mieg. Abweiſender Beſchluß, III. 54. S. 71.

Reuß, älterer u. jüngerer Linie, Fürſtenthümer, ſ. Stimme (ſechzehnte). Urtheil des Austrägalgerichts zu Celle v. 24. Mai 1841 wegen der Forderung der Kaufleute Arnoldi u. Elkan, XXI. 228. S. 458. Muſterung der Reuß. Contingente durch den Bayer. GMajor Gr. v. Iſenburg, XVII. 187. S. 349. Anzeige wegen Vollziehung des Punctes K des Beſchluſſes v. 24. Juni 1841, die Zeit des Eintreffens des zur Ergänzung der Kriegsgarniſon von Landau beſtimmten Reuß. Bataillons betr. XXV. 293. S. 548.

Rheinſchifffahrts-Octroi, insbeſondere Antrag der freien Stadt Frankfurt v. 13. Juli 1837 wegen einer auf dieſen angewieſenen Rente. Wahl des Geſ. v. Rieß als Mitglied u. des Geſ. Frhrn. v. Blomberg als Stellvertreter der Commiſſion zur Vermittlung der Forderung zwiſchen Frankfurt u. den Rheinuferſtaaten (übrige Mitgl. Geſ. Gr. v. Münch u. v. Schack), XX. 214. S. 404.

Riedeſel, Frhr. v., Landmarſchall, Spruchmann für die G. u. H. Sächſ. Häuſer bei dem Schiedsgericht v. 1841—1843, II. 26. S. 20.

Rieß, v., Kurfürſtl. Heß. Geſandter. Mitglied der (32.) Reclamationscommiſſion, XIX. 204. S. 371; deßgl. der Vermittlungscommiſſion in Betreff der Forderung der fr. Stadt Frankfurt wegen e. Rheinoctroi-Rente, XX. 214. S. 404. Erſtattet Vortrag

über das Geſuch der Witwe Oppermann zu Magdeburg, wegen Regulirung einer Erbſchaftsſache, XIV. 163. S. 294. Siehe auch Kurheſſen. Subſtitution.

Ritterſchaft, ehemal., in Baden u. Würtemberg, ſ. Mediatiſirte.

Rodes, de, Marquis, K. Belg. Geſchäftsträger, deſſen Note v. 19. Dec. 1840 in Betreff der Titel: „Herzog v. Brabant“ u. „Graf v. Flandern“, II. 21. S. 18. 39; deſſen neue Accreditirung als prov. Geſchäftsträger bei dem D. Bunde nach der Abberufung des Min. Rothomb, XVIII. 198. S. 365.

Rodiczky, Frhr. v., K. K. Generalmajor u. Präſidirender der MC., deſſen Entſendung nach Landau zur Inſpection der Feſtung, XVII. 185. S. 348. XIX. (SP.) S. 402*.

Röbling, zu Mühlhauſen, Vorſtellung wegen Verbreitung des von ihm erfundenen Sparkoch-Apparats in den BSt., N. 3. S. 15. Vortrag des Geſ. v. Both. Beſchluß, II. 35. S. 36.

Röntgen, v., Herzoglich-Naſſauiſcher Geſandter, auch Stimmführer der 16. Stimme vom 15. Oct. 1840 bis 23. Dec. 1841. Dank der Fürſten der 16. Stimme für deſſen ſeitherige Geſchäftsführung, XXV. 291. S. 539, ſ. Stimme (13. u. 16.). Subſtitution.

Romberg, Conſiſtorialrath, zu Bromberg, Vorſtellung wegen Herausgabe einer Sammlung von Gedächtnißreden auf König Friedrich Wilhelm III., N. 28. S. 529.

Rothſchild, v., Handlungshaus. Uebereinkunft mit demſelben wegen Uebernahme von 406,022 fl. 39 kr. Luxemburger Approviſionirungsgelder gegen 3½% Intereſſen v. 1. Mai 1841 an, X. 126. S. 231. XI. 133. S. 237. Rechnungsvorlage über die 20 Mill. Franken Feſtungsbaugelder, XVIII. 193. S. 354, u. Uebereinkommen wegen fernerer Uebernahme des Zinſenfonds derſelben v. 1,366,884 fl. 24 kr., XX. 224. S. 415.

Rotwitt, Auguſt, ehemal. Bundescanzlei-Regiſtrator. Vortrag des Geſ. v. Both über die Vorſtellung der Dorothea Meyer wegen eines Erziehungsbeitrags für den hinterlaſſenen Sohn des erſtern, Peter Rotwitt. Zuſtimmung zu dem Antrage, v. Oeſterreich, Preuſſen, G. Heſſen, Dänemark, der 13., 14., 15., u. 16. Stimme, II. 34. S. 33; v. Bayern, Hannover u. Baden, III. 42. S. 43; v. K. Sachſen, Würtemberg, Niederlande, G. u. H. Sachſen u. den freien Städten (Kurheſſen ohne Inſtruction). Beſchluß: Bewilligung v. 150 fl. für 1841, IV. (18. Febr.) 63. S. 86. Präſidialantrag u. Beſchluß wegen Anwendung des das BCanzleiperſonal betreffenden Beſchluſſes v. 6. Mai hinſichtlich der Waiſenpenſion v. 1. Jan. 1842 an auf Peter Rotwitt, XII. (6. Mai) 142. S. 250. 265.

Rotwitt, Peter, ſ. Rotwitt, Auguſt.

Rotwitt, Raymund, Bundescanzlei-Practikant, deſſen Anſtellung als 3. Bundescanzliſt, XX. (15. Juli) 211. S. 403.

Ruff, v., K. K. Oberlieut., wird mit den Geſchäften eines Archivars bei der MCCanzlei beauftragt, XVIII. 192. S. 353.

Ruhegehalt für das im Dienſte des Bundes ſtehende Perſonal (249. 265), ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Rußland, Kaiſerthum. Notifications-Schreiben des Kaiſers Nicolaus vom 15/27 Apr. 1841 wegen der Vermählung des Großfürſten Thronfolgers mit der Prinzeſſin Marie von Heſſen-Darmſtadt. Antwort des ſubſt. Präſ. Preuß. Geſ. Frhrn. v. Bülow, XXIV. Sitz. (ungedr. Notif. Regiſtr.) Schreiben vom 1/13 October 1841 wegen der Geburt

der Großfürstin Marie v. Leuchtenberg. Antwort des substit. Präs. Preuß. Ges. Frhrn. v. Bülow, XXV. Sitz. (Notif. Registr.)

S.

Sabel, zu Wiesbaden, s. v. Einsiedel.

Sachsen, Prinz Johann v., Generallieut., Mitinspecteur des Oesterreich. Bundescontingents, XXII. 245. S. 493.

Sachsen, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: über die Anträge wegen Bereitschaft des Bundesheeres u. Inspicirung des K. Sächs. Contingents durch Oesterreich (FMLieut. Frhrn. v. Hrabovsky), Bayern (GL. Frhrn. v. Zandt) u. v. G. Hessen (GM. Frhrn. v. Stosch), VI. (SP.) S. 150f. XVII. (24. Jun.) S. 352b. Gemeinschaftl. Bericht dieser 3 Generäle, XXIV. 274. S. 518; wegen Verlängerung der Gültigkeit der Art. 55 u. 59 der Wiener Schlußacte v. 1834 auf weitere 6 Jahre, XXII. Sitz. (Registr. v. 29. Juli) S. 508b.

Abstimmungen: über den Antrag auf Schutz der Werke v. Herder's, IV. 62. S. 85; über den Antrag wegen eines Erziehungsbeitrags für Peter Rotwitt, IV. 63. S. 86; über die Anträge wegen Erbauung der Festungen Ulm u. Rastatt, VII. (SP.) S. 181b; wegen der Pensions- u. a. Verhältnisse des BCPersonals, V. 70. S. 91; wegen der Erfindung des Mechanikus Wagner, IX. 115c. S. 214; über die Dotation der Festungen Mainz u. Luxemburg pro 1841, XV. 171. S. 311; wegen Herstellung der Festung Mainz, XV. 172. S. 311; über die Beschwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden, XVI. 178. S. 325; wegen verschiedener Gesuche in Betreff Kurrier. Gehalts- u. Pensionsrückstände, XVIII. 196. S. 361; wegen Armirung der Festung Mainz, XIX. 201. S. 370; wegen fernerer Verwaltung der 20 Mill. Francs franz. Contributionsgelder, XXIV. 275. S. 520.

Anzeigen: wegen Ernennung seiner beiden Spruchmänner (Schumann u. Merbach) zu dem Schiedsgericht für 1841—1843, II. 26. S. 20; wegen Vollziehung des die Handwerksgesellen betreffenden Bundesbeschlusses v. 3. Dec. 1840, III. 38. S. 41; wegen Legitimation des Majors Plödterll als Stimmführer des 9. AC. in der MC., III. 43. S. 44; wegen Bewilligung eines neuen Beitrags für die Gesellschaft älterer Geschichtskunde, XIV. 154. S. 272; wegen Ertheilung eines 5jährigen Privilegiums an Mechanikus Stöhrer zu Leipzig, XIV. 155. S. 272; wegen Ernennung des GM. Frhrn. v. Hausen als Mitinspecteur des Bayer. Contingents, XXII. 245. S. 494. Dessen Bericht, XXIV. 274. S. 518.

Dienstvorschriften für die K. Sächs. Armee, XXIV. 282. S. 523.

Sachsen, Großherzogthum u. Herzogthümer (Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen, Altenburg), geben folgende Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Abstimmungen: wegen des Nachdrucks der v. Goethe'schen Werke, I. 7. S. 5; über den Antrag v. S. Weimar auf Schutz der Werke v. Herder's, III. 45. S. 66; über den Antrag wegen eines Erziehungsbeitrags für P. Rotwitt, IV. 63. S. 86; über die Anträge wegen Erbauung der Festungen Ulm u. Rastatt, VII. (SP.) S. 181c; über den Präsidialantrag wegen Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP.) S. 150f; über die Anträge wegen der Erfindung des Mechanikus Wagner, v. S. Weimar u. Altenburg, VIII. 102. S. 176; v. Meiningen, VIII. 111. S. 184; v. Coburg-Gotha,

X. 127. S. 233; über die Präſidialanträge wegen der Penſions- u. a. Verhältniſſe des BCPerſonals, VII. 107. S. 179; über die Beſchwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden, XI. 137. S. 239; wegen Herſtellung der Feſtung Mainz, XIV. 153. S. 272; über die Anträge wegen Bereithaltung der Bundescontingente u. deren Muſterung, XVII. (SP.) S. 352[1]; über die Feſtungsdotationen pro 1841, XVIII. 197. S. 361; wegen Armirung der Feſtung Mainz, XIX. 201. S. 370; in Betreff verſchiedener Geſuche wegen Kurtrier. Penſionsrückſtände. XIX. 202. S. 370; wegen fernerer Verwaltung der 20 Mill. Francs franz. Contributionsgelder, XXIV. 275. S. 520.

Anzeigen: wegen Ernennung ihrer beiden Spruchmänner (Frhrn. v. Riedeſel u. Frhrn. v. Ziegeſar) zu dem Schiedsgericht für 1841—1843, II. 26. S. 20; wegen Vollziehung des die Handwerksgeſellen betreffenden Bundesbeſchluſſes v. 3. Dec. 1840, III. 38. S. 42; wegen Publication des Beſchluſſes v. 22. Apr. in Betreff der Aufführung muſikal. Werke (v. S. Weimar insbeſ. auch die Vollziehung des 4. Art. betr.), XXII. 250. S. 496.

Standestabelle des Contingents v. S. Weimar, XVI. 180. S. 325.

Sachſen-Altenburg, Herzogthum. Anzeige, binnen welcher Zeit ſein Contingent nach eingegangener Marſchordre in Mainz eintreffen kann, XVII. (SP. 24. Jun.) S. 352[1]. Muſterung des Altenburg. Contingents durch den Oeſterreich. FMLieut. Frhrn. v. Hrabovsky, XIX. 199. S. 365. XXIV. 273. S. 517. Urtheil des Austrägalgerichts zu Celle v. 24. Mai 1841 wegen der Forderung der Kaufleute Arnoldi u. Elkan, XXI. 228. S. 458. Siehe auch Sachſen, G. u. H.

Sachſen-Coburg-Gotha, Herzogthum. Anzeige wegen Vollziehung der Beſtimmung K des Beſchluſſes v. 24. Juni 1841 in Betreff der Kriegsgarniſon zu Mainz, XXIV. 285. S. 525. Muſterung des Contingents durch den Oeſterreich. GMajor Grafen v. Thurn, XVIII. 194. S. 360. XXIV. 273. S. 517. Urtheil des Austrägalgerichts zu Celle v. 24. Mai 1841 wegen der Forderung der Kaufleute Arnoldi u. Elkan, XXI. 228. S. 458. Siehe auch Sachſen, G. u. H.

Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen, Herzogthum. Anzeige, binnen welcher Zeit ſein Contingent nach eingegangener Aufforderung in Mainz eintreffen kann, XVII. (SP. 24. Jun.) S. 352[1]. Muſterung des Contingents durch den Oeſterreich. GM. Grafen v. Thurn, XVIII. 194. S. 360. XXIV. 273. S. 517. Urtheil des Austrägalgerichts zu Celle v. 24. Mai 1841 wegen der Forderung der Kaufleute Arnoldi u. Elkan, XXI. 228. S. 458. Siehe auch Sachſen, G. u. H.

Sachſen-Weimar, Großherzogthum. Antrag wegen der Werke des v. Herder, I. 10. S. 5. (ſ. Herder.) Anzeige, binnen welcher Zeit ſein Contingent nach eingegangener Aufforderung in Mainz einzutreffen im Stande iſt, XVII. (SP. 24. Jun.) S. 352[1]. Muſterung des Contingents v. dem Preuß. GLieut. Frhrn. v. Ditfurth, XVI. 177. S. 324. XXIV. 273. S. 517. Urtheil des Austrägalgerichts zu Celle v. 24. Mai 1841 wegen der Forderung der Kaufleute Arnoldi u. Elkan, XXI. 228. S. 458. Urtheil deſſelben Gerichts v. 28. Sept. 1841 wegen der Darlehnsforderung der Preuß. Seehandlungs-Societät, XXV. 292. S. 539. Siehe auch Sachſen, G. u. H.

Salignac-Fenelon, Gr. v., K. Franz. prov. Geſchäftsträger bei dem D. Bunde, XXIV. 267. S. 515.

Salm-Krautheim, Forderung an daſſelbe, ſ. v. Fugger.

St. George, zu Mainz, Vorstellung wegen Abtretung eines Theils der Weißfrauen-Caserne daselbst, s. Casernen.

Sarwey, v., dessen Festschrift zur Jubelfeier der 25jähr. Regierung des Königs Wilhelm v. Würtemberg, wird der BV. übergeben, XXV. 295. S. 549.

Savigny, v., K. Preuß. Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, IV. 61. S. 85.

Schack, v., Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- u. Strelitzischer Gesandter, Mitglied der (32.) Commission zur Begutachtung der Eingaben, XIX. 204. S. 371; erstattet folgende Vorträge: über die Vorstellung des Preuß. Oberst Seiz wegen Pensionsrückstände, IV. 67. S. 87; über das Pensionsgesuch der Relicten der Amtsverwalterin Linz zu Montabaur, VI. 95. S. 139; über die Erklärungen v. Preussen u. Nassau in Betreff verschiedener Gesuche wegen Kurtrier. Gehalts- u. Pensionsrückstände, XIV. 164. S. 297; über die fünf verschiedenen Rechnungen der Bundescasse pro 1840, XIV. §. 165—169. S. 303; über das Gesuch des Grafen v. Schönborn wegen Beschränkung der Freiheit des Aufenthalts des Grafen Franz im K. Bayern, XXII. 255. S. 501. Siehe auch Mecklenburg. Substitution.

Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, s. Stimme (sechzehnte). Musterung des Contingents durch den Preuß. GLieut. Frhrn. v. Ditfurth, XVI. 177. S. 324. XXIV. 273. S. 517. Anzeige wegen der Zeit des Eintreffens des zur Ergänzung der Kriegsgarnison v. Luxemburg bestimmten fürstl. Contingents, XXV. 293. S. 549.

Schenk, v., StRath, K. Bayer. Spruchmann bei dem BSchiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 3. Dessen Ableben, XXII. 246. S. 495.

Scheve, v., Canzleidirector, Großh. Mecklenb. Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, V. 72. S. 92.

Schiedsgericht, zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen u. Ständen. Anzeige der für das 3. Triennium (1841—1843) zu ernennenden Spruchmänner, von Bayern (v. Schenk, Gr. v. Rechberg), Hannover (v. Dachenhausen, Meyer), Würtemberg (v. Hartmann, v. Schmidlin), Baden (Dahmen, Autenrieth), Braunschweig u. Nassau (v. Amsberg, v. Winzingerode) u. den freien Städten (Horn u. Mönckeberg), I. 4. S. 3; v. K. Sachsen (Schumann, Merbach), Kurhessen (Bickell, Hast), Dänemark (Höpp, Scholz), und G. u. H. Sachsen (Frhr. v. Riedesel, Frhr. v. Ziegesar), II. 26. S. 20; v. Luxemburg (de la Fontaine, Willmar) u. den Staaten der 15. Stimme (Suden u. Morgenstern), III. 51. S. 69; v. Preussen (Frhr. v. Vincke, v. Savigny), IV. 61. S. 85; v. Mecklenburg (v. Scheve, v. Kamptz), V. 72. S. 92; von der 16. Stimme (v. Strombeck, v. Frank). Präsidialantrag. Drittes Verzeichniß der von den 17 Stimmen ernannten Spruchmänner. Bekanntmachung desselben in den Frankfurter Zeitungen (v. 30. März), VI. (13. März) 87. S. 124. 147. Anzeige v. Bayern wegen Ernennung des Fürsten Eugen v. Wrede z. Spruchmann an die Stelle des verstorbenen Reichsraths v. Schenk, XXII. 247. S. 495.

Schittler, J. P. J., Gesuch um Vermittlung bei der Preuß. Regier. wegen seiner Heimathsverhältnisse, N. 5. S. 38. Erklärung v. Preussen. Präsidialantrag. Beschluß, XXI. 233. S. 485. Zweite Vorstellung. Abgabe an die Reclamationscommission, N. 22. S. 507.

Schlußprotokoll (v. 12. Jun. 1834 in LX Art.) der zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen, s. Landstände (Art. 33 u. 34). Privatdocenten (Art. 39). Uni-

verſitätsferien (Art. 41). Univerſitäten (Art. 42—56). Univerſitätslehrer (Art. 40). Cenſur. Preßfreiheit. Zeitungen (Art. 28—34).

Schmidlin, v., K. Würtemb. Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4.

Schmidt, Kurf. Heß. GMajor, Mitinſpecteur des Großh. Heß. Bundescontingents, XXII. 245. S. 494. Deßfallſiger Bericht, XXIV. 274. S. 518.

Schmitſon, K. K. Major u. Protokollführer der Militärcommiſſion. Auftrag des K. K. Präſ. Geſandten an denſelben bei Gelegenheit eines zu veranſtaltenden Abdrucks der Bundes-Kriegsverfaſſung mit den ſich darauf beziehenden Beſchlüſſen, XXI. 230. S. 484.

Schmitt, Bundescaſſier, erhält die Decharge für die Rechnungen der Bundescaſſe pro 1840, XIV. §. 165—169. S. 303.

Schmitt, Johann, zu Mainz, Vorſtellung wegen Erbauung eines Hauſes an der Thiermarkt-Caſerne, ſ. Caſerne.

Schönborn-Wieſentheid, Franz Erwein, Graf v., Forderung an den ehemal. Kurſtaat Mainz. Anzeige v. Kurheſſen u. Naſſau wegen ihrer Vertretung durch die Badiſche Regierung vor dem Austrägalgericht zu Jena in dieſer Angelegenheit, XX. 219. S. 410.

Schönborn-Wieſentheid, Erwein Graf v., Vorſtellung wegen Beſchränkung der Freiheit des Aufenthalts ſeines jüngern Bruders, Franz, im Königreich Bayern, N. 19. S. 489. Commiſſionsvortrag, erſtattet v. Geſ. v. Schack. Bemerkung v. Bayern. Beſchluß, XXII. (29. Juli) 255. S. 501.

Scholz, Conferenzrath, Spruchmann für Holſtein u. Lauenburg bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, II. 26. S. 20.

Schubarth, Prof. zu Berlin, ſ. Wagner.

Schumann, OAGPräſident, K. Sächſ. Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, II. 26. S. 20.

Schutz muſikal. u. dramat. Werke, ſ. Nachdruck.

Schwarz, zu Innsbruck, Vorſtellung wegen einer zwiſchen Oeſterreich u. Würtemberg ſtreitigen Forderung v. 1000 fl. aus dem J. 1728, N. 26. S. 528.

Schwarzburg-Sondershauſen u. Rudolſtadt, Fürſtenthümer, ſ. Stimme (funfzehnte). Muſterung der beiden Schwarzb. Contingente v. dem Bayer. GMajor Gr. v. Iſenburg, XVII. 187. S. 349. Anzeige, in welcher Zeit, nach ergangener Aufforderung, ihre Contingente in Landau eintreffen können, XVII. (SP.) S. 352. Rangliſte der Officiere ꝛc. des Rudolſtädt. Contingents, II. 30. S. 22. Urtheil des Austrägalgerichts zu Celle v. 24. Mai 1841 wegen der Forderung der Kaufleute Arnoldi u. Elkan, XXI. 228. S. 458. Siehe auch Stimme (funfzehnte).

Schwarzburg-Sondershauſen, Fürſtenthum. Anzeige wegen Ertheilung eines Landesgrundgeſetzes für das Fürſtenthum, unter Vorlage deſſelben v. 24. Sept. d. J. u. eines auf die Finanzverhältniſſe bezughabenden Patents, XXIV. 287. S. 525.

Seehandlungs-Societät, Preuſſiſche. Bericht des Austrägalgerichts zu Celle v. 4. Oct. nebſt Urtheil vom 28. Sept. 1841 u. Entſcheidungsgründen in Betreff einer Darlehnsforderung der Generaldirection dieſer Geſellſchaft von 231,250 Rthlr. nebſt Zinſen an die ehemals fürſtl. Oraniſchen Entſchädigungslande, namentlich deren nachherige u. gegenwärtige Beſitzer (Oeſterreich), Preuſſen, Bayern, Würtemberg, Baden, G. Heſſen, S. Weimar u. Naſſau), unter Vorbehalt der Nachſendung der Acten an

die Bundescanzlei, nach Feststellung der Kosten. Beschluß u. Mittheilung an den Bevollmächtigten, Dr. Ohlenschlager, XXV. (23. Dec.) 292. S. 539.

Seiz, Preuß. Oberst a. D., Vorstellung wegen Gehalts- u. Pensionsrückstände. Vortrag des Ges. v. Schack. Beschluß: Ersuchen an Preussen u. Nassau um Erklärung, IV. (18. Febr.) 67. S. 87. Erklär. v. Preussen u. Nassau, VII. (26. März) 99. S. 153. 170. Vortrag des Ges. v. Schack. Erklär. v. Preussen. Beschluß zur Instructionseinholung binnen 4 Wochen, XIV. (3. Juni) 164. S. 297. Abstimmung v. Preussen, XVI. 176. S. 323; v. K. Sachsen, XVIII. 196. S. 361; v. G. u. H. Sachsen, XIX. 201. S. 370; v. G. Hessen u. Mecklenburg, XX. 221. S. 410; v. Hannover, Niederlande u. der 15. Stimme, XXI. 235. S. 486; v. Oesterreich, Bayern, Baden, Dänemark, der 13., 16. u. 17. Stimme (Würtemb. u. Kurhessen ohne Instruction). Beschluß, XXII. (29. Juli) 244. S. 492.

Separatprotokolle wurden aufgenommen, 10 gedruckte, in der 4., 6., 7., 9., 13., 14., 15., 16., 17. u. 19. Sitz.

Sicherheitspolizei im K. Hannover, s. Böse. Wehner.

Sicilien, beide. Notificationsschreiben des K. Ferdinand II. v. 28. März 1841 wegen der Geburt eines Sohnes, des Prinzen Alphons Joseph Maria Albert. Antwortschreiben des Präs. Ges. X. Sitz. (Notif. Regist.)

Sitzungen, ordentliche, der BVersammlung, waren 25.

Solms-Braunfels, und

Solms-Lich, Fürsten, s. Mediatisirte.

Solms-Laubach, und

Solms-Rödelheim, Grafen, s. Mediatisirte.

Spar-Kochapparat, s. Röbling.

Spontini, K. Preuß. Capellmeister, s. Nachdruck (II.).

Spruchmänner bei dem Bundes-Schiedsgericht v. 1841—1843, s. Schiedsgericht.

Staatsdiener, ehemal. Kurtrier., s. Trier.

Staatsgläubiger, Kurcölnische:

A. Zinsenforderung aus Kurcölnisch-Landständischen Obligationen. Bericht des Austrägalgerichts zu Celle nebst Urtheil v. 24. Mai 1841 u. Entscheidungsgründen in Betreff der zwischen Preussen u. Nassau obwaltenden Streitigkeit über die Forderung mehrerer Privatgläubiger (Baruch, v. Kempis, v. Groote, Nilkens) v. 97,000 Rthlr. rückständiger Zinsen auf vormals Kurcöln. landständ. Obligationen für den Zeitraum v. 1795—1815; unter Vorbehalt der Nachsendung der Austrägalacten an die Bundescanzlei nach Festsetzung der dem Herzogthum Nassau zuerkannten Proceßkosten. Beschluß, XXI. (22. Juli) 227. S. 439—458.

B. Zinsenforderung aus Kurcölnischen Cameralschulden. Bericht des Austrägalgerichts zu Celle nebst Urtheil v. 24. Mai 1841 u. Entscheidungsgründen in Betreff der zwischen Preussen u. Nassau obwaltenden Streitigkeit über die Forderung des Jonas Cahn zu Bonn wegen rückständiger Zinsen v. 1795—1815, unter Uebersendung sämmtlicher Acten. Beschluß, XXI. (22. Juli) 226. S. 424—439.

Staatsgläubiger, Kurmainzische, s. v. Fugger. v. Schönborn.

Städte, freie (Lübeck, Frankfurt, Bremen u. Hamburg), geben folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: über die Anträge wegen Bereithaltung der Bundescontingente u. Inspicirung der Hanseatischen durch Preussen, Würtemberg, Nassau, XVII. (SP. 24. Juni) S. 352ᵃ.

Abstimmungen: wegen der Beschwerde der Landschaft Norderdithmarschen, III. 42. S. 43; über den Antrag auf Schutz der Werke Wieland's, III. 46. S. 67; über den Antrag auf Schutz der Werke v. Herder's, IV. 62. S. 86; über den Antrag wegen eines Erziehungsbeitrags für Peter Rotwitt, IV. 63. S. 86; über die Anträge wegen Erbauung der Festungen Ulm u. Rastatt, VII. (SP.) S. 181ᵉ; über die Präsidialanträge wegen der Pensions- u. a. Verhältnisse des BCPersonals, VI. 78. S. 120; über die Anträge wegen Erfindung des Mechanikus Wagner, v. Frankfurt, Bremen u. Hamburg, VI. 85. S. 123; v. Lübeck, VII. 102. S. 176; über den Präsidialantrag wegen Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP.) S. 150ᵃ; über die Festungsdotationen für 1841, XIV. 150. S. 270; wegen Herstellung der Festung Mainz, XIV. 153. S. 272; wegen Armirung dieser Festung, XIX. 201. S. 370; über die Beschwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim, XX. 220. S. 410; wegen der Kurtrier. Gehalts- u. Pensionsrückstände, XXII. 244. S. 492; wegen fernerer Verwaltung der 20 Mill. Francs franz. Contributionsgelder, XXIV. 275. S. 521.

Anzeigen: wegen Uebergangs der Stimmführung v. Lübeck auf Frankfurt, I. 1. S. 2; wegen Ernennung ihrer beiden Spruchmänner (der Senatoren Horn u. Möncke-berg) zum Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4; wegen Vollziehung des die Handwerksgesellen betreffenden Beschlusses v. 3. Dec. 1840, v. Frankfurt u. Bremen, I. 12. S. 6; deßgl. v. Lübeck, II. 27. S. 21; v. Hamburg, IV. 66. S. 87; wegen der Actenabforderung aus dem RKGArchiv, v. Frankfurt, I. 13. S. 7; wegen Vollziehung der Beschlüsse v. 22. Apr. u. 11. Jun. 1841 in Betreff des Schutzes musik. u. dramat. Werke, v. Lübeck u. Hamburg, XVII. 190. S. 350; v. Bremen, XXII. 250. S. 497; von Lübeck mit Verordnung v. 31. Juli, XXIV. 286. S. 525.

Siehe auch Frankfurt.

Standesherren (mediatisirte oder subjicirte ehemalige Reichsstände), s. Mediatisirte.

Stein, v., Kurf. Hess. Major u. Bevollmächtigter der MC., dessen Abordnung nach Mainz zur Besichtigung der Festung, I. 18. S. 14. XXIV. 270. S. 516. Legitimation als Abgeordneter der 2. Div. des 9. AC., IV. 65. S. 87.

Steinheil, Prof. zu München, s. Wagner.

Stellvertreter eines abwesenden Gesandten, s. Stimmführer. Substitution.

Stimme, dreizehnte (Braunschweig u. Nassau), gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: s. Braunschweig. Nassau.

Abstimmungen: wegen der Beschwerde der Landschaft Norderdithmarschen, I. 3. S. 3; über die Anträge wegen Erbauung der Festungen Ulm u. Rastatt, VII. (SP.) S. 181ᵉ; wegen der Pensions- u. a. Verhältnisse der BCPersonen, II. 29. S. 22; über den Antrag auf Schutz der Werke v. Herder's, v. Braunschweig, III. 45. S. 66; v. Nassau, V. 69. S. 91; über die Anträge wegen der Erfindung des ꝛc. Wagner, v. Nassau, VI. 85. S. 123; v. Braunschweig, VII. 102. S. 176; wegen des Schutzes musikal. u. dramat. Werke, VI. 86. S. 123; über den Präsidialantrag wegen Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP.) S. 150ᵃ; über die Festungsdotationen für 1841, XIV. 150. S. 270; über die Herstellung der Festung Mainz, XV. 172. S. 311; wegen Armirung dieser Festung, XIX. 201. S. 370; über die Beschwerde

des Fürſten v. Bentheim gegen Hannover, XXII. 248. S. 496; über mehrere Kurtrier. Gehalts- u. Penſionsgeſuche, XXII. 244. S. 492; wegen fernerer Verwaltung der 20 Mill. Francs franz. Contributionsgelder, XXIV. 275. S. 521.

Anzeigen: wegen Uebergang der Stimmführung, I. 1. S. 2. VIII. 109. S. 183. XVIII. 191. S. 353; wegen Ernennung ſeiner beiden Spruchmänner v. Amsberg u. Frhrn. v. Winzingerode zu dem Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4; wegen Vollziehung des die Handwerksgeſellen betreffenden Bundesbeſchluſſes v. 3. Dec. 1840, III. 38. S. 42.

Standestabelle des Naß. Contingents, III. 52. S. 69.

Stimme, funfzehnte (Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg), gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: ſ. Anhalt. Oldenburg. Schwarzburg.

Abſtimmungen: wegen der Penſions- u. a. Verhältniſſe des BCanzleiperſonals, III. 50. S. 69; über die Anträge wegen Erbauung der Feſtungen Ulm u. Raſtatt, VII. (SP.) S. 181[f]; über den Antrag auf Schutz der Werke v. Herder's, V. 69. S. 91; wegen Bereithaltung des Bundesheeres und Inſpicirung der Contingente der 10 AC., VI. (SP.) S. 150[s] XVII. (SP.) S. 352[o]; über den Antrag wegen Wagner's Erfindung, X. 127. S. 233; über die Beſchwerde des Gr. v. Leiningen-Billigheim gegen Baden, XI. 137. S. 239; wegen Herſtellung der Feſtung Mainz, XIV. 153. S. 272; über die Dotation der Feſtungen Mainz u. Luxemburg pro 1841, XV. 171. S. 311; wegen Armirung der Feſtung Mainz, XIX. S. 370; wegen verſchiedener Geſuche Kurtrier. Staatsdiener um Gehaltsrückſtände, XXI. 235. S. 486; wegen fernerer Verwaltung der 20 Mill. Francs franz. Contributionsgelder, XXIV. 275. S. 521.

Anzeigen: wegen Vollziehung des die Handwerksgeſellen betreffenden Beſchluſſes v. 3. Dec. 1840, v. Cöthen, Bernburg u. Schwarzburg, II. 27. S. 21; deßgl. v. Oldenburg u. Deſſau, III. 38. S. 42; wegen Ernennung der Spruchmänner (Suden u. v. Morgenſtern) zu dem Schiedsgericht für 1841—1843, III. 51. S. 69; wegen Vollziehung des Beſchluſſes v. 22. Apr. 1841, die unbefugte Aufführung muſikal. u. dramat. Werke betr., v. Anhalt-Deſſau u. Schwarzburg-Rudolſtadt, XVII. 190. S. 350; von Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg, XXIV. 286. S. 525.

Standestabellen der Contingente v. Anhalt, III. 52. S. 69.

Siehe auch v. Both.

Stimme, ſechzehnte (Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck), gibt folgende, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Abſtimmungen: wegen des Nachdrucks der Wielandiſchen Werke, I. 2. S. 3; wegen der Beſchwerde der Landſchaft Norderdithmarſchen, I. 3. S. 3; wegen des Schutzes muſikal. u. dramat. Werke, I. 11. S. 6; über die Anträge wegen Erbauung der Feſtungen Ulm u. Raſtatt, VII. (SP.) S. 181[f]; wegen des Nachdrucks der v. Herder'ſchen Werke, VI. 77. S. 119; über die Penſions- u. a. Verhältniſſe des BCPerſonals, VI. 78. S. 120; wegen Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP.) S. 150[s]. XVII. (SP.) S. 352[o]; über den Antrag wegen Wagner's Erfindung, X. 127. S. 233; über die Beſchwerde des Gr. v. Leiningen-Billigheim gegen Baden, XI. 137. S. 239; über die Herſtellung der Feſtung Mainz, XV. 172. S. 312; wegen der Feſtungsdotationen pro 1841, XVII. 189. S. 350; wegen Armirung der Feſtung Mainz, XIX. 201. S. 370; wegen der Kurtrier. Gehaltsrückſtände, XXII. 244

S. 492; wegen fernerer Verwaltung der 20 Mill. Francs franz. Contributionsgelder, XXV. 294. S. 549.

Anzeigen: wegen Vollziehung des die Handwerksgesellen betreffenden BBeschlusses, VI. 83. S. 123; wegen Ernennung der beiden Spruchmänner (v. Strombeck, v. Frank) zu dem Schiedsgericht, VI. 87. S. 124.

Standestabelle des Contingents v. Waldeck, IV. 64. S. 87; v. Liechtenstein, VI. 88. S. 124; v. Lippe, VII. 108. S. 180.

Vollmachten (acht) für den Ges. Frhrn. v. Holzhausen am Bundestage, XXV. 291. S. 538.

Siehe auch Hohenzollern. Liechtenstein. Lippe. Reuß. Schaumburg-Lippe. Waldeck.

Stimme, siebenzehnte, s. Städte.

Stimmführer, einstweilige, in der Bundesversammlung:
für Preussen, v. 1. Nov. 1840 bis 5. Aug. 1841: Graf v. Münch-Bellinghausen.
für Würtemberg, v. 3. Dec. 1840 bis 29. April 1841: v. Mieg.
für die 16. Stimme, v. 15. Oct. 1840 an bis 23. Dec. 1841: v. Röntgen.

Stimmführung in der BVersammlung. Uebergang der Stimmführung der 13. Stimme auf Nassau, u. der freien Städte von Lübeck auf Frankfurt, I. 1. S. 2; auf Braunschweig, VIII. 109. S. 183; auf Nassau, XVIII. 191. S. 353.

Stockhorn, Frhr. v., Großh. Bad. GLieut., Mitinspecteur der Bundescontingente v. Hannover u. Braunschweig, XXII. 245. S. 494.

Stöhrer, Mechanikus zu Leipzig. Anzeige v. K. Sachsen wegen eines demselben verliehenen 5jährigen Privilegiums für die Fabrikation elektromagnetischer Umtriebsmaschinen, XIV. 155. S. 272.

Stölker, Lithograph zu Kehl, Vorstellung wegen Ertheilung eines Privilegiums auf ein Calkirinstrument, N. 24. S. 528.

Stolberg-Rosla, u.

Stolberg-Wernigerode, Grafen, s. Mediatisirte.

Stosch, Frhr. v., Großh. Hess. GMajor, Mitinspecteur des K. Sächs. Contingents, XXII. 245. S. 494. Deßfallsiger Bericht, XXIV. 274. S. 518.

Stralenheim, Frhr. v., Königlich-Hannöverischer u. Herzoglich-Braunschweigischer Gesandter; erstattet folgende Vorträge: über neu getroffene Anordnungen zur Wasserzufuhr nach den Aussenwerken der Festung Luxemburg, I. 16. S. 12; wegen eines Vorschusses für die Casernverwaltung zu Sachsenhausen, I. 17. S. 14. XVI. 181. S. 325; über die Kostenliquidation zwischen dem Bunde u. Frankfurt für das Sicherheitscorps in Frankfurt, II. 32. S. 24. XIV. 159. S. 281; über die Rechnung für Ausgaben der Platzcanzlei, II. 33. S. 32; über die Kostenliquidation zw. dem Bunde u. Preussen, III. 55. S. 72; über die 12. Casernrechnung zu Sachsenhansen, III. 56. S. 75; über die ausserordentl. Bewilligung v. 6. Aug. 1840 für bauliche Einrichtungen in dieser Caserne, III. 57. S. 78; wegen Musterung der zur RJDiv. gehörenden Contingente im J. 1841, VIII. 114. S. 189; in Betreff der Bereitschaft des Bundesheeres u. deren Inspection, XIII. (SP.) S. 268'; über die Liquidation zwischen dem Bunde u. Oesterreich, XIV. 160. S. 286; über die 13. Casernrechnung zu Sachsenhausen, XIV. 161. S. 289; über die Vorstellung des ꝛc. v. St. George zu Mainz wegen Abtretung eines Theils der Weißfrauen-Caserne, XV. 174. S. 313. XXIV.

288. S. 526; wegen eines beſondern Vorſchuſſes für Caſerneinrichtung in Sachſenhauſen, XIX. 208. S. 383. Siehe auch Hannover. Subſtitution.

Streitigkeit unter Bundesgliedern:

zwiſchen S. Weimar-Eiſenach, S. Coburg-Gotha, S. Hildburghauſen, S. Altenburg Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt u. Reuß älterer u. jüngerer Linie, ſ. Arnoldi.

zwiſchen Preuſſen, Bayern, Baden, G. Heſſen, Naſſau u. Frankfurt, ſ. Rheinſchifffahrts-Octroirente.

zwiſchen Bayern, Würtemberg, Baden, Kur- u. G. Heſſen, Naſſau u. Frankfurt, ſ. v. Schönborn.

zwiſchen Preuſſen, dann Oeſterreich, Bayern, Würtemberg, Baden, G. Heſſen, S. Weimar u. Naſſau, ſ. Seehandlungs-Societät.

zwiſchen Preuſſen u. Naſſau, ſ. Staatsgläubiger, Kurcölniſche.

Streitigkeiten zwiſchen Regierungen u. Ständen, ſ. Schiedsgericht.

Strombeck, v., OAGRath zu Wolfenbüttel, Spruchmann der 16. Stimme bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, VI. 87. S. 124.

Subſtitution

für den K. K. Präſidialgeſ., Gr. v. Münch-Bellinghauſen: nach der Abreiſe des Gr. v. Münch v. 20. Oct. bis zur Rückkunft des Preuß. Geſ. Frhrn. v. Bülow am 10. Nov., der K. Sächſ. Geſ. v. Noſtitz, v. 10. Nov. an aber (der 24. u. 25. Sitz.) bis Ende Dec. Frhr. v. Bülow.

für die Preuſſiſche Stimme, der K. K. Präſidialgeſandte, Gr. v. Münch-Bellinghauſen, Sitz. I—XXII (Jan. bis Aug.).

für den Preuß. Geſ. Frhrn. v. Bülow (während der Vertagung vom 3. Sept. bis 10. Nov.) der Geſ. Noſtitz u. Jänckendorf.

für den Bayer. Geſ. v. Mieg, der K. Sächſiſche Geſ. Noſtitz u. Jänckendorf, Sitz. XXIV u. XXV. (16. u. 23. Dec.)

für den K. Sächſ. Geſ. Noſtitz u. Jänckendorf, der Geſ. Frhr. v. Fritſch, Sitz. I. (7. Jan.)

für den Hannöv. Braunſchw. Geſ. Frhrn. v. Stralenheim, der K. K. Präſidialgeſandte Gr. v. Münch, Sitz. XXIII (5. Aug.).

für die Würtembergiſche Stimme, der K. Bayeriſche Geſ. v. Mieg, Sitz. I—XI. (Jan.—Mai).

für den Würtemberg. Geſ. Frhrn. v. Blomberg, der Geſ. v. Mieg, Sitz. XXIII (5. Aug.).

für den Bad. Geſ. v. Duſch, der Großh. Heß. Geſ. Frhr. v. Gruben, Sitz. X—XIII (22. Apr. bis 13. Mai).

für den Kurheß. Geſ. v. Rieß, der Großh. Heß. Geſ. Frhr. v. Gruben, Sitz. I—VI. VIII. X bis XVI. XXI. XXII. XXIII.

für den Großh. Heß. Geſ. Frhrn. v. Gruben, der Kurheß. Geſ. v. Rieß, Sitz. VII (26. März).

für den Niederl. Geſ. Grafen v. Grunne, der Naß. Geſ. v. Röntgen, Sitz. II (21. Jan.) u. während der Vertagung, dann ex subst. des letztern der Hannöv. Geſ. Frhr. v. Stralenheim, Sitz. XXIV u. XXV. (16. u. 23. Dec.)

für den Däniſchen Geſ. Frhrn. v. Pechlin, niemand.
für den Großh. u. Herz. Sächſ. Geſ. Frhrn. v. Fritſch, niemand.
für den Naß. Geſ. v. Röntgen (zur Zeit der Stimmführung), der K. Hannöv. Geſ. Frhr. v. Stralenheim, Sitz. XXIV u. XXV. (16. u. 23. Dec.)
für den Mecklenburg. Geſ. v. Schack, der Dän. Geſ. Frhr. v. Pechlin, Sitz. I. (7. Jan.), XXIII (5. Aug.). XXIV. (16. Dec.)
für den Geſ. der 15. Stimme, v. Both, der Geſ. Frhr. v. Pechlin, Sitz. XXIII (5. Aug.).
für den die 16. Stimme führenden Geſ. v. Röntgen, der Frankf. Geſ. v. Meyer, Sitz. XIV (3. Jun.), XXIV. (16. Dec.)
für den ſtimmführenden Frankfurt. Geſ. v. Meyer, niemand.

Suden, Oldenb. geh. Staatsrath, Spruchmann der 15. Stimme bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, III. 51. S. 69.

Sunſtenau, K. K. FMLieut., deſſen Ernennung zur Mitinſpicirung der 1. Div. des 8. AC. des Bundesheeres (Würtemberg), XX. 215. S. 404. Deßfallſiger Bericht, XXIV. 274. S. 519.

T.

Thiele II., v., K. Preuß. GLieut., Mitinſpecteur des Großh. Badiſchen Contingents, XXII. 245. S. 493.

Thomaſius, K. K. Oberlieut., Archivar bei der MCCanzlei; deſſen Ableben, XVIII. 192. S. 353.

Thurn, Graf v., K. K. GMajor, deſſen Ernennung zur Muſterung der Contingente v. S. Coburg-Gotha u. Meiningen, XVIII. 194. S. 360. Deßfallſiger Bericht, XXIV. 273. S. 517.

Titel. Wiederherſtellung des Titels „Herzog v. Brabant“ u. „Graf v. Flandern“, ſ. Belgien.

Trepka, v., K. Dän. Oberſt u. Bevollmächtigter der MC., deſſen Abordnung nach Luxemburg zur Beſichtigung der ordentl. u. auſſerordentl. Ausführungen für 1840, I. 18. S. 14. Legitimation als Abgeordneter der 2. Div. des 10. AC., VII. 101. S. 185.

Trier, den ehemal. Kurſtaat betreffende Eingaben in Bezug auf Beſoldungs- u. Penſionsrückſtände. Erklär. v. Preuſſen u. Naſſau, VII. 99. S. 151. Beſchluß, XXII. 244. S. 492. ſ. Danzi. v. Eſch. v. Leiningen-Neudenau. Linz. Rath. Seitz. Vollmar. v. Wallmenich.

Türk, K. K. Oberlieut., deſſen Belobung u. Gratification für Fertigung des Mainzer Feſtungsplans, XIX. 207. S. 382.

Türkei. Antrag des K. K. Präſidialgeſandten in Bezug auf den der BV. unterm 12. Nov. 1840 (§. 292. 293) mitgetheilten Londoner Vertrag v. 15. Juli 1840 wegen Erhaltung der Unabhängigkeit u. Integrität des Ottomaniſchen Reichs, u. die Zurückziehung Frankreichs von den deßfallſigen gemeinſamen Verhandlungen u. deſſen Kriegsrüſtung gegen den Deutſchen Bund betr. VI. (SP. 13. März) S. 150*.

Schreiben des Großbrit. Geſ. For-Strangways v. 24. Juli, nebſt Mittheil. eines Abdrucks der diplomat. Correſpondenz in Betreff der Angelegenheiten der Levante, XXII. 242. S. 491. Schreiben deſſelben Geſ. v. 15. Sept. mit dem 3. Heft der diplom. Correſpondenz in Betreff der Angelegenheiten des Orients (Levante), XXIV. 269. S. 516.

U.

Universitäten u. andere Lehr- u. Erziehungs-Anstalten Deutschlands. Präsidialantrag wegen Verlängerung der Gültigkeit der Bestimmungen der Art. I—XIV (Art. 42—56 des Wiener Schlußprot.) des Beschlusses v. 13. Nov. 1834 (§. 546). Beschluß: Annahme derselben auf weitere 6 Jahre (bis 29. Juli 1847), XXII. (29. Juli) 243. S. 491 u. Registr. derselben Sitzung, S. 508i.

Präsidialantrag auf Annahme der in dem Wiener Schlußprot. v. 12. Juni 1834, Art. 39 bis 41, getroffenen Verabredungen als verbindliche Bestimmungen (hinsichtlich der Privatdocenten, akadem. Lehrer u. der Ferien) auf weitere 6 Jahre (bis 12. Juni 1847). Zustimmung der Gesandtschaften. Besondere Aeusserung v. Bayern u. K. Sachsen. Beschluß, XXII. Sitz. (Registr. v. 29. Juli) S. 508k.

Universitätsferien, s. Universitäten.

Universitätslehrer, s. Universitäten.

Unterthansverband, s. Heimathsverhältnisse.

V.

Venator, Großh. Hess. Major, Vorstellung wegen Verleihung eines Patents für die Erfindung aus Eisen geschmiedeter Kanonenröhren, N. 31. S. 529.

Verehelichung der Angestellten bei der Bundescanzlei (S. 248), s. Bundescanzlei-Personal.

Verfasser musikal. Compositionen u. dramatischer Werke, s. Nachdruck.

Verfassungen der Bundesstaaren, s. Landstände.

Vermittlungscommission, s. Commission.

Vertagung der BV., v. 5. Aug. bis 15. Dec. 1841 nach den Bestimmungen v. 20. Sept. 1819, XXII. 259. S. 507.

Vertretung des Bundes durch Oesterreich u. Preussen zu Paris, aus Anlaß der Kriegsrüstungen Frankreichs, VI. (SP. 13. März) S. 150e.

Verweise der BV., gegen Reclamanten, wegen ungebührlicher Schreibart ausgesprochen, s. Hessenberg wegen Hagelstieb (S. 243).

Verzeichniß der Mitglieder bei den obersten Gerichten, s. Austrägalsenate.

— — der Spruchmänner des Schiedsgerichts für 1841—1843, VI. Sitz. S. 147.

Vincke, Frhr. v., Geh. Rath, K. Preuß. Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, IV. 61. S. 85.

Völderndorf, Frhr. v., K. Bayer. Oberst u. Bevollmächtigter der MC., dessen Abordnung nach Mainz, zur Besichtigung der Festungsarbeiten, I. 18. S. 14. XXIV. 270. S. 516.

Vollgraff, Prof. zu Marburg, Bevollmächt. von 14 Standesherren des Großh. Hessen, N. 1 u. 2, I. 19. S. 15. (s. Mediatisirte.)

Vollmacht des Würtemberg. Ges. Frhrn. v. Blomberg (Stuttgart 23. Apr. 1841), XII. 141. S. 246.

— — des Preuß. Ges. Frhrn. v. Bülow (Berlin 13. Juli 1841), XXIII. 262. S. 510.

Vollmachten des Gesandten der 16. Stimme, Freiherrn v. Leonhardi, für Hohenzollern-Hechingen (Hechingen 15. Nov.), für Hohenzollern-Sigmaringen (Sigmaringen 29. Oct.), für Liechtenstein (Wien 17. März), für Reuß ä. Linie (Greiz 18. März), für Reuß j. Linie (Schleitz u. Ebersdorf 9. Nov.), für Schaumburg-Lippe

(Bückeburg 21. Nov.), für Lippe (Detmold 2. Nov.) u. für Waldeck (Arolsen 18. Dec. 1841), XXV. 291. S. 538.

Vollmar, Witwe des ehemal. Kurtrier. Rheinzoll-Beamten. Erklär. v. Preuſſen u. Naſſau auf den Commiſſionsvortrag v. 4. Juli 1840 (§. 170), VII. 99. S. 153. 170. Vortrag des Geſ. v. Schack. Erklär. v. Preuſſen. Beſchluß zur Inſtructionseinholung binnen 4 Wochen, XIV. (3. Juni) 164. S. 297. Abſtimmung v. Preuſſen, XVI. 176. S. 323; v. K. Sachſen, XVIII. 196. S. 361; v. G. u. H. Sachſen, XIX. 202. S. 370; v. G. Heſſen u. Mecklenburg, XX. 221. S. 410; v. Hannover, Niederlande u. der 15. Stimme, XXI. 235. S. 486; v. Oeſterreich, Bayern, Baden, Dänemark, der 13., 16. u. 17. Stimme (Würtemberg u. Kurheſſen ohne Inſtruction). Beſchluß, XXII. (29. Juli) 244. S. 492.

W.

Wachholtz, Herzogl. Braunſchweig. GMajor, Mitinſpecteur der Contingente v. Kurheſſen, Luxemburg u. Naſſau, XXIII. 264. S. 512.

Wagner, in Frankfurt. Commiſſionsvortrag, erſt. v. Geſ. v. Duſch, über den Antrag der freien Stadt Frankfurt v. 3. Dec. 1840 auf Ertheilung eines Privilegiums für Wagner's Erfindung zur Benutzung des Elektromagnetismus als Triebkraft. Beſchluß auf Unterſtützung des Commiſſionsantrags bei den Regierungen zur Erwerbung des Geheimniſſes für den D. Bund im Fall des Gelingens mittelſt einer dem Erfinder zu gewährenden Kaufſumme v. 100,000 fl. aus der Matrikularcaſſe, V. (25. Febr.) 74. S. 92. [Beilagen dieſes Vortrags (S. 101—116): 1) Zuſammenſtellung der Ergebniſſe v. Wagner's Forſchungen. 2) Wagner's Verhältniß zur Induſtrie Deutſchlands durch Beſeitigung der Hinderniſſe, welche der Anwendung des Elektromagnetismus im Wege ſtanden. 3) Auszug eines Vortrags des Dr. Frhrn. v. Reden zu Hannover. 4) Mittheil. des Frankf. Gewerbvereins in Betreff der Wagner'ſchen Maſchine. 5) Vorſtellung des Vorſtands des phyſikal. Vereins zu Frankfurt an den Senat wegen dieſer Erfindung.] Zuſtimmende Erklärung v. Naſſau, Frankfurt, Bremen u. Hamburg. Präſidialantrag. Inſtructionseinholung bis 13. April, VI. 85. S. 123. Zuſtimmung v. Würtemberg, G. Heſſen, S. Weimar u. Altenburg, Braunſchweig u. Lübeck, VII. 102. S. 176; v. S. Meiningen-Hildburghauſen, VIII. 111. S. 184; v. Oeſterreich, K. Sachſen, Baden u. Kurheſſen, IX. 115. S. 214; v. Preuſſen, Bayern, Hannover, Dänemark, S. Coburg-Gotha, Mecklenburg, der 15. u. 16. Stimme. Luxemburg will den Beſchluß nicht aufhalten. Beſchluß: Erwartung der Erklärung Wagner's über die ihm in dieſem Beſchluſſe geſtellten Bedingungen, binnen 4 Wochen, X. (22. Apr.) 127. S. 233. Erklärung des J. P. Wagner. Präſidialantrag. Beſchluß: Aufforderung an Wagner zur Anzeige binnen 3 Wochen des Zeitpuncts der Aufſtellung ſeiner Maſchine im Großen; Erſuchen an Oeſterreich, Preuſſen u. Bayern zur Ernennung der Prüfungscommiſſarien (v. Ettingshauſen zu Wien, Schubarth zu Berlin, Steinheil zu München). Officielle Bekanntmachung des Beſchluſſes v. 22. Apr. in dieſer Angelegenheit, XIV. (3. Juni) 155. S. 272. Anzeige der freien Stadt Frankfurt Namens des ꝛc. Wagner in Betreff des Zeitpuncts der aufzuſtellenden u. zu prüfenden Maſchine. Beſchluß: vorläufige Mittheilung von dieſer Anzeige an Oeſterreich, Preuſſen u. Bayern, XIX. (8. Juli) S. 203. Anzeige des Mechanikus Wagner über den bis-

herigen Erfolg ſeiner Verſuche. Abgabe derſelben an die beſtehende Commiſſion, XXIV. 272. S. 517.

Waiſen- u. Witwen-Penſion der Hinterlaſſenen der Bundesdiener (S. 249. 265), ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Waldeck, Fürſtenthum, ſ. Stimme (ſechzehnte). Muſterung des Contingents durch den Preuß. GLieut. Frhrn. v. Ditfurth, XVI. 177. S. 324. XXIV. 273. S. 517. Anzeige wegen der Zeit des Eintreffens des zur Ergänzung der Kriegsgarniſon v. Luxemburg beſtimmten fürſtl. Contingents daſelbſt, XXV. 293. S. 549.

Wallmenich, v., ehemal. Kurtrier. Rath. Erklärung v. Preuſſen u. Naſſau auf den Commiſſionsvortrag v. 9. April 1840 (101), VII. 99. S. 153. 170. Zweiter Vortrag der Reclamationscommiſſion, erſt. v. Geſ. v. Schack. Erklär. v. Preuſſen. Beſchluß zur Inſtructionseinholung binnen 4 Wochen, XIV. (3. Juni) 164. S. 297. Abſtimmung v. Preuſſen, XVI. 176. S. 323; v. K. Sachſen, XVIII. 196. S. 361; v. G. u. H. Sachſen, XIX. 202. S. 370; v. G. Heſſen u. Mecklenburg, XX. 221. S. 410; v. Hannover, Niederlande u. der 15. Stimme, XXI. 235. S. 486; v. Oeſterreich, Bayern, Baden, Dänemark, der 13., 16. u. 17. Stimme (Würtemberg u. Kurheſſen ohne Inſtruction). Beſchluß, XXII. (29. Juli) 244. S. 492.

Wehner, zu Göttingen, Beſchwerde wegen verweigerter Juſtiz im K. Hannover u. ſeiner Abſperrung vom In- u. Auslande, N. 9. S. 141. (Bev. Dr. Binding.) Vortrag des Geſ. v. Mieg. Abweiſender Beſchluß, IX. (7. Apr.) 124. S. 220.

Weibezahn, Vorſtellung wegen Einführung eines von ihm entworfenen Decimalſyſtems in den BStaaten, N. 30. S. 529. Zweite Vorſtellung, N. 32. S. 552.

Weſtphalen, ehemal. Königreich, Reclamation an daſſelbe, ſ. Wüſtner.

Wieland, Chriſtoph Martin. Antrag v. S. Weimar auf Schutz gegen den Nachdruck für jetzige u. künftige Ausgaben der Schriften deſſelben binnen 20 Jahren. Erklärung v. Oeſterreich, Baden, Luxemburg u. der 16. Stimme, I. 2. S. 3; v. Würtemberg, Mecklenburg u. den fr. Städten. Beſchluß, III. (11. Febr.) 46. S. 66.

Wien, K. K. oberſte Juſtizſtelle, ſ. Austrägalſenat.

Wiener Miniſterialconferenzen v. J. 1834, ſ. Schlußprotokoll.

Willard, zu Straßburg, ſ. Dietz.

Willmar, zu Luxemburg, Großh. Luxemb. Spruchmann bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, III. 51. S. 69.

Winzingerode, Frhr. v., zu Uſingen, Spruchmann von Seiten der 13. Stimme bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4.

Wiſſiak, v., K. K. GMajor, deſſen Bericht mit Rechnung über die Ausgaben für die Platzcanzlei vom 1. Sept. 1839 bis 31. Dec. 1840, II. 33. S. 32; deſſen Ernennung zur Muſterung des Contingents der fr. Stadt Frankfurt, XIX. 199. S. 365; deßgl. zur Mitinſpicirung der 3. Div. des 8. AC. des Bundesheeres (G. Heſſen), XX. 215. S. 404. Bericht über erſtere Muſterung, XXIV. 273. S. 517; u. über letztere, XXIV. 274. S. 518.

Witwencaſſe, Kurtrier., ſ. Linz.

Witwen- u. Waiſen-Penſionen der Hinterlaſſenen der Bundesdiener (S. 249. 265), ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Wrede, Fürſt Eugen v., K. Bayer. Spruchmann bei dem Bundesſchiedsgericht für 1841—1843, XXII. 247. S. 495.

Würtemberg, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Erbauung der Festungen zu Ulm u. Rastatt u. der Garnison ꝛc. in denselben, IV. (SP. 18. Febr.) S. 90ᵃ. VII. (SP.) S. 181ᵇ; vorläufig wegen der mit Bayern zu regulirenden Besatzungs- u. Commando-Verhältnisse v. Ulm, VII. Sitz. (ungedr. Reg.) (s. Festungsbau u. Garnison); wegen Bereithaltung der Contingente des Bundesheeres u. der Inspection des Würtemb. Armeecorps durch Generale v. Oesterreich (FMLieut. Frhrn. v. Sunstenau), Holstein (GM. v. Berger) u. Mecklenburg (GM. v. Elderhorst), XVI. (SP.) S. 346ᵇ. Gemeinschaftl. Bericht derselben, XXIV. 274. S. 519. (s. Inspection.)

Abstimmungen: über den Antrag auf Schutz der Werke Wieland's, III. 46. S. 66; deßgl. der Werke v. Goethe's, III. 47. S. 67; über den Antrag wegen eines Erziehungsbeitrags für Peter Rotwitt, IV. 63. S. 86; über den Antrag auf Schutz der Werke v. Herder's, VI. 77. S. 118; über den Präsidialantrag wegen Bereithaltung des Bundesheeres, VI. (SP.) S. 150ᶠ; über die Erfindung des Mechanikus Wagner, VII. 102. S. 176; in Betreff des Schutzes musikal. u. dramat. Werke, VII. 103. S. 176; über die Präsidialanträge wegen der Pensions- u. a. Verhältnisse des BCPersonals, XII. 142. S. 247; wegen Herstellung der BF. Mainz, XIII. 148. S. 267; über die Festungsdotationen für 1841, XIV. 150. S. 270; wegen Armirung der Festung Mainz, XIX. 201. S. 370; über die Beschwerde des Fürsten v. Bentheim gegen Hannover, XXII. 248. S. 495; über die Beschwerde des Grafen v. Leiningen-Billigheim gegen Baden, XXII. 249. S. 496.

Anzeigen: wegen Ernennung seiner beiden Spruchmänner (v. Hartmann u. v. Schmidlin) bei dem Schiedsgericht für 1841—1843, I. 4. S. 4; wegen Behandlung der bei dem Obertribunal zu Stuttgart vorkommenden Austrägalsachen, III. 40. S. 43; wegen Bekanntmachung des die Handwerksgesellen betreffenden Beschlusses, VI. 83. S. 122; wegen Legitimation des Obersten v. Faber als Abgeordneter zur MC., VII. 101. S. 125.

Karte des Königreichs, XXI. 236. S. 486.

Druckschriften. Verzeichniß der im Königreich verbotenen Druckschriften, VI. 80. S. 121. 145. Festschrift zur Jubelfeier der 25jähr. Regierung Sr. Maj. des Königs Wilhelm, XXV. 295. S. 549.

Vollmacht für den Gesandten Frhrn. v. Blomberg am Bundestage, XII. 141. S. 246.

Urtheil des Austrägalgerichts zu Celle vom 28. Sept. 1841 wegen einer Darlehnsforderung der Preuß. Seehandlungs-Societät, XXV. 292. S. 539.

Reclamationen gegen Würtemberg: s. v. Fugger. Schwarz.

Wüstner, Kurheß. Amtmann in Fritzlar. Gesuch der Erben desselben wegen Besoldungsrückstands aus der Zeit des ehemal. Königr. Westphalen, N. 20. S. 507. Vortrag des Ges. v. Both. Beschluß, XXII 257. S. 556.

Z.

Zandt, Frhr. v., K. Bayer. GLieut., Mitinspecteur des K. Sächs. Contingents, XXII. 245. S. 493. Deßfallsiger Bericht, XXIV. 274. S. 518.

Zeit- u. andere Druckschriften, staatsgefährliche u. irreligiöse.

In Folge Beschlusses v. 26. März 1834, §. 151, übergeben Verzeichnisse verbotener Schriften: Bayern u. Würtemberg, VI. 80. S. 121. 143 ff.

Vier Fragen, beantwortet v. einem Ostpreussen. Mannheim 1841. Vortrag des K. K. Präs. Gesandten Namens der Preßcommission. Beschluß: Verbot des Debits u. Beschlagnahme der vorhandenen Exemplare, VI. 90. S. 125. Verbot in Bayern, XVII. 188. S. 349.

„Die Cölnische Kirche". Anzeige v. Bayern wegen erfolgter Anordnung zur Beschlagnahme u. Unterdrückung dieser zu Würzburg erschienenen Schrift. Antrag v. Preussen auf Unterdrückung u. Beschlagnahme derselben in sämmtl. BStaaten. Beschluß, XVII. (24. Juni) 188. S. 349.

Bestimmungen in dem Wiener Schlußprot. (Art. 28—32) wegen der Censur der Zeit- Flug- u. Druckschriften, s. Preßfreiheit.

Zeitungen. Bestimmungen wegen Beaufsichtigung u. Herausgabe v. Tagblättern, s. Preßfreiheit.

Zeitungsartikel, officielle, aus der Bundescanzlei: 1) das Verzeichniß der Spruchmänner bei dem Schiedsgericht für 1841—1843 (in der Zeit. v. 30. März), VI. 87. S. 124; 2) der Beschluß v. 22. April wegen Wagner's Erfindung (in den Zeitungen v. 22. Juni), XIV. 155. S. 274.

Ziegesar, Frhr. v., OAGPräs., Spruchmann für die G. u. H. Sächs. Häuser bei dem Schiedsgericht von 1841—1843, II. 26. S. 20.

Zobel, Frhr. v., Bevollmächt. der Ritterschaft in Baden, s. Mediatisirte.

Druckfehler, sind in dem Jahrg. 1841 angezeigt: pag. 235. 310ᵉ. 388. 508. 529.

Ausserdem bittet man noch folgende Druckfehler zu berichtigen: pag. 20, Zeile 4 v. u. l. Reinbeck st. Rombeck. — pag. 90ᵃ, Z. 8 v. u. l. Räume st. zwei neuen. — pag. 90ᵉ. Z. 5 v. u. st. diejenige, l. derjenige; ebend. Z. 2 v. u. st. e l. 6. — pag. 117, bei Niederlande, fällt die Substitution des Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten v. Röntgen hinweg. — Der §. 115 kommt doppelt vor u. ist derselbe das zweitemal pag. 214 mit a zu bezeichnen. — Sind die Seitenzahlen 310ᵉ u. 310ᶠ unrichtig. — S. 515, Z. 3 v. u. statt 5. Juni, l. 5. Juli. — Im Prot. v. 1817, S. 60, Z. 15 v. o. muß es heissen: Vermehrung st. Verwahrung.

Auch ist (wie schon früher angezeigt wurde) in der Octavausgabe der Kriegsverfassung, in der Tabelle unter Ziffer 13 (Seite 57), der Ansatz des Großherzoglich-Luxemburgischen Bundescontingents zufolge des Bundesbeschlusses vom 29. Juli d. J. dahin abzuändern, daß für Luxemburg und Limburg als einfaches Contingent 98 Mann Jäger, 1,868 Mann Linieninfanterie, 362 Mann Cavalerie, 183 Mann Artillerie und Trainmannschaft, 25 Pionniere und Pontoniere, zusammen 2,536 Mann zu stellen sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google